

Stefan R. Berkau

Externe Umweltberichterstattung
der Unternehmen

Ökonomische Notwendigkeit und Anforderungskriterien

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	VII
Abkürzungsverzeichnis.....	IX
1 Problemstellung und Vorgehen	1
1.1 Ausgangslage und untersuchungsbezogene Fragestellung	1
1.2 Vorgehensweise.....	3
2 Externe Umweltberichterstattung der Unternehmen: Begriffsbestimmung, Einbindung und Abgrenzung	7
2.1 Begriff, Gegenstand sowie grundsätzliche Ausrichtung und Positionierung	7
2.1.1 Umweltberichterstattung: Begriff und Erscheinungsformen	7
2.1.2 Konkretisierung des Untersuchungsgegenstandes der unternehmens- seitigen externen Umweltberichterstattung	11
2.2 Adressatenbezogene Ausrichtung und Adressaten.....	29
2.3 Unternehmensexterne Positionierung, Einbindung und Abgrenzung	35
2.4 Unternehmensinterne Positionierung, Einbindung und Abgrenzung	41
2.4.1 Affinität und Abgrenzung zum unternehmensseitigen Umwelt- management und Umweltcontrolling	42
2.4.2 Affinität und Abgrenzung zum unternehmensbezogenen Umwelt- informationswesen.....	50
2.4.3 Positionierung und Abgrenzung gegenüber dem betrieblichen Rech- nungswesen.....	63
2.5 Zusammenfassende Festlegungen und Folgerungen	87

3 Ökonomische Begründbarkeit und Notwendigkeit einer unternehmensseitigen externen Umweltberichterstattung..... 93

3.1 Grundlegende umwelt- und umweltschutzbezogene Entscheidungsträger, -bedarfe und Informationserfordernisse 97

3.1.1 Wirtschaftssubjekte	98
3.1.2 Staat	104
3.1.3 Bevölkerung und einzelne Individuen	129

3.2 Konkretisierung und Strukturierung der umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbedarfe der einzelnen Informationsbedarfsträgergruppen 139

3.2.1 Umwelt- und umweltschutzbezogene Informationserfordernisse und -bedarfe unternehmensexterner Informationsbedarfsträger.....	143
3.2.1.1 Externe Bedarfsträger ohne eine zwingende direkte wirtschaftliche Verbindung zum berichterstattenden Unternehmen.....	143
3.2.1.1.1 Funktions- und rollenübergreifende Grundperspektive des einzelnen menschlichen Individuums.....	143
3.2.1.1.2 Bevölkerung	144
3.2.1.1.2.1 Anwohner	145
3.2.1.1.2.2 Gebäude- und Grundeigentümer.....	146
3.2.1.1.2.3 Sonstige Öffentlichkeit.....	147
3.2.1.1.3 Medien.....	149
3.2.1.1.3.1 Allgemeine Medien	150
3.2.1.1.3.2 Fach- und themenspezifische Spezialmedien	151
3.2.1.1.4 Organisationen und Verbände	152
3.2.1.1.4.1 Umweltschutzorganisationen und -verbände.....	153
3.2.1.1.4.2 Verbraucherschutzorganisationen und -verbände	155
3.2.1.1.4.3 Gewerkschaften	157
3.2.1.1.4.4 Externe Analysten und Ratingagenturen	157
3.2.1.1.4.5 Beratungsgesellschaften	159
3.2.1.1.4.6 Wirtschaftsorganisationen und -verbände	160
3.2.1.1.4.7 Wirtschaftsprüferorganisationen und -verbände	161
3.2.1.1.4.8 Politische und weltanschauungsbezogene Organisationen und Parteien	162
3.2.1.1.5 Staat bzw. öffentliche Hand	163
3.2.1.1.5.1 Einzel- bzw. nationalstaatliche Ebene	163
3.2.1.1.5.1.1 Legislative.....	163
3.2.1.1.5.1.2 Exekutive	165
3.2.1.1.5.1.3 Judikative	166
3.2.1.1.5.2 Supranationale staatliche Zusammenschlüsse und Organisationen.....	167

3.2.1.1.6	Wissenschaft bzw. Forschung und Lehre.....	167
3.2.1.1.7	Versicherungen.....	169
3.2.1.1.8	Konkurrenz.....	171
3.2.1.2	Externe Bedarfsträger mit einer direkten wirtschaftlichen Verbindung zum berichterstattenden Unternehmen.....	173
3.2.1.2.1	Kunden	173
3.2.1.2.1.1	Gewerbliche und private Endverbraucher	173
3.2.1.2.1.2	Gewerbliche Weiterverarbeiter und Handel	175
3.2.1.2.1.3	Private Weiterverarbeiter	177
3.2.1.2.2	Lieferanten.....	178
3.2.1.2.3	Ver- und Entsorgungs- bzw. Recyclingunternehmen	179
3.2.1.2.3.1	Versorgungsunternehmen	179
3.2.1.2.3.2	Entsorgungs- und Recyclingunternehmen.....	180
3.2.1.2.4	Gläubiger	181
3.2.1.2.5	Eigentümer	184
3.2.1.2.6	Sonstige Geschäftspartner.....	186
3.2.1.2.6.1	Versicherungen.....	186
3.2.1.2.6.2	Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.....	186
3.2.1.2.7	Verbände und Organisationen, bei denen das Unternehmen Mitglied ist.....	190
3.2.2	Umwelt- und umweltnutzungsbezogene Informationserfordernisse und -bedarfe der unternehmensinternen Informationsbedarfsträger.....	192
3.2.2.1	Unternehmensleitung.....	192
3.2.2.2	Umweltschutzbeauftragte	197
3.2.2.3	Mitarbeiter und deren Organe bzw. Organisationen.....	199
3.2.3	Gruppenübergreifende Zusammenfassung und Strukturierung der zentralen umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informationsbedarfe....	202
3.3	Informationsbedarfsbezogene Eignung und Vorteilhaftigkeit der externen Umweltberichterstattung	211
3.3.1	Informationsbedarfsbezogene Relevanz und Adäquanz der externen Umweltberichterstattung	211
3.3.2	Alternativen zur Abdeckung der umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informationsbedarfe und Vorteilhaftigkeit der externen Umweltberichterstattung	214
3.3.2.1	Ermittlung und Bereitstellung der Informationen durch die jeweiligen Informationsbedarfsträger selbst	214
3.3.2.2	Ermittlung und Bereitstellung der Informationen durch Dritte.....	220
3.3.2.3	Ermittlung und Bereitstellung der Informationen im Zuge der externen Umweltberichterstattung	228

3.4 Ergänzende Begründungstatbestände für die Notwendigkeit einer obligatorischen externen Umweltberichterstattung	239
3.4.1 Unternehmensbezogene Selbstinformation	240
3.4.2 Marktadäquanz und -äquivalenz der externen Umweltberichterstattung	244
3.4.3 Umwelt- und umweltnutzungsbezogene Rechenschaftspflicht der Unternehmen	251
3.4.3.1 Zur Begründbarkeit einer umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Rechenschaftspflicht der Unternehmen.....	251
3.4.3.2 Informations- und auskunftspflichtbezogene Konsequenzen.....	256
3.4.4 Notwendigkeits- sowie ausgestaltungs- und adressatenbezogene Folgerungen	259
3.4.5 Umwelt- sowie wettbewerbs- und strukturpolitische Anreizeffekte einer obligatorischen externen Umweltberichterstattung der Unternehmen.....	266
3.5 Überprüfung der realökonomischen Notwendigkeit einer obligatorischen externen Umweltberichterstattung am Beispiel Deutschland.....	269
3.5.1 Bereits bestehende unternehmensspezifische umwelt- und umweltnutzungsbezogene Informationspflichten und -möglichkeiten	269
3.5.1.1 Gesetzlich verankerte Informationspflichten und -möglichkeiten	269
3.5.1.2 Freiwillige unternehmensbezogene externe Umweltberichterstattung	279
3.5.1.3 Individualspezifische Informationszugangsmöglichkeiten	288
3.5.2 Umweltberichterstattungsbezogene Folgerungen	290
3.6 Zusammenfassende Darstellung und Beurteilung der Notwendigkeit einer obligatorischen externen Umweltberichterstattung	299
4 Anforderungskriterien für die Konzeption und Ausgestaltung der externen Umweltberichterstattung.....	303
4.1 Wirtschaftlichkeit	307
4.2 Zielorientierung, -fixierung und Bedarfsgerechtigkeit.....	321
4.3 Offenlegung	327
4.4 Kodifizierung und Normierung bzw. Standardisierung	331
4.5 Flexibilität und Dynamik.....	341
4.6 Prüfung und Nachprüfbarkeit.....	345

4.7 Aussagekraft und Kompatibilität.....	349
4.8 Vollständigkeit	357
4.9 Anreizfunktion und -wirkung.....	373
4.10 Bewertung	377
4.11 Zwischenfazit	399
5 Zentrale Ergebnisse und Folgerungen.....	401
Literaturverzeichnis	XV

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	<i>Ansatzpunkte für eine formen- und ausrichtungsbezogene Systematisierung der unterschiedlichen Erscheinungsformen der Umweltberichterstattungen.....</i>	10
Abbildung 2:	<i>Grundstruktur der potentiellen Adressaten der externen Umweltberichterstattung.....</i>	33
Abbildung 3:	<i>Modularer Aufbau des Darstellungsbereiches der Umweltökonomischen Gesamtrechnungen (UGR) des Statistischen Bundesamtes</i>	37
Abbildung 4:	<i>Positionierung des Managementsystems innerhalb der Ebenen der Unternehmensführung.....</i>	43
Abbildung 5:	<i>Externe Umweltberichterstattung als Element des betrieblichen Umweltinformationssystems und umsetzungsbezogener Bestandteil eines integrierten unternehmensbezogenen Umweltinformationsmanagements.....</i>	60
Abbildung 6:	<i>Einbindung und wechselseitige Vernetzung von betrieblichem Rechnungswesen und Rechnungslegung sowie unternehmensbezogenem Umweltinformationswesen und externer Umweltberichterstattung unter dem gemeinsamen Dach eines bereichsübergreifenden, integrierten gesamtunternehmensbezogenen Informationssystems</i>	68
Abbildung 7:	<i>Ansatz zur Strukturierung der umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informationserfordernisse und -bedarfe</i>	204
Abbildung 8:	<i>Grundsätzliche Möglichkeiten zur Abdeckung der in umwelt- und umweltnutzungsbezogener Hinsicht bestehenden Informationsbedarfe</i>	215
Abbildung 9:	<i>Vor- und Nachteile einer informationsbedarfsträgerseitigen Ermittlung und Bereitstellung der durch eine externe Umweltberichterstattung bereitstellbaren Informationen</i>	219
Abbildung 10:	<i>Vor- und Nachteile der Ermittlung und Bereitstellung der durch eine externe Umweltberichterstattung bereitstellbaren Informationen durch Dritte</i>	225
Abbildung 11:	<i>Vor- und Nachteile der Ermittlung und Bereitstellung dieser Informationen durch eine externe Umweltberichterstattung</i>	232
Abbildung 12:	<i>Gegenüberstellender Vergleich der Vor- und Nachteile der sich in informationsgewinnungs- und -bereitstellungsbezogener Hinsicht anbietenden Alternativen</i>	234
Abbildung 13:	<i>Zentrale Gründe und Hintergründe für die Notwendigkeit und Einführung einer obligatorischen externen Umweltberichterstattung der Unternehmen.....</i>	299

Abbildung 14: <i>Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile einer unter Kosten- und Nutzens Gesichtspunkten in vollständigkeitsbezogener Hinsicht von vornherein beschränkten oder auch nicht beschränkten externen Umweltberichterstattung</i>	368
Abbildung 15: <i>Struktur der an eine obligatorische externe Umweltberichterstattung zu stellenden Anforderungskriterien</i>	400

Abkürzungsverzeichnis

AAA	American Accounting Association
Abs.	Absatz
AbwAG	Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasser- abgabengesetz
AGEB	Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen
AIC	Accounting Interpretations
a. M.	am Main
Anm.	Anmerkung
Anm. d. Verf.	Anmerkung des Verfassers
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BB	Betriebs-Berater – Zeitschrift für Recht und Wirtschaft (<i>Zeitschrift</i>)
BCSD	Business Council for Sustainable Development
ber.	berichtigt
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (<i>Zeitschrift</i>)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BilReG	Gesetz zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Si- cherung der Qualität der Abschlussprüfung - Bilanzrechtsreformgesetz
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunrei- nigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes- Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Bun- des-Immissionsschutzverordnung
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BiRiLiG	Bilanzrichtliniengesetz
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
bspw.	beispielsweise
BUIS	Betriebliches Umweltinformationssystem
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (Schweiz)
bzw.	beziehungsweise
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen - Chemikaliengesetz
CIM	Computer Integrated Manufacturing
CRED	Centre for Research on the Epidemiology of Disasters

DB	Der Betrieb - Wochenschrift für Betriebswirtschaft, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht (<i>Zeitschrift</i>)
DBW	Die Betriebswirtschaft (<i>Zeitschrift</i>)
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
diesbez.	diesbezüglich/-e/-en
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
DIS	Draft International Standard
DJSI	Dow Jones Sustainability Indexes
DM	Deutsche Mark
dpa	Deutsche Presseagentur
Dr.	Doktor
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard bzw. Deutsche Rechnungslegungs Standards
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
DStR	Deutsches Steuerrecht (<i>Zeitschrift</i>)
E	Entwurf
ebd.	ebenda
Ed.	Edition
EEA	European Environment Agency
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
EG	Europäische Gemeinschaft
EHUG	Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister
EMAS	Environmental Management and Audit Scheme
EN	Europäische Norm
EPA	Environmental Protection Agency
EPCRA	Emergency Planning and Community Right to Know Act
EPS	Entwurf Prüfungsstandard
ERS	Entwurf Rechnungslegungsstandard bzw. Rechnungslegungsstellungnahme
et al.	et alii (und andere)
etc.	et cetera (und so weiter/und das übrige)
EU	Europäische Union
E-UGB-AT	Entwurf - Umweltgesetzbuch - Allgemeiner Teil
e. V.	eingetragener Verein
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FB	Forschungsbericht
FN	Fußnote
G	Gesetz
GAS	German Accounting Standards (GAS)
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
GefStoffV	Verordnung um Schutz vor gefährlichen Stoffen - Gefahrstoffverordnung
GewO	Gewerbeordnung

GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMA	Globaler Materialaufwand
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
h. c.	honoris causa
HdJ	Handbuch des Jahresabschlusses in Einzeldarstellungen
HdWW	Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft
HFA	Hauptfachausschuss (IDW)
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber/-in
hrsg. v.	herausgegeben von
HWR	Handwörterbuch des Rechnungswesens
IAO	Fraunhofer Institut Arbeitswirtschaft und Organisation
IAS	International Accounting Standard(s)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IEA	International Energy Agency
i.e.S.	im engeren Sinne
ifo bzw. IFO.....	IFO-Institut für Wirtschaftsforschung (München)
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
IGIS	Integriertes gesamtunternehmensbezogenes Informationssystem
IIUG	Internationales Institut für Umwelt und Gesellschaft des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung
IKARUS	Internet-Katalog Betrieblicher Umweltinformationssysteme
insbes.	insbesondere
IÖW	Institut für ökologische Wirtschaftsforschung GmbH
IPCC	Intergovernmental Panel on Climate Change
i.S.d.	im Sinne des
ISO	International Organization for Standardization
IUV-RL	Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung v. 24.09.1996
i.V.m.	in Verbindung mit
iw	Institut der deutschen Wirtschaft (e. V.) Köln
iwd	Informationsdienst des Instituts der deutschen Wirtschaft (<i>Zeitschrift</i>)
i.w.S.	im weiteren Sinne
Jg.	Jahrgang
Jh.	Jahrhundert
Kap.	Kapitel
KapAEG	Gesetz zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Konzerne an den Kapitalmärkten und zur Erleichterung der Aufnahme von Gesellschafterdarlehen - Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz
Kfz	Kraftfahrzeug
KoR	Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (<i>Zeitschrift</i>)

KrW-/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen - Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
lat.	lateinisch
Lkw	Lastkraftwagen
m ³	Kubikmeter
Mass.	Massachusetts
MFA	Material-Flow-Analysis
Mio.	Million/-en
MIS	Managementinformationssysteme
Mrd.	Milliarde/-n
m.w.N.	mit weiterer bzw. weiteren oder weiterführenden Nennungen
m.w.V.	mit weiterem bzw. weiteren oder weiterführenden Verweis/-en
NABU	Naturschutzbund Deutschland e. V.
NGO	Non Governmental Organizations
No.	Number/Numero
OECD	Organisation for Economic Co-Operation and Development
OFDA	Office of Foreign Disaster Assistance
o.J.	ohne Jahresangabe
o.O.	ohne Ortsangabe
o.V.	ohne Verfasser
PR	Public-Relations
PSI	PSI Gesellschaft für Prozeßsteuerungs- und Informationssysteme mbH
PublG	Publizitätsgesetz – Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen
pwc	PricewaterhouseCoopers
RH	Rechnungslegungs Hinweis (IDW)
RIC	Rechnungslegungs Interpretationen
Richtlinie 90/313/EWG ..	Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt
Richtlinie 2003/4/EG	Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates
Richtlinie 2003/58/EG	Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Juli 2003 zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG des Rates in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen
Richtlinie 2003/87/EG	Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates
Richtlinie 2004/109/EG ..	Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in

	Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG
RN	Randnummer
RS	Rechnungslegungsstandard bzw. Rechnungslegungsstellungnahme
S.	Seite
SAM	Sustainable Asset Management
SARA	Superfund Amendment and Reauthorization Act
SEEA	System of Integrated Environmental and Economic Accounting
s.o.	siehe oben
sogen.	so genannt/-e
Sp.	Spalte
spez.	speziell/-e/-em
SRU	Rat von Sachverständigen für Umweltfragen
TA-Abfall	Zweite allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz
TA-Lärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift über genehmigungspflichtige Anlagen nach der Gewerbeordnung (GewO) Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
Tab.	Tabelle
TEHG	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft - Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas- Emissionshandelsgesetz)
TRI	Toxic Release Inventory
Tz.	Textziffer
u.	und
u.a.	unter anderem
UAG	Umweltauditgesetz – Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung
UB	Umweltberichterstattung(en)
UBA	Umweltbundesamt
UGB	Umweltgesetzbuch
UGR	Umweltökonomische Gesamtrechnungen
UIG	Umweltinformationsgesetz
UMEDIA	Umweltpressedatenbank des Instituts der deutschen Wirtschaft
UmweltHG	Umwelthaftungsgesetz
UN	United Nations
UNEP	United Nations Environment Programme
unv.	unverändert/-e/-er
US-GAAP	United States - Generally Accepted Accounting Principles
UStatG	Umweltstatistikgesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
uwf	Umwelt-Wirtschafts-Forum (<i>Zeitschrift</i>)

- u.w.V. und weiterem bzw. weiteren oder weiterführenden Verweis/-en
- v. vom/von
- Verf. Verfasser
- VGR Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
- VÖW Vereinigung für ökologische Wirtschaftsforschung
- Vol. Volume (Jahrgang/Band)
- WCED World Commission on Environment and Development (Brundtland-Kommission)
- WHG Wasserhaushaltsgesetz
- WiSt Wirtschaftswissenschaftliches Studium (*Zeitschrift*)
- WISU Das Wirtschaftsstudium (*Zeitschrift*)
- Wpg Die Wirtschaftsprüfung (*Zeitschrift*)
- WSI Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut des Deutschen Gewerkschaftsbundes GmbH
- WWZ Wirtschaftswissenschaftliches Zentrum der Universität Basel
- WZB Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung
- z. zu/zum
- ZAU Zeitschrift für angewandte Umweltforschung (*Zeitschrift*)
- z.B. zum Beispiel
- ZfB Zeitschrift für Betriebswirtschaft (*Zeitschrift*)
- ZfU Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht – Beiträge zur rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Umweltforschung (*Zeitschrift*)
- zit. zitiert
- z.T. zum Teil
- ZuG 2007 Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissions-Berechtigungen in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 (Zuteilungsgesetz 2007)
- ZUMA Zentrum für Umfragen, Methoden und Analysen Mannheim
- ZWS Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (*Zeitschrift*)
4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
- € Euro
- €^{*} Euro, Originalangabe in DM (Umrechnungskurs: 1€= 1,95583 DM)

1 Problemstellung und Vorgehen

1.1 Ausgangslage und untersuchungsbezogene Fragestellung

Bereits seit längerem sind, nicht zuletzt auf Grund der bisherigen und derzeit zu verzeichnenden anthropogenen Umweltnutzungen, in nahezu allen Umweltressourcenbereichen mehr oder weniger ausgeprägte und zudem nicht selten wachsende und sich zunehmend verschärfende Umweltprobleme zu beobachten.¹ Zu nennen sind hier zum Beispiel die Problemfelder des Klimawandels und des damit eng verbundenen Verbrauchs von fossilen Energieträgern sowie zum Beispiel aber auch der Flächenverbrauch und das damit zusammenhängende Problem des immer weiter fortschreitenden Artenrückgangs und -sterbens.

Bei den hier zu verzeichnenden Umweltproblemen handelt es sich allerdings nicht oder zumindest nicht nur, wie es der Begriff und die heutige Umweltdiskussion häufig nahe legen, um Probleme der Umwelt,² sondern praktisch immer um umwelt- bzw. umweltschutzbezogene Probleme des Menschen und der Menschheit, die sich zum Teil auf Grund der bisherigen sowie gegenwärtigen und für die Zukunft bereits absehbaren umweltbezogenen Nutzungen und Belastungen im Hinblick auf andere bisherige sowie gegenwärtige und künftige umweltbezogene Nutzungen und Nutzbarkeiten und damit letzten Endes auch Nutzen ergeben.³ Umweltprobleme erweisen sich insoweit daher stets als ressourcen- und ressourcennutzungsbezogene Knappheitsprobleme und damit zugleich auch als ökonomische Probleme.

Angesichts der infolge des anhaltenden menschlichen Wohlstandstrebens und der Bevölkerungsentwicklung bereits zu verzeichnenden und für die Zukunft noch zu erwartenden sowie zum Teil bereits absehbaren Verschärfung dieser umweltbezogenen Knappheitsprobleme, stellt sich in Anbetracht der naturgesetzlich bedingten Begrenztheit der Umweltressourcen vor dem Hintergrund der ökonomischen Zielsetzung einer gesamtgesellschaftlichen Nutzenmaximierung aus ökonomischer Sicht die Frage und Aufgabe bzw. Herausforderung einer insgesamt möglichst effizienten und damit, gerade angesichts der sich hier bereits abzeichnenden Problemverschärfungen und des in umweltschutzbezogener Hinsicht möglichen technischen Fortschritts, zugleich auch effizienteren umweltbezogenen Nutzung und Belastung.

Im Hinblick auf die umwelt- und umweltschutzbezogene Effizienz der hier aus ökonomischer Sicht zu fällenden Entscheidungen sind die Entscheidungsträger auch hier dann auf das Vorliegen und damit auf die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit bzw. Zugänglichmachbarkeit der dafür jeweils

¹ Bei der Umweltverschmutzung und -zerstörung handelt es sich auf der einen Seite zwar um ein uraltes Zivilisationsproblem (vgl. hierzu z.B. auch bereits *Blake, S. P.* (Umwelt-Management, 1973), S. 92 und *Behrens, F.* (Umweltpolitik, 1976), S. 15), andererseits hat sich hier aber spätestens seit Ende der sechziger Jahre des 20. Jh. eine zunehmende Verschärfung der anthropogen bedingten Umweltprobleme ergeben (vgl. *Bundesregierung* (Umweltprogramm, 1971), S. 7 f. u. 27 ff.), die zu einem zunehmenden politischen Handlungsdruck und in Deutschland 1971 zum ersten Umweltprogramm der Bundesregierung geführt hat (vgl. *Bundesregierung* (Umweltprogramm, 1971) und dort spez. auch S. 8).

² Die hier betrachtete natürliche Umwelt kennt auf Grund der ihr fehlenden eigenständigen Persönlichkeit und Selbsterkenntnis keine Probleme, sie funktioniert bzw. verhält sich stets nur entsprechend der ihr durch die Naturgesetze vorgegebenen Abläufe und der sich daraus ergebenden Entwicklungen.

³ Insoweit erweist sich der Begriff Umweltproblem, weil sowohl von der Ursache der Probleme als auch vom Betroffenen eigentlich ablenkend, in diesem Zusammenhang insgesamt zwar als durchaus griffig, zugleich aber auch ein wenig unglücklich gewählt, da er doch eher darauf abzielt, die Umwelt und nicht den ebenso ursächlichen wie zugleich betroffenen Menschen in den Mittelpunkt des Interesses und der Betrachtungen zu rücken.

erforderlichen Informationen angewiesen, da effiziente umweltschutzbezogene Entscheidungen beim Nichtvorliegen dieser Informationen nicht oder allenfalls zufällig getroffen werden können.¹ Effiziente umweltschutzbezogene Entscheidungen erfordern daher stets auch möglichst effiziente und damit zugleich auch einfache Zugangsmöglichkeiten zu den für diese Entscheidungen jeweils erforderlichen und dabei dann nicht zuletzt auch umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationen.

Vor dem Hintergrund der sich verschärfenden Umweltprobleme ist daher in umweltschutz- und effizienzbezogener Hinsicht aus ökonomischer Sicht ein verstärkter Bedarf an möglichst zuverlässigen, informations- bzw. entscheidungsbedarfsgerechten, umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationen zu verzeichnen.² In Anbetracht der sehr weitreichenden Bedeutung und Einflussmöglichkeiten, die den Unternehmen im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext nicht nur auf Grund ihrer jeweils eigenen umweltbezogenen Nutzungen und Belastungen, sondern auch und gerade auf Grund ihrer produkt- sowie produktions- und leistungserstellungsprozessbezogenen Einflussmöglichkeiten zukommt, die gerade bei den klassischen Produktionsunternehmen zum Teil weit über ihre eigentliche Unternehmenssphäre hinausreichen, stellt sich im Hinblick auf die für eine möglichst effiziente Ressourcenallokation aus ökonomischer Sicht erforderlich werdende, möglichst einfache und effiziente Zugänglichkeit zu den hierfür jeweils erforderlichen Informationen die Frage, ob sich in diesem Zusammenhang nicht auch eine dementsprechende, externe Umweltberichterstattung der Unternehmen als ein ökonomisch zweckmäßiges, umwelt- und umweltschutzbezogenes Informationsinstrument erweisen würde bzw. ob und inwieweit sich in diesem Zusammenhang aus ökonomischer Sicht eine Notwendigkeit für eine externe Umweltberichterstattung der Unternehmen ergibt.

Als zentrale Fragestellung ist im Nachfolgenden daher abzuklären, ob und gegebenenfalls auf welche Weise sich vor dem Hintergrund der umwelt- und umweltschutzbezogenen Gegebenheiten und Entwicklungen und den sich daraus in umweltschutz- und nutzenbezogener Hinsicht ergebenden Problemen und Herausforderungen sowie den in diesem Zusammenhang bislang in umweltberichterstattungsbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Ansätzen³ aus ökonomischer Sicht die Notwendigkeit für eine externe Umweltberichterstattung der Unternehmen ergibt. Darauf aufbauend ist dann als Zweites abzuklären, welche Anforderungskriterien vor dem Hintergrund der notwendigkeitsbezogenen Überlegungen und Betrachtungen im Falle einer solchen Notwendigkeit aus ökonomischer Sicht in realisations- und umsetzungsbezogener Hinsicht an eine derartige unternehmensseitige externe Umweltberichterstattung zu stellen sind. Die Beantwortung dieser Fragen dient dabei vor dem Hintergrund der bestehenden und für die weitere Zukunft bereits absehbaren Umweltprobleme und den sich dadurch aus ökonomischer Sicht ergebenden Handlungsbedarfe vor allem dazu, im Hinblick auf die sich hier in informationsbereitstellungs- und -zugangsbezogener Hinsicht ergebenden Herausforderungen eine möglichst fundierte Ausgangsbasis für eine möglichst gezielte und ökonomisch fundierte Weiterentwicklung der in Teilen auch heute bereits zu verzeichnenden, externen Umweltberichterstattung der Unternehmen⁴ zu schaffen.

¹ Vgl. hierzu auch Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W. (Umweltökonomie, 1992), S. 584, die als „Basis je- den zielorientierten Handelns ...“ (ebd.) explizit die „... die Verfügbarkeit von Informationen“ (ebd.) nennen.

² Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch bereits Meffert, H.; Bruhn, M.; Schubert, F.; Walther, T. (Chancen, 1986), S. 140 f.

³ Vgl. hierzu nachfolgend noch näher Abschnitt 2.3, 2.4 und 3.5.

⁴ Vgl. hierzu m.w.V. näher Abschnitt 3.5.

1.2 Vorgehensweise

Im Hinblick auf die Beurteilung und Abklärung der ökonomischen Notwendigkeit der externen Umweltberichterstattung der Unternehmen ergibt sich in methodischer Hinsicht zunächst das Problem, dass sich das aus ökonomischer Sicht in kosten- und nutzenbezogener Hinsicht hier zunächst aufdrängende Marginalkalkül¹ angesichts der sich hier in Bezug auf eine zuverlässige und trennscharfe Ermittlung der Kosten und Nutzen in erfassungs- sowie bewertungs- und damit auch in vergleichbarkeitsbezogener Hinsicht ergebenden Probleme und Unmöglichkeiten² am Ende als nicht durchführbar und anwendbar erweist. Da sich aber auch die gezielte Ermittlung einer gesicherten second best Lösung letztlich aus denselben Gründen als unmöglich erweist,³ kommt es im Hinblick auf die Analyse der Notwendigkeit der externen Umweltberichterstattung hier vor allem darauf an, die dafür relevanten Aspekte und das sich daraus ergebende Für und Wider einer externen Umweltberichterstattung aus theoretischer und empirischer Sicht möglichst umfassend und zutreffend herauszuarbeiten und aufzuzeigen.

In Bezug auf die informations- und entscheidungsbezogenen Betrachtungen liegt den weiteren Untersuchungen eine informations- und entscheidungstheoretisch ausgerichtete Betrachtungsperspektive zu Grunde. Im Hinblick auf die notwendigkeitsbezogenen Betrachtungen und die sich daraus ableitenden Anforderungskriterien für eine möglichst effiziente externe Umweltberichterstattung spielen darüber hinaus aber auch immer wieder wohlfahrtstheoretische Überlegungen und Argumentationen eine wichtige Rolle. Aus methodologischer Sicht weist die Arbeit sowohl Aspekte einer realtheoretischen Wirklichkeitsanalyse wie auch Aspekte einer modelltheoretischen Möglichkeitenanalyse und nicht zuletzt auch Aspekte einer praktisch-normativen Gestaltungsanalyse auf.⁴ Letztere kommen dabei insbesondere auch im 4. Kapitel bei der näheren Konkretisierung und Herausarbeitung der aus ökonomischer Sicht an die externe Umweltberichterstattung der Unternehmen zu stellenden Anforderungskriterien zum Tragen.

Von ihrem untersuchungsbezogenen Aufbau her ist die Arbeit in fünf Kapitel gegliedert. Dabei wird nach der hier im 1. Kapitel vorgenommenen einleitenden Darstellung von Problemstellung, Untersuchungsziel und weiterer Vorgehensweise im 2. Kapitel zunächst der Begriff und Untersuchungsgegenstand der externen Umweltberichterstattung der Unternehmen näher bestimmt und abgegrenzt.⁵ Im Hinblick auf die nachfolgende Analyse der Notwendigkeit und Anforderungskriterien ist dabei dann aber nicht nur auf die inhaltliche und adressatenbezogene Ausrichtung und Zielsetzung der externen Umweltberichterstattung, sondern auch auf deren unternehmensinterne und -externe Positionierung bzw. Einbindung und Abgrenzung näher einzugehen.

¹ Vgl. hierzu im Grundsatz z.B. *Stobbe, A.* (Mikroökonomik, 1991), S. 26 f.; *Homann, K.; Suchanek, A.* (Ökonomik, 2000), S. 71 ff.; *Neus, W.* (Betriebswirtschaftslehre, 2003), S. 533; *Bartmann, H.* (Umweltökonomie, 1996), S. 53 ff. und *Siebert H.* (Volkswirtschaftslehre, 1996), S. 90.

² Zu den hier zu verzeichnenden Problemen vgl. nachfolgend im Zusammenhang mit dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit insbes. auch noch Abschnitt 4.1.

³ Vgl. zur second best Problematik originär *Meade, J. E.* (Welfare, 1955/1960/1961/1962/1966), S. 102 ff. und *Lipsey, R. G.; Lancaster, K.* (Second Best, 1956), S. 11 ff. Mit einer kurzen Einführung zur Theorie des Zweitbesten und der sich hier ergebenden second best Problematik vgl. z.B. auch *Schlieper, U.* (Wohlfahrtsökonomik, 1982), S. 486 ff. sowie *Sohmen, E.* (Allokationstheorie, 1992), S. 422 ff. und kurz auch *Stobbe, A.* (Mikroökonomik, 1991), S. 377 und m.w.N. hierzu ebd., S. 481.

⁴ Naturgemäß können die verschiedenen methodologischen Ebenen bei einer umfassenden Grundlagenanalyse eines empirisch relevanten, aber in seiner Gesamtheit bislang noch wenig untersuchten Gebietes hier nicht immer überschneidungsfrei abgehandelt werden (vgl. hierzu auch *Picot, A.* (Umweltinformationen, 1977), S. 17).

⁵ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch DIN 33922, S. 1 f. (vgl. *Dorn, D.* (Umweltmanagementsysteme, 1998), S. 179 f.).

Auf der Basis dieser Konkretisierung des Untersuchungsgegenstandes ist dann im 3. Kapitel die eigentliche Analyse der Notwendigkeit der externen Umweltberichterstattung vorzunehmen. Im Hinblick auf die Überprüfung der informationsbedarfs- und -bereitstellungsbezogenen Zweckmäßigkeit einer externen Umweltberichterstattung sind dabei in den Abschnitten 3.1 und 3.2 als Erstes die im umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Kontext aus ökonomischer Sicht relevanten Informations- und Entscheidungsbedarfsträger und die diesen in unternehmens- sowie umwelt- und umwelnutzungsbezogener Hinsicht jeweils zuzuordnenden Informationsbedarfe näher zu bestimmen, um auf dieser Grundlage dann im Abschnitt 3.3 überprüfen zu können, ob von einer externen Umweltberichterstattung ein positiver Zielbeitrag zur Abdeckung der hier zu verzeichnenden Informationsbedarfe erwartet werden kann oder nicht. Auf der Grundlage dieses Ergebnisses wird dann abgeklärt, ob und gegebenenfalls auch inwieweit sich eine externe Umweltberichterstattung der Unternehmen hier dann im Vergleich zu einer Ermittlung und Bereitstellung der unternehmensbezogenen Informationen durch die jeweiligen Informations- bzw. Entscheidungsbedarfsträger selbst oder durch Dritte aus ökonomischer Sicht als effizienter bzw. vorteilhafter oder zumindest nicht unvorteilhafter erweist.

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse ist im Abschnitt 3.4 dann, angesichts des für eine externe Umweltberichterstattung auf der Unternehmensebene zu betreibenden Aufwandes, zunächst auch der sich hier im Hinblick auf die ökonomische Begründbarkeit der Notwendigkeit einer externen Umweltberichterstattung unter kostenbelastungs- und zumutbarkeitsbezogenen Gesichtspunkten als interessant und relevant erweisende Aspekt der im umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Kontext in unternehmensbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Selbstinformationserfordernisse näher zu betrachten und abzuklären. Danach sind die sich hier im Hinblick auf die marktwirtschaftlichen Wirtschaftssysteme stellende Frage nach der markt- und marktwirtschaftsbezogenen Adäquanz bzw. Äquivalenz und Konformität einer externen Umweltberichterstattung sowie die Frage nach der Begründbarkeit einer umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Rechenschaftspflicht der Unternehmen mitsamt den sich daraus in informationsbereitstellungs- und auskunftspflichtbezogener Hinsicht ergebenden Konsequenzen im Einzelnen näher zu untersuchen und abzuklären.

Auf der Basis der sich auf dieser Grundlage aus theoretischer Sicht gegebenenfalls ergebenden Notwendigkeit einer externen Umweltberichterstattung der Unternehmen ist dann im Abschnitt 3.5 auch noch aus realökonomischer Sicht zu überprüfen, ob und inwieweit sich vor dem Hintergrund der im Hinblick auf die Unternehmen in umwelt- und umwelnutzungsbezogener Hinsicht realiter bereits zu verzeichnenden Informationspflichten und -möglichkeiten noch eine Notwendigkeit und Vorteilhaftigkeit und damit letzten Endes auch ein ökonomisch begründetes Erfordernis für die Einführung einer externen Umweltberichterstattung der Unternehmen ergibt. Als Grundlage werden dabei die in Deutschland heute im Hinblick auf die Unternehmen in umwelt- und umwelnutzungsbezogener Hinsicht bereits bestehenden Informationsmöglichkeiten und -pflichten herangezogen.

Vor dem Hintergrund der somit gegebenenfalls nicht nur theoretisch, sondern auch realökonomisch zu verzeichnenden Notwendigkeit einer externen Umweltberichterstattung der Unternehmen sind im 4. Kapitel dann, im Hinblick auf eine aus ökonomischer Sicht insgesamt möglichst zweckadäquate Implementierung derselben, auch noch die sich hier vor dem Hintergrund der notwendigkeitsbezogenen Überlegungen und Betrachtungen in Bezug auf eine möglichst effiziente externe Umweltberichterstattung der Unternehmen ergebenden Anforderungskriterien näher zu konkretisieren und herauszuarbeiten. Gerade im Fall der ökonomischen Notwendigkeit sollen damit erste Anhaltspunkte für eine aus ökonomischer Sicht von vornherein möglichst zielgerichtete und zweckadäquate Einführung bzw. Weiterentwicklung einer unternehmensseitigen externen Umweltberichterstattung geschaffen werden.

Insgesamt wird damit nicht nur die Frage nach der theoretischen und realökonomischen Notwendigkeit einer unternehmensseitigen externen Umweltberichterstattung geklärt, sondern zugleich auch die Grundlage für eine von vornherein möglichst zweckgerechte und effiziente Implementierung derselben geschaffen.¹ Zum Abschluss werden im 5. Kapitel die zentralen Ergebnisse der Arbeit zusammen mit den sich dadurch im Hinblick auf die Einführung einer externen Umweltberichterstattung der Unternehmen ergebenden Schlussfolgerungen zusammenfassend präsentiert. Vor dem Hintergrund dieses Vorgehens ist im Hinblick auf die Analyse der ökonomischen Notwendigkeit der externen Umweltberichterstattung der Unternehmen und der an diese zu stellenden Anforderungskriterien im 2. Kapitel nun als Erstes der Untersuchungsgegenstand der externen Umweltberichterstattung der Unternehmen in begrifflicher sowie ausrichtungs- und einbindungsbezogener Hinsicht einer näheren Konkretisierung und Abgrenzung zu unterziehen.

¹ Insgesamt soll mit der konsequent notwendigkeits- und informationsbedarfsbezogenen Vorgehensweise hier auch einer von *Heigl* in umweltberichterstattungsbezogener Hinsicht bereits 1974 geäußerten Kritik Rechnung getragen werden, die darin bestand, dass „In der Fülle der Beiträge zur Umweltrechnungslegung (Der Begriff Umweltrechnungslegung steht bei *Heigl* für den hier verwendeten Begriff der externen Umweltberichterstattung; Anm. d. Verf.) ... der Frage der Ausgestaltung der Rechnungslegung erheblich mehr Gewicht beigelegt (wird; Anm. d. Verf.) als den entscheidenden Grundfragen nach den Annahmen, unter denen die Rechnungslegung erfolgen soll und den Fragen des Informationsbedarfs“ (*Heigl*, A. (Umweltrechnungslegung, 1974), S. 2268), zumal sich an den hier angesprochenen Defiziten im Hinblick auf die Begründung sowie theoretische Einordnung und methodische Fundierung der externen Umweltberichterstattung der Unternehmen (vgl. *Picot*, A. (Umweltinformationen, 1977), S. 14) seither nicht viel geändert hat. Gerade die von *Heigl* geäußerte Feststellung trifft auch heute noch zu. Die Vielzahl der bestehenden Beiträge und Ansätze befasst sich auch heute noch ganz überwiegend mit der Methodik und damit mit dem „Wie“ der Umweltberichterstattung. Auf das „Warum“ und insbesondere die Interdependenz von „Warum“ und „Wie“ wird dabei jedoch zumeist nur sehr kurz oder kaum eingegangen, was häufig nicht ohne Auswirkungen auf die Aussagekraft der auf diese Weise jeweils erarbeiteten Ansätze bleibt (eine Parallele zu der hier vorherrschenden wissenschaftlichen Konzentration auf die „Wie“-Fragen gegenüber den „Warum“-Fragen findet sich im Hinblick auf die Betrachtung und Untersuchung der Natur durch die Naturwissenschaften bei *Valsangiacomo*, A. (Ökologie, 1998), S. 260). Die heutige Situation der Umweltberichterstattung ist daher von einer zum Teil recht detailliert entwickelten Methodenvielfalt auf der einen Seite (vgl. hierzu m.w.N. nachfolgend auch noch kurz näher gegen Ende von Abschnitt 2.4.3) und nach wie vor bestehenden Theoriedefiziten auf der anderen Seite geprägt. Insgesamt resultiert daraus bis heute eine Schwäche in der theoretischen Fundierung der externen Umweltberichterstattung und damit ein Bedarf nach der zusammenfassenden Klärung der Fragen des „Warum“, „Wozu“ und grundlegenden „Wie“ derselben, wie sie hier deshalb angestrebt wird.

2 Externe Umweltberichterstattung der Unternehmen: Begriffsbestimmung, Einbindung und Abgrenzung

Die für die weitere Analyse erforderliche Konkretisierung des Untersuchungsgegenstandes externe Umweltberichterstattung von Unternehmen erfordert zunächst eine möglichst eindeutige Bestimmung und Abgrenzung des Begriffs und Gegenstands der externen Umweltberichterstattung der Unternehmen sowie deren grundsätzlicher informationsbezogener Ausrichtung und Positionierung. Im Hinblick auf die ökonomische Analyse der Notwendigkeit und möglichst effizienten Ausgestaltung der externen Umweltberichterstattung ist dabei dann zugleich auch vertiefend auf die adressatenbezogene Ausrichtung sowie die genaue unternehmensin- und -externe Positionierung derselben einzugehen. Letzteres dient dabei nicht nur der Konkretisierung und Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes, sondern erweist sich zugleich auch als ein erster Schritt hin zur Analyse der Notwendigkeit, da sich eine gesonderte externe Umweltberichterstattung ja von vornherein erübrigen würde, wenn die diesbezüglichen Informationsbedarfe hier schon durch andere, anderweitig bereits bestehende, Informationsinstrumente abgedeckt werden oder zumindest abgedeckt werden könnten. Bevor dies allerdings beurteilt werden kann, ist nun zunächst als erstes der Begriff und Gegenstand sowie die grundsätzliche inhaltliche und adressatenbezogene Ausrichtung und Positionierung der externen Umweltberichterstattung näher herauszuarbeiten.

2.1 Begriff, Gegenstand sowie grundsätzliche Ausrichtung und Positionierung

2.1.1 Umweltberichterstattung: Begriff und Erscheinungsformen

Der Begriff Umweltberichterstattung kann in einer ersten Annäherung zunächst ganz allgemein als die gezielte Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und/oder umweltrelevantes Verhalten an Adressaten verstanden werden.¹ Innerhalb dieser sehr weiten Begriffsfassung lassen sich dann anhand verschiedener Kriterien eine Vielzahl unterschiedlicher Formen und Ausrichtungen der Umweltberichterstattung unterscheiden. So können zum Beispiel je nach

- adressatenbezogener Ausrichtung externe und interne Umweltberichterstattungen,
- primärer inhaltlicher Ausrichtung entsprechend der jeweils zu Grunde gelegten Perspektive gesamtwirtschaftliche bzw. gesamtgesellschaftliche sowie individuell und einzelwirtschaftlich ausgerichtete Umweltberichterstattungen,
- Erstellerseite Umweltberichterstattungen über das eigene und/oder fremde umweltrelevante Verhalten und dessen jeweilige umwelt- und umweltnutzungsbezogene Konsequenzen,
- räumlicher Ausrichtung lokale, regionale, nationale und globale Umweltberichterstattungen,
- zeitbezogener Ausrichtung einmalige sowie zyklische oder laufende bzw. permanente sowie vergangenheits-, gegenwarts- und zukunftsbezogene Umweltberichterstattungen,

- Verpflichtungsgrad freiwillige und obligatorische Umweltberichterstattungen,
- Publizität allgemein zugängliche bzw. nichtöffentliche oder halböffentliche Umweltberichterstattungen sowie nicht zuletzt auch je nach
- Prüfung geprüfte oder ungeprüfte Umweltberichterstattungen

unterschieden werden.² Während sich externe Umweltberichterstattungen von ihrer adressatenbezogenen Ausrichtung primär an außenstehende, d.h. organisations- bzw. berichterstatterexterne, Dritte richten, beziehen sich interne Umweltberichterstattungen in allererster Linie auf die internen Informationsbedarfe und -zwecke der jeweiligen Berichterstatter und berichterstattenden Organisationen und richten sich damit vor allem an (organisations-)interne Informationsempfänger.

Entsprechend ihrer primären inhaltlichen Ausrichtung beziehen sich gesamtwirtschaftliche und gesamtgesellschaftliche Umweltberichterstattungen auf die in einem bestimmten Wirtschafts- oder Gesellschaftsraum zu verzeichnenden Umweltnutzungen und die aus umwelt- und umweltschutzbezogener Sicht jeweils relevanten Gegebenheiten sowie die in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht dadurch zu verzeichnenden oder zu erwartenden bzw. drohenden Auswirkungen und Folgen. Als zentrales Instrument auf nationaler Ebene sind hier neben zahlreichen länderspezifischen öffentlichen und privaten umwelt- und umweltschutzbezogenen Datenbanken³ gerade auch in gesamtwirtschaftlicher Hinsicht vor allem die, in Ergänzung zu den traditionellen volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, hierzulande vom *Statistischen Bundesamt* erstellten, offiziellen umweltökonomischen Gesamtrechnungen zu nennen.⁴ Individuell ausgerichtete bzw. einzelwirtschaftliche Umweltberichterstattungen beziehen sich demgegenüber auf das umweltrelevante Verhalten, d.h. die unmittelbar selbst vorgenommenen sowie direkt oder indirekt induzierten und beeinflussten oder beeinflussbaren Umweltnutzungen, einzelner Individuen oder Wirtschaftssubjekte und diesbezüglich eng abgegrenzter Gruppierungen sowie die sich daraus in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht ergebenden Wirkungen und Folgen. In Bezug auf die Erstellerseite der Umweltberichterstattungen können dabei idealtypisch die so genannten Self-Accounts bzw. Self-Audits,⁵ bei denen die jeweiligen Berichterstatter über das jeweils eigene umwelt- und umweltschutzbezogene Verhalten und dessen Konsequenzen berichten, sowie die so genannten Public-Audits,⁶ bei denen Außenstehende über das umweltrelevante Verhalten Dritter, d.h. bestimmter Umweltnutzer oder Gruppen von Umweltnutzern, und dessen umwelt- und umweltschutzbezogene Wirkungen und Folgen berichten, unterschieden werden. Daneben lassen sich entsprechend der räumlichen Ausrichtung der jeweiligen Berichtsinhalte lokale, regionale, nationale und globale Umweltberichterstattungen unterscheiden.

In Bezug auf die zeitliche Ausrichtung können zum einen einmalige, zyklische sowie laufende oder permanente Umweltberichterstattungen unterschieden werden. Einmalige Umweltberichterstattungen basieren dabei in aller Regel zumeist auf singulären Berichtsanlässen, die zum Beispiel von umweltbezogenen Tagungsschwerpunkten über spezifische politische Entscheidungsbedarfe bis hin zu Sonderberichten auf Grund von Unfällen oder Störfällen sowie akuten Umweltkrisen und aufgedeckten oder zu behebenden Altlasten reichen können. Im einzelwirtschaftlichen Bereich sind hierbei vor allem auch die im Zusammenhang mit neuen Produkten bzw. Produktionsstandor-

¹ Vgl. in diesem Kontext auch bereits etwas enger *Hellenthal, F.* (Umweltmanagement, 2001), S. 76 unter Bezugnahme auf *Clausen, J.; Fichtner, K.* (Umweltbericht, 1996), S. 6 f.

² Mit einem zum Teil abweichenden, allerdings auch instrumentell ausgerichteten Überblick über diesbezügliche Differenzierungsmöglichkeiten vgl. *Schellhorn, M.* (Umweltrechnungslegung, 1995), S. 36.

³ Vgl. hierzu näher Abschnitt 2.3.

⁴ Näheres hierzu vgl. *Klaus, J.* et al. (Berichterstattung, 1994) sowie auch Abschnitt 2.3.

⁵ Vgl. hierzu *Wysocki, K. v.* (Sozialbilanz, 1975), S. 202.

⁶ In Anlehnung an *Wysocki, K. v.* (Sozialbilanz, 1975), S. 202.

ten und/oder -verfahren stehenden umweltbezogenen Berichterstattungen zu nennen. Zu den zyklischen bzw. periodischen Umweltberichterstattungen zählen hingegen alle umwelt- und umweltschutzbezogenen Berichte, die in regelmäßig wiederkehrenden zeitlichen Abständen, sei es in Form von Perioden- bzw. Jahresberichten oder in Form von Zwischen- oder Quartalsberichten, über die innerhalb dieser Zeiträume zu verzeichnenden umweltbezogenen Nutzungen und die diesbezüglich jeweils relevanten umweltbezogenen Gegebenheiten sowie die sich dadurch ergebenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Wirkungen und Folgen informieren. Als laufende oder permanente Umweltberichterstattungen können all jene umwelt- und umweltschutzbezogenen Berichterstattungen bezeichnet werden, die nicht nur einmalig oder zyklisch in bestimmten zeitlichen Abständen, sondern ohne zeitlichen Unterlass fortlaufend über die Art und das Ausmaß der jeweiligen Umwelt- und umweltschutzbezogenen Nutzungen sowie die damit gegebenenfalls verbundenen Wirkungen und Folgen berichten. Als Beispiel einer permanenten umweltbezogenen Berichterstattung ist hier vor allem auch die japanische Umweltberichterstattungspraxis zu nennen,¹ wo schon seit Jahrzehnten eine quasi Online-Publizität in Bezug auf zentrale Umwelt- und umweltschutzbezogene Nutzungen gängig ist. Die Ergebnisse der permanenten Messungen stehen dabei nicht nur den Behörden oder innerhalb bestimmter Netzwerke, sondern auch einer breiten Öffentlichkeit durch entsprechende elektronische Anzeigetafeln, wie sie sich zum Beispiel an zentralen öffentlichen Plätzen in Tokio und Kawasaki finden, praktisch jedermann just in time allgemein zur Verfügung.

Darüber hinaus können in Bezug auf die zeitliche Ausrichtung aber auch vergangenheits- sowie gegenwarts- und zukunftsbezogene Umweltberichterstattungen unterschieden werden. Während vergangenheits- und gegenwartsbezogene Umweltberichterstattungen vor allem auf die Darstellung des ehemaligen und derzeitigen Status quo der Umwelt- und umweltschutzbezogenen Nutzungen und der sich daraus ergebenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Wirkungen und Folgen, wie zum Beispiel auch Altlasten, abzielen, haben zukunftsorientierte Umweltberichterstattungen die künftige, weitere Entwicklung der Umwelt- und umweltschutzbezogenen Nutzungen, d.h. diesbezügliche Veränderungen, Prognosen und Fortschreibungen, mitsamt den sich dadurch in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht ergebenden Konsequenzen zum Gegenstand.

In Bezug auf den Auslöser von Umweltberichterstattungen lassen sich aus Sicht des jeweiligen Berichterstatters sowohl interne wie auch externe Initiativen und Erfordernisse unterscheiden,² die auch in Kombination auftreten und sich dabei gegenseitig begünstigen oder auch hemmen können. Im Hinblick auf die Freiwilligkeit der Umweltberichterstattung sind dabei idealtypischerweise zwei Ausprägungen zu unterscheiden. Zum einen die freiwillige Umweltberichterstattung, die auf Grund von internen oder externen Initiativen bzw. einer Kombination von beiden freiwillig zustande kommt und zum anderen die obligatorische, d.h. verpflichtende, Umweltberichterstattung, die nicht auf freiwilliger Basis, sondern auf Grund von rechtlichen oder anderweitigen Verpflichtungen vorgenommen wird, denen sich der jeweilige Berichtersteller nicht entziehen kann.

Neben den bislang betrachteten Kriterien bieten sich darüber hinaus vor allem auch noch zwei weitere Aspekte für eine systematisierende Differenzierung des Untersuchungsgegenstandes externe Umweltberichterstattung an: Neben der Publizität ist dies insbesondere auch der Aspekt der Prüfung

¹ Vgl. hierzu und im Weiteren insgesamt Weidner, H.; Rehbinder, E.; Sprenger, R.-U. (Japan, 1989), insbes. S. 313 ff. sowie auf diese Bezugnehmend auch Wicke, L. (Umweltökonomie, 1993), S. 250 ff. Hinsichtlich der umweltschutzeffizienzbezogenen Bedeutung einer solchen ebenso obligatorischen wie vor allem auch unmittelbar zeitnahen Offenlegung umwelt- und umweltschutzbezogener Informationen kommt Wicke hierbei zumindest in Bezug auf Japan zu der abschließenden Einschätzung, dass ihr Einfluss auf das Verhalten der Adressaten der Umweltpolitik offensichtlich wesentlich größer ist als der verhaltenssteuernde Effekt, der durch die anderen gesetzlich abgestützten, förmlichen Sanktions- und Kontrollinstrumente erreicht wird (vgl. Wicke, L. (Umweltökonomie, 1993), S. 254 unter Bezugnahme auf Weidner, H.; Rehbinder, E.; Sprenger, R.-U. (Japan, 1989), S. 321 ff. bzw. hier speziell auch S. 328).

² Vgl. diesbezüglich z.B. auch Jaeckel, U. D. (Umweltberichterstattung, 1994), S. 112.

und hierbei vor allem auch der externen Prüfung der externen Umweltberichterstattung. In Bezug auf die Publizität sind hier allgemein veröffentlichte bzw. nicht veröffentlichte oder halböffentliche Umweltberichterstattungen zu unterscheiden, wobei unter Letzteren Umweltberichterstattungen zu subsumieren sind, die auf Grund von spezifischen rechtlichen Regelungen staatlichen Behörden gegenüber vorzunehmen und somit zumindest einer begrenzten externen Öffentlichkeit gegenüber zugänglich zu machen sind. Hinsichtlich der Prüfung orientiert sich die Differenzierung der Umweltberichterstattungen vor allem danach, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang diese jeweils einer gegebenenfalls verpflichtenden, d.h. obligatorischen, verifizierenden oder falsifizierenden externen Prüfung und Testierung unterliegen.

Insgesamt ergibt sich aus der Vielzahl der möglichen umweltberichterstattungsbezogenen Unterscheidungskriterien und Aspekte somit das zusammenfassend in Abbildung 1 noch einmal im Überblick dargestellte, breite und vielfältige Spektrum der umweltberichterstattungsbezogenen Differenzierungs- und Systematisierungsmöglichkeiten.

Unterscheidungskriterien	Grundsätzliche Formen und Ausrichtungen der Umweltberichterstattung (UB)			
	externe UB		interne UB	
adressatenbezogene Ausrichtung	gesamtgesellschaftlich bzw. gesamtgesellschaftlich ausgerichtete UB		individuell bzw. einzelwirtschaftlich ausgerichtete UB	
inhaltliche Grundausrichtung	UB über das eigene umweltrelevante Verhalten		UB über das umweltrelevante Verhalten Dritter	
Erstellerseite	lokale UB	regionale UB	nationale UB	globale UB
räumliche Ausrichtung	einmalige UB		zyklische oder periodenbezogene UB	laufende oder permanente UB
	vergangenheitsbezogene UB	gegenwartsbezogene UB		zukunftsbezogene UB
Verpflichtungsgrad	freiwillige UB		obligatorische UB	
Publizität	nichtöffentliche UB	halböffentliche UB	allgemein veröffentlichte UB	
Prüfung	ungeprüfte UB		geprüfte UB (Prüfungspflicht)	

Abbildung 1: Ansatzpunkte für eine formen- und ausrichtungsbezogene Systematisierung der unterschiedlichen Erscheinungsformen der Umweltberichterstattungen

Im Folgenden ist daher nun der Untersuchungsgegenstand der hier im Weiteren näher betrachteten externen Umweltberichterstattung der Unternehmen anhand dieser Systematisierungs- und Unterscheidungskriterien aus der Vielzahl unterschiedlicher Umweltberichterstattungen näher herauszuarbeiten und zu konkretisieren¹ und damit zugleich auch einer ersten inhaltlichen und adressatenbezogenen Positionierung zu unterziehen.

¹ Vgl. zu dem hier zu verzeichnenden Bedarf z.B. auch Vollmer, S. A. M. (Umwelterklärung, 1995), S. 42 f.

2.1.2 Konkretisierung des Untersuchungsgegenstandes der unternehmensseitigen externen Umweltberichterstattung

Angesichts des Themas Notwendigkeit und Anforderungskriterien der externen Umweltberichterstattung von Unternehmen steht im Weiteren die unternehmensbezogene externe Umweltberichterstattung im Mittelpunkt der Betrachtungen. Diese zielt nach dem hier zu Grunde gelegten Verständnis¹ zunächst ganz primär darauf ab, im Interesse einer insgesamt möglichst effizienten Umweltnutzung, die Art, das Ausmaß und die Veränderung der während einer Berichtsperiode von einem Unternehmen insgesamt bewirkten oder beeinflussten sowie auch beeinflussbaren Umwelteinwirkungen und -belastungen² außenstehenden Adressaten gegenüber³ zu dokumentieren⁴ und soweit dies für eine sachgerechte Einschätzung notwendig ist gegebenenfalls auch zu erläutern und zu bewerten.⁵ Bei der hier näher betrachteten externen Umweltberichterstattung handelt es sich daher um eine einzelwirtschaftliche, auf das eigene unternehmensbezogene Verhalten gerichtete, periodische, unternehmensexternen Adressaten gegenüber öffentliche, externe Umweltberichterstattung, wobei im Hinblick auf die Auswahl sowie die grundsätzliche inhaltliche und adressatenbezogene Ausrichtung und Positionierung der hier als Untersuchungsgegenstand näher betrachteten unternehmensbezogenen externen Umweltberichterstattung nachfolgend noch auf einige der zuvor genannten Unterscheidungskriterien im Einzelnen näher einzugehen ist.

In Bezug auf die Auswahl der hier als relevant erachteten unternehmensseitigen externen Umweltberichterstattung steht hierbei zunächst deren einzelwirtschaftliche inhaltliche Grundausrichtung sowie auch deren erstellerseitige Ausrichtung auf das einzelne Unternehmen und damit auf eine, auf das eigene umwelt- und umweltschutzbezogene Verhalten bezogene, externe Umweltberichterstattung im Mittelpunkt der Betrachtungen. Den Unternehmen kommt in Bezug auf die Art und den Umfang der heute und künftig zu verzeichnenden Umweltschutzmaßnahmen gleich in mehrfacher Hinsicht eine ganz zentrale Schlüsselrolle zu. So entfallen in Deutschland heute zum Beispiel rund 93 Prozent der gesamten Wassernutzungen⁶ sowie deutlich über 70 Prozent des gesamten inländischen Primärenergieeinsatzes⁷ und mehr als 75 Prozent der klimarelevanten CO₂-Emissionen¹ un-

¹ Als Ziel wird dabei in Anlehnung an Leffson ein als erstrebenswert angesehener künftiger Zustand verstanden (vgl. *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 28).

² Zur umwelt- und umweltschutzbezogenen Relevanz aller Bereiche, auf die die Unternehmen mit ihren Aktivitäten und Entscheidungen Einfluss nehmen vgl. z.B. auch *Hallay, H.; Pfriem, R.* (Öko-Controlling, 1992), S. 12.

³ Zum Adressaten als eine zunächst einmal gedachte Figur vgl. in diesem Kontext auch *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 66. Näheres zu den möglichen Adressaten einer externen Umweltberichterstattung nachfolgend m.w.V. auch noch Abschnitt 2.2.

⁴ Vgl. zur diesbezüglichen Primäraufgabe der Umweltberichterstattung auch *Steven, M.; Letmathe, P.; Schwarz, E. J.* (Grundsätze, 1997), S. 2207.

⁵ Vgl. in dieser Hinsicht auch *Schwarz/Steven/Letmathe*, bei denen allerdings die Dokumentation und Bewertung gleichrangig als primäre Aufgaben genannt werden und die darüber hinaus innerhalb eines Umweltberichtes auch explizit die Darstellung des Unternehmens und dessen Umweltschutzleitbildes fordern (vgl. *Schwarz, E. J.; Steven, M.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 472 ff. sowie auch DIN 33922, S. 2 (vgl. *Dorn, D.* (Umweltmanagementsysteme, 1998), S. 180), wo der Umweltbericht als Bericht einer Organisation für die Öffentlichkeit mit einer Beschreibung und Beurteilung ihrer wesentlichen Umweltaspekte definiert wird.

⁶ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (Umweltökonomische Gesamtrechnungen, 2001a), S. 10. Die Spitzenstellung beim Wassereinsatz nimmt dabei mit rund 58 Prozent bzw. jährlich 26,7 Mrd. m³ der Bereich der Energieversorgung ein (vgl. hierzu und im Weiteren *Statistisches Bundesamt* (Umweltökonomische Gesamtrechnungen, 2001a), Tab. 22.). Mit deutlichem Abstand folgt das produzierende Gewerbe mit knapp 9 Mrd. m³ sowie die Abwasserbeseitigung mit 4,7 Mrd. m³ und die Wasserversorgung mit 0,7 Mrd. m³, das Baugewerbe und die Dienstleistungsbereiche mit 0,6 Mrd. m³ sowie nicht zuletzt auch die Land- und Forstwirtschaft, die zusammen mit dem Bereich der Fischerei 1998 knapp 0,5 Mrd. m³ Wasser verbraucht hat. Insgesamt wurde das der Natur entnommene Wasser zu zwei Dritteln als Kühlwasser genutzt (vgl. *Statistisches Bundesamt* (Umweltökonomische Gesamtrechnungen, 2001a), S. 9.) und diente damit ganz unmittelbar der entropieerhöhenden Energiedispersion.

⁷ In Bezug auf den Primärenergieeinsatz in Deutschland ergibt sich dabei folgendes Bild: Auf den Energieversorgungssektor entfallen derzeit gut 27 Prozent, auf die Industrie (d.h. den übrigen Bergbau und das verarbeitende Gewerbe (vgl. *Bundesmi-*

mittelbar auf den Unternehmenssektor. Die den Unternehmen in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht zukommende Schlüsselrolle ergibt sich aber nicht nur auf Grund der Art und des Umfangs der von den Unternehmen im Zuge ihrer unternehmensseitigen Leistungserstellung jeweils selbst direkt vorgenommenen Umweltschutzmaßnahmen, sondern auch auf Grund der von den Unternehmen im Rahmen ihrer Leistungserstellung auf den diesbezüglich jeweils vor- und nachgelagerten Stufen direkt oder indirekt induzierten sowie beeinflussten und beeinflussbaren Umweltschutzmaßnahmen. Im vorgelagerten Bereich sind hier vor allem die entnahme- und abgabeseitigen Umweltschutzmaßnahmen im Rahmen der Er- und Beschaffung sämtlicher produktionsseitig eingesetzter Vorprodukte bzw. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und die diesbezügliche Beschaffungslogistik samt dem damit verbundenen Transportwesen zu nennen. Im produktionsseitig nachgelagerten Bereich spielen hier neben den im Rahmen der unternehmensseitigen Entsorgung, d.h. durch die unternehmensseitigen Emissionen sowie die Abfallwirtschaft bzw. Verwertung und Recycling und der damit zusammenhängenden Logistik und dem diesbezüglich erforderlichen Transportwesen, entstehenden Umweltschutzmaßnahmen vor allem auch diejenigen umweltbezogenen Inanspruchnahmen eine ganz erhebliche Rolle, die sich im Rahmen des Vertriebs sowie des anschließenden Ge- bzw. Verbrauchs und der nachfolgenden Entsorgung der Produkte des Unternehmens und deren Betriebsmitteln ergeben, da diese Umweltschutzmaßnahmen zu einem ganz erheblichen Teil durch die hersteller- und damit unternehmensseitig bestimmten Produkteigenschaften und die Art der Zusammensetzung der Produkte bestimmt werden.

Die Vielfalt der auf der Unternehmensebene in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Einflussmöglichkeiten erstreckt sich daher von der Wahl eines geeigneten Standortes über die Produktions-, Beschaffungs-, Vertriebs- und Entsorgungsplanung sowie die diesbezügliche Durchführung und Kontrolle und damit die betrieblichen Leistungserstellung im engeren Sinne, bis hin zu einer entsprechenden Produktplanung und -gestaltung und damit zugleich auch auf weite Teile der im Zusammenhang mit der späteren Nutzung bzw. Entsorgung oder auch Wiederverwertung der Produkte entstehenden Umweltschutzmaßnahmen.² Den Unternehmen kommt daher neben den von ihnen im Zuge der betrieblichen Leistungserstellungsprozesse jeweils selbst vorgenommenen Umweltschutzmaßnahmen auch in Bezug auf die im Rahmen der Beschaffung und Entsorgung, sowie im Rahmen des Vertriebs und der Produktgestaltung,³ -nutzung und -entsorgung an vor- oder nachgelagerter Stelle entstehenden umweltbezogenen Inanspruchnahmen und Belas-

nisterium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) (Energie, 2000), S. 11)) gut 17 Prozent, auf Handel, Gewerbe und Dienstleistungen gut 10 Prozent, auf den Verkehrssektor gut 19 Prozent, auf die Haushalte knapp 18 Prozent und auf nichtenergetische Nutzung knapp 8 Prozent (Zur Datengrundlage vgl. Vgl. *Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen (AGEB)* (Primärenergie, 2002) sowie auch *Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)* (Energie, 2000), S. 11 und *Institut der deutschen Wirtschaft e. V. Köln* (Deutschland, 2002), S. 90.). Beachtet man, dass vorsichtig geschätzt rund 50 Prozent des Energieverbrauches des Verkehrssektors im unmittelbaren Zusammenhang mit den betrieblichen Leistungserstellungen stehen dürften, und berücksichtigt weiterhin, dass die nichtenergetische Nutzung der Primärenergieträger zum überwiegenden Teil - zum Beispiel als Rohstoffinput in der petrochemischen Industrie - ebenfalls im Zuge von betrieblichen Leistungserstellungsprozessen erfolgt, so ergibt sich, dass auch selbst ohne den Energieverbrauch der von den Unternehmen für die privaten Haushalte bereitgestellten Verkehrsleistungen deutlich über 70 Prozent des Primärenergieträgereinsatzes unmittelbar im Zusammenhang mit den, letzten Endes für eine unternehmensbezogene externe Umweltberichterstattung relevanten, betrieblichen Leistungserstellungsprozessen vorgenommen werden.

¹ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (Datenreport, 2002), S. 385 f. Dabei entfielen auf die Energieversorgung 33 Prozent, auf die Dienstleistungen insgesamt 13 Prozent, auf die Metallherstellung und -bearbeitung 7 Prozent, auf die Glas-, Keramik- und Steinverarbeitung 4 Prozent, auf die chemische Industrie 3 Prozent, auf die Kokerei und die Mineralölverarbeitung 3 Prozent, auf den Kohlebergbau 2 Prozent, auf das Papiergewerbe 1 Prozent, auf das Ernährungsgewerbe 2 Prozent, auf das übrige produzierende Gewerbe 6 Prozent und auf die Land- und Forstwirtschaft 1 Prozent (vgl. ebd.).

² Vgl. hierzu näher z.B. auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 100 ff., 119 ff. u. 389 ff. sowie *Marr, R.* (Betrieb, 1993), S. 107 f.; *Töpfer, K.* (Umweltschutz, 1993), Sp. 4266 ff.

³ Mit einem Hinweis zur herausgehobenen und erst vergleichsweise spät erkannten Stellung, die den Produkten und damit letztlich auch der Produktgestaltung in Bezug auf den einzelwirtschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Umweltschutz zukommt vgl. z.B. auch *Spiller, A.* (Produktpolitik, 1996), S. 21.

tungen eine weit über die unmittelbare Unternehmenssphäre hinausreichende Möglichkeit zur umwelt- und umweltschutzbezogenen Einflussnahme zu. Aus dieser ergibt sich einerseits im Hinblick auf die gesamtgesellschaftliche Effizienz der Umweltnutzung zugleich auch eine besondere produktions- und produktseitige Verantwortung der Unternehmen.¹ Zum anderen ergibt sich angesichts dieser umwelt- und umweltschutzbezogenen Schlüsselfunktion der Unternehmen gleichzeitig aber auch und gerade unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten im Hinblick auf eine möglichst effiziente Umweltnutzung² hier dann ein besonderes Interesse und ein besonderer Bedarf an Informationen über die Art, den Umfang und die Entwicklung der durch das diesbezügliche Verhalten des jeweiligen Unternehmens direkt und indirekt bedingten bzw. beeinflussten oder beeinflussbaren Umweltnutzungen und den sich daraus in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht ergebenden Konsequenzen. Verantwortung und Informationsbedarf können dabei zugleich auch als die zwei Seiten der Notwendigkeit einer diesbezüglichen umwelt- und nutzungsbezogenen Rechenschaftslegung seitens der Unternehmen angesehen werden.³

Die Fokussierung auf die einzelwirtschaftliche und das jeweils eigene Verhalten bezogene Ebene der Berichterstattung sowie die diesbezügliche Eingrenzung des Betrachtungsgegenstandes auf die unternehmensbezogene externe Umweltberichterstattung bietet sich in diesem Zusammenhang daher nicht nur wegen der Art und vor allem auch des Umfangs der derzeitigen unternehmensseitigen Umweltnutzungen, sondern auch wegen der zumeist weit über die eigentliche jeweilige Unternehmenssphäre hinausreichenden, umwelt- und umweltschutzbezogenen Einflussnahmen und -möglichkeiten der Unternehmen sowie nicht zuletzt auch auf Grund der sich daraus zumindest in einem freiheitlich marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystem umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht ableitenden Verantwortung⁴ der Unternehmen an. Gerade die Verantwortung hat dabei nicht zuletzt auch stets etwas mit Antworten zu tun.⁵ Die unternehmensbezogene externe Umweltberichterstattung kann daher auch hier bereits, ohne den diesbezüglichen nachfolgenden Erörterungen allzu sehr vorzugreifen, als ein Informationsinstrument zur Ver- bzw. Beantwortung und damit Abdeckung der sich in dieser Hinsicht in Bezug auf das umweltrelevante Verhalten der Unternehmen ergebenden Informationsbedarfe und damit zumindest insoweit zugleich auch bereits als ein Instrument für eine umwelt- bzw. umweltschutzbezogene Rechenschaftslegung⁶ verstanden werden. Angesichts der in vielerlei Hinsicht herausragenden Bedeutung, die den Unternehmen heute in Bezug auf die Effizienz der anthropogenen Umweltnutzungen zukommt, steht der Begriff externe

¹ Diese Verantwortung ergibt sich nach der Argumentation von *Günther/Schuh* in diesem Zusammenhang aus dem gerade für marktwirtschaftliche Systeme strukturprägenden Element der Freiheit und freien Entscheidung dadurch, dass dieses gerade auch in diesem Zusammenhang gleichzeitig stets „... die Fähigkeit und die Bereitschaft aller Handlungsakteure zur Übernahme von individueller Verantwortung für ihre Aktivitäten“ (*Günther, E.; Schuh, H.* (Entwicklung, 2003), S. 208) bedingt. Zur besonderen Bedeutung dieser Verantwortung und deren Wahrnehmung seitens der Wirtschaftssubjekte respektive Unternehmen vgl. *Günther, E.; Schuh, H.* (Entwicklung, 2003), S. 205, 207 f. u. 212. Vgl. hierzu nachfolgend auch noch Abschnitt 3.4.3.

² Neben der bereits genannten herausragenden Bedeutung von Art und Umfang der unternehmensbezogenen Umweltnutzungen und umweltschutzbezogenen Einflussmöglichkeiten sind hier in Bezug auf die Informationsbereitstellung auch die auf Seiten der Unternehmen bestehenden, spezifischen produktions- und produktseitigen Wissensvorsprünge zu nennen.

³ Zur umwelt- und umweltschutzbezogenen Rechenschaftspflicht von Unternehmen vgl. im Nachfolgenden noch näher Abschnitt 3.4.3.

⁴ *Stahlmann* spricht in diesem Zusammenhang sogar von einer (mindestens) dreifachen Verantwortung der Unternehmen, die diesen seiner Ansicht nach als dezentralen Steuerungseinheiten in Bezug auf eine effiziente Allokation sowie auf Grund ihres spezifischen produktions- und produktseitigen Wissensvorsprungs und nicht zuletzt auch im Hinblick auf ihren Einfluss auf das nicht nur unternehmensspezifische umweltbezogene Verhalten der Mitarbeiter zukommt (vgl. *Stahlmann, V.* (Umweltrechnung, 1999), S. 235 f.).

⁵ Vgl. hierzu z.B. *Weizsäcker, E. U. v.; Lovins, A. B.; Hunter Lovins, L.* (Faktor Vier, 1995), S. 208 sowie auch *Günther, E.; Schuh, H.* (Entwicklung, 2003), S. 207.

⁶ Vgl. *Günther, E.; Schuh, H.* (Entwicklung, 2003), S. 207; Näheres zur Frage nach der Begründbarkeit einer umweltschutzbezogenen Rechenschaftspflicht vgl. im Weiteren noch Abschnitt 3.4.3.

Umweltberichterstattung daher im Weiteren, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt wird, hier ausschließlich für eine einzelwirtschaftliche und von den Unternehmen selbst erstellte unternehmensbezogene externe Umweltberichterstattung.

Im Hinblick auf die adressatenbezogene Ausrichtung fokussiert die vorliegende Arbeit dabei ganz entsprechend der explizit unternehmensexternen Ausrichtung des Begriffs der externen Umweltberichterstattung sowie nicht zuletzt auch wegen der diesbezüglich bereits mehrfach angesprochenen und in umwelt- und umwelnutzungsbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Informationsbedarfe vor allem auf eine möglichst zweckadäquate Erfassung, Bereitstellung und Vermittlung von Informationen über das unternehmensspezifische umwelt- und umwelnutzungsbezogene Verhalten und die sich dadurch in umwelt- und umwelnutzungsbezogener Hinsicht ergebenden Wirkungen und Folgen für außerhalb der Unternehmen stehende Informationsbedarfs- und Entscheidungsträger. Wer hier zum Kreis der diesbezüglich relevanten Informationsbedarfs- und Entscheidungsträger zu rechnen sein könnte, wird im nächsten Abschnitt noch näher abzuklären sein.¹

In Bezug auf ihre räumliche Ausrichtung handelt es sich bei der hier betrachteten externen Umweltberichterstattung nicht zuletzt auch auf Grund der weltweiten Vernetztheit umwelt- und umwelnutzungsbezogener Sachzusammenhänge zunächst ganz grundsätzlich um eine globale Berichterstattung. Eine solche, auf die weltweiten Umwelnutzungen des jeweiligen Unternehmens und deren gegebenenfalls ebenfalls weltweiten Wirkungen und Folgen ausgerichtete Berichterstattung ist hierbei zum einen schon aus Vollständigkeitsgründen erforderlich, zumal die aus den direkt und indirekt von einem Unternehmen bewirkten oder beeinflussten Umwelnutzungen resultierenden umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Wirkungen und Folgen keineswegs an den jeweiligen nationalen Landesgrenzen halt machen, sondern sich völlig unabhängig von nationalen Ländergrenzen einzig auf Grund der jeweiligen anthropogenen bzw. unternehmensseitigen oder von einem Unternehmen beeinflussten Eingriffe und der jeweiligen ökosystemaren bzw. natürlichen Gegebenheiten ergeben. Darüber hinaus erscheint eine globale umwelt- und umwelnutzungsbezogene Berichterstattung auch deshalb notwendig, weil andernfalls für die zunehmend auf globalen Märkten agierenden Unternehmen heute ein zusätzlicher Anreiz entstehen würde, Umwelnutzungen und insbesondere kritische Umweltinanspruchnahmen noch stärker in andere Länder zu verlagern, wodurch sie dort unter Umständen nicht nur geringeren umweltschutzbezogenen Standards unterliegen würden, sondern sich damit zugleich auch der umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Berichtspflicht entziehen könnten, was nicht nur einen mit einer unternehmensbezogenen externen Umweltberichterstattung letzten Endes zumindest auch bezweckten Vergleich des umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Verhaltens von verschiedenen Unternehmen praktisch unmöglich machen würde und darüber hinaus dem internationalen Ökodumping und damit einer weiterhin ineffizienten Umwelnutzung zudem einen weiteren Vorschub leisten würde. Ein solcher Anreiz würde aus umwelnutzungs- und -schutzbezogener Sicht gerade auch unter umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Effizienzgesichtspunkten als kontraproduktiv erscheinen, zumal mit einer solchen Verlagerung in aller Regel auch stets entsprechende Transportvorgänge mitsamt den damit einhergehenden, zusätzlichen Umwelnutzungen verbunden sind.

Eine globale Ausrichtung der hier im Weiteren betrachteten unternehmensbezogenen externen Umweltberichterstattung erscheint daher aus mehreren Gründen angebracht zu sein und entspräche damit nicht zuletzt auch der bei gesamtunternehmensbezogenen ökonomischen Betrachtungen in aller Regel zu Grunde gelegten Perspektive, wie sie zum Beispiel auch bei den handelsrechtlichen Berichterstattungspflichten, d.h. bei dem handelsrechtlichen Jahresabschluss und Lagebericht sowie insbesondere auch beim handelsrechtlichen Konzernabschluss, zum Ausdruck kommt, die sich nach

§§ 246, 264 und 290 sowie 289 und 315 HGB, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, völlig unabhängig von der jeweiligen geographischen Zuordnung, ausdrücklich auf sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge bzw. die gesamte finanzwirtschaftliche Lage des jeweiligen Unternehmens sowie alle Tochterunternehmen, explizit ohne Rücksicht auf den Sitz dieser Tochterunternehmen, beziehen. Eine global ausgerichtete externe Umweltberichterstattung würde daher auf Grund der sich hier in perspektivischer Hinsicht ergebenden Kongruenz zu den ebenfalls global ausgerichteten, einzelwirtschaftlichkeitsbezogenen Berichtspflichten des Handelsrechts gerade auch im Hinblick auf die im Rahmen der Anstrengungen zur umweltnutzungsbezogenen Effizienzsteigerung unablässigen, ökonomisch-ökologischen bzw. umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Abwägungsprozesse zu einer besseren Vergleichbarkeit und Kongruenz der jeweiligen einzelwirtschaftlichen und einzelwirtschaftlichkeits- sowie umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Berichtssphären führen.

Trotz und unabhängig von der solchermaßen grundsätzlich globalen Ausrichtung der externen Umweltberichterstattung ist innerhalb dieser umweltbezogenen Berichterstattung dann jedoch stets auf eine hinreichende standortbezogene bzw. regionale und nationale geographische Aufgliederung der Informationen über die jeweiligen unternehmensseitigen Umweltnutzungen und deren umwelt- und umweltnutzungsbezogener Wirkungen und Folgen zu achten, da ansonsten die umwelt- und umweltnutzungsbezogene Aussagekraft der Berichte ohne diesen geographischen Bezug nicht selten sehr deutlich eingeschränkt wird. Da eine solche Aufgliederung bei der Erhebung der umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Daten ursprünglich auch stets schon vorhanden ist, würde sie hier zudem auch zu keinem erhebungsseitigen Mehraufwand führen.

Von der zeitlichen Perspektive her ist es bei der auf umwelt- und umweltnutzungsbezogene Transparenz und Effizienz abzielenden externen Umweltberichterstattung, genau wie bei der auf unternehmensbezogene ökonomische Transparenz und Effizienz ausgerichteten handelsrechtlichen Rechnungslegung, zunächst ganz offensichtlich, dass es sich hier genau wie bei den Umweltnutzungen und deren Effizienz um keinen einmaligen Vorgang, sondern vielmehr um eine dauerhafte Aufgabe handelt. Von daher ist es naheliegend, dass es sich bei der hier betrachteten externen Umweltberichterstattung, genau wie bei der handelsrechtlichen Rechnungslegung, nicht um eine einmalige Berichterstattung handeln kann, sondern dass hier vielmehr ebenfalls eine zyklische, d.h. periodenbezogene, oder gegebenenfalls sogar permanente Berichterstattung erforderlich ist. Trotz der Vorteile und scheinbaren Optimalität² einer permanenten externen Umweltberichterstattung, wie sie zum Beispiel in Japan schon seit Jahren praktiziert wird,³ und die ihr Analogon auch in der unternehmensinternen

Berichterstattung bzw. dem unternehmensinternen Informationswesen findet, soll in Bezug auf die hier im Weiteren betrachtete externe Umweltberichterstattung sowohl auf Grund der einfacheren Praktikabilität⁴ wie auch aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit zumindest zunächst nur von einer zyklischen und damit periodenbezogenen externen Umweltberichterstattung ausgegangen wer-

¹ Vgl. Abschnitt 2.2.

² Zur Ermittlung der hier interessierenden ökonomischen Optimalität müssten neben der informations- und steuerungsbezogenen Optimalität allerdings auch der hierfür erforderliche Aufwand sowie der sich auf diese Weise ergebende Informationsnutzen und die sich diesbezüglich jeweils bietenden Alternativen mit berücksichtigt werden.

³ Vgl. hierzu *Wicke, L.* (Umweltökonomie, 1993), S. 250 ff. sowie speziell auch *Weidner, H.; Rehbinder, E.; Sprenger, R.-U.* (Japan, 1989).

⁴ Die einfachere Praktikabilität und größere Vertrautheit periodenbezogener Berichterstattungen erweist sich vor allem auch in Bezug auf die Einführung einer solchen Berichterstattung als Vorteil, da bei dieser weniger Widerstände zu erwarten sind als dies bei einer bislang vergleichsweise wenig praktizierten und mit mehr Aufwand sowie vor allem auch Unsicherheiten bzw. Unwägbarkeiten verbundenen permanenten externen Berichterstattung der Fall sein dürfte. Ein im Einklang mit der

werden. Unter dem Gesichtspunkt der unternehmensinternen und -übergreifenden sowie nationalen und internationalen Vergleichbarkeit der hier in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht jeweils zur Verfügung gestellten Informationen würde sich dabei als Berichtszeitraum eine möglichst am jeweiligen Kalenderjahr ausgerichtete externe Umweltberichterstattung anbieten.¹

Im Hinblick auf den zeitlichen Bezug soll es sich bei der hier im Weiteren näher betrachteten externen Umweltberichterstattung um eine sowohl vergangenheits- und gegenwarts- sowie auch zukunftsbezogene Umweltberichterstattung handeln. Die vergangenheits- und gegenwartsbezogene Berichterstattung bezieht sich dabei vor allem auf die im Zusammenhang mit dem laufenden Geschäftsprozess bislang produktions- und produktseitig entstandenen und noch entstehenden Umweltnutzungen und die sich daraus in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht ergebenden Wirkungen und Folgen.² Die zukunftsbezogene Umweltberichterstattung bezieht sich demgegenüber auf die künftig vom Unternehmen zu erwartenden Umweltnutzungen und die dabei zu erwartenden Veränderungen sowie die damit jeweils verbundenen umwelt- und umweltschutzbezogenen Konsequenzen. Auf Grund ihrer Zukunftsbezogenheit erweisen sich diese Informationen hier dann vor allem auch für eine auf Prävention angelegte, unternehmensbezogene wie auch gesamtgesellschaftliche bzw. öffentliche Umweltpolitik als wichtige Informationsgrundlage.

Auf die Frage der Freiwilligkeit der hier im Weiteren betrachteten externen Umweltberichterstattung ist angesichts der in dieser Hinsicht auf dem Gebiet der externen Umweltberichterstattung in den vergangenen Jahren zu verzeichnenden Entwicklungen und Erfahrungen etwas ausführlicher einzugehen. Seit dem Ende der achtziger bzw. dem Anfang der neunziger Jahre ist hier eine Entwicklung zu beobachten, die dazu geführt hat, dass von den verschiedensten Unternehmen in zunehmendem Maße Umweltberichte auf freiwilliger Basis vorgelegt werden,³ die einerseits dazu dienen, einen Einblick in die vom Unternehmen bewirkten Umweltnutzungen und die dadurch bedingten Umweltbeeinträchtigungen zu gewähren, und andererseits aber zugleich auch ganz gezielt als ein Instrument der Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt werden, um das hohe Niveau des Umweltbewusstseins und des Umweltschutzes des jeweiligen Unternehmens nach außen hin zu dokumentieren und kommunizieren.⁴ Diese Art der externen Umweltberichterstattung dient dabei primär der Verbesserung des Umweltschutzimages gegenüber den unternehmensbezogenen Anspruchsgruppen⁵ und zielt damit vor allem auch auf eine längerfristige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens.⁶ Entsprechend dieser unternehmensinternen Motivationen werden diese Umweltbe-

fortschreitenden Informationstechnologie stehender späterer sukzessiver Übergang zu einer fortlaufenden Berichterstattung erscheint demgegenüber zudem vergleichsweise unproblematisch zu sein.

¹ Vgl. hierzu auch *Steven, M.; Letmathe, P.; Schwarz, E. J.* (Grundsätze, 1997), S. 2209.

² Zu denken ist hier neben den jeweils laufenden unmittelbaren und mittelbaren Umweltnutzungen des Unternehmens vor allem auch an Altlasten, die sich im Laufe der Vergangenheit ergeben haben.

³ Vgl. z.B. *Vollmer, S. A. M.* (Umwelterklärung, 1995), S. 39 bzw. *Clausen, J.; Fichter, K.; Rubik, F.* (Umweltberichte, 1995), S. 1 ff. sowie auch *Steven, M.; Letmathe, P.; Schwarz, E. J.* (Grundsätze, 1997), S. 2207 oder *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. V, 52 u. 63 f.; begünstigt wurde diese Entwicklung nicht zuletzt auch durch die Diskussion, Verabschiedung und Transformation der EG-Öko-Audit-Verordnung vom 29.06.1993, die in Art. 5 explizit eine externe Umweltberichterstattung in Form einer spezifizierten Umwelterklärung für die an diesem Öko-Audit teilnehmenden Unternehmen vorsieht (vgl. *Rat der Europäischen Gemeinschaften* (Verordnung, 1990), S. 4).

⁴ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Jaekel, U. D.* (Umweltberichterstattung, 1994), S. 114 sowie *Schwarz, E. J.; Steven, M.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 472 sowie *Steven, M.; Letmathe, P.; Schwarz, E. J.* (Grundsätze, 1997), S. 2207 und *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 3 f.

⁵ Vgl. hierzu z.B. auch *Heigl, A.* (Umweltrechnungslegung, 1974), S. 2269; *Peters, H.-P.* (Umweltberichterstattung, 1996), S. 163 und *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 88 f. Zu den unternehmensbezogenen Anspruchsgruppen vgl. in diesem Zusammenhang z.B. *Fischer, D.; Kühling, B.; Pfriem, R.; Schwarzer, C.* (Kommunikation, 1995), S. 11 ff. sowie hierzu nachfolgend auch noch näher Abschnitt 2.2.

⁶ Vgl. *Steven, M.; Letmathe, P.* (Produktions- und Kostentheorie, 2003), S. 121.

richte daher oft als verlängerte Marketinginstrumente¹ oder Public-Relations-Instrumente genutzt,² deren Zweck und Nutzen für die Unternehmen vor allem darin besteht, die umwelt- und umweltschutzbezogene Erfolge, Probleme und Zielsetzungen so an unternehmensexterne Gruppen zu vermitteln, dass erwünschte Reaktionen dieser Gruppierungen begünstigt bzw. unerwünschte Reaktionen soweit wie möglich vermieden werden.³ Es verwundert daher kaum, dass *Wicke/Haasis/Schafhausen/Schulz* in dieser Hinsicht schon zu Beginn der neunziger Jahre im Rahmen einer Durchsicht zahlreicher Geschäftsberichte zu der in dieser Form auch heute noch häufig zutreffenden Feststellung gekommen sind, „... daß Umweltdaten - von wenigen Ausnahmen abgesehen - bislang überwiegend als Public-Relations-Instrument genutzt werden. Und zwar nicht im Sinne einer möglichst ausgewogenen, sondern auffällig vorteilhaften Selbstdarstellung.“⁴

In Bezug auf die Abdeckung der primär auf ebenso ergebnisoffene wie zugleich auch möglichst unverfälscht zweckadäquate umwelt- und umweltschutzbezogene Informationen abzielenden, unternehmensexternen Informationsbedarfe erweist sich eine solche sich primär an den jeweiligen unternehmensindividuellen Zielsetzungen orientierende Ausrichtung der externen Umweltberichterstattung jedoch als zu einseitig und eng.⁵ Bei der hierfür erforderlichen externen Umweltberichterstattung handelt es sich vielmehr um ein Instrument, das durch eine von den unternehmensbezogenen Zielsetzungen möglichst unabhängige unternehmensbezogene Dokumentation und Offenlegung des jeweiligen umweltrelevanten Verhaltens und der sich daraus ergebenden umweltbezogenen Wirkungen und Folgen, primär auf die Abdeckung der diesbezüglichen Informationsbedarfe der externen Adressaten ausgerichtet ist und dabei - zumindest soweit dies aus ökonomischer Sicht geboten erscheint - einen möglichst umfassenden und vor allem auch den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Einblick in die Umweltbezüge des jeweiligen unternehmensseitigen Verhaltens möglich macht.⁶ Die externe Umweltberichterstattung ist in dieser Hinsicht daher, gerade auch vor dem Hintergrund der hierbei aus ökonomischer Sicht anzustrebenden, gesamtgesellschaftlichen umwelt- und umweltschutzbezogenen Effizienz, als ein gezielt zu gestaltendes und dabei an den unternehmensexternen Informationserfordernissen auszurichtendes,⁷ umwelt- und umweltschutzbezogenes Informationsinstrument anzusehen, und nicht nur als reiner Oberbegriff für die Gesamt-

¹ Vgl. in diesem Sinne auch *Reichardt, H.-J.* (Ökobilanzen, 1996), S. 71 f.

² Vgl. hierzu z.B. auch *Jaeckel, U. D.* (Umweltberichterstattung, 1994), S. 114.

³ *Kurki* spricht hier daher unter Bezugnahme auf *Jaeckel* (vgl. hierzu *Jaeckel, U. D.* (Umweltberichterstattung, 1994), S. 112) auch explizit davon, dass die Umweltberichte aus Unternehmenssicht Informationen beinhalten sollten, die unter Berücksichtigung der Unternehmensziele des jeweiligen Unternehmens formuliert sind (vgl. *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 86).

⁴ *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 493; vgl. in diesem Kontext auch *Eichhorn, P.* (Umweltrechnungen, 1995), S. 95; *Jaeckel, U. D.* (Umweltberichterstattung, 1994), S. 114 und *Hallay, H.; Pfriem, R.* (Öko-Controlling, 1992), S. 10.

⁵ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 493 und *Jaeckel, U. D.* (Umweltberichterstattung, 1994), S. 114. Zu den diesbezüglichen Problemen einer freiwilligen umweltbezogenen Berichterstattung vgl. u.a. insbes. auch noch Abschnitt 3.4.4 und Abschnitt 3.5.1.2.

⁶ Vgl. in dieser Hinsicht auch *Letmathe, P.; Steven, M.* (Bewertung, 1999), S. 541. Die sich hier in Bezug auf den den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Einblick ergebende Parallele zur handelsrechtlichen Generalnorm des § 264 HGB (vgl. hierzu nachfolgend auch noch Abschnitt 2.4.3) bzw. des darin zum Ausdruck kommenden Overriding Principle des "true and fair view" wurde hier bewusst gewählt, da sich hier in Bezug auf die umweltbezogene Berichterstattung letztlich dieselben materiellen Anforderungen ergeben wie im Bereich der traditionellen unternehmensbezogenen Rechnungslegung und sich ein analoges Vorgehen von daher gerade auch auf Grund der berichterstattungsbezogenen Vertrautheit dieser Termini anbietet. Vgl. hierzu auch DIN 33922, S. 3 (vgl. *Dorn, D.* (Umweltmanagementsysteme, 1998), S. 181) als Leitfaden für die öffentlichkeitsgerichteten Umweltberichte.

⁷ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Fischer, D.; Kühling, B.; Pfriem, R.; Schwarzer, C.* (Kommunikation, 1995), S. 57.

heit sämtlicher von einem Unternehmen veröffentlichter umwelt- und umwelnutzungsbezogener Informationen zu verstehen.¹

Im Hinblick auf die Abdeckung der Informationsbedarfe der externen Adressaten ergibt sich daher neben den heute gängigen Formen der freiwilligen unternehmensbezogenen Umweltberichterstattungen das weitergehendere Erfordernis einer gerade nicht primär an den jeweiligen unternehmensinternen Zielsetzungen, sondern in erster Linie an den jeweiligen adressatenbezogenen Informationsbedarfen ausgerichteten, externen Umweltberichterstattung, die mit ihrer adressaten- und informationsbedarfsbezogenen Ausrichtung dann freilich auch durchaus im Gegensatz zu der heute gängigen Praxis der freiwilligen umweltbezogenen Berichterstattungen steht. Insoweit ist daher in Bezug auf die unternehmensbezogene externe Umweltberichterstattung ein Dualismus zu verzeichnen, der auf der einen Seite von der derzeit noch immer gängigen Praxis der freiwilligen und damit primär an den jeweiligen Unternehmenszielen ausgerichteten umweltbezogenen Berichterstattungen und auf der anderen Seite von dem Erfordernis nach einer von den jeweiligen Unternehmenszielen zunächst völlig unabhängigen Abdeckung der auf der Adressatenseite im Hinblick auf das Unternehmen bestehenden umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Informationsbedarfe gekennzeichnet ist. Für die weiteren Betrachtungen bedarf es daher neben der Abgrenzung dieser beiden Erscheinungsformen der unternehmensseitigen externen Umweltberichterstattung vor allem auch noch der Auswahl bzw. Bestimmung der hier im Folgenden als Untersuchungsgegenstand zu Grunde gelegten externen Umweltberichterstattung.

In Bezug auf die gegenseitige Abgrenzung kann die in der Praxis bisher gängige freiwillige unternehmensbezogene Umweltberichterstattung zwar prinzipiell als eine externe, d.h. an externe Adressaten gerichtete, Umweltberichterstattung angesehen werden, die hierbei dann allerdings in allererster Linie unternehmensinterne Zielsetzungen verfolgt. Die adressatenbezogene externe Umweltberichterstattung kann demgegenüber als eine gleichermaßen an externe Adressaten gerichtete, dabei jedoch nicht unternehmensinternen Zielsetzungen, sondern primär unternehmensexternen Zwecksetzungen und hier dann speziell der Abdeckung der adressatenbezogenen Informationsbedarfe dienende, unternehmensseitige Umweltberichterstattung bezeichnet werden.

Die heute praktizierte freiwillige umweltbezogene Berichterstattung entzieht sich auf Grund ihrer Ausrichtung an den jeweiligen unternehmensinternen Zielsetzungen auf der einen Seite weitestgehend einer allgemeinen und nicht nur einzelfallbezogenen, gesamtgesellschaftlich übergreifenden, effizienzbezogenen Analyse. Andererseits sorgt die Parallelität bzw. Identität von unternehmerischer Zielsetzung und Motivation zur Erstellung des Umweltberichts zusammen mit den damit verbundenen Kosten hier - zumindest bei rational ablaufenden Entscheidungsprozessen des Unternehmens - ganz automatisch für eine zumindest von den Beteiligten im Sinne ihrer Zielsetzung als hinreichend zu bezeichnende Effizienz, da ansonsten eine derartige freiwillige Umweltberichterstattung sehr rasch unterbleiben würde.² Für eine von den Unternehmenszielen unabhängige Abdeckung der adressatenbezogenen externen Informationsbedarfe der externen Umweltberichterstattung ergibt sich hingegen eine grundlegend andere Situation. Hier sorgt schon allein die Divergenz zwischen den

¹ Vgl. hierzu insgesamt z.B. auch *Schmidheiny, S.; Business Council for Sustainable Development (BCSD) (Kurswechsel, 1992), S. 137 f.*

² Die Wirksamkeit dieses Mechanismus zeigt sich nicht zuletzt auch an der heute zu verzeichnenden Rückläufigkeit der eine externe Umwelterklärung erfordernden EG-Öko-Audio-Zertifizierungen, während z.B. bei den weniger anspruchsvollen und dabei insbesondere auch auf eine obligatorische externe Berichterstattung verzichtenden Zertifikationen nach ISO 14001 auch weiterhin deutliche Zunahmen zu verzeichnen sind (vgl. diesbezüglich auch noch näher Abschnitt 3.5.1.2 sowie zur gegenüberstellenden Entwicklung der Zertifizierungen nach EG-Öko-Audit-Verordnung und ISO 14001 insgesamt auch *Freimann, J. (Umweltmanagementsysteme, 1999), S. 267 ff. bzw. Steven, M.; Letmathe, P. (Umwelterklärungen, 1999), S. 87 f. und Bellmann, K. (Umweltmanagement, 1999), S. 9 f. sowie Schock, G. (Umweltmanagement, 2003), S. 266 ff.; Peglau, R. (Registration, 2003) und aktueller auch Peglau, R. (Registration, 2005)).*

erstellerseitigen Motivationen und Zielsetzungen und den adressatenbezogenen Informationsbedarfen, gerade auch vor dem Hintergrund der mit einer externen Umweltberichterstattung stets verbundenen Kosten, dafür, dass sich hier gerade nicht von selbst eine umfassend effiziente externe Umweltberichterstattung der Unternehmen ergibt. Ansonsten müsste sich eine solche effiziente externe Umweltberichterstattung auch in der Praxis längst durchgesetzt haben, es sei denn, bei der nachfolgenden Analyse der Notwendigkeit einer solchen externen Umweltberichterstattung würde sich deren ökonomische Nichtnotwendigkeit ergeben.¹ Darüber hinaus eignet sich eine solche nicht an den jeweiligen individuellen Unternehmenszielen orientierte, unternehmensseitige externe Umweltberichterstattung gerade auch wegen ihrer unternehmensübergreifenden, unternehmensseitigen und adressatenbezogenen sowie nicht zuletzt auch umweltnutzungseffizienzbezogenen Ausrichtung wesentlich besser für eine allgemeine effizienzbezogene Analyse, wie sie hier in Bezug auf die Verbesserung der gesamtgesellschaftlichen Umweltnutzungseffizienz unter ökonomischen Gesichtspunkten als erforderlich erscheint.

In Anbetracht dieser zielsetzungs- sowie effizienz- und analysebezogenen Situation sowie angesichts der primär auf eine möglichst generationsübergreifende, gesamtgesellschaftliche Effizienz der Umweltnutzungen abhebenden Grundperspektive dieser Untersuchung wird im Weiteren daher sowohl wegen der diesbezüglichen umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Zielsetzungen und effizienzbezogenen Erfordernissen bzw. Herausforderungen als auch auf Grund der inhaltlichen Ausrichtung und analytischen Zugänglichkeit bzw. Eignung und Notwendigkeit hier die von den jeweiligen unternehmensseitigen Zielsetzungen unabhängige und auf eine möglichst zweckadäquate Abdeckung der adressatenbezogenen Informationsbedarfe ausgerichtete, unternehmensseitige externe Umweltberichterstattung im Mittelpunkt der Betrachtungen stehen.² Die auf diese Weise für die weiteren Betrachtungen konkretisierte externe Umweltberichterstattung kann damit als ein im Grundsatz von den jeweiligen unternehmensseitigen Zielsetzungen und Interessenlagen grundsätzlich unabhängiges Informationsinstrument angesehen werden, das gerade nicht selektiv unternehmensinteressenorientiert, sondern auf möglichst umfassende, einheitliche³ und neutrale Weise Informationen über die unternehmensbezogenen Umweltnutzungen, deren Entwicklung und die sich daraus in umwelt- und umweltnutzungsbezogener Hinsicht ergebenden Wirkungen und Folgen⁴ in insgesamt möglichst zweckdienlicher und damit bedarfsgerechter Form für externe Adressaten bereitstellt.

Ob und inwieweit eine solchermaßen auf die Abdeckung der adressatenbezogenen Informationsbedarfe ausgerichtete externe Umweltberichterstattung gegebenenfalls auch auf freiwilliger Basis realisiert werden könnte oder ob es hierfür einer verpflichtenden Regelung bedarf, diese Frage wird sich abschließend, trotz aller sich diesbezüglich bereits abzeichnenden Zweifel und Ahnungen, erst nach der grundsätzlichen Klärung der Notwendigkeit einer solchen adressatenbezogenen externen Umweltberichterstattung im Rahmen von Abschnitt 3.4 endgültig klären lassen.⁵ Auch wenn die bisher von den meisten Unternehmen praktizierte freiwillige externe Umweltberichterstattung - aus Unternehmenssicht völlig konsequenterweise - vor allem an den jeweiligen unternehmensspezifi-

¹ Genau umgekehrt verhält es sich mit der heute gängigen freiwilligen umweltbezogenen Berichterstattung der Unternehmen, bei der ja gerade auf Grund deren realer Existenz auch auf eine entsprechende Notwendigkeit zurückgeschlossen werden kann.

² Vgl. in dieser Hinsicht auch *Vollmer, S. A. M.* (Umwelterklärung, 1995), S. 37, die in dieser Beziehung allerdings den Fokus unmittelbar auf gesetzlich verankerte Informationspflichten richtet.

³ Vgl. hierzu auch noch dezidiert Abschnitt 4.4 und 4.7.

⁴ In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch auf die gesamtwirtschaftliche bzw. gesamtgesellschaftliche Kostenwirtschaftlichkeit bzw. Kosten-Nutzen-Effizienz der diesbezüglichen Informationsgewinnung und -bereitstellung zu achten (vgl. hierzu näher insbes. auch noch Abschnitt 4.1).

⁵ Vgl. dort insbes. auch Abschnitt 3.4.4 sowie zusammenfassend insgesamt auch Abschnitt 3.6.

schen Zielsetzungen ausgerichtet ist und sich dabei höchstens innerhalb des von diesen Zielen vorgegebenen Rahmens an den adressatenbezogenen Informationsbedarfen orientiert, so soll der Begriff der externen Umweltberichterstattung hier im Weiteren bis zu dieser endgültigen Klärung doch zumindest zunächst noch völlig unabhängig von deren möglicher Freiwilligkeit oder Unfreiwilligkeit einzig für eine, konsequent an den aus ökonomischer Sicht jeweils als relevant zu erachtenden externen Informationsbedarfen¹ ausgerichtete, unternehmensbezogene Umweltberichterstattung stehen. Begreift man, ohne der diesbezüglichen weiteren Diskussion an dieser Stelle bereits allzu sehr vorzugreifen,² die externe Umweltberichterstattung in diesem Sinne, mit ihrer an den Informationsbedarfen ihrer Adressaten orientierten Ausrichtung, damit, wie eingangs dieses Abschnitts bereits angeklungen, zugleich auch als ein auf eine externe umwelt- und umweltschutzbezogene Rechenschaftslegung bezogenes Instrument, so könnte die externe Umweltberichterstattung insoweit zugleich auch als ein Bestandteil einer diesbezüglich ausgerichteten rechenschaftsbezogenen, umwelt- und umweltschutzbezogenen Rechnungslegung angesehen werden.³

In Bezug auf die Publizität der hier betrachteten externen Umweltberichterstattung ergibt sich schon allein auf Grund ihrer auf die Abdeckung der Informationsbedarfe externer Adressaten bezogenen Ausrichtung eine gewisse, wenngleich auch nicht unbedingt uneingeschränkte, Öffentlichkeit.⁴ Berücksichtigt man zudem, dass auch in Deutschland auf Grund des ursprünglich infolge der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 07.06.1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt⁵ erlassenen und 2004 auf der Grundlage der *Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (Richtlinie 2003/4/EG)*⁶ grundlegend überarbeiteten und neu erlassenen Umweltinformationsgesetzes (UIG)⁷ ein freier und damit öffentlicher Zugang zu den bei den Behörden und bestimmten Stellen vorhandenen umweltbezogenen Informationen⁸ - bis auf bestimmte Ausnahmetatbestände⁹ - rechtlich bereits verankert ist, so weitet sich der Kreis der Öffentlichkeit einer diesbezüglich ausgerichteten Umweltberichterstattung allerdings bereits auf eine, zwar bislang auf die jeweilige einzelne Nachfrage bezogene, aber nichtsdestotrotz hinsichtlich der Zugänglichkeit grundsätzlich unbegrenzte Öffentlichkeit. Nicht zuletzt deshalb kann daher hier, ohne der weiteren Analyse insoweit bereits allzu sehr vorzugreifen, zumindest zunächst einmal von einer in dieser Hinsicht weitestgehend öffentlichen, wenn auch noch nicht unbedingt allgemein publizitätspflichtigen, externen Umweltberichter-

¹ Die Frage, welche Informationsbedarfe hier als relevant anzusehen sind, wird sich definitiv erst im Zuge der Analyse der Notwendigkeit einer solchen unternehmensbezogenen externen Umweltberichterstattung und den sich daraus generierenden Adressaten einer solchen Berichterstattung beantworten lassen (vgl. hierzu näher Kapitel 3 und dort insbes. die Abschnitte 3.1, 3.2 und 3.4.4).

² Vgl. hierzu im Weiteren auch noch Abschnitt 3.4.3.

³ Zur Positionierung und Abgrenzung der so verstandenen externen Umweltberichterstattung gegenüber dem betrieblichen Rechnungswesen und der handelsrechtlichen Rechnungslegung vgl. hier nachfolgend noch Abschnitt 2.4.3.

⁴ Vgl. hierzu nachfolgend noch näher Abschnitt 3.1 und 3.4.4.

⁵ *Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (Richtlinie 90/313/EWG)*, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 158 vom 23.06.1990, S. 56 ff.; im Weiteren zitiert als *Rat der Europäischen Gemeinschaften* (Richtlinie, 1990).

⁶ Vgl. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 41 vom 14.02.2003, S. 26 ff.; siehe auch: *Europäisches Parlament; Rat der Europäischen Union* (Richtlinie, 2003a).

⁷ Das auf der Grundlage der Richtlinie 2003/4/EG (*Europäisches Parlament; Rat der Europäischen Union* (Richtlinie, 2003a)) neu erlassene Umweltinformationsgesetz (UIG) v. 22.12.2004 (vgl. BGBl. I S. 3704) hat dabei das bis dato gültige Umweltinformationsgesetz v. 08.07.1994 (vgl. BGBl. I S. 1490, zuletzt geändert durch Bekanntmachung v. 23.08.2001, BGBl. I S. 2218) mit Wirkung ab dem 14.02.2005 ersetzt. Vgl. hierzu und zu den grundlegenden Regelungen des UIG nachfolgend noch näher Abschnitt 3.5.1.1.

⁸ Vgl. hierzu im Nachfolgenden noch näher Abschnitt 3.5.1.1.

⁹ Vgl. hierzu §§ 8 u. 9 UIG.

stattung ausgegangen werden. Der Frage nach der Publizitätspflicht der Umweltberichterstattung wird nachfolgend im Rahmen der Analyse der Notwendigkeit und den sich daraus ableitenden Adressaten einer solchen Berichterstattung¹ sowie auch im Zuge der Bestimmung der an die externe Umweltberichterstattung aus Effizienz Gesichtspunkten zu stellenden Anforderungskriterien² im Einzelnen noch näher nachzugehen sein.

Auf die Festlegung, ob es sich bei der hier betrachteten externen Umweltberichterstattung um eine extern geprüfte oder nicht geprüfte Berichterstattung zu handeln hat, soll an dieser Stelle, auch wenn sich im Hinblick auf die Notwendigkeit der Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit des durch die Umweltberichterstattung vermittelten Informationsstandes, nicht zuletzt auch unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Gepflogenheiten bei der handelsrechtlichen Rechnungslegung, bereits intuitiv ein Trend hin zu einer externen Prüfungspflicht der externen Umweltberichterstattung abzuzeichnen scheint, bewusst verzichtet werden, solange die Frage der Notwendigkeit der externen Umweltberichterstattung sowie der sich daraus ableitenden Adressaten und abzudeckenden Informationsbedarfe noch nicht endgültig geklärt ist. Erst vor diesem Hintergrund wird die Frage des "Ob" und gegebenenfalls auch "Wie" einer umweltberichterstattungsbezogenen Prüfungspflicht dann im Zusammenhang mit den an die externe Umweltberichterstattung zu stellenden Anforderungskriterien in Abschnitt 4.6 noch abschließend zu klären sein. Bis dahin wird der Aspekt der Prüfung bzw. Prüfungspflicht zwar gegebenenfalls noch verschiedentlich angerissen, eine endgültige Festlegung soll in diesem Zusammenhang jedoch bis zu dieser endgültigen Klärung bewusst nicht vorgenommen werden, zumal eine solche Prüfungspflicht einerseits zwar schnell geboten erscheinen und damit gefordert und postuliert werden kann, andererseits aber stets auch mit einem nicht zu vernachlässigenden, zusätzlichen Ressourcenaufwand verbunden ist, sodass es diesbezüglich, gerade auch aus ökonomischer Sicht heraus, insgesamt einer alle diesbezüglich relevanten Aspekte berücksichtigenden, abschließenden gesamtbetrachtungsbezogenen Abwägung bedarf.

Vor dem Hintergrund dieser Konkretisierungen kann der Begriff der im Weiteren näher betrachteten externen Umweltberichterstattung zusammenfassend wie folgt definiert und charakterisiert werden: Die externe Umweltberichterstattung ist eine von den Unternehmen in erster Linie an außenstehende, d.h. externe, Adressaten gerichtete und an deren Informationsbedarfen orientierte, periodenbezogene Berichterstattung. Darin informieren die Unternehmen in möglichst zweckdienlicher Form systematisch und umfassend über Art und Umfang sowie zeitlichen und örtlichen Anfall und erforderlichenfalls auch über die näheren Umstände der von ihnen in der Vergangenheit und der jeweiligen Berichtsperiode³ direkt oder indirekt vorgenommenen bzw. bewirkten, beeinflussten oder beeinflussbaren Umweltnutzungen sowie deren weitere Entwicklung und den damit verbundenen Folgen hinsichtlich der Umwelt und Umweltnutzung. Die externe Umweltberichterstattung erstreckt sich dabei im Rahmen ihrer Kommunikations- und Informationsfunktion neben der Dokumentation und informationsbezogenen Bereitstellung dieser umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Sachver-

¹ Vgl. in diesem Zusammenhang insbes. auch noch Abschnitt 3.1 sowie Abschnitt 3.4.4.

² Vgl. hierzu speziell auch Abschnitt 4.3.

³ Aus Vergleichszwecken sollten hier, genau wie bei der handelsrechtlichen Rechnungslegung (vgl. hierzu § 265 Abs. 2 HGB), zumindest auch die jeweiligen Vorjahreswerte angegeben werden. Informationstechnisch besser wäre in dieser Hinsicht allerdings gerade auch aus umwelt- und umweltnutzungsbezogener Sicht die Angabe von Zeitreihen, die sich auf fünf- bzw. zehn- oder zwanzigjährige Zeiträume bzw. den gesamten Zeitraum seit der erstmaligen Durchführung der Umweltberichterstattung beziehen, was zumindest bei einem datenbankbezogenen Vorgehen bei der Berichterstattung auf Grund des originären Vorhandenseins dieser Daten und der heutigen niedrigen Speicherplatzkosten auch keine allzu großen Probleme aufwerfen dürfte.

halte auch auf die notwendigen Erläuterungen sowie gegebenenfalls Bewertungen,¹ soweit dies für eine sachgerechte Einschätzung der Informationen erforderlich ist.

Bei der hier im Weiteren näher betrachteten externen Umweltberichterstattung handelt es sich daher um eine

- adressatenseitig auf externe Adressaten ausgerichtete,
- von ihrer inhaltlichen Grundausrichtung einzelwirtschaftlich auf das einzelne Unternehmen bezogene,
- erstellerseitig von dem einzelnen Unternehmen jeweils selbst zu erstellende und dabei auf das eigene unternehmensbezogene umweltrelevante Verhalten und dessen umwelt- und umweltschutzbezogene Konsequenzen bezogene,
- räumlich global ausgerichtete und zugleich lokal bzw. regional und national gegliederte,
- in zeitlicher Hinsicht periodisch vorzunehmende und dabei gleichermaßen vergangenheits-, gegenwarts- und zukunftsbezogene,
- an den adressatenbezogenen Informationsbedarfen ausgerichtete und von daher vermutlich obligatorische² sowie
- zumindest im adressatenbezogenen Sinne öffentliche

Umweltberichterstattung. Der primäre Zweck dieser externen Umweltberichterstattung liegt dabei im Hinblick auf die aus ökonomischer Sicht zu fordernde, effiziente Ressourcenallokation vor allem in der gezielten Unterstützung der Schaffung der für eine effiziente Umweltnutzung erforderlichen Informationsbasis, was insoweit zunächst auch den gezielten Abbau der in dieser Beziehung heute noch zu verzeichnenden Informationsbarrieren³ voraussetzt. Der Ansatzpunkt der externen Umweltberichterstattung ist dabei die Schaffung von Transparenz hinsichtlich der von den Unternehmen ausgehenden bzw. bewirkten oder beeinflussbaren Umweltnutzungen und der sich daraus in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht ergebenden Wirkungen und Folgen.⁴ Hierzu ist es erforderlich, dass im Rahmen der externen Umweltberichterstattung zunächst auf der Basis der adressatenbezogenen Informationsbedarfe die diesbezüglichen unternehmensspezifischen umwelt- und umweltschutzbezogenen Grundinformationen⁵ möglichst systematisch erfasst¹ sowie in möglichst zweckdienlicher Weise aufbereitet und danach in Form von möglichst entscheidungsbedarfsentsprechenden und -relevanten Informationen an die unternehmensexternen Adressaten bzw. Bedarfsträger bereitgestellt werden.

Aus ökonomischer Sicht liegt das primäre Ziel der externen Umweltberichterstattung dabei in einer, im Interesse einer gesamtwirtschaftlich und gesamtgesellschaftlich insgesamt möglichst effizienten Umweltnutzung, sowohl informationsbezogen wie auch wirtschaftlich und damit im umfassenden Sinne ökonomisch möglichst effizienten, unternehmensspezifischen, umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsversorgung der Adressaten. In inhaltlicher Hinsicht bedeutet diese Zielsetzung, dass die Adressaten durch die externe Umweltberichterstattung entsprechend ihrer jeweiligen Informationsbedarfe einen möglichst umfassenden, d.h. vollständigen und zutreffenden, objektiven Einblick in die für sie relevanten Umweltbezüge des betrieblichen Handelns des jeweiligen Unter-

¹ Auf den in diesem Zusammenhang nicht ganz unproblematischen Aspekt der Bewertung wird im Rahmen der an die externe Umweltberichterstattung zu stellenden Anforderungskriterien im Abschnitt 4.10 noch gesondert näher einzugehen sein.

² Vgl. hierzu nachfolgend insbes. noch Abschnitt 3.4.4.

³ Vgl. Jänicke, M. (Anforderungen, 1995), S. 12.

⁴ Die Schaffung von Transparenz sollte sich hierbei nach Hallay auch auf die umwelt- und umweltschutzbezogenen Bemühungen und Anstrengungen des Unternehmens sowie auch die diesbezüglich vorhandenen Defizite beziehen, was über die reine umwelt- und umweltschutzbezogene Perspektive hinaus auch eine diesbezüglich ausgerichtete Information und Aufklärung erforderlich macht (vgl. Hallay, H. (Ökobilanz, 1990), S. 12.

⁵ Vgl. hierzu z.B. auch DIN 33922, S. 4 (vgl. Dom, D. (Umweltmanagementsysteme, 1998), S. 182).

nehmens² erhalten sollen. Dazu ist neben der inhaltlich auf die Vermittlung eines in dieser Hinsicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes des unternehmensseitigen umweltrelevanten Verhaltens ausgerichteten Umweltberichterstattung vor allem auch der gesicherte und möglichst einfache Zugang zu dieser Berichterstattung seitens der externen Adressaten erforderlich, wobei mit dem letztgenannten Aspekt auch bereits der Bereich der wirtschaftlichen Effizienz der externen Umweltberichterstattung berührt wird,³ der sich darauf bezieht, dass die externe Umweltberichterstattung in wirtschaftlicher Hinsicht stets auch unter dem Gesichtspunkt ihrer gesamtwirtschaftsbezogenen Kostenwirtschaftlichkeit bzw. Kosten-Nutzen-Effizienz zu sehen ist. Dies bedeutet letztlich nichts anderes, als dass der hierbei insgesamt zu betreibende Aufwand nicht den sich dadurch in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht insgesamt zu erzielenden Nutzen überschreiten darf, wobei zu diesem Nutzen allerdings auch der Erhalt von zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten mitsamt den sich dadurch ergebenden Zukunftschancen und zukünftigen Nutzen zu rechnen ist.⁴

Im Hinblick auf die sich für die externe Umweltberichterstattung somit auf der einen Seite in informationsbezogener Hinsicht ergebenden Vollständigkeitserfordernisse und die auf der anderen Seite zu verzeichnenden Kostenwirtschaftlichkeitserfordernisse ergibt sich hier ein sich vor allem auch hinsichtlich der praktischen und dabei speziell auch gegebenenfalls freiwillig vorzunehmenden Implementierung einer solchen externen Umweltberichterstattung letztlich hemmend auswirkender Zielkonflikt, der sich, genau wie bei der handelsrechtlichen Rechnungslegung, letztlich zwar nicht (finanz-)mathematisch exakt lösen lässt, der aber gerade auch aus diesem Grund im Weiteren allerdings, speziell auch was die konkrete praktische Ausgestaltung und die diesbezüglich zu formulierenden Anforderungskriterien der externen Umweltberichterstattung angeht, nicht aus dem Auge verloren werden darf.⁵

Vor dem Hintergrund der bisher umrissenen Ausrichtung und Zielsetzung bildet die externe Umweltberichterstattung vor allem ein auf unternehmensexterne Information und Kommunikation ausgerichtetes Instrument⁶ zur Dokumentation des umweltrelevanten Verhaltens des jeweiligen Unternehmens.⁷ Daneben kann die so ausgerichtete externe Umweltberichterstattung zugleich aber auch auf der Unternehmensebene selbst als Informationslieferant für die unternehmensinterne umwelt- bzw. umweltschutzbezogene Planung, Steuerung und Kontrolle genutzt werden, um auf diese Weise zugleich auch die Umsetzung der umweltbezogenen Erfordernisse und Belange seitens des Unternehmens sowie speziell auch eine umweltorientierte Unternehmensführung und Umsetzung eines aktiven Umweltmanagements möglichst konsistent und zielorientiert zu unterstützen.⁸

¹ Vgl. hierzu näher z.B. *Lehman, S.* (Berichterstattung, 1992), S. 37 ff.

² Vgl. in diesem Sinne auch *Letmathe, P.; Steven, M.* (Bewertung, 1999), S. 541.

³ Vgl. hierzu nachfolgend auch noch näher Abschnitt 4.1.

⁴ Zu den diesbezüglichen Ermittlungsproblemen vgl. exemplarisch z.B. *Kohlmaier, G. H.* (Klimawandel, 2001), S. 248 u. 245 ff. sowie ebenfalls Abschnitt 4.1.

⁵ Vgl. hierzu im Nachfolgenden auch noch das Ende von Abschnitt 3.4.2 sowie insbes. auch noch Abschnitt 4.8.

⁶ Zu den Begriffen Information und Kommunikation sowie deren wechselseitigem Verhältnis vgl. z.B. auch *Vollmer, S. A. M.* (Umwelterklärung, 1995), S. 31 ff.

⁷ *Hallay/Pfriem* sprechen in diesem Kontext davon, dass es neben der Informationsübermittlung vor allem auch die Kommunikationsfunktion mit ihrer Dialogorientierung erforderlich macht, dass sich die externe Umweltberichterstattung an den Informationsbedürfnissen ihrer Adressaten auszurichten hat und dass in deren Rahmen deshalb nicht nur die unternehmensspezifischen Erfolge und Fortschritte, sondern insbesondere auch die hier noch nicht bewältigten Probleme und Schwierigkeiten zu kommunizieren sind (vgl. hierzu näher *Hallay, H.; Pfriem, R.* (Unternehmenskommunikation, 1993), S. 54 f.).

⁸ Im Hinblick auf die interne Planung und Kontrolle sowie die diesbezüglich umweltorientierte Unternehmensführung und Umsetzung eines aktiven Umweltmanagements vgl. z.B. auch *Steven, M.; Letmathe, P.; Schwarz, E. J.* (Grundsätze, 1997), S. 2207 sowie *Schwarz, E. J.; Steven, M.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 472 und weiterführend auch ebd., 490 f. *Wysocki* spricht in diesem Kontext bereits 1975 - damals allerdings noch mit Bezug auf den letztlich ebenfalls umweltbezogenen Ansatz der Sozialbilanzierung - explizit sogar von einer quasi umfassenden Steuerungsfunktion einer sol-

Die externe Umweltberichterstattung hat demnach in Bezug auf ihre unternehmensexterne Ausrichtung zunächst primär extern ausgerichtete Dokumentations-, Informations- und Kommunikationsfunktionen sowie in Bezug auf ihre unternehmensinterne Verwendung darüber hinaus gegebenenfalls ebenfalls auf Information und Kommunikation beruhende Planungs-, Steuerungs- und Kontrollfunktionen zu erfüllen.¹

Auf die unternehmensinterne Planungs-, Steuerungs- und Kontrollfunktionen² der externen Umweltberichterstattung wird im Rahmen der hier anstehenden Betrachtungen allerdings nur vergleichsweise knapp eingegangen, da sie neben den sich hinsichtlich der unternehmensexternen Ausrichtung ergebenden Hauptfunktionen hier nur indirekte und hinsichtlich der Zielsetzung und Ausrichtung der externen Umweltberichterstattung untergeordnete Nebenzwecke und Nebenfunktionen der externen Umweltberichterstattung verkörpern.³ Wichtig ist in diesem Kontext allerdings, dass es in dieser Hinsicht gerade auch aus unternehmensbezogener Sicht zweckmäßig erscheint, nicht zuletzt auch um unnötige Doppelarbeiten sowie ansonsten möglicherweise drohende und informations- wie auch kostenwirtschaftlich unerwünschte Datenredundanzen und -inkonsistenzen zu vermeiden, sowohl für die internen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollzwecke als auch für die unternehmensexterne Umweltberichterstattung insgesamt eine möglichst gemeinsame, einheitliche und damit zugleich auch konsistente, unternehmensspezifische umwelt- und umwelnutzungsbezogene, informationelle Bezugs- und Datenbasis im Unternehmen zu implementieren.⁴ Über die sich somit ergebende Konsistenz der hier für in- und externe Zwecke verwendeten Daten führt dies hier dann ganz von selbst zu der oben angesprochenen internen Nutzbarkeit der externen Umweltberichterstattung, die sich hier vor allem auch im Bereich der unternehmensinternen, mitarbeiterspezifischen umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Grundinformation und -motivation geradezu aufdrängt.⁵ Von zentralerer Bedeutung für die externe Umweltberichterstattung sind demgegenüber jedoch zunächst vor allem deren unternehmensextern ausgerichtete Dokumentations-, Informations- und Kommunikationsfunktionen. Die Dokumentationsfunktion⁶ der externen Umweltberichterstattung bezieht sich dabei auf eine möglichst systematische und vollständige umweltberichterstattungsbezogene Erfassung sowie Aufbereitung und Bereitstellung der umwelt- und umwelnutzungsbezogenen

chen Berichterstattung, indem diese neben ihrer Informationsfunktion zugleich auch die Datenbasis für ein Management der diesbezüglichen, d.h. hier umwelt- und umwelnutzungsbezogenen, Zielsetzungen bereitstellen sowie in dieser Hinsicht gegebenenfalls auch Sanktionsmechanismen auslösen soll, die auf ein Hinlenken des Verhaltens der Unternehmen in Richtung der gesamtgesellschaftlichen - hier umwelt- und umwelnutzungsbezogenen - Ziele abheben (vgl. *Wysocki, K. v.* (Sozialbilanz, 1975), S. 201).

¹ Vgl. zu den Funktionen der Umweltberichterstattung z.B. auch *Jaeckel, U. D.* (Umweltberichterstattung, 1994), S. 112 ff.

² Zur Planungs- und Kontrollfunktion vgl. z.B. *Stahlmann, V.* (Umweltrechnung, 1999), S. 232 zur Steuerungsfunktion vgl. *Wysocki, K. v.* (Sozialbilanz, 1975), S. 201. Zur diesbezüglichen Informations- sowie Steuerungs- und Motivationsfunktion vgl. auch *Jaeckel, U. D.* (Umweltberichterstattung, 1994), S. 114 ff. Zur Eignung der externen Umweltberichterstattung als umwelnutzungs- und -problembezogenes Früherkennungssystem vgl. z.B. *Fischer, D.; Kühling, B.; Pfriem, R.; Schwarzer, C.* (Kommunikation, 1995), S. 36.

³ Zur unternehmensinternen umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Planung, Steuerung und Kontrolle vgl. im Rahmen dieser Arbeit insbes. auch noch Abschnitt 2.4.1 u. 2.4.2.

⁴ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1995), S. 7 bzw. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 13. Insoweit ergibt sich hier praktisch dieselbe Situation, wie sie im Bereich des traditionellen betrieblichen Rechnungswesen besteht, wo in Bezug auf das interne und externe Rechnungswesen, nicht zuletzt auch unter dem Blickwinkel des Shareholder Value, auch immer wieder über die Verknüpfung bzw. Synchronisation von unternehmensinternen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollgrößen mit den unternehmensexternen Berichtsgrößen diskutiert und z.B. bei der Siemens AG auch praktiziert wird.

⁵ *Steven/Schwarz/Letmathe* heben in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Bedeutung hervor, die ihrer Ansicht nach den sich diesbezüglich unternehmensintern ergebenden Anforderungen auch bereits in Bezug auf die Konzeption der Umweltberichterstattung zukommt (vgl. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1995), S. 7 f. bzw. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 13). Zur Motivationsfunktion der externen Umweltberichterstattung vgl. hier z.B. auch *Jaeckel, U. D.* (Umweltberichterstattung, 1994), S. 116.

⁶ Vgl. zur Dokumentationsfunktion z.B. auch *Jaeckel, U. D.* (Umweltberichterstattung, 1994), S. 113 f.

Grundinformationen über das umweltrelevante Verhalten des Unternehmens¹ und dessen umwelt- und umwelnutzungsbezogene Wirkungen und Folgen. Während es bei der Erfassung der diesbezüglichen Daten und Informationen vor allem auf ein systematisches und auf Vollständigkeit bedachtes Vorgehen ankommt, zielt die Aufbereitung bereits deutlicher auf die Verwendungsseite und damit auf eine möglichst zweckentsprechende und systematisch an den jeweiligen Informationsanforderungen und -bedarfen ausgerichtete, klar und übersichtlich geordnete und dabei auch bereits auf Relevanz und Verständlichkeit bedachte Auswahl und Bearbeitung der hier dann jeweils relevanten Informationen ab, wobei sich die informationsbezogene Bearbeitung neben sachinhaltlichen Aspekten nicht zuletzt auch an der Art und Weise der jeweiligen Informationsbereitstellung auszurichten hat. Insoweit wird hier daher neben der Erfassung und Aufbereitung auch die Art der Bereitstellung und damit die Art und Weise der adressatenbezogenen Versorgung mit möglichst vollständigen, exakten und sicheren sowie gleichermaßen auch aktuellen und relevanten Informationen² auch schon der Dokumentationsfunktion mit zugeordnet, zumal sich eine Dokumentation ohne Zugänglichkeit und damit eine dementsprechende Bereitstellung gerade auch aus ökonomischer Sicht sehr schnell selbst ad absurdum führen und sich somit als obsolet bzw. redundant erweisen würde. Neben der Erfassung, Aufbereitung und Bereitstellung wird von *Hoffmann-Kamensky* darüber hinaus auch noch die externe Prüfbarkeit als ein weiteres Kriterium der Dokumentation genannt,³ auf das an dieser Stelle aus den oben bereits genannten Erwägungen allerdings noch nicht näher eingegangen werden soll.⁴

Die Informationsfunktion⁵ bezieht sich über die sich bereits aus der Dokumentation der umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Grundinformationen ergebenden grundsätzlichen Informationsaspekte hinaus speziell auch auf deren adressatenbezogene Aufbereitung und Bereitstellung sowie die im Hinblick auf eine sachgerechte Einschätzung gegebenenfalls erforderlichen Erläuterungen und Bewertungen.⁶ Letztere spielen dabei gerade auch in Bezug auf die der externen Umweltberichterstattung zuzurechnenden Kommunikationsfunktion eine wichtige Rolle. Die Aufgabe der Kommunikationsfunktion⁷ der externen Umweltberichterstattung besteht dabei darin, den für eine effiziente Umwelnutzung notwendigen Dialog zwischen dem einzelnen Unternehmen und dessen sozialer und natürlicher Umwelt durch die unternehmensseitige Informationsbereitstellung nicht nur anzustoßen, sondern zugleich auch inhaltlich und umgangsbezogen auf eine möglichst sachlich fundierte und gesamtökonomisch fruchtbare Basis zu stellen.⁸ Informations- und Kommunikationsfunktion erweisen sich von daher gerade auch in der Praxis als sehr eng miteinander verbunden, zumal sich der unternehmensseitige umwelt- und umwelnutzungsbezogene Informationsfluss gerade auch für die berichterstattenden Unternehmen im Hinblick auf ihr soziales bzw. gesellschaftliches Umfeld in der Praxis ja nicht als reaktions- und folgenlose informationsbezogene Einbahnstraße erweist.

Hinsichtlich der Informations- und Kommunikationsfunktion handelt es sich bei der externen Umweltberichterstattung daher um ein ganz typisches Informationsbereitstellungs- und -übermittlungs-

¹ Vgl. hierzu auch DIN 33922, S. 4 (vgl. *Dorn, D.* (Umweltmanagementsysteme, 1998), S. 182).

² Vgl. *Marr, R.* (Betrieb, 1993), S. 102.

³ Vgl. *Hoffmann-Kamensky, M.* (Organisation, 1996), S. 61.

⁴ Zur Prüfung und Prüfungspflicht der externen Umweltberichterstattung vgl. im Weiteren noch näher Abschnitt 4.6.

⁵ Vgl. z.B. auch *Wysocki, K. v.* (Sozialbilanz, 1975), S. 201 und *Jaeckel, U. D.* (Umweltberichterstattung, 1994), S. 114.

⁶ Vgl. hierzu auch DIN 33922, S. 4 (vgl. *Dorn, D.* (Umweltmanagementsysteme, 1998), S. 182).

⁷ Vgl. hierzu ausführlich z.B. *Fischer, D.; Kühling, B.; Pfriem, R.; Schwarzer, C.* (Kommunikation, 1995).

⁸ Zur grundlegenden kommunikationsbezogenen Ausrichtung der externen Umweltberichterstattung von Unternehmen vgl. z.B. ausführlich *Fischer, D.; Kühling, B.; Pfriem, R.; Schwarzer, C.* (Kommunikation, 1995), S. 4 ff. sowie auch *Isemann, R.; Warkotsch, N.* (Umweltberichterstattung, 1999), S. 1510, 1512 u. 1515 und DIN 33922, S. 3 (vgl. *Dorn, D.* (Umweltmanagementsysteme, 1998), S. 181). Vgl. hierzu in umsetzungsbezogener Hinsicht auch noch Abschnitt 4.9.

instrument, bei dem Informationen von einem Sender, d.h. dem berichterstattenden Unternehmen, an einen Empfänger, d.h. die umweltberichterstattungsbezogenen Adressaten, gerichtet und diesen damit gezielt zur Verfügung gestellt werden.¹ Im Hinblick auf die bei der externen Umweltberichterstattung in informationsbereitstellungs- und -übermittlungsbezogener Hinsicht verfolgte Zielsetzung ist dabei gerade auch in der Praxis darauf zu achten, dass durch eine geeignete Ausgestaltung derselben sichergestellt wird, dass neben den in diesem Zusammenhang stets mit zu berücksichtigenden und zu verzeichnenden individuellen Zielsetzungen des jeweiligen Senders bzw. Unternehmens² in allererster Linie auch die oben angeführten, primären Zielsetzungen der externen Umweltberichterstattung erfüllt werden, d.h. dass die Adressaten durch die externe Umweltberichterstattung realiter auch tatsächlich einen entsprechend ihrer jeweiligen Informationsbedarfe möglichst den tatsächlichen Verhältnissen jeweils entsprechenden und damit zugleich auch möglichst vollständigen und zutreffenden, objektiven Einblick in die Umweltbezüge des betrieblichen Handelns und Verhaltens des jeweiligen Unternehmens erhalten.

Gerade in diesem Zusammenhang ist daher nochmals darauf hinzuweisen, dass es, wie auch die Praxis der heute zu verzeichnenden freiwilligen externen Umweltberichterstattung immer wieder zeigt, in Bezug auf die externe Umweltberichterstattung naheliegender ist, dass aus Unternehmenssicht im Rahmen der unternehmensseitigen Erstellung auf Grund ihrer Unternehmensbezogenheit und unternehmensexternen adressatenbezogenen Ausrichtung zugleich auch stets die im Zusammenhang mit der freiwilligen externen Umweltberichterstattung bereits angesprochenen Public-Relationsbezogenen Zwecke verfolgt werden.³ Insoweit allerdings von einer eigenständigen Public-Relationsfunktion der externen Umweltberichterstattung zu sprechen, wäre jedoch zumindest von der hier zu Grunde gelegten Zielsetzung der externen Umweltberichterstattung nicht abgedeckt und ableitbar, da nach der hiernach anzustrebenden, möglichst objektiven Information über die unternehmensspezifischen umwelt- und umweltschutzbezogenen Zusammenhänge und Hintergründe einseitig an den unternehmensspezifischen Zielen ausgerichtete Public-Relations-Belange gerade nicht Gegenstand der hier betrachteten externen Umweltberichterstattung sind.

Aus inhaltlicher Sicht beziehen sich die Informations- und Kommunikationsfunktion daher zunächst vor allem auf die Übermittlung von möglichst vollständigen und objektiven Informationen über das umweltrelevante Verhalten des Unternehmens und die sich daraus ergebenden, umwelt- und umweltschutzbezogenen Wirkungen und Folgen. Im Mittelpunkt stehen hierbei in erster Linie die hinsichtlich der Unternehmen aus umweltschutzbezogener Sicht relevanten in- und outputbezogenen Informationen,⁴ die sich auf die von den Unternehmen direkt oder indirekt bewirkten bzw. beeinflussten oder beeinflussbaren umweltbezogenen Entnahmen und Abgaben beziehen, sowie die Informationen, die sich auf die sich daraus in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht ergebenden Wirkungen und Folgen beziehen. Ob und inwieweit der externen Umweltberichterstattung über die im Rahmen der Informations- und Kommunikationsfunktion für ein sachgerechtes Verständnis der in der externen Umweltberichterstattung präsentierten umwelt- und umweltschutzbezogenen Grundinformationen gegebenenfalls erforderlichen Erläuterungen und Einschät-

¹ Vgl. hierzu auch *Kytzia, S.* (Informationsmanagement, 1995), S. 11.

² Gerade in diesem Zusammenhang zeigt sich die enge Verknüpfung der externen Umweltberichterstattung mit den unternehmensinternen umwelt- und umweltschutzbezogenen Zielsetzungen und Verhaltensweisen und damit zugleich auch nochmals die oben bereits angesprochene unternehmensinterne Bedeutung bzw. Relevanz der externen Umweltberichterstattung, die dieser speziell auch im Hinblick auf die jeweilige unternehmensspezifische umwelt- und umweltschutzbezogene Planung, Steuerung und Kontrolle zukommt.

³ Vgl. in dieser Hinsicht auch *Wysocki, K. v.* (Sozialbilanz, 1975), S. 201.

⁴ Vgl. hierzu ausführlicher *Lehman, S.* (Berichterstattung, 1992), S. 37 ff.

zungen¹ hinaus auch noch eine eigenständige Bewertungsfunktion zuzuschreiben ist,² wird sich hier allerdings erst nach der zusammenfassenden Betrachtung und Klärung der Notwendigkeit und Möglichkeit einer solchen umwelt- und umweltschutzbezogenen Bewertung im Abschnitt 4.10 entscheiden.

Nach der näheren Bestimmung und Definition der hier im Nachfolgenden näher betrachteten externen Umweltberichterstattung und der Darstellung von deren prinzipieller Ausrichtung, Zweck und Zielsetzung und der sich daraus ergebenden Ableitung von Aufgabe, Gegenstand und Funktionen ist zu deren besserem Verständnis und speziell vor dem Hintergrund der nachfolgenden Analyse der Notwendigkeit und effizienten Ausgestaltung nun noch vertiefend auf deren adressatenbezogene Ausrichtung sowie die konkrete unternehmensex- und -interne Positionierung der externen Umweltberichterstattung einzugehen. Hierzu werden in den beiden nachfolgenden Abschnitten zunächst die potenziellen Adressaten der externen Umweltberichterstattung näher herausgearbeitet und vorgestellt sowie die in unternehmensexterner Hinsicht zu verzeichnende Positionierung und Einbindung der externen Umweltberichterstattung gerade auch im Hinblick auf die anderen unternehmensexternen umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsinstrumente und –möglichkeiten kurz umrissen. Während sich dieses Vorgehen im Weiteren vor allem in Bezug auf die Analyse der Notwendigkeit der externen Umweltberichterstattung als notwendig erweist, ist die anschließende nähere Betrachtung der unternehmensinternen Positionierung der externen Umweltberichterstattung in Bezug auf die anderen, nicht nur umwelt- und umweltschutzspezifisch ausgerichteten, unternehmensbezogenen Informationsinstrumente sowie insbesondere auch in Bezug auf ihre Positionierung gegenüber den übrigen unternehmensbezogenen, umwelt- und umweltschutzspezifischen Informations-, Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumenten vor allem auch im Hinblick auf die weiteren Überlegungen zur möglichst effizienten Ausgestaltung der externen Umweltberichterstattung und die diesbezüglich zu formulierenden Anforderungskriterien erforderlich. Darüber hinaus ergeben sich aus den diesbezüglichen Positionierungen und Abgrenzungen der externen Umweltberichterstattung zugleich aber auch weitere Anhaltspunkte im Hinblick auf eine sich hier gegebenenfalls abzeichnende informationsbereitstellungsbezogene Notwendigkeit und Zumutbarkeit derselben.

¹ Vgl. hierzu z.B. auch und DIN 33922, S. 4 (vgl. *Dorn, D.* (Umweltmanagementsysteme, 1998), S. 182).

² Zur diesbezüglichen Herausstellung und Betonung der Bedeutung der Bewertung im Zuge der externen Umweltberichterstattung vgl. z.B. *Schwarz, E. J.; Steven, M.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 472 sowie *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 3.

2.2 Adressatenbezogene Ausrichtung und Adressaten

Entsprechend der externen, adressatenbezogenen Ausrichtung der externen Umweltberichterstattung sind als deren potenzielle Adressaten¹ bis zur Klärung der Notwendigkeit der externen Umweltberichterstattung und der sich daraus als anspruchsberechtigt ableitenden Adressatenschaft nach dem Anspruchsgruppenkonzept² zunächst alle, insbesondere auch unternehmensexterne, natürlichen und juristischen Personen bzw. Organisationen, Institutionen und Gruppierungen anzusehen, die – aus welchen Gründen auch immer - entweder einen Bedarf oder ein Interesse³ an umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationen haben, die sich direkt oder indirekt vom umweltrelevanten Verhalten eines oder mehrerer Unternehmen als abhängig erweisen, oder die unmittelbar einen direkten Bedarf oder ein direktes Interesse an Informationen über das umwelt- und umweltschutzbezogene Verhalten von Unternehmen und die damit in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht jeweils verbundenen Wirkungen und Folgen haben, d.h. die sich für die von einem oder mehreren bzw. den Unternehmen ausgehenden Umweltwirkungen interessieren.⁴ Als potenzielle Adressaten der externen Umweltberichterstattung sind demnach zunächst alle Informationsinteressenten und -bedarfsträger anzusehen, die einen Bedarf oder ein Interesse an umwelt- und/oder umweltschutzbezogenen Informationen haben, die in einem direkten oder indirekten Zusammenhang zum umweltrelevanten Verhalten eines Unternehmens stehen.

Um die Vielzahl der sich auf diese Weise ergebenden, möglichen Adressaten in eine möglichst übersichtliche und zugleich auch zweckadäquate Struktur zu bringen bietet es sich an, diese anhand von entsprechenden Merkmalsausprägungen zunächst in verschiedene Gruppen zu gliedern, wobei ein Individuum oder Wirtschaftssubjekt entsprechend seiner individuellen Merkmalsausprägungen dabei als potenzieller Adressat der externen Umweltberichterstattung durchaus auch zugleich mehreren dieser Gruppen mit gegebenenfalls auch durchaus unterschiedlichen gruppenspezifischen Interessenlagen angehören kann.⁵ Die sich hierdurch dann möglicherweise ergebenden Interessenkonflikte werden dabei von den einzelnen Individuen und Wirtschaftssubjekten selbst bewusst oder unbewusst stets mehr oder weniger umfassend gelöst. Die daraus resultierenden und möglicherweise in sich und untereinander auch durchaus widersprüchlichen, einzelnen, individuellen adressatengruppenspezifischen Standpunkte⁶ bilden dabei dann die Grundlage für die Gesamtinteressenlage der jeweiligen Adressatengruppen. Da sich eine solche adressatengruppenspezifische Gesamtinteressenlage auf Grund der Komplexität und ständigen Dynamik der Prozesse innerhalb und zwischen den Individuen und Gruppierungen sowie nicht zuletzt auch wegen der sich hierbei im Zeitablauf ergebenden Schwankungen, nicht allgemeingültig und umfassend und damit abschließend bestimm-

¹ Zum Adressaten als zunächst einmal gedachte Figur vgl. auch *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 66.

² Vgl. hierzu z.B. *Schmid, U.* (Anspruchsgruppen-Konzept, 1997), S. 633 ff. sowie aus ökologischer Perspektive m.w.N. auch *Hellenthal, F.* (Umweltmanagement, 2001), S. 53 ff. und mit unmittelbarem Bezug zur umweltbezogenen Berichterstattung auch *Fischer, D.; Kühling, B.; Pfriem, R.; Schwarzer, C.* (Kommunikation, 1995), S. 11 ff.

³ Vgl. auch in dieser Hinsicht z.B. *Schmid, U.* (Anspruchsgruppen-Konzept, 1997), S. 633 f.

⁴ Vgl. hierzu darüber hinaus auch kurz *Isenmann, R.; Warkotsch, N.* (Umweltberichterstattung, 1999), S. 1509 und zu Letzterem auch *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 163.

⁵ Zur multifunktionalen und multisystemischen Einbindung der einzelnen Individuen und der sich daraus ergebenden Folgen und Wirkungen vgl. z.B. auch *Kubicek, H.; Thom, N.* (Umsystem, 1976), Sp. 3979 f. und *Schefold, B.* (Natur, 2001), S. 33 f. sowie auch *Hellenthal, F.* (Umweltmanagement, 2001), S. 53. Zur multifunktionalen Einbindung der einzelnen Individuen vgl. in umweltberichterstattungsbezogener Hinsicht im Zusammenhang mit DIN 33922 auch *Dorn, D.* (Umweltmanagementsysteme, 1998), S. 50.

⁶ Vgl. in dieser Hinsicht auch *Schefold, B.* (Natur, 2001), S. 33 f.

men lässt,¹ steht der Begriff der Adressatengruppe hier und im Folgenden daher stets und ausschließlich für die diesbezüglich stellvertretende, idealtypische Gesamtheit der jeweiligen zentralen gruppenspezifischen Interessenlagen der Individuen und Wirtschaftssubjekte, die das die jeweilige Adressatengruppe konstituierende Merkmal erfüllen. Angesichts der Vielzahl und der Vielfalt der vor dem Hintergrund der verschiedenen potenziellen Adressatengruppen hier dann jeweils zu verzeichnenden und möglichen umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Interessenlagen soll auf deren nähere Konkretisierung bis zu der genaueren Bestimmung des tatsächlichen Adressatenkreises der externen Umweltberichterstattung im 3. Kapitel hier jedoch vorerst noch verzichtet werden.² Im Hinblick auf eine möglichst zweckmäßige Strukturierung der potenziellen Adressatengruppen bietet es sich hier gerade auch im Hinblick auf die nachfolgende Analyse der Notwendigkeit und Ausgestaltung der externen Umweltberichterstattung an, sich zunächst einmal die sich den Unternehmensexternen hier im Hinblick auf die unternehmensbezogene Informationsgewinnung und/oder Interessendurchsetzung ganz grundsätzlich bietenden Strategien und Möglichkeiten näher vor Augen zu führen. Zu unterscheiden sind in diesem Zusammenhang zum Beispiel insbesondere auch die Möglichkeiten für³

- direkte Verhandlungen mit dem Unternehmen,
- eine direkte oder indirekte Mobilisierung der Marktkräfte,
- eine direkte oder indirekte Mobilisierung der öffentlichen Meinung oder auch
- eine Eigentümer- bzw. Gesellschafteraktivierung⁴ sowie andere eigentümer- bzw. gesellschafterbezogene Aktivitäten und nicht zuletzt auch
- die direkte oder indirekte Ausübung von politischem Druck.

Der umweltbezogene Informationsbedarf des einzelnen Bedarfsträgers hängt dabei zunächst allerdings ganz grundsätzlich von dessen jeweiligem umwelt- und/oder umwelnutzungsbezogenen Entscheidungs- und/oder Kenntnisbedarf ab, der sich ganz unabhängig vom Bestehen oder Nichtbestehen einer der genannten Möglichkeiten sowie insbesondere auch unabhängig vom Vorliegen einer direkten wirtschaftlichen Verbindung zum berichterstattenden Unternehmen ergeben kann. Gerade die wirtschaftliche Nähe zu dem jeweils berichterstattenden Unternehmen und damit zugleich auch der Bestand oder Nichtbestand einer direkten wirtschaftlichen Verbindung zu demselben hat andererseits aber zugleich auch einen nicht ganz unerheblichen Einfluss auf die Möglichkeiten, die sich einem Bedarfsträger zur Abdeckung seiner jeweiligen unternehmensbezogenen Informationsbedarfe und/oder Interessenlagen hier gegebenenfalls bieten. So eröffnen sich zum Beispiel den Marktpartnern eines berichterstattenden Unternehmens gerade durch ihre direkte wirtschaftliche Beziehung zu dem Unternehmen in aller Regel nicht selten zusätzliche Möglichkeiten, um über den direkten Marktkontakt zum berichterstattenden Unternehmen und damit auch durch entsprechende Marktsignale Einfluss im Hinblick auf die Abdeckung der bestehenden Informationsbedürfnisse durch das berichterstattende Unternehmen oder das jeweilige umwelt- und umwelnutzungsbezogene Verhal-

¹ In Anlehnung an *Hallay/Pfriem*, die in Bezug auf die Interessenlagen der unternehmensbezogenen Anspruchsgruppen, angesichts der nicht nur zwischen den einzelnen Anspruchsgruppen sondern auch innerhalb der einzelnen Anspruchsgruppen internen zu verzeichnenden Interessenvielfalt, von einer doppelten Heterogenität der Interessenlagen sprechen (vgl. *Hallay, H.; Pfriem, R.* (Unternehmenskommunikation, 1993), S. 50 sowie hierzu auch *Fischer, D.; Kühling, B.; Pfriem, R.; Schwarzer, C.* (Kommunikation, 1995), S. 12), könnte in diesem Zusammenhang auch bereits gruppeninternen durchaus von einer multiplen und dabei zugleich auch dynamischen Interessenheterogenität gesprochen werden.

² Vgl. hierzu im Weiteren insbes. auch noch die Abschnitte 3.1 und 3.2 sowie insbes. auch Abschnitt 3.4.4.

³ Zu den im Folgenden angesprochenen grundsätzlichen Strategieansätzen vgl. näher z.B. *Steger, U.; Winter, M.* (Marktveränderungen, 1996), S. 624 f. unter weiterführender Bezugnahme auf *Dyllick* (vgl. hierzu *Dyllick, T.* (Umweltbeziehungen, 1989), S. 55 ff.). Vgl. hierzu auch *Hellenthal, F.* (Umweltmanagement, 2001), S. 57 f.

⁴ Zur diesbezüglichen Strategie, Funktion und Rolle eines gezielten Gesellschafteraktivismus vgl. z.B. *Dyllick, T.* (Umweltbeziehungen, 1989), S. 61 f.

ten des Unternehmens zu nehmen. Je größer die Möglichkeiten für eine solchen Einflussnahme sind, desto weniger ist der jeweilige Adressat zur Abdeckung seines Informationsbedarfes oder seiner Interessenwahrnehmung hier dann auf eine allgemein öffentlich zugängliche und dabei gegebenenfalls auch obligatorische externe Umweltberichterstattung angewiesen.

Wegen dieser fundamentalen Bedeutung der unterschiedlichen potentiellen Einflussmöglichkeiten erscheint es daher gerade auch im Hinblick auf die noch zu klärende Notwendigkeit einer obligatorischen unternehmensbezogenen externen Umweltberichterstattung zweckmäßig, die Vielzahl der potenziellen Adressaten hier zunächst einmal nach den sich ihnen hier dann gruppenspezifisch jeweils bietenden Einflussmöglichkeiten zu gliedern. Den Ausgangspunkt bildet dabei auch hier zunächst die häufig angewendete grundlegende Differenzierung potenzieller Adressaten nach ihrer jeweiligen Zugehörigkeit zum jeweils berichterstattenden Unternehmen. Dadurch lassen sich hier dann unternehmensexterne Adressaten, die nicht direkt zum berichterstattenden Unternehmen gehören, und unternehmensinterne Adressaten, die über eine direkte Zugehörigkeit zum jeweiligen Unternehmen verfügen, unterscheiden.¹ Innerhalb der unternehmensexternen Adressaten kann dann entsprechend der jeweils unterschiedlichen potentiellen Einflussmöglichkeiten auf das berichterstattende Unternehmen zusätzlich noch zwischen Adressaten mit und solchen ohne eine direkte wirtschaftliche Beziehung zu dem jeweils berichterstattenden Unternehmen differenziert werden.² Bei den unternehmensinternen Adressaten besteht hingegen Kraft ihrer Unternehmenszugehörigkeit stets eine unmittelbare und damit direkte wirtschaftliche Verbindung zum jeweiligen Unternehmen. Entsprechend dieser Gliederungskriterien ergibt sich nun nach dem Grad der zunehmenden potenziellen Einflussmöglichkeiten und damit zugleich aber gegebenenfalls auch Abhängigkeiten der Adressaten eine Systematik, in der sich die einzelnen potenziellen Adressatengruppen der externen Umweltberichterstattung wie folgt einordnen lassen.³

¹ Vgl. hierzu z.B. auch *Fischer, D.; Kühling, B.; Pfriem, R.; Schwarzer, C.* (Kommunikation, 1995), S. 12 f. Auch wenn die erstgenannten unternehmensexternen Adressaten hier letztlich die eigentlichen, d.h. unmittelbaren oder primären, Adressaten der externen Umweltberichterstattung verkörpern, sind die unternehmensinternen Adressaten wegen der bereits genannten unternehmensinternen Einsatzmöglichkeiten der externen Umweltberichterstattung (vgl. Abschnitt 2.1.2) und nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der diesbezüglichen Zweckmäßigkeit einer gerade auch inhaltlich konsistent auf einander abgestimmten internen und externen umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsversorgung (vgl. Abschnitt 2.1.2) zumindest an dieser Stelle noch nicht aus dem Adressatenkreis der unternehmensbezogenen externen Umweltberichterstattung auszuschließen, auch wenn es sich bei diesen in Bezug auf die externe Ausrichtung der externen Umweltberichterstattung nur um mittelbare bzw. sekundäre Adressaten derselben handelt.

² Vgl. in dieser Beziehung m.w.N. z.B. auch *Schellhorn, M.* (Umweltrechnungslegung, 1995), S. 14 f. sowie auch *Fischer, D.; Kühling, B.; Pfriem, R.; Schwarzer, C.* (Kommunikation, 1995), S. 15.

³ Die Reihenfolge der Nennung der Adressatengruppen innerhalb der einzelnen Gliederungsebenen kann sich mangels geeigneter, wirklich trennscharfer Kriterien für eine weitere Untergliederung hier dann allerdings nicht ebenfalls streng an der Zunahme der potentiellen Einflussmöglichkeiten orientieren. Für die Reihenfolge der Nennung waren daher neben dem Umfang der potentiellen Einflussmöglichkeiten gleichermaßen die Bezüge zwischen den Adressatengruppen, die Ähnlichkeiten unterschiedlicher Adressatengruppen sowie auch deren relative Angewiesenheit auf die externe Umweltberichterstattung bzw. deren jeweilige Bedeutung für das Unternehmen von Belang. Zu den in Bezug auf die bisherigen Umweltberichte empirisch ermittelten Adressaten vgl. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 85 ff. und *Richert, H.* (Umweltberichte, 1995), S. 6. Zu den in Bezug auf die entsprechend der EG-Öko-Audit-Verordnung erstellten Umwelterklärungen von den Unternehmen selbst als relevant erachteten Adressaten bzw. Zielgruppen und deren tatsächlichen Nutzern vgl. *Steven, M.; Letmathe, P.* (Umwelterklärungen, 1999), S. 73 f. Ganz allgemein zu möglichen Informationsbedarfsträgern und Adressaten der externen Umweltberichterstattung vgl. z.B. *Heigl, A.* (Umweltrechnungslegung, 1974), S. 2269 sowie *Fleischmann, E.; Paudtke, H.* (Rechnungswesen, 1977), S. 2 f. und darauf Bezug nehmend *Heigl, A.* (Umweltschutzkosten, 1981), S. 1591 f. bzw. *Heigl, A.* (Umweltschutz, 1993), Sp. 1961 sowie *Hallay, H.* (Ökobilanz, 1990), S. 17 f. und darüber hinaus vor allem auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schaffhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 510 ff.; *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 30 ff. bzw. *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664 sowie *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 5 ff. und *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 84 ff. und kurz auch *Spencer-Cooke, A.* (Reporting, 1995), S. 5 sowie hierzu insgesamt auch *Hermann, S.; Spiller, A.* (Umwelterklärungen, 1995), S. 7 f.; *Fischer, D.; Kühling, B.; Pfriem, R.; Schwarzer, C.* (Kommunikation, 1995), S. 11 ff.; *Schmid, U.* (Anspruchsgruppen-Konzept, 1997), S. 633 ff.; *Steger, U.; Winter, M.* (Marktveränderungen, 1996), S. 607 und *Rautenstrauch, C.* (Umweltinformationssysteme, 1999), S. 8 f. bzw. *Isenmann, R.; Warkotsch, N.* (Umweltberichterstattung, 1999), S. 1511 f. sowie *Hellenthal, F.* (Umweltmanagement, 2001), S. 53 ff. u. 76 f. und auch *Umweltbundesamt, Bayeri-*

1. Potenzielle unternehmensexterne Adressaten:

A. Bedarfsträger ohne zwingende direkte wirtschaftliche Verbindung zum berichterstattenden Unternehmen:

- Bevölkerung
 - Vom umweltrelevanten Verhalten des Unternehmens und dessen Folgen jeweils selbst direkt oder indirekt unmittelbar betroffene Bevölkerungsgruppen, wie zum Beispiel Nachbarn bzw. Anwohner und Anrainer¹
 - Sonstige Öffentlichkeit
- Medien
 - Allgemeine Medien
 - Fach- und themenbezogene Spezialmedien
- Organisationen und Verbände
 - Umweltschutzorganisationen und -verbände
 - Verbraucherschutzorganisationen und -verbände
 - Gewerkschaften
 - Externe Analysten und Ratingagenturen
 - Beratungsgesellschaften
 - Wirtschaftsorganisationen und -verbände
 - Wirtschaftsprüferorganisationen und -verbände
 - Politische und weltanschauungsbezogene Organisationen und Parteien
- Staat bzw. öffentliche Hand
 - Einzel- bzw. Nationalstaat (Gesetzgeber sowie Behörden und Justiz auf kommunaler, regionaler sowie Landes- und Bundesebene)
 - Supranationale staatliche Zusammenschlüsse und Organisationen
- Wissenschaft bzw. Forschung und Lehre
- Versicherungen²
- Konkurrenz³

B. Bedarfsträger mit direkter wirtschaftlicher Verbindung zum jeweils berichterstattenden Unternehmen:

- Kunden (gewerbliche und private Endverbraucher, gewerbliche Weiterverarbeiter sowie Handel und private Weiterverarbeiter)
- Lieferanten
- Ver- und Entsorgungs- bzw. Recyclingunternehmen
- Gläubiger
- Eigentümer

ches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Umweltbeobachtung, 2002), S. 30; vgl. in diesem Kontext darüber hinaus auch *Marr, R.* (Betrieb, 1993), S. 61 ff. und 70.

¹ Zu der vom umweltrelevanten Verhalten von Unternehmen indirekt, aber unmittelbar betroffenen Bevölkerung gehören hier z.B. die Anwohner, die in der Nähe von stark frequentierten Straßen wohnen und deren Wohlbefinden sich hier dann z.B. in Bezug auf die jeweilige Lärm- und Feinstaubexposition zugleich auch unmittelbar vom jeweiligen produktbezogenen umweltrelevanten Verhalten der Auto- bzw. Bremsen- und Reifenhersteller als abhängig erweist.

² Da die Versicherungen eine direkte wirtschaftliche Verbindung zum jeweils berichterstattenden Unternehmen zwar aufweisen können, nicht jedoch müssen, werden sie hier deshalb unter den externen Bedarfsträgern ohne eine zwingende direkte wirtschaftliche Verbindung zum berichterstattenden Unternehmen ausgewiesen.

³ Die Konkurrenz ist hier durchaus auch als potenzieller Adressat der externen Umweltberichterstattung anzusehen, da diese zum einen sowohl das für einen potenziellen Adressaten konstitutive grundsätzliche Interesse am umwelt- und umweltschutzbezogenen Verhalten ihrer Konkurrenten aufweist und andererseits zugleich aber auch in Bezug auf die Effizienz ihres eigenen umwelt- und umweltschutzbezogenen Verhaltens durch die diesbezügliche Signalfunktion einer obligatorischen externen Umweltberichterstattung beeinflusst werden kann, was insbesondere auch für umwelteffizienzbezogene Nachzügler gegebenenfalls einen Anreiz für eine umweltschutzbezogene Effizienzsteigerung bedeuten kann.

- Sonstige Geschäftspartner (z.B. Versicherungen sowie Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften)
- Verbände und Organisationen, bei denen das Unternehmen Mitglied ist

2. Unternehmensinterne Adressaten:

- Unternehmensleitung
- Umweltschutzbeauftragte
- Mitarbeiter und deren Organe bzw. Organisationen

Für die Mitglieder der Gruppe 1. B. der unternehmensexternen Bedarfsträger mit einer direkten wirtschaftlichen Verbindung zum berichterstattenden Unternehmen sowie bei den Mitarbeitern und deren Organisationen ist im Gegensatz zu den Mitgliedern der Gruppe 1. A. eine unmittelbare Reaktion und Einflussnahme auf das Unternehmen und dessen umweltinformations- bzw. umwelt- und umweltschutzbezogenes Verhalten durch direkte Marktsignale möglich. Bei der Unternehmensleitung sowie im Prinzip auch beim Umweltschutzbeauftragten ergeben sich die Möglichkeiten zu einer unmittelbaren Einflussnahme auf das umweltinformationsbezogene sowie umwelt- und umweltschutzbezogene Verhalten des Unternehmens darüber hinaus aufgrund ihrer unternehmensbezogenen Funktion unmittelbar von selbst. Die auf diese Weise somit insgesamt zu verzeichnende Grundstruktur der potentiellen Adressaten der externen Umweltberichterstattung ist in Abbildung 2 noch einmal in einem zusammenfassenden Überblick dargestellt.

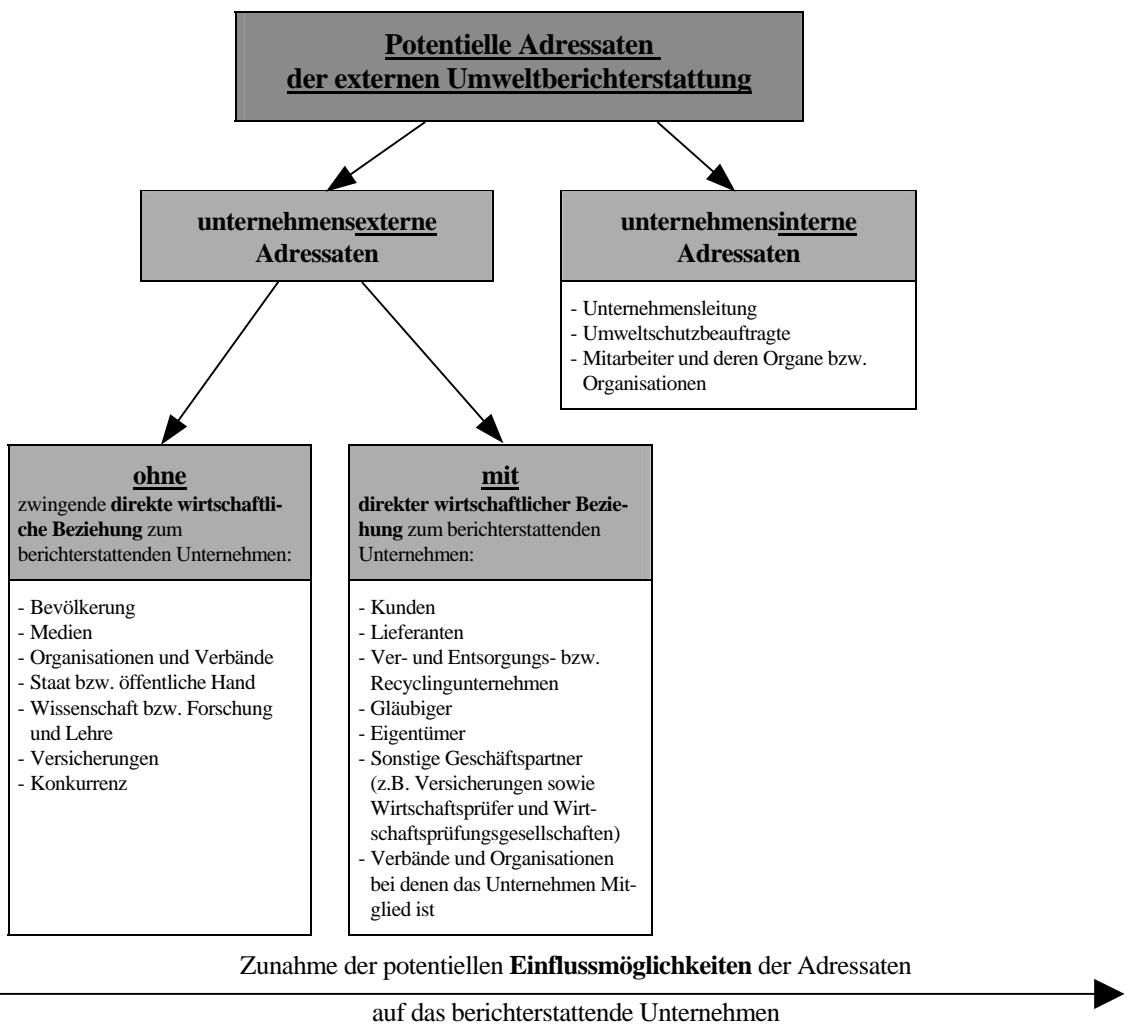


Abbildung 2: Grundstruktur der potentiellen Adressaten der externen Umweltberichterstattung

Auf die im umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Zusammenhang bei diesen Adressatengruppen zu verzeichnenden Informationsinteressen und -bedarfe und deren umweltberichterstattungsbezogene Bedeutung wird im Nachfolgenden im Rahmen der Analyse der Notwendigkeit der unternehmensbezogenen externen Umweltberichterstattung im 3. Kapitel im Einzelnen noch näher einzugehen sein.¹

¹ Vgl. hierzu insbes. Abschnitt 3.2.

2.3 Unternehmensexterne Positionierung, Einbindung und Abgrenzung

Neben der Vielzahl der unterschiedlichsten umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Statistiken, Datenbanken und sonstigen Informationsquellen der verschiedensten öffentlichen und privaten Träger, zu nennen sind hier im internationalen Bereich zum Beispiel die Informationsangebote der *United Nations Environment Programme (UNEP)*¹ sowie der *International Energy Agency (IEA)*,² des *Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC)*³ oder auch der *OFDA/CRED International Disaster Database*⁴ sowie im europäischen Bereich zum Beispiel die Informationsangebote der *Europäischen Union (EU)*,⁵ der *Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission*⁶ oder der *European Environment Agency (EEA)*⁷ und im nationalen Bereich zum Beispiel neben den Informationsangeboten des *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)*,⁸ des *Umweltbundesamtes (UBA)*,⁹ des *Rates von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU)*,¹⁰ des *Bundesamtes für Naturschutz (BfN)*¹¹ und zahlreicher anderer Bundesministerien und -ämter auch die Informationsangebote der jeweiligen Landesumweltministerien bzw. -ämter sowie der Naturschutzverbände, Umweltschutzorganisationen und zahlreicher Institute und Forschungseinrichtungen,¹² sind in diesem Zusammenhang in Deutschland aus ökonomischer Sicht insbesondere auch die Umweltökonomischen Gesamtrechnungen (UGR) des *Statistischen Bundesamtes* hervorzuheben.¹³ Die primäre Zwecksetzung der Umweltökonomischen Gesamtrechnungen des *Statistischen Bundesamtes* besteht dabei zunächst vor allem in der Schaffung und Bereitstellung einer möglichst konsistenten Datenbasis für die Behandlung und Lösung umweltpolitischer sowie speziell auch nachhaltigkeits- bzw. sustainabilityorientierter Problemstellungen, Fragen und Entscheidungsbedarfe, wobei die Umweltökonomischen Gesamtrechnungen hierbei insbesondere auf die Schaffung und Bereitstellung einer möglichst relevanten und konsistenten Datenbasis für umweltpolitische bzw. nachhaltigkeitsbezogene Betrachtungen und Entscheidungen auf nationaler Ebene ausgerichtet sind.¹⁴ Die Umweltökonomischen Gesamtrechnungen sollen dabei einerseits vor allem möglichst nutzergerechte Daten für ökonomische Entscheidungen und andererseits als Teil der amtlichen Bundesstatistik

¹ Vgl. hierzu z.B. <http://www.unep.org> bzw. <http://www.geodata.grid.unep.ch/>.

² Vgl. hierzu z.B. <http://www.iea.org>.

³ Vgl. hierzu z.B. <http://www.ipcc.ch>.

⁴ Vgl. hierzu z.B. <http://www.cred.be/emdat/>.

⁵ Vgl. hierzu z.B. http://europa.eu.int/pol/env/index_de.htm.

⁶ Vgl. hierzu z.B. http://europa.eu.int/comm/environment/index_en.htm.

⁷ Vgl. hierzu z.B. <http://www.eea.eu.int>.

⁸ Vgl. hierzu z.B. <http://www.bmu.de>.

⁹ Vgl. hierzu z.B. <http://www.umweltbundesamt.de>.

¹⁰ Vgl. hierzu z.B. <http://www.umweltrat.de>.

¹¹ Vgl. hierzu z.B. <http://www.bfn.de>.

¹² Zu den grundsätzlichen Alternativen der Abdeckung umwelt- und umwelnutzungsbezogener Informationsbedarfe vgl. im Weiteren auch noch Abschnitt 3.3.2. Zu den sich im umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Kontext bietenden Informationsmöglichkeiten vgl. insgesamt z.B. auch *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* (Umweltbericht, 2002), S. 158 ff. und *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* (Internet, 2001) sowie m.w.N. nicht zuletzt auch *Klaus, J.* (Berichterstattung, 1997), S. 3873 ff. und o.V. (Umweltinformationssystem, 1997), S. 3872.

¹³ Zur Entwicklung der Umweltökonomischen Gesamtrechnungen in Deutschland vgl. *Klaus, J.* et al. (Berichterstattung, 1994), S. 193 ff. sowie zu den Zielen, Konzepten und methodischen Grenzen insbesondere auch *Statistisches Bundesamt* (Umweltökonomische Gesamtrechnungen, 2001b) sowie *Radermacher, W.; Stahmer, C.* (Gesamtrechnungen, 1995), S. 55 ff.

¹⁴ Vgl. in dieser Hinsicht auch *Statistisches Bundesamt* (Umweltökonomische Gesamtrechnungen, 2001b), S. 1 f. u. 9.

zugleich auch insgesamt möglichst umfassende umwelt- und umweltnutzungsbezogene Daten auf der Makroebene, d.h. auf gesamtgesellschaftlicher bzw. gesamtwirtschaftlicher Ebene, bereitstellen.¹ Die Umweltökonomischen Gesamtrechnungen zielen hierbei vor allem auch auf die statistische Erfassung von Veränderungen im Naturvermögen,² d.h. auf Veränderungen des umweltbezogenen Nutzungspotenzials bzw. Umweltpotenzials, ab, die durch wirtschaftliche Tätigkeiten ausgelöst werden.³ Analog zu den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR), wo für produzierte Vermögensgegenstände Abschreibungen kalkuliert werden, um Wertminderungen zu erfassen, sollen in den Umweltökonomischen Gesamtrechnungen auch die Basisdaten für die Berechnung der Abschreibungen auf das Naturvermögen ermittelt werden. In ihrer Grundstruktur orientieren sich die Umweltökonomischen Gesamtrechnungen dabei insgesamt vor allem an folgenden Leitlinien:⁴

1. Als Teil der amtlichen Statistik unterliegen die Umweltökonomischen Gesamtrechnungen zugleich auch deren Qualitätsstandards.
2. Sie verkörpern einen Gesamtrechnungsansatz, der als ebenso eigenständiges wie zugleich auch mit den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verbundenes Konzept deren Abbildungsbereich ergänzen soll,⁵ weshalb sich die Umweltökonomischen Gesamtrechnungen speziell auch in Bezug auf die periodenbezogene Betrachtung, die Differenzierung in Fluss- und Bestandsrechnungen sowie auch bezüglich ihrer eher generalistisch ausgerichteten Erfassung und Analyse der Daten an den diesbezüglichen zentralen Regeln und Buchungsvorgaben der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auszurichten haben.
3. In Bezug auf den internationalen Kontext haben sich die Umweltökonomischen Gesamtrechnungen dabei zugleich auch an den internationalen Vorgaben für so genannte Umweltsatellitensysteme und hierbei insbesondere an dem so genannten "System of Integrated Environmental and Economic Accounting" - kurz SEEA - der Vereinten Nationen zu orientieren.⁶
4. Um der Komplexität und auch Unsicherheit im Schnittstellenbereich von Ökonomie und Ökologie gerecht werden zu können, ergibt sich für die Umweltökonomischen Gesamtrechnungen, da ein einzelner, alleiniger methodischer Ansatz zur Berücksichtigung aller für die Umweltökonomischen Gesamtrechnungen relevanten Ebenen und Aspekte zumindest zur Zeit noch nicht erkennbar ist, das Erfordernis eines methodischen Pluralismus. Insoweit ist der Plural in der Bezeichnung Umweltökonomische Gesamtrechnungen daher nicht als Zufall, sondern als gezielte programmatische Ausrichtung derselben anzusehen.⁷

Die Umweltökonomischen Gesamtrechnungen gliedern sich dementsprechend auch in mehrere, inhaltlich und methodisch unterschiedliche, statistische Arbeitsbereiche. Wie in Abbildung 3 dargestellt werden dabei heute entsprechend des in der Umweltdiskussion gängigen Pressure-State-

¹ Vgl. hierzu auch Radermacher, W.; Stahmer, C. (Gesamtrechnungen, 1995), S. 69 u. 71.

² Vgl. Statistisches Bundesamt (Umweltökonomische Gesamtrechnungen, 2001b), S. 2.

³ Vgl. hierzu und im Folgenden Statistisches Bundesamt (Umweltökonomische Gesamtrechnungen, 2001b), S. 2.

⁴ Vgl. hierzu und im Folgenden Statistisches Bundesamt (Umweltökonomische Gesamtrechnungen, 2001b), S. 2 ff.

⁵ Zur umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Kritik und Ergänzungsbedürftigkeit der traditionellen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vgl. z.B. Klaus, J. et al. (Berichterstattung, 1994), S. 14 ff. und Vaterlaus, S. (Berichterstattung, 1991), S. 207 bzw. Vaterlaus, S. (Wohlstand, 1996), S. 12 ff. sowie konstruktiv hierzu auch Jänicke, M. (Umweltberichterstattung, 1995), S. 9 ff. Zur Messung der umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Zukunftsfähigkeit einer Volkswirtschaft am Beispiel Deutschlands vgl. in diesem Zusammenhang auch Bringezu, S.; Schütz, H. (Zukunftsfähigkeit, 1995), S. 26 ff.

⁶ Zum SEEA und dessen Einbindung in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vgl. Commission of the European Communities – Eurostat; International Monetary Fund; Organization for Economic Co-operation and Development; United Nations; World Bank (Accounts, 1993), Kap. II, S. 50 f. u. Kap. XXI, S. 508 ff. sowie speziell zum SEEA auch United Nations (Accounting, 1993) und umfassend auch United Nations, European Commission, International Monetary Fund, Organisation for Economic Co-operation and Development, World Bank (Handbook, 2003).

⁷ Vgl. Statistisches Bundesamt (Umweltökonomische Gesamtrechnungen, 2001b), S. 3.

Response-Ansatzes¹ auf der Seite der Umweltbelastungen die beiden Themenbereiche Material- und Energieflussrechnungen sowie Nutzung von Fläche und Raum, bezüglich des Umweltzustandes der Themenbereich Indikatoren des Umweltzustandes und hinsichtlich des Umweltschutzes die beiden Themenbereiche Maßnahmen des Umweltschutzes und Vermeidungskosten unterschieden, wobei diese Themenbereiche zugleich auch auf jeweils verschiedenen, spezifisch ausgerichteten methodischen Ansätzen basieren.

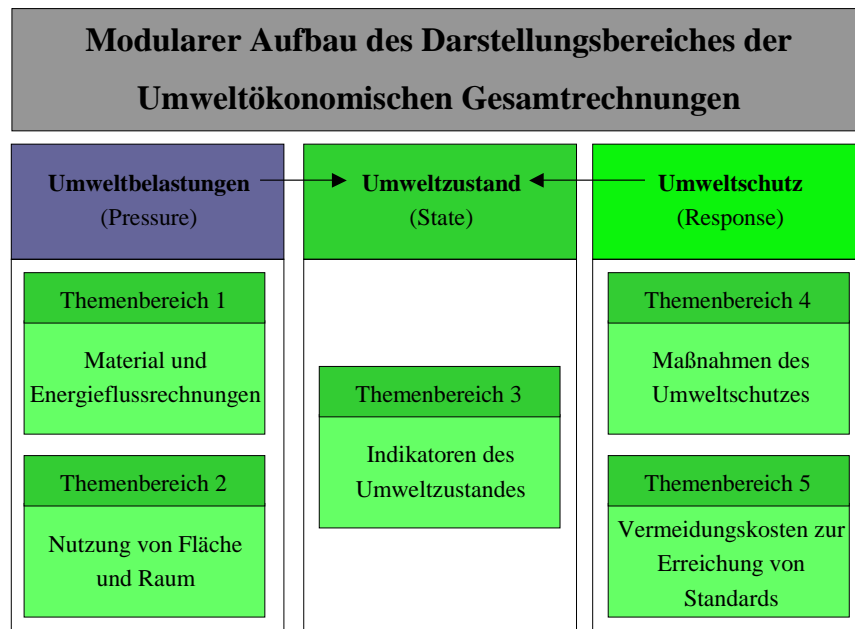


Abbildung 3: *Modularer Aufbau des Darstellungsbereiches der Umweltökonomischen Gesamtrechnungen (UGR) des Statistischen Bundesamtes²*

Insgesamt können die umweltökonomischen Gesamtrechnungen in Deutschland damit als ein unter einem gemeinsamen Dach mit den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ebenso eingebundenes wie eigenständiges und die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen dabei in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht ergänzendes, umweltinformationsbezogenes Satellitensystem charakterisiert werden, das in seinem modularen Aufbau hinsichtlich der verschiedenen inhaltlichen Anforderungen konsequent auf einem Methodenpluralismus beruht und von seiner konzeptionellen Ausgangsbasis deutlich erkennbar auf dem Vorschlag des SEEA der *Vereinten Nationen* basiert.¹ Es dient der möglichst zweckadäquaten Erfassung, Aufbereitung und Bereitstellung von umwelt-, umweltschutz- und -schutzbezogenen Informationen auf gesamtwirtschaftlicher und -gesellschaftlicher Ebene und hat dabei vor allem eine insgesamt möglichst effiziente umwelt-, umweltschutz- und nachhaltigkeitsbezogene Informationsversorgung auf der nationalstaatlichen Ebene zum Ziel. Speziell auch mit ihren umweltorientierten Input-Output-Rechnungen in den Themenbereichen Material- und Energieflussrechnungen sowie Nutzung von Fläche und Raum schaffen die Umweltökonomischen Gesamtrechnungen die Grundlage für eine systematische umweltschutzbezogene Erweiterung der im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen traditionell erstellten ge-

¹ Vgl. hierzu und im Folgenden *Statistisches Bundesamt* (Umweltökonomische Gesamtrechnungen, 2001b), S. 3 f.

² In Anlehnung an Statistisches Bundesamt (Umweltökonomische Gesamtrechnungen, 2001b), S. 3.

samtgesellschaftlichen bzw. gesamt- oder volkswirtschaftlichen Input-Output-Rechnungen.² Die Umweltökonomischen Gesamtrechnungen verkörpern damit gerade auch in dieser Hinsicht ein Rahmenwerk für eine möglichst systematische Erfassung und Abbildung der Wechselbeziehungen zwischen den wirtschaftlichen Vorgängen und dem Zustand bzw. den Veränderungen der Umwelt auf gesamtgesellschaftlicher und gesamtwirtschaftlicher Ebene.³

Die von den Umweltökonomischen und Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in diesem Zusammenhang insgesamt intendierte, umfassende Erfassung des nicht nur marktmäßig bepreisten, sondern gesamten, mit den wirtschaftlichen Aktivitäten verbundenen, Werteverzehrs müsste nach Ansicht von *Stahlmann* allerdings nicht nur im volkswirtschaftlichen Rahmen, sondern auch im Mikrobereich der Wirtschaft geleistet werden.⁴ Von daher würde sich die hier betrachtete unternehmensbezogene externe Umweltberichterstattung zunächst einmal als eine diesbezüglich ausgerichtete Ergänzung zu den gesamtwirtschaftlichen Umweltökonomischen und Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auf einzelwirtschaftlicher Ebene anbieten. Gleichzeitig wird in diesem Zusammenhang deutlich, dass die unternehmensbezogene externe Umweltberichterstattung die gesamtwirtschaftlich bzw. gesamtgesellschaftlich ausgerichteten Umweltökonomischen Gesamtrechnungen nicht nur in umwelt-, umweltschutz- und -schutzbezogener Sicht auf der einzelwirtschaftlichen Ebene ergänzen könnte, sondern dass die externe Umweltberichterstattung zugleich auch, ganz analog zu den Umweltökonomischen Gesamtrechnungen und deren die traditionellen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen um die umwelt- und umweltschutzbezogenen Aspekte ergänzenden Funktion, als eine dementsprechende Ergänzung zu der einzelwirtschaftlichen ökonomischen Berichterstattung und damit als eine umwelt- und umweltschutzspezifische Ergänzung zur traditionellen externen Rechnungslegung der Unternehmen angesehen werden kann.

Und genau wie die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen letzten Endes in weiten Teilen auf einer externen ökonomischen Berichterstattung der Unternehmen beruhen, so sind auch die Umweltökonomischen Gesamtrechnungen, gerade auch angesichts des Umfangs der durch die Unternehmen direkt oder indirekt bewirkten bzw. induzierten oder beeinflussten und beeinflussbaren Umweltwirkungen hier ebenfalls auf einen entsprechenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsfluss und daher letztlich auch auf eine entsprechende externe Umweltberichterstattung von Seiten der Unternehmen angewiesen. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang insbesondere auch der sich auf der Grundlage des Umweltstatistikgesetzes (UStatG) von den Unternehmen hin zu den statistischen Landesämtern bzw. dem *Statistischen Bundesamt* ergebende umwelt- sowie umweltschutz- und -schutzbezogene Informationsfluss,⁵ der auf Grund seiner Zwangsläufigkeit und gleichermaßen unternehmensbezogenen wie unternehmensexternen Ausrichtung⁶ letzten Endes nichts anderes als eine besondere und bereits existierende Form einer obligatorischen unternehmensseitigen externen Umweltberichterstattung verkörpert⁷ und der gerade auf diese Weise auch heute bereits eine ganz wesentliche Grundlage für die umwelt-, umweltschutz- und -schutz-

¹ Vgl. hierzu ausführlicher auch *Radermacher, W.; Stahmer, C.* (Gesamtrechnungen, 1995), S. 55 ff. und insbes. auch S. 59 ff., 66 ff. u. 71.

² Vgl. hierzu z.B. auch *Vaterlaus, S.* (Wohlstand, 1996), S. 11 f.

³ Vgl. in dieser Hinsicht auch *Klaus, J.* et al. (Berichterstattung, 1994), S. 13 sowie *Klaus, J.* (Berichterstattung, 1997), S. 3873.

⁴ Vgl. *Stahlmann, V.* (Umweltrechnung, 1999), S. 232, der diese Forderung unter Bezug auf *Schmalenbach* erhebt und insbesondere auch im Hinblick darauf begründet, um damit eine auf Dauer tragfähige, d.h. nachhaltige Entwicklung einzuleiten und tragfähig zu begründen (vgl. ebd., S. 231 ff.).

⁵ Vgl. in dieser Hinsicht auch *Statistisches Bundesamt* (Umweltökonomische Gesamtrechnungen, 2001b), S. 4.

⁶ Vgl. hierzu insbes. §§ 18 ff. UStatG.

⁷ Vgl. hierzu auch noch näher Abschnitt 3.5.1.1.

bezogenen Berichterstattungen der Umweltökonomischen Gesamtrechnungen auf der gesamtwirtschaftlichen und gesamtgesellschaftlichen Ebene darstellt.

Der unternehmensseitigen externen Umweltberichterstattung kommt in diesem Zusammenhang hier daher auch heute bereits die Rolle eines ganz zentralen Datenlieferanten für die gesamtwirtschaftlichen und gesamtgesellschaftlichen Umweltökonomischen Gesamtrechnungen zu. Die externe Umweltberichterstattung kann in diesem Zusammenhang daher auch als umweltinformationsbezogenes Bindeglied zwischen den die Umwelt nutzenden bzw. die Umweltnutzungen beeinflussenden Unternehmen und den, die traditionelle Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in umwelt-, umweltschutz- und -schutzbezogener Hinsicht ergänzenden, gesamtwirtschaftlichen und gesamtgesellschaftlichen Umweltökonomischen Gesamtrechnungen angesehen werden.¹ So wichtig und richtig die Umweltökonomischen Gesamtrechnungen für umweltpolitische Belange auch sein mögen, so bilden sie gerade auch auf Grund ihrer informationsbezogenen Angewiesenheit dennoch keinen Ersatz für die Umweltrechnungen und umweltbezogenen Berichterstattungen auf Unternehmensebene.² Diese erweisen sich hier vielmehr als eine ebenso elementare wie unverzichtbare, fundamentale inhaltliche Grundlage und damit zugleich auch Voraussetzung für diese gesamtwirtschaftlich und gesamtgesellschaftlich ausgerichteten, umweltbezogenen Rechenwerke. Diese Rolle einer unverzichtbaren, fundamentalen inhaltlichen Grundlage und damit zugleich auch Voraussetzung kommt der externen Umweltberichterstattung dabei aber nicht nur in Bezug auf die Umweltökonomischen Gesamtrechnungen des *Statistischen Bundesamtes*, sondern gleichermaßen auch in Bezug auf die Gesamtheit der hier eingangs erwähnten und diesbezüglich ausgerichteten, umwelt- und umweltschutzbezogenen Statistiken und Datenbanken der anderen öffentlichen und privaten Träger zu, da diese in dieser Hinsicht genau wie die Umweltökonomischen Gesamtrechnungen des Statistischen Bundesamtes letzten Endes ebenfalls auf die Verfügbarkeit der entsprechenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Datengrundlagen angewiesen sind.

Die hier betrachtete unternehmensseitige externe Umweltberichterstattung bildet damit insgesamt eine ebenso unverzichtbare Grundlage und Voraussetzung, wie zugleich auch unternehmensspezifische Ergänzung,³ für die Vielzahl von anderen, auch heute bereits zu beobachtenden, gesamtwirtschaftlich oder gesamtgesellschaftlich ausgerichteten umweltbezogenen oder umweltökonomisch ausgerichteten Berichterstattungen.⁴ Die Überlegungen zur externen Umweltberichterstattung lassen sich daher nicht nur der allgemeinen oder speziellen Betriebswirtschaftslehre zuordnen,⁵ sondern erfordern daher gerade auch in dieser Hinsicht eine, die jeweiligen betriebswirtschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Aspekte integrierende, gesamtökonomische Betrachtungsweise.

Nach der Herausarbeitung der unternehmensexternen Positionierung sowie Einbindung und Abgrenzung der externen Umweltberichterstattung ist zum Abschluss der Konkretisierung des Untersuchungsgegenstands externe Umweltberichterstattung nun noch auf deren sich innerhalb des jeweils berichterstattenden Unternehmens ergebende, unternehmensinterne Positionierung, Einbindung und Abgrenzung einzugehen.

¹ Vgl. in dieser Hinsicht auch *Endres, A.; Holm-Müller, K.* (Bewertung, 1998), S. 13.

² Vgl. so auch *Eichhorn, P.* (Umweltrechnungen, 1995), S. 101.

³ Nach Angaben von *Jänicke* muss eine umfassende umweltbezogenen Berichterstattung vor allem auch „... die Verursacher von umweltbezogenen Ressourcenverbräuchen auf allen Stufen der Produktion benennen“ (*Jänicke, M.* (Anforderungen, 1995), S. 11).

⁴ Vgl. zur diesbezüglichen weiteren Perspektive z.B. auch *Bringezu, S.* (Ressourcennutzung, 2000), S. 195 u.198, der auf S. 198 auch davon spricht, dass generell angestrebt werden sollte, „... in Analogie und Ergänzung zur Wirtschaftsstatistik ein Informationssystem aufzubauen, bei dem die übergreifenden Statistiken und ihre Kennziffern (z.B. das BIP bzw. GMA) regelmäßig über die .. Abfrage von Primärdaten auf betrieblicher Ebene generiert werden.“

⁵ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. *Schellhorn, M.* (Umweltrechnungslegung, 1995), S. 20.

2.4 Unternehmensinterne Positionierung, Einbindung und Abgrenzung

Im Gegensatz zur inhaltlichen und adressatenbezogenen Ausrichtung, die in erster Linie die Grundlage für eine möglichst zielorientiert auf die Empfänger und deren Informationsbedarfe ausgerichtete Gestaltung sowie inhaltliche Konkretisierung und Optimierung der externen Umweltberichterstattung bildet, oder der unternehmensexternen Positionierung, die sich speziell vor dem Hintergrund der im Weiteren noch zu analysierenden Notwendigkeit einer unternehmensbezogenen externen Umweltberichterstattung mit deren externen Einordnung und Abgrenzung im Kreise der anderen unternehmensexternen umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsmöglichkeiten befasst hat, hebt die hier nun zu betrachtende unternehmensinterne Abgrenzung und Positionierung vor allem auf die - aus ökonomischer Sicht möglichst effiziente - Ausgestaltung und Einbindung der externen Umweltberichterstattung innerhalb der Organisation des Unternehmens ab. Zur näheren Bestimmung der unternehmensinternen Positionierung und Abgrenzung der externen Umweltberichterstattung bietet es sich zunächst einmal an, die unternehmensbezogene Affinität und Unterscheidung der externen Umweltberichterstattung zu den mit ihr eng verbundenen unternehmensbezogenen Teilbereichen einer näheren Betrachtung zu unterwerfen. Nachfolgend steht daher das Zusammenspiel der externen Umweltberichterstattung mit sowie deren Abgrenzung zu den anderen unternehmensbezogenen, umwelt- und umweltschutzspezifischen Informations-, Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumenten sowie den übrigen nicht nur umwelt- und umweltschutzbezogen ausgerichteten, unternehmensspezifischen Informationsinstrumenten im Mittelpunkt. Das Ziel ist es dabei, neben der Konkretisierung der organisatorischen Einbindung der externen Umweltberichterstattung in das Unternehmen, zugleich auch für die im Weiteren noch anstehenden Betrachtungen zu deren möglichst effizienter Ausgestaltung und den diesbezüglich zu formulierenden Anforderungskriterien eine möglichst geeignete organisationsbezogene Grundlage zu schaffen. Den Ausgangspunkt hierfür bildet nun zunächst die unternehmensbezogene Positionierung, Einbindung und Abgrenzung der externen Umweltberichterstattung gegenüber den anderen unternehmensspezifischen, umwelt- und umweltschutzbezogenen Informations-, Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumenten.

Da die externe Umweltberichterstattung innerhalb des jeweils berichterstattenden Unternehmens wegen ihrer sehr eng mit dem gesamten Unternehmensablauf verbundenen, umfassenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsausrichtung sowie nicht zuletzt auch auf Grund der bei der externen Umweltberichterstattung stets mit einfließenden unternehmensbezogenen Zielsetzungen und der bereits angesprochenen unternehmensinternen Verwendungsmöglichkeiten¹ kein vom übrigen Unternehmensablauf losgelöstes, isoliertes externes Informationsinstrument verkörpert, sondern vielmehr ein eng mit dem gesamten Unternehmensgeschehen verwobenes Informationsinstrument darstellt, sollte sie daher gerade auch aus ökonomischer Sicht und hierbei nicht zuletzt auch aus Gründen der Informationseffizienz, -stringenz und -konsistenz, insgesamt möglichst zweckmäßig und damit vor allem auch möglichst informations- und kosteneffizient in den Kanon der übrigen nicht nur umwelt- und umweltschutzbezogenen Funktionsbereiche und Instrumente des jeweils berichterstattenden Unternehmens eingebunden werden.

Entsprechend der umwelt- und umweltschutz- sowie informationsbezogenen Ausrichtung der externen Umweltberichterstattung ist hierbei für die weiteren Überlegungen daher vor allem der ge-

¹ Vgl. hierzu auch bereits näher Abschnitt 2.1.2.

samte Bereich der unternehmensspezifischen umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Planung, Steuerung und Kontrolle und damit speziell das betriebliche Umweltmanagement und Umweltcontrolling sowie der gesamte Bereich der unternehmensbezogenen in- und externen Informationsversorgung, der neben dem betrieblichen Umweltinformationswesens vor allem auch den das traditionelle betriebliche Rechnungswesens und hierbei, was die externe Ausrichtung angeht, insbesondere auch die externe Rechnungslegung umfasst, von Relevanz. Im Folgenden sind diese Bereiche daher in Bezug auf ihre Beziehung und Abgrenzung zur externen Umweltberichterstattung einer näheren Betrachtung zu unterwerfen, um auf diese Weise später bei der Herausarbeitung der, nicht zuletzt auch aus unternehmensbezogener Sicht, an eine effiziente Umweltberichterstattung zu stellenden Anforderungskriterien dann auf eine möglichst geeignete und fundierte Ausgangsbasis zurückgreifen zu können.

2.4.1 Affinität und Abgrenzung zum unternehmenseitigen Umweltmanagement und Umweltcontrolling

Ohne an dieser Stelle hier auf die Vielzahl der verschiedenen Möglichkeiten zum Verständnis und der sich daraus jeweils ergebenden, unterschiedlichen wechselseitigen Abgrenzungen von Umweltmanagement und Umweltcontrolling im Einzelnen näher einzugehen,¹ soll das Umweltmanagement im Folgenden hier grundsätzlich als der Teil eines umfassenden, übergreifenden unternehmensbezogenen Managementsystems angesehen werden, der sich mit dem grundlegenden konzeptionellen Aufbau und Vorgehen bei der strategischen, taktischen und operativen Planung, Steuerung und Kontrolle der Organisationsstruktur und den diesbezüglichen grundsätzlichen Zielsetzungen, Zuständigkeiten, Verhaltensweisen, förmlichen Verfahren sowie Abläufen und Mittel für die Bestimmung und Durchführung der betrieblichen Umweltpolitik befasst.² Der Begriff des Umweltcontrolling,³ steht den ursprünglichen Wurzeln des Controllingbegriffs⁴ entsprechend, für einen möglichst umfassend integrierenden, planungs-, steuerungs- und kontrollbezogenen, dabei aber primär informations- sowie entscheidungsvorbereitungs- und koordinationsbezogenen Teilbereich des Unternehmens- bzw. Umweltmanagements,⁵ der durch den Aufbau möglichst effizienter und vielseitig nutzbarer Informations- und Entscheidungsstrukturen⁶ im Unternehmen die Grundlagen für effi-

¹ Vgl. diesbezüglich insbes. auch *Dyckhoff, H.* (Umweltmanagement, 1999), S. 101 ff. u. 114 ff. sowie *Wagner, G. R.* (Umweltökonomie, 1997), S. 186 ff. und zu der sich diesbezüglich ergebenden Unschärfe dieser beiden Begriffe auch *Loew, T.; Beucker, S.; Jürgens, G.* (Analyse, 2002), S. 6 sowie 8 ff. u. insbes. auch 13 f. bzw. auch *Beucker, S.; Jürgens, G.; Lang, C.; Rey, U.* (Nutzung, 2003), S. 2.

² Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1995), S. 9 bzw. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 13 u. 245 sowie *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 152 unter Bezugnahme auf Art. 2 e) der EG-Öko-Audit-Verordnung und *Dyckhoff, H.* (Umweltmanagement, 1999), S. 103 ff. sowie *Loew, T.; Beucker, S.; Jürgens, G.* (Analyse, 2002), S. 8 ff.

³ Zur Vielschichtigkeit des Umweltcontrollingbegriffs und der diesbezüglichen Begriffsbildungen vgl. z.B. *Wagner, G. R.* (Umweltökonomie, 1997), S. 186 ff.

⁴ Zur Vielfalt und Vielschichtigkeit des Controllingbegriffs vgl. z.B. auch *Horváth, P.* (Controlling, 2006), insbes. S. 135 ff. sowie *Wagner, G. R.* (Umweltökonomie, 1997), S. 189 und zum Umweltcontrolling diesbezüglich z.B. ebd., S. 186 ff.

⁵ Vgl. in diesem Sinne zum Controlling allgemein z.B. *Horváth, P.*, der das Controlling zunächst ganz generell als ein Subsystem der Unternehmensführung bezeichnet, welches die unternehmenszielorientierte Koordination von Planung, Kontrolle und Informationsversorgung bewirkt (vgl. *Horváth, P.* (Controlling, 2006), S. 97 ff. u. 132 f. sowie in Bezug auf das Umweltcontrolling z.B. *Wagner, G. R.* (Umweltökonomie, 1997), S. 192 f. und mit besonderer Betonung des Informationsaspektes diesbezüglich auch *Fischer, D.; Kühling, B.; Pfriem, R.; Schwarzer, C.* (Kommunikation, 1995), S. 7). In Bezug auf die dem Umweltmanagement untergeordnete Stellung des Umweltcontrolling vgl. z.B. auch *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1995), S. 9 bzw. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 13.

⁶ Vgl. in dieser Hinsicht auch *Beucker, S. et al.* (Umweltcontrolling, 2003), S. 6.

ziente Managemententscheidungen schafft und dabei insbesondere auch dafür sorgt, dass im Rahmen aller unternehmensbezogener Planungs-, Durchführungs- und Kontrollaktivitäten auch die jeweiligen umwelt- und umweltschutzbezogenen Wirkungen, Folgen und Möglichkeiten des unternehmensseitigen Verhaltens gebührend mitberücksichtigt werden.¹

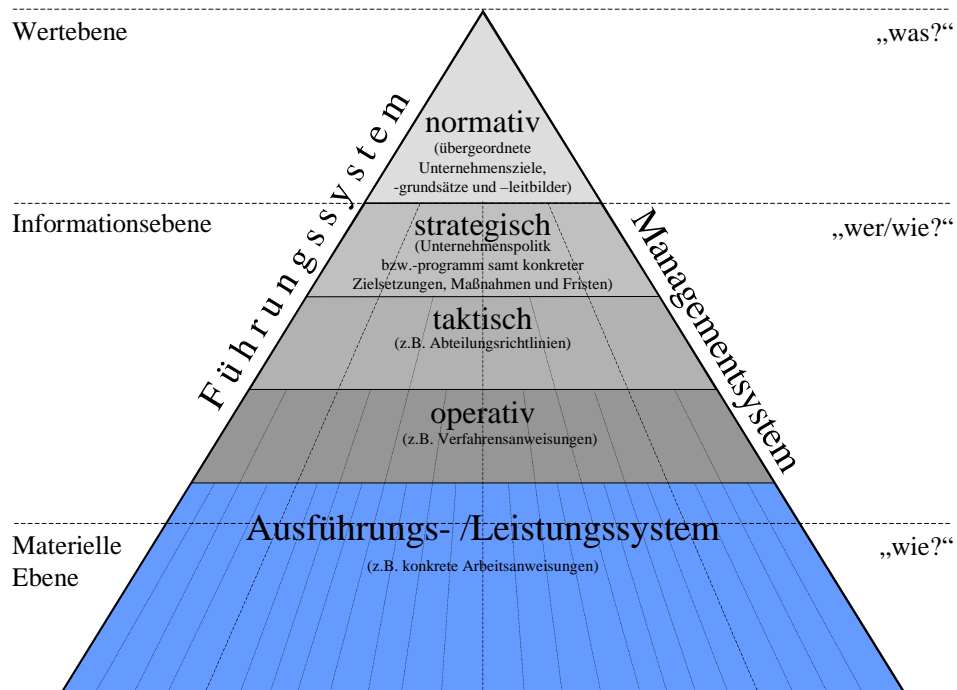


Abbildung 4: Positionierung des Managementsystems innerhalb der Ebenen der Unternehmensführung²

Die Aufgabe des Managements und damit zugleich auch des Umweltmanagements besteht dabei im unternehmensbezogenen Kontext in erster Linie darin, das jeweilige Unternehmen entsprechend seiner jeweiligen Zweck- und Zielsetzung zu leiten.³ Es kann daher, wie in Abbildung 4 dargestellt, als der Bestandteil des unternehmens- bzw. organisationsbezogenen Führungssystems angesehen werden, der unterhalb der normativen, wertbezogenen und damit auf die unternehmensbezogene Zweck- bzw. Zielsetzung ausgerichteten Führungsebene angesiedelt ist⁴ und der mit seinen auf der strategischen, taktischen und operativen Ebene angesiedelten Planungs-, Steuerungs- und Kontrollaufgaben dabei zugleich auch ganz elementar der Informationsebene des jeweiligen Unternehmens zuzuordnen ist.⁵

¹ Vgl. zu Letzterem auch Hallay, H. (Ökobilanz, 1990), S. 115.

² In Anlehnung an Dyckhoff, H. (Umweltmanagement, 1999), S. 112 und Hoffmann-Kamensky, M. (Organisation, 1996), S. 60.

³ Vgl. Perridon, L. (Management, 1974), S. 47.

⁴ Insoweit wird hier mit der, sich bewusst eng an der oben genannten Managementaufgabe orientierenden, Differenzierung von Management und Führung ein von dem verbreitet anzutreffenden St. Galler Managementmodell (vgl. z.B. Hallay, H. (Ökobilanz, 1990), S. 3 f. oder Lehman, S. (Berichterstattung, 1992), S. 33 f.) abweichendes Managementverständnis zu Grunde gelegt, das in dieser Hinsicht von einer weitestgehenden Gleichsetzung von Management und Führung ausgeht und damit dann diesbezüglich insgesamt die normative, strategische und operative Handlungsebene unterscheidet (vgl. z.B. Ulrich, H.; Krieg, W. (Management-Modell, 1974), S. 7 u. 28 ff.).

⁵ Vgl. diesbezüglich insbes. auch Dyckhoff, H. (Umweltmanagement, 1999), S. 112 f.

Die Zielsetzung des unternehmensbezogenen oder betrieblichen Umweltmanagements und Umweltmanagementsystems besteht dabei insbesondere darin, durch entsprechende Planungs-, Steuerungs- und Kontrollaktivitäten, im Rahmen der jeweiligen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens unter Beachtung der gesellschaftlichen und vor allem auch rechtlichen Vorgaben und Anforderungen, innerhalb des Unternehmens möglichst gezielt und effizient auf eine, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vom Unternehmen als verträglich angesehene, Reduktion bzw. Beschränkung der negativen Umweltwirkungen des Unternehmens auf der Ebene der Produktion und der Produkte hinzuwirken und dies sowohl nach innen als auch nach außen entsprechend zu dokumentieren¹ und kommunizieren. Die Planungs-, Steuerungs- und Kontrollaktivitäten² des Umweltmanagements beziehen sich hierbei, nicht zuletzt auch im Interesse der auch in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht gebotenen Sicherung und Optimierung der gegenwärtigen und künftigen Wettbewerbsposition und -fähigkeit des Unternehmens,³ neben der jeweiligen gezielten Verbesserung bzw. Sicherung der unternehmensbezogenen Umweltschutzaktivitäten ganz primär auch auf eine dementsprechende Gesamtausrichtung und Gestaltung der gesamten unternehmensseitigen Organisationsstruktur sowie die formalen Verfahren und Abläufe zur Konkretisierung, Festlegung und Umsetzung der gesamten betrieblichen Umweltschutzpolitik.⁴ Darüber hinaus unterstützt das Umweltmanagement zugleich auch die Unternehmensleitung bei der Bestimmung und möglichst operationalen Fixierung der vom Unternehmen in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht insgesamt verfolgten Ziele und Grundsätze, in dem es dieser die hierfür erforderlichen umwelt- und unternehmensbezogenen Informationen in möglichst zweckdienlicher Form zur Verfügung stellt. Das Umweltmanagement sorgt damit zugleich auch für eine entsprechende Verankerung der von ihm zumindest in ihren konzeptionellen Grundzügen festzulegenden unternehmensseitigen Umweltpolitik innerhalb der Zielhierarchie des Unternehmens. Insgesamt verkörpert das Umweltmanagement und das von diesem konzipierte sowie implementierte und betriebene Umweltmanagementsystem mit seinen sowohl führungs- als auch ausführungsbezogenen Funktionen den auf die Umwelt und eine optimierte Umweltschutz und damit zugleich auch auf den betrieblichen Umweltschutz ausgerichteten Teil des gesamten unternehmensbezogenen Managementsystems.⁵

Beeinflusst wurde die Entwicklung im Bereich des unternehmensseitigen Umweltmanagements in den vergangenen Jahren vor allem auch durch zwei, sich einerseits zwar zum Teil ergänzende, im Prinzip aber miteinander konkurrierende Ansätze,⁶ die beide auf eine internationale Vereinheitlichung der diesbezüglichen Anstrengungen ausgerichtet sind. Zum einen ist dies auf der Ebene der Europäischen Union die ursprünglich am 29.06.1993 verabschiedete und am 19.03.2001 nach einem langwierigen Diskussionsprozess überarbeitete⁷ EG-Öko-Audit-Verordnung über die freiwillige Beteiligung von ehemals nur gewerblichen Unternehmen bzw. Organisationen an einem Ge-

¹ In Anlehnung an *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 254.

² In Bezug auf den Kontrollaspekt sind hierbei gerade beim Umweltmanagement die vier Teilaspekte der Prämissen-, Ergebnis-, Verfahrens- und Verhaltenskontrolle zu unterscheiden, da erst unter Berücksichtigung aller dieser Aspekte letztlich die, für eine effizient zielgerichtete Steuerung erforderliche, aussagefähige Beurteilung der umwelt- und umweltschutzbezogenen Unternehmensführung möglich wird (vgl. in dieser Hinsicht auch *Hermann, S.; Spiller, A.* (Umwelterklärungen, 1995), S. 9).

³ Vgl. diesbezüglich z.B. auch *Loew, T.; Beucker, S.; Jürgens, G.* (Analyse, 2002), S. 17 ff.

⁴ Vgl. in dieser Hinsicht auch *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 254.

⁵ Vgl. zu Letzterem auch *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 254.

⁶ Vgl. hierzu auch *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 254 ff.

⁷ Vgl. hierzu z.B. *Bellmann, K.* (Umweltmanagement, 1999), S. 3 ff.; *Freimann, J.* (Umweltmanagementsysteme, 1999), S. 263 ff.; *Steven, M.; Letmathe, P.* (Umwelterklärungen, 1999), S. 59 ff. sowie *Wagner, S.* (Novellierung, 2003), S. 91 ff. und auch *Schock, G.* (Umweltmanagement, 2003), S. 265 ff.

meinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung,¹ die seit ihrer Revision im Jahr 2001 nun auch offiziell unter dem Kürzel EMAS, d.h. Environmental Management and Audit Scheme, firmiert.² Zum anderen ist dies die weltweit gültige Normenreihe der ISO 14000 ff. zum Umweltmanagement,³ die sich seit ihrer Verabschiedung und Veröffentlichung im Jahre 1996⁴ im Gegensatz zur Zertifizierung nach EG-Öko-Audit-Verordnung sowohl international als auch national noch immer einer stetig zunehmenden Beliebtheit erfreut.⁵

Bei beiden Systemen, d.h. sowohl beim EMAS als auch beim Umweltmanagement nach ISO 14000 ff., ist die Teilnahme der Unternehmen und Organisationen grundsätzlich freiwillig. Das EMAS erhebt dabei in Bezug auf das Umweltmanagementsystem in Anhang I der Verordnung heute unter direkter Bezugnahme auf ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 dezidiert grundsätzliche Anforderungen in Bezug auf die Umweltpolitik, -planung, -ziele und -programme sowie die Bewertung und Registrierung der Auswirkungen auf die Umwelt und in Bezug auf Organisation und Personal, Aufbau- und Ablaufkontrolle sowie Dokumentation und Prüfung.⁶ Darüber hinaus sieht das EMAS mit der, in der Regel allerdings nur mehrjährig zu erstellenden, gegebenenfalls allerdings jährlich fortzuschreibenden,⁷ Umwelterklärung⁸ ausdrücklich auch eine Form der externen Umweltberichterstattung vor,⁹ die ebenso wie das Umweltmanagementsystem und die unter-

¹ Ursprüngliche Fassung vgl. *Rat der Europäischen Gemeinschaften* (Verordnung, 1993), aktuelle revidierte Version vom 19.03.2001 vgl. *Europäisches Parlament; Rat der Europäischen Union* (Verordnung, 2001). Zur nationalen Umsetzung in Deutschland vgl. auch Umweltauditgesetz (UAG) vom 07.12.1995, BGBl. I S. 1591 und dessen Neufassung durch Gesetz v. 04.09.2002, BGBl. I S. 3490, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2004, BGBl. I S. 3166. Mit Hinweisen zur Historie vgl. z.B. *Bellmann, K.* (Umweltmanagement, 1999), S. 8; *Wagner, S.* (Novellierung, 2003), S. 92 ff. und *Schock, G.* (Umweltmanagement, 2003), S. 266.

² Vgl. *Europäisches Parlament; Rat der Europäischen Union* (Verordnung, 2001), S. L 114 bzw. L 114/1 sowie insbes. auch Art. 1, S. L 114/3. Nachdem die EG-Öko-Audit-Verordnung in ihrer ursprünglichen Version vom 10.07.1993 den Titel "Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung" trug (vgl. *Rat der Europäischen Gemeinschaften* (Verordnung, 1993)), lautet der Titel der seit dem 27.04.2001 gültigen (vgl. *Europäisches Parlament; Rat der Europäischen Union* (Verordnung, 2001), Art. 15 u. 18, S. L 114/9), revidierten Version vom 19.03.2001 nun "Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS)" (vgl. *Europäisches Parlament; Rat der Europäischen Union* (Verordnung, 2001)). Im Weiteren wird der Gesamtbestand der beiden Verordnungen hier unter dem gemeinsamen Oberbegriff EG-Öko-Audit-Verordnung geführt, wobei die revidierte Fassung vom 19.03.2001 gegebenenfalls durch das diesbezüglich erstmals offiziell verwendete Kürzel EMAS näher spezifiziert wird.

³ Zur Übersicht vgl. hier z.B. *ISO* (ISO 14000, 2002) und *Machmer, D.* (ISO 14000, 1996), S. 199 ff. Mit Hinweisen zur Entwicklungshistorie vgl. z.B. *Bellmann, K.* (Umweltmanagement, 1999), S. 7 ff. und *Schock, G.* (Umweltmanagement, 2003), S. 266.

⁴ Vgl. *ISO* (ISO 14000, 2002), S. 8 f. und *Machmer, D.* (ISO 14000, 1996), S. 199. Zur Vorläufervorm DIS/ISO 14001 vgl. *Machmer, D.* (ISO 14000, 1996), S. 199. Zu der zum 15.11.2004 erfolgten Revision von ISO 14001 vgl. auch *ISO* (14001 neu, 2005).

⁵ Vgl. hierzu näher Abschnitt 3.5.1.2 sowie *ISO* (Survey, 2005), S. 4 u. 17 ff. und in Gegenüberstellung zu den jeweiligen Zertifizierungen nach der EG-Öko-Audit-Verordnung vgl. *Freimann, J.* (Umweltmanagementsysteme, 1999), S. 267 ff. bzw. *Steven, M.; Letmathe, P.* (Umwelterklärungen, 1999), S. 87 f. und *Bellmann, K.* (Umweltmanagement, 1999), S. 9 f. sowie *Schock, G.* (Umweltmanagement, 2003), S. 266 ff.; *Peglau, R.* (Registration, 2003) und zum aktuelleren Stand auch *Peglau, R.* (Registration, 2005). Zur Beurteilung der ökonomischen und ökologischen Wirksamkeit der in diesem Kontext implementierten Umweltmanagementsysteme aus empirischer Sicht vgl. z.B. *Dyllick, T.; Hamschmidt, J.* (Wirkungen, 1999), S. 507 ff.

⁶ Vgl. *Europäisches Parlament; Rat der Europäischen Union* (Verordnung, 2001), S. L 114/10 ff. bzw. ehemals *Rat der Europäischen Gemeinschaften* (Verordnung, 1993), Nr. L 168/8 ff.

⁷ Vgl. Anhang III Abs. 3.1 der revidierten EG-Öko-Audit-Verordnung (EMAS), der zunächst alle drei Jahre eine aktualisierte Umwelterklärung verlangt, die allerdings nach Anhang III Abs. 3.2 einer jährlichen Revision sowie ggf. auch Anpassung bzw. Fortschreibung zu unterliegen hat (vgl. *Europäisches Parlament; Rat der Europäischen Union* (Verordnung, 2001), S. L 114/19 f), bzw. ehemals Art. 5 Abs. 1 der EG-Öko-Audit-Verordnung in Verbindung mit Anhang II Abs. H derselben.

⁸ Vgl. hierzu näher Art. 3 Abs. 2c-e sowie Anhang III der revidierten EG-Öko-Audit-Verordnung (EMAS), S. L 114/4 bzw. ehemals Art. 5 der EG-Öko-Audit-Verordnung.

⁹ Vgl. Art. 3 Abs. 2e der revidierten EG-Öko-Audit-Verordnung (EMAS) bzw. ehemals Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 h) der EG-Öko-Audit-Verordnung. Vgl. hierzu auch noch Abschnitt 3.5.1.2.

nehmensbezogene Umweltpolitik und -programme bzw. die unternehmensspezifisch zu errichtenden Umweltprüfungs- oder Umweltbetriebsprüfungsverfahren im Rahmen der Zertifizierung einer obligatorischen externen Prüfung zu unterziehen ist.¹ Der Ansatz der ISO 14000 ff. stellt in ISO 14001, ISO 14004 und auch ISO 14040 ff. zwar ebenfalls dezidierte Anforderungen bzw. gibt Anregungen hinsichtlich der Einführung, Gestaltung und Verbesserung eines unternehmensbezogenen Umweltmanagementsystems, eine diesbezügliche Zertifizierung ist allerdings nur optional² und zudem auf die Norm ISO 14001 beschränkt.³ Im Gegensatz zum EMAS sieht die Normenfamilie der ISO 14000 ff. darüber hinaus jedoch keinerlei obligatorische, nach außen gerichtete Veröffentlichungspflichten vor.⁴

Durch die enge Verbundenheit, die die auf das Umweltmanagementsystem bezogenen Standards der ISO 14000 ff. dabei mit der auf das Qualitätsmanagement ausgerichteten Normenreihe der ISO 9000 ff. aufweisen,⁵ wird zugleich auch die enge Beziehung offensichtlich, die sich hier auf der Unternehmensebene zwischen einem funktionierenden Qualitätsmanagementsystem und dem Umweltmanagement bzw. dem Umweltmanagementsystem und damit zugleich auch dem umweltbezogenen Informations- und Berichtswesen ergibt. Insbesondere *Steven/Schwarz/Letmathe* weisen in diesem Zusammenhang nicht nur ausdrücklich darauf hin, dass ein normgerechtes Qualitätsmanagementsystem zahlreiche Informationen für die Erstellung von betriebs-, produkt- und prozessbezogenen Stoff- und Energiebilanzen im Rahmen eines Umweltabschlusses sowie auch für die übrigen Bestandteile der betrieblichen Umweltberichterstattung bereitstellen kann, sondern sie zeigen zugleich auch dezidiert auf, welche informationsbezogenen Schnittstellen und Möglichkeiten sich zwischen einem Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9000 ff. und dem unternehmensbezogenen Umweltberichtswesen und dabei speziell auch für die externe Umweltberichterstattung insbesondere auch in den Qualitätssicherungselementen Beschaffung, Produktion sowie Umgang mit Produkten, Lagerung Verpackung und Versand bzw. Schulung und Entwicklung ergeben können.⁶

Das unternehmensbezogene Umweltmanagement und damit zugleich auch das diesbezügliche Umweltberichtswesen und die externe Umweltberichterstattung können in dieser Hinsicht daher zugleich auch als ein Teilaspekt eines umfassenden unternehmensbezogenen und zugleich auch unternehmensübergreifenden Qualitätsmanagements betrachtet werden. Auf Grund ihrer informationsbezogenen Ausrichtung und Verflochtenheit erweist sich in diesem Zusammenhang daher sowohl für das unternehmensbezogene Umweltmanagementsystem als auch für das damit in enger Beziehung stehende Qualitätsmanagement, genau wie auch für das gesamte unternehmensbezogene Management, in allererster Linie ein möglichst effizient funktionierendes Informationswesen, das in diesem Kontext insbesondere auch auf eine möglichst effiziente Versorgung mit den das Unternehmen betreffenden umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Informationen ausgerichtet sein muss, als eine gleichermaßen unverzichtbare wie zentrale Grundlage.⁷ Die grundlegende Steuerung von Planung, Betrieb und Kontrolle eines solchen umfassenden unternehmensbezogenen Informationssys-

¹ Vgl. Art. 3 Abs. 2d i.V.m. Art. 2q der revidierten EG-Öko-Audit-Verordnung (EMAS) bzw. ehemals Art. 4 Abs. 3 der EG-Öko-Audit-Verordnung.

² Vgl. *Machmer, D.* (ISO 14000, 1996), S. 200.

³ Vgl. *Wagner, S.* (Novellierung, 2003), S. 100.

⁴ Vgl. hierzu z.B. auch *Machmer, D.* (ISO 14000, 1996), S. 200 und *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 254 f. bzw. *Steven, M.; Letmathe, P.* (Umwelterklärungen, 1999), S. 87.

⁵ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. *Freimann, J.* (Umweltmanagementsysteme, 1999), S. 267 und *Schock, G.* (Umweltmanagement, 2003), S. 266 sowie auch *Bellmann, K.* (Umweltmanagement, 1999), S. 7 ff. und *ISO* (ISO 14000, 2002), S. 2 f.

⁶ Vgl. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 250 ff.

⁷ *Hallay* spricht in diesem Zusammenhang auch von den Informationen als notwendiger, wenngleich allein nicht hinreichender Grundlage für eine ökologisch ausgerichtete Unternehmenspolitik (vgl. *Hallay, H.* (Ökobilanz, 1990), S. 13).

tems obliegt dabei in erster Linie dem Informationsmanagement¹ und, was den Bereich der umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Informationen angeht, hier dann speziell auch dem umweltbezogenen Informationsmanagement bzw. Umweltinformationsmanagement, dem in dieser Hinsicht hier daher eine Brückenfunktion zwischen dem allgemeinen Informationsmanagement und dem Umweltmanagement zukommt und das demzufolge sowohl als Bestandteil des Informationsmanagements sowie zugleich auch als ein ganz zentraler Bestandteil des Umweltmanagements anzusehen ist.²

Da die externe Umweltberichterstattung auf Grund ihrer unternehmensspezifischen, umwelt- und umwelnutzungsbezogenen sowie insbesondere aber auch informationsbezogenen Ausrichtung, wie bereits auch schon verschiedentlich angeklungen, zumindest was ihre Erstellung angeht, zweifellos auch als ein Bestandteil des unternehmensspezifischen umweltbezogenen Informationswesens anzusehen ist, kann sie innerbetrieblich, zumindest was ihre praktische Umsetzung und Erstellung angeht, organisatorisch und konzeptionell zugleich dem unternehmensbezogenen Umweltinformationsmanagement und damit in einem weiteren Sinne auch dem unternehmensbezogenen Umwelt- und Informationsmanagement zugeordnet werden. Innerhalb des unternehmensbezogenen Umwelt- und Informationsmanagements ist die externe Umweltberichterstattung infolge ihrer externen adressatenbezogenen Ausrichtung dann dem Bereich der externen Unternehmenskommunikation zuzurechnen,³ wobei gerade in diesem Zusammenhang noch einmal ausdrücklich darauf hinzuweisen ist, dass sich die primären, an den adressatenbezogenen Informationsbedarfen ausgerichteten, Zielsetzungen der externen Umweltberichterstattung, auch wenn sie was ihre praktische Umsetzung und Erstellung angeht insoweit durchaus auch als ein Bestandteil eines umfassenden unternehmensbezogenen Umweltmanagements betrachtet werden kann, in dieser Hinsicht dennoch gerade nicht oder zumindest nicht primär aus den diesbezüglich bestehenden unternehmensbezogenen Zielsetzungen ableiten.

Insgesamt richtet sich das unternehmensbezogene Umweltmanagement damit seinem Wesen nach zwar auch, aber eben nicht primär, auf die unternehmensexterne umwelt- und umwelnutzungsbezogene Informationsversorgung, sondern in allererster Linie auf die unternehmensinterne Umsetzung der unternehmensspezifischen, umweltbezogenen Ziele und Grundsätze auf der strategischen, taktischen und operativen Ebene. Dabei ist dann gerade auch im Umweltbereich darauf zu achten, dass die normativen Vorgaben hier nicht nur formal auf die strategische, taktische und operative Ebenen heruntergebrochen werden, sondern tatsächlich auch möglichst effizient auf der Ebene des unternehmensbezogenen Ausführungs- und Leistungssystems umgesetzt werden,⁴ damit ausgeschlossen wird, dass der Umweltschutz und das Umweltmanagement auf der Unternehmensebene nur als formal aufgesetzte, primär rhetorische Anpassungen an entsprechende Anforderungen von außen eingesetzt werden.⁵ Um sicher zu stellen, dass die umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Ziele auf der Ebene des unternehmensbezogenen Ausführungs- und Leistungssystems auch tatsächlich möglichst effizient umgesetzt werden, bietet sich hier dann nicht zuletzt auch deshalb ein dementsprechend implementiertes und ausgerichtetes Umweltcontrolling an.

¹ Vgl. hierzu grundlegend z.B. *Krcmar, H.* (Informationsmanagement, 1997).

² Wegen seiner unmittelbar informationsbezogenen Ausrichtung soll auf das unternehmensbezogene Umweltinformationsmanagement und dessen Bezug zur externen Umweltberichterstattung erst im Zusammenhang mit dem im nachfolgenden Abschnitt 2.4.2 noch näher zu betrachtenden unternehmensbezogenen Umweltinformationswesen näher eingegangen werden.

³ Zu der diesbezüglichen Entwicklung von der Information zur Kommunikation vgl. z.B. *Pfriem, R.* (Umweltmanagement, 1999), S. 142 ff. u. 157.

⁴ Vgl. Abbildung 4.

⁵ Vgl. *Hallay, H.* (Ökobilanz, 1990), S. 13.

Als Subsystem der Unternehmensführung und gleichermaßen informationsorientierter, entscheidungsvorbereitungs- und koordinationsbezogener Teilbereich des Unternehmens- und Umweltmanagements¹ verfolgt das Controlling hierbei zunächst ganz allgemein das Ziel, mit dem Aufbau und der Koordination möglichst zweckeffizienter planungs-, steuerungs- und kontrollbezogener Informations- sowie Entscheidungs- und Entscheidungsvorbereitungsstrukturen die Existenz des Unternehmens insbesondere durch die gezielte Erhaltung und Förderung der Wettbewerbsfähigkeit möglichst dauerhaft zu sichern. Das strategisch orientierte Controlling ist dabei in erster Linie auf den Erhalt bestehender sowie das gezielte Auffinden und den Aufbau neuer Erfolgspotenziale ausgerichtet, während das operative Controlling die Unternehmensleitung vor allem bei der kurzfristigen und dabei primär direkt ergebnisorientierten Planung, Steuerung und Kontrolle unterstützt.² Seinem Ursprung nach ist das Controlling dabei auf das betriebliche Rechnungswesen und hierbei insbesondere auf das interne Rechnungswesen zurückzuführen,³ dem auch heute nach wie vor eine ganz zentrale Rolle in Bezug auf die gesamte unternehmensbezogene Informationsversorgung zukommt.⁴ Die Schwerpunktbereiche des Umweltcontrolling⁵ bilden in diesem Zusammenhang vor allem die in Bezug auf die Unternehmensziele möglichst effiziente, d.h. optimale, Gestaltung der unternehmensbezogenen Umweltnutzungen und des damit korrespondierenden betrieblichen Umweltschutzes sowie speziell auch der Aufbau und die Koordination des dafür erforderlichen unternehmensbezogenen Informations- und Kommunikationswesens.⁶ Dem Umweltcontrolling kommt dabei insbesondere auch die Aufgabe zu, die im Umweltnutzungs- und -schutzbereich vorhandenen Schwachstellen, Risiken, Erfolgspotenziale und Spielräume, zum Beispiel bei den einzusetzenden Produktionsfaktoren oder der Produktgestaltung⁷ sowie auch bei der Behandlung der unerwünschten Nebenprodukten etc., zu erfassen und den jeweiligen Entscheidungsträgern sowie speziell auch dem Umweltmanagementbereich Vorschläge hinsichtlich deren jeweiliger zweckorientierter Ausgestaltung zu machen.⁸ Neben den umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Aspekten sind dabei dann vor allem auch die jeweiligen Gegebenheiten und Möglichkeiten des Unternehmens stets entsprechend mit zu berücksichtigen. Auch für das Umweltcontrolling erweist sich hier daher eine möglichst umfassende und fundierte, gleichermaßen unternehmens- wie auch umwelt-, umweltnutzungs- und umweltschutzbezogene Datenbasis als eine unverzichtbare Grundvoraussetzung.⁹ Typisch für die Vorgehensweise und den Ansatz des Umweltcontrollings ist in diesem Zusammenhang der Aufbau unternehmensinterner, umwelt- und umweltnutzungsbezogener, informations- und entscheidungsorientierter Regelkreise, die mit Hilfe von rollierenden Planungs- und Kontrollprozessen insgesamt auf die kontinuierliche Verbesserung der unternehmensbezogenen Umwelteffizienz

¹ Vgl. hierzu z.B. auch *Loew, T.; Beucker, S.; Jürgens, G.* (Analyse, 2002), S. 17.

² Vgl. in dieser Hinsicht insgesamt auch *Hoitsch, H.-J.; Kals, J.* (Controlling, 1995), S. 104 f. sowie zum operativ und strategisch ausgerichteten Umweltcontrolling auch *Wagner, G. R.* (Umweltökonomie, 1997), S. 194 ff.

³ Vgl. hierzu auch *Wagner, G. R.* (Umweltökonomie, 1997), S. 192.

⁴ Vgl. diesbezüglich insgesamt auch *Hoitsch, H.-J.; Kals, J.* (Controlling, 1995), S. 110.

⁵ Mit einem umfassenderen Überblick zu Ansatz, Konzeption und Instrumenten des Umweltcontrolling vgl. z.B. auch *Wagner, G. R.* (Umweltökonomie, 1997), S. 193 ff. sowie hierzu insgesamt grundlegend auch *Hallay, H.; Pfriem, R.* (Öko-Controlling, 1992) und hier insbes. auch S. 33 ff.

⁶ Vgl. in diesem Sinne z.B. auch *Wagner, G. R.* (Umweltökonomie, 1997), S. 192 ff. u. 196 f. und *Beucker, S. et al.* (Umweltcontrolling, 2003), S. 6.

⁷ Zur herausgehobenen und erst vergleichsweise spät erkannten Stellung, die den Produkten und damit letztlich auch der Produktgestaltung in Bezug auf den einzelwirtschaftlichen und damit letztlich auch gesamtwirtschaftlichen Umweltschutz zukommt vgl. mit einem kurzen Hinweis z.B. auch *Spiller, A.* (Produktpolitik, 1996), S. 21.

⁸ Vgl. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1995), S. 9 bzw. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 14 sowie auch *Stahlmann, V.* (Umweltrechnung, 1999), S. 251 und hierzu insgesamt auch *Hallay, H.; Pfriem, R.* (Öko-Controlling, 1992), S. 13.

⁹ Vgl. in dieser Hinsicht auch *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1995), S. 9 bzw. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 14 f.

und damit des gesamten umwelt- und umweltschutzbezogenen Verhaltens des Unternehmens hinarbeiten.¹ Beim Umweltcontrolling handelt es sich daher insgesamt um ein primär intern ausgerichtetes, umfassendes entscheidungsvorbereitendes und koordinierendes Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrument bzw. -system, das für diese Zwecke zugleich auch den Aufbau und Betrieb einer möglichst effizienten und darauf ausgerichteten umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsversorgung auf der Unternehmensebene zum Gegenstand hat.² *Hoitsch/Kals* betonen in diesem Zusammenhang ausdrücklich die herausragende Stellung, die in dieser Hinsicht einer Ergänzung des traditionellen unternehmensbezogenen Rechnungs- und Informationswesens um umwelt- und umweltschutzbezogene Gesichtspunkte innerhalb des Kanons des bereichsorientierten Controllings zukommt.³

Beim Umweltcontrolling handelt es sich von daher in weiten Bereichen auch um ein kontinuierliches, unternehmensinternes, kurz-, mittel- und langfristig ausgerichtetes, umwelt- und umweltschutzbezogenes Informationssystem,⁴ während die hier betrachtete externe Umweltberichterstattung demgegenüber vor allem als ein letztlich zwar ebenfalls auf dem unternehmensinternen umweltbezogenen Informationssystem aufbauendes, seinem Wesen nach aber in erster Linie periodisches und vor allem aber auch unternehmensextern ausgerichtetes und dabei zugleich auch primär umweltschutzbezogenes Informationsinstrument zu charakterisieren ist. In Bezug auf das adressaten- und verhaltensbezogen auf das jeweilige Unternehmen ausgerichtete Umweltcontrolling kann die externe Umweltberichterstattung von ihrem konzeptionellen Ansatz her in diesem Zusammenhang allerdings auch als ein auf unternehmensexterne Adressaten ausgerichtetes dabei aber ebenfalls auf das unternehmensspezifische umwelt- und umweltschutzbezogene Verhalten und dessen Effizienz abhebendes und damit quasi auf ein externes unternehmensbezogenes Umweltcontrolling abzielendes Informationsinstrument betrachtet werden, das das betriebliche Umweltcontrolling in gesamtwirtschaftlicher bzw. gesamtgesellschaftlicher Hinsicht ergänzt. Umweltcontrolling und externe Umweltberichterstattung können damit insoweit auch als zwei sich gegenseitig durchaus sinnvoll ergänzende und begünstigende bzw. unterstützende unternehmensin- und -extern ausgerichtete Ansätze und Instrumente angesehen werden, die in Bezug auf das umwelt- und umweltschutzbezogene Verhalten des Unternehmens zunächst in allererster Linie auf eine in dieser Hinsicht möglichst zweckadäquate und effiziente umwelt- und umweltschutzbezogene Informationsbereitstellung sowie Entscheidungsvorbereitung und -unterstützung ihrer jeweiligen Adressatenschaft ausgerichtet sind.

Die zahlreichen informationsbezogenen Systemüberschneidungen zwischen Umweltmanagement, Umweltcontrolling und externer Umweltberichterstattung erfordern hier schon allein zum Erhalt und zur Verbesserung der Handlungs- und Reaktionsfähigkeit des Unternehmens, angesichts der Komplexitäten und Interdependenzen der unternehmensin- und externen Informationsbedarfe und Umweltzusammenhänge die Entwicklung und Implementation eines integralen betrieblichen Informationssystems.⁵ Dies ist auch und gerade wegen der Vielfalt und Komplexität der umwelt- und umweltschutzbezogenen Aus- und Wechselwirkungen erforderlich, um hier den vielfältigen um-

¹ Vgl. in dieser Hinsicht auch *Stahlmann, V.* (Umweltrechnung, 1999), S. 251, der in diesem Zusammenhang auch von dem Prinzip einer Controlling-Spirale spricht (vgl. ebd., S. 251).

² Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Wagner, G. R.* (Umweltökonomie, 1997), S. 191 ff. Zum Aufbau und den diesbezüglich an ein umweltorientiertes Controlling zu stellenden Anforderungen vgl. z.B. auch *Hallay, H.; Pfriem, R.* (Öko-Controlling, 1992), S. 26 ff. sowie *Hoitsch, H.-J.; Kals, J.* (Controlling, 1995), S. 107 ff. und *Wagner, G. R.* (Umweltökonomie, 1997), S. 193 ff.

³ Vgl. *Hoitsch, H.-J.; Kals, J.* (Controlling, 1995), S. 116.

⁴ Vgl. diesbezüglich z.B. auch *Pfriem, R.* (Unternehmensführung, 1989), S. 64 f. u. 66 f.

⁵ Vgl. in diesem übergreifenden Sinne z.B. auch *Marr, R.* (Betrieb, 1993), S. 101 ff. und *Pfriem, R.* (Unternehmensführung, 1989), S. 67.

welt-, umwelnutzungs- und umweltschutzbezogenen Anforderungen möglichst effizient und zielorientiert gerecht werden zu können. Dem betrieblichen Informationssystem kommt hierbei die Aufgabe zu, die für die verschiedenen Anwendungsbereiche erforderlichen Daten in einem zentralen Datenpool des Unternehmens zu sammeln und zu verwalten, um diese dann den verschiedenen Unternehmensbereichen in möglichst konsistenter und zweckmäßiger Form zur Verfügung zu stellen,¹ sodass sich hier am Ende eine insgesamt möglichst zweckorientierte und effiziente Informationsversorgung und damit auch kommunikations- und entscheidungsbezogene Unterstützung der unternehmensinternen und -externen Adressaten ergibt.²

Insoweit ist an dieser Stelle daher gerade auch aus (informations-)ökonomischer Sicht die Notwendigkeit und das Erfordernis oder zumindest die sich in dieser Hinsicht abzeichnende Vorteilhaftigkeit eines umfassenden unternehmensinternen, unternehmens- und managementbezogenen Informationssystems festzustellen, dessen auf die Umwelt und Umwelnutzung sowie den Umweltschutz ausgerichteter Teilbereich³ auch als betriebliches Umweltinformationssystem (BUIS) bezeichnet werden kann und der im nächsten Abschnitt hinsichtlich seiner Affinität und Abgrenzung zur externen Umweltberichterstattung einer näheren Betrachtung zu unterziehen ist, bevor im Abschnitt 2.4.3 dann das Verhältnis und die Abgrenzung der externen Umweltberichterstattung zum traditionellen betrieblichen Rechnungswesen und dabei speziell auch zur Rechnungslegung im Rahmen des gesamtunternehmensbezogenen Informationswesens näher herausgearbeitet wird.

2.4.2 Affinität und Abgrenzung zum unternehmensbezogenen Umweltinformationswesen

Den zentralen Dreh- und Angelpunkt des unternehmensbezogenen Umweltinformationswesens bildet heute, zumindest aus theoretisch-konzeptioneller Sicht, das jeweilige unternehmensbezogene bzw. betriebliche Umweltinformationssystem (BUIS).⁴ Hierbei handelt es sich um ein organisatorisch-technisches System, das sich als Subsystem des gesamten unternehmensbezogenen Informationssystems primär auf die möglichst systematische und zweckadäquate Erfassung, Verarbeitung und Bereitstellung von umwelt- bzw. umwelnutzungs- und -schutzrelevanten Informationen auf der Unternehmensebene konzentriert.⁵

Wie bereits im vorherigen Abschnitt angeklungen, verkörpert das betriebliche Umweltinformationssystem dabei ein Instrument des unternehmensbezogenen Umweltinformationsmanagements, das

¹ Vgl. in dieser Hinsicht insgesamt auch *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 257. Zu Konzeption und Umsetzung einer solchen Datenbanklösung für das Umweltcontrolling speziell in den in dieser Hinsicht zumeist mit besonderen kapazitäts- und ressourcenbezogenen Problemen kämpfenden kleinen und mittelständischen Unternehmen vgl. z.B. auch *Hoffman, A.; Eijfler, P.* (Datenbanklösung, 2003), S. 490 ff.

² Vgl. in dieser Hinsicht auch *Lehman, S.* (Berichterstattung, 1992), S. 32.

³ Vgl. zur Betrachtung des betrieblichen Umweltinformationssystem als Teilbereich des gesamten unternehmensbezogenen Informationssystems z.B. auch *Jürgens, G.; Lang, C.; Beucker, S.; Loew, T.* (Anforderungen, 2003), S. 4 und *Rautenstrauch, C.* (Umweltinformationssysteme, 1999), S. 11, 15 f. u. 159 ff.

⁴ Vgl. hierzu z.B. *Kramer, J.* (Umweltinformationssysteme, 1996), S. 95. An Stelle des eigentlich zutreffenderen Terminus des unternehmensbezogenen Umweltinformationssystems soll hier im Folgenden allerdings ebenfalls der Begriff des betrieblichen Umweltinformationssystems als diesbezügliches Synonym verwendet werden, da sich dieser Begriff gerade auch in dieser Hinsicht in der Wissenschaft und Praxis in den letzten Jahren insbesondere auch in seiner Kurzform BUIS immer stärker durchgesetzt hat (vgl. z.B. *Zahn, E.; Steimle, V.* (Umweltinformationssysteme, 1993), S. 233 ff.; *Haasis, H.-D.; Hilty, L. M.; Kürzl, H.; Rautenstrauch, C.* (Umweltinformationssysteme, 1995), S. 7 ff. bzw. *Kürzel, H.* (Umweltinformationssysteme, 1995), S. 173 ff. und *Haasis, H.-D.* (EU-Öko-Audit-Verordnung, 1995), S. 27 ff. sowie auch *Kramer, J.* (Umweltinformationssysteme, 1996), S. 95 ff. oder *Rautenstrauch, C.* (Umweltinformationssysteme, 1999), S. 11 ff.).

⁵ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Haasis, H.-D.; Hilty, L. M.; Kürzl, H.; Rautenstrauch, C.* (Umweltinformationssysteme, 1995), S. 7 bzw. *Rautenstrauch, C.* (Umweltinformationssysteme, 1999), S. 11.

zugleich auch als instrumenteller Teilbereich des unternehmensbezogenen Umwelt- und Informationsmanagements und damit zugleich auch als Teilbereich des gesamten unternehmensbezogenen Managementsystems anzusehen ist. Es ist darauf ausgerichtet im Rahmen des unternehmensbezogenen Informationsmanagements insbesondere unternehmensspezifische und -relevante umwelt- und umweltschutzbezogene Informationen zentral zu erfassen und in möglichst zweckadäquater Weise für die verschiedenen unternehmensin- und -externen Informationsbedarfe und -erfordernisse aufzubereiten und bereitzustellen,¹ wobei hier in unternehmensinterner Hinsicht insbesondere die Informationsbedarfe des betrieblichen Umweltmanagements² und hierbei speziell auch die des Umweltcontrollings sowie in unternehmensexterner Hinsicht die Erfordernisse des unternehmensexternen Umweltinformations- und -berichtswezens zu nennen sind. Unternehmensintern dient das betriebliche Umweltinformationssystem dabei in erster Linie der Erfassung der vom Unternehmen ausgehenden bzw. beeinflussten oder beeinflussbaren Umweltbelastungen sowie der informationsbezogenen Unterstützung von Maßnahmen zu deren Steuerung bzw. Reduktion oder Vermeidung³ und darüber hinaus zugleich auch als Grundlage für das gesamte diesbezügliche unternehmensin- und -externe, umwelt- und umweltschutzbezogene Informations- und Berichtswesen.

Entsprechend der Definition des betrieblichen Informationssystems als der Gesamtheit aller informationserfassenden, -verarbeitenden und -bereitstellenden Abläufe innerhalb eines Unternehmens⁴ steht der Begriff des betrieblichen Umweltinformationssystems (BUIS) damit im Folgenden für die Gesamtheit aller Abläufe, die sich innerhalb eines Unternehmens mit der Erfassung, Verarbeitung, Speicherung und Bereitstellung von umweltrelevanten, d.h. umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationen befassen.⁵ Analog lässt sich das umweltbezogene Informationsmanagement beschreiben als die management- bzw. unternehmensführungsbezogene Aufgabe, den unternehmensinternen und auch nach außen gerichteten umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsfluss des Unternehmens samt der dazu erforderlichen Erfassungs-, Verarbeitungs-, Speicherungs- und Bereitstellungsschritte sowie dem dafür erforderlichen Faktoreinsatz entsprechend der jeweiligen Unternehmensziele und -restriktionen zu planen und die Realisation dieser Planungen möglichst effizient zu organisieren, veranlassen und letztlich auch zu kontrollieren.⁶

Seinem Ursprung nach liegt der primäre Zweck des betrieblichen Umweltinformationsmanagements vor allem in der möglichst zweckadäquaten und wirtschaftlichen Bereitstellung der unternehmensintern für die Realisation der drei Zieldimensionen des betrieblichen Umweltschutzes, d.h. die Einhaltung der umweltschutz- und -schutzbezogenen Regelungen und Vereinbarungen, zu denen zum Beispiel auch eine obligatorische externe Umweltberichterstattung gehören würde, sowie die Verminderung der bestehenden oder sich abzeichnenden Umweltbelastungen und die Minimierung der sich diesbezüglich insgesamt ergebenden Kosten, jeweils benötigten Informationen.⁷ Das betriebliche Umweltinformationsmanagement hat hierbei vor allem informationsgewinn-

¹ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Haasis, H.-D.* (Umweltökonomie, 1996), S. 192.

² Vgl. hierzu auch bereits Abschnitt 2.4 u. 2.4.1. Insofern ergibt sich hier zugleich auch ein enger Bezug zwischen dem betrieblichen Umweltinformationssystem und dem unternehmensbezogenen Managementinformationssystem (MIS), weshalb das betriebliche Umweltinformationssystem in dieser Hinsicht zugleich auch als ein ergänzendes Element des übergreifenden Managementinformationssystems angesehen werden kann.

³ Vgl. in dieser Hinsicht auch *Haasis, H.-D.*; *Hilty, L. M.*; *Kürzl, H.*; *Rautenstrauch, C.* (Umweltinformationssysteme, 1995), S. 7.

⁴ Vgl. hierzu z.B. *Kytzia, S.* (Informationsmanagement, 1995), S. 12.

⁵ Mit einem ebenso pragmatischen wie detaillierteren Ansatz zur Begriffsbestimmung vgl. *Kramer, J.* (Umweltinformationssysteme, 1996), S. 99.

⁶ Vgl. hierzu *Kytzia, S.* (Informationsmanagement, 1995), S. 12 sowie hierzu insgesamt auch Abschnitt 2.4.1.

⁷ Vgl. in dieser Hinsicht auch *Kytzia, S.* (Informationsmanagement, 1995), S. 38.

nungs-, -verarbeitungs-, -dokumentations- und -bereitstellungsbezogene Planungs-, Steuerungs- und Kontrollaufgaben zu erfüllen.¹ Benötigt werden auch dabei zunächst vor allem Informationen über die Art, den Umfang, den Ort und die Zeit sowie die Entwicklung der unternehmensbezogenen Umweltinanspruchnahmen, wozu neben der jeweiligen Raum- und Flächennutzung insbesondere auch die unternehmensbezogenen Stoff- und Energieflüsse gehören, sowie Informationen über sämtliche unternehmensrelevanten umwelt-, umwelnutzungs- und -schutzbezogenen Vorschriften, Vereinbarungen und Gegebenheiten.² Dabei hat das unternehmensbezogene Informationsmanagement darauf zu achten, dass durch eine möglichst effiziente horizontale Integration des umweltbezogenen Informationssystems in das gesamte unternehmensbezogene Informationssystem die sich hier bietenden Synergien bei der Informationsbeschaffung, -erfassung, -verarbeitung und -speicherung möglichst optimal ausgeschöpft werden, was einerseits die Abstimmung und gegebenenfalls auch Erweiterung bzw. Anpassung der zum Einsatz kommenden Informationserfassungs-, -verarbeitungs- und -speicherungstechniken sowie der diesbezüglich relevanten Tätigkeiten in den einzelnen Abteilungen erfordert und andererseits zugleich auch die Schaffung geeigneter informationsflussbezogener Schnittstellen zwischen den einzelnen unternehmens- und informationsbezogenen Teilbereichen und Segmenten erforderlich macht.³ Zugleich ist bei der Implementierung eines zweckadäquaten betrieblichen Umweltinformationssystems seitens des betrieblichen Umweltinformationsmanagements auch auf eine hinreichende vertikale Integration zu achten, die dafür zu sorgen hat, dass die Informationserfassung, -verarbeitung, -speicherung und -bereitstellung auf der strategischen, taktischen und operativen Ebene insgesamt so abgestimmt wird, dass Veränderungen der gesellschaftlichen und rechtlichen Anforderungen und des naturwissenschaftlichen Erkenntnisstandes sowie der inner- und außerbetrieblichen Kostenstrukturen und sonstigen Gegebenheiten möglichst effizient wahrgenommen und hinsichtlich der unternehmensbezogenen Restriktionen und Zielrealisationen bzw. -revisionen entsprechend umgesetzt werden.⁴

Insgesamt sollte das betriebliche Umweltinformationssystem daher als zentraler instrumenteller Bestandteil eines solchermaßen mit umrissenen Umweltinformationsmanagements dementsprechend möglichst zweckmäßig innerhalb desselben sowie auch innerhalb des gesamten unternehmensbezogenen Informationssystems und mit diesem zusammen innerhalb des Gesamtunternehmens organisatorisch eingebettet werden.⁵ Die Entwicklung und unternehmensbezogene Implementierung umweltbezogener Informationssysteme⁶ kann von daher nicht losgelöst von den bereits vorhandenen Strukturen, d.h. Einrichtungen und Regularien, der bisherigen unternehmensbezogenen Informationsversorgung vorgenommen werden. Vielmehr bildet die Konzeption des jeweils schon bestehenden, unternehmensbezogenen Informationswesens hier den zentralen Ausgangspunkt und Rahmen für die Einbindung und Implementierung umweltorientierter Informationssysteme, wobei allerdings

¹ Vgl. in diesem Kontext in informationswesenbezogener Hinsicht auch *Haasis, H.-D.* (Umweltökonomie, 1996), S. 192.

² Vgl. in dieser Hinsicht auch *Kytzia, S.* (Informationsmanagement, 1995), S. 38.

³ Zur Einbettung des betrieblichen Umweltinformationssystems in das gesamte unternehmensbezogene Informationssystem vgl. z.B. auch *Roth, U.* (Umweltekostenrechnung, 1992), S. 101 und *Haasis, H.-D.; Hilty, L. M.; Kürzl, H.; Rautenstrauch, C.* (Umweltinformationssysteme, 1995), S. 14.

⁴ Vgl. in dieser Hinsicht auch *Kytzia, S.* (Informationsmanagement, 1995), S. 39.

⁵ Vgl. hierzu auch *Rautenstrauch, C.* (Umweltinformationssysteme, 1999), S. 15 f. u. 159 ff.

⁶ Vgl. hierzu z.B. derzeit auch das IKARUS Projekt des Fraunhofer Institut Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO) (vgl. Näheres hierzu unter <http://www.ikarus.iao.fhg.de>) sowie das Forschungsprojekt INTUS – Operationalisierung von Instrumenten des Umweltcontrolling durch den effektiven Einsatz von betrieblichen Umweltinformationssystemen des Institut Arbeitswissenschaft und Technologiemanagement der Universität Stuttgart (IAT) sowie des Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) und des Fraunhofer Institut Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO) (vgl. hierzu näher z.B. *Heubach, D.* et al. (Anwendung, 2003) sowie *Jürgens, G.; Lang, C.; Beucker, S.; Loew, T.* (Anforderungen, 2003), hier insbes. auch S. 26 ff., und *Beucker, S.; Jürgens, G.; Lang, C.; Rey, U.* (Nutzung, 2003), S. 4 ff. bzw. mit einem kurzen Ergebnisbericht auch *Beucker, S.* et al. (Umweltcontrolling, 2003)).

zumindest in der Praxis im Regelfall wechselseitige Modifikationen und Anpassungen der beiden Systeme im Interesse einer insgesamt möglichst effizienten Informationsversorgung unumgänglich sein dürften.¹

Der Anlass für die Entwicklung betrieblicher Umweltinformationssysteme ergab sich in der Vergangenheit neben den insgesamt gewachsenen unternehmensinternen umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbedarfen vor allem auch aus der zunehmenden Bedeutung des betrieblichen Umweltschutzes und der sich in dieser Hinsicht für die Unternehmen ergebenden Verpflichtungen sowie nicht zuletzt auch auf Grund der vermehrt von außen an die Unternehmen herangetragenen Informationsbedarfe hinsichtlich der durch die Produktion und die Produkte der Unternehmen entstehenden Umweltinanspruchnahmen und -belastungen.² Der Zweck des betrieblichen Umweltinformationssystems besteht daher darin, zur Abdeckung der sich daraus für das Unternehmen ergebenden unternehmensin- und externen Informationserfordernisse, insgesamt eine möglichst zweckadäquate und zugleich auch kostenwirtschaftlich effiziente, gemeinsame und insoweit auch einheitliche unternehmensspezifische umwelt- und umweltschutzbezogene Informationsbasis bereitzustellen. Dem betrieblichen Umweltinformationssystem kommt demzufolge die Aufgabe zu, die für unternehmensbezogene Planungs-, Entwicklungs-, Steuerungs-, Überwachungs- und Kontrollzwecke sowie die diesbezügliche und sonstige unternehmensin- und -externe Information und Kommunikation relevanten umwelt- und umweltschutzbezogenen Sachverhalte in möglichst zweckdienlicher und effizienter Form zu erfassen und dokumentieren sowie gegebenenfalls auch aufzubereiten und den jeweiligen Empfängern einen möglichst einfachen Zugang zu den von ihnen jeweils benötigten bzw. für sie jeweils freigegebenen Informationen zu ermöglichen.³

Hinsichtlich der benötigten Informationen ist es daher erforderlich, dass durch das betriebliche Umweltinformationssystem auf Grund seiner umwelt- und umweltschutzbezogenen Ausrichtung insbesondere auch die hierfür erforderlichen Informationen über

- die Zustände und Entwicklungen sowie möglichst auch künftige Entwicklungstendenzen der vom jeweiligen Unternehmen jeweils bewirkten bzw. induzierten und/oder beeinflussten oder beeinflussbaren Umweltinanspruchnahmen und die davon jeweils betroffene Umweltqualität sowie die sich diesbezüglich gegebenenfalls ergebenden Wirkungen und Folgen sowie
- die Ursachen, Verursacher und Folgeträger der damit verbundenen Umweltbelastungen und
- die diesbezüglichen Ziele, Maßnahmen, Erfolge und Probleme der betrieblichen Umweltpolitik

in möglichst systematischer und zweckdienlicher Weise erfasst, dokumentiert und bereitgestellt werden, wobei es in dieser Hinsicht gerade auch aus umwelt- und umweltschutzbezogener Sicht ganz wesentlich ist, dass hierbei dann nicht nur die unmittelbaren, von einem Unternehmen selbst direkt bewirkten Umweltbeeinflussungen, sondern auch die dem eigentlichen unternehmensbezogenen Leistungserstellungsprozess jeweils vor- und nachgelagerten sowie insbesondere auch produkt- und konduktseitig⁴ noch entstehenden Umweltbelastungen mit ihren jeweiligen umwelt- und um-

¹ Vgl. in dieser Hinsicht auch Zahn, E.; Steimle, V. (Umweltinformationssysteme, 1993), S. 230 sowie Heubach, D. et al. (Anwendung, 2003), S. 49.

² Vgl. so auch Haasis, H.-D.; Hilty, L. M.; Kürzl, H.; Rautenstrauch, C. (Umweltinformationssysteme, 1995), S. 7. Zu den hier abzudeckenden Informationsbedarfen und Adressaten des betrieblichen Umweltinformationssystems vgl. ebd., S. 7 ff.

³ Zu den Aufgabenstellungen des betrieblichen Umweltinformationssystems vgl. z.B. auch Hallay, H. (Ökobilanz, 1990), S. 15; Lehman, S. (Berichterstattung, 1992), S. 32; Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W. (Umweltökonomie, 1992), S. 30, 493 sowie 566 u. 569 f.; Töpfer, K. (Umweltschutz, 1993), Sp. 4270 sowie in dieser Hinsicht auch Haasis, H.-D.; Hilty, L. M.; Kürzl, H.; Rautenstrauch, C. (Umweltinformationssysteme, 1995), S. 7 ff.; Kramer, J. (Umweltinformationssysteme, 1996), S. 95 ff. und Kytzia, S. (Informationsmanagement, 1995), S. 139 ff.

⁴ Der Begriff Kondukt steht in diesem Zusammenhang für die bei Produktion und Konsum mit entstehenden unerwünschten stofflichen und/oder energetischen Kuppelprodukte und Nebenwirkungen (vgl. hierzu auch Stahlmann, V. (Umweltrechnung, 1999), S. 241).

weltnutzungsbezogenen Wirkungen und Folgen von dem jeweiligen betrieblichen Umweltinformationssystem ebenfalls entsprechend berücksichtigt und abgebildet werden.¹

Das betriebliche Umweltinformationssystem hat damit insgesamt die Erfassung, Dokumentation und Abbildung, d.h. die Gewinnung, Verwaltung, Aufbereitung, Speicherung und Bereitstellung, möglichst aller vom Unternehmen für in- und externe Zwecke benötigten umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informationen zum Gegenstand. Es erstreckt sich damit auf den gesamten unternehmensbezogenen Ablauf und Wertschöpfungsprozess² sowie die dabei erstellten Produkte und Kondukte und die diesbezüglich auch auf den vor- und nachgelagerten Stufen bewirkten bzw. induzierten und/oder beeinflussten oder beeinflussbaren Umweltnutzungen und deren umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Wirkungen und Folgen. In Bezug auf die unternehmensbezogene Versorgung mit umwelt- und umweltnutzungsrelevanten Informationen kommen dem betrieblichen Umweltinformationssystem daher, durchaus auch in Analogie zum betrieblichen Rechnungswesen,³ sowohl planungs-, entwicklungs-, steuerungs-, überwachungs- und kontrollbezogene bzw. -unterstützende⁴ sowie informations- und kommunikationsbezogene Funktionen⁵ als auch die darauf ausgerichteten informationserfassungs- sowie dokumentations-,⁶ aufbereitungs- und bereitstellungsbezogenen Funktionen⁷ zu.⁸

Die Dokumentationsfunktion⁹ bezieht sich hier auf die informationsbezogene Dokumentation des umweltrelevanten Verhaltens und damit die Dokumentation von umweltrelevanten Entscheidungen, Verfahren, Abläufen und Vorkommnissen des Unternehmens und die in diesem Zusammenhang in umwelt- und umweltnutzungsbezogener Hinsicht zu verzeichnende Situation und Umgebung des Unternehmens. Sie dient dabei neben der von ihr primär intendierten Schaffung und Sicherung der zentralen unternehmensspezifischen umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informationsgrundlage nicht zuletzt auch der Erfüllung betrieblicher umweltnutzungsbezogener Dokumentationsaufgaben und -pflichten, die sich heute zum Beispiel im Zusammenhang mit der Erstellung und Verwaltung von Emissionserklärungen, Entsorgungsnachweisen, Begleitscheinen und Sicherheitsdatenblät-

¹ Vgl. hierzu insgesamt auch *Haasis, H.-D.; Hilty, L. M.; Kürzl, H.; Rautenstrauch, C.* (Umweltinformationssysteme, 1995), S. 10.

² Zu unternehmensübergreifenden Tendenzen bei der umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informationsbereitstellung vgl. z.B. *Zahn, E.; Steimle, V.* (Umweltinformationssysteme, 1993), S. 229.

³ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. *Zahn, E.; Steimle, V.* (Umweltinformationssysteme, 1993), S. 229 sowie hierzu insgesamt auch nachfolgend Abschnitt 2.4.3.

⁴ Vgl. diesbezüglich z.B. *Stahlmann, V.* (Umweltrechnung, 1999), S. 232; *Kytzia, S.* (Informationsmanagement, 1995), S. 139 ff. und *Haasis, H.-D.; Hilty, L. M.; Kürzl, H.; Rautenstrauch, C.* (Umweltinformationssysteme, 1995), S. 11 sowie auch *Hallay, H.* (Ökobilanz, 1990), S. 15 ff. und *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 493 bzw. auch *Rautenstrauch, C.* (Umweltinformationssysteme, 1999), S. 11.

⁵ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. insgesamt auch *Lehman, S.* (Berichterstattung, 1992), S. 32, die diesbezüglich auch noch eine umwelt- und umweltnutzungsbezogene Innovationsfunktion nennt. Die Kommunikationsfunktion des betrieblichen Umweltinformationssystems besteht insbesondere in der konzeptionellen und strukturellen Sicherstellung der Einbeziehung von umweltbezogenen Informationen als entscheidungs- und steuerungsrelevantem Wissen in die unternehmensbezogene Entscheidungsstruktur (vgl. hierzu auch *Hallay, H.* (Ökobilanz, 1990), S. 15). Zur Informationsfunktion, die in Anlehnung an *Marr* hier in der Versorgung der jeweiligen Informationsbedarfs- und Entscheidungsträgern mit möglichst vollständigen, genauen, sicheren und aktuellen umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informationen über den Gegenstand und die Einflussgrößen der von ihnen zu treffenden Entscheidungen oder zu beobachtenden Sachverhalte besteht (vgl. *Marr, R.* (Betrieb, 1993), S. 102), vgl. grundsätzlich auch Abschnitt 2.1.2.

⁶ Vgl. hierzu z.B. auch *Stahlmann, V.* (Umweltrechnung, 1999), S. 232; *Kytzia, S.* (Informationsmanagement, 1995), S. 140 und *Haasis, H.-D.; Hilty, L. M.; Kürzl, H.; Rautenstrauch, C.* (Umweltinformationssysteme, 1995), S. 10 f.

⁷ Zur erfassungs-, aufbereitungs- und bereitstellungsbezogenen Funktion vgl. grundsätzlich auch Abschnitt 2.1.2.

⁸ Zu den Funktionen des betrieblichen Umweltinformationssystems vgl. insgesamt auch *Hallay, H.* (Ökobilanz, 1990), S. 15 ff.

⁹ Vgl. hierzu auch *Marr, R.* (Betrieb, 1993), S. 102 sowie insgesamt auch Abschnitt 2.1.2.

ter ergeben können,¹ sowie nicht zuletzt auch zur Abwehr von ansonsten möglicherweise auf Grund des Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) drohenden Schadensersatzpflichten.²

Die planungs-, entwicklungs-, steuerungs- und kontrollbezogenen bzw. unterstützenden Funktionen des betrieblichen Umweltinformationssystems erfordern es allerdings nicht selten, dass über die reine Dokumentation vergangener und aktueller Zustände hinausgegangen wird. Um zum Beispiel Schwachstellen analysieren, Alternativen³ erarbeiten und geplante Maßnahmen abschätzen zu können, d.h. mögliche Szenarien zu vergleichen und zu bewerten sowie für den umwelt- und umweltschutzbezogenen Soll-Ist-Vergleich eine Erfolgskontrolle⁴ vornehmen zu können, ist hier dann zum Beispiel auch eine dem jeweiligen Zweck dienende Selektion, Aufbereitung und Verdichtung der jeweils relevanten Daten erforderlich. Außerdem sind in diesem Kontext nicht selten auch Informationen über die entsprechenden unternehmensbezogenen Zielvorgaben sowie die zu erwartenden Entwicklungen und die sich aus den Umweltnutzungen ergebenden Konsequenzen für Umwelt und andere bzw. weitere Umweltnutzungen sowie die sich daraus ergebenden und/oder zu erwartenden Kostensituationen⁵ notwendig. Gleichzeitig ist hier dann auch auf eine möglichst hohe bzw. vollständige strukturelle Kompatibilität dieser Informationen mit den Informationen aus den anderen Unternehmensbereichen, wie zum Beispiel dem traditionellen betrieblichen Rechnungswesen,⁶ zu achten.

Das betriebliche Umweltinformationssystem wird in diesem Zusammenhang von *Wicke/Haasis/Schafhausen/Schulz*⁷ unter Bezugnahme auf *Pfriem*⁸ daher ausdrücklich auch als ein betriebswirtschaftliches Informationsinstrument für vorausschauendes, langfristiges, strategisches, vorbeugendes und innovatives unternehmensbezogenes Agieren bezeichnet, das umwelt- und umweltschutzbezogene Chancen und Risiken aufdecken kann. Im Hinblick auf die hier angesprochenen planungs-, steuerungs- und entwicklungsbezogene Funktionen ist dabei allerdings zugleich darauf zu achten, dass das betriebliche Umweltinformationssystem nicht nur eine dementsprechende Gesamtbetrachtung des Unternehmens auf der strategischen und gegebenenfalls taktischen Ebene, sondern speziell auch auf der operativen Ebene erlaubt.⁹ Ansonsten besteht die Gefahr, dass Schwierigkeiten und Probleme auf der operativen und ausführungbezogenen Ebene hinsichtlich

¹ Vgl. hierzu *Haasis, H.-D.; Hilty, L. M.; Kürzl, H.; Rautenstrauch, C.* (Umweltinformationssysteme, 1995), S. 10 f.

² Vgl. in dieser Hinsicht z.B. *Haasis, H.-D.* (EU-Öko-Audit-Verordnung, 1995), S. 32. Zum UmweltHG vgl. nachfolgend auch noch Abschnitt 3.5.1.1 sowie immer wieder auch Abschnitt 3.2.

³ Zu nennen sind hier z.B. Ersatzstoffe, Ersatzverfahren sowie auch alternative Entsorgungsmöglichkeiten und Produkte (vgl. *Haasis, H.-D.; Hilty, L. M.; Kürzl, H.; Rautenstrauch, C.* (Umweltinformationssysteme, 1995), S. 11).

⁴ Vgl. hierzu insgesamt auch *Haasis, H.-D.; Hilty, L. M.; Kürzl, H.; Rautenstrauch, C.* (Umweltinformationssysteme, 1995), S. 11 sowie *Hallay, H.* (Ökobilanz, 1990), S. 15 f., der in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich von einer ökologischen, d.h. umwelt- und umweltschutzbezogenen, Optimierungsfunktion des betrieblichen Umweltinformationssystems spricht (vgl. ebd., S. 16).

⁵ Vgl. *Haasis, H.-D.; Hilty, L. M.; Kürzl, H.; Rautenstrauch, C.* (Umweltinformationssysteme, 1995), S. 11. Zu den diesbezüglichen Möglichkeiten des betrieblichen Umweltinformationssystems vgl. insgesamt z.B. auch *Haasis, H.-D.* (EU-Öko-Audit-Verordnung, 1995), S. 33 f.

⁶ Wechselseitige Anknüpfungspunkte ergeben sich hier z.B. im Bereich der monetären Angaben zu den laufenden bzw. geplanten Umweltschutzausgaben oder den bestehenden bzw. beabsichtigten Umweltschutzinvestitionen sowie insbesondere auch in Bezug auf das umweltbezogene Mengengerüst bei der Umweltkostenrechnung oder den bilanzierungsrelevanten umweltschutzbezogenen Verpflichtungen, wie z.B. den Umweltschutzrückstellungen, die z.B. bei Altlasten erforderlich werden können. Zum Umweltschutz im Jahresabschluss und Steuerbilanz vgl. z.B. *Köster, T.* (Jahresabschluss, 1994) und *Baetge, J.* (Jahresabschluss, 1994) sowie *Peemöller, V. H.; Zwingel, T.* (Jahresabschluss, 1995) und z.B. auch *Herzig, N.* (Rückstellungen, 1990), S. 1341 ff.; *Herzig, N.* (Teilwertabschreibung, 1991), S. 610 ff. und *Schmidt, R.; Roth, B.* (Umweltschutzverpflichtungen, 2004), S. 553 ff. sowie zur umweltorientierten Kostenrechnung vgl. z.B. *Roth, U.* (Umweltkostenrechnung, 1992) und *Eisele, W.* (Technik, 2002), S. 817 ff.

⁷ Vgl. *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 493.

⁸ Vgl. *Pfriem, R.* (Ansatzpunkte, 1987), S. 69.

⁹ Vgl. *Kytzia, S.* (Informationsmanagement, 1995), S. 61 sowie hierzu auch *Haasis, H.-D.; Hilty, L. M.; Kürzl, H.; Rautenstrauch, C.* (Umweltinformationssysteme, 1995), S. 20 f.

der Möglichkeiten und praktischen Umsetzung von umwelt- und umweltschutzbezogenen Maßnahmen sehr leicht übersehen werden. Diese schlagen sich dann in ex ante eigentlich erkennbaren und damit vermeidbaren Umsetzungsproblemen und Defiziten nieder, die den angestrebten Erfolg der umwelt- und umweltschutzbezogenen Maßnahmen mehr oder weniger stark beeinträchtigen und damit die Effizienz der Umweltpolitik des Unternehmens in unnötiger, weil vermeidbarer, Weise schmälern.¹

Im Hinblick auf die in diesem Zusammenhang erforderlich werdende Verbindung und Abstimmung mit dem übrigen Informationssystem des Unternehmens² kommt dem betrieblichen Umweltinformationssystem daher in Bezug auf seine Informations- und Kommunikationsfunktionen sowie nicht zuletzt auch aus den aus ökonomischer Sicht stets zu fordernden Effizienzgesichtspunkten daher gleichzeitig auch eine gesamtunternehmens- und dabei speziell informationsbezogene Integrations- und Organisationsfunktion zu.³ Diese besteht zum einen darin, dass das betriebliche Umweltinformationssystem so in das übrige betriebliche Informationssystem eingebunden wird, dass die sich in Bezug auf die Informationsgewinnung, -verarbeitung, -speicherung und -bereitstellung bietenden Synergien insgesamt bestmöglich genutzt werden und damit zugleich auch zu der Konsistenz des gesamten unternehmensbezogenen Informationssystems beitragen.⁴ Auf der anderen Seite besteht die Organisationsfunktion aber gleichzeitig auch darin, dass das betriebliche Umweltinformationssystem in dieser Hinsicht dann auch innerhalb des gesamten Unternehmens auf allen Ebenen der Organisation möglichst zweckentsprechend und damit zielführend verankert wird. Anzusprechen sind hier⁵ neben der Unternehmensführung und -leitung sowie dem gesamten dispositiven Bereich der betrieblichen Leistungserstellung und hier infolge ihrer Umweltrelevanz insbesondere die Bereiche Beschaffung, Produktion und Absatz, vor allem auch der Bereich der produktions- und produktbezogenen Forschung, Entwicklung und Planung sowie der bereits angesprochene Bereich der gesamten unternehmensbezogenen Informationsversorgung und last but not least natürlich auch der gesamte Bereich des unternehmensbezogenen Umweltschutzes und Umweltschutzmanagements.⁶ Im Interesse einer möglichst effizienten unternehmensbezogenen Informationsversorgung ist hierbei aus Sicht des betrieblichen Umweltinformationssystems vor allem auch auf einen möglichst ungehemmten und einfachen, bereichs- und abteilungsübergreifenden Austausch und Fluss der jeweils relevanten bzw. benötigten umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationen zu achten. Dies setzt einerseits eine bereichs- und abteilungsübergreifende Zusammenarbeit hinsichtlich der umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsversorgung voraus. Andererseits wird aber gerade dadurch zugleich auch eine bereichs- und abteilungsübergreifende und damit letzten Endes auch gesamtunternehmensbezogene Optimierung des umweltbezogenen Verhaltens des Unternehmens⁷ überhaupt erst gezielt möglich gemacht.⁸

¹ Zu den Risiken und Gefahren einer informationsbezogen unzureichend auf der operativen und ausführungbezogenen Ebene verankerten und damit letztlich von oben aufgesetzten betrieblichen Umweltpolitik vgl. z.B. *Kytzia, S.* (Informationsmanagement, 1995), S. 60 f.

² Vgl. hierzu z.B. auch *Kramer, J.* (Umweltinformationssysteme, 1996), S. 98.

³ Vgl. hierzu auch *Kytzia, S.* (Informationsmanagement, 1995), S. 140 f., 148 ff. u. 178.

⁴ Vgl. in dieser Hinsicht auch *Kytzia, S.* (Informationsmanagement, 1995), S. 139 f.

⁵ Zu einer diesbezüglich abweichenden Strukturierung nach Unternehmensführung, Fachvertretern, Mitarbeitern und Interessenvertretungsorganen vgl. z.B. *Hallay, H.* (Ökobilanz, 1990), S. 16 f.

⁶ Vgl. zu den diesbezüglichen unternehmensbezogenen Anwendungsbereichen auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 566 ff. und *Haasis, H.-D.; Hilty, L. M.; Kürzl, H.; Rautenstrauch, C.* (Umweltinformationssysteme, 1995), S. 8 f.

⁷ Zur diesbezüglichen umwelt- und umweltschutzbezogenen "ökologischen" Optimierungsfunktion des betrieblichen Umweltinformationssystem vgl. *Hallay, H.* (Ökobilanz, 1990), S. 16.

⁸ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Kytzia, S.* (Informationsmanagement, 1995), S. 140 und *Roth, U.* (Umweltkostenrechnung, 1992), S. 101.

Angesichts der Vielzahl der sich hier dann auch schon bei kleineren und mittleren Unternehmen in informationsbezogener Hinsicht ergebenden Verknüpfungen und Austauschbeziehungen und der Vielfalt der unternehmensbezogenen Umweltnutzungen erscheint daher gerade auch in Bezug auf die Effizienz der diesbezüglichen unternehmensbezogenen Informationsversorgung heute ein computergestützter¹ und dabei zugleich auch modularer, datenbankbezogener Aufbau des betrieblichen Umweltinformationssystems praktisch unumgänglich,² zumal sich bei einem solchen Vorgehen die Informationsgewinnung, -verarbeitung und -speicherung samt der Informationsbereitstellung weitestgehend automatisieren lässt, was neben den dadurch möglichen Kosteneinsparungen auch dazu führt, dass sich die hier ansonsten häufig anzutreffenden, informationsbezogenen Doppelarbeiten und Datenredundanzen innerhalb eines Unternehmens weitgehend vermeiden lassen, und der unternehmensbezogene Informationsfluss innerhalb eines solchen Systems durch die Vergabe von entsprechenden Informationszugangsberechtigungen und routinisierte Abrufkontrollen zudem zielgenau gesteuert und optimiert werden kann.

Ein solchermaßen unternehmensweit eingebundenes und in das unternehmensbezogene Informationssystem integriertes, computergestütztes betriebliches Umweltinformationssystem dient damit insgesamt der oben bereits angesprochenen Schaffung einer möglichst konsistenten und universell nutzbaren, umfassenden und einheitlichen umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Datenbasis, wie sie auf Unternehmensebene für übergeordnete Analysen, Auswertungen und Berichte sowie anderweitige Planungs- und Entwicklungs- sowie Steuerungs- und Überwachungs-, Dokumentations- und Kontrollaufgaben und die diesbezügliche unternehmensin- und -externe Information und Kommunikation angesichts der Komplexität und Vielschichtigkeit der hier jeweils relevanten umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Sachverhalte, Wechselwirkungen und Fragestellungen heute dringend benötigt wird, um den vielfältigen innerbetrieblichen und externen und hier dann auch gesetzlichen Anforderungen insgesamt auf eine möglichst effiziente Weise gerecht werden zu können.³ Die vom betrieblichen Umweltinformationssystem auf diese Weise bereitgestellten Informationen bilden dabei sowohl für das strategische und taktische sowie speziell auch das operative Umweltmanagement als auch für die gesamte unternehmensbezogene Planung, Entwicklung, Steuerung, Überwachung, Dokumentation und Kontrolle die zentrale unternehmensspezifische umwelt- und umweltnutzungsbezogene Informationsgrundlage, die ein zielgerichtetes umwelt- und umweltnutzungsbezogenes Handeln auf der Unternehmensebene und damit eine nicht nur formale, sondern tatsächlich auch faktische Integration von umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Zielen und Vorgehensweisen in das gesamtunternehmensbezogene Handlungskonzept und Verhalten de facto überhaupt erst möglich macht.⁴

Das betriebliche Umweltinformationssystem ist in dieser Hinsicht daher auf der einen Seite zwar sehr eng mit dem oben angesprochenen Umweltcontrolling⁵ verbunden,¹ unterscheidet sich von

¹ Vgl. zur diesbezüglichen Fokussierung z.B. näher auch *Heubach, D.* et al. (Anwendung, 2003), S. 9 ff. und *Jürgens, G.; Lang, C.; Beucker, S.; Loew, T.* (Anforderungen, 2003), S. 4 f.

² Vgl. hierzu z.B. auch *Kramer, J.* (Umweltinformationssysteme, 1996), S. 95 ff.; *Haasis, H.-D.* (Umweltökonomie, 1996), S. 193 u. 205 ff. sowie auch *Rautenstrauch, C.* (Umweltinformationssysteme, 1999), S. 16. Zur Computerunterstützung des betrieblichen Umweltinformationssystems vgl. auch *Haasis, H.-D.* (EU-Öko-Audit-Verordnung, 1995), S. 32 u. 34 sowie *Haasis, H.-D.; Hilty, L. M.; Kürzl, H.; Rautenstrauch, C.* (Umweltinformationssysteme, 1995), S. 11 u. 16 f. und *Rautenstrauch, C.* (Umweltinformationssysteme, 1999), S. 16 u. 57 ff. Zum modularen Aufbau vgl. z.B. auch *Ahsen, A. v.* (Umwelterklärungen, 2001), S. 135.

³ Vgl. in dieser Hinsicht auch *Haasis, H.-D.; Hilty, L. M.; Kürzl, H.; Rautenstrauch, C.* (Umweltinformationssysteme, 1995), S. 20. Zu diesbezüglich möglichen Systematisierungsansätzen des BUIS vgl. *Rautenstrauch, C.* (Umweltinformationssysteme, 1999), S. 16 ff.

⁴ Vgl. in diesem Sinne auch *Hummel, J.; Kytzia, S.; Siegenthaler, C.* (Informationen, 1995), S. 106 sowie *Kytzia, S.* (Informationsmanagement, 1995), S. 140 und *Roth, U.* (Umweltekostenrechnung, 1992), S. 101.

⁵ Vgl. hierzu Abschnitt 2.4.1.

diesem auf der anderen Seite aber durch seine dezidiert funktionsbereichsübergreifende, sich an der Gesamtheit der sich auf der Unternehmensebene in umwelt- bzw. umweltnutzungsbezogener Hinsicht ergebenden Informationsbedarfen orientierende Ausrichtung. Das betriebliche Umweltinformationssystem bietet sich in dieser Form daher gerade auch auf Grund dieser funktionsbereichsübergreifenden und damit einerseits zwar unternehmensbezogenen, andererseits aber doch auch universellen umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Ausrichtung zugleich aber auch geradezu idealtypisch als informationsbezogene Ausgangsbasis für die hier näher betrachtete externe Umweltberichterstattung an.² Dem betrieblichen Umweltinformationssystem kommt insoweit eine unterstützende Servicefunktion für die externen Umweltberichterstattung zu,³ die vor allem in der systematischen Aufbereitung und Bereitstellung der für die externe Umweltberichterstattung benötigten Informationen besteht. Hierzu gehört insbesondere auch die Bereitstellung von Informationen über die vom Unternehmen produktions- und produktseitig bewirkten bzw. induzierten und/oder beeinflussten oder auch beeinflussbaren stofflichen und energetischen Austauschbeziehungen mit der Umwelt und deren Veränderungen sowie die sich daraus in umwelt- und umweltnutzungsbezogener Hinsicht gegebenenfalls ergebenden Wirkungen und Folgen und die Darstellung der hierbei zum Einsatz kommenden Erfassungs- und Messmethoden mitsamt deren erfassungstechnischer Grenzen.⁴ Auf der anderen Seite kann die hier betrachtete externe Umweltberichterstattung auf Grund ihrer Funktion als unternehmensbezogenes, externes Informations- und Kommunikationsinstrument unternehmensintern aber zugleich auch als ein in dieser Hinsicht integraler instrumenteller Bestandteil des betrieblichen Umweltinformationssystems angesehen werden,⁵ der einerseits bereits vorhandene Informationen aus dem gemeinsamen Datenpool des betrieblichen Umweltinformationssystems bezieht und der andererseits die für seine Zwecke spezifisch generierten Informationen in diesen gemeinsamen funktions- und instrumentenübergreifenden Datenpool des betrieblichen Umweltinformationssystems einspeist.⁶

Insoweit zeigt sich hier ganz deutlich der duale Charakter eines modernen, computergestützten, modular aufgebauten, datenbankbezogenen betrieblichen Umweltinformationssystems. Zum einen besteht dieses vom Umweltinformationsmanagement gesteuerte System als Datenbank zunächst aus einem prinzipiell funktions- und informationsinstrumentenunabhängigen, umweltbezogenen Datenpool, in dem alle wichtigen umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Daten eines Unternehmens zentral erfasst und abgespeichert werden und der darüber hinaus aber zugleich auch zur Aufnahme und Abspeicherung von zweckspezifisch erfassten oder generierten umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informationen und Daten dient⁷ und dessen Informationen und Daten dann, als zentrale umwelt- und umweltnutzungsbezogene Datenbank des Unternehmens, auf die verschiedensten Weise für die jeweiligen Anwendungszwecke selektiert und ausgewertet werden können. Zum anderen besteht das betriebliche Umweltinformationssystem daneben aber auch aus einer Vielzahl unter-

¹ Vgl. hierzu z.B. *Kytzia, S.* (Informationsmanagement, 1995), S. 178.

² Angesichts der zunehmenden Bedeutung des nach außen gerichteten, externen umweltbezogenen Informationswesens von Unternehmen kam *Hallay* bereits 1990 zu der Einschätzung, dass die für die Befriedigung der externen Informationsansprüche notwendige Beschaffung und Aufbereitung relevanter Informationen zukünftig ein wichtiges Aufgabenfeld des betrieblichen Umweltinformationssystems sein wird (vgl. *Hallay, H.* (Ökobilanz, 1990), S. 17). Vgl. hierzu auch *Ahsen, A. v.* (Umwelterklärungen, 2001), S. 122.

³ Vgl. hierzu auch *Haasis, H.-D.; Hilty, L. M.; Kürzl, H.; Rautenstrauch, C.* (Umweltinformationssysteme, 1995), S. 13.

⁴ Vgl. in dieser Hinsicht auch *Haasis, H.-D.; Hilty, L. M.; Kürzl, H.; Rautenstrauch, C.* (Umweltinformationssysteme, 1995), S. 13 f.

⁵ Vgl. diesbezüglich z.B. auch *Kramer, J.* (Umweltinformationssysteme, 1996), S. 96.

⁶ Vgl. in dieser Hinsicht auch *Schwarz, E. J.; Steven, M.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 474 f. bzw. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 13 f.

⁷ Vgl. hierzu auch *Roth, U.* (Umweltkostenrechnung, 1992), S. 101.

schiedlicher zweck- und funktionspezifischer ausgerichteteter Informationsinstrumente, die sich entsprechend ihrer unternehmensbezogenen Ausrichtung nach zunächst einmal ganz grob in das unternehmensinterne und unternehmensexterne Umweltinformationswesen aufgliedern lassen, und die ihre Informationen, genau wie bei der externen Umweltberichterstattung bereits genannt, einerseits so weit wie möglich aus dem umweltbezogenen Datenpool beziehen und andererseits ihre jeweils anderweitig erfassten oder erstellten Informationen in diesen unternehmensspezifischen umweltbezogenen Datenpool einspeisen, sodass sich dieser im Laufe der Zeit zu einer immer umfassenderen, funktionsübergreifenden und konsistenten sowie insbesondere auch umfassend nutz- und auswertbaren¹ unternehmensspezifischen umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Informationsbasis entwickelt,² die auf diese Weise zugleich auch der bereits angesprochenen Dokumentation des umweltrelevanten Verhaltens des Unternehmens dient und sich damit zugleich auch als zuverlässige, kontinuierliche zeitraumübergreifende unternehmensbezogene Informationsgrundlage für die externe Umweltberichterstattung empfiehlt.³

Abbildung 5 zeigt schematisch zusammenfassend noch einmal den sich auf diese Weise insgesamt ergebenden Aufbau des sich unter der Regie des unternehmensbezogenen Umweltinformationsmanagement befindenden betrieblichen Umweltinformationssystems mit seiner typischen Dreiteilung von umweltbezogenem Datenpool sowie internem und externem Umweltinformationswesen. Gleichzeitig zeigt sich hier die in diesem Zusammenhang zu verzeichnende informations- und steuerungsbezogene Verbundenheit und wechselseitige integrale Vernetztheit. Diese ergibt sich hier auf der einen Seite intern zwischen diesen drei Teilbereichen des betrieblichen Umweltinformationswesens sowie extern zwischen dem betrieblichen Umweltinformationswesen und dem Umweltinformationsmanagement. Darüber hinaus aber auch zwischen dem betrieblichen Umweltinformationswesen und den in diesem Zusammenhang⁴ in umwelt- und umwelnutzungsbezogener bzw. informationsbezogener Hinsicht besonders bedeutsamen anderen unternehmensbezogenen Funktionsbereichen, wie der Unternehmensführung, der Beschaffung, der Produktion, dem Absatz sowie dem⁵ traditionellen betrieblichen Rechnungswesen, als dem zentralen finanzwirtschaftlichen Informationsinstrument des Unternehmens.

Als zumindest in umsetzungsbezogener, d.h. erstellungs- und bereitstellungsseitiger, Hinsicht integraler instrumenteller Bestandteil des betrieblichen Umweltinformationssystems ist die hier näher betrachtete externe Umweltberichterstattung auf Grund ihrer unternehmensexternen Ausrichtung innerhalb des betrieblichen Umweltinformationssystems zunächst dem Bereich des externen Umweltinformationswesens zuzuordnen. Innerhalb des externen Umweltinformationswesens ist die externe Umweltberichterstattung dann auf Grund ihrer, von den jeweiligen unternehmensbezogenen Zielsetzungen unabhängigen, Ausrichtung an den Informationsbedarfen ihrer externen Adressaten diesbezüglich zunächst weniger dem Bereich der von den unternehmensbezogenen Zielsetzungen abhängigen freiwilligen externen Umweltberichterstattung, sondern vielmehr eher dem diesbezüglich von den unternehmensbezogenen Zielsetzungen unabhängigeren Bereich der nicht nur freiwilligen, sondern in dieser Hinsicht obligatorischen externen Umweltberichterstattung und innerhalb dieser wegen ihrer inhaltlichen Ausrichtung auf das gesamte umweltrelevante Verhalten des jewei-

¹ Vgl. hierzu auch *Haasis, H.-D.; Hilty, L. M.; Kürzl, H.; Rautenstrauch, C.* (Umweltinformationssysteme, 1995), S. 13.

² Vgl. in diesem Sinne z.B. auch *Kytzia, S.* (Informationsmanagement, 1995), S. 139 f. und auch *Roth, U.* (Umweltkostenrechnung, 1992), S. 101.

³ Vgl. hierzu insgesamt auch *Haasis, H.-D.* (EU-Öko-Audit-Verordnung, 1995), S. 32 ff.

⁴ Gemeint ist hier insbesondere die gemeinsame umwelt- und umwelnutzungsbezogene Grundperspektive des unternehmensbezogenen Umweltmanagements und betrieblichen Umweltinformationswesens.

⁵ Zu den diesbezüglichen Informationsaustauschmöglichkeiten vgl. z.B. auch *Hallay, H.* (Ökobilanz, 1990), S. 25 ff.

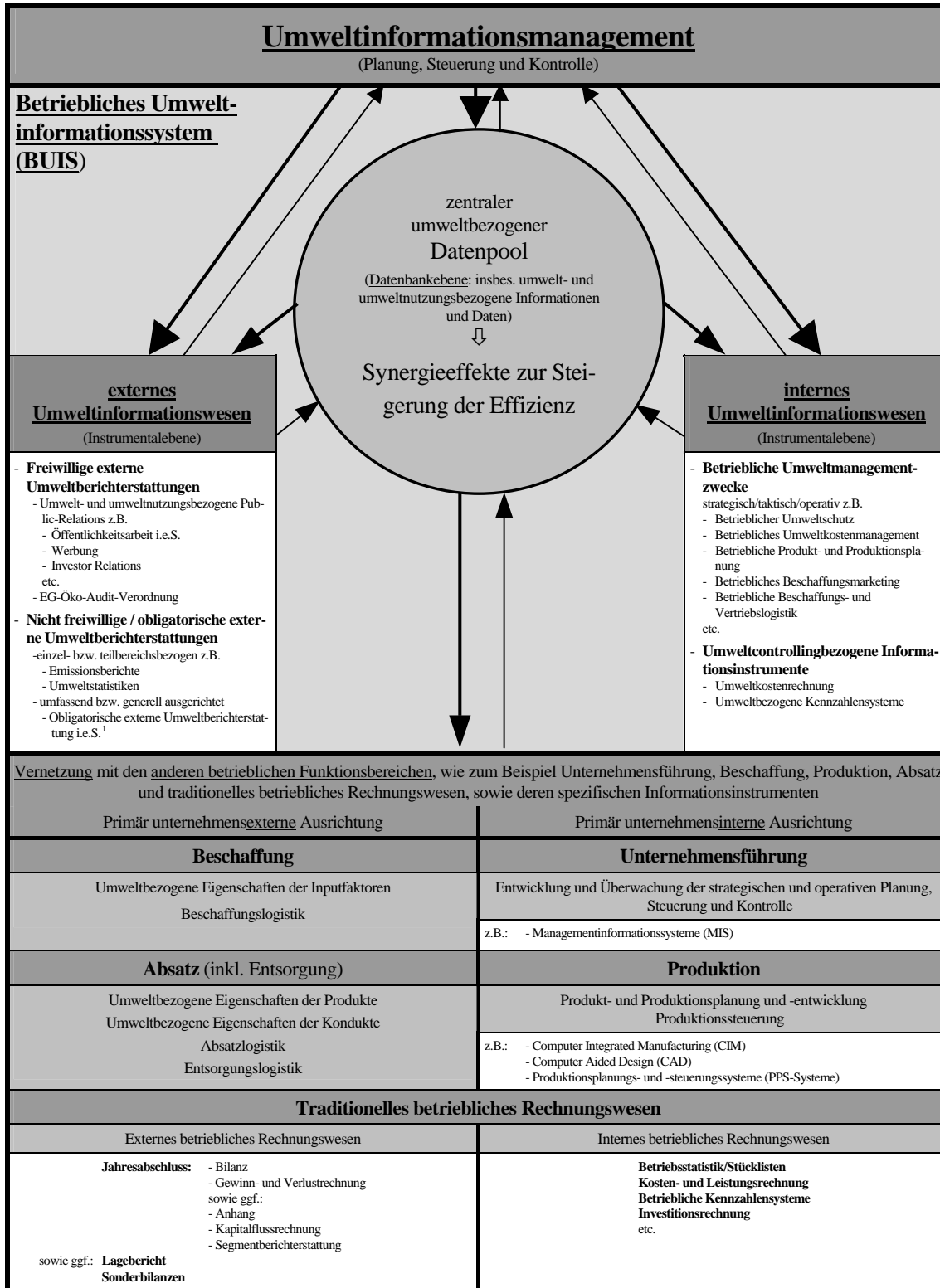


Abbildung 5: Externe Umweltberichterstattung als Element des betrieblichen Umweltinformationssystems und umsetzungsbezogener Bestandteil eines integrierten unternehmensbezogenen Umweltinformationsmanagements

¹ Entsprechende Umweltberichterstattungspflichten bestehen derzeit z.B. bereits in den USA, Kanada, Großbritannien und den Niederlanden, (vgl. hierzu z.B. *Gebers, B.* (Informationspflichten, 1996), S. 169 ff.; *Clausen, J.* (Berichterstattung, 1992), S. 96 u. 98 sowie *Berghius, S.* (Umweltberichte, 2001), S. 12).

ligen Unternehmens dem Bereich der umfassenden obligatorischen externen Umweltberichterstattung i.e.S. zuzuordnen,¹ die als externe Umweltberichterstattung im engeren bzw. eigentlichen Sinne ausdrücklich nicht nur einzelne Teilaspekte, sondern ausdrücklich das gesamte umweltrelevante Verhalten des jeweiligen Unternehmens zum Gegenstand hat. Mit ihrer sich strikt an den Informationsbedarfen der Adressaten orientierenden² Ausrichtung auf das gesamte umweltrelevante Verhalten des Unternehmens verkörpert die hier näher betrachtete externe Umweltberichterstattung damit neben der letztlich an Public-Relations-Belangen ausgerichteten freiwilligen externen Umweltberichterstattung sowie den auf der EG-Öko-Audit-Verordnung und insoweit ebenfalls auf einer diesbezüglichen Freiwilligkeit basierenden Umwelterklärungen³ und den, in der Regel gesetzlich verankerten, sich aber nur auf einzelne umwelt- und umwelnutzungsbezogene Aspekte oder Teilbereiche beziehenden Berichtspflichten⁴ insoweit die vierte grundsätzliche Ausprägungsform des externen unternehmensbezogenen Umweltinformationswesens.⁵

Während auf die Positionierung und Abgrenzung der hier betrachteten externen Umweltberichterstattung gegenüber der, sich letztlich an den unternehmensbezogenen Public-Relations-Belangen ausrichtenden, freiwilligen externen Umweltberichterstattung bereits in Abschnitt 2.1.2 näher eingegangen wurde, stellt sich in Bezug auf die Umwelterklärung nach EG-Öko-Audit-Verordnung die Frage, ob es sich bei dieser, auf Grund der Freiwilligkeit der Teilnahme am EMAS zwar letztlich ebenfalls freiwilligen Umweltberichterstattung, angesichts deren in unternehmens- sowie umwelt- und umwelnutzungsbezogener Hinsicht zunächst aber grundsätzlich vergleichsweise umfassenden inhaltlichen Gesamtausrichtung⁶ hier nicht eventuell doch um eine - in Abschnitt 2.1.2 bewusst offen gelassene - Möglichkeit handelt, dass den im Einzelnen noch zu ermittelnden Notwendigkeiten und Informationserfordernissen der hier betrachteten adressatenbezogenen, umfassenden externen Umweltberichterstattung auch auf freiwilliger Basis tatsächlich in hinreichender Weise entsprochen werden könnte. Da sich diese Frage aber frühestens nach der Klärung der Notwendigkeit der hier betrachteten adressatenbezogenen externen Umweltberichterstattung im Zusammenhang mit den sich diesbezüglich bietenden Alternativen klären lassen wird,⁷ soll die genaue diesbezügliche Positionierung und Abgrenzung der hier betrachteten externen Umweltberichterstattung an dieser Stelle hier insoweit noch ganz bewusst offen gelassen werden.

Von den hierzulande zumeist gesetzlich verankerten partiellen Umweltberichterstattungspflichten, die thematisch in aller Regel auf bestimmte umwelt- und umwelnutzungsbezogene Einzelaspekte oder Teilbereiche ausgerichtet sind,⁸ unterscheidet sich die hier betrachtete externe Umweltberichterstattung neben ihrer ausdrücklichen Ausrichtung auf das gesamte umweltrelevante Verhalten des jeweiligen Unternehmens vor allem auch in ihrer adressatenbezogenen Ausrichtung, bei der sie sich als umfassende umwelt- und umwelnutzungsbezogene Berichterstattung auf die Gesamtheit aller, diesbezüglich als relevant anzusehenden, unternehmensexternen Adressaten bezieht,⁹ während die gesetzlichen, einzelfall- und teilbereichsbezogenen Umweltberichterstattungspflichten in aller Regel jeweils nur speziell auf die im Einzelfall im jeweiligen Gesetz genannten Informationsadressaten

¹ Vgl. hierzu auch bereits Abschnitt 2.1.2.

² Vgl. hierzu Abschnitt 2.1.2 sowie Abschnitt 2.2 und 3.2.

³ Vgl. hierzu auch noch näher Abschnitt 3.5.1.2.

⁴ Vgl. hierzu näher Abschnitt 3.5.1.1.

⁵ Vgl. Abbildung 5.

⁶ Vgl. hierzu Art. 5 der EG-Öko-Audit-Verordnung sowie nachfolgend Abschnitt 3.5.1.2.

⁷ Vgl. hierzu im Weiteren vor allem auch noch Abschnitt 3.5.1.2.

⁸ Vgl. hierzu auch noch Abschnitt 3.5.1.1.

⁹ Zu der sich aus der Notwendigkeit einer solchen externen Umweltberichterstattung ableitenden Bestimmung dieser Adressaten vgl. Kapitel 3 und dort insbes. auch die Abschnitte 3.1, 3.2 und 3.4.4.

ausgerichtet sind.¹ Trotz dieser Unterschiede in ihrer inhaltlichen und adressatenbezogenen Ausrichtung stellt sich in Bezug auf die gegenseitige Positionierung an dieser Stelle bereits die Frage ob und inwieweit sich diese partiellen umweltbezogenen Informations- und Berichtspflichten und eine gesonderte obligatorische externe Umweltberichterstattung der Unternehmen nicht gegenseitig obsolet erscheinen lassen? Auch diese Frage kann, genau wie bei der Umwelterklärung nach der EG-Öko-Audit-Verordnung, letzten Endes abschließend erst nach der Klärung der Notwendigkeit und der sich daraus ergebenden Berichtserfordernisse der externen Umweltberichterstattung im Einzelnen näher beantwortet werden.²

Ohne den diesen Betrachtungen an dieser Stelle allerdings schon all zu sehr vorzugreifen, kann in im Hinblick auf die diesbezügliche grundsätzliche Positionierung der externen Umweltberichterstattung und die hierzulande bereits bestehenden, partiellen Berichterstattungspflichten, aber auch hier bereits festgestellt werden, dass alle bereits bestehenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Berichtspflichten stets nur auf mehr oder weniger umfangreiche, einzelne umweltmedien- oder umweltschutzspezifisch abgegrenzte Informations- und Berichtsaspekte ausgerichtet sind. Keine dieser Berichterstattungspflichten zielt dabei auf eine umfassend übergreifende unternehmensbezogene Darstellung des gesamten umwelt- und umweltschutzbezogenen Verhaltens eines Unternehmens ab, wie dies bei der externen Umweltberichterstattung der Fall ist. Die bereits bestehenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Informations- und Berichtspflichten sind daher auf Grund ihrer partiellen Ausrichtung und ihrer auf viele verschiedene Rechtsquellen und Berichtswege verstreuten Informationsbereitstellung³ schon von ihrem Ansatz her, von einer einheitlichen Publizitätspflicht wie bei der externen Umweltberichterstattung einmal ganz abgesehen, insgesamt wohl eher nicht in der Lage, eine einheitliche unternehmensbezogene Gesamtsicht des jeweiligen umwelt- und umweltschutzbezogenen Verhaltens eines Unternehmens zu vermitteln, wie sie von der externen Umweltberichterstattung bezweckt wird.⁴

Die bereits bestehenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Informations- und Berichterstattungspflichten können insoweit daher nicht als Ersatz einer generellen umfassenden Umweltberichterstattung angesehen werden. Gleichwohl stellt sich damit allerdings nun zugleich auch in umgekehrter Richtung die Frage, ob und inwieweit die hier bereits bestehenden partiellen umwelt- und umweltschutzbezogenen Informations- und Berichtspflichten nicht gegebenenfalls als Bausteine oder Elemente anzusehen sind, die zweckmäßiger Weise in eine solchermaßen umfassendere und vor allem auch stets auf eine unmittelbar unternehmensbezogene Betrachtung ausgerichtete externe Umweltberichterstattung der Unternehmen eingebunden werden sollten. In Bezug auf die aus ökonomischer Sicht anzustrebende möglichst effiziente Konzeption und Ausgestaltung des gesamten externen unternehmensbezogenen Umweltberichts wesens ergeben sich hier hinsichtlich der bereits bestehenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Informations- und Berichtspflichten daher vor allem zwei auch im Rahmen der Analyse der Notwendigkeit und Ausgestaltung der externen Umweltberichterstattung noch näher zu betrachtende Fragenkomplexe:⁵

1. Welche der auf Grund der bereits bestehenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Informations- und Berichtspflichten der Unternehmen bereits zu erhebenden Informationen sollten gegebenenfalls in die hier betrachtete umfassende externe Umweltberichterstattung integriert werden?

¹ Vgl. hierzu im Einzelnen auch noch Abschnitt 3.5.1.1.

² Vgl. hierzu noch Abschnitt 3.5.1.1 sowie Abschnitt 3.5.2 und 3.6.

³ Vgl. auch hierzu im Einzelnen noch näher Abschnitt 3.5.1.1.

⁴ Vgl. hierzu Abschnitt 2.1.2.

⁵ Vgl. in dieser Hinsicht insbes. auch Abschnitt 3.5, 3.6 und auch Kapitel 4.

2. Auf welche Weise sollte eine solche Integration gegebenenfalls vorgenommen werden, sodass zur Vermeidung einer hier ansonsten drohenden, redundanten und damit insoweit zugleich auch ineffizienten Doppelberichterstattung die hier bereits bestehenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Berichtspflichten und -wege möglichst weitgehend und zweckentsprechend in einer dementsprechend umfassenderen externen Umweltberichterstattung aufgehen?

Im Hinblick auf die externe Umweltberichterstattung und die bereits bestehenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Berichtspflichten stellt sich hier damit vor allem die Frage, ob und welche der bereits bestehenden Berichtspflichten auf welche Weise in die hier betrachtete externe Umweltberichterstattung gegebenenfalls zu integrieren sind, sofern sich in der nachfolgenden Analyse hier dann auch tatsächlich eine Notwendigkeit für eine solche umfassendere unternehmensbezogene externe Umweltberichterstattung ergibt.

Nach dieser grundlegenden Positionierung und Abgrenzung der externen Umweltberichterstattung in Bezug auf das unternehmensbezogene Umweltinformationswesen und hier speziell auch deren Einordnung innerhalb des betrieblichen Umweltinformationssystems und dort im Bereich des unternehmensextern ausgerichteten Umweltinformationswesens ist nun zum Abschluss der Konkretisierung der hier als Untersuchungsgegenstand betrachteten externen Umweltberichterstattung noch näher auf deren Positionierung und Abgrenzung gegenüber dem betrieblichen Rechnungswesen als dem zentralen (finanz-)wirtschaftlichen Informationsinstrument und -system des Unternehmens einzugehen.

2.4.3 Positionierung und Abgrenzung gegenüber dem betrieblichen Rechnungswesen

Das betriebliche Rechnungswesen mit dem internen und externen Rechnungswesen als seinen beiden ausrichtungsbezogenen Schwerpunktbereichen, verkörpert heute speziell in den erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Unternehmen der Privatwirtschaft nach wie vor das zentrale unternehmensspezifische, ökonomische Informations- und Kommunikationsinstrument,¹ das auch heute noch immer die elementare Grundlage und damit zugleich auch das Rückgrat des gesamten unternehmensbezogenen wirtschaftlichen Informations- und Kommunikationswesens bildet.² Das betriebliche Rechnungswesen dient dabei zunächst in allererster Linie dazu, die vom Unternehmen für unternehmensin- und -externe Informations- und Kommunikationszwecke benötigten, finanzwirtschaftlichen Informationen³ möglichst aktuell und effizient, d.h. möglichst zweckdienlich und

¹ Das betriebliche Rechnungswesen lässt sich in diesem Kontext nach *Kloock* als ein zur Lösung unternehmerischer Führungsaufgaben institutionalisiertes spezifisches Managementinformationssystem charakterisieren, das sich von der Gesamtheit des unternehmensbezogenen Informationssystems bzw. Managementinformationssystems entweder durch seine Ausrichtung auf spezifische Führungsaufgaben oder seine Beschränkung auf spezifische, primär erwerbswirtschaftlich ausgerichtete, Informationsgrößen abgrenzen lässt (vgl. *Kloock, J.* (Unternehmensrechnung, 1978), S. 493 sowie in dieser Hinsicht auch *Ordelleide, D.* (Rechnungswesen, 1993), S. 221). Das Rechnungswesen konzentriert sich dabei traditionell in erster Linie darauf, „... bewertungsorientierte (zahlungsorientierte (monetäre) oder nutzen(wert)orientierte) Informationen, einschließlich der ihren Ansatz bestimmenden qualitativen oder quantitativen Informationen ...“ (*Kloock, J.* (Unternehmensrechnung, 1978), S. 494) zu erfassen und möglichst zweckentsprechend aufzubereiten, abzuspeichern und an die jeweiligen Adressaten bereitzustellen (vgl. *Kloock, J.* (Unternehmensrechnung, 1978), S. 494).

² Vgl. in dieser Hinsicht auch *Eisele, W.* (Technik, 2002), S. 3 bzw. *Eisele, W.* (Rechnungswesen, 2005), S. 450.

³ Zur finanzwirtschaftlich orientierten Grundausrüstung des betrieblichen Rechnungswesens und der Rechnungslegung vgl. z.B. *Kloock, J.* (Unternehmensrechnung, 1978), S. 494; *Senn, J. F.* (Unternehmensführung, 1986), S. 81; *Pfriem, R.* (Ansatzpunkte, 1987), S. 62 sowie *Ordelleide, D.* (Rechnungswesen, 1993), S. 225 ff. und *Eisele, W.* (Technik, 2002), S. 3 ff. bzw. *Eisele, W.* (Rechnungswesen, 2005), S. 450 ff. sowie *Coenenberg, A. G.* et al. (Jahresabschluss, 2005), S. 9 und *Baetge, J.; Kirsch, H.-J.; Thiele, S.* (Bilanzen, 2005), S. 2 ff. u. 6 ff.; elementar hierzu auch *Schneider, D.* (Betriebswirtschaftslehre, 1997), S. 1 ff. Zu Sonderaspekten des Rechnung- bzw. Rechenschaftslegens über nichtfinanzielle Sachverhalte vgl. *Schnei-*

vor allem auch kostenwirtschaftlich, zu erfassen sowie gegebenenfalls zweckorientiert aufzubereiten und für die jeweiligen Informationsbedarfsträger bzw. Adressaten in möglichst geeigneter Form bereitzustellen,¹ was damit auch hier zugleich das Erfordernis einer dementsprechenden Dokumentation der finanzwirtschaftlich relevanten Vorgänge mit sich bringt.²

Innerhalb des betrieblichen Rechnungswesens dient das interne Rechnungswesen mit seiner auf die unternehmensinterne Information und Kommunikation bezogenen Ausrichtung vor allem der unternehmensinternen Versorgung des Unternehmens mit den für die unternehmensbezogene Planung und Entwicklung sowie Steuerung und Überwachung bzw. Kontrolle erforderlichen, finanzwirtschaftlichen Informationen. Das externe Rechnungswesen zielt demgegenüber, seiner unternehmensexternen Ausrichtung entsprechend, zunächst vor allem auf die nach außen gerichtete unternehmensexterne Information und Kommunikation, wobei das externe Rechnungswesen hierzulande im Rahmen der handelsrechtlichen Rechnungslegung³ dabei neben der nach außen gerichteten, rechnenschaftsbezogenen Information⁴ zumindest auf der Ebene des Einzelabschlusses zugleich auch

der, D. (Betriebswirtschaftslehre, 1997), S. 6 f. sowie ebd. zum vorrangigen Interesse der finanziellen Rechnungslegung auch S. 7 f.

¹ Zur hierbei zu verzeichnenden Eingebundenheit des betrieblichen Rechnungswesens in das unternehmensbezogene Informationssystem vgl. *Eisele, W.* (Technik, 2002), S. 3 bzw. *Eisele, W.* (Rechnungswesen, 2005), S. 450.

² Vgl. z.B. *Schneider, D.* (Betriebswirtschaftslehre, 2001), S. 69 sowie *Eisele, W.* (Technik, 2002), S. 3 u. 25 ff. bzw. kurz auch *Eisele, W.* (Rechnungswesen, 2005), S. 450 und *Eisele, W.* (Bilanzen, 2005), S. 464. Zu den Dokumentationsanforderungen beim betrieblichen Umweltinformationssystem und der externen Umweltberichterstattung vgl. Abschnitt 2.4.2 und Abschnitt 2.1.2.

³ Der Begriff der handelsrechtlichen Rechnungslegung dient hier insgesamt als Oberbegriff für den gesamten Bereich der diesbezüglichen Rechnungslegung und umfasst damit insoweit auch die Rechnungslegung nach ausländischen bzw. internationalen Normen wie den IAS/IFRS oder den US-GAAP, da diese zumindest hierzulande letzten Endes erst über das Handelsrecht (vgl. hierzu §§ 291, 292 sowie insbes. auch 315a HGB) zu anwendungsbezogen legitimierten, d.h. zulässigen, Rechnungslegungsregelungen werden.

Im engeren handelsrechtlichen Sinne bezieht sich der Begriff der handelsrechtlichen Rechnungslegung (zum Begriff der Rechnungslegung vgl. auch die nachfolgende Fußnote), ohne dass der Begriff der Rechnungslegung im HGB selbst explizit Verwendung findet, zunächst vor allem auf die generelle Buchführungspflicht und den darauf aufbauenden Jahresabschluss aller Kaufleute (vgl. §§ 238 ff. HGB), der entsprechend § 242 HGB aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung besteht, sowie den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften und bestimmter offener Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften (vgl. §§ 264a ff. i.V.m. §§ 264 ff. HGB), der nach § 264 Abs. 1 HGB neben der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung auch einen Anhang umfasst, und den von diesen Gesellschaften bis auf die Ausnahme der sogen. kleinen Kapitalgesellschaften (vgl. hierzu § 267 Abs. 1 HGB) nach § 264 Abs. 1 HGB zu erstellenden Lagebericht sowie den von diesen Gesellschaften gegebenenfalls aufzustellenden Konzernabschluss (vgl. §§ 290 ff. HGB), der nach § 297 HGB aus Konzernbilanz, Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und Konzernanhang besteht, und den diesbezüglich gegebenenfalls ebenfalls zu erstellenden Konzernlagebericht. Darüber hinaus ist dem Kreis der handelsrechtlichen Rechnungslegung auch noch der letztlich auf den handelsrechtlichen Regelungen basierende Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss zuzurechnen, der von Unternehmen gegebenenfalls auf Grund des Publizitätsgesetzes (PublG) zu erstellen ist.

Wie die Einbeziehung der Berichtselemente Anhang und Lagebericht zeigt, beschränkt sich der Begriff der Rechnungslegung hierbei allerdings nicht nur im strengen Sinne auf eine Darstellung rein quantitativer, monetärer Größen, sondern bezieht sich im umfassenderen Sinne der Rechenschaft darüber hinaus ausdrücklich auch auf qualitative, d.h. verbal zu erläuternde, Aspekte (vgl. in diesem Sinne auch *Schellhorn, M.* (Umweltrechnungslegung, 1995), S. 9). *Leffson* spricht in dieser Hinsicht ebenfalls ausdrücklich davon, dass die Rechnungslegung im strengeren Sinne, um den Erfordernissen der Rechenschaftslegung gerecht zu werden, durch verbale Erläuterungen ergänzt werden muss (vgl. *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 64). Diese in Anhang und Lagebericht zum Ausdruck kommenden qualitativen und verbalen Ergänzung bestimmter handelsrechtlichen Jahresabschlüsse ändert aber insgesamt nichts daran, dass sowohl die gesamte handelsrechtliche Rechnungslegung wie auch die in weiten Teilen auf ihr basierende Steuerbilanz, letztlich in allererster Linie auf quantitativ-finanzielle, d.h. monetäre, Zielsetzungen ausgerichtet sind.

⁴ Der Begriff der Rechenschaft steht hierbei für die Verpflichtung zur Auskunft darüber, was getan und unterlassen wurde, wenn von jemandem - wie dies gerade auch in den nicht von dem oder den Eigentümer/n unmittelbar selbst geleiteten Unternehmen geradezu exemplarisch der Fall ist - fremde Angelegenheiten ausgeführt werden. In Anlehnung an die Rechenschaftspflichten des BGB (vgl. §§ 666 u. 259 BGB) besteht gerade auch in unternehmensbezogener Hinsicht der zentrale Bestandteil der Rechenschaft in der Erstellung und Mitteilung einer Rechnung bzw. Zusammenstellung, was auch als Rechnungslegung bezeichnet wird. Der Begriff der Rechenschaft bzw. Rechenschaftslegung ist daher insoweit umfassender gefasst als der der Rechnungslegung, die ihrerseits wiederum als ein Instrument der Rechenschaftslegung bezeichnet werden kann, das sich in allererster Linie auf quantifizierte und hierbei zumeist finanzielle Größen bezieht (vgl. hierzu insgesamt mit weiterführenden Quellenangaben auch *Schellhorn, M.* (Umweltrechnungslegung, 1995), S. 6 f. sowie zur diesbezüglichen unternehmensbezogenen Rechenschaftslegung auch *Eisele, W.* (Technik, 2002), S. 25 u. 27 ff. und *Eisele, W.* (Bilanzen, 2005), S. 462 ff.). Insoweit kommt es im wirtschaftlichen und insbesondere auch

zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die an die Eigentümer bzw. Anteilseigener zu leistenden Zahlungen dient.¹ Eine weitere Zahlungsbemessungsfunktion kommt dem externen Rechnungswesen darüber hinaus auch im Rahmen des, ihm ebenfalls zuzurechnenden, Bereiches der Steuerbilanzierung zu, der in erster Linie der Ermittlung der jeweiligen Steuerbemessungsgrundlage und damit als Basis für die Bestimmung der, am Unternehmen selbst ansetzenden Steuern dient. Darüber hinaus dient das externe Rechnungswesen speziell im Bereich der handelsrechtlichen Rechnungslegung, aber letzten Endes natürlich auch im Bereich der Steuerbilanzierung, gerade auch im Rahmen seiner Kommunikationsfunktion stets auch dem Zweck einer diesbezüglich ausgerichteten, unternehmensinternen Selbstinformation.² Neben den vom betrieblichen Rechnungswesen hier daher insgesamt zu erfüllenden, zweckbezogenen Informations- und Kommunikations- sowie Erfassungs-, Aufbereitungs-, Dokumentations- und Bereitstellungsfunktionen kommen ihm damit auf der Ebene des internen Rechnungswesens vor allem planungs-, entwicklungs-, steuerungs- und überwachungs- bzw. kontrollbezogene Funktionen sowie auf der Ebene des externen Rechnungswesens allgemeine informations- sowie rechenschafts- und zahlungsbezugsbemessungsbezogene Funktionen zu.³

Die dem betrieblichen Rechnungswesen auf diese Weise zuzuordnenden, grundlegenden funktionalen Zwecke erweisen sich damit, bis auf die Zahlungsbemessungsfunktion, als praktisch identisch mit denen des im vorherigen Abschnitt näher betrachteten betrieblichen Umweltinformationswesens,¹ wobei auch diesem Zahlungsbemessungsfunktionen zukommen können, wenn sich zum Beispiel die Höhe der vom Unternehmen zu entrichtenden Emissions- und Abwasserabgaben auf der Grundlage der sich hier jeweils ergebenden Mengenangaben errechnet, die ihrem Wesen nach als umweltschutzbezogene Informationen zunächst eindeutig dem Bereich des betrieblichen Umweltinformationssystem und -wesens zuzurechnen sind. Das betriebliche Rechnungswesen und das unternehmensbezogene Umweltinformationswesen können insoweit daher als zwei, auf die unternehmensbezogene Informationsversorgung bezogene, Teilbereiche und damit Bestandteile des gesamtunternehmensbezogenen Informationssystems angesehen werden, die funktional zwar gleichen Zwecken dienen, die sich aber in ihrer jeweiligen inhaltlichen Ausrichtung dahingehend unterscheiden, dass das betriebliche Rechnungswesen in diesem Zusammenhang vor allem für die finanzwirt-

2005), S. 462 ff.). Insoweit kommt es im wirtschaftlichen und insbesondere auch unternehmensbezogenen Bereich dann zu der dort bekannten Rechenschaft durch Rechnungslegung (vgl. *Eisele, W.* (Bilanzen, 2005), S. 463 sowie diesbezüglich auch *Schneider, D.* (Betriebswirtschaftslehre, 1997), S. 5 ff.).

¹ Vgl. hierzu ausführlicher auch *Eisele, W.* (Bilanzen, 2005), S. 463 f. u. 469 ff.

² Vgl. in dieser Hinsicht auch *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 55 f. sowie auch *Egner, H.* (Bilanzen, 1974), S. 16 ff., 22 u. 26 f.; *Castan, E.* (Rechnungslegung, 1990), S. 14; *Pfitzer, N.; Oser, P.* (Jahresabschluss, 2003/2005), S. 2 f., RN 4 und *Eisele, W.* (Bilanzen, 2005), S. 465.

³ Zu den Funktionen des betrieblichen Rechnungswesens und der Rechnungslegung vgl. z.B. neben *Kloock*, der das betriebliche Rechnungswesen dementsprechend auch als ein zur Lösung von Dokumentations-, Entscheidungs- und Kontrollaufgaben institutionalisiertes, auf zahlungs- oder allgemein auf nutzenorientierte Informationen ausgerichtetes unternehmensbezogenes (Management-)Informationssystem definiert (vgl. *Kloock, J.* (Unternehmensrechnung, 1978), S. 494 f.), auch *Coenenberg* et al. bzw. *Wöhe/Döring*, die dem Rechnungswesen dabei neben der Dokumentationsfunktion insbesondere auch Kontroll- und Dispositionsfunktion bzw. Rechenschaftslegungs- und Informationsaufgaben zuweisen (vgl. *Coenenberg, A. G.* et al. (Jahresabschluss, 2005), S. 9 ff. bzw. *Wöhe, G.; Döring, U.* (Bilanzierung, 1997), S. 3) sowie *Schneider*, der bei der Rechnungslegung neben der Einkommensbemessungs- und Informationsfunktion auch eine vermögensverteilungsbezogene Funktion unterscheidet (vgl. *Schneider, D.* (Betriebswirtschaftslehre,), S. 8 ff.) und *Baetge/Kirsch/Thiele*, die in Bezug auf die Rechnungslegung vor allem auch Dokumentations-, Rechenschafts- und Kapitalerhaltungszwecke hervorheben (vgl. *Baetge, J.; Kirsch, H.-J.; Thiele, S.* (Bilanzen, 2005), S. 94 ff.) auch *Eisele* (vgl. *Eisele, W.* (Technik, 2002), S. 3 ff. bzw. 7 ff. sowie *Eisele, W.* (Rechnungswesen, 2005), S. 452 ff. und *Eisele, W.* (Bilanzen, 2005), S. 462 ff.) sowie *Ballwieser* (vgl. *Ballwieser, W.* (Rechnungswesen, 1991), S. 101 f. u. 111), der dem internen Rechnungswesen diesbezüglich auch eine Motivationsfunktion zuweist (vgl. *Ballwieser, W.* (Rechnungswesen, 1991), S. 101 f.), die in dieser Form sicher auch auf das interne Umweltinformationswesen zu übertragen sein dürfte.

schaftliche Informationsversorgung und das unternehmensbezogene Umweltinformationswesen und damit das betriebliche Umweltinformationssystem (BUIS) insbesondere für die hier jeweils erforderliche umwelt- und umweltschutzbezogene Informationsversorgung zuständig sind.

Trotz ihrer solchermaßen unterschiedlichen inhaltlichen Ausrichtung ergeben sich nicht zuletzt auch auf Grund ihrer gemeinsamen funktionalen Ausrichtungen in der Praxis eine ganze Reihe von Verbindungen und informationsbezogenen Gemeinsamkeiten und Überschneidungen zwischen dem betrieblichen Rechnungswesen und dem unternehmensbezogenen Umweltinformationswesen, die im Interesse einer gesamtunternehmensbezogenen möglichst effizienten Informationsversorgung unter dem gemeinsamen Dach des diesbezüglich übergeordneten, gesamtunternehmensbezogenen Informationswesens und -systems dahingehend zu regeln sind, dass hier einerseits eine insgesamt möglichst konsistente und damit vor allem widerspruchsfreie, gesamtunternehmensbezogene Informations- und Datenbasis entsteht und andererseits, was die hierfür erforderliche Datenerhebung bzw. -erfassung und -aufbereitung sowie -speicherung angeht, zugleich aber auch unnötige und damit letzten Endes ineffiziente Doppelarbeiten so weit wie möglich vermieden werden.

Die Verbindungen bzw. informationsbezogenen Gemeinsamkeiten und Überschneidungen zwischen dem betrieblichen Rechnungswesen und dem unternehmensbezogenen Umweltinformationswesen ergeben sich dabei auf der einen Seite zunächst vor allem im Bereich des stofflichen und energetischen bzw. dinglichen Mengengerüsts des Unternehmens,² das in informationsbezogener Hinsicht sowohl den finanzwirtschaftlichen als auch den umwelt- und umweltschutzbezogenen Betrachtungen und Berechnungen gleichermaßen zu Grunde liegt³ und das daher im Interesse einer insgesamt möglichst zweckmäßigen und konsistenten Daten- bzw. Informationserfassung und -verarbeitung sowie -versorgung innerhalb des Unternehmens möglichst einheitlich gehandhabt werden sollte, weshalb sich hier im Rahmen des gesamten unternehmensbezogenen Informationswesens bzw. -systems ebenfalls eine möglichst zentrale unternehmensbezogene Bereitstellung dieser Informationen auf Datenbankebene innerhalb eines gemeinsamen, unternehmensweiten Datenpools anbietet,⁴ auf den dann auf der Instrumentalebene sowohl vom betrieblichen Rechnungswesen als auch vom unternehmensbezogenen Umweltinformationswesen, je nach Bedarf zugegriffen werden kann⁵ und der auf diese Weise zugleich auch dafür sorgt, dass unternehmensweit für die verschiedenen finanzwirtschaftlichen bzw. umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbedarfe und -zwecke, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes gewünscht bzw. angestrebt wird, zunächst einmal auch stets einheitlich das gleiche Mengengerüst zu Grunde gelegt wird. Erstellungseitig bietet es sich hierbei an, dass der unternehmensweite Datenpool hier dann, genau wie bereits im Zusammenhang mit dem betrieblichen Umweltinformationssystem beschrieben,⁶ stets von der Daten- oder Informationsquelle gespeist und aktualisiert wird, bei der die jeweiligen Informationen entweder zuerst vorliegen oder am kostengünstigsten generiert werden können, wobei es in diesem Zusammenhang dann die Aufgabe des unternehmensseitigen Informationsmanagements ist, hier da-

¹ Vgl. Abschnitt 2.4.2 und zu der hier der externen Umweltberichterstattung als integralem Bestandteil des betrieblichen Umweltinformationswesens bzw. -systems zukommenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Rechenschaftsfunktion auch bereits Abschnitt 2.1.2 sowie Abschnitt 3.4.3.

² Vgl. diesbezüglich z.B. *Hallay, H.* (Ökobilanz, 1990), S. 8 und *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 246 f.

³ Vgl. in dieser Hinsicht auch *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 246.

⁴ Vgl. hierzu auch bereits Abschnitt 2.4.1 und 2.4.2. Zu dessen überbetrieblicher Einbindung vgl. z.B. auch *Bringezu, S.* (Resourcennutzung, 2000), S. 195 u.198.

⁵ Vgl. diesbezüglich auch *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 13 f. u. 246 bzw. *Schwarz, E. J.; Steven, M.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 474 f.

⁶ Vgl. Abschnitt 2.4.2.

für zu sorgen, dass die jeweiligen Informationen innerhalb des Unternehmens immer in den Bereichen erfasst bzw. generiert werden, wo dies am kostengünstigsten möglich ist.

Auf der anderen Seite ergeben sich engere Verbindungen zwischen dem betrieblichen Rechnungswesen und dem unternehmensbezogenen Umweltinformationswesens darüber hinaus aber auch im Bereich der ökonomischen bzw. monetären Bewertung von umwelt- und/oder umweltschutzbezogenen Sachverhalten,¹ da sich die beiden Bereiche auch hier, gerade zum Beispiel in Bezug auf das unternehmensbezogene Ver- und Entsorgungswesen oder die Altlastensanierung, je nach dem welcher der Bereiche die entsprechenden Informationen zuerst vorliegen hat, gegenseitig mit den jeweiligen preisbezogenen oder anderen kosten- bzw. ertragsbezogenen Informationen versorgen können, sodass auch hier dann letztlich insgesamt eine möglichst kostengünstige und konsistente unternehmensweite Informationsgewinnung und -versorgung erreicht wird.

Die gemeinsame Einbindung und wechselseitige Verbindung bzw. Unterstützung von betrieblichem Rechnungswesen und unternehmensbezogenem Umweltinformationswesens unter dem gemeinsamen Dach des vom unternehmensbezogenen Informationsmanagement gesteuerten, informationsbereichsübergreifenden, integrierten gesamtunternehmensbezogenen Informationssystem (IGIS) lässt sich damit insgesamt wie in Abbildung 6 dargestellt schematisch veranschaulichen. Während im Bereich des unternehmensinternen Informationswesens auf Grund der weitgehenden Identität oder zumindest engen Verbundenheit der unternehmensinternen finanzwirtschaftlichen und umwelt- bzw. umweltschutzbezogenen Entscheidungen und Entscheidungsträger² eine möglichst weitgehende Integration oder doch zumindest Verknüpfung des finanzwirtschaftlichen und umwelt- bzw. umweltschutzbezogenen Informationswesens und damit von betrieblichem Rechnungswesen und unternehmensbezogenem Umweltinformationswesens durchaus zweckmäßig und damit angebracht erscheint,³ stellt sich die diesbezügliche Situation beim externen unternehmensbezogenen Informationswesens jedoch grundsätzlich anders dar. Durch das weitgehende Auseinanderfallen von unternehmensbezogenen finanzwirtschaftlichen Entscheidungen, wie zum Beispiel der typischen Entscheidung über das Eingehen bzw. Ausbauen oder Beibehalten sowie Abbauen und Beenden eines finanziellen Engagements im jeweiligen Unternehmen, und den davon völlig unabhängigen und vielfältigen, sowohl unternehmensexternen wie auch unternehmensbezogenen, umwelt- und umweltschutzbezogenen Informations- und Entscheidungsbedarfen⁴ ergeben sich gerade hier im Bereich des externen unternehmensbezogenen Informationswesens informationsbedarfsseitig zwei Informationssphären, die zwar nicht grundsätzlich von einander unabhängig - und

¹ Zur Bewertung von umwelt- und umweltschutzbezogenen Sachverhalten im Rahmen der externen Umweltberichterstattung vgl. Abschnitt 4.10. Zur Bewertung von umwelt- und umweltschutzbezogenen Sachverhalten im Rahmen der des betrieblichen Rechnungswesens vgl. z.B. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 248 und speziell zur handelsrechtlichen Rechnungslegung vgl. z.B. *Köster, T.* (Jahresabschluss, 1994), S. 182 ff. und *Peemöller, V. H.; Zwingel, T.* (Jahresabschluss, 1995), z.B. S. 20 ff., 35 ff., 63 ff. u. 71 ff.

² Auf Grund der engen Interdependenz von finanzwirtschaftlichen und umwelt- bzw. umweltschutzbezogenen Entscheidungen ergibt sich zumindest im Interesse eines insgesamt möglichst effizienten und zielorientierten unternehmensinternen Entscheidungsprozesses zugleich auch eine enge Verbundenheit sowie oft auch Identität der diesbezüglichen Entscheidungsträger im Unternehmen.

³ Im Rahmen einer solchen möglichst weitgehenden, internen Verzahnung und Vernetzung von internem Rechnungswesen und Umweltinformationswesens kann z.B. auf der einen Seite die im Unternehmen bereits vorhandene Kostenstellenstruktur zunächst als Ausgangsbasis für die prozess- bzw. verfahrens- oder produktbezogene Verrechnung der unternehmensbezogenen Umweltinanspruchnahmen herangezogen werden. Andererseits kann hier allerdings gerade auch die umweltbezogene Betrachtung und Berichterstattung über die dafür zielführende Strukturierung des betrieblichen Umweltinformationssystems, z.B. in Bezug auf eine gezieltere Berücksichtigung ökologisch induzierter Folgekosten, zu einer gerade auch in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht verursachungsgerechteren Veränderungen der Kostenstellenstruktur und der Gemeinkostenverrechnung (vgl. *Hallay, H.* (Ökobilanz, 1990), S. 114) und damit insgesamt zu einer informationsbezogenen Effizienzsteigerung des traditionellen betrieblichen Rechnungswesens beitragen. Vgl. hierzu exemplarisch auch *Kytzia, S.* (Informationsmanagement, 1995), S. 160 ff.

⁴ Vgl. hierzu detaillierter Abschnitt 3.2.

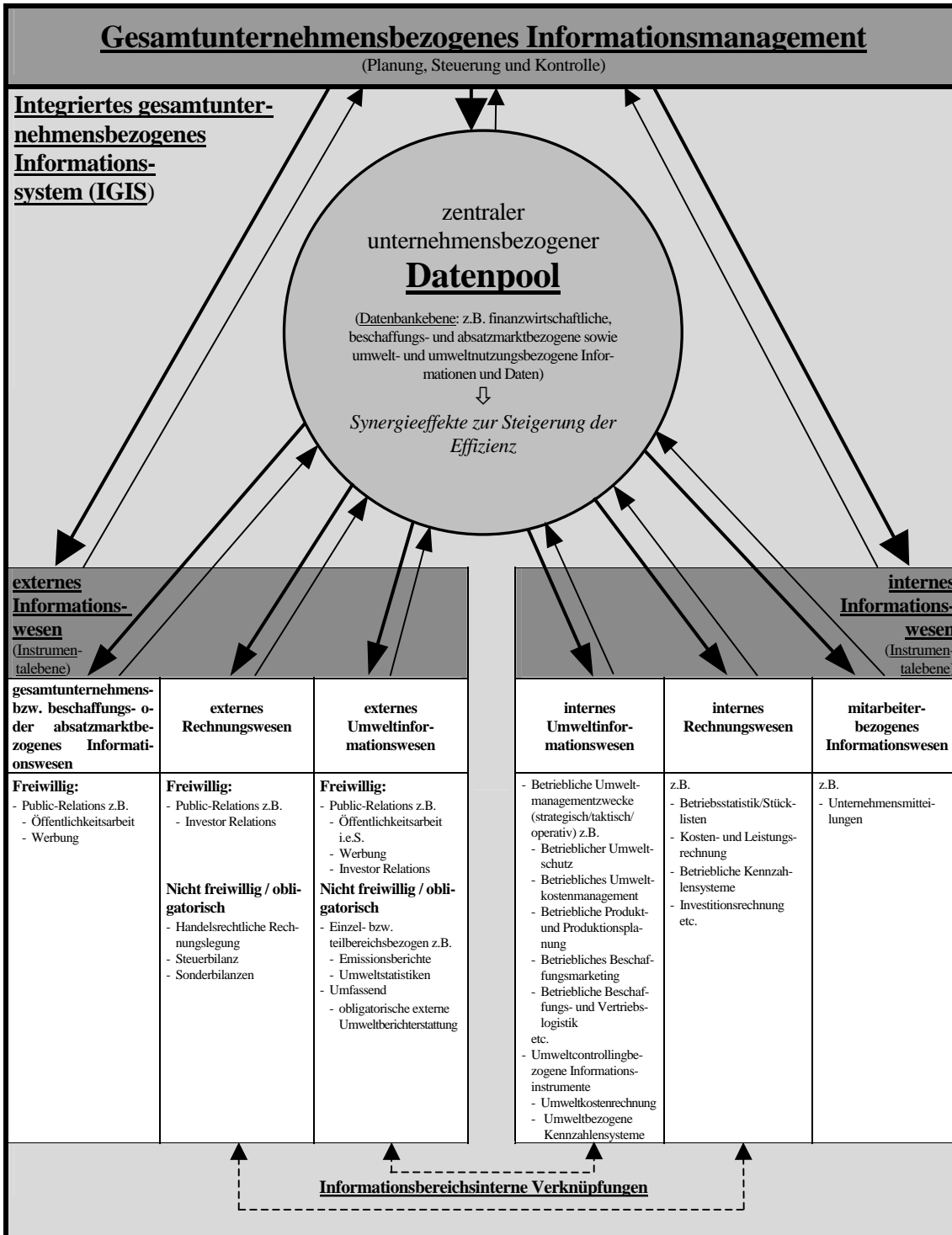


Abbildung 6: Einbindung und wechselseitige Vernetzung von betrieblichem Rechnungswesen und Rechnungslegung sowie unternehmensbezogenem Umweltinformationswesen und externer Umweltberichterstattung unter dem gemeinsamen Dach eines bereichsübergreifenden, integrierten gesamtunternehmensbezogenen Informationssystems

insoweit auch durchaus miteinander zu verknüpfen - sind, die einer vollständigen integralen Zusammenlegung oder Verschmelzung dieser beiden Informationsbereiche zu einem umfassenden,

gleichermaßen wirtschaftlichen wie umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informationsbereich oder -system hier jedoch entgegenstehen.¹ Insoweit erscheint daher, angesichts der in weiten Teilen von einander unabhängigen finanzwirtschaftlichen und umwelt- bzw. umweltnutzungsbezogenen Informations- und Entscheidungsbedarfe der unternehmensexternen Adressaten, hier eine intern zwar verbundene, nach außen in ihrer informationsbezogenen Ausrichtung jedoch getrennte und sich in ihren spezifischen Ausrichtungen dabei gegenseitig ergänzende, finanzwirtschaftliche und umwelt- bzw. umweltnutzungsbezogene, unternehmensspezifische externe Informationsversorgung mit zwei jeweils zweckspezifisch möglichst optimal ausgerichteten Informationsinstrumentarien insgesamt zumindest zunächst einmal die zweckdienlichere und damit bessere Lösung zu sein.²

Nicht zuletzt auch in Anbetracht der in zunehmender Weise von unternehmensinterner und -externer Seite an die Unternehmen herangetragenen, umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Fragestellungen und Informationsbedarfe stellte sich in der Vergangenheit zunehmend die Frage nach der diesbezüglichen Ergänzungsbedürftigkeit des traditionellen betrieblichen Rechnungswesens.³ In der Folge führte dies dazu, dass auf der einen Seite zunächst verstärkte Anstrengungen und Ansätze zu einer Integration umwelt- und umweltnutzungsbezogener Sachverhalte in das traditionelle betriebliche Rechnungswesen unternommen wurden,⁴ dass andererseits aber zugleich auch schon bereits recht früh Konzepte für ein, von dem traditionellen betrieblichen Rechnungswesen zunächst prinzipiell unabhängiges, eigenständiges umwelt- und umweltnutzungsbezogenes Rechnungs- und Berichtswesen angedacht und entwickelt wurden.⁵ Während die erstgenannten Ansätze darauf abheben die bisherige Konzeption des betrieblichen Rechnungswesen dahingehend weiter zu entwickeln, dass von diesem im Rahmen seiner bisherigen Zielsetzung nun auch die umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Aspekte und Herausforderungen besser bzw. explizit mit berücksichtigt werden, zielen Letztere von vorne herein verstärkt darauf ab, neben dem traditionellen, streng einzel- und finanzwirtschaftlich ausgerichteten, betrieblichen Rechnungswesen ein eigenständiges umwelt- und umweltnutzungsbezogenes Berichts- und Informationswesen als zweite bzw. weitere Säule im unternehmensbezogenen Informationssystem zu etablieren.

Bei den Ansätzen für eine umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Weiterentwicklung des betrieblichen Rechnungswesens durch eine verstärkte Beachtung und Integration dieser Aspekte standen hierbei, neben der Entwicklung von in dieser Hinsicht verbesserten Bestands- und Stücklisten⁶ und der Frage nach der monetären Berücksichtigung und Bewertung von Umweltwirkungen,⁷ vor allem auch die Entwicklung bzw. Ausdifferenzierung und Integration umweltbezogener Kosten⁸ und In-

¹ Zur diesbezüglichen Parallele im Bereich der volkswirtschaftlichen und umweltökonomischen Gesamtrechnungen auf gesamtwirtschaftlicher bzw. gesamtgesellschaftlicher Ebene vgl. Abschnitt 2.3.

² Zudem würde der Begriff des Rechnungswesens in Bezug auf das unternehmensbezogene Umweltinformationswesen schon von seinem Begriffsinhalt her weitgehend in die Irre führen, da das unternehmensbezogene Umweltinformationswesen im Gegensatz zu dem traditionellen betrieblichen Rechnungswesen weniger auf in sich geschlossenen Rechenwerken als vielmehr auch auf sachbezogenen statistischen Aufstellungen und Übersichten sowie in nicht geringem Umfang auch auf rein verbalen, qualitativen Angaben beruht und somit auch von daher weniger ein Rechnungswesen als vielmehr ein, an den aktuellen Anforderungen und Möglichkeiten ausgerichtetes, Informationswesen verkörpert.

³ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Pfriem, R.* (Ansatzpunkte, 1987), S. 61 f.

⁴ Mit einem diesbezüglichen Überblick vgl. z.B. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 246 ff. u. S. 273 f. bzw. *Wagner, G. R.* (Umweltökonomie, 1997), S. 174 ff. sowie hierzu auch *Stahlmann, V.* (Umweltrechnung, 1999), S. 236 f. u. 238 ff.

⁵ Vgl. hierzu z.B. *Steven, M.* (Produktion, 1994), S. 35 f. sowie auch *Stahlmann, V.* (Umweltrechnung, 1999), S. 236 f. u. 245 ff. und hierzu insgesamt auch *Wagner, G. R.* (Rechnungswesen, 1993), Sp. 3664 ff. sowie speziell zum internen Rechnungswesen Sp. 3666 ff. und zum externen Rechnungswesen Sp. 3671 ff.

⁶ Vgl. hierzu z.B. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 247 u. 273.

⁷ Vgl. hierzu z.B. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 273.

⁸ Vgl. hierzu z.B. *Roth, U.* (Umweltkostenrechnung, 1992) und speziell zu den Aufgaben einer umweltorientierten Kostenrechnung vgl. z.B. ebd., S. 103, vgl. hierzu insgesamt auch z.B. *Stahlmann, V.* (Umweltrechnung, 1999), S. 238 ff. sowie

vestitionsrechnungs- bzw. -planungsansätze¹ sowie der Entwurf von umweltbezogenen Kennzahlen- und Frühwarnsystemen² und die dezidierte Betrachtung der Berücksichtigung von umwelt- und umweltschutzbezogenen Aspekten im Jahresabschluss und Lagebericht³ im Mittelpunkt, wobei allen diesen Ansätzen gemeinsam ist, dass sie stets mehr oder weniger direkt an dem Primat, bzw. der diesbezüglichen Zielsetzung oder Ausrichtung des betrieblichen Rechnungswesens, einer in allererster Linie einzel- und vor allem auch finanzwirtschaftlich orientierten Betrachtung, ausgerichtet sind, was letzten Endes allerdings nichts anderes als die Möglichkeit einer dementsprechend zutreffenden und vor allem zugleich auch praktikablen monetären Bewertbarkeit und damit Monetarisierbarkeit der umwelt- und umweltschutzbezogenen Aspekte und Fragestellungen voraussetzt.⁴ Eine Voraussetzung, die sich allerdings gerade auch in der Praxis, angesichts der fehlenden Marktgängigkeit vieler dieser Aspekte und Fragen, nicht selten nicht bzw. nicht ohne weiteres oder zumindest nicht vollständig erfüllen lässt.⁵ Dies hat zur Folge, dass die Aussagekraft der auf diese Weise generierten monetären Aussagen und Ergebnisse, nicht zuletzt auch dadurch, dass hierbei dann in aller Regel stets nur mehr oder weniger gesicherte und damit nur schwer zu interpretierende und entscheidungsbezogen umzusetzende Wertuntergrenzen für die durch die unternehmensbezogenen oder vom Unternehmen induzierten bzw. beeinflussbaren Umweltschutzmaßnahmen insgesamt bewirkten, umwelt- bzw. umweltschutzbezogenen Kosten und Nutzen ermittelt werden können, zumeist eine recht deutliche Relativierung bzw. Einschränkung erfährt, was dazu führt, dass sich dadurch nicht nur der unmittelbare praktische Nutzwert der auf diese Weise gewonnenen Informationen zumeist als recht beschränkt erweist, sondern dass sich diese Informationen darüber hin-

Kytzia, S. (Informationsmanagement, 1995), S. 160 ff.; *Wagner, G. R.* (Umweltökonomie, 1997), S. 177 ff. und *Loew, T.; Beucker, S.; Jürgens, G.* (Analyse, 2002), S. 43 ff. sowie auch *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 248 u. 273 und hierzu insgesamt auch *Frese, E.; Kloock, J.* (Rechnungswesen, 1989), S. 7 ff.

¹ Vgl. hierzu z.B. *Wagner, G. R.* (Umweltökonomie, 1997), S. 179 ff. sowie *Stahlmann, V.* (Umweltrechnung, 1999), S. 244 und auch *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 249 u. 273 sowie hierzu insgesamt auch *Frese, E.; Kloock, J.* (Rechnungswesen, 1989), S. 7 ff.

² Vgl. hierzu z.B. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 274 u. 247 f. und *Stahlmann, V.* (Umweltrechnung, 1999), S. 236 f. u. 249 ff., wobei die derartigen Ansätze nicht selten nur über das Mengengerüst mit dem betrieblichen Rechnungswesen verbunden sind (vgl. in diesem Sinne z.B. auch *Wagner, G. R.* (Rechnungswesen, 1993), Sp. 3671), sodass sie insoweit weniger dem traditionellen finanzwirtschaftlichen betrieblichen Rechnungswesen als vielmehr auch dem Bereich der grundsätzlich eigenständigen, das traditionelle betriebliche Rechnungswesen in umwelt- und umweltschutzbezogener Sicht ergänzenden, Ansätze zugeordnet werden könnten.

³ Vgl. hierzu näher z.B. u.a. *Herzig, N.* (Rückstellungen, 1990), S. 1341 ff.; *Herzig, N.* (Teilwertabschreibung, 1991), S. 610 ff.; *Elschen, R.* (Rückstellungen, 1993), S. 1097 ff.; *Förschle, G.; Scheffels, R.* (Umweltschutzmaßnahmen, 1993), S. 1197 ff.; *Rautenberg, G.* (Altlasten, 1993), S. 265 ff.; *Siegel, T.* (Umweltschutz, 1993), S. 326 ff.; *Wagner, G. R.* (Rechnungswesen, 1993), Sp. 3673 f. sowie *Baetge, J.* (Jahresabschluss, 1994); *Köster, T.* (Jahresabschluss, 1994); *Herzig, N.; Köster, T.* (Rückstellungen, 1994), S. 1* ff.; *Siegel, T.* (Aufwendungen, 1995), S. 537 ff.; *Peemöller, V. H.; Zwingel, T.* (Jahresabschluss, 1995), S. 11 ff. bzw. *Peemöller, V. H.; Zwingel, T.* (Berichterstattung, 1996), S. 50 ff. sowie *Schmidt, R.; Roth, B.* (Umweltschutzverpflichtungen, 2004), S. 553 ff. und *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 248 sowie *Klein, B.* (Jahresabschluss, 1998); *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 38 ff.; *Schellhorn, M.* (Umweltrechnungslegung, 1995), S. 193 ff. und grundsätzlich auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 523 ff. u. speziell auch S. 536 f. sowie mit unmittelbarem Anwendungsbezug auch *Europäische Kommission* (Empfehlung, 2001), S. L 156/33 ff. und speziell zum Lagebericht auch den am 18.10.2005 verabschiedeten IDW RH HFA 1.007 (vgl. *Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)* (Lageberichterstattung, 2005), S. 1234 f.), der hier den vor dem Hintergrund der durch das Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) vom 04.12.2004 an den §§ 289 u. 315 HGB vorgenommenen Veränderungen bei der Lageberichterstattung mit Beschluss vom 07.07.2005 aufgehobenen, in umweltberichterstattungsbezogener Hinsicht allerdings detaillierteren IDW RS HFA 1 vom 26.06.1998 (vgl. *Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)* (Lagebericht, 1998), S. 318 ff.; in umweltberichterstattungsbezogener Hinsicht vgl. hier insbes. S. 323 u. 330) abgelöst hat. Zum Lagebericht und IDW RH HFA 1.007 vgl. nachfolgend auch noch die weiteren Ausführungen dieses Abschnitts. Zu den grundsätzlichen Ansatzpunkten einer umweltbezogenen Bilanzanalyse vgl. in diesem Zusammenhang z.B. *Stahlmann, V.* (Umweltrechnung, 1999), S. 244 f.

⁴ Vgl. hierzu auch *Stahlmann, V.* (Umweltrechnung, 1999), S. 245.

⁵ Zu der sich daraus ergebenden Begrenztheit der auf diese Weise im Rahmen des traditionell finanzwirtschaftlich ausgerichteten betrieblichen Rechnungswesens gewinnbaren Aussagen vgl. z.B. *Stahlmann, V.* (Umweltrechnung, 1999), S. 245. Zu den Schwierigkeiten, Grenzen und Unmöglichkeiten einer umfassenden zutreffenden monetären Bewertung umwelt- und umweltschutzbezogener Aspekte und Fragestellungen vgl. nachfolgend insgesamt auch noch Abschnitt 4.10.

aus in der Folge vor allem auch zumeist als nur schwer bzw. nur in einem sehr engen Rahmen als interpretierbar und damit aussagekräftig bzw. an- und verwendbar erweisen.¹

Betrachtet man in diesem Zusammenhang nun die handelsrechtliche Rechnungslegung und damit den handelsrechtlichen Jahresabschluss sowie den, von großen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften² bzw. den unter § 5 Abs. 2 PublG fallenden Unternehmen sowie den unter § 264a HGB fallenden offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, sofern diese nicht unter die Regelung des § 264b HGB fallen, nach § 264 Abs. 1 HGB zu erstellenden und nach den Regelungen der §§ 325 ff. HGB offenzulegenden Lagebericht³ als ebenfalls extern ausgerichtete Informationinstrumente⁴ einmal genauer, so ergibt sich, ohne an dieser Stelle, in dem sich hier bietenden Rahmen, auf alle diesbezüglichen Einzelheiten en détail näher eingehen zu können,⁵ in groben Zügen insgesamt etwa folgendes Bild: Die Anstrengungen zu einer die umwelt- und umweltschutzbezogenen Aspekte und Fragen besser berücksichtigenden Weiterentwicklung von Jahresabschluss und Lagebericht zielen hier in aller Regel vor allem darauf ab, im Rahmen der streng einzelwirtschaftlichen und dabei zugleich auch primär finanzwirtschaftlichen Ausrichtung dieser beiden Informationinstrumente, die sich aus den umweltbezogenen Inanspruchnahmen eines Unternehmens für dieses jeweils selbst ergebenden Folgen und Risiken, entsprechend der jeweiligen Zielsetzungen dieser beiden Informationinstrumente, möglichst zutreffend zu berücksichtigen und abzubilden.⁶

Der handelsrechtliche Jahresabschluss ist dabei seiner Zielsetzung nach, entsprechend der §§ 242 u. 243 HGB mit dem zum Ende eines Geschäftsjahres nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellenden und ein das Verhältnis des Vermögens und der Schulden des Unternehmens⁷ darstellenden Abschluss, d.h. der Bilanz, und der ebenfalls nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu erstellenden Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres, d.h. der Gewinn- und Verlustrechnung, zunächst ganz eindeutig auf die Darstellung der Vermögens- und Ertragslage des jeweiligen Unternehmens ausgerichtet. Eine weitergehendere Präzisierung und Weiterung der Zielsetzungen des Jahresabschlusses ergibt sich darüber hinaus für Kapitalgesellschaften sowie die unter § 264a HGB fallenden offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften ohne natürlichen Vollhafter, soweit diese nicht unter die befreiende Regelung des § 264b HGB fallen, die allerdings letzten Endes die Einbeziehung in einen entsprechenden Konzernabschluss voraussetzt. Diese Unternehmen haben auf Grund ihrer beschränkten Haftung und des hier dann auch bereits bei einer Illiquidität virulent werdenden Insolvenzrisikos neben

¹ Nach Ansicht von Stahlmann ergibt sich hier daher die Notwendigkeit, die Aussagen des finanziellen Rechnungswesen um Analysen der realen Güterströme zu erweitern (Stahlmann, V. (Umweltrechnung, 1999), S. 245), was letzten Endes auf eine vom traditionell finanzwirtschaftlich ausgerichteten externen Rechnungswesen gesonderte, nichtmonetäre umwelt- und umweltschutzbezogenen Berichterstattung hinausläuft. Zur grundsätzlichen Divergenz der finanzwirtschaftlicher Bewertung des betrieblichen Rechnungswesens und einer umwelt- bzw. umweltschutz- und -nutzenbezogenen "ökologischen" Bewertung vgl. z.B. auch Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P. (Umweltberichterstattung, 1997), S. 246 f.

² Vgl. § 264 Abs. 1 S. 1 u. 3 HGB.

³ Zur Aufstellungs- und Offenlegungspflicht des Lageberichts vgl. z.B. auch Coenenberg, A. G. et al. (Jahresabschluss, 2005), S. 907 f. Zu den hier wirksamen größenabhängigen Erleichterungen vgl. insbes. auch § 326 HGB.

⁴ Vgl. hierzu auch Eisele, W. (Technik, 2002), S. 8.

⁵ Vgl. hierzu näher z.B. Köster, T. (Jahresabschluss, 1994) sowie Baetge, J. (Jahresabschluss, 1994); Peemöller, V. H.; Zwingel, T. (Jahresabschluss, 1995), S. 11 ff.; Klein, B. (Jahresabschluss, 1998) sowie z.B. auch Herzig, N. (Rückstellungen, 1990), S. 1341 ff.; Herzig, N. (Teilwertabschreibung, 1991), S. 610 ff. und Schmidt, R.; Roth, B. (Umweltschutzverpflichtungen, 2004), S. 553 ff. sowie Keller, B. (Berichterstattung, 1996a), S. 38 ff.; Wagner, G. R. (Rechnungswesen, 1993), Sp. 3673 f.; Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P. (Umweltberichterstattung, 1997), S. 248 und speziell zum Lagebericht auch IDW RH HFA 1.007 (vgl. Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) (Lageberichterstattung, 2005), S. 1234 f.). Zu den grundsätzlichen Ansatzpunkten einer umweltbezogenen Bilanzanalyse vgl. in diesem Zusammenhang z.B. Stahlmann, V. (Umweltrechnung, 1999), S. 244 f.

⁶ Vgl. in dieser Hinsicht auch Schulz, W. F. (Umwelkosten, 2004), S. 303.

⁷ Der Begriff Unternehmen steht in diesem Zusammenhang auch für den in diesem Kontext im HGB angesprochenen Kaufmann (vgl. § 242 HGB).

der Vermögens- und Ertragslage nicht nur auch explizit über ihre Finanzlage zu berichten, sondern nach § 264 Abs. 2 HGB dafür zu sorgen, dass der Jahresabschluss entsprechend dem angelsächsischen overriding Principle des "true and fair view" insgesamt, allerdings ebenfalls unter Beachtung und damit auf der Basis der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.¹

Mit dieser expliziten Ausrichtung auf die Vermögens- und Ertrags- bzw. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hebt der handelsrechtliche Jahresabschluss hier dann allerdings nicht nur ganz eindeutig auf eine in allererster Linie finanzwirtschaftliche, sondern vor allem auch auf eine auf die jeweilige einzelwirtschaftliche Lage des jeweiligen Unternehmens selbst ausgerichtete Betrachtung und Berichterstattung ab.² Im Hinblick auf die umwelt- und umweltschutzbezogene Berichterstattung hat dies zur Folge, dass sich die im Rahmen des Jahresabschlusses als berichterstattungsrelevant anzusehenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Sachverhalte dadurch von der Gesamtheit der hier auf der Seite der externen Adressaten bestehenden Informationsbedarfe³ nicht nur auf solche reduzieren, die monetär bewertbar bzw. bewertet und damit den finanzwirtschaftlichen Kalkülen des Rechnungswesens überhaupt erst zugänglich sind, sondern in Bezug auf die sich auch bereits unmittelbar konkrete finanzwirtschaftlichen Auswirkung ergeben oder zumindest absehbar sind, wobei auch von diesen Sachverhalten dann nicht alle, sondern nur die für das jeweils berichterstattende Unternehmen selbst finanzwirtschaftlich relevanten Sachverhalte als für den Jahresabschluss relevant anzusehen sind.⁴

Insoweit ist es daher auch nicht verwunderlich, dass es bei den Ansätzen zur umwelt- und umweltschutzbezogenen Weiterentwicklung des Jahresabschlusses vor allem um Fragen des Ansatzes und der Bewertung sowie des Ausweises von umwelt- und umweltschutzbezogenen Vermögensgegenständen,⁵ Verbindlichkeiten⁶ und Kosten⁷ geht, während andererseits die Fragen nach der Angabe und dem Ausweis von konkreten, naturwissenschaftlich fundierten Informationen über die Art und den Umfang der vom Unternehmen realiter tatsächlich vorgenommenen bzw. beeinflussten oder beeinflussbaren Umweltinanspruchnahmen und die sich daraus in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht ergebenden Folgen und Wirkungen hierbei jedoch praktisch vollständig

¹ Die unter das Publizitätsgesetz (PublG) fallenden Unternehmen (vgl. § 1 PublG) unterliegen zwar ebenfalls den für die Kapitalgesellschaften geltenden, erweiterten Rechnungslegungsvorschriften der §§ 265, 266, 268 bis 275, 277, 278, 281, 282 sowie den §§ 284, 285 Nr. 1 - 5, 7 - 13 und den §§ 286, 287 u. 289 HGB, sie sind dabei allerdings von der unmittelbaren Anwendung des § 264 HGB und damit zugleich auch Gültigkeit der Generalnorm des § 264 Abs. 2 HGB ausgenommen (vgl. hierzu insbes. § 5 PublG).

² Vgl. in dieser Hinsicht auch grundsätzlich *Schneider, D.* (Betriebswirtschaftslehre, 1997), S. 3.

³ Vgl. hierzu näher Abschnitt 3.2.

⁴ Vgl. in dieser Hinsicht auch z.B. *Peemöller, V. H.; Zwingel, T.* (Jahresabschluss, 1995), S. 13.

⁵ Wie z.B. umweltschutzbezogenen Investitionen, d.h. umweltschutzbezogenem Anlagevermögen, oder auch umweltschutzbezogenem Umlaufvermögen, wie z.B. spezifische Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe für umwelttechnische Anlagen. Vgl. hierzu z.B. *Klein, B.* (Jahresabschluss, 1998), S. 192 ff. u. 197 f. sowie *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 41 ff. u. 53 ff.

⁶ Zu nennen ist in diesem Zusammenhang vor allem die Frage der Möglichkeit bzw. Pflicht zur Rückstellungsbildung, z.B. in Bezug auf bestehende Altlasten oder Rekultivierungserfordernisse. Vgl. hierzu näher z.B. *Herzig, N.* (Rückstellungen, 1990), S. 1341 ff.; *Köster, T.* (Jahresabschluss, 1994), insbes. S. 25 ff. u. S. 205 ff. sowie *Bartels, P.* (Umweltrisiken, 1994), S. 4 ff.; *Herzig, N.* (Umweltschutzrückstellungen, 1994), S. 67 ff.; *Wanieck, O.* (Rückstellungen, 1994), S. 30 ff.; *Peemöller, V. H.; Zwingel, T.* (Jahresabschluss, 1995), S. 68 ff.; *Schmidt, R.; Roth, B.* (Umweltschutzverpflichtungen, 2004), S. 553 ff. und mit unmittelbarem Anwendungsbezug auch *Europäische Kommission* (Empfehlung, 2001), S. L 156/37 ff. sowie insgesamt auch *Klein, B.* (Jahresabschluss, 1998), S. 195 ff. u. speziell auch S. 75 ff. sowie *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 46 ff.

⁷ Im Mittelpunkt stehen hierbei insbesondere die unmittelbar umweltschutzbezogenen Kosten der Bereiche Materialaufwand, Personalaufwand, Abschreibungen und sonstige betriebliche Aufwendungen, wie z.B. Abschreibungen, Betriebs- und Personalkosten von Umweltschutzanlagen oder unmittelbare Umweltaufgaben wie z.B. Abwasserabgaben etc. Vgl. hierzu näher z.B. *Klein, B.* (Jahresabschluss, 1998), S. 200 ff. und *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 55 ff. sowie mit unmittelbarem Anwendungsbezug auch *Europäische Kommission* (Empfehlung, 2001), S. L 156/38 ff.

ausgeblendet bleiben.¹ Die berichterstattungsbezogene Konzentration auf umwelt- und umweltschutzbezogene Sachverhalte, die unmittelbar selbst mit direkten finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf das jeweils berichterstattende Unternehmen verbunden sind, führt außerdem dazu, dass im Rahmen einer solchen umweltbezogenen Berichterstattung innerhalb des Jahresabschlusses einerseits zwar über die bereits auf Grund von rechtlichen Regelungen zu internalisierenden bzw. freiwillig internalisierten Externalitäten der unternehmensbezogenen Umweltnutzungen zu berichten ist, während auf der anderen Seite die diesbezüglich noch nicht zu internalisierenden und vor allem auch noch nicht internalisierten externen Effekte bei einer solchen Berichterstattung auf Grund ihrer fehlenden unternehmensbezogenen finanzwirtschaftlichen Relevanz dann auch weiterhin von vornherein völlig außer acht bleiben.² Insgesamt ist somit festzustellen, dass eine umfassende, an der Gesamtheit des umweltrelevanten Verhaltens des jeweiligen Unternehmens bzw. den hier auf der Ebene der externen Adressaten zu verzeichnenden Informationsbedarfen ausgerichtete, externe Umweltberichterstattung im Rahmen des handelsrechtlichen Jahresabschlusses daher schon allein auf Grund von dessen sachlicher und inhaltlicher Zielsetzung und Ausrichtung letzten Endes nicht zu erwarten und zu leisten ist.

Betrachtet man in diesem Zusammenhang daher nun den Lagebericht als ein den Jahresabschluss unter Umständen³ ergänzendes,⁴ externes Informationsinstrument, so stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang dieser gegebenenfalls als ein geeignetes Medium zur externen Umweltberichterstattung angesehen werden kann. Blickt man in diesem Zusammenhang ebenfalls zunächst einmal auf die Zielsetzung des Lageberichts,⁵ so ist festzustellen, dass dieser nach § 289 HGB dazu dient, als ein, genau wie auch der Jahresabschluss, informations- und rechnungslegungsorientiertes Informationsinstrument⁶ insbesondere auch den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens so darzustellen, dass insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.⁷ Dazu ist im Lagebericht nach § 289 Abs. 1 u. 2 HGB neben einer ausgewogenen und umfassenden, der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechenden Analyse der Lage und des Geschäftsverlaufes insbesondere auch auf

- die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens mit ihren Chancen und Risiken
- die Risikomanagementziele und -methoden
- die Vorgänge von besonderer Bedeutung, die erst nach Abschluss des Geschäftsjahres eingetreten sind
- den Bereich Forschung und Entwicklung

¹ Vgl. in dieser Hinsicht auch *Schulz, W. F.* (Umwelkosten, 2004), S. 303.

² Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 523.

³ Zur Offenlegung des Lageberichts vgl. §§ 325 ff. HGB.

⁴ Vgl. hierzu auch DRS 15.2 (vgl. *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC)* (DRS 15, 2005), S. DRS 15 15) i.V.m. DRS 15.5 (vgl. *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC)* (DRS 15, 2005), S. DRS 15 17) u. IDW RH HFA 1.007 Abschnitt 1 Abs. 2 u. 3 (vgl. *Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)* (Lageberichterstattung, 2005), S. 1234) sowie z.B. auch *Baetge, J.; Kirsch, H.-J.; Thiele, S.* (Bilanzen, 2005), S. 793 und *Coenenberg, A. G. et al.* (Jahresabschluss, 2005), S. 907.

⁵ Vgl. hierzu ausführlicher auch z.B. *Baetge, J.; Kirsch, H.-J.; Thiele, S.* (Bilanzen, 2005), S. 793 ff. sowie *Coenenberg, A. G. et al.* (Jahresabschluss, 2005), S. 907 u. 909 f. und *Wöhe, G.; Döring, U.* (Bilanzierung, 1997), S. 662 f.

⁶ Vgl. hierzu auch DRS 15.3 (vgl. *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC)* (DRS 15, 2005), S. DRS 15 15) i.V.m. DRS 15.5 (vgl. *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC)* (DRS 15, 2005), S. DRS 15 17) u. IDW RH HFA 1.007 Abschnitt 1 Abs. 2 u. 3 (vgl. *Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)* (Lageberichterstattung, 2005), S. 1234) sowie in rechnungslegungsbezogener Hinsicht insbes. auch der ehemalige IDW RS HFA 1 Abschnitt 1 Abs. 2 (vgl. *Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)* (Lagebericht, 1998), S. 319).

⁷ Vgl. hierzu DRS 15.9 ff. (vgl. *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC)* (DRS 15, 2005), S. DRS 15 21) i.V.m. DRS 15.5 (vgl. *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC)* (DRS 15, 2005), S. DRS 15 17) u. IDW RH HFA 1.007 Abschnitt 1 Abs. 2 u. 3 (vgl. *Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)* (Lageberichterstattung, 2005), S. 1234).

- die gegebenenfalls bestehenden Zweigniederlassungen des Unternehmens einzugehen. Große Kapitalgesellschaften sowie Konzernmutterunternehmen, die nach § 290 Abs. 1 HGB einen Konzernlagebericht entsprechend § 315 HGB aufzustellen haben, müssen bei der Analyse der Lage und des Geschäftsverlaufes nach § 289 Abs. 1 u. 3 bzw. § 315 Abs. 1 HGB neben finanziellen Leistungsindikatoren auch nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, mit einbeziehen, soweit diese für das Verständnis des Geschäftsverlaufes oder der Lage von Bedeutung sind.¹ Als Beispiele für derartige umweltbezogene Angaben werden in IDW RH HFA 1.007 Abschnitt 3 Abs. 12 die Emissionswerte, der Energieverbrauch und die Durchführung eines Umwelt-Audit genannt.²

Die Berichterstattung des Lageberichtes erweist sich daher gerade auch bei den großen Kapitalgesellschaften und den einen Konzernlagebericht erstellenden Mutterunternehmen³ im Vergleich zu dem vom Jahresabschluss auf der Basis von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang nach § 264 Abs. 2 HGB zu vermittelnden, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden, Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowohl in zeitlicher wie auch in inhaltlicher und hier dann speziell auch umweltbezogener Hinsicht zunächst einmal nicht nur als umfassender, sondern ist dabei auch, im Gegensatz zum handelsrechtlichen Jahresabschluss, zumindest nicht unmittelbar durch eine direkte Bezugnahme auf den Rahmen der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingeschränkt.⁴ Auf der anderen Seite sind die Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange nach § 289 Abs. 3 u. 1 bzw. § 315 Abs. 1 HGB jedoch ganz grundsätzlich nur insoweit in den Lagebericht mit einzubeziehen, wie sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufes oder der Lage von Bedeutung sind. Nach dem für die Erstellung für Konzernlageberichte nach § 315 HGB relevanten DRS 15.10, dessen Anwendung über DRS 15.5 sowie IDW RH HFA 1.007 Abschnitt 1 Abs. 2 f. u. Abschnitt 3 Abs. 9 f. auch für die von Einzelunternehmen nach § 289 HGB zu erstellenden Lageberichte empfohlen wird,⁵ hat sich der Lagebericht hierbei dann allerdings auf das Wesentliche zu konzentrieren.⁶ Nach IDW RH HFA 1.007 Abschnitt 3 Abs. 9 ist eine weitergehendere Berichterstattung nur zulässig, sofern sie den Informationsgehalt des Lageberichts erhöht. Eine weitergehendere Berichterstattung kommt hier vor allem dann nicht in Betracht, wenn dadurch dann womöglich die Klarheit und Übersichtlichkeit der Analyse und damit die Konzentration auf das Wesentliche beeinträchtigt wird.⁷ In berichterstattungsbezogener Hinsicht ist dabei nach IDW RH HFA 1.007 Abschnitt 3 Abs. 10 stets auch der Bezug zur Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu wahren. Vor allem darf der Aspekt der wirtschaftlichen Lage hier dann nicht durch eine ergänzende Berichterstattung über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren in den Hintergrund gedrängt werden.⁸ Von seiner inhaltlichen Grundausrichtung her ist der Lagebericht daher, genau wie auch der handelsrechtliche Jahresabschluss, letzten Endes ebenfalls ausschließlich auf eine mög-

¹ Vgl. hierzu auch DRS 15.31 f. (vgl. *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC)* (DRS 15, 2005), S. DRS 15 29).

² Vgl. *Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)* (Lageberichterstattung, 2005), S. 1235. Zu den hier in umweltberichterstattungsbezogener Hinsicht bislang detaillierteren Angaben des IDW RS HFA 1 vgl. *Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)* (Lagebericht, 1998), S. 323 u. 330.

³ Zu den Ausnahmen vgl. hier insbes. auch §§ 291 ff. HGB.

⁴ Vgl. hierzu ehemals IDW RS HFA 1, Abschnitt 1, Abs. 3 (vgl. *Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)* (Lagebericht, 1998), S. 319). Zur Vermutung einer GoB Konformität bei Beachtung von der DRS 15 vgl. § 342 Abs. 2 HGB.

⁵ Vgl. hierzu *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC)* (DRS 15, 2005), S. DRS 15 17 und *Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)* (Lageberichterstattung, 2005), S. 1234 f.

⁶ Vgl. hierzu *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC)* (DRS 15, 2005), S. DRS 15 21.

⁷ Vgl. *Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)* (Lageberichterstattung, 2005), S. 1235.

⁸ Vgl. *Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)* (Lageberichterstattung, 2005), S. 1235.

lichst zutreffende Darstellung der sich für das einzelne Unternehmen bzw. einen Konzern jeweils selbst ergebende, wirtschaftliche Lage¹ und nicht auf eine sich an den unternehmensspezifischen umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbedarfen der Adressaten orientierte Umweltberichterstattung der Unternehmen ausgerichtet.

Dezidierte und zum Teil über die in IDW RH HFA 1.007 Abschnitt 3 Abs. 12 genannten umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationen hinausgehende Informationserfordernisse ergeben sich in Bezug auf den Lagebericht darüber hinaus aber auch auf der Basis der seit dem 13.06.2002 EU-weit anzuwendenden Empfehlung der *Europäischen Kommission* zur Berücksichtigung von Umweltaspekten im Jahresabschluss und Lagebericht von Unternehmen vom 30.05.2001,² sofern diese einen wesentlichen Einfluss auf das finanzielle Ergebnis oder den finanziellen Status des betreffenden Unternehmens haben.³ Auch hier ist daher die unmittelbare finanzwirtschaftliche Betroffenheit des jeweiligen Unternehmens selbst ausschlaggebend für die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung von umwelt- und umweltschutzbezogener Informationen im Lagebericht.⁴ Im Unterschied zu den primär auf eine umfassende bzw. ganzheitliche Dokumentation des umweltrelevanten Verhalten des Unternehmens und dessen umweltbezogener Folgen abzielenden Informationen der externen Umweltberichterstattung handelt es sich bei den umweltbezogenen Angaben im Lagebericht deshalb, genau wie auch beim Jahresabschluss, wegen deren expliziter Ausrichtung auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens, letztlich vor allem um Informationen die darauf abheben, die sich aus der allgemeinen umweltbezogenen Entwicklung und dem jeweiligen umweltrelevanten Verhalten des Unternehmens für dasselbe selbst ergebenden, unternehmensbezogenen wirtschaftlichen Auswirkungen und Folgen aufzuzeigen.

Eine umfassende, an der Gesamtheit des umweltrelevanten Verhaltens des jeweiligen Unternehmens und den sich daraus ergebenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Wirkungen und Folgen sowie hier dann insbesondere auch an den in diesem Zusammenhang auf der Ebene der externen Adressaten zu verzeichnenden Informationsbedarfen ausgerichtete, umwelt- und umweltschutzbezogene externe Berichterstattung, wie sie von der externen Umweltberichterstattung angestrebt wird, ist daher auch vom Lagebericht, genau wie auch vom handelsrechtlichen Jahresabschluss, ebenfalls schon allein von dessen gesetzlicher Zielsetzung und Ausrichtung her nicht zu erwarten und zu leisten.

¹ Vgl. DRS 15.2 f. u. 9 ff. (vgl. *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC)* (DRS 15, 2005), S. DRS 15 15 f. u. 21) gegebenenfalls i.V.m. DRS 15.5 (vgl. *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC)* (DRS 15, 2005), S. DRS 15 17) u. IDW RH HFA 1.007 Abschnitt 1 Abs. 2 u. 3 (vgl. *Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)* (Lageberichterstattung, 2005), S. 1234).

² Vgl. *Europäische Kommission* (Empfehlung, 2001) und ebd. insbes. S. L 156/40 f. Dort werden neben Angaben zur allgemeinen Umweltstrategie, den beschlossenen Umweltprogrammen sowie Umweltschutzmaßnahmen und den diesbezüglich erzielten Fortschritten ausdrücklich auch Informationen über umweltbezogene Unternehmensdaten wie Energie-, Material- und Wasserverbrauch, Emission, Abfallentsorgung etc. gefordert, sofern diese nicht in einem separaten Umweltbericht enthalten sind (vgl. ebd., S. L 156/40). Vgl. zu dieser Empfehlung insgesamt kritisch auch *Deutscher Standardisierungsrat (DSR)* (Stellungnahme, 2001) und *Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)* (Stellungnahme, 2001).

³ Vgl. *Europäische Kommission* (Empfehlung, 2001), S. L 156/40.

⁴ Die Bedeutung, die dem Kriterium der finanzwirtschaftlichen Relevanz in Bezug auf die Berichterstattung im Jahresabschluss und Lagebericht beigemessen wird, zeigt sich in diesem Zusammenhang auch in der diesbezüglichen Stellungnahme des *Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)* gegenüber dem *Bundesministerium der Justiz (BMJ)* vom 09.08.2001 (vgl. *Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)* (Stellungnahme, 2001)), in dem dieses seine Ablehnung der Weitergabe der Empfehlung der Europäischen Kommission letztlich vor allem auch mit der vielfach fehlenden finanzwirtschaftlichen Relevanz der dort geforderten Informationen begründet, da „... viele der in der Empfehlung geforderten Umweltschutzangaben, die über die bestehenden handelsrechtlichen Angabe- und Berichtspflichten hinausgehen, in keinem unmittelbaren Bezug zur Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des bilanzierenden Unternehmens stehen, sondern eher in einem separaten Umweltbericht erwartet werden“ (*Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)* (Stellungnahme, 2001), S. 425).

Insgesamt ist daher sowohl in Bezug auf den Jahresabschluss wie auch im Hinblick auf den, diesen gegebenenfalls ergänzenden, Lagebericht festzustellen, dass diese eine an den Informationsbedarfen der externen Adressaten ausgerichtete externe Umweltberichterstattung auf Grund ihrer darstellungszielbezogenen Konzentration auf die einzel- bzw. speziell auch finanzwirtschaftliche Lage des Unternehmens im Einzelfall in Bezug auf die sich aus der jeweiligen Umweltsituation sowie dem diesbezüglichen umwelt- und umweltschutzbezogenen Verhalten des Unternehmens für die wirtschaftliche Lage des Unternehmens selbst gegebenenfalls ergebenden Konsequenzen zwar durchaus zu ergänzen, insgesamt jedoch nicht zu ersetzen vermögen.

Betrachtet man in diesem Kontext zum Abschluss nun auch noch kurz die Steuerbilanz als weiteren Zweig des externen Rechnungswesens, so ist in Bezug auf deren Zielsetzung der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage festzustellen, dass diese zumindest in ihrer derzeit vorliegenden Form ebenfalls ausschließlich auf die wirtschaftliche Lage und hier dann speziell auch auf den steuerrechtlichen Erfolg des Unternehmens ausgerichtet ist. Für die Ermittlung der derzeitigen Steuerbemessungsgrundlage erweisen sich dabei dezidierte umwelt- und umweltschutzbezogene Informationen, gerade auch nach dem Auslaufen der steuerlichen Sonderabschreibungsmöglichkeiten für die dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgüter nach § 7d EStG,¹ zumindest heute faktisch als irrelevant und werden demzufolge in der Steuerbilanz auch nicht gesondert erfasst oder ausgewiesen, wobei die Steuerbilanz allerdings grundsätzlich, gerade zum Beispiel im Zuge einer gegebenenfalls auch umweltschutzbezogenen Unternehmensbesteuerung, durchaus auch für einen gesonderten Ausweis von diesbezüglich dann gegebenenfalls erforderlichen, umwelt- und umweltschutzbezogenen Angaben geeignet sein könnte. Allerdings würde der Fokus der Steuerbilanzierung auch in diesem Fall dann auf der Ermittlung der jeweiligen Steuerbemessungsgrundlage und nicht auf einer ganz allgemein an den umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbedarfen von externen Adressaten ausgerichteten, externen Umweltberichterstattung liegen, zumal sich die Steuerbilanz ausdrücklich nur an einen einzigen Adressaten, den Fiskus, richtet und sich hier dann gerade auch aus Gründen der Wahrung des Steuergeheimnisses und des damit verbundenen Datenschutzes zumindest hierzulande heute einer breiteren Offenlegung entzieht.

Insgesamt erweisen sich Jahresabschluss, Lagebericht und Steuerbilanz somit auf Grund ihrer jeweiligen zweckspezifischen Zielsetzungen und Ausrichtungen für eine, in Bezug auf das umweltrelevante Verhalten des Unternehmens an den Informationsbedarfen der externen Adressaten ausgerichtete, externe Umweltberichterstattung insgesamt als wenig und vor allem nicht umfassend geeignet. Im Einzelfall können Jahresabschluss, Lagebericht und Steuerbilanz zwar durchaus auch mehr oder weniger umwelt- und umweltschutzbezogene Informationen enthalten, eine gesonderte und umfassend an den Informationsbedarfen der externen Adressaten ausgerichtete, externe Umweltberichterstattung vermögen sie damit allerdings, gerade auf Grund ihres rein auf eine einzel- und finanzwirtschaftliche Betrachtung ausgerichteten Wesens, jedoch nicht zu ersetzen, sondern allenfalls betrachtungszweckspezifisch zu ergänzen.

Wie sich gezeigt hat, liegen die einer vollständigen bzw. weitergehenden wechselseitigen Integration von externer Rechnungslegung und externen Umweltberichterstattung im Wege stehenden Unterschiedlichkeiten ganz wesentlich in den jeweils divergierenden Zielsetzungen dieser beiden Berichts- bzw. Informationsinstrumente und -systeme begründet. Während die externe Rechnungslegung und das gesamte externe Rechnungswesen mit seinem streng einzel- und finanzwirtschaftlich ausgerichteten Betrachtungsfokus letzten Endes vor allem einem einzelwirtschaftlichen monetären Erfolgsgreif verhaftet ist, der sich zumindest im Bereich der Rechnungslegung als einzelwirt-

¹ Vgl. hierzu näher § 7d Abs. 1, 4 u. 7 EStG.

schaftliche Reinvermögensänderung und damit zugleich auch letztlich als Saldo einer periodenbezogenen Gegenüberstellung der innerhalb dieses Zeitraumes auf Unternehmensebene angefallenen Aufwendungen und Erträge ergibt,¹ zeigt sich die externe Umweltberichterstattung mit ihrer auf eine Steigerung bzw. gegebenenfalls auch Sicherung der gesamtwirtschaftlichen bzw. gesamtgesellschaftlichen ökonomischen Effizienz der Umweltnutzung ausgerichteten Zielsetzung² in dieser Hinsicht eindeutig mehr der Betrachtung und Berücksichtigung einer gesamtgesellschaftlichen Erfolgswirksamkeit und damit zugleich auch einem dem entsprechend gesamtgesellschaftlich ausgerichteten Erfolgsbegriff verhaftet, der in allererster Linie auf das ebenso elementare wie zentrale ökonomischen Ziel ausgerichtet ist, dass durch wirtschaftliche Prozesse und damit auch durch Unternehmen letztlich insgesamt stets mehr Werte geschaffen als vernichtet werden sollen.³ Dieser der externen Umweltberichterstattung zumindest indirekt stets zu Grunde liegende, gesamtgesellschaftliche Erfolgsbegriff korrespondiert dabei zugleich auch mit dem *Schmalenbach*'schen Begriff und Verständnis einer letztlich grundsätzlich ebenfalls auf die Betrachtung bzw. Berücksichtigung und Ermittlung der gesamtwirtschaftlichen Produktivität eines Unternehmens ausgerichteten Betriebswirtschaftslehre.⁴ Der einzelwirtschaftliche Erfolgsbegriff der externen Rechnungslegung basiert demgegenüber auf einer isolierten und damit insoweit zugleich auch verkürzten, rein einzelwirtschaftlichen Betrachtungsebene, die ihrem Wesen nach der ehemaligen Privatwirtschaftslehre entspringt.⁵ Er wurde daher insbesondere in früheren Zeiten auch als privatwirtschaftlicher Erfolg oder Gewinn bezeichnet.⁶

¹ Vgl. hierzu z.B. *Schmalenbach, E.* (Bilanz, 1926), S. 99 f. sowie *Schneider, D.* (Betriebswirtschaftslehre, 1997), S. 1 f. u. 37 f.; *Baetge, J.; Kirsch, H.-J.; Thiele, S.* (Bilanzen, 2005), S. 2 ff. u. 607 ff.; *Ordelleide, D.* (Rechnungswesen, 1993), S. 231 ff. und *Eisele, W.* (Bilanzen, 2005), S. 557 bzw. *Eisele, W.* (Technik, 2002), S. 4 f., 9, 15 u. 438 sowie *Coenenberg, A. G.* et al. (Jahresabschluss, 2005), S. 5 ff. u. 471 ff.; *Wöhe, G.* (Handels- und Steuerbilanz, 2001), S. 11 f. bzw. auch *Wöhe, G.; Döring, U.* (Bilanzierung, 1997), S. 27 f. sowie 71 ff. Zum grundsätzlichen Verhältnis des hier betrachteten einzelwirtschaftlichen Periodenerfolgs zum Totalerfolg eines Unternehmens vgl. z.B. ebenfalls bereits *Schmalenbach, E.* (Bilanz, 1926), S. 96 ff. sowie z.B. auch *Ordelleide, D.* (Rechnungswesen, 1993), S. 230 f. Zur grundsätzlichen Relativität des rechnungszweckbedingten Gewinnbegriffs vgl. insgesamt auch *Schneider, D.* (Betriebswirtschaftslehre, 1997), S. 33 ff. sowie hierzu insgesamt auch grundlegend *Schmalenbach, E.* (Bilanzlehre, 1919). Zur Unvollständigkeit des monetären Erfolgsmaßstabs Gewinn und der sich daraus ergebenden Probleme und Informationsdefizite kurz auch *Senn, J. F.* (Unternehmensführung, 1986), S. 81.

² Vgl. Abschnitt 2.1.2 u. 4.2.

³ Vgl. in dieser Hinsicht unter Bezugnahme auf *Ulrich* (vgl. hierzu grundlegend und umfassend *Ulrich, P.* (Vernunft, 1987), insbes. auch S. 6 u. 173 ff.) auch *Stahlmann, V.* (Umweltrechnung, 1999), S. 243. Vgl. in dieser Hinsicht aber auch z.B. bereits *Schmalenbach, E.* (Bilanz, 1926), S. 93 und insbes. auch unmittelbar *Schmalenbach, E.* (Bilanzlehre, 1919), S. 3 f. Vgl. in diesem Kontext auch *Ulrich, H.* (Unternehmung, 1970), S. 161 ff., 166 ff. u. 175 ff. sowie im gesellschaftsbezogenen Kontext gerade auch *Ulrich, H.* (Unternehmungspolitik, 1987), S. 155, der ebd. davon ausgeht, dass das „... Unternehmen .. in erster Linie dafür zu sorgen (hat; Anm. d. Verf.), dass es seine wirtschaftlichen Funktionen ohne Schädigung seiner Umwelt erbringt.“

⁴ Vgl. *Schmalenbach, E.* (Bilanz, 1926), S. 94. Vgl. hierzu und zur diesbezüglichen Entwicklung der Betriebswirtschaftslehre auch *Pfriem, R.* (Unternehmensführung, 1989), S. 3 f. Zu dem sich diesbezüglich ansonsten ergebenden Legitimationsbedarf von Unternehmen vgl. z.B. auch *Fischer, D.; Kühling, B.; Pfriem, R.; Schwarzer, C.* (Kommunikation, 1995), S. 16 f.

⁵ Vgl. z.B. *Schmalenbach, E.* (Bilanz, 1926), S. 94 sowie *Rieger, W.* (Privatwirtschaftslehre, 1928/1959) und dort insbes. auch S. 32 ff. Zum diesbezüglichen Diskurs, der letztlich zum Entstehen der heutigen Betriebswirtschaftslehre führte, vgl. z.B. *Schneider, D.* (Betriebswirtschaftslehre, 1995), S. 231 ff. Zu der nach der Ansicht von *Schmalenbach* allerdings ebenfalls stets auf das gesamtgesellschaftliche Optimum ausgerichteten Grundperspektive der Privatwirtschaftslehre vgl. z.B. *Schmalenbach, E.* (Bilanzlehre, 1919), S. 2 ff.

⁶ Vgl. hierzu z.B. *Schmalenbach, E.* (Bilanz, 1926), S. 90 ff. sowie auch *Rieger, W.* (Privatwirtschaftslehre, 1928/1959) S. 44 f. und 72 ff. Nachfolgend wird hier allerdings auch weiterhin der Begriff des einzelwirtschaftlichen Erfolges verwendet, da sich dieser mit seiner unmittelbaren Bezugnahme auf den sich auf der Ebene eines einzelnen Wirtschaftssubjektes ergebenden Erfolg, und zwar völlig unabhängig davon, ob es sich dabei um ein privat- oder staatswirtschaftliches Wirtschaftssubjekt bzw. Unternehmen handelt, zur Herausarbeitung der sich diesbezüglich in Bezug auf die Divergenz von einzel- und gesamtwirtschaftlichem bzw. gesamtgesellschaftlichem Erfolg ergebende Problematik als zweckdienlicher erweist, als der in dieser Hinsicht heute kaum noch gebräuchliche Begriff des privatwirtschaftlichen Erfolges. Zum Verhältnis von einzel- und gesamtwirtschaftlichem Erfolg sowie der Problematik betriebswirtschaftlicher Unternehmenszielsetzungen vgl. z.B. auch *Wächter, H.* (Wirtschaftlichkeitsprinzip, 1973), S. 53 ff.

Eine Kongruenz dieser beiden, dem externen Rechnungswesen bzw. der externen Umweltberichterstattung zu Grunde liegenden, Erfolgsmaßstäbe würde voraussetzen, dass auch bei der Ermittlung des einzelwirtschaftlichen Erfolges ausnahmslos alle durch das Verhalten und die jeweiligen Aktivitäten eines Unternehmens im einzelwirtschaftlichen und gesamtgesellschaftlichen Kontext insgesamt entstehenden Aufwendungen und Erträge unabhängig von ihrem jeweiligen örtlichen und zeitlichen Anfall stets auf der Ebene des sie auslösenden Unternehmens zutreffend berücksichtigt würden. Dies würde am Ende allerdings nichts anderes als die Existenz eines sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Nutzen- und Nutzungsmöglichkeiten umfassenden, vollkommenen Marktes und insoweit nicht nur vollständige Information und damit die Abwesenheit von Informationskosten und -restriktionen, sondern zugleich auch die Abwesenheit von Transaktionskosten voraussetzen, was allerdings zugleich auch auf der einen Seite jegliche einzelwirtschaftliche Berichterstattung und damit auch eine Auseinandersetzung mit der hier thematisierten externen Umweltberichterstattung von vornherein erübrigen und andererseits realiter nichts anderes als letztlich unbegrenzte Ressourcen¹ sowie die Überwindbarkeit der Zeitbarriere und damit die Überwindung von zumindest heute als noch nicht als überwindbar angesehenen Naturgesetzmäßigkeiten bedingen würde.²

Angesichts der realiter zu verzeichnenden natürlichen Begrenztheit der Ressourcen und der letzten Endes ebenfalls natürlich bedingten Existenz von Informations- und Transaktionskosten sowie der sich daraus ergebenden unvollkommenen Information³ ergibt sich insgesamt jedoch nichts ande-

¹ Angesichts des für die Informationsgewinnung und -bereitstellung realiter erforderlichen Aufwandes und damit Ressourceneinsatzes setzt die, letztlich durch einen informations- und damit letztlich auch ressourceneinsatzbezogenen Grenznutzen von null gekennzeichnete, vollständige Information, zumindest bei ökonomisch rationalem Ressourceneinsatz und der im Hinblick auf die Verwendbarkeit der Ressourcen zumindest nicht von der Hand zu weisenden Annahme einer insgesamt gesamtökonomisch konkurrierenden Ressourcenverwendung, in Bezug auf den Umfang der Befriedigung der übrigen Bedürfnisse letzten Endes ebenfalls einen Grenznutzen des diesbezüglichen Ressourceneinsatzes von null voraus, was aus ökonomischer Sicht zunächst unbegrenzte Ressourcen im Sinne von ökonomisch nicht knappen Ressourcen und angesichts der letztlich als unbegrenzt angenommenen Bedürfnisse zuletzt aber auch insgesamt unbegrenzte Ressourcen bedingen würde.

Ein im Sinne eines *Paretooptimums* (vgl. zum *Paretooptimum* und der *Paretoeffizienz* z.B. exemplarisch *Varian, H. R.* (Mikroökonomie, 1985), S. 203 bzw. *Varian, H. R.* (Mikroökonomik, 1999), S. 291 ff. sowie *Herdzina, K.* (Mikroökonomik, 2002), S. 142; *Engelkamp, P.*; *Sell, F. L.* (Volkswirtschaftslehre, 2003), S. 342 und *Schumann, J.*; *Meyer, U.*; *Ströbele, W.* (Theorie, 1999), S. 35 f.) mit den in Bezug auf die übrigen Bedürfnisbefriedigungen zu verzeichnenden, ressourceneinsatzbezogenen Grenznutzen übereinstimmender Grenznutzen des informationsbezogenen Ressourceneinsatzes von größer null würde andererseits daher nicht nur das Nichtvorliegen vollständiger Information bedeuten, sondern angesichts der vergleichsweise höheren Ressourcenintensität der zukunftsbezogenen Informationsgewinnung gleichzeitig auch zu einer vergleichsweise geringeren Berücksichtigung zukünftiger Ereignisse und Interessen führen und auf diese Weise damit zugleich auch der gerade heute auf dem Gebiet der Umweltnutzung zu verzeichnenden und in bestimmten Bereichen mitunter durchaus bereits ausbeuterisch anmutenden Ungleichbehandlung künftiger Generationen bei den heute zu treffenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Allokationsentscheidungen systematisch weiteren Vorschub leisten.

² Deutlich wird hierdurch zugleich aber auch, dass eine vollständige Kongruenz der beiden Erfolgsmaßstäbe damit von Voraussetzungen abhängen würde, die zugleich aber auch eine Auseinandersetzung mit der hier betrachteten unternehmensbezogenen Informationsgewinnung und -bereitstellung erübrigen würde, da die Annahme vollständiger Information letztlich nichts anderes voraussetzt, als dass sämtliche informationsgewinnungs- und -bereitstellungsbezogenen Probleme und damit zugleich auch alle diesbezüglichen Effizienzabwägungen realiter bereits als *ex ante* gelöst bzw. nicht existent zu betrachten wären. Auf diese Weise werden daher nicht wirkliche Problemlösungsmöglichkeiten und damit Perspektiven für diesbezügliche Problemlösungsfortschritte eröffnet, sondern letztlich nur Voraussetzungen genannt unter denen die betrachteten und realiter bestehenden Probleme gar nicht erst auftreten würden bzw. betrachtenswert wären. Da diese Voraussetzungen allerdings im Gegensatz zu den heute als gültig anzusehenden Naturgesetzmäßigkeiten stehen, zeigen diese Überlegungen jedoch, dass eine vollständige Kongruenz von einzel- und gesamtwirtschaftlichem bzw. gesamtgesellschaftlichem Erfolg zumindest insoweit nicht herbeizuführen ist und demzufolge daher gerade auch realiter stets mehr oder weniger große Divergenzen zwischen einem auf einzelwirtschaftlicher Ebene ermittelten und dem gesamtwirtschaftlich bzw. gesamtgesellschaftlich insgesamt zu verzeichnenden Erfolg zu erwarten sind.

³ Die durch die natürliche Begrenztheit der Ressourcen und die Existenz der Informationskosten bedingte Unvollkommenheit der Information erweist sich dabei aus ökonomischer Sicht gegebenenfalls durchaus auch als optimal, da gerade die Begrenztheit der Ressourcen und die Existenz der Informationskosten dazu führt, dass jeder Informationsgewinnung ein Aufwand gegenüber steht, der aus ökonomischer Sicht nur dann zu rechtfertigen ist, wenn er durch den dadurch generierbaren Informationsnutzen zumindest kompensiert wird. Angesichts des auch bei Informationen in einer Welt begrenzter Ressourcen zu unterstellenden abnehmenden Grenznutzens ergibt sich daher unter der Annahme konstanter bzw. steigender oder

res, als das realiter ebenfalls zu beobachtende Nichtvorliegen eines solchen umfassenden vollkommenen Marktes. Dies hat zur Folge, dass sich zwischen dem auf der einzelwirtschaftlichen Ebene im Rahmen der externen Rechnungslegung rechnerisch ermittelten bzw. ermittelbaren einzelwirtschaftlich Erfolg und dem auf der gesamtwirtschaftlichen bzw. gesamtgesellschaftlichen Ebene insgesamt zu verzeichnenden Erfolg realiter stets mehr oder weniger große Divergenzen ergeben. Besonders signifikant werden diese Abweichungen gerade auch im Zusammenhang mit der hier interessierenden Berücksichtigung der von einem Unternehmen direkt vorgenommenen oder beeinflussten bzw. beeinflussbaren Umweltnutzungen und der sich daraus ergebenden Wirkungen und Folgen, die auf Seiten der externen Rechnungslegung bei der Ermittlung des einzelwirtschaftlichen Erfolges infolge der einzel- und finanzwirtschaftlich verengten Betrachtungs- und Berichtsperspektive durch die hier alle für das jeweilige Unternehmen aus einzel- und vor allem auch finanzwirtschaftlicher Sicht nicht unmittelbar relevanten Sachverhalte und Aspekte systembedingt und daher systematisch ausgeblendet werden, insgesamt nur eine stark eingeschränkte und aus umwelt- und umweltnutzungsbezogener Sicht bestenfalls als rudimentär zu bezeichnende Berücksichtigung erfahren.¹ Die sich hier durch das Auseinanderfallen von einzel- und gesamtwirtschaftlich relevanten Sachverhalten ergebende Relativität und Ergänzungsbedürftigkeit aber zugleich eben auch Rechenbarkeit des auf diese Weise ermittelten einzelwirtschaftlichen Erfolges bewog *Schmalenbach* bereits in den zwanziger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts zu dem bekannten Resümee, dass wir uns also darauf einstellen, „... daß der privatwirtschaftliche Ertrag am letzten Ende nicht das ist, was wir eigentlich herausmessen wollen, daß wir aber den privatwirtschaftliche Ertrag uns zum Rechnungsziele nehmen, wissend, daß nur dieser die nötige Sicherheit und den guten Willen der Rechner findet.“²

Eine Einschätzung, an der sich in Bezug auf die Aussagekraft und die Relativität sowie die sich hier dann gegebenenfalls auch ergebende Ergänzungsbedürftigkeit des, dem externen Rechnungswesens zu Grunde liegenden, einzel- oder privatwirtschaftlichen Erfolges, im Grunde bis heute nichts geändert hat. *Stahlmann* sieht in der *Schmalenbach*'schen Einschätzung deshalb auch heute noch den darin zum Ausdruck kommenden grundsätzlichen Zweifel über die Wahrheit, Klarheit und vor allem auch Vollständigkeit des betrieblichen Rechnens sowie die wohl begründete Skepsis gegenüber der Brüchigkeit marktwirtschaftlicher Kosten- und Preisinformationen und die Ahnung, dass wichtige Wertverluste des Wirtschaftens hierbei nicht erfasst und bewertet werden.³ Angesichts immer ausgefeilterer computergestützter Bilanzierungs- und Rechnungsverfahren und deren scheinbar immer genauerer und verursachungsgerechterer Kalkulation sieht *Stahlmann* deshalb gerade in Bezug auf die Berücksichtigung des wirtschaftsbedingten Wertverzehr noch immer ein gravierendes Defizit hinsichtlich der Beantwortung der sich nach seiner Ansicht gerade auch in Bezug auf die Umwelt und Umweltnutzung immer dringlicher stellenden Frage, wie das betriebliche Rechnungswesen den gesamten Wertverzehr des Wirtschaftens möglichst zutreffend darstellen kann und fordert, dass dies

zumindest nicht stärker als der Grenznutzen fallender Informationskosten aus ökonomischer Sicht ein ökonomisch effizientes Informationsoptimum, das stets mehr oder weniger deutlich von dem Zustand vollkommener Information entfernt liegt.

¹ Vgl. hierzu mit Beispielen, wie rudimentär umwelt- und umweltnutzungsbezogene Sachverhalte im betrieblichen Rechnungswesen selbst im kosten- und damit finanzwirtschaftlich relevanten Bereichen abgebildet werden, *Stahlmann*, V. (Umweltrechnung, 1999), S. 240.

² *Schmalenbach*, E. (Bilanz, 1926), S. 95, vgl. hierzu insgesamt ebd. auch S. 93 ff. Zu der diesbezüglichen grundsätzlichen Ergänzungsbedürftigkeit des von der Betriebswirtschaftslehre zumeist betrachteten einzelwirtschaftlichen Erfolgsbegriffs vgl. grundlegend auch *Picot*, A. (Umweltinformationen, 1977), S. 18 ff.

³ Vgl. *Stahlmann*, V. (Umweltrechnung, 1999), S. 231 sowie mit Beispielen zur Intransparenz des umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Kostenausweises im betrieblichen Rechnungswesen auch S. 240. Zu dem Problem, dass wichtige Wertverluste des Wirtschaftens nicht erfasst und bewertet werden, vgl. auch *Schmalenbach* selbst noch einmal in seinem Nachruf auf die freie Wirtschaft (vgl. *Schmalenbach*, E. (Wirtschaft, 1949), S. 48 f.).

nicht nur im gesamten, volkswirtschaftlichen Rahmen, sondern auch im Mikrobereich der Wirtschaft und damit auf der Ebene des einzelnen Unternehmens geleistet werden müsste.¹

Zur Lösung der sich hier ergebenden Herausforderung erscheint *Stahlmann* angesichts der streng einzel- und finanzwirtschaftlichen Ausrichtung des betrieblichen Rechnungswesens und der sich daraus in Bezug auf eine darin integrierte umwelt- und umwelnutzungsbezogene Berichterstattung ergebenden Grenzen, neben einer diesbezüglichen Weiterentwicklung des traditionellen Rechnungswesens, deshalb ausdrücklich auch eine, die enge finanzwirtschaftliche Betrachtungsperspektive des traditionellen betrieblichen Rechnungswesens erweiternde und ergänzende, explizite Berücksichtigung der sich in Bezug auf die Umwelt- und Umweltnutzung ergebenden nichtmonetären Realgüterströme erforderlich.² Er fordert daher das traditionelle, finanziell ausgerichtete betriebliche Rechnungswesen durch die Aufstellung und Bewertung von Sachbilanzen sowie die letztlich darauf basierende Analyse der Stoffströme und umweltrelevanten Aktivitäten bzw. Anlagen des Unternehmens zu ergänzen,³ was im Hinblick auf die externe umweltbezogene Berichterstattung insoweit daher zugleich auch auf eine in weiten Teilen vom traditionell finanzwirtschaftlich ausgerichteten betrieblichen Rechnungswesen losgelöste, gesonderte externe Umweltberichterstattung hinausläuft.

Schmalenbach selbst empfiehlt, zur Überwindung bzw. Minderung der sich aus dem Auseinanderfallen von einzel- und gesamtwirtschaftlich relevanten Sachverhalten ergebenden Divergenz des einzelwirtschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen bzw. gesamtgesellschaftlichen Erfolgs, darauf hin zu wirken, dass der gesamtgesellschaftliche und der einzel- bzw. privatwirtschaftliche Nutzen insgesamt stärker zusammenfallen.⁴ Ein Ansinnen, auf das die hier näher betrachtete und das externe betriebliche Rechnungswesen in umwelt- und umwelnutzungsbezogener Hinsicht ergänzende, externe Umweltberichterstattung ihrem gesamten Wesen und ihrer Zielsetzung nach ausgerichtet ist. Indem sie durch die Bereitstellung adressatenbedarfsbezogener Informationen auf eine vollständigere umwelt- und umwelnutzungsbezogene Information abhebt, um dadurch die elementare Grundlage und Voraussetzung für eine insgesamt bewusstere und effizientere und damit ökonomischere Nutzung der Umwelt zu schaffen, sorgt die externe Umweltberichterstattung hier gleichzeitig auch dafür, dass auch auf der Ebene des einzelnen Unternehmens, die sich durch dessen umwelnutzungsbezogene Inanspruchnahmen und Beeinflussungen der Umwelt ergebenden, umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Wirkungen und Folgen auch in dessen einzelwirtschaftlichem Kalkül insgesamt eher bzw. umfassender und zutreffender berücksichtigt werden können. Dies führt dazu, dass somit auch insgesamt eher bzw. besser gewährleistet werden kann, dass im Rahmen der wirtschaftlichen Prozesse dann am Ende auch tatsächlich mehr Werte geschaffen als vernichtet werden.⁵

Um den sich hier ergebenden Anforderungen gewachsen zu sein verkörpert die externe Umweltberichterstattung von ihrem konzeptionellen Ansatz her daher, im Gegensatz zum externen Rechnungswesen und der externen Rechnungslegung mit ihrer monistischen, streng einzel- und finanzwirtschaftlichen Ausrichtung, deshalb nicht nur ein auf die Steigerung bzw. Sicherung der gesamtökonomischen Effizienz der unternehmensbezogenen Umweltnutzungen ausgerichtetes, sondern

¹ Vgl. hierzu *Stahlmann, V.* (Umweltrechnung, 1999), S. 231 f., der hierin den Schlüssel für die Einleitung und glaubwürdige Begründung einer dauerhaft nachhaltigen Entwicklung auf einzel- und gesamtwirtschaftlicher Ebene sieht. Vgl. hierzu im gesamtwirtschaftlichen Kontext auch bereits Abschnitt 2.3.

² Vgl. *Stahlmann, V.* (Umweltrechnung, 1999), S. 245.

³ Vgl. *Stahlmann, V.* (Umweltrechnung, 1999), S. 236, sowie hierzu insgesamt ausführlicher auch ebd. S. 232 ff. u. 245 ff.

⁴ Vgl. hierzu *Schmalenbach, E.* (Bilanz, 1926), S. 95.

⁵ Solange dies nicht sichergestellt ist, stellt sich gerade auch aus ökonomischer Sicht stets die Frage nach der gesamtökonomischen Vorteilhaftigkeit und damit zugleich auch ökonomischen Legitimation von Unternehmen (vgl. hierzu ausführlicher *Fischer, D.; Kühling, B.; Pfriem, R.; Schwarzer, C.* (Kommunikation, 1995), S. 16 f.). Zu dem sich hier allerdings auch in Bezug auf die externe Umweltberichterstattung ergebenden Erfordernis der Kostenwirtschaftlichkeit vgl. nachfolgend insbes. auch noch näher Abschnitt 4.1.

durch seine umwelt- und umweltnutzungsbezogene Ausrichtung darüber hinaus zugleich auch ein systemgrenzen- und umweltmedienübergreifendes Informationsinstrument.¹ Im Vergleich zum betrieblichen Rechnungswesen verfolgt die externe Umweltberichterstattung deshalb, sowohl in Bezug auf das als relevant erachtete gesamtwirtschaftliche bzw. gesamtgesellschaftliche Erfolgsziel als auch in Bezug auf die diesbezüglich nicht oder zumindest nicht nur finanzwirtschaftlich ausgerichteten, sondern an den adressatenspezifischen Informationsbedarfen orientierten, umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Berichtsinhalte, insgesamt eine sowohl in ökonomischer wie auch zeitlicher und berichtsinhalts- und -erfordernisspezifischer Sicht deutlich breiter bzw. umfassender angelegte Betrachtungs- und Berichtsperspektive.²

Diese breiter angelegte, medien- und systemgrenzenübergreifende Betrachtungs- und Berichtsperspektive der externen Umweltberichterstattung ist auf der anderen Seite zugleich auch mit ursächlich dafür, dass sich in Bezug auf die praktische Ausgestaltung und Methodik der externen Umweltberichterstattung gerade auf Grund der abweichenden Berichtsperspektiven und -hintergründe immer wieder Abweichungen zu den bei der traditionellen ökonomischen Rechnungslegung gängigen Berichtspraktiken und -methoden ergeben. Neben der in diesem Zusammenhang zu nennenden Bewertungsfrage und -problematik, auf die im Rahmen der an die externe Umweltberichterstattung zu stellenden Anforderungskriterien in Abschnitt 4.10 noch näher einzugehen sein wird, zeigt sich dies zum Beispiel auch bei der in der externen Rechnungslegung gängigen Differenzierung in Einzel- und Konzernabschluss, die sich von ihrem Grundsatz her, zumindest aus formaler Sicht, zunächst auch durchaus für eine Übertragung auf die externe Umweltberichterstattung anbieten würde, zumal sich der Konzern hier nicht nur als rechtliche, sondern vor allem auch als wirtschaftliche Einheit für eine am Verursacherprinzip ausgerichtete, zusammenfassende Betrachtung des im Rahmen der wirtschaftlichen Handlungseinheit Konzern insgesamt zu verzeichnenden umweltrelevanten Verhaltens und der sich daraus in umwelt- umweltnutzungsbezogener Hinsicht gegebenenfalls ergebenden Wirkungen und Folgen gerade auch aus umweltnutzungsbezogener Sicht geradezu aufdrängen würde. Betrachtet man in diesem Zusammenhang jedoch zum Beispiel die für die Konzernrechnungslegung ebenso typische wie letztlich zumindest auch mit ursächliche Konsolidierung der konzerninternen Eigenkapital-, Schulden- und Umsatzverflechtungen, so wäre in Bezug auf einen dementsprechend konsolidierten umwelt- und umweltnutzungsbezogenen "Konzernabschluss" festzustellen, dass dadurch im Vergleich zu einer umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Berichterstattung auf der Ebene der einzelnen Konzernunternehmen zunächst einmal die Informationen über die konzerninternen, unternehmensübergreifenden Verbringungen von Rohstoffen, Vorprodukten, Produkten und stofflichen und energetischen Abfällen wegfallen würden, sobald man den Konzern als eine berichtsrelevante wirtschaftliche Einheit betrachtet. Das damit einhergehende, nettoausweisbedingte Weniger an Information könnte sich zunächst vor allem auch dann als problematisch erweisen, wenn in umwelt- und umweltnutzungsbezogener Hinsicht zum Beispiel aus Kostengründen befreiende Konzernabschlüsse möglich wären, durch die die zumeist international bzw. global agierenden Konzerne bei Erstellung eines (Gesamt-)Konzernabschlusses von der Pflicht zur Erstellung der entsprechenden Einzel- und Teilkonzernabschlüsse befreit würden.

Betrachtet man weiterhin die von den zu einem Konzern gehörenden Unternehmen unmittelbar bewirkten bzw. induzierten oder beeinflussbaren Umweltnutzungen und deren Folgen, so würden sich im Falle eines umweltberichterstattungsbezogenen Konzernabschlusses hier dann gegebenenfalls Umbuchungen von den unternehmensübergreifend induzierten Umweltnutzungen bzw. Wirkungen

¹ Zu der charakteristischer Weise medien- und systemübergreifenden Betrachtungsperspektive der externen Umweltberichterstattung vgl. z.B. auch *Vaterlaus*, S. (Wohlstand, 1996), S. 6.

² Vgl. hierzu z.B. auch *Stahlmann*, V. (Umweltrechnung, 1999), S. 245 f.

und Folgen hin zu den vom Konzern unmittelbar selbst bewirkten Umweltnutzungen und deren Wirkungen und Folgen ergeben. Für die Beurteilung des umweltrelevanten Verhaltens des Konzerns würde dies zwar einen formalen, aber keinen materiell inhaltlichen Unterschied bedeuten. Außerdem würde dadurch das aus umwelt- und umweltnutzungsbezogener Sicht ganz besonders interessierende Problem des Verlagerens bzw. Outsourcings von besonders umweltsensiblen Bereichen in Länder oder Regionen ohne oder mit vergleichsweise niedrigen Umweltschutzstandards in keiner Weise gelöst oder transparenter gemacht.¹ In Bezug auf eine, sich aus den oben genannten Gründen einerseits zunächst einmal ganz grundsätzlich anbietende, konzernbezogene Umweltberichterstattung stellt darüber hinaus aber auch aus ökonomischer Sicht zudem die Frage nach der Kosteneffektivität, d.h. ob die auf diese durch eine umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Konzernberichterstattung zusätzlich zu generierenden Informationen den dafür erforderlichen Aufwand mit ihrem Nutzen zu kompensieren vermögen oder nicht. Gerade in diesem Zusammenhang gilt es zudem zu bedenken, ob und in welchem Umfang sich die jeweiligen umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Anforderungen oder Forderungen im Einzelfall gegebenenfalls gegen den Konzern oder nicht doch gegen das jeweils einzelne Unternehmen richten. Zumindest in Deutschland ist das umweltbezogene Haftungsrecht zum Beispiel auf das einzelne Unternehmen ausgerichtet und sieht in umwelt- bzw. umweltnutzungsbezogener Hinsicht keine unmittelbare konzernbezogene Durchgriffshaftung vor.

Wie diese schlaglichtartigen und exemplarischen Überlegungen zum Konzernabschluss bzw. einer konzernbezogenen externen Umweltberichterstattung zeigen, würde sich auf der einen Seite eine Übernahme des Konzeptes einer konzernbezogenen Berichterstattung für die externe Umweltberichterstattung vom Grundsatz her zwar durchaus anbieten, die von der einzel- und finanzwirtschaftlich geprägten Sichtweise der handelsrechtlichen Rechnungslegung abweichenden Berichterstattungserfordernisse der externen Umweltberichterstattung führen auf der anderen Seite jedoch auch hier dazu, dass sich dabei dann von der handelsrechtlichen Rechnungslegung abweichende Problemschwerpunkte ergeben, die ihrerseits wiederum dazu führen, dass sich bei der externen Umweltberichterstattung vom Ansatz und Vorgehen der externen Rechnungslegung abweichende Vorgehensweisen in Bezug auf den Aufbau und die Methodik ergeben würden. Im Hinblick auf eine Integration der externen Umweltberichterstattung in die externe Rechnungslegung bzw. das externe Rechnungswesen hätten diese ansatz- und methodenspezifischen Unterschiede dann allerdings zur Folge, dass sich dadurch am Ende hier dann nicht insgesamt eine wirklich integrale ökonomische und umweltnutzungsbezogene Berichterstattung auf der Basis der heutigen finanzwirtschaftlich orientierten Rechnungslegung ergeben würde, sondern dass sich hier dann, unter einem gegebenenfalls zwar gemeinsamen Label, letzten Endes allerdings ebenfalls zwei, wegen ihrer Gemeinsamkeiten zwar vernetzte, auf Grund ihrer ausrichtungsbezogenen Unterschiedlichkeiten aber grundsätzlich verschiedene und von daher zugleich auch eigenständige und separate Berichterstattungsbereiche ergeben würden. Eine bloße Subsumtion und Integration der externen Umweltberichterstattung unter dem Dach der externen Rechnungslegung würde daher, gerade wegen der hier zu verzeichnenden unterschiedlichen zweckspezifischen Ausrichtung der beiden Berichterstattungsbereiche, nicht nur deren auf die Betrachtung der einzelwirtschaftlichen und hierbei speziell finanzwirtschaftlichen Lage ausgerichteten Berichtsrahmen, sondern damit zugleich auch deren diesbezügliche Stringenz des rechnungslegungsbezogenen Aufbaus und Ablaufs sprengen. Auch von daher liegt es deshalb nahe, die externe Umweltberichterstattung, auf Grund ihrer unterschiedlichen zweckspezifischen

¹ Eine einseitige Verschärfung der Berichtserfordernisse auf Konzernebene würde für einzelwirtschaftlich rational handelnde Konzerne im Gegenteil gegebenenfalls nur einen zusätzlichen Anreiz für eine konzernbezogene Auslagerung von umweltintensiven bzw. sensiblen Bereichen in diesbezüglich weniger strenge Drittländer bedeuten.

Ausrichtung und der sich daraus ergebenden Unterschiede im Aufbau und methodischen Vorgehen, nicht in die Rechnungslegung oder das externe Rechnungswesen subsumierend zu integrieren, sondern die externe Umweltberichterstattung und die Rechnungslegung bzw. das externe Rechnungswesen als zwei jeweils zweckspezifisch ausgerichtete, eigenständige und demzufolge auch getrennte Berichterstattungsbereiche zu betrachten.

Dieser Ansicht ist ganz offensichtlich auch das *Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)*, das seine ablehnende Haltung gegenüber einer Weitergabe der Empfehlung der *Europäischen Kommission* zur Berücksichtigung von Umweltaspekten im Jahresabschluss und Lagebericht von Unternehmen vom 30.05.2001¹ letztlich vor allem auch damit begründet hat, „... daß viele der in der Empfehlung geforderten Umweltangaben, die über die bestehenden handelsrechtlichen Angabe- und Berichtspflichten hinausgehen, in keinem unmittelbaren Bezug zur Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des bilanzierenden Unternehmens stehen, sondern eher in einem separaten Umweltbericht erwartet werden“² und demzufolge in Bezug auf die externe Umweltberichterstattung dezidiert die Position vertritt: „Anstelle der Weitergabe der Empfehlung sollte daher erörtert werden, ob es (nicht; Anm. d. Verf.) sinnvoll ist, den Unternehmen die Aufstellung eines eigenständigen, vom Jahresabschluß und Lagebericht getrennten Umweltberichts zu empfehlen.“³

Genau in diese Richtung zielen hier auch die oben im Hinblick auf die Ergänzungsbedürftigkeit des traditionellen betrieblichen Rechnungswesens als zweites angesprochenen Ansätze, die nicht auf eine die externe Umweltberichterstattung in das traditionelle externe Rechnungswesen integrierende Weiterentwicklung desselben ausgerichtet sind. Diese Ansätze heben vielmehr auf die Entwicklung eigenständiger, in Bezug auf die Abdeckung der umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Informations- und Berichtserfordernisse möglichst zweckadäquater, Informations- und Berichtskonzepte bzw. -instrumentarien ab. Der einzel- und finanzwirtschaftlichen Informationsversorgung des traditionellen betrieblichen Rechnungswesens und damit zugleich auch der externen Rechnungslegung soll auf diese Weise auf Unternehmensebene ganz gezielt eine an den adressatenbezogenen Informationsbedarfen ausgerichtete, umwelt- und umwelnutzungsbezogene Informationsversorgung als ein weiteres, zweites informationsbezogenes Standbein zur Seite gestellt werden. Die Grenzen zwischen der unternehmensin- und -externen Ausrichtung dieser Ansätze erweisen sich dabei allerdings nicht selten als sehr fließend.⁴

Zu nennen ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel neben dem bereits 1978 vorgestellten und sowohl von seiner theoretischen Stringenz als auch wegen seiner umsetzungsbezogenen Problemladenheit geradezu schon als klassisch zu bezeichnenden Ansatz der Ökologischen Buchhaltung von *Müller-Wenk*⁵ vor allem auch der gesamte und nach der stürmischen Entwicklung der vergangenen Jahre heute schon nahezu nicht mehr vollständig zu überblickende⁶ Bereich der unternehmens- bzw.

¹ Vgl. *Europäische Kommission* (Empfehlung, 2001).

² *Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)* (Stellungnahme, 2001), S. 425.

³ *Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)* (Stellungnahme, 2001), S. 425.

⁴ Zur unternehmensinternen Anwendung dieser Instrumente vgl. exemplarisch z.B. *Loew, T.; Becker, S.; Jürgens, G.* (Analyse, 2002) und spezifischer *Loew, T.* (Konzept, 2003).

⁵ Vgl. hierzu *Müller-Wenk, R.* (Buchhaltung, 1978) sowie mit einem einführenden Überblick auch ders. (Buchhaltung, 1994), S. 13 ff. und mit einem kurzen Überblick hierzu z.B. auch *Schellhorn, M.* (Umweltrechnungslegung, 1995), S. 100 ff.; *Michaelis, P.* (Umweltmanagement, 1999), S. 99 ff. und *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 545 ff. Zur externen Orientierung und Eignung der Ökologischen Buchhaltung vgl. z.B. *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 550 und *Steven, M.* (Produktion, 1994), S. 36 und *Schellhorn, M.* (Umweltrechnungslegung, 1995), S. 114 ff.

⁶ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. *Peemöller, V. H.; Zwingel, T.* (Jahresabschluss, 1995), S. V sowie in Bezug auf den gesamten Bereich des betrieblichen Umweltmanagements auch *Dyckhoff, H.* (Umweltmanagement, 1999), S. 101 f.

produktions- oder produktbezogenen Ökobilanzierung¹ und Umweltkennzahlensysteme.² Da es sich bei allen diesen Ansätzen allerdings um Konzepte bzw. Konzeptionen handelt, die ihrer Zielsetzung und Ausrichtung nach gerade nicht unter dem in diesem Abschnitt hier näher betrachteten, streng einzel- und finanzwirtschaftlich ausgerichteten, traditionellen betrieblichen Rechnungswesen zu subsumieren sind,³ soll auf sie an dieser Stelle hier daher nicht näher eingegangen werden.

In Bezug auf das Verhältnis von externer Umweltberichterstattung, betrieblichem Rechnungswesen und externer Rechnungslegung drängen sich hier vor dem Hintergrund der bisherigen Überlegungen damit folgende Schlussfolgerung auf: Da das externe Rechnungswesen und speziell auch die handelsrechtliche Rechnungslegung auf Grund ihrer ganz primär auf einzel- und finanzwirtschaftliche Aspekte konzentrierten Ausrichtung am Ende kein den tatsächlichen Verhältnissen und den zahlreichen externen Informationsbedarfen entsprechendes Bild des umwelt- und umweltschutzbezogenen Verhaltens des Unternehmens zu liefern vermag, bedarf es zu der Abdeckung der hier auf unternehmensexterner Seite zu verzeichnenden Informationsbedarfe⁴ deshalb gegebenenfalls eines das externe Rechnungswesen bzw. die Rechnungslegung in dieser Hinsicht um die umwelt- und umweltschutzbezogenen Belange ergänzenden unternehmensspezifisches umwelt- und umweltschutzbezogenes Informationsinstrumentes.

Mit ihrem auf die Abdeckung der umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbedarfe der externer Adressaten orientierten Grundansatz ist die hier thematisierte externe Umweltberichterstattung dabei innerhalb des unternehmensbezogenen Umweltinformationswesens, als dessen Bestandteil, konzeptionell genau zur Schließung dieser hier bislang noch zu verzeichnenden und von der externen Rechnungslegung auf Grund ihrer einzel- und finanzwirtschaftlichen Ausrichtung letzten Endes auch nicht zu schließenden, informationsversorgungsbezogenen Lücke ausgerichtet. Sie kann daher, in Bezug auf das Rechnungswesen und hier speziell auch in Bezug auf das externe Rechnungswesen und die Rechnungslegung sowie auch im Hinblick auf die von ihr intendierte, unternehmensseitige Informationsversorgung der externer Adressaten nicht nur als eine diesbezügliche Ergänzung, sondern zugleich auch als umwelt- und umweltschutzbezogenes Korrespondendum und Pendant zu der auf die einzel- und finanzwirtschaftliche Informationsversorgung ausgerichteten unternehmensseitigen Rechnungslegung angesehen werden.

¹ Mit diesbezüglichen Überblicken vgl. z.B. *Stahlmann, V.* (Umweltrechnung, 1999), S. 236 f. u. 245 ff.; *Michaelis, P.* (Umweltmanagement, 1999), S. 93 ff.; *Lundie, S.* (Ökobilanzierung, 1999), S. 9 ff.; *Reichardt, H.-J.* (Ökobilanzen, 1996), S. 68 ff.; *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 108 ff.; *Schellhorn, M.* (Umweltrechnungslegung, 1995), S. 73 ff. u. insbes. auch S. 93 ff.; *Schaltegger, S.*; *Sturm, A.* (Entscheidungen, 1994), S. 67 ff. und mit einem eigenen Ansatz auch S. 138 ff. Mit einem relativ umfassenden Gesamtüberblick vgl. hierzu auch *Böning, J. A.* (Ökobilanzierung, 1995), S. 43 ff. sowie hierzu insgesamt auch *Wicke, L.*; *Haasis, H.-D.*; *Schafhausen, F.*; *Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 555 ff. und *Eisele, W.* (Bilanzen, 2005), S. 495 ff. sowie mit einer knappen Einschätzung auch *Beucker, S.* et al. (Umweltcontrolling, 2003), S. 16 ff. und grundlegend auch *Pfriem, R.* (Ansatzpunkte, 1987), S. 66 ff. Ausführlicher zum spezifischen Ansatz des Instituts für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) vgl. z.B. *Hallay, H.* (Ökobilanz, 1990), S. 30 ff. bzw. auch *Hallay, H.*; *Pfriem, R.* (Öko-Controlling, 1992), insbes. auch S. 57 ff., sowie zu dem Ansatz des Umweltbundesamtes (UBA) vgl. z.B. *Umweltbundesamt* (Ökobilanzen, 1992) und zu dem des schweizerischen Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) vgl. z.B. *Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)* (Oekobilanz, 1991). Zum jeweils aktuellen diesbezüglichen Sachstand vgl. z.B. auch unter dem Suchbegriff Ökobilanz bzw. Umweltkennzahlensysteme die aktuellen Internetportale von IÖW, UBA und BUWAL (vgl. <http://www.ioew.de> bzw. <http://www.umweltbundesamt.de> oder <http://www.umwelt-schweiz.ch/buwal/>).

² Vgl. hierzu im Überblick z.B. *Peemöller, V. H.*; *Keller, B.*; *Schöpf, C.* (Umweltkennzahlensysteme, 1996), S. 4 ff.; *Stahlmann, V.* (Umweltrechnung, 1999), S. 236 f. u. 249 ff. und *Michaelis, P.* (Umweltmanagement, 1999), S. 91 f. sowie detaillierter und spezifischer z.B. auch *Loew, T.*; *Beucker, S.*; *Jürgens, G.* (Analyse, 2002), S. 31 ff.; *Steven, M.*; *Letmathe, P.* (Kennzahlen, 2000), S. 31 ff.; *Loew, T.*; *Kottmann, H.*; *Clausen, J.* (Umweltkennzahlen, 1997) und *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; Umweltbundesamt* (Umweltkennzahlen, 1997) sowie mit einer knappen Einschätzung auch *Beucker, S.* et al. (Umweltcontrolling, 2003), S. 16 ff.

³ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Wagner, G. R.* (Rechnungswesen, 1993), Sp. 3671.

⁴ Vgl. hierzu näher Abschnitt 3.2.

Die externe Umweltberichterstattung erweist sich damit auf Grund ihrer zweckspezifischen inhaltlichen und adressatenbezogenen Ausrichtung am Ende als ein eigenständiger, das externe Rechnungswesen und die externe Rechnungslegung in umwelt- und umweltnutzungsbezogener Hinsicht ergänzender und wegen seiner zweck- und damit zugleich auch abbildungs- und methodenbezogenen Divergenz zum traditionellen externen Rechnungswesen auch nicht sinnvoll in das selbe zu integrierender Berichtszweig des unternehmensbezogenen Informationswesens. Insgesamt verkörpert sie damit das, inhaltlich auf die natürliche Umwelt und deren unternehmenseitige Nutzung bezogene, Gegenstück zur traditionellen unternehmensbezogenen Berichterstattung des externen Rechnungswesens, die sich mit ihrer unternehmensbezogenen einzel- und finanzwirtschaftlichen Ausrichtung inhaltlich auf einen Teilaspekt der ökonomischen Umwelt und damit zugleich auch auf einen Teilbereich der sozialen Umwelt konzentriert, und deren heutige Form sich auf Grund von in der Vergangenheit virulent gewordener Notwendigkeiten historisch entwickelt hat, ganz analog wie dies auch im Bereich der externen Umweltberichterstattung in den letzten Jahren bereits zu beobachten war.

2.5 Zusammenfassende Festlegungen und Folgerungen

In Bezug auf die für die weiteren Betrachtungen in diesem Kapitel näher zu konkretisierende externe Umweltberichterstattung der Unternehmen sind zusammenfassend somit vor allem folgende Feststellungen und Folgerungen festzuhalten: Vor dem Hintergrund der Gesamtheit aller möglichen externen umweltbezogenen Berichterstattungen ist die hier näher betrachtete und thematisierte externe Umweltberichterstattung zunächst einmal vor allem dadurch gekennzeichnet, dass es sich bei ihr um eine primär auf unternehmensexterne Adressaten und deren Informationsbedarfe ausgerichtete, inhaltlich auf das umweltrelevante Verhalten eines Unternehmen und dessen umwelt- und umwelnutzungsbezogene Konsequenzen bezogene und erstellerseitig von dem diesem jeweils selbst zu erstellende Berichterstattung handelt. In räumlicher und zeitlicher Hinsicht handelt es sich dabei um eine grundsätzlich global ausgerichtete und zugleich aber auch lokal bzw. regional und national aufgegliederte, in zeitlicher Hinsicht periodisch vorzunehmende und dabei gleichermaßen vergangenheits-, gegenwarts- und zukunftsbezogene unternehmensseitige Umweltberichterstattung. Angesichts ihrer konsequenten Ausrichtung an den Informationsbedarfen der Adressaten liegt es zudem auch an dieser Stelle bereits nahe, dass es sich hierbei vermutlich um eine obligatorisch zu erstellende¹ und zumindest im adressatenbezogenen Sinne öffentliche umwelt- und umwelnutzungsbezogene Berichterstattung handeln muss. Neben möglicherweise auch unternehmensinternen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollfunktionen, hat sie in unternehmensexterner Hinsicht in Bezug auf die Gewinnung und Bereitstellung der an die externen Adressaten gerichteten Informationen vor allem umwelt- und umwelnutzungsbezogene Dokumentations-, Informations- und Kommunikationsfunktionen zu erfüllen. Als potenzielle Adressaten der externen Umweltberichterstattung sind bis zur endgültigen Klärung von deren Notwendigkeit und der sich daraus als Anspruchsberechtigte ableitenden Adressatenschaft zunächst alle, insbesondere auch unternehmensexternen, natürlichen und juristischen Personen sowie Organisationen, Institutionen und Gruppierungen anzusehen, die sich - zunächst einmal aus welchen Gründen auch immer - für die von einem Unternehmen ausgehenden Umweltwirkungen interessieren.

Hinsichtlich der unternehmensexternen Positionierung und Abgrenzung der externen Umweltberichterstattung ist festzustellen, dass sie sich von den anderen auf unternehmensexterner Seite auf lokaler, regionaler sowie nationaler, internationaler oder auch globaler Ebene bereits bestehenden Umweltinformations- und -berichtsinstrumenten vor allem durch ihre inhaltlich am jeweiligen Unternehmen ansetzende, umwelt- und umwelnutzungsbezogene Ausrichtung unterscheidet. Gerade dadurch, dass sie mit ihrer Berichterstattung explizit auf die Herstellung des Zusammenhangs zwischen den die Umweltnutzungen zumeist in großem Umfang mit verursachenden oder beeinflussenden Unternehmen und den von diesen im Einzelnen jeweils verursachten bzw. induzierten oder beeinflussten Umweltnutzungen abzielt, vermag sie hier eine in informationsbezogener Hinsicht bislang zu verzeichnende Lücke zu schließen. Diese ergibt sich dadurch, dass die anderen umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Informations- und Berichtsinstrumente mit ihrer verursacherseitig in der Regel bestenfalls kategorisierenden und in Bezug auf den oder die konkreten Verursacher, bis auf einzelne Katastrophenberichte, bei denen der oder die einzelnen Verursacher klar benannt werden, meist jedoch anonymisierten Berichterstattung gerade in verursacherbezogener Hinsicht bislang - gerade auch wegen des bislang zu verzeichnenden Fehlens einer entsprechenden externen Umweltberichterstattung der Unternehmen - letztlich nicht für eine flächendeckende, systematische umwelt-

¹ Vgl. hierzu im Nachfolgenden insbes. auch noch näher Abschnitt 3.4.4.

und umweltschutzbezogene Informationsversorgung zu sorgen vermögen. Gerade durch die Bereitstellung dieser Informationen wird von der externen Umweltberichterstattung hier zugleich auch für alle von dem umweltrelevanten Verhalten eines Unternehmens Betroffenen, d.h. von der Gesamtgesellschaft und damit auch von der staatlichen bzw. internationalen Umweltpolitik bis hin zum einzelnen Individuum, letzten Endes überhaupt erst die Möglichkeit geschaffen, für gezielte Maßnahmen und Einflussnahmen im Hinblick auf die hier ja auch aus ökonomischer Sicht zu fordernde, verursachernahe Verbesserung der Effizienz der unternehmensseitigen Umweltnutzungen.

Auf der anderen Seite verkörpert die externe Umweltberichterstattung mit ihrer an den konkreten Umweltnutzern und Umweltnutzungen ansetzenden Berichtspraxis darüber hinaus zugleich aber auch eine ganz wesentliche und zentrale Informationsgrundlage für die übergeordneten, unternehmensübergreifenden bzw. gesamtgesellschaftlichen umweltbezogenen Berichterstattungen und Informationen auf lokaler, regionaler sowie nationaler und letztlich auch internationaler oder globaler Ebene. Hierzulande würde sich in diesem Zusammenhang daher zum Beispiel eine unmittelbare Verflechtung der unternehmensbezogenen externen Umweltberichterstattungen mit den auf gesamtwirtschaftlicher und gesamtgesellschaftlicher Ebene erstellten Umweltökonomischen Gesamtrechnungen (UGR) des *Statistischen Bundesamtes* anbieten, die hierdurch nicht nur eine zusätzliche Fundierung, sondern vor allem auch Konkretisierung erfahren könnte, was sich hier dann zum Beispiel auch in einer Zusammenfassung der von den Unternehmen publizierten Umweltberichte in einem UGR-Modul "Unternehmensbezogene Umweltnutzungen" niederschlagen könnte.¹

In Bezug auf die unternehmensextern bereits bestehenden und etablierten umwelt- und umweltschutzbezogenen Informations- und Berichtsinstrumente ist die hier näher betrachtete externe Umweltberichterstattung daher insgesamt nicht als ein mit diesen von seiner Zielsetzung her konkurrierendes, sondern vielmehr als ein diese Ansätze von seiner konzeptionellen Ausrichtung her möglichst zweckmäßig ergänzendes und zugleich auch fundierendes sowie sachinhaltlich konkretisierendes Informationsinstrument anzusehen, das angesichts des Umfangs und der Bedeutung der von den Unternehmen heute ausgehenden bzw. beeinflussten oder beeinflussbaren Umweltnutzungen mit seinen gleichermaßen unternehmens- wie umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationen zugleich auch eine ebenso unverzichtbare wie elementare Grundlage und Voraussetzung für die Vielzahl dieser anderen, heute auf lokaler sowie regionaler und gesamtgesellschaftlicher bzw. gesamtwirtschaftlicher Ebene zu verzeichnenden, umweltbezogenen und umweltökonomischen Berichterstattungen verkörpert.

Innerhalb des Unternehmens kann die externe Umweltberichterstattung zunächst einmal als integraler Bestandteil des unternehmensseitigen Umweltinformationswesens und -systems angesehen werden, das zumindest idealtypischer Weise von dem gleichermaßen dem unternehmensbezogenen Umweltmanagement und hierbei dann zum Teil auch dem Umweltcontrolling² sowie dem gesamtunternehmensbezogenen Informationsmanagement zuzuordnenden,³ unternehmensbezogenen Umweltinformationsmanagement gestaltet und geleitet wird.⁴ Innerhalb des unternehmensseitigen Umweltinformationswesens und -systems ist die externe Umweltberichterstattung dann auf Grund

¹ Ein solches Vorgehen könnte sich angesichts der Bedeutung der unternehmensbezogenen Umweltnutzungen und -einflussnahmen einerseits in einer Erweiterung der bisherigen Umweltökonomischen Gesamtrechnungen um einen sechsten Themenbereich "Unternehmensbezogene Umweltnutzungen und -beeinflussungen" und/oder andererseits aber auch in einer diesbezüglichen Erweiterung der bisher bereits bestehenden Themenbereiche 1, 2, 4 und 5 um je ein solches Modul niederschlagen (zum modularen Aufbau der Umweltökonomischen Gesamtrechnungen des *Statistischen Bundesamtes* vgl. Abbildung 3 sowie hierzu insgesamt auch *Statistisches Bundesamt* (Umweltökonomische Gesamtrechnungen, 2001b), S. 2 ff.).

² Vgl. hierzu insgesamt auch Abschnitt 2.4.1.

³ Vgl. hierzu näher Abschnitt 2.4.1.

⁴ Vgl. hierzu Abschnitt 2.4.1 und 2.4.2.

ihrer unternehmensexternen Grundausrichtung dem Bereich des externen Umweltinformationswesens zuzuordnen.¹ Es hat sich gezeigt, dass in diesem Zusammenhang sowohl dem unternehmensbezogenen Umweltinformationswesen und -system als auch der externen Umweltberichterstattung, bei Letzterer nicht zuletzt auf Grund von deren externer adressatenbezogenen Ausrichtung, bis auf die zumindest zunächst fehlende Zahlungsbemessungsfunktion der externen Umweltberichterstattung,² insgesamt ganz grundsätzlich praktisch dieselben grundlegenden Funktionen zuzuschreiben sind wie sie auch dem betrieblichen Rechnungswesen und der externen Rechnungslegung traditionell zugeschrieben werden.³

Die sich dadurch auf den ersten Blick scheinbar aufdrängende Integration des unternehmensbezogenen Umweltinformationswesens in das betriebliche Rechnungswesen und hierbei speziell auch der externen Umweltberichterstattung in das externe Rechnungswesen⁴ und hier dann insbesondere auch in den Bereich der Rechnungslegung, ist jedoch, trotz aller sich zum Beispiel in Bezug auf das gemeinsame Mengengerüst oder die Bewertung ergebenden Verbindungen und Anknüpfungspunkte⁵, letzten Endes abzulehnen. Dies liegt vor allem an den divergierenden inhaltlichen und damit auch informationsbezogenen Zielsetzungen und Ausrichtungen von externer Umweltberichterstattung und Rechnungslegung. Eine Integration der externen Umweltberichterstattung in die Rechnungslegung ist hier daher letztlich nicht zu realisieren, ohne dass dabei entweder die Ziele und Aufgaben der Rechnungslegung⁶ oder aber die Ziele und Aufgaben der hier betrachteten externen Umweltberichterstattung stets mehr oder weniger stark auf der Strecke bleiben würden, es sei denn, dass unter dem scheinbar gemeinsamen Dach der Rechnungslegung oder auch des betrieblichen Rechnungswesens hier dann letztlich doch zu zwei weitgehend eigenständigen und damit dann letztlich auch getrennten und separaten Berichtssphären kommen würde. Insgesamt wirkt sich hier neben der vorwiegend finanzwirtschaftlichen Betrachtungsweise vor allem auch die grundsätzlich auf die Einzelwirtschaftlichkeit ausgerichtete Grundperspektive des betrieblichen Rechnungswesens und der Rechnungslegung hemmend auf eine mögliche Integration oder auch Subsumtion von externer Umweltberichterstattung und betrieblichem Rechnungswesen bzw. Rechnungslegung aus.

Das betriebliche Rechnungswesen ist einerseits zwar ganz eindeutig als ganz zentraler Bestandteil des unternehmensbezogenen Informationswesens und -systems anzusehen.⁷ Andererseits ist es aber nicht mit demselben gleichzusetzen. Im Vergleich zum betrieblichen Rechnungswesen verkörpert die externe Umweltberichterstattung mit ihren nicht selten vor allem rein statistisch-tabellarischen Darstellungen und in weiten Bereichen auch rein qualitativ und damit verbal geprägten Berichterstattungen - zumindest auch in ihrer Einführungsphase - hier ja dann zumeist weniger ein letztlich tatsächlich in sich geschlossenes Rechenwerk im Sinne eines Rechnungswesens, sondern, gerade auch auf Grund ihrer ausgeprägten qualitativen Aspekte, vielmehr ein in dieser Hinsicht insgesamt

¹ Vgl. hierzu näher Abschnitt 2.4.2.

² Auch hier ist es jedoch grundsätzlich denkbar und möglich, dass eines Tages z.B. umweltbezogene Abgaben auf der Basis der in der externen Umweltberichterstattung veröffentlichten Angaben erhoben werden, sodass auch der externen Umweltberichterstattung auf diese Weise künftig durchaus einmal z.B. mit der Steuerbilanz vergleichbare Zahlungsbemessungsfunktionen zukommen können.

³ Vgl. hierzu auch Abschnitt 2.4.3. Zu den jeweiligen Funktionen des unternehmensbezogenen Umweltinformationswesens und -systems, der externen Umweltberichterstattung, des betrieblichen Rechnungswesens und des externen Rechnungswesens bzw. der Rechnungslegung vgl. Abschnitt 2.4.2, 2.1.2 und 2.4.3.

⁴ Vgl. hierzu insgesamt z.B. auch nochmals *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1995), S. 7 bzw. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 12 f.

⁵ Vgl. Abschnitt 2.4.3.

⁶ Zur Zielsetzung und Ausrichtung des Lageberichtes vgl. Abschnitt 2.4.3.

⁷ Vgl. hierzu z.B. auch *Eisele, W.* (Technik, 2002), S. 3 bzw. *Eisele, W.* (Rechnungswesen, 2005), S. 450 sowie auch bereits Abschnitt 2.4.3.

deutlich breiter angelegtes Informationsinstrument.¹ Eine Integration oder Subsumtion der externen Umweltberichterstattung unter dem Dach des externen Rechnungswesen und hier speziell auch unter dem Dach der externen Rechnungslegung erweist sich von daher gerade auch unter informationsökonomischen Gesichtspunkten insgesamt als wenig zielführend oder vorteilhaft. Sie ist daher abzulehnen.

Bei der externen Umweltberichterstattung handelt es sich von daher letztlich um ein parallel zum betrieblichen bzw. externen Rechnungswesen existierendes und mit diesem informationsseitig zwar verknüpftes, gleichwohl eigenständiges Informationsinstrument. Mit seiner insgesamt stärker auf die gesamtwirtschaftliche bzw. gesamtgesellschaftliche Effizienz ausgerichteten und dabei auf das umweltrelevante Verhalten des einzelnen Unternehmens abhebenden, umwelt- und umweltspezifischen Berichterstattung, verkörpert es innerhalb des externen unternehmensbezogenen Informationswesens hier dann zugleich auch das umwelt- und umweltspezifische Korrespondendum und Gegenstück zu der streng einzel- und finanzwirtschaftlich ausgerichteten Berichterstattung des externen Rechnungswesens und der Rechnungslegung. Innerhalb des externen unternehmensbezogenen Informationswesens ist die externe Umweltberichterstattung folglich auch nicht dem Bereich des betrieblichen Rechnungswesens oder dem externen Rechnungswesen bzw. der Rechnungslegung, sondern dem Bereich des externen Umweltinformationswesens zuzuordnen,² der hier das traditionell einzel- und finanzwirtschaftlich ausgerichtete externe Rechnungswesen in umwelt- und umweltspezifischer Hinsicht ergänzt. Soweit sich im Weiteren daher die Notwendigkeit der externen Umweltberichterstattung ergeben sollte, wird bei dieser deshalb dann von einem eigenständigen, parallel zu und neben dem externen Rechnungswesen existierenden, umwelt- und umweltspezifischen Berichtswesen auszugehen sein.³

Um bei der Informationsgewinnung und -aufbereitung unnötige Doppelarbeiten und Datenredundanzen soweit wie möglich zu vermeiden und nicht zuletzt auch im Interesse einer insgesamt möglichst konsistenten unternehmensseitigen Informationsversorgung, sollte sich die externe Umweltberichterstattung hier dann allerdings nicht nur zusammen mit dem gesamten in- und externen unternehmensbezogenen Umweltinformationswesen, sondern soweit wie möglich bzw. zweckmäßig auch mit dem gesamten übrigen unternehmensbezogenen Informationswesen und damit auch zusammen mit dem betrieblichen Rechnungswesen und der Rechnungslegung, auf einen gemeinsamen unternehmensspezifischen Datenpool stützen.⁴ Dies legt damit zugleich für das gesamte unternehmensbezogene Informationswesen und damit auch für die externe Umweltberichterstattung ein insgesamt möglichst datenbankgestütztes Vorgehen nahe.⁵ Dadurch könnte nicht nur innerhalb der Bereiche des umweltbezogenen Informationswesens und der externen Umweltberichterstattung, sondern auch für den gesamten Bereich des betrieblichen Rechnungswesens und der Rechnungslegung die Grundlage für einen möglichst einfachen und wechselseitigen datenpoolbezogenen Informationszugriff und -transfer geschaffen werden. Im Interesse einer insgesamt möglichst einfachen, wirtschaftlichen und insbesondere auch konsistenten sowie kompatiblen gesamtunternehmensbezogenen Informationsversorgung würde von einem solchen Vorgehen daher neben dem unternehmensbezogenen Umweltinformationswesen und der externen Umweltberichterstattung zugleich auch das gesamte betrieblichen Rechnungswesen samt Rechnungslegung profitieren. Dies nicht zu-

¹ Vgl. auch hierzu bereits Abschnitt 2.4.3.

² Vgl. hierzu nochmals Abbildung 6.

³ Zu der sich diesbezüglich ergebenden Parallele bei den Volkswirtschaftlichen und Umweltökonomischen Gesamtrechnungen des *Statistischen Bundesamtes* vgl. Abschnitt 3.1.3 bzw. *Statistisches Bundesamt* (Umweltökonomische Gesamtrechnungen, 2001b), S. 7 ff. sowie weitgehend analog auch *Schoer, K.* (Gesamtrechnungen, 2000), S. 193.

⁴ Vgl. auch hierzu nochmals Abbildung 6.

⁵ Vgl. hierzu insgesamt auch bereits Abschnitt 2.4.1, 2.4.2 und 2.4.3.

letzt auch dadurch, weil es durch die Nutzung eines gemeinsamen bereichsübergreifenden unternehmensbezogenen Datenpools¹ hier dann zugleich auch möglichst einfach und kostengünstig zu einem mit der umwelt- und umweltschutzbezogenen Berichterstattung des Umweltinformationswesens weitestgehend kompatiblen einzel- und finanzwirtschaftlichen Informations- und Berichtswesen kommen könnte.² Die Nutzung dieser Vorteile setzt dabei in aller Regel jedoch auch Anpassungen in den jeweiligen Berichtsbereichen voraus. Zur Vermeidung von unnötigen Friktionen und den hier in informationsbezogener Hinsicht ansonsten drohenden Inkonsistenzen sollte den sich hier ergebenden, informationsbezogenen und konzeptionellen Anforderungen deshalb auch bereits im Rahmen der konzeptionellen Entwicklung und Einbindung der externen Umweltberichterstattung entsprechend Rechnung getragen werden.³

Zusammenfassend verkörpert die externe Umweltberichterstattung somit insgesamt ein die unternehmensin- und -extern bereits bestehenden Informations- und Berichtsansätze möglichst zweckmäßig ergänzendes und diese gegebenenfalls zugleich auch fundierendes und konkretisierendes, hinsichtlich seiner Implementierung jedoch grundsätzlich ebenso eigenständiges, wie gleichzeitig auch mit den anderen Ansätzen vernetztes, unternehmensspezifisches und unternehmensextern an den Informationsbedarfen der Adressaten ausgerichtetes, umwelt- und umweltschutzbezogenes Informationsinstrument. Aus konzeptionell inhaltlicher Sicht ist die externe Umweltberichterstattung dabei insbesondere auch auf die Schaffung einer möglichst zweckmäßigen informationsbezogenen Grundlage für eine insgesamt möglichst effiziente bzw. effizientere Umweltnutzung ausgerichtet. Sie zielt dabei insbesondere auch auf die Schließung der hier in unternehmens- und umweltinformationsbezogener Hinsicht auf der unternehmensin- und -externen Seite bislang zu verzeichnenden Lücken. Auf der Ebene des Unternehmens ist die externe Umweltberichterstattung im Rahmen des unternehmensseitigen externen Informationswesens dem Bereich des externen Umweltinformationswesens zuzuordnen,⁴ der das traditionell einzel- und finanzwirtschaftlich ausgerichtete externe Rechnungswesen in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht ergänzt. Innerhalb dieser Zuordnung ist die externe Umweltberichterstattung als ein grundsätzlich selbstständiger bzw. separater und damit gerade nicht in die anderen, bereits bestehenden Berichtskonzepte zu integrierender bzw. unter diese zu subsumierender Bereich des nach außen gerichteten, unternehmensseitigen Informationswesens anzusehen. Sie ergänzt damit als eigenständiges Informationsinstrument die traditionell einzel- und finanzwirtschaftlich ausgerichtete Rechnungslegung in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht. Sofern sich im Nachfolgenden die ökonomische Notwendigkeit der externen Umweltberichterstattung ergeben sollte, wird es sich bei dieser daher um ein konzeptionell grundsätzlich eigenständiges, parallel zum externen Rechnungswesen existierendes, umwelt- und umweltschutzbezogenes Berichtswesen handeln.

Im Anschluss an die solchermaßen definierte und in Bezug auf ihre unternehmensin- und -externe Positionierung und Abgrenzung näher konkretisierte externe Umweltberichterstattung, ergeben sich nun vor allem zwei, im Nachfolgenden zu klärende Fragenkomplexe: Zum einen ist dies, angesichts des mit einer solchen externen Umweltberichterstattung realiter sowohl auf Ersteller- wie letzten Endes auch auf Adressatenseite stets verbundenen Ressourcenaufwandes, zunächst einmal in

¹ Vgl. in dieser Hinsicht auch *Schwarz, E. J.; Steven, M.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 474 f. bzw. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 13 f. u. 246.

² Vgl. im Hinblick auf die überbetriebliche Einbindung eines solchen Datenpools z.B. auch *Bringezu, S.* (Ressourcennutzung, 2000), S. 195 u. 198.

³ Vgl. in diesem Sinne z.B. *Schwarz, E. J.; Steven, M.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 474 bzw. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 13 sowie zur Kompatibilität als umweltberichterstattungsbezogenem Anforderungskriterium nachfolgend auch noch näher Abschnitt 4.7.

⁴ Vgl. hierzu Abbildung 6.

aller erster Linie die Frage nach der Notwendigkeit und damit nach der ökonomischen Begründbarkeit einer solchen unternehmensseitigen externen umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Berichterstattung. Zum anderen stellt sich hier dann aber spätestens auf der Basis der sich diesbezüglich gegebenenfalls ergebenden Notwendigkeit zugleich auch die Frage nach deren möglichst zweckadäquaten und effizienten Ausgestaltung und damit auch die Frage nach den hier dann aus ökonomischer Sicht an eine externe Umweltberichterstattung zu stellenden Anforderungskriterien. Im 3. Kapitel ist nachfolgend daher zunächst die Frage der ökonomischen Notwendigkeit der externen Umweltberichterstattung zu klären, bevor dann im 4. Kapitel auf die sich dadurch in Bezug auf die externe Umweltberichterstattung ergebenden Anforderungskriterien näher eingegangen wird.

3 Ökonomische Begründbarkeit und Notwendigkeit einer unternehmensseitigen externen Umweltberichterstattung

Nach der bisherigen Konkretisierung und Herausarbeitung der externen Umweltberichterstattung als eine, auf die Abdeckung der Informationsbedarfe externer Adressaten ausgerichtete, unternehmensbezogene externe Umweltberichterstattung wird in diesem Kapitel nun die Analyse von deren ökonomischer Begründbarkeit und Notwendigkeit im Mittelpunkt stehen. Dies dient dabei nicht nur der ökonomischen Fundierung dieser Form der externen Umweltberichterstattung und der sich daraus gegebenenfalls ableitenden Forderung nach deren realökonomischer Implementierung, sondern schafft damit, nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund des mit ihr verbundenen Ressourcenaufwandes, gerade auch aus ökonomischer Sicht, zugleich auch die Grundlage für die Bestimmung und Analyse der an eine externe Umweltberichterstattung der Unternehmen in informations- und effizienzbezogener Hinsicht zu stellenden Anforderungskriterien. Sie ermöglicht es dabei, diese Anforderungskriterien soweit wie möglich ganz gezielt und unmittelbar aus der Notwendigkeit und den dafür maßgeblichen Erfordernissen und Aspekten abzuleiten. Vor der näheren Betrachtung und Analyse der an eine externe Umweltberichterstattung gegebenenfalls zu stellenden Anforderungskriterien bedarf es daher zunächst der Analyse ihrer ökonomischen Begründbarkeit und Notwendigkeit. Als Ausgangspunkt bietet es sich dabei an, als Erstes die ökonomische Relevanz und damit auch den ökonomischen Bedarf und das Erfordernis der dadurch jeweils bereitgestellten bzw. bereitzustellenden oder bereitstellbaren Informationen zu überprüfen.

Wie sich nicht zuletzt auch schon im einleitenden Abschnitt 1.1 gezeigt hat, ergeben sich im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext heute nicht zuletzt auch angesichts der realiter bereits bestehenden und für die Zukunft bereits absehbaren Umweltprobleme auch und gerade aus ökonomischer Sicht zahlreiche Handlungs- und Entscheidungsbedarfe, die im Hinblick auf die ökonomische Effizienz und nutzenbezogene Adäquanz dieser Entscheidungen auch das Vorliegen und damit die Verfügbarkeit der hierfür in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht jeweils erforderlichen Informationen voraussetzen und damit erforderlich machen.¹ Das Vorliegen und damit die Verfügbarkeit der hier erforderlichen umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationen erweist sich damit zugleich als eine zentrale, ökonomische und dabei insbesondere auch rationalitäts- und effizienzbezogene Grundlage und Voraussetzung für eine insgesamt möglichst effiziente Umweltschutz.

Betrachtet man in diesem Zusammenhang zugleich die gerade von der Ökonomik nicht selten als gegeben unterstellte bzw. vorausgesetzte oder zumindest angenommene vollkommene Information, so unterstreicht deren, nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit der Effizienz und Vorteilhaftigkeit von marktbezogenen Allokationen zu beobachtende, effizienzbezogene Relevanz und Bedeutung auf der einen Seite zunächst einmal ebenfalls die ganz grundsätzliche Bedeutung, die dem Bestand und damit auch der Verfügbarkeit von zweckadäquater Information und Informiertheit in Bezug auf

¹ Zur Information als notwendiger Voraussetzung zur Fundierung von Entscheidungen vgl. m.w.N. z.B. auch *Welter, M.* (Information, 2004), S. 564 sowie zur zentralen Stellung der Information im rationalen Entscheidungsprozess z.B. auch *Bamberg, G.; Coenenberg, A. G.* (Entscheidungslehre, 1996), S. 1 ff. u. insbes. auch S. 16 ff. sowie im Grundsatz auch *Külp, B.* (Wohlfahrtsökonomik, 1982), S. 472 und *Stobbe, A.* (Mikroökonomik, 1991), S. 10. Vgl. in diesem Kontext aber z.B. auch bereits *Gossen, H. H.* (Gesetze, 1854), S. 23.

die Effizienz von ökonomischen Entscheidungen und die auf diesen Entscheidungen basierenden Vorgänge und Verhaltensweisen zukommt. Sie verdeutlicht damit zugleich auch erneut den ökonomischen Stellenwert, der im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext einer möglichst umfassenden und zweckadäquaten umwelt- und umweltschutzbezogenen Information im Hinblick auf die Effizienz bzw. die Möglichkeit einer sich gegebenenfalls nicht nur rein zufällig ergebenden, sondern gezielt angestrebten und aus ökonomischer Sicht auch anzustrebenden Effizienz der umweltbezogenen Nutzungen und Inanspruchnahmen zukommt. Andererseits sorgt die Annahme und Unterstellung der Gegebenheit von vollkommener Information durch das damit verbundene Ausgehen von einer auch in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht jederzeit vollständigen Informiertheit zugleich auch dafür, dass es hier dann letztlich keine ungedeckten und damit durch ein entsprechendes Informationsinstrument abzudeckenden Informationsbedarfe mehr geben kann, was dazu führt, dass sich in diesen Fällen am Ende auch keinerlei Notwendigkeit für eine umwelt- und umweltschutzbezogene Informationsgenerierung und -bereitstellung und damit auch keinerlei Notwendigkeit für die hier betrachtete, externe Umweltberichterstattung ergeben kann.

Auf der anderen Seite erweist sich die vollkommene Information und damit auch die ex ante als gesichert anzusehende Gegebenheit einer solchen nicht zuletzt auch auf Grund der von der Ökonomik als Realwissenschaft als gültig anzusehenden Naturgesetzmäßigkeiten und der sich auch dadurch letzten Endes ergebenden Ressourcenknappheit als eine, infolge des dafür jeweils erforderlichen Ressourcenaufwandes zudem in aller Regel auch als ökonomisch ineffizient zu erachtende, ex ante-bezogene Unmöglichkeit. Vor dem Hintergrund der insoweit stets nur mehr oder weniger, aber niemals gänzlich vollkommenen Information und Informiertheit stellt sich hier daher die Frage nach der ökonomischen Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit einer umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsversorgung und damit zugleich auch die Frage nach der Notwendigkeit einer dementsprechend ausgerichteten externen Umweltberichterstattung der Unternehmen.¹

Aus ökonomischer Sicht ergibt sich das Erfordernis einer möglichst zweckadäquaten und effizienten umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsgewinnung und -bereitstellung hier dann allerdings nicht nur bzw. nicht allein aus dem ökonomischen, effizienzbezogenen Erfordernis einer in Bezug auf den jeweiligen Entscheidungsbedarf möglichst umfassenden und vollständigen Informationsbereitstellung und Informiertheit, sondern auch wegen des für eine solche umwelt- und umweltschutzbezogene Informationsgewinnung und -bereitstellung jeweils zu betreibenden Ressourcenaufwandes und der in dieser Hinsicht angesichts der Knappheit der Ressourcen aus ökonomischer Sicht zu verzeichnenden Opportunitätskosten. Die Frage nach der ökonomischen Zweckmäßigkeit und Begründbarkeit und damit letztlich auch Forderbarkeit und Notwendigkeit einer unternehmensbezogenen externen Umweltberichterstattung² stellt sich hier im Hinblick auf eine insgesamt möglichst effiziente Umweltnutzung und damit auch in Bezug auf die damit korrespondierende möglichst effiziente ökonomische Ressourcennutzung³ deshalb nicht nur vor dem Hintergrund der sich hier in entscheidungstheoretischer Hinsicht ergebenden Informationserfordernisse,

¹ Zur Ausrichtung der hier näher betrachteten, an den Informationsbedarfen der externen Informationsbedarfsträger ausgerichteten, unternehmensbezogenen externen Umweltberichterstattung vgl. grundlegend näher auch bereits Abschnitt 2.1.2.

² Vgl. zur diesbezüglichen ausrichtungsbezogenen Konkretisierung und Abgrenzung der als Untersuchungsgegenstand hier näher betrachteten externen Umweltberichterstattung sowie der diesbezüglichen betrachtungsbezogenen Ab- und Ausgrenzung der rein an den jeweiligen unternehmensbezogenen Zielsetzungen ausgerichteten freiwilligen unternehmensbezogenen Umweltberichterstattungen vgl. auch bereits näher Abschnitt 2.1.2.

³ Gerade in marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystemen wirken sich umweltschutzbezogene Ineffizienzen über die damit einhergehenden Verzerrungen der relativen Preise ja letztlich auch auf die marktbezogene Allokation der übrigen Ressourcen aus. Das Erfordernis einer effizienten Umweltnutzung lässt sich daher neben dem Erfordernis einer insgesamt möglichst effizienten Ressourcennutzung auch aus dem damit korrespondierenden Erfordernis einer möglichst effizienten Nutzung und damit letztlich auch Allokation der am Markt jeweils gehandelten Güter und Dienstleistungen ableiten.

sondern auch und gerade vor dem Hintergrund des sich hier auch aus ressourcenökonomischer Sicht ergebenden Erfordernisses einer insgesamt möglichst effizienten und damit zugleich auch möglichst (opportunitäts-)kostenwirtschaftlichen umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Informationsversorgung.

Vor dem Hintergrund der hier im Hinblick auf eine zielgenaue ex ante Feststellung der informationsbezogenen Nutzen und Kosten in ermittlungs- bzw. identifikations- sowie bewertungs- und damit zugleich auch in vergleichbarkeitsbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Probleme und Unmöglichkeiten,¹ lässt sich die Frage nach der Notwendigkeit der externen Umweltberichterstattung und des in dieser Beziehung gegebenenfalls optimalen Berichtsumfangs aus ökonomisch realwissenschaftlicher Sicht jedoch nicht mit dem sich hier aus ökonomischer Sicht zunächst als first best Lösung aufdrängenden, kosten- und nutzenbezogenen Marginalkalkül beantworten, da sich die dafür erforderlichen Nutzen und Kosten auf Grund der hier zu verzeichnenden Probleme und Unmöglichkeiten zum Beispiel auch schon allein in zukunftsbezogener und speziell intergenerativer Hinsicht am Ende nicht in der dafür erforderlichen Weise ermitteln lassen. Im Hinblick auf die Beantwortung der sich hier stellenden Frage nach der ökonomischen Notwendigkeit der externen Umweltberichterstattung muss daher angesichts der insoweit zu verzeichnenden Unmöglichkeit des first best Ansatzes zwangsläufig auf einen hierfür dann möglichst geeignet erscheinenden second best Ansatz zurückgegriffen werden, wobei sich hier dann angesichts der nutzenermittlungsbezogenen Unmöglichkeiten auch die gezielte Ermittlung des tatsächlichen second best als unmöglich erweist. Im Hinblick auf die Analyse der Notwendigkeit der externen Umweltberichterstattung kommt es angesichts dieser Unmöglichkeiten daher vor allem darauf an, die hierfür relevanten Aspekte und das sich daraus ergebende Für und Wider aus theoretischer und empirischer Sicht möglichst umfassend und zutreffend herauszuarbeiten und aufzuzeigen um auf dieser Grundlage dann zu einer auch hier dann am Ende ganz zwangsläufigerweise werturteilsbasierten Gesamteinschätzung zu kommen.

Im Hinblick auf die Beantwortung der Frage nach der ökonomischen Begründbarkeit und Notwendigkeit der externen Umweltberichterstattung der Unternehmen wird hier im Weiteren ein mehrstufiges Vorgehen gewählt. Unter effizienz- sowie insbesondere auch entscheidungstheoretischen und informationsökonomischen Gesichtspunkten ist dabei zunächst einmal vor allem auch der Abklärung der folgenden vier Fragen besondere Aufmerksamkeit zu widmen:

1. Vermag die unternehmensbezogene externe Umweltberichterstattung einen positiven Zielbeitrag zur Abdeckung der in diesem Zusammenhang im umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Kontext aus ökonomischer Sicht zu verzeichnenden Informationsbedarfe zu liefern?
2. Kann die externe Umweltberichterstattung im Vergleich zu den sich hier in informationsgewinnungs- und -bereitstellungsbezogener Hinsicht gegebenenfalls bietenden Alternativen als effizient, d.h. effizienter, oder zumindest nicht ineffizienter bezeichnet werden?
3. Kann ausgeschlossen werden, dass sich die unternehmensexterne Umweltberichterstattung in diesem Zusammenhang angesichts des dafür zu betreibenden Ressourcenaufwandes möglicherweise auch schon von vornherein als ökonomisch ineffizient und damit aus ökonomischer Sicht dann am Ende auch bereits von vornherein als abzulehnend oder zumindest nicht forderbar erweist?²

¹ Zu der hier insgesamt zu verzeichnenden Problematik vgl. nachfolgend im Zusammenhang mit dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit auch noch Abschnitt 4.1.

² Auf die sich in diesem Zusammenhang aufdrängende Frage nach den sich diesbezüglich im Hinblick auf die Effizienz der externen Umweltberichterstattung gegebenenfalls ergebenden Anforderungskriterien und die sich in dieser Hinsicht ergebenden Vorteilhaftigkeitsabwägungen wird im 4. Kapitel zu den an die externe Umweltberichterstattung zu stellenden Anforderungen im Einzelnen noch näher einzugehen sein. Im Hinblick auf die ökonomische Begründbarkeit und Notwendigkeit der externen Umweltberichterstattung genügt es hingegen, wenn sich die externe Umweltberichterstattung nach einer positiven Beantwortung der Fragen 1 und 2 diesbezüglich dann nicht grundsätzlich bzw. insgesamt als ineffizient erweist, da dies dann nicht zuletzt auch angesichts der Unbekanntheit zahlreicher umwelt- und umwelnutzungsbezogener Ursache-

4. Welche Aspekte erweisen sich hier gerade unter ökonomischen Gesichtspunkten im Hinblick auf den mit einer externen Umweltberichterstattung verbundenen Aufwand und dessen Zuordnung und die sich dadurch in Bezug auf den Umfang einer externen Umweltberichterstattung gegebenenfalls ergebenden Rückschlüsse als relevant und welche Schlüsse lassen sich daraus in Bezug auf die Notwendigkeit sowie gegebenenfalls auch die Art und den Umfang einer sich hier dann als notwendig erweisenden externen Umweltberichterstattung ziehen?

Im Hinblick auf die Beantwortung der ersten Frage sind im Folgenden zunächst die sich in Bezug auf eine möglichst effiziente Umweltnutzung im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext aus ökonomischer Sicht ergebenden Informationsbedarfe näher zu konkretisieren. Hierzu werden im nächsten Abschnitt vor dem Hintergrund der bisherigen Überlegungen als Erstes die in diesem Zusammenhang aus ökonomischer und hierbei speziell auch aus ressourcennutzungsbezogener Sicht im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext in demokratisch marktwirtschaftlich ausgerichteten Wirtschafts- und Gesellschaftssystemen zu verzeichnenden,¹ grundlegenden Strukturen der sich dort im Hinblick auf eine insgesamt und damit gesamtgesellschaftlich möglichst effiziente Umweltnutzung ergebenden Entscheidungsbedarfe und -träger herausgearbeitet.² Auf der Basis dieser Entscheidungsbedarfsträger, die sich über die in entscheidungs- und entscheidungsbedarfsbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Informationsbedarfe und -erfordernisse hier ja zugleich auch als die aus ökonomischer Sicht relevanten umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbedarfsträger erweisen, sind dann in einem zweiten Schritt die sich hier aus ökonomischer Sicht in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht als relevant erweisenden Informationsbedarfe näher zu konkretisieren.³ Dazu sind die Informationsbedarfe der einzelnen Informationsbedarfsträgergruppen einer dezidierten Betrachtung zu unterziehen, bei der vor allem die gruppenspezifisch charakteristischen Grundzüge der jeweiligen Informationsbedarfe im Mittelpunkt stehen.

Auf dieser Grundlage ist dann abzuklären, ob bzw. inwieweit sich die externe Umweltberichterstattung hier als ein Instrument zur Generierung von diesbezüglich relevanten Informationen erweist und zu überprüfen, ob die unternehmensbezogene externe Umweltberichterstattung in diesen Fällen dann, im Vergleich zu den sich hier in Bezug auf die Abdeckung der umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbedarfe in informationsgewinnungs- und -bereitstellungsbezogener Hinsicht gegebenenfalls anbietenden Alternativen, als effizienter oder zumindest nicht ineffizienter angesehen werden kann.⁴ Bevor die Frage nach der ökonomischen Begründbarkeit und Notwendigkeit der externen Umweltberichterstattung auf der Grundlage dieser Betrachtungen allerdings einer endgültigen Beurteilung unterzogen werden kann, sind dann auch noch die dritte und vierte der oben genannten Fragen einer entsprechenden Abklärung und Überprüfung zu unterziehen.

Vor dem Hintergrund der sich dadurch ergebenden Abfolge ist in den nächsten beiden Abschnitten nun zunächst die sich in einem demokratisch marktwirtschaftlichen Wirtschafts- und Gesellschaftssystem ergebende, grundlegende Struktur der ökonomischen umwelt- und umweltschutzbezogenen Entscheidungsbedarfe und deren Träger mitsamt den im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext zu verzeichnenden Informationserfordernissen und -bedarfen einer näheren Herausarbeitung und Konkretisierung zu unterziehen.

Wirkungs-Zusammenhänge und der zukünftigen umweltbezogenen Nutzungsmöglichkeiten und Nutzen der künftigen Generationen zumindest in Teilbereichen die Möglichkeit für einen effizienten und damit letztlich ökonomisch begründbaren und damit letzten Endes auch notwendigen Einsatz der externen Umweltberichterstattung eröffnet.

¹ Die Einschränkung auf demokratisch marktwirtschaftliche Wirtschafts- und Gesellschaftssysteme erweist sich hier im Hinblick auf eine unter nutzentheoretischen Aspekten sowie im Hinblick auf die Begründung bzw. Begründbarkeit von staatlichem Handeln und nicht zuletzt auch im Hinblick auf die bevölkerungsbezogenen Kompetenzzuweisungen weniger komplexe Argumentation als geboten, zumal sich gerade die demokratisch marktwirtschaftlichen Wirtschafts- und Gesellschaftssysteme hier nicht nur aufgrund ihrer empirischen Relevanz, sondern auch auf Grund ihrer theoretischen ökonomischen Effizienzvorteile als untersuchungs- und betrachtungsbezogenes Referenzsystem anbieten.

² Vgl. hierzu nachfolgend näher Abschnitt 3.1

³ Vgl. hierzu nachfolgend näher Abschnitt 3.2

⁴ Vgl. hierzu nachfolgend näher Abschnitt 3.3

3.1 Grundlegende umwelt- und umweltschutzbezogene Entscheidungsträger, -bedarfe und Informationsanforderungen

Betrachtet man im Hinblick auf die Ableitung und Bestimmung der für die ökonomische Effizienz der umweltbezogenen Nutzungen und Inanspruchnahmen relevanten Entscheidungsbedarfe und Entscheidungsbedarfsträger als Erstes die sich in einem marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystem aus ökonomischer Sicht idealtypischerweise ergebende, grundsätzliche ökonomische Kompetenz- und Zuständigkeitsverteilung, aus der sich dann die grundlegenden ökonomischen Entscheidungsbedarfe mitsamt den sich daraus ergebenden Informationsanforderungen ableiten lassen, so wird in aller Regel, trotz der infolge der Unmöglichkeit eines vollkommenen Marktes in markteffizienzbezogener Hinsicht jeweils zu verzeichnenden Defizite und Unvollkommenheiten sowie den sich daraus bei marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystemen im Hinblick auf die ökonomische Effizienz des Marktes gerade auch aus ökonomischer Sicht jeweils ergebenden Überprüfungs- und Regelungsbedürftigkeiten, dennoch zumeist von einer markt- und marktwirtschaftsbezogenen, ökonomischen Grundposition ausgegangen, die in Anlehnung an *Dickertmann* zum Beispiel wie folgt umrissen werden kann:

„In einem marktwirtschaftlich orientierten System obliegt die Versorgung mit Gütern und Diensten grundsätzlich der Privatwirtschaft. Sofern der Markt diese Funktion nicht störungsfrei zu erfüllen vermag, wird allerdings eine durch die Staatswirtschaft vorzunehmende Güterversorgung erforderlich.“¹

Folgt man dieser sich zugleich auch am demokratiebezogenen Subsidiaritätsprinzip orientierenden² und dem der Demokratie und der Marktwirtschaft gleichermaßen zu Grunde liegenden Liberalismus³ verhafteten, fundamentalen marktwirtschaftlichen Position,⁴ so obliegt die Versorgung der

¹ *Dickertmann, D.* (Güter, 1988), S. 131.

² Vgl. zum Subsidiaritätsprinzip m.w.N. einführend z.B. auch *Döring, T.* (Subsidiaritätsprinzip, 1994), S. 243 ff., wobei das Subsidiaritätsprinzip aus ökonomisch nutzenbezogener Sicht allerdings nur soweit es die gesamtnutzenbezogene Effizienz des jeweiligen Staats- bzw. Individualhandelns als Entscheidungskriterium hinsichtlich dem Staats- bzw. Individualhandeln zu Grunde legt nicht zugleich auch als ein demokratiebezogenes, normatives Werturteil anzusehen ist. Vgl. in dieser Hinsicht auch *Stobbe, A.* (Mikroökonomik, 1991), S. 488 u. 492.

³ Vgl. zu Letzterem in marktwirtschaftsbezogener Hinsicht z.B. auch *Heertje, A.; Wenzel, H.-D.* (Volkswirtschaftslehre, 2001), S. 351 und *Wagenblaß, H.* (Volkswirtschaftslehre, 2001), S. 36 u. 38 f.

⁴ Vgl. in dieser Hinsicht neben *Dickertmann* z.B. auch *Oberender, P.; Rudolf, T.* (Marktversagen, 2005), S. 321; *Herdzina, K.* (Mikroökonomik, 2002), S. 24 ff.; *Mussel, G.; Pätzold, J.* (Wirtschaftspolitik, 2001), S. 2 ff.; *Stobbe, A.* (Mikroökonomik, 1991), S. 488 ff. und *Woll, A.* (Volkswirtschaftslehre, 2003), S. 81 ff. u. 95 ff. sowie historisch grundlegend auch *Eucken, W.* (Nationalökonomie, 1940/1990), S. 93 u. 103 ff. und *Eucken, W.* (Wirtschaftspolitik, 1955), S. 26 ff. u. 241 ff. sowie im Grundsatz auch bereits *Smith, A.* (Wealth, 1776/1986), Vol. II, S. 287 f. bzw. *Smith, A.* (Wohlstand, 1789/1974), S. 582. Mit *Heertje/Wenzel* kann die Rolle des Staates in marktwirtschaftlichen Wettbewerbsökonomien dabei dann allerdings insgesamt nicht durch die isolierte bzw. pauschale grundsätzliche Forderung nach "sowenig Staat wie möglich", sondern allenfalls durch die Devise "Soviel Markt wie möglich und soviel Staat wie nötig" in angemessener Weise beschrieben werden (vgl. *Heertje, A.; Wenzel, H.-D.* (Volkswirtschaftslehre, 2001), S. 357). Angesichts der marktbezogenen Unvollkommenheiten sowie nicht zuletzt auch unter distributiven Gesichtspunkten kommt dem Staat in einer auf marktwirtschaftlichen Prinzipien beruhenden Wirtschaftsordnung daher nicht nur eine reine Nachwachterfunktion (vgl. *Heertje, A.; Wenzel, H.-D.* (Volkswirtschaftslehre, 2001), S. 375) sondern gegebenenfalls auch eine dementsprechende Interventionsfunktion zu.

Angesichts der Unmöglichkeit eines vollkommenen und damit zugleich auch umfassend effizienten Marktes und der in diesem Kontext am Ende auch bei einem staatlichen Handeln letztlich nicht zu erwartenden Allokationseffizienz hat sich gezeigt dass es im Hinblick auf die ökonomische Vorteilhaftigkeit und Vorzuehenswürdigkeit hier daher am Ende stets einer jeweils situationspezifischen oder einzelfallbezogenen Überprüfung der auf diese Weise jeweils insgesamt zu erzielenden, ökonomischen Effizienzen bedarf, wobei es in diesem Zusammenhang hier dann, wie sich gezeigt hat, in aller Regel nicht um ein reines bzw. grundsätzliches entweder oder eines rein einzelwirtschaftlichen oder rein staatlichen Handelns geht, sondern um die optimale Kombination und damit die optimale Abstimmung von staatlichem und privat- bzw. einzelwirtschaftli-

Gesellschaft mit Gütern und Diensten in marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystemen zunächst ganz grundsätzlich der Privatwirtschaft und damit den einzelnen, aus ökonomischer Sicht dabei auf eine Maximierung ihres jeweiligen Eigennutzes ausgerichteten,¹ Wirtschaftssubjekten. Eine staatliche Zuständigkeit ergibt sich nur dort, wo der Markt selbst nicht für eine effiziente Lösung sorgt bzw. zu sorgen vermag.² Im Hinblick auf die für die ökonomische Effizienz der umweltbezogenen Nutzungen und Inanspruchnahmen relevanten Entscheidungsbedarfe und Entscheidungsbedarfsträger wird im Folgenden daher zunächst auf die Wirtschaftssubjekte, deren Entscheidungs- und Informationsbedarfe sowie die in diesem Kontext zu verzeichnenden Problemlagen einzugehen sein, bevor auf dieser Grundlage dann die staatlichen Kompetenzen und die sich daraus ergebenden Entscheidungs- und Informationsbedarfe mitsamt den in diesem Zusammenhang zu verzeichnenden Problemen und Herausforderungen näher betrachtet werden. Zum Abschluss ist vor dem Hintergrund dieser Betrachtungen dann auch noch darauf einzugehen ob und gegebenenfalls auf welche Weise und in welchem Umfang sich hier dann nicht auch die Bevölkerung als relevanter Entscheidungsträger erweist und welche informationsbedarfs- und -bereitstellungsbezogenen Konsequenzen sich daraus zunächst einmal ganz grundsätzlich ergeben.

3.1.1 Wirtschaftssubjekte

Damit die einzelnen Wirtschaftssubjekte und damit auch die Unternehmen im Zuge ihrer marktwirtschaftlichen Aktivitäten in der Lage sind, auf rationaler Basis umwelt- und umweltschutzbezogen effiziente Entscheidungen zu treffen, ist es auch im Zusammenhang mit marktwirtschaftlichen Allokationsprozessen unabdingbar, dass ihnen die dafür jeweils erforderlichen Informationen über die umwelt- und umweltschutzbezogenen Konsequenzen ihrer Entscheidungen und die sich diesbezüglich gegebenenfalls bietenden Alternativen realiter entweder direkt vorliegen oder sich zumindest als zugänglich erweisen.³ Um umwelt- und umweltschutzbezogen effiziente Entscheidungen treffen zu können, benötigen die einzelnen Wirtschaftssubjekte und Unternehmen hier zum Beispiel nicht nur Informationen über die sich in diesem Kontext dann jeweils auf ihrer eigenen, individuel-

chem Handeln, da ein Markt für eine effiziente Ressourcenallokation am Ende stets auch einer entsprechenden staatlichen bzw. gesellschaftlichen Rahmenseetzungen bedarf und andererseits jedes ökonomische und damit letztlich auch jedes staatliche ökonomische Handeln ohne die dafür erforderlichen zutreffenden Präferenzoffenbarungen, wie sie gerade auch bei marktbezogenen Austauschprozessen zumindest vergleichsweise zutreffend zu verzeichnen sind, praktisch zwangsläufig ins Leere läuft. Ein grundsätzliches Primat des staatlichen bzw. gesellschaftlichen oder einzel- und privatwirtschaftlichen ökonomischen Agierens kann daher aus ökonomischer Sicht nicht allgemein abgeleitet werden, sondern kann sich allenfalls auf Grund von jeweils situationspezifischen effizienzbezogenen Überprüfungen ergeben oder es entpuppt sich am Ende als ein weniger ökonomisch wissenschaftlich als vielmehr ideologisch und damit letztlich weltanschaulich begründetes Werturteil und Postulat. Vgl. in dieser Beziehung auch kurz und prägnant *Stobbe, A.* (Mikroökonomik, 1991), S. 491.

¹ Vgl. hierzu auch *Woll, A.* (Volkswirtschaftslehre, 2003), S. 81.

² Da der Markt angesichts der Unmöglichkeit eines vollkommenen Marktes stets nur für eine mehr oder weniger eingeschränkt effiziente Allokation zu sorgen vermag, könnte damit infolge der Unmöglichkeit eines vollkommenen Marktes auf den ersten Blick scheinbar stets von der Notwendigkeit eines staatlichen Handelns und Eingreifens ausgegangen werden. Angesichts der Möglichkeit eines nicht nur marktwirtschaftsbezogenen, sondern letztlich auch staatshandlungsbezogenen Versagens stellt sich allerdings auch hier die Frage ob der Markt als solcher oder der in dieser Hinsicht dann jeweils staatlich reglementierte oder zumindest beeinflusste Markt am Ende für eine insgesamt, d.h. intergenerativ netto, effizientere Allokation und Verteilung der Ressourcen und Ressourcennutzungen zu sorgen vermag. Angesichts des oben bereits genannten und als gesellschaftliches Werturteil identifizierten Subsidiaritätsprinzips stellt sich in diesem Zusammenhang damit zugleich auch die Frage ob durch ein staatliches Handeln die gesamtökonomische Effizienz jeweils netto erhöht werden kann oder nicht.

³ Vgl. zum tausch- und damit letztlich auch marktwirtschaftlichen Informationsproblem z.B. auch *Stobbe, A.* (Mikroökonomik, 1991), S. 282 ff.

len Ebene ergebenden, umweltbezogenen Inanspruchnahmen und Nutzungen sowie die sich daraus in umwelt- und umweltnutzungsbezogener Hinsicht gegebenenfalls ergebenden Konsequenzen, sondern auch Informationen darüber, welche umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Inanspruchnahmen und Konsequenzen sich im Zusammenhang mit ihren jeweiligen Entscheidungen auch auf der Ebene der diesbezüglich jeweils vor- und nachgelagerten Bereiche ergeben. Soweit es sich um marktbezogene Transaktionen handelt sind in diesem Zusammenhang daher auch Informationen über die sich im Zuge der jeweiligen Entscheidungen auf der Ebene der jeweiligen Marktpartner und den diesen jeweils vor- und nachgelagerten Bereichen ergebenden, umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Inanspruchnahmen sowie den sich daraus in umwelt- und umweltnutzungsbezogener Hinsicht jeweils ergebenden Konsequenzen erforderlich, wobei diese Informationen, zumindest sofern es sich bei dem jeweiligen Marktpartner um ein Unternehmen handelt, wenigstens zum Teil dann auch und gerade durch eine dementsprechend ausgerichtete externe Umweltberichterstattung zur Verfügung gestellt werden könnten.

Von zentraler Bedeutung für die entscheidungsbezogene Berücksichtigung und Umsetzung umwelt- und umweltnutzungsbezogener Informationen ist dabei neben den jeweiligen individuellen umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Motivationen der einzelnen Wirtschaftssubjekte allerdings auch der in dieser Hinsicht insgesamt möglichst kostengünstige und damit zugleich auch kostenwirtschaftliche Zugang zu denselben, da diese Informationen gerade auch von rationalen Nutzenmaximierern nur solange zur Kenntnis genommen sowie gegebenenfalls entscheidungsbezogen berücksichtigt und auch umgesetzt werden, wie der diesbezügliche Informationsnutzen aus deren Sicht die hierfür jeweils erforderlichen individualspezifischen Informationskosten übersteigt oder zumindest vollständig kompensiert. Je teurer und aufwändiger sich daher der umwelt- und umweltnutzungsbezogene Informationszugang gestaltet, desto weniger umwelt- und umweltnutzungsbezogene Informationen werden angesichts der hier dann zu verzeichnenden Opportunitätskosten von den rationalen Nutzenmaximierern bei ihren jeweiligen Entscheidungen mit in Betracht gezogen, zumal die umwelt- und umweltnutzungsbezogene Effizienz aus Sicht der meisten, gerade auch eigennutzenorientierten Wirtschaftssubjekte, trotz aller Anstrengungen zur umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Bewusstseinsbildung, gerade auch im Zusammenhang mit den im Zuge ihrer marktwirtschaftlichen Aktionen und Entscheidungen entstehenden Umweltnutzungen und umweltbezogenen Inanspruchnahmen, in aller Regel hier nicht den verhaltensbezogenen und -leitenden Hauptaspekt und -zweck, sondern allenfalls nur einen diesbezüglich zumeist mehr oder weniger untergeordneten und damit nicht selten auch nur weniger bzw. wenig relevanten Nebenaspekt und -zweck verkörpert.

Hohe umwelt- und umweltnutzungsbezogene Informationskosten haben hier dann allerdings nicht nur zur Folge, dass es dadurch auch aus einzelwirtschaftlicher Sicht letztlich zu suboptimalen Entscheidungen kommen kann, sondern sie erweisen sich darüber hinaus auch und gerade in den Bereichen als problematisch, in denen sich nur vergleichsweise geringe Übereinstimmungen bzw. Komplementaritäten zwischen den jeweiligen individuellen Nutzen und Bedürfnissen und den diesbezüglich auf der Ebene der übrigen Individuen bzw. der Gesellschaft zu verzeichnenden Nutzen ergeben. Je geringer die diesbezüglichen Komplementaritäten ausgeprägt sind und um so höher die jeweiligen individuellen informationszugangs- und -auswertungsbezogenen Kosten liegen, desto eher kommt es hier dann dazu, dass die entsprechenden umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Aspekte gerade auch von rational handelnden Eigennutzenmaximierern bei ihren jeweiligen ökonomischen Entscheidungen nicht hinreichend und damit in gesamtutzenbezogener Hinsicht zweckadäquat berücksichtigt werden. Gerade hier zeigt es sich, dass subjektives Rationalverhalten auf der gesamtgesellschaftlichen Ebene in gesamtutzenbezogener Hinsicht nicht selten zu einem suboptimalem bzw. irrationalen Verhalten führt - mitsamt den sich daraus in nutzenbezogener Hinsicht erge-

benden Konsequenzen, wie sie gerade auch im umwelt- und umweltschutzbezogenen Zusammenhang in Form der realiter zu verzeichnenden umwelt- bzw. umweltschutzbezogenen Probleme immer wieder deutlich und in manchen Bereichen, wie zum Beispiel beim globalen Klimawandel oder dem damit eng verbundenen Verbrauchsniveau der fossilen Energieträger, auch heute noch durchaus zunehmend zu Tage treten.

Insgesamt ergibt sich in Bezug auf die umwelt- und umweltschutzbezogene ökonomische Effizienz der marktwirtschaftsbezogenen Entscheidungen der einzelnen Wirtschaftssubjekte auch und gerade angesichts der realiter zu verzeichnenden Informationskosten unter ökonomischen Effizienzgesichtspunkten aus entscheidungstheoretischer Sicht im Hinblick auf die für eine in dieser Hinsicht insgesamt möglichst umfassende bzw. ökonomisch zweckadäquate entscheidungsbezogene Informationsberücksichtigung erforderliche Informationskostenreduktion bzw. -minimierung daher auf der einen Seite das Erfordernis eines insgesamt möglichst einfachen und damit zugleich auch kostengünstigen sowie möglicherweise auch freien Zugangs zu den bei den ökonomischen Entscheidungen in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht gerade auch unter Effizienzgesichtspunkten jeweils erforderlichen bzw. zu berücksichtigenden Informationen. Andererseits erweist sich dies allein aber noch nicht als hinreichend für eine insgesamt und damit letztlich auch gesamtgesellschaftlich möglichst effiziente Umweltschutznutzung, da sich die einzelnen Wirtschaftssubjekte auch im Falle einer in dieser Beziehung in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht umfassenden sowohl konsequenzen- wie auch alternativenbezogenen Informationsversorgung annahmegemäß am Ende dennoch nur an ihrem jeweiligen Eigennutz orientieren, was letztlich dazu führt, dass sich ein umwelt- bzw. umweltschutzbezogenes effizientes Verhalten auch hier dann stets nur insoweit ergibt und einstellt, wie dies aus Sicht der einzelnen Individuen mit ihrem individuellen Eigennutzstreben jeweils in Übereinstimmung zu bringen ist.

Dies hat zur Folge, dass sich die bei den anderen Individuen bzw. auf der gesamtgesellschaftlichen Ebene ergebenden Nutzen bei den einzelwirtschaftlichen und marktwirtschaftsbezogenen Entscheidungen der einzelnen Wirtschaftssubjekte am Ende immer dann als irrelevant erweisen und damit unberücksichtigt bleiben, sobald oder soweit sich keine Übereinstimmungen zwischen denselben und dem jeweiligen individuellen Eigennutzstreben der einzelnen Individuen ergeben. Eine umfassende bzw. zutreffende Berücksichtigung der im Hinblick auf eine gesamtgesellschaftliche Nutzenoptimierung in diesem Zusammenhang zu berücksichtigenden Nutzen der auch am Markt jeweils nicht vertretenen bzw. artikulations- und handlungsfähigen Individuen, wie zum Beispiel auch der zukünftigen Generationen, ist auf diese Weise im Zuge einer rein marktwirtschaftlichen Ressourcenallokation und damit auch im Zuge von marktwirtschaftlichen bzw. marktwirtschaftsbasierten Wirtschaftsprozessen daher nicht bzw. bestenfalls zufällig zu erwarten und zu erreichen. Dies zeigt sich nicht zuletzt auch am Preis als dem zentralen marktwirtschaftlichen Koordinationsmechanismus,¹ der als Residual aus der güterbezogenen Knappheit und den diesbezüglich jeweils zu verzeichnenden Bedürfnissen² am Ende ebenfalls nur die sich jeweils in einer konkreten marktbezogenen Nachfrage artikulierenden Bedürfnisse berücksichtigt, während die diesbezüglich zum Beispiel auf Grund von fehlenden individualspezifischen Ressourcenverfügbarkeiten und/oder marktbezogenen Artikulations- und Handlungsmöglichkeiten nicht in Form einer entsprechenden marktbezogenen Nachfrage artikulierten Bedürfnisse bei der Marktpreisbildung von vornherein systematisch au-

¹ Vgl. in dieser Beziehung z.B. auch *Hardes, H.-D.; Schmitz, F.; Uhly, A.* (Volkswirtschaftslehre, 2002), S. 47 ff. sowie *Oberender, P.; Rudolf, T.* (Marktversagen, 2005), S. 321; *Wagenblaß, H.* (Volkswirtschaftslehre, 2001), S. 37 und *Dyllick, T.* (Umweltbeziehungen, 1989), S. 128 ff. u. 132.

² Vgl. in dieser Hinsicht auch *Braun, W.* (Betriebswirtschaftslehre, 1985), S. 141 sowie in Bezug auf die Knappheit auch *Hardes, H.-D.; Schmitz, F.; Uhly, A.* (Volkswirtschaftslehre, 2002), S. 48, wobei die Knappheiten letztlich das Angebot und die Bedürfnisse die Nachfrage bestimmen. Vgl. in diesem Kontext auch *Wagenblaß, H.* (Volkswirtschaftslehre, 2001), S. 50 ff.

ßen vor und damit unberücksichtigt bleiben, was dazu führt, dass sich die auf diese Weise ergebenden Marktpreise, da sich die diesbezüglichen bedürfnisbezogenen Nutzen deswegen nicht zwangsläufig stets auf null belaufen, was aus ökonomischer Sicht nichts anderes als eine diesbezüglich ex ante gesicherte Feststellbarkeit der Nichtexistenz der entsprechenden Bedürfnisse bedeuten würde, auf Grund der zu geringen Bedürfnis- und Nutzenberücksichtigungen gerade auch im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext nicht selten als systematisch zu niedrig erweisen, was gerade auch im marktbezogenen Kontext hier dann am Ende zu den realiter, angesichts der zu verzeichnenden Umweltprobleme durchaus auch zu beobachtenden, zu hohen umweltschutzbezogenen Inanspruchnahmen zumindest mit beiträgt,¹ sofern hier nicht durch eine entsprechende angebots- und/oder nachfrageseitige und damit letzten Endes knappheits- und/oder preisbezogene Korrektur ökonomisch gegengesteuert wird.

Aus umweltökonomischer Sicht erweisen sich die insoweit bei marktwirtschaftsbezogenen Allokationsprozessen zu verzeichnenden, ökonomischen Effizienzdefizite vor allem dann als besonders problematisch, wenn sie sich nicht nur im Zusammenhang mit dem Gebrauch von vergleichsweise kurzfristig regenerativen bzw. zumindest regenerationsfähigen Ressourcen ergeben, sondern wenn sie im Zusammenhang mit dem nicht nur Ge-, sondern auch Verbrauch von nur längerfristig oder langfristig bzw. aus menschlicher Sicht als gar nicht regenerationsfähig oder regenerativ anzusehenden Ressourcen auftreten. Während es sich bei dem erstgenannten Problemkreis in allererster Linie um intragenerative bzw. vergleichsweise wenig generationsübergreifende allokations- und verteilungsbezogene umweltschutzbezogene Effizienzdefizite und damit letztlich umweltschutzbezogene ökonomische Probleme handelt, die sich auf Grund des reinen Gebrauchs der Umwelt und der diesbezüglichen kurzfristigen Regenerativitäten oder Regenerierbarkeiten zumindest in umweltschutzpotenzialbezogener Hinsicht als relativ kurzfristig revidierbar und damit auch korrigierbar erweisen und bei denen sich den jeweils betroffenen Individuen auf der anderen Seite zugleich auch selbst vergleichsweise vielfältige Möglichkeiten für ein diesbezügliches ökonomisches und/oder zumindest politisches Agieren sowie die Implementierung von entsprechenden Interessenvertretungen bieten, stellt sich die Situation im Falle des Verbrauchs von nur längerfristig oder langfristig bzw. gegebenenfalls auch gar nicht regenerativen oder regenerierbaren Ressourcen allerdings grundlegend anders dar.

Zum einen erweisen sich die ökonomischen Effizienzdefizite, die den Verbrauch von nur längerfristig oder langfristig bzw. aus menschlicher Sicht gar nicht regenerationsfähigen oder regenerativen Ressourcen betreffen als praktisch irreversibel, da die entsprechenden Ressourcen bei einem Verbrauch auf Grund der allenfalls länger- bzw. langfristig oder auch gar nicht bestehenden Regenerationsfähigkeiten entweder gar nicht mehr oder nur länger- und langfristig und damit nicht selten auch nicht mehr innerhalb einer Generation erneut für eine ökonomische Nutzung zur Verfügung gestellt werden können. Selbst wo dies gegebenenfalls noch möglich sein sollte, ist die erneute zur Verfügung Stellung von regenerierbaren Ressourcen für die jeweils betroffenen Generationen hierbei dann zudem auch stets mit einem entsprechenden Ressourceneinsatz verbunden, der für diese Generationen zugleich auch immer einen entsprechenden ressourcenutzungs- und nutzenbezogenen Verzicht in Bezug auf die sich hier alternativ anbietenden Ressourcennutzungen bedeutet. Neben den hier zu verzeichnenden Irreversibilitäten und Ressourcen- bzw. nutzungs- und nutzenbezogenen Verzichten erweist sich die im Zusammenhang mit dem Verbrauch von nur längerfristig bzw. langfristig oder auch gar nicht regenerationsfähigen oder regenerativen Ressourcen zu verzeichnenden, marktwirtschaftsbezogenen ökonomischen Ineffizienzen und Effizienzdefizite auf der anderen Seite

¹ Vgl. zu den diesbezüglichen umweltschutzbezogenen Anreizwirkungen z.B. auch *Prosi, G.* (Umweltressourcen, 1989), S. 575 f.

aber vor allem auch deshalb als ökonomisch besonders problematisch, weil sich für die betroffenen Individuen im Gegensatz zum erstgenannten Problemkreis auf Grund ihrer gegenwartsbezogenen Nichtpräsenz und damit auch markt- und marktwirtschafts- sowie auch politikbezogenen Nichtartikulations- und Handlungsfähigkeit hier dann gerade keine bzw. keinerlei Möglichkeiten für eine entsprechende gegenwartsbezogene Intervention bzw. Artikulation und Einflussnahme oder auch nur Implementierung einer diesbezüglichen gegenwartsbezogenen Interessenvertretung ergeben.

Die gegenwartsbezogene Nichtartikulations- und Handlungsfähigkeit der jeweils noch nicht lebenden bzw. ökonomisch noch nicht oder nicht mehr artikulations- und handlungsfähigen Individuen begünstigt auf Grund der sich dadurch ergebenden marktpreisbildungsbezogenen Irrelevanz der Nutzen und Bedürfnisse dieser Individuen sowie des damit zusammenhängenden Ausbleibens von Sanktionen damit zugleich auch das diesbezüglich realiter durchaus zu verzeichnende Ausblenden und Übergehen der Nutzen und Bedürfnisse dieser Individuen bei den, von rationalen Eigennutzmaximierern auf den Märkten in der Gegenwart jeweils zu treffenden Entscheidungen, was damit allerdings zugleich auch zu der in dieser Hinsicht realiter durchaus zu beobachtenden, marktbezogenen Fehlallokation dieser Ressourcen führt. Das individuelle bzw. individualnutzenbezogene Rationalverhalten der einzelnen Marktakteure ändert dabei angesichts der - aus individueller bzw. individualnutzenbezogener Sicht durchaus rationalen - Nichtberücksichtigung der in dieser Hinsicht zu verzeichnenden Bedürfnisse und Nutzen der künftigen oder zumindest in der Gegenwart noch nicht artikulations- und handlungsfähigen Generationen hierbei allerdings am Ende nichts an der in diesem Kontext realiter durchaus zu verzeichnenden, grundsätzlichen gesamtökonomischen Ineffizienz eines solchen Vorgehens, da die diesbezüglich im Hinblick auf die künftigen oder in der Gegenwart zumindest noch nicht artikulations- und handlungsfähigen Generationen hierbei somit implizit unterstellten Nutzen von null sich gerade auch in dieser Allgemeinheit oder Grundsätzlichkeit weder theoretisch noch empirisch als erklärt oder begründet erweisen, und die daher allenfalls als ein ökonomisch insoweit ganz allgemein allerdings nicht zu begründendes Werturteil postuliert werden könnten. Gerade hier wird deutlich, dass sich durch das Postulieren und Implementieren von interpersonellen Werturteilen an den Nutzen der Individuen selbst zunächst einmal nichts ändert, d.h. die Nutzen der künftigen Generationen erweisen sich hier nicht allein schon deshalb als realiter tatsächlich nichtexistent, weil sie bei einer marktmäßigen Ressourcenallokation werturteilshaft mit null veranschlagt werden. Insgesamt zeigt sich damit auch hier im intergenerativen umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext erneut und geradezu exemplarisch, wie sich individuelles Rationalverhalten geradezu zwangsläufig in einem aus gesamtgesellschaftlicher Sicht insgesamt als irrational bzw. ineffizient zu bezeichnenden ökonomischen Verhalten niederschlägt.¹

Bei den ökonomischen Effizienzdefiziten hinsichtlich des Verbrauchs von nur längerfristig bzw. langfristig oder aus menschlicher Sicht als gar nicht regenerationsfähig bzw. regenerativ anzusehenden Ressourcen handelt es sich daher letztlich stets um eine im Grundsatz irreversible und daher allenfalls unter Umständen möglicherweise anderweitig zu kompensierende bzw. kompensierbare sowie in nutzenbezogener Hinsicht ökonomisch zugleich auch als insgesamt ineffizient zu bezeichnende, generationsübergreifende Umverteilung von umweltbezogenen Nutzungsmöglichkeiten und Nutzen zu Lasten der jeweils nachfolgenden, künftigen Generationen, wobei eine diesbezügliche anderweitige Kompensation hierbei dann nicht nur keineswegs gesichert oder gar zwangsläufig gewährleistet ist, sondern gerade was zum Beispiel auch den heutigen Verbrauch von fossilen Brennstoffen angeht allenfalls in Ausnahmefällen ansatzweise zu erkennen ist. Ohne eine, auf die Beseitigung bzw. kompensatorische Regelung der, hier daher gerade auch im Zuge von rationalen einzel-

¹ Mit einem Hinweis zum diesbezüglichen Trugschluss von Samuelson vgl. in diesem Kontext auch kurz *Hardes, H.-D.; Schmitz, F.; Uhly, A.* (Volkswirtschaftslehre, 2002), S. 64 f.

wirtschaftlichen marktwirtschaftsbezogenen ökonomischen Entscheidungen und Aktivitäten aus ökonomischer Sicht praktisch zwangsläufig zu erwartenden und zu verzeichnenden, umwelt- und umweltschutzbezogenen Effizienzdefizite und Marktunvollkommenheiten ausgerichtete, markt- und marktwirtschaftsbezogene Rahmensetzung und Flankierung ist in marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystemen eine effiziente Umweltschutz daher selbst beim Vorliegen hierfür erforderlichen Informationen nicht oder allenfalls zufällig oder letztlich nur bei einem, diesbezüglich vollständig kompensatorisch wirkenden, Altruismus der jeweils bereits lebenden Wirtschaftssubjekte zu Gunsten der künftigen Generationen zu erwarten, wobei vom Vorliegen eines solchen Altruismus aus realwissenschaftlicher Sicht infolge der diesbezüglich fehlenden empirischen Beobacht- und Untermauerbarkeit gerade auch angesichts der heute realiter zu verzeichnenden Umweltschutzprobleme und Ressourcenverbräuche so zumindest ex ante jedoch nicht und vor allem auch nicht grundsätzlich ausgegangen werden kann. Im Gegenteil, zeigt doch jedes in dieser Hinsicht heute bereits zu verzeichnende Umweltschutzproblem letztlich nichts anderes, als gerade das Fehlen eines solchen, dementsprechend ausgeprägten, Altruismus, da sich diese Probleme in dieser Weise so ansonsten ja gar nicht erst ergeben dürften.

In den letzten Absätzen hat sich gezeigt, dass sich eine aus ökonomischer Sicht insgesamt als effizient zu bezeichnende Umweltschutz, d.h. eine gesamtgesellschaftlich und damit zugleich auch generationsübergreifend aus ökonomischer Sicht in nutzenbezogener Hinsicht insgesamt als effizient anzusehende Allokation und Verteilung der umweltbezogenen Nutzungen und Nutzungsmöglichkeiten, auf der einen Seite nicht nur stets auch als abhängig vom Vorliegen der hierfür in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht erforderlichen Informationen erweist, sondern dass sie sich, auch beim Vorliegen bzw. einer entsprechenden Verfügbarkeit derselben gerade auch vor dem Hintergrund der von der Ökonomik in aller Regel als gegeben betrachteten, rationalen Eigennutzmaximierer am Ende gerade auch im Zuge einer marktmäßigen Ressourcenallokation und damit auch im Rahmen eines marktwirtschaftlich ausgerichteten Wirtschaftssystems zunächst einmal keineswegs von selbst ergibt oder zu erwarten ist. Empirisch bestätigt werden die in dieser Hinsicht insoweit auch schon aus rein theoretischer Sicht zu erwartenden umweltschutzbezogenen Ineffizienzen gerade auch durch die in diesem Zusammenhang heute realiter bereits zu verzeichnenden und, zum Beispiel im Bereich des Klimas oder der Erschöpfbarkeit der fossilen Energieträger Öl und Gas sowie auch im Bereich der atomaren Endlagerung, auch für die weitere Zukunft bereits absehbaren umweltbezogenen Probleme und Problemstellungen, die sich im Falle einer, sich in dieser Hinsicht ohne eine entsprechende markt- und marktwirtschaftsbezogene Rahmensetzungen von außen, von selbst automatisch einstellenden, marktwirtschaftsbezogenen ökonomischen Effizienz ansonsten gar nicht ergeben dürften, oder zumindest anderweitig ökonomisch stringent zu erklären sein müssten, was allerdings angesichts der bei marktbezogenen Allokationsprozessen systematisch außer achtbleibenden Nutzen der am Markt jeweils nicht artikulations- und handlungsfähigen Individuen allerdings nur schwerlich möglich sein dürfte.¹ Aus ökonomischer Sicht erfordert eine effiziente Umweltschutz im Hinblick auf das ökonomische (Meta-)Ziel der gesamtgesellschaftlichen und damit intergenerativen Nutzenmaximierung nicht zuletzt auch wegen des im Hinblick auf die künftigen sowie auch in Bezug auf einen Teil der bereits lebenden Generationen in dieser Beziehung zu verzeichnenden Fehlens von gegenwartsbezogenen und hierbei insbesondere auch marktallokationsbezogenen Artikulations- und Handlungs- bzw. Einflussmöglichkeiten, letztlich stets auch eine dementsprechend ausgerichtete und ausgestaltete und damit letztlich auch explizit diesen As-

¹ Die Dimension der hiervon betroffenen Individuen und Nutzen wird deutlich, wenn man sich vor Augen hält, dass es hier gerade auch im intergenerativen Kontext insgesamt um die Nutzen und Individuen von mehreren 10 Millionen Generationen geht.

pekten Rechnung tragende, gesamtgesellschaftliche Rahmensetzung. Wie sich in den bisherigen Überlegungen gezeigt hat, trifft dies in dem hier betrachteten Zusammenhang dabei insbesondere auch auf die, für die hier betrachteten marktwirtschaftlichen Wirtschaftssysteme insgesamt ebenso charakteristischen wie gängigen, marktbezogenen Allokationsprozesse und die diesbezüglich jeweils zu treffenden Entscheidungen zu.

3.1.2 Staat

Betrachtet man, angesichts der auf diese Weise im umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Zusammenhang aus ökonomischer Sicht bei marktwirtschaftlich ausgerichteten Wirtschaftssystemen somit zunächst einmal ganz grundsätzlich zu verzeichnenden Effizienzdefizite, daher als nächstes nun die sich in dieser Beziehung nicht zuletzt auch aus der eingangs formulierten, marktwirtschaftsbezogenen Grundaussage ergebenden,¹ ökonomischen Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse des Staates etwas genauer, so zeigt sich, dass in marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystemen dem Staat gerade in den Fällen eines solchen markt- und marktwirtschaftsbezogenen Versagens die Aufgabe zukommt, die diesbezüglichen markt- und marktwirtschaftsbezogenen Effizienzdefizite durch entsprechende marktbezogene Rahmensetzungen und Flankierungen entweder so weit wie möglich zu beseitigen oder, falls bzw. soweit dies nicht möglich ist, in dieser Beziehung durch entsprechende Aktivitäten und damit marktwirtschaftsbezogene Flankierungsmaßnahmen selbst für eine effiziente oder zumindest effizientere Bereitstellung und Verwendung der hiervon jeweils betroffenen Ressourcen zu sorgen.²

Besonders deutlich zeigen sich die bei Marktprozessen in allokationseffizienzbezogener Hinsicht erforderlich werdenden Rahmensetzungs- bzw. Flankierungsbedarfe aus theoretischer ökonomischer Sicht allerdings nicht nur im Hinblick auf die, in diesem Kontext gerade im Zusammenhang mit einer marktmäßigen Allokation von umweltbezogenen Nutzungsmöglichkeiten ansonsten regelmäßig zu verzeichnenden, allokationsbezogenen Ausblendungen und Abstraktionen von den Nutzen der in marktbezogener Hinsicht jeweils nicht artikulations- und handlungsfähigen Individuen und Generationen sowie die in diesem Zusammenhang darüber hinaus gegebenenfalls zu verzeichnenden markt- bzw. wettbewerbsbezogenen Unvollkommenheiten im engeren Sinne, wie zum Beispiel das Nichtvorliegen vollkommener Konkurrenz, sondern, gerade auch im umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Kontext, sowohl im inter- wie auch intragenerativen Zusammenhang insbesondere auch dann, sobald es im Zuge von marktbezogenen Allokationen zum Auftreten von marktallokationsprozessbezogenen Externalitäten, d.h. dem Auftreten von externen Effekten bzw. merito-

¹ Vgl. in diesem Kontext nochmals das die diesbezügliche grundsätzliche marktwirtschaftliche Position zum Ausdruck bringende Zitat von *Dickertmann* am Anfang von Abschnitt 3.1 (vgl. auch *Dickertmann, D.* (Güter, 1988), S. 131).

² Zum diesbezüglichen markt- und marktwirtschaftsbezogenen Rahmensetzungs- und Flankierungsbedarf sowie zur diesbezüglichen staatlichen Kompetenzzuweisung vgl. auch hier nochmals das Zitat von *Dickertmann* am Anfang von Abschnitt 3.1 (vgl. auch *Dickertmann, D.* (Güter, 1988), S. 131). Vgl. in diesem Kontext z.B. aber auch *Hardes, H.-D.*; *Schmitz, F.*; *Uhly, A.* (Volkswirtschaftslehre, 2002), S. 50 ff. sowie *Stobbe, A.* (Mikroökonomik, 1991), S. 488 ff. und hier speziell auch S. 491 sowie *Dyllick, T.* (Umweltbeziehungen, 1989), S. 134 ff. und mit unternehmensbezogenem Bezug auch ebd., S. 137 f. Zur Umweltpolitik als Problem der Wirtschaftsordnung vgl. in diesem Kontext z.B. auch *Prosi, G.* (Umweltressourcen, 1989), S. 572 ff. Überblicksartig zu den Ursachen und Hintergründen von Marktversagen und den sich daraus ergebenden Rechtfertigungen für staatliche Aktivitäten vgl. in diesem Kontext z.B. auch *Heertje, A.*; *Wenzel, H.-D.* (Volkswirtschaftslehre, 2001), S. 353 ff. Zum Umweltschutz als staatliche Aufgabe und Pflicht vgl. aus juristischer Sicht z.B. auch *Kloepfer, M.*; *Rehbinder, E.*; *Schmidt-Aßmann, E.*; *Kunig, P.* (Umweltgesetzbuch, 1990), S. 6 ff. und *Kloepfer, M.* (Umweltrecht, 1998), S. 113 ff. Vgl. in diesem Zusammenhang darüber hinaus auch *Rat von Sachverständigen für Umweltfragen* (Umweltgutachten, 1994), S. 62 f. sowie in ausgestaltungs- und umsetzungsbezogener Hinsicht z.B. exemplarisch auch *McGovern, K.* (Staat, 1994), S. 29 und *Henseling, K. O.* (Staat, 1996), S. 13 f.

rischen oder demeritorischen und öffentlichen Gütern, kommt. Sobald dies der Fall ist, erscheint auf Grund des in dieser Hinsicht zu verzeichnenden Marktversagens und der damit einhergehenden Nutzenverluste ein gesamtgesellschaftliches bzw. staatliches Handeln in Form von gezielten gesellschaftlichen bzw. staatlichen, die marktbezogene Effizienz flankierenden, Maßnahmen zur Behebung oder zumindest Minimierung bzw. Verminderung der im Zuge der marktbezogenen Allokation in allokationseffizienzbezogener Hinsicht ansonsten zu verzeichnenden Mängel aus ökonomischer Sicht zunächst einmal ganz grundsätzlich geboten zu sein.¹

Als zentrales Problemfeld erweisen sich im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext hierbei dann vor allem auch die im Zusammenhang mit den marktwirtschaftlichen Allokationsprozessen sowie den diesbezüglich jeweils vor- und nachgelagerten Produktions- und Konsumprozessen im Zuge der in diesem Zusammenhang jeweils vorgenommenen umweltbezogenen Nutzungen und Inanspruchnahmen zu verzeichnenden negativen externen Effekte.² Diese führen infolge der umweltschutzbezogenen Nichtberücksichtigung von, sich durch die jeweilige umweltbezogene Nutzung und Inanspruchnahme bei Dritten in nutzenbezogener Hinsicht ergebenden Konsequenzen, letztlich dazu, dass die im Hinblick auf die Nutzung der Umwelt die im Zuge der marktwirtschaftlichen Allokationsprozesse berücksichtigten einzelwirtschaftlichen Kosten hier dann systematisch von den in dieser Beziehung auf gesamtgesellschaftlicher Ebene zu verzeichnenden Kosten abweichen. Dies bewirkt, dass es im Zuge der marktwirtschaftlichen Allokationsprozesse hier dann am Ende zu einem ökonomisch suboptimalen Zuviel an umweltbelastender Produktion sowie Transaktion und Konsum kommt.³ Gerade im Falle des von der Ökonomik unterstellten Rationalverhaltens erweisen sich am Ende praktisch alle aus ökonomischer Sicht typischerweise als Umweltprobleme bezeichneten Sachverhalte als das Ergebnis negativer externer Effekte,⁴ da die jeweiligen Akteure bei ihren Entscheidungen gerade auf Grund ihrer Rationalität alle für sie und damit auch ihre Nutzen jeweils relevanten Aspekte aus ihrer Sicht stets selbst hinreichend berücksichtigen. Als Ursache für die in dieser Beziehung zu verzeichnenden ökonomischen Ineffizienzen kommen daher zumindest aus theoretischer Sicht in allererster Linie zunächst einmal nur die bei diesen Entscheidungen nicht zuletzt auch infolge der jeweiligen individuellen Eigennutzmaximierung jeweils unberücksichtigt bleibenden Nutzen von Dritten und die sich auf Grund dieser Entscheidungen für diese ergebenden Konsequenzen in Frage, da sich die Art und das Ausmaß der Umweltnutzungen aus Sicht der hier dann jeweils entscheidenden Akteure, gerade auf Grund ihrer rationalitätsbedingt stets hinreichenden Berücksichtigung der für sie selbst jeweils nutzenrelevanten Aspekte, am Ende stets als situationsspezifisch optimal und damit letztlich auch effizient erweisen.

¹ In Bezug auf in dieser Hinsicht hier gegebenenfalls auch in Bezug auf die Unternehmen erforderlich werdenden staatlichen Rahmenseetzungen sprechen *Steven/Letmathe* z.B. explizit davon, dass der Staat um „... die volkswirtschaftlichen Schäden durch die Umweltbelastungen aus der Produktion zu begrenzen, ... die Aufgabe (hat; Anm. d. Verf.), durch Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen die Umweltinanspruchnahme der Unternehmen zu steuern“ (*Steven, M.; Letmathe, P.* (Produktions- und Kostentheorie, 2003), S. 120).

² Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Stobbe, A.* (Mikroökonomik, 1991), S. 550 sowie 476 f. und 490 sowie z.B. auch *Wicke, L.* (Umweltökonomie, 1993), S. 43 ff.; *Rahmeyer, F.* (Umweltökonomie, 1997), S. 38 ff. und *Feess, E.* (Umweltökonomie, 1998), S. 37 ff. u. insbes. auch S. 41 ff. sowie mit direkter diesbezüglicher Bezugnahme auf *Pigou* auch *Schulz, W.; Kreeb, M.; Letmathe, P.* (Umweltkosten, 2000), S. 11 ff. Vgl. hierzu darüber hinaus z.B. aber auch *Pfriem, R.* (Unternehmensführung, 1989), S. 56 f. u. 69; *Zahn, E.; Steimle, V.* (Umweltinformationssysteme, 1993), S. 225 f. und auch *Steven, M.; Letmathe, P.* (Produktions- und Kostentheorie, 2003), S. 119 sowie nicht zuletzt auch *Picot, A.* (Umweltinformationen, 1977), S. 126 ff., wobei *Stobbe* in diesem Zusammenhang zugleich auch als wichtigsten Bereich für die Eindämmung negativer externer Effekte ausdrücklich den darauf ausgerichteten Umweltschutz nennt (vgl. *Stobbe, A.* (Mikroökonomik, 1991), S. 490).

³ Vgl. hierzu im umweltschutzbezogenen Kontext z.B. auch allgemein *Feess, E.* (Umweltökonomie, 1998), S. 44 ff. sowie im produktionsbezogenen Kontext auch *Rahmeyer, F.* (Umweltökonomie, 1997), S. 41 und auch mit konsumbezogenem Bezug *Wicke, L.* (Umweltökonomie, 1993), S. 45 f.

⁴ Vgl. hierzu z.B. auch kurz *Blöchliger, H.; Staehelin-Witt, E.* (Güter, 1993), S. 43.

Darüber hinaus kommt es im umwelt- und umweltschutzbezogenen Zusammenhang aber gerade auch bei dem auf eine Beseitigung oder Verhinderung von bereits bestehenden oder ansonsten zumindest möglicherweise drohenden, umweltbezogenen Belastungen und Umweltpotenzialminderungen ausgerichteten Umweltschutz nicht selten zu positiven externen Effekten. Diese führen in Kombination mit den im Zusammenhang mit den umweltbezogenen Inanspruchnahmen und Nutzungen zu verzeichnenden negativen externen Effekten am Ende dazu, dass es im Rahmen von marktwirtschaftlichen Allokationsprozessen aus gesamtgesellschaftlicher Sicht auch hier dann - genau wie auch bereits im Hinblick auf die bei den marktmäßigen Allokationsprozessen bereits von vornherein systemimmanent unberücksichtigt bzw. ausgeblendet bleibenden Nutzen der am Markt jeweils nicht artikulierten- und handlungsfähigen Individuen - aus gesamtökonomischer Sicht letztlich ebenfalls zu einem, gesamtgesellschaftlich suboptimalen zu viel an umweltbezogenen Nutzungen und Inanspruchnahmen und einem zu wenig an, den sich diesbezüglich ansonsten ergebenden Nutzenverlusten entgegengerichtetem, Umweltschutz kommt.

Während sich die produktions- bzw. marktallokations- und/oder konsumseitig mit negativen externen Effekten behafteten Gütern auf diese Weise aus ökonomischer Sicht zugleich auch als demeritorische Güter erweisen, von denen im Rahmen einer in dieser Hinsicht nicht korrigierten bzw. durch entsprechende staatliche Maßnahmen flankierten, rein marktmäßigen Allokation gerade auf Grund der hierbei unberücksichtigt bleibenden Externalitäten letztlich stets zu viel bereitgestellt und genutzt werden,¹ erweist sich der Umweltschutz in diesem Zusammenhang nicht selten als ein zumindest auch meritorisches oder gar öffentliches Gut,² von dem auf diese Weise im Zuge von rein marktwirtschaftlichen Allokationsprozessen daher am Ende stets zu wenig bereitgestellt wird. Dies führt insgesamt dazu, dass sich die in diesem Zusammenhang in Bezug auf das Umweltpotenzial zu beobachtende Schere zwischen den dadurch realiter zu verzeichnenden, umweltbezogenen Inanspruchnahmen und Nutzungen und dem, diesen hier ansonsten drohenden Nutzenverlusten entgegenwirkenden, Umweltschutz zu Ungunsten des für weitere Nutzungen hier dann noch zur Verfügung stehenden Umweltpotenzials zumindest ohne entsprechende staatliche und/oder gesellschaftliche Gegenmaßnahmen im Rahmen von rein marktwirtschaftlichen Allokationsprozessen immer weiter öffnet, zumal die hier zu verzeichnenden Probleme auch noch dadurch verschärft werden, dass sich zumindest Teilbereiche des für die heutigen und zukünftigen Umweltschutz und Nutzen ausschlaggebenden

und damit aus ökonomischer Sicht am Ende maßgeblichen Umweltpotenzials sowohl im nationalen wie auch und gerade im internationalen Zusammenhang zumindest auch heute noch nach wie vor noch immer nicht selten als ein öffentliches oder gar freies ökonomisches Gut³ erweisen oder zumindest als ein solches angesehen und behandelt werden.⁴ Zu beobachten ist dies zum Beispiel ins-

¹ Vgl. hierzu z.B. auch *Rahmeyer, F.* (Umweltökonomie, 1997), S. 41 der in diesem Kontext daher auch von einer „... *Verzerrung der Produktionsstruktur zugunsten umweltbelastender Produkte und Produktionsprozesse*“ (ebd., S. 41) spricht.

² Vgl. in diesem Kontext z.B. auch *Stobbe, A.* (Mikroökonomik, 1991), S. 490 u. 500 sowie *Bartmann, H.* (Umweltökonomie, 1996), S. 47 und indirekt auch *Siebert, H.* (Umwelt, 1988), S. 53.

³ Als frei werden Güter in diesem Zusammenhang hier in Anlehnung an *Hardes/Schmitz/Uhly* bezeichnet, wenn bei ihnen - aus welchen Gründen auch immer - trotz einer im Grundsatz gegebenenfalls auch konkurrierenden Nutzung bzw. zu verzeichnenden Knappheit das Ausschussprinzip letztlich keine Anwendung findet (vgl. in dieser Hinsicht *Hardes, H.-D.; Schmitz, F.; Uhly, A.* (Volkswirtschaftslehre, 2002), S. 56 sowie auch *Cansier, D.* (Umweltökonomie, 1996), S. 13; zur Zuordnung zum Bereich der öffentlichen bzw. kollektiven Güter vgl. z.B. auch *Stobbe, A.* (Mikroökonomik, 1991), S. 471 f.; zu einer in dieser Hinsicht differierenden und sich dabei in allererster Linie an der jeweiligen fehlenden ökonomischen Knappheit der Güter orientierenden ökonomischen Definition freier Güter vgl. z.B. auch *Woll, A.* (Volkswirtschaftslehre, 2003), S. 56 und *Wagenblatz, H.* (Volkswirtschaftslehre, 2001), S. 9).

⁴ Vgl. zur diesbezüglichen Betrachtung und Behandlung der Umwelt als ein öffentliches Gut z.B. auch *Cansier, D.* (Umweltökonomie, 1996), S. 20 f. oder auch *Wicke, L.* (Umweltökonomie, 1993), S. 29 u. 41 ff. und *Klaus, J.* (Umweltschutz, 1987), S. 264 f. Vgl. in diesem Kontext insgesamt auch kurz *Binder, K. G.* (Umweltökonomie, 1999), S. 2 ff. und *Steven, M.* (Produktion, 1994), S. 16 f. Kritisch zur gängigen Betrachtung der Umwelt als öffentliches Gut vgl. in diesem Kontext *Prosi,*

besondere auch im Zusammenhang mit dem in umweltnutzungsbezogener Hinsicht sowohl entnahme- wie auch abgabeseitigen Ge- und Verbrauch der natürlichen Assimilations- und Regenerationsfähigkeiten der Atmosphäre und Weltmeere. Zu nennen sind in diesem Kontext neben der sich in Deutschland in der aktuellen Diskussion befindlichen Feinstaubbelastung der Luft zum Beispiel auch der in dieser Beziehung heute in aller Regel noch völlig übliche, freie Einsatz von Luft bei der Verbrennung von fossilen Energieträgern und die damit einhergehende Emission des klimarelevanten CO₂¹ sowie die Überfischung der Weltmeere und die Nutzung der Weltmeere als nicht zuletzt auch nukleare Müllkippe.²

Insgesamt tragen die aus ökonomischer Sicht im umweltnutzungsbezogenen Zusammenhang gerade auch im Rahmen von marktwirtschaftlich ausgerichteten Wirtschaftssystemen zu verzeichnenden Externalitäten somit nicht unwesentlich zur Erklärung des hier angesichts der bereits bestehenden und für die weitere Zukunft bereits absehbaren Umweltprobleme realiter zu verzeichnenden zuviel an umweltbezogenen Nutzungen und Inanspruchnahmen bei. Gleichzeitig zeigt sich, dass im Hinblick auf die im Rahmen von ökonomischen Aktivitäten ganz zwangsläufig zu verzeichnende Nutzung und Inanspruchnahme der Umwelt in marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystemen mit den in diesem Zusammenhang zu verzeichnenden negativen und in dieser Hinsicht hier dann allerdings zumeist gerade nicht kompensatorisch wirkenden, sondern die ökonomische Ineffizienz der Marktwirtschaft im Gegenteil gegebenenfalls sogar noch verstärkenden positiven externen Effekten beim Umweltschutz sowie den in diesem Zusammenhang zu verzeichnenden meritorischen und demeritorischen sowie zum Teil auch öffentlichen bzw. zumindest faktisch freien Gütern am Ende dann das gesamte Spektrum an ökonomischen Externalitäten zu verzeichnen ist. Auf Grund des hierdurch zu konstatierenden, systembedingten und damit letztlich auch systematischen Marktversagens sorgt dies zugleich auch dafür, dass in dieser Beziehung im Hinblick auf die Behebung bzw. Vermeidung oder zumindest Verringerung der in dieser Hinsicht bei einer rein marktwirtschaftlichen Allokation

G. (Umweltressourcen, 1989), S. 572 f. bzw. Prosi, G. (Umweltressourcen, 1993), S. 99 ff. Angesichts der bei vielen Umweltressourcen bereits zu verzeichnenden oder zumindest schon absehbaren Knappheit sowie der in nutzungsbezogener Hinsicht nicht zuletzt auch angesichts der bestehenden Umweltprobleme zu verzeichnenden Rivalitäten zeigt es sich, dass es sich bei nicht wenigen Umweltressourcen, bei denen sich das Ausschlussprinzip nicht zwangsläufig als nicht anwendbar erweist sondern häufig nur aus tradierten bzw. kontrolltechnischen Gründen noch nicht angewendet wird, gerade auch aus ökonomischer Sicht letztlich weniger um tatsächlich öffentliche oder freie Güter, sondern nicht selten nur um bislang aus welchen Gründen auch immer faktisch als öffentlich bzw. frei angesehene und behandelte, ökonomisch knappe Güter handelt, bei denen sich letztlich nur die jeweiligen Verfügungsrechte als nicht hinreichend definiert sowie zugewiesen und gegebenenfalls auch gesichert erweisen, wobei sich die Definition sowie Zuweisung und Sicherung dann allerdings nicht nur auf die jeweils bereits lebenden Individuen, sondern auf die Gesamtheit aller gegenwärtig und zukünftig lebenden Individuen bezieht. Vgl. gerade in dieser Beziehung auch Prosi, der in diesem Kontext zu der Feststellung kommt: „Wenn Umweltgüter öffentliche Güter wären, gäbe es kein Umweltproblem, denn bei Nichtrivalität in der Nutzung eines Gutes können keine externen Kosten der Nutzung entstehen. Raubbau ist weder an öffentlichen noch an (aus ökonomisch theoretischer Sicht; Anm. d. Verf.; vgl. hierzu auch die Anm. zu der diesbezüglich aus ökonomischer Sicht anzutreffenden Definition von freien Gütern in der vorherigen Fußnote) freien Gütern möglich, sondern nur bei knappen Gütern mit rivalisierenden Verwendungen und unzureichend definierten Nutzungsrechten. Im übrigen wäre Umweltschutz, der immer eine Beschränkung der Umweltnutzung bedeutet, unmöglich, wenn die Nichtausschließbarkeit von der Nutzung der Umweltgüter tatsächlich bestünde. Jede Form von Umweltpolitik ... setzt voraus, daß Nichtberechtigten von der Nutzung ausgeschlossen werden können, daß die Umweltgüter also im theoretischen Sinne „private Güter“ sind“ (Prosi, G. (Umweltressourcen, 1989), S. 572 bzw. vgl. diesbezüglich auch Prosi, G. (Umweltressourcen, 1993), S. 99 f.; vgl. hierzu im umweltschutzbezogenen bzw. umweltpolitischen Kontext auch Prosi, G. (Umweltressourcen, 1989), S. 574 bzw. Prosi, G. (Umweltressourcen, 1993), S. 101 f., wenngleich sich die Perspektive der diesbezüglich diskutierten Lösungsvorschläge letztlich als rein intragenerativ erweist und die sich ja gerade auch im umweltnutzungsbezogenen Kontext als relevant erweisenden intergenerativen Aspekte gerade auch z.B. in Bezug auf die diesbezügliche Eignung von Marktlösungen hierbei dann jedoch ausgeblendet bleiben).

¹ Für Letzteres ergeben sich im internationalen sowie auch nationalen Bereich in letzter Zeit zunehmend Regulierungen und Vereinbarungen, deren Verbindlichkeit und Einhaltung am Ende jedoch auch und gerade aus ökonomischer Sicht mit den mit einer Nichteinhaltung dieser Regelungen gegebenenfalls verbundenen Sanktionen und damit letztlich auch mit deren Höhe und/oder Wahrscheinlichkeit steht oder fällt.

² Vgl. darüber hinaus zur freien Zugänglichkeit und Nutzung von Umweltgütern z.B. auch Cansier, D. (Umweltökonomie, 1996), S. 20 f.

insoweit zu erwartenden und realiter auch durchaus zu verzeichnenden Effizienzdefizite auch in einem zunächst einmal ganz primär oder auch rein marktwirtschaftlich ausgerichteten Wirtschaftssystem ein staatliches Handeln zur Steigerung und Absicherung der gesamtgesellschaftlichen und damit letztlich auch einzelwirtschaftlichen umwelnutzungsbezogenen Effizienz auch aus ökonomischer Sicht zunächst einmal ganz grundsätzlich begründbar und geboten erscheint.¹

Gleichzeitig bildet gerade auch hier die Definition sowie Zuweisung und damit letztlich auch Verteilung sowie Sicherung und Gewährleistung von Eigentums- und Verfügungsrechten einen weiteren Aspekt in Bezug auf den auch in marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystemen in aller Regel ebenfalls von der Notwendigkeit und Angebrachtheit eines staatlichen Handelns ausgegangen wird.² Dies trifft insbesondere auch auf die hier als zu Grunde gelegt angesehenen demokratischen Rechtsstaaten zu, bei denen nicht zuletzt auch auf Grund des hier ganz zentral auf staatlicher Ebene angesiedelten und für die Durchsetzung und Sicherung der Eigentums- und Verfügungsrechte letztlich maßgeblichen Gewaltmonopols³ davon ausgegangen wird, dass es sich bei der Definition sowie originären Zuweisung und Gewährleistung der Eigentums- und Verfügungsrechte um eine ebenso zentrale, wie ureigenst staatliche Aufgabe und Zuständigkeit handelt.⁴

Die Definition sowie individuelle oder auch institutionenbezogene Zuweisung und Gewährleistung von Eigentums- und Verfügungsrechten bildet dabei aus ökonomischer Sicht allerdings nicht nur einen möglichen Ansatzpunkt zur Verringerung bzw. Internalisierung der hier gerade näher betrachteten Externalitäten,⁵ sondern sie erweist sich zugleich auch als eine ganz zentrale und notwendige Voraussetzung für das Zustandekommen von Märkten und damit auch für das Zustandekommen und Funktionieren von Marktwirtschaften. Des weiteren bildet die Definition sowie individuelle und/oder auch institutionenbezogene Zuweisung und Gewährleistung von Eigentums- und Verfügungsrechten aus ökonomischer Sicht zudem auch einen möglichen Ansatzpunkt für die hier bereits angesprochene und dabei unter ökonomischen Effizienzgesichtspunkten auch und gerade in marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystemen als geboten bzw. erforderlich erscheinende Berücksichtigung der Nutzen der am Markt jeweils nicht artikulations- und/oder handlungsfähigen Individuen und sie erweist sich darüber hinaus auch im Hinblick auf die Minimierung oder zumindest Verringerung der im Zuge von marktwirtschaftsbezogenen Transaktionen zu verzeichnenden Transaktionskosten und

¹ Vgl. in dem hier betrachteten Kontext auch *Rat von Sachverständigen für Umweltfragen* (Umweltgutachten, 1998), S. 326 f. sowie *Steven, M.* (Produktion, 1994), S. 16 f. und zur in diesem Zusammenhang gegebenenfalls auch marktschaffenden Wirkung von diesbezüglichen staatlichen Umweltschutzregelungen z.B. auch *Wagner, G. R.* (Umweltökonomie, 1997), S. 14 f. Mit der grundsätzlichen ökonomischen Zweckmäßigkeit und Begründbarkeit eines staatlichen Handelns ist allerdings noch nichts über die sich hier in Bezug auf das staatliche Handeln gegebenenfalls ergebenden Probleme gesagt, die die Vorteilhaftigkeit staatlicher Anstrengungen hier dann gegebenenfalls relativieren oder konterkarieren sowie unter Umständen auch dazu führen können, dass es hier am Ende z.B. durch entsprechende Substitutionsprozesse insgesamt zu einem gegenteiligen Nettoeffekt kommt.

Zur Einschätzung der in dieser Hinsicht zu verzeichnenden empirischen Größenordnungen wurden von *Schulz/Kreeb/Letmathe* z.B. allein die externen Kosten des Verkehrs im Jahr 2000 auf jährlich mindestens 35,8 Mrd. €* beziffert (vgl. hierzu m.w.N. *Schulz, W.; Kreeb, M.; Letmathe, P.* (Umweltkosten, 2000), S. 13).

² Vgl. hierzu z.B. *Hardes, H.-D.; Schmitz, F.; Uhly, A.* (Volkswirtschaftslehre, 2002), S. 53 f.

³ Vgl. hierzu z.B. auch *Stobbe, A.* (Mikroökonomik, 1991), S. 489 sowie in einem weiteren Sinne auch *Arrow, K. J.* (Economic Activity, 1969/1970), S. 60.

⁴ Vgl. in dieser Beziehung z.B. auch *Stobbe, A.* (Mikroökonomik, 1991), S. 489 sowie in dieser Hinsicht darüber hinaus insgesamt auch bereits *Smith, A.* (Wealth, 1776/1986), Vol. II, S. 289 u. 313 ff. bzw. *Smith, A.* (Wohlstand, 1789/1974), S. 582 u. 600 ff.

⁵ Vgl. zu dem sich in dieser Hinsicht aus ökonomischer Sicht gerade auch im umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Kontext ergebenden Erfordernis einer diesbezüglich ausgerichteten Definition und Zuweisung sowie nicht zuletzt auch Sicherung von umwelnutzungsbezogenen Eigentumsrechten auch *Prosi, G.* (Umweltressourcen, 1989), S. 572 f. bzw. *Prosi, G.* (Umweltressourcen, 1993), S. 99 ff. sowie mit kurzem Hinweis auch *Picot, A.* (Umweltinformationen, 1977), S. 128; *Wiese, H.; Casajus, A.* (Externalitätenproblem, 1995), S. 719 und nicht zuletzt auch *Rat von Sachverständigen für Umweltfragen* (Umweltgutachten, 1998), S. 326 f., wo auch auf die sich diesbezüglich ergebende internationale Komponente hingewiesen und Bezug genommen wird.

damit zugleich auch für eine transaktionskostenberücksichtigende ökonomische Effizienzoptimierung von Bedeutung.¹

Aus ökonomischer Sicht geht es bei der Definition sowie Zuweisung und Gewährleistung von Eigentums- und Verfügungsrechten zunächst einmal darum, dass die sich als nutzenrelevant erweisenden Eigentums- und Verfügungsrechte in nutzungs- bzw. nutzenbezogener Hinsicht insgesamt möglichst vollständig und in nutzenbezogener Hinsicht dabei zugleich auch möglichst zweckadäquat definitorisch erfasst und abgegrenzt sowie individual- bzw. institutionenspezifisch zugeordnet und gewährleistet werden. Ein solches Vorgehen ist gerade auch im umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Kontext geboten, um hier die in gesamt nutzenbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Verluste und Effizienzdefizite von vornherein möglichst gering zu halten, die sich dadurch ergeben, dass es hier auf Grund der oben angesprochenen nutzenbezogenen Nichtberücksichtigungen bzw. Externalitäten und Transaktionskosten zum einen zu einem klassischen Marktversagen und zum anderen, bei einem eigentumsrechtlich nicht geregelten, freien Zugriff auf die Umweltressourcen, auch von vornherein zu einem Nichtentstehen von rein gegenwarts- und individualnutzenbezogenen, umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Märkten kommt. Gerade im Hinblick auf das ökonomische Ziel der gesamtgesellschaftlichen und damit zugleich auch generationsübergreifenden Nutzenmaximierung kommt es hier daher vor allem auch auf die Vollständigkeit der Definition und Zuweisung sowie auch Sicherung der umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Eigentums- und Verfügungsrechte an, da letztlich nur so der in dieser Hinsicht ansonsten freie und damit zugleich auch ökonomischen Ineffizienzen Vorschub leistende² Zugriff auf die umweltbezogenen Ressourcen in ökonomisch effizienzorientierte Bahnen gelenkt werden kann.

Gerade hier zeigt sich sehr deutlich die Abhängigkeit des Entstehens und der gesamtgesellschaftlichen Allokationseffizienz des Marktes von der Vollständigkeit der Definition und Zuweisung und damit zugleich auch Verteilung und nicht zuletzt auch Sicherung und Gewährleistung der umweltnutzungsbezogenen Eigentums- und Verfügungsrechte. Zugleich wird deutlich wie die fehlende Effizienz und Vollständigkeit der Definition und Zuweisung der umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Eigentums- und Verfügungsrechte in diesem Zusammenhang hier bislang nicht selten zur Be- bzw. Verhinderung einer aus ökonomisch gesamtgesellschaftlicher Sicht insgesamt als rational und effizient zu bezeichnenden Umweltnutzung beiträgt. Damit zeigt sich auf der einen Seite aber nicht nur zugleich auch erneut das sich hier in markteffizienzbezogener Hinsicht ergebende Erfordernis bzw. die Notwendigkeit von dementsprechenden, markteffizienzbezogenen Rahmensetzungen, sondern es wird auf der anderen Seite auch deutlich, dass es sich bei der Festlegung der markteffizienzbezogenen Rahmensetzungen und Flankierungen hier daher letztlich zugleich auch stets um eine in dieser Beziehung aus ökonomischer Sicht in markteffizienzbezogener Hinsicht erforderlich erscheinende Variation und Ausgestaltung der jeweiligen individual- und institutionenspezifisch zugeordneten Eigentums- und vor allem auch Verfügungsrechte handelt. Die möglichst umfassende und zweckadäquate Definition sowie Zuweisung und Gewährleistung der hier dann allerdings nicht nur umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Eigentums- und Verfügungsrechte erweist sich damit zugleich auch als ein zentraler Schlüssel zur Behebung bzw. Beseitigung oder zumindest Minimierung der im umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Kontext zu verzeichnenden Effizienzdefizite,

¹ Mit einer kurzen Übersicht zur ökonomischen Begründung und Begründbarkeit von Grundrechten im umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Zusammenhang vgl. hier z.B. auch *Rat von Sachverständigen für Umweltfragen* (Umweltgutachten, 1998), S. 327.

² Die Nutzung frei zugänglicher Ressourcen erfolgt hier dann ja gerade auch im Falle rationaler Nutzenmaximierer nicht mehr nach dem Prinzip $\text{Grenznutzen} \geq \text{Grenz(-opportunitäts-)kosten}$ sondern nach dem Prinzip $\text{Grenznutzen} \geq \text{null}$. Vgl. zu den in diesem Kontext zu verzeichnenden Anreizen zur Intensivierung der Umweltnutzung z.B. auch *Prosi, G.* (Umweltressourcen, 1989), S. 575.

wobei es sich bei den Entscheidungen über die Definition und damit letztlich auch Ausgestaltung sowie Zuordnung der in dieser Hinsicht hier dann auf Grund von ökonomischen Überlegungen aus staatlicher Sicht zu variierenden Eigentums- und Verfügungsrechte gerade auch auf Grund der gegenwartsbezogenen Unbekanntheit der sich in dieser Hinsicht speziell auch bei den zukünftigen Generationen jeweils ergebenden Nutzen und Präferenzen am Ende stets nur um, hinsichtlich der dafür erforderlichen nutzen- und präferenzbezogenen Abwägungen, letztlich immer auf gegenwartsbezogenen interpersonellen Werturteilsfällungen beruhende Entscheidungen handelt.

Im Hinblick auf die hier erforderlichen bzw. erforderlich werdenden Werturteilsfällungen ist allerdings festzustellen, dass sich in dieser Hinsicht aus ökonomischer Sicht am Ende letztlich nie die Frage des diesbezüglichen "Ob", sondern vielmehr einzig die Frage des "Wie" und "Warum" der hier dann jeweils zu fällenden bzw. bereits gefällten und zur Anwendung kommenden Werturteile stellt. Dies liegt daran, dass sich eine solche Entscheidung über eine Variation oder Zuweisung der Eigentums- und Verfügungsrechte bei genauerer Betrachtung ja letztlich stets als eine Entscheidung über das "Ob" und dann gegebenenfalls auch über das "Wie" einer Veränderung des in dieser Hinsicht jeweils bereits bestehenden Status quo erweist,¹ wobei der hier jeweils zu verzeichnende Status quo gerade auch aus rationalökonomischer Sicht letztlich zugleich auch stets als das Ergebnis einer in dieser Hinsicht zuvor bereits bewusst oder unbewusst vorgenommenen und damit gerade auch aus rationalökonomischer Sicht zumindest implizit letztlich ebenfalls stets werturteilsbehafteten Variation oder Nichtvariation der jeweiligen Eigentums- und Verfügungsrechte angesehen werden kann.² Dies führt dazu, dass sich in dieser Hinsicht am Ende jede Entscheidung genau wie auch jede diesbezügliche Nichtentscheidung und damit letztlich auch die Beibehaltung des Status quo letztlich immer als gleichermaßen werturteilsbehaftet erweist. Dies ergibt sich dadurch, weil sich neben der stets als werturteilsbehaftet anzusehenden Entscheidung für eine Variation der jeweiligen Eigentums- und Verfügungsrechte am Ende auch jede Nichtentscheidung als eine Entscheidung gegen eine Veränderung und damit zugleich auch als eine ebenso werturteilshafte bzw. -basierte und damit auch werturteilsbehaftete Entscheidung für den hier dann jeweils bereits bestehenden und als solchen damit letzten Endes ebenfalls stets als werturteilsbehaftet anzusehenden Status quo erweist. Gerade in diesem Zusammenhang zeigt sich sehr deutlich die prinzipielle bzw. latente und zumindest implizite Werturteilsbehaftet- und -basiertheit eines jeden ökonomischen Rationalverhaltens und damit zugleich auch eines jeden diesbezüglichen Nichtverhaltens, was dazu führt, dass sich in dieser Beziehung hier daher gerade auch aus ökonomischer Sicht am Ende nicht die Frage des "Ob", sondern einzig die Frage nach dem ökonomischen "Wie" und "Warum" der diesbezüglich auch und gerade auch aus ökonomischer Sicht letztlich stets zu fällenden und zu Grunde zu legenden Werturteile stellt. Ein ökonomischer Handlungs- und Interventionsbedarf und damit letztlich auch ein ökonomisch begründbares "Warum" einer hier dann in Bezug auf eine Variation der bereits bestehenden bzw. eben noch nicht bestehenden Eigentums- und Verfügungsrechte zu fällenden Entscheidung und damit letztlich auch Werturteilsfällung bzw. -revision oder auch -bestätigung ergibt sich dabei aus ökonomischer Sicht immer dann, wenn es auf Grund der in dieser Hinsicht be-

¹ Vgl. zu den sich hier stellenden Alternativen eines Handelns oder Nichthandelns bzw. laissez faire vgl. im übertragenen Sinne auch *Blöchliger, H.; Staehelin-Witt, E.* (Güter, 1993), S. 56 f.

² In diesem Zusammenhang erweisen sich ja nicht nur die Neu- und damit letztlich Redefinitionen und/oder -zuweisungen von Eigentums- und Verfügungsrechten, sondern auch alle bereits bestehende Situationen und damit letztlich auch jeder diesbezügliche Status quo aus rationalökonomischer Sicht am Ende ebenfalls stets als das Ergebnis von diesbezüglich, zum Teil gegebenenfalls auch nur implizit getroffenen bzw. unterstellten, sich in dieser Hinsicht aber letztlich ebenfalls stets als werturteilsbasiert erweisenden Entscheidungen, da sich ja auch in Bezug auf das Entstehen des jeweiligen Status quo hier dann letztlich ebenfalls jede diesbezüglich bislang getroffene Entscheidung genau wie jede in dieser Hinsicht bislang getroffene Nichtentscheidung in umweltnutzungsbezogener Hinsicht aus ökonomisch rationaler Sicht letztlich ebenfalls stets als zumindest implizit werturteilsbasiert erweist.

reits bestehenden Regelungen bzw. Nichtregelungen im Zuge des ökonomischen Rationalverhaltens zu Ineffizienzen oder Widersprüchlichkeiten in Bezug auf die ökonomischen Zielsetzungen und die dabei zu Grunde liegenden Werturteile kommt.¹ Im Hinblick auf die Beantwortung der Frage nach dem "Wie" und "Warum" der sich diesbezüglich aus ökonomischer Sicht somit gegebenenfalls ergebenden Handlungsbedarfe stellt sich in diesem Kontext aus ökonomischer Sicht darüber hinaus allerdings zugleich auch die Frage, wie in diesem Zusammenhang die in dieser Beziehung hier im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext zu verzeichnenden und entsprechend der obigen Überlegungen letztlich ebenfalls als werturteilsbasiert anzusehenden, eigentums- bzw. verfügungsrechtlichen Regelungslücken oder Nichtregelungen aus eigentums- und verfügungsrechtlicher Sicht letztlich zu interpretieren sind.

Zum einen könnte in dieser Beziehung von einem nichtindividuellen allgemeinen und damit letztlich auch gesamtgesellschaftlichen Eigentum ausgegangen werden. Zum anderen könnte eine solche eigentums- und verfügungsrechtliche Nichtregelung, wie sie für die frei zugänglichen bzw. nutzbaren Umweltgüter letzten Endes typisch ist und die als solche unbegrenzt eine jedwede beliebige Nutzung dieser Güter erlaubt, gerade auch von den rationalen Eigennutzmaximierern als ein Besitzstand und damit letztlich auch (Besitz-)Anspruch hinsichtlich der Möglichkeit einer derartigen beliebigen Nutzung dieser Güter angesehen werden. Die Beantwortung dieser Frage erfordert dabei - genau wie bei jeder anderen eigentums- und verfügungsrechtlichen Zuordnungsentscheidung - auch hier am Ende das Fällen eines entsprechenden Werturteils. Im Hinblick auf die hier erforderliche Werturteilsfällung bietet es sich hier dann allerdings auch und gerade aus rationalökonomischer Sicht an, die sich in dieser Beziehung hier dann sowohl aus rechtlicher wie auch aus ökonomischer Sicht ergebenden Aspekte dahingehend zu berücksichtigen, dass es hier dann am Ende zu keiner aus ökonomischer Sicht von vornherein völlig zufälligen bzw. willkürlichen oder irrationalen, sondern soweit wie möglich ökonomisch und rechtlich begründeten oder zumindest begründbaren Werturteilsfällung kommt. Betrachtet man die sich diesbezüglich in rechtlicher und ökonomischer Hinsicht ergebenden Aspekte daher etwas näher, so ergibt sich in groben Zügen folgender Sachverhalt:

Aus rechtlicher Sicht bedeutet Eigentum zunächst einmal die umfassende Besitz-, Verfügungs- und Nutzungsmacht über eine Sache, die entweder einer Gesamtheit von Berechtigten oder einem Einzelnen zusteht.¹ Das Eigentum erfordert für seinen Bestand daher, dass es einem Einzelnen oder einer Gruppe von Berechtigten zusteht. Dies setzt voraus, dass das Eigentum dem einzelnen oder einer Gruppe von Berechtigten zuvor durch jemanden bzw. eine Institution in irgendeiner Weise ü-

¹ Aus ökonomischer Sicht kann sich ein ökonomisch bedingter Handlungsbedarf demnach immer dann ergeben, wenn es auf Grund der bestehenden Regelungen infolge des von der Ökonomik unterstellten Rationalverhaltens hier dann zu Ineffizienzen in Bezug auf die ökonomischen Zielsetzungen und die dabei jeweils zu Grunde gelegten Werturteile kommt bzw. wenn die hierbei in Bezug auf die ökonomische Effizienz zu unterstellenden Zielsetzungen und Werturteile letztlich nicht mehr mit den in dieser Beziehung aus ökonomischer Sicht hierbei zu Grunde gelegten bzw. zu Grunde zu legenden Zielsetzungen und Werturteilen in Übereinstimmung zu bringen sind, wobei in diesem Zusammenhang hier dann als zentrale ökonomische Zielsetzungen neben dem Ziel der individuellen Nutzenmaximierung vor allem auch das diesbezüglich auch als ökonomische Metazielsetzung anzusehende Ziel der gesamtgesellschaftlichen und damit gerade auch im umwelt- und umweltschutzbezogenen Zusammenhang letztlich auch generationsübergreifenden gesamtgesellschaftlichen Nutzenmaximierung und als zentrale ökonomische Werturteile neben diesen nutzenmaximierungsbezogenen Zielsetzungen und dem darauf beruhenden ökonomischen Prinzip auch der sich letztlich aus der nutzenbezogenen Nichtbegründbarkeit der grundsätzlichen ökonomischen Vorziehwürdigkeit der Nutzen von bestimmten Individuen ergebende, ökonomische individualnutzenbezogene Indifferenzgrundsatz, der wegen seiner in dieser Hinsicht egalitären Grundhaltung auch als ökonomische nutzenbezogener Äquivalenz- oder Gleichheitsgrundsatz bezeichnet werden kann, sowie der im 1. Gossen'schen Gesetz zum Ausdruck kommende Grundsatz des abnehmenden Grenznutzens (vgl. zur diesbezüglichen Grundannahme des 1. Gossen'schen Gesetz z.B. auch *Schumann, J.; Meyer, U.; Ströbele, W.* (Theorie, 1999), S. 4 f. u. 46 f.; *Stobbe, A.* (Mikroökonomik, 1991), S. 71 ff.; *Herdzina, K.* (Mikroökonomik, 2002), S. 63 ff. und insbes. auch *o.V.* (Nutzenfunktion, 1993), S. 1541 und *o.V.* (Nutzenfunktion, 1997), S. 2799 sowie indirekt letztlich auch *Fehl, U.; Oberender, P.* (Mikroökonomie, 2002), S. 312 u. 314 ff.) und nicht zuletzt auch die ebenfalls bereits angesprochene Annahme der prinzipiellen Unbegrenztheit der menschlichen Bedürfnisse zu nennen sind.

bertragen oder zugewiesen bzw. zugestanden wurde,² wobei der- oder diejenige von dem das Eigentum übertragen oder zugewiesen bzw. zugestanden wurde entweder über das entsprechende Eigentum verfügen oder mit den dementsprechenden Kompetenzen zur originären Eigentumschaffung und -zuweisung ausgestattet sein musste. Ohne eine entsprechende Übertragung oder Zuweisung bzw. Kompetenzzuweisung ergibt sich daher kein rechtliches Eigentum. Da die eigentums- und verfügungsrechtlichen Regelungslücken im Bereich der Umweltnutzung aber gerade dadurch gekennzeichnet sind, dass es in dieser Hinsicht bislang noch zu keiner solchen Übertragung von individuellen Eigentums- oder Verfügungsrechten gekommen ist, kann ein individual- bzw. gruppenspezifischer, eigentums- und verfügungsrechtlicher Besitzanspruch hinsichtlich der Möglichkeit einer beliebigen Nutzung aus eigentumsrechtlicher Sicht daher zunächst einmal nicht abgeleitet werden, da den einzelnen Individuen oder Gruppen von Individuen gerade auch in den hier betrachteten, demokratischen Rechtsstaaten letztlich keine Kompetenzen hinsichtlich der originären Schaffung und Zuweisung von Eigentumsrechten zugewiesen oder zugeordnet sind. Auf der anderen Seite sind die Kompetenzen zur originären Definition und damit letztlich auch Schaffung sowie gegebenenfalls auch Beschränkung und Zuweisung von Eigentumsrechten zumindest in den demokratischen Rechtsstaaten nicht zuletzt auch aus ökonomischen Überlegungen und Befunden heraus³ regelmäßig dem Staat zugeordnet, sodass in dieser Hinsicht daher gerade auch wegen der diesbezüglichen Kompetenzzuordnung bis zur Schaffung und Zuweisung von individuell bzw. gruppenspezifisch definierten und zugewiesenen Eigentums- und Verfügungsrechten hier daher dann auch von einem in dieser Hinsicht originären staatlichen Eigentum ausgegangen werden kann.⁴ Im Hinblick auf den zum Teil zu beobachtenden, freien nutzungs- und nutzenbezogenen Zugriff auf die Umweltressourcen bedeutet dies, dass sich in dieser Hinsicht in Bezug auf den diesbezüglichen freien Zugriff auf diese Umweltressourcen bzw. -nutzungen bis zu einer entsprechenden eigentums- bzw. verfügungsrechtlichen staatlichen Regelung zwar eine diesbezügliche nutzungs- und nutzenbezogene Möglichkeit, aber eben kein diesbezüglicher originärer eigentums- und/oder verfügungsrechtlicher Anspruch für die jeweiligen Nutzer ergibt.⁵ Auch aus ökonomischer Sicht sprechen hier mit der prinzipiellen und dabei gerade im Zusammenhang mit den Umweltproblemen stets besonders deutlich zu verzeichnenden Knappheit der Ressourcen und dem auch im umweltnutzungsbezogenen Kontext zunächst einmal ganz generell zu verzeichnenden, abnehmenden Grenznutzen sowie mit der aus ökonomischer Sicht in nutzenbezogener Hinsicht infolge der prinzipiellen ökonomischen nutzenbezogenen Indifferenz und Gleichbehandlung bzw. Äquivalenz und der sich daraus ergebenden Nichtbevorrechtigung der Nutzen von einzelnen Individuen gerade vor dem Hintergrund der generationsübergreifenden Nutzungs- und Nutzeneffizienz letzten Endes ebenfalls einige aus ökonomischer Sicht durchaus auch als grundlegend zu bezeichnende Aspekte dafür, dass ein in dieser Hinsicht aus Sicht des einzelnen, in der Gegenwart lebenden Eigennutzmaximierers gegebenenfalls durchaus zweckmäßig erscheinender, individualnutzungs- und -nutzenspezifischer Anspruch auf einen diesbezüglich möglichst uneingeschränkten nutzungs- und nutzenbezogenen Zugriff auf die umweltnutzungsbezogenen Ressourcen

¹ Vgl. diesbezüglich z.B. *o.V.* (Eigentum, 1966), S. 288.

² Vgl. zur diesbezüglichen grundsätzlichen Begrenztheit des Eigentums im deutschen Recht z.B. auch Art. 14 GG und die §§ 903 ff. BGB.

³ Vgl. in dieser Beziehung auch nochmals kurz *Stobbe, A.* (Mikroökonomik, 1991), S. 489.

⁴ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Hardes/Schmitz/Uhly*, die hier allerdings davon ausgehen, dass die staatlichen Akteure angesichts des Charakters der Umweltmedien als öffentliche Güter hier die originären Verfügungsrechte besitzen (vgl. *Hardes, H.-D.; Schmitz, F.; Uhly, A.* (Volkswirtschaftslehre, 2002), S. 70).

⁵ Von einer Diskussion der sich in dieser Hinsicht hier gegebenenfalls ergebenden Gewohnheitsrechtsproblematik soll hier aus Vereinfachungsgründen abgesehen werden, zumal sich ja auch in dieser Hinsicht angesichts der diesbezüglich gegebenenfalls anstehenden rechtlichen Güterabwägungen kein unbegrenzter originärer nutzenbezogener Rechtsanspruch ergibt.

aus gesamtutzenbezogener, ökonomischer Sicht gerade auch im Hinblick auf das in dieser Hinsicht zu verzeichnende gesamtökonomische Metaziel einer gesamtgesellschaftlichen und damit letztlich stets auch generationsübergreifenden Nutzenmaximierung am Ende ebenfalls nicht unbedingt bzw. automatisch oder gar zwingend als angebracht gar zweckadäquat erscheint.

Sowohl auf Grund dieser ökonomischen nutzenbezogenen als auch auf Grund der zuvor genannten eigentums- und verfügungsrechtlichen Aspekte spricht daher aus ökonomisch rechtlicher Sicht insgesamt ganz eindeutig mehr für ein in dieser Hinsicht gerade eben nicht individualisiertes umweltschutzbezogenes Zugriffsrecht der einzelnen Individuen und damit zugleich auch für ein in dieser Hinsicht eben gerade nichtindividuelles Gemeingut, bei dem die originäre Eigentumszuordnung und -wahrnehmung nicht auf der Ebene der einzelnen, hier dann zufällig bereits lebenden und in umweltschutzbezogener Hinsicht handlungs- und zugriffsfähigen Individuen, sondern ganz im Sinne der Allmende, auf der Ebene der Gemeinschaft bzw. Gesellschaft und damit gerade auch in demokratisch organisierten Gesellschaften letzten Endes auch auf der Ebene des Staates als dem diesbezüglich legitimierten Rechtssetzer oder einer vom Staat in dieser Hinsicht beauftragten und damit letztlich zugleich auch legitimierten Institution angesiedelt ist.¹

Angesichts des somit in Bezug auf die frei zugänglichen Umweltressourcen zu konstatierenden Auseinanderfallens von einzelwirtschaftlicher Verfügbarkeit und gesamtgesellschaftlichem bzw. staatlichem Eigentum, wird zugleich auch deutlich, dass sich hier im Hinblick auf die aus ökonomischer Sicht anzustrebende, insgesamt möglichst effiziente und damit letztlich zugleich auch generationsübergreifend möglichst effiziente Nutzung dieser Ressourcen, nicht zuletzt auch angesichts der sich hier aus Sicht der einzelwirtschaftlichen Eigennutzmaximierer in zweckrationaler Weise ergebenden Nutzung nach der Regel individueller nutzungsspezifischer Grenznutzen größer/gleich null, hier dann am Ende auch andere bzw. neue und veränderte ökonomische Herausforderungen und Handlungsbedarfe ergeben,² als sie sich für dem Ausschlussprinzip unterliegende und damit letztlich für bestimmte Individuen und/oder Gruppen von Individuen exklusiv nutzbare, private Güter³ ergeben, zumal sich diese Ressourcen auf Grund ihrer freien Verfügbarkeit zum Beispiel auch einer marktbezogenen Allokation bislang nicht als zugänglich erweisen, sondern einer solchen gerade auch in eigentums- und verfügungsrechtlicher Hinsicht gegebenenfalls erst einmal zugänglich gemacht werden müssten.

Im Hinblick auf die bei marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystemen vor dem Hintergrund dieser bisherigen Überlegungen hier daher in markteffizienzbezogener und damit nicht zuletzt auch eigentums- und verfügungsrechtlicher Hinsicht erforderlich werdenden Rahmenseetzungen ist dabei dann allerdings gerade auch aus ökonomischer Sicht zugleich auch noch ein weiteres Problem zu gewärtigen, das sich dadurch ergibt, dass sich ja nicht nur die einzelnen Wirtschaftssubjekte, sondern alle Individuen und damit auch die staatlichen Rahmensetzer bei ihren Entscheidungen gerade auch aus ökonomischer Sicht als rationale Eigennutzmaximierer verhalten. Gerade auch im Hinblick auf die, in Bezug auf die bei rationalen Eigennutzmaximierern zu erwartenden ökonomischen Ineffizienzen

¹ Vgl. in diesem Kontext mit einem kurzen diesbezüglichen Hinweis auch *Schumann, J.; Meyer, U.; Ströbele, W.* (Theorie, 1999), S. 494 sowie *Ostmann, A.; Pommerehne, W. W.; Feld, L. P.; Hart, A.* (Umweltgemeingüter, 1997), S. 109. Vgl. in diesem Zusammenhang auch *Schellhorn, M.* (Umweltrechnungslegung, 1995), S. 30 f.

² Vgl. zu der auch als Allmendeproblem bzw. Gefangenendilemma bekannten, diesbezüglich festzustellenden ökonomischen Übernutzung dieser Güter beispielsweise auch *Heertje, A.; Wenzel, H.-D.* (Volkswirtschaftslehre, 2001), S. 355 sowie *Schumann, J.; Meyer, U.; Ströbele, W.* (Theorie, 1999), S. 493 f. und kurz auch *Fehl, U.; Oberender, P.* (Mikroökonomie, 2002), S. 503 sowie *Rahmeyer, F.* (Umweltökonomie, 1997), S. 40 und *Binder, K. G.* (Umweltökonomie, 1999), S. 74. Vgl. hierzu sowie zum Allmendebegriff auch *Oberender, P.; Rudolf, T.* (Marktversagen, 2005), S. 325.

³ Vgl. zu dem sich am funktionierenden Ausschlussprinzip orientierenden ökonomischen Begriff der privaten Güter in diesem Kontext z.B. auch *Schumann, J.; Meyer, U.; Ströbele, W.* (Theorie, 1999), S. 38 sowie *Siebert H.* (Volkswirtschaftslehre, 1996), S. 20 und *Bonus, H.* (Güter, 1979/1980), S. 130.

aus ökonomischer Sicht ganz grundsätzlich geboten erscheinenden, wirtschaftlichen bzw. ökonomischen Rahmensetzungen und Flankierungen ist im Hinblick auf das diesbezügliche staatliche Handeln beim Vorliegen bzw. Ausgehen von rationalen Eigennutzmaximierern dadurch dann ja letzten Endes auch die Gefahr eines ökonomischen bzw. gesamt nutzenbezogenen Versagens des Staats zu gewärtigen.¹ Dies ergibt sich dadurch, weil sich hier ja dann auch die staatlichen und politischen Entscheidungsträger bei ihren jeweiligen politischen bzw. staatlichen Entscheidungen, letzten Endes aus genau den gleichen Gründen und Motiven wie bei ihren ökonomischen Entscheidungen, ganz konsequenter und konsistenter Weise am Ende ebenfalls zu aller erst an ihren jeweils eigenen Nutzen und Präferenzen sowie den hierfür dann jeweils relevanten bzw. als relevant erachteten Sachverhalten orientieren.²

Die Nutzen- und Interessenlagen der übrigen Individuen werden daher auch bei den staatlichen und politischen Entscheidungen, gerade auch in umsetzungsbezogener Hinsicht, letztlich nur insoweit berücksichtigt, wie sie sich aus Sicht der jeweiligen staatlichen und/oder politischen Entscheidungsträger hier dann in Bezug auf deren jeweils eigene Nutzen und Präferenzen als relevant im Sinne von für diese nützlich oder zumindest nicht abträglich erweisen - oder von diesen zumindest als diesbezüglich nützlich oder relevant angesehen und eingeschätzt werden. Gerade auch die demokratisch gewählten oder auf Zeit berufenen oder ernannten und legitimierten politischen und staatlichen Funktions- und Entscheidungsträger der in dem hier betrachteten Zusammenhang der Festlegung sowie Zuweisung und Sicherstellung von Eigentums- und Verfügungsrechten auch zunächst einmal ganz besonders geforderten Legislative und Exekutive werden bei ihren Entscheidungen deshalb am Ende in allererster Linie zunächst einmal ebenfalls nur die für ihre Nutzen und damit zugleich auch die für ihre jeweilige Wiederwahl³ bzw. ihren Machterhalt sowie ihre individualnutzenbezogene Machterweiterung⁴ und -sicherung jeweils maßgeblichen bzw. bedeutsameren Nutzen- und Interessenlagen vorrangig berücksichtigen. Die in dieser Beziehung dann zumindest zunächst weniger oder zumindest nicht unmittelbar relevanten oder zumindest nicht als unmittelbar relevant eingeschätzten Nutzen- und Interessenlagen der hier nicht unmittelbar artikulations- und/oder handlungsfähigen Individuen werden daher gerade auch von rationalen Eigennutzmaximierern hier nur insoweit berücksichtigt, wie sich diese, über die Nutzen der in dieser Beziehung jeweils artikulations- und handlungsfähigen Individuen zumindest indirekt und damit am Ende aber auch nur in Bezug auf deren jeweilige Nutzen hier als relevant und damit zugleich aber auch mit diesen als kompatibel und komplementär erweisen.

Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit den auf diese Weise daher auch bei den staatlichen und politischen Entscheidungsprozessen in individual- und gesamt nutzenbezogener Hinsicht zu verzeichnenden, nutzenbezogenen Ausblendungen und Nichtberücksichtigungen aus ökonomischer Sicht zudem auch noch zu gewärtigen, dass die staatlichen und politischen Entscheidungen nicht zuletzt auch und gerade im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext, infolge des in diesem Zusammenhang zu betreibenden bzw. erforderlich werdenden Ressourcenaufwandes und/oder wegen den damit gerade auch im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext gegebenenfalls verbundenen Verfügungs- und Verfügbarkeits- und damit letzten Endes auch Nutzungs- und Nutz-

¹ Zum Markt- und Staatsversagen und dem Verhältnis von Markt und Staat aus ökonomischer Sicht vgl. grundsätzlich auch *Becker, G. S.* (Approach, 1976), S. 33 ff. bzw. *Becker, G. S.* (Erklärung, 1993), S. 33 ff.

² Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Frey, B. S.; Schneider, E.* (Umweltökonomik, 1997), S. 162 ff. sowie auch *Enderle, G.; Nolte, A.* (Coase, 1999), S. 203; *Baßeler, U.; Heinrich, J.; Utecht, B.* (Volkswirtschaft, 2002), S. 55 und *Oberender, P.; Rudolf, T.* (Marktversagen, 2005), S. 326 f.

³ Vgl. diesbezüglich z.B. auch *Frey, B. S.; Schneider, E.* (Umweltökonomik, 1997), S. 162 und *Baßeler, U.; Heinrich, J.; Utecht, B.* (Volkswirtschaft, 2002), S. 55.

⁴ Vgl. *Baßeler, U.; Heinrich, J.; Utecht, B.* (Volkswirtschaft, 2002), S. 55.

barkeitsbeschränkungen sowie den gerade auch in diesem Zusammenhang von den hierdurch betroffenen Individuen zu erwartenden Abwehr- und Gegenreaktionen und dem sich dadurch gegebenenfalls ergebenden tagespolitischen Druck, gerade auch für die staatlichen und politischen Entscheidungsträger selbst, auch wegen der sich daraus ergebenden Einschränkungen und Verengungen der ihnen hier ansonsten auch weiterhin für diesbezügliche bzw. anderweitige oder auch anders lautende Entscheidungen zur Verfügung stehenden politischen Handlungsspielräume, praktisch immer auch mit entscheidungs- und entscheiderspezifischen Opportunitätskosten verbunden sind. Diese führen dazu, dass am Ende gerade auch rationale Eigennutzmaximierer derartige Entscheidungen und Maßnahmen nur in den Fällen und Situationen initiieren bzw. unterstützen und nicht wo möglich auch zu be- bzw. gegebenenfalls auch verhindern suchen werden, in denen für sie jeweils von vorne herein entweder bereits fest steht, oder zumindest wahrscheinlich erscheint, dass ihnen die im Zusammenhang mit den jeweiligen Entscheidungen und Maßnahmen entstehenden Opportunitätskosten, auf der anderen Seite dann durch ihnen im Zusammenhang mit den jeweiligen Entscheidungen und Maßnahmen anderweitig wieder zufließende Nutzen aller Voraussicht nach zumindest wieder ausgeglichen werden. Andernfalls würden sie sich auf Grund der sich dadurch für Sie ergebenden bzw. drohenden Nutzeneinbußen von vornherein nicht nur nicht für derartige Maßnahmen und Entscheidungen einsetzen, sondern sich vielmehr gegen derartige Maßnahmen und Entscheidungen wenden und wehren und daher letzten Endes auch in ganz zweckrationaler Weise versuchen diese Maßnahmen und Entscheidungen im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden und geboten erscheinenden Mittel zu verhindern. Dies kann man gerade auch im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext immer wieder beobachten, wenn sich politische und/oder staatliche Entscheidungsträger gegen längerfristig nutzenstiftende umweltschutz- und umweltschutzbezogene Maßnahmen und Entscheidungen aussprechen oder entscheiden bzw. derartige Maßnahmen und Entscheidungen gar nicht erst in Angriff nehmen oder initiieren bzw. deren Initiierung und Durchsetzung durch Dritte gegebenenfalls nicht nur zu be- und verhindern, sondern hernach nicht selten auch zu revidieren suchen, sofern bzw. -bald ihnen dadurch dann auf Grund der sich ihnen hier dann, zum Beispiel im Zusammenhang mit einem gegenwartsnäheren und/oder mit anderen umwelt- und umweltschutzbezogenen Risiken verbundenen Zugriff auf die Umweltressourcen, anderweitig bietenden oder eröffnenden Alternativen am Ende selbst ein vergleichsweise höherer Nutzen zufließt oder aus ihrer Sicht zumindest zu erwarten ist. Zu beobachten ist ein derartiges Verhalten heute zum Beispiel gerade auch im energiewirtschaftlichen und -politischen Bereich.¹

Da die in der Gegenwart über keine oder zumindest keine hinreichenden politischen Artikulations- und Handlungsmöglichkeiten und damit auch über keine hinreichenden politischen Einflussmöglichkeiten verfügenden Individuen, wie die künftigen Generationen, in diesem Zusammenhang letzten Endes aber auch über keine bzw. allenfalls unzureichende politische und ökonomische Einfluss- bzw. Ausgleichs- und Kompensationsmöglichkeiten verfügen, mit denen sie die sich hier bei den für sie jeweils relevanten umweltschutzbezogenen Maßnahmen und Entscheidungen auf der Ebene der dafür in der heutigen Gegenwart jeweils zuständigen politischen Entscheidungsträger ergebenden Opportunitätsnutzen selbst bei den ausgeprägtesten diesbezüglichen Präferenzen ausgleichen oder kompensieren könnten, wird deutlich, dass mit solchen aus ökonomischer Sicht im Hinblick auf das ökonomische Ziel der gesamtgesellschaftlichen Nutzenmaximierung gegebenenfalls durchaus geboten erscheinenden, umweltschutzbezogenen Maßnahmen und Entscheidungen auf der Basis von ra-

¹ Zu nennen sind hier z.B. der Bereich der Unterstützung bzw. Nichtunterstützung oder auch Be- und Verhinderung der Nutzung regenerativer Energieträger oder der Ausstieg bzw. der Ausstieg aus dem Ausstieg aus der Kernenergienutzung und -förderung sowie nicht zuletzt auch die in Deutschland noch immer betriebene Subventionierung der Steinkohle und deren Verstromung.

tional ihren jeweiligen Eigennutz maximierenden, politischen Entscheidungsträgern letzten Endes nicht bzw. zumindest nicht im hinreichenden Umfang gerechnet werden kann. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass solche Maßnahmen, selbst wenn sie hier dann von Dritten initiiert werden sollten, von den politischen Entscheidungsträgern aus deren Sicht in völlig zweckrationaler Weise gegebenenfalls auch soweit wie möglich be- oder verhindert werden. Dies ist allenfalls dann nicht der Fall, wenn hier dann andere, bereits lebende Individuen für eine dementsprechende nutzenbezogene Kompensation bei den politischen Entscheidungsträgern sorgen oder einen, so letzten Endes aber auch nur von den jeweils bereits lebenden und politisch artikulations- und handlungsfähigen Individuen und damit gerade nicht von den kommenden Generationen zu erzeugenden, tagespolitischen Druck aufbauen. Gerade auch von einem solchen tagespolitischen Druck kann hier ja infolge der sich dadurch gegebenenfalls ergebenden bzw. drohenden Konsequenzen unter Umständen ebenfalls eine kompensatorische Wirkung in Bezug auf die sich in diesem Zusammenhang auf der Ebene der politischen Entscheidungsträger ergebenden Opportunitätsnutzen ausgehen. Auf der anderen Seite ist allerdings in diesen Zusammenhängen am Ende aber auch stets mit den Abwehr- und Gegenreaktionen der sich im Zuge von derartigen Maßnahmen und Entscheidungen hier dann in ihren jeweiligen, gerade auch gegenwartsbezogenen Nutzungs- und Nutzenmöglichkeiten beeinträchtigt sehenden oder fühlenden Individuen zu rechnen,¹ wie sich dies zum Beispiel ja auch und gerade im Energiebereich und hier insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung der fossilen Energieträger immer wieder sehr deutlich zeigt.²

Mit auf den Schutz der Nutzen und Interessen der, aus Sicht der politischen Entscheidungsträger in Bezug auf deren jeweils eigene Nutzen, infolge ihrer fehlenden gegenwartsbezogenen Artikulations- und Handlungsmöglichkeiten, insoweit daher jeweils nicht oder nur wenig relevanten Individuen, wie zum Beispiel die künftigen Generationen, abzielenden umweltschutzbezogenen Maßnahmen und Interventionen wird daher, auch und gerade in demokratischen Gesellschaftssystemen, angesichts der sich hier auf der Ebene der politischen Entscheidungsträger ergebenden Opportunitätskosten und den auf der Ebene dieser Individuen gerade fehlenden oder zumindest unzureichenden, diesbezüglichen Kompensationsmöglichkeiten, im Falle rationaler Eigennutzmaximierer deshalb, wie realiter auch durchaus zu beobachten, gerade nicht oder allenfalls beim Vorliegen eines dementsprechend kompensatorisch wirkenden anderweitigen und damit auch nur von anderen, in der heutigen Gegenwart jeweils bereits lebenden sowie artikulations- und handlungsfähigen Individuen hier dann gegebenenfalls zu erzeugenden oder erzeugten, tagespolitischen Drucks oder Anreizes zu rechnen sein.³

Da sich diese Probleme hinsichtlich der hier, nicht zuletzt auf Grund der oben bereits angeführten Marktversagensgründe, auch aus ökonomischer Sicht ganz grundsätzlich als geboten erscheinenden, einzelwirtschaftlichen und markteffizienzbezogenen Rahmensetzungen und Flankierungen bei der Zugrundelegung von rationalen Eigennutzmaximierern aber nicht nur im Zusammenhang mit den staatlichen und/oder politischen Entscheidungsträgern, sondern in gleicher Weise auch auf der Ebene von in dieser Hinsicht hier dann rein privat bzw. privatwirtschaftlich initiierten und organisierten Institutionen und Einrichtungen ergeben, wird deutlich, dass auf der Basis rationaler Eigennutzmaximierer am Ende insgesamt nur sehr eingeschränkt und damit aber zugleich auch nur in einem ökonomisch nicht hinreichendem Maße mit den hier auf Grund der einzelwirtschaftlichen Ineffizienzen und des diesbezüglich zu konstatierenden Marktversagens auch aus ökonomischer Sicht in Be-

¹ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Frey, B. S.; Schneider, E.* (Umweltökonomik, 1997), S. 164.

² Als typisches Beispiel sind in diesem Kontext ja beispielsweise auch die Diskussionen um die Einführung der Ökosteuer zu nennen.

³ Vgl. in diesem Kontext auch *Frey, B. S.; Schneider, E.* (Umweltökonomik, 1997), S. 165.

zug auf die einzel- und gesamtwirtschaftliche sowie insbesondere auch marktbezogene ökonomischen Effizienz gerade auch im umwelt- und umweltschutzbezogenen Zusammenhang und hier insbesondere auch im Hinblick auf die Effizienz der generationsübergreifenden Ressourcennutzung jeweils als geboten erscheinenden ökonomischen Rahmensetzungen gerechnet werden kann. Dies führt dazu, dass sich auf der Basis der, auf der Grundlage rationaler Eigennutzmaximierer insoweit zu erwartenden und realiter auch zu verzeichnenden, unzureichenden Rahmensetzungen am Ende ebenfalls keine oder allenfalls zufällig eine aus ökonomischer Sicht als effizient zu bezeichnende Nutzung der hiervon jeweils betroffenen Ressourcen und damit insbesondere auch der Umwelt ergibt.¹

Damit könnte höchstens im Falle eines, so allerdings weder ökonomisch in individualnutzenbezogener Hinsicht zu begründenden noch empirisch bislang zu beobachtenden und insoweit daher auch als Ausnahmefall zu bezeichnenden, in dieser Beziehung hier dann jeweils genau kompensatorisch wirkenden Altruismus auf der Seite der ökonomischen bzw. politischen sowie staatlichen und /oder privaten Entscheidungsträger bzw. der von diesen Entscheidungen hier dann jeweils betroffenen Individuen gerechnet werden. Bei dessen Vorliegen dürfte es dann allerdings gerade auch die im intergenerativen Kontext heute realiter zu verzeichnenden und im Hinblick auf die sich hier stellende Frage nach der Notwendigkeit einer externen Umweltberichterstattung letzten Endes als mit ursächlich anzusehenden Umweltprobleme so ja gar nicht erst geben. Andernfalls, d.h. beim Nichtvorliegen eines solchen hier dann jeweils genau kompensatorisch wirkenden Altruismus auf der Eben der jeweiligen ökonomischen bzw. politischen sowie staatlichen und /oder privaten Entscheidungsträger bzw. der von diesen Entscheidungen hier dann jeweils betroffenen Individuen, können auf der Basis rationaler Eigennutzmaximierer daher am Ende sowohl auf der einzelwirtschaftlichen und/oder marktwirtschaftlichen Ebene als auch in Bezug auf die hier dann in effizienzbezogener Hinsicht aus ökonomischer Sicht geboten erscheinenden staatlichen und/oder privaten bzw. privatwirtschaftlichen ökonomischen Rahmensetzungen und damit letzten Endes auch insgesamt, d.h. in gesamtwirtschaftlicher und gesamtgesellschaftlicher Hinsicht, keine aus ökonomischer Sicht im Hinblick auf das ökonomische Metaziel der gesamtgesellschaftlichen Nutzenmaximierung insgesamt als effizient zu bezeichnende Entscheidungen und Verhaltensweisen erwartet werden. Vielmehr sind hier dann am Ende praktisch immer nur solche Entscheidungen und Verhaltensweisen zu erwarten, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die jeweils gerade lebenden und entscheidenden Individuen ihre jeweils eigenen, individuellen Nutzen, gerade auch dann, wenn Sie sich als rationale Eigennutzmaximierer verhalten, letzten Endes geradezu zwingend stets soweit wie möglich zu Lasten der in dieser Beziehung hier dann jeweils nicht artikulations- und handlungsfähigen Individuen und damit gerade im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext hierbei dann speziell auch zu Lasten der insoweit von vornherein nicht artikulations- und handlungsfähigen künftigen Generationen, ausweiten und optimieren werden.²

Da sich aber auch in diesem Zusammenhang letztlich alle und damit auch alle einzelwirtschaftlichen und rahmensetzungsbezogenen Ineffizienzen und Suboptimalitäten gerade auch in den marktwirtschaftlich organisierten Wirtschaftssystemen über die dadurch insoweit verzerrten relativen Preise

¹ Ein solcher Zufall könnte sich ergeben, wenn sich am Ende herausstellen würde, dass sich tatsächlich sämtliche auf diese Weise hier dann jeweils ausgeblendet beleibende Nutzen auch realiter hernach dann tatsächlich auf null belaufen würden, was angesichts der Vielzahl der von diesen nutzenbezogenen Ausblendungen gerade auch im intergenerativen Kontext jeweils betroffenen Individuen sowie nicht zuletzt auch angesichts des sich ja auch in der Zukunft weiterentwickelnden technischen Fortschritts und den damit am Ende ja stets auch verbundenen Substitutionalitäten jedoch insgesamt als nicht sehr wahrscheinlich und vor allem auch ex ante letzten Endes als nicht feststellbar erweist.

² Vgl. in diesem Kontext auch *Behrens, C.-U.* (Umweltschutz, 2005), S. 341.

gerade auch in der Folge der Funktion des marktbezogenen Preismechanismus¹ dann auch in dementsprechend verzerrten, marktbezogenen Tausch- und Austauschrelationen niederschlagen, die dafür sorgen, dass es im Zuge der auf diesen Preisen und Austauschrelationen basierenden güterbezogenen Austauschprozesse am Ende auch bei den übrigen Gütern zu einer aus ökonomischer Sicht im Hinblick auf das ökonomische Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Nutzenoptimierung letztlich insgesamt suboptimalen Allokation der Ressourcen kommt, ist daher festzustellen, dass es auf der Basis der von der Ökonomik als zu Grunde gelegt angesehenen und realiter empirisch durchaus vorzufindenden, rationalen Eigennutzmaximierer - bis auf den eben bereits kurz angesprochenen Ausnahmefall eines so allerdings weder ökonomisch noch empirisch zu begründenden, diesbezüglich hier dann exakt kompensatorisch wirkenden Altruismus - am Ende nicht nur in den von den genannten ökonomischen und damit letztlich auch rahmensetzungsbezogenen Ineffizienzen jeweils ganz unmittelbar betroffenen Bereichen, wie zum Beispiel dem umwelt- und umweltschutzbezogenen Bereich, sondern letztlich auch über alle Bereiche und damit zugleich auch über alle Güter hinweg, insgesamt stets nur zu einer, sich aus gesamtgesellschaftlicher bzw. gesamtökonomischer Sicht letztlich als nicht optimal erweisenden und damit zugleich auch als suboptimal bzw. ineffizient zu bezeichnenden, Allokation und Verteilung der Ressourcen kommen kann.

Es ist daher festzuhalten, dass sich auf der Basis rationaler Eigennutzmaximierer infolge des aus ökonomischer Sicht hier dann im Hinblick auf das Erreichen bzw. Anstreben des ökonomischen Metaziels der gesamtgesellschaftlichen Nutzenmaximierung zu verzeichnenden und als solches dabei ganz unmittelbar auf die verhaltensbezogenen Annahme der rationalen Eigennutzmaximierung zurückzuführenden Markt-, Staats- und letztlich auch Gesellschaftsversagens hier dann am Ende, zumindest sofern man von der letztlich weder ökonomisch noch empirisch zu begründenden Möglichkeit eines diesbezüglich exakt kompensatorisch wirkenden Altruismus einmal absieht, immer nur eine, aus ökonomischer Sicht insgesamt als suboptimal bzw. ineffizient zu bezeichnende Allokation und Verteilung der Ressourcen ergeben kann. Auf der anderen Seite bedeutet aber nichts anderes, als dass sich die rationale Eigennutzmaximierung auf der Ebene der einzelnen Individuen und das ökonomische Ziel der gesamtgesellschaftlichen Nutzenmaximierung ohne das ökonomisch und empirisch letztlich nicht zu begründende Vorliegen eines hier dann in Bezug auf die nutzenbezogenen Egoismen der rationalen Eigennutzmaximierer kompensatorisch wirkenden Altruismus - zumindest bis auf den, nicht zuletzt auch angesichts des 1. *Gossen*'schen Gesetzes² allerdings eher als unwahrscheinlich anzusehenden Fall der vollständigen nutzungsspezifischen Dominanz der gegenwartsbezogenen Nutzen - letzten Endes gegenseitig ausschließen.³

¹ Vgl. zur marktbezogenen Wirkung relativer Preise mit kurzem Überblick z.B. auch *Hardes, H.-D.; Schmitz, F.; Uhly, A.* (Volkswirtschaftslehre, 2002), S. 45 f.

² Zu dem im 1. *Gossen*'schen Gesetz zum Ausdruck kommenden Grundsatz des abnehmenden Grenznutzens vgl. z.B. auch *Schumann, J.; Meyer, U.; Ströbele, W.* (Theorie, 1999), S. 4 f. u. 46 f.; *Stobbe, A.* (Mikroökonomik, 1991), S. 71 ff.; *Herdzina, K.* (Mikroökonomik, 2002), S. 63 ff. und insbes. auch *o.V.* (Nutzenfunktion, 1993), S. 1541 und *o.V.* (Nutzenfunktion, 1997), S. 2799 sowie indirekt letztlich auch *Fehl, U.; Oberender, P.* (Mikroökonomie, 2002), S. 312 u. 314 ff. Originär hierzu *Gossen, H. H.* (Gesetze, 1854), S. 4 f. und *Bernoulli, D.* (Bewertung, 1738/1996), S. 733 ff. u. 736 ff. sowie insgesamt hierzu auch näher *Schneider, D.* (Entscheidungstheorie, 1995), S. 101 f. und in Bezug auf *Bernoulli* auch *Laux, H.* (Entscheidungstheorie, 2003), S. 154 f.

³ Vgl. in dieser Beziehung unter Bezugnahme auf den diesbezüglich letztlich auch bereits im *Bentham*'schen Utilitarismus zu verzeichnenden Konflikt zwischen dem letztlich dem Hedonismus entspringenden nutzen- und dabei insbesondere auch eigennutzbezogenen Verhalten der Individuen und dem, dem Utilitarismus entsprechenden (und zumindest zum Teil auch entspringenden), ökonomischen Ziel der gesamtgesellschaftlichen Nutzenmaximierung bzw. dem diesbezüglich von *Bentham* formulierten "größten Glück der größten Zahl" (vgl. hierzu vgl. hierzu originär *Bentham, J.* (Principles, 1780/1789), z.B. S. I ff., XXVII f. u. CLXVI bzw. *Bentham, J.* (Principles, 1824/1987/2004), S. 65 ff., 88 u. 97 sowie *Bentham, J.* (Prinzipien, 2003), S. 55 ff. u. 80 f. und nicht zuletzt auch *Bentham, J.* (Fallacies, 1824), S. 392) sowie mit einem diesbezüglichen Verweis auf die altruistische Komponente der ökonomischen Zielsetzung der gesamtgesellschaftlichen Nutzenmaximierung auch *Höffe, O.* (Einleitung, 2003), S. 16, der ebd. in Bezug auf das sich hier aus ökonomischer Sicht letztlich ergebende Dilemma zugleich auch zu der Feststellung kommt, der „... Mensch, so hat es den Anschein, befindet sich in der »tragischen«

Damit erweist sich zugleich aber auch das, bislang immer nur punktuell zum Beispiel im Zusammenhang mit der Umweltnutzung angesprochene, und in der ökonomischen Literatur auch als ökonomische Rationalitätsfalle bzw. Gefangenendilemma bezeichnete,¹ grundlegende ökonomische Rationalitätsproblem, das sich immer dann ergibt, wenn sich das einzelwirtschaftliche ökonomische Rationalverhalten am Ende in einem aus gesamtwirtschaftlicher bzw. gesamtwirtschaftlicher und damit letztlich auch aus gesamtgesellschaftlicher Sicht in ökonomisch nutzenbezogener Hinsicht insgesamt suboptimalen und damit auch nicht mehr als gesamtgesellschaftlich bzw. gesamtwirtschaftlich rational oder effizient, sondern insoweit dann auch als ineffizient bzw. irrational zu bezeichnenden Verhalten niederschlägt, von daher letzten Endes allerdings nicht mehr als ein situationsspezifisches und damit letztlich auch vom Eintreten bzw. der Gegebenheit ganz bestimmter Sachverhalte oder Situationen abhängiges Einzelfallproblem, das zum Beispiel im Zusammenhang mit Gütern auftritt, die, wie die aus ökonomischer Sicht öffentlichen oder freien Güter mit ihrer nichtrivalisierenden Nutzbarkeit oder fehlenden ökonomischen Knappheit, ganz spezifische güterbezogene Eigenschaften aufweisen. Vielmehr stellt sich heraus, dass es sich bei der hier im Hinblick auf die Rationalität des ökonomischen Verhaltens zu verzeichnenden Antinomie von einzel- und gesamtwirtschaftlichem Rationalverhalten gerade auch in den marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystemen letzten Endes um den aus ökonomischer Sicht insoweit praktisch immer zu erwartenden bzw. vorliegenden ökonomischen Regelfall handelt, mit dem aus ökonomischer Sicht stets zu rechnen ist, sobald sich die Individuen als die von der Ökonomik betrachteten rationalen Eigennutzmaximierer verhalten, und der letzten Endes nur dann nicht zum Tragen kommt, wenn es zu dem oben bereits angesprochenen und dabei aus ökonomischer und empirischer Sicht so allerdings gerade nicht zu begründenden und zu erwartenden Altruismus kommt. Gerade auch der Status quo der bislang und derzeit zu verzeichnenden Umweltnutzungen und umweltbezogenen Inanspruchnahmen lässt sich hier - gerade auch im Hinblick auf die sich daraus bereits heute ergebenden und für die weitere Zukunft bereits absehbaren und zu erwartenden Umweltprobleme, die aus ökonomischer Sicht nichts anderes als durch die heutigen bzw. bisherigen Umweltnutzungen bewirkte und bedingte Nutzenverzichte und damit auch Nutzenverluste bedeuten - ganz im Sinne einer positiven Ökonomik, insoweit auch durchaus als die logische Konsequenz und damit zugleich auch als das sich hier praktisch zwangsläufig einstellende Ergebnis des hier auf der Grundlage der rationalen Eigennutzmaximierung aus ökonomischer Sicht praktisch zwangsläufig zu erwartenden Markt-, Staats- und Gesellschaftsversagens erklären und interpretieren.

Dies löst zwar die sich hier ergebenden und stellenden Probleme nicht, unterstreicht dafür aber, gerade auch angesichts der insoweit zu verzeichnenden, systematischen bzw. systembedingten alloka-tions- und verteilungsbezogenen Schwäche des Marktes und des sich hier aus den selben Gründen ergebenden Versagens der aktuellen Tagespolitik in Bezug auf den sich dadurch aus ökonomischer Sicht, nicht zuletzt auch angesichts der Vielzahl der von den hier zu verzeichnenden nutzenbezogenen Ausblendungen und Nichtberücksichtigungen jeweils betroffenen Individuen, in staatlich gesellschaftsbezogener und damit zunächst einmal vor allem auch in politischer Hinsicht ergebenden Handlungsbedarf zugleich auch noch einmal die Notwendigkeit der Schaffung eines hier dann gerade auch von der - sich hier bei rationalen Eigennutzmaximierern insoweit letztlich ebenfalls stets als ineffizient erweisenden - jeweiligen unmittelbaren Tagespolitik möglichst unabhängigen rechtlich

Situation, zu einem Handeln aufgefordert zu sein, das er auf Grund seiner Motivationsstruktur prinzipiell nicht vollbringen kann.“

¹ Vgl. zur diesbezüglichen Begriffsbildung z.B. auch Schumann, J.; Meyer, U.; Ströbele, W. (Theorie, 1999), S. 493 u. 508 sowie im umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Kontext hierzu auch z.B. Cansier, D. (Umweltökonomie, 1996), S. 20 ff. sowie Binder, K. G. (Umweltökonomie, 1999), S. 3 ff.; Weimann, J. (Umweltökonomie, 1995), S. 60 ff. und Rahmeyer, F. (Umweltökonomie, 1997), S. 40.

institutionellen Rahmens¹ für die Umweltnutzung. Gleichzeitig wird dadurch aber auch noch einmal in aller Deutlichkeit auf das sich hier, in Bezug auf die Schaffung eines solchen Rahmens, gerade auch beim Vorliegen rationaler Eigennutzmaximierer aus ökonomischer Sicht entgegenstellende Manko aufmerksam gemacht, das darin besteht, dass die hierfür jeweils erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen hier dann gerade von den politischen bzw. staatlichen und/oder gesellschaftlichen Individuen und Entscheidungsträgern initiiert und beschlossen sowie nicht zuletzt auch umgesetzt werden müssten, von denen dies auf Grund des oben geschilderten und auf der Basis der rationalen Eigennutzmaximierung zunächst einmal ganz grundsätzlich zu erwartenden Staats- und Gesellschaftsversagens, nicht zuletzt auch wegen der damit in gesellschaftspolitischer Hinsicht letzten Endes stets auch verbundenen Einschränkung der bis dato in umwelt- und umweltnutzungs- und damit letztlich auch -dispositionsbezogener Hinsicht bestehenden Spielräume, so gerade nicht oder zumindest nicht unbedingt und infolge der nutzenbezogenen Ausblendungen vor allem auch nicht hinreichend zu erwarten ist, zumindest sofern man hier dann nicht von dem ökonomisch und empirisch so zumindest in dem hierfür dann jeweils erforderlichen Ausmaß gerade nicht zu begründenden und zu erwartenden Altruismus auf der Ebene der jeweiligen Individuen und Entscheidungsfälle ausgeht.

Gerade hier zeigt sich daher noch einmal die ganze Tragweite des ökonomischen Dilemmas, das sich hier zwischen dem von der Ökonomik in Bezug auf das Verhalten der Individuen auf der einen Seite in aller Regel unterstellten rationalen Eigennutzmaximierungsstreben und der von der Ökonomik auf der anderen Seite letzten Endes stets verfolgten, ökonomischen Zielsetzung der gesamtgesellschaftlichen Nutzenmaximierung ergibt. Gleichzeitig offenbart sich damit aber auch eine, hier in ökonomischer und nutzenbezogener Hinsicht zu konstatierende, systematische bzw. systemische Lücke und Schwäche von Demokratie und Marktwirtschaft,² die dazu führt, dass es auf der Basis rationaler Eigennutzmaximierer ohne einen kompensatorisch wirkenden Altruismus am Ende praktisch immer und geradezu zwangsläufig zu dem gerade auch in Bezug auf die Effizienz der Umweltnutzung auch und gerade realiter zu verzeichnenden systematischen bzw. systemischen Versagen von Markt, Staat und Gesellschaft und damit im umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Kontext letzten Endes zu dem damit korrespondierenden systematischen zu viel an umweltbezogener Nutzung und Inanspruchnahme und zu wenig an Umweltschutz kommt.

Speziell in diesem Zusammenhang zeigt sich hier zugleich auch noch einmal in aller Deutlichkeit die elementare ökonomische Bedeutung, die dem Altruismus in Bezug auf die gesamtökonomische Effizienz der rationalen Eigennutzmaximierer und damit zugleich auch für die von der Ökonomik propagierte oder zumindest zu Grunde gelegte und damit als gegeben angenommene und vorausgesetzte bzw. vertretene ökonomische Zielsetzung der individuellen Nutzenmaximierung letzten Endes zukommt, da ohne einen solchen Altruismus auf der Grundlage der rationalen Eigennutzmaximierer das ökonomische Metaziel der gesamtgesellschaftlichen Nutzenmaximierung am Ende praktisch stets verfehlt wird, weil die ökonomisch und politisch jeweils artikulations- und handlungsfähigen Individuen, gerade wenn sie sich als rationale Eigennutzmaximierer erweisen und verhalten,

¹ Vgl. in dieser Beziehung auch nochmals *Prosi, G.* (Umweltressourcen, 1989), S. 576 und *Prosi, G.* (Umweltressourcen, 1993), S. 104.

² Die hier in Bezug auf die Demokratie und Marktwirtschaft aus ökonomisch nutzenbezogener Sicht zu konstatierende Lücke bedeuten dabei aber keineswegs, dass sich eine derartige Lücke bei rationalen Eigennutzmaximierern ohne einen entsprechenden Altruismus nur in marktwirtschaftlich und demokratisch ausgestalteten Gesellschaften ergibt. Vielmehr ist auf der Basis rationaler Eigennutzmaximierer ohne einen entsprechenden kompensatorischen Altruismus auch in anderen Wirtschafts- und Gesellschaftsformen letzten Endes mit ähnlichen ökonomischen Ineffizienzen zu rechnen. In Anbetracht der untersuchungsbezogenen Konzentration auf demokratisch marktwirtschaftliche Gesellschaftssysteme genügt es hier allerdings eine entsprechende effizienzbezogene Lücke und damit am Ende ja auch einen entsprechenden ökonomischen Handlungs- bzw. Regelungsbedarf bei diesen Gesellschaftsformen festzustellen.

ihre jeweiligen eigenen Nutzen hier dann am Ende stets auch zu Lasten der hier dann jeweils ökonomisch und/oder politisch nicht artikulations- und handlungsfähigen Individuen ausweiten und optimieren werden. Dies erweist sich aus ökonomischer Sicht am Ende aber auch schon allein auf Grund der hier dann zum Tragen kommenden geringeren Grenznutzen als ökonomisch ineffizient, zumindest sofern man hier nicht qua Werturteil einen dementsprechend stets geringeren Nutzen bei den in der jeweiligen Gegenwart hier dann jeweils nicht artikulations- und handlungsfähigen Individuen unterstellt.¹

In Bezug auf den im Hinblick auf eine gesamtgesellschaftliche Nutzenmaximierung im Zusammenhang mit rationalen Eigennutzmaximierern hier daher gerade auch aus ökonomischer Sicht als erforderlich erscheinenden Altruismus ist dabei zugleich aber auch festzustellen, dass der Begriff des Altruismus in diesem Zusammenhang dann grade auch aus ökonomischer Sicht jedoch keineswegs oder gar zwangsläufig zugleich auch für eine in dieser Beziehung grenzenlose Selbstlosigkeit im Sinne einer gänzlichen individuellen nutzen- und nutzungsbezogenen Selbstaufgabe oder Selbstaufopferung der jeweiligen Individuen stehen würde, sondern sich zunächst einmal nur auf eine, aus ökonomischer Sicht im Hinblick auf das ökonomische Metaziel der gesamtgesellschaftlichen Nutzenmaximierung, gerade auch im Hinblick auf das diesbezügliche Primat des gesamtgesellschaftlichen Nutzens, durch eine entsprechende nutzenbezogene Rücksicht und damit zugleich auch Empathie sowie Rücksichtnahme auf andere gekennzeichnete Denk- und Handlungsweise bezieht.² Angesichts seiner ökonomischen Bedeutung könnte diese Form des Altruismus hier daher auch als ökonomischer Altruismus bezeichnet werden.

Aus ökonomischer Sicht erweist sich der so verstandene Altruismus zunächst als eine weitere verhaltensbezogene Annahme und Voraussetzung, die erforderlich ist bzw. wird um auf der Grundlage der für die Ökonomik zentralen verhaltensbezogenen Annahme der rationalen Eigennutzmaximierung, angesichts des hier in ökonomischer Hinsicht ansonsten drohenden bzw. zu erwartenden und

¹ Ein solches, auf der einen Seite zunächst einmal sehr leicht zu postulierendes und sich aus der Sicht der in der Gegenwart jeweils ökonomisch und/oder politisch voll artikulations- und handlungsfähigen Individuen im Hinblick auf ihre jeweilige Eigennutzmaximierung auch durchaus als ziel- bzw. zweckadäquat erweisendes Werturteil wäre hier dann auf der anderen Seite allerdings gerade auch aus realwissenschaftlicher Sicht zugleich auch auf seine ökonomische und empirische Begründ- und Haltbarkeit bzw. Konsistenz zu überprüfen, was sich in ökonomischer Hinsicht ohne weitere diesbezügliche Werturteilssetzungen aber als kaum und in empirischer Hinsicht angesichts der fehlenden Artikulations- und Handlungsfähigkeit der hier dann jeweils betroffenen Individuen zumindest ex ante von vorne herein als unmöglich erweist.

Darüber hinaus könnte mit einer diesbezüglichen werturteilsbezogenen Zustimmung von Seiten der von den Nutzenschmälerungen hier dann jeweils betroffenen, ökonomisch und/oder politisch jedoch nicht handlungsfähigen Individuen gerade auch vor dem Hintergrund der rationalen Eigennutzmaximierung letzten Endes nicht gerechnet werden. Dies legt es hier daher angesichts der hier gerade auch vor dem Hintergrund einer gesamtgesellschaftlichen und damit zugleich auch intergenerativen Nutzenmaximierung zu verzeichnenden Vielzahl dieser Individuen sowie nicht zuletzt auch angesichts der ökonomischen Nichtbegründbarkeit einer diesbezüglichen rein zeitablaufsbezogenen Abdiskontierung der Nutzen der künftigen Generationen nahe, dass es sich bei einem solchen Werturteil hier dann um ein aus Sicht der ökonomisch und politisch jeweils artikulations- und handlungsfähigen Individuen im Hinblick auf deren jeweilige eigene Nutzenmaximierung auf der einen Seite zwar durchaus zweckadäquates, und insoweit realiter auch durchaus zu erwartendes und anzutreffendes, in Bezug auf seine gesamtgesellschaftliche bzw. gesamt nutzenbezogene Legitimität auf der anderen Seite jedoch weder ökonomisch noch demokratisch oder empirisch als fundiert oder gar legitimiert anzusehendes Werturteil handelt. Dies wird vor allem auch dann deutlich, wenn man bedenkt, dass das Postulat eines solchen Werturteils am Ende keineswegs und schon gar nicht automatisch oder gar zwangsläufig zugleich auch die reale Nichtexistenz von hier dann gegebenenfalls höheren Nutzen auf der Ebene der jeweils nicht artikulations- und handlungsfähigen Individuen bedeuten oder mit sich bringen würde.

² Vgl. zum diesbezüglichen Altruismusbegriff und -verständnis z.B. auch *Wissenschaftlicher Rat der Dudenredaktion* (Fremdwörterbuch, 1997), S. 54. Vgl. in dieser Hinsicht zum Erfordernis eines derartigen Altruismus im Zusammenhang mit der ökonomischen Zielsetzung einer gesamtgesellschaftlichen Nutzenmaximierung ganz grundsätzlich aber auch bereits *Mill, J. S.* (Utilitarianism, 1861/1863/1871/1987/2004), S. 288 f. bzw. *Mill, J. S.* (Utilitarismus, 1861/1871/1985/2004), S. 30 f. Vgl. in diesem Kontext darüber hinaus auch *Bonus, H.* (Güter, 1979/1980), S. 131 ff. Zur Erklärung der realiter bestehenden bzw. zu verzeichnenden Möglichkeiten und Grenzen eines diesbezüglichen Altruismus und den sich daraus ergebenden Handlungserfordernissen vgl. m.w.N. z.B. auch *Behrens, C.-U.* (Umweltnutzung, 2005), S. 342 ff.

realiter gerade auch im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext zu verzeichnenden Markt-, Staats- und Gesellschaftsversagens und der sich daraus ergebenden Unmöglichkeit der Erreichung des gesamtgesellschaftlichen Nutzenmaximums, hier dann am Ende zumindest eine der zentralen Voraussetzungen für die Möglichkeit einer hier dann - nicht zuletzt auch angesichts der sich hier in markteffizienzbezogener Hinsicht zum Beispiel auf Grund der Gültigkeit der Naturgesetzlichkeiten noch in den Weg stellenden Unmöglichkeiten - zumindest größtmöglichen und dabei aus gesamtgesellschaftlicher Sicht im Hinblick auf die hierfür dann gerade auch aus ökonomischer Sicht erforderlichen Rahmensetzungen zugleich auch gezielten und dabei vor allem auch die Nutzen einer Vielzahl von Individuen nicht von vornherein ganz pauschal ausschließenden und damit letztlich auch negierenden Annäherung an das ökonomische Metaziel des gesamtgesellschaftlichen Nutzenmaximums zu schaffen.¹

Ein den, auf der Basis von rationalen Eigennutzmaximierern wegen des diesbezüglichen Markt- sowie Staats- und Gesellschaftsversagens hier ansonsten zu erwartenden und drohenden, gesamt nutzenbezogenen Schmälerungen und Beeinträchtigungen entgegenwirkender Altruismus kann damit zugleich aber auch und gerade aus ökonomischer Sicht als eine insoweit notwendige, wenngleich allein natürlich auch noch nicht hinreichende, Bedingung für eine insgesamt möglichst effiziente Ressourcenallokation und -verteilung auf der Basis rationaler Eigennutzmaximierer bezeichnet werden,² wobei sich die Schaffung sowie die möglichst zweckadäquate Weiterentwicklung und Sicherstellung eines solchen Altruismus hier dann, gerade auch im Hinblick auf die aus ökonomischer Sicht in Bezug auf eine insgesamt möglichst effiziente Ressourcenallokation und -verteilung auch in dieser Hinsicht letzten Endes zu schaffenden oder zumindest anzustrebenden Rahmenbedingungen, zugleich auch als eine aus ökonomischer Sicht insoweit insgesamt ebenso unerlässliche, wie gerade auch in Bezug auf die diesbezügliche Schaffung der hierfür jeweils erforderlichen Rahmenbedingung am Ende zugleich auch wieder staats- und bzw. gesellschaftsbezogene Aufgabe erweist.³

¹ Eine weitere Voraussetzung bildet hier z.B. auch das, in dem hier betrachteten Kontext in Bezug auf die Notwendigkeit und Ausgestaltung der unternehmensbezogenen externen Umweltberichterstattung besonders interessierende, Vorhandensein der hierfür jeweils erforderlichen Informationen.

² Vgl. hierzu auch die von Fees dort allerdings auf der Grundlage der Moral geführte Diskussion (vgl. Fees, E. (Umweltökonomie, 1998), S. 47 f.), wobei in diesem Zusammenhang, zumindest nach dem hier vertretenen Standpunkt, der Begriff des, das diesbezüglich hier aus ökonomischer Sicht erforderlich erscheinende Verhalten näher konkretisierenden, Altruismus gerade auch für die explikativ darstellende Betrachtung der positiven Ökonomik besser geeignet zu sein scheint, als der in dieser Beziehung hier dann zunächst einmal weniger präzise und dabei vor allem aber auch sehr leicht als imperativ und damit normativ misszuverstehende Begriff der Moral.

Zu dem diesbezüglich insoweit ja auch ganz grundsätzlich zu verzeichnenden Zusammenhang von Altruismus und gesamtgesellschaftlicher Nutzenmaximierung vgl. aus utilitaristischer Sicht z.B. auch bereits Mill, J. S. (Utilitarianism, 1861/1863/1871/1987/2004), S. 288 f. bzw. Mill, J. S. (Utilitarismus, 1861/1871/1985/2004), S. 30 f., der ebd. zu der Feststellung kommt, „... *that the happiness which forms the utilitarian standard of what is right in conduct, is not the agent's own happiness, but that of all concerned. As between his own happiness and that of others, the utilitarianism requires him to be as strictly impartial as a disinterested and benevolent spectator. In the golden rule of Jesus of Nazareth, we read the complete spirit of the ethics of utility. To do as one would be done by, and to love one's neighbour as oneself, constitute the ideal perfection of utilitarian morality. As the means of making the nearest approach to this ideal, utility would enjoin, first, that laws and social arrangements should place the happiness, or (as speaking practically it may be called) the interest, of every individual, as nearly as possible in harmony with the interest of the whole ...*“

Vgl. in diesem Zusammenhang im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext auch Behrens, C.-U. (Umweltschutz, 2005), S. 341, der ebd. davon spricht, dass es ein Gleichgewicht hier nur dann geben kann, „... *wenn es gleichzeitig einen ethisch begründeten Verzicht von Nutzenerzeugungen zwecks Schonung von Ressourcen zu Gunsten der künftigen Generationen gibt*“, was aus verhaltensbezogener Sicht faktisch auf den oben beschriebenen Altruismus hinausläuft. Behrens spricht hier auch selbst davon, dass „... *die Schonungsentscheidung, also der Verzicht auf Umweltschutz zugunsten künftiger Generationen, Altruismus voraussetzt ...*“ (ebd.).

³ Vgl. auch in dieser Hinsicht bereits Mill, J. S. (Utilitarianism, 1861/1863/1871/1987/2004), S. 288 f. bzw. Mill, J. S. (Utilitarismus, 1861/1871/1985/2004), S. 30 f., der nicht nur davon spricht, dass hier dann die Gesetze und die gesellschaftlichen Verhältnisse die Interessen der Einzelnen so weit wie möglich mit dem Interesse der Gesellschaft in Übereinstimmung bringen sollten, sondern dass hier gerade auch die Erziehung und die öffentliche Meinung ihren Einfluss dazu verwenden sollten, „... *to establish in the mind of every individual an indissoluble association between his own happiness and the good of the*

Gerade im Hinblick auf die Bildung sowie Weiterentwicklung und letztlich auch Absicherung eines derartigen Altruismus erweist sich hierbei dann zugleich auch die staatliche bzw. öffentliche Unterstützung und Förderung des Umweltbewusstseins und dessen Bildung - auch trotz des hier gerade auch im Zusammenhang mit rationalen Eigennutzmaximierern gegebenenfalls zu verzeichnenden Problems der Doppelmoral - als ein in der Gesamtperspektive letzten Endes nicht unwesentlicher Ansatzpunkt, da ohne einen entsprechenden Umweltbewusstsein auch selbst beim Vorliegen eines entsprechenden Altruismus letztlich kein in dieser Hinsicht auch wirklich gezieltes umwelt- und umweltschutzbezogenes Verhalten möglich und damit auch zu erwarten ist. Das Umweltbewusstsein sowie die Umweltbewusstseinsbildung erweist sich damit auf der einen Seite als eine gleichermaßen notwendige Vorstufe und Voraussetzung, wie andererseits zugleich aber auch als möglicher Verstärker für den im Hinblick auf die gesamtgesellschaftliche Nutzenmaximierung oder -optimierung hier auch aus ökonomischer Sicht letztlich unverzichtbaren Altruismus. Da das Entstehen und der Bestand des Umweltbewusstseins und damit letzten Endes auch der insoweit darauf beruhende oder angewiesene Altruismus auf der anderen Seite aber zugleich auch ganz elementar und existenziell von der in dieser Hinsicht jeweils zu verzeichnenden oder auch nicht zu verzeichnenden Verfügbarkeit und damit zugleich auch vom jeweiligen Vorliegen oder Nichtvorliegen sowie der möglichst einfachen Zugänglichkeit und dabei zugleich auch möglichst einfachen umweltschutzbezogenen Interpretationsfähigkeit der hierfür dann gerade auch in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht jeweils erforderlichen Informationen als abhängig erweist, stellt sich hier daher, nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der sich in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht auch auf der Ebene der am Markt jeweils artikulations- und handlungsfähigen Individuen ergebenden Informationserfordernisse und -bedarfe, die Frage, ob und inwieweit in diesem Zusammenhang daher dann, im Hinblick auf das Ziel der gesamtgesellschaftlichen Nutzenmaximierung und die sich diesbezüglich gerade auch in effizienzbezogener Hinsicht ergebenden, staatlichen Rahmensetzungserfordernisse, hinsichtlich der Bereitstellung bzw. Verfügbarkeit der in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht dafür erforderlichen Informationen, nicht auch die Unterstützung bzw. der Aufbau der hierfür jeweils erforderlichen und damit auch und gerade umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsinfrastruktur zugleich auch als eine weitere staatliche Aufgabenstellung anzusehen ist.¹

Angesichts des Umstandes, dass in marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystemen die Versorgung der Gesellschaft mit Gütern und Diensten zunächst einmal ganz grundsätzlich der Privatwirtschaft und damit letzten Endes auch den einzelnen Wirtschaftssubjekten selbst obliegt² und es sich bei Informationen gerade auch in dem hier betrachteten Kontext angesichts ihrer Nützlichkeit und damit zu-

whole; especially between his own happiness and the practice of such modes of conduct, negative and positive, as regard for the universal happiness prescribes: so that not only he may be unable to conceive the possibility of happiness to himself, consistently with conduct opposed to the general good, but also that a direct impulse to promote the general good may be in every individual one of the habitual motives of action, and the sentiments connected therewith may fill a large and prominent place in every human being's sentiment existence“ (Mill, J. S. (Utilitarianism, 1861/1863/1871/1987/2004), S. 289). Vgl. in diesem Kontext auch Behrens, der hier insbesondere auch auf das Erfordernis der Entwicklung einer entsprechenden Tradierung hinweist und unter Bezugnahme auf Suchanek (vgl. hierzu Suchanek, A. (Liberalismus, 1995), S. 138) davon spricht, dass hierzu auch die Idee des Generationenvertrages um die Dimension der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen erweitert wird (Behrens, C.-U. (Umweltschutz, 2005), S. 341). Vgl. hierzu in Bezug auf Deutschland z.B. auch Art 20a GG, nachdem der Staat in ausdrücklicher Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und Rechtsprechung zu schützen hat.

¹ Vgl. zur staatlichen Zuständigkeit bei Infrastrukturmaßnahmen z.B. auch bereits Peters, H.-R. (Wirtschaftspolitik, 1995), S. 55 ff. und nicht zuletzt ja auch bereits Smith, A. (Wealth, 1776/1986), Vol. II, S. 329 ff. bzw. in deutscher Übersetzung Smith, A. (Wohlstand, 1789/1974), S. 612 ff.

² Vgl. hierzu auch bereits das Dickertmann Zitat am Anfang von Abschnitt 3.1.

gleich auch ihres Nutzens letzten Endes um typische Güter handelt, ist zur Beantwortung dieser Frage zunächst einmal zu klären, welche Aspekte und Gründe hier gegebenenfalls dennoch für ein staatliches Engagement und damit letztlich auch für eine diesbezügliche staatliche Zuständigkeit und Aufgabenstellung sprechen. Vor dem Hintergrund der aus ökonomischer Sicht in markteffizienzbezogener Hinsicht erforderlich werdenden staatlichen Rahmensetzungskompetenzen ist dabei zunächst einmal auch die im Zusammenhang mit marktwirtschaftlichen Allokationen, auf Grund der am Ende naturgesetzlich und knappheitsbedingten Unmöglichkeit sowie nicht zuletzt auch ökonomischen Ineffizienz von vollkommener Information, letztlich stets zu verzeichnende Unvollkommenheit der Information zu nennen, die auf Grund der dadurch in marktallokations- und -effizienzbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Marktunvollkommenheiten und Ineffizienzen hier zugleich auch ein ganz typischen Anlass für effizienzbezogene staatliche Maßnahmen und Rahmensetzungen verkörpert.¹ Eng verbunden damit ist zugleich auch der Umstand, dass es sich gerade auch bei den umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationen angesichts der sich bei einem dadurch bedingten oder bewirkten, gesamtökonomisch effizienten oder zumindest effizienteren Verhalten in verhaltens- und nutzenbezogener Hinsicht auf der gesamtgesellschaftlichen Ebene ergebenden Auswirkungen und den damit in erfassungs- bzw. verschaffungs- sowie auswertungs- und umsetzungsbezogener Hinsicht auf der Ebene der einzelnen Wirtschaftssubjekte verbundenen Kosten und Aufwände hier nicht selten um meritorische Güter handelt, von denen im Zuge einer rein marktmäßigen bzw. einzelwirtschaftlichen Allokation auf Grund der damit verbundenen Externalitäten am Ende stets zu wenig bereitgestellt und genutzt werden und die daher ebenfalls einen ganz typischen Anlass für diesbezüglich unterstützende staatliche Interventionen und Rahmensetzungen verkörpern.² Darüber hinaus würde sich eine möglichst breite und dabei zugleich auch möglichst öffentliche, d.h. allgemein zugängliche, umwelt- und umweltschutzbezogene Informationsversorgung nicht zuletzt auch deshalb anbieten, weil dadurch auch im umwelt- und umweltschutzbezogenen Bereich die infolge von asymmetrischer Information hier ansonsten gegebenenfalls zu erwartenden bzw. drohenden und zu verzeichnenden Informationsvorsprünge, die von den jeweiligen Individuen oder Wirtschaftssubjekten zu aus gesamtgesellschaftlicher Sicht insgesamt ineffizienten Nutzenmehrungen genutzt werden könnten,³ schon von vornherein sehr weitgehend bzw. möglicherweise sogar weitestgehend verhindert oder zumindest reduziert und am Ende vielleicht sogar beseitigt werden könnten.⁴ Da sich auch im umwelt- und umweltschutzbezogenen Zusammenhang das Vorliegen und damit letzten Endes auch die Verfügbarkeit der für ein effizientes Verhalten jeweils erforderlichen Informationen als eine ganz elementare Grundvoraussetzung für eine diesbezügliche gezielte Artikulations- und Handlungsfähigkeit der einzelnen Individuen erweist, würde sich eine möglichst breite und dabei zugleich auch für die Öffentlichkeit möglichst einfach bzw. frei zugängliche umwelt- und umweltschutzbezogene Informationsversorgung in diesem Zusammenhang daher zugleich auch als ein Mittel erweisen, das es den einzelnen Individuen zumindest ermöglicht, ihre jeweiligen Belange im umwelt- und umweltschutzbezogenen Zusammenhang soweit wie möglich selbst zu artikulieren und zu vertreten und das damit zugleich auch dazu beiträgt, dass sich die Anzahl der sich hier aus informationsbedingten Gründen jeweils als nicht artikulations- und/oder

¹ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Tilly, R. H.* (Geschichte, 1993), S. 3 sowie auch *Stobbe, A.* (Mikroökonomik, 1991), S. 490 und *Heertje, A.; Wenzel, H.-D.* (Volkswirtschaftslehre, 2001), S. 353 mit S. 356 u. 375.

² Vgl. z.B. auch *Heertje, A.; Wenzel, H.-D.* (Volkswirtschaftslehre, 2001), S. 356.

³ Zu denken ist hier z.B. an eine asymmetrische Informationsverteilung hinsichtlich der Vornahme von bestimmten Umweltnutzungen oder den mit bestimmten Umweltnutzungen gegebenenfalls verbundenen Konsequenzen und Risiken.

⁴ Vgl. zur grundsätzlichen Rechtfertigbarkeit eines staatlichen Eingreifens beim Vorliegen von letztlich wohlfahrtsmindernder asymmetrischer Information z.B. ebenfalls *Heertje, A.; Wenzel, H.-D.* (Volkswirtschaftslehre, 2001), S. 353 f. mit S. 356.

handlungsfähig erweisenden Individuen zumindest im Rahmen des in dieser Hinsicht hier dann Möglichen ebenfalls bereits von vornherein so weit wie möglich reduziert,¹ was sich gerade auch in Bezug auf die in diesem Zusammenhang zu verzeichnenden und hier im Folgenden noch zu erörternden Kompetenzen der Bevölkerung als nicht unwesentlich erweist.

Da am Ende aber auch der Staat bzw. die staatlichen und politischen Entscheidungsträger im Hinblick auf die hier in Bezug auf

- die stellvertretende Interessenwahrnehmung der ökonomisch und oder politisch jeweils nicht artikulations- und handlungsfähigen Individuen sowie
- die für ein insgesamt möglichst effizientes umweltnutzungsbezogenes Verhalten der ökonomisch und/oder politisch jeweils artikulations- und handlungsfähigen Individuen angesichts des hier vor dem Hintergrund der rationalen Eigennutzmaximierer und der Unmöglichkeit eines vollkommenen Marktes sowie den hier in Bezug auf die Umweltnutzungen und den Umweltschutz zu erwartenden und zu verzeichnenden Externalitäten somit gleich in mehrfacher Hinsicht zu konstatierenden Marktversagen sowie nicht zuletzt auch für
- die Förderung bzw. Unterstützung des hier dann auch aus ökonomischer Sicht für eine effiziente Allokation und Verteilung letztlich unverzichtbaren Altruismus und des sowohl hierfür als auch für die Effizienz des umweltnutzungsbezogenen Verhaltens insgesamt unabdingbaren Umweltbewusstseins

aus ökonomischer Sicht in umweltnutzungs- und -schutzbezogener Hinsicht jeweils erforderlich werdenden oder erscheinenden Rahmensetzungserfordernisse ebenfalls stets auf das Vorliegen und damit die Verfügbarkeit der hierfür in umwelt- und umweltnutzungsbezogener Hinsicht jeweils erforderlichen Informationen angewiesen sind,² sprechen hier daher auch aus ökonomischer Sicht ei-

Zur Problematik asymmetrischer Information im umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Kontext vgl. z.B. auch *Bringezu, S.* (Umweltpolitik, 1997), S. 5 u. 21 ff. und *Feess, E.* (Umweltökonomie, 1998), S. 267 ff.

¹ Vgl. zu der in Bezug auf die Nutzen der ganz gleich aus welchen Gründen auch immer jeweils nicht artikulations- und handlungsfähigen Individuen auch aus ökonomischer Sicht zur Vermeidung der hier auf der Basis rationaler Nutzenmaximierer ansonsten zu erwartenden nutzenbezogenen Ausblendungen und Verluste geboten erscheinenden stellvertretenden staatlichen Interessenwahrnehmung insgesamt die hierzu in diesem Abschnitt bereits weiter oben gemachten Anmerkungen, wobei eine Verringerung der Anzahl der hier dann jeweils nicht artikulations- und handlungsfähigen Individuen ja gerade auch vor dem Grundsatz des ökonomischen methodologischen Individualismus aus ökonomischer Sicht zunächst einmal als die beste Form und damit zugleich auch als first-best Lösung gegenüber jeder anderen Form einer diesbezüglichen stellvertretenden Interessenwahrnehmung anzusehen ist, sodass daher auch in dieser Hinsicht eine staatliche informationsinfrastrukturbezogene Aktivität letztlich als rechtfertigbar, wenn nicht gar geboten erscheint.

² Vgl. hierzu z.B. auch *Söllner, F.* (Denken, 2001), S. 151 f. Für *Wicke/Haasis/Schafhausen/Schulz* bildet die „Basis jeden zielorientierten Handelns .. die Verfügbarkeit von Informationen.“ (*Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 585). Die Kenntnis von Umweltdaten, das zugleich auch das Vorliegen der entsprechenden Information voraussetzt, bildet nach ihrer Ansicht daher auch die „... grundlegende Voraussetzung für gezielte Maßnahmen umweltpolitischer Instanzen“ (*Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 507), wobei in diesem Zusammenhang von ihnen dann zugleich auch die aktuelle, kontinuierliche, wahrhaftige und verständliche Umweltberichterstattung als „... der „Sauerstoff“ einer erfolgreichen Umweltpolitik“ (*Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 507) bezeichnet wird. „Für effektive Planungen werden (hier; Anm. d. Verf.) daher Informationen benötigt, die ein relevantes Maß für Umweltbelastung darstellen und eine Verbindung zu den ursächlichen Aktivitäten hinreichend genau aufzeigen“ (*Bringezu, S.* (Ressourcennutzung, 2000), S. 34). *Schoer* spricht diesbezüglich auch von dem Erfordernis sehr detaillierter Informationen über einzelne Umweltsachverhalte sowie der Notwendigkeit von querschnittsorientierten Informationen (vgl. *Schoer, K.* (Gesamtrechnungen, 2000), S. 192). Um Umwelt- und Wirtschaftspolitik aufeinander abzustimmen, sind nach *Merk* hier daher „... verlässliche Informationen über die komplexen ökologischen Zusammenhänge und (insbesondere auch; Anm. d. Verf.) über die Interdependenzen zwischen wirtschaftlichen Aktivitäten und ökologischer Entwicklung erforderlich ..“ (*Merk, G.* (Geleit, 1994), S. 3), wobei nach *Klaus, J.* et al. gerade das „... in den letzten Jahren stark gewachsene Bewusstsein der Verflechtung und gegenseitigen Beeinflussung von Ökonomie und Umwelt .. (hier; Anm. D. Verf.) zu einem progressiven Anstieg des Informationsbedarfs geführt“ (*Klaus, J.* et al. (Berichterstattung, 1994), S. 13) hat. Um bei dem „... Dilemma der Abwägung zwischen wirtschaftlichen Interessen und umweltbezogenen Erfordernissen ... wirtschaftliche Entwicklungen zu ermöglichen, welche die lebenserhaltenden Funktionen der Umwelt auf Dauer nicht wesentlich beeinträchtigen ... werden (hier dann vor allem auch; Anm. d. Verf.) Informationen benötigt, die es erlauben, Wirtschaftsaktivitäten nach ihrem Umweltbelastungspotenzial so zu klassifizieren, dass diese Unterscheidung im Hinblick auf ökologisch notwendige Bedingungen einer nachhaltigen Entwicklung aussagekräftig ist“ (*Bringe-*

ne ganze Reihe von Gründen dafür, dass es sich beim Aufbau sowie der zweckadäquaten Weiterentwicklung und Sicherung der für eine effiziente Umweltnutzung erforderlichen umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsinfrastruktur zumindest auch um eine staatliche Aufgabe han-

zu, S. (Ressourcennutzung, 2000), S. 18). Zugleich bezeichnet *Bringezu* in diesem Zusammenhang auch den diesbezüglich zu verzeichnenden „... Mangel an geeigneten Informationen als wesentliches Hindernis für ... richtungssichere Entscheidungen im Sinne eines vorsorgenden Umweltschutzes ...“ (*Bringezu*, S. (Umweltpolitik, 1997), S. 22; vgl. hierzu auch ausführlicher ebd., S. 4 ff.). *Klaus*, J. et al. sehen hier daher das dringende Erfordernis, eine konsistente Datenbasis für eine Politik der nachhaltigen Entwicklung zu schaffen (vgl. hierzu m.w.N. *Klaus*, J. et al. (Berichterstattung, 1994), S. 60), wobei in diesem Zusammenhang hier dann das generelle Interesse am Zustand der Umwelt sowie die vielgestaltigen Wechselbeziehungen zwischen den ökonomischen Aktivitäten und den ökologischen bzw. umwelt- und umweltschutzbezogenen Tatbeständen und Entwicklungsprozessen nach Ansicht von *Klaus*, J. et al. den Startpunkt für eine gesamtwirtschaftliche bzw. gesamtgesellschaftliche umweltökonomische Berichterstattung bildet, deren Aufgabe es ist, „... ein quantitatives Rahmenwerk für die Abbildung der jeweils als relevant erachteten Zusammenhänge zu schaffen und (diese; Anm. d. Verf.) zu vermitteln.“ (*Klaus*, J. et al. (Berichterstattung, 1994), S. 13), und in Bezug auf die sich auch die hier näher betrachtete externe Umweltberichterstattung entsprechend Abschnitt 2.3 als eine ebenso unverzichtbare elementare inhaltliche Grundlage und Voraussetzung, wie zugleich auch unternehmensspezifische Ergänzung, erweisen würde. *Steven/Schwarz/Letmathe* sehen dabei in der Offenlegung der mengenmäßigen Stoff- und Energieströme im Rahmen der externen Umweltberichterstattung nicht zuletzt auch deshalb einen wesentlichen Schritt, weil es dadurch auch für die jeweiligen betrieblichen Anspruchsgruppen möglich wird, das umweltbezogene Verhalten des Unternehmens einzuschätzen (vgl. *Steven*, M.; *Schwarz*, E. J.; *Letmathe*, P. (Umweltberichterstattung, 1997), S. 283, wobei nach Ansicht von *Steven/Schwarz/Letmathe* der Umweltberichterstattung auf Grund ihrer umwelt- und umweltschutzbezogenen Bedeutung langfristig sogar der gleichen Stellenwert beigemessen werden sollte, wie dem handelsrechtlichen Jahresabschluss (vgl. *Steven*, M.; *Schwarz*, E. J.; *Letmathe*, P. (Umweltberichterstattung, 1997), S. 283).

Angesichts des Umfangs und der Vielfalt der anthropogenen Umweltnutzungen und der sich daraus ergebenden Vielfalt und Komplexität der umweltbezogenen Wirkungszusammenhänge und Folgen stellt die für eine effizientere bzw. effiziente Umweltnutzung in dieser Beziehung erforderliche umwelt- und umweltschutzbezogene Informationsgewinnung, -verarbeitung und -bereitstellung allerdings nicht zuletzt auch auf Grund der auch diesbezüglich gebotenen Effizienz heute noch immer eine nicht unerhebliche informationstechnische Herausforderung dar. Das *Statistische Bundesamt* sieht es deshalb auch heute noch als eine besonders schwierige Aufgabe an, die durch die umweltbelastenden Aktivitäten, d.h. Umweltnutzungen, verursachten Umweltveränderungen statistisch zu erfassen, da in dieser Hinsicht hier dann einerseits zwar vielfältige Einzelinformationen aus Messnetzen, Verwaltungsunterlagen, Forschungsprojekten und ähnlichem vorliegen, gleichzeitig aber bundesweit einheitlich erfasste und aussagekräftige Daten in diesem Bereich in der Regel aber nach wie vor fehlen (vgl. *Statistisches Bundesamt* (Datenreport, 2002), S. 391 f.; zu der dort angesprochenen Problematik der umweltbezogenen Informationsflut bei einem gleichzeitig zu verzeichnenden materiellen und strukturellen Informationsmangel vgl. im Weiteren insbes. auch noch Abschnitt 3.5.2).

Insgesamt hängen die Möglichkeiten, dass es in dieser Beziehung hier dann am Ende auch tatsächlich zu einer gesamtgesellschaftlich möglichst effizienten ökonomischen Rahmensetzung und damit auch zu einer dementsprechenden marktallokationsbezogenen Flankierung kommen kann, auch hier ganz entscheidend davon ab, ob und inwieweit bei den in dieser Hinsicht zu fällenden Entscheidungen und den diesen vorgelagerten Meinungsbildungsprozessen auch tatsächlich auf die hierfür jeweils erforderlichen Informationen zurück gegriffen werden kann. Die ökonomische Effizienz staatlicher bzw. gesellschaftlicher Rahmensetzungen steht und fällt daher auch hier mit dem diesbezüglichen Vorliegen oder Nichtvorliegen, d.h. der Existenz und Verfügbarkeit bzw. Nichtexistenz und Nichtverfügbarkeit, der für die diesbezüglichen Entscheidungsprozesse jeweils erforderlichen und dabei nicht zuletzt auch unmittelbar umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationen. Besonders deutlich zeigt sich dies z.B. auch im Zusammenhang mit den staatlichen und/oder politischen Grenz- und Richtwertsetzungen, bei denen die jeweiligen staatlichen und/oder politischen Entscheidungsträger zur Reduktion der in diesem Zusammenhang am Ende stets zu verzeichnenden Subjektivismen (vgl. hierzu z.B. auch *Kurki*, H. (Umweltberichterstattung, 1997), S. 23) letzten Endes gerade auf das Vorliegen der hierfür jeweils erforderlichen umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationen angewiesen sind.

Insgesamt zur Information als Grundlage rationaler Entscheidungen und zu den sich in diesem Kontext aus ökonomischer Sicht ergebenden Informationserfordernissen und -problemen vgl. z.B. auch *Prosi*, G. (Umweltressourcen, 1989), S. 574 bzw. *Prosi*, G. (Umweltressourcen, 1993), S. 102 f. Zu dem sich hier ja letzten Endes auch in Bezug auf die staatlichen und/oder politischen Entscheidungsträger ergebenden Problemen der unvollkommenen bzw. asymmetrischen Information vgl. z.B. auch *Bringezu*, S. (Umweltpolitik, 1997), S. 5 ff. und *Feess*, E. (Umweltökonomie, 1998), S. 267 ff. Zur Erreichung einer effizienten Umweltpolitik ist daher auch stets eine dementsprechend umfangreiche umweltbezogene Informationsversorgung anzustreben. Nicht um jeden Preis, aber mit hoher Präferenz, da erst durch eine dementsprechend hinreichende Informationslage wenigstens die gegenwartsbezogenen Voraussetzungen für eine effizientere Allokation der Umwelt geschaffen werden können, deren Notwendigkeit auch durch die - trotz aller Fortschritte im Umweltschutz - nach wie vor bestehenden Umweltprobleme, wie sie beispielsweise im Zusammenhang mit der Klimaveränderung oder dem anhaltenden Rückgang der Artenvielfalt zu verzeichnen sind, noch immer deutlich belegt wird. Aus (informations-)ökonomischer Sicht hat sich die Art und Weise der Informationsgewinnung und -bereitstellung hierbei allerdings zugleich auch stets so weit wie möglich an den diesbezüglich zu berücksichtigenden Informationseffizienzkriterien, wie z.B. dem Kriterium des insgesamt positiven Nettoinformationsnutzens oder der kostenwirtschaftlichen Effizienz, auszurichten, nach dem stets das kostengünstigste Verfahren zur Informationsgewinnung und Bereitstellung herangezogen werden sollte.

delt. Dies um so mehr, als es in dieser Beziehung gerade auch aus ökonomischer Sicht und speziell in den von der Volkssouveränität ausgehenden demokratischen Gesellschaften letztlich widersinnig wäre, zumindest sofern hier am Ende nicht gesamtökonomisch begründete Schutzinteressen und -bedarfe dagegen sprechen, wenn der Staat die für seine Belange hier dann jeweils erforderlichen und als relevant angesehenen umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationen zwar für sich selbst erheben und dabei aber nicht zugleich auch den anderen Individuen und Wirtschaftssubjekten zum Beispiel im Interesse einer möglichst vollkommenen Information sowie nicht zuletzt auch zur Vermeidung der hier in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht ansonsten drohenden bzw. zu verzeichnenden Informationsasymmetrien zur Verfügung stellen würde. Dies würde am Ende ja dazu führen, dass diese Informationen von den jeweiligen Individuen und Wirtschaftssubjekten hier dann gegebenenfalls ein zweites mal erhoben werden müssten. Angesichts der in diesem Zusammenhang gerade auch bei den umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationen in erfassungs- und aufbereitungsbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Gestehungskosten wird deutlich, welche gesamtökonomischen Einspar- und damit letzten Endes zugleich auch Wohlstandssteigerungspotenziale sich hier mit einer in dieser Beziehung effizienten umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsinfrastruktur ganz grundsätzlich realisieren lassen könnten.

Das effizienz- bzw. markteffizienzbezogene Erfordernis von staatlichen bzw. gesellschaftlichen, die einzelwirtschaftlichen und marktbezogenen ökonomischen Prozesse im Hinblick auf deren gesamtgesellschaftliche Effizienz gerade auch im umwelt- und umweltschutzbezogenen Bereich flankierenden Maßnahmen erstreckt sich aus ökonomischer Sicht daher nicht nur auf die Schaffung von diesbezüglich möglichst geeigneten eigentums- und verfassungsrechtlichen umwelt- und umweltschutzbezogenen Rahmenseetzungen, sondern letzten Endes auch auf die Schaffung einer in dieser Hinsicht hier dann sowohl für die diesbezüglichen staatlichen und/oder gesellschaftlichen Rahmenseetzungen wie auch für die einzelwirtschaftliche bzw. marktbezogene Allokationseffizienz unmittelbar erforderlichen und dabei dann zugleich auch möglichst zweckdienlichen umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsinfrastruktur,¹ wie sie im Bereich der einzelwirtschaftlichen und dabei insbesondere auch finanzwirtschaftlichen unternehmens- bzw. kaufmannsbezogenen Informationsgewinnung sowie -dokumentation und -bereitstellung durch die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zur Rechnungslegung und deren Offenlegung schon seit langem in einer allgemeinverbindlichen, rechtlich kodifizierten Form institutionalisiert worden ist.² Die gerade auch in diesem Bereich heute ständig zu verzeichnenden Weiterentwicklungen und Weiterentwicklungsbedarfe liefern dabei zugleich auch einen Hinweis darauf, dass in dieser Hinsicht auch und gerade bei einer umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsversorgung und Berichterstattung, wegen der dort ebenfalls ständig zu verzeichnenden Veränderungen bei den umwelt- und umweltschutzbezogenen Problem- und Erkenntnislagen und den sich daraus ergebenden Veränderungen bei den in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht jeweils zu verzeichnenden Informationsanforderungen und -bedarfen, ebenfalls bereits von vornherein auf eine in dieser Hinsicht zu implementierende Flexibilität und damit auch Zukunftsfähigkeit bzw. zukunftsbezogene Anpassungsfähigkeit und Kompatibilität der jeweiligen Informations- und Berichtsmuster geachtet werden muss.

¹ Da es sich bei den Informationen ebenfalls um Güter handelt und durch den Aufbau einer Informationsinfrastruktur auch die Verfügbarkeit des Gutes Information erhöht wird, handelt es sich hierbei um eine verfügbarkeitsbezogene, dabei aber zumindest nicht zwangsläufig auch verfassungsrechtliche und vor allem auch nicht zwangsläufig unmittelbar sondern in der Regel nur mittelbar umwelt- und umweltschutzbezogene Maßnahme.

² Zu den historischen Wurzeln der Rechnungslegung vgl. z.B. auch *Schneider, D.* (Betriebswirtschaftslehre, 1997), S. 11 ff.

Trotz des im Hinblick auf die Aktivitäten und Zuständigkeiten des Staates in demokratischen Gesellschafts- und marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystemen gerade vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips vorzufindenden Mottos des so wenig Staat wie möglich und soviel Staat wie nötig bzw. so wenig Staat wie nötig und soviel Markt wie möglich¹ kommt dem Staat daher, angesichts der Vielzahl und Vielschichtigkeit der im umwelt- und umweltschutzbezogenen Zusammenhang hier dann aus ökonomischer Sicht im Hinblick auf die gesamtgesellschaftliche Nutzenmaximierung in effizienzbezogener Hinsicht erforderlich werdenden und damit in gesamtgesellschaftlicher Hinsicht letztlich auch geboten erscheinenden, staatlichen Rahmensetzungs- und -gestaltungsbefugnisse, gerade auch in den marktwirtschaftlich ausgerichteten Wirtschafts- und Gesellschaftssystemen im Hinblick auf die gesamtgesellschaftliche Effizienz der einzelwirtschaftlichen ökonomischen Aktions- und Verhaltensweisen daher keineswegs nur die von einigen Vertretern der Klassik und Neoklassik in diesem Kontext mitunter angesprochene Nachwächterrolle zu,² sondern vielmehr die Aufgabe und Funktion eines zur Verhinderung der aus den genannten Gründen hier ansonsten zu verzeichnenden bzw. zu erwartenden und drohenden ökonomischen Ineffizienzen in vielfältiger Weise geforderten und insoweit daher keineswegs nur passiven, sondern gerade in Bezug auf die Meisterung der sich hier im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext in gegenwarts- und speziell auch zukunftsbezogener Hinsicht stellenden und sich dabei zugleich auch ständig verändernden Herausforderungen letzten Endes durchaus aktiven und dabei im Hinblick auf die sich hier dann jeweils neu ergebenden oder stellenden Herausforderungen letztlich möglichst flexibel reagierenden, gesamtgesellschaftlichen Rahmensetzers und -gestalters zu. Dies zeigt sich nicht nur in Bezug auf die stellvertretende Interessenwahrnehmung für die jeweils nicht artikulations- und handlungsfähigen Individuen und damit speziell auch in Bezug auf die Sicherung der Wahrung der Interessen der kommenden Generationen,³ sondern wird auch an der aus ökonomischer Sicht im Hinblick auf eine gesamtgesellschaftliche und damit letzten Endes stets auch intergenerative Nutzenmaximierung letztlich erforderlich werdenden Unterstützung und Förderung des in dieser Hinsicht dann am Ende unverzichtbaren Altruismus und des dafür erforderlichen Umweltbewusstseins deutlich, da diesen Aspekten gerade auch von den sich als rationale Eigennutzmaximierer verhaltenden Wirtschaftssubjekten nicht von selbst oder gar automatisch hinreichend Rechnung getragen wird, wie sich im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext nicht zuletzt auch an den heute bereits existierenden und für die weitere Zukunft bereits absehbaren Umweltproblemen zeigt, die es so ansonsten gar nicht erst geben dürfte.

Die Vielzahl und Vielschichtigkeit der in dieser Beziehung deshalb auch schon allein aus ökonomischer Sicht den staatlichen und politischen Entscheidungsträgern zugewiesenen Aufgabenstellungen bzw. der hier aus ökonomischer Sicht im Hinblick auf den Staat zu verzeichnenden Zuständigkeits- und Kompetenzzuweisungen wirkt dabei allerdings gerade auch vor dem Hintergrund, dass es sich bei den staatlichen und/oder politischen Entscheidungsträgern aus ökonomischer Sicht am Ende ebenfalls stets um rationale Eigennutzmaximierer handelt, nicht zuletzt auch schon in Bezug auf die Wahrung der Interessen der jeweils bereits lebenden und zumindest politisch artikulations- und handlungsfähigen Individuen zumindest in den hier als gegeben betrachteten demokratischen Gesellschaftssystemen angesichts des hier drohenden Staatsversagens zugleich aber auch die Frage nach der demokratischen Legitimität und damit letztlich auch Kontrolle der in dieser Beziehung hier dann auf der staatlichen und/oder politischen Ebene jeweils stattfindenden oder erforderlichen Ent-

¹ Vgl. hierzu auch bereits den Anfang von Abschnitt 3.1.

² Vgl. in dieser Beziehung z.B. auch Heertje, A.; Wenzel, H.-D. (Volkswirtschaftslehre, 2001), S. 375.

³ Vgl. hierzu in Bezug auf Deutschland z.B. auch Art. 20a GG.

scheidungs- und Umsetzungsprozesse auf.¹ Nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund des hier eben bereits angesprochenen Erfordernisses einer insgesamt möglichst effizienten umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsinfrastruktur stellt sich damit zugleich aber auch die Frage, ob und inwieweit sich dadurch neben den hier eingangs bereits näher betrachteten, unmittelbar wirtschaftsprozessbezogenen Informations- und Entscheidungsbedarfen der einzelnen Wirtschaftssubjekte gegebenenfalls auch noch weitere bzw. weitergehendere Informations- und Entscheidungsbedarfe auf der Ebene der einzelnen Individuen und der gesamten Bevölkerung ergeben.

3.1.3 Bevölkerung und einzelne Individuen

Wie die bisherigen Betrachtungen gezeigt haben, ergeben sich in marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystemen im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext neben den Entscheidungs- und Informationsbedarfen der einzelnen Wirtschaftssubjekte angesichts der hier zu verzeichnenden Informationsunvollkommenheiten und Externalitäten sowie der begrenzten Marktzugangsmöglichkeiten der zukünftigen Generationen und dem sich dadurch letzten Endes ergebenden Marktversagen gerade auch aus ökonomischer Sicht zunächst einmal vor allem auch staatlichen Zuständigkeiten im Bereich des Umweltschutzes sowie im Hinblick auf die Sicherstellung der ökonomischen Effizienz der Umweltschutzmaßnahmen und umweltbezogenen Inanspruchnahmen und damit auch in Bezug auf die Sicherung bzw. Gewährleistung des im Hinblick auf die gesamtgesellschaftliche Nutzenmaximierung in Bezug auf die künftigen Umweltschutzmaßnahmen und -nutzen jeweils zu erhaltenden bzw. zu sichernden Umweltschutznutzens. Auf der anderen Seite hat sich zugleich aber auch gezeigt, dass in diesem Zusammenhang, gerade vor dem Hintergrund der rationalen Eigennutzmaximierung der einzelnen Individuen und damit letzten Endes auch der staatlichen Entscheidungsträger und der auch auf der staatlichen Ebene zu verzeichnenden unvollkommenen Information, neben dem Problem des Marktversagens auch sehr rasch mit dem Problem des hier ja auch gerade im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext realiter durchaus nicht selten zu verzeichnenden Staatsversagens gerechnet werden muss.

Gerade in den demokratischen Rechtsstaaten ergibt sich vor dem Hintergrund der hier zu konstatierenden Volkssouveränität² angesichts des Umstandes, dass sich die politischen und staatlichen Entscheidungsträger, bei denen es sich hier dann letzten Endes stets um von der Bevölkerung bzw. dem Volkssouverän mit der Erfüllung von gemeinschaftlichen Aufgaben beauftragte Agenten handelt, als rationale Eigennutzmaximierer verhalten, daher auch schon aus Sicht der jeweils bereits lebenden sowie politisch artikulations- und handlungsfähigen Individuen,³ zur Begrenzung bzw. Minimierung der in dieser Beziehung hier ansonsten drohenden und zu erwartenden Eigenmächtigkeiten und auftragsbezogenen Abweichungen auf Seiten der in erster Linie zunächst einmal ihren eigenen Nutzen maximierenden staatlichen und/oder politischen Entscheidungsträger, das Erfordernis zur Implementierung von dementsprechenden aufgabenerfüllungs- und effizienzbezogenen Kontroll-

¹ Vgl. zu dem sich diesbezüglich in Bezug auf den Staat ergebenden Kontrollbedarf und -problem z.B. auch *Homann, K.; Suchanek, A.* (Ökonomik, 2000), S. 216 ff.

² Vgl. hierzu in Deutschland z.B. auch Art. 20 Abs. 2 GG, nach dem alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Zur Interpretation vgl. z.B. *Stein, E.* (Staatsrecht, 1991), S. 72 ff. Zum demokratietheoretischen Hintergrund vgl. z.B. auch *Oberndörfer, D.* (Demokratie, 1975/1976), S. 31 ff.

³ Zur grundsätzlichen wohlfahrtstheoretischen Relevanz der Nutzen der einzelnen Individuen und damit auch der Bürger im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext explizit z.B. auch *Ahlheim, M.; Lehr, U.* (Umweltbewertung, 2002), S. 88 f.

mechanismen oder -möglichkeiten.¹ Diese haben hier dann dafür zu sorgen, dass sich die jeweiligen staatlichen und/oder politischen Entscheidungsträger bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben zumindest aus Sicht der jeweils bereits lebenden und politisch artikulations- und handlungsfähigen Individuen so weit wie möglich aufgaben- und auftragskonform und nicht oder zumindest so wenig wie möglich eigenmächtig im Hinblick auf die Verfolgung ihrer jeweiligen eigenen individualspezifischen Nutzen und Ziele verhalten. Die diesbezügliche Kontrolle sollte dabei zumindest in den hier zu Grunde gelegten, demokratischen Rechtsstaaten entsprechend der Volkssouveränität sowie nicht zuletzt auch aus ökonomischer Sicht vor dem Hintergrund des methodologischen Individualismus zweckmäßigerweise am besten soweit wie möglich unmittelbar durch die diesbezüglich jeweils betroffenen Individuen selbst oder durch von diesen hierfür geschaffene Institutionen und Organisationen vorgenommen werden, was sich freilich nur in Bezug auf jeweils bereits lebenden sowie artikulations- und handlungsfähigen Individuen als möglich erweist.

Die Kontrollbefugnis der jeweils bereits lebenden und politisch handlungs- oder zumindest artikulationsfähigen Individuen ergibt sich dabei auf der einen Seite ganz unmittelbar dadurch, dass der Staat in den demokratischen Gesellschaftssystemen vor dem Hintergrund der Volkssouveränität stets auch, wenngleich auf Grund der obigen Überlegungen zugleich auch nicht nur,² als die Interessenvertretung der jeweils bereits lebenden Bevölkerung oder Bürger anzusehen ist.³ Auf der anderen Seite ist hier aber auch in Bezug auf die Interessen der künftigen Generationen und der hier auch aus anderen Gründen jeweils nicht artikulations- und/oder handlungsfähigen Individuen, gerade auch wegen deren gegenwartsbezogener Nichtpräsenz bzw. Nichtartikulations- und -handlungsfähigkeit, gleichzeitig auch eine Möglichkeit für eine diesbezüglich stellvertretenden Interessenwahrnehmung vorzusehen, die hier am Ende allerdings ebenfalls stets nur durch die bereits lebenden sowie politisch artikulations- und möglichst auch handlungsfähigen Individuen wahrgenommen werden kann. Die Kontrollen in Bezug auf die Interessen der künftigen Generationen und die in der Gegenwart bereits lebenden aber nicht artikulations- und handlungsfähigen Individuen könnten hier zwar gegebenenfalls auch durch die mit den entsprechenden Kompetenzen ausgestatteten Gremien eines umweltbezogenen Zukunftsrates oder eines umwelt- und umweltschutzbezogenen gegenwartsbezogenen Umweltrates kommissarisch wahrgenommen werden, allerdings handelt es sich auch hierbei dann am Ende ebenfalls stets um bereits lebende sowie politisch artikulations- und handlungsfähige Individuen. Dadurch ergibt sich auch in Bezug auf die hier dann zum Beispiel kontrollbezogene Aufgabenerfüllung dieser Gremien angesichts des Umstandes, dass es sich bei deren Mitgliedern ebenfalls um rationale Eigennutzmaximierer handelt, zur Vermeidung der dadurch auch hier gegebenenfalls drohenden und zu erwartenden Eigenmächtigkeiten und Egoismen, am Ende das Erfordernis für die Implementierung entsprechender Kontrollmöglichkeiten, die aber auch hier

¹ Vgl. zu den diesbezüglichen Kontrollbedarfen und -erfordernissen z.B. auch *Hampicke, U.* (Ökologische Ökonomie, 1992), S. 455 f. sowie aus demokratietheoretischer Sicht hierzu auch *Oberndörfer, D.* (Demokratie, 1975/1976), S. 55, wobei die dort angesprochenen institutionellen und rechtlichen Kontrollen zum Minderheitenschutz hier ja letztlich zugleich auch wieder auf das Erfordernis eines diesbezüglichen Schutzes der ökonomisch und/oder politisch jeweils nicht artikulations- und handlungsfähigen Individuen hinweisen.

² Vor dem Hintergrund der in demokratischen Gesellschaftssystemen auf Grund der Volkssouveränität im Hinblick auf die umwelt- und umweltschutz- bzw. -nutzungsbezogenen Aktivitäten des Staates zwischen der Bevölkerung bzw. dem Volkssouverän und den staatlichen und politischen Entscheidungsträgern letzten Endes zu verzeichnenden Prinzipal-Agenten-Beziehung ist der Staat bzw. sind die diesbezüglichen staatlichen und politischen Entscheidungsträger ja sowohl in Bezug auf die jeweils bereits lebenden Individuen als auch in Bezug auf die noch kommenden, künftigen Generationen gleich in doppelter Hinsicht als umwelt- und umweltschutz- bzw. -nutzungsbezogene Agenten eingebunden. Vgl. zur diesbezüglichen Verpflichtung in Deutschland z.B. auch Art. 20a GG, wo eine derartige Verantwortung der staatlichen Entscheidungsträger gegenüber den künftigen Generationen explizit kodifiziert ist.

³ *Hampicke* spricht hier auch vom Staat als dem Ausführungsorgan des Willens mündiger, urteilsfähiger und pflichtbewusster Subjekte (vgl. *Hampicke, U.* (Ökologische Ökonomie, 1992), S. 456).

dann letztlich nur durch die jeweils bereits lebenden sowie politisch artikulations- und handlungsfähigen Individuen wahrgenommen werden können und die darauf abzielen haben, eine Möglichkeit für diese zu schaffen, die jeweilige auftrags- und damit vor allem auch aufgaben- und zielbezogene Adäquanz des Verhaltens der jeweiligen Gremien und Ratsmitglieder zu überprüfen und gegebenenfalls auch zu sanktionieren,¹ was zugleich auch deutlich macht, welche elementare Bedeutung hier einer möglichst klaren, zweck- und gremienbezogenen Zielvorgabe und Aufgabenbeschreibung im Hinblick auf die jeweilige gremienspezifische realökonomische Effizienz und Wirksamkeit und damit auch deren wirksamkeitsbezogene Überprüfung und Kontrolle zukommt.

Die Grundlage jeder Kontrolle und Kontrolleffizienz bildet dabei auch hier das Vorliegen und damit die Verfügbarkeit der hierfür jeweils erforderlichen Informationen.² Dies setzt voraus, dass die jeweils bereits lebenden und zumindest politisch artikulations- und handlungsfähigen Individuen zur Wahrnehmung ihrer diesbezüglichen politischen Kontrollbefugnisse im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext daher auch über einen dementsprechenden umwelt- und umweltschutzbezogenen sowie umweltpolitischen Informationszugang verfügen.³ Im Hinblick auf die Kontrolle der staatlichen und politischen Entscheidungsträger und die dafür jeweils erforderlichen Informationen stehen die jeweils lebenden sowie artikulations- und handlungsfähigen Individuen dann in aller Regel allerdings einer zumindest zweistufigen bzw. doppelstöckigen Prinzipal-Agenten-Beziehung gegenüber: Zum einen bestimmt bzw. wählt der Volkssouverän in Form der jeweils lebenden und stimmberechtigten Individuen zunächst einmal die Individuen, die er mit der Schaffung der grundsätzlichen gesamtgesellschaftlichen und damit letztlich auch umwelt- und umweltschutzbezogenen Rahmenbedingungen und Institutionen beauftragt. Zum anderen werden innerhalb der so geschaffenen Institutionen dann wiederum weitere Individuen ausgewählt und damit beauftragt, für die Umsetzung sowie die Sicherung und damit letzten Endes auch den Vollzug dieser gesamtgesellschaftlichen und damit in dem hier betrachteten Kontext umwelt- und umweltschutzbezogenen Rahmenbedingungen zu sorgen.⁴

Da aber auch hier gerade vor dem Hintergrund der rationalen Eigennutzmaximierer damit zu rechnen ist, dass sich die auf der Ebene der Legislative sowie Exekutive und Judikative mit der Schaffung bzw. Umsetzung und Sicherung sowie dem Vollzug der gesamtgesellschaftlichen Rahmenbe-

¹ Zu den Grundlagen der Schaffung von geeigneten institutionellen Arrangements vgl. darüber hinaus auch *Weikard, H.-P.* (Generationen, 1998), S. 195 ff. und *Hinsch, W.* (Werte, 1998), S. 213 ff.

² Vgl. in diesem Kontext zur Information als Grundlage rationaler Entscheidungen aus ökonomischer Sicht z.B. auch nochmals *Külp, B.* (Wohlfahrtsökonomik, 1982), S. 472.

³ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Jänicke, M.; Kunig, P.; Stitzel, M.* (Umweltpolitik, 1999), S. 106 sowie *Behrens, C.-U.* (Umweltschutz, 2005), S. 344 u. 342 ff. Zur Aufklärungsbezogenen Aufgabe der Wissenschaft vgl. in diesem Kontext auch *Albert, H.* (Kritik, 1972), S. 89 f. u. 119 ff., der in erster Linie nicht die Politiker, sondern explizit den Bürger als den Adressat einer wissenschaftlichen Aufklärung ansieht, da sich dieser „... nicht selten gegen Zumutungen der Inhaber von Machtpositionen zu behaupten hat“ (*Albert, H.* (Kritik, 1972), S. 119). „In einer Gesellschaft, in der die Inhaber von Machtpositionen einer mehr oder weniger wirksamen Kontrolle durch die Öffentlichkeit und die Allgemeinheit unterliegen, sind Politiker bis zu einem bestimmten Grade gezwungen, in ihren Zielsetzungen und Mittelwahlen auf die Überzeugungen der Bürger Rücksicht zu nehmen, und es ist daher gerade auch im Interesse einer Rationalisierung der politischen Praxis angebracht, die sozialkritische Funktion der Wissenschaft in den Vordergrund zu stellen, (und; Anm. d. Verf.) ihre Aufklärungsfunktion vor ihrer Steuerungsfunktion zu betonen“ (*Albert, H.* (Kritik, 1972), S. 121). Im Hinblick auf die sich hier dann in Bezug auf die anwendungsorientierte Wissenschaft stellende Wert- und Werturteilsfrage vertritt *Albert* hier den Standpunkt „Gerade wer die Wertkomponente in der praktischen Anwendung der Wissenschaft akzentuiert, müsste (ja auch hier dann; Anm. d. Verf.) zum Beispiel auf den Abbau von Vorurteilen Wert legen ...“ da diese ja „... immer auch die Wertorientierung der Menschen prägen und ihre politischen Zielsetzungen und ihr Verhalten beeinflussen“ (*Albert, H.* (Kritik, 1972), S. 121). Vgl. mit diesbezüglicher Bezugnahme insgesamt auch kurz *Chmielewicz, K.* (Forschungskonzeptionen, 1994), S. 307 f.

⁴ *Oberender/Rudolf* sprechen in diesem Kontext daher auch vom Staat als einem abstrakten Gebilde, „... dessen Handeln von den Zielfunktionen derjenigen Individuen abhängig ist, die für den Staat in der Bürokratie und in den Parlamenten tätig sind, um „seine“ Interessen zu vertreten“ (*Oberender, P.; Rudolf, T.* (Marktversagen, 2005), S. 326).

dingungen jeweils beauftragten Individuen nicht von vornherein stets völlig auftragskonform verhalten, sondern wo immer möglich letztlich in allererster Linie zunächst auch ihren eigenen Nutzen maximieren werden, erstrecken sich die in Bezug auf die staatlichen und politischen Entscheidungsträger ergebenden Kontrollerfordernisse daher nicht nur auf die Schaffung, sondern gleichermaßen auch auf die Umsetzung sowie die Sicherstellung und damit den Vollzug der hier nicht zuletzt auch und gerade aus ökonomischer Sicht in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht jeweils erforderlich werdenden, gesamtgesellschaftlichen und damit zugleich auch marktwirtschaftsbezogenen Rahmensetzungen. Um den sich in Bezug auf die staatlichen und/oder politischen Entscheidungsträger jeweils ergebenden Kontrollerfordernissen und -befugnissen auch tatsächlich gerecht werden zu können, ist es hier dann gerade auch aus informationsbezogener Sicht erforderlich, dass die Bevölkerung bzw. der hier dann jeweils stimm- und/oder klageberechtigte Volkssouverän zur Beurteilung der Schaffung sowie Ausgestaltung und Umsetzung der jeweiligen gesamtgesellschaftlichen und umwelt- bzw. umweltschutzbezogenen Rahmensetzungen hier dann nicht nur über die diesbezüglichen jeweiligen Aktivitäten und Verhaltensweisen der jeweiligen politischen und/oder staatlichen Entscheidungsträger informiert ist oder wird, sondern dass die Bevölkerung bzw. der Volkssouverän im Hinblick auf die Beurteilung der Adäquanz des diesbezüglichen Verhaltens hier dann gerade auch im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext zugleich auch über eine dementsprechend hinreichende Information hinsichtlich der Art und dem Umfang der bisherigen Umweltschutzmaßnahmen sowie deren bisherige und weitere Entwicklung und die sich daraus in Bezug auf die Umwelt und deren weitere Nutzung ergebenden Konsequenzen¹ sowie die hier dann jeweils zur Verfügung stehenden und/oder zumindest bereits absehbaren Handlungsalternativen verfügen kann,² wie sie nicht zuletzt auch durch eine externe Umweltberichterstattung der Unternehmen bzw. auf deren Basis bereitgestellt werden könnten.

Die zuletzt genannten Informationen sind dabei allerdings nicht nur in Bezug auf die der Bevölkerung hier dann jeweils zukommenden Kontrollbefugnisse, sondern zugleich auch für die der Bevölkerung als dem in den demokratischen Gesellschaftssystemen eigentlichen Souverän in Bezug auf die gesamtgesellschaftlichen und damit auch ökonomischen sowie umwelt- und umweltschutzbezogenen Rahmensetzungen ebenfalls stets zustehende und zukommende Initiativfunktion von Bedeutung.³ Gerade in der von der Gleichheit und Freiheit aller Bürger ausgehenden Demokratie, ist die Bevölkerung bzw. das Volk als der eigentliche Träger der Staatsgewalt nicht nur als der Kontrolleur sowie gegebenenfalls auch vollzugsbezogener Gehilfe der jeweiligen staatlichen Umweltpolitik anzusehen, sondern auch dazu berufen, ihren Willen in Mehrheitsentscheidungen mit ein- und zum Ausdruck zu bringen, wobei dies entweder unmittelbar, wie zum Beispiel in den Landsgemeinden einiger schweizer Kantone, oder mittelbar zum Beispiel durch die Wahl von Vertretern zur Volksvertretung in den so genannten repräsentativen Demokratien erfolgen kann. Die auf diese Weise vorgesehene, zentrale Mitwirkung der stimmberechtigten Bevölkerung bei der Bestimmung und Legitimation der staatlichen Funktionsträger bzw. des staatlichen Handelns und die Beeinflussung dieses Prozesses durch die gesamte Gesellschaft und damit auch durch die hier dann gegebenenfalls nicht stimmberechtigte Bevölkerung sowie die gesellschaftlichen Gruppierungen, Organisationen, Interessenverbände und die politischen Parteien sowie auch die laufende Beeinflussung der

¹ Vgl. hierzu z.B. auch *Behrens, C.-U.* (Umweltschutz, 2005), S. 344 u. 342 ff.

² Vgl. in diesem Kontext auch *Brinzeu, S.* (Umweltpolitik, 1997), S. 4.

³ Vgl. hierzu mit einem Hinweis auf die Beteiligungsrechte der betroffenen Bürger auch kurz *Jänicke, M.; Kunig, P.; Stitzel, M.* (Umweltpolitik, 1999), S. 106. Vgl. hierzu darüber hinaus auch *Behrens, C.-U.* (Umweltschutz, 2005), S. 344 u. 342 ff. Gerade die Demokratie beruht hier ja auf einem Herrschaftskonzept, das „... vom Mehrheitsprinzip, der ‘Herrschaft der Volksmehrheit’, ausgeht, und möglichst umfassend der Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung des Menschen dienen will“ (*Katz, A.* (Staatsrecht, 1999), S. 71).

Politik durch die gesamte Bevölkerung und einzelne gesellschaftliche Gruppierungen und Interessenvertretungen zeigen, dass der Bevölkerung in den demokratischen Gesellschaftssystemen neben der Kontrolle und der Mitwirkung beim Vollzug der staatlichen Umweltpolitik hier daher sowohl aus ökonomischer Sicht vor dem Hintergrund des methodologischen Individualismus als auch aus gesellschaftspolitischer Sicht eine ganz zentrale und dabei allerdings nicht nur umwelt- und umweltschutzbezogene, politische Initiativfunktion zukommt. Im Hinblick auf die sich daraus in Bezug auf die Bevölkerung und deren jeweilige gesellschaftliche bzw. gesellschaftspolitische Mitwirkung ergebenden Informationserfordernisse hat *Wicke* unter Bezugnahme auf *Weidner/Rehbinder/Sprenger*¹ am Beispiel des japanischen Umweltberichterstattungs- und -informationswesens schon vor Jahren darauf hingewiesen, dass sich gerade die öffentlich publizierte Umweltberichterstattung als wesentliche Voraussetzung für eine substantielle Bürgerpartizipation im Bereich der Umweltpolitik erweist,² wobei eine solche Offenlegung der umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationen nach Ansicht von *Wicke* und *Weidner/Rehbinder/Sprenger* hier dann zugleich auch zu einer Stärkung der Verhandlungsposition der Umweltpolitik gegenüber den jeweiligen Emittenten oder Umweltnutzern führt.³

Darüber hinaus würden sich durch eine breite umwelt- und umweltschutzbezogene Informationsversorgung der Bevölkerung zugleich auch die Möglichkeiten und Chancen für direkte umwelt- und umweltschutzbezogene Verhandlungslösungen im privaten Bereich erhöhen,⁴ was letztlich dazu führt, dass sich ein staatliches umweltpolitisches Handeln in diesen Fällen gegebenenfalls von vornherein erübrigen würde, was aus ökonomischer Sicht unter Effizienzgesichtspunkten nicht nur im Hinblick auf die jeweilige fallspezifische Umweltsituations- und Präferenzbezogenheit dieser Verhandlungen und Verhandlungslösungen, sondern auch im Hinblick auf die in dieser Hinsicht hier dann mögliche Verschlankung des Staatsapparates und die Reduktion der staatlichen Regeldichte positiv zu beurteilen wäre, zumal auch in diesen Fällen ergänzende bzw. korrigierende staatliche umweltpolitische Eingriffe, zum Beispiel bei aus intra- oder intergenerativer Sicht unzureichenden Verhandlungsergebnissen, nicht von vornherein oder gar prinzipiell ausgeschlossen wären.⁵ Insgesamt erweist sich eine breite öffentliche umwelt- und umweltschutzbezogene Informationsversorgung daher zugleich auch als eine elementare Grundlage und Voraussetzung für die Möglichkeit und Effizienz *Coase*'scher Verhandlungsprozesse,⁶ die hier dann auf Grund der unmittel-

¹ Vgl. hierzu *Weidner, H.; Rehbinder, E.; Sprenger, R. U.* (Japan, 1989), S. 321 ff. sowie insbes. auch S. 324 ff. u. 327 f.

² Vgl. *Wicke, L.* (Umweltökonomie, 1993), S. 253 f.

³ Vgl. *Wicke, L.* (Umweltökonomie, 1993), S. 254 sowie hierzu auch unmittelbar *Weidner, H.; Rehbinder, E.; Sprenger, R. U.* (Japan, 1989), S. 328.

⁴ Vgl. hierzu näher *Wicke, L.* (Umweltökonomie, 1993), S. 292 ff.

⁵ Zu den effizienzbezogenen Grenzen sowie Zweifeln an den freiwilligen Verhandlungslösungen bzw. Vereinbarungen vgl. hier dann z.B. ebenfalls *Wicke, L.* (Umweltökonomie, 1993), S. 294.

⁶ Näher zum hierfür relevanten sogenannten *Coase* Theorem vgl. z.B. *Blöchliger, H.; Staehelin-Witt, E.* (Güter, 1993), S. 55 ff.; *Schumann, J.; Meyer, U.; Ströbele, W.* (Theorie, 1999), S. 494 ff. u. insbes. auch S. 498 f. sowie insgesamt auch *Feess, E.* (Umweltökonomie, 1998), S. 131 ff., 268 u. 276 ff.; *Wiese, H.; Casajus, A.* (Externalitätenproblem, 1995), S. 719; *Enderle, G.; Nolte, A.* (Coase, 1999), S. 201 f.; *Endres, A.* (Umweltökonomie, 2000), S. 33 ff.; *Weimann, J.* (Umweltökonomik, 1995), S. 38 ff. und kurz auch *Frey, B. S.* (Umweltökonomik, 1980), S. 54 sowie originär *Coase, R. H.* (Social Cost, 1960), S. 1 ff. *Coase* selbst spricht im Hinblick auf die wissenschaftliche Adaption und Verkürzung seines in "The Problem of Social Cost" (vgl. *Coase, R. H.* (Social Cost, 1960)) vorgetragenen Gedankengangs nur vom so genannten, d.h. "so-called", *Coase* Theorem (vgl. auch *Coase, R. H.* (Market, 1988), S. 13, wobei *Coase* in seiner Rede anlässlich der Nobelpreisverleihung 1991 auch vom „... infamous Coase Theorem ...“ (*Coase, R. H.* (Institutional Structure, 1992), S. 717) spricht; vgl. auch *Coase, R. H.* (Market, 1988), S. 15), wobei die Bezeichnung als *Coase* Theorem vor allem auch auf *Stigler* zurückgeht (vgl. *Stigler, G. J.* (Theory, 1966), S. 113 sowie auch *Coase, R. H.* (Institutional Structure, 1992), S. 717). Zu den hier im Zusammenhang mit der Festlegung und Zuweisung der Eigentumsrechte zu verzeichnenden Verteilungswirkungen (vgl. auch unmittelbar *Coase, R. H.* (Social Cost, 1960), S. 5) und den davon ausgehenden Rückwirkungen auf die Allokation, die dazu führen, dass sich dadurch letztlich ebenfalls keine allokationsbezogene Neutralität oder Irrelevanz der Eigentumsrechtsdefinition und -zuweisung ergibt vgl. z.B. auch *Blöchliger, H.; Staehelin-Witt, E.* (Güter, 1993), S. 63 und *Ender-*

telbaren Beteiligung der jeweils Betroffenen über niedrigere Transaktionskosten und geringere Agencyprobleme aus ökonomischer Sicht zu effizienteren Lösungen führen können als dies bei einem rein staatlichen Umweltschutz möglich wäre.

Da sich zudem auch ein Großteil der konsumtiven und hier speziell auch der nicht unmittelbar mit marktwirtschaftlichen Transaktionsprozessen im Zusammenhang stehenden Umweltnutzungen auf der Ebene der Bevölkerung und hier dann speziell auch auf der Ebene der einzelnen Individuen vollzieht, könnten durch eine dementsprechend breite umwelt- und umweltnutzungsbezogene Informationsversorgung der Bevölkerung, nicht zuletzt auch über den damit gegebenenfalls möglichen und verbundenen Aufbau von Umweltbewusstsein und der damit einhergehenden Begünstigung sowie gegebenenfalls auch Entwicklung des damit korrespondierenden und für eine effizient Umweltnutzung im intergenerativen Kontext aus ökonomischer Sicht letzten Endes erforderlichen Altruismus,¹ gleichzeitig auch wichtige Voraussetzungen für eine auch in dieser Beziehung insgesamt möglichst effiziente umweltbezogene Nutzung und Inanspruchnahme geschaffen oder in ihrem Entstehen zumindest begünstigt werden. Auch trotz der, auf Grund der Überlegungen im letzten Abschnitt gerade auch vor dem Hintergrund der rationalen Eigennutzmaximierer zunächst einmal ganz grundsätzlich festzustellenden, staatlichen Kompetenz und Zuständigkeit beim Umweltschutz ist daher gerade auch in den demokratischen Ländern und Gesellschaftssystemen² die Bevölkerung und damit zugleich

auch das einzelne Individuum gerade auch in umwelt- und umweltnutzungsbezogener Hinsicht letzten Endes ebenfalls ganz elementar auf die Verfügbarkeit von umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informationen angewiesen, um hier dann sowohl der Aufgabe als Volkssouverän und damit Prinzipal des umweltschutzbezogenen Agenten Staat sowie auch den jeweiligen individualspezifischen umweltbezogenen Nutzungen und Inanspruchnahmen als auch der Durchsetzung der jeweiligen individuellen umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Interessen im übrigen gesellschaftlichen oder auch unmittelbar bilateralen umweltnutzungsbezogenen Kontext hier dann mit der in diesem Zusammenhang gerade auch aus ökonomischer Sicht zu fordernden Effizienz nachgehen zu können.³ In den demokratischen Gesellschaftssystemen kommen daher neben dem Staat und den einzelnen Wirtschaftssubjekten auch der Bevölkerung und damit letztlich auch der gesamten Gesellschaft und den einzelnen Individuen zentrale umweltpolitische Funktionen und Kompetenzen zu, wobei sich in Bezug auf deren Erfüllung umwelt- und umweltnutzungsbezogene Informationsbedarfe ergeben, die es sowohl aus informationsbezogener wie auch aus ökonomischer Sicht, genau wie die in diesem Kontext auf der staatlichen oder wirtschaftssubjektbezogenen Ebene zu verzeichnenden Informationsbedarfe, durch eine entsprechende Informationsversorgung und -zugänglichkeit und damit auch Informationsinfrastruktur abzudecken gilt.

le, G.; Nolte, A. (Coase, 1999), S. 203. Im Hinblick auf die Vorteilhaftigkeit von privaten Verhandlungslösungen gegenüber staatlichen Eingriffen betont Coase in seiner Rede anlässlich der Verleihung des Nobelpreises daher selbst ausdrücklich, dass das Coase Theorem „... does not imply, when transaction costs are positive, that government actions ... could not produce a better result than relying on negotiations between individuals in the market“ (Coase, R. H. (Institutional Structure, 1992), S. 717).

¹ Vgl. hierzu mit weiteren Nennungen und Verweisen bereits Abschnitt 3.1.2.

² Der Begriff Gesellschaftssysteme bezieht sich in diesem Kontext nicht zuletzt auch auf demokratisch organisierte bzw. strukturierte, länderübergreifende und damit supranationale Einrichtungen und Organisationen wie z.B. die Europäische Union.

³ Gerade hier zeigt es sich sehr deutlich, dass es sich beim Staat in den demokratischen Gesellschaftssystemen ja um keine von der Bevölkerung bzw. der Gesellschaft abgehobene Institution handelt, sondern dass der Staat hier als integraler Bestandteil der Gesellschaft und die Gesellschaft bzw. die Bevölkerung nicht zuletzt auch auf Grund ihrer dortigen Funktion als Volkssouverän als integraler Bestandteil des Staates anzusehen ist. Vgl. hierzu auch Endres, A. (Ressourcenökonomie, 2003), S. 11 f. der den Staat hier auch als „... im Gestrüpp von Interessengegensätzen verfangenen und seine Eigeninteressen verfolgenden Akteur ...“ (ebd., S. 12) bezeichnet.

Im Zusammenhang mit den privaten individualspezifischen bevölkerungsseitigen Umweltnutzungen ergibt sich hier zugleich auch ein enger Bezug zu den bereits eingangs näher diskutierten, umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informationserfordernissen und -bedarfen der einzelnen Wirtschaftssubjekte. Dies liegt zum einen daran, dass sich in Bezug auf die jeweiligen Umweltnutzungen gerade auch aus ökonomisch effizienzbezogener Sicht letztlich auch ganz grundsätzlich ähnliche umwelt- und umweltnutzungsbezogene Informationserfordernisse und -bedarfe ergeben. Darüber hinaus führt in diesem Zusammenhang aber auch der Umstand, dass die einzelnen Wirtschaftssubjekte am Ende stets auch wieder als ein Bestandteil der Gesellschaft und - zumindest vor dem Hintergrund des methodologischen Individualismus der Ökonomik - letztlich auch der Bevölkerung anzusehen sind, hier am Ende ebenfalls zu einer identitäts- und damit auch motivationsbedingten Annäherung der hier auf der Ebene der einzelnen Wirtschaftssubjekte und der Bevölkerung jeweils zu verzeichnenden, umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informationsbedarfe. Des weiteren erklärt sich die grundsätzliche Ähnlichkeit der hier auf der Ebene der einzelnen Individuen und Wirtschaftssubjekte bestehenden Informationsbedarfe außerdem auch dadurch, dass gerade aus ökonomischer Sicht letztlich alles menschliche und individualspezifische Verhalten und damit zugleich auch alle gesellschaftlichen Entscheidungen und Vorgänge, ganz egal von wem und aus welchen Gründen sie auch jeweils betrieben werden, gerade in ihrer Nutzenbezogenheit letzten Endes auch stets als ökonomische Vorgänge und Verhaltensweisen betrachtet und interpretiert werden können,¹ was dazu führt, dass sich auf diese Weise alle Individuen zugleich auch als Wirtschaftssubjekte erweisen. Dadurch, dass aus ökonomischer Sicht letzten Endes alle Individuen als Wirtschaftssubjekte und alle individuellen und gesellschaftlichen bzw. wirtschaftlichen Aktivitäten als ökonomische Aktivitäten eingestuft werden können, ist es daher naheliegend, dass sich hier in ökonomisch effizienzbezogener Hinsicht in Bezug auf die jeweiligen Umweltnutzungen der einzelnen Individuen und Wirtschaftssubjekte letztlich auch, zumindest von der Grundstruktur her, zunächst einmal ganz grundsätzlich vergleichsweise ähnliche Informationserfordernisse und -bedarfe ergeben.

Gleichzeitig ist in diesem Zusammenhang allerdings auch hervorzuheben, dass der Umstand, dass auf diese Weise zwar alle Individuen stets auch als Wirtschaftssubjekte angesehen werden können, umgekehrt, gerade auch vor dem Hintergrund des methodologischen Individualismus, noch lange nicht bedeutet, dass sich dadurch dann zugleich auch alle Wirtschaftssubjekte automatisch als Individuen erweisen würden. Im Gegenteil, besonders deutlich wird dies, wenn man sich zum Beispiel die in dem hier betrachteten Zusammenhang nicht nur auf Grund ihrer umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Bedeutung, sondern vor allem auch im Hinblick auf die externe Umweltberichterstattung ganz besonders interessierenden Unternehmen vor Augen führt, bei denen es sich einerseits ganz eindeutig um Wirtschaftssubjekte - zum Beispiel nicht zuletzt auf Grund eigener Rechtspersönlichkeit, andererseits aber keineswegs zwangsläufig, sondern höchstens in den Ausnahmefällen der Einmannunternehmen, zugleich auch um Individuen handelt. Gerade vor dem Hintergrund der hier auf Grund ihrer umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Bedeutung sowie auch in Bezug auf die externe Umweltberichterstattung besonders interessierenden Unternehmen soll die Unterscheidung bzw. Differenzierung von Individuum und Wirtschaftssubjekt hier daher aufrecht erhalten werden, auch wenn es dadurch auf der Ebene der einzelnen Individuen durchaus zu personenbezogenen funktionalen Überschneidungen und Identitäten kommen kann.² Vor dem Hintergrund dieser Über-

¹ Vgl. zum Economic Approach als der umfassenden ökonomischen Betrachtung und Interpretation allen menschlichen Verhaltens ganz grundlegend auch *Becker, G. S. (Approach, 1976)* bzw. *Becker, G. S. (Erklärung, 1993)*.

² Ganz ähnliche personenbezogene funktionale Überschneidungen ergeben sich hier auch in Bezug auf die Individuen und die staatlichen bzw. politischen Entscheidungs- und Funktionsträger, da es sich bei Letzteren am Ende stets um Individuen handelt. Auf Grund ihrer Bedeutung als marktwirtschaftliche und gesamtgesellschaftliche Rahmensetzer sowie auch auf Grund der sich hier vor dem Hintergrund der rationalen Eigennutzmaximierer gegebenenfalls ergebenden Agencyproblematik sol-

legungen kann somit festgehalten werden, dass im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext aus ökonomischer Sicht daher sowohl die einzelnen Individuen wie auch die nichtpersonalen Wirtschaftssubjekte hier dann nicht nur in Bezug auf ökonomische Effizienz ihrer jeweiligen direkt oder indirekt umwelt- und umweltschutzbezogenen sowie markt- und marktwirtschaftsbezogenen Aktivitäten und Verhaltensweisen, sondern, gerade auch vor dem Hintergrund der in diesem Zusammenhang zu verzeichnenden, wechselseitigen Bedingtheiten und Beeinflussungen von Gesellschaft, Wirtschaft und Markt, am Ende auch im Hinblick auf die gesamtgesellschaftliche Effizienz ihres gesamtgesellschaftlichen Verhaltens¹ letztlich beide gleichermaßen stets auch auf die Verfügbarkeit und damit Zugänglichkeit bzw. Zugänglichmachung der hierfür jeweils benötigten und - im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext - hier dann auch stets umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationen angewiesen sind.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass sich in den demokratisch marktwirtschaftlichen Wirtschafts- und Gesellschaftssystemen aus unmittelbar ökonomischen sowie auch staatsrechtlichen und damit rechts- und politökonomischen Überlegungen heraus, sowohl auf der Ebene der am Markt bzw. auf den Märkten jeweils aktiven Wirtschaftssubjekte wie auch auf der Ebene der diesbezüglichen staatlichen und politischen, marktwirtschaftsbezogenen und gesellschaftlichen Rahmensetzungsinstanzen und, sowohl aus umweltschutzbezogenen sowie nicht zuletzt auch aus politökonomischen und agencytheoretischen Überlegungen heraus letztlich auch auf der Ebene der Bevölkerung und damit zugleich auch auf der Ebene der einzelnen Individuen jeweils ebenso vielfältige wie umfangreiche, situationsspezifische umwelt- und umweltschutzbezogene Entscheidungserfordernisse und Zuständigkeiten ergeben,² die im Interesse einer möglichst rationalen Entscheidungsfindung hier zugleich auch dementsprechend umfangreiche und vielfältige umwelt- und umweltschutzbezogene Informationserfordernisse und -bedarfe nach sich ziehen.

Im Hinblick auf eine insgesamt möglichst effiziente Umweltschutznutzung und die in dieser Hinsicht jeweils zu fällenden Entscheidungen sind daher neben den einzelnen Wirtschaftssubjekten und den staatlichen bzw. politischen Entscheidungsträgern auch die einzelnen Individuen und damit auch die gesamte Bevölkerung sowohl in Bezug auf ihre jeweilige individuelle Interessenwahrnehmung als

len allerdings auch deren umwelt- und umweltschutz- sowie -schutzbezogene Zuständigkeiten und Kompetenzen und damit letztlich auch deren umwelt- und umweltschutz- sowie -schutzbezogene Informationserfordernisse und Bedarfe hier im Weiteren getrennt von denen der Bevölkerung und auch getrennt von denen der einzelnen Individuen betrachtet und behandelt werden.

¹ Der Umstand, dass die nichtpersonalen Wirtschaftssubjekte in den demokratischen Staaten im Hinblick auf die Kontrolle und Beeinflussung der gewählten politischen Entscheidungsträger über kein Wahlrecht verfügen, erweist sich in diesem Zusammenhang zumeist allerdings als nicht gravierend, da die hinter diesen Wirtschaftssubjekten letztlich stehenden Individuen in aller Regel wahlberechtigt sind oder es zumindest werden können. Darüber hinaus verfügen die nichtpersonalen Wirtschaftssubjekte im Vergleich zu einzelnen Individuen auf Grund ihrer wirtschaftlichen Potenz zudem nicht selten über ein entsprechendes Mehr an anderweitigen staats- und politikbezogenen Einflussmöglichkeiten, wie z.B. professionelle Lobbyarbeit, durch die sich die auf Grund des fehlenden Wahlrechts in Bezug auf die politische Kontroll- und Mitwirkungsmöglichkeiten gegebenenfalls ergebenden Defizite zumindest relativieren, sofern sie dadurch nicht ausgeglichen oder sogar überkompensiert werden, zumal wenn man bedenkt dass es sich hierbei für die hinter diesen Wirtschaftssubjekten stehenden Individuen stets um zusätzliche Möglichkeiten handelt ihre Interessen gegenüber den staatlichen und/oder politischen Entscheidungsträgern in kontroll- oder mitwirkungsbezogener Hinsicht geltend zu machen. Insoweit ist hier daher in Bezug auf die politischen sowie auch staatlichen und gesellschaftlichen Kontroll- und Einflussmöglichkeiten ja zumindest faktisch kein prinzipieller Unterschied zwischen den einzelnen Individuen und den nichtpersonalen Wirtschaftssubjekten auszumachen, was dazu führt, dass sich in dieser Hinsicht aus ökonomischer Sicht ja zunächst auch einmal - zumindest von der Grundstruktur her - recht ähnliche Informationserfordernisse und -bedarfe ergeben.

² Im Hinblick auf die Effizienz der Umweltschutznutzung und den hierfür erforderlichen Umweltschutz spricht *Bringezu* hier daher auch davon, dass insoweit nicht mehr der Staat allein als Akteur eines vorbeugenden Umweltschutzes angesehen werden kann (vgl. *Bringezu*, S. (Umweltpolitik, 1997), S. 4).

auch in Bezug auf ihre Funktion als Volkssouverän und staatliche Kontrollinstanz¹ hier auf die Verfügbarkeit oder zumindest möglichst einfache Zugänglichmachung von umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationen angewiesen. *Bringezu* bezeichnet es daher auch als eine grundlegende Erfolgsvoraussetzung für eine insgesamt effizientere Umweltnutzung, dass die umwelt- und umweltschutzbezogenen Akteure jeweils über hinreichende Informationen verfügen, die so gestaltet sein müssen, dass sie die Notwendigkeit und Angemessenheit des Handelns plausibel machen und richtungssichere Entscheidungen erlauben.² Gleichzeitig sieht *Bringezu* die wesentlichen Hindernisse in Bezug auf eine effiziente oder zumindest effizientere Umweltnutzung darin, dass die Akteure hier dann gerade nicht über die für sie jeweils notwendigen Informationen verfügen.³ Speziell im Hinblick auf die bevölkerungsbezogene, öffentliche umwelt- und umweltschutzbezogene Informationsversorgung spricht nach Ansicht von *Wicke* daher insgesamt vieles dafür, dass ein wesentlich verbessertes System der Umweltberichterstattung zugleich auch zu einer deutlichen Steigerung der umwelt- und umweltschutzbezogenen Effizienz beitragen würde.⁴ Um vor diesem Hintergrund im Weiteren daher nun der Frage nachgehen zu können ob und inwieweit die hier betrachtete, unternehmensbezogene externe Umweltberichterstattung einen positiven Zielbeitrag zur Abdeckung der im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext aus ökonomischer Sicht zu verzeichnenden Informationsbedarfe zu leisten vermag, sind im nächsten Abschnitt daher nun die sich hier auf der Ebene der einzelnen Wirtschaftssubjekte sowie der staatlichen und politischen Entscheidungsträger und der Bevölkerung bzw. den einzelnen Individuen ergebenden Informationserfordernisse und -bedarfe einer näheren inhaltlichen Konkretisierung zu unterziehen.

¹ Auch für die nicht unmittelbar dem Volkssouverän zuzurechnenden Nichtstaatsbürger eröffnen sich hier z.B. über die umwelt- und umweltschutzbezogenen Klagemöglichkeiten Wege und Möglichkeiten für eine staats- bzw. staatshandlungsbezogene Kontrolle.

² Vgl. *Bringezu*, S. (Umweltpolitik, 1997), S. 4.

³ Vgl. *Bringezu*, S. (Umweltpolitik, 1997), S. 5, der diese Äußerung dort in Bezug auf die Verfolgung vorsorgender Umweltschutzstrategien gemacht hat, wobei die hier ja letztlich angestrebte effiziente oder zumindest effizientere Umweltnutzung ja letztlich zugleich auch in geradezu idealtypischer Weise als eine derartige vorsorgende Umweltschutzstrategie angesehen werden kann.

⁴ Vgl. *Wicke*, L. (Umweltökonomie, 1993), S. 254.

3.2 Konkretisierung und Strukturierung der umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informationsbedarfe der einzelnen Informationsbedarfsträgergruppen

Wie sich im vorherigen Abschnitt gezeigt hat, ergeben sich in den demokratisch marktwirtschaftlich ausgerichteten Wirtschafts- und Gesellschaftssystemen aus ökonomischer Sicht sowohl auf der Ebene der einzelnen Wirtschaftssubjekte wie auch auf der Ebene des Staates bzw. der staatlichen und politischen Entscheidungsträger sowie nicht zuletzt auch auf der Ebene der Bevölkerung und damit auch auf der Ebene der einzelnen Individuen jeweils umfangreiche umwelt- und umweltnutzungsbezogene Entscheidungsbedarfe und -erfordernisse, die im Interesse einer gerade auch aus ökonomischer Sicht insgesamt möglichst rationalen und effizienten Entscheidungsfindung hier dann zugleich auch dementsprechend umfangreiche umwelt- und umweltnutzungsbezogene Informationserfordernisse und -bedarfe nach sich ziehen.¹ Um im Hinblick auf die Beantwortung der Frage nach der Notwendigkeit der externen Umweltberichterstattung im Weiteren der Frage nachgehen zu können, ob und gegebenenfalls welcher Zielbeitrag zur Abdeckung dieser Informationsbedarfe hier von einer externen Umweltberichterstattung der Unternehmen gegebenenfalls erwartet und geleistet werden kann, sind nun die in diesem Kontext zu verzeichnenden und bislang weitestgehend abstrakt abgehandelten Informationsbedarfe und -erfordernisse in inhaltlicher Hinsicht näher zu konkretisieren.

In Bezug auf die Bestimmung und Ableitung der Informationsbedarfe und den für diese letzten Endes maßgeblichen Interessenlagen wird dabei, gerade auch vor dem Hintergrund des aus ökonomischer Sicht in nutzen- und interessenbezogener Hinsicht zur Anwendung kommenden methodologischen Individualismus, die jeweilige Innenperspektive der einzelnen Wirtschaftssubjekte sowie staatlichen und politischen Entscheidungsträger und Individuen zugrunde gelegt. In Anbetracht der Vielzahl und Vielfalt der im umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Zusammenhang zu verzeichnenden und möglichen Konstellationen kann es sich bei der Bestimmung der Interessenlagen und Informationsbedarfe hier dann allerdings nicht um eine in dieser Hinsicht am Ende auch tatsächlich abschließende Darstellung und Herausarbeitung aller hier gegebenenfalls einschlägigen und möglichen umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informationsbedarfe und -erfordernisse handeln, zumal sich dies im Hinblick auf die Beantwortung der Frage nach dem möglichen positiven Zielbeitrag der externen Umweltberichterstattung auch nicht als notwendig erweist, da es hierfür genügt, wenn sich die externe Umweltberichterstattung zumindest für einige der hier in idealtypischer Weise aufgezeigten, umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informationserfordernisse als eine relevante Informationsgrundlage erweist.

Im Nachfolgenden geht es hier daher nicht um eine abschließende Darstellung und Konkretisierung sämtlicher im umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Kontext gegebenenfalls zu verzeichnender oder denkbarer Informationsbedarfe, sondern nur um eine, in Bezug auf die sich hier aus Sicht der einzelnen Wirtschaftssubjekte sowie der staatlichen und politischen Entscheidungsträger und der Bevölkerung und damit auch der einzelnen Individuen hinsichtlich ihrer umwelt- und umweltnutzungsbezogener Entscheidungsbedarfe und -erfordernisse jeweils stellenden Fragen, inhaltlich etwas detailliertere Darstellung und Betrachtung, die darauf abzielt, dass die für die einzelnen Infor-

¹ Zur Ableitung der Informationsinteressen und -bedarfe aus den von den Individuen zu treffenden Entscheidungen vgl. z.B. auch *Moxter, A.* (Grundsätze, 2003), S. 6.

mationsbedarfsträgergruppen typischen Informationserfordernisse in ihren jeweiligen, gruppenspezifisch charakteristischen Grundzügen kurz aufgezeigt werden.

Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen dabei die positiven Informationsinteressen der einzelnen Informationsbedarfsträgergruppen. Zwar sind im umwelt- und umweltschutzbezogenen Zusammenhang gerade auch auf Seiten der Unternehmen nicht selten negative umwelt- und umweltschutzbezogene Informationsinteressen zu verzeichnen,¹ die darauf abzielen, dass die jeweiligen umweltbezogenen Inanspruchnahmen und Belastungen möglichst nicht offen zu Tage treten oder gar offengelegt werden müssen.² Im Hinblick auf die im Interesse der gesamtgesellschaftlichen Nutzenmaximierung angestrebte effiziente oder zumindest möglichst effiziente Umweltnutzung erweisen sich in dem hier betrachteten Kontext in aller Regel allerdings nur oder zumindest in allererster Linie die hierfür jeweils erforderlichen Informationsbedarfe und damit zugleich auch die in dieser Hinsicht jeweils zu verzeichnenden positiven Informationsinteressen als relevant, zumal sich der Nachweis des negativen Gesamtnutzens einer Information³ ohne eine Offenlegung derselben in aller Regel nur sehr eingeschränkt und allenfalls plausibilitätsbezogen führen lässt und die Ursachen für die negativen Informationsinteressen hier in aller Regel auch nicht in der Verfolgung einer gesamtgesellschaftlichen Nutzenmaximierung, sondern zumeist in allererster Linie in den jeweiligen individuellen Nutzenmaximierungsinteressen der jeweiligen Wirtschaftssubjekte begründet liegen.⁴ Im Hinblick auf das ökonomische Ziel der gesamtgesellschaftlichen Nutzenmaximierung besteht hier daher die Gefahr, dass die einzelnen Wirtschaftssubjekte durch das Geltendmachen und Verfolgen ihrer negativen Informationsinteressen letzten Endes nichts anderes versuchen als ihre eigenen Nutzen im Interesse ihrer individuellen Nutzenmaximierung unter Ausnutzung der nicht zuletzt auch dadurch bedingten Informationsunvollständigkeiten und -asymmetrien gegebenenfalls auch zu Lasten des auf der gesamtgesellschaftlichen Ebene anfallenden Gesamtnutzens auszuweiten. Da nach Angaben von *Wicke* auf der Grundlage der bisherigen Untersuchungen zudem vieles dafür spricht, dass durch die Offenlegung von umweltschutzbezogenen Informationen letzten Endes kein materieller Schaden verursacht wird,⁵ soll der Fokus bei den nachfolgenden Betrachtungen der umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationserfordernisse und -bedarfe hier daher zunächst einmal ausschließlich auf die in diesem Zusammenhang jeweils zu verzeichnenden, positiven Informationsinteressen gerichtet werden.⁶

Im Hinblick auf die Reihenfolge und Systematik der hier im Weiteren näher betrachteten Informationsbedarfsträgergruppen orientiert sich die Darstellung zunächst ganz grundsätzlich an der bereits in Abschnitt 2.2 auf der Basis der unternehmensbezogenen Anspruchsgruppenkonzepte entwickelten Gliederung der potenziellen Adressaten der externen Umweltberichterstattung.⁷ Ein solches Vorge-

¹ Zur Unterscheidung von positiven und negativen Informationsinteressen vgl. im unternehmensbezogenen Zusammenhang z.B. auch *Egner, H.* (Bilanzen, 1974), S. 28, 32 f., 35 und insgesamt auch S. 81 ff.

² Vgl. in diesem Kontext auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 500 f.

³ Hier geht es vor allem um die nutzenbezogenen Auswirkungen der Veröffentlichung einer bereits auf der Ebene des jeweiligen Wirtschaftssubjektes bereits vorliegenden Information. Auf das Problem der Informationskosten wird im Nachfolgenden noch gesondert eingegangen. Vgl. hierzu insbes. auch Abschnitt 3.4.2 sowie die Abschnitte 3.4.1 und 3.3.2.3 sowie auch Kapitel 4 sowie dort insbes. Abschnitt 4.1 und 4.8.

⁴ Vgl. in dieser Hinsicht ebenfalls *Egner, H.* (Bilanzen, 1974), S. 28, 32 f., 35 u. 81 ff.

⁵ Vgl. unter Bezugnahme auf die diesbezüglichen Untersuchungen von *Lauber* (vgl. hierzu *Lauber, W.* (Öffentlichkeit, 1988), S. 3 ff.) und *Draxler* (vgl. *Draxler, H.* (Veröffentlichung, 1988), S. 51 ff.) *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 500 f.

⁶ Auf das im Zusammenhang mit negativen Informationsinteressen gegebenenfalls virulent werdende Problem der Informationskosten wird im Nachfolgenden noch gesondert einzugehen sein. Vgl. hierzu insbes. auch Abschnitt 3.4.2 sowie auch Abschnitt 3.4.1 und 3.3.2.3.

⁷ Vgl. hierzu auch Abbildung 2. Zum Adressaten als eine zunächst einmal gedachte Figur vgl. auch in diesem Kontext noch einmal *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 66.

hen bietet sich hier nicht nur aus Konsistenzgründen an, da sich sämtliche dort als potenzielle Adressaten genannte Gruppierungen hier nun mindestens einer der hier im vorherigen Abschnitt für die weiteren Betrachtungen als relevant herausgearbeiteten, umwelt- und umweltschutzbezogenen Entscheidungsbedarfsträgergruppen zuordnen lassen, sondern es erweist sich auch im Hinblick auf die weitere Untersuchung der Notwendigkeit der externen Umweltberichterstattung als vorteilhaft, weil die umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationserfordernisse und -bedarfe dadurch nicht nur nach den sich aus den jeweiligen Funktionen und Rollen ergebenden gruppenspezifischen Interessenlagen, sondern zugleich auch schon nach den grundsätzlichen unternehmensbezogenen Einflussmöglichkeiten der einzelnen Informationsbedarfsträgergruppen geordnet dargestellt werden.¹

Im Unterschied und in und Ergänzung zu der in Abschnitt 2.2 entwickelten Gliederung der umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbedarfsträger wird der Betrachtung der umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationserfordernisse und -bedarfe der dort genannten und dabei vor allem nach ihren jeweiligen spezifischen Rollen und Funktionen abgegrenzten Gruppierungen hier zunächst ganz gezielt auch eine Betrachtung der sich ganz unmittelbar aus der menschlichen Existenz und damit aus der diesbezüglichen menschlichen Grundperspektive in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht ergebenden Informationserfordernisse und -bedarfe vorangestellt. Die Gründe für eine solchermaßen herausgehobene und gesonderte Betrachtung der menschlichen Grundperspektive liegen dabei auf der einen Seite zunächst darin, dass dem einzelnen Individuum und damit auch ganz unmittelbar dem einzelnen Menschen in den demokratisch marktwirtschaftlichen Wirtschafts- und Gesellschaftssystemen nicht nur im Hinblick auf seine eigenen umwelt- und umweltschutzbezogenen Aktivitäten, sondern auch in Bezug auf seine gesamte nutzenbezogene und umwelt- und umweltschutzbezogene Interessenwahrnehmung und hier dann speziell auch in Bezug auf seine politischen Kontroll- und Mitwirkungsbefugnisse und -aufgaben sehr weitgehende und weitreichende umwelt- und umweltschutzbezogene Entscheidungsbefugnisse zukommen, die es angesichts der unmittelbaren Anbindung dieser Entscheidungsbefugnisse an die jeweilige einzelne menschliche Existenz daher nahe legen, dass hier neben der Betrachtung der jeweiligen funktions- und rollenspezifischen Informations- und Entscheidungsbedarfe auch die Betrachtung der menschlichen Basisperspektive und der sich daraus ableitenden Informationserfordernisse und -bedarfe eine ihrer Bedeutung entsprechende Berücksichtigung und Würdigung erfährt.

Im Hinblick auf die ökonomische und dabei letzten Endes stets auch nutzenbezogene Bedeutung der menschlichen Basisperspektive erscheint ein solches Vorgehen auf der anderen Seite aber auch schon allein auf Grund der folgenden ökonomischen Erwägungen angebracht zu sein. Zum einen können aus ökonomischer Sicht vor dem Hintergrund des methodologischen Individualismus am Ende alle Funktions- und Rollenträger stets auf Menschen und menschliche Entscheidungen zurückgeführt werden, wobei in diesem Zusammenhang zugleich zu berücksichtigen ist, dass sich das individualspezifische Entstehen und Wahrnehmen von rollen- und funktionsträgerspezifischen Entscheidungs- und Informationsbedarfen hier dann ganz unmittelbar von Bestand der jeweiligen menschlichen Existenz als abhängig erweist, d.h. die menschliche Existenz bildet hier die unabdingbare Voraussetzung für das individualspezifische Entstehen und Wahrnehmen von rollen- und funktionsträgerspezifischen Entscheidungs- und Informationsbedarfen, da es ohne eine menschliche Existenz letzten Endes auch keine individualspezifischen rollen- und funktionsträgerspezifischen Entscheidungs- und Informationsbedarfe geben kann. Zum anderen handelt es sich bei den im Zusammenhang mit der menschlichen Grundperspektive angesprochenen Aspekten gerade auch wegen der Notwendigkeit der menschlichen Existenz für alle übrigen und weiteren Nutzenwahrneh-

¹ Vgl. zu diesbezüglichen Zweckmäßigkeit auch bereits Abschnitt 2.2.

mungen aus ökonomischer Sicht gleichzeitig auch regelmäßig um die Sachverhalte bzw. Güter mit den höchsten individuellen Nutzen, da sie es letzten Endes erst ermöglichen, dass das jeweilige Individuum andere bzw. weitere Nutzen überhaupt wahrnehmen kann.¹ D.h. die Aspekte der menschlichen Grundperspektive erweisen sich wegen ihrer unmittelbaren existenziellen Bedeutung zugleich auch als Voraussetzung für die Wahrnehmung von anderen Nutzen durch das jeweilige Individuum, was dazu führt, dass die Absicherung bzw. Sicherstellung dieser Nutzen auch bei allen anderen nutzenbezogenen Entscheidungen und damit auch bei allen funktions- und rollenträgerbezogenen Entscheidungen zumindest im Hintergrund implizit stets mit zu berücksichtigen ist. Da sich die menschliche Existenz und die sich daraus ableitende menschliche Grundperspektive insoweit stets als unabdingbare Voraussetzung und Grundlage für jede weitere Nutzenwahrnehmung und jede funktions- und rollenspezifische Entscheidungsbefugnis erweist und da es sich bei den die menschliche Existenz und damit auch die menschliche Grundperspektive betreffenden Aspekten nicht zuletzt auch wegen ihrer nutzenwahrnehmungsbezogenen Bedeutung um die Sachverhalte oder Güter mit den höchsten individualspezifischen Nutzenbeimessungen handelt, und weil diese Aspekte wegen ihrer herausragenden nutzenbezogenen Bedeutung daher gerade auch von rationalen Nutzenmaximierern bei allen ihren Entscheidungen im Hinblick auf die sich diesbezüglich in nutzenbezogener Hinsicht gegebenenfalls ergebenden Konsequenzen zumindest implizit stets mit zu berücksichtigen sind und die sich damit letzten Endes zugleich auch in dementsprechenden Informationsbedarfen der einzelnen Individuen niederschlagen, erscheint die gesonderte Betrachtung der menschlichen Grundperspektive hier daher sowohl wegen ihrer latenten entscheidungs- und informationsbedarfsbezogenen Bedeutung als auch auf Grund ihrer herausragenden nutzenbezogenen Bedeutung sowohl aus informationsbedarfsbezogener wie auch aus ökonomisch nutzenbezogener Sicht gleichermaßen geboten zu sein.

Vor dem Hintergrund der bisherigen Überlegungen ergibt sich damit nun die im Folgenden näher dargestellte Struktur der menschlichen sowie funktions- und rollenspezifischen umwelt- und umweltspezifischen Informationserfordernisse und -bedarfe, wobei in Analogie zu Abschnitt 2.2 auch hier entsprechend der Zunahme der potenziellen unternehmensbezogenen Einflussmöglichkeiten² vor einer Betrachtung der unternehmensexternen Informationsbedarfsträger mit einer direkten wirtschaftlichen Verbindung zum berichterstattenden Unternehmen und den unternehmensinternen Informationsbedarfsträger zunächst auf die unternehmensexternen Informationsbedarfsträgergruppen eingegangen wird, die nicht zwangsläufig über eine direkte wirtschaftliche Verbindung zum jeweils berichterstattenden Unternehmen verfügen.

¹ Der gesamtgesellschaftliche nutzenbezogene Stellenwert dieser Nutzen kommt in den demokratischen Gesellschaftssystemen ja nicht zuletzt auch in der übergeordneten Funktion der diesbezüglichen Grundrechte zum Ausdruck, die ja letztlich nichts anderes als die von einer Gesellschaft in einer gesamtgesellschaftlichen Güterabwägung geschaffene, rechtliche Kodifizierung der höchsten Güter und damit ja letztlich zugleich auch Nutzen verkörpern.

² Vgl. hierzu auch Abbildung 2.

3.2.1 Umwelt- und umweltnutzungsbezogene Informationserfordernisse und -bedarfe unternehmensexterner Informationsbedarfsträger

3.2.1.1 Externe Bedarfsträger ohne eine zwingende direkte wirtschaftliche Verbindung zum berichterstattenden Unternehmen

3.2.1.1.1 Funktions- und rollenübergreifende Grundperspektive des einzelnen menschlichen Individuums

Die menschliche Grundperspektive macht zunächst einmal vor allem Informationen über die Art und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer und Entwicklung der gesicherten sowie möglichen, d.h. potenziellen, kurz-, mittel- und längerfristig zu erwartenden oder wirksam werdenden, vorübergehenden sowie dauerhaften Beeinträchtigungen sowie Gefährdungen und Risiken erforderlich, die sich insbesondere auch durch die jeweiligen eigenen umweltbezogenen Nutzungen und die umweltbezogenen Nutzungen der übrigen Individuen und Wirtschaftssubjekte und deren kombinatorisches Zusammenwirken in der Natur für

- Leib und Leben, d.h. die körperliche und psychische Unversehrtheit bzw. die gegenwärtige und zukünftige persönliche Gesundheit und Lebenserwartung, sowie
- die jeweils subjektiv empfundene natur- und zivilisationsbezogene Lebensqualität, d.h.
 - die jeweilige individuelle Vermögenssituation und hier insbesondere auch das jeweils private Sachvermögen und dessen jeweilige weitere Nutz- bzw. Verwertbarkeit sowie
 - das öffentlich bzw. frei zugängliche Sachvermögen und dessen gegenwärtige und weitere individualspezifische Nutzbarkeit sowie
 - das private sowie öffentliche immaterielle Vermögen und dessen individualspezifische Nutzbarkeit und
 - das weitere mittelbare und unmittelbare persönliche Lebensumfeld sowie die persönlichen Lebensumstände des jeweiligen menschlichen Individuums und dessen individualspezifische Wahrnehmung

ergeben, wobei aus nutzenbezogener Sicht all jene Aspekte von besonderem Interesse sind, die die Sicherung der jeweiligen Existenzgrundlage¹ sowie die Wahrung der Grundrechte und die Sicherung der jeweiligen individualspezifischen Eigentums- und Verfügungsrechte betreffen, sowie alle Aspekte die die diesbezüglichen Sicherheiten sowie Wahrscheinlichkeiten und Wahrscheinlichkeitsverteilungen und deren jeweilige Veränderungen betreffen.

Von besonderem Interesse sind hier daher auch alle Informationen, die die jeweilige Unversehrtheit der Person sowie des Eigentums und Besitzes betreffen und die für die Durchsetzung von umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Haftungs- und Schadenersatzfragen, zum Beispiel vor dem Hintergrund des Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG),² gegebenenfalls von Bedeutung sind. In diesem Zusammenhang interessieren daher auch ganz besonders die Informationen, die es ermöglichen, die jeweiligen Ursachen sowie gegebenenfalls auch Verursacher der jeweiligen Schädigungen und Ge-

¹ Zur nutzenbezogenen und damit auch ökonomischen Dominanz einer diesbezüglichen Zielsetzung vgl. z.B. *Wicke, L.* (Umweltökonomie, 1993), S. 46 f. sowie *Binder, K. G.* (Umweltinanspruchnahme, 1999), S. 355 f. und auch *Neus, W.* (Betriebswirtschaftslehre, 2003), S. 29.

² Vgl. hierzu näher Umwelthaftungsgesetz v. 10.12.1990 (BGBl. I 2634) sowie mit kurzem diesbezüglichen Überblick z.B. auch *o.V.* (Umwelthaftungsgesetz, 1997), S. 3870 f. oder *Mittelstaedt, H. J.* (Umwelthaftungsgesetz, 1991), S. 2035 ff. und *Schulte, H.* (Umweltrecht, 1999), S. 279 ff.

fährdungen zu identifizieren und greifbar zu machen. Dazu werden Informationen über die jeweils relevanten umwelt- und umweltschutzbezogenen Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge benötigt, was seinerseits wiederum die Kenntnis der hierfür jeweils insgesamt in Frage kommenden umweltbezogenen Nutzungen und Inanspruchnahmen voraussetzt.

Außerdem werden Informationen gebraucht, die sich

- auf die sich jeweils bietenden Möglichkeiten zur Verminderung sowie Beseitigung oder Verhinderung dieser Schädigungen und Gefährdungen und der dafür dann jeweils maßgeblichen Aspekte und Ursachen sowie
- die hier bislang in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht bereits erzielten Fortschritte beziehen, wobei Letzteres wiederum eine Kenntnis der bisherigen Entwicklung der jeweiligen umweltbezogenen Nutzungen und Belastungen bzw. Belastungswirkungen voraussetzt.

Darüber hinaus werden umwelt- und umweltschutzbezogene Informationen benötigt, die für die

- Beurteilung und Steigerung der individualspezifischen sowie gesamtökonomischen Effizienz des eigenen umwelt- und umweltschutzbezogenen Verhaltens, wie zum Beispiel dem Gebrauch eines Kfz oder der Benutzung von Flugzeugen, erforderlich sind, was insbesondere Informationen über die Umweltrelevanz und umweltbezogene Wirksamkeit, d.h. die umwelt- und umweltschutzbezogenen Folgen und Konsequenzen, des jeweils eigenen umwelt- und umweltschutzbezogenen Verhaltens und den sich diesbezüglich hier dann zugleich auch jeweils anbietenden oder zumindest bereits abzeichnenden Verbesserungsmöglichkeiten und Alternativen voraussetzt;
- Wahrnehmung der jeweils eigenen umwelt- und umweltschutzbezogenen Interessen im gesamten ökonomischen und gesellschaftlichen Kontext erforderlich sind, wobei hier neben den für die markt- und marktwirtschaftsbezogenen Entscheidungen und Einflussnahmen¹ jeweils erforderlichen Informationen auch die Informationen zu nennen sind, die von den einzelnen Individuen benötigt werden, um die ihnen in den demokratischen Gesellschaftssystemen den vor dem Hintergrund der Volkssouveränität zukommenden politischen und staatshandlungsbezogenen Kontroll- und Initiativfunktionen auch wirklich und dabei - gerade auch aus ökonomischer Sicht - zugleich auch möglichst effizient wahrnehmen zu können. In Bezug auf Letzteres sind dabei insbesondere auch Informationen erforderlich, die eine Einschätzung und Beurteilung der Effizienz der jeweiligen staatlichen und politischen Maßnahmen und Entscheidungen und deren jeweiliger Umsetzung sowie des hier gegebenenfalls noch bestehenden Handlungsspielraumes oder -bedarfes ermöglichen.

3.2.1.1.2 Bevölkerung

Im Hinblick auf die umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationserfordernisse und Bedarfe lassen sich bei der Bevölkerung zum einen die von einem umweltrelevanten Verhalten und dessen Folgen jeweils direkt oder indirekt unmittelbar selbst betroffenen Bevölkerungsgruppen, wie zum Beispiel die Anwohner sowie die jeweiligen Gebäude- und Grundeigentümer und zum anderen die von einem umweltrelevanten Verhalten und dessen Folgen jeweils nicht direkt oder indirekt unmittelbar selbst betroffene Bevölkerungsgruppen unterscheiden, die hier im Weiteren unter dem Oberbegriff der sonstigen Öffentlichkeit subsummiert werden.

¹ Die diesbezüglichen Möglichkeiten erstrecken sich hier nicht nur auf die Aktionen und Verhaltensweisen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Verbindung, wie z.B. einer Kunden- und/oder Lieferantenbeziehungen stehen, sondern umfassen z.B. auch den gesamten Bereich einer jenseits einer solchen Beziehung aktiv verfolgten und dabei auf positive oder negative Sanktionierungen und Reaktionen abzielenden Befürwortung oder Ablehnung von bestimmten Verhaltensweisen von Marktakteuren.

3.2.1.1.2.1 Anwohner

Unter dem Begriff der Anwohner werden hier alle Personen subsummiert, die in dem von einem bestimmten umweltrelevanten Verhalten möglicherweise betroffenen Gebiet wohnen, arbeiten¹ und/oder ihre Freizeit² verbringen³. Die so abgegrenzten Anwohner benötigen zunächst einmal vor allem standortbezogene Informationen über die Art und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer und Entwicklung der jeweils gesicherten sowie möglichen, d.h. potenziellen, und absehbaren kurz-, mittel- und längerfristig zu erwartenden oder wirksam werdenden, vorübergehenden sowie dauerhaften Beeinträchtigungen sowie Gefährdungen und Risiken, die sich infolge umweltrelevanter Tätigkeiten und Aktivitäten der einzelnen Wirtschaftssubjekte und Individuen für die sich in einem bestimmten Gebiet jeweils aufhaltenden und damit zum Beispiel wohnenden oder arbeitenden Individuen hinsichtlich

- ihrer Gesundheit und Lebenserwartung sowie
- ihrer dortigen individuellen Vermögenssituation und hier insbesondere auch das dort jeweils befindliche private Sachvermögen⁴ und dessen jeweilige weitere individuelle Nutz- bzw. Verwertbarkeit und

- ihres dortigen Lebens- und hier speziell auch Arbeits- und Wohnumfeldes

ergeben.⁵ Von besonderem Interesse sind in diesem Kontext daher auch hier alle Informationen, die die jeweilige Unversehrtheit von Person, Eigentum und Besitz betreffen und für die Durchsetzung von umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Haftungs- und Schadenersatzfragen, zum Beispiel gerade auch vor dem Hintergrund des Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG),⁶ gegebenenfalls von Bedeutung sind. Gerade in diesem Zusammenhang interessieren Informationen, die es ermöglichen, die jeweiligen Ursachen sowie gegebenenfalls auch Verursacher der jeweiligen Schädigungen und Gefährdungen zu identifizieren und greifbar zu machen. Dazu werden insbesondere auch Informationen über die hier dann jeweils relevanten umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge benötigt, was seinerseits wiederum die Kenntnis der hierfür dann jeweils insgesamt in Frage kommenden umweltbezogenen Nutzungen und Inanspruchnahmen voraussetzt.

Im Hinblick auf die bereits bestehenden sowie absehbaren oder zumindest drohenden Beeinträchtigungen sowie Gefährdungen und Risiken werden darüber hinaus aber auch Informationen über die sich diesbezüglich jeweils anbietenden Möglichen zur Verminderung sowie Beseitigung und Verhinderung dieser Schäden und Gefährdungen und die dafür jeweils maßgeblichen Ursachen ge-

¹ Betroffen ist hier neben der jeweils arbeitenden Person unter Umständen auch der Arbeitsertrag zum Beispiel durch ausbleibende Kundschaft oder verschlechterte Produktqualität (z.B. in der Landwirtschaft) oder erhöhten Aufwand zur Qualitätserhaltung, z.B. durch die Notwendigkeit der Filterung von staub- und/oder schadstoffbelasteter Luft.

² Zu denken ist hier z.B. an Individuen, die in einem bestimmten Gebiet ein Grundstück bewirtschaften, Sport treiben oder einer sonstigen Freizeitaktivität nachgehen.

³ Zur Umweltberichterstattung gegenüber einer lokalen Öffentlichkeit vgl. z.B. auch *Fichter, K.* (Umweltberichterstattung, 1994), S. 22 f. Mit einem kurzen Hinweis auf die Anwohner bzw. Nachbarn als Ziel- bzw. Anspruchsgruppe der unternehmensseitigen Umweltberichterstattung vgl. z.B. auch *Hermann, S.*; *Spiller, A.* (Umwelterklärungen, 1995), S. 8; *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 30 ff. u. 37 bzw. *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664 und *Steven, M.*; *Schwarz, E. J.*; *Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 6.

⁴ Zu denken ist hier z.B. auch an die Schädigung des Lacks von im Freien abgestellten Kraftfahrzeugen durch aggressive Schadstoffe in der Luft.

⁵ Vgl. hierzu auch kurz *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 32 u. 37 bzw. kurz auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664 sowie ganz knapp auch *Steven, M.*; *Schwarz, E. J.*; *Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 6 u. 203 und *Hellenthal, F.* (Umweltmanagement, 2001), S. 77.

⁶ Vgl. hierzu mit näheren Anmerkungen und Verweisen auch bereits Abschnitt 3.2.1.1.1.

braucht.¹ Hinsichtlich der bestehenden und künftig zu erwartenden Umweltbelastungen und -risiken sind dabei auch Informationen über die Art und den Umfang der umweltrechtlich zum Beispiel auf Grund der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IUV-RL)² sowie des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie der Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) bzw. des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und der diesbezüglichen Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA-Abfall) sowie des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder der Gewerbeordnung (GewO) im Zusammenhang mit der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) jeweils genehmigungspflichtigen Anlagen sowie die diesbezüglich erteilten Genehmigungen und Auflagen von Interesse. Zur Beurteilung der bisherigen und weiteren Entwicklung werden darüber hinaus auch Informationen über die bislang bereits erzielten Fortschritte gebraucht, was seinerseits die Kenntnis der bisherigen Entwicklung der jeweiligen umweltbezogenen Nutzungen und Belastungen sowie Belastungswirkungen bedingt.

3.2.1.1.2.2 Gebäude- und Grundeigentümer³

Gebäude- und Grundeigentümer benötigen vor allem Informationen über die Art und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer bzw. Häufigkeit und voraussichtliche Entwicklung der gesicherten sowie möglichen, d.h. potenziellen, und absehbaren kurz-, mittel- und längerfristig zu erwartenden oder wirksam werdenden, vorübergehenden sowie dauerhaften Beeinträchtigungen sowie Gefährdungen und Risiken, die sich infolge der umweltrelevanten Tätigkeiten und Aktivitäten der einzelnen Wirtschaftssubjekte und Individuen für die in einem bestimmten Gebiet liegenden Gebäude sowie baulichen Anlagen und Grundstücke sowie deren laufende Instandhaltung und Nutzung bzw. Nutzbarkeit und Verwertung bzw. Verwertbarkeit ergeben.⁴

Nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund des besonderen grundgesetzlichen Schutz des Eigentums⁵ sind hier daher vor allem auch Informationen von Interesse, die sich auf

- die Gefährdung bzw. Beeinträchtigung der jeweiligen Bausubstanz und Bodenqualitäten, zum Beispiel durch aggressive und/oder giftige Schadstoffe sowie Kontaminationen, Erschütterungen etc., sowie
- die Gefährdung bzw. Beeinträchtigung der weiteren bzw. künftigen Nutzung und Verwertbarkeit der Gebäude und Grundstücke, die sich zum Beispiel infolge von Lärm-, Staub- und Schadstoffbelastungen sowie Kontaminationen oder der zunehmenden witterungsbedingten Extremereignisse, wie zum Beispiel Hochwasser, ergeben sowie
- erhöhte bzw. steigende Aufwendungen für die Gebäudeinstandhaltungen und Bodenaufbereitungsmaßnahmen, wie sie zum Beispiel durch geringere Fassadenstandzeiten und -haltbarkeiten und im Bereich der Land- und Forstwirtschaft durch die dort erforderlich werdenden Maßnahmen zur Abwehr oder Verminderung der Bodendegradation erforderlich werden, und
- steigende eigentümerbezogene Risikoexpositionen, wie sie sich zum Beispiel durch zeitliche Nutzungsausfälle oder -beeinträchtigungen oder im Zusammenhang mit Vorleistungspflichten und Verkehrssicherungspflichten ergeben können, sowie

¹ Vgl. hierzu auch kurz *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 32 u. 37 bzw. kurz auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664.

² Vgl. mit einem kurzen Überblick hierzu z.B. *Stelzer, V.* (IVU, 1996), S. 177 ff.

³ Samt ihren jeweiligen Interessenvertretungen/Organisationen. Gebäude- und Grundeigentümer können, aber müssen dabei nicht zugleich auch Anwohner sein.

⁴ Vgl. hierzu auch kurz *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 32 u. 37 bzw. kurz auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664 sowie ganz knapp auch *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 6 u. 203.

⁵ Vgl. Art 14 Abs. 1 GG.

- steigende Versicherungsprämien, zum Beispiel infolge der zunehmenden witterungsbedingten Extremereignisse, wie Sturm, Hagel und Hochwasser beziehen. Im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen und Risikoexpositionen sind dabei auch die Informationen von besonderem Interesse, die sich auf die Durchsetzung von umwelt- und umweltschutzbezogenen Haftungs- und Schadenersatzfragen beziehen.¹ Hierzu gehören insbesondere Informationen, die es ermöglichen die jeweiligen Ursachen sowie gegebenenfalls auch Verursacher von Schädigungen und Gefährdungen zu identifizieren. Dazu werden Informationen über die jeweils relevanten Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge und damit auch über die hierfür als mögliche Ursachen dann jeweils insgesamt in Frage kommenden Umweltschutzmaßnahmen und umweltschutzbezogenen Beanspruchungen benötigt. Im Hinblick auf die Beurteilung der jeweiligen Gefährdungen und Risikoexpositionen sind dabei auch die bei den Anwohnern i.w.S. bereits angesprochenen Informationen hinsichtlich der Art und des Umfangs der umweltrechtlich jeweils genehmigungspflichtigen Anlagen und der hier dann jeweils erteilten Genehmigungen und Auflagen von Interesse.

Darüber hinaus werden von den Gebäude- und Grundeigentümer Informationen benötigt, die sich auf die hier jeweils bietenden Möglichkeiten zur Verminderung sowie Beseitigung oder Verhinderung dieser Schäden und Gefährdungen und die dafür jeweils maßgeblichen Aspekte und Ursachen beziehen,² wobei für die Beurteilung der bisherigen und weiteren Entwicklung auch Informationen über die hier bislang bereits erzielten Fortschritte gebraucht werden, was damit zugleich auch die Kenntnis der bisherigen Entwicklung der jeweiligen umweltschutzbezogenen Nutzungen und Belastungen und der damit jeweils zusammenhängenden Belastungswirkungen voraussetzt.

3.2.1.1.2.3 Sonstige Öffentlichkeit

Die sonstige Öffentlichkeit steht hier nicht nur stellvertretend für die von einem umweltrelevanten Verhalten und dessen Folgen jeweils nicht unmittelbar selbst betroffenen Bevölkerungsgruppen, sondern sie dient hier zugleich auch als Sammelbecken für die Interessen von Teilen der Bevölkerung, die nicht unmittelbar zu einer der anderen hier beschriebenen Gruppierungen zuzuordnen sind. Sie erweist sich damit gerade unter umweltschutzinformativ- und -informativbedarfsbezogenen Gesichtspunkten zugleich als eine ausgesprochen vielschichtige und zum Teil auch heterogene Informationsbedarfsträgergruppe.³ Von der sonstigen Öffentlichkeit werden vor allem auch allgemeine Informationen über

¹ Vgl. hierzu auch noch die diesbezüglichen Anmerkungen bei den Informationsanforderungen und -bedürfnissen der Anwohner i.w.S.

² Vgl. in dieser Hinsicht auch kurz *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 32 u. 37 bzw. kurz auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664.

³ Vgl. in diesem Kontext auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schaffhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 523 sowie auch *Heigl, A.* (Umweltrechnungslegung, 1974), S. 2269). Gerade hier zeigt sich zudem zugleich auch sehr deutlich der Interessenpluralismus auf der Ebene des einzelnen Individuums und Menschen: Jedes Individuum kann ja einer oder mehreren der hier angeführten sowie auch noch weiteren, im Bezug auf die hier angesprochene Thematik hier nicht anzuführenden Gruppierungen, wie z.B. bestimmten Glaubensrichtungen und Vereinen, angehören und dabei dann je nach Gruppenzugehörigkeit die unterschiedlichsten Interessenlagen verfolgen. Zwischen diesen, im Zeitablauf nicht immer stabilen unterschiedlichen Interessenlagen können dabei Harmonien oder auch Antinomien bestehen, die bewirken, dass auch ein individuelles Rationalverhalten von außen betrachtet nicht immer konsistent erscheinen muss. Von *Steven/Schwarz/Letmathe* wird die interessierte Öffentlichkeit ausdrücklich auch als einer der Hauptadressaten der extern ausgerichteten Umweltberichterstattung bezeichnet (vgl. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 7), wobei die interessierte Öffentlichkeit dann allerdings vor allem als Zielgruppe für eine diesbezüglich ausgerichtete, unternehmensbezogene Öffentlichkeitsarbeit angesehen wird, die vor allem dem unternehmensbezogenen Image- und Reputationsaufbau dient. Zu der in dieser Arbeit vorgenommenen Unterscheidung von Öffentlichkeitsarbeit und externer Umweltberichterstattung vgl. näher Abschnitt 2.1.2. Mit einem kurzen Hinweis auf die Öffentlichkeit als Ziel- bzw. Anspruchsgruppe der unternehmensseitigen Umweltberichterstattung vgl. darüber hinaus aber z.B. auch *Heigl, A.* (Umweltrechnungslegung, 1974), S. 2269 sowie *Halay, H.* (Ökobilanz, 1990), S. 12 u. 18; *Hermann, S.; Spiller, A.* (Umwelterklärungen, 1995), S. 8; *Keller, B.* (Berichterstat-

- die Art, den Umfang sowie die zeitliche und räumliche Struktur der bereits zu verzeichnenden und künftig zu erwartenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Gefährdungen und Beeinträchtigungen¹ sowie
- die dafür jeweils maßgeblichen bzw. ursächlichen umweltbezogenen Nutzungen und Inanspruchnahmen und
- die hierbei relevanten Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge sowie
- das in diesen Zusammenhängen zu verzeichnende Einhalten oder Nichteinhalten der jeweiligen Umweltschutzfordernisse und -regelungen² sowie
- die sich daraus jeweils ergebenden und möglicherweise auch auf sie selbst persönlich durchschlagenden Risiken und Gefährdungen sowie
- die sich hierbei gegebenenfalls ergebenden Haftungszusammenhänge³ und
- die jeweils möglichen Maßnahmen und Ansätze zur Vorbeugung bzw. Verhinderung oder Reduktion dieser Gefährdungen und Beeinträchtigungen⁴ sowie die hierfür jeweils maßgeblichen Ursachen sowie
- die in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht bislang jeweils zu verzeichnenden Fortschritte und Verbesserungen und die hierfür jeweils maßgeblichen Ursachen⁵

benötigt. Im Hinblick auf die umwelt- und umweltschutzbezogenen Beeinträchtigungen sowie Gefährdungen und Risikoexpositionen und nicht zuletzt auch im Hinblick auf die sich hier gegebenenfalls ergebenden Haftungsfragen und Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr sind dabei auch hier Informationen von besonderem Interesse, die es ermöglichen die hierfür dann jeweils relevanten Ursachen sowie gegebenenfalls auch Verursacher zu identifizieren und greifbar zu machen.

Darüber hinaus werden von der sonstigen Öffentlichkeit Informationen zur Einschätzung und Beurteilung

- der jeweiligen staatlichen und politischen Maßnahmen und Entscheidungen und deren umsetzungsbezogene Effizienz und
- der umwelt- und umweltschutzbezogenen Verhaltensweisen im ökonomisch wirtschaftlichen Bereich, wobei hier neben den direkten unternehmens- und unternehmensbereichsbezogenen Umweltschutz und -belastungen auch die sich hier dann auf den diesbezüglich jeweils vorgelegten Stufen ergebenden Umweltschutz und -belastungen sowie die mit den Produkten im Bereich der Herstellung sowie des Gebrauchs und der anschließenden Entsorgung bzw. Verwertung verbundenen umweltbezogenen Inanspruchnahmen und Belastungen von Interesse sind, sowie
- der sich daraus sowohl individuell wie gesamtgesellschaftlich bislang und für die Zukunft insgesamt und jeweils ergebenden Konsequenzen hinsichtlich der weiteren umweltbezogenen Nutzungsmöglichkeiten und den sich daraus ergebenden Risikoexpositionen und deren Veränderungen und
- der sich hieraus ergebenden Handlungsbedarfe und -möglichkeiten

tung, 1996a), S. 30 f. u. 37 bzw. Keller, B. (Berichterstattung, 1996b), S. 1664 und Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P. (Umweltberichterstattung, 1997), S. 7.

¹ Vgl. in dieser Hinsicht auch kurz Keller, B. (Berichterstattung, 1996a), S. 31 bzw. kurz auch Keller, B. (Berichterstattung, 1996b), S. 1664.

² Vgl. hierzu z.B. auch Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W. (Umweltökonomie, 1992), S. 523.

³ Mit einem Überblick zu den umweltrechtlichen Haftungsregelungen vgl. z.B. Schulte, H. (Umweltrecht, 1999), S. 269 ff.

⁴ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W. (Umweltökonomie, 1992), S. 524.

⁵ Vgl. mit diesbezüglichem Hinweis auch kurz Hallay, H. (Ökobilanz, 1990), S. 18.

benötigt, was wiederum die Kenntnis der hier dann jeweils relevanten Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge und damit zugleich auch der hierbei als mögliche Ursachen in Frage kommenden Umweltnutzungen und umweltbezogenen Beanspruchungen voraussetzt.

3.2.1.1.3 Medien¹

Die Medien benötigen in erster Linie umwelt- und umweltnutzungsbezogene Informationen, die aus Sicht der jeweiligen Herausgeber und Finanziere in Hinblick auf deren jeweilige Interessenlage in Bezug auf die Zielgruppen der jeweiligen Medien als relevant angesehen werden.² Das Spektrum reicht dabei von populären und populistischen, in allererster Linie auf Auflage und Gewinn abzielenden Themen bis hin zu ganz speziellen fachgebiets- und -bereichsbezogenen Informationen,³ weshalb für die weiteren Betrachtungen hier eine Untergliederung in allgemeine Medien sowie Fach- und Spezialmedien vorgenommen wird.

¹ Zu den Medien als Ziel- bzw. Anspruchsgruppe der unternehmensseitigen Umweltberichterstattung vgl. z.B. auch bereits *Fleischmann, E.; Paudtke, H.* (Rechnungswesen, 1977), S. 3 sowie mit diesbezüglicher Bezugnahme auch *Heigl, A.* (Umweltschutzkosten, 1981), Sp. 1591 bzw. *Heigl, A.* (Umweltschutz, 1993), Sp. 1961 und darüber hinaus auch *Hallay, H.* (Ökobilanz, 1990), S. 18 und *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 31 u. 37 bzw. *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664. Die Medien verkörpern dabei insgesamt eine äußerst heterogene Gruppe von Informationsanbietern bzw. -vermittlern und -händlern, die aus kommerziellen, politischen oder anderen, primär weltanschaulichen Motiven über die Informationskanäle, d.h. Medien, TV, Hörfunk, Zeitungen und Zeitschriften sowie Internet Informationen kostenlos oder gegen Entgelt bzw. Mitgliedschaft für interessierte Nutzer bereitstellen. Das Spektrum reicht dabei von weltweit oder zumindest landesweit operierenden Online-Anbietern und Sendern oder Tageszeitungen bis hin zu lokalen und/oder fachbereichsspezifischen Mitteilungsorganen. Mit einem Hinweis auf die Vielfalt sowie Höhe und Zunahme der im Medienbereich zu verzeichnenden umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informationsbedarfe vgl. z.B. auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schaffhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 524. Zur Funktion der Medien in den freiheitlich geprägten Rechtsstaaten vgl. in dem hier betrachteten Kontext z.B. auch *Wicke, L.* (Umweltökonomie, 1993), S. 52.

² Vgl. in dieser Beziehung auch kurz *Spiller, A.* (Produktpolitik, 1996), S. 22.

³ Die Inhalte der Informationsangebote erstrecken sich hier von allgemeinen und sich regelmäßig wiederholenden Informationen, wie z.B. dem Wetterbericht, über die Katastrophenberichterstattung bis hin zu fachbereichsbezogenen Spezialpublikationen in wissenschaftlichen Fachorganen.

Die umweltbezogene Berichterstattung verkörpert für die Medien dabei zunächst einmal ganz grundsätzlich ein Thema wie jedes andere. Sie ist aus Sicht der Medien um so interessanter, je besser sie geeignet ist die eigenen Primärinteressen zu verfolgen, d.h. je "interessanter" die jeweilige Information bzw. Nachricht hierfür jeweils ist und desto geringer bzw. größer die damit für sie jeweils verbundenen negativen bzw. positiven Konsequenzen sind. Besonders interessant sind daher vor allem auch aktuelle und spektakuläre Informationen, die möglichst wenig einflussreichen Interessenlagen zuwiderlaufen und die damit auch nur wenig bzw. geringe negative Konsequenzen erwarten lassen. Dies schlägt sich auch in der umweltbezogenen Berichterstattung der Medien nieder, wo nicht selten aktuelle und spektakuläre sowie zum Teil auch exotische Themen und Themenbereiche im Mittelpunkt des jeweiligen Interesses gerückt werden, wie sich auch nicht zuletzt an der umweltbezogenen Katastrophenberichterstattung immer wieder deutlich zeigt, während wiederkehrende umwelt- und umweltnutzungsbezogene Grundlastinformationen mit zunehmender Wiederkehr nur noch vergleichsweise wenig medialen Wiederhall finden. Deutlich sichtbar war dies neben den Waldschadensberichten in Deutschland z.B. auch an dem anfänglich recht hohen Interesse an den ersten unternehmensbezogenen Umweltberichten - die auf Grund ihrer zumeist recht starken Public-Relationsbezogenen Ausrichtung (vgl. hierzu auch bereits Abschnitt 2.1.2) neben einem entsprechenden Neuigkeitswert ja zugleich auch kaum negativen Konsequenzen befürchten ließen - und der, mit der weiteren Verbreitung der externen Umweltberichterstattung hier dann ja nicht analog ansteigenden, sondern eher vergleichsweise abflauenden Intensität der diesbezüglichen medialen Berichterstattung (vgl. hierzu insgesamt auch *Spiller, A.* (Produktpolitik, 1996), S. 198 ff.). Mit einem regelmäßigen Überblick zu den umweltberichterstattungsbezogenen Themenhäufigkeiten in den Printmedien vgl. z.B. auch den vierteljährlich erscheinenden iw Umwelt-Service des Institut der deutschen Wirtschaft Köln (Onlineausgabe unter: http://www.iwkoeln.de/Publikationen/frs_publicationen.htm).

Im Hinblick auf die medienbezogene Informationsbereitstellung ist zudem zu beachten, dass sich die medienbezogenen Informationswünsche der einzelnen Nachfrager hier ja außerdem auch nicht in jedem Fall vollständig mit deren jeweiligen individualspezifischen Informationsbedarfen decken müssen. So kann es gerade im Medienbereich z.B. sehr leicht zu einer Überlagerung der jeweiligen Informationsbedarfe durch die individuellen Unterhaltungswünsche kommen. Gerade die im Zusammenhang mit dem Umweltbewusstsein und dem umweltbezogenen Verhalten zu verzeichnende Differenz von bekennender und gelebter Ethik schlägt sich hier dann nicht selten auch in einer entsprechenden Abweichung von Informationswünschen und -bedarfen nieder. Derartige Abweichungen von Informationswünschen und Informationsbedarfen sind dabei bei den Massenmedien stärker bzw. häufiger zu verzeichnen als in den Fach- u. Spezialmedien. Allerdings können auch dort gerade die fach- und themenbezogenen Interessen sehr leicht zu einer Überlagerung der umweltbezogenen Interessen und Informationsbedarfe führen.

3.2.1.1.3.1 Allgemeine Medien

Die allgemeinen Medien benötigen vor allem Informationen, die im umwelt- und umweltschutzbezogenen Zusammenhang für

- eine gleichermaßen interessante und Interesse weckende,¹ wie dabei zugleich auch möglichst verständliche und glaubwürdige² positive und negative³ Information und Lagebeurteilung⁴ hinsichtlich der sich im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext gegenwärtig und zukünftig ergebenden Probleme, d.h. Belastungen bzw. Beeinträchtigungen und Schädigungen sowie Gefährdungen, sowie die in dieser Hinsicht jeweils bestehenden bzw. absehbaren Möglichkeiten und Fortschritte sowie
- die Erteilung von einschlägigen Ratschläge sowie gegebenenfalls auch
- das Warnen oder Beruhigen der Bevölkerung,
- die Kritik und Kontrolle von Verantwortlichen und Entscheidungsträgern in Politik und Wirtschaft sowie
- die Verbreitung und Untermauerung sowie Kritik der von Seiten der Behörden und Unternehmen sowie Umweltschutzorganisationen etc. erhobenen Forderungen und Ansichten sowie
- die hier gegebenenfalls virulent werdenden Haftungs- und Schadenersatzfragen⁵ und
- die Verteidigung des Individuums in seiner Alltagssichtweise gegenüber der technischen sowie ökonomischen und/oder politischen "Rationalität"⁶ und nicht zuletzt auch
- das Gewinnen und Fesseln und damit das mediale Anbinden der Zielgruppen und des Publikums⁷ aus journalistischer Sicht jeweils erforderlich sind.⁸ Im Interesse von Quote und Auflage orientieren sich die allgemeinen Medien bei ihrer Themenauswahl und -bearbeitung hierbei dann nicht selten auch an den oben bereits angesprochenen Informationswünschen und -bedarfen der breiten oder sonstigen Öffentlichkeit.⁹ Neben der medialen Wirksamkeit spielen hier allerdings auch die Interessen der jeweiligen Herausgeber bzw. Träger und Geldgeber, wie zum Beispiel auch der Werbekunden, nicht selten eine nicht unwesentliche Rolle hinsichtlich der Auswahl sowie Aufbereitung und Präsentation der jeweils behandelten Themen. Gerade die Werbekundschaft reagiert unter Umständen sehr sensibel auf eine entsprechende Negativberichterstattung, was dazu führt, dass eine solche wo möglich nicht selten oder zumindest weitestgehend unterlassen wird.¹⁰

¹ Vgl. zum hohen Interesse an umweltbezogenen Themen hier z.B. auch *Kuckartz, U.* (Umweltbewusstsein, 2000), S. 5 ff.

² Zum Erfordernis transparenter und glaubwürdiger Information vgl. hier z.B. auch kurz *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 31 u.37 bzw. kurz auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664.

³ Vgl. mit diesbezüglichem Hinweis z.B. auch *Hallay, H.* (Ökobilanz, 1990), S. 18.

⁴ Hierfür können sich dann z.B. auch Informationen über die Art und den Umfang der hier dann aus umweltrechtlichen Gründen jeweils genehmigungspflichtigen Anlagen (vgl. hierzu auch bereits Näheres unter den Informationsinteressen und Bedarfen der Anwohner i.w.S.) sowie die diesbezüglich jeweils erteilten Genehmigungen und Auflagen als relevant erweisen.

⁵ Auch hierfür können sich dann z.B. Informationen über die Art und den Umfang der aus umweltrechtlichen Gründen jeweils genehmigungspflichtigen Anlagen (vgl. hierzu auch bereits Näheres unter den Informationsinteressen und Bedarfen der Anwohner i.w.S.) sowie die diesbezüglich jeweils erteilten Genehmigungen und Auflagen als relevant erweisen. Mit einem Überblick zu den umweltrechtlichen Haftungsregelungen vgl. z.B. *Schulte, H.* (Umweltrecht, 1999), S. 269 ff.

⁶ Vgl. hierzu insbes. auch *Peters, H.-P.* (Umweltberichterstattung, 1996), S. 164.

⁷ Aktualität und Innovationsgehalt, Spektakularität, Bezug und Betroffenheit sowie Exklusivität, Personifizierung, Prominenz und Emotionalität sind neben Kontroversität, Valenz sowie Quantifizier- bzw. Konkretisierbarkeit und Visualität hier als die zentralen Wettbewerbsfaktoren der Medien und deren Informationen zu nennen (vgl. hierzu auch *Hermann, S.; Spiller, A.* (Umwelterklärungen, 1995), S. 9 f.).

⁸ Vgl. hierzu insgesamt auch *Peters, H.-P.* (Umweltberichterstattung, 1996), S. 164.

⁹ Zum hohen Interesse an umweltbezogenen Themen vgl. in diesem Kontext z.B. auch *Kuckartz, U.* (Umweltbewusstsein, 2000), S. 5 ff.

¹⁰ Das zentrale Eigeninteresse der allgemeinen Medien liegt dabei in aller Regel zunächst einmal in der jeweiligen Sicherung und dem Ausbau der jeweils eigenen wirtschaftlichen Grundlage und Existenz, was neben der Sicherung und dem Ausbau des Absatzes, d.h. der jeweiligen Mediennachfrage - Stichwort Quote oder Auflage, hier ja zugleich auch nicht selten die Si-

3.2.1.1.3.2 Fach- und themenspezifische Spezialmedien

Die umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsinteressen der Fach- und themenbezogenen Spezialmedien richten sich neben ihrer jeweiligen inhaltlichen bzw. fachlichen Ausrichtung insbesondere auch an den spezifischen Informationswünschen und -bedürfnissen ihrer jeweiligen Zielgruppen aus. Entsprechend der Vielzahl und Verschiedenartigkeit der jeweiligen fachlichen und themenbezogenen Ausrichtungen dieser Medien kann es sich bei den umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsinteressen und -bedarfen um informationsbezogene Haupt- oder Nebenzwecke handeln, d.h. die umwelt- und umweltschutzbezogene Information und Berichterstattung kann hier eine zentrale bzw. wichtige oder gewichtige sowie aber auch nur eine weniger wichtige oder untergeordnete sowie gegebenenfalls auch gar keine Rolle bei der jeweiligen medialen Berichterstattung und Informationsübermittlung bzw. -bereitstellung spielen. Das Spektrum reicht hier von themen- und fachspezifischen Ausrichtungen mit wenig bzw. geringem oder gar keinem Umweltbezug, wie zum Beispiel Kunstzeitschriften, Musiksender oder die aktuelle Sportberichterstattung, über themenbereichsorientierte Umweltberücksichtigung, wie sie zum Beispiel in den medizinischen sowie auto- und verkehrsbezogenen Medien zu verzeichnen ist, bis hin zu einer fast vollständig umweltorientierten Berichterstattung in den umweltbezogenen Zeitschriften und wissenschaftlichen Spezialmedien, wie zum Beispiel in den umwelt- und umweltschutzbezogenen Fachorganen und Datenbanken.

Trotz der großen relevanz- und bedeutungsbezogenen Spannweite, die den umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationen in den Fach- und Spezialmedien insoweit zukommt ergibt sich in inhaltlicher Sicht so etwas wie ein harter Kern der umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsinteressen und -bedarfe, der darin besteht, dass hier wenn schon, dann zumeist Informationen benötigt werden, die sich auf

- die Art sowie den Umfang und die Höhe der jeweiligen und hier dann speziell auch handlungs- bzw. prozess- und/oder produktbedingten umwelt- und umweltschutzbezogenen Inanspruchnahmen sowie
- deren jeweilige Hintergründe und
- die sich daraus jeweils ableitenden bzw. ergebenden Konsequenzen bzw.
- die in themenbereichsbezogener Hinsicht hier dann jeweils zu verzeichnenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Problemstellungen sowie deren bisherige und künftige Entwicklung und die hierfür jeweils maßgeblichen Ursachen und Einflussfaktoren und damit zugleich auch

cherung und den Ausbau der für die Finanzierung und Ertragslage relevanten Werbe- und Anzeigenaufträge erforderlich macht, was am Ende nicht selten zu einer zumindest impliziten inhaltlichen Orientierung und Ausrichtung an den informationsbezogenen Interessen und Wünschen der jeweiligen Werbe- und Anzeigenkundschaft führt.

Zu der sich durch die Auswahl und Bearbeitung der Themen ergebenden Beeinflussung der Meinung der Menschen vgl. z.B. auch Kurki, H. (Umweltberichterstattung, 1997), S. 123 f., der ebd. davon spricht, dass sich hier ja auch bereits die Selektion der zu veröffentlichenden Themen nicht (nur) nach den objektiven Problemlagen richtet, sondern sich an den Veröffentlichungschancen orientiert, „... die nach internen Kriterien entschieden werden“ (Kurki, H. (Umweltberichterstattung, 1997), S. 124; vgl. in dieser Hinsicht insgesamt auch Spiller, A. (Produktpolitik, 1996), S. 22 u. 187 f.). Wegen der besonderen Glaubwürdigkeit, die die scheinbar „objektiven“ Medien bei den Menschen und damit auch bei der Bevölkerung besitzen, und der sich daraus ergebenden Bedeutung für die Meinungsbildung sind daher gerade diese anscheinend „objektiven“ Medien für die Durchsetzung von gruppenspezifischen Partialinteressen von besonderer Bedeutung und Interesse und daher auch einer dementsprechend starken Einflussnahme durch Interessengruppierungen ausgesetzt (vgl. hierzu auch Kurki, H. (Umweltberichterstattung, 1997), S. 124 f.). Der Erfolg dieser Einflussnahme hängt dabei dann allerdings nicht zuletzt auch davon ab, inwieweit die damit verbundenen Informationen und/oder Konsequenzen den jeweiligen Medien zur Verfolgung ihrer jeweiligen eigenen Interessen geeignet zu sein scheinen. Als mögliche Konsequenzen sind hier vor allem auch der Verlust von Reputation und Glaubwürdigkeit bei Falschinformation (Stichwort Hitlertagebücher) sowie der oben bereits angesprochene Verlust von Anzeigenkunden zu nennen, der bei einer Berichterstattung droht die deren Interessen nicht entspricht oder gar zuwiderläuft. Bei den allgemeinen Medien und hier speziell auch bei den Massenmedien handelt es sich insoweit daher nicht um unparteiische sondern vielmehr vielfältigen Beeinflussungen und Einflussnahmen ausgesetzte Informationsvermittler (vgl. auch hierzu kurz Kurki, H. (Umweltberichterstattung, 1997), S. 124).

- die hierbei jeweils maßgeblichen umwelt- und umweltschutzbezogenen Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge und damit über die hier dann jeweils maßgeblichen umweltbezogenen Nutzungen und Beeinflussungen auch
- die jeweils verantwortlichen Verursacher bzw. Entscheidungsträger sowie
- die gegebenenfalls bereits erreichten und für die weitere Zukunft bereits absehbaren Verbesserungen und Verbesserungsmöglichkeiten sowie
- die hierbei jeweils zu verzeichnenden Einflussmöglichkeiten und nicht zuletzt auch
- die sich in diesem Zusammenhang stellenden Haftungs- sowie gegebenenfalls auch Schadensersatzfragen¹ und
- die diesbezüglich in sachlicher und fachlicher Hinsicht erforderlich werdenden Beurteilungen und Einschätzungen sowie
- die Beurteilung, d.h. die Untermauerung sowie auch Kritik, der in diesen Zusammenhängen jeweils vorgetragenen Standpunkte und Ansichten

beziehen.² Einen wichtigen informationsbezogenen Aspekt bei den Fach- und Spezialmedien bildet dabei zugleich auch der Aufbau sowie die Pflege von fachlicher und sachlicher Reputation und Kompetenz. Neben den absatz- und damit zugleich auch auflagen- und quotensteigernden Faktoren wie Neuigkeit und Aktualität sowie gegebenenfalls auch Exklusivität und Spektakularität spielen hier daher gerade auch und speziell in den wissenschaftsbezogenen und -nahen Medien vor allem auch die Objektivität sowie die sachliche und fachliche Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit und insbesondere auch die sachliche und fachliche Haltbarkeit und Glaubwürdigkeit³ der jeweiligen Informationen eine wichtige und ganz zentrale Rolle.

3.2.1.1.4 Organisationen und Verbände

Wie bei den Medien, so besteht auch bei den Organisationen und Verbänden ein weites Spektrum der verschiedensten fachlichen bzw. inhaltlichen und interessenbezogenen Ausrichtungen⁴ mit gerade auch in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht jeweils zweckspezifischen Informationsanforderungen und -bedarfen.⁵ Im Weiteren werden hier daher die Umweltschutzorganisationen und -verbände sowie die Verbraucherschutzorganisationen, die externen Analysten und Ratingagenturen, die Wirtschafts- bzw. branchenbezogene Verbände sowie die politischen und weltanschauungsbezogene Organisationen und Parteien als ebenso typische wie in dem hier betrachteten umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext zugleich auch relevante Vertreter dieser Gruppierung einer gesonderten Betrachtung unterzogen.

¹ Mit einem Überblick zu den einschlägigen umweltrechtlichen Haftungsregelungen vgl. z.B. *Schulte, H.* (Umweltrecht, 1999), S. 269 ff.

² Vgl. zu den umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsinteressen auch kurz *Hallay, H.* (Ökobilanz, 1990), S. 18.

³ Mit einem Hinweis zum Erfordernis glaubwürdiger Information vgl. z.B. auch kurz *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 31 u.37 bzw. *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664.

⁴ Vgl. hierzu im Zusammenhang mit den umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbedarfen z.B. auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 36.

⁵ Mit einem Hinweis auf die Interessenverbände als Ziel- bzw. Anspruchsgruppe der unternehmensseitigen Umweltberichterstattung vgl. z.B. *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 30 u. 36 f. bzw. *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664 sowie mit Bezugnahme auf *Fleischmann, E.; Paudtke, H.* (Rechnungswesen, 1977), S. 3 auch bereits *Heigl, A.* (Umweltschutzkosten, 1981), Sp. 1591 bzw. *Heigl, A.* (Umweltschutz, 1993), Sp. 1961. Mit einem kurzen Hinweis auf die umweltpolitische Bedeutung der Institutionen und Verbände und dem diesbezüglich steigenden Bedarf an unternehmensbezogenen Umweltinformationen z.B. auch *Hallay, H.* (Ökobilanz, 1990), S. 18 sowie zu ersterem auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 523. Vgl. zur Bedeutung die den Organisationen und Verbänden im Hinblick auf die umwelt- und umweltschutzbezogene Informations- und Kommunikationspolitik der Unternehmen zukommt z.B. auch *Pfriem, R.* (Unternehmensführung, 1989), S. 52 und *Schmid, U.* (Perspektiven, 1999), S. 205.

Neben den im Nachfolgenden noch näher betrachteten verbands- bzw. organisationsspezifischen Informationserfordernissen und -bedarfen sind dabei auf der Ebene der jeweiligen Funktions- bzw. Verantwortungs- und Entscheidungsträger zugleich aber auch stets noch mehr oder weniger stark ausgeprägte Informationsbedarfe und -erfordernisse zu verzeichnen, die sich auf die Wahrung und Durchsetzung der jeweils eigenen Interessen dieser Individuen beziehen. Im Vordergrund stehen dabei vor allem auch Informationen, die sich in Bezug auf Ausweitung und Sicherung der jeweiligen individuellen Macht- und Einflussphäre sowie die Durchsetzung der Interessen beziehen und die sich hier dann aus den anderen individualspezifischen Funktionen und Rollen der jeweiligen Funktions- bzw. Verantwortungs- und Entscheidungsträger ergeben. Insoweit können sich hier daher zugleich auch alle Informationsbedarfe und -erfordernisse als relevant erweisen, die sich im Zusammenhang mit den, in allererster Linie funktions- und rollenspezifisch abgegrenzten, anderen Informationsbedarfsträgergruppen ergeben.

3.2.1.1.4.1 Umweltschutzorganisationen und -verbände

Die Umweltschutzorganisationen und -verbände¹ verkörpern eine sehr heterogene Gruppierung, deren Spektrum von regionalen auf ein spezielles Thema ausgerichteten Bürgerinitiativen bis hin zu weltweit agierenden so genannten Non Governmental Organizations (NGO) wie zum Beispiel Greenpeace oder den World Wildlife Fund reicht.² Die Interessen der Umweltschutzorganisationen und -verbände beziehen sich dabei neben ihren jeweiligen selbstdarstellungs- und -behauptungsbezogenen und damit letztlich auch auf ihre jeweilige Existenzsicherung bezogenen Interessen insbesondere auch auf

- das Aufzeigen bzw. die Aufklärung über die jeweils relevanten bzw. als relevant erachteten umweltbezogenen Probleme sowie eine diesbezügliche Sensibilisierung und
- das Aufzeigen bzw. Propagieren und Initiieren von zur Lösung oder zumindest Verminderung bzw. Nichtverschlimmerung dieser Probleme hier dann als tauglich erachteten Lösungsansätzen und -möglichkeiten und damit auch
- die diesbezügliche Durchsetzung bzw. Wahrung ihrer jeweiligen umwelt- und umweltschutzbezogenen und damit zum Teil zugleich auch gesellschaftspolitischen Interessen und Zielvorstellungen sowie
- die diesbezügliche Unterstützung und Initiierung von in dieser Hinsicht förderlich erscheinenden Forschungs- sowie Aktions- und Informationsvorhaben und
- die dafür insgesamt jeweils erforderlich erscheinende Lobbyarbeit.³

Die umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsinteressen und -bedarfe der Umweltschutzorganisationen und -verbände beziehen sich daher in erster Linie auf Informationen über

- die Art und den Umfang der gegenwärtig jeweils bereits bestehenden und für die Zukunft bereits absehbaren umwelt- und umweltschutzbezogenen Belastungen¹ sowie Schädigungen und Gefährdungen und die in dieser Hinsicht jeweils zu verzeichnenden Risikopotenziale² sowie

¹ Mit einem kurzen Hinweis auf die Umweltschutzverbände und -gruppen als Ziel- bzw. Anspruchsgruppe der unternehmensseitigen Umweltberichterstattung vgl. z.B. auch *Richert, H.* (Umweltberichte, 1995), S. 6; *Hermann, S.; Spiller, A.* (Umwelt-erklärungen, 1995), S. 8 sowie auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 36 und *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 7. Mit einem Hinweis auf die in der Praxis z.B. bei Standortentscheidungen sowie verkehrs- und emissionstechnischen Entscheidungen ja auch realiter auch durchaus zu verzeichnenden, unternehmensbezogenen Beraterfunktion der Umweltschutzorganisationen und -verbände vgl. z.B. *Pfriem, R.* (Unternehmensführung, 1989), S. 52 f.

² Vgl. zu der sich ja letztlich auch in unterschiedlichen Informationsbedarfen niederschlagenden Heterogenität der Umweltschutzorganisationen und -verbände m.w.N. z.B. auch *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 119.

³ Zu den Macht- und den Einflussmöglichkeiten der Umweltschutzorganisationen und -verbände vgl. z.B. ebenfalls *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 121 ff.

- das diesbezüglich zu verzeichnende Einhalten oder Nichteinhalten der jeweiligen Umweltschutzerfordernisse und -regelungen³ sowie
- die sich hieraus in umwelt- und umweltnutzungsbezogener Hinsicht sowie für die einzelnen Menschen und die Menschheit insgesamt jeweils ergebenden Konsequenzen und
- die im Hinblick auf eine Minimierung bzw. Verhinderung und Beseitigung der jeweils zu verzeichnenden oder absehbaren Belastungen sowie Schädigungen und Gefährdungen und der sich daraus ergebenden Konsequenzen hier dann für sie selbst sowie auch insgesamt jeweils anbietenden bzw. bestehenden sowie für die nähere und weitere Zukunft bereits absehbaren Möglichkeiten und Alternativen⁴ sowie nicht zuletzt auch
- die sich hier im Hinblick auf das umwelt- und umweltnutzungsbezogene Engagement und Verhalten sowie die sich diesbezüglich jeweils anbietenden umweltpolitischen Anstrengungen und Ausrichtungen hier dann jeweils anbietenden Zielsetzungen.

Gerade auch in Bezug auf die zuerst genannten Punkte sind die Umweltschutzorganisationen und -verbände hier dann auch auf Informationen angewiesen, die sich auf

- die jeweils relevanten umwelt- und umweltnutzungsbezogenen ursachen- und wirkungsbezogenen Zusammenhänge und damit zugleich auch auf
- die hierfür dann jeweils maßgeblichen bzw. in Frage kommenden umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Inanspruchnahmen sowie
- die hierfür maßgeblichen und verantwortlichen Entscheidungsträger beziehen.

Im Hinblick auf die Minimierung bzw. Verhinderung und Beseitigung der jeweils bestehenden oder absehbaren Belastungen sowie Schädigungen und Gefährdungen und der sich daraus in umwelt- und umweltnutzungsbezogener Hinsicht sowie für die einzelnen Menschen und die Menschheit jeweils ergebenden Konsequenzen sind die Umweltschutzorganisationen und -verbände darüber hinaus auch an Informationen interessiert, die sich auf

- die in diesem Zusammenhang jeweils virulent werdenden Haftungs- und Schadenersatzfragen⁵ sowie
- die Art und den Umfang der jeweils betriebenen und umweltrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen⁶ sowie die diesbezüglich jeweils erteilten Genehmigungen und Auflagen⁷

beziehen, was gerade auch in Bezug auf Ersteres auch hier dann das Erfordernis der Abdeckung der zuvor gerade angesprochenen umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informationserfordernisse und -bedarfe nach sich zieht. Zum Aufzeigen der umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Handlungsbedarfe und der sich jeweils ergebenden Möglichkeiten und Dringlichkeiten sind die Umweltschutzorganisationen und -verbände darüber hinaus auch an Informationen über

¹ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 524 sowie *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 36 f. bzw. kurz auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664 und *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 7.

² *Steven/Schwarz/Letmathe* sprechen hier auch von einem Überblick über die gesamten Umweltschädigungen, die von einem Unternehmen ausgehen (vgl. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 203).

³ Vgl. hierzu z.B. auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 523.

⁴ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 524 sowie in unternehmensbezogener Hinsicht hierzu indirekt auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 36 f. bzw. kurz auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664.

⁵ Mit einem Überblick zu den einschlägigen umweltrechtlichen Haftungsregelungen vgl. z.B. *Schulte, H.* (Umweltrecht, 1999), S. 269 ff.

⁶ Vgl. zu den hier gegebenenfalls relevanten genehmigungsrechtlichen Hintergründen z.B. auch bereits die diesbezüglichen Angaben im Zusammenhang mit den Informationserfordernissen und -interessen der Anwohner i.w.S.

⁷ Vgl. zur Information und Beteiligung der Öffentlichkeit bei den Genehmigungsverfahren z.B. auch *Stelzer, V.* (IVU, 1996), S. 183 f.

- die hier bislang jeweils relevanten sowie für die nähere und weitere Zukunft bereits absehbaren Entwicklungen¹ und damit auch
- die in dieser Hinsicht bislang sowie in Zukunft voraussichtlich zu verzeichnenden Fortschritte² oder gegebenenfalls auch zu konstatierenden bzw. zumindest drohenden Rückschritte sowie
- die jeweils konkret bestehende umwelt- und umweltschutzbezogene Schadens- und Gefährdungssituation und die sich daraus im Hinblick auf die weiteren umweltbezogenen Nutzungsmöglichkeiten und Nutzbarkeiten sowie die Menschen und die Menschheit gegebenenfalls ergebenden Konsequenzen sowie nicht zuletzt auch
- die sich hier dann jeweils bietenden Verbesserungsmöglichkeiten und Alternativen und die dafür jeweils erforderlichen Mitteleinsätze sowie die hierbei jeweils zu verzeichnenden Angemessenheiten bzw. Zumutbarkeiten³ sowie
- die in diesen Zusammenhängen in Bezug auf die jeweiligen Ursachen sowie die jeweiligen Handlungs- und Verbesserungsmöglichkeiten jeweils zuständigen bzw. verantwortlichen Entscheidungsträger

interessiert. Im Hinblick auf die Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Interessen⁴ sind die Umweltschutzorganisationen und -verbände dabei insbesondere auf ihre Glaubwürdigkeit und damit zugleich auch auf den Aufbau und die Sicherung ihrer fach- und sachbezogener Reputation und Kompetenz angewiesen, was dazu führt, dass bei den von ihnen benötigten Informationen neben den interesse- und bedeutungssteigernden Faktoren wie Neuigkeit, Aktualität sowie gegebenenfalls auch Exklusivität und Spektakularität⁵ vor allem auch die Objektivität sowie die sachliche und fachliche Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit und damit zugleich auch die jeweilige sachliche und fachliche Haltbarkeit und Glaubwürdigkeit im Vordergrund des Interesses steht.

3.2.1.1.4.2 Verbraucherschutzorganisationen und -verbände

Verbraucherschutzorganisationen und -verbände benötigen Informationen, die im Rahmen einer nicht zuletzt auch umwelt- und umweltschutz- bzw. -nutzungs-bezogenen Verbraucherinformation für eine ebenso glaubwürdige wie zugleich auch möglichst leicht verständliche Beratung und Aufklärung der Verbraucher hinsichtlich der umwelt- und umweltschutzbezogenen Relevanz ihres jeweiligen Verhaltens und den sich daraus in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht sowie auch für Sie selbst jeweils ergebenden Konsequenzen sowie der sich in dieser Hinsicht hier dann, gerade auch im Hinblick auf eine möglichst weitgehende Vermeidung oder zumindest Minimierung der sich hierbei dann ergebenden, unerwünschten Konsequenzen, jeweils bietenden Möglichkeiten und Alternativen und den dafür hier dann jeweils erforderlichen Mitteleinsätze sowie den in diesen Zusammenhängen jeweils zu verzeichnenden Angemessenheiten bzw. Zumutbarkeiten⁶ jeweils erforderlich sind.⁷ Hierzu gehören speziell auch Informationen, die die umwelt- und um-

¹ Vgl. hierzu in unternehmensbezogener Hinsicht indirekt auch Keller, B. (Berichterstattung, 1996a), S. 36 f. bzw. kurz auch Keller, B. (Berichterstattung, 1996b), S. 1664.

² Vgl. hierzu in unternehmensbezogener Hinsicht indirekt auch Keller, B. (Berichterstattung, 1996a), S. 36 f. bzw. kurz auch Keller, B. (Berichterstattung, 1996b), S. 1664.

³ Vgl. in dieser Hinsicht insgesamt auch Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W. (Umweltökonomie, 1992), S. 524.

⁴ Zur Macht und den Einflussmöglichkeiten der Umweltschutzorganisationen und -verbände vgl. z.B. auch Kurki, H. (Umweltberichterstattung, 1997), S. 121 ff.

⁵ Vgl. hierzu auch Kurki, H. (Umweltberichterstattung, 1997), S. 120 f.

⁶ Vgl. in dieser Hinsicht insgesamt z.B. auch Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W. (Umweltökonomie, 1992), S. 524.

⁷ Mit einem kurzen Hinweis auf die Verbraucherorganisationen als Ziel- bzw. Anspruchsgruppe der unternehmensseitigen Umweltberichterstattung vgl. z.B. auch Richert, H. (Umweltberichte, 1995), S. 6; Hermann, S.; Spiller, A. (Umwelterklärungen,

weltnutzungsbezogenen Inanspruchnahmen¹ und die sich daraus ergebenden Konsequenzen betreffen, die sich im Zusammenhang mit der Beschaffung sowie dem Ge- bzw. Verbrauch und der Produktion sowie der anschließenden Entsorgung bzw. Wieder- und Weiterverwertung von Produkten ergeben. Von besonderem Interesse sind dabei insbesondere auch Informationen über die sich hierbei ergebenden umwelt- und weltnutzungsbezogenen Gefährdungen und Schädigungen sowie die in diesem Zusammenhang möglicherweise zu verzeichnenden bzw. virulent werdenden gesundheitlichen Risiken.² Um zu fundierten Aussagen zu kommen sind hier Informationen erforderlich, die sich auf

- die hier jeweils relevanten Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge und damit zugleich auch auf
- die hierbei im Einzelnen jeweils zu verzeichnenden umwelt- und weltnutzungsbezogenen Inanspruchnahmen und Belastungen³ beziehen.⁴

Daneben sind für die Verbraucherschutzorganisationen auch all jene Informationen von Interesse, die sich auf die in diesem Zusammenhang gegebenenfalls ergebenden Haftungs- und Schadenersatzfragen beziehen,⁵ wobei sich neben den einschlägigen juristischen Informationen und Kenntnissen auch die Informationen über

- die Art und den Umfang der jeweiligen umwelt- und weltnutzungsbezogenen Inanspruchnahmen und Belastungen sowie
- die in dieser Beziehung hier dann relevanten umwelt- und weltnutzungsbezogenen Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge und
- die sich daraus in umwelt- und weltnutzungsbezogener Hinsicht ableitenden Konsequenzen sowie
- das jeweilige Einhalten oder Nichteinhalten der umweltschutzbezogenen Erfordernisse und Regelungen⁶

als relevant erweisen. Gerade im Hinblick auf die sich hier gegebenenfalls ergebenden Haftungs- und Schadenersatzfragen sind dabei nicht selten auch Informationen über die Art und den Umfang der in diesen Zusammenhängen jeweils betriebenen und umweltrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen⁷ und die jeweils erteilten Genehmigungen⁷ und Auflagen⁸ von Interesse. Darüber hinaus sind die Verbraucherschutzorganisationen aber auch an Informationen interessiert, die sich auf die in diesen Zusammenhängen bisher zu verzeichnenden sowie für die weitere Zukunft absehbaren Entwicklungen und Möglichkeiten⁹ sowie die hier dann jeweils relevanten Entscheidungs- und Verantwortungsträger beziehen, wobei in diesem Zusammenhang auch Informationen über die in

gen, 1995), S. 8 sowie auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 36 und *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 117 ff. Zur Informationsarbeit von Verbraucherorganisationen und unternehmensbezogener Umweltberichterstattung vgl. auch *Lübke, V.* (Verbraucherorganisationen, 1995), S. 13 f. sowie *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 117 ff. und ganz kurz auch *Lübke, V.; Schoenheit, I.* (Umweltberichterstattung, 1992), S. 65 u. 67.

¹ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 524.

² Vgl. in diesem Kontext auch kurz *Hermann, S.; Spiller, A.* (Umwelterklärungen, 1995), S. 8.

³ Vgl. hierzu in unternehmensbezogener Hinsicht indirekt auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 36 f. bzw. kurz auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664.

⁴ Vgl. zu den Verbraucherschutzorganisationen als diesbezügliche umweltberichterstattungsbezogene Kontroll- und Prüfinstanz z.B. auch *Lübke, V.; Schoenheit, I.* (Umweltberichterstattung, 1992), S. 67.

⁵ Mit einem Überblick zu den einschlägigen umweltrechtlichen Haftungsregelungen vgl. z.B. *Schulte, H.* (Umweltrecht, 1999), S. 269 ff.

⁶ Vgl. hierzu z.B. auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 523.

⁷ Vgl. zu den hier gegebenenfalls relevanten genehmigungsrechtlichen Hintergründen z.B. auch bereits die diesbezüglichen Angaben im Zusammenhang mit den Informationserfordernissen und -interessen der Anwohner i.w.S.

⁸ Vgl. zur Information und Beteiligung der Öffentlichkeit bei den Genehmigungsverfahren z.B. auch *Stelzer, V.* (IVU, 1996), S. 183 f.

⁹ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 524.

umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht bislang zu verzeichnenden Fort-¹ und Rückschritte von Interesse sind.

Im Mittelpunkt der informationsbezogenen Interessen der Verbraucherschutzorganisationen steht dabei neben der Aufklärung und der Information der Verbraucher insbesondere auch der Aufbau und die Sicherung der eigenen sachlichen und fachlichen Reputation und Kompetenz.² Wie bei den Fachmedien spielt daher auch bei den Verbraucherschutzorganisationen neben den interesse- und damit letztlich auch bedeutungssteigernden Faktoren wie Neuigkeit, Aktualität sowie gegebenenfalls auch Exklusivität und Spektakularität vor allem auch die Objektivität und die sachliche und fachliche Nachvollziehbarkeit sowie Überprüfbarkeit und damit zugleich auch die sachliche und fachliche Haltbarkeit und Glaubwürdigkeit der jeweiligen Informationen eine wichtige bzw. ganz zentrale Rolle.

3.2.1.1.4.3 Gewerkschaften

Da die Informationsinteressen und -bedarfe der Gewerkschaften gerade auch im umwelt- und umweltschutzbezogenen Zusammenhang eine hohe Übereinstimmung und Affinität mit den Informationsinteressen der jeweiligen Mitarbeiter und Arbeitnehmer aufweisen und da die Gewerkschaften darüber hinaus auch sehr häufig im engen, unmittelbaren Kontakt zu den Unternehmen stehen, auch wenn sie dabei keine unmittelbare wirtschaftliche Verbindung zu denselben aufweisen, sollen die Informationsinteressen und -bedarfe der Gewerkschaften hier daher nicht gesondert, sondern im Rahmen der unternehmensinternen Informationsbedarfsträger zusammen mit den Informationsinteressen der Mitarbeiter und deren Organe bzw. Organisationen in Abschnitt 3.2.2.3 näher nachfolgend noch betrachtet werden.

3.2.1.1.4.4 Externe Analysten und Ratingagenturen

Die externen Analysten und Ratingagenturen verkörpern zunächst ebenfalls eine sehr heterogene Gruppe, wobei sich das Spektrum vom reinen Finanzanalysten bis hin zur speziellen, rein umwelt- und umweltschutzbezogenen Ökoratingagentur erstreckt.³ Im umwelt- und umweltschutzbe-

¹ Vgl. hierzu in unternehmensbezogener Hinsicht indirekt auch Keller, B. (Berichterstattung, 1996a), S. 36 f. bzw. kurz auch Keller, B. (Berichterstattung, 1996b), S. 1664.

² Hier bietet sich daher gegebenenfalls auch eine Zusammenarbeit mit anerkannten Umweltschutzorganisationen und Forschungseinrichtungen an um deren Kompetenzvorsprung zu nutzen.

³ Zu den Finanzanalysten und Ratingagenturen als Ziel- bzw. Anspruchsgruppe der unternehmensseitigen Umweltberichterstattung vgl. z.B. insbes. auch Keller, B. (Berichterstattung, 1996a), S. 30 bzw. 34 ff. u. 37 bzw. Keller, B. (Berichterstattung, 1996b), S. 1664 sowie Reinhard, D. (Öko-Rating, 1997), S. 28 f. und mit einem kurzen Hinweis in dieser Hinsicht auch Stahlmann, V. (Umweltrechnung, 1999), S. 232 und ausführlicher auch Hellenthal, F. (Umweltmanagement, 2001), S. 178 ff. Als Vertreter der auf nachhaltige Investments spezialisierten Ratingagenturen können hier z.B. in Deutschland die *Oekom research AG* und in der Schweiz die *SAM (Sustainable Asset Management)* genannt werden (vgl. hierzu mit weiteren Nennungen auch Hellenthal, F. (Umweltmanagement, 2001), S. 180 ff. sowie o.V. (Unternehmensbewertung, 2000), S. 27 und insgesamt auch Figge, F. (Öko-Rating, 2000), S. 45 ff.). Die Bedeutung der Ökoratingagenturen ergibt sich hier dabei vor allem auch vor dem Hintergrund der auf Anlegerseite in den letzten Jahren verstärkt zu beobachtenden Nachfrage nach, sich gezielt an bestimmten ethischen Kriterien und hier dann speziell auch an umwelt- und umweltschutz- bzw. nachhaltigkeitsorientierten Kriterien und Erfordernissen ausrichtenden, ethischen bzw. ökologischen Investments (vgl. hierzu z.B. auch Langer, B. (Ethikfonds, 2005), S. 17 sowie Gregor, A. (Rendite, 2005), S. 11; Kärst, T. (Gewissen, 2005), S. 16 und auch Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W. (Umweltökonomie, 1992), S. 519 ff.; Haasis, H.-D.; Hilty, L. M.; Kürzl, H.; Rautenstrauch, C. (Umweltinformationssysteme, 1995), S. 9; Reinhard, D. (Öko-Rating, 1997), S. 28 f.; Stahlmann, V. (Umweltrechnung, 1999), S. 232 und Keller, B. (Berichterstattung, 1996a), S. 32 f. u. 34 f., der ebd. neben den jeweiligen Risiken auch ausdrücklich die sich hier dann gegebenenfalls bietenden Chancen und die hier dann erforderlich werdenden Informationserfordernisse und -bedarfe anspricht) und den sich in dieser Hinsicht hier dann zugleich auch etablierenden Indices, wie z.B. der seit 1999 bestehenden und in Zusammenarbeit mit der SAM entwickelten Indexfamilie der *Dow Jones Sustainability Indexes (DJSI)* (vgl. hierzu auch Niehoff, A.; Kölle, A. (Umweltschutz, 2001), S. R3 sowie Näheres zu den DJSI z.B. auch unter <http://www.sustainability-index.com>). Mit einem Hinweis zur Performance der dort gelisteten Unternehmen vgl. z.B. auch Schock, G. (Umweltmanagement, 2003), S. 279.

zogenen Kontext benötigen sie vor allem Informationen, die sich im Hinblick auf die Beurteilung der jeweiligen Effizienz bzw. Leistungsfähigkeit oder Bonität als relevant erweisen:

- In Bezug auf die Beurteilung des jeweiligen umwelt- und umweltschutzbezogenen Verhaltens und der diesbezüglich zu verzeichnenden Effizienz sind dabei vor allem auch vergleichbare und zuverlässig, d.h. auch zeitraumübergreifend, interpretierbare Informationen über
 - die Art und die Höhe sowie die bisherige und weitere Entwicklung der jeweiligen umwelt- und umweltschutzbezogenen Inanspruchnahmen¹ und deren jeweilige umwelt- und umweltschutzbezogene Relevanz sowie
 - die sich hier bietenden bzw. bereits beabsichtigten Verbesserungsmöglichkeiten² und Alternativen und die damit jeweils verbundenen Mitteleinsätze sowie Angemessenheiten und Zumutbarkeiten

erforderlich, wobei im Hinblick auf die bisherige und weitere Entwicklung sowie die jeweilige umwelt- und umweltschutzbezogene Relevanz hier dann zugleich auch Informationen über

- die hier gegebenenfalls bislang erzielten Fortschritte sowie
- die in diesen Zusammenhängen zu verzeichnenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge erforderlich sind.
- In Bezug auf die Beurteilung der ökonomischen bzw. wirtschaftlichen und hier dann speziell auch finanzwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Bonität sind vor allem auch Informationen über die sich im Zusammenhang mit dem jeweiligen umwelt- und umweltschutzbezogenen Verhalten in wirtschaftlicher Hinsicht ergebenden Risiken und Verbesserungsmöglichkeiten erforderlich. Neben den Informationen über die sich hier zum Beispiel gerade auch vor dem Hintergrund des Umwelthaftungsgesetzes (UmweltHG)³ gegebenenfalls stellenden Haftungs- und Schadenersatzfragen⁴ und das diesbezüglich zu verzeichnende Einhalten oder Nichteinhalten der jeweiligen Umweltschutzanforderungen und -regelungen sind hier auch Informationen über die jeweiligen umwelt- und umweltschutzbezogenen Intensitäten und deren Entwicklung sowie die sich hier gegebenenfalls auch schon allein aus wirtschaftlichen Gründen anbietenden Verbesserungsmöglichkeiten und Alternativen von Interesse. Im Hinblick auf die sich hier gegebenenfalls stellenden Haftungs- und Schadenersatzfragen sowie die umwelt- und umweltschutzbezogenen Intensitäten und deren Entwicklung sind zugleich auch Informationen über
 - die hier dann gegebenenfalls relevanten Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge und
 - die in diesen Zusammenhängen jeweils zu verzeichnenden, umwelt- und umweltschutzbezogenen Inanspruchnahmen und Belastungen erforderlich.

In Bezug auf die Akzeptanz und Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen und Einschätzungen bzw. Einstufungen sind die externen Analysten und Ratingagenturen in ganz besonderem Maße auf die Zuverlässigkeit und Belastbarkeit ihrer Informationen und damit zugleich auch auf den Aufbau und die Sicherung ihrer sachlichen und fachlichen Kompetenz und Reputation angewiesen. Im Hinblick auf die von ihnen benötigten Informationen kommt es den externen Analysten und Ratingagenturen da-

¹ Vgl. hierzu in unternehmensbezogener Hinsicht indirekt auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 36 f. bzw. kurz auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664.

² Vgl. in diesem Kontext in unternehmensbezogener Hinsicht auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 36 f. bzw. kurz auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664.

³ Vgl. hierzu mit näheren Anmerkungen und Verweisen auch bereits Abschnitt 3.2.1.1.1.

⁴ Nicht zuletzt auch in diesem Zusammenhang sind hier Informationen über die Art und den Umfang der hier jeweils betriebenen und umweltrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen (vgl. zu den diesbezüglich gegebenenfalls relevant werdenden genehmigungsrechtlichen Hintergründen auch bereits die diesbezüglichen Angaben im Zusammenhang mit den Informationserfordernissen und -interessen der Anwohner i.w.S.) sowie die Art und den Umfang der diesbezüglich jeweils erteilten Genehmigungen und Auflagen von Interesse. Mit einem Überblick zu den einschlägigen umweltrechtlichen Haftungsregelungen vgl. z.B. *Schulte, H.* (Umweltrecht, 1999), S. 269 ff.

her insbesondere auch auf deren jeweilige Richtigkeit und Objektivität sowie die sachliche und fachliche Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit und damit zugleich auch die sachliche und fachliche Haltbarkeit und Glaubwürdigkeit an.

3.2.1.1.4.5 Beratungsgesellschaften

Beratungsgesellschaften und einzelne Berater¹ benötigen vor allem die Informationen, die aus ihrer Sicht für ihre jeweiligen Beratungszwecke sowie die Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer eigenen Interessen erforderlich erscheinen. In Bezug auf ersteres entsprechen die Informationsbedarfe der Berater und Beratungsgesellschaften zunächst recht weitgehend den beratungsbezogenen Informationsbedarfen der von ihnen jeweils beratenen Klientel. Je nach dem welcher der hier betrachteten Gruppierung die jeweilige Klientel zuzuordnen ist, können sich hier zum Teil recht unterschiedliche umwelt- und umweltschutzbezogene Informationserfordernisse und -bedarfe ergeben, wobei sich die jeweiligen Beratungszwecke zum Beispiel auf

- die klientspezifischen umwelt- und umweltschutzbezogenen Problemlagen und die sich in diesen Zusammenhängen hier dann jeweils anbietenden Problemlösungen und Verhaltensweisen sowie
- Optimierung der klientspezifischen umwelt- und umweltschutzbezogenen Verhaltensweisen sowie insbesondere auch auf
- die Vermeidung bzw. Minimierung von umwelt- und umweltschutzbezogenen Haftungs- und Schadenersatzrisiken oder
- die Abschätzung sowie Eröffnung und Erschließung von neuen Möglichkeiten und Erfolgspotenzialen, wie zum Beispiel neue Geschäftsfelder und -möglichkeiten, und damit letztlich auch auf
- die Erarbeitung von kundenspezifischen umwelt- und umweltschutzbezogenen Strategien und hierbei dann nicht zuletzt auch auf
- die Aus- und Weiterbildung der umwelt- und umweltschutzbezogenen Kompetenzen ihrer jeweiligen Kunden

beziehen können. Die hierfür erforderlichen Informationen beziehen sich daher zum Beispiel auf

- die jeweiligen kunden- und umfeldspezifischen umwelt- und umweltschutzbezogenen Problemlagen und dabei speziell auch auf die diesbezüglich relevanten umwelt- und umweltschutzbezogenen Inanspruchnahmen sowie Belastungen und Schäden bzw. Schadenswirkungen und damit zugleich auch auf
- die hier dann jeweils relevanten umwelt- und umweltschutzbezogenen Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge sowie
- die sich hier dann jeweils anbietenden Lösungsmöglichkeiten mitsamt den dafür jeweils zu betreibenden Mitteleinsätzen und den sich in diesen Zusammenhängen jeweils ergebenden Angemessenheits- bzw. Zumutbarkeitsschwellen sowie
- die hier dann gegebenenfalls relevanten Haftungs- und Schadenersatzregelungen² sowie
- die in Bezug auf die weitere Entwicklung gegebenenfalls bereits absehbaren bzw. möglichen und zu erwartenden Veränderungen und

¹ Unter den hier im Rahmen der Betrachtung der umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbedarfe von Organisationen und Verbände betrachteten Beratungsgesellschaften sollen hier auf Grund der diesbezüglichen Kongruenz auch die Informationserfordernisse und -bedarfe der einzelnen bzw. selbständigen Berater subsumiert werden. Mit einem Hinweis auf das Bestehen von gerade auch unternehmensbezogenen umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbedarfen auf Seiten der Berater und Beratungsgesellschaften vgl. z.B. auch kurz *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 569. Vgl. in diesem Kontext auch kurz *Hunscheid, J.* (Umweltschutz, 1988), S. 17.

² Mit einem Überblick zu den einschlägigen umweltrechtlichen Haftungsregelungen vgl. z.B. *Schulte, H.* (Umweltrecht, 1999), S. 269 ff.

- die sich daraus dann ergebenden Handlungsbedarfe und Verhaltensmaximen sowie
- die damit dann gerade auch für die jeweilige Beratungsklientel sowie die Umwelt und die übrige Gesellschaft jeweils verbundenen Konsequenzen und Risiken.

Im Hinblick auf die eigene Existenz spielt dabei insbesondere auch der Auf- und Ausbau sowie die Sicherung der Reputation und damit zugleich auch die jeweilige Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit sowie nicht zuletzt auch die Nützlichkeit der jeweils angebotenen Informationen eine ganz zentrale Rolle.

3.2.1.1.4.6 Wirtschaftsorganisationen und -verbände

Wirtschaftsorganisationen und -verbände¹ benötigen Informationen, die aus ihrer Sicht für die Vertretung und Durchsetzung der ihnen jeweils zu Grunde liegenden Interessen erforderlich sind. Für eine überzeugende Argumentation und Interessenwahrnehmung sind dabei im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext insbesondere auch Informationen und Kenntnisse über

- die sich in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht gegebenenfalls stellenden Probleme und Ansprüche² sowie
- die in dieser Hinsicht gegebenenfalls relevanten umwelt- und umweltschutzbezogenen Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge und
- die dabei sowohl im Bereich ihrer Mitglieder und den von diesen gegebenenfalls jeweils hergestellten und/oder vertriebenen Produkten als auch in den anderen Bereichen der Gesellschaft jeweils zu verzeichnenden, umwelt- und umweltschutzbezogenen Inanspruchnahmen und Belastungen³ sowie
- das Einhalten oder Nichteinhalten der jeweiligen Umweltschutzanforderungen und -regelungen⁴ und
- die sich daraus gerade auch für ihre Mitglieder gegebenenfalls ergebenden Haftungs- und Schadenersatzfragen⁵

erforderlich. Darüber hinaus sind für eine wirkungsvolle Lobbyarbeit aber auch Informationen erforderlich, die dazu geeignet sind, das umwelt- und umweltschutzbezogene Verhalten der jeweiligen Mitglieder im Interesse einer möglichst effizienten und damit letztlich auch möglichst vollständigen und reibungslosen Interessendurchsetzung in einem insgesamt möglichst positiven Licht darzustellen, was zugleich auch Informationen darüber erforderlich macht,

¹ Zu deren umweltpolitischer Bedeutung, z.B. im Zusammenhang mit freiwilligen Selbstverpflichtungen, sowie den diesbezüglich gegebenenfalls zu verzeichnenden Vertrauensvorsprüngen und mit einem Hinweis auf die hier bereits existierenden, speziell umweltorientierten Wirtschaftsverbände wie den *Bundesdeutscher Arbeitskreis für Umweltbewußtes Management (B.A.U.M.)* oder den *Förderkreis Umwelt - future* vgl. z.B. auch *Pfriem, R.* (Unternehmensführung, 1989), S. 53 u. 52. Mit einem kurzen Hinweis zu den Wirtschaftsorganisationen und -verbänden als Ziel- bzw. Anspruchsgruppe der unternehmensseitigen Umweltberichterstattung vgl. z.B. *Richert, H.* (Umweltberichte, 1995), S. 6 sowie auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 36 und *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 97 f. Soweit es sich hierbei um Wirtschaftsorganisationen und -verbände mit einer direkten wirtschaftlichen Verbindung zum berichterstattenden Unternehmen handelt vgl. hierzu auch noch die in Abschnitt 3.2.1.2.7 angesprochenen Informationsinteressen und -bedarfe. Mit einem Hinweis auf die hier gegebenenfalls auch bestehenden bzw. zu verzeichnenden Interessenkonflikte sowie zur interessenvertretungsbezogenen Bedeutung der Wirtschaftsorganisationen und -verbände für kleinere Unternehmen vgl. z.B. auch *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 97 u. 95.

² *Kurki* spricht hier auch vom Druck der Kunden und dem umweltbezogenen Gefährdungspotenzial der jeweiligen Technologien (vgl. *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 97).

³ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 524 sowie in diesem Kontext indirekt auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 36 f. bzw. kurz auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664.

⁴ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 523.

⁵ Mit einem Überblick zu den einschlägigen umweltrechtlichen Haftungsregelungen vgl. z.B. *Schulte, H.* (Umweltrecht, 1999), S. 269 ff.

- welche umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Möglichkeiten und Fortschritte hier bislang jeweils schon erzielt werden konnten und für die Zukunft gegebenenfalls auch noch erwartet werden können¹ sowie
- welche Mitteleinsätze sowie Angemessenheiten bzw. Zumutbarkeiten² in dieser Hinsicht jeweils zu verzeichnen sind und
- welches besondere umwelt- und umweltnutzungsbezogene Engagement auf der Ebene der Mitglieder jeweils schon zu verzeichnen ist,

wobei das erstere hier dann zugleich dazu führt, dass hier auch Informationen darüber erforderlich sind, welche Entwicklungen sich hier in Bezug auf das umwelt- und umweltnutzungsbezogene Verhalten der Mitglieder sowie auch in den anderen gesellschaftlichen Bereichen jeweils bereits ergeben haben und was hier für die nähere und weitere Zukunft gegebenenfalls noch zu erwarten ist, was allerdings zugleich auch Informationen über die sich hier gegebenenfalls jeweils noch bietenden Verbesserungsmöglichkeiten und Alternativen voraussetzt.

Darüber hinaus sind die Wirtschaftsverbände und -organisationen vor allem aber auch an Informationen über

- die sich hier in Bezug auf die jeweiligen rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmensetzungen gegebenenfalls bereits abzeichnenden bzw. drohenden oder zumindest möglichen Entwicklungen und Veränderungen und
- die sich hier dann gerade auch in Bezug auf die eigene Interessensicherung und -durchsetzung jeweils bietenden bzw. gegebenenfalls eröffnenden oder zu eröffnenden Einfluss- und Beeinflussungsmöglichkeiten

interessiert.³ Als zweckspezifische Interessenvertretung und -bündelung kommt es im Hinblick auf die Lobbyarbeit dabei vor allem auch auf durchschlagende Argumente und Argumentationen an, die den jeweils eigenen Standpunkt stützen und/oder die dagegen erhobenen Einwände und Standpunkte schwächen bzw. diskreditieren und - wo möglich - widerlegen. Von Interesse sind hier daher vor allem auch Informationen, die im Hinblick auf die Vertretung und Durchsetzung der eigenen Interessen eine möglichst plakative und damit nicht selten auch polarisierende Argumentation ermöglichen.

3.2.1.1.4.7 Wirtschaftsprüferorganisationen und -verbände

Da sich die in umwelt- und umweltnutzungsbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Informationsinteressen und -bedarfe der Wirtschaftsprüferorganisationen und -verbände sehr weitgehend mit denen der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften decken, soll auf sie hier nicht gesondert, sondern erst im Zusammenhang mit der Betrachtung der Informationsinteressen der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Zusammenhang mit den Bedarfsträgern mit einer direkten wirtschaftlichen Verbindung zu den berichtserstattenden Unternehmen eingegangen werden.⁴

¹ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 524 sowie hierzu indirekt auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 36 f. bzw. kurz auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664.

² Vgl. in dieser Hinsicht insgesamt z.B. auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 524.

³ Vgl. hierzu m.w.N. z.B. auch *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 97 f.

⁴ Vgl. hierzu Abschnitt 3.2.1.2.6.2.

3.2.1.1.4.8 Politische und weltanschauungsbezogene Organisationen und Parteien

Für die politischen und weltanschauungsbezogenen Organisationen und Parteien sind vor allem die Informationen von Interesse, die ihnen eine Durchsetzung des jeweils eigenen Standpunktes ermöglichen oder zumindest erleichtern und die damit zugleich auch für die Ausdehnung und Sicherung der jeweils eigenen Macht und Einflussmöglichkeiten als nützlich angesehen werden. In umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht sind dabei vor allem auch Informationen über

- die jeweils akuten sowie für die nähere und weitere Zukunft bereits absehbaren Umweltprobleme und umweltschutzbezogenen Herausforderungen sowie
- die hierfür maßgeblichen Ursachen und
- die sich hier dann gerade auch in Bezug auf eine möglichst eigeninteressenkonforme Veränderung oder Beibehaltung des jeweiligen Status quo gegebenenfalls anbietenden Alternativen und Möglichkeiten

von Interesse. In Bezug auf die Umweltprobleme und die sich dadurch in umweltschutzbezogener Hinsicht ergebenden Herausforderungen und die dafür maßgeblichen Ursachen sind dabei insbesondere auch Informationen über

- die in dieser Hinsicht jeweils relevanten bzw. virulenten umwelt- und umweltschutzbezogenen Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge und damit zugleich auch
- die in dieser Hinsicht hier dann jeweils zu verzeichnenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Inanspruchnahmen und deren bisherige und voraussichtliche bzw. mögliche weitere Entwicklung¹ sowie
- die in dieser Hinsicht hier dann jeweils maßgeblichen Umweltnutzer und
- die sich aus diesen Umweltschutzmaßnahmen ergebenden Konsequenzen

von Bedeutung. Im Hinblick auf die jeweilige Interessenwahrnehmung und Profilierung sind auch Informationen erforderlich, die sich auf

- die in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht bislang zu verzeichnenden Fortschritte und Defizite sowie
- die diesbezüglich im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext bislang insgesamt zu verzeichnenden Entwicklungen und
- die in dieser Hinsicht dann letztlich maßgeblichen Entscheider und Einflussgruppen sowie nicht zuletzt auch
- die Art und Gestaltung der sich in diesem Kontext gegebenenfalls ergebenden Haftungsfragen und Schadensersatzansprüche² beziehen.

In Bezug auf die jeweilige Interessenvertretung sowie die diesbezügliche Mitglieder- bzw. Stimmpotenzialgewinnung und -aktivierung und damit letztlich auch die jeweilige Machtausweitung und -sicherung erweist sich dabei auch die Glaubwürdigkeit und Eingängigkeit sowie vor allem auch Popularität der jeweiligen Argumentationen und Informationen als ein ganz zentrales Kriterium. Auch hier kommt daher dem nach außen gerichteten Aufbau und der Sicherung von sachlicher und fachlicher Reputation und Kompetenz eine nicht unwesentliche Rolle zu. Im Hinblick auf die interessenbezogene Durchsetzung und Machtausweitung bzw. -sicherung kommt es dabei allerdings auch nicht selten vor allem auf eine möglichst durchschlagskräftige und durchschlagende Argumentationen an, die die jeweils eigene Sichtweise und damit den jeweils eigenen Standpunkt stützt und/oder die dagegen erhobenen Einwände und Standpunkte schwächt bzw. diskreditiert und - wo

¹ Vgl. hierzu indirekt auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 36 f. bzw. kurz auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664.

² Mit einem Überblick zu den derzeitigen umweltrechtlichen Haftungsregelungen vgl. hier z.B. auch *Schulte, H.* (Umweltrecht, 1999), S. 269 ff.

möglich - auch widerlegt. Von Interesse sind hier daher Informationen, die im Hinblick auf die Vertretung und Durchsetzung der jeweils eigenen Interessen eine möglichst plakative und dabei nicht selten auch polarisierende und/oder populistische Argumentation erlauben.

3.2.1.1.5 Staat bzw. öffentliche Hand

Die Informationsinteressen und -bedarfe der staatlichen und kommunalen Entscheidungsträger¹ beziehen sich zum einen auf die Wahrung und Durchsetzung ihrer jeweils eigenen Interessen und zum anderen auf die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Funktionen und Aufgaben.² In Bezug auf die Wahrnehmung und Sicherung ihrer eigenen Interessen sind dabei vor allem Informationen erforderlich, die sich für die Sicherung und Ausweitung der jeweiligen Macht- und Einflussphäre sowie die Durchsetzung ihrer Interessen als relevant erweisen können. Da sich ihre individualspezifischen Interessen letztlich aus der Gesamtheit ihrer individualspezifischen Funktionen und Rollen ergeben, können sich hier alle Informationsbedarfe und -erfordernisse als relevant erweisen, die hier im Zusammenhang mit den anderen funktions- und rollenspezifisch abgegrenzten Informationsbedarfsträgergruppen zu verzeichnen sind. Im Hinblick auf die Betrachtung der aufgabenspezifischen Informationsbedarfe und -erfordernisse der staatlichen und öffentlichen Verantwortungs- und Entscheidungsträger bietet es sich an, wegen der mit den jeweiligen Aufgabenstellungen differierenden Informationsbedarfe, eine ebenen- und aufgabenbereichsspezifische Betrachtung vorzunehmen. Im Folgenden wird daher jeweils gesondert auf die umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationserfordernisse und -bedarfe eingegangen, die sich auf der Einzel- bzw. nationalstaatlichen Ebene in den Bereichen der Legislative, Exekutive und Judikative sowie auf der Ebene der Supranationalen staatlichen Zusammenschlüsse und Organisationen ergeben.

3.2.1.1.5.1 Einzel- bzw. nationalstaatliche Ebene

3.2.1.1.5.1.1 Legislative

Die Legislative auf kommunaler, regionaler sowie Landes- und Bundesebene benötigt Informationen, die sich auf die im Hinblick auf eine gesamtgesellschaftlich insgesamt möglichst wohlstandsstiftende, d.h. -fördernde und -steigernde, und damit aus ökonomischer Sicht zugleich auch möglichst effiziente umweltbezogene Nutzung und Inanspruchnahme ergebenden Probleme und Möglichkeiten sowie die diesbezüglich zu verzeichnenden bzw. sich anbietenden, d.h. denkbaren und möglichen, staatlichen Zielsetzungen sowie Steuerungs- und Rahmensezungsmöglichkeiten³ beziehen.⁴ In Bezug auf die gesamtgesellschaftliche Optimierung oder zumindest Verbesserung der umwelt- und umweltschutzbezogenen Vorgänge und Verhaltensweisen sowie die diesbezüglich erforderliche Wahrung der gesamtgesellschaftlichen Interessen sind dabei vor dem Hintergrund des insgesamt stets auch generationsübergreifenden Gesellschaftsbegriffs auch all jene Informationen

¹ Mit einem Hinweis auf die hier gerade auch auf der Unternehmensseite bestehenden, negativen Informationsinteressen vgl. z.B. *Pfriem, R.* (Unternehmensführung, 1989), S. 51.

² Mit einem kurzen Hinweis auf die Politik und Verwaltung bzw. Gesetzgeber und Behörden als Ziel- bzw. Anspruchsgruppe der unternehmensseitigen Umweltberichterstattung vgl. z.B. auch *Hallay, H.* (Ökobilanz, 1990), S. 12 u. 18; *Richert, H.* (Umweltberichte, 1995), S. 6; *Hermann, S.*; *Spiller, A.* (Umwelterklärungen, 1995), S. 8 sowie auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 30 f. u. 37 bzw. *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664.

³ Zu den sich diesbezüglich aus ökonomischer Sicht ergebenden Erfordernissen vgl. z.B. auch bereits kurz Abschnitt 3.1.

⁴ Vgl. zu den sich hier aus ökonomischer Sicht ergebenden Informationserfordernissen und -problemen z.B. *Homann, K.*; *Suchanek, A.* (Ökonomik, 2000), S. 219 sowie zu den sich in diesem Kontext ergebenden staatlichen Aufgabenstellungen und Informationserfordernissen mit Bezugnahme auf *Fleischmann, E.*; *Paudtke, H.* (Rechnungswesen, 1977), S. 2 auch kurz *Heigl, A.* (Umweltschutzkosten, 1981), Sp. 1591 bzw. *Heigl, A.* (Umweltschutz, 1993), Sp. 1961.

von Belang, die sich im Hinblick auf die Wahrung und Gefährdung der Interessen der kommenden Generationen¹ als relevant erweisen. Im Hinblick auf das Anstreben und Absichern einer insoweit generationsübergreifend insgesamt möglichst effizienten umweltbezogenen Nutzung und Inanspruchnahme und die in dieser Beziehung aus gesellschaftspolitischer und ökonomischer Sicht erforderlich werdenden staatlichen Rahmensetzungen und Steuerungen² sowie die sich hier ergebenden Möglichkeiten und Alternativen sowie nicht zuletzt auch im Hinblick auf die diesbezüglichen staatlichen Zielsetzungen werden von den Funktions- und Entscheidungsträgern der Legislative im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext daher vor allem Informationen benötigt, die sich auf

- die jeweils aktuellen und brennenden sowie mittel und längerfristig virulenten bzw. virulent werdenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Probleme, d.h. Schäden, Beeinträchtigungen sowie Risiken und Gefährdungen,³ sowie
- die hierfür jeweils maßgeblichen bzw. ursächlichen umwelt- und umweltschutzbezogenen Inanspruchnahmen und Belastungen und
- die dafür maßgeblichen sowie gegebenenfalls auch verantwortlichen Verursacher und Entscheidungsträger und
- die in diesem Kontext jeweils relevanten rechtlichen Hintergründe⁴ sowie
- die Einhaltung oder Nichteinhaltung der hier jeweils bereits bestehenden Regelungen und Erfordernisse⁵ sowie
- die sich hier sowohl in umwelt- und umweltschutzbezogener wie auch in staatshandlungsbezogener Hinsicht jeweils ergebenden bzw. anbietenden Möglichkeiten und Alternativen⁶ sowie
- die hier auch zum Beispiel im Zusammenhang mit staatlichen Genehmigungsverfahren jeweils zu erhebenden Anforderungen und
- die sich im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext für das staatliche Handeln anbietenden Zielsetzungen

beziehen, wobei im Hinblick auf die Ermittlung der hier dann jeweils maßgeblichen umwelt- und umweltschutzbezogenen Inanspruchnahmen und Belastungen und der hierfür maßgeblichen Verursacher und Entscheidungsträger sowie die sich diesbezüglich gegebenenfalls ergebenden eigentumsrechtlichen sowie haftungs- und schadenersatzbezogenen Fragen⁷ zugleich auch Informationen über

- die diesbezüglich relevanten Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge sowie

¹ Für Deutschland vgl. hierzu z.B. auch Art. 20a GG.

² Mit einem Hinweis auf die diesbezüglichen staatliche Informationserfordernisse vgl. z.B. auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 30 u. 37 bzw. kurz auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664. Zu den aus ökonomischer Sicht in marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystemen zu verzeichnenden Rahmensetzungsbedürftigkeiten vgl. auch bereits kurz Abschnitt 3.1.

³ Mit einem Hinweis auf die sich hier auch in Bezug auf die Beurteilung der ökologischen Wirkungen von Unternehmen ergebenden Informationserfordernisse vgl. z.B. auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 30 u. 37 bzw. *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664.

⁴ Diese beziehen sich hier insbesondere auch auf die sich in diesen Zusammenhängen hier gegebenenfalls stellenden sowie gerade auch aus Sicht der Legislative hier dann unter Umständen auch entsprechend zu gestaltenden bzw. regelnden eigentumsrechtlichen sowie haftungs- und schadenersatzbezogenen Fragen.

⁵ Vgl. in diesem Kontext auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 30 u. 37 bzw. *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664.

⁶ Zu den in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht hier z.B. denkbaren Strategieansätzen vgl. beispielsweise auch *Klaus, J.* et al. (Berichterstattung, 1994), S. 19 f.

⁷ Mit einem Überblick zu den derzeit einschlägigen umweltrechtlichen Haftungsregelungen vgl. z.B. auch *Schulte, H.* (Umweltrecht, 1999), S. 269 ff.

- die als mögliche Ursachen zunächst einmal ganz grundsätzlich in Frage kommenden und in dieser Hinsicht dann auch tatsächlich zu verzeichnenden umweltbezogenen Nutzungen und Inanspruchnahmen von Interesse sind.

Im Hinblick auf die sich hier jeweils ergebenden Handlungsbedarfe und Dringlichkeiten sind für die Legislative darüber hinaus auch Informationen über

- die quantitative und qualitative Entwicklung sowie die diesbezüglich jeweils zu verzeichnenden zeitlichen Abläufe und Dimensionen der hier dann jeweils als relevant anzusehenden Umweltnutzungen und der sich daraus ergebenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Beeinträchtigungen und Schädigungen sowie die sich daraus für die Menschen bzw. die Menschheit insgesamt ergebenden Konsequenzen sowie
- die in dieser Hinsicht bislang bereits zu verzeichnenden Fortschritte und Verbesserungen von Belang. In Bezug auf eine gesamtgesellschaftlich insgesamt möglichst effiziente Umweltnutzung sind darüber hinaus auch all jene Informationen von Interesse, die sich auf die möglichst effiziente Gestaltung des hierfür jeweils erforderlichen Informationsflusses und das sich diesbezüglich ergebende "Ob" und "Wie" eines in dieser Hinsicht gegebenenfalls erforderlichen bzw. erforderlich werdenden staatlichen Eingreifens und/oder Bereitstellens beziehen.

Wegen der gerade auch im Bereich der regierungsbezogenen und parlamentarischen Funktionsträger zu verzeichnenden Befristungen der Amts- und Beschäftigungszeiten spielen hier dann allerdings, gerade zum Beispiel auch in Bezug auf die Einschätzung der eben bereits angesprochenen Handlungsbedarfe und Dringlichkeiten, auch die auf eine macht- und einfluss- sowie zukunftsbezogene Sicherung und Verbesserung ausgerichteten individuellen Interessen und Vorstellungen der jeweiligen staatlichen und/oder politischen Entscheidungs- und Funktionsträger eine nicht unwesentliche Rolle - und zwar sowohl was die jeweiligen Informationsbedarfe sowie -anforderungen und -interpretationen als auch was die sich daraus dann jeweils ergebenden Entscheidungen und Entscheidungsbedarfe sowie die hinter diesen stehenden Absichten angeht.

3.2.1.1.5.1.2 Exekutive

Die Exekutive¹ benötigt auf kommunaler, regionaler sowie Landes- und Bundesebene Informationen, die sich auf die jeweiligen umwelt- und umweltschutzbezogenen Regelungssachverhalte sowie die diesbezüglich einschlägigen Regelungen und Regelungshintergründe sowie deren jeweilige Durchsetzung und die sich hier dann gegebenenfalls ergebenden Probleme sowie Defizite und Verbesserungsmöglichkeiten beziehen. Hinsichtlich der Einhaltung oder Nichteinhaltung der jeweils bereits gültigen Regelungen² stehen hier vor allem Informationen über

- die Art und den Umfang der in Bezug auf bestimmte Regelungen hier dann jeweils relevanten Umweltnutzungen sowie deren jeweilige Regelungskonformität und
- die hier gegebenenfalls sowohl legaler Weise wie auch und vor allem illegaler Weise möglichen und bestehenden Umgehungs- bzw. Straftatbestände³ sowie
- die sich hier gegebenenfalls ergebenden Interventionsmöglichkeiten und -notwendigkeiten sowie die diesbezüglich jeweils zu verzeichnenden Interventionsschwellen und die sich in diesen Zusammenhängen gegebenenfalls ergebenden Ermessensspielräume

¹ Mit einem kurzen Hinweis auf die Behörden als Ziel- bzw. Anspruchsgruppe der unternehmensseitigen Umweltberichterstattung vgl. z.B. auch *Richert, H.* (Umweltberichte, 1995), S. 6; *Hermann, S.; Spiller, A.* (Umwelterklärungen, 1995), S. 8 sowie auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 30 f. u. 37 bzw. *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664 und *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 7.

² Vgl. zum diesbezüglichen Informationserfordernis z.B. auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 30 u. 37 bzw. *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664.

³ Vgl. zu Letzterem z.B. auch *Schulte, H.* (Umweltrecht, 1999), S. 18 f.

im Vordergrund des Interesses, wobei sich im Hinblick auf die jeweilige Interventionsnotwendigkeit neben der Gefahrenabwehr gegebenenfalls auch die hier unter Umständen virulent werdenden Haftungs- und Schadenersatzfragen¹ als relevant erweisen, was daher auch eine Kenntnis und damit zugleich auch Information hinsichtlich dieser Sachverhalte voraussetzt.

Hinsichtlich der von den einzelnen Behörden gegebenenfalls jeweils selbst im Einzelnen festzulegenden Vorgaben und Richtwerte werden darüber hinaus auch Informationen über

- die umwelt- und umweltschutzbezogene Relevanz und dabei speziell auch die Schädlichkeit sowie Gefährlichkeit und Reversibilität bzw. Irreversibilität der in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Vorgänge und Verhaltensweisen und hier speziell auch der jeweils zu verzeichnenden umweltbezogenen Nutzungen und Inanspruchnahmen und der sich daraus ergebenden Konsequenzen² sowie
- die umweltschutzbezogene Sensibilität und Belastbarkeit der einzelnen Umweltbereiche und
- die ökologische und ökonomische bzw. gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Wertigkeit und Wichtigkeit von bestimmten Umweltbereichen

benötigt, was zugleich auch Informationen über

- die einschlägigen umwelt- und umweltschutzbezogenen Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge und
- die in diesem Kontext jeweils zu verzeichnenden umweltbezogenen Inanspruchnahmen und Nutzungen sowie
- die sich daraus ergebenden Problemlagen und Dringlichkeiten voraussetzt.

Im Hinblick auf die Transparenz und Willkürfreiheit des Verwaltungshandelns und dessen rechtliche Nachprüfbarkeit kommt es vor allem auch auf die Willkürfreiheit bzw. Objektivität und Zuverlässigkeit sowie Nachprüfbarkeit der hier zur Anwendung kommenden Informationen an. Auf der anderen Seite spielen aber gerade auch hier zum Beispiel in Bezug auf die jeweilige Aktivitätserfüllung und das jeweilige Engagement sowie nicht zuletzt auch im Hinblick auf den sich daraus ergebenden Informationsfluss immer wieder auch die jeweiligen individuellen Beweggründe und Interessenlagen der jeweiligen Funktions- und Entscheidungsträger eine nicht ganz unwesentliche Rolle.

3.2.1.1.5.1.3 Judikative

Die Judikative benötigt auf allen gerichtlichen Ebenen von den Amts- und Verwaltungsgerichten bis hin zum Bundesverfassungsgericht gegebenenfalls möglichst zuverlässige Informationen über die rechtliche Relevanz und Justitiabilität der jeweiligen Vorgänge. Im Hinblick auf die Zulässigkeit und die hier im Einzelnen gegebenenfalls bestehenden Unterlassungs- oder Duldungsansprüche werden dabei im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext neben den Informationen über die hier im Einzelnen jeweils bestehenden Regelungen gerade auch in Bezug auf die diesbezügliche Einhaltung oder Nichteinhaltung³ zunächst einmal Informationen über

- die jeweils konkret vorliegenden Tatbestände und damit zugleich auch die hier dann jeweils zu beurteilenden Umweltzustände und umweltbezogenen Inanspruchnahmen sowie
- die für diese jeweils zuständigen bzw. diese veranlassenden und verantwortenden Individuen und

¹ Mit einem Überblick zu den derzeit einschlägigen umweltrechtlichen Haftungsregelungen vgl. z.B. *Schulte, H.* (Umweltrecht, 1999), S. 269 ff.

² *Steven/Schwarz/Letmathe* sprechen hier auch von einem Überblick über die gesamten Umweltschädigungen, die von einem Unternehmen ausgehen (vgl. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 203).

³ Vgl. in dieser Hinsicht auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 30 u. 37 bzw. *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664.

- die im Hinblick auf die zu beurteilenden Fragen gegebenenfalls virulent werdenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge sowie
 - die sich daraus in persönlicher sowie umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht jeweils insgesamt ergebenden faktischen Konsequenzen
- benötigen, wobei sich letztere vor allem auch im Hinblick auf hier dann aus rechtlicher Sicht gegebenenfalls anstehenden Güterabwägungen und die Festlegung der im Einzelnen jeweils zutreffenden Tatbestandsmerkmale als relevant erweisen.

3.2.1.1.5.2 Supranationale staatliche Zusammenschlüsse und Organisationen

Die Informationsbedarfe der staatliche Zusammenschlüsse und Organisationen, wie zum Beispiel der Europäischen Union¹ und der Vereinten Nationen,² erstrecken sich in erster Linie auf jene Informationen, die sich im Hinblick auf die Erreichung der jeweiligen zusammenschluss- bzw. organisationsspezifischen Zielsetzungen und die Durchsetzung der diesbezüglich jeweils bestehenden Interessenlagen als relevant erweisen. Die umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbedarfe können sich hier zum Beispiel auf

- die sich im jeweiligen Organisations- oder Zusammenschlussraum sowie den angrenzenden Gebieten oder der restlichen Welt jeweils ergebenden Umweltschutz und -belastungen sowie
- die sich daraus zum Beispiel gerade auch im Hinblick auf eine nachhaltige bzw. generationenübergreifend insgesamt möglichst effiziente Umweltschutz ergebenden Konsequenzen und Probleme sowie
- die diesbezüglich bislang zu verzeichnenden und für die nähere und weitere Zukunft bereits absehbaren weiteren Entwicklungen und
- die hier bislang jeweils bereits erreichten Fortschritte und Verbesserungen sowie
- die für die Zukunft gegebenenfalls noch bestehenden Ziele und
- die sich daraus ergebenden Herausforderungen und Anstrengungen sowie
- die diesbezüglichen zeitlichen Planungen und Perspektiven und
- die in dieser Hinsicht jeweils bereits bestehenden oder sich für die nähere und weitere Zukunft bereits abzeichnenden Möglichkeiten und Alternativen sowie nicht zuletzt auch auf
- die sich im Interesse einer besseren Vergleichbarkeit und Interpretierbarkeit ergebenden Möglichkeiten und Erfordernisse hinsichtlich einer besseren Harmonisierung und Koordination der jeweiligen nationalen und internationalen umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsangebote und -möglichkeiten

beziehen, wobei in diesen Zusammenhängen zugleich auch immer wieder Informationen über die hier dann jeweils relevanten bzw. virulenten umwelt- und umweltschutzbezogenen Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge erforderlich werden.

3.2.1.1.6 Wissenschaft bzw. Forschung und Lehre

Wissenschaft bzw. Forschung und Lehre benötigen Informationen, die aus Sicht des jeweiligen Wissenschafts- bzw. Forschungs- und Lehrbereichs im Hinblick auf die jeweiligen Aktivitäten bzw. Themen und Absichten in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht aus Relevanz- und/oder

¹ Zu den umweltpolitischen Macht- und Einflussmöglichkeiten sowie Interessenlagen der EU vgl. in dem hier betrachteten Kontext z.B. auch kurz *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 131.

² Im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext wären hier darüber hinaus z.B. auch die Europäische Umweltagentur, d.h. die *European Environment Agency (EEA)*, sowie die *United Nations Environment Programme (UNEP)* zu nennen.

Aktualitätsgründen als interessant erweisen.¹ Dazu gehören insbesondere auch die Informationen über

- die im Hinblick auf die jeweilige Thematik relevanten Umweltnutzungen und umweltnutzungsbezogenen Inanspruchnahmen sowie
- die sich daraus in Bezug auf das jeweilige Sach- und Fachgebiet und die behandelten Fragestellungen ergebenden Konsequenzen und
- die sich in diesem Zusammenhang jeweils bereits ergebenden bzw. bestehenden oder absehbaren Möglichkeiten und Alternativen.

Im Hinblick auf die ökonomie- bzw. wirtschaftsorientierten Natur- und Sozialwissenschaften sind hierbei Informationen von Interesse, die es ermöglichen, dass umwelt- und umweltnutzungsbezogene Schwachstellen und Risiken möglichst gezielt erkannt und dass in dieser Hinsicht hier dann zugleich auch möglichst rasch und effizient möglichst effiziente und dabei zugleich auch möglichst einfach zu implementierende Lösungs- bzw. Verbesserungsmöglichkeiten entwickelt werden können.² Von besonderem Interesse sind dabei zunächst einmal vor allem auch Informationen, die sich auf

- die Art und den Umfang sowie das jeweilige örtliche und zeitliche Auftreten, d.h. zum Beispiel die Dauer und Häufigkeit sowie das jeweilige lokale bzw. regionale oder auch länderbezogene und globale Auftreten, der im Hinblick auf die jeweilige Thematik möglicherweise als relevant zu erachtenden Umweltnutzungen bzw. umweltbezogenen Inanspruchnahmen und Belastungen sowie
- die in dieser Hinsicht jeweils bereits zu verzeichnenden sowie absehbaren oder zumindest möglichen Wirkungen und Folgen und deren jeweilige bzw. mögliche weitere Entwicklung und zum Beispiel auch Dauerhaftigkeit sowie die sich daraus jeweils ergebenden Konsequenzen und
- die in dieser Hinsicht bislang bereits zu verzeichnenden oder sich abzeichnenden umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge

beziehen.³ Gerade die Ermittlung und Offenlegung der in umwelt- und umweltnutzungsbezogener Hinsicht jeweils zu verzeichnenden Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge sowie die damit letztlich eng verbundene Bestimmung und Offenlegung der für bestimmte themenbereichsspezifische bzw. umwelt- und umweltnutzungsbezogene Problemlagen relevanten Umweltnutzungen bzw. umweltnutzungsbezogenen Inanspruchnahmen und Belastungen und der sich diesbezüglich hier dann gegebenenfalls ergebenden Möglichkeiten und Alternativen sowie nicht zuletzt auch die Bestimmung und Offenlegung der sich aus bestimmten Umweltnutzungen sowie umweltnutzungsbezogenen Inanspruchnahmen und Belastungen in Bezug auf die jeweils betrachteten Themenbereiche ergebenden Konsequenzen und die Bestimmung und Offenlegung der sich auch hier dann gegebenenfalls ergebenden Möglichkeiten und Alternativen verkörpern gerade auch im umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Kontext einen der zentralen Interessen und Aufgabenbereiche von Wissenschaft

¹ Mit einem Hinweis auf die Vielfalt der umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informationsinteressen von Wissenschaft und Forschung vgl. z.B. auch *Hunscheid, J.* (Umweltschutz, 1988), S. 19 und *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 524 sowie mit einem kurzen Hinweis auf die Wissenschaft sowie zum Teil auch die Lehre als Ziel- und Anspruchsgruppe der unternehmensseitigen Umweltberichterstattung vgl. z.B. auch *Richert, H.* (Umweltberichte, 1995), S. 6 sowie auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 30 u. 36 f. bzw. *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664.

² Vgl. hierzu auch *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 108 ff. sowie in diesem Kontext z.B. auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 36 f., der in diesem Kontext hier insbesondere auch die Bedeutung anspricht, die in diesem Kontext einer unternehmensbezogenen externen Umweltberichterstattung zukommen kann (vgl. hierzu ebd., S. 36) bzw. insgesamt hierzu kurz auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664.

³ Diese Informationen erweisen sich dabei insbesondere auch für die in diesem Kontext von *Kurki* als Grundlageninformationsvermittler in Umweltfragen bezeichneten Naturwissenschaften und Naturwissenschaftler (*Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 112) als relevant.

bzw. Forschung und Lehre.¹ Je nach Wissenschaftsbereich und wissenschaftsbezogener Fragestellung können sich hier darüber hinaus zum Beispiel aber auch Informationen über

- die sich in diesen Zusammenhängen gegebenenfalls stellenden bzw. ergebenden Haftungs- und Schadenersatzfragen² sowie
- die sich hier dann gegebenenfalls als mögliche Alternativen anbietenden oder abzeichnenden Regelungen und Arrangements und deren jeweilige Wirkungen und Nebenwirkungen

als interessant und relevant erweisen. Daneben besteht bei Wissenschaft bzw. Forschung und Lehre nicht selten auch ein Interesse und Bedarf an Informationen über die hier jeweils bislang und auch für die nähere und weitere Zukunft zumindest als möglich erachteten Entwicklungen und die damit jeweils verbundenen Folgen und Konsequenzen sowie die in dieser Hinsicht jeweils zu verzeichnenden Möglichkeiten und die diesbezüglich bislang gegebenenfalls jeweils schon zu verzeichnenden Fort- und Rückschritte.

3.2.1.1.7 Versicherungen

Die Informationsinteressen der Versicherungen³ beziehen sich zunächst vor allem auf die Art sowie den Umfang, d.h. die mögliche Höhe, und die Häufigkeit bzw. Wahrscheinlichkeit der von ihnen jeweils versicherten Risiken sowie die diesbezüglich zu verzeichnenden bzw. sich abzeichnenden und/oder gegebenenfalls auch drohenden Entwicklungen und die sich dadurch für sie gegebenenfalls ergebenden bzw. drohenden Inanspruchnahmen⁴ sowie die sich in dieser Hinsicht für die Versicherungsgesellschaften gegebenenfalls ergebenden bzw. bietenden Möglichkeiten und Alternativen und die mit diesen gerade auch in wirtschaftlicher Hinsicht verbundenen Konsequenzen und die in diesen Zusammenhängen jeweils zu verzeichnenden Angemessenheiten und Zumutbarkeiten.⁵ Im Hinblick auf die sich dabei auch gegenüber den Unternehmen in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht möglicherweise ergebenden Informationsinteressen und -möglichkeiten lassen sich aus Sicht der Versicherer zunächst einmal vier Gruppen von versicherten bzw. versicherbaren Risiken unterscheiden:

1. Risiken, bei denen ein Unternehmen selbst sowohl der Versicherungsnehmer wie auch der dadurch gegebenenfalls unmittelbar Begünstigte ist. Zu nennen sind hier insbesondere die unternehmensbezogenen Sachversicherungen.

¹ Vgl. zur diesbezüglichen Stellung und Bedeutung der Naturwissenschaften und den sich daraus ergebenden Erfordernissen nach primär naturwissenschaftlich fundierten und gerade nicht monetär bewerteten Informationen ebenfalls *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 112 f.

² Mit einem Überblick zu den derzeit einschlägigen umweltrechtlichen Haftungsregelungen vgl. z.B. *Schulte, H.* (Umweltrecht, 1999), S. 269 ff.

³ Zu den Versicherungen als Ziel- bzw. Anspruchsgruppe der unternehmensbezogenen externen Umweltberichterstattung vgl. z.B. auch *Hallay, H.* (Ökobilanz, 1990), S. 18 sowie *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 521 ff.; *Haasis, H.-D.; Hilty, L. M.; Kürzl, H.; Rautenstrauch, C.* (Umweltinformationssysteme, 1995), S. 9; *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 30, 34 u. 37 sowie kurz auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664 und *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 5 f. u. 203.

⁴ *Wicke/Haasis/Schafhausen/Schulz* sprechen hier auch von der Aufgabe der Versicherungswirtschaft, „... die wachsenden Haftungsrisiken zu identifizieren, zu analysieren, zu bewerten und schließlich zu kalkulieren“ (*Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 521; vgl. in dieser Hinsicht auch kurz *Pfriem, R.* (Normierung, 1992), S. 53 bzw. *Haasis, H.-D.; Hilty, L. M.; Kürzl, H.; Rautenstrauch, C.* (Umweltinformationssysteme, 1995), S. 9 sowie m.w.N. auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 34 und *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 203 und mit kurzem Hinweis auch *Hellenthal, F.* (Umweltmanagement, 2001), S. 77).

⁵ Zu den sich diesbezüglich gegebenenfalls ergebenden Herausforderungen vgl. z.B. auch *Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)* (Jahrbuch, 2001), S. 23 f.

2. Risiken, bei denen ein Unternehmen zwar der Versicherungsnehmer, nicht aber zugleich auch der dann gegebenenfalls unmittelbar Versicherungsbegünstigte ist, wie das bei den unternehmensbezogenen Haftpflichtversicherungen typischerweise der Fall ist.¹
3. Risiken, gegen die sich Dritte zu ihren mittelbaren oder unmittelbaren Gunsten versichern, wobei bei deren Eintritt aus Sicht der Versicherer gegebenenfalls ein Rückgriff auf hierfür auf Grund ihres jeweiligen umweltrelevanten Verhaltens gegebenenfalls in Regress zu nehmende Unternehmen als möglich erscheint.
4. Risiken, gegen die sich Dritte zu ihren mittelbaren oder unmittelbaren Gunsten versichern und deren Eintritt nicht zuletzt auch vom umweltrelevanten Verhalten der Unternehmen mit beeinflusst wird, bei denen sich aus Sicht der Versicherer allerdings keine Rückgriffsmöglichkeiten auf diese Unternehmen ergeben.

Während bei den ersten beiden Risikogruppen stets eine unmittelbare wirtschaftliche Verbindung zum jeweiligen Unternehmen besteht, ist dies bei den beiden letztgenannten Risikogruppen nicht der Fall. Da die beiden letztgenannten Risikogruppen bei einem Versicherer allerdings völlig unabhängig vom gleichzeitigen Vorliegen von Risiken der Gruppe 1 und 2 vorhanden sein können, sind die Versicherer hier daher zunächst im Zusammenhang mit den Adressaten ohne eine zwingende direkte wirtschaftliche Verbindung zu den hier dann gegebenenfalls berichterstattenden Unternehmen zu betrachten. Da sich die in Bezug auf die ersten beiden und speziell auch in Bezug auf die zweite Risikogruppe in umwelt- und umweltnutzungsbezogener Hinsicht auf Seiten der Versicherer ergebenden Informationsbedarfe allerdings weitgehend mit denen sich hier auch in Bezug auf die beiden letztgenannten Risikogruppen ergebenden Informationserfordernissen und -bedarfen decken, sollen die diesbezüglichen Informationsbedarfe der Versicherer hier daher nicht getrennt, sondern gemeinsam en bloc betrachtet werden.

Im Hinblick auf die Beurteilung und Einschätzung der Art und Umfänge sowie nicht zuletzt auch Häufigkeiten und Wahrscheinlichkeiten der sich in diesen Zusammenhängen für die Versicherer gegebenenfalls ergebenden Inanspruchnahmen und Risiken sowie der sich hier auf der Seite der Versicherungsgesellschaften gegebenenfalls ergebenden und/oder zumindest bereits abzeichnenden Möglichkeiten und Alternativen sind für die Versicherer im umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Kontext daher vor allem auch Informationen darüber erforderlich, welche umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Verhaltensweisen und Inanspruchnahmen sich hier dann in Bezug auf die jeweiligen Risiken und die sich daraus für die Versicherungen ergebenden Inanspruchnahmen gegebenenfalls als relevant erweisen und bei wem und wo diese umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Verhaltensweisen und Inanspruchnahmen gegebenenfalls jeweils zu verzeichnen sind und welche Möglichkeiten für eine diesbezügliche Einflussnahme sich hier gegebenenfalls für die Versicherungen sowie die jeweiligen Versicherungsnehmer jeweils bieten und wie diese jeweils am besten zu nutzen sind. Die Versicherungen sind im umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Kontext daher vor allem auch an Informationen über

- die in dieser Hinsicht jeweils relevanten umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge sowie

¹ Vgl. hierzu z.B. auch kurz *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 34. *Hallay* nennt als Ursachen für diesbezügliche Haftungsrisiken neben den von den Unternehmen jeweils ausgehenden auch die von den jeweiligen Produkten ausgehenden Umweltwirkungen (vgl. *Hallay, H.* (Ökobilanz, 1990), S. 18). Zu den sich hier vor dem Hintergrund des Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) vom 10.12.1990 und der hier schon seit längerem gängigen Rechtsprechungspraxis gerade auch für die Unternehmen heute ergebenden Haftungszusammenhängen vgl. z.B. auch kurz *Haasis, H.-D.* (EU-Öko-Audit-Verordnung, 1995), S. 32 und in Bezug auf ersteres auch *Michaelis, P.* (Umweltmanagement, 1999), S. 27 f. sowie etwas ausführlicher hierzu z.B. auch *o.V.* (Umwelthaftungsgesetz, 1997), S. 3870 f. und *Mittelstaedt, H. J.* (Umwelthaftungsgesetz, 1991), S. 2035 ff. Ausführlicher zum Umwelthaftungsrecht vgl. z.B. auch *Schulte, H.* (Umweltrecht, 1999), S. 269 ff.

- die vor diesem Hintergrund auch auf der Unternehmensebene gegebenenfalls zu verzeichnenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Inanspruchnahmen¹ sowie
- die in dieser Hinsicht jeweils zu erwartenden bzw. zu verzeichnenden Entwicklungen und Veränderungen sowie
- die in diesen Zusammenhängen hier dann in umweltschutzbezogener sowie genehmigungs-, haftungs-² und nicht zuletzt auch strafrechtlicher Hinsicht³ gegebenenfalls jeweils zu verzeichnenden Regelungen und Auflagen sowie die in dieser Hinsicht hier dann gegebenenfalls auch bereits einschlägigen Verfahrensstände und Urteile und die auch in diesen Hinsichten hier dann gegebenenfalls jeweils zu erwartenden bzw. bereits zu verzeichnenden oder sich auch erst abzeichnenden Entwicklungen und Veränderungen⁴ sowie
- die sich in diesen Zusammenhängen gerade auch auf der Ebene der jeweiligen Versicherungsnehmer und -begünstigten in risiko- sowie schadenvermeidungs- bzw. -verringerungs- und/oder -minimierungsbezogener Hinsicht gegebenenfalls bietenden Möglichkeiten und
- die in dieser Hinsicht jeweils zu verzeichnenden Angemessenheiten und Zumutbarkeiten⁵ interessiert.⁶ Im Hinblick auf die Bestimmung der hier gegebenenfalls als relevant zu erachtenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge sind für die Versicherungen zugleich auch Informationen von Interesse, die sich auf die Art und Höhe sowie das jeweilige zeitliche und räumliche Auftreten der hier dann zunächst einmal auch nur möglicherweise als relevant anzusehenden Umweltschutzmaßnahmen⁷ beziehen.⁸

3.2.1.1.8 Konkurrenz

Die Konkurrenz⁹ ist an Informationen interessiert, die sich auf die sich im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext hinsichtlich der Beschaffung sowie Produktion und Absatz und nicht zu-

¹ Mit einem kurzen Hinweis auf die diesbezüglich gerade auch von den Versicherungsunternehmen gegebenenfalls geforderten Nachweise vgl. z.B. *Schock, G.* (Umweltmanagement, 2003), S. 265.

² Vgl. in dieser Hinsicht auch kurz *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 34 mit einem Überblick zu den umweltrechtlichen Haftungsregelungen vgl. z.B. auch *Schulte, H.* (Umweltrecht, 1999), S. 269 ff.

³ Vgl. hierzu z.B. auch *Schulte, H.* (Umweltrecht, 1999), S. 18 f.

⁴ Vgl. in diesem Kontext exemplarisch z.B. auch *Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)* (Jahrbuch, 2001), S. 23 f.

⁵ Nicht zuletzt auch wegen der hier gegebenenfalls drohenden Haftungshöhen sind die Versicherungen gerade auch bei den Unternehmen als Versicherungsnehmer daran interessiert, welche Möglichkeiten sich hier dann gerade auch im Hinblick auf die Vermeidung bzw. Verringerung oder Minimierung der Risiken jeweils bieten und welche Mitteleinsätze hierfür gegebenenfalls jeweils erforderlich sind und wo hier gegebenenfalls die jeweiligen Angemessenheits- und Zumutbarkeitsgrenzen liegen, die in diesen Zusammenhängen gegebenenfalls zu beachten sind. *Keller* spricht in diesem Kontext auch den Aspekt der Versicherungswürdigkeit an (vgl. *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 37 und *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664).

⁶ Vgl. mit einem kurzen Hinweis zu der diesbezüglich gerade auch im Bereich der Industrieversicherer zu verzeichnenden Zunahme der Informationsbedarfe und den diesbezüglich bei den Unternehmen gegebenenfalls zu verzeichnenden Folgen bei einer in dieser Beziehung hier dann unzureichenden bzw. undurchsichtigen Umweltinformation z.B. auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 523.

⁷ *Keller* spricht auch davon, dass die Versicherungswirtschaft einen Informationsbedarf hinsichtlich allgemeiner ökologischer Risiken hat (vgl. *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 37 und *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664).

⁸ Gerade in diesem Kontext ist heute speziell auch auf der Ebene der Rückversicherer und der Versicherungsverbände, wie z.B. der *Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft* oder dem *Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)*, eine enge Zusammenarbeit mit den diesbezüglich einschlägigen Forschungseinrichtungen zu verzeichnen. Vgl. hierzu z.B. auch die in dieser Hinsicht einschlägigen, im Literaturverzeichnis aufgeführten Veröffentlichungen der *Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft* und des *Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)*.

⁹ Mit einem kurzen Hinweis auf die Konkurrenz als Ziel- bzw. Anspruchsgruppe der unternehmensseitigen Umweltberichterstattung vgl. z.B. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 6 sowie indirekt auch *Richert, H.* (Umweltberichte, 1995), S. 6. Zu den in dieser Hinsicht gerade auch in Bezug auf die unternehmensbezogenen externe Umweltberichterstattung zu verzeichnenden negativen Informationsinteressen und deren Einschätzung z.B. auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 500 ff. sowie in diesem Zusammenhang auch *Sie-*

letzt auch hinsichtlich der Produkte im Hinblick auf die jeweils eigene Geschäftstätigkeit sowie die der Konkurrenz und die sich daraus ergebende Konkurrenzsituation jeweils ergebenden Möglichkeiten sowie Risiken und Chancen und die diesbezüglich für die nähere und weitere Zukunft jeweils bereits absehbaren bzw. zu erwartenden und möglichen Entwicklungen beziehen. Von besonderem Interesse sind in diesem Zusammenhang vor allem auch Informationen, die sich auf die absolute sowie auch konkurrenzbezogene Umweltintensität der jeweiligen Beschaffungs-, Produktions- und Absatzprozesse sowie Produkte und die sich daraus dann auch in Bezug auf die Wirtschafts- und Wettbewerbssituation für das eigene Unternehmen und die Konkurrenz jeweils ergebenden Konsequenzen sowie die hier bislang und für die weitere Zukunft zu verzeichnenden bzw. sich zumindest abzeichnenden oder möglichen Entwicklungen beziehen. Nicht zuletzt auch im Hinblick auf die von der Konkurrenz in beschaffungs-, produktions- und absatzbezogener sowie nicht zuletzt auch in produkt- und produktkonzeptionsbezogener Hinsicht hier dann jeweils entweder bereits eingesetzten oder zumindest in Erwägung gezogenen und/oder favorisierten umweltschutz- und/oder -nutzungsbezogenen Technologien sind hier Informationen von besonderem Interesse, die sich auf

- Die Art und Höhe sowie zeitliche Entwicklung der bei der Konkurrenz auf der Ebene von Produktion sowie Beschaffung und Absatz jeweils zu verzeichnenden Umweltnutzungen und -belastungen sowie die hier bislang zu verzeichnenden Fort- und Rückschritte sowie
- die in Bezug auf die jeweiligen Produkte hier dann in beschaffungs- sowie produktions- und absatzbezogener sowie gebrauch- und entsorgungs- bzw. weiterverwertungsbezogener Hinsicht jeweils zu verzeichnenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Inanspruchnahmen und Intensitäten sowie
- die sich daraus hier dann sowohl in umwelt- und umweltschutzbezogener wie auch in wirtschafts- und wettbewerbsbezogener Hinsicht jeweils ergebenden Konsequenzen sowie
- die diesbezüglich bislang und für die nähere und weitere Zukunft jeweils verzeichnenden und/oder zumindest absehbaren oder für möglich gehaltenen Veränderungen sowie die sich hier abzeichnenden bzw. als möglich erachteten Trends und damit auch auf
- die diesbezüglich jeweils festzustellende markt- und gesellschaftsbezogene Akzeptanz dieser Vorgänge und Hintergründe und deren bisherige und künftige Entwicklung

beziehen, wobei sich in Bezug auf die zuletzt angesprochenen Punkte auch hier wieder Informationen über

- die jeweils relevanten umwelt- und umweltschutzbezogenen Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge und
- die in dieser Hinsicht gegebenenfalls relevanten und virulent werdenden Haftungs- und Schadenersatzfragen¹ sowie die in dieser Hinsicht gegebenenfalls zu befürchtenden Zugriffsmöglichkeiten und die in sich hier auf der anderen Seite gegebenenfalls jeweils anbietenden Ausweichmöglichkeiten

als relevant und damit auch interessant erweisen.

mens AG (Systemdarstellung, 1986), S. 19 und kurz auch *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 6 bzw. mit diesbezüglichem Hinweis auch *Hallay, H.* (Ökobilanz, 1990), S. 13.

¹ Mit einem Überblick zu den einschlägigen umweltrechtlichen Haftungsregelungen vgl. z.B. *Schulte, H.* (Umweltrecht, 1999), S. 269 ff.

3.2.1.2 Externe Bedarfsträger mit einer direkten wirtschaftlichen Verbindung zum berichterstattenden Unternehmen

3.2.1.2.1 Kunden

Bei den Kunden¹ lassen sich mit den gewerblichen und privaten Endverbrauchern, den gewerblichen Weiterverarbeitern und dem Handel sowie den privaten Weiterverarbeitern insgesamt drei Gruppierungen unterscheiden, die auf Grund der Verschiedenartigkeit ihrer jeweiligen umwelt- und umweltspezifischen Informationsinteressen und -bedarfe im Folgenden einer getrennten Betrachtung unterzogen werden. Bei den gewerblichen Abnehmer zeigt sich hier zugleich auch die Janusköpfigkeit ihrer unternehmensbezogenen Informationsinteressen, da sie auf der einen Seite in ihrer Funktion als Abnehmer möglichst viele der von ihnen in umwelt- und umweltspezifischer Hinsicht jeweils als erforderlich gehaltenen Informationen von ihren Lieferanten zu bekommen versuchen, während sie auf der anderen Seite selbst, nicht zuletzt auch aus Kosten- und Konkurrenzschutzgründen, möglichst nicht mehr Informationen nach außen zu geben versuchen, wie sie für die Verfolgung der eigenen Ziele als vorteilhaft erachten. Je nach den unternehmensspezifischen Gegebenheiten und Zielsetzungen wird dieser Interessenkonflikt auf ganz verschiedene Weise gelöst, was hier dann letztlich zu den realiter zu beobachtenden, unterschiedlichen informationsbezogenen Verhaltensweisen der Unternehmen führt, wobei eine rechtliche Regelung zum Beispiel in Analogie zu den gesetzlichen Rechnungslegungsregelungen zur Sicherstellung von gewissen umweltberichterstattungsbezogenen Mindeststandards führen würde, wie sie zum Beispiel in Bezug auf die Gebrauchs- und Verarbeitungsanweisungen gerade im Gefahrstoffbereich zum Teil auch bereits vorgeschrieben sind. Bei den gewerblichen Abnehmern richten sich die Informationsbedarfe auch im umwelt- und umweltspezifischen Kontext nicht zuletzt auch auf die sich in diesem Zusammenhang hier dann auch im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit und Zuverlässigkeit der jeweiligen Geschäftsbeziehung gegebenenfalls ergebenden Konsequenzen.²

3.2.1.2.1.1 Gewerbliche und private Endverbraucher³

Die Informationsinteressen der gewerblichen und privaten Endverbraucher beziehen sich auf der einen Seite zunächst einmal auf die sich hier im Zusammenhang mit dem jeweiligen Gebrauch und Verbrauch sowie einer danach gegebenenfalls erforderlich werdenden Entsorgung für sie jeweils

¹ Zu den Kunden und Abnehmern als Ziel- bzw. Anspruchsgruppe der unternehmensseitigen Umweltberichterstattung vgl. z.B. auch Heigl, A. (Umweltrechnungslegung, 1974), S. 2269; Hallay, H. (Ökobilanz, 1990), S. 12 u. 17; Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W. (Umweltökonomie, 1992), S. 515 ff. und Keller, B. (Berichterstattung, 1996a), S. 33 u. 37 bzw. Keller, B. (Berichterstattung, 1996b), S. 1664. Zum Staat als Abnehmer und Kunde und den diesbezüglich wachsenden umwelt- und umweltspezifischen Informationsbedarfen vgl. z.B. Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W. (Umweltökonomie, 1992), S. 518 f.

² Vgl. mit einem Hinweis auf Letzteres z.B. auch Heigl, A. (Umweltrechnungslegung, 1974), S. 2269; Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W. (Umweltökonomie, 1992), S. 517 sowie Jaeckel, U. D. (Umweltberichterstattung, 1994), S. 114; Haasis, H.-D.; Hilty, L. M.; Kürzl, H.; Rautenstrauch, C. (Umweltinformationssysteme, 1995), S. 9 und auch Keller, B. (Berichterstattung, 1996a), S. 33 u. 37 bzw. Keller, B. (Berichterstattung, 1996b), S. 1664.

³ Als gewerblicher Endverbrauch ist dabei neben dem bei der betrieblichen Leistungserstellung jeweils zu verzeichnenden Verbrauch von Hilfs- und Betriebsstoffen, wie z.B. der unternehmensbezogene Energieverbrauch, auch der im Rahmen der betrieblichen Leistungserstellung jeweils betriebene Anlagen- und Maschineneinsatz, wie z.B. der im gewerblichen Transportwesen zu verzeichnende Einsatz von Lkws und Bussen etc., zu nennen. Vgl. zu den sich diesbezüglich ergebenden Informationsanforderungen z.T. auch Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W. (Umweltökonomie, 1992), S. 517 f.

Zu den Verbrauchern bzw. Konsumenten als Ziel- bzw. Anspruchsgruppe der unternehmensseitigen Umweltberichterstattung vgl. z.B. auch Lübke, V.; Schoenheit, I. (Umweltberichterstattung, 1992), S. 64 f.; Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P. (Umweltberichterstattung, 1997), S. 5 und Kurki, H. (Umweltberichterstattung, 1997), S. 116.

selbst sowie zum Beispiel auch die jeweiligen Mitarbeiter oder die Familie bzw. die Nachbarschaft und nicht zuletzt auch für die gesamte übrige Gesellschaft in umwelt- und umweltschutzbezogener sowie gesundheits- und vermögensbezogener Hinsicht gegebenenfalls ergebenden oder drohenden Folgen¹ und die sich dadurch gegebenenfalls ergebenden bzw. zu erwartenden oder drohenden Konsequenzen sowie die sich, in Bezug auf die Optimierung der in diesen Zusammenhängen gegebenenfalls zu erwartenden positiven Konsequenzen sowie im Hinblick auf die Vermeidung oder zumindest Minimierung der hier dann zu erwartenden oder zumindest möglichen und drohenden negativen Konsequenzen, jeweils bietenden Möglichkeiten und Alternativen.

Auf der anderen Seite sind für die gewerblichen und privaten Endverbraucher auf Grund des gewachsenen Umweltbewusstseins² und den zunehmenden Bemühungen um ein insgesamt stärker nachhaltiges und damit zugleich auch umweltverträglicheres Wirtschaften und Agieren darüber hinaus jedoch auch in zunehmendem Maße Informationen über die auch bereits im Zusammenhang mit der jeweiligen Produktion und Leistungserstellung der jeweiligen Güter und Leistungen und den dabei auch auf den jeweils vorgelagerten Stufen zu verzeichnenden umweltbezogenen Inanspruchnahmen und Belastungen sowie die sich daraus in umwelt- und umweltschutzbezogener sowie gesundheitlicher und/oder vermögensbezogener sowie nicht zuletzt auch in sozialer Hinsicht³ jeweils ergebenden bzw. abzeichnenden oder drohenden Gefährdungen und Schädigungen und die sich hier gegebenenfalls jeweils bietenden oder zumindest möglichen Alternativen und die damit im Einzelnen jeweils verbundenen Konsequenzen von Interesse.

Im Hinblick auf die Abschätzung und Beurteilung der sich hier jeweils ergebenden oder zumindest zu erwartenden bzw. möglichen und drohenden Folgen sowie die sich hier gegebenenfalls anbietenden Möglichkeiten und Alternativen sind die gewerblichen und privaten Endverbraucher zunächst einmal vor allem auch auf Informationen über

- die Art und Höhe sowie den zeitlichen und örtlichen Anfall und die Schädlichkeit der in diesen Zusammenhängen hier dann in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht jeweils auftretenden bzw. zu verzeichnenden Inanspruchnahmen und Belastungen sowie
 - die hier dann jeweils als relevant anzusehenden, umwelt- und umweltschutzbezogenen sowie nicht zuletzt auch gesundheitsbezogenen Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge
- angewiesen. Im Hinblick auf die sich in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht jeweils anbietenden Möglichkeiten und Alternativen sind dabei nicht selten auch Informationen von Interesse, die sich auf die in diesen Zusammenhängen hier bislang jeweils schon erreichten und für die nähere und weitere Zukunft noch zu erwartenden bzw. möglichen Fort- und Rückschritte und die mit diesen in umwelt- und umweltschutzbezogener sowie auch unmittelbar gesundheits- und vermögenssituationsbezogener Hinsicht gegebenenfalls jeweils einhergehenden Nebeneffekte und Wirkungen beziehen.

Neben diesen grundlegenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbedarfen sind für die gewerblichen und privaten Endverbraucher aber auch all jene Informationen von Interesse, die sich auf im Zusammenhang mit dem Ge- und Verbrauch der jeweiligen Güter und Leistungen in

¹ Vgl. in diesem Kontext z.B. auch kurz *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 516; *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 33 u. 37 bzw. *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664; *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Lemathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 202 f. sowie *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 115 und *Hellenthal, F.* (Umweltmanagement, 2001), S. 77.

² Vgl. hierzu m.w.N. z.B. auch *Meffert, H.; Bruhn, M.* (Konsumenten, 1996), S. 632 ff. und *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 114. Zum Stand des Umweltbewusstseins in Deutschland vgl. z.B. auch *Kuckartz, U.* (Umweltbewusstsein, 2000).

³ Zur sozialen Komponente der Nachhaltigkeit und des sustainable development vgl. z.B. auch kurz *Schock, G.* (Umweltmanagement, 2003), S. 274 f. sowie *Bundesregierung* (Strategie, 2002), S. 5 u. 7 ff. und originär hierzu *World Commission on Environment and Development (WCED)* (Future, 1987), S. 54 ff.

haftungs- und schadenersatz- sowie gegebenenfalls auch strafrechtlicher Hinsicht¹ möglicherweise be- oder entstehende Risiken und die in diesem Zusammenhang gegebenenfalls einzuhaltenden Verhaltens- und Sicherheitsmaßregeln und Genehmigungserfordernisse sowie nicht zuletzt auch auf die sich hier zum Beispiel gerade auch in rechtlicher Hinsicht gegebenenfalls ergebenden Rückgriffsmöglichkeiten beziehen.

3.2.1.2.1.2 Gewerbliche Weiterverarbeiter und Handel

Die in umwelt- und umweltnutzungsbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Informationsinteressen der gewerblichen Weiterverarbeiter und des Handels² beziehen sich auf der einen Seite zunächst einmal ganz primär auf

- die im Zusammenhang mit den jeweiligen Gütern vor und nach ihrer Weiterverarbeitung sowie im Rahmen der Weiterverarbeitung und im Rahmen des Handels im Zusammenhang mit dem Transport und der Lagerung nicht zuletzt auch im Hinblick auf die dabei jeweils entstehenden Entsorgungserfordernisse in umwelt- und umweltnutzungs- sowie gesundheits- und/oder vermögensbezogener Hinsicht gegebenenfalls virulent werdenden Risiken und Schädwirkungen sowie
- die in dieser Hinsicht gegebenenfalls zu beachtenden Schutzmaßnahmen sowie Verhaltens-, Aufklärungs- und Sicherheitsregeln und die diesbezüglich jeweils bestehenden bzw. drohenden Genehmigungs- und Abnahmeerfordernisse und
- die hierbei gegebenenfalls drohenden Sanktionsmechanismen sowie Haftungs- und Schadenersatzregelungen³ und die sich daraus jeweils ergebenden Konsequenzen und Risiken sowie
- die sich hier im Hinblick auf eine Vermeidung bzw. Verminderung oder Minimierung dieser Risiken und Schädwirkungen gegebenenfalls anbietenden und/oder abzeichnenden Möglichkeiten und Alternativen sowie die damit in mittelesatz- und wirkungsbezogener Hinsicht jeweils verbundenen Konsequenzen und die
- in diesen Zusammenhängen jeweils zu verzeichnenden Zumutbarkeiten und Angemessenheiten.

Auf der anderen Seite beziehen sich die umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informationsinteressen der gewerblichen Weiterverarbeiter und des Handels aber zugleich auch auf die im Zusammenhang mit der Veräußerung⁴ sowie dem anschließenden Ge- und Verbrauch und der daran anschließenden Entsorgung und/oder Weiterverwertung der jeweiligen Produkte hier dann gegebenenfalls zu verzeichnenden Risiken und Schädwirkungen sowie die sich dadurch unter Umständen ergebenden Verpflichtungen, wobei in diesem Zusammenhang für die gewerblichen Weiterverarbeiter und den Handel vor allem auch Informationen von Interesse sind, ob und gegebenenfalls welche bzw. in welchem Umfang sich hierbei dann auch für sie selbst in haftungs- und schadenersatzbezogener Hinsicht möglicherweise bereits absehbare oder zu befürchtende Risiken und Verpflichtungen ergeben. Von Interesse sind hierbei insbesondere auch Informationen, die sich auf die Risiken und Verpflichtungen beziehen, die sich hier zum Beispiel auch im Zusammenhang mit Rücknahme- und Verwertungsverpflichtungen ergeben oder zumindest ergeben können.

¹ Vgl. zu Letzterem z.B. auch *Schulte, H.* (Umweltrecht, 1999), S. 18 f. sowie mit einem Überblick zu den umweltrechtlichen Haftungsregelungen ebd., S. 269 ff.

² Zum Groß- und Einzelhandel als Ziel- bzw. Anspruchsgruppe der unternehmensseitigen Umweltberichterstattung vgl. z.B. auch *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 106 ff. sowie mit kurzem diesbez. Hinweis auch *Richert, H.* (Umweltberichte, 1995), S. 6.

³ Mit einem Überblick zu den einschlägigen umweltrechtlichen Haftungsregelungen vgl. z.B. *Schulte, H.* (Umweltrecht, 1999), S. 269 ff.

⁴ In diesem Kontext werden hier dann gegebenenfalls auch Informationen über die hier auf den vorgelagerten Stufen jeweils zu verzeichnenden umweltbezogenen Inanspruchnahmen und Belastungen sowie gegebenenfalls auch Schädigungen und Schäden relevant.

Zur Abdeckung der sich hier ergebenden Informationsbedarfe sind daher auch auf der Ebene der gewerblichen Weiterverarbeiter und des Handels zunächst einmal Informationen erforderlich, die sich auf

- die Art sowie den zeitlichen und örtlichen Umfang und die Schädlichkeit der in diesen Zusammenhängen hier dann jeweils zu verzeichnenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Inanspruchnahmen und Belastungen und damit auch auf
 - die hierbei dann jeweils relevanten umwelt- und umweltschutzbezogenen sowie auch gesundheitlichen und vermögensbezogenen Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge und
 - die in diesen Zusammenhängen dann jeweils gültigen umwelt- sowie haftungs- und straf-¹ bzw. zivilrechtlichen Rahmenbedingungen sowie nicht zuletzt auch auf
 - die sich hier gegebenenfalls jeweils anbietenden Alternativen und die damit in mittel- und ressourceneinsatzbezogener Hinsicht jeweils zusammenhängenden Konsequenzen sowie
 - die diesbezüglich jeweils zu verzeichnenden Angemessenheiten und Zumutbarkeiten
- beziehen, wobei sich in Bezug auf Letzteres auch Informationen über die hier in umwelt- und umweltschutz- sowie auch gesundheitsbezogener Hinsicht bislang gegebenenfalls bereits zu verzeichnenden Anstrengungen und Fortschritte als relevant erweisen.

Daneben sind im Hinblick auf die Sicherung und Weiterentwicklung der wirtschaftliche Existenz für die gewerblichen Weiterverarbeiter und den Handel aber gerade auch heute all jene Informationen von zunehmendem Interesse, die sich für den Auf- und Ausbau sowie die Sicherung der jeweiligen umwelt- und umweltschutzbezogenen Reputation und das diesbezügliche kundenseitige und öffentliche Image als relevant erweisen.² In diesem Zusammenhang werden Informationen benötigt, die sich auf

- das eben schon angesprochene eigene und hier dann auch auf Seiten der jeweiligen Konkurrenz in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht bislang jeweils schon zu verzeichnende Engagement³ sowie
- die hier im Einzelnen bislang jeweils schon erreichten Fortschritte und nicht zuletzt auch auf
- die in diesem Zusammenhang in kundenbezogener Hinsicht bislang und für die Zukunft jeweils schon zu verzeichnenden oder zumindest absehbaren Wünsche und Erfordernisse⁴ sowie
- die von außen, zum Beispiel durch die Öffentlichkeit oder die Medien sowie andere Interessengruppen⁵ und nicht zuletzt auch durch die öffentliche Hand und die staatlichen Entscheidungsträger, an das jeweilige Unternehmen herangetragen oder zumindest absehbaren sowie gegebenenfalls bislang auch nur drohenden Anforderungen und Erfordernisse

beziehen, wobei sich Letzteres gerade auch in Bezug auf die weitere Entwicklung bei den umwelt- und umweltschutzbezogenen Standards und Erfordernissen sowie die diesbezügliche unternehmensbezogene Positionierung und Abwehr als relevant erweisen kann.

¹ Vgl. hierzu z.B. auch *Schulte, H.* (Umweltrecht, 1999), S. 18 f. sowie mit einem Überblick zu den umweltrechtlichen Haftungsregelungen ebd., S. 269 ff.

² Vgl. in dieser Hinsicht auch *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 106. Das diesbezügliche Bemühen schlägt sich dabei auch immer wieder in entsprechenden Imagekampagnen und PR-Aktionen nieder. Vgl. zu dem in diesem Kontext zu verzeichnenden und relevanten gesellschaftlichen Wertewandel und den sich daraus in informationsbezogener Hinsicht ergebenden Anforderungen z.B. auch *Lübke, V.; Schoenheit, I.* (Umweltberichterstattung, 1992), S. 66 f. Zum gewachsenen Umweltbewusstsein vgl. m.w.N. z.B. auch *Meffert, H.; Bruhn, M.* (Konsumenten, 1996), S. 632 ff. und *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 114. Zum Stand des Umweltbewusstseins in Deutschland vgl. z.B. auch *Kuckartz, U.* (Umweltbewusstsein, 2000).

³ Vgl. in diesem Kontext auch kurz *Pfriem, R.* (Unternehmensführung, 1989), S. 50.

⁴ Vgl. hierzu auch *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 106 u. 115.

⁵ Vgl. zu dem diesbezüglich z.B. von den Verbraucherschutz- und Umweltorganisationen ausgehenden Druck und den sich in diesem Zusammenhang hier dann ergebenden Informationserfordernissen *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 107.

3.2.1.2.1.3 Private Weiterverarbeiter

Die Informationsinteressen der privaten Weiterverarbeiter beziehen sich insbesondere auch auf

- die Gesundheitsrisiken sowie umwelt- und umweltschutzbezogenen Gefährdungen bei der Weiterverarbeitung, die sich hier zum Beispiel durch die Freisetzung von giftigen Lösungsmitteln oder gesundheitsschädlichen Fasern bei der Verarbeitung oder dem Einbau der jeweiligen Produkte ergeben können, sowie
- die Risiken, die sich im Zusammenhang mit der Verwendung und Weiterverarbeitung der Produkte im Hinblick auf eine sich dadurch gegebenenfalls ergebende Sanierungsbedürftigkeit¹ sowie die weitere Verwertbarkeit und hier dann zum Beispiel auch die Veräußerbarkeit und die diesbezüglich zu verzeichnende Werthaltigkeit der im Zusammenhang mit der Verwendung und Weiterverarbeitung der Produkte hier dann jeweils geschaffenen und/oder bearbeiteten Vermögensgegenstände und -werte ergeben,² sowie
- die sich in diesen Hinsichten jeweils anbietenden Alternativen und die damit sowohl in mitteleinsatzbezogener sowie auch in umwelt- und umweltschutzbezogener und nicht zuletzt auch in gesundheitlicher und vermögensbezogener Hinsicht jeweils verbundenen Konsequenzen und Wirkungen sowie
- die hier in haftungs- und schadenersatzbezogener Hinsicht gegebenenfalls zu verzeichnenden und/oder drohenden Konsequenzen und die sich hierbei dann in haftungs- und schadenersatzbezogener Hinsicht gegebenenfalls ergebenden Rückgriffsmöglichkeiten.

Auch die privaten Weiterverarbeiter sind daher auf Informationen angewiesen, die sich auf

- die Art, den Umfang sowie die zeitliche Dauer und Schädlichkeit der im Zusammenhang mit der Verwendung und Weiterverarbeitung der Produkte in umwelt- und umweltschutz- sowie gesundheits- und vermögensbezogener Hinsicht gegebenenfalls auftretenden Belastungen und die sich daraus gegebenenfalls ergebenden Schäden und damit auch auf
- die in umwelt- und umweltschutzbezogener sowie gesundheits- und vermögensbezogener Hinsicht hier dann jeweils als relevant anzusehenden Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge und
- die hier gerade auch in umweltschutz- und -belastungsbezogener Hinsicht bislang bereits bestehenden sowie für die nähere und weitere Zukunft jeweils bereits absehbaren oder zumindest zu erwartenden Möglichkeiten und Alternativen sowie
- die hier gegebenenfalls drohenden oder zu erwartenden Angemessenheiten und Zumutbarkeiten und nicht zuletzt auch
- die gegebenenfalls relevanten bzw. noch zu erwartenden umwelt- und umweltschutz- sowie nicht zuletzt auch gesundheits- und sachvermögensbezogenen haftungs- sowie straf- und schadenersatzrechtlichen Regelungen³ beziehen.

¹ Zu nennen sind hier z.B. die Sanierungsbedürftigkeiten, die sich durch den Einbau von asbesthaltigen Nachtspeicheröfen oder die Verwendung von PCB-haltigen Holzschutzmitteln durch private Gebäudebesitzer ergeben haben.

² Zu nennen sind hier insbesondere auch Baustoffe, die im Rahmen der privaten Bautätigkeit zur Anwendung kommen und von denen, wie z.B. bei den als kanzerogen eingestuften Glasfaser- und Mineralfaserprodukten, gegebenenfalls gesundheitliche Risiken für die künftigen Nutzer dieser Baulichkeiten ausgehen können, die hier dann zu entsprechenden Verwertbarkeits- und Werthaltigkeitsrisiken bzw. Wertabschlägen führen können. Des Weiteren sind hier aber auch z.B. die baulicherseits nachträglich gegebenenfalls nur schwer zu verändernden Installationen, wie z.B. die Heizungswahl, zu nennen, deren Zukunftsfähigkeit sich zunehmend mehr als positiver oder negativer Wertfaktor bei den privat genutzten bzw. gehandelten Immobilien bemerkbar macht.

³ Vgl. zum Umweltstrafrecht z.B. auch kurz *Schulte, H.* (Umweltrecht, 1999), S. 18 f. sowie mit einem Überblick zu den umweltrechtlichen Haftungsregelungen ebd., S. 269 ff.

3.2.1.2.2 Lieferanten

Die lieferantenspezifischen Informationsinteressen¹ beziehen sich in erster Linie auf die Dauerhaftigkeit sowie die weitere Entwicklung und Perspektive und damit auch auf die sich hier gerade auch im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext gegebenenfalls ergebenden bzw. zu erkennen- und/oder drohenden Möglichkeiten und Risiken ihrer jeweiligen Abnehmerbeziehungen.² Die Informationsinteressen und -erfordernisse der Lieferanten beziehen sich hier daher auf der einen Seite zunächst einmal auf die sich im umwelt- und umweltschutzbezogenen Zusammenhang auf der Ebene ihrer jeweiligen Abnehmer ergebenden Erfordernisse und Notwendigkeiten³ sowie die diesbezüglichen bisherigen und weiteren Entwicklungen und die sich daraus für sie selbst gegebenenfalls ergebenden Konsequenzen sowie die sich hier auch aus Sicht der Lieferanten dann jeweils bietenden oder zumindest abzeichnenden Anpassungs- bzw. Abwehr- und/oder Unterstützungsmöglichkeiten.⁴ Im Hinblick auf eine möglichst dauerhafte Sicherung sowie den Ausbau ihrer Kunden- und Abnehmerbeziehungen sind für die Lieferanten dabei dann nicht zuletzt auch die Informationen von besonderem Interesse, die sich für die Abdeckung der von ihren jeweiligen Abnehmer und Kunden in diesen Zusammenhängen an sie herangetragenen Informationswünsche und -bedarfe als notwendig erweisen.⁵

Auf der anderen Seite sind im Hinblick auf die Neukquisition und Kundenbindung jedoch zugleich nicht selten auch Informationen erforderlich und von Interesse, die sich auf die in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht jeweils bereits unternommenen Anstrengungen sowie das hier zu verzeichnende bisherige und künftige Engagement und dessen weitere Entwicklung sowie die hierdurch bislang und gegebenenfalls auch und gerade im Vergleich zu anderen Lieferanten und/oder Bereichen bislang schon erzielten oder zumindest schon absehbaren und angestrebten Fortschritte beziehen. Im Hinblick auf die Neukquisition und Kundenbindung sind für die Lieferanten darüber hinaus aber auch all jene Informationen von Interesse, die sich im Hinblick auf den Auf- und Aus-

¹ Zu den Lieferanten als potenzielle Ziel- und Anspruchsgruppe der unternehmensseitigen Umweltberichterstattung vgl. z.B. auch *Heigl, A.* (Umweltrechnungslegung, 1974), S. 2269; *Pfriem, R.* (Unternehmensführung, 1989), S. 50; *Hallay, H.* (Ökobilanz, 1990), S. 12 u. 17; *Wicke, L.*; *Haasis, H.-D.*; *Schafhausen, F.*; *Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 517 f.; *Haasis, H.-D.*; *Hilty, L. M.*; *Kürzl, H.*; *Rautenstrauch, C.* (Umweltinformationssysteme, 1995), S. 9; *Richert, H.* (Umweltberichte, 1995), S. 6 und *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 30 bzw. 33 u. 37 bzw. *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664.

² Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Heigl, A.* (Umweltrechnungslegung, 1974), S. 2269; *Wicke, L.*; *Haasis, H.-D.*; *Schafhausen, F.*; *Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 517 sowie *Jaekel, U. D.* (Umweltberichterstattung, 1994), S. 114; *Haasis, H.-D.*; *Hilty, L. M.*; *Kürzl, H.*; *Rautenstrauch, C.* (Umweltinformationssysteme, 1995), S. 9 und auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 33 u. 37 bzw. *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664.

³ Neben den einschlägigen rechtlichen Regelungen und Marktverhältnissen bzw. -gepflogenheiten sind hier z.B. auch die ökologischen Standards der jeweiligen Abnehmer zu nennen, die für die Lieferanten von besonderer Bedeutung sind um hier dann auch eine entsprechende Vorproduktgestaltung zu realisieren und gegebenenfalls auch gewährleisten zu können (vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Hallay, H.* (Ökobilanz, 1990), S. 12 u. 17).

⁴ *Pfriem* spricht in diesem Kontext auch von einem Überblick über die Maßnahmen und Ansprüche, auf die sich die Lieferanten in gewissen Zeiträumen einzustellen haben (vgl. *Pfriem, R.* (Unternehmensführung, 1989), S. 50). *Wicke/Haasis/Schafhausen/Schulz* weisen hier auch auf die diesbezügliche besondere Bedeutung von Informationen hin, die Rückschlüsse auf mögliche Einschränkungen oder Veränderungen des bisherigen Produktionsprogramms der Abnehmer ermöglichen, und heben hierbei dann insbesondere auch die Bedeutung der Informationen hervor, die Hinweise auf drohende behördliche Eingriffe und Absatzbeschränkungen aufgrund von gesetzlichen Produktionsstandards oder Veränderungen am Markt liefern (vgl. *Wicke, L.*; *Haasis, H.-D.*; *Schafhausen, F.*; *Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 517 sowie hierzu auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 33 u. 37 bzw. kurz auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664).

⁵ Zu den in kunden- und abnehmerbezogener Hinsicht gegebenenfalls zu verzeichnenden Informationserfordernissen und -bedarfen vgl. auch die hierzu bereits in den vorherigen Absätzen gemachten Erläuterungen. *Pfriem* spricht in diesem Zusammenhang davon, dass die Lieferanten z.B. um Aufschluss über die ökologische Beschaffenheit der von ihnen gelieferten Produkte gebeten werden (vgl. *Pfriem, R.* (Unternehmensführung, 1989), S. 50). Vgl. zu den in dieser Hinsicht gegebenenfalls entstehenden Informationserfordernissen z.B. auch *Wicke, L.*; *Haasis, H.-D.*; *Schafhausen, F.*; *Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 517 ff. sowie kurz auch *Haasis, H.-D.*; *Hilty, L. M.*; *Kürzl, H.*; *Rautenstrauch, C.* (Umweltinformationssysteme, 1995), S. 9.

bau sowie Sicherung der eigenen umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Kompetenzen und der damit verbundenen Reputation sowie zum Aufbau und der Pflege eines diesbezüglichen Images gegebenenfalls als notwendig oder hilfreich erweisen.

Darüber hinaus sind für die Lieferanten im Hinblick auf das Erkennen und den Umgang mit ihrer umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Risikoposition aber auch all jene Informationen von Interesse, die sich auf die im Zuge ihres Lieferantenverhältnisses bzw. ihrer Lieferantenfunktion gegebenenfalls virulent werdenden Haftungs- und Schadenersatzfragen¹ sowie die sich ihnen hier dann gegebenenfalls jeweils eröffnenden Ausweich- bzw. Abwehr- und/oder Rückgriffsmöglichkeiten beziehen.

Insgesamt werden von den Lieferanten im umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Kontext daher auch und vor allem Informationen benötigt, die sich auf

- die hier sowohl auf der Ebene der Lieferanten bzw. der Produktion und den diesbezüglich vorgelegten Bereichen als auch bei den Abnehmern und Verbrauchern sowie den dabei jeweils erforderlich werdenden Entsorgungs- und/oder Weiterverwertungsprozessen sowie den in diesen Zusammenhängen entstehenden Transportvorgängen und -erfordernissen jeweils entweder bereits zu verzeichnenden oder zumindest zu erwartenden bzw. sich bereits abzeichnenden umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Inanspruchnahmen sowie Belastungen und Risiken und hierbei dann speziell auch auf die jeweilige Art sowie die jeweiligen zeitlichen und räumlichen Umfänge dieser umweltbezogenen Nutzungen und Belastungen bzw. Risiken und die in diesen Zusammenhängen jeweils zu verzeichnenden und/oder sich bereits abzeichnenden oder noch zu befürchtenden Schädlichkeiten bzw. Schädigungen und Entwicklungen² sowie die sich daraus gegebenenfalls ergebenden Konsequenzen und die in dieser Hinsicht jeweils bestehenden und/oder sich bereits abzeichnenden Alternativen und Möglichkeiten und damit letztlich auch auf
- die in diesen Zusammenhängen jeweils relevanten umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge sowie
- die in diesen Zusammenhängen zu verzeichnenden Angemessenheiten und Zumutbarkeiten sowie gerade auch in dieser Hinsicht auch auf
- die in diesen Zusammenhängen hier dann jeweils relevanten rechtlichen und/oder auch auf anderen, zum Beispiel branchenbezogenen, Konventionen beruhenden Regelungen beziehen.

3.2.1.2.3 Ver- und Entsorgungs- bzw. Recyclingunternehmen

3.2.1.2.3.1 Versorgungsunternehmen

Die Informationsinteressen der Versorgungsunternehmen³ richten sich auf der einen Seite zunächst einmal auf die quantitativen und qualitativen Versorgungserfordernisse ihrer Abnehmer sowie die in dieser Hinsicht gegebenenfalls bestehenden rechtlichen Regelungen und Verordnungen sowie die hierbei gegebenenfalls einzuhaltenden bzw. zu gewährleistenden Versorgungssicherheiten und die sich daraus für die Versorgungsunternehmen gegebenenfalls ergebenden Folgen und Konsequenzen

¹ Mit einem Überblick zu den einschlägigen umweltrechtlichen Haftungsregelungen vgl. z.B. *Schulte, H.* (Umweltrecht, 1999), S. 269 ff.

² Vgl. in diesem Kontext insgesamt auch kurz *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 37 bzw. *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664.

³ Mit einem diesbezüglichem Hinweis vgl. z.B. auch *Hunscheid, J.* (Umweltschutz, 1988), S. 17 und *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 569.

sowie die sich ihnen in dieser Hinsicht jeweils bietenden Möglichkeiten und Alternativen. Für die Versorgungsunternehmen sind daher insbesondere auch Informationen von Interesse, die sich auf

- die jeweiligen kurz- mittel und langfristigen Verfügbarkeiten bzw. Nichtverfügbarkeiten der jeweils erforderlichen Versorgungsgüter und die in dieser Hinsicht gegebenenfalls bereits bestehenden oder sich zumindest abzeichnenden Engpässe und Risiken sowie
- die in diesen Zusammenhängen in Bezug auf die Gewinnung bzw. Produktion und Bereitstellung der jeweiligen Versorgungsgüter gegebenenfalls erforderlich werdenden und/oder zu verzeichnenden umweltbezogenen Nutzungen und Inanspruchnahmen sowie
- die in diesem Kontext in umwelt- und umwelnutzungsbezogener sowie gesundheitlicher und/oder vermögensbezogener Hinsicht gegebenenfalls zu verzeichnenden Belastungen bzw. Beeinträchtigungen, Risiken und Schädigungen sowie
- die hierbei dann jeweils relevanten Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge und
- die sich daraus dann nicht zuletzt auch für die Versorger selbst gegebenenfalls ergebenden Konsequenzen und Risiken sowie
- die sich sowohl in versorgungs- wie auch in konsequenzen- und eigeninteressenbezogener Hinsicht jeweils bietenden und/oder zumindest schon abzeichnenden Möglichkeiten und Alternativen sowie
- die damit jeweils verbundenen Konsequenzen und Mitteleinsätze und
- die diesbezüglich jeweils zu verzeichnenden bzw. festzustellenden Angemessenheiten und Zumutbarkeiten sowie
- die in diesen Zusammenhängen hier dann gegebenenfalls relevanten zivil- und strafrechtlichen¹ sowie nicht zuletzt auch verwaltungsrechtlichen Regelungen und
- die im Einzelnen jeweils zu berücksichtigenden und einzuhaltenden genehmigungs- und prüfungsrechtlichen bzw. -bezogenen Erfordernisse und
- die mit diesen gegebenenfalls verbundenen Auflagen sowie
- die hier dann gerade auch in sicherheits- und gefahrenabwehrbezogener Hinsicht gegebenenfalls bestehenden und virulent werdenden Schutz-, Aufklärungs- und Dokumentationsanfordernisse

beziehen. Im Hinblick auf die Sicherung und Stärkung ihrer jeweiligen Position sind die Versorgungsunternehmen darüber hinaus aber auch an Informationen interessiert,

- die es ihnen auf der einen Seite ermöglichen, ihr jeweiliges umwelt- und umwelnutzungsbezogenes sowie insbesondere auch kunden- und gesellschaftsbezogenes Engagement möglichst eindrucksvoll herauszustellen und die daher vor allem auch dazu geeignet sind, die in dieser Hinsicht gegebenenfalls jeweils bereits unternommenen Anstrengungen sowie die dadurch gegebenenfalls erreichten Fortschritte gebührend hervorzuheben und
- die auf der anderen Seite aber zugleich auch die hierbei zu verzeichnenden und als relevant erachteten Angemessenheiten und Zumutbarkeiten in einer für die jeweiligen Zielsetzungen der Versorgungsunternehmen möglichst vorteilhaften Weise herauszustellen und publik zu machen vermögen.

3.2.1.2.3.2 Entsorgungs- und Recyclingunternehmen

Die Informationsinteressen der Entsorgungs- und Recyclingunternehmen² beziehen sich in erster Linie zunächst einmal auf die in den jeweiligen Abfällen und Weiterverwertungsprodukten enthal-

¹ Vgl. zu Letzterem z.B. auch *Schulte, H.* (Umweltrecht, 1999), S. 18 f.

² Vgl. mit einem diesbezüglichem Hinweis z.B. auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 569 und zu den sich diesbezüglich ergebenden Informationserfordernissen mit einem kurzen Hinweis *Hunscheid, J.* (Umweltschutz, 1988), S. 17.

tenen Substanzen und Inhaltstoffe und die sich dadurch bei der Entsorgung und/oder Weiterverarbeitung sowie den hierbei gegebenenfalls anfallenden Transport- und Lagerungsvorgängen in umwelt- und umweltschutzbezogener sowie nicht zuletzt auch in gesundheitlicher und vermögensbezogener Hinsicht möglicherweise ergebenden Belastungen und Risiken sowie Schädlichkeiten und Schädigungen und die sich daraus in haftungs- und strafrechtlicher Hinsicht¹ gegebenenfalls ergebenden oder zumindest drohenden Konsequenzen sowie die sich hier dann gegebenenfalls jeweils bietenden und/oder zumindest bereits abzeichnenden Alternativen und Ausweich- bzw. Abwehr- und gegebenenfalls auch Rückgriffsmöglichkeiten.

Neben Informationen über die jeweilige stoffliche und/oder energetische Zusammensetzung der Abfälle und Weiterverwertungsprodukte werden hier daher in Bezug auf die sich im Zusammenhang mit den jeweiligen Entsorgungs- und Weiterverwertungsverfahren sowie den dabei jeweils anfallenden Transport- und Lagerungsvorgängen in umwelt- und umweltschutzbezogener sowie gesundheitlicher und vermögensbezogener Hinsicht gegebenenfalls ergebenden Belastungen und Risiken sowie Schädlichkeiten und Schädigungen und die sich daraus dann gegebenenfalls ergebenden Konsequenzen vor allem auch Informationen über

- die Art und den Umfang sowie das zeitliche und räumliche Auftreten der sich hierbei in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht gegebenenfalls ergebenden Inanspruchnahmen und Nutzungen sowie die in diesen Zusammenhängen gegebenenfalls zu verzeichnenden oder sich abzeichnenden bzw. auch nur drohenden Belastungen und Schädigungen sowie
- die hierbei dann in umwelt- und umweltschutz- sowie auch gesundheits- und vermögensbezogener jeweils als relevant zu erachtenden Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge und
- die sich hier dann gegebenenfalls jeweils bereits bietenden und/oder zumindest abzeichnenden Alternativen und Möglichkeiten sowie die damit in umwelt- und umweltschutzbezogener sowie auch mitteleinsatzbezogener Hinsicht jeweils verbundenen Konsequenzen und
- die diesbezüglich jeweils zu verzeichnenden Angemessenheiten und Zumutbarkeiten sowie
- die in diesen Zusammenhängen in straf-, haftungs-² und verwaltungsrechtlicher Hinsicht gegebenenfalls jeweils relevanten Aspekte und Regelungen benötigt.

Im Hinblick auf die im Zusammenhang mit den jeweiligen Entsorgungs- und/oder Weiterverarbeitungsvorgängen gerade auch in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht gegebenenfalls drohenden Konsequenzen sind für die Entsorgungs- und Recyclingunternehmen darüber hinaus auch Informationen von Interesse, die sich auf die jeweils zu beachtenden und einzuhaltenden Genehmigungs- und Prüfungserfordernisse sowie die dabei im Einzelnen gegebenenfalls einzuhaltenden und gegebenenfalls auch in straf- und haftungsrechtlicher Hinsicht relevanten Auflagen, wie die jeweils einzuhaltenden Sicherheits- und Aufklärungsrichtlinien oder die in diesen Zusammenhängen in überprüfungs- sowie nicht zuletzt auch in dokumentationsbezogener Hinsicht gegebenenfalls entstehenden Erfordernisse, und die in dieser Hinsicht jeweils zu verzeichnenden oder sich abzeichnenden Entwicklungen beziehen.

3.2.1.2.4 Gläubiger

Die Informationsinteressen der Gläubiger¹ erstrecken sich auch im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext zunächst einmal in allererster Linie auf die dadurch möglichen und tatsächlichen

¹ Vgl. zu Letzterem z.B. auch *Schulte, H.* (Umweltrecht, 1999), S. 18 f. sowie mit einem Überblick zu den umweltrechtlichen Haftungsregelungen ebd., S. 269 ff.

² Vgl. zu Ersterem z.B. auch *Schulte, H.* (Umweltrecht, 1999), S. 18 f. sowie mit einem Überblick zu den umweltrechtlichen Haftungsregelungen ebd., S. 269 ff.

bzw. zu erwartenden, gegenwärtigen und zukünftigen Veränderungen, d.h. Verbesserungen und/oder Verschlechterungen, ihrer jeweiligen schuldnerseitigen und dabei vor allem auch zins- und tilgungszahlungsbezogenen Risikoposition.² Die Veränderungen der gläubigerspezifischen Risikopositionen können sich dabei zum einen auf Grund von Veränderungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeiten der jeweiligen Schuldner³ und zum anderen aber gegebenenfalls auch auf Grund von Veränderungen der Verwertbarkeiten und/oder Werthaltigkeiten der hier unter Umständen gewährten Sicherheiten ergeben.⁴ Die Ursachen und Wurzeln für diese Veränderungen können dabei sowohl im umwelt- und umweltschutzbezogenen Verhalten des jeweiligen Schuldners wie auch in entsprechenden Einwirkungen von außen, wie sie sich zum Beispiel im Falle von toxischen und/oder radioaktiven Kontaminationen ergeben können, und nicht zuletzt auch in den Veränderungen der jeweiligen umwelt- und umweltschutz- bzw. -schutz- sowie risiko- und gefahren- bzw. gefährdungsbezogenen Einschätzungen und den sich dadurch dann jeweils ergebenden Verhaltensweisen liegen.⁵

Daneben ergeben sich umwelt- und umweltschutzbezogene Informationsbedarfe auf Seiten der Gläubiger aber auch im Zusammenhang mit den in den letzten Jahren verstärkt zu beobachtenden, sich gezielt an bestimmten ethischen Kriterien und dabei speziell auch an umwelt- und umweltschutz-

¹ Das Spektrum der Gläubiger erstreckt sich hierbei von den Gläubigern der klassischen Fremdfinanzierung, wie z.B. Kreditinstituten und/oder Anlegern am Kapitalmarkt, bis hin zu den Gläubigerpositionen, die sich im Zusammenhang mit Lieferantenkrediten sowie Anzahlungen und/oder anderen bereits erbrachten Leistungen ergeben. Zu den Gläubigern als Ziel- und Anspruchsgruppe der unternehmensbezogenen externen Umweltberichterstattung vgl. z.B. auch Heigl, A. (Umweltrechnungslegung, 1974), S. 2269 und mit Bezugnahme auf Fleischmann, E.; Paudtke, H. (Rechnungswesen, 1977), S. 3 auch Heigl, A. (Umweltschutzkosten, 1981), Sp. 1591 bzw. Heigl, A. (Umweltschutz, 1993), Sp. 1961 sowie auch Hallay, H. (Ökobilanz, 1990), S. 17; Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W. (Umweltökonomie, 1992), S. 519 ff.; Pfriem, R. (Normierung, 1992), S. 53; Haasis, H.-D.; Hilty, L. M.; Kürzl, H.; Rautenstrauch, C. (Umweltinformationssysteme, 1995), S. 9 und Keller, B. (Berichterstattung, 1996a), S. 30 bzw. 33 ff. u. 37 bzw. kurz auch Keller, B. (Berichterstattung, 1996b), S. 1664 sowie Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P. (Umweltberichterstattung, 1997), S. 5 u. 203; Kurki, H. (Umweltberichterstattung, 1997), S. 99 f. und nicht zuletzt auch Europäische Kommission (Empfehlung, 2001), TZ (4). Vgl. in diesem Kontext darüber hinaus mit kurzem Hinweis auch Schock, G. (Umweltmanagement, 2003), S. 265.

² Vgl. hierzu auch bereits Fleischmann, E.; Paudtke, H. (Rechnungswesen, 1977), S. 3 sowie in Bezug auf die beiden letztgenannten Aspekte auch bereits Heigl, A. (Umweltrechnungslegung, 1974), S. 2269. Die umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbedarfe entstehen dabei sowohl im Hinblick auf die Kreditwürdigkeits- und -vergabebestimmungen wie auch in Bezug auf die Überprüfung bzw. Bestimmung der bisherigen bzw. gegenwärtigen und zukünftigen Werthaltigkeit der jeweiligen Forderungen (vgl. in Bezug auf Ersteres z.B. auch Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P. (Umweltberichterstattung, 1997), S. 5 sowie hierzu insgesamt und dem sich diesbezüglich ergebenden Erfordernis einer externen unternehmensbezogenen Umweltberichterstattung auch Keller, B. (Berichterstattung, 1996a), S. 33 f. sowie auch S. 37 bzw. kurz auch Keller, B. (Berichterstattung, 1996b), S. 1664). Zu den Umweltrisiken als Kreditrisiken vgl. m.w.N. darüber hinaus z.B. auch Kurki, H. (Umweltberichterstattung, 1997), S. 99. Vgl. in diesem Kontext darüber hinaus auch kurz Europäische Kommission (Empfehlung, 2001), TZ (6) und Jaeckel, U. D. (Umweltberichterstattung, 1994), S. 114. Vgl. in diesem Kontext indirekt auch Hellenthal, F. (Umweltmanagement, 2001), S. 77.

³ Wicke/Haasis/Schafhausen/Schulz sprechen hier insbesondere auch von umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbedarfen hinsichtlich der zukünftigen Aufwendungen aus Umweltbelastungen und Umweltschutzmaßnahmen sowie den zukünftigen ertragsschmälernden Auswirkungen, die sich auf Grund von behördlichen Eingriffen sowie auch auf Grund des wachsenden Umweltbewusstseins der Gesellschaft ergeben (vgl. Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W. (Umweltökonomie, 1992), S. 519).

⁴ Vgl. hierzu m.w.N. z.B. auch Kurki, H. (Umweltberichterstattung, 1997), S. 99 f. in Anlehnung an Keller kann hier auch von einem mittelbaren Haftungsrisiko der Gläubiger gesprochen werden (vgl. hierzu m.w.N. Keller, B. (Berichterstattung, 1996a), S. 34 sowie indirekt auch S. 37 bzw. Keller, B. (Berichterstattung, 1996b), S. 1664).

⁵ Letzteres war in der Vergangenheit im Immobilienbereich z.B. im Zusammenhang mit den Belastungen von Gebäuden durch Holzschutzmittel sowie Asbest- und/oder andere Faserwerkstoffe, wie z.B. Mineralfasermatten, und den ja letztlich auch im Grundstücksbereich gegebenenfalls virulent werdenden Altlastenrisiken zu verzeichnen (vgl. in Bezug auf Letzteres z.B. auch Hallay, H. (Ökobilanz, 1990), S. 17 sowie Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W. (Umweltökonomie, 1992), S. 519; Haasis, H.-D.; Hilty, L. M.; Kürzl, H.; Rautenstrauch, C. (Umweltinformationssysteme, 1995), S. 9 und Kurki, H. (Umweltberichterstattung, 1997), S. 99 f.).

schutz- bzw. nachhaltigkeitsorientierten Kriterien und Erfordernissen ausrichtenden, ethischen bzw. ökologischen Investments.¹

Insgesamt benötigen die Gläubiger im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext daher vor allem auch Informationen über die sich, nicht zuletzt auch auf Grund der insgesamt sowie auch schuldnereinspezifisch in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht jeweils zu verzeichnenden Situationen und Entwicklungen, für sie jeweils ergebenden bzw. drohenden oder gegebenenfalls aber auch nur bereits abzeichnenden Veränderungen ihrer jeweiligen gläubigerspezifischen Risikosituation² und, gegebenenfalls, auch über die im Hinblick auf ihr jeweiliges Engagement in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht hier dann jeweils zu verzeichnenden Verträglichkeiten und Risiken.³ Ihr umwelt- und umweltschutzbezogener Informationsbedarf richtet sich daher insbesondere auch auf

- die Art sowie die Höhe und den jeweiligen zeitlichen und räumlichen Umfang der hierfür jeweils relevanten umweltbezogenen Nutzungen und Verhaltensweisen und die diesbezüglich jeweils zu verzeichnenden bzw. möglichen und wahrscheinlichen Entwicklungen und
- die sich daraus dann gerade auch in gläubigerbezogener Hinsicht gegebenenfalls jeweils ergebenden bzw. drohenden Konsequenzen und damit zugleich auch auf
- die in dieser Hinsicht jeweils relevanten umwelt- und umweltschutzbezogenen Ursachen- und Wirkungszusammenhänge sowie
- die sich hier dann gerade auch aus Gläubigersicht gegebenenfalls jeweils bietenden Möglichkeiten und
- die mit diesen gegebenenfalls zusammenhängenden Risiken sowie
- die in diesen Zusammenhängen jeweils zu verzeichnenden Zumutbarkeiten und Angemessenheiten sowie nicht zuletzt auch auf
- die in diesen Zusammenhängen gegebenenfalls relevant werdenden zivil- bzw. haftungs-⁴ sowie verfahrens- bzw. verwaltungs- und nicht zuletzt auch strafrechtlichen Regelungen⁵ und Konsequenzen.⁶

Für die institutionellen Fremdkapitalgeber wie die Banken, Versicherungen und Fondsgesellschaften sind dabei im Hinblick auf die Einschätzung ihrer jeweiligen schuldnereinspezifischen Kreditrisi-

¹ Vgl. hierzu z.B. auch *Langer, B.* (Ethikfonds, 2005), S. 17 sowie *Gregor, A.* (Rendite, 2005), S. 11; *Kirst, T.* (Gewissen, 2005), S. 16 und auch *Hellenthal, F.* (Umweltmanagement, 2001), S. 56 u. 239 ff. sowie *Wicke, L.*; *Haasis, H.-D.*; *Schafhausen, F.*; *Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 519 ff.; *Haasis, H.-D.*; *Hilty, L. M.*; *Kürzl, H.*; *Rautenstrauch, C.* (Umweltinformationssysteme, 1995), S. 9; *Reinhard, D.* (Öko-Rating, 1997), S. 28 f.; *Stahlmann, V.* (Umweltrechnung, 1999), S. 232 und *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 34 f., der neben den jeweiligen Risiken ausdrücklich auch die sich hier gegebenenfalls bietenden Chancen und die in diesem Zusammenhang erforderlich werdenden Informationserfordernisse und -bedarfe anspricht.

² In Bezug auf die diesbezügliche Beurteilung der Sicherheit und nicht zuletzt auch Rendite der jeweiligen Gläubigerpositionen sind hier nach *Steven/Schwarz/Letmathe* neben Informationen über die Umweltrelevanz der jeweiligen Produktion und Produkte vor allem auch Informationen über das im Unternehmen jeweils vorhandene Umweltschutz-Know-how von zentraler Bedeutung (vgl. *Steven, M.*; *Schwarz, E. J.*; *Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 203).

³ Insgesamt ergibt sich hier damit zugleich auch eine hohe Affinität zu den umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationserfordernissen und -bedarfen der oben im Zusammenhang mit den Organisationen und Verbänden bereits näher betrachteten externen Analysten und Ratingagenturen sowie den diesbezüglichen Beratungsgesellschaften und Beratern. Vgl. hierzu daher auch bereits weiter oben näher.

⁴ Mit einem Überblick zu den umweltrechtlichen Haftungsregelungen vgl. z.B. auch *Schulte, H.* (Umweltrecht, 1999), S. 269 ff.

⁵ Vgl. zu Letzterem z.B. auch *Schulte, H.* (Umweltrecht, 1999), S. 18 f.

⁶ Vgl. mit einem Hinweis auf die hier gegebenenfalls auch für die Gläubiger drohenden Risiken m.w.N. auch *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 100.

ken insbesondere auch vergleichbare und sich im zeitlichen Ablauf als möglichst stabil und interpretierbar erweisende, standardisierte Informationen von Vorteil und Interesse.¹

3.2.1.2.5 Eigentümer

In ihrer Eigenschaft als gegenwärtige sowie gegebenenfalls auch zukünftige Restbetragsberechtigte beziehen sich die typischen Informationsinteressen der Eigentümer² zunächst einmal in allererster Linie auf die Werthaltigkeit und Rentabilität sowie die sich abzeichnenden Chancen und Risiken³ und damit auch auf die hier dann gerade auch in wert- und verwertungsbezogener Hinsicht jeweils zu verzeichnenden bzw. sich abzeichnenden und/oder drohenden Entwicklungen ihrer jeweiligen Anteile und unternehmerischen bzw. unternehmensbezogenen Engagements.⁴ Im Mittelpunkt des Interesses stehen hier daher vor allem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die jeweiligen Verpflichtungen⁵ des Unternehmens und deren jeweilige Entwicklung⁶ sowie die sich diesbezüglich gerade auch im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext aus Sicht der Eigentümer gegebenenfalls ergebenden Chancen, d.h. Möglichkeiten und Alternativen, und Risiken. Als Ursachen und Hintergründe für diesbezügliche Veränderungen bzw. Chancen und Risiken kommen dabei im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext neben dem umwelt- und umweltschutzbezogenen Verhalten und Engagement des Unternehmens und den hier in umwelt- und umweltschutz- bzw. -nutzbarkeitsbezogener Hinsicht gegebenenfalls zu verzeichnenden bzw. drohenden und/oder sich abzeichnenden Abhängigkeiten sowie Einwirkungen und Gefährdungen bzw. Risikoexpositionen

¹ Vgl. in Bezug auf die hier bei der unternehmensbezogenen Rechnungslegung bislang zu verzeichnenden Defizite z.B. auch *Europäische Kommission* (Empfehlung, 2001), TZ (5).

² Als Eigentümer werden hier die jeweiligen Eigenkapitalgeber und damit letztlich auch die klassischen Anteilseigner, wie z.B. die Aktionäre und GmbH-Gesellschafter, bezeichnet. Da die bestehenden und potenziellen Eigentümer in Bezug auf ihre diesbezüglichen Investmententscheidungen im Hinblick auf die jeweilige ökonomische bzw. finanzwirtschaftliche Vorteilhaftigkeit des Eingehens bzw. des Ausbaus sowie Beibehaltens und Abbaus ihrer jeweiligen unternehmensbezogenen Engagements hier dann letztlich dieselben Informationen benötigen, werden sie hier gemeinsam unter der Position der Eigentümer abgehandelt. Zu den Eigentümern als Ziel- und Anspruchsgruppe der externen Umweltberichterstattung vgl. in diesem Kontext z.B. auch *Heigl, A.* (Umweltrechnungslegung, 1974), S. 2269 sowie mit Bezugnahme auf *Fleischmann, E.; Paudtke, H.* (Rechnungswesen, 1977), S. 3 auch *Heigl, A.* (Umweltschutzkosten, 1981), Sp. 1591 bzw. *Heigl, A.* (Umweltschutz, 1993), Sp. 1961 sowie auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 519 ff.; *Pfriem, R.* (Normierung, 1992), S. 53; *Haasis, H.-D.; Hilty, L. M.; Kürzl, H.; Rautenstrauch, C.* (Umweltinformationssysteme, 1995), S. 9 und *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 30, 32 f., 34 f. u. 37 bzw. kurz auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664 sowie *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 5 u. 203; *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 100 ff. und nicht zuletzt auch *Europäische Kommission* (Empfehlung, 2001), TZ (4) u. (6).

³ Vgl. hierzu z.B. auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 34 f. und mit kurzem Hinweis auch *Hellenthal, F.* (Umweltmanagement, 2001), S. 77. Für *Steven/Schwarz/Letmathe* sind hier z.B. vor allem auch die Marktposition, die durch die Nachfrage umweltorientierter Kundensegmente beeinflusst wird, und die hier gegebenenfalls zu verzeichnenden Haftungsrisiken von Bedeutung (vgl. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 203 u. 5). Im Hinblick auf die hier gegebenenfalls drohenden Risiken spricht *Heigl* von Inanspruchnahmen der Unternehmen, die von Umweltauflagen bis zu Betriebsstillegungen reichen können (vgl. *Heigl, A.* (Umweltrechnungslegung, 1974), S. 2269).

⁴ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch kurz *Fleischmann, E.; Paudtke, H.* (Rechnungswesen, 1977), S. 3 bzw. *Heigl, A.* (Umweltschutzkosten, 1981), Sp. 1591 und *Heigl, A.* (Umweltschutz, 1993), Sp. 1961 sowie kurz auch *Jaekel, U. D.* (Umweltberichterstattung, 1994), S. 114 und *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 32 u. 37 bzw. kurz auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664 und *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 101 sowie nicht zuletzt auch *Europäische Kommission* (Empfehlung, 2001), TZ (6). Für *Steven/Schwarz/Letmathe* sind hierfür neben Informationen über die Umweltrelevanz der jeweiligen Produktion und Produkte vor allem auch Informationen über das im Unternehmen jeweils vorhandene Umweltschutz-Know-how von zentraler Bedeutung (vgl. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 203).

⁵ Vgl. hierzu in diesem Kontext auch kurz *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 101 und *Europäische Kommission* (Empfehlung, 2001), TZ (6).

⁶ Zu dem auch im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext vorwiegend finanziell ausgerichteten Interesse der Anteilseigner vgl. z.B. auch bereits *Heigl, A.* (Umweltrechnungslegung, 1974), S. 2269 sowie auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 32. Zu den sich daraus ergebenden, monetären Informationswünschen vgl. auch kurz *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 101.

von außen, wie sie zum Beispiel im Falle von rohstoffversorgungsbezogenen Engpässen und Preisexplosionen oder im Zusammenhang mit Unwetter- bzw. Sturm und/oder Hochwasserrisiken gegebenenfalls zu verzeichnen sein können, insbesondere auch die Veränderungen bei den jeweiligen umwelt- und umweltschutz- sowie -schutz-, risiko- und gefahren- bzw. gefährdungsbezogenen Einschätzungen und die sich daraus in verhaltensbezogener Hinsicht gegebenenfalls ergebenden Veränderungen in Frage.

Daneben ist auch auf der Ebene der Eigentümer bzw. Eigen- und Risikokapitalgeber ein zunehmendes Interesse an umweltschutz- und nachhaltigkeitsorientierten Investments zu verzeichnen, das hier dann zugleich auch dementsprechende umwelt- und umweltschutzbezogene Informationsbedarfe hinsichtlich der Umweltverträglichkeit bzw. -nützlichkeit und -relevanz der jeweiligen unternehmensbezogenen Aktivitäten und deren jeweilige Zielkonformität nach sich zieht.¹

Insgesamt beziehen sich die Informationsbedarfe der Eigentümer damit auf der einen Seite auf alle Aspekte, die sich im Hinblick auf ihre jeweilige kapitalbezogene Risikoexposition sowie die sich diesbezüglich für sie gegebenenfalls ergebenden Chancen und Möglichkeiten als relevant erweisen. Auf der anderen Seite sind sie darüber hinaus aber gegebenenfalls auch unmittelbar an den umwelt- und umweltschutzbezogenen Wirkungen und Relevanzen der von ihnen jeweils (mit-)finanzierten Investments interessiert. Hinsichtlich ihrer kapitalbezogenen Chancen- und Risikoexposition sowie auch in Bezug auf ihre gegebenenfalls bestehenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Zielsetzungen sind die Eigentümer in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht daher vor allem auch an Informationen interessiert, die sich auf

- die Art sowie die Höhe und den jeweiligen zeitlichen und räumlichen Umfang der hierfür relevanten umweltbezogenen Nutzungen und Verhaltensweisen sowie die sich diesbezüglich hier gegebenenfalls ergebenden bzw. möglichen und wahrscheinlichen Entwicklungen und
- die sich dadurch dann gerade auch für sie als Eigenkapitalgeber in positiver und negativer Hinsicht gegebenenfalls ergebenden oder drohenden Konsequenzen² und damit zugleich auch auf
- die hier gegebenenfalls als relevant zu erachtenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Ursachen- und Wirkungszusammenhänge sowie
- die sich ihnen hier dann gerade auch in ihrer Funktion als Eigenkapitalgeber gegebenenfalls jeweils bietenden Möglichkeiten und
- die damit gegebenenfalls jeweils zusammenhängenden Risiken sowie
- die in diesen Zusammenhängen nicht zuletzt auch für sie selbst jeweils zu verzeichnenden Angemessenheiten und Zumutbarkeiten sowie
- die in diesen Zusammenhängen gegebenenfalls relevanten haftungs-³ bzw. zivil- und verfahrens- sowie verwaltungs- und nicht zuletzt auch strafrechtlichen Regelungen⁴ und Konsequenzen

¹ Vgl. diesbezüglich z.B. auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 519 ff. sowie *Hellenthal, F.* (Umweltmanagement, 2001), S. 56 u. 239 ff. und auch *Langer, B.* (Ethikfonds, 2005), S. 17 sowie *Gregor, A.* (Rendite, 2005), S. 11; *Kürst, T.* (Gewissen, 2005), S. 16 und mit kurzem Hinweis z.B. auch *Haasis, H.-D.; Hilty, L. M.; Kürzl, H.; Rautenstrauch, C.* (Umweltinformationssysteme, 1995), S. 9; *Reinhard, D.* (Öko-Rating, 1997), S. 28 f. und *Stahlmann, V.* (Umweltrechnung, 1999), S. 232 sowie hierzu auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 34 f. u. 32 f. und letzten Endes auch *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 101.

² Vgl. hierzu z.B. auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 32 u. 37 sowie kurz auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664. Zu nennen sind hier insbesondere auch die sich in diesen Zusammenhängen im Hinblick auf den Umweltschutz oder die weiteren umweltbezogenen Nutzungen und Inanspruchnahmen für das Unternehmen gerade auch in finanzieller Hinsicht gegebenenfalls ergebenden Verpflichtungen und Belastungen, da diese als negativer Zielzahlungsstrom am Ende zu Lasten der jeweils Restbetragsberechtigten und damit zumeist zu Lasten der jeweiligen Eigentümer und Eigenkapitalgeber gehen. Vgl. in diesem Kontext auch kurz *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 101.

³ Vgl. in diesem Kontext z.B. auch *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 5 sowie mit einem Überblick zu den umweltrechtlichen Haftungsregelungen z.B. auch *Schulte, H.* (Umweltrecht, 1999), S. 269 ff.

⁴ Vgl. zu Letzterem z.B. auch *Schulte, H.* (Umweltrecht, 1999), S. 18 f.

beziehen. Zur Beurteilung ihrer jeweiligen Situation sind die Eigentümer respektive Eigenkapitalgeber dabei vor allem auch an leicht verständlichen bzw. interpretierbaren und unternehmensübergreifend vergleichbaren und damit letzten Endes zugleich auch standardisierten Informationen interessiert.¹

3.2.1.2.6 Sonstige Geschäftspartner

Bei den sonstigen Geschäftspartnern der Unternehmen handelt es sich vor allem auch um Versicherungen und Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

3.2.1.2.6.1 Versicherungen

Da auf die Informationsinteressen und -bedarfe der Versicherungen angesichts der dort nicht immer bzw. zwangsläufig bestehenden, direkten wirtschaftlichen Verbindung zum berichterstattenden Unternehmen bereits im Zusammenhang mit der Betrachtung der externen Bedarfsträger ohne eine zwingende direkte wirtschaftliche Verbindung zum berichterstattenden Unternehmen näher eingegangen worden ist, kann in dieser Hinsicht daher auf die dort bereits aufgezeigten Informationserfordernisse und -bedarfe verwiesen werden.²

3.2.1.2.6.2 Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Die Informationsinteressen der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften³ beziehen sich in erster Linie auf die Ausweitung und Sicherung ihrer jeweiligen Geschäftsfelder und Kundenbeziehungen. Im Interesse einer möglichst umfassenden Kundenbegleitung und -betreuung sowie auch vor dem Hintergrund der Ausweitung der eigenen Kompetenzbereiche und nicht zuletzt auch im Interesse einer gleichmäßigeren Geschäftsauslastung im Jahresverlauf⁴ sind hier in den letzten Jahren auch verstärkt umwelt- bzw. umweltberichtsbezogene Prüfungstätigkeiten als Möglichkeit für eine Ausweitung der eigenen Geschäftstätigkeiten in den Mittelpunkt des Interesses gerückt,⁵ was allerdings zugleich auch die Notwendigkeit des Aufbaus und der Pflege entsprechender Kompetenzen und damit zugleich auch das Erfordernis der Abdeckung der sich in dieser Hinsicht hier dann ergebenden Informationserfordernisse und -bedarfe mit sich bringt.⁶

¹ Vgl. hierzu auch *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 101. In Bezug auf die bei der unternehmensbezogenen Rechnungslegung hier bislang zu verzeichnenden Defizite vgl. z.B. auch *Europäische Kommission* (Empfehlung, 2001), TZ (5). Angesichts ihrer vorwiegend finanziellen Interessen sind die Eigentümer bzw. Anteilseigner hier daher auch insbesondere an monetären Informationen interessiert, die in den hier betrachteten Zusammenhängen allerdings letzten Endes auf den genannten umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationen basieren und diese in informationstheoretischer bzw. informationserfordernis- und bereitstellungsbezogener Hinsicht daher nicht zu ersetzen vermögen sondern allenfalls ergänzen können.

² Vgl. hierzu bereits näher Abschnitt 3.2.1.1.7.

³ Zu den Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als Interessenten einer unternehmensbezogenen externen Umweltberichterstattung vgl. z.B. auch *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 126 f. Da sich die -umwelt und umweltschutzbezogenen Informationsinteressen und -bedarfe der Wirtschaftsprüferorganisationen und -verbände weitestgehend mit denen der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften decken, soll auf diese in dem hier betrachteten Kontext nicht gesondert eingegangen werden. Sie werden hier daher - gerade wegen der zu verzeichnenden Übereinstimmungen - unter den Informationsinteressen und -bedarfen der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften subsumiert.

⁴ Vgl. hierzu auch *Förschle, G.* (Wirtschaftsprüfer, 1994), S. 6.

⁵ Vgl. hierzu z.B. auch *Förschle, G.* (Wirtschaftsprüfer, 1994), S. 1, 6 u. 8; *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 126 und *Förschle, G.; Mandler, U.* (Umweltgutachter, 1994), S. 521 ff. u. 537 f.

⁶ Vgl. hierzu z.B. auch *Förschle, G.* (Wirtschaftsprüfer, 1994), S. 6 und *Völker-Lehmkuhl, K.* (Risiken, 2005), S. 787 f. u. 790; zu den hier gegebenenfalls relevanten Prüfungsstandards vgl. z.B. ebenfalls *Völker-Lehmkuhl, K.* (Risiken, 2005), S. 786 ff.

Gleichzeitig hat die verstärkte Relevanz der umwelt- und umweltschutzbezogenen Probleme und Fragestellungen im Hinblick auf die prüfungstätigkeitsbezogenen Erfordernisse hier zu einer Entwicklung geführt, die einerseits dadurch gekennzeichnet ist, dass auch in den, nach § 316 Abs. 1 u. 2 HGB einer obligatorischen Prüfungspflicht unterliegenden, traditionellen Jahresabschlüssen und Lageberichten den umwelt- und umweltschutzbezogenen Aspekten eine wachsende Bedeutung zukommt,¹ die sich nicht zuletzt auch in dementsprechend veränderten Prüfungsanforderungen und -risiken niederschlägt.² Auf der anderen Seite hat diese Entwicklung zugleich aber auch dazu geführt, dass von vielen Unternehmen nun auf freiwilliger Basis darüber hinaus gehende, speziell umweltbezogene Berichte erstellt und zum Teil auch veröffentlicht werden, die, wie beispielsweise die im Rahmen des von der Europäischen Union vorgeschlagenen Environmental Management and Audit Scheme (EMAS) erstellten Umwelterklärungen,³ entweder bereits einer obligatorischen Prüfungspflicht unterliegen⁴ oder die auch schon allein aus Gründen der Glaubwürdigkeit verstärkt auch freiwillig einer externen Prüfung und Testierung unterzogen werden.⁵ Gerade auch der Bereich der freiwilligen Prüfung und Testierung hat hier mittlerweile eine Größenordnung erreicht, die dazu geführt hat, dass sich das *Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.* (IDW) im Mai

¹ Vgl. hierzu z.B. *Herzig*, der davon spricht, dass sich aus der Umweltschutzproblematik Konsequenzen ergeben, die „... tief in die Handels- und Steuerbilanz der betroffenen Unternehmen eingreifen“ (*Herzig, N.* (Geleitwort, 1994), S. V; vgl. in diesem Kontext darüber hinaus z.B. auch *Baetge, J.* (Jahresabschluss, 1994), S. V). Zum Niederschlag der Umweltrisiken und Umweltschutzverpflichtungen im handelsrechtlichen Jahresabschluss und Steuerbilanz vgl. z.B. *Köster, T.* (Jahresabschluss, 1994) und *Baetge, J.* (Jahresabschluss, 1994) sowie *Peemöller, V. H.; Zwingel, T.* (Jahresabschluss, 1995) und z.B. auch *Herzig, N.* (Rückstellungen, 1990), S. 1341 ff.; *Herzig, N.* (Teilwertabschreibung, 1991), S. 610 ff. und *Schmidt, R.; Roth, B.* (Umweltschutzverpflichtungen, 2004), S. 553 ff. Zu den sich nach § 289 Abs. 3 bzw. 315 Abs. 1 HGB sowie IDW RH HFA 1.007 im Lagebericht ergebenden umwelt- bzw. umweltschutzbezogenen Informationserfordernissen vgl. *Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)* (Lageberichterstattung, 2005), S. 1234 f. sowie hierzu auch bereits näher Abschnitt 2.4.3. Mit zum Teil weitergehenden Anforderungen zur Berücksichtigung von Umweltaspekten im Jahresabschluss und Lagebericht und Hinweisen zu deren Ausweis, Bewertung und Offenlegung vgl. hier auch die diesbezügliche Empfehlung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31.05.2001 (vgl. *Europäische Kommission* (Empfehlung, 2001)) sowie mit diesbezüglich kritischer und ablehnender Stellungnahme das *Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)* (Stellungnahme, 2001), S. 423 ff. und *Deutscher Standardisierungsrat (DSR)* (Stellungnahme, 2001).

Im Bereich der Internationalen Rechnungslegung ist hier neben vielen impliziten Regelungen (vgl. hierzu z.B. auch *Schmidt, R.; Roth, B.* (Umweltschutzverpflichtungen, 2004), S. 557 f. sowie kurz auch *Hermes, O.; Jödicke, R.* (Emissionsrechte, 2004), S. 290 und *Rogler, S.* (CO₂-Emissionsrechte, 2005), S. 255 ff.) in jüngerer Zeit z.B. auch der allerdings wegen offensichtlicher Unzulänglichkeiten bereits am 23.06.2005 wieder zurückgenommene IFRIC 3 zu nennen, der sich auf die Frage der Bilanzierung von Emissionsrechten bezog (zur Kritik und Ablehnung von IFRIC 3 vgl. z.B. auch *Hermes, O.; Jödicke, R.* (Emissionsrechte, 2004), S. 288 u. 295 ff. und *Hommel, M.; Wolf, S.* (IFRIC 3, 2005), S. 317 ff. sowie auch die im Hinblick auf das Endorsement von IFRIC 3 durch die EU verfassten Stellungnahmen der *European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG)* (vgl. *EFRAG* (IFRIC 3, 2005a), S. 1 ff. und *EFRAG* (IFRIC 3, 2005b), S. 1 ff.), die vor dem Hintergrund des zum 01.01.2005 innerhalb der EU implementierten Emissionsrechtshandels (vgl. zu den diesbez. Grundlagen die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (vgl. *Europäisches Parlament; Rat der Europäischen Union* (Richtlinie, 2003c)) sowie für Deutschland auch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (TEHG) v. 08.07.2004 (BGBl. I S. 1578) und das Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 (Zuteilungsgesetz 2007 - ZuG 2007) v. 26.08.2004 (BGBl. I S. 2211)) auch hierzulande von besonderer Aktualität ist (vgl. hierzu z.B. u.a. *Klein, M.; Völker-Lehmkuhl, K.* (Emissionsrechte, 2004), S. 332 ff.; *Streck, M.; Binnewies, B.* (Emissionshandelsgesetz, 2004), S. 1116 ff.; *Rogler, S.* (CO₂-Emissionsrechte, 2005), S. 255 ff. sowie mit dem IDW ERS HFA 15 zur Bilanzierung von Schadstoffemissionsrechten nach HGB nicht zuletzt auch *Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)* (Schadstoffemissionsrechte, 2005), S. 465 ff. und *Völker-Lehmkuhl, K.* (Risiken, 2005), S. 785 ff. Zu dem am 01.03.2006 verabschiedeten IDW RS HFA 15 vgl. *Die Wirtschaftsprüfung (Wpg)*, 59. Jg., 2006, Heft 8, S. 574 ff.

² Zu den sich hier z.B. infolge des CO₂-Emissionshandels ergebenden Risiken des Abschlussprüfers vgl. bspw. *Völker-Lehmkuhl, K.* (Risiken, 2005), S. 785 ff.

³ Vgl. hierzu näher Art. 3 Abs. 2c-e und Anhang III der revidierten EG-Öko-Audit-Verordnung (EMAS) bzw. ehemals Art. 5 der EG-Öko-Audit-Verordnung.

⁴ Vgl. Art. 3 Abs. 2d i.V.m. Art. 2q der revidierten EG-Öko-Audit-Verordnung (EMAS) bzw. ehemals Art. 4 Abs. 3 der EG-Öko-Audit-Verordnung.

⁵ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)* (Prüfung, 2006), S. 855.

2006 veranlasst sah, den nach über einjähriger Diskussion vom Hauptfachausschuss am 18.05.2006 verabschiedeten IDW Prüfungsstandard über die Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung oder prüferischer Durchsicht von Berichten im Bereich der Nachhaltigkeit - IDW EPS 821 - vorzulegen,¹ der mit Beschluss des Hauptfachausschusses vom 5./6.09.2006 den bis dato gültigen IDW Prüfungsstandard Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Umweltberichtsprüfungen (IDW PS 820) ersetzt hat.²

Im IDW PS 821 werden neben verfahrenstechnischen Fragen auch die auf der Prüferseite erforderlichen Qualifikationserfordernisse näher angesprochen, die zugleich auch als Grundlage für die hier auf der Prüferseite jeweils zu verzeichnenden Informationsbedarfe und -erfordernisse angesehen werden können. Ein Auftrag zur Prüfung oder prüferischen Durchsicht eines Berichts im Bereich der Nachhaltigkeit darf nach IDW PS 821 nur angenommen werden, wenn der Wirtschaftsprüfer über die hierfür erforderlichen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt³ oder sich diese zumindest so rechtzeitig verschaffen kann, um den Auftrag sachgerecht durchführen zu können.⁴ Für die Auftragsdurchführung und die mit ihr verbundene Risikobeurteilung ist es entsprechend der in IDW PS 821 formulierten Grundsätze für die Auftragsdurchführung⁵ erforderlich, dass der Wirtschaftsprüfer die jeweiligen Aktivitäten der jeweils berichterstattenden Einheit und deren Einfluss auf die Nachhaltigkeit sowie den jeweils relevanten rechtlichen Rahmen und die einschlägigen Managementsysteme sowie die jeweilige Nachhaltigkeitspolitik und die hier dann gegebenenfalls noch anstehenden Vorhaben versteht.⁶ Nach Ansicht des IDW sind hierfür neben der in diesem Zusammenhang gegebenenfalls erforderlichen Kenntnis von nationalem und internationalem Datenmaterial vor allem auch Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit der jeweils berichterstattenden Einheit sowie das jeweilige rechtliche Umfeld⁷ und die Einholung von Informationen über die Beschaffungsprozesse und die technischen Zusammenhänge des Produktionsprozesses sowie die Inaugenscheinahme von bedeutsamen Risikobereichen, wie zum Beispiel genehmigungspflichtigen Anlagen, Gefahrstofflager und Deponien etc., sowie des Produktsortimentes und der jeweiligen Standorte erforderlich.⁸

In Bezug auf die Prüfung der im Rahmen einer Teilnahme am EMAS zu erstellenden Umwelterklärung sind in Anhang V der EMAS-Verordnung⁹ im Hinblick auf die fachliche Qualifikation der Umweltgutachter Mindestanforderungen festgehalten, nach denen diese unter anderem zumindest auch und nachweisliche über Kenntnisse und Verständnis hinsichtlich

- der Umweltfragen einschließlich der Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung
- der umweltbezogenen technischen Aspekte der zu begutachtenden Tätigkeiten und
- der für die zu begutachtende Tätigkeit jeweils relevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften verfügen müssen.¹⁰ Da aber auch die Prüfer der handelsrechtlichen Jahresabschlüsse und Lageberichte zum Beispiel im Hinblick auf die sachgerechte Prüfung der umwelt- und umweltschutzbezogenen Rückstellungen sowie der nach IDW RH HFA 1.007 gegebenenfalls im Lagebericht auszu-

¹ Vgl. *Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)* (Prüfung, 2006), S. 854 ff. Zum am 12.05.2005 durch den Hauptfachausschuss des IDW verabschiedeten Entwurf zu PS 821 (IDW EPS 821) vgl. *Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)* (Prüfung, 2005), S. 842 ff.

² Vgl. *Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)* (Aufhebung, 2006), S. 1518.

³ Vgl. hierzu unter Bezugnahme auf IDW PS 230 auch *Völker-Lehmkuhl, K.* (Risiken, 2005), S. 788 sowie ebd., S. 790.

⁴ Vgl. *Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)* (Prüfung, 2006), S. 856.

⁵ Vgl. *Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)* (Prüfung, 2006), S. 858 ff.

⁶ Vgl. *Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)* (Prüfung, 2006), S. 858.

⁷ Vgl. hierzu auch *Völker-Lehmkuhl, K.* (Risiken, 2005), S. 786 u. 788.

⁸ Vgl. *Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)* (Prüfung, 2006), S. 858.

⁹ Vgl. *Europäisches Parlament; Rat der Europäischen Union* (Verordnung, 2001), S. L 114/22 ff.

¹⁰ Vgl. *Europäisches Parlament; Rat der Europäischen Union* (Verordnung, 2001), S. L 114/22.

weisenden Umweltaspekte und -risiken¹ letzten Endes ebenfalls über die hierfür dann jeweils erforderlichen Kenntnisse und damit auch über Informationen über die Art und Umfang der in dieser Hinsicht jeweils relevanten Vorgänge und Regelungen verfügen müssen, sind daher auch die Wirtschaftsprüfer und -prüfungsgesellschaften im Hinblick auf den Ausbau und Erhalt ihrer diesbezüglichen Prüfungskompetenzen letzten Endes ebenfalls an Informationen interessiert, die sich auf

- die Art und Höhe sowie gegebenenfalls auch das zeitliche und räumliche Auftreten der in dieser Hinsicht jeweils relevanten umweltbezogenen Nutzungen bzw. Inanspruchnahmen sowie Belastungen und Risiken bzw. Gefährdungen und Schädigungen sowie
- die Art und den Umfang der jeweils betriebenen genehmigungspflichtigen sowie für eine Haftung nach dem Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG)² gegebenenfalls in Frage kommenden Anlagen und die dabei gegebenenfalls zu berücksichtigenden Auflagen sowie
- die diesbezüglich in umwelt- und umweltschutzbezogener sowie haftungsrechtlicher bzw. schadenersatzpflichtbezogener und damit auch in ökonomischer Hinsicht jeweils zu verzeichnenden Bedeutungen und Relevanzen und damit auch
- die in dieser Hinsicht dann jeweils relevanten umwelt- und umweltschutzbezogenen Ursachen- und Wirkungszusammenhänge sowie
- die hier dann gegebenenfalls auch in den anderen Unternehmen bzw. Wirtschaftsbereichen und/oder volkswirtschaftlichen Sektoren jeweils zu verzeichnenden Verhaltensweisen sowie
- die sich hieraus für die jeweils berichtserstattende Einheit gegebenenfalls ergebenden bzw. drohenden Konsequenzen und damit auch auf
- die in diesen Zusammenhängen jeweils relevanten verfahrens- sowie genehmigungs-, haftungs- bzw. schadenersatz- und nicht zuletzt auch strafrechtlichen Regelungen³ und die in diesen Beziehungen gegebenenfalls zum Tragen kommenden Auflagen und deren jeweilige Einhaltung und/oder Nichteinhaltung sowie aber auch auf
- die in dieser Hinsicht jeweils bereits vorgenommenen bzw. geplanten umweltschutzbezogenen Maßnahmen sowie die jeweils betriebene bzw. angestrebte oder propagierte unternehmensbezogene bzw. betriebliche Umweltpolitik und deren Ziele sowie
- die dadurch gegebenenfalls jeweils schon erzielten Fortschritte oder vermiedenen Rückschritte und
- die sich in diesen Hinsichten auch für die nähere und weitere Zukunft insgesamt sowie auch für die jeweilige Berichtseinheit jeweils bereits abzeichnenden bzw. wahrscheinlichen und/oder drohenden Entwicklungen und
- die mit diesen Vorgängen jeweils verbundenen bzw. erforderlich werdenden Mitteleinsätze und
- die in dieser Hinsicht zu verzeichnenden Angemessenheits- und Zumutbarkeitsschwellen

beziehen. Im Hinblick auf den Ausbau und die Sicherung der, für die Stärke und Stärkung ihrer jeweiligen Marktstellung relevanten, prüfungsbezogenen Fähigkeiten, wie zum Beispiel der hierfür erforderlichen Sachkompetenz bzw. Glaubwürdigkeit, Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit sind die Wirtschaftsprüfer und -prüfungsgesellschaften hier dann vor allem auch an möglichst unabhängigen und zuverlässigen, d.h. intersubjektiv überprüfbaren, sowie möglichst vergleichbaren und damit am

¹ Vgl. hierzu *Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)* (Lageberichterstattung, 2005), S. 1234 f.

² Vgl. hierzu näher Umwelthaftungsgesetz v. 10.12.1990 (BGBl. I 2634) sowie mit kurzem diesbezüglichem Überblick z.B. auch *o.V.* (Umwelthaftungsgesetz, 1997), S. 3870 f. oder *Mittelstaedt, H. J.* (Umwelthaftungsgesetz, 1991), S. 2035 ff. und *Schulte, H.* (Umweltrecht, 1999), S. 279 ff.

³ Vgl. zu Letzterem z.B. auch *Schulte, H.* (Umweltrecht, 1999), S. 18 f. sowie mit einem Überblick zu den umweltrechtlichen Haftungsregelungen ebd., S. 269 ff.

Ende auch standardisierten Informationen interessiert.¹ Im Hinblick auf eine Reduktion des prüfungsbezogenen Aufwandes und vor allem auch Risikos² besteht auf Seiten der Prüfer und Prüfungsgesellschaften zudem auch ein Interesse an einer insgesamt eher standardisierten bzw. normierten und damit letztlich auch kodifizierten Berichterstattung,³ da dadurch der Umfang der jeweiligen Prüfung und damit letztlich auch Haftung sehr weitgehend auf eine Kontrolle der jeweiligen Normenkonformität reduzieren werden könnte.⁴ Im Hinblick auf den Ausbau und die Kontinuität ihrer Geschäftstätigkeit sind die Prüfer und Prüfungsgesellschaften darüber hinaus aber auch an einer möglichst nicht nur singulären, sondern regelmäßigen, d.h. sich möglichst periodisch wiederholenden, umweltbezogenen Berichterstattung interessiert.⁵

3.2.1.2.7 Verbände und Organisationen, bei denen das Unternehmen Mitglied ist

Die Informationsinteressen und -bedarfe der Verbände und Organisationen, bei denen das Unternehmen Mitglied ist, beziehen sich zunächst einmal in allererster Linie auf Informationen, die aus deren Sicht für eine möglichst zweckdienliche Vertretung und Durchsetzung der ihnen jeweils zu Grunde liegenden eigenen und mitgliederbezogenen Interessen erforderlich sind.⁶ Für eine überzeugende Argumentation und Interessenwahrnehmung sind dabei im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext auch hier⁷ vor allem Informationen und Kenntnisse über

- die sich in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht in ihrem Mitgliederbereich jeweils ergebenden bzw. stellenden und auch bereits abzeichnenden Probleme und Ansprüche sowie die diesbezüglich zu verzeichnenden Schwerpunkte und
- die in diesen Zusammenhängen jeweils relevanten umwelt- und umweltschutzbezogenen Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge sowie
- die in dieser Hinsicht sowohl im Bereich der jeweiligen Mitgliedsunternehmen und den von diesen jeweils hergestellten und/oder vertriebenen Produkten als auch in den anderen Bereichen der Gesellschaft jeweils zu verzeichnenden, umwelt- und umweltschutzbezogenen Inanspruchnahmen und Belastungen⁸ sowie
- das hierbei jeweils zu verzeichnende Einhalten oder Nichteinhalten der jeweiligen Umweltschutzanforderungen und -regelungen⁹ und
- die sich daraus dann gerade auch für die jeweiligen Mitgliedsunternehmen gegebenenfalls ergebenden Haftungs- und Schadenersatzfragen¹

¹ Mit einem Hinweis zum Interesse der Wirtschaftsprüfer und -prüfungsgesellschaften an monetären, d.h. monetär bewerteten, Informationen vgl. *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 126 f.

² Vgl. hierzu z.B. auch *Förschle, G.* (Wirtschaftsprüfer, 1994), S. 7 f. und *Förschle, G.; Mandler, U.* (Umweltgutachter, 1994), S. 538.

³ Vgl. in dieser Hinsicht indirekt auch *Förschle, G.* (Wirtschaftsprüfer, 1994), S. 8.

⁴ Vgl. in dieser Hinsicht auch *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 127 und *Förschle, G.; Mandler, U.* (Umweltgutachter, 1994), S. 521 f.

⁵ Vgl. diesbezüglich z.B. auch *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 127.

⁶ Mit einem kurzen Hinweis auf die Wirtschaftsorganisationen und -verbände als Ziel- bzw. Anspruchsgruppe der unternehmensseitigen Umweltberichterstattung vgl. z.B. *Richert, H.* (Umweltberichte, 1995), S. 6 sowie *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 36 und *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 97 f., der ebd. auch auf eine diesbezügliche grundsätzliche Übereinstimmung mit den Interessen der Unternehmen hinweist.

⁷ Zu den entsprechenden, dort dann allerdings nicht zwangsläufig so stark unternehmensbezogenen bzw. an den jeweiligen Unternehmensinteressen ausgerichteten, Informationserfordernissen der übrigen Wirtschaftsorganisationen und -verbände vgl. auch bereits Abschnitt 3.2.1.1.4.6.

⁸ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 524 sowie in diesem Kontext indirekt auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 36 f. bzw. kurz auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664.

⁹ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 523.

erforderlich. Darüber hinaus sind hier für eine wirkungsvolle mitgliederbezogene Interessenvertretung und Lobbyarbeit aber auch Informationen erforderlich, die das jeweilige umwelt- und umweltschutzbezogene Verhalten der Mitgliedsunternehmen im Interesse einer möglichst effizienten und damit zugleich auch möglichst vollständigen und reibungslosen Interessendurchsetzung in einem insgesamt möglichst positiven Licht darstellen, was zugleich auch Informationen darüber erforderlich macht,

- welche umwelt- und umweltschutzbezogenen Möglichkeiten und Fortschritte gerade auch auf Seiten der jeweiligen Mitgliedsunternehmen bislang jeweils schon erreicht werden konnten und welche für die Zukunft möglicherweise noch zu erwarten sein werden² sowie
- welche Mitteleinsätze sowie Angemessenheiten bzw. Zumutbarkeiten³ in dieser Hinsicht gerade auch in Bezug auf die jeweiligen Mitgliedsunternehmen jeweils zu verzeichnen sind und
- welches besondere umwelt- und umweltschutzbezogene sowie letztlich auch gesellschaftsbezogene Engagement hier auf der Ebene der Mitgliedsunternehmen jeweils schon zu verzeichnen ist, wobei ersteres hier dann zugleich dazu führt, dass auch Informationen darüber benötigt werden, welche Entwicklungen sich hier dann nicht nur in Bezug auf das umwelt- und umweltschutzbezogene Verhalten der jeweiligen Mitgliedsunternehmen, sondern welche diesbezüglichen Entwicklungen bzw. Nichtentwicklungen sich hier gerade auch in den anderen gesellschaftlichen Bereichen gegebenenfalls jeweils bereits ergeben haben und was hier jeweils für die nähere und weitere Zukunft möglicherweise noch zu erwarten ist, wobei dies zugleich auch Informationen über die sich hier gegebenenfalls jeweils noch anbietenden bzw. abzeichnenden Verbesserungsmöglichkeiten und Alternativen voraussetzt.

Darüber hinaus sind die Wirtschaftsverbände und -organisationen in aller Regel auch an Informationen über

- die sich hier in Bezug auf die jeweiligen rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenseetzungen gegebenenfalls abzeichnenden bzw. drohenden oder zumindest möglichen Entwicklungen und Veränderungen und
- die sich hier dann gerade auch in Bezug auf Sicherung und Durchsetzung der jeweils eigenen Interessen und der Interessen der jeweiligen Mitgliedsunternehmen jeweils bietenden bzw. gegebenenfalls eröffnenden oder zu eröffnenden Einfluss- und Beeinflussungsmöglichkeiten interessiert.⁴

Im Interesse einer insgesamt möglichst effizienten Interessenvertretung und -bündelung kommt es hier im Hinblick auf die jeweilige Lobbyarbeit vor allem auch auf möglichst prägnante und durchschlagende Argumente und Argumentationen an, die dazu geeignet sind den jeweils eigenen Standpunkt möglichst wirkungsvoll zu unterstützen und/oder die dagegen erhobenen Einwände und Standpunkte zu schwächen oder zu diskreditieren und - wo möglich - auch zu widerlegen und ad absurdum zu führen. Von Interesse sind hier daher vor allem auch Informationen, die im Hinblick auf die Vertretung und Durchsetzung der jeweils eigenen und mitgliederbezogenen Interessen eine möglichst plakative und dabei nicht selten auch polarisierende Argumentation ermöglichen. Im Gegensatz zu den übrigen Wirtschaftsorganisationen und -verbänden dürfte es für die hier betrachteten Verbände und Organisationen zumindest vergleichsweise einfacher sein die für ihre jeweiligen Inte-

¹ Mit einem Überblick zu den einschlägigen umweltrechtlichen Haftungsregelungen vgl. z.B. *Schulte, H.* (Umweltrecht, 1999), S. 269 ff.

² Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Wicke, L.*; *Haasis, H.-D.*; *Schafhausen, F.*; *Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 524 sowie hierzu indirekt auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 36 f. bzw. kurz auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664.

³ Vgl. in dieser Hinsicht insgesamt z.B. auch *Wicke, L.*; *Haasis, H.-D.*; *Schafhausen, F.*; *Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 524.

⁴ Vgl. hierzu m.w.N. z.B. auch *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 97 f.

ressenvertretungszwecke hier dann jeweils benötigten Informationen auch unmittelbar von den jeweiligen Mitgliedsunternehmen abfragen zu können. Auf der anderen Seite unterliegen sie dadurch allerdings zugleich auch einer stärkeren interessens- und informationsbezogenen Steuerung und Beeinflussung durch ihre jeweiligen Mitgliedsunternehmen.

3.2.2 Umwelt- und umweltschutzbezogene Informationserfordernisse und -bedarfe der unternehmensinternen Informationsbedarfsträger

Als unternehmensinterne Informationsbedarfsträger sind neben der Unternehmensleitung insbesondere auch die jeweiligen Umweltschutzbeauftragten sowie Mitarbeiter und deren Organe bzw. Organisationen zu nennen.

3.2.2.1 Unternehmensleitung

Die Informationsinteressen der Unternehmensleitung¹ beziehen sich in allererster Linie zunächst einmal auf die Informationen, die sich im Hinblick auf die Erreichung der ihr jeweils vorgegebenen und eigenen Zielsetzungen² und damit insbesondere auch für die dafür in aller Regel erforderliche Sicherung bzw. Wiedererlangung und Ausweitung, d.h. Optimierung, der unternehmensbezogenen wirtschaftlichen Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit³ und die dafür jeweils maßgeblichen Geschäftsfelder und -bereiche bzw. -tätigkeiten⁴ sowie das in diesen Zusammenhängen hier dann je-

¹ Die Unternehmensleitung setzt sich aus Mitarbeitern, d.h. angestellten Managern, und/oder (Mit-)Eigentümern des Unternehmens zusammen. Zur Unternehmensleitung als Ziel- bzw. Anspruchsgruppe einer unternehmensbezogenen Umweltinformation vgl. z.B. auch Heigl, A. (Umweltrechnungslegung, 1974), S. 2269; Fleischmann, E.; Paudtke, H. (Rechnungswesen, 1977), S. 3 sowie mit diesbezüglichem Bezug auch Heigl, A. (Umweltschutzkosten, 1981), Sp. 1591 f. und Heigl, A. (Umweltschutz, 1993), Sp. 1961 und darüber hinaus auch Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W. (Umweltökonomie, 1992), S. 511 f., die ausdrücklich hervorheben, dass die Beobachtung der Unternehmensumwelt im weitesten Sinne seit jeher zu den zentralen Aufgaben der Unternehmensleitung gehört (vgl. ebd., S. 511), sowie auch Haasis, H.-D. (Umweltökonomie, 1996), S. 189 ff.; Kurki, H. (Umweltberichterstattung, 1997), S. 86 ff. und kurz auch Stahlmann, V. (Umweltrechnung, 1999), S. 232.

² Im Zusammenhang mit den ihr jeweils vorgegebenen bzw. eigenen Zielsetzungen wird die Unternehmensleitung angesichts der ihr im Hinblick auf das Unternehmen in gestaltungs- und rahmensetzungsbezogener Hinsicht obliegenden Befugnisse (vgl. zur diesbezüglich zu verzeichnenden Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung z.B. auch Kurki, H. (Umweltberichterstattung, 1997), S. 86) hier daher zugleich auch als die letztendliche Stellvertretung für die Wahrnehmung der unternehmensbezogenen Interessen und damit zugleich auch als der diesbezügliche letztendliche Informationsbedarfsträger betrachtet. Auf eine weitergehende z.B. funktionsbereichs- und/oder abteilungsspezifische Betrachtung der unternehmensbezogenen umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsinteressen soll hier nicht zuletzt auch aus Gründen des Umfangs bewusst verzichtet werden, da sich dadurch im Hinblick auf die Begründbarkeit und Ausgestaltung der unternehmensbezogenen externen Umweltberichterstattung gegenüber einer solchen stellvertretenden Betrachtung der Unternehmensleitung in informationsbedarfsbezogener Hinsicht zunächst einmal ja keine substanziell neuen Aspekte ergeben würden.

³ Dies entspricht auch der Sicherung eines möglichst rentablen und zugleich störungsfreien Weiterbestandes, „... was in der Sprache der Modelltheorie mit langfristiger Gewinnmaximierung beschrieben wird ...“ (Picot, A. (Umweltinformationen, 1977), S. 177), wobei Picot in Bezug auf die Verwirklichung dieser unternehmerischen bzw. unternehmensbezogenen Zielsetzung insbesondere auch die aktive interne und externe Suche nach Informationen über relevante außermärkliche Entscheidungskonsequenzen sowie deren eventuelle Beseitigung oder künftige Vermeidung hervorhebt (vgl. Picot, A. (Umweltinformationen, 1977), S. 177 f.). Zum unternehmensbezogenen bzw. unternehmerischen Erfolgs- bzw. Gewinnziel und dessen Ergänzungsbedürftigkeit vgl. Picot, A. (Umweltinformationen, 1977), S. 18 ff. Zur unternehmenszielsetzungsbezogenen Bedeutung und Dominanz der Gewinnerzielung und Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit vgl. m.w.N. darüber hinaus z.B. auch Kurki, H. (Umweltberichterstattung, 1997), S. 88. In den letzten Jahrzehnten war hier daher auch eine Entwicklung von der monovariablen Zielsetzung der Gewinnmaximierung hin zu multivariablen Zielfunktionen zu verzeichnen, die aus einem ganzen Bündel unterschiedlicher und durchaus auch heterogener Zielsetzungen bestehen (vgl. hierzu z.B. auch Marr, R. (Betrieb, 1993), S. 62), wobei in den letzten Jahren im Rahmen der Shareholder-Value Debatte wieder eine verstärkte Rückorientierung auf eine monovariablen Zielfunktion zu beobachten war.

⁴ Vgl. zu den sich diesbezüglich ergebenden Informationserfordernissen und -bedarfen z.B. auch Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W. (Umweltökonomie, 1992), S. 512.

weils relevante Umfeld¹ und die von ihr in diesem Zusammenhang jeweils zu treffenden Entscheidungen² als relevant erweisen.³ Die Informationsinteressen und -bedarfe der Unternehmensleitung beziehen sich daher auf der einen Seite auf die sich in diesen Zusammenhängen hier dann für sie selbst und das Unternehmen jeweils ergebenden Möglichkeiten und die damit jeweils verbundenen Chancen⁴ und Risiken⁵ sowie auf der anderen Seite zugleich aber auch auf die sich hier gerade auch in Bezug auf diese Chancen und Risiken als relevant erweisenden Wünsche und Anforderungen ihres jeweiligen Umfeldes.

In Bezug auf die, für eine möglichst optimale Zielerreichung erforderliche, möglichst effiziente Chancenwahrnehmung und Risikovermeidung und die dafür jeweils erforderliche Positionierung und Ausrichtung des Unternehmens und dessen unternehmerischer Tätigkeiten⁶ sind hier daher letzten Endes auch die Informationen von Interesse, die sich in Bezug auf das Verhalten des jeweiligen Umfeldes als relevant und handlungsleitend erweisen, was letztlich nichts anderes bedeutet, als dass sich auch die von außen im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext an das Unternehmen gerichteten bzw. in Bezug auf das oder die Unternehmen bestehenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsansprüche und -wünsche letzten Endes auch für das Unternehmen und die Unternehmensleitung im Hinblick auf eine diesbezüglich möglichst zieladäquate Ausrichtung und Positionierung des jeweiligen Unternehmens und dessen unternehmerischen Tätigkeiten als relevant oder zumindest nicht irrelevant erweisen. Die diesbezüglichen Informationswünsche und -ansprüche sowie die hinter diesen letztlich stehenden Anforderungen und Wünsche des Umfeldes erweisen sich dabei gerade auch für die Unternehmensleitung als um so wichtiger und bedeutsamer, je stärker sich die mit deren Erfüllung bzw. Nichterfüllung verbundenen Auswirkungen und Folgen für sie in positiven oder negativen Zielbeiträgen für sich und/oder das Unternehmen niederschlagen können. Auf Grund der Direktheit und Tragweite bzw. Höhe und Bedeutung der dadurch für das Unternehmen und damit auch für die Unternehmensleitung gegebenenfalls verbundenen Konsequenzen sind hier daher insbesondere auch die Informationswünsche und -bedarfe sowie Anforderungen und Wünsche derjenigen, die, wie zum Beispiel die Kunden oder die Eigentümer bzw. Kapitalgeber und Versicherungen, über eine direkte wirtschaftliche Beziehung zum Unternehmen verfügen,⁷ sowie auch die Informationswünsche und -bedarfe sowie Anforderungen und Wünsche des Staates und damit der Legislative sowie Exekutive und Judikative sowie, nicht zuletzt auch auf Grund ihrer meinungsbildungsbezogenen Bedeutung und Wirkung, auch die Informationswünsche und -bedarfe sowie Anforderungen und Wünsche der in dieser Hinsicht hier dann jeweils relevanten Medien sowie umwelt- und verbraucherbezogenen Organisationen und Verbände gegebenenfalls von besonderer Bedeutung für die jeweilige unternehmensbezogene Ausrichtung und Zielerreichung und damit auch von besonderer Bedeutung für die Unternehmensleitung.

¹ Vgl. hierzu z.B. insbes. auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 511.

² Zu nennen sind hier z.B. vor allem auch produktions- und produkt- sowie wettbewerbs- und standortbezogene Entscheidungen (vgl. hierzu im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext m.w.N. z.B. auch *Fleischmann, E.; Paudike, H.* (Rechnungswesen, 1977), S. 3 sowie mit diesbezüglichem Bezug auch *Heigl, A.* (Umweltschutzkosten, 1981), Sp. 1591 f. und *Heigl, A.* (Umweltschutz, 1993), Sp. 1961). Mit einer Betonung der strategischen Ausrichtung der Entscheidungsbedarfe der Unternehmensleitung vgl. hier z.B. auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 511.

³ Mit einem kurzen Überblick über die sich diesbezüglich hier dann gegebenenfalls ergebenden Informationsbedarfe vgl. z.B. auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 512.

⁴ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch kurz *Stahlmann, V.* (Umweltrechnung, 1999), S. 232.

⁵ Vgl. hierzu z.B. auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 511.

⁶ Vgl. in diesem Kontext z.B. auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 511.

⁷ Vgl. zu den hierzu zu zählenden Informationsbedarfsträgern bereits näher Abschnitt 2.2 und dort spez. auch Abbildung 2 sowie zu deren umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsanforderungen und -bedarfen auch bereits näher Abschnitt 3.2.1.2.

Für die Unternehmensleitung sind daher gerade auch im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext sowohl im Hinblick auf die eigenen Möglichkeiten und die damit jeweils verbundenen Chancen und Risiken als auch in Bezug auf das diesbezüglich relevante Verhalten des unternehmensbezogenen Umfeldes und nicht zuletzt auch im Interesse einer entsprechenden unternehmensbezogenen Selbstinformation¹ die Informationen von Interesse, die sich auf

- die Art und Höhe der sich für das Unternehmen auf Grund seines umwelt- und umweltschutzbezogenen Verhaltens in seinem Umfeld jeweils ergebenden Konsequenzen und
- die in Bezug auf die jeweilige Zielerreichung gegebenenfalls zu verzeichnenden bzw. abzusehenden Möglichkeiten und Risiken und die damit jeweils verbundenen Mitteleinsätze und Konsequenzen

beziehen, was im umwelt- und umweltschutzbezogenen Zusammenhang allerdings auch das Vorliegen von Informationen über

- die Art und die Höhe sowie gegebenenfalls auch das jeweilige zeitliche und räumliche Auftreten der sich im Zusammenhang mit der unternehmensbezogenen Leistungserstellung bzw. Produktion sowie den jeweils hergestellten und angebotenen Produkten und Leistungen bei deren Vertrieb sowie Gebrauch und Entsorgung und den diesbezüglich hier dann jeweils vor und nachgelagerten Ebenen als relevant erweisenden, eigenen und fremden umwelt- und umweltschutzbezogenen Inanspruchnahmen und Belastungen sowie die in diesen Zusammenhängen jeweils zu verzeichnenden Risiken bzw. Gefährdungen und gegebenenfalls auch Schädigungen und Schäden sowie
- die sich daraus für das Unternehmen und die Unternehmensleitung jeweils ergebenden Konsequenzen und damit auch
- die in diesen Zusammenhängen gegebenenfalls relevanten umwelt- und umweltschutzbezogenen Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge und
- die dafür dann gegebenenfalls bzw. möglicherweise maßgeblichen Umweltschutzmaßnahmen bzw. umwelt- und umweltschutzbezogenen Belastungen und Risiken bzw. Gefährdungen sowie Schädigungen und Schäden sowie
- die in diesen Zusammenhängen in dem für das Unternehmen jeweils relevanten Umfeld gegebenenfalls zu verzeichnenden Ansichten und Meinungen und die sich in dieser Hinsicht gerade auch für das Unternehmen und die Unternehmensleitung gegebenenfalls jeweils bietenden oder zu eröffnenden Einflussmöglichkeiten und
- die in diesen Zusammenhängen jeweils relevanten, rechtlichen Regelungen sowie
- die Art und den Umfang der jeweils zum Einsatz kommenden bzw. für einen Einsatz vorgesehenen genehmigungs-² sowie überprüfungs- und kontrollpflichtigen bzw. nach dem Umweltschutzgesetz (UmweltHG) vom 10.12.1990 haftungsrechtlich gegebenenfalls auch besonders relevanten Anlagen und die in dieser Beziehung jeweils gültigen bzw. abzusehenden und/oder gegebenenfalls auch nur bereits zu befürchtenden, überprüfungs- bzw. kontroll- und genehmigungsrechtlichen Vorschriften und Sanktionsmöglichkeiten sowie die jeweils bereits oder auch noch

¹ Vgl. zu dem auch im Zusammenhang mit der handelsrechtlichen Rechnungslegung auftretenden Erfordernis zur Selbstinformation m.w.N. grundlegend *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 55 f. sowie hierzu auch *Egner, H.* (Bilanzen, 1974), S. 16 ff., 22 u. 26 f. und *Eisele, W.* (Bilanzen, 2005), S. 465. Zur diesbezüglichen Parallele vgl. z.B. auch *Heigl, A.* (Umweltrechnungslegung, 1974), S. 2269, wobei *Heigl* hier dann im Hinblick auf die Selbstinformation und die eigene externe Umweltberichterstattung auch davon spricht, dass die Unternehmensleitung aus ihrer eigenen Berichterstattung nur dann Informationsnutzen erlangen kann, „... wenn ihr z.B. gesetzlich besonders aufschlußreiche, sonst nicht gewählte Aufgliederungen, Bewertungen und Benennungen auferlegt werden“ (vgl. *Heigl, A.* (Umweltrechnungslegung, 1974), S. 2269).

² Zu den hier gegebenenfalls in Frage kommenden, genehmigungsrechtlichen Hintergründen vgl. z.B. auch *Stelzer, V.* (Richtlinie, 1996), S. 178 ff.

- nicht erteilten bzw. erforderlichen Genehmigungen und die in diesen Zusammenhängen gegebenenfalls zu berücksichtigenden oder drohenden Auflagen und Sanktionen sowie
- die Art und den Umfang sowie die umwelt- und umweltschutzbezogene Relevanz und Dringlichkeit der im Unternehmensbereich gegebenenfalls vorhandenen oder vom Unternehmen zu verantwortenden bzw. vom Unternehmen gegebenenfalls zu beseitigenden Altlasten und
 - die sich in diesen Zusammenhängen gegebenenfalls ergebenden bzw. drohenden Haftungs- und Schadenersatzrisiken¹ sowie
 - die sich hier dann in rückgriffs- und/oder überwälzungsbezogener Hinsicht gegebenenfalls bietenden oder abzeichnenden Möglichkeiten und
 - die in diesen Zusammenhängen insgesamt jeweils zu verzeichnenden oder sich abzeichnenden und gegebenenfalls auch nur drohenden Entwicklungen² und damit auch
 - die sich für das Unternehmen und die Unternehmensleitung hier dann insgesamt jeweils ergebenden bzw. anbietenden Möglichkeiten und Alternativen sowie die damit sowohl in unternehmens- und unternehmensleitungsbezogener wie auch in umwelt- und umweltschutz- bzw. umfeldbezogener Hinsicht jeweils verbundenen Wirkungen und Konsequenzen³ und damit auch
 - die hier dann sowohl unternehmensin- wie auch -extern jeweils zu verzeichnenden Anforderungen und Wünsche sowie Angemessenheiten und Zumutbarkeiten und deren jeweilige Entwicklung und die sich diesbezüglich für das Unternehmen bzw. die Unternehmensleitung gegebenenfalls ergebenden Einflussmöglichkeiten
- erforderlich macht, wobei sich hier dann gerade auch in Bezug auf Letzteres die Kenntnis und damit auch die Information über
- die hier vom jeweiligen Unternehmen oder Wirtschaftszweig gerade auch im Vergleich zu anderen⁴ Unternehmen bzw. Branchen und Wirtschaftssektoren oder auch Ländern jeweils schon unternommenen und vorzuweisenden Anstrengungen sowie die hierfür jeweils betriebenen Mitteleinsätze und
 - die dadurch jeweils schon erreichten bzw. für die nähere und weitere Zukunft gegebenenfalls auch schon absehbaren Fortschritte sowie
 - die hier ansonsten möglicherweise zu verzeichnenden bzw. drohenden Rückschritte und damit auch
 - das gesamte umwelt- und umweltschutz- sowie umfeld- und gesellschaftsbezogene Engagement des jeweiligen Unternehmens und dessen Leitung
- gerade für die Unternehmensleitung nicht selten als nützlich und hilfreich für die jeweilige situations- bzw. möglichkeitsbezogene Einschätzung sowie Entscheidung und Argumentation erweist, was allerdings auch hier dann eine entsprechende Kenntnis und damit Information über die diesbezüglich auch bislang jeweils bereit schon zu verzeichnenden sowie sich gegebenenfalls auch für die nähere und weitere Zukunft bereits abzeichnenden Entwicklungen voraussetzt.
- Neben diesen positiven Informationsinteressen sind allerdings gerade auch auf Seiten des Unternehmens bzw. der Unternehmensleitung gegenüber den anderen und hier dann vor allem auch gegenüber den externen Informationsbedarfsträgergruppen nicht selten mehr oder weniger stark aus-

¹ Mit einem Überblick zu den umweltrechtlichen Haftungsregelungen vgl. z.B. *Schulte, H.* (Umweltrecht, 1999), S. 269 ff.

² Vgl. in diesem Zusammenhang z.B. auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 511, die ebd. darauf hinweisen, dass die Entscheidungen und Pläne permanent überprüft werden müssen, „... *um bei einschneidenden Abweichungen rechtzeitig gezielte Planrevisionen und Korrekturmaßnahmen einleiten zu können*“ (ebd., S. 511).

³ Vgl. hierzu z.B. auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 511 f.

⁴ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 93.

geprägte, negative Informationsinteressen zu verzeichnen,¹ deren Ursprung darin liegt, dass mit dem Herausgeben von Informationen neben den dadurch gegebenenfalls entstehenden Kosten gerade im umwelt- und umweltschutzbezogenen Zusammenhang gegebenenfalls auch negative Rückwirkungen auf das Unternehmen und die Unternehmensleitung verbunden sein können, was letztlich nicht im Interesse der Unternehmensleitung liegt und die daher versucht wird, Informationen nur dann bzw. solange herauszugeben und für andere zugänglich zu machen, wie sie sich davon einen positiven Grenznutzen und damit positive Rückwirkungen, d.h. einen positiven Zielbeitrag,² wie zum Beispiel Wettbewerbsvorteile,³ für sich und das Unternehmen verspricht.

Recht deutlich zeigt sich dies auch an der heutigen Praxis der freiwilligen unternehmensbezogenen Umweltberichterstattung,⁴ die aus Sicht der Unternehmensleitung vor allem auch dazu zu dienen hat, sie selbst und das Unternehmen bei der Realisation ihrer jeweiligen Ziele zu unterstützen⁵ und die sich von daher noch immer nicht selten und letzten Endes auch durchaus folgerichtig als ein, den jeweiligen einzelwirtschaftlichen Interessen des Unternehmens und der Unternehmensleitung untergeordnetes,⁶ public- bzw. investorrelationsbezogenes Informationsinstrument erweist, das auf der einen Seite vor allem der eigenen umwelt- und umweltschutz- bzw. umfeldbezogenen Imagepflege⁷ sowie auf der anderen Seite zugleich auch zur Abwehr und Vermeidung von hier ansonsten möglicherweise drohenden, institutionalisierten Regelungen zur Umweltberichterstattung⁸ dient und bei der gerade zum Beispiel auch die unternehmensbezogene bzw. -übergreifende Vergleichbarkeit der dort jeweils präsentierten Daten nicht selten ganz gezielt vermieden bzw. behindert wird,⁹ weil eine konkrete Vergleichbarkeit der Daten und Informationen und damit auch des jeweiligen umwelt- und umweltschutzbezogenen Verhaltens hier dann möglicherweise gerade auch zu den vom jeweiligen Unternehmen bzw. der Unternehmensleitung gerade nicht angestrebten, negativen unternehmens- und/oder leitungsbezogenen Rückwirkungen führen kann. Insoweit ist hier daher gerade auch im Bereich der externen Umweltberichterstattung auf der Seite der Unternehmen und der Unternehmensleitungen nicht selten eine aus einzelwirtschaftlicher Sicht für diese durchaus zweck- und zieladäquate informationsbezogene Zurückhaltung zu spüren, die auch dazu führt, dass die Unternehmensleitungen in Bezug auf die jeweils eigene externe umweltbezogene Berichterstattung nicht

¹ Vgl. hierzu m.w.N. auch bereits den Anfang von Abschnitt 3.2.

² Vgl. z.B. *Jaeckel, U. D.* (Umweltberichterstattung, 1994), S. 112.

³ Vgl. diesbezüglich z.B. auch *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 93.

⁴ Vgl. zu der diesbezüglich im Bereich der freiwilligen umwelt- und umweltschutzbezogenen Berichterstattungen zu verzeichnenden Ausrichtung und Problematik m.w.N. auch bereits näher Abschnitt 2.1.2 und nachfolgend auch noch Abschnitt 3.5.1.2. Mit einem Hinweis auf den diesbezüglich zu verzeichnenden Trend zu einer Zertifizierung nach ISO 14001, die im Gegensatz zu einer Zertifizierung nach dem Environmental Management and Audit Scheme (EMAS) keine explizite und damit vor allem auch nicht zu prüfende Umweltberichterstattung vorsieht (vgl. hierzu auch bereits Abschnitt 2.4.1) vgl. z.B. auch *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 90 sowie im Nachfolgenden auch noch näher und aktueller Abschnitt 3.5.1.2.

⁵ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Jaeckel, U. D.* (Umweltberichterstattung, 1994), S. 112 und *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 86.

⁶ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 88.

⁷ Vgl. hierzu z.B. auch *Heigl, A.* (Umweltrechnungslegung, 1974), S. 2269 sowie *Jaeckel, U. D.* (Umweltberichterstattung, 1994), S. 114 und *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 88 f. u. 96 sowie m.w.N. auch bereits Abschnitt 2.1.2.

⁸ Neben der in diesem Zusammenhang z.B. von *Kurki* angesprochenen Leitfunktion der freiwilligen externen Umweltberichterstattung (vgl. hierzu *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 92 und kurz auch *Jaeckel, U. D.* (Umweltberichterstattung, 1994), S. 113) kann hier daher auch von einer Ersatz- und Abwehrfunktion derselben gegenüber einer hier ansonsten gegebenenfalls zu befürchtenden bzw. drohenden institutionalisierten obligatorischen externen Umweltberichterstattung gesprochen werden (vgl. mit entsprechenden Hinweisen auch *Jaeckel, U. D.* (Umweltberichterstattung, 1994), S. 113 und *Vollmer, S. A. M.* (Umwelterklärung, 1995), S. 41).

⁹ Vgl. mit diesbezüglichen Hinweisen z.B. auch *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 89, 91 u. 93 sowie in diesem Kontext unter Bezugnahme auf *Uka* (vgl. *Uka, W.* (Umweltberichterstattung, 1986), S. 33 f.) auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 536.

selten vor allem auch daran interessiert sind, welche unternehmensbezogenen Informationen dadurch gegebenenfalls nach außen gelangen und welche Eindrücke dadurch dann bei den unternehmensexternen Lesern und Analysten gegebenenfalls hervorgerufen und begünstigt werden und wie sich die Art der hier vermittelten Eindrücke und Informationen sowie das dafür jeweils maßgebliche Informationsdesign dann so ausrichten lässt, dass die Erreichung der unternehmens- und leitungsbefugten Zielsetzungen dadurch auf der einen Seite entweder bestmöglich unterstützt oder auf der anderen Seite zumindest so wenig wie möglich erschwert oder beeinträchtigt wird.¹

3.2.2.2 Umweltschutzbeauftragte

Als zentrale unternehmenseigene² umwelt- und umweltschutzbezogene Prüfungs- bzw. Überwachungs- und Kontroll- sowie Informations- und Dokumentations- und nicht zuletzt auch unternehmensin- und -externe Kommunikationsinstanz in allen umwelt- und umweltschutzbezogenen Belangen³ richten sich die Informationsinteressen der Umweltschutzbeauftragten⁴ zunächst einmal auf die Informationen und Informationsbereiche, die sich für⁵

- die Kontrolle und Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der jeweils relevanten umwelt- und umweltschutzbezogenen Regelungen und Rechtsvorschriften sowie
- die Sammlung und Verdichtung sowie zweckorientierte Aufbereitung und nicht zuletzt auch Dokumentation⁶ und Bereitstellung der für die unternehmensbezogenen Zwecke in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht erforderlichen Informationen⁷ sowie
- die Entwicklung und Pflege der unternehmensin- und -externen umwelt- und umweltschutzbezogenen Reportingsysteme und hier dann insbesondere auch für
- eine möglichst zweckadäquate, regelmäßige sowie projekt- bzw. entscheidungsbedarfsspezifische unternehmensleitungsbezogene umwelt- und umweltschutzbezogene Information⁸ und
- die Vertretung des Unternehmens gegenüber den Behörden und externen Anspruchsgruppen sowie nicht zuletzt auch für
- die unternehmensbezogene Entwicklung und Implementierung von umweltfreundlichen bzw. zumindest umweltfreundlicheren Verfahren und Produkten¹

¹ Vgl. in diesem Kontext auch *Jaeckel, U. D.* (Umweltberichterstattung, 1994), S. 114.

² Die Umweltschutzbeauftragten sind zwar gegebenenfalls auch auf Grund von gesetzlichen Regelungen, wie z.B. §§ 53 u. 58a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), zu bestellen, sie sind aber keiner staatlichen Behörde sondern einzig dem jeweiligen Unternehmen verantwortlich. Sie haben in allererster Linie eine beratende Funktion. Die Verantwortung für die Einhaltung der einschlägigen Umweltschutzregelungen verbleibt auch bei der Bestellung eines Umweltschutzbeauftragten beim jeweiligen Anlagenbetreiber und damit bei der jeweiligen Geschäftsleitung. Vgl. hierzu auch *Michaelis, P.* (Umweltmanagement, 1999), S. 80.

³ Zur zentralen Funktion und Bedeutung, die dem Umweltschutzbeauftragten im Hinblick auf das gesamte betriebliche Umweltinformationswesen und -management zukommt vgl. m.w.N. z.B. auch *Lehman, S.* (Berichterstattung, 1992), S. 35 f.

⁴ Zu den verschiedenen Erscheinungsformen der Umweltschutzbeauftragten vgl. z.B. auch *Michaelis, P.* (Umweltmanagement, 1999), S. 79 f. und *Oekoradar.de* (Informationen, 2002), S. 2 ff., wobei hier z.B. insbesondere auch der Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz (Immissionsschutzbeauftragte) nach § 53 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), der Störfallbeauftragte nach § 58a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), der Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragte) nach § 54 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und der Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz (Gewässerschutzbeauftragte) nach § 21a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu nennen sind.

⁵ Zu den diesbezüglichen Funktionen und Aufgaben der Umweltschutzbeauftragten vgl. z.B. auch *Oekoradar.de* (Informationen, 2002), S. 1 ff. und *Michaelis, P.* (Umweltmanagement, 1999), S. 81 sowie *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 514 und *Lehman, S.* (Berichterstattung, 1992), S. 36.

⁶ Vgl. in diesem Kontext zur Dokumentationsfunktion der Umweltberichterstattung z.B. auch *Jaeckel, U. D.* (Umweltberichterstattung, 1994), S. 113 f.

⁷ Vgl. in diesem Kontext z.B. auch *Lehman, S.* (Berichterstattung, 1992), S. 35 f.

⁸ Mit einem Hinweis auf das diesbezüglich gegebenenfalls bestehende Vortragsrecht vgl. z.B. auch *Michaelis, P.* (Umweltmanagement, 1999), S. 82.

als hilfreich und notwendig erweisen. Im Hinblick auf die hierfür jeweils erforderliche Selbstinformation sowie im Interesse einer möglichst effizienten unternehmensin- und -externen umwelt- und umweltschutzbezogenen Information und Kommunikation bzw. Interessenvertretung und -durchsetzung sowie nicht zuletzt auch im Interesse der unternehmensbezogenen Risikovermeidung bzw. -optimierung sind die Umweltschutzbeauftragten in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht daher vor allem auch an Informationen interessiert, die sich auf

- die Art und den Umfang sowie das zeitliche und räumliche Auftreten der hierfür jeweils relevanten umwelt- und umweltschutzbezogenen Inanspruchnahmen und
- die sich daraus in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht gegebenenfalls jeweils ergebenden Belastungen bzw. Gefährdungen, d.h. Risiken, sowie Schädlichkeiten und Schäden und damit auch auf
- die hier in umwelt- und umweltschutzbezogener sowie gesundheits- und vermögensbezogener Hinsicht gegebenenfalls oder zumindest möglicherweise relevanten Ursache- und Wirkungszusammenhänge sowie
- die sich dadurch dann gerade auch für das Unternehmen selbst gegebenenfalls ergebenden Konsequenzen² und damit auch auf
- die hier dann in umwelt- sowie zivil-, verfahrens- bzw. genehmigungs-, haftungs- und schadenersatzrechtlicher sowie nicht zuletzt auch strafrechtlicher Hinsicht gegebenenfalls relevanten Regelungen und Verfahren³ sowie
- die Art und den Umfang der verfahrens- und umweltrechtlich jeweils kontroll- bzw. überprüfungs- und genehmigungspflichtigen Anlagen und die diesbezüglich jeweils gültigen bzw. abzusehenden und/oder gegebenenfalls auch zu befürchtenden Überprüfungs- und Kontrollvorschriften sowie die jeweils erteilten oder auch nicht erteilten Genehmigungen und die in diesen Zusammenhängen gegebenenfalls zu berücksichtigenden bzw. drohenden Auflagen sowie
- die Art und den Umfang sowie die jeweilige umwelt- und umweltschutzbezogene Relevanz und Dringlichkeit von im Unternehmensbereich gegebenenfalls vorhandenen oder vom Unternehmen gegebenenfalls zu verantwortenden bzw. vom Unternehmen gegebenenfalls zu beseitigenden Altlasten und
- die in diesen Zusammenhängen hier dann jeweils zu verzeichnenden bzw. sich abzeichnenden und gegebenenfalls auch drohenden Entwicklungen und damit auch auf
- die sich hier dann gegebenenfalls jeweils bietenden Alternativen und Möglichkeiten sowie die damit sowohl in unternehmens- wie auch in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht gegebenenfalls verbundenen Wirkungen und Konsequenzen und damit auch auf
- die hier sowohl unternehmensintern wie auch -extern jeweils zu verzeichnenden Anforderungen und Wünsche sowie Angemessenheiten und Zumutbarkeiten und deren jeweilige Entwicklung beziehen.

Zur Vermeidung von ihnen hier ansonsten womöglich auch selbst drohenden Haftungsrisiken haben die Umweltschutzbeauftragten auch ein Interesse daran, den unternehmensin- und externen umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsfluss so zu gestalten und am Laufen zu halten, dass die jeweiligen Informations- bzw. Berichtsempfänger und Entscheidungsträger die ihnen jeweils zuste-

¹ Vgl. in dieser Hinsicht mit einem Hinweis auf das diesbezügliche Informationserfordernis auch kurz *Jaeckel, U. D.* (Umweltberichterstattung, 1994), S. 115.

² Zum Aufzeigen von ökologischen Schwachstellen und den sich diesbezüglich ergebenden Konsequenzen und Verbesserungsmöglichkeiten als Aufgabe des Umweltschutzbeauftragten vgl. z.B. *Lehman, S.* (Berichterstattung, 1992), S. 36.

³ Mit einem Überblick zu den umweltrechtlichen Haftungsregelungen vgl. z.B. *Schulte, H.* (Umweltrecht, 1999), S. 269 ff. und zu den diesbezüglichen strafrechtlichen Regelungen vgl. ebd., S. 18 f. Zu den genehmigungsrechtlichen Hintergründen vgl. z.B. auch *Stelzer, V.* (Richtlinie, 1996), S. 178 ff.

henden bzw. für sie jeweils erforderlichen Informationen stets möglichst rechtzeitig und vollständig, d.h. zum richtigen Zeitpunkt und in dem jeweils erforderlichen Umfang, erhalten, was damit zugleich auch eine dementsprechende Kontrolle des unternehmensbezogenen umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationssystems und die Generierung von dementsprechend positiven bzw. negativen Kontrollinformationen voraussetzt.

3.2.2.3 Mitarbeiter und deren Organe bzw. Organisationen

Die Informationsinteressen der Mitarbeiter bzw. Arbeitnehmer und deren Organe bzw. Organisationen¹ beziehen sich zunächst einmal vor allem auch auf die Sicherheit bzw. Dauerhaftigkeit² der jeweiligen Arbeitsplätze und Beschäftigungsverhältnisse und die damit jeweils verbundenen Arbeitsbedingungen,³ Aufgabengebiete und Einkommen⁴ sowie die in dieser Hinsicht jeweils zu verzeichnenden bzw. sich abzeichnenden und/oder möglicherweise auch drohenden Entwicklungen und die hierfür relevanten Ursachen und Hintergründe sowie die sich in dieser Hinsicht gegebenenfalls auch jeweils anbietenden Möglichkeiten und Alternativen.

Im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen sind hier neben dem jeweiligen Arbeitsklima vor allem auch die sich im Zusammenhang mit der jeweiligen Arbeit bzw. dem jeweiligen Arbeitsplatz gegebenenfalls auch und gerade in gesundheitsbezogener Hinsicht jeweils ergebenden Belastungen bzw. Schädigungen, Gefährdungen und Risiken⁵ sowie die in dieser Hinsicht jeweils zu verzeichnenden bzw. sich abzeichnenden Entwicklungen und die sich in diesem Zusammenhang insgesamt jeweils bietenden Möglichkeiten und Alternativen von Interesse.⁶ In Bezug auf das oder die Einkommen

¹ Unter den Mitarbeitern werden hier neben den tatsächlichen auch die potenziellen Mitarbeiter und Arbeitnehmer (vgl. in Bezug auf Letzteres mit einem kurzen Hinweis z.B. auch *Lübke, V.; Schoenheit, I.* (Umweltberichterstattung, 1992), S. 66) subsumiert, da diese letztlich die gleichen Informationsinteressen und -bedarfe aufweisen, wengleich letztere hier dann auch und gerade im Hinblick auf eine Durchsetzung bzw. Realisation derselben auf Grund der hier dann fehlenden internen informationsbezogenen Zugriffsmöglichkeiten und ihrer insoweit fehlenden direkten wirtschaftlichen Verbindung zum jeweiligen Unternehmen über weniger Möglichkeiten und Druckmittel verfügen. Zu der hier im Zusammenhang mit den Informationsinteressen und -bedarfen der Mitarbeiter und Arbeitnehmer vorgenommenen Behandlung der Gewerkschaften vgl. auch bereits Abschnitt 3.2.1.1.4.3. Zu den Mitarbeitern bzw. Arbeitnehmern und deren Organe bzw. Organisationen als Ziel- und/oder Anspruchsgruppe der unternehmensbezogenen externen Umweltberichterstattung vgl. z.B. auch *Heigl, A.* (Umweltrechnungslegung, 1974), S. 2269; *Fleischmann, E.; Paudtke, H.* (Rechnungswesen, 1977), S. 3; *Heigl, A.* (Umweltschutzkosten, 1981), Sp. 1591 bzw. *Heigl, A.* (Umweltschutz, 1993), Sp. 1961; *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 514 f.; *Lübke, V.; Schoenheit, I.* (Umweltberichterstattung, 1992), S. 66; *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 30, 32 u. 37 bzw. kurz auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664 und *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 102 f. sowie *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 5 u. 203 und *Hellenthal, F.* (Umweltmanagement, 2001), S. 53 f. u. 77. Mit einem Hinweis auf die in Bezug auf die Mitarbeiter hier gegebenenfalls auch bereits bestehenden Informationspflichten vgl. z.B. auch kurz *Lehman, S.* (Berichterstattung, 1992), S. 35.

² Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Heigl, A.* (Umweltrechnungslegung, 1974), S. 2269 bzw. *Heigl, A.* (Umweltschutzkosten, 1981), Sp. 1591 und *Heigl, A.* (Umweltschutz, 1993), Sp. 1961 sowie *Teichert, V.* (Perspektiven, 1993), S. 16.

³ Vgl. diesbezüglich z.B. auch *Heigl, A.* (Umweltschutzkosten, 1981), Sp. 1591 bzw. *Heigl, A.* (Umweltschutz, 1993), Sp. 1961.

⁴ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Heigl, A.* (Umweltrechnungslegung, 1974), S. 2269 und m.w.N. auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 32 u. 37 bzw. auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664.

⁵ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 5 u. 203 und *Teichert, V.* (Perspektiven, 1993), S. 16.

⁶ Wegen der Untrennbarkeit der menschlichen Arbeitskraft vom Menschen sind die Mitarbeiter ja nicht nur hinsichtlich der jeweiligen Verwertung des Faktors Arbeit, d.h. ihrer Arbeitskraft, sondern auch als Individuum bzw. Mensch hinsichtlich Gesundheit, Leib und Leben gegebenenfalls selbst direkt vom umweltrelevanten Verhalten des sie beschäftigenden Unternehmens betroffen. Für die Mitarbeiter und Arbeitnehmer sind hier daher insbesondere auch die sich hier dann gegebenenfalls sowohl kurzfristig wie auch mittel- und längerfristig ergebenden bzw. drohenden Auswirkungen sowie Gefährdungen und Risikopotenziale von Interesse, die sich durch das jeweilige Beschäftigungsverhältnis hier dann in Bezug auf die Gesundheit, körperliche und psychische Unversehrtheit sowie Arbeitsfähigkeit und die weitere, künftige Lebensperspektive ergeben. Mit einem Hinweis auf die hier nach § 81 Abs. 1 BetrVG bereits bestehenden Informationspflichten vgl. *Jaeckel, U. D.* (Umweltberichterstattung, 1994), S. 115.

sind die Informationsinteressen hier vor allem auf dessen Höhe und Nachhaltigkeit, d.h. zukunftsbezogene Sicherheit, sowie die hier jeweils zu verzeichnenden bzw. sich abzeichnenden und gegebenenfalls auch drohenden Entwicklungen gerichtet. Je stärker hier, zum Beispiel auf Grund der jeweiligen Qualifikationserfordernisse bzw. Spezialisierungen und/oder Arbeitsmarktverhältnisse,¹ die beschäftigungsbezogenen Abhängigkeiten der Arbeitnehmer gegenüber dem sie jeweils beschäftigenden Unternehmen ausgeprägt sind, desto stärker ähneln die Informationsinteressen und -bedarfe der Arbeitnehmer hier dann denen der jeweiligen Fremd- und Eigenkapitalgeber und damit denen der Gläubiger und Eigentümer,² da sich der aus ihrem Arbeitsvermögen jeweils zu realisierende Zielzahlungsstrom auch hier dann letzten Endes immer stärker von der jeweiligen wirtschaftlichen Situation und Leistungsfähigkeit des jeweiligen Unternehmens und den diesbezüglich zu verzeichnenden bzw. sich abzeichnenden und/oder drohenden Entwicklungen als abhängig erweist.

Im engen Zusammenhang mit der Sicherheit und Höhe sowie nicht zuletzt auch Abhängigkeit des aus ihrem jeweiligen Arbeitsvermögen zu realisierenden Zielzahlungsstroms stehen hier auch die Interessen und Informationsbedarfe der Arbeitnehmer und Mitarbeiter, die sich auf die in diesem Kontext gegebenenfalls abzeichnenden bzw. möglichen und/oder drohenden Veränderungen und Entwicklungen ihrer jeweiligen Aufgabengebiete und die in dieser Hinsicht gegebenenfalls erforderlichen Qualifikationen beziehen, wobei auch hier in Bezug das möglichst frühzeitige Aufspüren von unternehmens- und mitarbeiterbezogenen Verbesserungs- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten gerade dem Mitdenken und Engagement der Mitarbeiter eine nicht unwesentliche Bedeutung zukommt, was seinerseits allerdings wiederum eine dementsprechende Information und damit Informationsmöglichkeit der Mitarbeiter voraussetzt,³ da sich am Ende ja nur bekannte bzw. erkannte und damit erkennbare Sachverhalte, d.h. Sachverhalte über die Informationen vorliegen, einer gezielten Verbesserung und Optimierung als zugänglich erweisen.⁴

Im Hinblick auf die Sicherheit bzw. Dauerhaftigkeit der jeweiligen Arbeitsplätze und die damit jeweils verbundenen Arbeitsbedingungen, Aufgabengebiete und Einkommen sowie die in dieser Hinsicht jeweils zu verzeichnenden bzw. sich abzeichnenden und/oder gegebenenfalls auch drohenden Entwicklungen und die hierfür jeweils relevanten Ursachen und Hintergründe sowie die sich hier gegebenenfalls auch jeweils bietenden Möglichkeiten und Alternativen sind für die Mitarbeiter in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht daher vor allem auch Informationen von Interesse,

¹ Vgl. mit einem Hinweis auf die Bedeutung hoher Arbeitslosigkeit hier z.B. auch *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 103.

² Im Gegensatz zu den Eigen- und Fremdkapitalgebern bzw. Gläubigern und Eigentümern sind die Mitarbeiter durch ihre jeweilige Tätigkeit und arbeitsplatzbezogene Anwesenheit hier dann allerdings nicht nur in Bezug auf den sich hier dann durch die Verwertung ihres Arbeitsvermögens gegebenenfalls ergebenden Zahlungsstrom, sondern auch im Hinblick auf die sich hierbei dann auch in gesundheitlicher bzw. gesundheitsbezogener Hinsicht gegebenenfalls ergebenden Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen, Schädigungen und Risiken betroffen, was angesichts der damit ja gerade auch in nutzenbezogener Hinsicht gegebenenfalls verbundenen Konsequenzen im Interesse einer diesbezüglichen Gefahren- und Gefährdungsabwehr gerade auch in nutzenmaximierungs- bzw. -optimierungsbezogener Hinsicht aus Sicht der Mitarbeiter hier daher zugleich auch zu weitergehenderen, bei den Eigen- und Fremdkapitalgebern bzw. Gläubigern und Eigentümern so nicht zu verzeichnenden, umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationserfordernissen und -bedarfen gegenüber dem jeweiligen Unternehmen führen.

³ Vgl. in diesem Kontext z.B. auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 515, die hier auf die Möglichkeit einer diesbezüglich gezielten Mitarbeiterschulung hinweisen. Mit einem Hinweis auf diesbezügliche mitarbeiterbezogene Informationspflichten z.B. auch *Lehman, S.* (Berichterstattung, 1992), S. 35.

⁴ Vgl. hierzu insgesamt auch *Lehman, S.* (Berichterstattung, 1992), S. 35. Die diesbezüglichen Informationserfordernisse und -notwendigkeiten ergeben sich hier daher neben den Mitarbeitern, die eher ausführende Arbeiten wahrnehmen, insbesondere auch für die Mitarbeiter, die mit dispositiven Aufgaben betraut sind, wobei erstere hier allerdings gerade auch für das betriebliche Vorschlagswesen (vgl. mit Hinweis darauf auch kurz *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 515) nicht unbedeutend sind und letztere hier dann vor allem auch an einer entsprechenden umweltbezogenen Berichterstattung ihrer jeweiligen Lieferanten bzw. Abnehmer und Konkurrenten interessiert sind.

die sich auf

- die in diesen Zusammenhängen hier dann gegebenenfalls jeweils als relevant anzusehenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Inanspruchnahmen und Belastungen sowie Gefährdungen bzw. Risiken und gegebenenfalls auch Schädigungen und Schäden¹ und damit auch auf
- die hier dann jeweils relevanten bzw. als relevant anzusehenden und sich möglicherweise als relevant erweisenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge und damit zugleich auch auf
- die Art und Höhe sowie das örtliche und räumliche Auftreten der hier dann jeweils relevanten bzw. in Frage kommenden umweltbezogenen Nutzungen und Inanspruchnahmen sowie
- die sich daraus im Hinblick auf ihre jeweilige Beschäftigungs- sowie Einkommens- und/oder Gesundheitssituation kurz-, mittel- und längerfristig gegebenenfalls ergebenden Auswirkungen und Konsequenzen² sowie
- die in diesen Zusammenhängen jeweils zu verzeichnenden Angemessenheiten und Zumutbarkeiten sowie
- die in diesen Hinsichten gegebenenfalls bereits bestehenden bzw. sich eröffnenden oder zumindest abzeichnenden sowie gegebenenfalls aber auch drohenden Möglichkeiten und Alternativen und damit letzten Endes auch auf
- die hier jeweils relevanten rechtlichen Regelungen und Verfahrensmöglichkeiten³ beziehen.

Neben der oben zumindest indirekt bereits angesprochenen Umweltfreundlichkeit des Produktionsprozesses nennen *Wicke/Haasis/Schafhausen/Schulz* als weitere Bereiche für umwelt- und umweltschutzbezogene Informationsinteressen der Mitarbeiter auch noch die Umweltfreundlichkeit der jeweils hergestellten Produkte, die betrieblichen Aufwendungen für den Umweltschutz und das Umweltimage des Unternehmens.⁴ Die betrieblichen bzw. unternehmensbezogenen Umweltschutzaufwendungen sind dabei nicht zuletzt auch deshalb von besonderem Interesse weil sie auf der einen Seite zwar ansonsten möglicherweise drohende Sanktionen oder unerwünschte Reaktionen der Marktpartner gegebenenfalls zu verhindern helfen bzw. positive Reaktionen der Marktpartner hervorrufen und begünstigen können, sondern weil sie auf der anderen Seite durch ihren Ausgaben- und Aufwandscharakter zugleich auch stets die Wirtschaftskraft des jeweilige Unternehmens vermindern und damit nicht nur für die Lohn- und Gehaltsfestsetzungen relevanten unternehmensbezogenen Verteilungsspielräume reduzieren, sondern gegebenenfalls auch ein maßgebliches Argument für Standortentscheidungen bzw. -verlagerungen und damit letztlich auch für die jeweilige Arbeitsplatzsicherheit bzw. -unsicherheit darstellen können.⁵

¹ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 203.

² Vgl. in gesundheitsbezogener Hinsicht hier z.B. auch *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 5 u. 203 sowie *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 515.

³ Die Informationsinteressen der Mitarbeiter und Arbeitnehmer beziehen sich hier zum einen auf die jeweiligen arbeitsrechtlichen Regelungen sowie deren jeweilige Einhaltung oder Nichteinhaltung und die sich hier dann gegebenenfalls ergebenden Verfahrensmöglichkeiten und zum anderen aber auch auf die in diesen Zusammenhängen auch in haftungs- bzw. schadenersatzrechtlicher sowie nicht zuletzt auch in strafrechtlicher Hinsicht gegebenenfalls relevant werdenden Regelungen und Verfahrensmöglichkeiten (vgl. zu Letzterem z.B. auch *Schulte, H.* (Umweltrecht, 1999), S. 18 f. sowie mit einem Überblick zu den umweltrechtlichen Haftungsregelungen ebd., S. 269 ff.).

⁴ Vgl. *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 515 sowie m.w.N. auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 32 u. 37 bzw. kurz auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996b), S. 1664, wobei *Wicke/Haasis/Schafhausen/Schulz* hier dann zugleich auch auf die mitarbeitermotivationsbezogene Wirkung und Bedeutung des betrieblichen Umweltschutzes hinweisen (vgl. in Bezug auf Letzteres auch *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 5 u. 203 und im unmittelbar umweltberichterstattungsbezogenen Kontext auch *Jaeckel, U. D.* (Umweltberichterstattung, 1994), S. 116).

⁵ Vgl. hierzu im Zusammenhang mit den Informationsinteressen und -bedarfen der Gewerkschaften z.B. auch *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 104.

Während sich die Interessen der Organe der Mitbestimmung - und damit des jeweiligen Betriebs- bzw. Personalrats - hierbei dann wie die der Mitarbeiter und Arbeitnehmer in erster Linie auf die jeweils betriebs- und unternehmensbezogenen bzw. -spezifischen Aspekte der jeweiligen Arbeitsplatzsicherheit und Arbeitsbedingungen bzw. des Arbeitsschutzes und -klimas¹ sowie der Entlohnung und der diesbezüglichen Tarifvertragsgestaltung richten,² sind die Interessen der Gewerkschaften,³ die überbetriebliche und unternehmensexterne Organisationen verkörpern, darüber hinaus nicht selten auch auf überbetriebliche bzw. branchen- und zuständigkeitsbereichsbezogene Aspekte gerichtet,⁴ wobei die Gewerkschaften hier dann allerdings gegebenenfalls noch stärker als die jeweiligen Betriebs- und Personalräte über gerade auch im Vergleich zu den einzelnen Mitarbeitern und Arbeitnehmern zum Teil nicht unerhebliche Macht und Einflussmöglichkeiten gegenüber den jeweiligen Unternehmen verfügen,⁵ die allerdings gerade auch von den Gewerkschaften zum Teil für die Verfolgung von überbetrieblichen bzw. auf sie selbst und ihre jeweilige Machtausweitung bzw. -sicherung bezogene Interessen und Zielsetzungen eingesetzt werden.⁶

3.2.3 Gruppenübergreifende Zusammenfassung und Strukturierung der zentralen umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informationsbedarfe

Insgesamt ist im umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Kontext damit auf der einen Seite zunächst einmal eine enorme Vielzahl und Vielfalt⁷ sowie Heterogenität⁸ der verschiedenen gruppen- und damit letztlich auch individualspezifischen umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informationserfordernisse und -bedarfe zu verzeichnen. Auf der anderen Seite zeigt sich aber zugleich auch, dass sich bei den umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informationsbedarfen der einzelnen

¹ In diesem Zusammenhang sind hier dann auch Informationen von Interesse, die sich zum einen auf die jeweilige Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der hier dann gegebenenfalls jeweils gültigen arbeitsrechtlichen Regelungen sowie zum anderen auch auf die sich in diesen Zusammenhängen hier dann gegebenenfalls als relevant erweisenden haftungs- bzw. schadenersatzrechtlichen sowie nicht zuletzt auch strafrechtlichen Regelungen beziehen (vgl. zu Letzterem z.B. auch *Schulte, H.* (Umweltrecht, 1999), S. 18 f. sowie mit einem Überblick zu den umweltrechtlichen Haftungsregelungen ebd., S. 269 ff.).

² Mit einem Hinweis auf die hier nach §§ 87 Abs. 1 Nr. 7 und 89 Abs. 1 BetrVG gegenüber dem Betriebsrat bereits bestehenden Informationspflichten vgl. *Jaeckel, U. D.* (Umweltberichterstattung, 1994), S. 115. Mit einem Hinweis auf die diesbezüglichen Informationsinteressen der Gewerkschaften vgl. z.B. auch *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 104.

³ Zu den Gewerkschaften als Ziel- bzw. Anspruchsgruppe einer unternehmensbezogenen externen Umweltberichterstattung vgl. z.B. auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 36 f. und *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 104 f., wobei *Pfriem* hier auch von einer wesentlichen Gemeinsamkeit zwischen den Gewerkschaften und der Unternehmensleitung hinsichtlich der Ziele der ökologischen, d.h. umwelt- und umweltnutzungsbezogenen, Unternehmenspolitik spricht, da beide die ökologischen Anforderungen an das Unternehmen verarbeiten, d.h. mit der Rentabilität und den Arbeitsplätzen zusammenbringen, müssen (vgl. *Pfriem, R.* (Unternehmensführung, 1989), S. 53 sowie in dieser Hinsicht auch *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 105). Zum betrieblichen Umweltschutz als gewerkschaftliche Aufgabe und Herausforderung sowie den diesbezüglich zu verzeichnenden Ansätzen vgl. ebenfalls *Pfriem, R.* (Unternehmensführung, 1989), S. 53 f.

⁴ Vgl. hierzu z.B. auch *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 104 f.

⁵ Vgl. in diesem Kontext m.w.N. z.B. auch *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 104.

⁶ Dass ein derartiges Verhalten zum Teil auch auf der Ebene der Betriebs- bzw. Personalräte zu verzeichnen ist, liegt zum einen daran, dass viele Betriebs- bzw. Personalräte zugleich auch Gewerkschaftsmitglieder sind und - nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit den diesbezüglich gegebenenfalls zu verzeichnenden Abhängigkeiten - damit zumindest zum Teil auch deren Interessen und Positionen vertreten. Zum anderen kann sich ein solches Verhalten der Betriebs- bzw. Personalräte aber auch schon allein auf Grund von deren jeweils individueller Eigennutzmaximierung ergeben, wie es sich z.B. im Zusammenhang mit den diesbezüglichen Vorgängen bei der Volkswagen AG in den letzten Jahren gezeigt hat.

⁷ Die enorme Vielzahl und Vielfalt sowie nicht zuletzt auch Heterogenität der umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informationserfordernisse und -bedarfe wird vor allem auch dann erst richtig deutlich, wenn man sich vor dem Hintergrund der in den vorherigen Abschnitten angesprochenen Informationserfordernisse zugleich auch die Vielfalt und Komplexität des in dieser Hinsicht hier dann gegebenenfalls relevanten bzw. betroffenen umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Ressourcenangebotes sowie des sich daraus ergebenden Umweltpotenzials und die in dieser Hinsicht zu verzeichnende Vielzahl und Vielfalt der jeweiligen umweltnutzungsbezogenen Möglichkeiten vor Augen führt.

⁸ Vgl. in dieser Hinsicht auch *Jaeckel, U. D.* (Umweltberichterstattung, 1994), S. 116.

Gruppen und Gruppierungen zum Teil doch auch immer wieder recht deutliche Überschneidungen und Parallelen ergeben, was zum einen daran liegt, dass die hier betrachteten Gruppierungen, gerade auch vor dem Hintergrund, dass sich die hier stellenden Fragen und Entscheidungen am Ende nicht bzw. zumindest nicht nur auf der Ebene der jeweiligen Gruppierung, sondern stets auf der Ebene einzelner Individuen ergeben, die je nach individueller Ausprägung und Situation zugleich auch stets mehr oder weniger vielen dieser funktions- und rollenspezifisch abgegrenzten Gruppierungen angehören oder zugerechnet werden können, am Ende stets nur einen funktions- und rollenspezifisch mehr oder weniger eng abgegrenzten und dabei dann allerdings keineswegs zugleich auch stets völlig überschneidungsfreien und von einander völlig unabhängigen funktions- und rollenspezifischen Ausschnitt aus der jeweiligen Lebenswirklichkeit der einzelnen Individuen und menschlichen Existenzen verkörpern, was dazu führt, dass sich hier dann, gerade auch vor dem Hintergrund der Vielschichtigkeit und multiplen Interdependenz der menschlichen Existenz, am Ende gerade auch keine überschneidungsfreien, sondern zum Teil überlappende, gruppenspezifischen Informationsbedarfe ergeben. Auf der anderen Seite sind die Ähnlichkeiten und Überschneidungen der hier zu verzeichnenden Informationsbedarfe aber vor allem auch dadurch bedingt, dass sich die einzelnen funktions- und rollenspezifischen Fragestellungen und Informationsbedarfe hier am Ende stets vor dem Hintergrund ein und der selben, wenngleich regional durchaus gegliederten, Umwelt ergeben,¹ was hier am Ende ebenfalls dazu führt, dass sich zum Teil eben auch bereichs- bzw. funktions- und rollenübergreifend immer wieder ähnliche umwelt- und umweltnutzungsbezogene Betroffenheiten bzw. Abhängigkeiten und Risikoexpositionen und damit am Ende auch ähnliche umwelt- und umweltnutzungsbezogene Fragestellungen und Informationsbedarfe ergeben.

Im Hinblick auf die weiteren Betrachtungen ergeben sich aus diesen Überschneidungen und Duplizitäten jedoch keine Probleme, da es hier nur darum geht, im Hinblick auf die Überprüfung der diesbezüglich möglichen Zielbeiträge der externen Umweltberichterstattung einen gerade auch in inhaltlicher Hinsicht insgesamt möglichst zutreffenden Überblick über die sich hier in umwelt- und umweltnutzungsbezogener Hinsicht jeweils ergebenden Informationserfordernisse und -bedarfe zu schaffen, wobei die hier gewählte Strukturierung den Vorteil bietet, dass dadurch zugleich auch deutlich wird, aus welchen unterschiedlichen funktions- und rollenspezifischen Blickwinkeln und Perspektiven sich diese Fragen und Informationsbedarfe hier dann jeweils ergeben und als relevant erweisen, was sich im Weiteren nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Art bzw. den Umfang und die Ausgestaltung der Informationserlangung und -bereitstellung noch als relevant erweist.

Die Vielzahl und Vielfalt der im umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Kontext zu verzeichnenden Entscheidungs- und Informationsbedarfsträger und die Vielzahl und Vielfalt der sich in umwelt- und umweltnutzungsbezogener Hinsicht hier dann jeweils und insgesamt ergebenden Informations- und Entscheidungsbedarfe unterstreicht dabei, gerade auch vor dem Hintergrund der für marktwirtschaftliche Wirtschaftssysteme ebenso typischen, wie strukturprägenden dezentralen Wissensallokation,² zugleich auch noch einmal die ökonomische Bedeutung und den Stellenwert, der hier einer in dieser Beziehung insgesamt möglichst effizienten umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informationsversorgung bzw. -zugänglichkeit und damit letzten Endes auch zugleich auch einer entsprechenden Informationsinfrastruktur im Hinblick auf die aus ökonomischer Sicht im Interesse einer gesamtgesellschaftlichen Nutzenmaximierung auch in umwelt- und umweltnutzungsbezogener Hin-

¹ Die gesamte menschliche Existenz und damit zugleich auch alle menschlichen Aktivitäten vollziehen sich ja stets innerhalb der einen natürlichen Umwelt, d.h. es gibt nur eine, regional gegebenenfalls zwar gegliederte Umwelt, aber nicht mehrere natürliche Umwelten.

² Zur dezentralen Wissensallokation als elementar prägendem Strukturmerkmal von Marktwirtschaften und -gesellschaften vgl. unter Bezugnahme auf Hayek (vgl. hierzu Hayek, F. A. v. (Handelsordnung, 1969), S. 190) Beckenbach, F. (Internalisierung, 1995), S. 14 u.16.

sicht anzustrebende Effizienz der Entscheidungen und Verhaltensweisen der einzelnen Individuen und Wirtschaftssubjekte und damit auch für die Effizienz der dadurch in umwelt- und umweltschutzbezogenen Hinsicht jeweils zu verzeichnenden Nutzungen und Inanspruchnahmen sowie Belastungen und Schädigungen zukommt.¹

Gleichzeitig zeigt sich hier aber auch, dass sich in Bezug auf die umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbedarfe und Informationen im Hinblick auf die sich diesbezüglich ergebenden Informationserfordernisse mit den jeweiligen Informationsbedarfsträgern sowie den Informationsbedarfszwecken und den hierfür jeweils relevanten Umweltbereichen und -aspekten insgesamt drei Dimensionen unterscheiden lassen, die es ermöglichen, die Struktur der umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbedarfe und -erfordernisse in Anlehnung an *Hunscheid* sowie *Wicke/Haasis/Schafhausen/Schulz*² entsprechend Abbildung 7 in einem würfelförmigen Modell zu veranschaulichen.

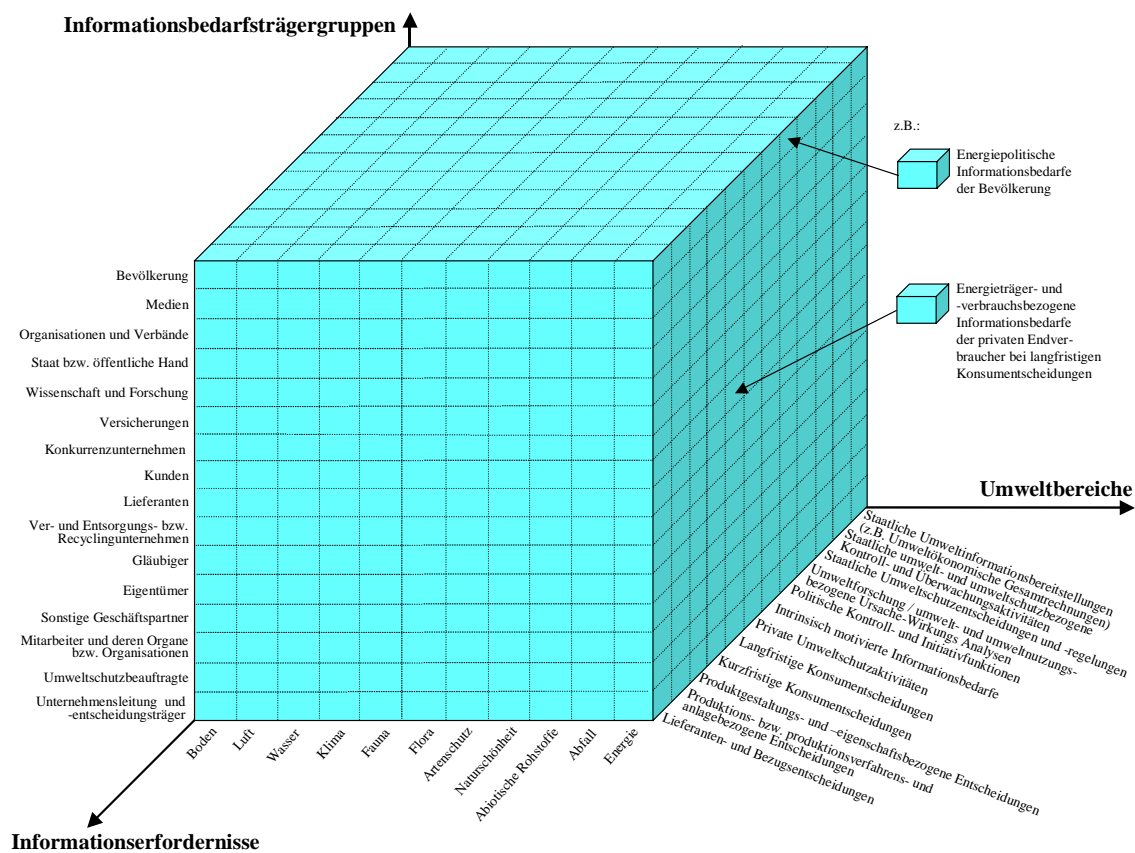


Abbildung 7: *Ansatz zur Strukturierung der umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationserfordernisse und -bedarfe*

Mit den trotz seiner Abstraktionen letzten Endes deutlich über 2.000 potenziellen Informationserfordernissen führt dieses Modell nicht nur die Vielzahl und Vielfalt der im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext zu verzeichnenden Informationsbedarfe und -erfordernisse noch einmal deutlich vor Augen, sondern macht mit seinem segmentartig strukturierten Aufbau zugleich auch deutlich, dass es bei einem auf die Abdeckung dieser Informationsbedarfe ausgerichteten Informati-

¹ Vgl. hierzu auch bereits kurz Abschnitt 3.1.

² Vgl. hierzu *Hunscheid, J.* (Umweltschutz, 1988), S. 10 ff. und *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 569.

onssystem bzw. einer hierauf ausgerichteten Informationsinfrastruktur aus Effizienzgründen zweckmäßig erscheint, wenn es sich dabei aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Effizienz um ein dementsprechend möglichst modular aufgebautes und dabei zugleich auch möglichst universell und damit bereichs- bzw. zweck- und gruppenübergreifend möglichst einfach auswertbares und abrufbares und somit gerade auch aus ökonomischer Sicht, im Interesse des Abbaus der umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsunvollkommenheiten und -asymmetrien,¹ letzten Endes auch möglichst universell und damit allgemein zugängliches, datenbankgestütztes System handelt.

Die durch die einzelnen Segmente des Informationsbedarfswürfels zum Ausdruck kommenden informationsbedarfszweck- sowie umweltbereichs- bzw. -aspektspezifischen Informationsbedarfe können sich dabei je nach Informationsbedarfsträgergruppe für diese entsprechend der oben dargestellten und angesprochenen Heterogenität der gruppenspezifischen umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbedarfe zum Teil durchaus als recht unterschiedlich bedeutsam bzw. relevant und interessant erweisen. Besonders deutlich zeigt sich dies zum Beispiel auch an den natur- und artenschutzbezogenen Informationsbedarfen und Fragestellungen, die sich für die Umweltschutzorganisationen und -verbände und hier dann speziell auch für die jeweiligen Naturschutzverbände und -organisationen zumeist als sehr interessant und relevant, für die Gläubiger sowie die Lieferanten und Konkurrenten zum Beispiel allerdings in aller Regel als wenig bzw. zumindest deutlich weniger interessant und relevant erweisen.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass sich die Relevanz und das Interesse der umwelt- und umweltschutzbezogenen Fragestellungen und Informationsbedarfe hier keineswegs als eine im Zeitablauf völlig unveränderliche, fixe Größe erweist. Vielmehr zeigt es sich, dass sich je nach den sich hier gerade auch realiter jeweils ergebenden und/oder abzeichnenden Entwicklungen und Veränderungen und den sich dadurch ergebenden Veränderungen bei den jeweiligen Betroffenen die gruppenspezifischen umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsinteressen und -bedarfe durchaus verändern und damit gerade auch im Zeitablauf Schwankungen unterliegen, was sich zum Beispiel gerade auch an der Relevanz und dem Interesse an den eben bereits angesprochenen natur- und artenschutzbezogenen Fragestellungen recht deutlich zeigt, die sich beim Auftreten eines diesbezüglichen Problems auch für die Gläubiger sowie die Lieferanten und die Konkurrenten als durchaus interessant und relevant erweisen können. Besonders deutlich hat sich die Veränderung der Relevanz und des Interesses zum Beispiel aber auch beim CO₂ und den vom Menschen verursachten CO₂-Emissionen gezeigt. Wurden diese Emissionen früher trotz ihrer Quantitäten auf Grund der chemischen Neutralität und Stabilität des CO₂ als weitestgehend unproblematisch angesehen, so hat sich dies, im Zusammenhang mit dem sich immer deutlicher abzeichnenden anthropogen bedingten Klimawandel und den damit gerade zum Beispiel auch im Bereich der Witterung verbundenen Begleiterscheinungen, seit dem Ende der achtziger Jahre ganz grundlegend gewandelt. Dabei hat sich gerade auch in diesem Zusammenhang angesichts der dort zu verzeichnenden Akkumulationsproblematik gezeigt, als wie wichtig sich hier, gerade auch im Hinblick auf die in vielerlei Hinsicht relevante Bestimmung der jeweils maßgeblichen Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge,² das Vorliegen bzw. die möglichst einfache Verfügbarkeit oder Verfügbarmachung und damit auch

¹ Das Vorliegen von unvollkommenen bzw. asymmetrischen Informationen erweist aus ökonomischer Sicht sowohl was das auch in umweltschutzbezogener Hinsicht in aller Regel zu konstatierende Nichtvorliegen der marktbezogenen Effizienzbedingungen angeht als auch was das Auftreten der im Zusammenhang mit der Umweltnutzung und -bereitstellung zu verzeichnenden Externalitätenprobleme betrifft als ein ganz zentrales umweltschutzbezogenes Schlüsselproblem, da beim Vorliegen von vollständiger und damit letzten Endes auch symmetrischer Information ansonsten spätestens durch staatliche Eingriffe, z.B. durch die Festsetzung entsprechender Verfügungsrechte, unmittelbar die Grundlage für eine effiziente Umweltnutzung geschaffen werden könnte.

² Vgl. hierzu auch immer wieder die vorigen Abschnitte zu den Informationsbedarfen der einzelnen Informationsbedarfsträgergruppen.

die Zugänglichkeit von möglichst zeitraumübergreifendem, stabilen, grundlagenbezogenen umwelt- und umweltschutzbezogenen Daten erweist.

Angesichts der enormen Vielzahl und Vielfalt und damit auch Unterschiedlichkeit der im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext gerade auch im Zeitablauf auf der Ebene der verschiedenen Informationsbedarfsträgergruppen jeweils zu verzeichnenden Informationsbedarfe und des mit der Informationsgewinnung und -bereitstellung realiter stets verbundenen Ressourcenaufwandes wird dabei allerdings zugleich auch deutlich, dass gerade auch eine diesbezüglich effiziente Informationsversorgung und -infrastruktur hier dann zumindest ex ante sicher nicht alle in diesem Zusammenhang möglicherweise irgendwann einmal erforderlich bzw. relevant und interessant werdenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationen stets in vollem Umfang zum jeweils gewünschten Zeitpunkt und damit letzten Endes auch stets völlig termin- und zweckgerecht zur Verfügung stellen kann. Um den hier daher im Hinblick auf die Informationsbeschaffung sowie -auswertung und entscheidungsspezifische Bewertung insoweit auch jeweils selbst geforderten Individuen für ihre Informations- und Entscheidungsbedarfe dennoch gerade auch aus ökonomischer Sicht eine möglichst effiziente und damit aussagekräftige Informationsbasis zur Verfügung zu stellen, kommt es daher gerade auch im Rahmen der externen Umweltberichterstattung gegebenenfalls zunächst einmal vor allem darauf an, dass hier dann nicht primär nur für einzelne Partialinteressen möglicherweise relevante, sondern vor allem auch möglichst vielfältig nutz- und auswertbare und damit zugleich auch möglichst universell einsetz- und verwendbare Informationen im Sinne einer in dieser Hinsicht hier dann möglichst multipel und einfach nutz- und auswertbaren umwelt- und umweltschutzbezogenen Datenbank¹ bereit gestellt werden.

Insgesamt vermittelt die Vielzahl und Vielfalt der oben angeführten Informationserfordernisse und -bedarfe sowie die diesbezüglich im Zeitablauf zu verzeichnenden Veränderungen und Schwankungen daher nicht nur einen Eindruck von der Bandbreite und dem Spektrum der im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext zu verzeichnenden Informationserfordernisse und -bedarfe, sondern verdeutlicht damit zugleich auch, dass es bei den zur Abdeckung dieser Informationsbedarfe hier dann erforderlich werdenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationssystemen und damit letzten Endes auch bei einer hier dann gegebenenfalls erforderlich werdenden externen Umweltberichterstattung der Unternehmen gerade auch aus ökonomischer Sicht, aus Effizienzgründen, zunächst einmal auch und vor allem um die Erfassung bzw. Ermittlung und Bereitstellung von aus informationsbedarfs- und gesamt nutzenbezogener Sicht entweder besonders dringlichen bzw. wichtigen und/oder aber möglichst vielfältig bzw. universell auswertbaren und nutzbaren sowie dabei zugleich auch möglichst längerfristig, d.h. über den jeweiligen Tag und den jeweiligen aktuellen Erhebungsanlass hinaus, möglichst aussagekräftigen und damit in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht daher letztlich auch insgesamt möglichst zweckadäquaten bzw. grundlegenden und relevanten sowie nicht zuletzt auch möglichst einfach zugänglichen Informationen und Berichtsmustern geht.²

¹ Vgl. hierzu neben den Abschnitten 2.4.2 f. und zusammenfassend Abschnitt 2.5 im Weiteren auch noch die Abschnitte 3.3.2.1, 3.4.1, 3.4.2, 3.4.4, 3.5.1.1, 3.5.2 und 3.6 sowie die Abschnitte 4.1 und 4.3 ff. In Bezug auf die externe Datenlieferantenfunktion der externen Umweltberichterstattung vgl. auch Abschnitt 2.3. Zur grundsätzlichen Zweckmäßigkeit eines computer- und datenbankgestützten Vorgehens vgl. auch *Dold, G.; Kreeb, M.; Krcmar, H.* (Computerunterstützung, 1994), S. 36 ff. und in zugangs- bzw. internetbezogener Hinsicht auch *Ismann, R.; Warkotsch, N.* (Umweltberichterstattung, 1999), S. 1509 und 1512 ff. Zum Kriterium der Multifunktionalität vgl. auch in diesem Kontext kurz *Schaltegger, S.; Sturm, A.* (Entscheidungen, 1994), S. 55 u. 59. In unternehmensbezogener Hinsicht vgl. z.B. auch unmittelbar *Linde AG* (Report, 2005), S. 88 f.

² Zur diesbezüglichen Ausrichtung der externen Umweltberichterstattung vgl. auch bereits Abschnitt 2.1.2 sowie zusammenfassend Abschnitt 2.5 und darüber hinaus auch Abschnitt 3.3.1.

Im Hinblick auf die formale und inhaltliche Konzeption derartiger Informationssysteme können dabei hier dann die in dem oben dargestellten Informationsbedarfswürfel zum Ausdruck kommenden Informationsbedarfszwecke und Umweltbereiche bzw. -aspekte zumindest als eine erste grobe Richtschnur für das Herausarbeiten eines detaillierteren informationsbedarfsbezogenen Anforderungsprofils hinsichtlich der konkreten inhaltlichen Ausrichtung und Ausgestaltung einer dementsprechend ausgerichteten umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informationsinfrastruktur angesehen werden.¹ Auf der anderen Seite sollten diese Aspekte dabei aber auch nicht als ein hier dann stets zwangsläufig vollständig zu erfüllendes Lastenheft über- oder fehlinterpretiert werden, da sich eine vollständige Erfüllung aller sich hier gegebenenfalls einmal ergebenden Informationsbedarfe nicht nur wegen der diesbezüglichen Unvorhersehbarkeit als realiter letztlich unmöglich, sondern, angesichts des mit der Informationsgewinnung und -bereitstellung stets einhergehenden Ressourcenaufwandes am Ende gerade auch in effizienzbezogener Hinsicht als ökonomisch ineffizient und damit unvorteilhaft erweist.

Auch und gerade unter Effizienzgesichtspunkten stellt sich im Hinblick auf die inhaltliche Ausgestaltung der Grundstruktur einer in dieser Beziehung hier dann insgesamt möglichst effizienten umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informationsinfrastruktur deshalb zunächst einmal vor allem auch die Frage nach dem harten Kern bzw. dem gemeinsamen Nenner der in umwelt- und umweltnutzungsbezogener Hinsicht insgesamt zu verzeichnenden Informationsbedarfe. Betrachtet man vor diesem Hintergrund daher noch einmal die in den vorangehenden Abschnitten im einzelnen näher aufgezeigten gruppenspezifischen Informationsinteressen und -bedarfe,² so zeigt sich, dass sich hier dann insbesondere auch die Informationen über

- die Art und die Höhe bzw. den Umfang sowie das zeitliche und räumliche Auftreten der für die einzelnen Belange hier dann jeweils relevanten umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Inanspruchnahmen und Belastungen sowie Schädigungen und Schäden und
- die sich daraus in individualnutzenbezogener und gruppenspezifischer Hinsicht heute und für die Zukunft jeweils ergebenden bzw. sich abzeichnenden und gegebenenfalls drohenden Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen und Gefährdungen, d.h. Risiken, sowie
- die in diesen Zusammenhängen jeweils relevanten umwelt- und umweltnutzungs- sowie auch gesundheits- und/oder vermögens- bzw. nutzenbezogenen Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge und damit aber auch
- die Art und die Höhe bzw. den Umfang sowie das zeitliche und räumliche Auftreten der dafür in umwelt- und umweltnutzungs- sowie gesundheits- und/oder vermögens- bzw. nutzenbezogener Hinsicht als mögliche Ursachen gegebenenfalls in Frage kommenden Umweltnutzungen und -belastungen bzw. -schädigungen und -schäden sowie
- die in diesen Zusammenhängen bislang und für die Zukunft jeweils bereits zu verzeichnenden oder zumindest schon absehbaren Entwicklungen und in diesem Zusammenhang dann insbesondere auch
- die hier dann jeweils schon zu verzeichnenden Anstrengungen und Fortschritte sowie aber auch

¹ Das Modell des Informationsbedarfswürfels erweist sich gerade auch angesichts der oben angesprochenen zeitlichen Schwankungen und Veränderungen der bei den einzelnen Gruppen in umwelt- und umweltnutzungsbezogener Hinsicht jeweils bestehenden Informationserfordernisse und -bedarfe als ein sehr anpassungsfähiges und flexibles Instrument, da es sich ja nicht nur innerhalb der jeweiligen Strukturen an die veränderten bzw. sich verändernden Informationsbedarfe anpassen lässt, sondern weil sich seine Struktur bei Bedarf ja auch unproblematisch an neu hinzukommende bzw. wegfallende Informationsbedarfszwecke sowie neu oder nicht mehr zu berücksichtigende Umweltbereiche und -aspekte anpassen lässt. Es erweist sich somit offen für Neues und Altes kann wegfallen.

² Vgl. hierzu Abschnitt 3.2.1 ff.

die hier gegebenenfalls zu verzeichnenden sowie möglicherweise bereits erkennbaren oder drohenden Rückschritte und Verschärfungen sowie

- die sich in diesen Zusammenhängen jeweils entweder bereits bietenden oder zumindest schon abzeichnenden Möglichkeiten und Perspektiven sowie die damit sowohl in mitteleinsatzbezogener als auch in umwelt- und umweltschutz- bzw. gesundheits- und vermögensbezogener Hinsicht jeweils verbundenen Konsequenzen und damit auch
- die in diesen Zusammenhängen und Hinsichten hier dann jeweils zu verzeichnenden bzw. sich abzeichnenden Angemessenheiten und Zumutbarkeiten und deren jeweilige Entwicklung und damit nicht zuletzt auch
- die hier dann in haftungs- und schadenersatzrechtlicher sowie nicht zuletzt auch in strafrechtlicher Hinsicht gegebenenfalls relevant werdenden Regelungen und Verfahrensweisen

als ein gruppenübergreifender, gemeinsamer informationsbedarfsbezogener Nenner erweisen, wobei sich hier dann allerdings vor allem auch die speziell umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationen über

- die Art und den Umfang sowie das zeitliche und räumliche Auftreten und die Entwicklung der umwelt- und umweltschutzbezogenen Inanspruchnahmen bzw. Belastungen, Schädigungen und Schäden¹ sowie
- die in diesen Zusammenhängen hier dann jeweils als relevant zu erachtenden Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge²

auf Grund ihrer grundlegenden Bedeutung für alle, darauf letzten Endes stets aufbauenden bzw. basierenden oder Bezug nehmenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Fragestellungen zugleich auch als die Informationen mit der höchsten bzw. grundlegendsten umwelt- und umweltschutz- sowie individualnutzen- und damit letzten Endes auch gesamtgesellschaftsnutzenbezogenen Relevanz und damit zugleich auch Nutzen und Nutzwert erweisen. Dies zeigt sich nicht zuletzt auch daran, dass sich ohne diese Informationen am Ende nicht nur keine rationalen umwelt- und umweltschutzbezogenen Erkenntnisse, sondern, gerade auch im Hinblick auf die, auf eine gezielte Nutzenoptimierung ausgerichteten, rationalen ökonomischen Entscheidungsprozesse, vor allem auch keine rational begründeten bzw. begründbaren Argumentationsketten und Verhaltenweisen bzw. -änderungen ableiten und durchsetzen lassen. Gerade diese Informationen erweisen sich hier daher als die zentrale Grundlage für die im ökonomischen Zusammenhang betrachteten umwelt- und umweltschutzbezogenen Fragestellungen und Probleme sowie die auf eine diesbezügliche Lösung und Beantwortung ausgerichteten Überlegungen und Ansätze. Angesichts ihrer zentralen Schlüsselstellung können sie daher auch als zentrale umwelt- und umweltschutzbezogene Grundlagen- und Schlüsselinformationen bezeichnet werden.

Von den einzelnen Individuen und Wirtschaftssubjekten sowie den staatlichen und politischen Entscheidungsträgern werden daher vor allem auch Informationen über die jeweilige Art und den Um-

¹ Hierbei handelt es sich in allererster Linie um naturwissenschaftlich fundierte, quantitative und qualitative Informationen darüber wie viel von welchen Tier- und Pflanzenarten bzw. Substanzen und Energiearten wann und wo und unter welchen Umständen aus der Umwelt entnommen und/oder an die Umwelt abgegeben wurde sowie welche Veränderungen an und/oder in der Umwelt sich dadurch wann und wo sowie gegebenenfalls auch unter welchen Umständen und in welchen Umfängen hier dann jeweils ergeben haben.

² Hierbei handelt es sich in allererster Linie ebenfalls um möglichst naturwissenschaftlich fundierte, quantitative und qualitative Informationen, die sich darauf beziehen, auf Grund von welchen Veränderungen und anthropogenen Nutzungen sich in der Umwelt gerade auch unter Berücksichtigung der hier dann gegebenenfalls jeweils zu verzeichnenden, kumulativen und/oder kombinatorischen Effekte sich welche umwelt- und umweltschutzbezogenen Veränderungen und Konsequenzen ergeben und wie sich diese dann gerade auch in Kombination mit anderen derartigen Veränderungen und anthropogenen Nutzungen nicht nur auf die jeweiligen umweltbezogenen Nutzbarkeiten, sondern auch durch die damit in gesundheits- sowie vermögensbezogener Hinsicht gegebenenfalls verbundenen Auswirkungen auf die jeweiligen individuellen und nicht zuletzt auch die gesamtgesellschaftlichen Nutzen und Nutzenmöglichkeiten auswirken.

fang sowie das örtliche und zeitliche Auftreten und die Entwicklung der umweltbezogenen Inanspruchnahmen und Belastungen sowie die sich daraus für die einzelnen Individuen sowie die jeweiligen Gruppierungen und die Gesellschaft sowie die Umwelt und die weiteren umweltbezogenen Nutzungsmöglichkeiten jeweils ergebenden Konsequenzen benötigt. Gerade in Bezug auf Letzteres erweisen sich dabei zugleich auch die Informationen über die umwelt- und umweltnutzungs- sowie gesundheits- und vermögens- bzw. nutzenbezogenen Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge als relevant. Diese setzen ihrerseits wieder - gerade auch im Interesse eines insgesamt möglichst rationalen Umgangs mit den sich hier stellenden Fragen und Problemen - eine profunde Kenntnis und damit letzten Endes auch Information über die Art und den Umfang sowie das zeitliche und räumliche Auftreten der Gesamtheit der hier als mögliche Ursachen und Einflussfaktoren gegebenenfalls in Frage kommenden umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Inanspruchnahmen und Belastungen sowie Schädigungen und Schäden voraus.

Vor dem Hintergrund der hier insoweit gruppenübergreifend zu verzeichnenden informationsbezogenen Bedeutungen und Relevanzen bietet es sich im Hinblick auf die Überprüfung der von einer externen Umweltberichterstattung in Bezug auf die Abdeckung der umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informationsbedarfe hier dann gegebenenfalls zu leistenden bzw. leistbaren Zielbeiträge insbesondere auch in Abschnitt 3.3 deshalb sowohl aus Gründen der informationsbezogenen Relevanz wie auch aus Gründen der ökonomischen Effizienz an, zunächst einmal nicht alle der in den vorangegangenen Abschnitten dargestellten Informationsbedarfe jeweils einzeln einer zielbeitragsbezogenen Überprüfung zu unterziehen, sondern sich hier zunächst einmal vor allem auch auf eine Untersuchung der sich hieraus ableitenden, gruppenübergreifenden Informationsbedarfe und hierbei dann speziell auch auf die Analyse der von einer externen Umweltberichterstattung der Unternehmen in Bezug auf die Abdeckung der umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Grundlagen- und Schlüsselinformationen gegebenenfalls zu leistenden bzw. leistbaren Zielbeiträge zu konzentrieren, da es sich für die Begründung und Begründbarkeit der ökonomischen Notwendigkeit einer externen Umweltberichterstattung der Unternehmen zunächst einmal als hinreichend erweist, wenn sich diese aus ökonomischer Sicht für die Abdeckung der zentralen und damit wesentlichsten umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informationsbedarfe als ökonomisch notwendig bzw. vorteilhaft erweist. Im nächsten Abschnitt ist daher nun zunächst zu überprüfen ob und gegebenenfalls inwieweit die externe Umweltberichterstattung im Hinblick auf die oben angesprochenen gruppenübergreifenden umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informationsbedarfe und hierbei dann speziell auch im Hinblick auf die Bereitstellung der in dieser Hinsicht zu verzeichnenden umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Grundlagen- und Schlüsselinformationen einen positiven Zielbeitrag zu leisten vermag.

3.3 Informationsbedarfsbezogene Eignung und Vorteilhaftigkeit der externen Umweltberichterstattung

Nachdem die umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Entscheidungs- und Informationsbedarfsträger und die in umwelt- und umwelnutzungsbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Informationsbedarfe feststehen, ist nun zu überprüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit von der externen Umweltberichterstattung ein positiver Zielbeitrag im Hinblick auf die Abdeckung dieser Informationsbedarfe erwartet und geleistet werden kann. In Anbetracht der gerade angestellten Überlegungen werden hierzu daher nun vor allem die im vorherigen Abschnitt aufgezeigten gruppenübergreifenden umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Informationsbedarfe und dabei speziell die in dieser Hinsicht zu verzeichnenden umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Schlüsselinformationen im Hinblick auf die extern Umweltberichterstattung einer abdeckungs- und abdeckbarkeitsbezogenen Überprüfung unterzogen.

3.3.1 Informationsbedarfsbezogene Relevanz und Adäquanz der externen Umweltberichterstattung

Betrachtet man im Hinblick auf die informationsbedarfsbezogene Relevanz und Adäquanz der durch eine externe Umweltberichterstattung gegebenenfalls zu generierenden und bereitzustellenden Informationen hier daher nun noch einmal die im vorherigen Abschnitt aufgezeigten, gruppenübergreifenden umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Informationsinteressen und -bedarfe, so ist auf der einen Seite zunächst einmal festzustellen, dass von der externen Umweltberichterstattung der Unternehmen auch schon allein auf Grund von deren in Abschnitt 2.1.2 bereits näher dargelegten, unternehmensspezifischen umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Grundausrichtung sicher keine vollkommen zieladäquate Abdeckung aller dort genannten Informationsbedarfe erwartet werden kann. Besonders deutlich zeigt sich dies zum Beispiel auch im Zusammenhang mit den hier in haftungs- und schadenersatz- sowie gegebenenfalls auch in straf- und verfahrensrechtlicher Hinsicht zu verzeichnenden Informationsbedarfe, in Bezug auf die die externe Umweltberichterstattung mitunter zwar gegebenenfalls sicher auch Informationen und Hinweise zu liefern vermag, wobei eine systematische oder gar vollständige diesbezügliche Information von der externen Umweltberichterstattung jedoch sicher nicht erwartet werden kann und sollte - und zwar nicht nur weil diese darauf ihrem Wesen nach gar nicht ausgerichtet ist, sondern weil es in dieser Hinsicht gerade auch auf Seiten der juristischen Berufstände und Beratungsorganisationen nicht nur zielorientiertere und zweckadäquatere, sondern gegebenenfalls auch kompetentere und vor allem auch unabhängigere, juristische und rechtliche Informationsmöglichkeiten gibt.

Auf der anderen Seite zeigt sich aber auch, dass die externe Umweltberichterstattung zum Beispiel im Hinblick auf

- die unternehmensspezifischen umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Inanspruchnahmen und Belastungen sowie
- die sich dadurch in umwelt- und umwelnutzungs- sowie auch gesundheits- und vermögens- bzw. individual- und gesellschaftsnutzenbezogener Hinsicht gegebenenfalls ergebenden bzw. drohenden Beeinträchtigungen und Risiken sowie Schädigungen und Schäden und

- die in diesen Zusammenhängen bislang und für die Zukunft jeweils schon zu verzeichnenden oder zumindest absehbaren bzw. sich abzeichnenden Entwicklungen und
- die in diesem Zusammenhang gerade auch auf der Unternehmensebene jeweils schon unternommen oder zumindest geplanten Anstrengungen und Fortschritte sowie
- die hier in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht gegebenenfalls zu verzeichnenden oder sich möglicherweise auch erst abzeichnenden und drohenden Rückschritte und Verschärfungen sowie
- die in diesen Zusammenhängen gerade auch aus Unternehmenssicht in produktions- und produkt- sowie beschaffungs-, wiederverwertungs- und entsorgungsbezogener Hinsicht jeweils entweder bereits bestehenden oder sich zumindest bereits abzeichnenden Möglichkeiten und Perspektiven sowie die damit sowohl in mitteleinsatzbezogener als auch in umwelt- und umweltschutz- sowie gesundheits- und vermögens- bzw. nutzenbezogener Hinsicht jeweils verbundenen Konsequenzen und damit letzten Endes auch
- die in diesen Zusammenhängen und Hinsichten hier dann gerade auch aus der Unternehmenssicht jeweils zu verzeichnenden bzw. sich abzeichnenden Angemessenheiten und Zumutbarkeiten und deren jeweilige Entwicklung

durchaus eine ganze Reihe von - für die in den vorherigen Abschnitten näher betrachteten Informationsbedarfsträger im Hinblick auf die Abdeckung ihrer Informationsbedarfe - interessanten und relevanten Informationen zu liefern vermag.

In ganz besonderem Maße trifft dies auch auf die oben bereits als umwelt- und umweltschutzbezogene Grundlagen- und Schlüsselinformation bezeichneten Informationen über die Art und die Höhe bzw. den Umfang sowie das zeitliche und gegebenenfalls auch räumliche Auftreten und die hierbei gegebenenfalls jeweils zu verzeichnenden Umstände¹ der umwelt- und umweltschutzbezogenen Inanspruchnahmen und Belastungen zu,² wobei hier von der externen Umweltberichterstattung nicht nur unmittelbar unternehmens- bzw. produktions- und produktbezogene Informationen, sondern auch Informationen über

- die sich in diesen Zusammenhängen auch auf den jeweils vor- und nachgelagerten Stufen und Bereichen ergebenden, umweltbezogenen Nutzungen und Belastungen sowie
- die in diesen Hinsichten jeweils zu verzeichnenden sowie für die nähere und weitere Zukunft bereits absehbaren bzw. drohenden Entwicklungen und
- die in diesen Zusammenhängen vom jeweiligen Unternehmen bislang jeweils bereits unternommen bzw. für die nähere und weitere Zukunft jeweils noch geplanten Anstrengungen und Maßnahmen sowie
- die hier jeweils schon erzielten bzw. noch zu erzielenden Fortschritte und
- die diesbezüglich gegebenenfalls zu verzeichnenden und/oder sich abzeichnenden bzw. drohenden Rückschritte sowie

¹ Der Aspekt der umweltschutzbezogenen Umstände bezieht sich hier darauf, ob sich die jeweiligen umweltbezogenen Nutzungen und Belastungen hier dann z.B. im Rahmen des regulären bzw. geplanten betrieblichen Ablaufes oder z.B. im Zusammenhang von Störfällen oder Einmalereignissen ergeben haben und ob bzw. inwieweit es sich hierbei dann um einen Ge- oder Verbrauch von Umwelt gehandelt hat bzw. ob und inwieweit sich die jeweiligen umweltbezogenen Inanspruchnahmen und Belastungen gegebenenfalls im Zusammenhang mit besonderen umwelt- und umweltschutzbezogenen Belastungssituationen ergeben haben.

² Insgesamt kurz näher zu den umwelt- und umweltschutzbezogenen Grundlagen und Schlüsselinformationen vgl. Abschnitt 3.2.3. Es handelt sich dabei in allererster Linie um quantitative und qualitative Informationen darüber, wann und wo von welchen Substanzen und Energiearten jeweils wie viel aus der Umwelt entnommen oder an die Umwelt abgegeben wurde. Im Mittelpunkt stehen hier daher vor allem auch naturwissenschaftlich fundierte Informationen über das "Was" und "Wie viel" sowie das jeweilige "Wann" und "Wo" sowie die jeweiligen Umstände der hier dann in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht jeweils zu verzeichnenden Entnahmen und Abgaben.

- die sich hier aus der Unternehmenssicht jeweils entweder bereits bietenden oder sich zumindest abzeichnenden Möglichkeiten und Perspektiven sowie die damit für das Unternehmen und dessen Umfeld und damit auch die Umwelt jeweils verbundenen Konsequenzen bereitgestellt werden könnten. Gerade vor dem Hintergrund der Anzahl und Größenordnungen der von den Unternehmen im Zuge ihrer Leistungserstellung und damit im Rahmen ihrer Produktgestaltung sowie im Rahmen von Produktion, Beschaffung und Vertrieb und nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit der Entsorgung, Weiterverwertung und Transportlogistik jeweils ganz unmittelbar oder mittelbar verursachten bzw. bewirkten oder zumindest mit beeinflussten umwelt- und umweltschutzbezogenen Inanspruchnahmen und den dadurch bedingten Belastungen sowie gegebenenfalls auch Schädigungen¹, zeigt sich hier, dass sich die von einer externen Umweltberichterstattung in diesen Hinsichten jeweils bereitzustellenden Informationen im Hinblick auf die aufgezeigten umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbedarfe insgesamt in einem durchaus nicht unerheblichen Umfang als relevant erweisen können.² Die Relevanz der durch die externe Umweltberichterstattung bereitstellbaren Informationen ergibt sich dabei auch und gerade angesichts der sich durch das umweltbezogene Verhalten Unternehmen in umwelt- und umweltschutz- sowie auch in gesundheits- und vermögens- bzw. unmittelbar nutzenbezogener Hinsicht jeweils und insgesamt ergebenden Entwicklungen und Konsequenzen und der sich in diesen Beziehungen gerade auf Unternehmensebene sowohl in produktions- wie auch in produktgestaltungsbezogener Hinsicht jeweils bietenden Einflussmöglichkeiten und Entscheidungskompetenzen.

Insgesamt ist daher festzuhalten, dass die externe Umweltberichterstattung gerade auch in dem für alle umwelt- und umweltschutzbezogenen Fragestellungen und Probleme besonders relevanten Bereich der umwelt- und umweltschutzbezogenen Grundlagen- und Schlüsselinformationen³ auf Grund ihrer unternehmens- und damit zugleich auch stets (gesamt-)produktions- und produktspezifischenspezifischen umwelt- und umweltschutzbezogenen Grundausrichtung, gerade auch in Anbetracht der Größenordnungen und umwelt- und umweltschutz- sowie individual- und gesellschaftsnutzenbezogenen Relevanzen der durch die Unternehmen und deren Produkte in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht letzten Endes insgesamt bewirkten Inanspruchnahmen und Belastungen,⁴ einen insgesamt nicht zu unterschätzenden bzw. zu vernachlässigenden Zielbeitrag im Hinblick auf die Abdeckung der hier bei den umwelt- und umweltschutzbezogenen Entscheidungs- und Informationsbedarfsträgern zu verzeichnenden Informationsbedarfe zu leisten vermag.⁵

Angesichts der somit zu konstatierenden, informationsbedarfsbezogenen Relevanz und Adäquanz der durch eine externe Umweltberichterstattung der Unternehmen zu generierenden und bereitzustellenden Informationen ist daher im nächsten Abschnitt nun die diesbezügliche informationsbereitstellungsbezogene Vorteilhaftigkeit und Adäquanz der externen Umweltberichterstattung einer

¹ Zur Bedeutung und den Größenordnungen der unternehmens- sowie zum Teil auch produktbezogenen umwelt- und umweltschutzbezogenen Inanspruchnahmen und Belastungen vgl. mit kurzen Hinweis z.B. auch *Pfriem, R.* (Unternehmensführung, 1989), S. 56 u. 69.

² *Steven/Schwarz/Letmathe* sehen in der diesbezüglichen Offenlegung der mengenmäßigen Stoff- und Energieströme im Rahmen der externen Umweltberichterstattung nicht zuletzt auch deshalb einen wesentlichen Schritt, weil es dadurch für die betrieblichen Anspruchsgruppen letztlich überhaupt erst möglich wird, das umweltbezogene Verhalten des Unternehmens einzuschätzen (vgl. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 283), wobei nach Ansicht von *Steven/Schwarz/Letmathe* der Umweltberichterstattung auf Grund ihrer umwelt- und umweltschutzbezogenen Bedeutung hierbei dann langfristig sogar der gleiche Stellenwert beigemessen werden sollte, wie dem handelsrechtlichen Jahresabschluss (vgl. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 283).

³ Vgl. zur diesbezüglichen Relevanz insb. auch Abschnitt 3.2.3.

⁴ Vgl. hierzu mit kurzem diesbezüglichen Hinweis z.B. auch *Pfriem, R.* (Unternehmensführung, 1989), S. 56 u. 69.

⁵ Vgl. zur diesbezüglichen Ausrichtung der externen Umweltberichterstattung auch bereits Abschnitt 2.1.2.

näheren Betrachtung und Überprüfung zu unterziehen. Im Hinblick auf die Beurteilung der Vorteilhaftigkeit der externen Umweltberichterstattung ist dabei auch auf die sich hier in informationsgewinnungs- und bereitstellungsbezogener Hinsicht bietenden Alternativen einzugehen.

3.3.2 Alternativen zur Abdeckung der umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbedarfe und Vorteilhaftigkeit der externen Umweltberichterstattung

Wie sich im vorherigen Abschnitt gezeigt hat, vermag eine unternehmensseitige externe Umweltberichterstattung durchaus positive Zielbeiträge im Hinblick auf die Abdeckung der in umwelt- und umweltschutzbezogenen Hinsicht zu verzeichnenden Informationsbedarfe zu liefern. Auf der anderen Seite bedeuten diese möglichen positiven Zielbeiträge allerdings noch keineswegs, dass sich die externe Umweltberichterstattung deshalb auch bereits als ökonomisch vorteilhaft und notwendig erweisen muss. Im Hinblick auf die Bestimmung bzw. Überprüfung der ökonomischen Vorteilhaftigkeit und damit letzten Endes auch Forderbarkeit und Notwendigkeit der externen Umweltberichterstattung sind hier vielmehr auch die sich hier in Bezug auf die Gewinnung und Bereitstellung dieser Informationen letzten Endes jeweils bietenden Alternativen einer vorteilhaftigkeitsbezogenen, vergleichenden Analyse und Beurteilung zu unterziehen, wobei sich als Alternativen für eine Ermittlung und Bereitstellung dieser Informationen neben der externen Umweltberichterstattung vor allem zwei Möglichkeiten anbieten. Zum einen könnten die jeweiligen Informationsbedarfsträger gerade auch vor dem Hintergrund des in der Ökonomik zu Grunde gelegten methodologischen Individualismus jeweils selbst versuchen, die von ihnen benötigten Informationen jeweils selbst zu generieren und sich damit letzten Endes auch jeweils selbst bereitzustellen. Zum anderen könnten diese Informationen aber auch von Dritten ermittelt und dann an die jeweiligen Informationsbedarfsträger weitergegeben bzw. für diese bereitgestellt werden. Insgesamt ergeben sich im Hinblick auf die Abdeckung der im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext zu verzeichnenden Informationsbedarfe damit zunächst einmal ganz grundsätzlich die in der Abbildung 8 dargestellten Möglichkeiten, die im Hinblick auf die Beurteilung bzw. Bestimmung der Vorteilhaftigkeit der externen Umweltberichterstattung nun einer näheren vergleichenden vorteilhaftigkeitsbezogenen Analyse zu unterziehen sind.

3.3.2.1 Ermittlung und Bereitstellung der Informationen durch die jeweiligen Informationsbedarfsträger selbst

Betrachtet man im Hinblick auf die durch eine externe Umweltberichterstattung bereitstellbaren Informationen zunächst einmal die Vorteilhaftigkeit der in Abbildung 8 als Erstes genannten Möglichkeit, die eine Generierung und Bereitstellung dieser Informationen durch die jeweiligen Informationsbedarfsträger selbst vorsieht, so zeigt sich, dass ein solches Vorgehen auf der einen Seite zunächst einmal den Vorteil aufweist, dass die einzelnen Informationsbedarfsträger jeweils selbst am besten wissen, welche Informationen von ihnen jeweils benötigt werden und daher erhoben und bereitgestellt werden müssen, was zugleich auch dazu führt dass auf diese Weise keine nicht unmittelbar benötigten Informationen erhoben und bereitgestellt werden, wie dies bei einer Bereitstellung durch Dritte oder eine externe Umweltberichterstattung gegebenenfalls der Fall sein kann. In Bezug auf die ökonomische Vorteilhaftigkeit bedeutet dies, dass auf diese Weise gegebenenfalls nicht nur

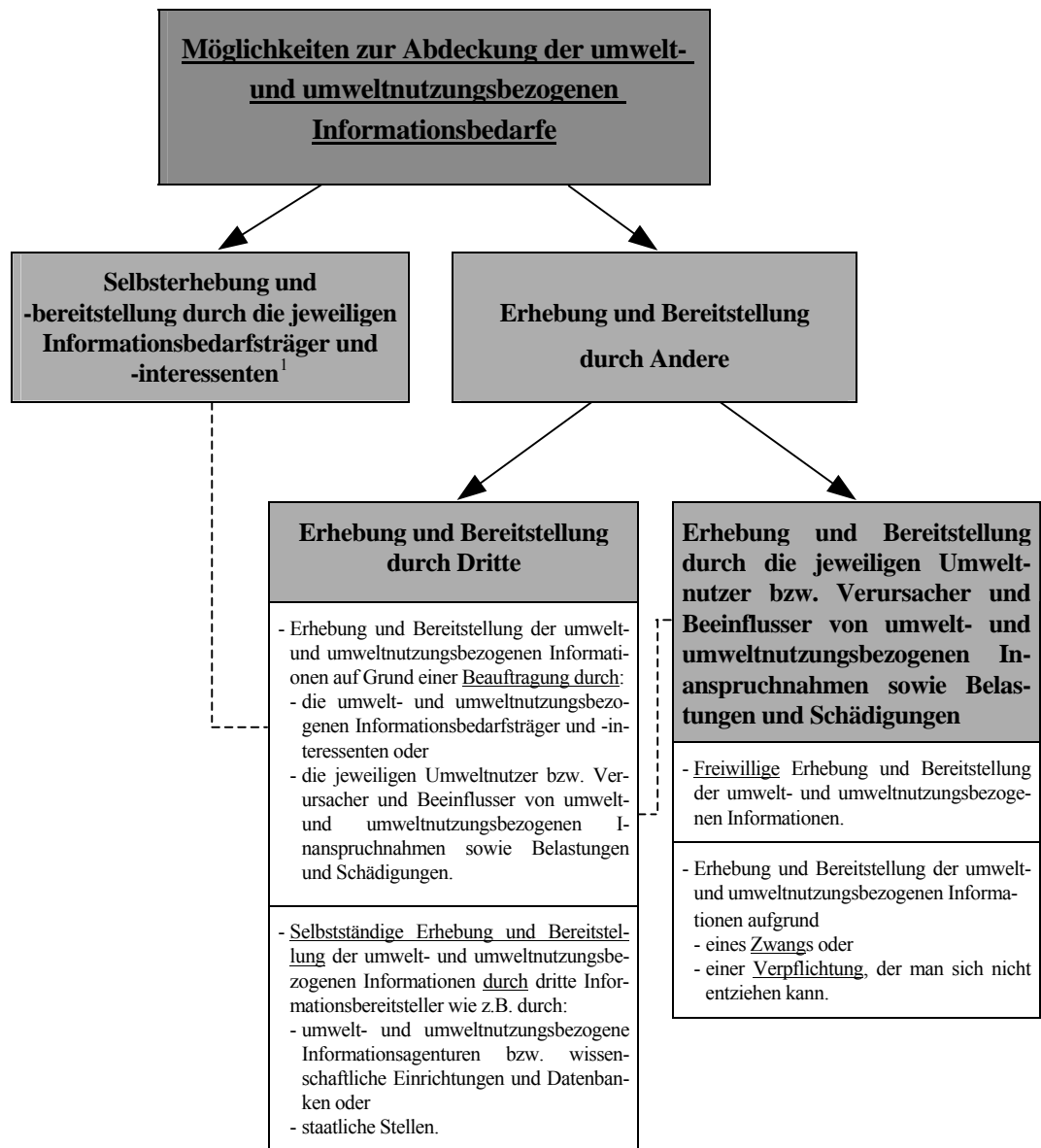


Abbildung 8: Grundsätzliche Möglichkeiten zur Abdeckung der in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht bestehenden Informationsbedarfe

Informationserhebungs- und -bereitstellungskosten, sondern darüber hinaus zugleich auch die dementsprechenden informationsauswertungs- und -sichtungsbezogenen Kosten entfallen würden.

Auf der anderen Seite würde es angesichts der, bei den verschiedenen Informationsbedarfsträgern und Informationsbedarfsträgergruppen gerade auch im Bereich der umwelt- und umweltschutzbezogenen Grundlagen und Schlüsselinformationen in informationsbedarfsbezogener Hinsicht immer wieder zu verzeichnenden Ähnlichkeiten und Übereinstimmungen,² gerade bei einer Ermittlung und Bereitstellung dieser Informationen durch die jeweiligen Informationsbedarfsträger selbst,

¹ Zu den umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbedarfsträgern und deren umwelt- und umweltschutzbezogene Informationsbedarfe vgl. im Einzelnen nochmals Abschnitt 3.2 und dort insbes. auch die einzelnen Unterabschnitte zu Abschnitt 3.2.1 u. 3.2.2.

² Vgl. auch in dieser Hinsicht Abschnitt 3.2 und dort neben den Unterabschnitten zu Abschnitt 3.2.1 u. 3.2.2 insbes. auch Abschnitt 3.2.3.

immer wieder und dabei speziell auch in dem ob ihrer diesbezüglichen Ausrichtung gerade auch im Hinblick auf die externe Umweltberichterstattung sowie für eine Vielzahl der Informationsbedarfsträger letzten Endes besonders relevanten Bereich der umwelt- und umweltschutzbezogenen Grundlagen- und Schlüsselinformationen insgesamt in einem nicht unerheblichem Umfang zu einer fortlaufenden Doppel- und Mehrfachermittlungen von ein und den selben Daten auf der Ebene der einzelnen Informationsbedarfsträger kommen, was sich angesichts der gerade auch realiter stets zu verzeichnenden positiven Transaktions- bzw. Informationskosten hier dann auch in einem dementsprechenden nicht unerheblichen ansatzspezifischen Mehr an informationsgewinnungsbezogenen und, zum Beispiel gegenüber einer über das Internet allgemein zugänglichen Datenbanklösung wie sie im Zuge einer externen Umweltberichterstattung möglich wäre, letzten Endes auch signifikant höheren informationsbereitstellungsbezogenen Aufwendungen und Kosten niederschlägt. Dem oben angesprochenen Vorteil der bei einer Ermittlung und Bereitstellung der Informationen durch die jeweiligen Informationsbedarfsträger gegebenenfalls möglichen Einsparung von informationsermittlungs- sowie -bereitstellungs-, -auswertungs- und -sichtungsbezogenen Kosten steht hier auf der anderen Seite daher zugleich auch der Nachteil von insgesamt und dabei gerade auch in dem für die externe Umweltberichterstattung besonders relevanten Bereich der umwelt- und umweltschutzbezogenen Grundlagen und Schlüsselinformationen infolge der hier erforderlich werdenden und damit auch zu verzeichnenden Doppel- und Mehrfachermittlungen signifikant höheren informationsgewinnungs- und bereitstellungsbezogenen Kosten gegenüber.

Eine Ermittlung und Bereitstellung der durch die externe Umweltberichterstattung bereitstellbaren Informationen seitens der jeweiligen Informationsbedarfsträger könnte sich von daher am ehesten dann als vorteilhaft erweisen, je stärker es sich bei den jeweils zu ermittelnden Informationen hier dann um ausgeprägt individualspezifische Informationsbedarfe des jeweiligen einzelnen Informationsbedarfsträgers handelt, und sie erweist sich um so eher als unvorteilhaft, je mehr die jeweiligen Informationen auch von anderen Informationsbedarfsträgern benötigt werden, d.h. je eher sich diese auch für andere Informationsbedarfsträger als interessant und relevant erweisen und sie daher auch von diesen für ihre jeweiligen Zwecke erhoben und bereitgestellt werden. Da sich die externe Umweltberichterstattung von ihrer inhaltlichen Grundausrichtung her nach Abschnitt 2.1.2 zunächst einmal in allererster Linie auf die Erfassung und Bereitstellung von unternehmensbezogenen umwelt- und umweltschutzbezogenen Grundlagen- und Schlüsselinformationen und nicht auf die Bereitstellung von rein individualspezifischen Spezialinformationen bezieht,¹ zeigt es sich hier daher bereits, dass sich eine Ermittlung und Bereitstellung der durch eine externe Umweltberichterstattung primär bereitzustellenden Informationen durch die jeweiligen Informationsbedarfsträger auch schon allein aus informationskostenbezogener Sicht als vergleichsweise wenig attraktiv und unvorteilhaft erweist.

Neben diesen sich bei einer informationsbedarfsträgerseitigen Informationsermittlung und -bereitstellung infolge der hier zu verzeichnenden Doppel- und Mehrfacherhebungen ganz zwangsläufig ergebenden aufwands- und kostenbezogenen Nachteilen ergeben sich bei einer Ermittlung und Bereitstellung der durch die externe Umweltberichterstattung der Unternehmen bereitstellbaren Informationen durch die jeweiligen Informationsbedarfsträger selbst bei genauerer Betrachtung jedoch noch weitere Aspekte, die sich hier dann entweder ebenfalls in einer Steigerung der jeweiligen informationsgewinnungsbezogenen Kosten oder aber ganz unmittelbar in einer Verschlechterung der jeweiligen umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsversorgung niederschlagen. So er-

¹ Vgl. hierzu auch nochmals Abschnitt 3.3.1.

weist sich bei dem Versuch einer informationsbedarfsträgerseitigen Ermittlung und Bereitstellung der durch eine externe Umweltberichterstattung bereit zu stellenden Informationen zum Beispiel auch schon allein die hierfür gerade auch in informationsgewinnungsbezogener Hinsicht im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext jeweils erforderliche Sachkenntnis und -kompetenz nicht selten als ein nicht unproblematischer bzw. restriktiver Faktor, denn woher sollen die einzelnen Informationsbedarfsträger zum Beispiel jeweils wissen, von wem bzw. wo die im Hinblick auf ihre jeweiligen Fragestellungen und Informationsbedarfe für sie jeweils relevanten umwelt- und umweltschutzbezogenen Inanspruchnahmen und Belastungen jeweils vorgenommen werden bzw. wie sich diese ohne eine entsprechende diesbezügliche Sachkenntnis jeweils ermitteln lassen? *Klaus et al.* weisen hier ganz zutreffender Weise darauf hin, dass das oft unzureichende Wissen um die natürlichen Verteilungs- und Transformationsprozesse zum Beispiel eine Identifikation der verursachenden Aktivitäten und deren Verursacher allein aus den Immissionswerten gerade nicht möglich macht.¹

Gerade die in dieser Hinsicht insgesamt nicht selten fehlende oder zumindest unzureichende informationsgewinnungsbezogene Sachkenntnis und -kompetenz der Informationsbedarfsträger sorgt hier dann dafür, dass sich die von den Informationsbedarfsträger jeweils benötigten Informationen entweder als gegebenenfalls gar nicht oder zumindest nur unter Inkaufnahme eines zusätzlichen und dabei zumeist auch nicht unerheblichen Such- und/oder Informationsaufwandes als generierbar erweisen. Der in dieser Hinsicht daher gerade auch bei einer informationsbedarfsträgerseitigen Ermittlung und Bereitstellung der durch eine externe Umweltberichterstattung bereit zu stellenden Informationen entstehende Such- und/bzw. Informationsaufwand bedeutet hier daher einen weiteren informationsgewinnungsbezogenen Mehraufwand, der in dieser Weise und vor allem auch Höhe bei einer allgemeinen öffentlich zugänglichen, datenbankgestützten externen Umweltberichterstattung so nicht entstehen würde. Bei einer sich aus ökonomischer Sicht hier dann am jeweiligen Grenznutzen orientierenden Informationsbereitstellung bedeutet dieser Mehraufwand, da mit diesem letzten Endes keine Steigerung der jeweiligen Informationsnutzen verbunden ist, zugleich aber immer auch ein weniger an umwelt- und umweltschutzbezogener Informationsbereitstellung. Gegenüber einer externen Umweltberichterstattung führt die informationsträgerseitige Bereitstellung der durch eine externe Umweltberichterstattung bereitstellbaren Informationen insoweit hier dann zu einer schlechteren Informationsversorgung bei vergleichsweise höheren Kosten.

In der Praxis scheitert die informationsbedarfsträgerseitige Ermittlung und Bereitstellung der durch die externe Umweltberichterstattung bereitstellbaren Informationen darüber hinaus aber nicht selten auch an den für die Informationsbedarfsträger hier dann fehlenden informationsgewinnungsbezogenen Zugangs- bzw. Zutrittsmöglichkeiten. Gerade auch im Hinblick auf die Ermittlung der durch eine externe Umweltberichterstattung bereitstellbaren Informationen wären die Informationsbedarfsträger hier dann nicht selten auf eine diesbezügliche unternehmensbezogene Zugangs- bzw. Zutrittsmöglichkeit und damit am Ende auch auf eine diesbezügliche informationsgewinnungsbezogene Mitwirkung der jeweiligen Umweltnutzer angewiesen, denn wie sollten ohne eine dementsprechende Zutrittsmöglichkeit zum Beispiel die für einen Informationsbedarfsträger relevanten Emissionen und/oder Material- bzw. Energieeinsätze ermittelt werden.

¹ Vgl. *Klaus, J. et al.* (Berichterstattung, 1994), S. 205. Vgl. in diesem Kontext darüber hinaus auch *Söllner*, der vor dem Hintergrund der Komplexität und Unsicherheit der umwelt- und umweltschutzbezogenen Zusammenhänge und Entscheidungen und den hier in informations- und damit auch in sachkenntnisbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Defiziten zu der Feststellung kommt, dass es keineswegs sicher ist, dass die Voraussetzung für den Individualismus, dass jeder die ihn betreffenden Angelegenheiten jeweils selbst am besten beurteilen kann, auch für den Umweltbereich zutrifft (vgl. *Söllner, F.* (Neoklassik, 1993), S. 439 f.).

Gerade in zutrittsbezogener Hinsicht ergibt sich hier allerdings nicht selten ein Problem, das dafür sorgt, dass den jeweiligen Informationsbedarfsträgern ein entsprechender unternehmensbezogener Zugang bzw. Zutritt von Seiten der Unternehmen in aller Regel gerade nicht gewährt wird. Aus Unternehmenssicht stellt sich in diesem Zusammenhang zunächst einmal ganz generell die Frage, warum ein solcher Zutritt - zumindest ohne eine entsprechende Gegenleistung - Unternehmensfremden und damit Dritten überhaupt gewährt werden sollte. Zum anderen ergeben sich hier aber auch in quantitativer und qualitativer Hinsicht Gründe, die letzten Endes gerade auch aus Unternehmenssicht gegen einen solchen Zutritt sprechen. Der quantitative Aspekt besteht dabei darin, dass angesichts der Vielzahl und Vielfalt der in Abschnitt 3.2 dargestellten Informationsbedarfsträger hier dann, nicht nur wenn zum Beispiel alle Anwohner von einer derartigen Zugangsmöglichkeit gebrauch machen wollten, sehr leicht der gesamte betriebliche Leistungserstellungsprozess und -ablauf wenn nicht gar zum Erliegen kommen so doch in nicht unerheblichem Maße beeinträchtigt und gestört werden würde. Darüber hinaus könnten sich hier zudem auch sehr schnell Probleme hinsichtlich der Einhaltung bzw. der Gewährleistung der in betrieblicher Hinsicht hier dann jeweils einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften und damit letzten Endes auch hinsichtlich der Sicherheit der sich im Unternehmensbereich hier dann jeweils aufhaltenden Informationsbedarfsträger ergeben. In qualitativer Hinsicht besteht das Problem - neben diesem Sicherheitsaspekt - vor allem aber auch darin, dass die sich im Unternehmensbereich jeweils aufhaltenden Informationsbedarfsträger im Zuge der Erhebung der umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationen zugleich auch weitere Einblicke in die betriebsinternen Abläufe und Gegebenheiten erhalten können, die aus Unternehmenssicht nicht nur nicht erwünscht, sondern gerade auch wenn man hier zum Beispiel an die Konkurrenz sowie aber auch die Kunden bzw. Lieferanten und Abnehmer als potenzielle Informationsbedarfsträger denkt aus Sicht der Unternehmen in aller Regel, zumindest solange hier kein anderer Vorteil dagegen steht, so weit wie möglich zu ver- oder zumindest behindern versucht werden. Der für die Informationsbedarfsträger im Hinblick auf die unternehmensbezogene Informationsgewinnung erforderliche freie unternehmensbezogene Zugang kommt für die Unternehmen daher auch schon allein aus Gründen des Schutzes der eigenen Interessen und den damit im Zusammenhang stehenden konkurrenz- und wettbewerbsvorteilsbezogenen Gesichtspunkten in aller Regel so nicht in Frage, was auch hier dann letzten Endes zu einer in aller Regel ebenfalls schlechteren umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsversorgung bei vergleichsweise höheren Informationskosten führt, da sich eine externe Ermittlung dieser Daten in aller Regel nicht nur als kostspieliger, sondern vor allem auch nur begrenzt möglich erweist.

Neben den genannten Problemen und Hemmnissen ist im Zusammenhang mit der informationsträgerseitigen Erhebung und Bereitstellung der durch eine externe Umweltberichterstattung bereitstellbaren Informationen zu Letzt auch noch der Punkt der hier gerade auch im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext zu verzeichnenden Mess- und Erfassungskosten anzusprechen, da eine Ermittlung der umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationen neben der dafür jeweils erforderlichen grundsätzlichen Sachkenntnis und dem Zugang zu den entsprechenden Messmöglichkeiten bzw. -punkten in aller Regel auch einen entsprechenden apparativen und sachkundebezogenen mess- und erfassungstechnischen Aufwand mit sich bringt, der sich letzten Endes für den jeweiligen Informationsermittler und hier daher auch für die jeweiligen Informationsbedarfsträger in Kosten niederschlägt, die sich in Bezug auf den jeweiligen Informationsbedarf eines einzelnen Informationsbedarfsträgers sehr rasch als prohibitiv hoch erweisen können, was daher auch hier zu einer vergleichsweise teureren und damit zugleich auch geringeren umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsversorgung führt, da sich die jeweilige Informationsermittlung auch schon allein

auf Grund der jeweiligen Mess- und Erfassungskosten für den einzelnen Informationsbedarfsträger sehr schnell nicht mehr lohnt, weil sie sich als vergleichsweise teuer erweist.

Insgesamt ergeben sich im Hinblick auf eine informationsbedarfsträgerseitige Ermittlung und Bereitstellung der durch eine externe Umweltberichterstattung bereitstellbaren Informationen damit die in Abbildung 9 noch einmal zusammenfassend dargestellten Vor- und Nachteile. Wägt man diese

Vor- und Nachteile einer informationsbedarfsträgerseitigen Ermittlung und Bereitstellung der durch eine externe Umweltberichterstattung bereitstellbaren Informationen
<p>++/+ Die einzelnen Informationsbedarfsträger wissen jeweils selbst am besten, welche Informationen von ihnen jeweils benötigt werden und daher erhoben und bereitgestellt werden müssen. Es werden daher keine nicht unmittelbar benötigten Informationen erhoben und bereitgestellt, wodurch die in dieser Hinsicht ansonsten gegebenenfalls anfallenden Informationserhebungs- und -bereitstellungskosten sowie Informationsauswertungs- und -sichtungskosten entfallen.</p> <p>-- Signifikant höhere informationsgewinnungs- und damit letzten Endes auch -bereitstellungsbezogene Kosten wegen der bei einer Ermittlung und Bereitstellung der Informationen durch die jeweiligen Informationsbedarfsträger dann gerade auch in dem für die externe Umweltberichterstattung besonders relevanten Bereich der umwelt- und umweltschutzbezogenen Grundlagen- und Schlüsselinformationen im großen Stil erforderlich werdenden informationsbezogenen Doppel- und Mehrfacherhebungen.</p> <p>-/-- Fehlende bzw. zu geringe informations- bzw. informationszugangs- und -gewinnungsbezogene Sachkompetenz auf der Ebene der einzelnen Informationsbedarfsträger sorgt hier gegebenenfalls für eine Nichtgenerierbarkeit der erforderlichen Daten oder auf Grund der dadurch erforderlich werdenden zusätzlichen Such- und/oder Informationskosten zumindest für einen weiteren informationsgewinnungsbezogenen Mehraufwand und bei einer aus ökonomischer Sicht grenznutzen orientierten Informationsbereitstellung zugleich auch zu einem weniger an umwelt- und umweltschutzbezogener Informationsbereitstellung.</p> <p>-/-- Die in informationsgewinnungsbezogener Hinsicht in keiner Weise gesicherten und daher zumindest nicht selten fehlenden unternehmensbezogenen Zugangs- bzw. Zutrittsmöglichkeiten sorgen dafür, dass sich viele der durch eine externe Umweltberichterstattung bereitzustellenden Informationen für Unternehmensexterne nur als vergleichsweise schwer und teuer oder auch gar nicht generierbar erweisen.</p> <p>-/-- Die hier dann unmittelbar auf der Ebene des einzelnen Informationsbedarfsträger jeweils anfallenden Mess- und Erfassungskosten führen gerade auch im umwelt- und umweltschutzbezogenen Zusammenhang sehr schnell dazu, dass sich die Informationsermittlung für den einzelnen Informationsbedarfsträger entweder gar nicht mehr lohnt und daher unterbleibt oder sich zumindest als vergleichsweise teuer erweist und damit nur sehr eingeschränkt vorgenommen wird.</p>

+ = Vorteil, ++ = deutlicher bzw. gewichtiger Vorteil, - = Nachteil, -- = deutlicher oder gewichtiger Nachteil

Abbildung 9: *Vor- und Nachteile einer informationsbedarfsträgerseitigen Ermittlung und Bereitstellung der durch eine externe Umweltberichterstattung bereitstellbaren Informationen*

Vor- und Nachteile einer informationsbedarfsträgerseitigen Ermittlung und Bereitstellung der durch eine externe Umweltberichterstattung bereitstellbaren Informationen so steht hier dem Vorteil einer sehr stark am tatsächlichen Bedarf orientierten Informationsermittlung und -bereitstellung und der damit zusammenhängenden Vermeidung der Erhebung und Bereitstellung von nicht unmittelbar benötigten Informationen auf der anderen Seite jedoch zugleich auch eine ganze Reihe von gerade auch aus ökonomischer Sicht nicht ungewichtigen Nachteilen gegenüber, wobei hier vor allem die Problematik der informationsbezogenen Doppel- und Mehrfacherhebungen sowie das Problem der fehlenden bzw. zu geringen informationsgewinnungsbezogenen Sachkompetenz der Infor-

mationsbedarfsträger und der sich daraus infolge der dadurch bedingten Such- und/oder Informationskosten ergebenden Mehraufwendungen sowie auch die sich hier in Bezug auf die Informationserhebung ergebenden Zugangsprobleme und nicht zuletzt auch die vom einzelnen Informationsbedarfsträger hier dann unmittelbar selbst zu tragenden Mess- und Erhebungskosten zu nennen sind. Gerade auch im Hinblick auf die zuletzt genannten Nachteile stellt sich hier daher die Frage, ob sich hier nicht eine Erhebung und Bereitstellung durch Andere, seien es Dritte oder unmittelbar eine externe Umweltberichterstattung der Unternehmen, als vorteilhafter erweist.

Zusammenfassend ist hier daher zunächst einmal festzuhalten, dass es bei einer, in der Realität immer wieder zu verzeichnenden, informationsbedarfsträgerseitigen Ermittlung und Bereitstellung der durch eine externe Umweltberichterstattung bereitstellbaren Informationen¹ auf der einen Seite, wegen der hier in informationsgewinnungsbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Kosten und Hemmnisse, nicht nur zu einer vergleichsweise teureren, sondern nicht zuletzt dadurch auch zu einer vergleichsweise geringen Bereitstellung und damit letzten Endes auch Berücksichtigung der für ein effizientes oder zumindest effizienteres umwelt- und umweltschutzbezogenes Verhalten erforderlichen Informationen kommt, was hier am Ende dazu führt, dass es infolge dessen hier dann zu aus ökonomischer Sicht bei einer möglichen effizienteren Informationsgewinnung und -bereitstellung vermeidbaren Ineffizienzen in Bezug auf die jeweilige Nutzung und Belastung der Umwelt kommt.² Auf der anderen Seite zeigt die, sich bei einer informationsbedarfsträgerseitigen Ermittlung und Bereitstellung der durch eine externe Umweltberichterstattung bereitstellbaren Informationen hier in Bezug auf den Zugang zu den jeweiligen Mess- und Erfassungspunkten ergebende Problematik, dass der Autonomie der Informationsbedarfsträger hinsichtlich der Ermittlung dieser Informationen am Ende sehr rasch Grenzen gesetzt sind, die dazu führen, dass die Informationsbedarfsträger auf ein Mitwirken und damit letzten Endes auch eine Zusammenarbeit mit den jeweils umweltschutzbezogenen Unternehmen angewiesen sind, was angesichts der anderen Nachteile einer informationsbedarfsträgerseitigen Ermittlung und Bereitstellung und den sich daraus auch in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht ergebenden Konsequenzen daher die Frage aufwirft, ob sich hier dann nicht doch eine externe Umweltberichterstattung der Unternehmen als die insgesamt bessere Lösung erweist. Bevor diese Frage jedoch endgültig geklärt werden kann ist im nächsten Abschnitt zuvor noch der Frage nach der diesbezüglichen Vorteilhaftigkeit und damit nach den Vor- und Nachteilen einer dementsprechenden Informationserhebung und -bereitstellung durch Dritte näher nachzugehen.

3.3.2.2 Ermittlung und Bereitstellung der Informationen durch Dritte

Im Hinblick auf die Ermittlung und Bereitstellung der durch eine externe Umweltberichterstattung bereitstellbaren Informationen durch Dritte lassen sich, wie aus Abbildung 8 hervorgeht, zunächst einmal zwei Grundkonstellationen unterscheiden. Auf der einen Seite kann die Ermittlung und Bereitstellung dieser Informationen im Zusammenhang mit einer entsprechenden Beauftragung des jeweiligen Dritten, zum Beispiel durch die jeweiligen Umweltschutznutzer oder Informationsbedarfsträ-

¹ Auf die diesbezügliche Praxis weist z.B. auch *Vollmer* hin, der darauf hinweist, dass gerade auch die Kommunen betriebliche Umweltdaten zum Teil noch immer durch aufwendige Kartierungs- und Schätzverfahren ermitteln müssen, weil nicht alle Unternehmen berichtspflichtig sind (vgl. *Vollmer, S. A. M.* (Umwelterklärung, 1995), S. 38).

² Da diese Situation gerade auch aus ökonomischer Sicht insoweit gerade nicht als ökonomisch effizient bezeichnet werden kann, sich im Hinblick auf die jeweiligen situationsbezogenen Gegebenheiten und Annahmen auf der anderen Seite jedoch durchaus als paretoeffizient erweisen kann, zeigt sich damit auch im informationsbezogenen Kontext hier sehr deutlich die gerade auch realiter sehr leicht auftretende bzw. zu verzeichnende Nichtidentität bzw. Divergenz von ökonomischer Effizienz und Paretoeffizienz.

ger, erfolgen. Auf der anderen Seite kann die Ermittlung und Bereitstellung dieser Informationen aber auch ohne eine solche Beauftragung auf eigene Initiative des jeweiligen Informationsbereitstellers vorgenommen werden, wobei es sich bei diesen Informationsbereitstellern sowohl um private Institutionen, wie zum Beispiel fachspezifisch oder fachbereichsübergreifend ausgerichtete umwelt- und umweltnutzungsbezogene Informationsagenturen, wie auch um wissenschaftliche Einrichtungen und nicht zuletzt auch um staatliche Stellen handeln kann, wobei diese Informationsbereitsteller im Hinblick auf die jeweilige Informationsermittlung und -bereitstellung durchaus auch noch auf weitere Dritte sowie gegebenenfalls auch unmittelbar auf die jeweils umweltnutzenden Unternehmen zurückgreifen können, wobei Letzteres hierauf Grund der diesbezüglichen Einflussmöglichkeiten vor allem auch im Zusammenhang mit der staatlichen bzw. staatlicherseits intendierten und unterstützten Informationsgewinnung und -bereitstellung zu verzeichnen ist.

In Bezug auf die Vorteilhaftigkeit einer solchen informationsbezogenen Ermittlung und Bereitstellung durch Dritte ist zunächst festzustellen, dass sie sich im Vergleich zu einer Selbsterhebung und -bereitstellung durch die jeweiligen Informationsbedarfsträger hier dann auf der einen Seite, im Hinblick auf die am jeweiligen Informationsbedarf zielgenau ausgerichtete Ermittlung und Bereitstellung der Informationen, zumindest soweit es sich hier nicht um eine unmittelbar auftragsbezogene Informationsermittlung und -bereitstellung handelt, wegen ihrer in dieser Hinsicht zu verzeichnenden, informationsbedarfsträgerunabhängigeren bzw. -übergreifenderen Grundausrichtung für den einzelnen Informationsbedarfsträger möglicherweise als informationstechnisch unterlegen bzw. von ihrer Grundausrichtung her als weniger zieloptimal und vorteilhaft erweist. Auf der anderen Seite lässt sich hier dann allerdings gerade auch durch eine solche informationsbedarfsträgerübergreifendere und damit letzten Endes auch -unabhängigere Grundausrichtung der jeweiligen Informationsermittlung und -bereitstellung das bei einer informationsbedarfsträgerseitigen Informationsermittlung und -bereitstellung zu verzeichnende Problem der informationsbezogenen Doppel- und Mehrfacherhebungen zumindest vermindern.

Ganz vermeiden lassen wird sich das Problem der informationsbezogenen Doppel- und Mehrfacherhebungen dabei allerdings auch bei einer Informationsermittlung und -bereitstellung durch Dritte nicht, es sei denn es kommt hier zu einer monopolartigen Informationsermittlung und -bereitstellung durch nur noch einen einzigen Dritten, wobei sich hier dann allerdings gerade auch aus ökonomischer Sicht zugleich auch wieder ein weiteres Problem ergibt, das darin besteht, dass dieser eine Dritte seine Monopolstellung und die damit sowohl gegenüber den Informationsbedarfsträgern als auch gegenüber den die Umwelt nutzenden Unternehmen verbundene Machtstellung, gerade auch vor dem Hintergrund der rationalen Eigennutzmaximierung, nicht oder zumindest nicht nur für eine insgesamt möglichst effiziente umwelt- und umweltnutzungsbezogene Informationsermittlung und -bereitstellung, sondern auch und vor allem für eine Optimierung und damit letzten Endes auch Maximierung seines jeweils eigenen Nutzen einsetzen wird, sodass sich daher auch hier dann am Ende keine aus ökonomischer Sicht als insgesamt effizient zu bezeichnende gesamtgesellschaftliche Informationsbereitstellung und damit letzten Endes auch -versorgung ergibt.¹ Besonders deutlich wird das hier entstehende Problem der ökonomischen Ineffizienz einer monopolistischen Informationsermittlung und -bereitstellung zum Beispiel auch, wenn man sich in diesem Kontext die Möglichkeit einer rein staatlichen Informationserhebung und -bereitstellung vor Augen führt, die zumindest zunächst einmal sowohl erhebungs- wie auch bereitstellungsseitig keinerlei Anreizen hinsicht-

¹ Zu den ökonomischen Konsequenzen monopolistischer Strukturen vgl. z.B. auch ganz grundsätzlich auch *Varian, H. R.* (Mikroökonomik, 1999), S. 393 ff. u. insbes. auch S. 399 ff. sowie knapper z.B. auch *Herdzina, K.* (Mikroökonomik, 2002), S. 146 ff. und *Engelkamp, P.; Sell, F. L.* (Volkswirtschaftslehre, 2003), S. 84 ff. sowie ganz kurz auch *Stobbe, A.* (Mikroökonomik, 1991), S. 328 ff.

lich einer insgesamt möglichst effizienten oder auch nur bedarfsgerechten Informationserhebung und -bereitstellung unterliegen würde.

Zur Vermeidung dieser Ineffizienzen ist es aus ökonomischer Sicht daher erforderlich, dass es hier dann letzten Endes zu einer Konkurrenz zwischen den Dritten hinsichtlich der jeweiligen Erhebung und Bereitstellung dieser Informationen kommt, was dann allerdings zugleich auch wieder das Auftreten des Problems der unter ökonomischen Effizienz Gesichtspunkten nicht erwünschten Doppel- und Mehrfacherhebungen mit sich bringt. Insgesamt ist hier daher aus ökonomischer Sicht letzten Endes immer nur zwischen zwei Übeln bzw. der jeweiligen Ausprägung und Intensität dieser zwei Übel zu wählen. Einen Königsweg, der hier auf der einen Seite sowohl zu einer vollkommenen Vermeidung des Problems der Doppel- und Mehrfacherhebungen wie auch auf der anderen Seite zugleich zu einer völligen Umgehung bzw. Vermeidung der mit einer Monopol- bzw. monopolartigen Stellung in informationserhebungs- und -bereitstellungsbezogener Hinsicht verbundenen Probleme führt, gibt es hier - zumindest im Rahmen einer Informationsgewinnung und -bereitstellung durch Dritte - nicht.

Im Hinblick auf die für eine insgesamt möglichst gezielte und strukturierte umwelt- und umweltschutzbezogene Informationsermittlung erforderliche Sachkompetenz stehen die Dritten zunächst einmal ganz grundsätzlich vor den selben Problemen wie sie auch bei den Informationsbedarfsträgern zu verzeichnen waren, da auch sie zunächst einmal nicht wissen von wem bzw. wo die hier dann aus Informationsbedarfsträgersicht jeweils relevanten umweltbezogenen Nutzungen und Belastungen jeweils vorgenommen bzw. verursacht werden. Auch sie können hier letzten Endes nicht unmittelbar von den auch für Dritte gegebenenfalls durchaus messbaren Immissionen immer sofort und zielgenau auf das jeweilige was und wo der hierfür jeweils maßgeblichen Umweltnutzungen oder die in dieser Hinsicht jeweils verantwortlichen bzw. letzten Endes maßgeblichen Entscheider und Nutzer schließen.

Auf der anderen Seite haben die Dritten im Gegensatz zu den jeweiligen Informationsbedarfsträgern hier dann allerdings gegebenenfalls die Möglichkeit zur Realisation von informationsgewinnungsbezogenen Skalen- und/oder Spezialisierungsvorteilen, da sie zum einen die von ihnen jeweils gewonnenen Informationen gegebenenfalls nicht nur an einen, sondern auch an mehrere bzw. alle einschlägigen Informationsbedarfsträger bereitstellen können, ohne dass die informationsgewinnungsbezogenen Such- bzw./und/oder Informationskosten hier dann, wie bei einer informationsbedarfsträgerseitigen Informationsermittlung, jeweils erneut anfallen würden. Zum anderen besteht für die Dritten zudem die Möglichkeit sich auf einen bestimmten Informations- bzw. Umwelt- und/oder Fragenkomplex zu spezialisieren, was dazu führen kann, dass diesen Dritten zumindest im Laufe der Zeit bei einem insgesamt geringeren Aufwand ein Mehr an sachbereichsspezifischem Know-how zur Verfügung steht als dies bei einer rein informationsbedarfsträgerseitigen Informationsermittlung möglich wäre, was einen insgesamt gezielteren und damit zugleich auch kostengünstigeren informationsgewinnungsbezogenen Zugang und Zugriff zumindest möglich machen würde. Die Skalen- und/oder Spezialisierungsvorteile fallen dabei zumindest in der Grundtendenz um so höher aus je größer und bedeutender der jeweilige Informationsbereitsteller in seinem jeweiligen Informationsbereich oder -gebiet jeweils ist oder wird. Auf Grund der mit der zunehmenden Größe allerdings zugleich auch zunehmenden Konzentration würde eine solche auf der einen Seite aus ökonomischer Sicht zunächst einmal durchaus auch anstrebenswert erscheinende Entwicklung auf der anderen Seite mit der damit gleichzeitig einhergehenden zunehmenden Oligopolisierung bzw. Monopolisierung der jeweiligen Informationsbereitstellung am Ende allerdings zugleich auch wieder zu den oben im Zusammenhang mit der Vermeidung der informationsbezogenen Doppel- und Mehr-

facherhebungen in dieser Hinsicht bereits angesprochenen Probleme hinsichtlich Effizienz einer solchen monistischen Informationsbereitstellung und -versorgung führen.

Andererseits treten im Zusammenhang mit einer aus ökonomischer Sicht insoweit durchaus auch wieder als anstrebenswert und vorteilhaft erscheinenden Mehr- oder Vielzahl von Informationsanbietern neben dem bereits angesprochenen Problem der Doppel- und Mehrfacherhebungen zugleich auch noch sehr leicht weitere Probleme auf, die sich zum Beispiel auf die Einheitlichkeit bzw. Vergleichbarkeit und Aggregierbarkeit der von verschiedenen Informationsbereitstellern jeweils bereitgestellten Informationen oder die jeweiligen informationsgewinnungsbezogenen Zugangs- bzw. Zutrittsmöglichkeiten zu den jeweils umweltnutzenden Unternehmen beziehen, und die sich hier dann gegebenenfalls ebenfalls negativ auf die Vorteilhaftigkeit einer solchen Informationsermittlung und -bereitstellung durch Dritte auswirken. Gerade auch durch eine fehlende Einheitlichkeit und damit letzten Endes Vergleichbarkeit und Aggregierbarkeit können die im Zusammenhang mit einer Informationsbereitstellung durch Dritte ansonsten zu verzeichnenden Vorteile unter Umständen sehr rasch wieder zunichte gemacht werden. Insoweit ergibt sich daher auch hier aus Kompatibilitätsgründen letztlich das Erfordernis einer zumindest gewissen Normierung und Standardisierung der durch die Dritten hier dann jeweils bereitzustellenden Informationen, zumindest sofern hier, wie bei der externen Umweltberichterstattung, eine aus ökonomischer Sicht letzten Endes insgesamt möglichst effiziente umwelt- und umweltnutzungsbezogene Informationsbereitstellung und -versorgung angestrebt wird. Die bei einer Informationsbereitstellung durch mehrere Dritte aus ökonomischer Sicht als vorteilhaft und damit letzten Endes auch ökonomisch als geboten erscheinende Normierung oder Standardisierung macht dabei ein staatliches Handeln allerdings erst dann erforderlich, wenn sich auf den Informationsmärkten hier dann nicht von selbst, d.h. auf Druck bzw. Anregung der jeweiligen Marktpartner und -seiten, entsprechende Lösungen ergeben.

In Bezug auf die unternehmensspezifischen informationsgewinnungsbezogenen Zugangs- bzw. Zutrittsmöglichkeiten stehen die Dritten ebenfalls ganz grundsätzlich vor den selben Problemen, wie die Informationsbedarfsträger.¹ Diese Probleme stellen sich dabei auch hier um so drängender bzw. erweisen sich als um so restriktiver, je größer auf der einen Seite die Anzahl der Nachfrager nach diesen informationsgewinnungsbedingten unternehmensbezogenen Zugangs- bzw. Zutrittsmöglichkeiten ist und als je größer auf der anderen Seite die dadurch jeweils möglichen bzw. zu erwartenden negativen und angesichts des diesbezüglich zu verzeichnenden Aufwandes zumindest netto nicht positiven Konsequenzen der im Zusammenhang mit den informationsgewinnungsbezogenen Zugangs- bzw. Zutrittsmöglichkeiten in unternehmensbezogener Hinsicht gegebenenfalls entstehenden Einblicke hier dann von den Unternehmen sowohl hinsichtlich der dieser Hinsicht möglichen Eintrittswahrscheinlichkeiten als auch in Bezug auf die hier dann gegebenenfalls zu verzeichnenden Schadenshöhen jeweils eingeschätzt und/oder veranschlagt werden. Je geringer die Anzahl und je höher die jeweilige Vertrauenswürdigkeit der umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informationsbereitsteller aus Unternehmenssicht ist, desto eher kann von diesen hier dann, zum Beispiel auch im Zusammenhang mit einer von diesen gleichzeitig mit angebotenen, externen Optimierung der unternehmensinternen umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informationssysteme, zumindest auf längere Sicht gegebenenfalls die für einen freiwilligen informationsbezogenen Zugang erforderliche Vertrauensstellung eines für die Unternehmen unabhängigen und neutralen Dritten angestrebt und aufgebaut werden.

Auf der anderen Seite ist im Zusammenhang mit den auf diese Weise von den Unternehmen unter Umständen dann freiwillig gewährten informationsgewinnungsbezogenen Zugangsmöglichkeiten,

¹ Vgl. Abschnitt 3.3.2.1.

gerade auch vor dem Hintergrund der dabei aus Unternehmenssicht stets mitschwingenden unternehmensbezogenen Interessenwahrnehmung und -wahrung, zugleich auch das Problem der unternehmensbezogenen Unabhängigkeit der jeweiligen Informationser- und -bereitsteller zu gewärtigen. Diese liefern nur dann die von den Informationsbedarfsträgern für effiziente umwelt- und umweltschutzbezogene Entscheidungen erforderlichen zuverlässigen und glaubwürdigen Informationen, wenn hierbei dann auch die möglicherweise negativen Aspekte ebenfalls stets und in vollem Umfang mit erfasst und berichtet werden. Dies erweist sich mit einer Wahrung der Unternehmensinteressen und einem darauf basierenden freiwilligen informationsbezogenen Zugang allerdings nicht selten gerade als nicht unbedingt kompatibel und vereinbar. In der Praxis kann sich das daher auch sehr rasch in einer, in dieser Hinsicht rudimentären und interessenbezogenen und damit für die Informations- und Entscheidungsbedarfe der jeweiligen Informationsbedarfsträger unzureichenden, umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbereitstellung niederschlagen. Ein solches Verhalten droht hier in Anbetracht der Freiwilligkeit des diesbezüglichen Informationszugangs spätestens dann, sobald die jeweiligen Informationen aus Sicht des jeweiligen Unternehmens für dieses dann netto insgesamt zu negativen Zielbeiträgen bzw. Konsequenzen führen können.

In Anbetracht der sich hier im Zusammenhang mit einer umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbereitstellung durch Dritte gegebenenfalls ergebenden Gefahr von unternehmens- und umweltschutzinteressenbezogenen Abhängigkeiten und Interessenverquickungen, stellt sich im Hinblick auf die informationsgewinnungsbezogenen Zugangsmöglichkeiten daher auch bei einer Informationsgewinnung durch Dritte die Frage nach der Eröffnung bzw. Schaffung einer hier dann von der Freiwilligkeit der Unternehmen und damit letzten Endes auch von deren Interessen- bzw. Interessenwahrnehmungen unabhängigen, unternehmensspezifischen informationsgewinnungsbezogenen Zugangsmöglichkeit. In dieser Hinsicht könnte hier dann möglicherweise auch der Staat gefordert sein, zumindest sofern die Unternehmen nicht selbst freiwillig für eine, mit ihren Interessen und ihrer jeweiligen Interessenwahrnehmung so allerdings gerade nicht in jedem Fall zu vereinbarende, hinreichende unternehmensspezifische umwelt- und umweltschutzbezogene Informationszugangsmöglichkeit sorgen.

Im Hinblick auf die bei einer unternehmensbezogenen Informationsgewinnung in mess- und erfassungstechnischer Hinsicht entstehenden Mess- und Erfassungskosten stehen die Dritten auf der einen Seite zunächst einmal ebenfalls ganz grundsätzlich vor der selben Situation wie die Informationsbedarfsträger.¹ Auf der anderen Seite können von den Dritten dann allerdings auch hier gegebenenfalls skalen- und/oder spezialisierungsbezogene Vorteile realisiert werden, die hier dann die Möglichkeit für eine insgesamt kostengünstigere Informationsbereitstellung eröffnen können. Da auch hier die Skalen- und/oder Spezialisierungsvorteile in der Regel um so höher ausfallen, je größer und damit letzten Endes auch mächtiger der jeweilige Informationsbereitsteller in seinem jeweiligen Segment ist, gilt es in diesem Zusammenhang auch hier, wegen der sich dadurch eröffnenden Möglichkeiten für ein rein eigennutzorientiertes Verhalten, die in diesem Zusammenhang in informationsgewinnungs- und -bereitstellungsbezogener Hinsicht gegebenenfalls entstehenden und oben im Zusammenhang mit dem Problem der informationsbezogenen Doppel- und Mehrfacherhebungen sowie bei den Skalen- und Spezialisierungsvorteilen bereits mehrfach angesprochenen Probleme mitsamt den sich daraus in informationsgewinnungs- und -bereitstellungsbezogener Hinsicht gegebenenfalls ergebenden Nachteile auch hier stets zu gewärtigen und im Auge zu behalten.

Insgesamt ergeben sich damit im Hinblick auf eine Erfassung und Bereitstellung der durch eine externe Umweltberichterstattung zu generierenden Informationen durch Dritte die in Abbildung 10 noch einmal zusammenfassend dargestellten Vor- und Nachteile.

Vor- und Nachteile der Ermittlung und Bereitstellung der durch eine externe Umweltberichterstattung bereitstellbaren Informationen durch Dritte

- Bei einer informationsbedarfsträgerübergreifenden Informationsermittlung und -bereitstellung kann es hier zu einer aus Informationsbedarfsträgersicht weniger zielgenau an den jeweiligen Bedarfen ausgerichteten Informationsermittlung und -bereitstellung kommen.
- +/- Zumindest teilweise Vermeidung oder Reduktion der bei einer informationsbedarfsträgerseitigen Informationsermittlung und -bereitstellung zu verzeichnenden Doppel- und Mehrfacherhebungen. Die Probleme der Doppel- und Mehrfacherhebungen können dabei in der Regel um so stärker reduziert werden, durch je weniger Dritte die Informationen hier dann jeweils ermittelt und bereitgestellt werden. Dabei wächst dann allerdings zugleich das Problem von konzentrationsbedingten Effizienzdefiziten.
- Bei wenigen oder nur einem einzigen Informationsbereitsteller wächst allerdings die Gefahr von informationsermittlungs- und -bereitstellungsbezogenen Ineffizienzen und damit die Gefahr einer insgesamt ineffizienten umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbereitstellung und -versorgung.
- +/- Sowohl in Bezug auf die für eine insgesamt möglichst gezielte und strukturierte umwelt- und umweltschutzbezogene Informationsermittlung erforderliche Sachkompetenz als auch im Hinblick auf die bei der Informationsgewinnung und -bereitstellung in erfassungs- bzw. mess- und erhebungstechnischer sowie nicht zuletzt auch in bereitstellungsbezogener Hinsicht hier dann jeweils zu verzeichnenden Kosten ergeben sich hier Möglichkeiten für den Aufbau und die Realisation von skalen- und spezialisierungsbezogenen Vorteilen, die zu einer nicht nur kostengünstigeren, sondern darüber hinaus gegebenenfalls auch vollständigeren Informationsbereitstellung und -versorgung führen können als sie bei einer rein informationsbedarfsträgerseitigen Informationsgewinnung und -bereitstellung möglich wäre. Die Vorteile fallen dabei auch hier in aller Regel um so höher aus, je weniger Dritte hier in informationsgewinnungs- und bereitstellungsbezogener Hinsicht jeweils aktiv sind. Im Hinblick auf eine diesbezügliche Konzentration sind dann allerdings zugleich auch wieder die zuvor genannten Probleme und Nachteile zu gewärtigen.
- /+/- Je mehr umwelt- und umweltschutzbezogene Informationsbereitsteller jeweils präsent sind, desto eher und stärker ergibt sich hier das Problem der Einheitlichkeit bzw. Vergleichbarkeit und Aggregierbarkeit der von verschiedenen Dritten ermittelten und bereitgestellten Informationen. Dies wirft letzten Endes die Frage nach einer informations- und informationsbereitstellungsbezogenen Standardisierung bzw. Normierung auf. Das Problem ist um so geringer, je weniger Dritte hier im Bereich der unternehmensbezogenen umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsgewinnung und -bereitstellung jeweils tätig sind bzw. soweit es hier dann zu freiwilligen Regelungen kommt. Im Zusammenhang mit einer Konzentration der Informationsbereitsteller sind hier dann allerdings zugleich auch die oben angesprochenen Probleme und Nachteile zu gewärtigen und zu berücksichtigen.
- +/-/- Im Hinblick auf die in informationsgewinnungsbezogener Hinsicht auf der Ebene der Unternehmen zu verzeichnenden Zugangs- bzw. Zutrittsmöglichkeiten können sich sowohl wegen der Anzahl als auch gegebenenfalls aus Vertrauensgründen Vorteile gegenüber einer informationsbedarfsträgerseitigen Informationsgewinnung und -bereitstellung ergeben. Angesichts der Freiwilligkeit des unternehmensbezogenen Zugangs stellt sich hier dann allerdings zugleich die Frage nach der Unabhängigkeit und Objektivität einer auf einer solchen unternehmensbezogenen Freiwilligkeit basierenden Informationsermittlung und -bereitstellung. Damit stellt sich hier zugleich auch die Frage nach der - gegebenenfalls auch staatlichen - Schaffung einer von einer unternehmensbezogenen Freiwilligkeit unabhängigen unternehmensbezogenen informationsgewinnungsspezifischen Zugangsmöglichkeit, die von den Unternehmen wegen der damit für sie verbundenen Nachteile jedoch abgelehnt wird.

+ = Vorteil, ++ = deutlicher bzw. gewichtiger Vorteil, - = Nachteil, -- = deutlicher oder gewichtiger Nachteil

Abbildung 10: *Vor- und Nachteile der Ermittlung und Bereitstellung der durch eine externe Umweltberichterstattung bereitstellbaren Informationen durch Dritte*

¹ Vgl. hierzu auch bereits Abschnitt 3.3.2.1.

Im Vergleich zu einer informationsbedarfsträgerseitigen Ermittlung und Bereitstellung der durch die externe Umweltberichterstattung bereitstellbaren Informationen, weist die Ermittlung und Bereitstellung dieser Informationen durch Dritte auf der einen Seite daher zunächst den Nachteil einer gegebenenfalls geringeren Zielgenauigkeit und Bedarfsbezogenheit auf. Auf der anderen Seite vermag sie aber sowohl im Hinblick auf die dadurch mögliche Vermeidung bzw. Reduktion von informationsbezogenen Doppel- und Mehrfacherhebungen, als auch im Hinblick auf den Aufbau der für die umwelt- und umweltnutzungsbezogene Informationsgewinnung erforderlichen Sachkompetenz und die in informationsgewinnungs- und -bereitstellungsbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Erfassungs- bzw. Mess- und Bereitstellungskosten auf Grund der in diesen Hinsichten möglichen Skalen- und Spezialisierungsvorteile gegenüber einer informationsbedarfsträgerseitigen Informationserhebung und -bereitstellung, gleichzeitig auch eine ganze Reihe von informationsgewinnungs- und -bereitstellungsbezogenen Vorteilen aufzuweisen. Die Höhe dieser Vorteile ist allerdings zu meist negativ mit der Anzahl der hier dann jeweils in Erscheinung tretenden Informationsbereitsteller korreliert, d.h. diese Vorteile fallen in aller Regel um so höher aus, je geringer die Anzahl der Informationsbereitsteller jeweils ist. Dies kann allerdings sowohl im Hinblick auf die Kostenwirtschaftlichkeit der Informationsgewinnung und -bereitstellung als auch und gerade im Hinblick auf die Vollständigkeit sowie Objektivität und bedarfsbezogene Adäquanz der in umwelt- und umweltnutzungsbezogener Hinsicht von den diesen Dritten jeweils bereitgestellten Informationen zugleich auch zum Auftreten der in dieser Hinsicht oben bereits angesprochenen Konzentrations- und machtbewingten Effizienzprobleme führen. Eine Ausweitung dieser Vorteile bringt hier daher auf der anderen Seite zugleich auch immer eine dem in vorteilhaftigkeitsbezogener Hinsicht entgegenlaufende Ausweitung der hier auf Grund der zunehmenden Konzentration und Machtfülle der Informationsbereitsteller in erhebungs- und -bereitstellungsbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Nachteile und Gefahren mit sich.

Darüber hinaus bleibt das Problem der informationsbezogenen unternehmensseitigen Zugangs- und Zugriffsmöglichkeiten auch bei einer Informationsermittlung und -bereitstellung durch Dritte im Grundsatz zunächst einmal unverändert bestehen, da die Unternehmen auch in diesem Fall einen solchen Zugang nur dann freiwillig einräumen werden, wenn sie sich davon einen Vorteil versprechen oder zumindest keinen Nachteil erwarten. Dies ist allerdings auch hier auf Grund der Art der im umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Kontext zu generierenden Informationen sowie auch schon allein wegen des damit verbundenen Aufwandes nicht unbedingt und vor allem auch nicht in dem für eine objektive und vollständige umwelt- und umweltnutzungsbezogene Informationsbereitstellung hier erforderlichen Umfang zu erwarten oder gar als gewährleistet anzusehen.

Einen Sonderfall im Hinblick auf die Ermittlung und Bereitstellung der durch eine externe Umweltberichterstattung bereitstellbaren Informationen durch Dritte stellt in diesem Zusammenhang allerdings die oben und in Abbildung 8 bereits angesprochene staatliche bzw. staatlicherseits initiierte und/oder geförderte bzw. unterstützte Informationsermittlung und -bereitstellung dar. Auch hier können die Informationen auf der einen Seite zwar gegebenenfalls ebenfalls durch Dritte ermittelt und bereitgestellt werden, auf der anderen Seite verfügt der Staat als nicht zuletzt auch informations- bzw. informationsgewinnungs- und -bereitstellungsbezogener Rahmensetzer hier jedoch über eine Fülle an unmittelbaren informations- bzw. informationsgewinnungs- und -bereitstellungsbezogenen Regulierungs- und Zugriffsmöglichkeiten, die dazu führen, dass für den Staat bzw. die staatlicherseits entsprechend autorisierten Informationsermittler und -bereitsteller zumindest die bei den übrigen Informationsermittlern und -bereitstellern hier in Bezug auf die unternehmensspezifischen informationsgewinnungsbezogenen Zugangsmöglichkeiten gegebenenfalls bestehenden Probleme in dieser Form so nicht auftreten oder zu verzeichnen sind, da diese Informationsermittler und -bereitsteller

hier dann gegebenenfalls mit dementsprechenden staatlichen Zugangs- bzw. Zutrittsbefugnissen ausgestattet werden können.¹ Auf der anderen Seite scheint eine rein staatliche Informationsgewinnung und -bereitstellung auf Grund der oben bereits angesprochenen und hier dann fehlenden Anreize für eine informationsgewinnungs- und -bereitstellungsbezogene Effizienz aus ökonomischer Sicht ebenfalls nicht unbedingt die erste Wahl zu sein.

Angesichts der in informationsbezogener Hinsicht bei einer staatlichen bzw. staatlicherseits initiierten Informationsermittlung und -bereitstellung zu verzeichnenden Zugriffsmöglichkeiten und den bei einer derartigen staatlichen oder quasi staatlichen Informationsermittlung und -bereitstellung in wirtschaftlicher und informationsversorgungsbezogener Hinsicht jedoch zu erwartenden Ineffizienzen stellt sich daher die Frage, ob sich in dieser Beziehung nicht eine informationsermittlungs- und bereitstellungsbezogene Lösung finden lässt, die hier sowohl das Problem der informationsgewinnungsbezogenen Zugangsmöglichkeiten als auch das Problem einer in wirtschaftlichkeits- und informationsbereitstellungsbezogener Hinsicht insgesamt effizienteren bzw. effizienzorientierteren Informationsgewinnung und -bereitstellung insgesamt besser löst als dies bei den bisher betrachteten Ansätze der Fall ist. Vielleicht könnte hier eine in dieser Hinsicht geschickte Kombination von staatlicher und privater Informationsgewinnung und -bereitstellung eine insgesamt effizientere Lösung der sich hier in informationsgewinnungs- und -bereitstellungsbezogener sowie nicht zuletzt auch in gesamteffizienzbezogener Hinsicht stellenden Probleme und Herausforderungen ermöglichen.

Eingangs dieses Abschnittes wurde in dieser Hinsicht bereits angesprochen, dass die Dritten und damit auch der Staat im Hinblick auf die jeweilige Informationsermittlung und -bereitstellung gegebenenfalls durchaus auch auf weitere Dritte bzw. andere Informationsermittler und -bereitsteller zurückgreifen bzw. sich dieser bedienen können, was dazu führt, dass der Staat hier dann auch andere und damit zugleich aber nicht nur Dritte mit einer dementsprechenden Informationsgewinnung und -bereitstellung beauftragen könnte, wobei in diesem Zusammenhang aus staatlicher Sicht durchaus auch an eine Verpflichtung - und damit auch an eine entsprechende Verpflichtung der hier die Umwelt jeweils nutzenden und/oder die Umweltnutzungen beeinflussenden Unternehmen - gedacht werden könnte,² was dazu führt, dass sich in diesem Zusammenhang dann zumindest die obligatorische Form einer staatlicherseits vorgeschriebenen unternehmensbezogenen externen Umweltberichterstattung zugleich auch als nichts anderes als eine diesbezüglich spezifische Art oder Erscheinungsform einer im Grunde staatlichen bzw. staatlicherseits veranlassten Informationsermittlung und -bereitstellung erweist. Nicht zuletzt auch und gerade vor diesem Hintergrund ist daher im nächsten Abschnitt nun auch noch die externe Umweltberichterstattung selbst einer diesbezüglich genaueren vorteilhaftigkeitsbezogenen Analyse zu unterziehen.

¹ Von *Heigl* wird der Staat angesichts seiner informationsgewinnungsbezogenen Zugriffsmöglichkeiten sogar als ein unternehmensbezogener Insider bezeichnet (vgl. *Heigl, A.* (Umweltrechnungslegung, 1974), S. 2269).

² Die Frage der Verpflichtung stellt sich aus staatlicher Sicht immer dann, wenn er zur Erfüllung seiner Aufgaben, wie hier bei der Sicherung einer insgesamt möglichst effizienten umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informationsversorgung, auf das Mitwirken der Bevölkerung und/oder Wirtschaft angewiesen ist und sich dieses Mitwirken nicht aus dem Eigeninteresse der jeweils Betroffenen ergibt, da sich diese einer Mitwirkung ansonsten in aller Regel entziehen werden. Gerade hier werden dann allgemeverbindliche Regelungen hinsichtlich der jeweiligen Mitwirkung erforderlich, die ja letzten Endes nichts anderes als diesbezüglich hier dann spezifische Verpflichtungen enthalten oder sind.

3.3.2.3 Ermittlung und Bereitstellung der Informationen im Zuge der externen Umweltberichterstattung

Im Vergleich zu einer unmittelbar informationsbedarfsträgerseitigen Informationsermittlung und -bereitstellung erweist sich die externe Umweltberichterstattung auf Grund ihrer einerseits zwar informationsbedarfsträgerbezogenen andererseits dabei aber zugleich auch informationsbedarfsträgerübergreifenden Grundausrichtung gerade auch aus Sicht der jeweiligen Informationsbedarfsträger zunächst einmal vielleicht als etwas weniger ziel- und bedarfsorientiert. Auf der anderen Seite hat sich angesichts der Vielzahl und Vielfalt der auf der Ebene der verschiedenen Informationsbedarfsträger zu verzeichnenden Informationsbedarfe in Abschnitt 3.2 jedoch gezeigt, dass von einer externen Umweltberichterstattung gerade deshalb nicht zuletzt auch unter Effizienzgesichtspunkten und angesichts der in informationsgewinnungs- und -bereitstellungsbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Kosten am Ende keine allumfassende, zeitlich und sachlich stets völlig zielgenaue und bedarfsgerechte Bereitstellung aller in dieser Hinsicht von den verschiedenen Informationsbedarfsträgern jeweils gegebenenfalls geforderten Informationen erwartet werden kann, sondern, dass die einzelnen Informationsbedarfsträger hier dann gerade auch im Hinblick auf ihre jeweils rein individualspezifischen Informationsbedarfe und -wünsche in informationsgewinnungs- und -bereitstellungsbezogener Hinsicht durchaus auch selbst gefordert sein können und sind¹ und es bei der externen Umweltberichterstattung daher in allererster Linie um die Ermittlung und Bereitstellung der von den Informationsbedarfsträgern hier bzw. hierfür dann jeweils benötigten, umwelt- und umweltschutzbezogenen Grundlageninformationen geht.² Die im Vergleich zur Informationsermittlung und -bereitstellung durch die Informationsbedarfsträger geringere individualspezifische Zielgerichtetheit der externen Umweltberichterstattung erweist sich jedoch bei genauerer Betrachtung als vergleichsweise wenig schwerwiegend oder problematisch. Dies liegt zum einen daran, dass es bei der externen Umweltberichterstattung zunächst einmal vor allem darum geht, dass die für die Generierung der individualspezifischen Spezialinformationen jeweils erforderlichen, unternehmensbezogenen umwelt- und umweltschutzbezogenen Grundinformationen insgesamt und damit auf der gesamtgesellschaftlichen Ebene möglichst effizient bereitgestellt werden. Zum anderen erweisen sich die von einer externen Umweltberichterstattung bereitstellbaren Daten und Informationen gerade auch im Hinblick auf die Grundinformationen, die von den einzelnen Informationsbedarfsträgern zum Beispiel auch zur Gewinnung bzw. Ableitung der aus ihrer Sicht jeweils erforderlichen Spezialinformationen benötigt werden, gerade auch vor dem Hintergrund der sich ihnen hier in informationsbezogener Hinsicht ansonsten bietenden Möglichkeiten und Probleme, insgesamt als durchaus und zum Teil sogar ausgesprochen bedarfsgerecht.³

Außerdem stellen sich die bei einer Informationsermittlung und -bereitstellung durch die Informationsbedarfsträger oder Dritte hinsichtlich der informationsbezogenen Doppel- und Mehrfacherhebungen oder den unternehmensbezogenen Zugangs- bzw. Zutrittsmöglichkeiten in aller Regel zu verzeichnenden Probleme im Fall einer externen Umweltberichterstattung der Unternehmen gar nicht erst, da gerade bei einer unternehmensseitigen Ermittlung und Bereitstellung Doppel- und Mehrfacherhebungen entweder von vornherein auszuschließen oder zumindest zu vermeiden sind und

¹ Vgl. hierzu auch bereits Abschnitt 3.2.3.

² Vgl. zur diesbezüglichen Grundausrichtung der externen Umweltberichterstattung mit weiteren Verweisen auch bereits Abschnitt 3.2.3.

³ Vgl. zu den sich hier bei einer informationsträgerseitigen Informationsermittlung und -bereitstellung bzw. auch bei einer Informationsgewinnung und -bereitstellung durch Dritte jeweils und dabei dann nicht zuletzt auch im Hinblick auf den diesbezüglichen unternehmensbezogenen Zugang hier dann hinsichtlich einer bedarfsgerechten Informationsermittlung jeweils ergebenden Probleme und Schwierigkeiten auch bereits näher die Abschnitte 3.3.2.1 und 3.3.2.2.

sich auch im Hinblick auf die jeweilige Informationsgewinnung gerade auf der Ebene der Unternehmen in unternehmensbezogener Hinsicht nicht die in den anderen beiden Fällen hier in zugangs- bzw. zutrittsbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Beschränkungen oder Restriktionen ergeben.

Im Hinblick auf die für die Informationsgewinnung jeweils erforderliche Sachkompetenz und -kenntnis ist bei einer unternehmensseitigen bzw. unternehmensseitig veranlassten Informationsermittlung und -bereitstellung¹ neben der diesbezüglich festzustellenden und eben bereits angesprochenen Nichtexistenz der bei den anderen Informationsermittlern im Hinblick auf eine unternehmensbezogene Informationsgewinnung in unternehmenszugangs- bzw. zutrittsbezogener Hinsicht gerade auch realiter durchaus nicht selten zu verzeichnenden Probleme vor allem auch anzumerken, dass der einzelne Umweltnutzer und damit auch das einzelne Unternehmen am Ende letztlich selbst am ehesten bzw. besten über die Art und Weise der jeweils zu verzeichnenden und von ihm veranlassten bzw. bewirkten umwelt- und umweltschutzbezogenen Inanspruchnahmen und Beeinflussungen und damit letzten Endes auch über das Was und Wie der jeweils zum Einsatz kommenden bzw. enthaltenen und/oder freigesetzten Stoffe und Energien sowie die in diesen Zusammenhängen zu verzeichnenden Umstände Bescheid weiß. Dies führt dazu, dass zum Aufbau der für eine gezielte Informationsgewinnung jeweils erforderlichen Sachkompetenz, bei einer informationsbezogenen Ermittlung und Bereitstellung durch die Unternehmen, hier dann letzten Endes der vergleichsweise geringste Aufwand entsteht oder zu betreiben ist, da insbesondere auch die, bei den anderen Informationsermittlern und -bereitstellern in diesem Zusammenhang gegebenenfalls in nicht unerheblichem Umfang entstehenden und sich dabei nicht zuletzt auch von den jeweiligen unternehmensbezogenen Zugangs- bzw. Zutrittsmöglichkeiten als abhängig erweisenden, Suchkosten entweder gar nicht erst anfallen oder in aller Regel, gerade wegen der besseren informationsgewinnungsbezogenen Zugangsmöglichkeiten, hier zumindest deutlich geringer ausfallen und die Unternehmen in diesem Fall zudem auch selbst ein Interesse an einer insgesamt möglichst kostengünstigen Informationsgewinnung und -bereitstellung haben, was zusammen mit den sachkompetenzbezogenen Vorteilen dafür sorgt, dass sich hier insgesamt recht günstige Voraussetzungen dafür ergeben, dass die erfassungs- und bereitstellungsbezogenen Kosten so niedrig wie möglich ausfallen und die Informationsgewinnung und -bereitstellung damit zugleich so kostengünstig wie möglich erfolgt.

Nicht zuletzt auch vor diesem Hintergrund bieten sich daher auch und gerade bei einer unternehmensseitigen bzw. unternehmensseitig veranlassten Informationsgewinnung und -bereitstellung zugleich auch die besten Voraussetzungen für die Realisation von in dieser Hinsicht gegebenenfalls möglichen Skalen- und Spezialisierungsvorteilen,² was allerdings zugleich auch die Frage nach der in diesem Zusammenhang auch hier in informationsgewinnungs- und/oder bereitstellungsbezogener Hinsicht gegebenenfalls zu verzeichnenden Macht sowie den sich dadurch auch hier in eigennutzbezogener Hinsicht gegebenenfalls bietenden oder eröffnenden Möglichkeiten für einen mit einer gesamtgesellschaftlichen Nutzenmaximierung nicht mehr zu vereinbarenden Ge- oder Missbrauch dieser Macht aufwirft.

Gerade auch auf Grund der den Unternehmen in diesem Zusammenhang in aller Regel obliegenden Kontrolle über die in informationsgewinnungsbezogener Hinsicht gerade auch unter Effizienzgesichtspunkten bedeutsamen unternehmensbezogenen Zugangs- bzw. Zutrittsmöglichkeiten kommt den Unternehmen in informationsgewinnungsbezogener Hinsicht hier eine insgesamt nicht unerheb-

¹ Genau wie die Informationsbedarfsträger oder die Dritten können sich auch die umweltberichterstattenden Unternehmen im Hinblick auf die Gewinnung sowie Aufbereitung und Bereitstellung der für die externe Umweltberichterstattung erforderlichen oder gedachten Informationen und Daten gegebenenfalls Anderer bzw. Dritter bedienen und werden dies ja gerade auch aus ökonomischen Erwägungen heraus anstreben oder tun, sobald ihnen dies vorteilhaft erscheint.

² Vgl. zu den sich hier in informationsgewinnungs- und -bereitstellungsbezogener Hinsicht gegebenenfalls bietenden Möglichkeiten für Skalen- und Spezialisierungsvorteile auch bereits Abschnitt 3.3.2.2.

liche Bedeutung und Macht zu, die auch im Falle einer unternehmensseitigen oder zumindest unternehmensseitig veranlassten Informationserhebung und -bereitstellung vor dem Hintergrund der rationalen Eigennutzmaximierung dazu führt, dass die Unternehmen von sich aus am Ende nur die Informationen erheben oder zumindest für unternehmensexterne Adressaten und Bedarfsträger bereitstellen werden bzw. nur für die Informationen einen unternehmensbezogenen Zugang eröffnen oder gewähren werden, von denen sie sich in Bezug auf sie selbst entweder Vorteile versprechen oder zumindest netto keine vermeidbaren Nachteile erwarten. Informationen über negative Vorkommnisse bzw. Vorkommnisse die zu unerwünschten bzw. negativen Reaktionen bei den Informationsempfängern oder dem sonstigen Umfeld führen können sind hier daher - zumindest im Rahmen einer freiwilligen externen Umweltberichterstattung - nicht zu erwarten, es sei denn ein wie auch immer gearteter Anreiz- und/oder Sanktionsmechanismus würde hier dafür sorgen, dass eine solche Berichterstattung auch aus Unternehmenssicht am Ende als zweckmäßig erscheint und daher vorgenommen wird.

Da sich eine reine Positivberichterstattung in Bezug auf die Abdeckung der in umwelt- und umweltschutzbezogenen Hinsicht zu verzeichnenden Informationsbedarfe und speziell auch in Bezug auf die, aus ökonomischer Sicht angesichts der bestehenden und für die weitere Zukunft bereits absehbaren umwelt- und umweltschutzbezogenen Probleme aus nutzenbezogenen Überlegungen und Gründen insgesamt als anstrebenswert erscheinenden, umweltschutzbezogenen Effizienzsteigerungen jedoch nur sehr begrenzt und eingeschränkt als zielführend erweist, ist hier daher für eine auch und gerade in informationsbereitstellungsbezogener Hinsicht effiziente oder zumindest effizientere externe Umweltberichterstattung die Implementierung von dementsprechenden positiven und/oder negativen Anreiz- bzw. Sanktionsmechanismen letzten Endes unumgänglich. Diese haben hier dann dafür sorgen, dass die Unternehmen im Rahmen ihrer externen Umweltberichterstattung

nicht nur über die für sie jeweils positiven Aspekte, sondern genauso auch über die für sie gegebenenfalls auch negativen Aspekte und Sachverhalte berichten. Bei den dafür erforderlichen Anreiz- und/oder Sanktionsmechanismen kann es sich hier zum Beispiel entweder um freiwillige Selbstverpflichtungen oder auch um staatlicherseits festgelegte Informationspflichten oder Sanktionen bzw. Anreize handeln. Ein staatliches Eingreifen bzw. eine staatliche Regulierung erweist sich daher auch hier erst dann als erforderlich und ökonomisch sowie vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips in demokratischen Staaten letzten Endes auch politisch begründbar, wenn es in dieser Beziehung hier dann nicht bereits anderweitig zu einer entsprechenden Lösung oder Regelung kommt, die hier dann das Zustandekommen einer für eine insgesamt möglichst effiziente Umweltnutzung erforderlichen und dabei gerade auch in informationsbezogener Hinsicht insgesamt möglichst effizienten externen Umweltberichterstattung der Unternehmen sicherstellt.

Im Hinblick auf ein rein auf freiwillige Selbstverpflichtungen setzendes Vorgehen stellt sich in diesem Zusammenhang jedoch die Frage, wie die Unternehmen, gerade auch angesichts der ihnen durch eine umfassendere umweltbezogene Berichterstattung und Information gegebenenfalls drohenden negativen Konsequenzen, zu einer solchen freiwilligen Selbstverpflichtung motiviert und gebracht werden sollen und wie bzw. auch von wem deren Einhaltung hier dann gegebenenfalls jeweils kontrolliert und sichergestellt werden soll bzw. welche Sanktionen bei einer Nichteinhaltung einer solchen freiwilligen Selbstverpflichtung gegebenenfalls und auf welche Weise jeweils greifen sollen, sodass es hier am Ende auch tatsächlich zu einer solchen Selbstverpflichtung und einer in dieser Beziehung zumindest in informationsbezogener Hinsicht insgesamt möglichst vollständigen bzw. zutreffenden und damit letzten Endes auch effizienten umwelt- und umweltschutzbezogenen Berichterstattung der Unternehmen kommt. Gerade die sich in diesem Zusammenhang sowohl in

motivations- wie auch in kontroll- und sanktionsbezogener Hinsicht jeweils ergebenden Fragen und Probleme werfen hier daher die Frage auf, ob sich in diesem Kontext dann nicht eine staatliche Regelung letzten Endes als netto zielführender erweist, wobei auch deren Einhaltung und Erfolg hier dann am Ende, gerade auch bei rationalen Eigennutzmaximierern, nicht zuletzt auch mit der Ein- und Durchführung von entsprechenden Kontrollen und Sanktionen bzw. Anreizen steht oder fällt.

Bevor im Abschnitt 3.4 eine in dieser Hinsicht abschließende Beurteilung der Angebrachtheit oder Nichtangebrachtheit einer diesbezüglichen staatlichen und/oder privaten bzw. privatwirtschaftlichen Regelung vorgenommen wird, sind hier nun aber noch die sich in Bezug auf die Vorteilhaftigkeit oder Nichtvorteilhaftigkeit der externen Umweltberichterstattung gegenüber einer informationsbedarfsträgerseitigen Ermittlung und Bereitstellung der durch eine solche unternehmensbezogene Umweltberichterstattung bereitstellbaren Informationen und einer diesbezüglichen Informationsgewinnung und -bereitstellung durch Dritte zu berücksichtigenden und daher anzusprechenden Aspekte vollends aufzuzeigen und einer in dieser Hinsicht abschließenden, gegenüberstellenden und vergleichenden Beurteilung zu unterziehen.

Auch und gerade im Zusammenhang mit dem eben bereits angesprochene Erfordernis einer freiwilligen und/oder staatlichen Regelung und Regulierung der externen Umweltberichterstattung ist hier als nächstes das Problem bzw. die Frage der Einheitlichkeit bzw. Vergleichbarkeit und Aggregierbarkeit der im Zuge der externen Umweltberichterstattungen von den Unternehmen hier dann jeweils vorgelegten Informationen anzusprechen, da sich die Unternehmen den mit einer Berichtspflicht beabsichtigten Informationswirkungen und Konsequenzen zumindest in Teilen auch dadurch entziehen können, indem sie dann sehr heterogene und ständig wechselnde Informationsstrukturen erzeugen und anbieten, wie das im Bereich der freiwilligen Umweltberichterstattungen heute durchaus nicht selten zu beobachten ist.¹ Genau wie bei der Informationsermittlung und -bereitstellung durch Dritte² bedarf es hier daher auch bei einer externen Umweltberichterstattung der Unternehmen für eine effiziente umwelt- und umweltschutzbezogene Informationsbereitstellung deshalb letzten Endes der Festlegung von im Zeitablauf durchaus auch anpassbaren bzw. weiterentwickelbaren umweltberichterstattungsbezogenen Mindeststandards, die festlegen, in welcher Form welche Informationen bzw. Informationsarten hier dann jeweils bereitzustellen sind, wobei sich als Grundlage bzw. Ansatz- und Ausgangspunkt für die Entwicklung und Festlegung derartiger Mindeststandards zum Beispiel auch und gerade die im 4. Kapitel noch näher herauszuarbeitenden Anforderungskriterien anbieten würden. Das Erfordernis einer freiwilligen und/oder staatlichen Regelung und Regulierung bezieht sich hier daher nicht nur darauf, von wem hier dann gegebenenfalls welche Informationen jeweils bereitzustellen sind, sondern auch darauf, in welcher Form diese Informationen hier dann im Interesse einer insgesamt möglichst vergleichbaren und Aggregationen ermöglichenden und damit am Ende auch möglichst universell nutzbaren und aussagekräftigen externen Umweltberichterstattung jeweils bereitzustellen sind.

Einen gerade auch aus Unternehmenssicht nicht zu unterschätzenden Vorteil bietet die externe Umweltberichterstattung allerdings nicht zuletzt auch deshalb, weil sich auf Grund der damit verbundenen unternehmensseitigen Erhebung der Informationen hier sowohl im Vergleich zu einer informationsbedarfsträgerseitigen Informationsgewinnung und -bereitstellung als auch im Vergleich zu einer diesbezüglichen Informationsgewinnung durch Dritte die Gefahr der in diesen Zusammen-

¹ Vgl. in dieser Hinsicht unter Bezugnahme auf *Uka* (vgl. *Uka, W.* (Umweltberichterstattung, 1986), S. 33 f.) auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 536 sowie darüber hinaus auch *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 89, 91 u. 93 und *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 79 f. Vgl. in dieser Hinsicht m.w.N. auch bereits Abschnitt 3.2 und dort speziell die Ausführungen zu den negativen Informationsinteressen der Unternehmensleitung in Abschnitt 3.2.2.1 sowie darüber hinaus auch Abschnitt 3.5.1.2.

² Vgl. hierzu Abschnitt 3.3.2.2.

hängen ansonsten gegebenenfalls möglichen oder zumindest drohenden, anderweitigen unternehmensbezogenen Einblicke von Außenstehenden von vornherein vermeiden lässt. Insgesamt ergeben sich für die unternehmensseitige externe Umweltberichterstattung damit die in Abbildung 11 noch einmal zusammenfassend dargestellten Vor- und Nachteile.

Vor- und Nachteile der Ermittlung und Bereitstellung dieser Informationen durch eine externe Umweltberichterstattung

- /o/+ Aus Sicht der Informationsbedarfsträger kann sich die Informationsermittlung und -bereitstellung im Zuge der externen Umweltberichterstattung im Vergleich zu einer rein informationsbedarfsträgerseitigen Informationsermittlung und -bereitstellung oder eine auftragsbezogene Informationsbereitstellung durch Dritte zum Teil als etwas weniger zielgenau an den jeweiligen Informationsbedarfen ausgerichtet erweisen. In dem für die externe Umweltberichterstattung besonders relevanten Bereich der Bereitstellung von umwelt- und umweltschutzbezogenen Grundinformationen erweist sich dies jedoch zumeist als nicht all zu gravierend, da diese Informationen ansonsten von den Informationsbedarfsträgern selbst oder durch die von diesen beauftragte Dritten erhoben werden müssten, was gerade diese nicht selten vor nicht unerhebliche informationsgewinnungs- und -zugriffsbezogene Problemen stellt. Insoweit relativiert sich dieser mögliche Nachteil, zumal sich die von einer externen Umweltberichterstattung bereitgestellten Informationen und Daten gerade in dem Bereich der von den Informationsbedarfsträgern in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht benötigten Grundinformationen insgesamt als durchaus und zum Teil sogar ausgesprochen bedarfsgerecht erweisen.
- ++ Vermeidung von Doppel- und Mehrfacherhebungen bzw. -bereitstellungen.
- ++ Keine Schwierigkeiten und Probleme hinsichtlich der für die Informationsgewinnung erforderlichen unternehmensbezogenen Zugangs- oder Zutrittmöglichkeiten.
- +/++ Aufwand zum Aufbau der für eine gezielte Informationsgewinnung jeweils erforderlichen Sachkompetenz und -kenntnis.
- ++ Implizites erstellerseitiges Interesse an insgesamt möglichst geringen erhebungs- und bereitstellungsbezogenen Kosten.
- +/++ Möglichkeiten zur Realisation von skalen- und/oder spezialisierungsbezogenen Vorteilen.
- +/++ Höhe der in erfassungs- bzw. mess- und erhebungstechnischer sowie auch in bereitstellungsbezogener Hinsicht jeweils zu verzeichnenden Kosten.
- / Freiwillig werden von den Unternehmen nur die Informationen bereitgestellt werden, von denen diese sich entweder Vorteile versprechen oder zumindest netto keine Nachteile erwarten. Für die Abdeckung der sich in Bezug auf eine insgesamt möglichst effiziente bzw. zumindest effizientere umweltbezogene Nutzung und Belastung bei den einzelnen Informationsbedarfsträgern in unternehmensbezogener Hinsicht ergebenden Informationsbedarfe erweist sich eine solche einseitige Positivberichterstattung jedoch als nicht hinreichend. Es ergibt sich hier daher das Erfordernis für eine unternehmensübergreifende Regulierung und Regelung der externen Umweltberichterstattung, wobei hier angesichts der unternehmensbezogenen Interessen- und Motivationslagen einiges für das Erfordernis einer staatlichen Regulierung zu sprechen scheint.
- / Auch im Hinblick auf die Einheitlichkeit bzw. Vergleichbarkeit und Aggregierbarkeit der durch eine externe Umweltberichterstattung jeweils bereitgestellten Informationen und Daten ergibt sich vor dem Hintergrund der unternehmensbezogenen Motivations- und Interessenlagen das Erfordernis einer dies im Interesse der Informationseffizienz sicherstellenden Regulierung.
- ++ Im Zuge einer externen Umweltberichterstattung der Unternehmen können die bei den anderen Alternativen in diesem Zusammenhang gegebenenfalls auftretenden, weitergehenden Einblicke von Außenstehenden in die jeweiligen unternehmensbezogenen Gegebenheiten und Abläufe von vornherein vermieden werden.

+ = Vorteil, ++ = deutlicher bzw. gewichtiger Vorteil, - = Nachteil, -- = deutlicher oder gewichtiger Nachteil

Abbildung 11: *Vor- und Nachteile der Ermittlung und Bereitstellung dieser Informationen durch eine externe Umweltberichterstattung*

Stellt man die Vor- und Nachteile der einzelnen informationsgewinnungs- und -bereitstellungsbezogenen Alternativen direkt gegenüber, so ergibt sich in der Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Vorteilhaftigkeit der externen Umweltberichterstattung zunächst das in der nachfolgenden Abbildung 12 zusammenfassend dargestellte Bild.

Betrachtet man dieses alternativenbezogene Stärken- und Schwächenprofil, so zeigt sich, dass insgesamt nicht wenige Aspekte und Gesichtspunkte für eine externe Umweltberichterstattung und deren alternativenbezogene Vorteilhaftigkeit hinsichtlich der Gewinnung und Bereitstellung der durch eine externe Umweltberichterstattung bereitstellbaren Informationen sprechen. Auf der anderen Seite zeigt sich zugleich aber auch, dass sich sowohl die unternehmensseitige externe Umweltberichterstattung wie auch die Informationsgewinnung und -bereitstellung durch die Informationsbedarfsträger oder Dritte in Bezug auf die Bereitstellung der im Hinblick auf eine insgesamt gesamtgesellschaftlich und zeitraumübergreifend möglichst effiziente umweltbezogene Nutzung und Belastung erforderlichen und durch eine unternehmensbezogene externe Umweltberichterstattung bereitstellbaren Informationen, letzten Endes allesamt als gleichermaßen regelungs- und regulierungsbedürftig erweisen. Der Grund dafür ist, dass die Unternehmen wegen ihrer originären Motivations- und Interessenlagen und den mit einer externen Umweltberichterstattung bzw. der Schaffung von entsprechenden unternehmensbezogenen Informationszugangsmöglichkeiten für Außenstehende jeweils verbundenen Kosten sowie nicht zuletzt auch angesichts der sich aus einer umfassenden externen Umweltberichterstattung oder Informationszugangsmöglichkeit für die Unternehmen gegebenenfalls ergebenden negativen Konsequenzen, von sich aus zunächst einmal kein Interesse an einer, hier dann nicht von vornherein nur auf für sie auf positive Aspekte beschränkten, externen Umweltberichterstattung oder Informationszugangsmöglichkeiten für Außenstehende haben. Gerade eine umfassende, gleichermaßen über die für ein Unternehmen jeweils positiven und negativen Aspekte und Sachverhalte informierende und dabei zugleich auch noch auf die Bereitstellung von möglichst einheitlichen, d.h. sowohl unternehmensin- und -extern wie auch im Zeitablauf möglichst umfassend vergleichbaren und aggregierbaren, und damit letzten Endes insgesamt möglichst vielfältig nutz- und auswertbaren Informationen abzielende externe Umweltberichterstattung oder die Schaffung von dementsprechenden unternehmensbezogenen Informationszugangsmöglichkeiten für Außenstehende, liegen ja nicht im Interesse der auf unternehmensspezifische Gewinn- bzw. Nutzenmaximierung ausgerichteten Unternehmen.

Während sich die hier zu verzeichnenden Regelungs- und Regulierungserfordernisse bei einer externen Umweltberichterstattung vor allem auf die Art und den Umfang der jeweils bereitzustellenden Informationen beziehen, sind die bei einer informationsbedarfsträgerseitigen Informationsgewinnung und -bereitstellung und der Informationsgewinnung und -bereitstellung durch Dritte erforderlich werdenden Regelungs- und Regulierungserfordernisse zunächst vor allem auf die Schaffung der, für eine effiziente Informationsgewinnung und -bereitstellung hier dann in informationsgewinnungsbezogener Hinsicht jeweils erforderlich werdenden, unternehmensbezogenen Zugangs- bzw. Zutrittsmöglichkeiten gerichtet. Bei einer Informationsgewinnung und -bereitstellung durch Dritte können sich darüber hinaus aber auch im Hinblick auf

- die Einheitlichkeit bzw. die informationsbereiterübergreifende Vergleichbarkeit und Aggregierbarkeit der von verschiedenen Informationsbereitstellern bereitgestellten Daten und Informationen vor dem Hintergrund der hier in informationsgewinnungs- und bereitstellungsbezogener Hinsicht ansonsten erforderlich werdenden Doppel- und Mehrfacherhebungen bzw. -bereitstellungen sowie auch in Bezug auf
- die im Zusammenhang mit einer Informationsgewinnung und -bereitstellung durch Dritte in informationsgewinnungs- und/oder bereitstellungsbezogener Hinsicht gegebenenfalls zu verzeich-

Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der in informationsgewinnungs- und -bereitstellungsbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Alternativen			
Aspekte	Informationsgewinnung und -bereitstellung durch		
	die Informations- bedarfsträger selbst	Dritte	externe Umwelt- berichterstattung der Unternehmen
• Zielgenaue individualspezifische Bedarfsausgerichtetheit der jeweils ermittelten und bereitgestellten Informationen	++/+	-/o/++ ¹	-/o/+ ²
• Vermeidung von Doppel- und Mehrfacherhebung bzw. -bereitstellung von ein und den selben Daten und Informationen	--	-/+	++
• Informationsgewinnungsbezogene Zugangs- oder Zutrittmöglichkeiten zu den die Umwelt jeweils nutzenden bzw. einen Einfluss auf die Umweltnutzungen ausübenden Unternehmen	-/--	-	++
• Informationserheber- und bereitstellerseitiges Eigeninteresse an einer insgesamt möglichst kostengünstigen Informationsgewinnung und -bereitstellung	++	-/o/+	++
• Aufwand zum Aufbau der für eine gezielte Informationsgewinnung hier dann jeweils erforderlichen Sachkompetenz und -kenntnis	-/--	+/- ³	+/>++
• In mess- und erhebungstechnischer- sowie bereitstellungsbezogener Hinsicht zu verzeichnende Kosten	-/--	+/-	+/>++
• Möglichkeiten zur Realisation von großen- und/oder spezialisierungsbezogenen Vorteilen	-/--	+/>++ ⁴	+/>++ ⁵
• Kein Erfordernis für machtkonstellationsbedingten Regulierungserfordernisse hinsichtlich der			

¹ Zum Beispiel bei einer Informationsbereitstellung im Rahmen eines konkreten individualspezifischen Auftrages.

² Im Falle der von den Informationsbedarfsträgern in umwelt- und umweltnutzungsbezogener Hinsicht benötigten Grundinformationen können sich die von einer externen Umweltberichterstattung bereitgestellten Informationen und Daten durchaus auch als gut bis sehr gut bedarfsgerecht erweisen. Auf Grund der diesbezüglich jedoch fehlenden unmittelbaren individualspezifischen Ziel- und Bedarfsausgerichtetheit wird hier aber von der Vergabe eines diesbezüglichen Doppelplus abgesehen.

³ Die Möglichkeiten zur Realisation von Spezialisierungs- und/oder Skalenvorteilen sorgen hier trotz der ganz grundsätzlich gleichen Grundproblematik wie bei den Informationsbedarfsträgern für ein diesbezüglich besseres Abschneiden der Informationsermittlung und Bereitstellung durch Dritte.

⁴ Möglichkeiten sind hier dann allerdings nicht selten positiv mit dem Vorhandensein einer diesbezüglichen informationsgewinnungs- und/oder bereitstellungsbezogener Macht und damit letzten Endes auch mit den sich bei rationalen Eigennutzmaximierern hier dann ergebenden Regulierungserfordernissen korreliert.

⁵ Möglichkeiten sind hier dann allerdings nicht selten positiv mit dem Vorhandensein einer diesbezüglichen informationsgewinnungs- und/oder bereitstellungsbezogener Macht und damit letzten Endes auch mit den sich bei rationalen Eigennutzmaximierern hier dann ergebenden Regulierungserfordernissen korreliert.

- unternehmensspezifischen informations-gewinnungsbezogenen bzw. Zutrittsmöglichkeiten	--	-/--	++
- Informationsgewinnung	+ ¹	o/-	+
- Informationsbereitstellung	+ ²	o/-	-/--
- Vergleichbarkeit sowie gegebenenfalls auch Aggregierbarkeit der jeweils ermittelten und bereitgestellten Informationen	+ ³	-	-/--
• Vermeidung von weitergehenden Einblicken Außenstehender in die jeweiligen unternehmensbezogenen Gegebenheiten und Abläufe	--	--	++

+ = Vorteil, ++ = deutlicher bzw. gewichtiger Vorteil, - = Nachteil, -- = deutlicher oder gewichtiger Nachteil

Abbildung 12: *Gegenüberstellender Vergleich der Vor- und Nachteile der sich in informationsgewinnungs- und -bereitstellungsbezogener Hinsicht anbietenden Alternativen*

nenden Machtkonstellationen und den infolge dessen gerade auch vor dem Hintergrund der rationalen Eigennutzmaximierung in informationsgewinnungs- und/oder bereitstellungsbezogener Hinsicht aus ökonomischer Sicht in gesamtutzenbezogener Hinsicht gegebenenfalls zu erwartenden bzw. zu verzeichnenden Ineffizienzen

gerade auch aus ökonomischer Sicht gegebenenfalls noch weitere Informationserhebungs- und bereitstellungsbezogene Regelungs- und Regulierungserfordernisse ergeben.

Den bei einer externen Umweltberichterstattung im Hinblick auf die Bereitstellung von Informationen und deren unternehmensin- und externe sowie auch zeitraumübergreifende Vergleichbarkeit und Aggregierbarkeit zu verzeichnenden Regelungs- und Regulierungserfordernissen stehen hier daher bei einer informationsbedarfsträgerseitigen Informationsgewinnung und -bereitstellung und der Informationsgewinnung und -bereitstellung durch Dritte letzten Endes andere Regelungs- und Regulierungserfordernisse gegenüber, sodass sich im Hinblick auf die Gewinnung und Bereitstellung der durch eine externe Umweltberichterstattung bereitstellbaren Informationen aus ökonomischer Sicht hier am Ende nicht die Frage nach dem grundsätzlichen "Ob" einer informationsgewinnungs- und/oder -bereitstellungsbezogenen Regelung und Regulierung, sondern letztlich einzig die Frage nach der hier dann gerade auch aus ökonomischer Sicht als am zweckmäßigsten und damit aus gesamtgesellschaftlicher Sicht insgesamt als am erfolgversprechendsten und gesamtutzenförderlichsten sowie im Hinblick auf das jeweilige Wirtschaftssystem dabei nicht zuletzt auch am systemadäquatesten erscheinenden Lösung stellt. Dieser Frage wird daher im Zusammenhang mit der endgültigen und abschließenden Beurteilung der Frage nach der ökonomischen Begründbarkeit und Notwendigkeit des "Ob" und "Wie" einer externen Umweltberichterstattung in den nachfolgenden Abschnitten noch näher nachzugehen sein. Zuvor sind hier im Hinblick auf die grundsätzliche alternativenbezogene Vorteilhaftigkeit oder Nichtvorteilhaftigkeit der externen Umweltberichterstattung die sich hier anbietenden Alternativen einer informationsbedarfsträgerseitigen Informationsermitt-

¹ Auch in dieser Hinsicht machen sich die hier in informationszugangsbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Probleme gegebenenfalls negativ bemerkbar.

² Auch in dieser Hinsicht machen sich die hier in informationszugangsbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Probleme gegebenenfalls negativ bemerkbar.

³ Auch in dieser Hinsicht machen sich die hier in informationszugangsbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Probleme gegebenenfalls negativ bemerkbar.

lung und Bereitstellung und einer Informationsgewinnung und -bereitstellung durch Dritte allerdings noch einer abschließenden vorteilhaftigkeitsbezogenen Beurteilung zu unterziehen.

Betrachtet man in dieser Beziehung hier daher zum Abschluss zunächst noch einmal die Alternative einer unmittelbar informationsbedarfsträgerseitigen Informationsgewinnung und -bereitstellung, so ist festzustellen, dass den sich hier letzten Endes auf eine Sicherstellung eines unternehmensbezogenen Informationszugangs beschränkenden Regulierungserfordernissen und dem Vorteil einer vergleichsweise sehr zielgenau an den jeweiligen individualspezifischen Informationsbedarfen ausgerichteten Informationsgewinnung und -bereitstellung auf der anderen Seite mit

- den hier in informationsgewinnungs- und -bereitstellungsbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Doppel- und Mehrfacherhebungen bzw. -bereitstellungen sowie
- den hier auf der Ebene der einzelnen Informationsbedarfsträger infolge der fehlenden bzw. zu geringen umwelt- und umweltschutzbezogenen Sachkompetenz und -kenntnis in informationsgewinnungsbezogener Hinsicht entstehenden Such- und Informationskosten und
- den sich hier in Bezug auf die Abdeckung der einzelnen informationsbedarfsträgerbezogenen Informationsbedarfe nicht selten und sehr rasch als prohibitiv hoch erweisenden mess- bzw. erfassungs- und bereitstellungsbezogenen Kosten sowie
- den in informationsgewinnungsbezogener Hinsicht nicht selten fehlenden bzw. sich als zu gering und zu begrenzt erweisenden unternehmensbezogenen Zugangsmöglichkeiten und
- den dadurch in Bezug auf die individualspezifische informationsbedarfsträgerseitige Informationsgewinnung und -bereitstellung zu verzeichnenden Restriktionen und Kosten und
- der dadurch hier dann zugleich auch insgesamt nur vergleichsweise geringen informationsbedarfsträgerseitigen Informationsgewinnung und -bereitstellung und
- der dadurch bedingten geringen Berücksichtigung der umwelt- und umweltschutzbezogenen Sachverhalte und Aspekte bei den jeweiligen Entscheidungen und Verhaltensweisen sowie
- der infolge dessen hier dann praktisch zwangsläufig zu verzeichnenden geringen umwelt- und umweltschutzbezogenen Effizienz der Entscheidungen und Verhaltensweisen der einzelnen Informationsbedarfsträger und Wirtschaftssubjekte und den sich dadurch ergebenden Umweltnutzungen und -belastungen

letzten Endes eine ganze Reihe von aus ökonomischer und informationsökonomischer Sicht durchaus nicht ungewichtigen Nachteilen gegenübersteht. Diese führen dazu, dass sich eine informationsbedarfsträgerseitige Informationsgewinnung und -bereitstellung im Vergleich zu einer externen Umweltberichterstattung, gerade auch im Hinblick auf die Gewinnung der umweltschutzbezogenen Grundlageninformationen, aus ökonomischer Sicht in informationsgewinnungs- und -bereitstellungs- und damit letzten Endes auch umweltschutzeffizienzbezogener Hinsicht am Ende nicht als vorteilhaft bzw. als die hier in informationsgewinnungs- und -bereitstellungsbezogener Hinsicht insgesamt vorteilhaftere Alternative erweist.

Im Hinblick auf die Alternative einer Informationsgewinnung und -bereitstellung durch Dritte ist festzustellen, dass sich auch bei dieser sowohl in Bezug auf die in informationsgewinnungsbezogener Hinsicht zu verzeichnenden unternehmensbezogenen Zugangsmöglichkeiten als auch im Hinblick auf die für eine umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsgewinnung erforderliche Sachkenntnis und -kompetenz und die in diesem Zusammenhang zu verzeichnenden Such- und Informationskosten Probleme ergeben, die im Zusammenhang mit einer externen Umweltberichterstattung so entweder gar nicht erst auftreten, oder sich dort in aller Regel jedoch zumindest als deutlich geringer erweisen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass es auch im Zusammenhang mit einer Informationsgewinnung und -bereitstellung durch Dritte zu dem bei einer informationsbedarfsträgerseitigen Informationsgewinnung und -bereitstellung zu verzeichnenden Problem der informati-

onsbezogenen Doppel- und Mehrfacherhebungen bzw. -bereitstellungen kommen kann. Bei einer Informationsgewinnung und -bereitstellung durch nur einen Dritten sind hier dann sowohl im Hinblick auf die Informationsgewinnung als auch in Bezug auf die Informationsbereitstellung und damit letzten Endes auch im Hinblick auf den, für die umweltschutzbezogene Effizienz letzten Endes maßgeblichen, informationsbedarfs- und entscheidungsträgerseitigen Informationszugang auf Grund der Macht dieses einen Informationsermittlers und -bereitstellers gerade vor dem Hintergrund einer rationalen Eigennutzmaximierung bezüglich der Informationsgewinnung und/oder -bereitstellung in effizienzbezogener Hinsicht aus gesamtwirtschaftlicher Sicht Defizite zu erwarten. Diese führen dazu, dass sich auch hier dann am Ende das Erfordernis einer diesbezüglich vorbeugend und/oder korrigierend eingreifenden Regulierung ergibt, das im Falle einer externen Umweltberichterstattung so letzten Endes ebenfalls nicht zu verzeichnen ist.

Diese Problematik zeigt sich hier allerdings nicht nur im Zusammenhang mit den auf diese Weise gegebenenfalls zu vermeidenden Doppel- und Mehrfacherhebungen, sondern wird auch im Zusammenhang mit den bei einer Informationserhebung und -bereitstellung durch Dritte in such- sowie mess- und erhebungstechnischer sowie letzten Endes auch bereitstellungsbezogener Hinsicht gegebenenfalls zu realisierenden Skalen- und Spezialisierungsvorteilen virulent. Zudem ist festzustellen, dass sich diese Skalen- und Spezialisierungsvorteile letzten Endes auch im Zuge einer externen Umweltberichterstattung, zum Beispiel durch eine dementsprechende informationsgewinnungs- und -bereitstellungsbezogene Fremdvergabe und -beauftragung, realisieren lassen würden. Es zeigt sich somit, dass sich eine Informationsgewinnung und -bereitstellung durch Dritte im Hinblick auf die Gewinnung und Bereitstellung der durch eine externe Umweltberichterstattung bereitstellbaren Informationen sowohl angesichts der oben angesprochenen Probleme als auch wegen ihrer diesbezüglichen Regelungsbedürftigkeit, gegenüber einer externen Umweltberichterstattung aus informationsökonomischer Sicht ebenfalls nicht als grundsätzlich überlegen oder vorteilhafter erweist. Dies um so mehr als sich die bei einer externen Umweltberichterstattung im Hinblick auf das "Ob" einer umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbereitstellung ergebende Regelungsbedürftigkeit aus regelungstechnischer und -gestaltungsbezogener Sicht durch die Formulierung einer dementsprechenden freiwilligen Selbstverpflichtung oder den Erlass einer entsprechenden Informationspflicht als vergleichsweise einfach regelbar erweist und sich in Bezug auf Regelung bzw. Regelungsbedürftigkeit hinsichtlich der Bereitstellung von insgesamt möglichst vergleichbaren und aggregierbaren Informationen hier sowohl bei der externen Umweltberichterstattung als auch bei einer dementsprechenden Informationsgewinnung und -bereitstellung durch Dritte letzten Endes dieselben regulierungstechnischen Erfordernisse und Notwendigkeiten ergeben. Insgesamt kann hier daher in informationsgewinnungs- und -bereitstellungsbezogener Hinsicht gerade auch angesichts der sich hier bei einer Informationsgewinnung und -bereitstellung durch Dritte in informationszugangsbezogener Hinsicht ergebenden Probleme im Hinblick auf die durch eine externe Umweltberichterstattung jeweils bereitstellbaren Informationen ebenfalls nicht von einer informationsökonomischen Vorteilhaftigkeit der Informationsgewinnung und -bereitstellung durch Dritte gegenüber einer unmittelbar unternehmensseitigen bzw. unternehmensseitig veranlassten externen Umweltberichterstattung ausgegangen werden.

Betrachtet man die in Abbildung 12 zusammenfassend dargestellten Vor- und Nachteile der einzelnen informationsgewinnungs- und -bereitstellungsbezogenen Alternativen, so lässt sich hier am Ende auf der einen Seite aus informationsökonomischer Sicht weder bei der informationsbedarfs-trägerseitigen Informationsermittlung und -bereitstellung noch bei einer Informationsermittlung und -bereitstellung durch Dritte eine grundsätzliche informationsbezogene oder kostenwirtschaftliche Vorteilhaftigkeit gegenüber einer unternehmensseitigen bzw. unternehmensseitig veranlassten

Ermittlung und Bereitstellung dieser Informationen im Rahmen einer unternehmensseitigen externen Umweltberichterstattung feststellen. Auf der anderen Seite spricht, gerade wenn man sich die in Abbildung 12 aufgezeigten Vor- und Nachteile noch einmal vergleichend gegenüberstellt und sich dabei zugleich auch die bei den verschiedenen Alternativen jeweils erforderlich werdenden Regelungs- und Regulierungserfordernisse und -umfänge mitsamt den damit jeweils verbundenen Schwierigkeiten und Konsequenzen vor Augen führt, einiges für eine diesbezügliche Vorteilhaftigkeit bzw. Überlegenheit sowie einfachere und zugleich auch vergleichsweise unproblematischere Regulierbarkeit der externen Umweltberichterstattung - zumal ja gerade auch im Falle einer unternehmensseitigen umweltbezogenen Berichterstattung die Unternehmen selbst von sich aus stets auf eine insgesamt möglichst kostengünstige und damit am Ende auch kostenwirtschaftliche Informationsgenerierung und -bereitstellung bedacht sein werden. Außerdem erweist sich die externe Umweltberichterstattung auch aus Sicht der Unternehmen, angesichts der hier bei einer Informationsgewinnung durch die Informationsbedarfsträger oder Dritte in unternehmensbezogener Hinsicht gegebenenfalls drohenden Einblicke von außen und den sich dadurch für die Unternehmen gerade auch in erfolgs- und wettbewerbsbezogener Hinsicht gegebenenfalls ergebenden Konsequenzen, letzten Endes wohl als das kleinere Übel. Gerade in marktwirtschaftlich organisierten und damit auf einem Wettbewerb der jeweiligen Anbieter und Nachfrager beruhenden Wirtschaftssystemen spricht dieser Aspekt daher neben den genannten informationszugangs- und -kostenbezogenen Vorteilen noch zusätzlich für die Vorteilhaftigkeit der externen Umweltberichterstattung.

In der Gesamtbetrachtung spricht daher gerade auch aus ökonomischer und informationsökonomischer Sicht letzten Endes vergleichsweise wenig gegen und vergleichsweise vieles für die informationsgewinnungs- und -bereitstellungsbezogene Vorteilhaftigkeit der externen Umweltberichterstattung gegenüber den sich hier in informationsgewinnungs- und -bereitstellungsbezogener Hinsicht ansonsten anbietenden Alternativen einer informationsbedarfsträgerseitigen Informationsermittlung und -bereitstellung oder einer Informationsermittlung und -bereitstellung durch Dritte, die sich gegenüber einer externen Umweltberichterstattung der Unternehmen am Ende ja gerade nicht als von vornherein insgesamt vorteilhaft bzw. vorteilhafter erwiesen haben.

3.4 Ergänzende Begründungstatbestände für die Notwendigkeit einer obligatorischen externen Umweltberichterstattung

Im Hinblick auf die Abklärung der ökonomischen Begründbarkeit und Notwendigkeit einer obligatorischen externen Umweltberichterstattung der Unternehmen hat sich in Bezug auf die informationsbezogene Bedarfsgerechtigkeit und Adäquanz der durch eine externe Umweltberichterstattung der Unternehmen gegebenenfalls bereitzustellenden bzw. bereitstellbaren Informationen bislang gezeigt, dass von einer externen Umweltberichterstattung der Unternehmen gerade auch im Hinblick auf die Bereitstellung von umwelt- und umweltschutzbezogenen Grundlageninformationen insgesamt ein durchaus nicht unbeachtlicher und damit relevanter Beitrag zur Abdeckung der bei den umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbedarfsträgern in dieser Hinsicht zu verzeichnenden Informationsbedarfe geleistet werden kann. Hinsichtlich der Frage nach der informationsgewinnungs- und -bereitstellungsbezogenen Vorteilhaftigkeit oder Unvorteilhaftigkeit der externen Umweltberichterstattung wurde zudem deutlich, dass sich die externe Umweltberichterstattung im Hinblick auf die Generierung und Bereitstellung der durch eine externe Umweltberichterstattung bereitstellbaren Informationen und Daten im Vergleich zu den sich hier in informationsgewinnungs- und -bereitstellungsbezogener Hinsicht anbietenden Alternativen einer Informationsgewinnung und -bereitstellung durch die jeweiligen Informationsbedarfsträger selbst oder Dritte am Ende nicht nur nicht als insgesamt unvorteilhaft oder nachteilig, sondern im Gegenteil als insgesamt vergleichsweise vorteilhaft erweist.¹ Die externe unternehmensbezogene Umweltberichterstattung hat sich dabei gerade auch angesichts der bei einer Ermittlung und Bereitstellung der durch eine externe Umweltberichterstattung bereitstellbaren Informationen durch die jeweiligen Informationsbedarfsträger oder Dritte zu verzeichnenden Probleme und Schwierigkeiten zugleich auch ganz grundsätzlich als ein Instrument zum Abbau der im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext ansonsten und bislang zu verzeichnenden unvollständigen und/oder asymmetrischen Information empfohlen.

Insgesamt sprechen damit bislang bereits einige durchaus nicht unwesentliche Aspekte für eine ökonomische Adäquanz bzw. Vorteilhaftigkeit und damit letzten Endes auch die Notwendigkeit einer externen Umweltberichterstattung der Unternehmen. Auf der anderen Seite bedeutet eine solche unternehmensbezogene externe Umweltberichterstattung für die Unternehmen zum einen infolge der damit verbundenen Regulierungsbedürftigkeiten und Regelungserfordernisse² gegebenenfalls aber nicht nur zugleich auch eine nicht ganz unerheblich erscheinende Beschränkung der für die Unternehmen in dieser Hinsicht bislang zu verzeichnenden Freiräume, sondern sie bedeutet auf der anderen Seite gerade auch im Hinblick auf die für eine diesbezügliche Informationsgewinnung und -bereitstellung jeweils erforderlichen Ressourceneinsätze zugleich auch eine möglicherweise nicht unerhebliche zusätzliche Kostenbelastung für die Unternehmen, die es vor der endgültigen Feststellung der ökonomischen Notwendigkeit und Adäquanz der externen Umweltberichterstattung hier daher gerade auch aus ökonomischer Sicht sowohl in gesamtnutzenbezogener Hinsicht als auch im Hinblick auf die unternehmensbezogene Zuordnung dieser Aufwendungen zunächst einmal zu begründen gilt. Im Hinblick auf die Abklärung der diesbezüglichen Adäquanz und Begründbarkeit wird dabei zunächst einmal vor allem auch der Frage nach

¹ Vgl. dazu nochmals Abschnitt 3.3.2.3.

² Vgl. hierzu nochmals Abschnitt 3.3.2.3.

- den in diesem Zusammenhang im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext in unternehmensbezogener Hinsicht aus ökonomischer Sicht gegebenenfalls zu verzeichnenden Selbstinformationserfordernissen sowie
- der Marktadäquanz einer derartigen externen Umweltberichterstattung der Unternehmen und der sich in dem hier betrachteten Kontext aufdrängenden Frage nach
- der ökonomischen Begründbarkeit oder Nichtbegründbarkeit einer umwelt- und umweltschutzbezogenen Rechenschaftspflicht von Unternehmen

nachzugehen sein wird, bevor vor diesem Hintergrund, im Hinblick auf die endgültige Abklärung der ökonomischen Notwendigkeit und Adäquanz der externen Umweltberichterstattung, zum Abschluss dann auch noch der Status quo der im Hinblick auf eine solche externe Umweltberichterstattung der Unternehmen heute bereits bestehenden Regelungen und der sich daraus ergebende Status quo der umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsversorgung und -zugänglichkeit einer näheren Betrachtung unterzogen wird, um auf dieser Grundlage dann am Ende zu einer insgesamt und damit gerade auch in Bezug auf die eben angesprochenen Aspekte sowohl theoretisch wie auch realökonomisch und damit praxisbezogen möglichst umfassend fundierten und begründeten Beantwortung der Frage nach der ökonomischen Notwendigkeit und Adäquanz der externen Umweltberichterstattung zu kommen. Im Hinblick auf die weitere Abklärung dieser Frage ist im nachfolgenden Abschnitt daher zunächst einmal der Frage nach dem sich im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext aus ökonomischer Sicht gegebenenfalls ergebenden Erfordernis einer unternehmensbezogenen Selbstinformation nachzugehen.

3.4.1 Unternehmensbezogene Selbstinformation

Im Hinblick auf die aus ökonomischer Sicht vor dem Hintergrund der Knappheit der Ressourcen sowie der in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Probleme und Herausforderungen gerade auch aus gesamtnutzenbezogenen Überlegungen anzustrebende insgesamt und damit gesamtgesellschaftlich und intergenerativ möglichst effiziente Umweltnutzung und -belastung erweist es sich als notwendig, dass sich die einzelnen Wirtschaftssubjekte und damit letzten Endes auch die Unternehmen insgesamt so umweltaffizient wie möglich verhalten, was hier dann zum einen zugleich auch eine dementsprechende Selbstinformation der einzelnen Wirtschaftssubjekte und Unternehmen und damit letzten Endes auch das Vorliegen bzw. die Generierbarkeit der in diesen Zusammenhängen hier dann jeweils benötigten Informationen erforderlich macht und was zum anderen, soweit sich ein solches auf ein Mehr an Umweltaffizienz abzielendes Verhalten und eine dementsprechende Selbstinformation hier nicht von selbst einstellt oder ergibt gegebenenfalls, angesichts der hier ansonsten zu verzeichnenden Nutzenverluste, das Setzen von diesbezüglichen Anreizen und Reglementierungen gerade auch aus ökonomischer Sicht durchaus begründbar und geboten erscheinen lässt.¹

Das einzelne Wirtschaftssubjekt und damit auch das einzelne Unternehmen benötigt dabei im Hin-

¹ Steven/Letmathe sprechen hier z.B. explizit davon, dass der Staat „Um die volkswirtschaftlichen Schäden durch die Umweltbelastungen aus der Produktion zu begrenzen, ... die Aufgabe (hat; Anm. d. Verf.), durch Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen die Umweltinanspruchnahme der Unternehmen zu steuern“ (Steven, M.; Letmathe, P. (Produktions- und Kostentheorie, 2003), S. 120). Vgl. zu der in diesem Zusammenhang im Hinblick auf das Erfordernis einer unternehmensbezogenen Selbstinformation ja auch bei der handelsrechtlichen Rechnungslegung zu verzeichnenden Parallele m.w.N. z.B. grundlegend Leffson, U. (Grundsätze, 1987), S. 55 f. sowie Moxter, A. (Grundsätze, 2003), S. 4 f. und auch Egner, H. (Bilanzen, 1974), S. 16 ff., 22 u. 26 f.; Castan, E. (Rechnungslegung, 1990), S. 14; Pfitzer, N.; Oser, P. (Jahresabschluss, 2003/2005), S. 2 f. RN 4 und Eisele, W. (Bilanzen, 2005), S. 465.

blick auf ein insgesamt möglichst effizientes umweltnutzungsbezogenes Verhalten im Zuge seiner diesbezüglichen Selbstinformation neben Informationen über die jeweiligen umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Entwicklungen und Möglichkeiten und die im umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Kontext hier dann jeweils zu berücksichtigenden bzw. relevanten umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge insbesondere auch Informationen über die mit seinem jeweiligen Verhalten im Zusammenhang stehenden umweltbezogenen Inanspruchnahmen und Belastungen, d.h. über die Art sowie den Umfang und das zeitliche und räumliche Auftreten sowie gegebenenfalls auch die besonderen Umstände der durch das jeweilige Verhalten hier dann jeweils direkt oder indirekt bewirkten bzw. determinierten oder zumindest beeinflussten umweltbezogenen Inanspruchnahmen und Belastungen.¹

Im Hinblick auf die externe Umweltberichterstattung und das damit verfolgte Ziel der Ermöglichung und Begünstigung einer insgesamt möglichst effizienten Umweltnutzung bedeutet dies, dass ein Großteil der durch die externe Umweltberichterstattung bereitzustellenden Informationen hier dann letzten Endes auch von den Unternehmen selbst im Hinblick auf deren insgesamt möglichst effiziente Umweltnutzung benötigt wird, was dazu führt, dass im Hinblick auf eine externe Umweltberichterstattung in informationsgewinnungs- und -bereitstellungsbezogener Hinsicht insoweit dann nahezu keine erhebungsbezogenen, sondern in erster Linie nur noch bereitstellungsbezogene Kosten entstehen, wobei sich auch diese im Zuge einer Datenbanklösung und den sich dabei heute anbietenden Automatisierungsmöglichkeiten sehr weitgehend minimieren lassen.²

Soweit diese Informationen von einem Unternehmen zum Beispiel im Rahmen einer umweltnutzungsbezogenen Free-Rider-Strategie jedoch nicht selbst erhoben worden wären, würde sich eine obligatorische externe Umweltberichterstattung hier dann allerdings zugleich auch als eine umweltökonomische Regelung und ein Anreiz im obigen Sinne erweisen, da von ihr gerade auch in dieser Situation Impulse ausgehen, die ein insgesamt umwelteffizienteres Verhalten der Unternehmen gleich in mehrfacher Weise begünstigen. Zum einen würde die externe Umweltberichterstattung gerade in ihrer obligatorischen Form hier dazu führen, dass die im Hinblick auf ein umwelteffizienteres Verhalten auf der Unternehmensebene entstehenden Informationskosten nicht mehr einfach durch die Inkaufnahme eines letzten Endes zu Lasten der übrigen Menschheit gehenden weniger umwelteffizienten Verhaltens einfach eingespart werden könnten, was zur Folge hat, dass sich hierdurch auf der einen Seite dann zunächst einmal ein geringerer Anreiz für ein weniger umwelteffizientes Verhalten ergibt und was auf der anderen Seite zugleich aber auch dazu führt, dass gerade auch die nach einer höheren Umwelteffizienz strebenden Unternehmen infolge der hier dann so oder so zu verzeichnenden Informationskosten auch in wettbewerbsbezogener Hinsicht nicht mehr nur einseitig und exklusiv belastet und damit in wettbewerbsbezogener Hinsicht diskriminiert werden. Gerade durch den Abbau der hier ansonsten zu verzeichnenden Kostennachteile könnte durch eine obligatorische externe Umweltberichterstattung daher zugleich auch ein nicht ganz unwesentliches Hemmnis im Hinblick auf eine verstärkte Umwelteffizienzorientierung der Unternehmen aus der Welt geschafft werden.

Zum anderen würde das durch eine obligatorische Umweltberichterstattung hier dann zur Verfügung stehende Mehr an umwelt- und umweltnutzungsbezogener Information sowohl unternehmensbezogen als auch unternehmensübergreifend und damit letzten Endes auch gesamtwirtschaftlich zu insgesamt günstigeren Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für ein in gesamtgesellschaftlicher Hinsicht insgesamt umwelteffizienteres Verhalten führen, wobei sich in diesem Zu-

¹ Zu den diesbezüglich z.B. gerade auch auf der Ebene der Unternehmensleitung zu verzeichnenden Informationsbedarfen vgl. auch bereits näher Abschnitt 3.2.2.1.

² Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Isenmann, R; Warkotsch, N.* (Umweltberichterstattung, 1999), S. 1512 ff.

sammenhang gerade auch für die in umwelteffizienzbezogener Hinsicht bislang weniger ambitionierten Unternehmen verstärkte Anreize für ein umwelteffizienteres Verhalten ergeben, da infolge der durch eine obligatorische externe Umweltberichterstattung in informationsgewinnungsbezogener Hinsicht hier dann so oder so entstehenden Kosten die Grenzkosten und damit zugleich auch die ökonomische Schwelle für ein umwelteffizienteres Verhalten sinken würde, was dazu führt, dass die Anstrengungen für ein umwelteffizienteres Verhalten gerade auch für diesbezüglich bislang weniger ambitionierten Unternehmen attraktiver werden. Die externe Umweltberichterstattung erweist sich hier damit insoweit zugleich auch als ein Instrument zur Vermeidung bzw. Reduktion der im ökonomischen Kontext hier ansonsten bislang zu verzeichnenden Externalitäten.

Im Zusammenhang mit der aus ökonomischer Sicht im Hinblick auf eine insgesamt möglichst effiziente umweltbezogene Nutzung und Belastung auch von den Unternehmen zu fordernde umwelt- und umweltnutzungsbezogene unternehmensbezogene Selbstinformation ist daher festzuhalten, dass sich im Hinblick auf die externe Umweltberichterstattung im Falle des Vorliegens einer solchen unternehmensbezogenen umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Selbstinformation angesichts der dafür dann jeweils bereits erforderlich werdenden Generierung der meisten unternehmensbezogenen umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informationen am Ende praktisch nur noch bereitstellungsbezogene Kosten ergeben, die bei einer unternehmensübergreifend einheitlichen datenbankbezogenen Lösung nicht zuletzt auch infolge der diesbezüglich möglichen Automatisierung allerdings vergleichsweise moderat gehalten werden können.¹ Sobald ein Unternehmen jedoch im Zuge eines umweltnutzungs- und -effizienzbezogenen Free-Rider-Verhaltens auf eine solche aus ökonomischer Sicht geboten erscheinende Selbstinformation zunächst einmal verzichtet, erweist sich die externe Umweltberichterstattung hier dann gerade auch in ihrer obligatorischen Form als ein Instrument, das nicht nur insgesamt und speziell auch bei den in dieser Hinsicht bislang zurückhaltenderen Unternehmen Anreize und die Voraussetzungen für ein insgesamt umwelteffizienteres Verhalten der Unternehmen schafft, sondern das dabei zugleich auch die in informationskostenbezogener Hinsicht hier bislang zu verzeichnenden Wettbewerbsverzerrungen und die damit verbundenen Anreize für ein informationskostensparendes weniger an umweltnutzungsbezogener Effizienz beseitigt und das daher am Ende mit dazu beiträgt, dass es insgesamt zu einer Reduktion der im ökonomischen Kontext hier ansonsten und bislang zu verzeichnenden Externalitäten kommt.

Vor dem Hintergrund des umweltökonomischen Erfordernisses der unternehmensbezogenen umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Selbstinformation erweist sich die externe Umweltberichterstattung daher als ein Instrument, das hier dann sowohl auf Grund der auf der Unternehmensebene hier dann im Hinblick auf die Informationsgewinnung in informationszugangs- und sachkompetenzbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Vorteile² als auch auf Grund des hier zu verzeichnenden Selbstinformationserfordernisses sowie nicht zuletzt auch wegen der in Bezug auf die Informationsgewinnungskosten hier dann auf der Unternehmensebene zu verzeichnenden Motivation³ nicht nur für eine insgesamt vergleichsweise kostengünstige Informationsgewinnung und -bereitstellung zu sorgen vermag,⁴ sondern das darüber hinaus auch dafür sorgt, dass durch die diesbezügliche Infor-

¹ Vgl. *Isenmann, R; Warkotsch, N.* (Umweltberichterstattung, 1999), S. 1512 ff.

² Vgl. hierzu auch bereits Abschnitt 3.3.2.3.

³ Vgl. hierzu ebenfalls bereits Abschnitt 3.3.2.3.

⁴ Gerade auch unter Kostengesichtspunkten vermag das einzelne Unternehmen nicht nur auf Grund seines im Hinblick auf seine Umweltnutzungen bzw. die von ihm beeinflussten oder zumindest beeinflussbaren Umweltnutzungen zu verzeichnenden Vorsprungs an umweltnutzungsspezifischer Sachkenntnis und -kompetenz, sondern auch auf Grund seiner unternehmensbezogenen Informationszugangsmöglichkeiten sowie seiner informationskostenbezogenen Grundmotivation (vgl. hierzu insgesamt bereits Abschnitt 3.3.2.3) und nicht zuletzt auch auf Grund der sich im umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Kontext im Hinblick auf eine effiziente bzw. möglichst effiziente oder zumindest effizientere Umweltnutzung hier dann ergebenden Selbstinformationserfordernisse, am Ende wohl selbst am ehesten eine kompetente und zugleich auch kostengünstige

mationsbereitstellung zugleich auch möglichst günstige Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass es hier dann auch bei den bislang in umweltschutz- bzw. -effizienzbezogener Hinsicht eher zurückhaltenden Unternehmen vermehrt zu einer von der jeweiligen unternehmensbezogenen Motivation und Einstellung möglichst unabhängigen und aus umweltökonomischer Sicht geboten erscheinenden umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Selbstinformation kommt.

Die externe Umweltberichterstattung erweist sich hier daher sowohl im Hinblick auf eine insgesamt möglichst kostengünstige umwelt- und umweltnutzungsbezogene Informationsversorgung der externen Adressaten wie auch im Hinblick auf Unterstützung und Sicherstellung der im umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Kontext aus umweltökonomischen Erwägungen geboten erscheinenden umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Selbstinformation der Unternehmen zunächst einmal als ein durchaus zweckmäßig erscheinendes Instrument, wobei auf die sich in diesem Zusammenhang stellende Frage nach der Möglichkeit und damit gegebenenfalls auch Gefahr und Problematik von eventuell prohibitiv hohen informationsgewinnungsbezogenen Kosten im nächsten Abschnitt im Zusammenhang mit der Marktadäquanz der externen Umweltberichterstattung noch näher einzugehen sein wird.

Im Hinblick auf die sich in diesem Zusammenhang angesichts der sich abzeichnenden Vorteilhaftigkeit einer obligatorischen externen Umweltberichterstattung hier dann ebenfalls bereits aufdrängenden Frage ob sich eine solche obligatorische externe Umweltberichterstattung in den Zeiten der fortschreitenden Globalisierung und Deregulierung auf der nationalstaatlichen Ebene überhaupt noch als sinnvoll um- und durchsetzbar erweist ist hier zunächst einmal festzustellen, dass sich die Frage nach der ökonomischen Notwendigkeit einer solchen externen Umweltberichterstattung hier gerade auch aus ökonomischer Sicht zum einen zunächst einmal ganz unabhängig von den jeweiligen real- und tagespolitischen Realisierungsmöglichkeiten und -chancen stellt, zumal sich die Frage des "Ob" und "Wie" der Entwicklung einer diesbezüglichen Realisierungsstrategie erst dann als erforderlich und zielführend herausstellt, wenn sich das "Ob" einer externen Umweltberichterstattung aus ökonomischer Sicht auch wirklich als geboten und notwendig erweist. Zum anderen ist festzustellen, dass eine derartige externe Umweltberichterstattung in anderen Ländern, wie zum Beispiel in den USA, Kanada, Großbritannien und den Niederlanden, zum Teil auch durchaus bereits üblich ist,¹ wobei sich gerade auch in den USA im Zusammenhang mit der Berichtspflicht ein deutlicher Trend zu zum Teil erheblich verschärften Umweltschutzanstrengungen auf Seiten der Unternehmen ergeben hat,² was die obigen Überlegungen zu bestätigen scheint. Darüber hinaus gibt es aber auch in Deutschland bereits heute eine Fülle der verschiedensten umwelt- und umweltnutzungsbezogenen

ge Auskunft und Information über das Was und Wie bzw. Wo und Wie viel sowie auch Wie lange der jeweiligen unternehmensspezifischen umweltbezogenen Nutzungen und die in dieser Hinsicht dann jeweils bestehenden Einflussmöglichkeiten zu geben.

Der diesbezügliche Erhebungsaufwand einer informationsbezogenen Selbsterhebung dürfte hier für unternehmensbezogen Außenstehende nicht nur erheblich höher ausfallen, sondern wäre zudem auch und nicht zuletzt mit von dem jeweils betroffenen Unternehmen hier in aller Regel hier als unerwünscht und nutzensenkend erachteten, weiteren und damit gegebenenfalls auch tiefergehenden Einblicken in die jeweiligen betrieblichen bzw. geschäftlichen Abläufe verbunden (vgl. hierzu auch bereits die Abschnitte 3.3.2.1, 3.3.2.2 und 3.3.2.3).

Eine staatliche Erhebung und Bereitstellung der jeweiligen Daten und Informationen wäre hier wegen der diesbezüglichen Unkenntnis ja nicht nur mit einem erheblich höheren erhebungstechnischen Aufwand verbunden und zudem auch mit den im vorherigen Abschnitt bereits angesprochenen erhebungs- und bereitstellungsseitigen Effizienzproblemen behaftet (vgl. hierzu auch bereits Abschnitt 3.3.2.3), sondern würde hier ja gerade auch auf Grund dieser Probleme hier dann zudem auch die Gefahr einer sowohl unter ökonomischen Effizienzgesichtspunkten als auch unter demokratischen Legitimitätsgesichtspunkten kritisch zu betrachtenden, übermächtigen staatlichen Überwachungstätigkeit und -maschinerie bzw. -bürokratie in sich bergen.

¹ Vgl. hierzu z.B. *Gebers, B.* (Informationspflichten, 1996), S. 169 ff.; *Clausen, J.* (Berichterstattung, 1992), S. 96 u. näher auch S. 98 sowie *Bergius, S.* (Umweltberichte, 2001), S. 12.

² Vgl. hierzu näher *Clausen, J.* (Berichterstattung, 1992), S. 100 ff. und auch *Gebers, B.* (Informationspflichten, 1996), S. 171.

Berichtspflichten für die Unternehmen, die sich als Grundlage bzw. Ausgangspunkt für die Einführung einer einheitlichen und allgemein zugänglichen externen Umweltberichterstattung hier anbieten würden und auf die in Abschnitt 3.5.1.1 noch näher einzugehen sein wird. Darüber hinaus würde sich vor dem Hintergrund dieser Überlegungen in Bezug auf die Implementierung einer obligatorischen externen Umweltberichterstattung zugleich auch eine Initiative auf der internationalen Ebene wie zum Beispiel auf der Ebene der *Europäischen Union* anbieten, da dies den Vorteil hätte, dass es hierdurch dann zu einer, hier dann gerade auch unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten gegenüber einer nationalstaatlichen Einzelregelung vorteilhaft erscheinenden, europaweit einheitlichen Regelung kommen könnte, die sich in realisierungsbezogener Hinsicht zudem vielleicht auch etwas weniger von den jeweiligen nationalen tagespolitischen Gegebenheiten und Strömungen als abhängig erweisen könnte wie eine rein einzelstaatliche Lösung.

3.4.2 Marktadäquanz und -äquivalenz der externen Umweltberichterstattung

Im Hinblick auf die Marktäquivalenz der externen Umweltberichterstattung¹ ist zunächst festzustellen, dass gerade auch im Rahmen einer marktmäßigen Ressourcenallokation die Nachfrager nach einem Gut oder einer diesbezüglichen Nutzungsmöglichkeit zumindest ihrem jeweiligen Marktpartner gegenüber ihre Nachfrage zu offenbaren und damit zumindest diesem gegenüber offen zu legen haben, d.h. die Nachfrager müssen die von ihnen jeweils gewünschte Art und Menge sowie auch den Ort und Zeitpunkt bzw. Zeitraum der von ihnen jeweils gewünschten Güter gerade auch im Rahmen einer marktmäßigen Ressourcenallokation ihrem Marktpartner gegenüber kund tun, da sich die von den Nachfragern in güter- bzw. nutzungs- und nutzenbezogener Hinsicht gewünschten Zugangsmöglichkeiten gerade bei einer marktmäßigen Ressourcenallokation am Ende nur dann ergeben bzw. ergeben können, wenn sie diese Informationen zumindest ihren jeweiligen Marktpartnern gegenüber offen gelegt haben.

Übertragen auf die umweltbezogenen Nutzungen und Belastungen bedeutet dies, dass sich umweltbezogene Nutzungen oder Belastungen bei einer marktmäßigen Ressourcenallokation ebenfalls nur dann als möglich oder zumindest legitim erweisen könnten oder würden, wenn die jeweiligen Nachfrager nach diesen Gütern und Nutzungen bzw. Belastungen, d.h. die jeweilige umweltbezogenen Nutzer oder Belaster in spe und in dem hier betrachteten Fall daher auch die die Umwelt jeweils nutzenden und/oder belastenden Unternehmen, auch hier dann ihre jeweiligen Marktpartner und damit letzten Endes die Eigentümer oder die von diesen bevollmächtigten Verfügungsberechtigten der jeweiligen Ressource bereits von vornherein über die jeweilige Art und den Umfang sowie den Ort und die Zeit bzw. die Dauer der von ihnen jeweils gewünschten umweltbezogenen Nutzungen oder Belastungen informieren würden. In Bezug auf die externe Umweltberichterstattung bedeutet dies, dass sich im Hinblick auf die dadurch intendierte Bereitstellung von umwelt- und umweltschutzbezogenen Grundinformationen für die jeweiligen Umweltnutzer und -belaster und damit in dem hier betrachteten Fall auch für die Unternehmen zunächst einmal keine anderen informationsbezogenen Anforderungen ergeben, wie sie sich nicht auch bei einer marktmäßigen Allokation dieser Ressourcen hier dann jeweils ergeben würden. Die externe Umweltberichterstattung führt hier daher im Vergleich zu der, von der Ökonomie und Ökonomik sowie insbesondere auch in den

¹ Zum Aspekt der Marktkonformität und -adäquanz umweltpolitischer Maßnahmen und Instrumente vgl. im Grundsatz z.B. auch *Wicke, L.* (Umweltökonomie, 1993), S. 421 ff.

marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystemen sehr gerne als Referenz herangezogenen, marktmäßigen Ressourcenallokation im Hinblick auf die hier dann jeweils bereitzustellenden Informationen insofern zunächst einmal zu keiner informationsbezogenen Mehrbelastung auf der Ebene der jeweiligen Umweltnutzer bzw. Unternehmen.

Da und solange die Notwendigkeit des diesbezüglichen Informationsflusses und damit zugleich auch einer diesbezüglichen Informationspflicht der jeweiligen Nachfrager gegenüber ihren Marktpartnern hier dann nicht auch gegen die marktmäßige Ressourcenallokation ins Feld geführt wird erscheint es allerdings auch schon allein aus Konsistenzgründen zunächst einmal wenig plausibel, sie gegenüber einer in informationsbezogener Hinsicht letzten Endes als marktwirtschaftsbezogenes Analogon zu betrachtenden externen Umweltberichterstattung ins Feld zu führen, zumal die mit einem solchen Informationsfluss verbundenen nutzenbezogenen Potenziale und Möglichkeiten sofort deutlich werden, wenn man sich in diesem Kontext die effizienzbezogenen Möglichkeiten und Grenzen einer Marktwirtschaft vor Augen führt, in der es einen solchen Informationsfluss und damit auch eine solche Informationspflicht nicht geben würde und bei der die jeweiligen Individuen und Wirtschaftssubjekte daher einen freien Zugriff auf die jeweiligen Ressourcen hätten, wie dies im Umweltbereich noch immer nicht selten zu verzeichnen ist.

Berücksichtigt man in diesem Zusammenhang zudem, dass im Hinblick auf die eigentumsrechtlich hier bislang noch nicht explizit einem oder mehreren Individuen oder Wirtschaftssubjekten exklusiv zugeordnete Umwelt am Ende von einem gesamtgesellschaftlichen Eigentum auszugehen ist, bei dem die Wahrnehmung der Eigentumsrechte stellvertretend für die Gesamtgesellschaft und damit letzten Endes auch das einzelne Individuum in aller Regel zumindest auch vom Staat vorgenommen wird, so zeigt sich zweierlei: Zum einen wird deutlich, dass der durch eine externe Umweltberichterstattung generierte Informationsfluss hier dann gerade auch im Vergleich zu einer marktmäßigen Ressourcenallokation am Ende zunächst einmal keine informationsbezogene Mehrbelastung für die jeweiligen Umweltnutzer und damit auch die Unternehmen bedeutet. Zum anderen zeigt sich, dass sich der durch die externe Umweltberichterstattung generierte Informationsfluss, gerade vor dem hier in eigentums- und verfügungsrechtlicher Hinsicht zu verzeichnenden Hintergrund, als echtes Analogon zu dem Informationsfluss, der bei einer marktmäßigen Ressourcenallokation zwischen einem Nachfrager und seinem Marktpartner und damit letzten Endes zwischen einem Nachfrager und dem Eigentümer bzw. dem von diesem legitimierten Verfügungsberechtigten einer Ressource, anzusehen ist. Gerade bei einer umweltbezogenen Nutzung und Belastung gegen Entgelt erweist sich ein solcher umwelt- und umweltschutzbezogener Informationsfluss ja auch schon allein im Hinblick auf eine zutreffende nutzungs- bzw. belastungsbezogene Entgeltfestsetzung als unverzichtbar. Auch die auf der einzelwirtschaftlichen Ebene von den einzelnen Wirtschaftssubjekten und damit auch von Unternehmen hier dann ohne die Entrichtung eines Entgelts durchgeführten Umweltschutz und -belastungen können in diesem Zusammenhang zumindest aus ökonomischer Sicht gerade auch vor dem sich hier in eigentumsrechtlicher Hinsicht eröffnenden Hintergrund letzten Endes ebenfalls als ein Kauf respektive Verkauf und damit nutzungsbezogene Überlassung von Ressourcen zu einem Preis von null angesehen und interpretiert werden. Auch in diesem Fall basiert die Preisfestsetzung ja - zumindest aus ökonomisch rationaler Sicht - unter dem Gesichtspunkt einer rationalen Nutzenmaximierung auf einem Grenznutzenkalkül, das für seine Durchführung und Durchführbarkeit letzten Endes ebenfalls das Vorliegen eines marktanalogen Informationsflusses erforderlich macht. Insgesamt erweist sich die externe Umweltberichterstattung damit gleichzeitig auch als eine Voraussetzung und ein Korrespondendum zu der aus ökonomischer Sicht im Hinblick auf eine effiziente Ressourcennutzung letzten Endes unverzichtbaren Eigentums- bzw. Verfügungsrechtszuordnung und -sicherstellung.

Berücksichtigt man zudem, dass sich der Staat im Hinblick auf seine diesbezügliche eigentumsrechtliche Wahrnehmung und Interessenvertretung zumindest in den hier als zu Grunde gelegt angesehenen demokratischen Rechtsstaaten am Ende immer nur als ein Agent der Bürger, respektive der einzelnen Individuen und der Gesellschaft, erweist, so ergibt sich angesichts der in diesem Zusammenhang gerade auch vor dem Hintergrund einer rationalen Eigennutzmaximierung zu verzeichnenden Agencyproblematik hier auch aus ökonomischer Sicht im Hinblick auf die in dieser Hinsicht erforderlich werdende und dabei zugleich auch möglichst effiziente Kontrolle des staatlichen Agenten durch den Volkssouverän damit zugleich aber auch das Erfordernis einer dementsprechenden bevölkerungsbezogenen Informationsdurchleitung oder -zugänglichmachung. Nicht zuletzt auch aus informationsökonomischen Effizienzgesichtspunkten und -erwägungen ergibt sich damit vor dem Hintergrund der hier in datenbankbezogener Hinsicht heute bestehenden Möglichkeiten¹ zugleich auch das Erfordernis für eine von vornherein allgemein und damit öffentlich zugänglichen externen Umweltberichterstattung. Diese würde sich auch hier im Hinblick auf den dadurch generierten Informationsstrom aus eigentumsrechtlicher Sicht als ein Analogon zu dem bei einer marktmäßigen Ressourcenallokation zwischen einem Nachfrager und dem Eigentümer einer Ressource zu verzeichnenden und sich dort gerade auch in effizienzbezogener Hinsicht letzten Endes als notwendig erweisenden Informationsflusses erweisen.

Insgesamt zeigt sich in diesem Zusammenhang damit aber nicht nur erneut eine ökonomische Begründbarkeit für die in Abschnitt 2.1.2 näher umrissene und dabei vor allem auch auf die Bereitstellung von umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Grundlageninformationen an externe Informationsbedarfsträger ausgerichtete externe Umweltberichterstattung, sondern zugleich auch deren Analogie und Übereinstimmung zu den sich auch bei einer marktmäßigen Ressourcenallokation ergebenden und sich auch dort in effizienzbezogener Hinsicht letzten Endes als erforderlich erweisenden Informationsflüssen. Die externe Umweltberichterstattung erweist sich insoweit als ein mit der Marktwirtschaft nicht nur zu vereinbarendes, sondern mit den dortigen Informationserfordernissen und Informationsflüssen zugleich auch sehr weitgehend übereinstimmendes und damit am Ende marktwirtschaftsbezogen insgesamt durchaus adäquates und kompatibles Informationsinstrument, zumal sich die hier durch eine externe Umweltberichterstattung bereitgestellten Informationen gerade in ihrer allgemein zugänglichen Form dazu eignen, in einer demokratischen Gesellschaft als Grundlage für eine aus gesamtgesellschaftlicher Sicht hier dann zugleich auch insgesamt möglichst effiziente oder zumindest konsensfähige Steuerung der jeweiligen umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Zugangs- und Zugriffsmöglichkeiten zu dienen. Gerade auch hier erweist sich die informationsbezogene Transparenz letzten Endes, gerade auch vor dem Hintergrund des methodischen Individualismus und den von der Ökonomik hier als gegeben erachteten und realiter durchaus auch zu verzeichnenden rationalen Eigennutzmaximierern, als eine, wenn nicht gar die, ganz zentrale Grundlage und Voraussetzung für die Erreichbarkeit eines Mehr an umweltnutzungs- und -nutzenbezogener Effizienz und damit letzten Endes auch einer insgesamt möglichst hohen umweltnutzungs- und -nutzenbezogenen Effizienz. Die externe Umweltberichterstattung erweist sich in diesem Zusammenhang daher auf der einen Seite gerade auch in informations- und effizienzbezogener Hinsicht als eine marktäquivalente Ergänzung zu den in Marktwirtschaften in Bezug auf eine insgesamt möglichst effiziente marktbezogene Ressourcenallokation erforderlichen Informationsströmen und bietet sich auf der anderen Seite gerade auch durch die dadurch zur Verfügung stehenden Informationen darüber hinaus zugleich auch als Grundlage und Ausgangspunkt für die Entscheidungen an, die hier dann sowohl aus umweltpolitischer wie auch aus umweltökonomischer Hinsicht im

¹ Vgl. hierzu in umweltberichterstattungsbezogener Hinsicht insgesamt auch *Isenmann, R.; Warkotsch, N.* (Umweltberichterstattung, 1999), S. 1509 u. 1512 ff.

Hinblick auf das “Ob“ und “Wie“ bzw. “Wo“ und “Wie“ einer verstärkten Zuführung der umweltbezogenen Ressourcen und Nutzungsrechte zu einer marktmäßigen Ressourcenallokation zu treffen sind.

Gerade im Zusammenhang mit der somit zu verzeichnenden marktwirtschaftsbezogenen Analogie und Adäquanz der externen Umweltberichterstattung ist hier zum Abschluss noch auf das auch im vorherigen Abschnitt bereits kurz angesprochene Problem bzw. die Frage einzugehen, welche Auswirkungen die Höhe der informationsgewinnungs- und -bereitstellungsbezogenen Kosten hier dann gegebenenfalls auf das jeweilige “Ob“ und “Wie“ der externen Umweltberichterstattung haben bzw. haben sollten oder nicht haben sollten, zumal sich in dieser Hinsicht gerade auch vor dem Hintergrund der marktmäßigen Ressourcenallokation aus ökonomischer Sicht zunächst einmal zwei durchaus unterschiedliche Argumentationen und Vorgehensweisen als denkbar und möglich erweisen und die darauf hinaus laufen, dass bei zu hohen informationsgewinnungs- und/oder -bereitstellungsbezogenen Kosten hier dann am Ende entweder die umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informationserhebungen und -bereitstellungen oder aber die entsprechenden umweltbezogenen Nutzungen bzw. Belastungen selbst eingeschränkt werden.

In Bezug auf ersteres kann hier gerade auch aus ökonomischer bzw. informationsökonomischer Sicht auf der einen Seite zunächst einmal in durchaus naheliegender Weise der Standpunkt vertreten werden, dass sich eine umwelt- und umweltnutzungsbezogene Informationsbereitstellung im Zuge der externen Umweltberichterstattung immer nur so lange als lohnenswert und damit am Ende auch ökonomisch vorteilhaft und begründbar erweist, wie sich die informationsgewinnungs- und -bereitstellungsbezogenen Kosten hier dann nicht als höher wie der durch diese Informationen jeweils insgesamt zu generierende Nutzen erweisen. Das heißt, eine externe Umweltberichterstattung hätte demnach immer dann zu unterbleiben, sobald die informationsgewinnungs- und -bereitstellungsbezogenen Kosten den dadurch jeweils insgesamt zu generierenden Nutzen übersteigen. Als problematisch im Hinblick auf diese aus ökonomischer Sicht zunächst einmal durchaus plausibel und einleuchtend erscheinende Beschränkung der umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Berichterstattung und der sich in dieser Hinsicht gegebenenfalls ergebenden Berichterstattungspflichten erweist sich hier dann allerdings die jeweils konkrete realökonomische ex ante Identifikation und Identifizierbarkeit der Sachverhalte und Situationen, bei denen es hier dann auf Grund dieser Überlegungen am Ende auch tatsächlich zu einer solchen Beschränkung der umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Berichterstattungspflichten kommen sollte, da sich hier dann auf der einen Seite nicht nur die vollständige, sondern auch und vor allem die mit den jeweiligen informationsgewinnungs- und bereitstellungsbezogenen Kosten am Ende auch tatsächlich vergleichbare Ermittlung der sich durch eine bestimmte Information ergebenden Nutzen ohne das Vorliegen der dann gerade nicht vorzulegenden Information sowie auch auf Grund des Fehlens eines interpersonell gültigen und objektiv zu ermittelnden, kardinalen Nutzenmaßstabes sowie nicht zuletzt auch wegen der sich aus der Unmöglichkeit der Überwindung des Zeitkontinuums ergebenden Unmöglichkeit der hierfür letzten Endes erforderlichen exakten Bestimmung der sich auf Grund dieser Informationen dann auch in der Zukunft jeweils ergebenden Nutzen als letzten Endes als unmöglich erweist.¹

¹ Vgl. in diesem Kontext auch *Ballwieser*, der davon spricht, dass „... die zur Informationsökonomie gehörende Theorie der individuellen Informationswertbestimmung ... noch zu abstrakt ist, als daß spezielle Fragen geklärt werden könnten“ (*Ballwieser, W. (Umweltschutz, 1993), S. 258*) und diesbezüglich ebd. zugleich auch hervorhebt, dass es außerdem auch fraglich erscheint, ob sich an diesem Entwicklungsstand noch etwas ändern wird, einem Standpunkt, dem hier angesichts der in nutzenbestimmungsbezogener Hinsicht gerade auch im in interpersonellen und intergenerativen Kontext zu verzeichnenden Probleme nicht nur unter praktischen Gesichtspunkten sondern auch und gerade unter theoretischen Gesichtspunkten gerade auch aus realwissenschaftlicher Sicht nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Unüberwindlichkeit des Zeitkontinuums nur zuzustimmen ist.

Da sich in diesem Zusammenhang auf der anderen Seite darüber hinaus aber auch die mit der jeweiligen Informationsgewinnung verbundenen Kosten ohne eine solche ex ante letzten Endes ebenfalls nicht exakt ermitteln, sondern allenfalls mehr oder weniger grob schätzen lassen und sich eine solche Schätzung seitens der Unternehmen auf Grund von der sich hier vor dem Hintergrund der negativen Informationsinteressen der Unternehmen¹ ergebenden Interessenlagen zudem als recht problematisch erweist, zeigt sich, dass die Bestimmung oder Abgrenzung der Sachverhalte über die hier dann auf Grund dieser kosten-nutzenbezogenen Überlegungen keine umwelt- und umweltschutzbezogene Berichterstattung zu erfolgen hätte am Ende gerade auch auf der Grundlage des hier vorgeschlagenen kosten- und nutzenbezogenen Maßstabes wegen der sich hier in messtechnischer Hinsicht ergebenden Unmöglichkeiten und Probleme² am Ende ja gerade nicht trennscharf, sondern stets nur mehr oder weniger willkürlich vorgenommen werden könnte, was die Gefahr in sich birgt, dass es bei einem solchen letzten Endes auf Willkür beruhenden Vorgehen, auf Grund der Interessenlagen der Beteiligten und dabei speziell auch der berichterstattenden Unternehmen, sehr leicht und rasch zu einem systematischen zu wenig an umwelt- und umweltschutzbezogener Berichterstattung und damit - über das damit letzten Endes verbundene zu wenig an umwelt- und umweltschutzbezogener Information - hier dann am Ende auch zu einem systematischen zu wenig an umwelt- und umweltschutzbezogener Effizienz kommt.

Betrachtet man vor diesem Hintergrund auf der anderen Seite die zweite der oben genannten Möglichkeiten, die darin besteht, dass im Falle von zu hohen Informationskosten zunächst einmal nicht die Pflicht für eine entsprechende umwelt- und umweltschutzbezogene Berichterstattung entfällt, sondern die entsprechenden umweltbezogenen Nutzungen oder Belastungen zu unterlassen sind, so zeigt sich zunächst einmal, dass sich die Informationskosten hier dann nicht nur deshalb als prohibitiv hoch erweisen, weil sie eine bestimmte Höhe aufweisen, sondern sich auch und gerade deshalb als prohibitiv erweisen, weil der die jeweilige Informationspflicht auslösende Sachverhalt, d.h. die jeweiligen umweltbezogenen Nutzungen und und/oder Belastungen, für den jeweiligen Betreiber, d.h. den jeweiligen umweltbezogenen Nutzer und/oder Belaster, hier dann ganz offensichtlich nur einen so geringen Nettonutzen aufweist, dass dieser hier dann nicht einmal mehr die mit ihm jeweils verbundenen Informationskosten zu kompensieren vermag.

Betrachtet man die ökonomische Vorteilhaftigkeit und Marktadäquanz dieser Vorgehensweise, so zeigt sich, dass sich ein solches Vorgehen in marktadäquanzbezogener Hinsicht zunächst einmal nicht nur als marktkompatibel, sondern darüber hinaus auch als durchaus marktüblich und markttypisch erweist, da auch und gerade bei einer marktmäßigen Ressourcenallokation eine Nutzung bzw. ein nutzungs- und nutzenbezogener güterbezogener Besitz- oder Verfügungsrechtsübergang immer dann unterbleibt, sobald der für einen potenziellen Nachfrager hierdurch zu generierende Nutzen geringer ausfällt als die informationsbezogenen Kosten, die von ihm aufzuwenden wären um seinen jeweiligen Nachfragewunsch hier dann an einen möglichen Marktpartner zu übermitteln. Das heißt auch bei einer marktmäßigen Ressourcenallokation unterbleibt eine Ressourcenallokation immer dann, wenn sich der dadurch zu generierende Nutzen aus Sicht eines potenziellen Nachfragers als geringer erweist als die ihm in diesem Zusammenhang in nachfrageartikulationsbezogener Hinsicht entstehenden Informationsgewinnungs- und -bereitstellungskosten.

¹ Vgl. hierzu insbes. auch bereits Abschnitt 3.2.2.1.

² Vgl. in diesem Zusammenhang auch *Ballwieser*. Er spricht davon, dass die Informationsökonomie zwar betont, dass es sinnvoll ist, Kosten-Nutzen-Abwägungen für Informationssysteme vorzunehmen, in Bezug auf die konkreten Fälle andererseits jedoch keine konkrete konstruktive Hilfe bietet, wobei *Ballwieser* auch der Ansicht ist, dass es fraglich ist, ob sich an diesem Entwicklungsstand noch etwas ändern wird (vgl. *Ballwieser, W.* (Umweltschutz, 1993), S. 258).

In Anbetracht der somit zu verzeichnenden Marktadäquanz und -üblichkeit eines solchen Vorgehens stellt sich hier daher nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der theoretischen Effizienz einer marktmäßigen Ressourcenallokation und der bei der externen Umweltberichterstattung in dieser Hinsicht festzustellenden Marktanalogue deshalb die Frage, ob sich ein solches Vorgehen hier dann nicht auch in Bezug auf die externe Umweltberichterstattung gegebenenfalls als ökonomisch adäquat und damit letzten Endes vorteilhaft erweist oder nicht. Betrachtet man in diesem Zusammenhang daher die Vor- und Nachteile eines solchen Vorgehens und der sich hier als Alternative anbietenden Möglichkeit genauer, so zeigt sich als Erstes zunächst einmal die vergleichsweise einfache Handhabbarkeit die ein solches Vorgehen und damit eine allgemeine umwelt- und umweltschutzbezogene Informations- und Berichtspflicht hier im Vergleich zu den am Ende weder ökonomisch-theoretisch noch auch und gerade realiter sauber lösbaren Problemen der oben beschriebenen alternativen Vorgehensweise aufweist, zumal den hier bei den Unternehmen gegebenenfalls zu verzeichnenden Unterlaufensabsichten und -tendenzen durch eine entsprechende Sanktionierung und Kontrolle vergleichsweise einfach und effizient entgegengewirkt werden kann.

Außerdem würde ein solches Vorgehen gegenüber der zuerst genannten Alternative hier zudem den Vorteil aufweisen, dass die die Umwelt nutzenden und belastenden Unternehmen hier dann gerade auch in umweltschutzbezogener Hinsicht einen unmittelbaren Anreiz hätten, die damit jeweils verbundenen umwelt- und umweltschutzbezogenen Informations- und Berichtskosten so gering wie möglich und damit am Ende auch die externe Umweltberichterstattung so kosteneffizient wie möglich zu halten, während dies bei der zuvor genannten Alternativen gerade nicht der Fall ist, da sich die Unternehmen dann gerade im Falle von hohen Informationskosten gegebenenfalls, ganz im Sinne ihrer negativen Informationsinteressen, ihren umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationspflichten entziehen könnten. Außerdem würde eine solchen Befreiung von den umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationspflichten bei hohen nutzerspezifischen Informationskosten neben diesen negativen informationskostenbezogenen Anreizen am Ende auch dazu führen, dass hier dann gerade auch in umwelteffizienzbezogener Hinsicht die hohen umweltschutzbezogenen Informationskosten externalisiert und damit in informationsgewinnungsbezogener Hinsicht auf die externen Informationsbedarfsträger verlagert würden, was angesichts der in informationsgewinnungsbezogener Hinsicht hier auf der Unternehmensebene zu verzeichnenden Vorteile¹ und den demgegenüber auf der Ebene der externen Informationsermittler entstehenden Suchkosten² letzten Endes dazu führt, dass diese Informationen hier dann gerade von den unternehmensexternen Informationsermittlern oder -bedarfsträgern nur zu noch höheren Kosten wie von den Unternehmen selbst generiert werden können, was in diesem Kontext dann allerdings bedeutet, dass sich bei einer externen Informationsermittlung aus ökonomischer Sicht mit den höheren Kosten zugleich auch höhere informationszugangsbezogene Schwellen und damit am Ende auch ein weiteres Weniger an umwelt- und umweltschutzbezogener Information und Informationsberücksichtigung und damit letzten Endes auch an potenzieller Umwelteffizienz ergibt.

Auf der anderen Seite würde die Einführung einer allgemeinen Informationspflicht gerade über die damit verbundenen Informationskosten in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht zugleich auch zu der Einführung eines im Hinblick auf die jeweiligen umweltbezogenen Nutzungen und Belastungen limitierend wirkenden Faktors führen, der durch die mit der marktanalogen Informationspflicht verbundenen Informationskosten hier dann dafür sorgen würde, dass gerade auch im Bereich der bislang unentgeltlich möglichen Umweltschutznutzungen und -belastungen die Umweltschutznutzungen und -belastungen nicht mehr solange ausgeweitet würden, wie sich der dadurch

¹ Vgl. hierzu auch bereits Abschnitt 3.3.2.3.

² Vgl. hierzu insgesamt auch bereits Abschnitt 3.3.2.1 und 3.3.2.2.

zu generierende Grenznutzen als größer/gleich null erweist, sondern dass sie auch hier dann ganz entsprechend dem auch bei einer marktmäßigen Ressourcenallokation zur Anwendung kommenden Vorteilhaftigkeitskriterium nur noch solange ausgedehnt würden, wie der dadurch zu generierende Grenznutzen die hier dann zu verzeichnenden Grenzkosten übersteigt und was dazu führen würde, dass sich in Bezug auf die Vornahme und Ausweitung von umweltbezogenen Nutzungen und Belastungen genau wie bei den anderen knappen Gütern auch hier dann ein positiver Grenznutzen als erforderlich erweist. Gleichzeitig würde der in Form der Informationskosten entstehende limitierende Faktor auch dazu führen, dass die umweltbezogenen Nutzungen und Belastungen hierdurch dann gerade in den Bereichen einer Beschränkung unterworfen würden, in denen sie die vergleichsweise geringsten Grenznutzen aufweisen, was sich gerade auch im Hinblick auf die aus umweltökonomischer Sicht, angesichts der bestehenden und für die Zukunft bereits abzusehenden Umweltprobleme, erforderlich werdenden umweltschutzbezogenen Effizienzsteigerungen auch aus gesamtnutzenbezogener und damit ökonomischer Sicht als durchaus vorteilhaft und wünschenswert erweist.

Darüber hinaus würde der hier durch die Informationskosten entstehende limitierende Faktor über die damit verbundene Reduktion der vergleichsweise wenig nutzenstiftenden umweltbezogenen Nutzungen und Belastungen zugleich auch dafür sorgen oder es zumindest begünstigen, dass es infolge dessen am Ende auch zu einer Verringerung der Vielzahl der verschiedenen umweltbezogenen Nutzungen und Belastungen kommt, was damit zugleich auch zu einer Verringerung der Komplexität der im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext zu verzeichnenden kombinatorischen Wirkungen und Wechselwirkungen beitragen und damit auch die, im Hinblick auf den Umweltschutz und eine effizientere Umweltnutzung und -belastung erforderlich werdenden, umwelt- und umweltschutzbezogenen Ursache-Wirkungs-Analysen vereinfachen und erleichtern würde. Außerdem würde eine solche allgemeine und damit von den jeweiligen Informationskosten unabhängige Informationspflicht gleichzeitig auch mit dazu beitragen, dass sich die umweltschutzbezogenen Substitutionsprozesse in Zukunft transparenter gestalten und sich dadurch dann auch das in dieser Hinsicht in Bezug auf den Umweltschutz und eine insgesamt möglichst effiziente Umweltnutzung bislang nicht selten zu verzeichnende time lag im Interesse einer rascheren umweltschutzbezogenen Reaktionsmöglichkeit zum Teil nicht unsignifikant verringern würde.

Berücksichtigt man im Hinblick auf die ökonomische Vorteilhaftigkeit der beiden Alternativen neben den rein theoretischen Vorteilhaftigkeiten auch die realökonomischen Vorteile und Machbarkeiten, so scheint hier am Ende gerade auch unter ökonomischen Gesichtspunkten vor dem Hintergrund der bisherigen Überlegungen insgesamt ganz eindeutig mehr für eine hier dann letzten Endes umfassende umwelt- und umweltschutzbezogene Informationspflicht zu sprechen als für eine sich infolge der genannten Probleme am Ende stets nur als mehr oder weniger willkürlich möglich erweisende Begrenzung derselben. Insgesamt stellt sich vor dem Hintergrund der hier festgestellten marktbezogenen Analogie und Adäquanz der externen Umweltberichterstattung und der in eigentumsrechtlicher Hinsicht zu verzeichnenden Zuordnung der eigentumsrechtlich noch nicht einzelnen Wirtschaftssubjekten exklusiv zugeordneten Umwelt zum Staat und der Gesellschaft im Hinblick auf die ökonomische Begründbarkeit und eigentumsrechtliche Fundierung der externen Umweltberichterstattung hier daher nun zugleich auch die Frage, ob sich in diesem Kontext möglicherweise auch eine umwelt- und umweltschutzbezogenen Rechenschaftspflicht der Unternehmen ergibt und damit begründen lässt, oder nicht. Dieser Frage ist daher im nächsten Abschnitt nachzugehen.

3.4.3 Umwelt- und umwelnutzungsbezogene Rechenschaftspflicht der Unternehmen

3.4.3.1 Zur Begründbarkeit einer umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Rechenschaftspflicht der Unternehmen

Im Hinblick auf die Begründbarkeit einer umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Rechenschaftspflicht der Unternehmen lassen sich vor dem Hintergrund der bisherigen Überlegungen zunächst zwei Argumentationsstränge unterscheiden. Der eine wählt dabei als Ausgangspunkt die, gerade auch für die marktwirtschaftlichen Wirtschaftssysteme genau wie auch für die demokratischen Gesellschaftssysteme nicht nur als typisch und strukturprägend, sondern im Hinblick auf die Freiwilligkeit des markt- und gesellschafts- bzw. politikbezogenen Verhaltens und Agierens der einzelnen Individuen und Wirtschaftssubjekte gerade auch aus ökonomischer Sicht in individual- und gesamt-nutzenbezogener Hinsicht vor dem Hintergrund des methodologischen Individualismus zugleich auch als eine ganz zentrale Grundlage und Voraussetzung für das Funktionieren und die nutzenbezogene Effizienz dieser Gesellschafts- und Wirtschaftssysteme anzusehende Freiheit oder Privatautonomie und die damit gerade auch in den marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystemen und den demokratischen Gesellschaftssystemen korrespondierende Verantwortung der einzelnen Individuen und Wirtschaftssubjekte für ihr jeweiliges tun oder nicht tun, wobei Verantwortung nicht nur dem Wortsinne nach letzten Endes immer etwas mit Antworten, d.h. dem Geben von Antworten durch den oder die Verantwortung tragenden, zu tun hat.¹

Wie sich bislang nicht zuletzt auch schon in Abschnitt 2.1.2 bei der Konkretisierung der externen Umweltberichterstattung gezeigt hat, kommt den Unternehmen im umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Kontext auf Grund ihrer produktions- und produktgestaltungsbezogenen Entscheidungskompetenzen und den sich dadurch in umwelt- und umwelnutzungsbezogener Hinsicht ergebenden und dabei weit über die Unternehmensgrenzen und die von einem Unternehmen jeweils selbst vorgenommenen umweltbezogenen Nutzungen und Belastungen hinausreichenden Einflussmöglichkeiten, am Ende eine weit über die unmittelbare Unternehmenssphäre hinaus reichende Möglichkeit zur umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Einflussnahme zu. Vor dem Hintergrund der in diesem Zusammenhang zu verzeichnenden Freiheiten und der mit diesen Freiheiten auch hier dann letzten Endes korrespondierenden Verantwortung, ergibt sich damit im Hinblick auf die jeweilige Ausübung dieser Freiheiten und damit in Bezug auf das umwelt- und umwelnutzungsbezogene Verhalten der Unternehmen und die sich dadurch ergebende Effizienz der umweltbezogenen Nutzungen und Belastungen auf der einen Seite zugleich auch eine dementsprechende, sowohl produktions- wie auch produktseitige, Verantwortung der Unternehmen.² Auf der anderen Seite ergibt sich angesichts der umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Schlüsselfunktion der Unternehmen zugleich auch und gerade unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten im Hinblick auf eine möglichst effiziente Umweltnutzung³ ein besonderes Interesse und damit auch ein besonderer Bedarf an Informationen über die Art, den Umfang und die Entwicklung der durch das jeweilige Verhalten des jeweiligen

¹ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch Weizsäcker, E. U. v.; Lovins, A. B.; Hunter Lovins, L. (Faktor Vier, 1995), S. 208 sowie auch Günther, E.; Schuh, H. (Entwicklung, 2003), S. 207.

² Vgl. hierzu in Bezug auf die sich diesbezüglich ergebende Verantwortung der Unternehmen auch Pfriem, R. (Normierung, 1992), S. 55.

³ Neben der herausragenden Bedeutung von Art und Umfang der unternehmensbezogenen Umweltnutzungen und der auf der Seite der Unternehmen in umwelnutzungsbezogener Hinsicht bestehenden Einflussmöglichkeiten sind hier auch die auf Seiten der Unternehmen bestehenden, spezifischen produktions- und produktseitigen Wissensvorsprünge zu nennen.

Unternehmens jeweils direkt und indirekt bedingten bzw. beeinflussten oder beeinflussbaren Umweltnutzungen und den sich daraus in umwelt- und umweltnutzungsbezogener Hinsicht ergebenden Konsequenzen.¹ Sowohl die unternehmensseitige Verantwortung wie auch der in diesem Zusammenhang zu verzeichnende Informationsbedarf verkörpern dabei hier dann am Ende nichts anderes als die zwei Seiten der Notwendigkeit einer umwelt- und nutzungsbezogenen Rechenschaftslegung der Unternehmen. Dies ergibt sich zum einen dadurch, dass sich die Pflicht zur Rechenschaft und damit am Ende auch die Verpflichtung zur Rechenschaftslegung hier ganz unmittelbar aus der diesbezüglich zu verzeichnenden Verantwortung ableitet, die, wie oben bereits beschrieben, letzten Endes immer auch etwas mit dem Geben von verantwortungsbezogenen Antworten und damit mit Rechenschaft und Rechenschaftslegung zu tun hat,² zumal sich eine Verantwortung ohne eine Pflicht zur Verantwortung, d.h. ohne die Pflicht zum Geben von verantwortungsbezogenen Antworten, und damit ohne Rechenschaftspflicht und eine entsprechende Rechenschaftslegung, am Ende selbst ad absurdum führen würde. Zum anderen ergibt sich dies aber auch dadurch, dass sich hier am Ende auch im Hinblick auf die Abdeckung der sich im Zusammenhang mit dieser Verantwortung ergebenden Informationsbedarfe³ eine der jeweiligen Verantwortung entsprechende Information und damit letzten Endes ebenfalls eine verantwortungsbezogene Rechenschaft und Rechenschaftslegung als notwendig erweist.

Aus der für die marktwirtschaftlichen Wirtschaftssysteme und die demokratischen Gesellschaftssysteme zentralen Freiheit und der damit korrespondierenden Verantwortung lässt sich hier daher über die der Verantwortung letzten Endes innewohnende Rechenschaftspflicht und die sich daraus ableitende Pflicht zur Rechenschaftslegung daher gerade auch angesichts der besonderen umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Bedeutung und Einflussmöglichkeiten der Unternehmen und der sich aus den diesbezüglichen Freiheiten hier ableitenden Verantwortung deshalb zugleich auch eine Verpflichtung der Unternehmen zur Ablegung von einer, dieser Verantwortung und der damit korrespondierenden Pflicht zum Geben von Antworten entsprechenden, umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Rechenschaft und damit zugleich auch einer dementsprechenden umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Rechenschaftslegung ableiten.

Der andere, zweite Argumentationsstrang bezieht sich hier im Gegensatz und damit letzten Endes aber auch in Ergänzung zu dieser sich vor allem auf die sich aus der Freiheit ergebende Verantwortung und Verantwortlichkeit stützende Argumentation in erster Linie auf eigentumsrechtliche Überlegungen und Aspekte und zielt dabei vor allem auf die bei einem Auseinanderfallen von Eigentum und Verfügungsgewalt ableitbaren Rechenschaftserfordernisse. Dabei steht der Begriff der Rechenschaft bzw. das Ablegen von Rechenschaft⁴ auch hier aus rechtlicher und etymologischer Sicht zunächst einmal ganz allgemein für das Erteilen von Auskunft über das, was speziell in einer bestimmten Situation oder Angelegenheit, d.h. Sache, jeweils getan oder gelassen wurde.⁵ Der Rechen-

¹ Vgl. in diesem Kontext in Bezug auf die diesbezügliche Begründung der im Entwurf für ein Umweltgesetzbuch für die mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften nach § 267 Abs. 2 u. 3 HGB vorgesehenen Pflicht zu einer jährlichen öffentlichen Umweltberichterstattung (vgl. § 14 E-UGB-AT originär in *Kloepfer, M.; Rehbinder, E.; Schmidt-Aßmann, E.; Kunig, P.* (Umweltgesetzbuch, 1990), S. 44) auch *Kloepfer, M.; Rehbinder, E.; Schmidt-Aßmann, E.; Kunig, P.* (Umweltgesetzbuch, 1990), S. 180.

² Vgl. zum Verantwortungsbegriff in diesem Kontext auch *Günther, E.; Schuh, H.* (Entwicklung, 2003), S. 207 f. und zum Rechenschaftsbegriff auch die *Dudenredaktion* (Etymologie, 1963), S. 554 f. nach der Rechenschaft heute für „Auskunft über das, was man getan und gelassen hat, Verantwortung“ (ebd., S. 555) steht.

³ Mit einem Hinweis auf die Informationsbedarfe von Rechenschaftsberechtigten vgl. *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 173.

⁴ Das Ablegen von Rechenschaft wird dabei auch als Rechenschaftslegung bezeichnet. Zur Ablehnung des Begriffs der Rechenschaftslegung durch *Leffson* vgl. *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 64.

⁵ Vgl. zum diesbezüglichen Rechenschaftsverständnis in etymologischer Hinsicht *Dudenredaktion* (Etymologie, 1963), S. 554 f. sowie in rechtlicher Hinsicht darüber hinaus z.B. auch *Weber, K.* (Rechtswörterbuch, 2004), S. 1053 f. und *Heinrichs, H.* (§ 261, 2005), S. 322 ff. *Eisele* spricht im Hinblick auf die Rechenschaftslegung hier auch von der Lieferung von

schaftsbegriff wird dabei sowohl allgemeinsprachlich wie auch und gerade ökonomisch und juristisch sehr häufig in einem Kontext verwendet, in dem jemand, d.h. eine Person bzw. Gruppe oder Organisation, aufgrund einer inneren oder äußeren Verpflichtung Auskunft darüber zu geben hat oder zumindest geben soll, was in einer bestimmten Angelegenheit jeweils getan oder gelassen und damit nicht getan oder unterlassen wurde und wird. Dieser Gebrauch des Rechenschaftsbegriffs führt gerade auch in der Praxis dazu, dass der Begriff der Rechenschaft oder Rechenschaftslegung am Ende nicht nur nicht selten in einem sehr engen bzw. unmittelbaren Bezug, sondern auch nicht selten nahezu synonym zu dem Begriff der Rechenschaftspflicht, d.h. der Pflicht oder Verpflichtung zur Rechenschaft oder Rechenschaftslegung, verwendet wird.¹ Von einer solchen Rechenschaftspflicht wird dabei im juristischen und ökonomischen Kontext insbesondere dann ausgegangen, wenn jemand fremde Angelegenheiten besorgt bzw. fremdes Vermögen verwaltet und damit über ihm selbst nicht gehörendes, fremdes Eigentum verfügt.² Als ursächlich und maßgeblich für das Entstehen einer Rechenschaftspflicht erweist sich hier am Ende stets das in diesen Situationen jeweils zu konstatierende Auseinanderfallen von Eigentum und eigentumsbezogener Verfügungsgehalt.³ Die Pflicht zur Rechenschaft dient dabei vor allem dem Zweck, durch die damit vor dem Hintergrund des Rechenschaftsbegriffs verbundene Pflicht zu einer diesbezüglichen sach- und verhaltensbezogenen Information und Auskunft,⁴ auf der Seite der jeweiligen Rechenschaftsempfänger,

nachprüfbar Wissen an bestimmte Adressaten (vgl. *Eisele, W.* (Technik, 2002), S. 27). Zum sprachlichen und bedeutungsbezogenen Hintergrund des Rechenschaftsbegriffs vgl. darüber hinaus auch *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 63.

¹ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 56 ff. u. 63 ff. sowie *Eisele, W.* (Technik, 2002), S. 27; *Eisele, W.* (Bilanzen, 2005), S. 463 und im umweltrechnungsbezogenen Kontext z.B. auch *Schellhorn, M.* (Umweltrechnungslegung, 1995), S. 6 f. u. 26 ff.

² Vgl. hierzu auch *Weber, K.* (Rechtswörterbuch, 2004), S. 1053 f. und *Heinrichs, H.* (§ 261, 2005), S. 324, RN 18 Anm. 3b)aa), der ebd. auch von einem allgemeinen Rechtsgrundsatz spricht, nach dem jeder rechenschaftspflichtig ist, der fremde Angelegenheiten besorgt oder solche, die zugleich fremde und eigene Angelegenheiten sind (vgl. in dieser Hinsicht m.w.N. darüber hinaus auch *Grunsky, W.* (Rechenschaftslegung, 2001), S. 3442), was ja stets zutrifft, wenn jemand über fremdes Eigentum verfügt und man nicht bereits ex ante sicher sein kann, dass dies für den jeweiligen Eigentümer ohne jegliche Relevanz ist. Vgl. hierzu insgesamt auch unmittelbar §§ 666 u. 259 BGB i.V.m. §§ 677, 681 u. 687 Abs. 2 BGB. Vgl. in diesem Kontext darüber hinaus z.B. auch *Köbler, G.* (Juristisches Wörterbuch, 2001), S. 386 sowie *Bitz, M.; Schneeloch, D.; Wittstock, W.* (Jahresabschluss, 2000), S. 28 ff.; *Castan, E.* (Rechnungslegung, 1990), S. 14 und m.w.N. auch *Schellhorn, M.* (Umweltrechnungslegung, 1995), S. 26 u. 320 sowie zum aufgaben- und auftragsbezogenen Rechenschaftsverständnis in diesem Kontext z.B. auch *Eisele, W.* (Bilanzen, 2005), S. 463 und *Schneider, D.* (Betriebswirtschaftslehre, 1995), S. 52 bzw. *Schneider, D.* (Betriebswirtschaftslehre, 2001), S. 69. *Leffson* zitiert in diesem Zusammenhang auch den ehemaligen Präsidenten des Bundesrechnungshofes *Hertel*, der feststellt „*Wer einem anderen Vermögen zur Bewirtschaftung anvertraut* (bzw. überlässt; Anm. d. Verf.), *verlangt nach der Erledigung des Auftrages oder* (Hervorhebung durch den Verfasser) *nach Ablauf gewisser Zeitspannen Rechenschaft*“ (*Hertel, G.* (Staatsfinanzen, 1961), hier zit. nach *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 57). Darüber hinaus weist *Leffson* auch darauf hin, dass im ökonomischen Bereich vorausgesetzt werden kann, dass ganz allgemein die Feststellung gilt, dass Unternehmer zur Kontrolle ihrer Dispositionstätigkeit und für ihre Planung sich Rechenschaft über den Ablauf der wirtschaftlichen Betätigung und ihr Ergebnis geben (vgl. *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 63), was damit letzten Endes auch eine umweltschutz- und -anspruchnahmebezogene Rechenschaft der Unternehmer und Unternehmen mit beinhaltet.

Aus ökonomischer Sicht ergibt sich eine Rechenschaftspflicht hier letzten Endes dadurch, dass ohne eine solche Rechenschaftspflicht hier ja dann gerade vor dem Hintergrund der rationalen Eigennutzmaximierer auf Seiten der aus welchen Gründen auch immer über fremdes Eigentum Verfügenden im Hinblick auf die Wahrnehmung der jeweils eigenen Interessen hier dann am Ende ja keinerlei Anreiz und Notwendigkeit für ein eigentümerinteressenbezogenes oder gar -konformes Verhalten mehr gegenüberstehen würde, was hier zum einen ja nicht nur faktisch zu einer Unterlaufung bzw. Abschaffung des ja gerade auch für eine marktwirtschaftliche Ressourcenallokation und damit auch für deren Effizienz unabdingbaren Eigentumsgarantie führen würde, sondern was zum anderen damit ja gerade auch aus ökonomischer Sicht zu einem letzten Endes beliebigen individualnutzenbezogenen Ressourcenzugriff und einer ebenso beliebigen und damit am Ende ja gerade nicht oder zumindest nicht gezielt, sondern höchstens zufällig auf eine ressourcennutzungsbezogene Effizienz abzielende Ressourcennutzung auf der Ebene der einzelnen Individuen hinauslaufen würde, da sich ein solches Verhalten aus Sicht der einzelnen Individuum hier dann am Ende nicht nur als ökonomisch rational, sondern ohne eine solche Rechenschaftsverpflichtung ja auch als legitim erweisen würde.

³ Vgl. in dieser Hinsicht auch *Goedeler, R.* (Publizität, 1962), S. 211 sowie mit diesbezüglichem Hinweis auch *Schellhorn, M.* (Umweltrechnungslegung, 1995), S. 26 u. 320.

⁴ Vgl. zu den in diesem Kontext zu verzeichnenden Informations- und Auskunftspflichten vgl. z.B. auch *Sprau, H.* (§ 666, 2005), S. 1043 f.

d.h. in erster Linie der jeweiligen Eigentümer, und zum Teil aber auch für Außenstehende¹ die informationsbezogenen Grundlagen und Möglichkeiten dafür zu schaffen, dass diese ihre eigentums- sowie verhaltens- und damit letzten Endes auch vermögens- und nutzenbezogenen Entscheidungen infolge dessen dann jeweils so treffen können, wie es im Hinblick auf den jeweiligen Sachverhalt in diesem Zusammenhang dann auch tatsächlich ihren jeweiligen eigenen Interessen entspricht.²

Im Hinblick auf die hier in Bezug auf die externe Umweltberichterstattung im Fokus stehenden unternehmensbezogenen Umweltnutzungen und -belastungen bedeutet dies, dass zum Entstehen und damit der Begründung einer umwelt- und umweltschutzbezogenen Rechenschaftspflicht der Unternehmen hier daher auch im Hinblick auf die unternehmensbezogenen Umweltnutzungen und -belastungen am Ende ein solches Auseinanderfallen von Eigentum und Verfügungsgewalt zu konstatieren sein müsste. Berücksichtigt man in diesem Zusammenhang, dass die die Umwelt nutzenden und belastenden Unternehmen in Bezug auf ihre jeweiligen umweltbezogenen Nutzungen und Belastungen einerseits zweifellos die Verfügungsgewalt über die jeweiligen Umweltressourcen ausüben und dass das Eigentum an der bislang eigentumsrechtlich noch nicht exklusiv einem oder mehreren Individuen bzw. Wirtschaftssubjekten zugeordneten Umwelt andererseits ganz eindeutig dem Staat und der von diesem repräsentierten Gesellschaft zuzuordnen ist,³ so ergibt sich ganz offensichtlich immer dann, wenn die Unternehmen im Rahmen ihrer umweltbezogenen Nutzungen und Belastungen eine Verfügungsgewalt über eine ihnen eigentumsrechtlich nicht unmittelbar selbst zugeordnete Umweltressource ausüben, und damit Angelegenheiten besorgen, die zugleich auch fremde sind,⁴ das für die Begründung und die Auslösung einer diesbezüglichen Rechenschaftspflicht der Unternehmen erforderliche Auseinanderfallen von Eigentum und Verfügungsgewalt und damit das Erfordernis bzw. die Pflicht für eine dementsprechende umwelt- und umweltschutzbezogene Rechenschaft der Unternehmen gegenüber den Eigentümern der hier dann jeweils betroffenen Umweltressourcen und, soweit es sich hierbei dann um im obigen Sinne im staatlichen und gesamtgesellschaftlichen Eigentum stehende Umweltressourcen handelt, damit zugleich auch das Erfordernis und die Pflicht für eine dementsprechende umwelt- und umweltschutzbezogene Rechenschaftslegung der Unternehmen gegenüber dem Staat und der Gesellschaft.⁵ Im Hinblick auf

¹ Vgl. hierzu und gerade auch in Bezug auf Letzteres *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 57.

² Vgl. in diesem Kontext z.B. auch *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 57, der die Rechenschaft in diesem Kontext ebd. auch als Grundlage der bei den außenstehenden Eigentümern verbliebenen Dispositionsrechte bezeichnet, sowie *Heinrichs, H.* (§ 261, 2005), S. 322, RN 1 Anm. a), der im Hinblick auf den Zweck der Rechenschaft ebd. darauf hinweist, dass die Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen vielfach nur möglich ist, wenn der Berechtigte in die Lage versetzt wird, sich Informationen über ihm unbekanntere Vorgänge zu verschaffen, und in dieser Hinsicht dann davon spricht, dass das BGB diesem Umstand dadurch Rechnung trägt, dass es Ansprüche auf Auskunft und Rechenschaft begründet. Auch *Eisele* spricht in diesem Zusammenhang davon, dass die Rechenschaftslegung die Voraussetzung für den Rechenschaftsempfänger darstellt, um „... eventuelle Ansprüche, aber auch Erwartungen ... durchzusetzen bzw. durch Verhaltensänderungen zur Geltung zu bringen“ (*Eisele, W.* (Bilanzen, 2005), S. 463).

³ Ein solches gesamtgesellschaftliches bzw. staatliches Eigentum lässt sich bei den der Betrachtung hier zu Grunde gelegten demokratischen Rechtsstaaten am Ende auch aus der diesbezüglichen gesamtgesellschaftlichen bzw. gesellschaftlich in demokratischen Abstimmungsprozessen legitimierten staatlichen Kompetenzen hinsichtlich der Definition und Zuweisung von Eigentums- und Verfügungsrechten ableiten, da diese ein solches originäres Eigentum voraussetzen muss, da die staatliche bzw. gesellschaftliche Kompetenz zur Definition und Zuweisung von Eigentumsrechten aus verfassungsrechtlicher Sicht hier ansonsten in der Luft hängen würde.

⁴ Vgl. zu der sich daraus ganz allgemein ergebenden Pflicht zur Rechenschaft m.w.N. z.B. insbes. auch *Heinrichs, H.* (§ 261, 2005), S. 324, RN 18 Anm. 3)b)aa) und *Grunsky, W.* (Rechenschaftslegung, 2001), S. 3442.

⁵ Vgl. zur diesbezüglichen Begründung einer umweltschutzbezogenen Rechenschaftspflicht auch *Schellhorn, M.* (Umweltrechnungslegung, 1995), S. 26 ff. u. 320. Die auf einer solchen Rechenschaftspflicht basierende Pflicht zu einer externen Umweltberichterstattung kann daher insoweit letzten Endes auch als ein rechenschaftsorientierter Reflex auf den im Grundgesetz verankerten Eigentumsschutz (vgl. Art. 14 GG) betrachtet werden (vgl. in dieser Hinsicht auch *Schellhorn, M.* (Umweltrechnungslegung, 1995), S. 323). Zur umweltschutzbezogenen Rechenschaftspflicht von Unternehmen vgl. darüber hinaus auch *Kloepfer, M.; Rehlinger, E.; Schmidt-Aßmann, E.; Kunig, P.* (Umweltgesetzbuch, 1990), S. 180 und indirekt auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 12 f.

die Begründung und Begründbarkeit einer sowohl individualspezifischen wie auch staats- und gesellschaftsbezogenen umwelt- und umweltschutzbezogenen Rechenschaftspflicht der Unternehmen ergibt sich hier daher in Bezug auf die unternehmensseitige Nutzung fremder Ressourcen letzten Endes dieselbe eigentums- und verfügungsrechtliche Ausgangskonstellation, die sich auch im Bereich und im Zusammenhang mit der unternehmerischen Rechnungslegung als Ausgangspunkt und Grundlage für die Begründung einer diesbezüglichen unternehmerischen bzw. unternehmensbezogenen Rechenschaft und Rechenschaftspflicht erwiesen hat,¹ die hier nach wie vor eine, wenn nicht gar die, ganz zentrale Grundlage für die in dieser Hinsicht bereits seit langem als ein obligatorisches unternehmensbezogenes Informationsinstrument eingeführte und etablierte Rechnungslegung der Unternehmer und Unternehmen bildet,² wobei die grundlegende Bedeutung der Rechenschaft für die Rechnungslegung in diesem Zusammenhang nicht zuletzt auch in der schon seit langem einen stehenden Begriff verkörpernden Bezeichnung der Rechenschaft durch Rechnungslegung zum Ausdruck kommt.³

Insgesamt lässt sich damit in Bezug auf den aus eigentumsrechtlicher Sicht hier als der, die noch nicht eigentumsrechtlich exklusiv einzelnen Individuen oder Wirtschaftssubjekten zugeordneten umweltbezogenen Ressourcen letzten Endes zur Verfügung stehender bzw. einen diesbezüglichen umweltschutzbezogenen Ressourcenzugriff hier dann am Ende zulassender, Prinzipal anzusehenden Staat und die diesen konstituierende und durch diesen repräsentierte Bevölkerung sowohl über die mit der für marktwirtschaftliche Wirtschafts- und demokratische Gesellschaftssysteme charakteristischen Freiheit zusammenhängende Verantwortung und Verantwortlichkeit als auch über die zuletzt vorgetragene und sich auch in Bezug auf die handelsrechtliche Rechnungslegung letzten Endes als ursächlich erweisende, eigentumsrechtlichen Aspekte und Überlegungen hier daher auch und gerade im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext - genau wie bei der Rechnungslegung - eine, in diesem Kontext dann allerdings umwelt- und umweltschutzbezogene, Rechenschaftspflicht der Unternehmen begründen.⁴

¹ Vgl. hierzu z.B. auch *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 57 u. 63 f. sowie *Bitz, M.; Schneeloch, D.; Wittstock, W.* (Jahresabschluss, 2000), S. 28 ff.; *Schneider, D.* (Betriebswirtschaftslehre, 2001), S. 69; *Eisele, W.* (Technik, 2002), S. 8 und *Eisele, W.* (Bilanzen, 2005), S. 463.

² Vgl. hierzu auch *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 57 f. und vor allem auch 63 ff. sowie auch *Castan, E.* (Rechnungslegung, 1990), S. 14; *Bitz, M.; Schneeloch, D.; Wittstock, W.* (Jahresabschluss, 2000), S. 28 ff.; *Schneider, D.* (Betriebswirtschaftslehre, 1995), S. 54 sowie *Schneider, D.* (Betriebswirtschaftslehre, 2001), S. 69; *Pfitzer, N.; Oser, P.* (Jahresabschluss, 2003/2005), S. 2 ff. RN 4 ff.; *Baetge, J.; Kirsch, H.-J.* (Grundsätze, 2002/2005), S. 12 ff. RN 34 ff. und *Schellhorn, M.* (Umweltrechnungslegung, 1995), S. 6 ff. sowie *Eisele, W.* (Technik, 2002), S. 8 und *Eisele, W.* (Bilanzen, 2005), S. 463, der dort in Bezug auf die Rechnungslegungszwecke auch ausdrücklich davon spricht, dass Bilanzen zunächst dazu aufgestellt werden, „... um über durchgeführte Aktionen Rechenschaft abzulegen“ (ebd.). Vgl. in diesem Kontext darüber hinaus auch *Goerdeler, R.* (Publizität, 1962), S. 211 ff.

³ Vgl. hierzu z.B. auch *Eisele, W.* (Bilanzen, 2005), S. 463 sowie darüber hinaus auch *Schneider, D.* (Betriebswirtschaftslehre, 1995), S. 54 und *Schneider, D.* (Betriebswirtschaftslehre, 1997), S. 5 ff. sowie *Schellhorn, M.* (Umweltrechnungslegung, 1995), S. 9.

⁴ Im Hinblick auf die sich auch im zweitgenannten Fall ergebende Notwendigkeit einer umwelt- und umweltschutzbezogenen Rechenschaft der Unternehmen ist allerdings zugleich auch noch anzumerken, dass sich die Notwendigkeit für eine Rechenschaft und Rechenschaftslegung hier am Ende nicht nur wegen der hier in eigentums- und verfügungsrechtlicher Hinsicht jeweils zu verzeichnenden Zuordnungen, sondern auch und gerade wegen der bei den Verfügungsgehalt Ausübenden, gerade auch im Hinblick auf die Ausübung dieser Verfügungsgewalt, hier dann jeweils zu verzeichnenden Freiheiten und der mit der Ausübung dieser Freiheiten letzten Endes korrespondierenden Verantwortung (vgl. hierzu auch bereits näher den Anfang dieses Abschnittes) ergibt, da sich die Möglichkeit für ein, in Bezug auf die Begründung und Begründbarkeit eines diesbezüglichen Rechenschaftserfordernisses und damit auch einer diesbezüglichen Rechenschaftspflicht hier am Ende maßgebliches, eigenverantwortliches und nicht eigentümerinteressenkonformes Verhalten nur im Falle des Vorliegens von dementsprechenden verhaltensbezogenen Freiräumen und damit am Ende auch Freiheiten ergeben kann.

Vgl. in diesem Zusammenhang im Hinblick auf die Begründung der im Entwurf für ein Umweltgesetzbuch für die mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften nach § 267 Abs. 2 u. 3 HGB vorgesehenen Pflicht zu einer jährlichen öffentlichen Umweltberichterstattung (vgl. § 14 E-UGB-AT originär in *Kloepfer, M.; Rehbinder, E.; Schmidt-Aßmann, E.; Kunig, P.* (Umweltgesetzbuch, 1990), S. 44) auch *Kloepfer, M.; Rehbinder, E.; Schmidt-Aßmann, E.; Kunig, P.* (Umweltgesetzbuch,

3.4.3.2 Informations- und auskunftspflichtbezogene Konsequenzen

Im Hinblick auf die sich beim Vorliegen einer Rechenschaftspflicht vor dem Hintergrund des Rechenschaftsbegriffs in sach- und verhaltensbezogener Hinsicht jeweils ergebenden Informations- und Auskunftspflichten ist festzustellen, dass sich diese in Anbetracht des mit der Rechenschaft und Rechenschaftspflicht verfolgten Zwecks¹ zunächst einmal ganz grundsätzlich auf alles beziehen, was die Empfänger der Rechenschaft im Hinblick auf die im Zusammenhang mit der Rechenschaftspflicht stehenden Vorgänge jeweils wissen müssen, um die in diesem Zusammenhang für sie jeweils möglichen bzw. anstehenden Entscheidungen auch wirklich in ihrem Sinne treffen zu können.² In Anbetracht ihrer diesbezüglichen Funktion hat die Rechenschaftslegung daher nach *Eisele* vor allem auch von der Einflussnahme durch den Rechenschaftsverpflichteten möglichst unabhängige und damit zugleich auch möglichst objektive Informationen zu liefern.³ Im Hinblick auf die diesbezügliche Unabhängigkeit und Objektivität müssen die im Rahmen einer Rechenschaft gegebenen Auskünfte und Informationen daher letzten Endes auch eine Nachprüfung ihrer Richtigkeit erlauben.⁴ Im Hinblick auf die im Zuge der Rechenschaftslegung bereitzustellenden Informationen

1990), S. 180, die dort vor dem Hintergrund der Umwelrelevanz von großen Unternehmen (zum Fehlen einer strengen Beziehung zwischen Unternehmensgröße und Umwelrelevanz vgl. aber zugleich auch ebd. S. 181 sowie auch *Pfriem, R.* (Normierung, 1992), S. 56) davon sprechen, dass große Unternehmen (d.h. mittelgroße und große Unternehmen i.S.d. § 267 Abs. 2 u. 3 HGB, vgl. § 14 E-UGB-AT i.V.m. §264 Abs. 1 HGB; kritisch zur diesbezüglichen Abgrenzung des Unternehmenskreises vgl. *Schellhorn, M.* (Umweltrechnungslegung, 1995), S. 185 f.) daher nicht nur öffentlich Rechenschaft darüber abzulegen haben, wie sie wirtschaften, sondern auch darüber, wie sie die Umwelt belasten und damit daher letzten Endes ebenfalls von einer diesbezüglichen umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Rechenschaftspflicht der Unternehmen ausgehen und im Hinblick auf die Verfassungskonformität einer solchen Publizitätspflicht zudem zu dem Schluss kommen: „Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Umweltpublizität bestehen im Hinblick auf die Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich nicht“ (ebd., S. 180). Der Sinn und Zweck einer solchen öffentlichen Rechenschaft liegt dabei nach *Kloepfer/Rehbinder/Schmidt-Aßmann/Kunig* darin, „... die umweltbezogenen Entscheidungen im Unternehmen über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus öffentlicher Kritik auszusetzen und die Unternehmen zu veranlassen, bei bedeutsamen wirtschaftlichen Entscheidungen die Umweltbelange freiwillig besser zu berücksichtigen, und so umweltverträgliches Wirtschaften anzuregen“ (ebd., S. 180).

Zu den Hintergründen der Nichtrealisation des UGB vgl. m.w.N. z.B. auch *Smeddinck, U.* (Vernetzung, 2003), S. 245 sowie originär *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* (Umweltgesetzbuch, 1999) und aktueller auch *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* (Umweltgesetzbuch, 2004).

Zu einer diesbezüglichen staatsübergreifenden gesellschaftsbezogenen Betrachtung vgl. in diesem Kontext z.B. auch *Schellhorn, M.* (Umweltrechnungslegung, 1995), S. 320 u. 26 ff., der die natürliche Umwelt als weitgehend freies Gut ebenfalls als zumindest indirekt im Eigentum aller Menschen – und damit auch der künftigen Generationen – stehend betrachtet, wobei die generationsübergreifende Menschheit hier zugleich auch als Metastruktur der nationalstaatlichen Gesellschaften angesehen werden kann, was über das diesbezüglich ausgerichtete Eigentumsverständnis dann zugleich auch zu einer gesamt-menschheitsbezogenen Rechenschaftspflicht nicht nur der Unternehmen sondern letzten Endes auch der Nationalstaaten hinsichtlich ihrer jeweiligen Umweltschutz- und -nutzungspraktiken führt. Als einen ersten Ansatz in diese Richtung können hier z.B. die in Bezug auf die globalen Umweltgipfel in Rio de Janeiro, Kyoto oder Johannesburg zu verzeichnenden supranationalen Aktivitäten betrachtet werden.

¹ Vgl. hierzu bereits näher Abschnitt 3.4.3.1.

² Vgl. in dieser Hinsicht auch *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 57 und 64, der auf der letztgenannten Seite feststellt „Rechenschaft bedeutet Offenlegung der Verwendung anvertrauten Kapitals (und damit auch Umweltkapitals; Anm. d. Verf.) in dem Sinne, dass dem Informationsberechtigten ... ein so vollständiger, klarer und zutreffender Einblick in die Geschäftstätigkeit gegeben wird, daß dieser sich ein eigenes Urteil über das verwaltete Vermögen und die damit erzielten Erfolge bilden kann“, wobei *Leffson* hier dann auch selbst die Brücke zu der richtigen Lenkung des volkswirtschaftlichen Kapitals schlägt und die öffentliche Rechenschaftslegung der Unternehmen in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich als eine diesbezügliche Voraussetzung bezeichnet. Vgl. zu den rechenschaftsbezogenen Informations- und Auskunftspflichten darüber hinaus aber auch *Eisele, W.* (Bilanzen, 2005), S. 463, für den das Ablegen von Rechenschaft im Zusammenhang mit der Rechnungslegung die Verpflichtung beinhaltet, alle bei einer Auftragsausführung anfallenden und dem Beauftragten zur Kenntnis gelangenden Informationen auch an den Auftraggeber zu ver- bzw. übermitteln (vgl. ebd.).

³ Vgl. *Eisele, W.* (Bilanzen, 2005), S. 463. Nach *Eisele* zielt die Rechenschaftslegung deshalb im Zusammenhang mit der Rechnungslegung daher insgesamt auf „... eine möglichst objektive Gesamtunterrichtung zum Zwecke der Gesamtbeurteilung der wirtschaftlichen Lage und der Tätigkeit des zur Rechenschaft Verpflichteten ab und verlangt daher auch mehr als die geordnete, zahlenmäßige Zusammenstellung von Sachverhalten durch Instrumente der Rechnungslegung ...“ (ebd.).

⁴ Vgl. m.w.N. *Heinrichs, H.* (§ 261, 2005), S. 324, RN 20 Anm. 4)a)aa) sowie diesbezüglich auch *Schneider, D.* (Betriebswirtschaftslehre, 1995), S. 52, demzufolge Rechenschaft geben die Lieferung von nachprüfbarem Wissen über die Erfüllung von

und Auskünfte weisen *Eisele* und *Leffson* im Zusammenhang mit der Rechnungslegung darüber hinaus auch darauf hin, dass die Rechenschaftslegung letzten Endes mehr verlangt als eine geordnete, zahlenmäßige Zusammenstellung von Sachverhalten¹ und die Rechnungslegung daher um verbale Erläuterungen ergänzt werden muss.² *Leffson* weist in diesem Zusammenhang nicht nur darauf hin, dass Rechenschaft über die Rechnungslegung hinausgeht,³ sondern präzisiert in diesem Zusammenhang zugleich auch, dass die Rechenschaft letzten Endes auch umfassend auf eine Darlegung der von den Unternehmen in der Berichtsperiode jeweils verfolgten Ziele und der in dieser Hinsicht hier dann zu verzeichnenden Zielerreichungen abzielt.⁴ Außerdem weist *Leffson* im Hinblick auf die sich im Zusammenhang mit einer Rechenschaft oder Rechenschaftspflicht ergebenden Informations- und Auskunftspflichten auch noch ausdrücklich darauf hin, dass Rechenschaft nicht nur die Retrospektive, sondern auch die Prospektive umfasst,⁵ was bedeutet, dass im Rahmen der Rechenschaft im Hinblick auf den jeweiligen Sachverhalt neben vergangenheitsbezogenen auch zukunftsbezogene Informationen und Auskünfte zu geben sind.

Übertragen auf die oben in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht festgestellte Rechenschaftspflicht der Unternehmen bedeutet dies, dass sich die aus dieser Rechenschaftspflicht für die Unternehmen ergebenden Informations- und Auskunftspflichten auch hier zunächst einmal auf alle Informationen und Auskünfte erstrecken, die sich aus Sicht der Eigentümer der jeweils betroffenen Umweltressourcen und damit gegebenenfalls auch aus Sicht des Staates und der Gesellschaft im Hinblick auf deren Interessen und damit aus ökonomischer Sicht auch im Hinblick auf eine sowohl individuell wie auch insgesamt und damit gesamtgesellschaftlich und generationsübergreifend möglichst effiziente umweltbezogene Nutzung und Belastung hier dann jeweils als relevant und notwendig erweisen.⁶ Wie sich gezeigt hat, kommt gerade den Unternehmen im umweltschutzbezogenen Kontext auf Grund ihrer produktions- sowie beschaffungs-, distributions- und entsorgungssowie nicht zuletzt auch produktgestaltungsbezogenen Entscheidungskompetenzen und -möglichkeiten, eine ganz besondere umwelt- und umweltschutzbezogene Bedeutung zu.⁷ Die hier bei den Unternehmen zu verzeichnenden Entscheidungskompetenzen und -möglichkeiten verkörpern dabei am Ende nichts anderes als diesbezügliche, verhaltensbezogene individuelle Freiräume und Freiheiten.⁸ Derartige Freiräume und Freiheiten ergeben sich dabei sowohl im Hinblick auf die von den Unternehmen hier dann jeweils selbst vorgenommenen Umweltnutzungen und -belastungen, als auch in Bezug auf die von ihnen durch ihr diesbezügliches Verhalten auch auf den den Unternehmen jeweils vor- und nachgelagerten Ebenen und Bereichen jeweils induzierten oder zumindest beeinflussten und beeinflussbaren umweltbezogenen Nutzungen und Belastungen. Die sich aus der aus der daraus ergebenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Rechenschaftspflicht der Unternehmen ergebenden Informations- und Auskunftspflichten und damit am Ende auch die von einer dementsprechend ausgerichteten externen Umweltberichterstattung der Unternehmen hier dann gegebene

Aufgaben bedeutet. Vgl. in diesem Kontext auch *Schneider, D.* (Betriebswirtschaftslehre, 1997), S. 4 und in Bezug auf die Rechnungslegung bzw. Rechenschaft durch Rechnungslegung auch *Eisele, W.* (Bilanzen, 2005), S. 463.

¹ Vgl. *Eisele, W.* (Bilanzen, 2005), S. 463.

² Vgl. *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 64 sowie darüber hinaus auch *Schellhorn, M.* (Umweltrechnungslegung, 1995), S. 9.

³ Vgl. *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 66 sowie in dieser Hinsicht m.w.N. abwägend auch *Schellhorn, M.* (Umweltrechnungslegung, 1995), S. 7 ff.

⁴ Vgl. *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 66.

⁵ Vgl. *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 63 f.

⁶ Vgl. in diesem Kontext auch nochmals *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 57 u. 64.

⁷ Vgl. hierzu nicht zuletzt auch bereits näher Abschnitt 2.1.2.

⁸ Zum Verhältnis von Freiheit und Verantwortung und den sich daraus ergebenden Rechenschaftserfordernissen vgl. bereits Abschnitt 3.4.3.1.

nenfalls bereitzustellenden Informationen¹ erstrecken sich hier daher nicht nur auf die Angabe der Art sowie des Umfangs und der Entwicklung sowie des jeweiligen zeitlichen und räumlichen Auftretens und der gegebenenfalls besonderen Umstände der von den Unternehmen jeweils selbst vorgenommenen umweltbezogenen Entnahmen und Abgaben, sondern darüber hinaus auch auf die von den Unternehmen auf den ihnen jeweils vor- und nachgelagerten Ebenen induzierten oder auch nur beeinflussten bzw. beeinflussbaren umweltbezogenen Nutzungen und Belastungen - zumindest soweit sich hierdurch Verfügungen über fremdes Vermögen ergeben, was im umweltschutzbezogenen Kontext angesichts der dort zu verzeichnenden Interdependenzen und Bedingtheiten allerdings praktisch immer gegeben sein dürfte. Darüber hinaus erstrecken sich die unternehmensseitigen Informations- und Auskunftspflichten hier dann auch auf die von den Unternehmen im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext jeweils verfolgten Ziele und die diesbezüglich jeweils zu verzeichnenden Zielerreichungen² und damit am Ende auch auf die in diesem Zusammenhang jeweils schon durchgeführten und/oder intendierten Maßnahmen und Vorgehensweisen³ sowie die dadurch jeweils bereits erreichten oder noch beabsichtigten bzw. zu verzeichnenden und noch zu erwartenden oder zu befürchtenden umweltschutz- bzw. -belastungs- und -effizienzbezogenen Fort- und Rückschritte.⁴

Als ein insoweit daher nicht zuletzt auch rechenschaftsbezogenes Informations- und Auskunftsinstrument hat die externe Umweltberichterstattung deshalb nicht nur Informationen über die von einem Unternehmen hier dann jeweils selbst vorgenommenen umweltbezogenen Nutzungen und Belastungen, sondern auch Informationen über die durch das Unternehmen an anderer Stelle induzierten oder beeinflussten bzw. beeinflussbaren Umweltschutz und -belastungen sowie die von dem Unternehmen im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext jeweils verfolgten Ziele und die in dieser Hinsicht jeweils zu verzeichnenden Zielerreichungen sowie die in diesem Zusammenhang jeweils schon durchgeführten oder beabsichtigten Maßnahmen und die nicht zuletzt auch dadurch in umwelt- und umweltschutz- bzw. -effizienzbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Fort und Rückschritte sowie die in diesem Zusammenhang im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext gegebenenfalls noch zu verzeichnenden oder sich abzeichnenden Herausforderungen bereitzustellen. Da eine solche und damit letzten Endes auch derart umfassende externe Umweltberichterstattung im Zuge der bisherigen obligatorischen unternehmensbezogenen Rechenschaftslegung und

¹ Mit einem Hinweis auf den der externen Umweltberichterstattung hier insoweit ja dann zu Grunde liegenden Gedanken der Rechenschaft durch die Veröffentlichung und damit ja letzten Endes auch Öffentlichkeit von Information, der ja gerade auch im Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts und dort insbesondere auch im Bereich der Rechnungslegung schon seit langem eine gleichermaßen praktizierte wie anerkannte Tradition verkörpert vgl. in diesem Kontext auch *Matschke* auf S. VI des Geleitworts zu *Schellhorn, M.* (Umweltrechnungslegung, 1995) sowie auch *Schellhorn* selbst, ebd., S. 2.

² Vgl. in dieser Hinsicht zu den Zielen und Zielerreichungen bzw. Ergebnissen als Bestandteile der Rechenschaftslegung auch *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 63 u. 66.

³ Mit einem Hinweis auf die prospektive Seite der Rechenschaft vgl. hier z.B. auch *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 63. Gerade auch aus Sicht des Staates bzw. der Gesellschaft als einer intertemporalen und damit zugleich auch generationsübergreifend angelegten Organisationsstruktur ergibt sich, dass sich eine solche auf dem allgemeinen Eigentumsschutz gründende umweltschutzbezogene Rechenschaftspflicht der Unternehmen hier daher sowohl auf die Wahrung der Interessen der jeweils gerade lebenden Generationen wie auch auf die Wahrung der Interessen zukünftig lebender Generationen bezieht. Dieser explizite Zukunftsbezug der umweltschutzbezogenen Rechenschaft schlägt sich in der Praxis auch heute zum Beispiel auch bereits dadurch nieder, dass es in Bezug auf die umweltschutzbezogene Rechenschaft neben den, wie in der traditionellen wirtschaftlichen Rechenschaftslegung, vorwiegend ex post orientierten Rechenschaftsinstrumenten, wie z.B. den Berichtspflichten des Umweltstatistikgesetzes (vgl. hierzu auch noch kurz näher Abschnitt 3.5.1.1), hier dann auch schon unmittelbar zukunftsbezogene, präventive umweltschutzbezogene Rechenschaftspflichten, wie z.B. die für bestimmte Vorhaben und Anlagen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (neugefasst durch Gesetz v. 25.06.2005 vgl. BGBl. I S. 1757, ber. 2797) vorgesehenen Umweltverträglichkeitsprüfungen, gibt (vgl. auch hierzu nachfolgend noch kurz Abschnitt 3.5.1.1 sowie auch bereits Abschnitt 3.2.1.1.2.1).

⁴ Vgl. in diesem Zusammenhang insgesamt auch § 14 E-UGB-AT (originär in *Kloepfer, M.; Rehlinger, E.; Schmidt-Aßmann, E.; Kunig, P.* (Umweltgesetzbuch, 1990), S. 44) sowie darauf konkretisierend bezugnehmend auch *Schellhorn, M.* (Umweltrechnungslegung, 1995), S. 183 f.

hier speziell auch im Bereich der Rechnungslegung so allerdings bislang nicht nur nicht vorgesehen ist,¹ sondern weil sich eine derartige externe Umweltberichterstattung auf Grund der in Abschnitt 2.4.3 bereits näher dargelegten Gründe und Überlegungen und daher vor allem auch wegen der rein einzel- und finanzwirtschaftlichen Ausrichtung und Zielsetzung der Rechnungslegung am Ende nicht sinnvoll und systemkonform in das System der bisherigen unternehmensbezogenen Rechnungslegung einpassen lässt, ergibt sich im Hinblick auf die umwelt- und umweltnutzungsbezogene Rechenschaftslegung der Unternehmen hier daher am Ende das Erfordernis und damit die Notwendigkeit zur Schaffung und Implementierung eines, mit den übrigen unternehmensbezogenen Informationssystemen hier dann zwar vernetzten, im Hinblick auf das Ziel einer insgesamt möglichst objektiven und bedarfs- bzw. zweckadäquaten umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Berichterstattung und Rechenschaftslegung dann allerdings eigenständigen und eigenständig ausgerichteten umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informationsmediums, wobei die externe Umweltberichterstattung in diesem Zusammenhang dann sowohl auf Grund ihrer diesbezüglichen Ausrichtung und Zielsetzung² als auch auf Grund ihres diesbezüglich zu verzeichnenden Informationspotenzials³ als ein in dieser Hinsicht zunächst einmal ganz grundsätzlich geeignetes umwelt- und umweltnutzungsbezogenes Informationsinstrument angesehen werden kann. Die externe Umweltberichterstattung erweist sich von daher - genau wie die finanzwirtschaftliche bzw. handelsrechtliche Rechnungslegung oder die vor allem in den siebziger Jahren breiter verfolgten Ansätze zur Sozialbilanzierung⁴ - als ein weiteres, diesmal umwelt- und umweltnutzungsbezogenes Element der staats- und gesellschaftsbezogenen Rechenschaftslegung der Unternehmen.

3.4.4 Notwendigkeits- sowie ausgestaltungs- und adressatenbezogene Folgerungen

Vor dem Hintergrund der im letzten Abschnitt abgeleiteten umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Rechenschaftspflicht der Unternehmen lässt sich in Bezug auf die sich daraus für die Unternehmen ergebenden Informations- und Auskunftspflichten zunächst einmal ganz allgemein die Notwendigkeit für eine dementsprechende, an externe Adressaten gerichtete, und damit am Ende externe Umweltberichterstattung begründen. Im Hinblick auf die Art des diesbezüglich erforderlich werdenden Informationskanals und damit auch die Form der in dieser Hinsicht erforderlich werdenden externen Umweltberichterstattung stellt sich damit nun allerdings zugleich auch die Frage, ob es sich bei dieser hier dann zugleich auch um eine obligatorische externe Umweltberichterstattung handeln muss bzw. sollte, oder ob eine derartige Rechenschaft nicht auch durch eine freiwillige externe Umweltberichterstattung vorgenommen werden kann und soll. Darüber hinaus stellt sich in diesem Zusammenhang zudem die Frage, ob es sich bei dieser externen Umweltberichterstattung hier dann um eine an ganz bestimmte Adressaten gerichtete oder um eine ganz allgemein öffentlich zugängliche und damit öffentliche externe Umweltberichterstattung handeln muss oder soll.

¹ Vgl. hierzu z.B. auch *Marr, R.* (Betrieb, 1993), S. 110 und ausführlicher m.w.N. hierzu auch bereits Abschnitt 2.4.3.

² Vgl. hierzu auch bereits Abschnitt 2.1.2.

³ Vgl. hierzu auch bereits Abschnitt 3.3.1.

⁴ Vgl. hierzu auch *Eisele, W.* (Bilanzen, 2005), S. 494 f. und *Marr, R.* (Betrieb, 1993), S. 110 ff. Mit einem Hinweis auf die in Frankreich seit den siebziger Jahren gesetzlich verankerte Sozialbilanzierung vgl. z.B. *Marr, R.* (Betrieb, 1993), S. 112 und *Eichhorn, P.* (Umweltrechnungen, 1995), S. 94 f. Zum Thema Sozialbilanzen insgesamt weiterführend vgl. z.B. auch *Wysocki, K. v.* (Sozialbilanzen, 1981) und kürzer auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), 540 ff. u. S. 495 ff.

Im Hinblick auf die Beantwortung dieser Fragen ist dabei aus ökonomischer Sicht gerade auch vor dem Hintergrund der umwelt- und umweltschutzbezogenen Rechenschaftspflicht der Unternehmen am Ende eine zumindest dreifache Agencyproblematik zu gewärtigen,¹ die zum einen darin besteht, dass die Unternehmen zumindest im Hinblick auf die Effizienz ihrer umweltbezogenen Nutzungen und Belastungen auf Grund der diesbezüglich zu verzeichnenden eigentumsbezogenen Zuordnung zum Staat und der Gesellschaft auch stets als umweltschutz- und damit zugleich auch als umweltschutzbezogene Agenten² des diese Ressourcen hier zur Verfügung stellenden bzw. einen solchen Ressourcenzugriff am Ende ermöglichenden bzw. zulassenden Prinzipals Staat oder Gesellschaft anzusehen sind,³ und die Unternehmen im Hinblick auf ihre jeweils individuelle Nutzenmaximierung in diesem Zusammenhang zunächst einmal keinerlei Anreiz und Interesse daran haben, ihre diesbezüglichen Aktivitäten diesem Prinzipal gegenüber offen zu legen, da ihnen dadurch nicht nur Kosten entstehen, sondern weil sie durch diese Informationen zunächst auch keine, diese Kosten wieder aufwiegenden, Vorteile zu erwarten haben, zumal sie dadurch im Gegenteil gegebenenfalls auch mit Restriktionen und damit als negative Zielbeiträge anzusehenden Nachteilen zu rechnen hätten.⁴ Die Unternehmen haben hier daher von sich aus zunächst einmal keinen Anreiz und damit auch kein Interesse an einer, den sich hier aus der umwelt- und umweltschutzbezogenen Rechenschaftspflicht ergebenden Informations- und Auskunftserfordernissen entsprechenden, externen Umweltberichterstattung, da sich für sie die in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht zu verzeichnende, asymmetrische Informationsverteilung in aller Regel zunächst als vorteilhaft erweist.⁵

Das fehlende Interesse der Unternehmen an einer der umwelt- und umweltschutzbezogenen Rechenschaftspflicht hier dann auch tatsächlich entsprechenden externen Umweltberichterstattung spiegelt sich dabei nicht zuletzt auch in der heute zu verzeichnenden Praxis der freiwilligen und damit zugleich auch unternehmensinteressenbezogenen externen Umweltberichterstattung wieder, die den sich aus der umwelt- und umweltschutzbezogenen Rechenschaftspflicht ergebenden Informations- und Auskunftserfordernissen am Ende gerade wegen ihrer unternehmensinteressenbezogenen Ausrichtung und Freiwilligkeit nicht zu genügen vermag und die ansonsten auch heute schon für eine den Anforderungen der umwelt- und umweltschutzbezogenen Rechenschaftspflicht der Unternehmen entsprechende Informationsversorgung sorgen würde, was so ja realiter gerade nicht der Fall ist,⁶ und was hier dann dazu führt, dass es gerade auch im Zusammenhang mit der freiwilligen externen Umweltberichterstattung trotz der in diesem Zusammenhang fließenden Informationen letztlich bei der zwischen den Unternehmen und der Gesellschaft bzw. dem Staat in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht zu verzeichnenden und einer insgesamt effizienteren umweltbezogenen Nutzung und Belastung am Ende entgegenstehenden, asymmetrischen Informationsver-

¹ Je nach Anzahl der Verwaltungs- und Organisationsebenen können sich hier auch noch weitere Agencyprobleme ergeben, auf deren Betrachtung jedoch verzichtet werden kann, da sie sich in Bezug auf die hier zu beantwortenden Fragen als nicht weiter relevant erweisen.

² Als Agent wird hier - nicht zuletzt auch in Anlehnung an die Regelungen des bürgerlichen Gesetzbuches zum Auftrag und der Geschäftsführung ohne Auftrag (vgl. §§ 662 ff. u. 667 ff. BGB) - ganz allgemein ein Individuum oder Wirtschaftssubjekt verstanden, das fremde Angelegenheiten besorgt - ganz gleich ob dies auf Grund einer expliziten Beauftragung erfolgt oder nicht.

³ Vgl. zu dem im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext zwischen dem Staat und den Unternehmen zu verzeichnenden Prinzipal-Agenten-Verhältnis darüber hinaus auch *Rückle, D.* (Handhabung, 1992), S. 50.

⁴ Vgl. in diesem Kontext auch *Kloepfer, M.; Rehbinder, E.; Schmidt-Aßmann, E.; Kunig, P.* (Umweltgesetzbuch, 1990), S. 398.

⁵ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Feess, E.* (Umweltökonomie, 1998), S. 267 ff.

⁶ Vgl. in dieser Hinsicht zu der unternehmensinteressen- und -zielbezogenen Ausrichtung und Problematik der freiwilligen externen Umweltberichterstattung m.w.N. auch bereits näher Abschnitt 3.2.2.1 und nachfolgend auch nochmals Abschnitt 3.5.1.2. Vgl. in diesem Kontext darüber hinaus auch *Ballwieser, W.* (Umweltschutz, 1993), S. 259 f.

teilung bleibt, zumal sich gerade in diesem Kontext die besonders interessierenden umweltintensiven Unternehmen wegen der bei einer entsprechenden freiwilligen Informationsbereitstellung zu befürchtenden Konsequenzen von vornherein aus ihrer Sicht völlig zweckrationaler Weise für eine passive Umweltstrategie¹ und damit gerade nicht für, sondern gegen eine solche wirklich umfassend informative und aussagekräftige, freiwillige Umweltberichterstattung entscheiden werden.²

Angesichts des hier daher auch und gerade in dem Bereich der, unter umwelt- und umweltschutzbezogenen Gesichtspunkten ganz besonders interessierenden, umweltintensiven Unternehmen zu verzeichnenden, ausrichtungsbedingten Versagens einer freiwilligen externen Umweltberichterstattung und den sich dadurch in umwelteffizienz- und damit auch in nutzenbezogener Hinsicht ergebenden Konsequenzen, hat daher am Ende der Staat bzw. die Gesellschaft als der aus ökonomischer und rechenschaftsbezogener Sicht hier sowohl in eigentums- und verantwortungs- sowie auch und gerade in ökonomisch nutzenbezogener Hinsicht geforderte, rechtliche und ökonomische Rahmensetzer und Prinzipal die Aufgabe, gerade auch aus ökonomischer Sicht für die richtigen positiven und/oder negativen Anreize für die die Umwelt nutzenden Unternehmen zu sorgen, damit diese am Ende dann in umwelt- bzw. umweltschutzbezogener und -nutzenbezogener Hinsicht ein möglichst zielentsprechendes und damit effizientes Verhalten an den Tag legen.³ Vor dem Hintergrund der bisherigen Überlegungen besteht ein solches zielentsprechendes Verhalten in rechenschaftsbezogener Hinsicht nicht zuletzt auch in der unternehmensseitigen bzw. unternehmensseitig veranlassenen Er- und Bereitstellung einer den umwelt- und umweltschutzbezogenen Rechenschaftserfordernissen hier dann jeweils entsprechenden und damit letzten Endes dem Abbau der in diesem Zusammenhang bislang zu verzeichnenden Informationsasymmetrien dienenden, externen Umweltberichterstattung.⁴ Eine diesbezügliche Rahmensetzungserfordernis ergibt sich hier nicht zuletzt auch deshalb, weil auch der Staat und die Gesellschaft ihre rahmensetzungsbezogenen Aufgaben hier nur dann mit der aus ökonomischer Sicht anzustrebenden Effizienz nachkommen können, wenn auch sie am Ende tatsächlich über die dafür jeweils erforderlichen und - im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext - damit auch über die dafür erforderlichen unternehmensbezogenen umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationen verfügen können.

In Bezug auf die hierfür erforderlichen Anreize erscheint hier sowohl im Hinblick auf den dafür zu betreibenden regelungstechnischen Aufwand und die sich in diesem Zusammenhang bei der Eröffnung von anderen unternehmensbezogenen Informationszugangsmöglichkeiten ergebenden Probleme⁵ sowie auch in umsetzungs- bzw. kontroll- und überwachungsbezogener Hinsicht und nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der in diesem Zusammenhang im Bereich der Rechnungslegung bislang gemachten Erfahrungen und dem dadurch hier bereits von vornherein zur Verfügung stehenden regelungstechnischen und verfahrensbezogenen Know-how⁶ sowie auch und nicht zuletzt auf Grund der diesbezüglichen unternehmensbezogenen Vertrautheit daher nicht zuletzt auch aus Praktikabilitätsgründen in Anbetracht der einer freiwilligen Lösung hier entgegenstehenden Unter-

¹ Vgl. hierzu aus empirischer Sicht nachfolgend auch noch Abschnitt 3.5.1.2.

² Vgl. in dieser Hinsicht ja auch bereits Heigl, A. (Umweltrechnungslegung, 1974), S. 2270 und Picot, A. (Umweltinformationen, 1977), S. 239, die sich daher beide auch damals bereits für eine verbindliche bzw. gesetzliche und damit letzten Endes auch obligatorische Regelung der externen Umweltberichterstattung der Unternehmen ausgesprochen haben.

³ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch Rückle, D. (Handhabung, 1992), S. 50 f. und Ballwieser, W. (Umweltschutz, 1993), S. 259.

⁴ Vgl. in diesem Kontext zu den diesbezüglich zu verzeichnenden Informationsproblemen und der Bedeutung des Abbaus von umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsasymmetrien z.B. auch Bringezu, S. (Umweltpolitik, 1997), S. 5 ff. u. spez. auch 21 ff. Vgl. in diesem Kontext in Bezug auf das Problem asymmetrischer Information darüber hinaus auch Feess, E. (Umweltökonomie, 1998), S. 267 ff.

⁵ Vgl. hierzu auch bereits näher Abschnitt 3.3.2.

⁶ Vgl. hierzu in prüfungsbezogener Hinsicht im Zusammenhang mit den Wirtschaftsprüfern und -prüfungsgesellschaften auch bereits Abschnitt 3.2.1.2.6.2.

nehmensinteressen deshalb die Einführung einer obligatorischen externen Umweltberichterstattung und damit die unternehmensbezogene Verpflichtung zu einer ihrer umwelt- und umweltschutzbezogenen Rechenschaftspflicht entsprechenden, regelmäßigen externen Umweltberichterstattung hier daher nicht nur der zielführendste, sondern zugleich auch der mit dem geringsten Aufwand verbundene Weg zu sein,¹ um am Ende zu einem der umwelt- und umweltschutzbezogenen Rechenschaftspflicht der Unternehmen entsprechenden Informationsfluss² zwischen den Unternehmen und dem Staat bzw. der Gesellschaft zu kommen. Die obligatorische externe Umweltberichterstattung erweist sich in diesem Zusammenhang daher zugleich auch als ein Instrument für den gezielten Abbau der im umweltschutzbezogenen Kontext hier bislang und damit auch vor dem Hintergrund der Möglichkeiten einer freiwilligen externen Umweltberichterstattung zwischen den Unternehmen und dem Staat bzw. der Gesellschaft in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht noch immer zu verzeichnenden Informationsasymmetrien.

Vor dem Hintergrund der unternehmensseitigen Interessenlagen ist die erste der beiden eingangs genannten Fragen daher dahingehend zu beantworten, dass es sich bei der für die Generierung und Bereitstellung der sich aus der umwelt- und umweltschutzbezogenen Rechenschaftspflicht der Unternehmen ergebenden Informations- und Auskunftspflichten erforderlichen, externen Umweltberichterstattung - gerade vor dem Hintergrund der diesbezüglich auf der Seite der Unternehmen zu verzeichnenden Interessenlagen - letzten Endes nicht um eine auf einer unternehmensseitigen Freiwilligkeit basierende, sondern um eine obligatorische und damit letzten Endes auch auf einer entsprechenden unternehmensbezogenen Verpflichtung basierende externe Umweltberichterstattung handeln muss.

Im Hinblick auf die Beantwortung der zweiten Frage sind hier zunächst einmal die beiden anderen der oben bereits angesprochenen Agencyprobleme zu gewärtigen. Diese ergeben sich auf der einen Seite zunächst dadurch, dass in den als zu Grunde gelegt angesehenen demokratischen Gesellschaftssystemen und Rechtsstaaten am Ende stets die Bevölkerung und damit das Volk der eigentliche Souverän und damit auch der in dieser Hinsicht hier originäre umweltbezogene Eigentümer und damit zugleich auch der in dieser Hinsicht letztlich Rechenschaftsberechtigte ist, und sich der Staat in diesem Zusammenhang am Ende nur als der Agent des Volkssouveräns und damit der Bevölkerung erweist. Dies hat zur Folge, dass der von der Bevölkerung mit der Durchführung von gesamtgesellschaftlichen Aufgaben betraute Staat im Hinblick auf die Durchführung und Wahrnehmung dieser Aufgaben hier dann auf der einen Seite, gerade in den demokratischen Gesellschaftssystemen und nicht zuletzt auch angesichts der auf der Ebene der staatlichen Akteure aus ökonomischer Sicht konsistenter Weise zu unterstellenden und realiter auch durchaus zu beobachtenden Eigennutzmaximierung, angesichts der hier ansonsten drohenden und realiter auch durchaus zu verzeichnenden Effizienz- und damit letzten Endes auch Nutzendefizite zugleich auch immer einer Kontrolle durch den Volkssouverän und damit die Bevölkerung bedarf. Dies führt auf der anderen Seite zugleich auch dazu, dass sich der Staat im Hinblick auf seine Aufgabenerfüllung gerade auch vor dem Hintergrund der vorherigen Überlegungen zur Rechenschaft und Rechenschaftspflicht am Ende auch dem Volk und damit der Bevölkerung gegenüber als Rechenschaftspflichtig erweist,³ was daher

¹ Der geringste Aufwand bedeutet hier aber nicht unbedingt zugleich auch die geringsten einführungsbezogenen Friktionen, da die Unternehmen gerade auf Grund ihrer diesbezüglich divergierenden Interessenlagen der Einführung einer solchen Umweltberichterstattungspflicht einen nicht unerheblichen Widerstand entgegensetzen werden und stattdessen versuchen werden gerade auch auf dem politischen Parkett durch ihren Einfluss eine für sie günstigere, insgesamt aber mit den bereits beschriebenen Problemen behaftete, freiwillige Lösung oder zumindest eine vergleichsweise ein- und damit zugleich auch beschränkte Berichterstattungspflicht herauszuhandeln.

² Vgl. hierzu auch bereits näher Abschnitt 3.4.3.2.

³ Vgl. zu der sich im Falle des Auftragshandelns bzw. des Besorgens von fremden Angelegenheiten ergebenden Rechenschaftspflicht m.w.N. bereits näher Abschnitt 3.4.3.1.

auch hier dann eine entsprechende Pflicht zur aufgaben- und aufgabenerfüllungs- bzw. eigentumsverwaltungsbezogenen Informations- und Auskunftserteilung mit sich bringt.¹

Staatlicherseits besteht hier dann allerdings nicht nur auf Grund der staatlichen Machtfülle, sondern nicht zuletzt auch weil sich der Staat im Zuge seiner Aufgabenerfüllung am Ende stets wieder anderer Individuen bedient, die ihrerseits wiederum bestrebt sind gerade auch vor dem Hintergrund der staatlichen Machtfülle und der sich dadurch für sie ergebenden Freiräume ihren jeweiligen persönlichen Eigennutz zu maximieren, zunächst einmal und insgesamt ebenfalls nicht selten wenig Veranlassung für eine im Sinne dieser Rechenschaftspflicht dementsprechend umfassende, bevölkerungsbezogene Informations- und Auskunftserteilung, was sich in der Praxis auch daran zeigt, dass auch hier dann - genau wie bei den Unternehmen - auf freiwilliger Basis zunächst einmal nicht selten eine entweder von vornherein recht restriktive oder sich zumindest als vergleichsweise schwer zugänglich und/oder vergleichbar und interpretationsfähig erweisende Informations- und Informationsbereitstellungspolitik betrieben wird.²

In Anbetracht der bevölkerungsbezogenen Rechenschaftspflicht des Staates sind zum Abbau der in diesem Zusammenhang daher auch zwischen dem Staat und der Gesellschaft zu verzeichnenden Informationsasymmetrien deshalb auch hier und zwar sowohl aus rechtlich rechenschaftsbezogener als auch aus ökonomischer agencytheoretischer Sicht Regelungen erforderlich, die dafür sorgen, dass der Volkssouverän und damit die Bevölkerung am Ende auch tatsächlich die, für eine ihren Interessen auch tatsächlich entsprechende Wahrnehmung ihrer diesbezüglichen kontroll- und initiativbezogenen Aufgaben erforderlichen, Informationen gerade auch aus ökonomischer Sicht so einfach und umfassend wie möglich bereitgestellt erhält.³

Im Hinblick auf eine derartige Regelung bieten sich hier mit der Einrichtung eines dementsprechenden einzelfallspezifischen individuellen informationsbezogenen Einsichts- oder Auskunftsrechts⁴ und einer von vornherein öffentlichen Bereitstellung oder Durchleitung der hier dann jeweils interessierenden Informationen zunächst einmal ganz grundsätzlich zwei mögliche Alternativen an, wobei die Implementierung eines einzelfallspezifischen individuellen Einsichts- oder Auskunftsrechts hier dann nicht nur für den staatlichen Bereitsteller, sondern auch und gerade für den jeweiligen Informationsbedarfsträger mit einem vergleichsweise hohen einzelfallspezifischen bereitstellungs- bzw. zugangsbezogenen Aufwand verbunden ist, der sich hier am Ende auch limitierend auf die entscheidungsbezogene Berücksichtigung der dadurch zur Verfügung stehenden, umwelt- und umweltschutzbezogenen Daten und Informationen und damit am Ende, gerade auch in der Gesamtsicht, tendenziell negativ auf die hierdurch dann insgesamt zu erreichende umwelt- und umweltschutzbezogene Effizienz auswirkt.

Im Falle einer von vornherein öffentlichen Bereitstellung der jeweils relevanten Informationen würden demgegenüber - gerade auch bei der sich hier von vornherein anbietenden, allgemein öffentlich zugänglichen, datenbankgestützten Informationsbereitstellung⁵ - insbesondere auch im Hinblick auf

¹ Zur diesbezüglichen Umsetzung durch das Umweltinformationsgesetz (UIG) bzw. die Richtlinie 2003/4/EG vgl. im Nachfolgenden auch noch näher Abschnitt 3.5.1.1.

² Zu nennen ist hier neben der Vielzahl der unterschiedlichen Berichtsgewohnheiten und -muster nicht zuletzt auch das staatliche Informationsbereitstellungsverhalten, das sich im Zusammenhang mit dem Umweltinformationsgesetz (UIG) ergibt (vgl. hierzu nachfolgend noch näher Abschnitt 3.5.1.1).

³ Vgl. in diesem Kontext auch *Jänicke, M.; Kunig, P.; Stitzel, M.* (Umweltpolitik, 1999), S. 106 sowie auch *Bringezu, S.* (Umweltpolitik, 1997), S. 5 ff. u. spez. auch 21 ff.

⁴ Vgl. in dieser Hinsicht zu der derzeitigen Regelung des Umweltinformationsgesetz (UIG) bzw. der Richtlinie 2003/4/EG im Weiteren auch noch näher Abschnitt 3.5.1.1.

⁵ Zur grundsätzlichen Zweckmäßigkeit eines computer- und datenbankgestützten Vorgehens vgl. auch *Dold, G.; Kreeb, M.; Krcmar, H.* (Computerunterstützung, 1994), S. 36 ff. und in zugangs- bzw. internetbezogener Hinsicht auch *Iseemann, R.; Warkotsch, N.* (Umweltberichterstattung, 1999), S. 1509 und 1512 ff. Zum Kriterium der Multifunktionalität vgl. auch in

die im Zusammenhang mit der externen Umweltberichterstattung hier dann jeweils bereitzustellenden Daten, auf der staatlichen Seite in bereitstellungsbezogener Hinsicht zunächst einmal praktisch keinerlei zusätzliche Aufwendungen oder Kosten entstehen, da die entsprechenden Informationen bei einer ersteller- und damit letzten Endes unternehmensseitigen Einstellung in diese Datenbank hier dann sowohl für die staatlichen Stellen und Entscheidungsträger wie auch für die übrige Öffentlichkeit gleichermaßen zugänglich wären und sich eine solche online Bereitstellung hier gerade auch für die berichterstattenden und berichtspflichtigen Unternehmen als eine vergleichsweise kostengünstige Lösung erweisen würde, was sich nicht zuletzt auch daran zeigt, dass die Unternehmen auch in Bezug auf die von ihnen publizierten Geschäftsberichte in den vergangenen Jahren bereits von sich aus mehr und mehr auf eine online Veröffentlichung derselben umgestellt haben.¹ Außerdem würde sich ein solcher unmittelbar öffentlicher Informations- und Datenzugriff auch auf der Seite der jeweiligen Informationsbedarfsträger als nur minimal kostenbelastend erweisen, was den Vorteil hätte dass hierdurch dann, gerade auch vor dem Hintergrund von informationskostenbezogenen Überlegungen und Abwägungen, vergleichsweise maximal viele umwelt- und umweltschutzbezogene Informationen von den jeweiligen Individuen bei ihren Entscheidungen mit in Betracht gezogen werden könnten, was sich letzten Endes gerade auch in der Gesamtsicht vergleichsweise positiv auf die hier dann jeweils insgesamt zu erreichende umwelt- und umweltschutzbezogene Effizienz auswirken würde.

Stellt man den bei einem einzelfallspezifischen individuellen Einsichts- oder Auskunftsrecht in informationsbereitstellungs- und -zugangsbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Kosten und den sich dadurch dann, über die dadurch bedingte, vergleichsweise geringe entscheidungsbezogene Berücksichtigung von umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationen, gerade auch in Bezug auf die Umwelteffizienz ergebenden Nachteilen und Erschwernissen auf der anderen Seite hier daher die Alternative einer von vornherein öffentlichen Informationsbereitstellung gegenüber, so zeigt sich, dass sich diese nicht nur in informationsbereitstellungs- und -zugangsbezogener Hinsicht als vergleichsweise kostengünstiger, sondern damit am Ende zugleich auch in Bezug auf die dadurch jeweils insgesamt zu erreichende Umwelteffizienz als vorteilhafter erweist. Die bevölkerungsbezogene Informationsbereitstellung in der Form einer von vornherein allgemein öffentlich zugänglichen Information erweist sich hier daher im Vergleich zu einem einzelfallspezifischen individuellen Einsichts- oder Auskunftsrecht nicht nur in kostenwirtschaftlicher Hinsicht sowohl für den Staat wie auch für die jeweiligen Informationsbedarfsträger, sondern auch und gerade in Bezug auf die hierdurch dann jeweils zu erreichenden Umwelteffizienzen und Umwelteffizienzsteigerungen als die bessere Lösung für den hier gerade auch in Bezug auf Letzteres erforderlichen Abbau der in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht hier ansonsten und bislang zu verzeichnenden Informationsasymmetrien. Außerdem würde sich eine solche von vornherein öffentliche Informationsbereitstellung vor dem Hintergrund der originären eigentumsrechtlichen Zuordnung der Umwelt zum Staat und der Gesellschaft und der in den demokratischen Gesellschaftssystemen und Rechtsstaaten

diesem Kontext kurz *Schaltegger, S.; Sturm, A.* (Entscheidungen, 1994), S. 55 u. 59. In unternehmensbezogener Hinsicht vgl. z.B. auch unmittelbar *Linde AG* (Report, 2005), S. 88 f.

¹ Zu der hier im Bereich der Rechnungslegung auch auf der Ebene der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Juli 2003 zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG des Rates in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsform (vgl. *Europäisches Parlament; Rat der Europäischen Union* (Richtlinie, 2003b), S. L 221/13 ff.) und der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (vgl. *Europäisches Parlament; Rat der Europäischen Union* (Richtlinie, 2004), S. L 390/38 ff.) angestrebten und in Deutschland in umsetzungsbezogener Hinsicht durch das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) v. 10.11.2006 (BGBl. I S. 2553) zum 01.01.2007 implementierten Datenbanklösung vgl. hier nachfolgend auch noch kurz näher Abschnitt 4.11.

in dieser Hinsicht zu verzeichnenden Volkssouveränität darüber hinaus auch in rechenschaftsbezogener Hinsicht im Hinblick auf die umwelt- und umweltschutzbezogene Rechenschaftspflicht der Unternehmen und die in diesem Zusammenhang im Bereich der unternehmensbezogenen Rechnungslegung auch schon seit langem gängige Praxis¹ als eine gerade auch aus ökonomischer Sicht durchaus angemessene und adäquate Form der Informationsbereitstellung erweisen. Dies um so mehr, als durch eine solche externe Umweltberichterstattung letzten Endes auch im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext ein Informationsfluss generiert und implementiert werden könnte, wie er sich auch bei marktmäßigen Ressourcenallokationen unter Effizienzgesichtspunkten als unverzichtbar erwiesen hat.² Darüber hinaus würden einer solchen öffentlichen Informationsbereitstellung auch aus verfassungsrechtlicher Sicht, gerade auch vor dem Hintergrund der Sozialbindung des Eigentums, letzten Endes keine grundsätzlichen Bedenken entgegenstehen.³

Zusammenfassend ist hier daher im Hinblick auf die zweite der oben gestellten Fragen sowie auch insgesamt im Hinblick auf die in Bezug auf die umwelt- und umweltschutzbezogene Rechenschaftspflicht der Unternehmen aus ökonomischer Sicht als erforderlich anzusehende Art der externen Umweltberichterstattung festzustellen, dass es sich hierbei auf Grund der genannten Überlegungen und Hintergründe und der sich dadurch in ökonomischer Hinsicht ergebenden Vor- und Nachteile gerade auch im Hinblick auf den Abbau der hier ansonsten und bislang zu verzeichnenden und einer effizienteren Umweltnutzung hier am Ende entgegenstehenden Informationsasymmetrien letzten Endes um eine ebenso obligatorische wie zunächst einmal auch ganz grundsätzlich öffentliche externe Umweltberichterstattung handeln muss, da eine freiwillige bzw. nur an einzelne Adressaten gerichtete und damit ansonsten nicht öffentliche externe Umweltberichterstattung den sich hier in informations- und kostenwirtschaftlichkeits- sowie auch und gerade in umweltschutzeffizienz- und damit letzten Endes auch in gesamtutzenbezogener Hinsicht ergebenden Erfordernissen am Ende nicht oder zumindest nur vergleichsweise unzureichend zu genügen vermag und sich von daher in diesem Zusammenhang als nicht hinreichend erweist. In Bezug auf die Adressaten der externen Umweltberichterstattung bedeutet dies, dass neben dem Staat bzw. den jeweiligen staatlichen Entscheidungsträgern auch die Bevölkerung und damit zugleich auch alle einzelnen Individuen und, da alle Organisationen und Institutionen letzten Endes auch Individuen zurück zu führen sind, damit auch die gesamte Öffentlichkeit und damit am Ende auch alle in Abschnitt 2.2 als potenzielle Adressaten angesprochenen und in den Abschnitten 3.2.1 und 3.2.2 in Bezug auf ihre umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbedarfe bereits näher konkretisierten Individuen und Organisationen hier auch tatsächlich als die letztendlichen Adressaten der externen Umweltberichterstattung der Unternehmen anzusehen sind. Vor dem Hintergrund dieser Adressatenschaft ergibt sich damit zugleich aber auch, dass es sich bei der externen Umweltberichterstattung letzten Endes um eine zunächst einmal ganz allgemein publizitätspflichtige Berichterstattung zu handeln hat, wobei sich auf Grund der bisherigen Überlegungen und Betrachtungen bereits gezeigt hat, dass sich in dieser Hinsicht eine allgemein öffentlich zugängliche, datenbankbezogene Bereitstellung sowohl aus informationsbereitstellungs- wie auch aus informationszugangsbezogenen Kostenerwägungen heraus als ökonomisch sinnvoll erweist.

¹ Vgl. hierzu u.a. z.B. §§ 325 ff. HGB und § 9 PublG.

² Vgl. hierzu bereits näher Abschnitt 3.4.2.

³ Vgl. in dieser Hinsicht auch bereits ganz grundsätzlich *Kloepfer, M.; Rehbinder, E.; Schmidt-Aßmann, E.; Kunig, P.* (Umweltgesetzbuch, 1990), S. 180, wobei in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen ist, dass auch im Bereich der Rechnungslegung eine derartige öffentliche Informationsbereitstellung im Zusammenhang mit den dort auch schon seit langem üblichen und gültigen Offenlegungserfordernissen (vgl. hierzu z.B. auch kurz näher *Eisele, W.* (Bilanzen, 2005), S. 621 ff. sowie *Eisele, W.* (Technik, 2002), S. 17 ff. u. 32 sowie *Ellrott, H.; Aicher, H.-P.* (Offenlegung, 2006), S. 2129 ff.) vorgesehen ist, deren Verfassungskonformität ebenfalls nicht in Frage gestellt oder gar ernsthaft bestritten wird.

Bevor es vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse nun zu einer zusammenfassenden und abschließenden Beurteilung der Notwendigkeit der externen Umweltberichterstattung und der sich daraus ergebenden Handlungsbedarfe kommt, ist in den nächsten Abschnitten zuvor allerdings noch auf die von einer solchen ganz allgemein öffentlichen, obligatorischen externen Umweltberichterstattung der Unternehmen in umwelt- und wettbewerbspolitischer Hinsicht ausgehenden Anreizwirkungen sowie, gerade auch in Bezug auf die sich diesbezüglich hierzulande gegebenenfalls ergebenden Handlungsbedarfe, auch noch auf den in Deutschland heute in Bezug auf die unternehmensspezifischen umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Informationspflichten und -möglichkeiten zu verzeichnenden Status quo und den sich dadurch in umweltinformationsbezogener Hinsicht gerade auch im Hinblick auf die Notwendigkeit der externen Umweltberichterstattung ergebenden Befund einzugehen.

3.4.5 Umwelt- sowie wettbewerbs- und strukturpolitische Anzeizeffekte einer obligatorischen externen Umweltberichterstattung der Unternehmen

Die von einer obligatorischen externen Umweltberichterstattung der Unternehmen ausgehenden Anreize für ein insgesamt umweltkonformes Verhalten der Unternehmen ergeben sich dadurch weil sich durch die diesbezügliche allgemeine Berichtspflicht für die Unternehmen in Bezug auf ihr umweltbezogenes Verhalten eine Konkurrenzsituation ergibt, die bei einer freiwilligen Berichterstattung angesichts der freiwilligkeitsimmanenten Möglichkeit zu einer Nichtberichterstattung, so nicht besteht, da in diesem Fall eine negative Berichterstattung in der Regel so weit wie möglich unterbleiben wird, und die Anreize für ein umweltkonformes Verhalten daher vergleichsweise weniger attraktiv sind, da entsprechende Defizite oder Fehlverhalten auf Grund der fehlenden Publizität weniger Reaktionen und gegebenenfalls auch Sanktionen zur Folge haben und damit an Attraktivität gewinnen.

Bei einer obligatorischen externen Umweltberichterstattung ist dies aber so gerade nicht der Fall, da sich bei dieser durch die allgemeine Berichtspflicht sowohl positive wie auch negative umweltbezogene Gegebenheiten und Entwicklungen stets gleichermaßen in der umweltbezogenen Berichterstattung niederschlagen und ein Verschweigen unerwünschter Informationen zumindest legal nicht mehr möglich ist. Die Umweltberichterstattung vollzieht damit gerade durch das Einführen einer allgemeinen umfassenden Berichtspflicht den entscheidenden Schritt weg von einer tendenziell selektiven Positivberichterstattung hin zu einer die tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen umfassend widerspiegelnden Gesamtberichterstattung. Diese ermöglicht es nicht nur dem außenstehenden Betrachter sich einen möglichst ungeschönten und damit realitätsnahen Eindruck über das tatsächliche Ausmaß und die Entwicklung der jeweiligen Umweltnutzungen und der sich daraus gegebenenfalls ergebenden Wirkungen zu verschaffen, sondern bietet auch dem einzelnen Unternehmen die Möglichkeit seine umweltbezogene Position gerade auch in Bezug auf sein markt- und unternehmensbezogenes Umfeld besser einschätzen zu können. Dabei bietet gerade die obligatorische Umweltberichterstattung den in Bezug auf ihre Umweltverträglichkeit besonders fortschrittlichen Unternehmen die Chance, sich durch eine entsprechende Berichterstattung hier dann nicht nur, wie bei einer freiwilligen Umweltberichterstattung mit diesbezüglich ebenfalls stärker engagierten Unternehmen zu messen, sondern ihre diesbezüglichen Erfolge vor dem Hintergrund der Gesamtheit aller Unternehmen zu verdeutlichen und sich damit entsprechend von dieser oder auch einzelnen anderen Unternehmen abzuheben. Umgekehrt können sich weniger fortschrittliche Unternehmen bei einer obligatorischen Umweltberichterstattung einem solchen Vergleich auch zumindest legal

nicht mehr durch eine entsprechende Nichtberichterstattung entziehen und sind daher auch schon allein aus Gründen der Sicherung ihrer Wettbewerbsfähigkeit einem verstärkten Anpassungsdruck ausgesetzt.¹

Insgesamt sorgt eine obligatorische externe Umweltberichterstattung daher nicht nur für ein Mehr an vor allem nicht mehr nur zufälliger, sondern systematischer umwelt- und umweltschutzbezogener Transparenz, sondern sie fördert damit darüber hinaus zugleich auch den Wettbewerb in Bezug auf den umweltbezogenen Fortschritt und den damit verbundenen Strukturwandel, in dem sie es innovativen Unternehmen ermöglicht sich entsprechend ihrer umweltbezogenen Fortschritte von den übrigen Unternehmen abzuheben und damit zugleich auch dafür sorgt, dass für die weniger innovativen Unternehmen dadurch der Druck zu einem entsprechenden umweltbezogenen Nachziehen zunimmt.

Betrachtet man gerade auch in diesem Zusammenhang neben diesen von einer obligatorischen Umweltberichterstattung ausgehenden Anreizeffekten auch noch einmal die anderen Vorteile einer obligatorischen externen Umweltberichterstattung, zu nennen sind hier zum Beispiel

- die positiven Zielbeiträge, die von einer externen Umweltberichterstattung im Hinblick auf die hier bei den umwelt- und umweltschutzbezogenen Informations- und Entscheidungsträgern zu verzeichnenden Informationsbedarfe ausgehen,
- die sich bei einer öffentlichen externen Umweltberichterstattung der Unternehmen gegenüber den sich hier in informationsbezogener Hinsicht ansonsten anbietenden Alternativen sowohl in informationsbereitstellungsbezogener wie auch in informationszugangsbezogener eröffnenden Effizienzvorteile,²
- die sich dadurch in Bezug auf eine insgesamt effizientere Umweltnutzung bietenden Möglichkeiten,
- die von den mit einer solchen externen Umweltberichterstattung für die Unternehmen verbundenen Kosten ausgehenden Anreize für eine insgesamt effizientere Umweltnutzung und
- dass die hierdurch dann gegebenenfalls unterbleibenden Umweltnutzungen sich auch bei einer marktmäßigen Ressourcenallokation auf Grund ihrer geringen spezifischen Nutzen als ineffizient erweisen und damit gerade bei einer marktmäßigen Ressourcenallokation letzten Endes ebenfalls von vornherein unterbleiben würden,³

so zeigt sich, dass hier am Ende insgesamt sehr viele Aspekte für die gesamtwirtschaftliche Vorteilhaftigkeit einer obligatorischen externen Umweltberichterstattung seitens der Unternehmen sprechen. Umgekehrt ergeben sich jedoch, gerade auch vor dem Hintergrund der obigen kostenbezogenen Überlegungen und den hier dann letzten Endes bei den Unternehmen selbst angesiedelten kostenbezogenen Kontroll- und Einflussmöglichkeiten, gerade auch vor dem Hintergrund der Betrachtung von marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystemen, am Ende keine Anhaltspunkte, die hier von vornherein auf eine grundsätzliche ökonomische Ineffizienz einer derartigen obligatorischen externen Umweltberichterstattung hinweisen würden.

Die dritte der hier in Bezug auf die Abklärung der ökonomischen Begründbarkeit und Notwendigkeit der unternehmensbezogenen externen Umweltberichterstattung eingangs formulierten Fragen

¹ Vgl. in dieser Hinsicht auch *Kloepfer/Rehbinder/Schmidt-Aßmann/Kunig*, die im Zusammenhang mit der Begründung der im Professorenentwurf zum Umweltgesetzbuch in § 14 vorgesehenen Umweltberichterstattungspflicht für Unternehmen ja ausdrücklich betont haben, dass die öffentliche Umweltberichterstattung im Rahmen der öffentlichen Rechenschaft letzten Endes auch und vor allem dazu dient „... die umweltbezogenen Entscheidungen im Unternehmen über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus öffentlicher Kritik auszusetzen und die Unternehmen zu veranlassen, bei bedeutsamen wirtschaftlichen Entscheidungen die Umweltbelange freiwillig besser zu berücksichtigen, und so umweltverträgliches Wirtschaften anzuregen“ (*Kloepfer, M.; Rehbinder, E.; Schmidt-Aßmann, E.; Kunig, P.* (Umweltgesetzbuch, 1990), S. 180).

² Vgl. hierzu nochmals näher Abschnitt 3.3.2.

³ Vgl. hierzu auch bereits Abschnitt 3.4.2.

ist daher dahingehend zu beantworten, dass es bislang zumindest auf der Grundlage der bisherigen Überlegungen keinerlei Hinweise darauf gibt, dass sich die unternehmensexterne Umweltberichterstattung in diesem Zusammenhang hier dann möglicherweise auch schon von vornherein und damit grundsätzlich als ökonomisch ineffizient und damit aus ökonomischer Sicht auch bereits von vornherein als abzulehnend oder zumindest nicht forderbar erweist, während umgekehrt eine ganze Reihe von Gründen für eine gesamtökonomische Vorteilhaftigkeit und Notwendigkeit einer derartigen obligatorischen öffentlichkeitsbezogenen externen Umweltberichterstattung der Unternehmen sprechen. Nicht zuletzt auch und gerade vor diesem Hintergrund stellt sich im Hinblick auf die abschließende Beurteilung der Notwendigkeit einer solchen externen Umweltberichterstattung der Unternehmen und der sich diesbezüglich gegebenenfalls ergebenden Handlungsbedarfe im nächsten Abschnitt daher nun noch die Frage nach den diesbezüglich in unternehmensbezogener Hinsicht auch und gerade in Deutschland heute bereits zu verzeichnenden Informationsmöglichkeiten und -pflichten. Dabei ist neben einer Betrachtung der in dieser Beziehung jeweils schon bestehenden Informationsmöglichkeiten und -pflichten insbesondere auch der Frage nachzugehen, ob und inwieweit diese Informationsmöglichkeiten und -pflichten eine obligatorische externe Umweltberichterstattung im obigen Sinne obsolet erscheinen lassen und wie der sich in umweltinformationsbezogener Hinsicht letzten Endes insgesamt ergebende Befund gerade auch im Hinblick auf die Notwendigkeit einer obligatorischen externen Umweltberichterstattung aus umwelteffizienz- und informationsökonomischer Sicht zu beurteilen ist.

3.5 Überprüfung der realökonomischen Notwendigkeit einer obligatorischen externen Umweltberichterstattung am Beispiel Deutschland

3.5.1 Bereits bestehende unternehmensspezifische umwelt- und umwelt-nutzungsbezogene Informationspflichten und -möglichkeiten

Im Hinblick auf die in unternehmensbezogener Hinsicht in Deutschland heute bereits bestehenden umwelt- und nutzungsbezogenen Informationspflichten und -möglichkeiten ist zunächst festzustellen, dass es sich dabei bislang noch nicht um eine im obigen Sinne einheitliche und in sich geschlossene, gezielt auf die Abdeckung der adressatenbezogenen Informationserfordernisse ausgerichtete, externe Umweltberichterstattung handelt, sondern dass sich die in unternehmensbezogener Hinsicht bislang zu verzeichnenden umwelt- und nutzungsbezogenen Informationspflichten und -möglichkeiten in Deutschland bisher auf Grund von zum Teil sehr unterschiedlichen unternehmens- sowie sachverhalts- und zum Teil auch individualspezifischen Regelungen und Möglichkeiten ergeben, deren Spannweite von gesetzlich verankerten Informationspflichten und -möglichkeiten über das breite Spektrum der freiwilligen unternehmensbezogenen externen Umweltberichterstattung bis hin zu den bei einzelnen Individuen und/oder Institutionen bzw. Organisationen aus welchen Gründen auch immer zu verzeichnenden, individualspezifischen informationsbezogenen Zugangsmöglichkeiten reichen.

3.5.1.1 Gesetzlich verankerte Informationspflichten und -möglichkeiten

Auch die gesetzlich verankerten Informationspflichten und -möglichkeiten ergeben sich hierzulande bisher nicht auf Grund einer allgemeinen oder einheitlichen rechtlichen Regelung, sondern auf Grund einer Vielzahl von einzelnen Regelungen, die sich in den verschiedensten umwelt- und umweltschutzbezogenen Gesetzen und Verordnungen finden, wobei hier in Bezug auf die Struktur der informationsbezogenen Möglichkeiten und Pflichten mit den gegenüber dem Staat bzw. den staatlichen Stellen bestehenden Informations- und Auskunftspflichten und den gegenüber der Allgemeinheit bzw. der Bevölkerung oder zumindest bestimmten Teilen der Bevölkerung zu verzeichnenden, allgemeinen bzw. bevölkerungsbezogenen Informationspflichten und -möglichkeiten zunächst zwei von ihrem Ansatz her zunächst einmal ganz grundsätzlich unterschiedliche Informationsebenen und damit zugleich auch -wege zu unterscheiden sind, wobei bei den gegenüber den staatlichen Stellen bestehenden Informations- und Auskunftspflichten dann auch noch zwischen den allgemeinen und den situationsabhängigen bzw. situationsspezifischen Informations- und Auskunftspflichten zu unterscheiden ist.

Im Hinblick auf die allgemeinen Informations- und Auskunftspflichten gegenüber dem Staat oder den staatlichen bzw. behördlichen Stellen sind hier neben den, sich allerdings gerade auch in Bezug auf die in Abschnitt 3.2 oben bereits näher dargestellten umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbedarfe am Ende nur als sehr begrenzt aussagekräftig erweisenden, umwelt- und umweltschutz- bzw. -schutzbezogenen Informations- und Angabepflichten bzw. -möglichkeiten, die

sich im Zusammenhang mit der traditionellen unternehmensbezogenen Rechnungslegung ergeben,¹ vor allem auch die sich auf Grund des Umweltstatistikgesetzes (UStatG) vom 21.09.1994 und dessen späteren Änderungen² ergebenden Informations- und Auskunftspflichten zu nennen,³ die nach § 1 UStatG umweltpolitischen Zwecken dienen⁴ und die sich nach §§ 2 - 16 UStatG auf Erhebungen

- der Abfallentsorgung (§ 3 UStatG),
- der Abfälle, über die Nachweise zu führen sind (§ 4 UStatG),
- der Entsorgung bestimmter Abfälle (§ 5 UStatG),
- der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung (§ 6 UStatG),
- der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau, bei der Gewinnung von Steinen und Erden und im verarbeitenden Gewerbe (§ 7 UStatG),
- der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Landwirtschaft (§ 8 UStatG),
- der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bei Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung (§ 9 UStatG),
- der Luftverunreinigungen (§ 10 UStatG),
- bestimmter ozonschichtschädigender und klimawirksamer Stoffe (§ 11 UStatG),
- der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 12 UStatG),
- der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 13 UStatG),
- der Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe (§ 14 UStatG),
- der Aufwendungen für den Umweltschutz im produzierenden Gewerbe (§ 15 UStatG) sowie
- der Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz im produzierenden Gewerbe (§ 16 UStatG) beziehen,⁵ wobei die hier dann jeweils Auskunftspflichtigen in § 18 Abs. 2 UStatG explizit benannt sind. Die Inhaber oder Leiter von Unternehmen und Betrieben sind demnach entsprechend § 18 Abs. 2 Nr. 1, 3 - 7 sowie 9, 11 und 12 zur Informations- und Auskunftserteilung hinsichtlich
- der Abfallentsorgung,
- der Entsorgung bestimmter Abfälle,
- der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung,
- der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau, bei der Gewinnung von Steinen und Erden und im verarbeitenden Gewerbe,
- der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Landwirtschaft,
- der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bei Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung,
- bestimmter ozonschichtschädigender und klimawirksamer Stoffe,
- der Aufwendungen für den Umweltschutz im produzierenden Gewerbe und
- der Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz im produzierenden Gewerbe

¹ Vgl. hierzu m.w.N. auch bereits Abschnitt 2.4.3 sowie hierzu insgesamt z.B. auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 38 ff. bzw. *Köster, T.* (Jahresabschluß, 1994); *Baetge, J.* (Jahresabschluß, 1994) und *Peemöller, V. H.; Zwingel, T.* (Jahresabschluss, 1995) sowie in offenkundig bezogener Hinsicht insbes. auch §§ 325 ff. HGB.

² Gesetz über Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz - UStatG) vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2530 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1997 (BGBl. I S. 3158 ff.).

³ Vgl. zur diesbezüglichen Auskunftspflicht insbes. auch § 18 UStatG sowie auch *Kloepfer, M.* (Umweltrecht, 1998), S. 204.

⁴ Vgl. hierzu auch *Kloepfer, M.* (Umweltrecht, 1998), S. 203.

⁵ Vgl. hierzu auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 84 f. und *Kloepfer, M.* (Umweltrecht, 1998), S. 203 f. Mit einem Hinweis auf die vom Statistischen Bundesamt bemängelte Lückenhaftigkeit der Informationsbereitstellung durch das UStatG vgl. in diesem Kontext auch *Kloepfer, M.; Rehbinder, E.; Schmidt-Aßmann, E.; Kunig, P.* (Umweltgesetzbuch, 1990), S. 398.

verpflichtet, was damit zugleich auch heute bereits eine dementsprechend ausgestaltete und ausgeprägte umwelt- und umweltschutzbezogene Informationserhebung und -bereitstellung und damit letzten Endes auch Berichterstattung auf Seiten der Unternehmen bedingt.

Im Zusammenhang mit den situationsabhängigen Informations- und Auskunftspflichten gegenüber den staatlichen Stellen sind hier - in Anbetracht der Vielzahl umweltrechtlicher Regelungen allerdings ohne Anspruch auf Vollständigkeit¹ - aus den hier einschlägigen Regelungen zum Beispiel die sich vor dem Hintergrund

- der Emissionserklärung nach § 27 BImSchG,²
- der Mess- und Prüfungsregelungen der §§ 26 u. 28 ff. BImSchG,³
- der Anmelde-, Kennzeichnungs- und Mitteilungspflichten nach §§ 4 ff., 13 ff. u. 16 ff. ChemG,⁴
- der Anzeigepflichten nach §§ 17 bzw. 49 Abs. 2 sowie §§ 37 und 39 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung),⁵
- der Erklärungspflicht nach § 11 Abs. 1 AbwAG,⁶
- der behördenbezogenen Offenlegungs- und Berichtspflichten nach §§ 19 u. 20 KrW-/AbfG,⁷

¹ Die Anzahl der umweltrechtlichen Regelungen hat sich nach Angaben von *Pföhler/Hermann* in Deutschland 1997 auf insgesamt etwa 800 Umweltgesetze, rund 3.000 Verordnungen und etwa 5.000 Verwaltungsvorschriften belaufen, die noch durch das europäische Recht ergänzt werden (vgl. *Pföhler, M.; Hermann, M.* (Umwelt-Due-Diligence, 1997), S. 628).

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz v. 14.05.1990 (BGBl. I S. 881), zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.04.97 (BGBl. I S. 805). § 27 BImSchG fordert vom Betreiber genehmigungsbedürftige Anlagen regelmäßige Angaben über die Art, die Menge sowie die räumliche und zeitliche Verteilung der von der Anlage in einem bestimmten Zeitraum ausgehenden Luftverunreinigungen und die jeweiligen Austrittsbedingungen. Inhalt, Umfang und Form der Emissionserklärung sind in § 4 der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (11. BImSchV - Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte v. 29.04.2004, BGBl. I S. 694; zur diesbezüglichen Rechtsgrundlage vgl. § 27 Abs. 4 BImSchG). Vgl. hierzu z.T. auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 503 ff. und *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 89 f.

³ § 26 BImSchG sieht hier z.B. vor, dass auch die Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen (vgl. zu den diesbezüglichen Erfordernissen auch § 22 ff. BImSchG) Art und Ausmaß der von einer Anlage ausgehenden Emissionen sowie die Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage durch eine von der zuständigen Behörde bekannte gegebene Stelle ermitteln lässt, wenn zu befürchten ist, dass durch die Anlage schädliche Umweltwirkungen hervorgerufen werden, wobei die zuständige Behörde befugt ist, die Einzelheiten über die Art und den Umfang der Ermittlung und die Vorlage des Ermittlungsergebnisses vorzuschreiben. Vgl. hierzu insgesamt auch kurz *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 503 u. 506 sowie *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 89.

⁴ Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen - Chemikaliengesetz v. 25.07.1994 (BGBl. I S. 1704), zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705). Zu den Informationspflichten nach Chemikaliengesetz gehören die Anmeldepflichten bezüglich neuer Stoffe hinsichtlich deren Art und Eigenschaften entsprechend §§ 4 ff. ChemG sowie die nach §§ 13 ff. ChemG gegebenenfalls bestehenden Einstufungs- und Kennzeichnungspflichten und die sich nach §§ 16 ff. ChemG ergebenden Mitteilungspflichten für angemeldete und von der Anmeldepflicht ausgenommene Stoffe. Vgl. hierzu auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 93 f.

⁵ GefStoffV v. 26.10.1993, BGBl. I S. 1783, ber. S. 2049, zuletzt geändert durch Verordnung v. 15.04.1997 (BGBl. I S. 782). Besondere Informations- und Anzeigepflichten ergeben sich hier im Zusammenhang mit allgemeinen Schutzpflichten (§ 17 Abs. 1 GefStoffV), dem Umgang mit krebserregenden Stoffen (§ 37 GefStoffV) und dem Umgang mit Asbest bei Abbruch- und Sanierungsarbeiten (§ 39 Abs. 2 GefStoffV).

⁶ Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserabgabengesetz v. 03.11.1994 (BGBl. I S. 3371), zuletzt geändert durch Verordnung v. 21.03.97 (BGBl. I S. 566). Der Abgabepflichtige (vgl. § 9 AbwAG) hat in den Fällen der §§ 7 u. 8 AbwAG die Zahl der Schadeinheiten des Abwassers zu berechnen und die dazugehörigen Unterlagen der zuständigen Behörde vorzulegen.

⁷ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen - Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz v. 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz v. 12.09.1996 (BGBl. I S. 1354). Die nach § 19 Abs. 1 KrW-/AbfG Verpflichteten haben zum einen ein Abfallwirtschaftskonzept über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung der anfallenden Abfälle zu erstellen das auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen ist, wobei sich diesbezüglich ergebenden Angabepflichten nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 - 5 KrW-/AbfG insbesondere auch auf

- die Art, Menge und den Verbleib der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle, überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung sowie der Abfälle zur Beseitigung,
- die Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen,
- die Begründung der Notwendigkeit der Abfallbeseitigung und Angaben zur mangelnden Verwertbarkeit,
- die Darlegung der vorgesehenen Entsorgungswege für die nächsten fünf Jahre sowie bei Abfallentsorgung Angaben zur notwendigen Standort- und Anlagenplanung und deren zeitliche Abfolge sowie

- der gesetzlichen Überwachungstätigkeiten nach §§ 40 ff. u. 53 KrW-/AbfG,¹
- der Berichtspflichten der §§ 12 und 14 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verbrennung von Abfällen und ähnliche brennbare Stoffe),²
- der Mitteilungspflichten nach § 34 Abs. 2 BImSchG,³
- einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 5 u. 6 UVPG,⁴
- der Genehmigungserfordernisse nach § 10 Abs. 1 BImSchG,¹

- eine gesonderte Darstellung des Verbleibs von Abfällen bei der Verwertung oder Beseitigung außerhalb Deutschlands erstrecken. Darüber hinaus haben die nach § 19 Abs. 1 KrW-/AbfG Verpflichteten nach § 20 KrW-/AbfG auch jährlich eine Abfallbilanz über die Art und Menge und den Verbleib der jeweils verwerteten und beseitigten besonders überwachungsbedürftigen und überwachungsbedürftigen Abfälle zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Vgl. hierzu insgesamt auch kurz *Rautenstrauch, C.* (Umweltinformationssysteme, 1999), S. 110 und *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 92 f.

¹ Die detaillierten Regelungen der §§ 40 ff. KrW-/AbfG beziehen sich insbesondere auch auf den behördlichen Zutritt und Zugriff sowie die im Einzelnen jeweils vorgesehenen Nachweispflichten (Nachweisbücher). § 53 KrW-/AbfG enthält darüber hinaus spezielle Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation bei Kapitalgesellschaften.

² 17. BImSchV v. 23.11.1990, BGBl. I S. 2545, ber. 2832. Die §§ 12 und 14 der 17. BImSchV sehen vor, dass die sich aus den nach §§ 11 u. 13 der 17. BImSchV erforderlichen Messungen ergebenden Messergebnisse auszuwerten und der zuständigen Behörde vorzulegen sind, wobei § 14 der 17. BImSchV für die Einzelmessungen explizit auch die Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung sowie das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind vorsieht.

³ Diese Mitteilungspflichten betreffen die Beschaffenheit von Brennstoffen, Treibstoffen und Schmierstoffen.

⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung v. 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bek. v. 25.06.2005, BGBl. I S. 1757, ber. 2797, geändert durch Art. 2 G v. 24.06.2005, BGBl. I S. 1794). Die Umweltverträglichkeitsprüfung stellt nach § 2 UVPG lediglich einen unselbständigen Bestandteil verwaltungsbehördlicher Verfahren dar, die der Entscheidung über die Zulässigkeit, d.h. Genehmigung, der in § 3 UVPG i.V.m. Anlage 1 des UVPG angeführten Vorhaben und Anlagen dienen. Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung handelt es sich daher um kein eigenständiges Verfahren sondern sie ist als ein fester Bestandteil in die bestehenden Zulassungsverfahren integriert. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst dabei die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der von der Anlage oder dem Vorhaben unmittelbar und mittelbar ausgehenden umweltbezogenen Auswirkungen auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie
- Kultur- und sonstige Sachgüter und
- die diesbezüglich zu verzeichnenden bzw. sich ergebenden Wechselwirkungen.

Nach einer optionalen Vorabstimmung des Vorhabens mit der zuständigen Behörde (§ 5 UVPG) sind im Rahmen der Antragstellung die entscheidungsrelevanten Unterlagen über die Umweltauswirkungen vorzulegen. Als Mindestangaben gelten hierbei nach § 6 Abs. 3 UVPG

- eine Beschreibung des jeweiligen Vorhabens mit Angaben über den Standort sowie die Art und den Umfang des jeweiligen Flächenbedarfs,
- eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft,
- eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode,
- eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich, soweit die Beschreibung und die Angaben zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Träger des Vorhabens zumutbar ist sowie
- eine Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Soweit sie für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Art des Vorhabens erforderlich sind, müssen nach § 6 Abs. 4 UVPG auch folgende Angaben vorgelegt werden:

- Beschreibung der wichtigsten technischen Merkmale der verwendeten Verfahren,
- Beschreibung der Art und Menge der zu erwartenden Emissionen, der Abfälle und des Anfalls von Abwasser, der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Angaben zu sonstigen Folgen des Vorhabens, die zu erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen führen können,
- Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, wie z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

Darüber hinaus ist nach § 6 Abs. 3 u.4 UVPG auch eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung dieser Angaben vorzulegen.

- der Veränderung genehmigungsbedürftiger Anlagen nach §§ 15 Abs. 1 und 16 Abs. 1 BImSchG,²
- der gesetzlichen Überwachungstätigkeiten nach §§ 52 Abs. 2 - 6 und 52a BImSchG,³
- der Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten nach § 55 Abs. 1 BImSchG,⁴ und
- der Störfallprophylaxe und des Störfallmanagements nach §§ 9 - 11 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung),⁵

gegebenenfalls jeweils ergebenden Informations- und Auskunftspflichten zu nennen. Auch hier wird deutlich, in welchem Umfang und wie detailliert aber auch auf welcher disperser Grundlage und damit letzten Endes auch auf welchen unterschiedlichen Wegen die Unternehmen auch heute schon umwelt- und umweltschutzbezogene Informationen für externe Zwecke zu erheben und für Umweltschutzgesetz bestimmte externe Adressaten bereitzustellen haben.

Betrachtet man in diesem Zusammenhang die bevölkerungsbezogenen Informationspflichten und -möglichkeiten so sind hier neben fallspezifischen bzw. situativen Informations- und Auskunftspflichten, wie sie sich zum Beispiel auf Grund § 11 der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung)⁶ oder §§ 8 u. 9 UmweltHG⁷ ergeben, und den, zum Beispiel im Zusammenhang mit § 18 der

¹ § 10 BImSchG regelt das Genehmigungsverfahren für die nach §§ 4 ff. BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen. Das Genehmigungsverfahren setzt dabei nach § 10 Abs. 1 BImSchG einen Antrag voraus, dem die für die Überprüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlichen Unterlagen, d.h. Zeichnungen und Erläuterungen, beizufügen sind. Genehmigungspflichten können sich hier z.B. auch auf Grund der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie darüber hinaus ganz grundsätzlich auch auf Grund der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IUV-RL; mit einem kurzen Überblick hierzu vgl. z.B. Stelzer, V. (IVU, 1996), S. 177 ff.) sowie des bereits genannten Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und der diesbezüglichen Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA-Abfall) sowie des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder der Gewerbeordnung (GewO) im Zusammenhang mit der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) und des oben ebenfalls bereits genannten Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergeben.

² Erfordert, wenn sich die Veränderung auf eines der in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann, die rechtzeitige Vorlage der nach § 10 Abs. 1 BImSchG erforderlichen Unterlagen (vgl. hierzu auch die vorherige FN).

³ Hier werden insbesondere die überwachungsbezogenen Zutritts- und Auskunftsrechte geregelt, wobei § 52a BImSchG spezielle Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation bei Kapitalgesellschaften enthält. Vgl. hierzu auch Keller, B. (Berichterstattung, 1996a), S. 89 f.

⁴ Der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen hat die Bestellung des nach § 53 BImSchG zu bestellenden Immissionsschutzbeauftragten und dessen Aufgaben sowie Veränderungen in dessen Aufgabenbereich und dessen Abberufung unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

⁵ 12. BImSchV, neugefasst durch Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598). Die 12. BImSchV fordert von den unter den in § 1 der 12. BImSchV fallenden Betreibern nach neben den behördenbezogenen Anzeigepflichten des § 7 der 12. BImSchV in den §§ 9 und 10 der 12. BImSchV die Erstellung eines Sicherheitsberichts sowie von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen die jeweils den zuständigen Behörden gegenüber offen zu legen sind. Darüber hinaus sind die nach § 11 der 12. BImSchV auch der Öffentlichkeit gegenüber erforderlicher werdenden Informationen über Sicherheitsmaßnahmen zusätzlich auch mit den zuständigen Behörden abzustimmen. § 11 Abs. 3 der 12. BImSchV fordert zudem grundsätzlich eine öffentliche Zugänglichkeit des nach § 9 der 12. BImSchV zu erstellenden Sicherheitsberichts. Weitere behördenbezogene Berichtspflichten ergeben sich auch nach § 12 der 12. BImSchV.

⁶ Zur Störfall-Verordnung vgl. auch bereits die vorherige Fußnote. § 11 der 12. BImSchV fordert vom Betreiber, dass dieser alle Personen und alle Einrichtungen mit Publikumsverkehr, wie z.B. Schulen und Krankenhäuser, die von einem Störfall betroffen werden könnten, in einer auf die speziellen Bedürfnisse der jeweiligen Adressatengruppe abgestimmten Weise unaufgefordert über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Falle eines Störfalles informiert, wobei diese Informationen in angemessenen Abständen zu wiederholen und auf den neuesten Stand zu bringen sind. Art und Umfang der sich dadurch gegenüber der Öffentlichkeit ergebenden Mindestinformations- und -aufklärungspflichten werden in Anhang V der 12. BImSchV näher präzisiert. Demnach ist hierbei insbesondere auch auf die Art der Gefahren von Störfällen und deren mögliche Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt einzugehen.

⁷ Umwelthaftungsgesetz v. 10.12.1990 (BGBl. I S. 2634). § 8 UmweltHG sichert dem durch betriebliche Umweltwirkungen Betroffenen für die Nachforschung und Aufklärung des Sachverhaltes ein Auskunftsrecht, das allerdings nur auf die technischen Umstände der jeweiligen Emissionen bzw. die in § 8 Abs. 1. S. 2 UmweltHG genannten Angaben bezieht. In § 8 Abs. 2 UmweltHG erfolgt eine Einschränkung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Geheimhaltung bestimmter Angaben. § 8 Abs. 3 UmweltHG sieht eine erweiterte Auskunftspflicht im Sinne eines Einsichtsrechtes in die Unterlagen des jeweiligen Anlagenbetreibers bei unvollständiger, unrichtiger oder nicht ausreichender bzw. nicht rechtzeitiger Auskunftserteilung vor. § 9 UmweltHG sieht vor, dass ein Geschädigter, wenn die begründete Annahme vorliegt, dass eine Anlage den Schaden verursacht hat, auch von den Behörden, die die Anlage genehmigt haben oder überwachen, oder deren Aufgabe es

17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verbrennung von Abfällen und ähnliche brennbare Stoffe) zu verzeichnenden, bevölkerungsbezogenen Berichtspflichten¹ sowie den sich zum Beispiel im Rahmen von § 9 UVPG ergebenden Bekanntmachungspflichten² vor allem aber auch die Informations- und Auskunftspflichten zu nennen, die sich heute in Bezug auf die Bevölkerung und Öffentlichkeit³ im Zuge der *Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (Richtlinie 2003/4/EG)*⁴ sowie auch auf Grund des darauf letzten Endes basierenden Umweltinformationsgesetzes (UIG) vom 22.12.2004⁵ ergeben, auch wenn es sich dabei zunächst einmal nicht primär um

ist, Einwirkungen auf die Umwelt zu erfassen, Auskunft verlangen kann, soweit dies zur Feststellung, dass ein Anspruch auf Schadenersatz nach dem UmweltHG besteht, erforderlich ist.

In Anbetracht der ansonsten drohenden Haftungsrisiken werden Anlagenbetreiber daher zu einer Sicherung ihrer Nachweisposition gezwungen, was hier dann zugleich auch eine stets mehr oder weniger umfangreiche Dokumentation der Erfüllung der diesbezüglichen Betriebspflichten, d.h. Aufzeichnung und gegebenenfalls auch Bereitstellung von Informationen über die diesbezüglichen Betriebsvorgänge, Fertigungsprozesse, die dabei zum Einsatz kommenden Materialien sowie die sonstigen diesbezüglich relevanten Gegebenheiten bedingt (vgl. in dieser Hinsicht auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 87).

¹ 17. BImSchV v. 23.11.1990, BGBl. I S. 2545, ber. 2832. Die Betreiber der nach § 1 der 17. BImSchV in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Anlagen haben die Öffentlichkeit einmal jährlich in der von der zuständigen Behörde festgesetzten Weise und Form über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen zu informieren. Vgl. hierzu m.w.N. auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 90 f.

² Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sieht in § 9 eine Einbeziehung der Öffentlichkeit vor, die nach öffentlicher Bekanntmachung auf der Grundlage der öffentlichen Auslage der nach § 6 UVPG vorzulegenden Unterlagen erfolgt (vgl. zu dem dadurch offengelegten Informationsumfang bereits die hierzu oben gemachten Anmerkungen) und eine Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit sowie die Unterrichtung der betroffenen Personen über die getroffenen Entscheidungen umfasst. Zur grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung vgl. in diesem Kontext auch §§ 9a u. b UVPG.

³ Das UIG bezieht sich in § 3 Abs. 1 ganz allgemein alle und damit ja letzten Endes nicht nur auf alle natürlichen und juristischen Personen, sondern auch auf alle inländischen und ausländischen Personen und damit letzten Endes jenseits aller Abgrenzungen des Bevölkerungsbegriffs am Ende auf jeden, d.h. die Öffentlichkeit.

⁴ Vgl. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 41 vom 14.02.2003, S. 26 ff.; siehe auch: *Europäisches Parlament; Rat der Europäischen Union* (Richtlinie, 2003a). Im Weiteren kurz als Richtlinie 2003/4/EG bezeichnet.

⁵ Vgl. BGBl. I S. 3704. Das auf der Grundlage der Richtlinie 2003/4/EG neu erlassene Umweltinformationsgesetz (UIG) v. 22.12.2004 hat dabei das bis dato gültige Umweltinformationsgesetz v. 08.07.1994 (vgl. BGBl. I S. 1490, zuletzt geändert durch Bekanntmachung v. 23.08.2001, BGBl. I S. 2218) mit Wirkung ab dem 14.02.2005 ersetzt. Mit diesem war seinerzeit - allerdings mit über eineinhalbjähriger Verspätung (lt. Art. 9 Abs. 1 der *Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (Richtlinie 90/313/EWG)* (vgl. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 158 vom 23.06.1990, S. 56 ff.; siehe auch: *Rat der Europäischen Gemeinschaften* (Richtlinie, 1990); im Weiteren kurz Richtlinie 90/313/EWG) hätte die Umsetzung in nationales Recht schon bis spätestens zum 31.12.1992 erfolgen müssen) - die Richtlinie 90/313/EWG auch in das deutsche Recht umgesetzt worden, wobei allerdings bereits in Art. 8 der Richtlinie 90/313/EWG die Grundlage für die im Zusammenhang mit der Richtlinie 2003/4/EG erforderlich gewordene Überarbeitung des UIG gelegt worden waren.

Im Hinblick auf die, gerade auch in Deutschland zunächst einmal ja keineswegs unumstrittene Forderung nach einer allgemeinen Öffentlichkeit bzw. einem allgemeinen öffentlichen Zugang zu den umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationen - eine Darstellung der verschiedenen Standpunkte in dieser Diskussion und der daraus resultierenden Einflussnahme auf die Entstehung der Richtlinie 90/313/EWG sowie die entsprechende, alternative Handhabung von Umweltinformationen am Beispiel Japans findet sich z.B. unter dem Stichwort Betriebsgeheimnis Schadstoffe bei *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 500 ff. ((Zur Grenze bzw. Abgrenzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vgl. in diesem Kontext auch *Eilers, S.; Schröder, T.* (Schutz, 1993), S. 1028 f. sowie nicht zuletzt auch § 9 Abs. 1 UIG, der im Hinblick auf den öffentlichen Zugang zu den bei staatlichen Stellen bzw. bei im staatlichen Auftrag handelnden Stellen vorhandenen Umweltinformationen ausdrücklich festlegt, dass die diesbezügliche Weitergabe von Informationen über Emissionen nicht unter dem Hinweis auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unterlassen werden darf) - hat das *Europäische Parlament* bereits 1987 im Rahmen seiner Konsultation zum *Viertes Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987-1992)* (siehe: *Rat der Europäischen Gemeinschaften* (Entschließung, 1987)) abschließend in seiner Entschließung am 14.05.1987 mit dem Verweis auf Prioritäten „... , die zum einen für den Umweltschutz tatsächlich wichtig sind und zum anderen von der Öffentlichkeit als wesentlich betrachtet werden und deshalb unbedingt in konkrete Ziele umgesetzt werden müssen, ...“ (*Europäisches Parlament* (Entschließung, 1987), S. 139) als Erstes auf die Informationspolitik Bezug genommen und gefordert:

“- die Unterrichtung jedes Bürgers muß durch eine spezifische Gemeinschaftsaktion möglich gemacht werden,

unternehmensseitige, sondern vor allem um behörden- und verwaltungsseitige Informations- und Auskunftspflichten handelt.

Der in diesem Zusammenhang zu verzeichnende Regelungsdualismus von europäischer Richtlinie und UIG ergibt sich hier aus dem Umstand, dass sich das UIG entsprechend § 1 Abs. 2 ausdrücklich nur auf die Bundesebene und die hier dann nach § 2 Abs. 1 UIG informationspflichtigen Stellen bezieht. Auf der regionalen und lokalen,¹ d.h. länderbezogenen und kommunalen Ebene gilt bis zum Erlass entsprechender Regelungen hingegen die Richtlinie 2003/4/EG zum einen nicht nur ergänzend zu den hier zum Teil bereits bestehenden Regelungen,² sondern zum anderen, vor dem Hintergrund der vom Europäischen Gerichtshof im Zusammenhang mit der *Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (Richtlinie 90/313/EWG)*³ bereits erlassenen Entscheidung,⁴ auch unmittelbar als direkt anwendbares europäisches Recht.⁵ Faktisch bedeuten die Regelungen des UIG und der Richtlinie 2003/4/EG, dass die umweltbezogenen Informationen,⁶ die auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei

- der Regierung,⁷

- der öffentlichen Verwaltung⁸ sowie

- den diese beratenden Gremien und

- natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen oder unter der Kontrolle einer der vorgenannten Stellen und Personen im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben bzw. öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen,

vorhanden sind oder für diese bereitgehalten werden, von diesen Stellen auf Antrag nach § 3 Abs. 1 UIG bzw. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2003/4/EG jeder Person in der Regel innerhalb eines oder spätestens innerhalb von zwei Monaten zugänglich zu machen sind,⁹ ohne dass diese ein entsprechendes Interesse gelten zu machen hat.

Es handelt sich hier daher um einen, einerseits zwar bis auf die Pflicht zur Antragstellung an keine weiteren Bedingungen oder bestimmte Voraussetzungen, wie zum Beispiel den Nachweis eines berechtigten bzw. rechtlich gestützten Interesses an den jeweiligen Informationen, geknüpften, allge-

- desgleichen muß der Informationsfluß zwischen den Unternehmen, zwischen den Unternehmen und den Bürgern, insbesondere was transnationale Unternehmen betrifft, organisiert werden ...“ (Europäisches Parlament (Entschließung, 1987), S. 139).

Zumindest der ersten dieser Forderungen wurde dann, nach über drei Jahren, 1990 durch die für das UIG von 1994 maßgebliche Richtlinie 90/313/EWG.

¹ Vgl. diesbezüglich auch Art. 2 Nr. 2 a) der Richtlinie 2003/4/EG.

² Vgl. in dieser Hinsicht sowie mit einem Hinweis auf die in einigen Ländern wie z.B. Brandenburg, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein hier bereits bestehenden Regelungen z.B. *Schrader, C.; Zschiesche, M.* (Umweltinformationsgesetz, 2005), S. 3 sowie auch kurz *NABU* (UIG, 2005), S. 1.

³ Vgl. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 158 vom 23.06.1990, S. 56 ff.; siehe auch: *Rat der Europäischen Gemeinschaften* (Richtlinie, 1990).

⁴ Vgl. hierzu auch *NABU* (UIG, 2005), S. 1 und *Schrader, C.; Zschiesche, M.* (Umweltinformationsgesetz, 2005), S. 3 sowie m.w.N. auch *Schellhorn, M.* (Umweltrechnungslegung, 1995), S. 159.

⁵ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* (Umweltinformationen, 2005), S. 1; *Schrader, C.; Zschiesche, M.* (Umweltinformationsgesetz, 2005), S. 3; *PricewaterhouseCoopers (pwc)* (Umweltinformationsgesetz, 2005), S. 26 sowie *NABU* (UIG, 2005), S. 1 und auch *Schellhorn, M.* (Umweltrechnungslegung, 1995), S. 159 f.

⁶ Vgl. näher zu der sehr weitläufigen Abgrenzung des hier relevanten Umweltinformationsbegriffs § 2 Abs. 3 UIG und Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2003/4/EG.

⁷ Zu den diesbezüglichen Ausnahmeregelungen für Gremien oder Einrichtungen, die gesetzgeberischer Eigenschaft handeln vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) UIG und Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2003/4/EG.

⁸ Zu den diesbezüglichen Ausnahmeregelungen für Gremien oder Einrichtungen, die in gerichtlicher oder gesetzgeberischer Eigenschaft handeln vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) u. b) UIG sowie Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2003/4/EG.

⁹ Vgl. zu den diesbezüglichen Fristenregelungen § 3 Abs. 3 UIG sowie Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2003/4/EG.

meinen Zugang zu den bei diesen Stellen jeweils verfügbaren Umweltinformationen, andererseits ergibt sich hieraus aber gerade auf Grund der Antragspflicht zunächst einmal jedoch keine allgemeine und laufende, sondern lediglich eine situative, antragsbezogene und damit letzten Endes auch einzelfallspezifische und zugleich auch nicht unmittelbare, sondern nur indirekte Informationsbereitstellungsverpflichtung - und auch die nur für die oben benannten Stellen. Eine allgemeine Verpflichtung für eine externe Umweltberichterstattung der Unternehmen ergibt sich hierdurch daher nicht, auch wenn bestimmte private Stellen und Unternehmen, wie zum Beispiel im öffentlichen Auftrag agierende Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie Flughafen- und Eisenbahnverwaltungen,¹ auf diese Weise im Einzelfall durchaus zur Auskunft verpflichtet sein können.²

Auf der anderen Seite haben die sich hierdurch ergebenden Informations- und Auskunfts- bzw. Einsichtspflichten³ zur Folge, dass auf diese Weise, wenngleich auch nur auf Antrag und damit auch mit den damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen und Aufwendungen, letzten Endes zunächst einmal alle bei diesen Stellen vorhandenen und für diese Stellen bereitgehaltenen umweltbezogenen Informationen und damit insbesondere auch die oben bereits genannten, von den Unternehmen den Behörden und diesen Stellen gegenüber bereitzustellenden oder bereitzuhaltenden Informationen,⁴ wie zum Beispiel auch die den Behörden nach § 27 BImSchG vorzulegenden Emissionserklärung,⁵ zunächst einmal für jedermann öffentlich zugänglich sind, zumindest solange sie nicht unter einen der Ablehnungstatbestände der §§ 8 u. 9 UIG bzw. Art. 4 der Richtlinie 2003/4/EG fallen, wobei hier in Bezug auf die Bereitstellung von unternehmensbezogenen Umweltinformationen als Ablehnungsgründe vor allem auch die Gründe des personenbezogenen Datenschutzes⁶ sowie des Schutzes von geistigem Eigentum⁷ und des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen⁸ sowie nicht zuletzt auch des Schutzes von freiwillig den Behörden zur Verfügung gestellten Informationen⁹ in Frage kommen. Die Richtlinie 2003/4/EG betont in Artikel 4 Abs. 2 jedoch ausdrücklich, dass die genannten Ablehnungsgründe eng auszulegen sind und in jedem Einzelfall das Interesse an der Bekanntgabe zu berücksichtigen und das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe gegen das Interesse an einer solchen Bekanntgabe abzuwägen ist. Das UIG spricht in diesem Zusammenhang in § 9 Abs. 2 u. 3 auch von einem überwiegenden Interesse an der Bekanntgabe, das einer derartigen Ablehnung gegebenenfalls entgegensteht. Ganz grundsätzlich gilt, dass die Gründe für eine Ablehnung in einem entsprechenden Ablehnungsbescheid dem Antragsteller gegenüber mitzuteilen sind¹⁰ und sich dieser gegen diese Ablehnung dann auf dem Verwaltungsrechtsweg zur Wehr setzen kann, wobei nach § 5 Abs. 4 UIG auf die entsprechenden Möglichkeiten bereits bei der Ablehnung hinzuweisen ist. Im Gegensatz zur Richtlinie 2003/4/EG gesteht das UIG in § 9 Abs. 1 den betroffenen Unternehmen selbst zunächst einmal eine vergleichsweise große Freiheit in Bezug auf die Festlegung und Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu, wobei das diesbezügliche Vorgehen hier dann allerdings auf Verlangen der Behörde dieser gegenüber darzulegen ist.¹¹

¹ Vgl. hierzu mit weiteren Beispielen auch *Schrader, C.; Zschiesche, M.* (Umweltinformationsgesetz, 2005), S. 2.

² Vgl. hierzu auch *PricewaterhouseCoopers (pwc)* (Umweltinformationsgesetz, 2005), S. 26.

³ Vgl. § 3 Abs. 2 UIG.

⁴ Vgl. hierzu z.B. die oben bereits genannten allgemeinen Informations- und Auskunftspflichten.

⁵ Vgl. hierzu oben ebenfalls bereits näher; vgl. in dieser Hinsicht darüber hinaus auch bereits auf der Grundlage der Richtlinie 90/313/EWG und des UIG v. 08.07.1994 *Gebers, B.* (Informationspflichten, 1996), S. 175.

⁶ Vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 UIG und Art. 4 Abs. 1 f) der Richtlinie 2003/4/EG.

⁷ Vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UIG und Art. 4 Abs. 1 e) der Richtlinie 2003/4/EG.

⁸ Vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG und Art. 4 Abs. 1 d) der Richtlinie 2003/4/EG.

⁹ Vgl. § 9 Abs. 2 UIG und Art. 4 Abs. 1 g) der Richtlinie 2003/4/EG.

¹⁰ Vgl. § 5 Abs. 1 u. 2 UIG sowie Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 2003/4/EG.

¹¹ Zur Abgrenzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Kontext vgl. auch *Eilers, S.; Schröder, T.* (Schutz, 1993), S. 1028 f. sowie darauf Bezug nehmend auch kurz *Keller, B.* (Berichterstattung,

Im Hinblick auf die Abgrenzung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wird allerdings sowohl in Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2003/4/EG als auch in § 9 Abs. 2 UIG ganz eindeutig und klar festgelegt, dass der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen nicht unter Berufung auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse abgelehnt werden kann. Gerade in Bezug auf die umweltschutzbezogenen Informationen ergibt sich damit durch das UIG und die Richtlinie 2003/4/EG eine zwar indirekte aber nichtsdestotrotz bereits sehr weitreichende umweltschutzbezogene Offenlegungspflicht.

Darüber hinaus ist in dem in enger Anlehnung an Art. 7 der Richtlinie 2003/4/EG abgefassten § 10 UIG vorgesehen, dass die nach UIG bzw. der Richtlinie 2003/4/EG informations- und auskunftspflichtigen Stellen im Hinblick auf die für ihre Aufgaben relevanten und bei ihnen vorhandenen bzw. für sie jeweils bereitgehaltenen Informationen nicht nur reaktiv auf Antrag Auskunft zu erteilen, sondern auch von sich aus, selbst aktiv eine systematische Unterrichtung der Öffentlichkeit zu betreiben haben, was zugleich auch zu einer noch weitergehenden Offenlegungspflicht führt, die sich hier dann allerdings von ihrer Ausrichtung her, vor dem Hintergrund der in § 10 Abs. 2 UIG bzw. Art 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/4/EG genannten Informationsanforderungen und -inhalte, nicht als eine unternehmensbezogene, sondern vor allem als eine informationsbereitsteller- und umwelt- bzw. umweltschutzbereichs- und -entwicklungs- sowie gesamtgesellschaftsbezogene Informationsbereitstellungs- und Unterrichtungspflicht erweist.¹

Die verstärkte Öffentlichkeit von Umweltinformationen soll hier auf der einen Seite dazu beitragen, Informations- und Vollzugsdefizite und damit letzten Endes auch umweltschutzpolitische und umweltschutzrechtliche Handlungsbedarfe im Bereich der Verwaltung, Gesetzgebung und Justiz aufzudecken. Auf der anderen Seite soll durch die Mobilisierung der Öffentlichkeit und damit auch der öffentlichen Meinung zugleich auch ein latenter einzelfallunabhängiger umweltschutz- und -nutzungs- bzw. -effizienz- und -performancebezogener Druck auf die Unternehmen erzielt werden. Die Öffentlichkeit der Umweltinformationen dient hier daher nicht nur der Kontrolle von Unternehmen, sondern auch der des Behördenhandelns und der Legislative.² Im Hinblick auf die allgemeine und nicht speziell nur unternehmensbezogene Aus- und Stoßrichtung dieser Informations- und Unterrichtungspflichten hat der damalige *Bundesumweltminister Trittin* anlässlich des Inkrafttretens des UIG am 14.02.2005 in einer Pressemitteilung des *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* daher auch ausdrücklich erklärt: „*Informationen und Zugang zu Informationen sind Voraussetzung für einen effektiven Umweltschutz. Nur wer informiert ist, kann sich an öffentlichen Entscheidungen beteiligen und die Verwaltung damit wirksam kontrollieren.*“³

Angesichts dieser vorwiegend allgemeinen und nicht unternehmensspezifischen umwelt- und umweltschutzbezogenen Ausrichtung der sich auf Grund von § 10 UIG ergebenden Informations- und Unterrichtungspflichten ist im Hinblick auf die Bereitstellung bzw. den Zugriff von unternehmensspezifischen umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationen, zumindest soweit sie Unternehmen betreffen, die nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen oder unter der Kontrolle einer entsprechenden Stelle oder Person im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche

1996a), S. 86 f. Vgl. hierzu in Bezug auf das alte UIG auch *Schellhorn, M.* (Umweltrechnungslegung, 1995), S. 161. Zur Debatte über umwelt- und umweltschutzbezogene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vgl. in diesem Kontext insgesamt auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 500 ff.

¹ In diese Richtung zielt letzten Endes auch § 11 UIG, der von der Bundesregierung die regelmäßige (mindestens alle vier Jahre) Veröffentlichung eines Umweltzustandsberichts verlangt, der unter besonderer Berücksichtigung der einschlägigen politischen und rechtlichen Aktivitäten und deren Wirkungen die Bereitstellung von Informationen über die Umweltqualität und die vorhandenen Umweltbelastungen zu umfassen hat.

² Vgl. hierzu insgesamt auch *Eilers, S.; Schröder, T.* (Schutz, 1993), S. 1025 sowie m.w.N auch *Schellhorn, M.* (Umweltrechnungslegung, 1995), S. 156 f. u. 166 und hierauf bezugnehmend auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 85.

³ *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* (Umweltinformationen, 2005), S. 1.

Zuständigkeiten haben bzw. öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, und die daher auch nicht unmittelbar selbst als eine nach UIG oder Richtlinie 2003/4/EG informationspflichtige Stelle anzusehen sind, festzustellen, dass die in dieser Hinsicht bei den staatlichen Stellen bzw. den im staatlichen Auftrag handelnden Stellen vorhandenen bzw. für diese jeweils bereitzuhaltenden Umweltinformationen auf der einen Seite durch das UIG bzw. die Richtlinie 2003/4/EG für die unternehmensexternen Informationsbedarfsträger zunächst einmal zwar ganz grundsätzlich für einen Zugriff bereit stehen und damit öffentlich sind, dass die externen Informationsbedarfsträger auf diese Informationen auf der anderen Seite hier dann aber nicht unmittelbar, sondern nur über den Umweg über die Behörden oder die von diesen jeweils beauftragten Stellen und auch dort dann nicht unmittelbar, sondern, auf der Grundlage von zwei unterschiedlichen rechtlichen Regelungen, letzten Endes nur auf Antrag und damit auch nur mit einem dementsprechenden verfahrensknowhow- sowie antrags- und gegebenenfalls auch einichtsbezogenen Aufwand¹ und zudem auch nur mit den dementsprechenden Wartezeiten² zugreifen können.

Insgesamt kommt es hier daher auch und gerade in Bezug auf die bei der Bevölkerung bzw. bei der Öffentlichkeit in Bezug auf die Unternehmen in umwelt- und umwelnutzungsbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Informationsbedarfe³ sowie auch in Bezug auf die sich im umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Kontext gegenüber der Bevölkerung und damit auch gegenüber der Öffentlichkeit ergebende umwelt- und umwelnutzungsbezogene Rechenschaftspflicht der Unternehmen⁴ einerseits zwar durchaus zu einer gewissen, wenngleich auch mit Hindernissen und, im Vergleich zu einer allgemein zugänglichen Datenbanklösung, hier dann vor allem auch mit vermeidbaren Kosten und Wartezeiten versehenen, informationsbezogenen Zugangs- und Zugriffsmöglichkeit auf die bei den benannten Stellen bislang bereits verfügbaren umwelt- und umwelnutzungsbezogenen und damit letzten Endes auch unternehmensspezifischen umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Informationen. Andererseits ergibt sich dadurch aber sowohl im Hinblick auf die bei der Bevölkerung und Öffentlichkeit in unternehmensbezogener Hinsicht bestehenden Informationsbedarfe als auch im Hinblick auf die diesbezüglich zu verzeichnende umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Rechenschaftspflicht der Unternehmen am Ende kein aus informationsökonomischer Sicht als effizient zu bezeichnender umwelt- und umwelnutzungsbezogener Informationsfluss zwischen den Unternehmen und der Bevölkerung bzw. Öffentlichkeit, der eine externe Umweltberichterstattung⁵ hier von vornherein überflüssig machen würde.

Im Gegenteil. Gerade eine direkte, d.h. gleich von vornherein ganz unmittelbar allgemein öffentlich zugängliche und für alle Unternehmen darüber hinaus auch einheitlich geregelte, obligatorische externe Umweltberichterstattung der Unternehmen, würde sich hier doch sowohl im Hinblick auf die behörden- und verwaltungsseitigen wie auch in Bezug auf die bevölkerungsbezogenen bzw. öffentlichen Informationsbedarfe und -zugriffe bzw. -zugriffsmöglichkeiten, als ein gleichermaßen adäquates Informationsmittel erweisen. Darüber hinaus würde sich eine umfassende obligatorische externe Umweltberichterstattung der Unternehmen gegenüber dem hier heute zu verzeichnenden In-

¹ Zu den hier dann für die Informationsbedarfsträger allein in Bezug auf das Verwaltungshandeln gegebenenfalls anfallenden Gebühren vgl. § 12 UIG i.V.m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Umweltinformationskostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.08.2001, BGBl. I S. 2247, geändert durch Gesetz v. 22.12.2004, BGBl. I S. 3704. Zu den sich diesbezüglich gegebenenfalls vor dem Hintergrund einer direkten Anwendung der Richtlinie 2003/4/EG (ergebenden Probleme im länderbezogenen und lokalen Bereich vgl. hier z.B. auch *Schrader, C.; Zschesche, M.* (Umweltinformationsgesetz, 2005), S. 3 f.

² Zu den diesbezüglichen Fristenregelungen vgl. § 3 Abs. 3 UIG sowie Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2003/4/EG.

³ Vgl. hierzu bereits ausführlicher Abschnitt 3.2.

⁴ Vgl. hierzu auch bereits näher Abschnitt 3.4.3.

⁵ Vgl. hierzu und zu der diesbezüglichen Notwendigkeit mit weiteren Nennungen und Verweisen vor allem auch Abschnitt 3.4.4.

formationsfluss, gerade auch vor dem Hintergrund der hier zu verzeichnenden Agencyprobleme und -konflikte,¹ bei einer entsprechenden datenbankbezogenen Durchführung sowohl im Hinblick auf die unternehmensseitige Informationsbereitstellung, wie auch und gerade in Bezug auf den bevölkerungsseitigen bzw. öffentlichen Informationszugang hier eindeutig als die bessere, weil aus ökonomischer Sicht letzten Endes nicht nur mit weniger Problemen behaftete, sondern außerdem vor allem auch schnellere und kostengünstigere Lösung zum Abbau der hier bislang zu verzeichnenden und für den derzeitigen Stand der umweltschutzbezogenen Effizienz und Effizienzdefizite letzten Endes zumindest mit maßgeblichen Informationsasymmetrien erweisen, ohne dass sich dadurch für das Verwaltungshandeln, gerade auch im Hinblick auf die dadurch insgesamt zu erzielende Umwelteffizienz, zwangsläufig Nachteile ergeben müssten. Außerdem könnten auf diese Weise dann auch die jeweils betroffenen Individuen und Wirtschaftsobjekte, zum Beispiel im Zuge von *Coase*'schen Verhandlungsprozessen oder über den Markt und die dort wirkenden Marktkräfte, nicht selten selbst viel rascher und vor allem auch gezielter und effizienter reagieren und handeln, als dies einer Verwaltung hier dann jeweils möglich ist. Ein Verwaltungshandeln würde sich hier dann, ganz entsprechend dem für demokratische Gesellschaften typischen Subsidiaritätsprinzip,² nur noch dort als notwendig erweisen, wo der Markt bzw. die einzelnen Individuen und Wirtschaftsobjekte auf der Grundlage dieses Informationsflusses nicht selbst in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht für effizientere bzw. effiziente oder zumindest bestmögliche Lösungen sorgen würden.³ Gerade auch in der realiter zu verzeichnenden Welt mit positiven Informations- und Transaktionskosten würde sich eine unmittelbare externe Umweltberichterstattung - nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Überlegungen und Abwägungen der Abschnitte 3.3.2 und 3.4.4 - gegenüber dem hier bislang zu verzeichnenden Status quo einer umweltschutzbezogenen Umweglösung aus informationsökonomischer Sicht, selbst unter Berücksichtigung der hierbei gegebenenfalls zunächst erforderlich werdenden Systemumstellungskosten, zumindest auf mittlere Sicht vermutlich ziemlich sicher als die kostengünstigere und effizientere und damit letzten Endes bessere Lösung erweisen.

3.5.1.2 Freiwillige unternehmensbezogene externe Umweltberichterstattung

Betrachtet man im Hinblick auf die in unternehmensbezogener Hinsicht bereits bestehenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationspflichten und -möglichkeiten die freiwillige externe Umweltberichterstattung, so ist festzustellen, dass diese auf Grund ihrer ganz primär rein unternehmensinteressen- und -zielbezogenen Ausrichtung⁴ im Hinblick auf die bei den unternehmensexternen Adressaten in diesem Kontext zu verzeichnenden Informationsbedarfe⁵ sowie auch im Hinblick auf die umwelt- und umweltschutzbezogene Rechenschaftspflicht der Unternehmen⁶ gerade auf Grund ihrer Freiwilligkeit und den in diesem Zusammenhang bei den Unternehmen vor

¹ Vgl. hierzu bereits näher Abschnitt 3.4.4.

² Vgl. hierzu mit weiteren Nennungen und Verweisen Abschnitt 3.3.2.3.

³ Dies ist vor allem auch im Hinblick auf die generationsübergreifende, d.h. intergenerative, Umweltschutzeffizienz der Fall, was daher gerade auch in dieser Hinsicht hier daher ein entsprechendes Agieren und Eingreifen und damit letzten Endes auch eine dementsprechende Zielsetzung und Ausrichtung der staatlichen Stellen erforderlich macht.

⁴ Vgl. zu der unternehmensinteressen- und -zielbezogenen Ausrichtung und Problematik der freiwilligen externen Umweltberichterstattung m.w.N. auch bereits näher Abschnitt 2.1.2, 3.2.2.1 und 3.4.4.

⁵ Vgl. hierzu auch bereits näher Abschnitt 3.2.1 f.

⁶ Vgl. hierzu auch bereits Abschnitt 3.4.3.

dem Hintergrund der Nutzenmaximierung zu verzeichnenden Interessenlagen¹ im Hinblick auf eine an den Informationsbedarfen der Adressaten ausgerichtete, obligatorische und unternehmensübergreifend einheitliche externe Umweltberichterstattung der Unternehmen letzten Endes keine Alternative, sondern allenfalls eine diese in unternehmensinteressenbezogener Hinsicht ergänzende Möglichkeit verkörpert.² Von der Möglichkeit einer freiwilligen externen Umweltberichterstattung machen die Unternehmen gerade auch aus einzelwirtschaftlicher Sicht immer nur dort Gebrauch, wo ihnen dies jeweils selbst als zweckmäßig erscheint, d.h. wo der hierfür zu betreibende Aufwand aus Sicht des jeweiligen Unternehmens oder des jeweiligen Unternehmensverbundes letzten Endes zumindest voraussichtlich durch einen dem Unternehmen oder dem Unternehmensverbund dadurch anderweitig zufließenden, unternehmensbezogenen Nutzenzuwachs mindestens wieder aufgewogen wird. Ein solcher Zusatznutzen kann in diesem Zusammenhang allerdings auch darin bestehen, dass sich durch die freiwillige externe Umweltberichterstattung ansonsten abzeichnende oder drohende Entwicklungen und Konsequenzen entweder von vornherein vermeiden oder zumindest verringern bzw. verlangsamen lassen.³

Auch wenn sich in Anbetracht der Vielfalt bzw. Vielgestaltigkeit und unternehmensindividuellen Heterogenität dieser freiwilligen Umweltberichterstattungen an dieser Stelle praktisch keine allgemeinen Aussagen über die sich diesbezüglich hier dann in umwelt- und umwelnutzungsbezogener Hinsicht im Einzelnen jeweils konkret ergebenden Informationsmöglichkeiten treffen lassen, so ist doch auch und gerade vor dem Hintergrund der hier in der letzten Dekade zu verzeichnenden Vielzahl der unterschiedlichsten unternehmensbezogenen Berichtsaktivitäten festzustellen, dass die freiwilligen Umweltberichterstattungen auf Grund ihrer unternehmensindividuellen und auch dort immer wieder wechselnden Konzeptionen und Gestaltungen am Ende nicht selten nur einen im Zeitablauf und unternehmensübergreifend insgesamt nur wenig vergleichbaren und zudem auch nicht selten nur mehr oder weniger fragmentarischen bzw. selektiven und dabei am Ende auch stets von den jeweiligen Unternehmensinteressen geleiteten Einblick in das umwelt- und umwelnutzungsbezogene Verhalten der hier dann berichterstattenden Unternehmen ermöglichen. Gerade die unternehmensindividuellen und zudem nicht selten wechselnden Berichtsformate sorgen hier dafür, dass sich manche gerade auch vergleichs- und entwicklungsbezogene Informationen nicht selten entweder gar nicht oder nur mit einem vergleichsweise hohen und sich dabei dann nicht selten auch als prohibitiv hoch erweisenden Aufwand generieren lassen, wobei gerade Letzteres hier dann dazu führt, dass sich die Informationsermittlung und damit letzten Endes auch -berücksichtigung und -umsetzung für den und die einzelnen Adressaten bzw. Informationsbedarfsträger unter Umständen sehr rasch als zu aufwändig und damit nicht mehr lohnend erweist oder zumindest so eingeschätzt wird und damit unterbleibt, obwohl sie sich für die Gesamtheit der Adressaten und Informationsbedarfsträger unter dem Strich als durchaus vorteilhaft, d.h. nettonutzensteigernd, erweisen würde und sich eine erstellerseitige Bereitstellung von einheitlichen und vergleichbaren Informationen hier auch nicht selten als ohne oder zumindest ohne größeren Aufwand möglich erweisen würde. Gerade die auf der Ebene der einzelnen Adressaten und Informationsbedarfsträger zu verzeichnenden Informations- und Transaktionskosten sorgen hier daher gerade auch im Zusammenhang mit der freiwilligen externen Umweltberichterstattung nicht selten dafür, dass im umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Kontext nicht nur generierbare, sondern im gesamtgesellschaftlichen Kontext auch

¹ Vgl. in dieser Hinsicht auch Abschnitt 3.2.2.1 und 3.4.4.

² Vgl. hierzu auch bereits näher Abschnitt 3.4.3.

³ Zur freiwilligen externen Umweltberichterstattung als Abwehr- und Vermeidungsstrategie für eine obligatorische externe Umweltberichterstattung vgl. hier auch bereits die unternehmensleitungsbezogenen Informationsinteressen in Abschnitt 3.2.2.1.

insgesamt vorteilhaft zu generierende Informationen am Ende eben gerade nicht generiert und damit dann auch bei den jeweils anstehenden Entscheidungen und Verhaltensweisen von vornherein nicht berücksichtigt und damit gerade auch in umwelteffizienzbezogener Hinsicht letzten Endes nicht umgesetzt werden.

Speziell die unternehmensindividuellen, wechselnden Berichtsformate sorgen hier dafür, dass sich der Informations- und Aussagegehalt sowie auch und vor allem der sich daraus in umweltnutzungs- und umwelteffizienzsteigerungsbezogener Hinsicht ergebende praktische Nutzwert dieser Berichte hier dann, obwohl dadurch auf der einen Seite nicht selten eine durchaus nicht unbeachtliche Menge an Informationen bereitgestellt wird, angesichts des auf der Adressaten- bzw. Informationsbedarfsträgerseite in informationssichtungs- und -auswertungsbezogener Hinsicht hier dann zu betreibenden Aufwandes und der sich dadurch in informationsgewinnungs- und -berücksichtigungsbezogener Hinsicht ergebenden Restriktionen insgesamt nicht selten als vergleichsweise gering erweist, was allerdings angesichts der damit zugleich auch einhergehenden, vergleichsweise geringen verhaltensbezogenen Orientierungswirkung dieser Berichterstattungen durchaus nicht selten im Interesse der auf diese Weise berichterstattenden Unternehmen liegt, solange dadurch zum Beispiel unerwünschte Reaktionen und Verhaltensweisen der Adressaten und Informationsbedarfsträger gerade auch trotz einer umweltbezogenen Berichterstattung letztlich vermieden werden können.

Gerade in Anbetracht der Fülle der Informationen, die den Adressaten und Informationsbedarfsträgern heute im Zuge der freiwilligen externen Umweltberichterstattung in der Form der verschiedensten von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlichen und auch innerhalb eines Unternehmens nicht selten variierenden Berichtsformate angeboten werden, kann in diesem Zusammenhang, angesichts des auf der Ebene der Adressaten und Informationsbedarfsträger in informationssichtungs- und -auswertungsbezogener Hinsicht hier dann zu betreibenden Aufwandes und der sich in informationsgewinnungs- und zugangsbezogener Hinsicht dabei dann aus ökonomischen und/oder ermittlungstechnischen Gründen nicht selten ergebenden Grenzen in Bezug auf die freiwillige externe Umweltberichterstattung heute insgesamt nicht selten von einer in dieser Hinsicht hier dann vielleicht einmal mehr und einmal weniger gezielt und beabsichtigt betriebenen Desinformation durch Überinformation und selektive Information gesprochen werden.¹

Insgesamt bildet die freiwillige externe Umweltberichterstattung hier daher sowohl im Hinblick auf die aus ökonomischer Sicht anzustrebende, möglichst effiziente Abdeckung der hier bei den Adressaten bzw. Informationsbedarfsträgern in unternehmensbezogener Hinsicht im umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Kontext zu verzeichnenden Informationsbedarfe² wie auch in Bezug auf die Abdeckung der im umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Kontext zu verzeichnenden umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Rechenschaftspflichten der Unternehmen³ gerade auch aus informationsökonomischen Gründen letzten Endes keine ernsthafte bzw. ernst zu nehmende Alternative zu einer hier dann für alle Unternehmen obligatorischen und nach einheitlichen Grundsätzen vorzunehmenden, externen Umweltberichterstattung.

Im Zusammenhang mit der Betrachtung der freiwilligen externen Umweltberichterstattung ist in diesem Kontext hier dann allerdings auch noch kurz auf die Frage einzugehen, ob und gegebenenfalls auch inwieweit die im Zuge einer Teilnahme am europäischen *Environmental Management*

¹ Zu dem gerade auch in diesem Zusammenhang nicht selten zu verzeichnenden Problem der umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informationsüberflutung vgl. in diesem Kontext m.w.N. auch noch näher Abschnitt 3.5.2. Vgl. in diesem Kontext z.B. auch *Vollmer, S. A. M.* (Umwelterklärung, 1995), S. 40.

² Vgl. hierzu näher Abschnitt 3.2.

³ Vgl. hierzu auch bereits Abschnitt 3.4.3.

and Audit Scheme (EMAS) nach der EG-Öko-Audit-Verordnung¹ zu erstellende Umwelterklärung als eine Alternative zu einer derartigen obligatorischen externen Umweltberichterstattung angesehen werden kann,² da es sich hierbei um eine zumindest in Ansätzen vereinheitlichte und zudem auch einer unternehmensexternen Überprüfungspflicht unterliegende³ Pflicht zur Erstellung einer der Öffentlichkeit gegenüber zugänglich zu machenden, externen Umweltberichterstattung handelt,⁴ wobei die Teilnahme am EMAS selbst jedoch freiwillig erfolgt.⁵

Nach Art. 3 Abs. 2 c) und Anhang III 3.4 der EG-Öko-Audit-Verordnung hat jeder am EMAS Teilnehmende zur Eintragung ins Register eine in der Folge dann jährlich zu aktualisierende und für gültig zu erklärende und damit einer externen Prüfung zu unterziehende Umwelterklärung zu erstellen, wobei deren Informationsumfang in Anhang III und VI der Verordnung näher konkretisiert wird und bei deren Erstellung nach Art. 3 Abs. 2 c) der EG-Öko-Audit-Verordnung auch ausdrücklich das Informationsbedürfnis der hier dann jeweils einschlägig interessierten Kreise zu berücksichtigen ist. Nähere Angaben zu den in diesem Zusammenhang hier dann jeweils heranzuziehenden Berichtsstrukturen enthält allerdings weder die EG-Öko-Audit-Verordnung noch das in deren Kontext erlassene Umweltauditgesetz (UAG),⁶ dessen Regelungen sich vor allem auf den sich in diesem Zusammenhang ergebenden Prüfungs- und Gutachterbereich beziehen. In Anhang III 3.3 c) und d) der EG-Öko-Audit-Verordnung wird im Hinblick auf die Umwelterklärung allerdings ausdrücklich eine Vergleichbarkeit der Informationen von Jahr zu Jahr sowie auch zu den jeweiligen branchenbezogenen, nationalen oder regionalen Benchmark-Bewertungen gefordert, ohne dass Letztere dann allerdings in irgend einer Weise näher konkretisiert werden.⁷ Eine gewisse Vereinheitlichung dürfte sich hier dann allerdings spätestens über das in Art. 3 Abs. 2 d) der EG-Öko-Audit-Verordnung festgeschriebene Prüfungserfordernis ergeben, bei dem die Gegebenheit der Vergleichbarkeit festgestellt und bestätigt werden muss.⁸

In Bezug auf die in der Umwelterklärung anzuführenden, konkreten umweltnutzungsbezogenen Angaben enthält die EG-Öko-Audit-Verordnung in Anhang III 3.2 d) allerdings nur eine "kann"-Regelung, d.h. die im Rahmen der Umwelterklärung vorzunehmende Zusammenfassung der verfügbaren Daten über die Umweltleistung kann demnach auch Zahlenangaben über die Emission von Schadstoffen, das Abfallaufkommen, den Verbrauch von Rohstoffen, Energie und Wasser sowie Lärm und andere Aspekte gemäß Anhang VI der EG-Öko-Audit-Verordnung enthalten, die hier dann auch einen Vergleich auf Jahresbasis ermöglichen müssen, ein konkreter Informationsumfang

¹ Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 24.04.2001, Nr. L 114/1 - L 114/29; hier zitiert unter *Europäisches Parlament; Rat der Europäischen Union* (Verordnung, 2001) und kurz bezeichnet als EG-Öko-Audit-Verordnung (EMAS)). Als Verordnung bedarf die EG-Öko-Audit-Verordnung (EMAS) keiner Umsetzung in nationales Recht. Die nationalen Gesetzgeber müssen hier nur die Zulassung der in der Verordnung vorgesehenen Umweltgutachter regeln und die für das Verzeichnis der zertifizierten Standorte zuständige Stelle bezeichnen. Zur nationalen Umsetzung in Deutschland vgl. das Umweltauditgesetz (UAG) vom 07.12.1995, BGBl. I S. 1591 und dessen Neufassung durch Gesetz v. 04.09.2002, BGBl. I S. 3490, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2004, BGBl. I S. 3166. Mit Hinweisen zur Historie vgl. hier z.B. auch *Bellmann, K.* (Umweltmanagement, 1999), S. 8; *Wagner, S.* (Novellierung, 2003), S. 92 ff. und *Schock, G.* (Umweltmanagement, 2003), S. 266. Zum EMAS vgl. auch bereits kurz Abschnitt 2.4.1.

² Vgl. zu der sich diesbezüglich aufwerfenden Frage auch bereits kurz Abschnitt 2.4.2.

³ Vgl. Art. 3 Abs. 2 d) EG-Öko-Audit-Verordnung (EMAS).

⁴ Vgl. Art. 3 Abs. 2 c) u. e) EG-Öko-Audit-Verordnung (EMAS).

⁵ Vgl. Art. 1 Abs. 1 sowie Art. 3 Abs. 1 EG-Öko-Audit-Verordnung (EMAS) sowie hierzu insgesamt auch bereits Abschnitt 2.4.1.

⁶ Umweltauditgesetz (UAG) vom 07.12.1995, BGBl. I S. 1591, Neufassung durch Gesetz v. 04.09.2002, BGBl. I S. 3490, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2004, BGBl. I S. 3166.

⁷ Vgl. zur diesbezüglichen Kritik z.B. auch *Steven, M.; Letmathe, P.* (Umwelterklärungen, 1999), S. 92.

⁸ Vgl. hierzu auch Art. 3 Abs. 2 d) sowie auch Anhang V 5.4.1 b) der EG-Öko-Audit-Verordnung (EMAS).

wird hier jedoch nicht vorgeschrieben. Auch wenn nach Art. 3 Abs. 2 c) der EG-Öko-Audit-Verordnung bei der Erstellung der Umwelterklärung ausdrücklich das Informationsbedürfnis der hier dann jeweils einschlägig interessierten Kreise zu berücksichtigen ist, und nach Anhang III 3.3 c) und d) der EG-Öko-Audit-Verordnung auch eine Vergleichbarkeit der bereitgestellten Informationen von Jahr zu Jahr und zu den jeweiligen branchenbezogenen, nationalen oder regionalen Benchmark-Bewertungen sicherzustellen ist, so ergeben sich doch auch und gerade angesichts der hier in informations- und -umfangsbezogener Hinsicht zu verzeichnenden "kann"-Regelung sowie nicht zuletzt auch in Anbetracht der sich hier, wegen des Fehlens eines einheitlichen Berichtsformates, für die Unternehmen in informationsbereitstellungs- und -gestaltungbezogener Hinsicht jeweils eröffnenden Freiräume¹ doch zumindest erste informationsumfangs- sowie -zugangs- und -umsetzungsbezogene und damit letzten Endes auch informationsökonomische Bedenken, dass sich die nach der EG-Öko-Audit-Verordnung bei einer Teilnahme am EMAS zu erstellende und der Öffentlichkeit zugänglich zu machende Umwelterklärung möglicherweise auch tatsächlich als eine echte und damit letzten Endes auch hinreichende Alternative zu der, sich hier aus ökonomischer Sicht vor dem Hintergrund der adressatenbezogenen Informationsbedarfe und der im umwelt- und umwelt-nutzungsbezogenen Kontext zu verzeichnenden Rechenschaftspflicht der Unternehmen als geboten und erforderlich erweisenden, externen Umweltberichterstattung - und damit dann zugleich auch als ein möglicher Ersatz für dieselbe - erweisen könnte.²

Als praktisches Hauptmanko im Hinblick auf die nach der EG-Öko-Audit-Verordnung bei einer Teilnahme am EMAS gegebenenfalls zu erstellende Umwelterklärung erweist sich in diesem Zusammenhang dann allerdings zunächst einmal auch und vor allem die Freiwilligkeit der Teilnahme am EMAS,³ die dazu führt, dass nur die Unternehmen eine solche Umwelterklärung zu erstellen und der Öffentlichkeit gegenüber zugänglich zu machen haben, die sich von vornherein freiwillig für eine Teilnahme am EMAS und damit auch freiwillig für die damit verbundene Erstellung und öffentliche Zugänglichmachung einer solchen Umwelterklärung bereit erklärt haben und die sich von einer solchen Teilnahme daher dann, gerade auf Grund ihrer Freiwilligkeit und angesichts des diesbezüglich jeweils zu betreibenden Aufwandes,⁴ am Ende - zumindest bei dem von der Ökonomie und Ökonomik zunächst einmal ganz allgemein und grundsätzlich unterstellten Rationalverhalten - auch einen, wie auch immer gearteten, Nutzen oder Vorteil versprechen müssen, der hier dann dafür sorgt, dass für die auf diese Weise jeweils berichterstattenden Unternehmen nicht nur der hierfür dann jeweils zu betreibenden Aufwand, sondern auch die mit einer solchen Umwelterklärung gegebenenfalls verbundenen negativen Konsequenzen zumindest aller Wahrscheinlichkeit nach wieder aufgewogen und damit zumindest vollständig kompensiert, wenn nicht gar überkompensiert werden. D.h. eine Teilnahme am EMAS und damit auch die Erstellung und öffentliche Zugänglichmachung einer solchen Umwelterklärung erweist sich für die Unternehmen nur dann und solan-

¹ Vgl. in diesem Kontext z.B. auch *Steven, M.; Letmathe, P.* (Umwelterklärungen, 1999), S. 64 ff.

² Mit einer kritischen Beurteilung der Aussagekraft der nach der EG-Öko-Audit-Verordnung zu erstellenden Umwelterklärungen vgl. z.B. auch *Schellhorn, M.* (Umweltrechnungslegung, 1995), S. 173 ff. sowie auch *Clausen, J.; Fichter, K.; Rubik, F.* (Umweltberichte, 1995), S. 7 ff.; *Steven, M.; Letmathe, P.* (Umwelterklärungen, 1999), S. 64 ff. u. insbes. auch S. 89 ff. und *Pfriem, R.* (Umweltmanagement, 1999), S. 141 sowie *Bellmann, K.* (Umweltmanagement, 1999), S. 12 f., wobei sich die diesbezüglichen Ausführungen jedoch zumeist noch auf die erste Version der EG-Öko-Audit-Verordnung beziehen.

³ Vgl. in diesem Kontext auch *Steven, M.; Letmathe, P.* (Umwelterklärungen, 1999), S. 92.

⁴ Zu den im Zuge der EMAS Registrierung anfallenden Kosten vgl. insgesamt z.B. auch *Freimann, J.* (Umweltmanagementsysteme, 1999), S. 270 ff.

ge als interessant, wie sie dadurch für sich selbst einen positiven Nettonutzen erzielen oder zumindest realistischer Weise erwarten können.¹

Umgekehrt bedeutet dies, dass sich eine Teilnahme am EMAS und damit auch die Erstellung und öffentliche Zugänglichmachung einer solchen Umwelterklärung für die Unternehmen von vornherein als ökonomisch uninteressant erweist und daher unterbleibt, bei denen auf Grund ihrer Umweltintensität, gerade auch wegen der mit der Umwelterklärung einhergehenden Publizität von unternehmensbezogenen Umweltdaten, letzten Endes mit negativen Reaktionen der Öffentlichkeit und/oder Marktpartner zu rechnen ist oder bei denen die diesbezüglich hier dann jeweils fällig werdenden Aufwendungen nicht mehr durch entsprechende Nutzenzugewinne aufgewogen werden. Dies hat zur Folge, dass gerade auch in den umweltintensiven Bereichen und Unternehmen, die sich hier sowohl im Hinblick auf die bei den Informationsbedarfsträgern in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Informationsbedarfe als auch im Hinblick auf die umwelt- und umweltschutzbezogene Rechenschaftspflicht der Unternehmen aus ökonomischer Sicht in informationsbereitstellungsbezogener Hinsicht als besonders relevant erweisen, eine solche Teilnahme am EMAS und damit auch eine solche Umwelterklärung gegebenenfalls sehr rasch wieder unterbleibt oder von vornherein erst gar nicht in Betracht gezogen und vorgenommen wird.

Die Problematik, dass eine solche Teilnahme am EMAS und damit auch die Erstellung und öffentliche Zugänglichmachung einer solchen Umwelterklärung hier dann entweder gar nicht erst vorgenommen wird oder gegebenenfalls auch sehr rasch wieder unterbleibt, spiegelt sich nicht zuletzt auch in der Entwicklung der realiter zu verzeichnenden EMAS Registrierungen wieder, deren Anzahl in Deutschland seit Januar 2002 von damals 2.641 registrierten Standorten² bis Mitte November 2005 um 706 registrierte Standorte bzw. 26,7 Prozent auf dann noch 1.935 registrierte Standorte³ zurückgegangen ist, wobei hinter diesen 1.935 registrierten Standorten am Ende nur 1.523 registrierte Organisationen standen,⁴ die hier dann noch einen oder mehrere ihrer Standorte einer solchen Registration unterworfen haben.⁵

¹ Vgl. in diesem Kontext m.w.N. z.B. auch *Freimann, J.* (Umweltmanagementsysteme, 1999), S. 272 ff. und *Pfriem, R.* (Umweltmanagement, 1999), S. 141 sowie knapper auch *Bellmann, K.* (Umweltmanagement, 1999), S. 11 f. Zu den diesbezüglich enttäuschten Hoffnungen vgl. z.B. auch *Bellmann, K.* (Umweltmanagement, 1999), S. 12 f.

² Vgl. zu den diesbezüglichen Daten *Schock, G.* (Umweltmanagement, 2003), S. 267.

³ Vgl. zu den diesbezüglichen Daten *Europäische Union* (EMAS, 2005). Zur zwischenzeitlichen Entwicklung der EMAS Registrierungen vgl. z.B. auch *Peglau, R.* (Registration, 2003) und *Peglau, R.* (Registration, 2005).

⁴ Vgl. zu den diesbezüglichen Daten *Europäische Union* (EMAS, 2005). Als Organisation zählt hier nach Art. 2 s) der EG-Öko-Audit-Verordnung (EMAS) eine Gesellschaft, eine Körperschaft, ein Betrieb, ein Unternehmen, eine Behörde oder eine Einrichtung bzw. ein Teil oder eine Kombination davon, mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, öffentlich oder privat, mit eigener Funktion oder Verwaltung.

⁵ Ein weiteres Indiz dafür, dass dieser Rückgang nicht zuletzt auch mit der mit einer Teilnahme am EMAS zusammenhängenden Pflicht zur Erstellung einer für die Öffentlichkeit zugänglich zu machenden Umwelterklärung zusammenhängen könnte ergibt sich hier, wenn man den Zahlen der EMAS Registrierungen die Anzahlen der Zertifikationen nach ISO 14.001 gegenüberstellt, die ja mit keiner externen Umweltberichterstattungspflicht verbundenen ist (vgl. in diesem Kontext auch *Steven, M.;* *Letmathe, P.* (Umwelterklärungen, 1999), S. 87 f., die das Fehlen einer Umwelterklärung hier auch als den wesentlichen Unterschied zwischen der EG-Öko-Audit-Verordnung und ISO 14.001 bezeichnen). Bei diesen war in Deutschland im Zeitraum von Januar 2002 bis April 2005 ja nicht nur kein Rückgang, sondern im Gegenteil eine deutliche Zunahme von 1.020 bzw. 30,2 Prozent von ehemals 3.380 auf dann 4.400 Zertifikationen zu verzeichnen gewesen (zu den diesbezüglichen Daten vgl. hier und im Folgenden *Schock, G.* (Umweltmanagement, 2003), S. 267 und *Europäische Union* (EMAS, 2005)). Insgesamt ist die Zahl der ISO 14.001 Zertifikationen in diesem Zeitraum weltweit sogar von 31.001 um 57.799 bzw. 146,66 Prozent auf 88.800 angestiegen (mit noch höheren Angaben für die Anzahl der ISO 14.001 Zertifikationen im Dezember 2004 vgl. *ISO* (Survey, 2005), S. 4 u. 20), während sich die Anzahl der insgesamt zu verzeichnenden EMAS Registrierungen in diesem Zeitraum nur noch um 213 bzw. 5,3 Prozent auf 4.195 erhöht hat, wobei es vor allem in Spanien, Belgien sowie Dänemark und Italien noch zu Zuwächsen bei den registrierten Standorten gekommen ist, während es in Ländern wie Österreich, Schweden, Großbritannien und Finnland ebenfalls zu zum Teil deutlichen Rückgängen bei den noch registrierten Standorten gekommen ist (zu den diesbezüglichen Daten vgl. auch hier *Schock, G.* (Umweltmanagement, 2003), S. 267 und *Europäische Union* (EMAS, 2005)).

Unter der Voraussetzung, dass es sich bei diesen 1.523 Organisationen ausschließlich um Unternehmen handeln würde entspräche dies angesichts der derzeit über 2,9 Mio. umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen in Deutschland¹ einer umwelt- und umweltschutzbezogenen Berichtsquote von derzeit 0,053 Prozent. Berücksichtigt man allerdings, dass es sich bei den nach EMAS registrierten Organisationen allerdings nicht nur um Unternehmen, sondern nicht selten zum Beispiel auch um Vereine, einzelne Kirchengemeinden sowie Wohnanlagen, Behörden und Gemeindeverwaltungen handelt,² so wird deutlich, dass die diesbezüglich auf freiwilliger Basis heute zu verzeichnende Berichtsquote hierzulande sogar deutlich unter diesen 0,053 Prozent liegt. Berücksichtigt man zudem, dass es sich bei den registrierten Unternehmen darüber hinaus ganz überwiegend um kleinere und mittlere Unternehmen handelt³ und sich hier zudem vor allem auch die vergleichsweise umweltschutzaktiven und damit zugleich auch schon vergleichsweise wenig umweltintensiven Unternehmen einer solchen freiwilligen Registrierung und Berichtspflicht unterwerfen so wird deutlich, dass auch hierzulande insgesamt nicht nur ein sehr geringer bzw. auch beinahe schon verschwindend geringer Teil der Unternehmen überhaupt eine derartige Umwelterklärung nach EMAS veröffentlicht, sondern dass auch hierzulande gerade die aus ökonomischer Sicht in Bezug auf die Umwelteffizienz und deren Steigerung besonders relevanten und von daher auch besonders interessierenden Unternehmen, die sich bislang als vergleichsweise wenig umweltschutzaktiv und damit zugleich auch als vergleichsweise umweltintensiv erweisen, in aller Regel praktisch keine derartigen Umwelterklärungen veröffentlichen, zumal es für diese Unternehmen in dieser Hinsicht, gerade auch angesichts der diesbezüglich zu verzeichnenden grundsätzlichen Freiwilligkeit und der gerade auch diesen Unternehmen im Zuge einer diesbezüglichen Publizität hier dann gegebenenfalls drohenden Konsequenzen, auf der Grundlage der EG-Öko-Audit-Verordnung und der sich daraus ergebenden rechtlichen Regelungen letzten Endes keinerlei Veranlassung und Anreiz gibt.

Berücksichtigt man in diesem Zusammenhang zudem, dass nach einer im März 2002 vom *ifo Institut für Wirtschaftsforschung* vorgelegten Untersuchung deutschlandweit noch immer 57 Prozent der Unternehmen des produzierenden Gewerbes hinsichtlich ihrer umweltbezogenen Ausrichtung als passiv eingestuft werden,⁴ was bedeutet, dass diese Unternehmen ihre umweltbezogenen Aktivitäten in erster Linie nur an den diesbezüglich jeweils bereits verbindlich bestehenden Vereinbarungen und Regelungen ausrichten,⁵ und bedenkt, dass sich auch in Bezug auf die 43 Prozent der Unter-

¹ Nach Angaben des *Statistischen Bundesamt* hat sich die Anzahl der umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 17.500 € in Deutschland 2003 auf 2,92 Mio. belaufen. (vgl. *Statistisches Bundesamt* (Unternehmen, 2005)); *Schock* nennt in diesem Zusammenhang auch eine Zahl von insgesamt 3,3 Mio. Betrieben (vgl. *Schock, G.* (Umweltmanagement, 2003), S. 271).

² Hinsichtlich der Bestimmung und Abgrenzung des Organisationsbegriff nach EMAS vgl. Art. 2 s) der EG-Öko-Audit-Verordnung (EMAS). Mit näheren Angaben zur Struktur der in Deutschland registrierten Organisationen vgl. *Europäische Union* (Registered, 2005).

³ Vgl. in Bezug auf die diesbezügliche Struktur der nach EMAS registrierten Unternehmen in Deutschland näher *Europäische Union* (Registered, 2005). Insbesondere die größeren Unternehmen und Großunternehmen bevorzugen hier auf Grund ihrer zumeist internationalen Ausrichtung heute nicht selten eine Zertifizierung nach ISO 14001 (vgl. hierzu auch *Bellmann, K.* (Umweltmanagement, 1999), S. 12). Aber auch selbst wenn es sich dabei überwiegend um größere oder umweltintensivere Unternehmen bzw. Standorte handeln würde (vgl. mit Hinweisen in diesem Sinne z.B. auch *Oekoradar.de* (Wirtschaften, 2002), S. 8 ff.) so wären hier in Bezug auf die im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext zu verzeichnenden Informationsbedarfe angesichts der insgesamt zu verzeichnenden Berichtsquote von unter einem zehntel Prozent dennoch immer ganz eindeutig signifikante Informationsdefizite zu konstatieren.

⁴ Vgl. *Sprenger, R.-U.; Rave, T.* (Unternehmensbefragung, 2002), S. 19.

⁵ Vgl. hierzu z.B. auch *Roth, U.* (Umweltekostenrechnung, 1992), S. 35 u. 44 f. Die Gründe für umweltorientierte Entscheidungen in Unternehmen liegen empirischen Untersuchungen zufolge in erster Linie in staatlichen Vorgaben und in zweiter Linie an öffentlichem Druck (vgl. *Hermann, S.; Spiller, A.* (Umwelterklärungen, 1995), S. 9); zur dominierenden Rolle die den staatlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf den unternehmensbezogenen bzw. betrieblichen Umweltschutz zukommt vgl. z.B. auch *Steven, M.* (Produktion, 1994), S. 2 u. 21. Mit abweichender Klassifikation vgl. *Töpfer, K.* (Umweltschutz, 1993), Sp. 4263 ff. Zu den Ursachen bzw. der Erklärung des diesbezüglichen Verhaltens vgl. z.B. *Wicke,*

nehmen, die hier dann als umweltmanagement- bzw. nachhaltigkeitsorientiert eingestuft wurden,¹ anhand der obigen Beteiligungswerte ebenfalls noch immer nur eine Beteiligungs- bzw. umwelt- und umweltnutzungsbezogene Berichtsquote von unter 0,13 Prozent ergibt, so wird deutlich, dass selbst dann, wenn es sich dabei dann zum Teil auch um größere Standorte handeln würde,² was angesichts der Vielzahl der registrierten Klein- und Mittelbetriebe allerdings nur sehr begrenzt der Fall sein kann,³ hier dann in Bezug auf die bei einer Teilnahme am EMAS zu erstellenden und der Öffentlichkeit zugänglich zu machenden Umwelterklärungen, vor dem Hintergrund der sich hier auch schon allein auf Grund der Freiwilligkeit in Bezug auf die hier dann am EMAS jeweils teilnehmenden Unternehmen ergebenden Grenzen und der damit verbundenen Positivauswahl der nach EMAS jeweils berichterstattenden Unternehmen und den in diesem Zusammenhang gerade auch realiter im Hinblick auf die Teilnahme am EMAS zu beobachtenden rückläufigen Entwicklungen und Tendenzen, von einer den Informationsbedarfen der umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informationsbedarfsträger bzw. den umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Rechenschaftspflichten der Unternehmen hier dann auch tatsächlich entsprechenden, externen Umweltberichterstattung der Unternehmen zumindest derzeit nicht gesprochen werden kann.⁴

Da mit einer derartigen Umweltberichterstattung im Zusammenhang mit den nach EMAS zu erstellenden Umwelterklärungen angesichts

- der diesbezüglich zu verzeichnenden rückläufigen Zahlen sowie
- der in diesem Zusammenhang auf der Unternehmensebene zu verzeichnenden Interessenlagen und
- der hier durch die Zertifizierungsmöglichkeit nach ISO 14.001 entstandenen Konkurrenz, die neben anderen Vorteilen für die Unternehmen, wie zum Beispiel die weltweite Gültigkeit und Bekanntheit, auch ohne eine solche der Öffentlichkeit zugänglich zu machende Umwelterklärung auskommt,

gerade auch auf der Basis der Freiwilligkeit im Zusammenhang mit einer auf eine rationale individuelle Nutzmaximierung ausgerichteten Wirtschaft auch in der Zukunft nicht gerechnet werden kann,⁵ ergibt sich hier daher, dass auch die nach der EG-Öko-Audit-Verordnung bei einer Teilnahme am EMAS gegebenenfalls zu erstellende und der Öffentlichkeit zugänglich zu machende Umwelterklärung hier daher letzten Endes ebenfalls nicht als eine echte Alternative und damit auch nicht als ein tatsächlicher Ersatz für die, sich aus ökonomischer Sicht gerade auch unter gesamtutzen- und umwelteffizienzbezogenen Gesichtspunkten im Hinblick auf die in Bezug auf die Steigerung der Umwelteffizienz hier dann jeweils erforderliche Abdeckung der in dieser Hinsicht bei den einzelnen Informationsbedarfsträger zu verzeichnenden Informationsbedarfe wie auch im Hinblick auf die in diesem Zusammenhang zu verzeichnende umwelt- und umweltnutzungsbezogene Re-

L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W. (Umweltökonomie, 1992), S. 41 f. u. 600 ff. sowie Zahn, E.; Steimle, V. (Umwelthinformationssysteme, 1993), S. 239 ff. u. 247.

¹ Vgl. Sprenger, R.-U.; Rave, T. (Unternehmensbefragung, 2002), S. 19.

² Vgl. mit einem diesbezüglichen Hinweis z.B. Oeikoradar.de (Wirtschaften, 2002), S. 8 ff.

³ Vgl. in dieser Hinsicht auch näher Europäische Union (Registered, 2005).

⁴ Die Problematik, dass die Teilnahme bei freiwilligen Ansätzen wie beim EMAS und den diesbezüglich zu erstellenden Umwelterklärungen letzten Endes immer gering bleibt, sobald die Ansprüche dort nicht nur minimal sind, ließe sich hier am Ende daher nur dadurch beheben, wenn die Freiwilligkeit aufgehoben wird (vgl. in dieser Hinsicht auch Steven, M.; Letmathe, P. (Umwelterklärungen, 1999), S. 92), was dann am Ende allerdings gerade keine freiwillige, sondern eine, wie auch immer geartete, obligatorische externe Umweltberichterstattung bedeuten würde. Freiwilligkeit und umweltbezogener Anspruch scheinen sich hier, gerade auch nach den im Bereich der EMAS-Registrierungen gemachten Erfahrungen, insoweit daher nachgewiesenermaßen auszuschließen.

⁵ Steven/Letmathe sprechen hier in einem zusammenfassenden Ausblick auch davon, dass diesem Manko nur abgeholfen werden kann, wenn die Freiwilligkeit der Beteiligung am Gemeinschaftssystem der EMAS Verordnung aufgehoben wird (vgl. Steven, M.; Letmathe, P. (Umwelterklärungen, 1999), S. 92).

chenschaftspflicht der Unternehmen als erforderlich und notwendig erweisende, externe Umweltberichterstattung der Unternehmen angesehen werden kann.

Die in diesem Zusammenhang hier dann, gerade auch auf Grund einer freiwilligkeitsbedingten Nichtteilnahme am EMAS oder aber auch auf Grund des Fehlens einer anderweitigen dementsprechenden freiwilligen Umweltberichterstattung, im Rahmen einer freiwilligen Umweltberichterstattung letzten Endes unterbleibenden Informationsbereitstellungen erweisen sich allerdings nicht nur als hinderlich und limitierend für die hier in umweltschutzbezogener Hinsicht ansonsten möglichen Effizienzsteigerungen, sondern sie gehen darüber hinaus auch unmittelbar zu Lasten der diesbezüglichen Vorreiterunternehmen, die entsprechende Umwelterklärungen vorlegen und der Öffentlichkeit zugänglich machen, da diese hierdurch in der nicht zuletzt auch marktbezogenen Umsetzung und Realisation ihrer jeweiligen umweltschutz- und -effizienzbezogenen Wettbewerbsvorsprünge behindert werden, solange gerade bei diesen bereits vergleichsweise umwelteffizienten Unternehmen nur ein Vergleich mit den anderen Vorreiterunternehmen, nicht aber mit dem umweltrelevanten Verhalten der anderen, hier dann weniger engagierten Unternehmen oder auch mit der Gesamtheit aller anderen Unternehmen möglich ist.¹ Dies wiegt nicht zuletzt auch deshalb um so schwerer, als mit den hier dann nicht nur passiven, sondern aktiv umweltschutz- und -management- bzw. nachhaltigkeitsorientierten Unternehmen dadurch heute gerade auch die Unternehmen in wettbewerbspolitischer Hinsicht ausgebremst werden, die nicht selten auch beim Umsatz- und speziell auch beim Beschäftigungswachstum ganz vorne liegen² und die damit derzeit mit am meisten zur Bewältigung der derzeit aktuellen und drängendsten Wirtschafts- und Gesellschaftsprobleme beitragen. Die freiwillige externe Umweltberichterstattung ist hier daher im Gegensatz zur obligatorischen externen Umweltberichterstattung nicht nur mit keinen positiven umwelt- sowie struktur- und wettbewerbspolitischen Anreizeffekten verbunden, sondern weist in dieser Beziehung gerade negative am Ende sowohl zu Lasten der Umwelt und umweltschutzbezogenen Effizienz wie auch zu Lasten der struktur- und beschäftigungspolitischen Entwicklung gehende Anreize auf. Eine allgemein für alle Unternehmen zunächst einmal obligatorische externe Umweltberichterstattung erscheint daher nicht nur unter Umwelteffizienz Gesichtspunkten, sondern letzten Endes auch und gerade unter wettbewerbs- sowie struktur- und beschäftigungspolitischen Gesichtspunkten hier am Ende die insgesamt ökonomisch zweckmäßigere und vorteilhaftere Alternative zu sein.

Insgesamt sind die verschiedenen Erscheinungsformen der freiwilligen externen Umweltberichterstattung hier daher angesichts der im umweltschutz- und -informationsbezogenen Zusammenhang bei den Unternehmen gerade auch im Hinblick auf die rationale Eigennutzmaximierung zu verzeichnenden Interessenlagen, insbesondere auf Grund ihrer Freiwilligkeit, letzten Endes nicht in der Lage in informationszugang- und -bereitstellungsbezogener Hinsicht eine echte Alternative zu der, vor dem Hintergrund der adressatenbezogenen Informationsbedarfe und der im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext zu verzeichnenden Rechenschaftspflicht der Unternehmen hier dann auch aus ökonomischer Sicht als geboten und erforderlich erscheinenden, externen Umweltberichterstattung der Unternehmen zu verkörpern. Sie erweisen sich vielmehr gerade auch wegen ihrer Freiwilligkeit immer nur als eine mehr oder weniger stark unternehmensinteressen geleitete Ergänzung zu einer solchen obligatorischen externen Umweltberichterstattung der Unternehmen, aber nicht als ein diesbezüglicher Ersatz oder eine in dieser Hinsicht womöglich auch noch insgesamt als

¹ Corino spricht in diesem Zusammenhang auch von einer Senkung der Attraktivität für die Vorreiterunternehmen, da sich diese hier ja dann „... nicht mehr richtig vom Durchschnitt abheben können“ (Corino, C. (Ökobilanzen, 1995), S. 103). Vgl. in diesem Zusammenhang im Hinblick auf die Notwendigkeit einer staatlichen Regulierung auch o.V. (Umweltberichte, 2005), S. 5.

² Vgl. Sprenger, R.-U.; Rave, T. (Unternehmensbefragung, 2002), S. 22 f.

vorteilhaft anzusehende Alternative. Umgekehrt hat sich vor dem Hintergrund der im Zusammenhang mit einer freiwilligen Umweltberichterstattung gerade auch auf Grund von deren Freiwilligkeit letzten Endes zu verzeichnenden Informationsunterlassungen und -defizite gezeigt, dass sich eine obligatorische Umweltberichterstattung hier dann nicht nur in umwelteffizienzbezogener Hinsicht, sondern auch unter wettbewerbs- sowie gegebenenfalls auch struktur- und beschäftigungspolitischen Gesichtspunkten als die erfolversprechendere und vorteilhaftere Lösung erweist.

3.5.1.3 Individualspezifische Informationszugangsmöglichkeiten

Betrachtet man im Zusammenhang mit den im umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Kontext in unternehmensbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Informationsmöglichkeiten und -pflichten nun zum Abschluss auch noch die sich auf der Ebene der einzelnen Individuen und Wirtschaftssubjekte gegebenenfalls jeweils individualspezifisch noch zusätzlich ergebenden Möglichkeiten, so ist zunächst einmal ganz grundsätzlich festzustellen, dass sich diese am Ende ebenfalls stets wieder entweder auf der Basis von gesetzlichen Regelungen oder freiwilligen Übereinkünften ergeben, was dazu führt, dass das in diesem Zusammenhang im Hinblick auf die gesetzlich verankerten Informationsmöglichkeiten und -pflichten sowie auch im Hinblick auf die freiwillige unternehmensbezogene Umweltberichterstattung in den beiden vorherigen Abschnitten bereits Gesagte auch hier als ganz grundsätzlich gültig und zutreffend anzusehen ist. Aus informationsbezogener bzw. informationstheoretischer und informationsökonomischer Sicht bedeutet die Möglichkeit eines individualspezifischen Zugangs zu unternehmensspezifischen umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informationen und Daten auf der einen Seite, in Bezug auf das jeweilige Individuum, zunächst einmal den Abbau bzw. die zumindest die Möglichkeit zum Abbau von hier ansonsten zu verzeichnenden bzw. bestehenden Informationsunvollkommenheiten und -asymmetrien. Auf der anderen Seite führt ein rein individualspezifischer Informationszugang aber gerade durch seine Individualität gleichzeitig auch zum Entstehen von neuen Informationsasymmetrien, die sich hier dann in Bezug auf die Individuen ergeben, die über keinen derartigen Zugang zu den dadurch dann für das einzelne Individuum jeweils verfügbar werdenden Informationen verfügen.

Im Hinblick auf das ökonomische Ziel einer insgesamt verbesserten Ausschöpfung der in Bezug auf die Steigerung der Effizienz der jeweiligen Umweltnutzungen jeweils bestehenden Möglichkeiten kann sich ein solcher individueller Informationszugang auf der einen Seite zwar, gerade durch die verbesserte Information der einzelnen Individuen, als förderlich erweisen, er muss es aber nicht, da das einzelne Individuum seinen diesbezüglichen Informationsvorsprung auch hier zunächst einmal zu allererst für seine jeweils eigene Nutzenmaximierung einsetzen wird. Berücksichtigt man in diesem Zusammenhang zudem die Möglichkeiten, die sich hier zum Beispiel auch durch individuelle Abfindungsregelungen ergeben und setzt dem auf der anderen Seite die mit einer weiteren Verbreitung der Informationen verbundenen Kosten sowie die sich dadurch zumeist vermindernde oder gegebenenfalls auch ganz wegfallende Abfindungsmöglichkeit gegenüber, so wird deutlich, dass ein individueller Informationszugang von einem oder wenigen Individuen hier daher keineswegs auch automatisch zu dem dadurch zwar theoretisch möglichen Mehr an gesamt nutzenfördernder Umwelteffizienz führen muss. Gegebenenfalls kann es in diesem Zusammenhang auch durchaus zu einer Ausweitung von umweltschädlichem Verhalten kommen, solange der Kreis der Individuen, die über einen entsprechenden Informationszugang darüber verfügen, nur klein genug ist und der dadurch auf der Ebene der daran beteiligten Individuen insgesamt zu generierende Vorteil groß genug ist um den über entsprechende Informationen Verfügenden hier dann einen entsprechenden Ausgleich zu gewähren. Insgesamt muss sich der durch individuelle Informationszugangsmöglichkeiten

gegebenenfalls mögliche partielle Abbau von Informationsunvollkommenheiten daher nicht zuletzt auch wegen dem damit zunächst einmal stets einhergehenden Aufbau von anderweitigen Informationsasymmetrien - genau wie auch von *Meade* im Hinblick auf den Markt und dessen Effizienz bereits beschrieben¹ - auch hier zunächst einmal ganz grundsätzlich nicht automatisch oder gar zwingend als gesamtnutzensteigernd bzw. der Gesamteffizienz förderlich erweisen.²

Außerdem ist festzustellen, dass ein solch individueller bzw. individualspezifischer Zugang zu unternehmensspezifischen umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationen gerade auch aus Sicht der Unternehmen, auf Grund der in diesem Zusammenhang in den Abschnitten 3.3.2.1 und 3.3.2.2 bereits genannten Gründe, und hier dann speziell auch wegen den damit für das Unternehmen gegebenenfalls verbundenen negativen Konsequenzen, die sich in diesem Zusammenhang nicht nur infolge der jeweiligen Umweltinformation, sondern auch auf Grund der im Zusammenhang mit einem solchen Zugang gegebenenfalls noch zusätzlich entstehenden, unternehmensbezogenen Einblickmöglichkeiten ergeben können, zumindest freiwillig, d.h. ohne gesetzlichen bzw. rechtlichen Zwang, in aller Regel nur sehr selektiv bzw. äußerst restriktiv und damit dann letzten Endes nur dort ermöglicht wird, wo sich dies auch aus Sicht des jeweiligen Unternehmens aller Voraussicht nach als vorteilhaft erweist, was hier den oben bereits beschriebenen Entwicklungen und Tendenzen gegebenenfalls noch Vorschub leistet.

Berücksichtigt man zudem, dass sich auch die für die einzelnen Individuen im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext in unternehmensbezogener Hinsicht auf Grund von gesetzlichen bzw. rechtlichen Vorschriften ergebenden Informationszugangsmöglichkeiten, wie sich in Abschnitt 3.5.1.1 gezeigt hat, als nicht hinreichend bzw. effizient genug erwiesen haben, um tatsächlich als ein Ersatz bzw. eine echte Alternative für die sich hier im Hinblick auf die Abdeckung der bei den einzelnen Informationsbedarfsträgern in diesem Zusammenhang in umwelteffizienzbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Informationsbedarfe sowie auch im Hinblick auf die im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext zu verzeichnende Rechenschaftspflicht der Unternehmen gerade auch aus ökonomischer Sicht als geboten und notwendig erweisende externe Umweltberichterstattung der Unternehmen angesehen werden zu können, so zeigt sich, dass es sich bei den in individualspezifischer Hinsicht in Bezug auf einen Zugang zu unternehmensspezifischen umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationen hier jeweils ergebenden Möglichkeiten letzten Endes gerade auch insgesamt nicht um eine ernsthafte Alternative zu der hier betrachteten, allgemeinen externen Umweltberichterstattung der Unternehmen handelt.

Die individualspezifischen Informationszugangsmöglichkeiten verkörpern daher letzten Endes ebenfalls keinen Ersatz zu der hier im Hinblick auf die Abdeckung der in diesem Zusammenhang bei den Informationsbedarfsträger zu verzeichnenden Informationsbedarfe sowie auch im Hinblick auf die in diesem Zusammenhang zu verzeichnende umwelt- und umweltschutzbezogene Rechenschaftspflicht der Unternehmen gerade auch aus ökonomischer Sicht als geboten und notwendig erscheinenden externen Umweltberichterstattung, sondern es handelt sich auch bei diesen nur um eine in dieser Hinsicht, sich unter Umwelteffizienzgesichtspunkten allerdings auch nicht unbedingt als ganz unproblematisch erweisende, ergänzende Möglichkeit für die einzelnen Individuen, um hier dann an die von ihnen jeweils benötigten Informationen zu kommen, wobei es hier dann aber gerade auch in Anbetracht der auf der Ebene der Unternehmen in diesem Zusammenhang zu verzeichnenden Interessenlagen jedoch keineswegs und schon gar nicht ex ante sichergestellt ist, dass die Indi-

¹ Vgl. hierzu *Meade, J. E. (Welfare, 1955/1960/1961/1962/1966)*, S. 102 ff.

² Vgl. in dieser Hinsicht auch *Meade*, der in diesem Zusammenhang davon spricht: „... if there are a number of existing divergences between marginal values and costs, then the reduction of one of these divergences ... will not necessarily lead to an increase in economic welfare, but may very well reduce it“ (*Meade, J. E. (Welfare, 1955/1960/1961/1962/1966)*, S. 102).

viduen auf diesem Wege hier dann am Ende auch tatsächlich an die von ihnen jeweils benötigten Informationen herankommen.¹ Die individualspezifischen Informationszugangsmöglichkeiten erweisen sich daher letzten Endes als eine zwar mögliche, aber keineswegs immer bestehende und selbst dann auch nicht immer zielführende und hierbei dann auch schon gar nicht zwangsläufig effizient zielführende Ergänzung zu den hier in Bezug auf die Unternehmen zu verzeichnenden, gesetzlichen und freiwilligen Informationsmöglichkeiten und -pflichten.

Ein insgesamt bedarfsgerechter und zugleich auch effizienter unternehmensspezifischer umwelt- und umweltschutzbezogener Informationsfluss, der hier die unter umweltschutzbezogenen Effizienzgesichtspunkten aus ökonomischer Sicht sowohl im Hinblick auf die Abdeckung der in diesem Zusammenhang bei den umwelt- und umweltschutzbezogenen Informations- und Entscheidungsbedarfsträger zu verzeichnenden Informationsbedarfe wie auch im Hinblick auf die sich im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext ergebende unternehmensbezogenen Rechenschaftspflichten geboten und notwendig erscheinende externe Umweltberichterstattung von vornherein überflüssig und entbehrlich erscheinen lässt, ist hier daher heute nicht nur auf Grund der bisherigen theoretischen Überlegungen, sondern letzten Endes auch und gerade angesichts der in diesem Zusammenhang bislang zu verzeichnenden Realitäten, bisher weder im Zusammenhang mit den individualspezifischen Informationszugangsmöglichkeiten noch im Zusammenhang mit den bislang zu verzeichnenden gesetzlichen und/oder freiwilligen Informationsmöglichkeiten und -pflichten sowie letzten Endes auch nicht im Zusammenspiel und -wirken dieser Komponenten zu verzeichnen, und, angesichts der Aspekte die hier sowohl theoretisch wie auch realiter dagegen sprechen, auch für die Zukunft so letzten Endes nicht zu erwarten. Vielmehr lässt das gerade auch im Zusammenhang mit den individualspezifischen Informationszugangsmöglichkeiten zu verzeichnende Problem des Entstehens von neuen Informationsasymmetrien auf Grund der sich dadurch ergebenden Gefahr des Fortbestehens bzw. des sich Ausweitens oder auch des Neuentstehens von umweltschutzbezogenen Ineffizienzen und gesamtgesellschaftlichen Nutzenverlusten auch in diesem Zusammenhang eine auch in dieser Beziehung von vornherein möglichst umfassende,² obligatorische externe Umweltberichterstattung als ökonomisch zweckmäßig und vorteilhaft und damit am Ende auch als ökonomisch anstrebenswert und notwendig erscheinen.

3.5.2 Umweltberichterstattungsbezogene Folgerungen

In Bezug auf die in unternehmensbezogener Hinsicht auch heute schon zu verzeichnenden, umwelt- und umweltschutzbezogene Informationspflichten und -möglichkeiten ist vor dem Hintergrund der bisherigen Betrachtungen hier daher zunächst einmal festzuhalten, dass es in dieser Hinsicht in Deutschland auch heute schon eine zunächst einmal insgesamt durchaus beachtliche Vielfalt der verschiedensten und verschiedenartigsten informations- und informationszugangsbefugten Möglichkeiten gibt. Bei der näheren Betrachtung der hier im Einzelnen zu verzeichnenden Möglichkeiten und Regelungen hat sich im Hinblick auf die Notwendigkeit der externen Umweltberichterstattung jedoch gezeigt, dass die hier bereits bestehenden Möglichkeiten und Regelungen sowohl jeweils für sich betrachtet als auch in ihrem Zusammenwirken am Ende insgesamt keine tatsächliche Alternative und damit auch keinen Ersatz für die hier aus ökonomischer und dabei speziell auch umwelteffizienzbezogener Sicht im Hinblick auf die Abdeckung der bei den einzelnen Informati-

¹ Vgl. in dieser Beziehung zu den Möglichkeiten und Grenzen einer Informationsbedarfsträgerseitigen Informationsbeschaffung auch bereits näher Abschnitt 3.3.2.1 und Abschnitt 3.3.2.3, Abbildung 12.

² Zu den in diesem Kontext anstehenden kostenbezogenen Überlegungen und Folgerungen vgl. auch bereits Abschnitt 3.4.2.

onsbedarfsträgern im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext in unternehmensbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Informationsbedarfe sowie auch in Bezug auf die in diesem Zusammenhang hinsichtlich der Unternehmen zu verzeichnenden, staats- bzw. verwaltungs- und öffentlichkeitsbezogenen Rechenschaftspflichten als geboten und erforderlich erscheinende externe Umweltberichterstattung verkörpern, während umgekehrt eine dementsprechend ausgestaltete externe Umweltberichterstattung durchaus in der Lage ist, ein ganze Reihe der hier bislang zu verzeichnenden Informationsmöglichkeiten und -kanäle bzw. -gepflogenheiten zu ersetzen und damit letzten Endes auch überflüssig zu machen oder zumindest zu entlasten.

Speziell im Bereich der gesetzlichen Regelungen ist heute eine derartige Vielzahl und Vielfalt der verschiedensten umwelt- und umweltschutzbezogenen Informations- bzw. Berichts- und Auskunftspflichten zu verzeichnen, die dazu führt, dass es für die Unternehmen immer schwieriger und damit am Ende auch aufwändiger wird, hier dann auch schon allein jeweils den, für sie hier dann im Einzelnen jeweils relevanten, regelungs- und verordnungsbezogenen Überblick zu behalten und die gerade wegen der Vielzahl der sich auf diese Weise hier dann im Einzelnen jeweils ergebenden Berichts- und Auskunftserfordernisse und -wege auch und gerade für die hier dann jeweils berichts- und auskunftspflichtigen Unternehmen insgesamt zu vergleichsweise und vor allem auch unnötig, weil vermeidbar hohen informationsbereitstellungs- und -vorhaltungsbezogenen Kosten führt.

Eine, wie hierzulande zumindest bis vor einiger Zeit zum Beispiel im Bereich der Rechnungslegung¹ übliche, ganz primär in einer zentralen Regelung für alle Unternehmen zunächst einmal gleichermaßen einheitlich und verbindlich geregelte, unternehmensbezogene externe Umweltberichterstattung würde sich hier daher gerade auch für die Unternehmen nicht nur in einem geringeren regelungskennntnisbezogenen, sondern über den einheitlichen Berichtsweg auch in einem geringeren regelungsbefolgungsbezogenen und damit insbesondere auch in einem geringeren informationsbereitstellungs- und -vorhaltungsbezogenen Aufwand niederschlagen, zumal in diesem Zusammenhang bei einer automatisierten datenbankbezogenen Berichtslösung, gerade auch im Vergleich zu der Vielzahl und Vielfalt der hier bislang zu verzeichnenden Berichtswegen, insgesamt auch ein durchaus nicht unbeachtliches Rationalisierungs- und Kostensenkungspotenzial erschlossen werden könnte.

Darüber hinaus würde die Zusammenfassung der hier bislang auf eine Vielzahl der verschiedensten Gesetze bzw. Verordnungen und Regelungen verstreuten, umwelt- und umweltschutzbezogenen Berichts- bzw. Informations- und Auskunftspflichten in eine einheitliche, für alle Unternehmen zunächst einmal einheitlich anzuwendende Regelung zugleich auch die gezielte und bedarfsgerechte Weiterentwicklung und Konsolidierung dieser Berichts- und Auskunftspflichten erleichtern, da sie auch beim Gesetzgeber und der Verwaltung die Transparenz über die jeweils bereits bestehenden und erforderlichen bzw. erforderlich werdenden Berichts- und Informationserfordernisse und -flüsse erhöhen würde, was zudem auch den behördenseitigen Informationszugriff erleichtern würde, da hier dann auch auf Seiten der einzelnen Behörden und Dienststellen gegebenenfalls nicht mehr erst aufwändig ermittelt werden müsste wo bzw. wer, d.h. welche Behörde oder Einrichtung, hier dann möglicherweise schon über welche Informationen verfügt und wie diese dann für die jeweils eige-

¹ Bis zu der Einfügung des § 292a HGB durch das Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz (KapAEG) Gesetz v. 20.04.1998 (vgl. BGBl. I S. 707) und die sich dadurch für bestimmte Unternehmen eröffnende Möglichkeit für einen befreienden Konzernabschluss, der nach den anerkannten Regeln der internationalen Rechnungslegung erstellt worden ist, war die Rechnungslegung der Unternehmen bis auf bestimmte größen- und rechtsformabhängige Besonderheiten in Deutschland zunächst einmal ganz zentral durch das dritte Buch des HGB (§§ 238 ff.) geregelt. Vgl. in dieser Hinsicht heute § 315a HGB, der durch das Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) v. 04.12.2004 (vgl. BGBl. I S. 3166) eingeführt worden ist, das zugleich auch den bisherigen § 292a HGB aufgehoben hat.

nen Zwecke und Bedarfe im Einzelnen jeweils möglicherweise zugänglich gemacht werden könnten.

Außerdem würde sich eine derart einheitliche und für alle Unternehmen gleichermaßen verbindliche externe Umweltberichterstattung auch und speziell für die nichtstaatlichen Informationsbedarfsträger als vorteilhaft und zweckmäßiger erweisen, da sich für diese hierdurch dann nicht nur ein insgesamt sowohl kostengünstigerer wie auch und vor allem schnellerer Zugang und Zugriff zu den unternehmensspezifischen umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationen und Daten ergeben würde, als das bislang über den jeweils einen gesonderten Antrag erforderlich machenden und mit Wartezeiten verbundenen Umweg über die Richtlinie 2003/4/EG oder das Umweltinformationsgesetz (UIG)¹ möglich ist, sondern, weil sich die einzelnen Individuen und Wirtschaftssubjekte hier dann auch im Hinblick auf ihr jeweiliges wirtschaftliches und marktbezogenes Engagement und Verhalten sowie auch im Hinblick auf ihre staats- und gesellschaftsbezogenen Initiativ- und Kontrollfunktionen letzten Endes nicht nur viel rascher, sondern auch umfassender und vor allem auch ohne viele Anträge und Friktionen unmittelbar selbst einen ihren jeweiligen Bedürfnissen entsprechenden Überblick über die jeweiligen umwelt- und umweltschutzbezogenen Gegebenheiten bzw. die diesbezüglich hier dann jeweils bereits zu verzeichnenden oder gegebenenfalls eben auch noch nicht zu verzeichnenden Informationen und Informationsmöglichkeiten verschaffen könnten, als das bislang der Fall ist. Gleichzeitig würden sich dadurch auch für die professionellen Informationsanbieter bzw. -bereitsteller sowie -auswerter und -verarbeiter, wie zum Beispiel die Medien oder die Wissenschaft und Forschung, die informationszugangs- und damit auch -auswertungsbezogenen Möglichkeiten ganz im Interesse einer gesamtgesellschaftlich insgesamt möglichst effizienten umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbereitstellung und -versorgung letzten Endes ebenfalls verbessern.

Insgesamt würde sich hier daher eine einheitliche, an einer zentralen Stelle in einer gesetzlichen Regelung verankerte und dabei vor allem auch von allen Unternehmen zunächst einmal obligatorisch zu erstellende und der Öffentlichkeit zum Beispiel in einer allgemein zugänglichen Datenbank ganz allgemein zugänglich zu machende, externe Umweltberichterstattung sowohl für die hier dann jeweils informations- und berichterstattungspflichtigen Unternehmen wie auch für die jeweiligen Informationsempfänger und -bedarfsträger in informationsbereitstellungs- und -zugangs- bzw. -zugriffsbezogener Hinsicht sowie nicht zuletzt auch in Bezug auf die gezielte Weiterentwicklung und bedarfsgerechte Anpassung der sich hierdurch in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht jeweils ergebenden Informations- und Berichtserfordernisse als die in der Gesamtbetrachtung gerade auch im Vergleich zu dem in dieser Hinsicht gegenwärtig zu verzeichnenden Status quo der unternehmensbezogenen Informationsbereitstellung insgesamt vorteilhaftere Lösung erweisen, zumal auch die freiwillige externe Umweltberichterstattung die hier im Zusammenhang mit den gesetzlichen Regelungen und Möglichkeiten bislang zu verzeichnenden Probleme und Hemmnisse gerade auch auf Grund ihrer Freiwilligkeit und ihrer sich dadurch ergebenden, unternehmensinteressenbezogenen Grundausrichtung letzten Endes nicht auszugleichen oder auszuräumen vermag.

Gerade die Freiwilligkeit und die sich dadurch ergebende Begrenztheit und einseitige Vorauswahl der hier dann jeweils berichterstattenden Unternehmen sowie die unternehmensinteressenbezogene Grundausrichtung der freiwilligen externen Umweltberichterstattungen² und die dadurch sowohl unternehmensintern in zeitablaufsbezogener Hinsicht wie auch und gerade in unternehmensübergreifender Hinsicht zumeist zu verzeichnende, fehlende Vergleichbarkeit der hier dann jeweils be-

¹ Vgl. hierzu auch bereits näher Abschnitt 3.5.1.1.

² Zu der dadurch bei den freiwilligen Umweltberichterstattungen zu verzeichnenden Dominanz von Imagepflege und Public-Relations-Maßnahmen vgl. hier auch nochmals z.B. Keller, B. (Berichterstattung, 1996a), S. 79 f.

reitgestellten Informationen und Daten¹ sorgen hier über die sich dadurch letzten Endes ergebende, fehlende oder zumindest mehr oder weniger stark beeinträchtigte Beurteilbarkeit des jeweiligen umweltbezogenen Verhaltens der Unternehmen² dafür, dass es hier auch im Zuge der freiwilligen externen Umweltberichterstattung daher letzten Endes zu keiner den Informationsbedarfen der externen Informationsbedarfsträger sowie auch der umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Rechenschaftspflicht der Unternehmen tatsächlich entsprechenden Informationsübermittlung und -bereitstellung kommt. Speziell die Freiwilligkeit der Umweltberichterstattung erweist sich hier in informationsbereitstellungsbezogener Hinsicht als problematisch - und zwar nicht nur was die inhaltliche Variabilität angeht, sondern vor allem auch was die absolute Häufigkeit und die Veränderlichkeit bzw. Variabilität der Häufigkeit der hier dann jeweils zu verzeichnenden Berichterstattungen und Informationsbereitstellungen angeht. Besonders deutlich zeigt sich dies heute auch an dem seit einigen Jahren zu verzeichnenden, ebenso deutlichen wie kontinuierlichen Rückgang der im Rahmen einer EMAS Teilnahme zu erstellenden und der Öffentlichkeit zugänglich zu machenden Umwelterklärungen.

Darüber hinaus kommt es gerade auch im Zusammenhang mit den freiwilligen Umweltberichterstattungen und den gesetzlichen Informations- und Berichtspflichten heute nicht selten immer wieder auch zu einer doppelten Bereitstellung von ein und den selben Daten und Informationen, was sich aus informationsökonomischer Sicht hier dann sowohl im Hinblick auf den in dieser Hinsicht jeweils zu betreibenden Bereitstellungsaufwand wie auch und gerade in Bezug auf den hierdurch dann auf der Ebene der Informationsbedarfsträger oder -interessenten jeweils zu betreibenden Sichtung- und Sortierungsaufwand nicht bzw. höchstens zufällig als effizient erweist. Gerade hier könnte eine obligatorische externe Umweltberichterstattung dafür sorgen, dass durch eine von vornherein allgemeine, öffentliche Informationsbereitstellung die Anzahl bzw. Häufigkeiten und Notwendigkeiten dieser gerade auch heute in informationsbereitstellungsbezogener Hinsicht immer wieder zu verzeichnenden Doppelbereitstellungen deutlich reduziert werden könnte. Gleichzeitig könnte sich die freiwillige externe Umweltberichterstattung dadurch auch auf ihren eigentlichen Kernbereich, d.h. die unternehmensinteressen geleitete Berichterstattung und Bereitstellung von zusätzlichen, die externe Umweltberichterstattung aus unternehmensbezogener Sicht ergänzenden, umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Informationen, konzentrieren, was sich gerade auch aus informationsökonomischer Sicht - zumindest auf der gesamtgesellschaftlichen Ebene - ebenfalls als nicht unvorteilhaft erweisen würde, da sich dadurch dann die heute im Zusammenhang mit der freiwilligen externen Umweltberichterstattung nicht selten zu verzeichnende Vermengung oder zumindest schwere Trennbarkeit von objektiven und unternehmensinteressen geleiteten Informationen und Daten vermeiden lassen würde, was gerade auch auf der Seite der externen Informationsrezipienten zu einer leichteren Trennung und Unterscheidbarkeit dieser Informationen und Daten beitragen würde.

Darüber hinaus hat sich im Zusammenhang mit der freiwilligen externen Umweltberichterstattung auch noch gezeigt, dass eine obligatorische Umweltberichterstattung sich hier dann nicht nur in umweltinformationsbereitstellungs- und -zugangs- bzw. -aufnahmebezogener und damit letzten Endes auch umwelteffizienzbezogener Hinsicht, sondern auch unter wettbewerbs- sowie gegebenen-

¹ Zum Problem der fehlenden Vergleichbarkeit vgl. hier ebenfalls auch noch einmal *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 79 f. sowie unter Bezugnahme auf *Uka* (vgl. *Uka, W.* (Umweltberichterstattung, 1986), S. 33 f.) auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 536 und darüber hinaus auch *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 89, 91 u. 93.

² Zum Problem der fehlenden Vergleichbarkeit und der sich dadurch letzten Endes ergebenden fehlende Beurteilbarkeit des umweltbezogenen Verhaltens der Unternehmen vgl. hier gerade auch im Zusammenhang mit den bei einer Teilnahme am EMAS zu erstellenden und der Öffentlichkeit zugänglich zu machenden Umwelterklärungen *Steven, M.; Letmathe, P.* (Datenbank, 1999), S. 1 u. 40.

falls auch struktur- und beschäftigungspolitischen Gesichtspunkten als die erfolgsversprechendere und effizientere Lösung erweisen würde. Gerade im Zusammenhang und im Vergleich mit der freiwilligen externen Umweltberichterstattung erweist sich hier die, auf die Abdeckung der bei den Informationsbedarfsträgern im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext zu verzeichnenden, unternehmensbezogenen Informationsbedarfe und die in diesem Zusammenhang zu verzeichnenden Rechenschaftspflichten und -erfordernisse ausgerichtete, obligatorische externe Umweltberichterstattung daher nicht nur als durch diese nicht ersetzbar, sondern zugleich auch als das aus informationsökonomischer und umwelteffizienzsteigerungsbezogener Sicht hier dann letzten Endes insgesamt ganz grundsätzlich zweckdienlichere und effizientere Instrument.

Wie sich in Abschnitt 3.5.1.3 gezeigt hat, ändert sich daran auch durch die auf der Ebene der einzelnen Individuen und Wirtschaftssubjekte in individualspezifischer Hinsicht gegebenenfalls zu verzeichnenden unternehmensbezogenen Informationsmöglichkeiten letzten Endes nichts oder zumindest nichts grundsätzliches, zumal sich diese Möglichkeiten infolge der hier bei den Unternehmen zu verzeichnenden Interessenlagen zum einen als äußerst begrenzt und, durch das damit verbundene Entstehen von neuen Informationsasymmetrien, zum anderen gerade auch aus informationsökonomischer und umwelteffizienzbezogener Sicht letzten Endes nicht als völlig unbedenklich erweisen. Speziell im Hinblick auf das Vermeiden bzw. Nichtentstehen der in diesem Zusammenhang ansonsten neu entstehenden Informationsasymmetrien erweist sich hier eine von vornherein allgemeine und öffentliche Umweltberichterstattung als das aus informationsökonomischer und damit letzten Endes auch umwelteffizienzbezogener Sicht bessere, weil effizientere Instrument.

Insgesamt ergibt sich hier daher vor dem Hintergrund der in unternehmensbezogener Hinsicht heute zu verzeichnenden Informationsmöglichkeiten trotz der auf der Seite der Unternehmen auch heute bereits zu verzeichnenden Fülle der verschiedensten umwelt- und umweltschutzbezogenen Informations- bzw. Berichts- und Auskunftspflichten sowie auch trotz der dem auf der anderen Seite gegenüberstehenden Fülle der sich hier für die umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbedarfsträger und -interessenten entweder direkt auf Grund von gesetzlichen Regelungen oder indirekt über die Richtlinie 2003/4/EG oder das Umweltinformationsgesetz (UIG) sowie auch über die freiwilligen Umweltberichterstattungen der Unternehmen und nicht zuletzt auch über die hier dann gegebenenfalls auch in individualspezifischer Hinsicht jeweils zu verzeichnenden Informationsmöglichkeiten in unternehmensbezogener Hinsicht eröffnenden Informationsmöglichkeiten, am Ende bislang aber dennoch keine, aus ökonomischer Sicht im Hinblick auf die bei den einzelnen Informationsbedarfsträgern hier jeweils zu verzeichnenden Informationsbedarfe sowie auch im Hinblick auf die im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext zu verzeichnenden Rechenschaftspflichten der Unternehmen hier dann insgesamt als hinreichend oder gar effizient zu bezeichnende, Zugangsmöglichkeit zu Informationen über das umwelt- und umweltschutzbezogene Verhalten von Unternehmen.

Die Ursachen hierfür liegen dabei auch und gerade in der hier letzten Endes vor allem auch historisch bedingten Vielfalt und dispersen Struktur der in diesem Zusammenhang in unternehmensbezogener Hinsicht heute bislang zu verzeichnenden Informationsmöglichkeiten und -pflichten. Gerade die Vielfalt und disperse Struktur der sich hier ergebenden Informationsmöglichkeiten und -pflichten sorgt hier auf der Seite der Unternehmen für letzten Endes vermeidbar und damit unnötig hohe Informationsbereitstellungskosten und auf der Seite der Informationsbedarfsträger für einen unnötig kosten- und zeitintensiven sowie nicht zuletzt auch unnötig komplizierten Informationszugang zu den hier auch heute jeweils schon ganz grundsätzlich zur Verfügung stehenden Informationen und führt damit am Ende nicht nur zu einer vergleichsweise teuren Informationsbereitstellung, sondern, über die in informationszugangbezogener Hinsicht hier zu verzeichnenden Kosten sowie

Friktionen und Hemmnisse, gleichzeitig auch zu einer vergleichsweise geringen entscheidungsbezogenen Berücksichtigung und damit auch Wirksamkeit der hier auch heute im Hinblick auf die Unternehmen jeweils schon bereitgestellten oder zumindest zur Verfügung stehenden Informationen, was sich hier dann letzten Endes auch in einer dementsprechend unnötig geringen umweltschutzbezogenen Effizienz der auf dieser Informationsgrundlage jeweils getroffenen Entscheidungen und den sich daraus ergebenden Verhaltensweisen niederschlägt. Gerade die ineffiziente disperse Struktur der im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext bislang zu verzeichnenden Informationsbereitstellungen und -zugangsmöglichkeiten sorgt hier daher für, bei einer effizienteren Informationsbereitstellung wie zum Beispiel einer obligatorischen externen Umweltberichterstattung vermeidbare, umweltschutzbezogene Effizienzdefizite.

Gleichzeitig führt die Vielfalt und disperse Struktur der im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext auf diese Weise heute zu verzeichnenden Informationen und informationsbezogenen Zugangsmöglichkeiten zumindest auch, wenngleich aber auch nicht nur, speziell auch jenseits der staatlichen Stellen und Informationsbedarfsträger, die hier auf Grund der staatlichen Macht über einen vergleichsweise geordneten und zweckgerichteten Informationszugang verfügen oder zumindest verfügen könnten, in informationsbezogener Hinsicht gerade bei den übrigen Informationsbedarfsträgern sehr leicht und oft zu dem zunächst paradox erscheinenden Zustand, dass die einzelnen Informationsbedarfsträger hier dann auf der einen Seite sehr rasch und nicht selten einer für sie nicht mehr sinnvoll zu bewältigenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsüberflutung unterliegen,¹ während sie gleichzeitig, auf der anderen Seite, im Hinblick auf ihre eigentlichen umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationserfordernisse und -bedarfe noch immer nicht selten einen ausgesprochenen Mangel zu verzeichnen haben,² da die hierfür erforderlichen Informationen für sie hier dann trotz und zum Teil aber auch und gerade wegen der hier zu verzeichnenden Informationsflut entweder gar nicht oder eben nur sehr und zum Teil auch unnötig schwer aufzutreiben und verfügbar zu machen sind,³ was dafür sorgt, dass die entsprechenden Informationen für die einzelnen Individuen und Wirtschaftssubjekte trotz der umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsflut hier dann nicht selten entweder gar nicht oder zumindest nicht wirtschaftlich zu beschaffen und in ihre jeweiligen Entscheidungsprozesse einzubinden sind.⁴ Trotz der Vielzahl von Quellen und um welt- und umweltschutzbezogenen Informationsmöglichkeiten erweist es sich da-

¹ Vgl. in diesem Kontext z.B. auch *Vaterlaus, S.* (Wohlstand, 1996), S. 19; *Ostmann, A.; Pommerehne, W. W.; Hart, A.* (Umweltgemeingüter, 1997), S. 110, *Ankele, K.; Rubik, F.* (Bewertung, 1997), S. 19 sowie in wissenschaftsbezogener Hinsicht m.w.N. auch *Spiller, A.* (Produktpolitik, 1996), S. 13. Der Umfang und die Dynamik der Entwicklung der im Umweltbereich zu verzeichnenden Informationsflut spiegelt sich hier z.B. auch an der Umweltpressedatenbank UMEDIA des *Instituts der deutschen Wirtschaft* wieder, bei der bei den neu registrierten Presseveröffentlichungen im Umweltbereich allein im Jahr 2001 mit 2.301 Artikeln binnen Jahresfrist erneut ein Anstieg von gut 35 Prozent zu verzeichnen war (vgl. *Institut der deutschen Wirtschaft e. V. Köln* (Umweltpresse, 2002), S. 8), wobei sich UMEDIA hierbei vor allem die laufende Auswertung und Erfassung der aktuellen Titel der Wissenschafts- und Wochenpresse konzentriert (vgl. *Institut der deutschen Wirtschaft e. V. Köln* (Umweltpresse, 2002), S. 8). Zur Problematik des Information Overload vgl. darüber z.B. auch *Lehner, F.* (Memory, 2000), S. 8 ff. und *Welter, M.* (Information, 2004), S. 567.

² Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Vaterlaus, S.* (Wohlstand, 1996), S. 19 sowie *Bringezu, S.* (Ressourcennutzung, 2000), S. 28, 32 ff. und unter Bezugnahme auf *Jänicke, M.* (Resource Management, 1998), S. 68 ff. auch *Bringezu, S.* (Ressourcennutzung, 2000), S. 41.

³ Sowohl die Informationsüberflutung als auch der Informationsmangel können sich nur auf Grund der einer vollkommenen Information auch im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext hier dann letzten Endes entgegenstehenden und dabei zumindest auch mit naturgesetzlich bedingten Knappheit der Ressourcen ergeben, da andernfalls eine vollkommene Informationsbeschaffung bzw. -auswertung und damit am Ende auch das Erreichen einer vollkommene Information unschwer möglich wäre.

⁴ Vgl. in diesem Kontext und zu den diesbezüglichen Konsequenzen auch bereits ganz grundsätzlich *Jacoby, J.* (Decision Quality, 1977), S. 569 ff. Zu den diesbezüglichen Konsequenzen vgl. m.w.N. z.B. auch kurz *Vaterlaus, S.* (Wohlstand, 1996), S. 19.

her auch heute noch oft als ausgesprochen schwierig bis unmöglich, sich in Bezug auf ein bestimmtes Unternehmen einen von den jeweiligen Unternehmensinteressen unbeeinflussten Gesamtüberblick über dessen unternehmensspezifische Umweltnutzungen und -belastungen zu verschaffen. Als nahezu unmöglich erweist sich dies bislang immer dann, wenn ein Unternehmen auf die freiwillige Erstellung und Veröffentlichung einer hier dann auch tatsächlich aussagekräftigen freiwilligen Umweltberichterstattung verzichtet, was gerade bei den im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext besonders interessierenden umweltintensiven Unternehmen aus den oben bereits geschilderten Gründen¹ oft der Fall ist.

Gerade dieser im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext insoweit nicht nur sehr leicht, sondern auch dementsprechend häufig zu verzeichnenden paradoxen Status quo einer Überflutung mit Informationen bei einem gleichzeitigen Mangel an Informationen, die von den Informationsbedarfs- und Entscheidungsträgern für eine rationale Entscheidungsfindung benötigt werden, könnte hier durch eine allgemein verbindliche, unmittelbar öffentlich zugängliche, systematische externe Umweltberichterstattung sehr weitgehend beseitigt werden. Diese würde sich hier nicht nur hinsichtlich der Informationsbereitstellungskosten, sondern auch im Hinblick auf den Informationszugang zum Beispiel hinsichtlich der sich hierdurch ergebenden Möglichkeiten bzw. Schnelligkeiten und Kosten und damit auch im Hinblick auf die sich dadurch in informationsverfügbarkeits- sowie -berücksichtigbarkeits- und -umsetzungsbezogener Hinsicht jeweils ergebenden Möglichkeiten als eine gegenüber dem derzeitigen informationsbezogenen Status quo sowohl in informationsökonomischer sowie nicht zuletzt auch und gerade in umsetzungsbezogener und damit zugleich auch in umwelteffizienzbezogener Hinsicht überlegene, weil effizientere Lösung erweisen.

Der in unternehmensbezogener Hinsicht derzeit zu verzeichnende Status quo der ebenso multiplen wie dispersen umwelt- und umweltschutzbezogenen Informations- und Berichterstattungspflichten und -möglichkeiten, erweist sich daher einer in dieser Hinsicht möglichst einheitlichen und obligatorischen und damit letzten Endes auch vergleichbaren umwelt- und umweltschutzbezogenen Berichterstattung der Unternehmen in Form einer für alle Unternehmen in ihrer Grundstruktur zunächst ganz grundsätzlich möglichst einheitlichen² und auf Anwenderseite allgemein öffentlich zugänglichen Datenbanklösung als unterlegen. Dies zeigt sich nicht nur im Hinblick auf die Möglichkeiten bzw. die Einfachheit einer insgesamt möglichst bedarfsgerechten Steuerung und Ausrichtung der von den Unternehmen jeweils bereitzustellenden Informationen,³ sondern auch im Hinblick auf die in diesem Zusammenhang auf der Seite der Informationsbereitsteller und -bedarfsträger jeweils zu verzeichnenden Kosten und damit letzten Endes auch im Hinblick auf die entscheidungs- und umsetzungs- und damit letztlich auch verhaltensbezogene Berücksichtigung von umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationen auf der Ebene der einzelnen Individuen und Wirtschaftssubjekte. In der Gesamtsicht ergibt sich daher auch hier gerade auch aus ökonomischer und informationsökonomischer Sicht sowohl unter Kosten- sowie auch unter informations- und umweltschutzbezogenen Effizienzgesichtspunkten die Überlegenheit einer unternehmensübergreifend einheitlichen, datenbankgestützten, obligatorischen externen Umweltberichterstattung.

¹ Vgl. hierzu u.a. insbes. auch Abschnitt 3.5.1.2.

² Zur Möglichkeit und Problematik von berichterstattungsbezogenen Erleichterungen für bestimmte Unternehmen bzw. Unternehmensformen oder -gruppen vgl. nachfolgend insbes. noch näher Abschnitt 4.1.

³ Gerade die disperse Struktur der umweltbezogenen Datenerhebung birgt hier ja die Gefahr in sich, dass es bei einer Veränderung der hier von verschiedenen Stellen bzw. auf Grund von verschiedenen Grundlagen jeweils erhobenen Daten letzten Endes sehr leicht bzw. rasch zu einer im Grunde redundanten, aber kostentreibenden Doppel- und Mehrfacherhebung von Informationen und Daten kommen kann bzw. dass nach einer Restrukturierung auch weiterhin im Grunde nicht mehr benötigte Daten erhoben werden, da die entsprechende Grundlage hier dann nicht entsprechend angepasst wurde.

Außerdem könnte durch die Einführung einer obligatorischen und dabei zugleich auch unmittelbar für die Öffentlichkeit zugänglichen externen Umweltberichterstattung in Deutschland gleichzeitig auch der in umweltinformationsbezogener Hinsicht von der OECD in ihrem 2001 für Deutschland vorgelegten Umweltprüfbericht¹ geäußerten Kritik Rechnung getragen werden, die dort nicht nur die bis dahin hierzulande immer noch unzureichende Umsetzung der *Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (Richtlinie 90/313/EWG)*² durch das Umweltinformationsgesetz (UIG) bemängelt, sondern hier dann vor allem auch das in Deutschland noch immer zu verzeichnende Fehlen von adäquaten, kohärenten und aktuellen Daten sowie insbesondere auch die hierzulande veralteten Daten im Abfallbereich und speziell auch die häufige Zeitaufwendigkeit der hierzulande zum Einsatz kommenden Verfahren zur Sammlung, Aufbereitung und Bereitstellung von Daten kritisiert³ und für Deutschland daher unter anderem ausdrücklich empfohlen hat,

- die Verfügbarkeit und Aktualität von Daten und Indikatoren zu Umweltqualität, Umweltbelastungen und diesbezüglichen Gegenmaßnahmen zu verbessern,
- den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen zu verbessern und
- die öffentliche Beteiligung an der Konzeption, Umsetzung und Bewertung von umweltrelevanten Projekten und politischen Maßnahmen zu stärken.⁴

Darüber hinaus könnte durch die Einführung einer derart obligatorischen und zugleich auch unmittelbar für die Öffentlichkeit zugänglich zu machenden externen Umweltberichterstattung hierzulande auch gegenüber anderen wichtigen Industrienationen, wie zum Beispiel den USA, Kanada und Großbritannien sowie den Niederlanden und Japan,⁵ in umweltberichterstattungsbezogener Hinsicht nachgezogen werden. In diesen Ländern ist die obligatorische öffentliche unternehmensbezogene Umweltberichterstattung zum Teil schon seit vielen Jahren⁶ eine fest etablierte gängige Praxis, die nicht nur in Japan,⁷ sondern zum Beispiel auch und gerade in den USA durch die 1996 im Zuge des Emergency Planning and Community Right to Know Act (EPCRA) eingeführten Berichtspflichten, deren Informationen über das Toxic Release Inventory (TRI) direkt für die Öffentlichkeit zugänglich sind, zu einem deutlichen Trend von zum Teil erheblich verschärften Umweltschutzanstrengungen seitens der Unternehmen geführt hat.⁸ Außerdem wurde die Etablierung einer regelmäßigen jährlichen Umweltberichterstattung auf Seiten der Unternehmen zum Beispiel auch schon in der von Deutschland ausdrücklich mit unterstützten und 1992 in Rio de Janeiro von über 170 Staaten verabschiedeten Agenda 21 in Kapitel 40 zur Stärkung der Rolle der Privatwirtschaft vor dem Hinter-

¹ Vgl. *OECD* (Deutschland, 2001).

² Vgl. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 158 vom 23.06.1990, S. 56 ff.; siehe auch unter: *Rat der Europäischen Gemeinschaften* (Richtlinie, 1990).

³ Vgl. *OECD* (Deutschland, 2001), S. 10.

⁴ Vgl. hierzu insgesamt *OECD* (Deutschland, 2001), S. 11.

⁵ Vgl. hierzu z.B. *Gebers, B.* (Informationspflichten, 1996), S. 169 ff. sowie *Clausen, J.* (Berichterstattung, 1992), S. 96 ff. und *Bergius, S.* (Umweltberichte, 2001), S. 12 sowie in Bezug auf die USA auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 94 und in Bezug auf Japan auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 507 f. und umfassender auch *Weidner, H.; Rehbinder, E.; Sprenger, R.-U.* (Japan, 1989), S. 313 ff.

⁶ So wurde z.B. in Japan der Bereich der Umweltinformation, der insbes. auch die Erfassung und Veröffentlichung von Emissions- und Immissionsdaten umfasst, bereits Ende der sechziger Jahre des 20. Jh. intensiv ausgebaut (näher zum Auf- und Ausbau der japanischen Umweltberichterstattung vgl. *Weidner, H.; Rehbinder, E.; Sprenger, R.-U.* (Japan, 1989), S. 314 ff.).

⁷ Vgl. hierzu näher *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 507 f. sowie umfassender auch *Weidner, H.; Rehbinder, E.; Sprenger, R.-U.* (Japan, 1989), S. 313 ff.

⁸ Vgl. hierzu näher *Clausen, J.* (Berichterstattung, 1992), S. 100 ff. und auch *Gebers, B.* (Informationspflichten, 1996), S. 171 sowie mit kurzem Hinweis auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 95. Zur Vorbildfunktion der US-amerikanischen Anstrengungen und Regelungen für der die auf europäischen Ebene zu verzeichnenden Regelungsansätze und -anstrengungen vgl. in diesem Kontext z.B. auch *Schellhorn, M.* (Umweltrechnungslegung, 1995), S. 162 ff. und *Gebers, B.* (Informationspflichten, 1996), S. 170 ff.

grund, dass „... *Unternehmenspolitik und unternehmerisches Verhalten der Privatwirtschaft ... entscheidenden Einfluß auf die Verminderung der Auswirkungen auf die Ressourcennutzung und die Umwelt nehmen*“¹, ausdrücklich angeregt,² wobei dort als diesbezügliche Einflussbereiche der Unternehmen insbesondere auch die vorbeugenden Strategien, die Produktionstechnologien und -verfahren während des gesamten Produktkreislaufes sowie die Minimierung der Abfallerzeugung bzw. die Abfallvermeidung und die Bereiche der technologischen Innovationen sowie der technischen Entwicklung und Anwendung und der Technologietransfers sowie nicht zuletzt auch die Partnerschafts- und Kooperationsaspekte genannt werden.³ Insgesamt ergibt sich hier daher gerade auch für eine führende Industrienation wie Deutschland am Ende nicht nur die theoretische und praktische Vorteilhaftigkeit und Notwendigkeit, sondern zugleich auch die internationale Adäquanz für eine obligatorische und von vornherein für die Öffentlichkeit unmittelbar zugänglich zu machende, unternehmensbezogene externe Umweltberichterstattung.

¹ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Agenda 21, 1997), S. 235.

² Vgl. hierzu insbes. auch Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Agenda 21, 1997), S. 236.

³ Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Agenda 21, 1997), S. 235.

3.6 Zusammenfassende Darstellung und Beurteilung der Notwendigkeit einer obligatorischen externen Umweltberichterstattung

Alles in allem kann als zentrales Ergebnis der notwendigkeitsbezogenen Betrachtungen somit zusammenfassend festgehalten werden, dass sich im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext angesichts der dort als gültig anzusehenden Naturgesetzmäßigkeiten und den sich dadurch im Zusammenhang mit den anthropogenen Umweltschutzmaßnahmen und -inanspruchnahmen gerade auch in umweltschutzbezogener Hinsicht ergebenden Probleme und Grenzen aus ökonomischer Sicht im Hinblick auf eine bestmögliche Annäherung an das ökonomische Metaziel einer nicht nur einzelwirtschaftlichen, sondern auch und gerade gesamtgesellschaftlichen und damit am Ende auch generationsübergreifenden Nutzenmaximierung unter Abwägung der vorgenannten Aspekte und Überlegungen sowohl aus theoretischer Sicht zunächst einmal ganz allgemein wie auch und gerade aus realökonomischer Sicht, zumindest für Deutschland als führende Industrienation, insgesamt die ökonomische Vorteilhaftigkeit und Notwendigkeit sowie darüber hinaus zugleich auch marktwirtschaftsbezogene Kompatibilität und Adäquanz sowie nicht zuletzt auch die internationale Angemessenheit und Gängigkeit einer von vornherein direkt für die Allgemeinheit öffentlich zugänglich zu machenden, obligatorischen externen Umweltberichterstattung der Unternehmen ergibt.

Vor dem Hintergrund der Vielschichtigkeit und Komplexität der hier in Bezug auf die Notwendigkeit der externen Umweltberichterstattung zu gewärtigenden Überlegungen und Zusammenhänge zeigt Abbildung 13 zum Abschluss noch einmal eine Zusammenfassung der wesentlichsten Gründe und Aspekte, die hier am Ende auch für eine länderübergreifende und damit auch länderübergreifend möglichst übereinstimmende Einführung einer solchen obligatorischen externen Umweltberichterstattung sprechen.¹

Zentrale Gründe und Hintergründe für die Notwendigkeit und Einführung einer letzten Endes obligatorischen externen Umweltberichterstattung der Unternehmen

- Ressourcen- und bedürfnis- bzw. bedürfnisbefriedigungsbezogene Notwendigkeit für eine gesamtgesellschaftlich insgesamt möglichst effiziente Umweltschutznutzung.
- Informationsbezogene Voraussetzungen und Erfordernisse für eine gesamtgesellschaftlich insgesamt möglichst effiziente Umweltschutznutzung.
- Umwelt- und umweltschutzbezogene Bedeutung und Einflussmöglichkeiten der Unternehmen.
- Positiver Zielbeitrag im Hinblick auf die Abdeckung der bei den umwelt- und umweltschutzbezogenen Entscheidungs- und Informationsbedarfsträgern in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Informationsbedarfe.
- Informationsbereitstellungs- sowie insbesondere auch informationsbereitstellungskostenbezogene Vorteilhaftigkeit einer unmittelbar unternehmensseitigen Informationsbereitstellung gegenüber den sich hier gegebenenfalls anbietenden Alternativen, insbesondere durch:
 - den unternehmensbezogenen Sachkenntnis- und Kompetenzvorsprung hinsichtlich der jeweiligen unternehmensbezogenen Umweltschutzmaßnahmen und -belastungen und die nicht zuletzt auch dadurch bei einer unternehmensseitigen Informationsbereitstellung in erfassungs- bzw. mess- und erhebungstechnischer Hin-

¹ Vgl. in diesem Kontext mit einer exemplarischen Aufzählung von Gründen u.w.V. z.B. auch *Vollmer, S. A. M.* (Umweltklärung, 1995), S. 40.

- sicht zu erzielenden Kostenvorteile,
- die in unternehmensbezogener Hinsicht hier dann jeweils zu verzeichnenden Informationszugangsmöglichkeiten,
- die hierdurch mögliche Vermeidung von Doppel- und Mehrfacherhebungen bzw. -bereitstellungen bei den durch eine unternehmensbezogene externe Umweltberichterstattung bereitstellbaren Informationen sowie durch
- das unmittelbare erstellerseitige Interesse an einer insgesamt möglichst kostengünstigen Informationsgenerierung und -bereitstellung.
- Schutz der Unternehmenssphäre vor den bei einer der Eröffnung von anderen Informationszugangsmöglichkeiten hier dann gegebenenfalls drohenden oder möglichen weitergehenden Einblicken durch Außenstehende und hier dann speziell auch der Konkurrenz.
- Umweltökonomisches Erfordernis einer unternehmensbezogenen umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Selbstinformation.
- Ökonomisches und juristisches Erfordernis einer unternehmensseitigen umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Rechenschaftspflicht gegenüber Staat und Gesellschaft.
- Informationsbereitstellungsbezogene Grenzen einer freiwilligen externen Umweltberichterstattung.
- Marktwirtschaftsbezogene Adäquanz und Äquivalenz einer obligatorischen unternehmensseitigen externen Umweltberichterstattung.
- Unternehmensbezogene Kritik- und Anreizfunktion.
- Wettbewerbspolitische Nichtdiskriminierung von umweltaktiven und -effizienten Unternehmen bzw. wettbewerbspolitische Nichtbegünstigung von umweltpassiven und -ineffizienten Unternehmen und die sich dadurch in strukturentwicklungs- sowie nicht zuletzt auch in beschäftigungspolitischer Hinsicht ergebenden Effekte.
- Größere ökonomische Effizienz und Vollständigkeit sowie insbesondere auch Kompatibilität und Vergleichbarkeit der umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Datenbasis mitsamt den sich dadurch in Bezug auf die Effizienz der Umwelnutzungen bzw. das jeweilige umwelnutzungsbezogene Verhalten und die dafür letzten Endes erforderliche umwelt- und umwelnutzungsbezogene Ursache-Wirkungs-Forschung eröffnenden Möglichkeiten.
- Umwelteffizienzbezogene Erfahrungen und Fortschritte in den Ländern, die bereits eine obligatorische externe Umweltberichterstattung eingeführt haben.
- Internationale Adäquanz und Vergleichbarkeit.

Abbildung 13: *Zentrale Gründe und Hintergründe für die Notwendigkeit und Einführung einer obligatorischen externen Umweltberichterstattung der Unternehmen*

Auch wenn die Einführung einer obligatorischen externen Umweltberichterstattung wirtschafts- und strukturpolitisch nicht unbedingt in den derzeit nicht selten zu verzeichnenden Trend einer immer weiter um sich greifenden ökonomischen Deregulierung zu passen scheint, so ergibt sich hier am Ende doch eine ganz beachtliche Reihe von Gründen, die nicht nur theoretisch, sondern auch und gerade praktisch ganz eindeutig für die Vorteilhaftigkeit und Notwendigkeit der Einführung einer derartigen obligatorischen externen Umweltberichterstattung der Unternehmen sprechen.

Vor dem Hintergrund dieser somit sowohl theoretisch wie auch und gerade praktisch zu konstatierenden Notwendigkeit und Vorteilhaftigkeit einer nicht nur freiwilligen, sondern obligatorischen und ganz allgemein der Öffentlichkeit zugänglich zu machenden externen Umweltberichterstattung der Unternehmen ergibt sich hier daher im Hinblick auf die Realisation und Umsetzung einer solchen externen Umweltberichterstattung nun zugleich auch die Notwendigkeit zum Abschluss dieser Untersuchung auch noch der Frage nachzugehen, welche Anforderungskriterien sich hier, gerade

auch vor dem Hintergrund der bisherigen Überlegungen und Betrachtungen, in Bezug auf das grundsätzliche Vorgehen und damit auch die grundsätzliche Ausgestaltung einer solchen externen Umweltberichterstattung der Unternehmen ergeben. Hierbei ist insbesondere auch darauf einzugehen, welche Aspekte und Anforderungskriterien bei der Konzeption und Umsetzung einer solchen externen Umweltberichterstattung im Hinblick auf das Ziel einer insgesamt möglichst effizienten Umweltnutzung zu beachten sind. Ansonsten besteht die Gefahr, dass es hier zu einem Andauern des heute in Bezug auf die externe Umweltberichterstattung zu verzeichnenden und aus ökonomischer Sicht auf Grund der bisherigen Überlegungen ja als unbefriedigend einzustufenden Status quo kommt. In Bezug auf diesen haben die *UNEP* 1994 bereits festgestellt:

„Nevertheless, a continuing absence of agreement about what companies should report - and about how (and to whom) they should report - could increasingly become a major barrier to the wider adoption of corporate environmental reporting. The lack of shared reporting criteria and frameworks will also make it difficult to evaluate corporate progress in meeting environmental targets and commitments.“¹

Bei der Betrachtung und Herausarbeitung dieser Anforderungskriterien geht es in dem hier betrachteten Kontext allerdings nicht um eine insgesamt möglichst allgemeine und abschließende Darstellung und Diskussion der Gesamtheit aller Grundsätze ordnungsmäßiger Umweltberichterstattung, sondern vielmehr vor allem um eine zusammenfassende Darstellung und Herausarbeitung der hier vor dem Hintergrund der bisherigen notwendigkeitsbezogenen Überlegungen und Betrachtungen in Bezug auf die konzeptionelle Ausgestaltung und Vorgehensweise bei einer obligatorischen externen Umweltberichterstattung der Unternehmen ganz besonders zu beachtenden Besonderheiten. Ein Punkt der dabei daher ganz gezielt ausgeklammert bleiben soll ist dabei auch die Frage nach der hier dann insgesamt zweckmäßigsten Art und Weise der formaljuristischen Verankerung einer solchen umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Berichterstattungspflicht. Gerade in Bezug auf eine fundierte Beantwortung der sich in diesem Zusammenhang stellenden Frage nach einer primär handelsrechtlichen oder umweltrechtlichen Verankerung der externen Umweltberichterstattung² erscheinen hier weitergehendere, speziell darauf ausgerichtete und dabei insbesondere auch juristische Analysen sowie nicht zuletzt auch eine explizit darauf ausgerichtete ökonomische Analyse des Rechts unerlässlich zu sein, wobei allerdings eine Integration letzterer in die hier vorzunehmenden, primär umwelnutzungsbezogenen ausgerichteten, ökonomischen Betrachtungen den Rahmen der hier vorzunehmenden Betrachtungen inhaltlich materiell sprengen würde, weshalb darauf verzichtet wird. Im Hinblick auf die adäquate rechtliche Verankerung einer solchen Umweltberichterstattungspflicht sind hier daher noch weitergehendere Forschungsanstrengungen erforderlich.³

¹ *UNEP United Nations Environment Programme - Industry and Environment (Reporting, 1994), S. 11.*

² In Frage kommen hier beispielsweise das dritte Buch des HGB über Handelsbücher oder das sich noch immer im Entwurfsstadium befindliche Umweltgesetzbuch (UGB), bei dem in § 14 E-UGB-AT die gesetzliche Verankerung einer solchen externen Umweltberichterstattungspflicht ja zumindest vorgeschlagen ist (zu den derzeitigen Umsetzungsschwierigkeiten des UGB vgl. z.B. *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Umweltgesetzbuch, 1999)* und *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Umweltgesetzbuch, 2004)*), sowie nicht zuletzt auch das in Bezug auf den umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Informationszugang einschlägige Umweltinformationsgesetz (UIG).

³ Vgl. zu diesbezüglich bereits bestehenden Überlegungen z.B. auch *Keller, B. (Berichterstattung, 1996a), S. 194 ff.*

4 Anforderungskriterien für die Konzeption und Ausgestaltung der externen Umweltberichterstattung

Aufbauend auf der Notwendigkeit und der grundlegenden Zielsetzung der externen Umweltberichterstattung sind nun im Hinblick auf deren Umsetzung und Realisation und die hierbei in effizienzbezogener Hinsicht besonders zu berücksichtigenden Aspekte nicht zuletzt auch im Hinblick auf die dafür erforderliche Konkretisierung und Operationalisierung der umweltberichterstattungsbezogenen Zielvorgaben die aus ökonomisch umweltschutzbezogener Sicht an eine obligatorische externe Umweltberichterstattung zu stellenden Anforderungskriterien vor dem Hintergrund der bisherigen Überlegungen einer näheren Bestimmung und Konkretisierung zu unterziehen. Die Ableitung konkreter Anforderungskriterien dient dabei in erster Linie dazu, möglichst allgemeinverbindliche Leitlinien zur operativen Bewältigung des Spannungsfeldes zu entwickeln, das sich hier in informationsbereitstellungsbezogener Hinsicht zwischen den multiplen umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbedarfen der Adressaten und den Erfordernissen ergibt, die in diesem Zusammenhang gerade auch vor dem Hintergrund der informations- und gesamtwirtschaftlichen Effizienz im Hinblick auf die Konkretisierung und Operationalisierung einer real existenten externen Umweltberichterstattungen zu gewärtigen sind.¹ Die im Folgenden betrachteten und an die externe Umweltberichterstattung zu stellenden Anforderungskriterien und Grundsätze verkörpern daher Regeln und Empfehlungen über die Art und Weise und damit auch über den Inhalt und die Form der externen umweltbezogenen Berichterstattung, die angesichts der Vielfalt der hier gegebenenfalls zu verzeichnenden Aspekte, Möglichkeiten und Konstellationen darauf abzielen, einzelfallübergreifende generelle Leitlinien für eine im ökonomischen und damit zugleich auch informations- und umweltschutzbezogenen Sinne möglichst effiziente externe Umweltberichterstattung bereitzustellen.²

Dabei ist zu betonen, dass die nachfolgend genannten Anforderungskriterien gerade in der Absolutheit ihrer Formulierung nicht selten realiter nur mehr oder weniger vollständig zu erreichende Idealzustände umreißen,³ zumal sich die einzelnen Anforderungskriterien durchaus nicht immer von einander als unabhängig erweisen, sondern durchaus in Konkurrenz zueinander stehen können, wie dies zum Beispiel bei den Kriterien der Vollständigkeit und Wirtschaftlichkeit ganz offensichtlich der Fall ist. Wenn eine bestimmte Vorgehensweise bei der externen Umweltberichterstattung daher einem der nachfolgend genannten Kriterien nicht voll zu entsprechen vermag, so bedeutet dies keineswegs in jedem Fall die sofortige Verwerfung dieses Vorgehens, sondern es bedarf in diesen Fällen dann vielmehr einer auf die Zielsetzung der externen Umweltberichterstattung ausgerichteten, umfassenden, kriterienübergreifenden Gesamtwürdigung des jeweiligen Vorgehens und der sich hier

¹ Vgl. in diesem Kontext auch *Pfriem, R.* (Unternehmensführung, 1989), S. 64.

² *Steven/Letmathe/Schwarz* sprechen hier auch davon, dass die Kriterien Anhaltspunkte dafür geben, unter welchen Voraussetzungen ein Unternehmen einen Umweltbericht zunächst erstellen sollte und später wahrscheinlich auch erstellen muss (vgl. *Steven, M.; Letmathe, P.; Schwarz, E. J.* (Grundsätze, 1997), S. 2207 u. 2209 und *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 161). Für *Keller* geben diese Kriterien die Bedingungen für eine nützliche und zweckmäßige Informationsvermittlung vor, die bei einer Berichterstattung von den Unternehmen zu berücksichtigen sind (vgl. *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 130).

³ Vgl. in diesem Kontext auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 538 und *Hallay, H.; Pfriem, R.* (Öko-Controlling, 1992), S. 13 f.

anbietenden Alternativen, bevor es gegebenenfalls zu einer Ablehnung der jeweiligen Vorgehensweise kommt.¹

Wie bereits am Ende des vorherigen Abschnittes angeklungen, geht es bei der Betrachtung der an eine externe Umweltberichterstattung zu stellenden Anforderungskriterien hier nicht um eine abschließende Diskussion und Darstellung aller unter dem Oberbegriff der Grundsätze ordnungsmäßiger Umweltberichterstattung gegebenenfalls zu subsummierenden Sachverhalte und Aspekte, sondern um eine zusammenfassende Darstellung der Aspekte, die sich hier vor dem Hintergrund der bisherigen Ermittlung der Notwendigkeit der externen Umweltberichterstattung als wesentlich im Hinblick auf die konzeptionelle sowie materiell inhaltliche Ausgestaltung der externen Umweltberichterstattung erwiesen haben. Von daher soll hier auf die letzten Endes bei jeder auf eine insgesamt möglichst objektive und informationsökonomisch effiziente Informationsbereitstellung abzielenden Berichterstattung zu beachtenden² Grundsätze der allgemeinen Richtigkeit bzw. Wahrheit, Willkürfreiheit und Klarheit³ nicht explizit gesondert eingegangen werden,⁴ zumal in dieser Hinsicht auf eine nicht zuletzt auch aus dem Bereich der Rechnungslegung stammende,⁵ recht profunde und umfangreiche Literatur zu diesen auch als Rahmegrundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung und Rechenschaft bezeichneten Grundsätze zurückgegriffen werden kann.⁶

Im Zuge der Ermittlung bzw. Bestimmung der an die externe Umweltberichterstattung zu stellenden Anforderungskriterien sind im Nachfolgenden daher aus der Gesamtheit der Berichterstattungsmöglichkeiten und -erfordernisse gerade vor dem Hintergrund der ermittelten Notwendigkeit und Ziele der externen Umweltberichterstattung, die Aspekte herauszukristallisieren und als umweltberichterstattungsbezogene Anforderungskriterien und Grundsätze zu formulieren, die vor dem Hintergrund der im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext gerade auch in effizienzbezogener Hinsicht zu beobachtenden Möglichkeiten und Gegebenheiten in ganz besonderer Weise dafür geeignet und erforderlich sind, dass es hier nicht nur unternehmens- und einzelfallspezifisch, sondern insgesamt und damit auch unternehmens- und branchenübergreifend möglichst einfach und zielsicher zu einer den sich aus der Notwendigkeit und Zielsetzung der externen Umweltberichterstattung hier jeweils ergebenden Erfordernissen soweit wie möglich entsprechenden und dabei gerade auch aus ökonomischer Sicht insgesamt möglichst effizienten, externen Umweltberichterstattung der Unternehmen

¹ Vgl. zur diesbezüglichen Vorgehensweise z.B. auch bereits *Picot, A.* (Umweltinformationen, 1977), S. 64 sowie später auch noch *Steven, M.; Letmathe, P.; Schwarz, E. J.* (Grundsätze, 1997), S. 2212.

² Vgl. hierzu auch DIN 33922, S. 2 (vgl. *Dorn, D.* (Umweltmanagementsysteme, 1998), S. 180).

³ *Moxter* spricht im Hinblick auf die bereichsübergreifende Gültigkeit dieser Grundsätze auch von deren "formaler" Natur (vgl. *Moxter, A.* (Fundamentalgrundsätze, 1976), S. 99).

⁴ Auf das in diesem Zusammenhang üblicherweise ebenfalls zu nennende Kriterium der Vollständigkeit wird auf Grund der hier gerade auch im umweltschutzbezogenen Kontext zu verzeichnenden Besonderheiten nachfolgend noch gesondert eingegangen. Deshalb wird es hier im Zusammenhang mit den im Weiteren nicht mehr näher zu behandelnden allgemeinen Basisgrundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung auch nicht genannt. Auf die anderen genannten Grundsätze wird in Abschnitt 4.7 im Zusammenhang mit der Betrachtung des Kriteriums der Aussagekraft der externen Umweltberichterstattung noch näher eingegangen.

⁵ Vgl. zur Bezugnahme und Verankerung der Umweltberichterstattung z.B. auch *Corino, C.* (Ökobilanzen, 1995), S. 47 und *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 130.

⁶ Vgl. hierzu z.B. *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 193 ff., der diese ob ihrer fundamentalen Bedeutung von ihm auch als Rahmegrundsätze bezeichneten Kriterien auch als „... die Bedingung jeder Vermittlung nützlicher Informationen“ (*Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 179) bezeichnet hat, sowie *Moxter, A.* (Fundamentalgrundsätze, 1976), S. 91 f. u. 93 f., der diese ebenfalls als oberste Rahmegrundsätze betrachtet und hierunter allerdings im Gegensatz zu *Leffson* ausdrücklich auch den Grundsatz der Vollständigkeit subsummiert (vgl. *Moxter, A.* (Fundamentalgrundsätze, 1976), S. 90 f.), sowie auch *Hachmeister, D.* (*Inventur*, 2004), RN 23 ff. u. 31 ff. und in unmittelbar umweltberichterstattungsbezogener Hinsicht *Hermann, S.; Spiller, A.* (Umwelterklärungen, 1995), S. 8 sowie kurz und mit unmittelbarem HGB Bezug auch *Corino, C.* (Ökobilanzen, 1995), S. 46 und insbes. auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 131 ff., der diese Grundsätze ebenfalls als Rahmen-grundsätze bezeichnet, und mit kurzen Hinweisen auch *Steven, M.; Letmathe, P.; Schwarz, E. J.* (Grundsätze, 1997), S. 2210 bzw. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 166; *Stahlmann, V.* (Umweltrechnung, 1999), S. 246; *Hellenthal, F.* (Umweltmanagement, 2001), S. 79 und nicht zuletzt auch DIN 33922, S. 3 (vgl. *Dorn, D.* (Umweltmanagementsysteme, 1998), S. 181). Vgl. hierzu im Nachfolgenden auch Abschnitt 4.7.

kommt. Die auf die zur Verfügungsstellung eines möglichst allgemein anwendbaren und akzeptierbaren umweltnutzungsbezogenen Berichtsmusters abzielende Generierung umweltberichterstattungsbezogener Anforderungskriterien ist dabei angesichts der permanenten Veränderung und Weiterentwicklung der umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Gegebenheiten - auch wenn die dabei entwickelten Anforderungskriterien zunächst einmal ganz grundsätzlich darauf ausgerichtet sind, nicht nur unternehmens- bzw. einzelfall- und situationsspezifisch, sondern unternehmensübergreifend über den jeweiligen Tag hinaus Gültigkeit zu besitzen - realiter vor allem auch im Detail nicht als ein einmaliger, in einem statischen Zustand der an eine externe Umweltberichterstattung der Unternehmen jeweils zu stellenden Anforderungskriterien mündender Prozess, sondern vielmehr als ein von vornherein kontinuierlicher, auf eine permanente zielorientierte Fortentwicklung der an die externe Umweltberichterstattung in einem dynamischen Umfeld jeweils zu stellenden Anforderungskriterien ausgerichteter Prozess anzusehen.¹

Die ersten beiden in diesem Zusammenhang zu nennenden Anforderungskriterien, die an eine adressatenbezogene externe Umweltberichterstattung der Unternehmen zu stellen sind, haben sich bereits unmittelbar im Zusammenhang mit der Ermittlung von deren Notwendigkeit ergeben. Bei der hier betrachteten externen Umweltberichterstattung der Unternehmen hat es sich demzufolge um eine obligatorische, d.h. nicht nur rein freiwillige, sondern verpflichtend vorzuschreibende und damit letzten Endes auch auf irgend eine Weise zu kodifizierende und normierende,² sowie darüber hinaus auch der Öffentlichkeit gegenüber unmittelbar zugänglich zu machende und damit ganz allgemein publizitätspflichtige externe Umweltberichterstattung zu handeln.³ Darüber hinaus können neben diesen beiden Aspekten auch die in Abschnitt 3.2.1 und 3.2.2 aufgezeigten adressaten- und bedarfs-trägerspezifischen Informationsbedarfe⁴ als ein erstes, detaillierteres, informationsbezogenes und damit zugleich auch materiell inhaltlich orientiertes Anforderungsprofil für die externe Umweltberichterstattung angesehen werden.⁵

Da es sich bei der externen Umweltberichterstattung angesichts ihrer Notwendigkeit und dem Erfordernis nach ökonomischer Effizienz letzten Endes um keinen Selbstzweck handelt, sondern um ein gezielt auf die Steigerung bzw. Ermöglichung einer gesamtgesellschaftlich insgesamt sowie speziell umweltnutzungs- und -inanspruchnahmebezogen möglichst hohen Effizienz ausgerichtetes Informationsinstrument, sind im Hinblick auf deren Ausgestaltung daher außerdem auch die Zielorientierung bzw. die in adressaten- und informationsbedarfsbezogener Hinsicht zu fordernde, informations- und bereitstellungsbezogene Zieladäquanzen und Bedarfsgerechtigkeit sowie die gesamtökonomische Wirtschaftlichkeit als weitere, an die externe Umweltberichterstattung zu stellende, Anforderungskriterien anzusehen. Da das Kriterium der Wirtschaftlichkeit in einem sehr engen Verhältnis und Zusammenhang zu den anderen Anforderungskriterien steht⁶ wird es nicht selten auch unmittelbar mit und bei diesen jeweils angesprochen und abgehandelt. Andererseits handelt es sich bei der Wirtschaftlichkeit aber gerade auch aus ökonomischer Sicht um ein ganz zentrales und eigenständiges Kriterium, das im Hinblick auf die sich daraus ergebenden Erfordernisse auch einer gesonderten näheren Betrachtung zu unterziehen ist.

¹ Vgl. im Grundsatz auch *Steven, M.; Letmathe, P.; Schwarz, E. J.* (Grundsätze, 1997), S. 2209 und 2212 f.

² Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch bereits *Fleischmann, E.; Paudtke, H.* (Rechnungswesen, 1977), S. 4 sowie *Pfriem, R.* (Ansatzpunkte, 1987), S. 69 und m.w.N. auch *Vaterlaus, S.* (Wohlstand, 1996), S. 21.

³ Vgl. hierzu u.a. insbes. auch nochmals Abschnitt 3.4.4.

⁴ Zu der in Bezug auf die externe Umweltberichterstattung zu verzeichnende Kongruenz von Adressaten und umwelt- bzw. umweltnutzungsbezogenen Informationsbedarfsträgern vgl. in diesem Kontext ebenfalls auch Abschnitt 3.4.4.

⁵ Vgl. in struktureller Hinsicht hierzu auch Abbildung 7.

⁶ Vgl. in dieser Hinsicht auch *Liibke, V.; Schoenheit, I.* (Umweltberichterstattung, 1992), S. 70 sowie allgemein auch *Hachmeister, D.* (Inventur, 2004), RN 34.

Im engen Zusammenhang mit dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit und dem Kriterium der Zieladäquanz und Bedarfsgerechtigkeit ergibt sich angesichts der steten Zeitlichkeit und Dynamik der im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext zu verzeichnenden Vorgänge und Abläufe darüber hinaus zugleich auch das Erfordernis der zeitablaufsbezogenen Flexibilität und Dynamik der externen Umweltberichterstattung. Außerdem ergibt sich nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Verpflichtung und Kodifizierung bzw. Normierung das Erfordernis einer dementsprechenden Überprüfung der jeweils vorgelegten externen Umweltberichterstattung, was damit zugleich die Frage nach den hier gegebenenfalls erforderlich werdenden Prüfungspflichten aufwirft. Aus materiell inhaltlicher Sicht ist zudem abzuklären, welcher Stellenwert hier den Kriterien der Aussagekraft bzw. Vergleichbarkeit und Kompatibilität sowie Vollständigkeit und nicht zuletzt auch der Bewertung in Bezug auf die externe Umweltberichterstattung jeweils zukommt. Insbesondere im Zusammenhang mit der Frage nach der Vollständigkeit ist hierbei dann auch noch auf den Aspekt der Anreizwirkungen und -funktionen der externen Umweltberichterstattung einzugehen. Da sich die Frage nach der Wirtschaftlichkeit auch und gerade im Zusammenhang mit der Vollständigkeit der externen Umweltberichterstattung und den sich dadurch gegebenenfalls ergebenden Kosten aufwirft, wird auf das Kriterium der Wirtschaftlichkeit auch in diesem Zusammenhang noch einmal besonders einzugehen sein.

In der Gesamtbetrachtung ergeben sich hier daher mit

- der Wirtschaftlichkeit,
- der Zielorientierung, -fixierung und Bedarfsgerechtigkeit,
- der Offenlegung,
- der Kodifizierung bzw. Normung und der damit verbundenen Standardisierung sowie
- der Flexibilität und Dynamik,
- der Prüfung,
- der Aussagekraft bzw. Vergleichbarkeit und Kompatibilität sowie
- der Vollständigkeit und
- der damit eng verbundenen Anreizfunktion und -wirkung und
- der Bewertung

insgesamt zehn Anforderungskriterien oder -kriteriengruppen, auf die hier im Weiteren noch näher einzugehen ist. Nicht zuletzt auch auf Grund seiner zentralen ökonomischen und umweltberichterstattungsbezogenen Bedeutung soll dabei als Erstes auf das Kriterium der Wirtschaftlichkeit der externen Umweltberichterstattung eingegangen werden, zumal auch die politische und gesellschaftliche sowie die unternehmensseitige Akzeptanz und Durchsetzbarkeit und damit letzten Endes auch die umsetzungsbezogenen Realisierungschancen einer obligatorischen externen Umweltberichterstattung am Ende ganz entscheidend von den hier jeweils zu verzeichnenden Kosten und Wirtschaftlichkeiten abhängen.¹

¹ Vgl. hierzu in unternehmensbezogener Hinsicht z.B. auch *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1995), S. 53 bzw. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 140 ff. sowie indirekt auch *Kramer, J.* (Umweltinformationssysteme, 1996), S. 99 f.

4.1 Wirtschaftlichkeit

Aus ökonomischer Sicht erfordert das Kriterium der Wirtschaftlichkeit im Interesse der ökonomischen Zielsetzung der gesamtgesellschaftlichen Nutzenmaximierung von der externen Umweltberichterstattung¹ zunächst, dass sie so auszugestalten und vorzunehmen ist, dass sie auf gesamtgesellschaftlicher Ebene ein möglichst hohes Nutzen-Kosten-Verhältnis von insgesamt zumindest größer 1 aufweist.² Dies macht es erforderlich, dass auf der einen Seite die im Zusammenhang mit der externen Umweltberichterstattung in informationsbereitstellungs- sowie -zugangs- bzw. -zugriffs- und -auswertungsbezogener Hinsicht auftretenden Kosten insgesamt so gering wie möglich ausfallen.³ Auf der anderen Seite bedeutet das Kriterium der Wirtschaftlichkeit aber auch, dass im Hinblick auf die Ausgestaltung und Vornahme der externen Umweltberichterstattung gerade auch aus konzeptioneller Sicht darauf zu achten ist, dass die durch eine externe Umweltberichterstattung in gesamtgesellschaftlicher und damit insbesondere auch in umweltschonungsbezogener Hinsicht zu realisierenden Vorteile und damit auch die durch die externe Umweltberichterstattung zu erzielenden Nutzenzugewinne insgesamt so groß wie möglich ausfallen. Dies bedeutet, dass zum einen darauf zu achten ist, dass es im Zuge der externen Umweltberichterstattung aus ökonomischer Sicht insgesamt zu einer möglichst bedarfsgerechten bzw. zweckadäquaten⁴ und damit zugleich auch insgesamt möglichst nutzenoptimalen bzw. -maximalen Informationsbereitstellung kommt, d.h. dass sich der durch die von der externen Umweltberichterstattung bereitgestellten Informationen auf der gesamtgesellschaftlichen Ebene zu realisierende Nutzen insgesamt als so hoch wie möglich erweist. Zum anderen bedeutet dies aber auch, dass die durch eine externe Umweltberichterstattung in Bezug auf das unternehmensseitige Umweltverhalten zu erzielenden Anreizeffekte für ein von vornherein insgesamt möglichst effizientes oder zumindest effizienteres umweltschonungsbezogenes Verhalten gleichzeitig so hoch und wirkungsvoll wie möglich ausfallen.⁵ Dies erfordert, dass die externe Umweltberichterstattung von vornherein so auszugestalten und anzulegen ist, dass sie auch schon allein über die mit ihr verbundenen Anreizwirkungen zu einer bestmöglichen Steigerung der umweltschonungsbezogenen Effizienz beiträgt, wobei sich diese Steigerungen auf der einen Seite direkt auf der Ebene der bei den Unternehmen jeweils selbst zu verzeichnenden Umweltnutzungen sowie zum anderen auch auf der Ebene bzw. im Zusammenhang mit den von den Unternehmen jeweils zur Nutzung bereitgestellten Produkten, d.h. Gütern und Dienstleistungen, und damit nicht zuletzt auch auf den dem jeweiligen Unternehmen hier dann jeweils vor- und nachgelagerten Ebenen ergeben können.

¹ Vgl. zum Kriterium der Wirtschaftlichkeit z.B. auch bereits *Eichhorn, P.* (Gesellschaftsbezogene Unternehmensrechnung, 1974), S. 22 und *Heigl, A.* (Umweltrechnungslegung, 1974), S. 2268 sowie nicht zuletzt auch auf diese Bezug nehmend *Picot, A.* (Umweltinformationen, 1977), S. 62 ff. sowie *Lübke, V.*; *Schoenheit, I.* (Umweltberichterstattung, 1992), S. 70 und in unternehmensbezogener Hinsicht unter Bezugnahme auf *Eichhorn* (s.o.) auch kurz *Wicke, L.*; *Haasis, H.-D.*; *Schafhausen, F.*; *Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 538. Vgl. mit auf die Wirtschaftlichkeit ausgerichteten Kriterien darüber hinaus auch *Vaterlaus, S.* (Wohlstand, 1996), S. 20. Zum Gebot der Wirtschaftlichkeit für ökonomische Aktivitäten vgl. auch *Hachmeister, D.* (Inventur, 2004), RN 34.

² Vgl. in Bezug auf Letzteres auch *Hachmeister, D.* (Inventur, 2004), RN 34. Es geht hier daher gerade beim Kriterium Wirtschaftlichkeit um das von *Heigl* bereits 1974 eingeforderte Primat einer ökonomisch effizienten Optimalberichterstattung gegenüber einer aus reinen Informationsgesichtspunkten hier gegebenenfalls wünschenswert erscheinenden Maximalberichterstattung (vgl. *Heigl, A.* (Umweltrechnungslegung, 1974), S. 2265). Vgl. hierzu auch kurz DIN 33922, S. 3 (vgl. *Dorn, D.* (Umweltmanagementsysteme, 1998), S. 181).

³ Vgl. in dieser Hinsicht auch *Vaterlaus, S.* (Wohlstand, 1996), S. 20.

⁴ *Vaterlaus* spricht hier auch von einer größtmöglichen Transparenz (vgl. *Vaterlaus, S.* (Wohlstand, 1996), S. 20).

⁵ Vgl. hierzu nachfolgend insbes. auch noch Abschnitt 4.8 und 4.9.

Alles in allem sind hier daher mit den informationsbereitstellungsbezogenen Kosten sowie den in informationszugangs- bzw. -zugriffs- und -auswertungsbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Kosten und den informations- sowie den anreizbezogenen Nutzen insgesamt vier Bereiche zu verzeichnen, von denen ein maßgeblicher Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit der externen Umweltberichterstattung ausgeht, wobei in diesem Zusammenhang zugleich anzumerken ist, dass sich diese Bereiche hier nicht etwa zwangsläufig oder automatisch als voneinander unabhängig erweisen, sondern durchaus auch negativ miteinander korreliert sein können, was sich gerade bei den informationsbereitstellungsbezogenen Kosten und Nutzen sehr leicht zeigen lässt, wenn man gewärtigt, dass in aller Regel sowohl die Kosten wie auch die Nutzen der Informationsbereitstellung zumindest tendenziell positiv mit der Vollständigkeit der externen Umweltberichterstattung korreliert sind.

Angesichts der zentralen Rolle, die der Vollständigkeit hier allerdings nicht nur in informationsnutzen- und kostenbezogener Hinsicht, sondern auch in anreizbezogener Hinsicht zukommt,¹ soll auf das Kriterium und die Frage der Vollständigkeit der externen Umweltberichterstattung im Folgenden nicht hier, sondern im Zusammenhang mit den Informations- und Anreizwirkungen der externen Umweltberichterstattung als ein eigenständiger Punkt in Abschnitt 4.8 noch gesondert näher eingegangen werden. Insoweit sei hier daher auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Ein weiterer Aspekt auf den hier im Zusammenhang mit der Betrachtung und der Ermittlung der aus Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten an die externe Umweltberichterstattung zu stellenden Anforderungskriterien hinzuweisen ist, besteht darin, dass das Kriterium der Wirtschaftlichkeit, wegen der im informationsbereitstellungsbezogenen Kontext in wirtschaftlicher Hinsicht zu verzeichnenden Gegenläufigkeit von Kosten und Informationsnutzen, im Hinblick auf die Abklärung der diesbezüglichen Ausgestaltung und Vornahme der externen Umweltberichterstattung hier eigentlich das Erfordernis einer aus ökonomischer Sicht simultan abwägenden Betrachtung und Optimierung der Kosten und Nutzen mit sich bringt. Dies erweist sich jedoch nicht nur auf Grund des Fehlens eines in dieser Hinsicht interpersonell feststellbaren und vergleichbaren und gegenüber den Kosten hier dann vor allem auch aufrechenbaren, kardinalen Nutzenmaßes, sondern auch wegen der hier in Bezug auf die heute nicht artikulationsfähigen Individuen und speziell in Bezug auf die kommenden Generationen auf Grund der Unüberwindlichkeit des Zeitkontinuums und der sich dadurch ergebenden Unmöglichkeit einer gegenwartsbezogenen Präsenz und Artikulationsfähigkeit dieser Individuen sowohl in qualitativer wie auch und gerade in quantitativer Hinsicht letzten Endes nicht zu bestimmenden, sondern allenfalls qua Werturteil zu postulierenden Nutzen² am Ende allerdings von vornherein als undurchführbar,³ was dazu führt, dass hier daher in kosten- und nutzenbezogener Hinsicht das Fällen von interpersonellen Werturteilen letzten Endes unumgänglich wird. Unumgänglich bedeutet, dass dementsprechende Werturteile hier letzten Endes so oder so in ganz unausweichlicher Weise stets getroffen werden, da sich hier auch jeder Versuch der Vermeidung der Fällung eines diesbezüglichen Werturteils letztlich stets als ein solches Werturteil erweist, das hier dann nicht selten darin besteht, dass die Nutzen der vor Ort jeweils nicht artikulations- und handlungsfähigen Individuen gerade auch im Zusammenhang mit den von der Ökonomik zu Grunde gelegten rationalen Eigennutzmaximierern oder den von der Ökonomik zum Beispiel auch im Zusammenhang mit der Anwendung des Paretokriteriums immer wieder vorgenommenen Abstraktionen letzten Endes zumindest faktisch praktisch

¹ Vgl. hierzu auch bereits Abschnitt 3.4.2.

² Vgl. in diesem Kontext auch *Heigl, A.* (Umweltrechnungslegung, 1974), S. 2268.

³ Vgl. in diesem Kontext auch *Picot, A.* (Umweltinformationen, 1977), S. 63, für den es angesichts der hier zu verzeichnenden Probleme offen bleibt, ob selbst eingeschränkte Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen der Umweltinformationen überhaupt möglich sind (vgl. ebd.) und für den das Kriterium der Wirtschaftlichkeit daher vor allem für eine konsequente Anwendung des hier noch im Zusammenhang mit der Zielorientierung und -fixierung in Abschnitt 4.2 angesprochenen Kriteriums der Bedarfsgerechtigkeit und -orientierung steht (vgl. ebd.).

immer gleich null gesetzt werden. So oder so kommt man daher hier, zumindest bis zur Lösung der oben angeführten und dabei aus heutiger Sicht, zumindest in Bezug auf die Feststellung der Nutzen der zukünftigen Generationen gerade wegen der letzten Endes naturgesetzlich bedingten Unüberwindlichkeit des Zeitablaufes, allerdings zumindest derzeit auch nicht lösbar erscheinenden Probleme, um das Fällen eines oder mehrerer diesbezüglicher Werturteile nicht herum.

Berücksichtigt man in diesem Zusammenhang zugleich auch noch die ökonomische Nichtbegründbarkeit einer grundsätzlichen bzw. generellen nutzenbezogenen Bevorzugung bzw. Bevorrechtigung der jeweils gerade Lebenden bzw. Artikulations- und Handlungsfähigen gegenüber den jeweils noch nicht Lebenden oder Artikulations- und Handlungsfähigen, so zeigt sich Folgendes: Immer wenn man in Bezug auf die gegenwartsbezogene Ressourcenallokation auf Allokationsmechanismen setzt, bei denen die Allokation der Ressourcen, wie zum Beispiel bei einer marktmäßigen Ressourcenallokation, einzig von den Nutzen und Präferenzen bzw. Ressourcenausstattungen der sich an diesen Märkten, zum Beispiel auch auf Grund ihrer jeweiligen Kaufkraftausstattung, jeweils als artikulations- und handlungsfähig erweisenden und sich dabei zugleich als rationale Eigennutzmaximierer verhaltenden Individuen bestimmt wird, kommt es, gerade wenn man rationale Eigennutzmaximierer zu Grunde legt, geradezu zwangsläufig zu einer ökonomisch zwar zu erklärenden aber letztlich nicht zu begründenden, nutzenbezogenen Diskriminierung der hier dann jeweils nicht artikulations- und handlungsfähigen Individuen. Aus ökonomischer Sicht würde sich dies allerdings nur dann als rechtfertigbar bzw. unproblematisch erweisen, wenn sich die Nutzen der jeweils nicht artikulations- und handlungsfähigen Individuen hier dann auch realiter tatsächlich auf null belaufen würden. Da sich ein solcher grundsätzlicher Nutzen von null der jeweils nicht artikulations- und handlungsfähigen Individuen auf der einen Seite zwar leicht postulieren und durch entsprechende Abstraktionen auch recht leicht kaschieren, auf der anderen Seite aber gerade auch aus ökonomischer Sicht zum Beispiel vor dem Hintergrund der Annahme der Unbegrenztheit der menschlichen Bedürfnisse ex ante in seiner Allgemeinheit letztlich durch nichts fundieren lässt, zeigt sich hier zum einen nicht nur sehr deutlich die ökonomische Werturteilsbehaftetheit von Allokationsmechanismen wie der Marktwirtschaft, sondern es wird zum anderen zugleich auch deutlich, dass sich gerade Allokationsmechanismen wie der Markt, die einzig auf den Nutzen und Präferenzen sowie Faktorausstattungen der jeweils artikulations- und handlungsfähigen Individuen basieren, in gesamtökonomischer Hinsicht von vornherein als ökonomisch nicht bzw. zumindest nicht zwangsläufig effizient und damit flankierungsbedürftig erweisen, sobald man hier nicht von dem ökonomisch letzten Endes gerade nicht zu begründenden Werturteil der diesbezüglichen Nutzen von null ausgeht.

Berücksichtigt man in diesem Kontext darüber hinaus, dass sich die realen Nutzen und Bedürfnisse der auf den Märkten der Gegenwart jeweils nicht artikulations- und handlungsfähigen Individuen allerdings nicht schon allein auf Grund der in dieser Hinsicht in der Gegenwart bzw. von den in der Gegenwart jeweils artikulations- und handlungsfähigen Individuen getroffenen Werturteile entsprechend verändern, so ergibt sich aus ökonomischer Sicht in Bezug auf das ökonomische Ziel der gesamtgesellschaftlichen Nutzenmaximierung das Erfordernis und die Notwendigkeit, die auf diesem ökonomisch gerade auch aus empirischer Sicht letzten Endes nicht zu stützenden Werturteil basierenden Allokationsmechanismen in gesamteffizienzbezogener Hinsicht durch entsprechende Maßnahmen und Regelungen zu flankieren, die diesen ökonomischen Defiziten entsprechend Rechnung tragen und die hier dann gerade in Bezug auf die Nutzen der heute jeweils (noch) nicht artikulationsfähigen Individuen auf eine gesamtökonomisch insgesamt möglichst effiziente oder zumindest effizientere Allokation und Verteilung der Ressourcen abzielen haben.

Da hierbei allerdings, gerade in Bezug auf die Nutzen der jeweils nicht artikulationsfähigen Individuen und damit auch in Bezug auf die Nutzen der künftigen Generationen - gerade wegen deren gegenwartsbezogener Nichtartikulationsfähigkeit - letzten Endes ebenfalls stets Werturteile zu fällen

sind, zeigt sich hier nicht nur erneut die ökonomische Unumgänglichkeit und damit letzten Endes auch Unausweichlichkeit der hier aus ökonomischer Sicht jeweils erforderlich werdenden Werturteilsfällungen, sondern es ergibt sich gerade auch aus ökonomischer Sicht vor dem Hintergrund der hier in nutzenbezogener Hinsicht ansonsten drohenden Diskriminierungen der auf den Märkten der Gegenwart jeweils nicht artikulations- und handlungsfähigen Individuen angesichts der ökonomischen Zielsetzung einer gesamtgesellschaftlichen Nutzenmaximierung das Erfordernis zur Fällung von diesbezüglichen Werturteilen, die sich gerade auch aus ökonomischer und damit letzten Endes auch aus realwissenschaftlicher Sicht als möglichst haltbar oder zumindest als weniger unhaltbar erweisen als das hier in Bezug auf diese Individuen und damit gerade auch in Bezug auf die kommenden Generationen ansonsten bislang in aller Regel zur Anwendung kommende Werturteil einer ganz pauschalen nutzenbezogenen gleich null Setzung.¹

Da hier jedoch nicht der Ort und Raum für eine in dieser Hinsicht hinreichend fundierte Darstellung sowie Diskussion und Abwägung der hier möglicherweise in Frage kommenden Werturteile ist, da eine solche Darstellung und Erörterung den hier gebotenen Rahmen letzten Endes sprengen würde, ist an dieser Stelle, auch wenn vor dem Hintergrund der ökonomischen Problematik und Unhaltbarkeit einer pauschalen intergenerativen Nutzendiskontierung hier das Werturteil einer generationsübergreifenden nutzenbezogenen Gleichbehandlung und -gewichtung gerade auch vor dem der Demokratie und Marktwirtschaft gleichermaßen zu Grunde liegenden Gleichheitsgrundsatz zunächst einmal nahe zu liegend scheint, was das hier vorliegende Grundproblem der auch in dieser Hinsicht zunächst einmal erforderlich werdenden Nutzenbestimmung allerdings ebenfalls nicht löst, auf der einen Seite zunächst einmal auf die Notwendigkeit und das Erfordernis des in dieser Hinsicht hier noch bestehenden und dabei gerade auch im Sinne einer positiven Theoriebildung durchaus zu leistenden Forschungsbedarfes hinzuweisen.² Auf der anderen Seite zwingen die hier in nutzenbestimmungsbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Probleme und Unmöglichkeiten dazu, dass - genau wie bei der notwendigkeitsbezogenen Analyse im 3. Kapitel - auch im Hinblick auf die Ableitung der in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit an die externe Umweltberichterstattung in konzeptioneller und durchführungsbezogener Hinsicht zu stellenden Anforderungen letzten Endes von der aus ökonomischer Sicht hierbei eigentlich opportun erscheinenden, simultanen Optimierung der hier in informationsbereitstellungsbezogener Hinsicht bei einer externen Umweltberichterstattung jeweils zu verzeichnenden Kosten und Nutzen gerade wegen der sich hier ergebenden Unmöglichkeit zunächst einmal abgesehen werden muss. Angesichts der hier in nutzenbestimmungs- und -verrechnungsbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Unmöglichkeiten werden die beiden Bereiche der informationsbereitstellungsbezogenen Kosten und Nutzen im Nachfolgenden, allerdings unter Berücksichtigung der hierbei zu gewärtigenden Abhängigkeiten und Wechselwirkungen, zunächst einmal getrennt von einander betrachtet.³

Betrachtet man vor diesem Hintergrund zunächst einmal die im Zusammenhang mit der externen Umweltberichterstattung in informationsbereitstellungsbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Kosten, so ist zunächst ganz grundsätzlich festzustellen, dass die externe Umweltberichterstattung hier

¹ Die Dimension der hier bislang bzw. bei Marktallokationen üblicherweise ganz pauschal gleich null gesetzten Nutzen wird deutlich, wenn man sich vor Augen hält, dass hiervon gerade auch im intergenerativen Kontext die Individuen von mehreren 10 Millionen Generationen betroffen sind.

² Zur wissenschaftsbezogenen Aufgabe der kritischen Hinterfragung und Beurteilung von Werturteilen vgl. auch *Weber, M.* (Objektivität, 1904/1988), S. 151 sowie *Weber, M.* (Wertfreiheit, 1917/1988), S. 501 und zur wissenschaftlichen Hinterfragbarkeit und Begründbarkeit von Werturteilen *Höffe, O.* (Ethik, 2003), S. 11 f.

³ Eine auf eine integrale Betrachtung dieser beiden Aspekte abhebende Modellbildung oder Kalkülierung würde sich hier ohne die entsprechenden Nutzen und Werturteile gerade auch im Hinblick auf die an dieser Stelle zu leistende Ableitung der realer in wirtschaftlichkeitsbezogener Hinsicht an die externe Umweltberichterstattung zu stellenden Anforderungen zudem als sehr beliebig und erkenntnisleer erweisen.

dann stets so ausgestaltet werden sollte, dass sich in Bezug auf das Ziel einer insgesamt möglichst effizienten Informationsvermittlung möglichst geringe informationsermittlungs- und -bereitstellungsbezogene Kosten ergeben.¹ Wie sich in Abschnitt 3.3.2 gezeigt hat, erweist sich die unternehmensseitige externe Umweltberichterstattung in dieser Hinsicht sowohl im Hinblick auf den Aufwand, der hier für den Aufbau der für eine gezielte Informationsgewinnung jeweils erforderlichen Sachkompetenz und -kenntnis zu betreiben ist, als auch im Hinblick auf die in informationsgewinnungsbezogener Hinsicht hier jeweils erforderlich werdenden unternehmensbezogenen Zugangs- und Zutrittsmöglichkeiten sowie auch auf Grund der bei einer externen Umweltberichterstattung von vornherein zu vermeidenden Doppel- und Mehrfacherhebung und -bereitstellung von unternehmensspezifischen umwelt- und umweltschutzbezogenen Daten und den sich dadurch bei einer unternehmensseitigen externen Umweltberichterstattung sowohl in mess- und erhebungstechnischer wie auch in bereitstellungsbezogener Hinsicht ergebenden Kostenvorteilen sowie nicht zuletzt auch auf Grund des in diesem Zusammenhang zu verzeichnenden, unternehmenseigenen Interesses an einer von vornherein möglichst kostengünstigen Informationserhebung und -bereitstellung auch bereits von ihrer ganz grundsätzlichen informationsbereitstellungsbezogenen Grundausrichtung her von vornherein als ein von seinen Grundanlagen her bereits vergleichsweise effizient angelegtes und ausgerichtetes Informationsinstrument.²

Als ein zentrales regelungsbedürftiges kostenwirtschaftliches Kriterium erweist sich hier allerdings die Festlegung bzw. Vorgabe des von den Unternehmen jeweils zu erbringenden Berichtsumfanges. Neben der sich in diesem Zusammenhang stellenden und im Nachfolgenden in Abschnitt 4.8 noch gesondert zu erörternden Frage nach der prinzipiellen Vollständigkeit einer solchen Berichterstattung stellt sich hier vor allem auch die Frage nach den im umweltberichterstattungsbezogenen Kontext für bestimmte Unternehmen bzw. Unternehmensformen oder -gruppen gegebenenfalls als ökonomisch geboten erscheinenden Erleichterungen. Denkbar wären hier zum Beispiel neben größen- und/oder rechtsformabhängigen auch unmittelbar umweltintensitätsabhängige Erleichterungen bei den jeweiligen Berichtspflichten. Die Überlegungen zu den größen- oder rechtsformabhängigen Erleichterungen³ basieren dabei zumeist auf relevanz- bzw. belastbarkeits- und zumutbarkeitsbezogenen Erwägungen, wie sie zum Beispiel auch im Bereich der Rechnungslegung, bei den dort zu verzeichnenden größen- und rechtsformspezifischen Erleichterungen bei der Jahresabschlussstellung sowie -prüfung und -offenlegung anzutreffen sind.⁴ Auch wenn größen- und rechtsformabhängige Erleichterungen in den anderen Bereichen der unternehmensbezogenen Berichterstattung insoweit durchaus üblich sind, so ist in Bezug auf die externe Umweltberichterstattung aus umwelt- und gesamtwirtschaftlicher Sicht dennoch zu überprüfen, ob und gegebenenfalls welche Gründe auch hier dann jeweils für oder gegen ein derartiges Vorgehen bei der externen Umweltberichterstattung sprechen.

Aus informations- und umweltökonomischer Sicht ist dabei zunächst einmal festzustellen, dass jede Erleichterung hier auf der anderen Seite gleichzeitig zu einer Erosion der für die Umwelteffizienz letztlich maßgeblichen umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbasis führt und damit zugleich auch die Möglichkeiten und Anreize für ein politisch sowie individualspezifisch umweltfreundlicheres Verhalten mindert. Als unproblematisch oder zumindest vergleichsweise unproblema-

¹ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Lübke, V.; Schoenheit, I.* (Umweltberichterstattung, 1992), S. 70.

² Vgl. hierzu insgesamt vor allem auch bereits näher Abschnitt 3.3.2.3 und Abbildung 12.

³ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. § 14 des Professorenentwurfs zum Umweltgesetzbuch (vgl. *Kloepfer, M.; Rehlinger, E.; Schmidt-Aßmann, E.; Kunig, P.* (Umweltgesetzbuch, 1990), S. 44 u. 180 f.) sowie *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 159 bzw. *Steven, M.; Letmathe, P.; Schwarz, E. J.* (Grundsätze, 1997), S. 2207 f. Vgl. kritisch zum Professorenentwurf *Schellhorn, M.* (Umweltrechnungslegung, 1995), S. 185 ff.

⁴ Vgl. mit einer Übersicht zu den hier in größen- und rechtsformspezifischer Hinsicht in der Rechnungslegung bei der Aufstellung, Prüfung und Offenlegung zu verzeichnenden Erleichterungen *Eisele, W.* (Technik, 2002), S. 18 f.

tisch würde sich eine derartige Erosion der umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbasis nur dann erweisen, wenn sich die dadurch jeweils wegfallenden Informationen und damit letzten Endes auch die diesen zu Grunde liegenden Umweltnutzungen in umweltökonomischer und -effizienzbezogener Hinsicht jeweils bereits ex ante als insgesamt nicht oder zumindest nur wenig relevant erweisen würden.

Da es sich allerdings zumindest innerhalb der Europäischen Union bei deutlich über 99 Prozent der Unternehmen um kleinere und mittlere Unternehmen handelt¹ und es darüber hinaus keineswegs in irgend einer Weise sichergestellt ist, dass es sich bei diesen kleinen und mittleren Unternehmen sowie bei den Unternehmen bestimmter Rechtsformen automatisch oder zwingend bzw. zumindest ganz überwiegend um besonders umwelteffiziente bzw. die Umwelt wenig belastende und damit letzten Endes auch wenig umweltrelevante Unternehmen handelt,² wenn man sich hier zum Beispiel auch bestimmte Bereiche des Handwerks oder des Transportgewerbes vor Augen führt,³ so erscheint die für eine grundsätzliche umweltberichterstattungsbezogene Sonderstellung maßgebliche umweltschutz- und -effizienzbezogene Irrelevanz oder zumindest geringe Relevanz dieser Unternehmen insoweit zumindest ex ante jedoch keineswegs immer vorzuliegen und ganz allgemein begründbar zu sein. Bis zum Nachweis der insgesamt geringen umweltschutzbezogenen Relevanz bestimmter Unternehmensgrößen oder Rechtsformen erscheint hier daher, gerade auch vor dem Hintergrund der grundsätzlichen umwelt- und umweltschutzbezogenen Rechenschaftspflicht der Unternehmen⁴ und der marktanalogen Berichtserfordernisse der externen Umweltberichterstattung,⁵ zumindest im Hinblick auf die umweltschutz- bzw. -belastungs- und -anspruchnahmebezogene Berichterstattungserfordernisse, eine generelle Sonderbehandlung kleiner und mittlerer Unternehmen oder auch bestimmter Rechtsformen nicht zuletzt auch auf Grund der sich dadurch in struktureller Hinsicht ergebenden Verzerrungen, zumindest aus rein ökonomischen und umwelteffizienzbezogenen Erwägungen heraus nicht schlüssig zu begründen zu sein. Außerdem ist hierbei zu bedenken, dass sich mit diesen Erleichterungen nicht nur die umwelt- und umweltschutzbezogene Informationsbasis und damit zugleich auch die Möglichkeiten für ein insgesamt umwelteffizienteres Verhalten der Unternehmen und einzelnen Wirtschaftssubjekte bzw. Individuen und politischen Entscheidungsträger verringern, sondern sich zugleich auch die mit der externen Umweltberichterstattung verbundenen Anreize für ein von vornherein insgesamt umwelteffizienteres und -konformes Verhalten dieser Unternehmen⁶ reduzieren würden. Darüber hinaus würde die Einführung von unternehmensgrößen- bzw. rechtsformabhängigen Erleichterungen zugleich auch zum Wegfall von sich hier ansonsten ergebenden Anreizen zur Entwicklung und Implementierung von insgesamt möglichst effizienten umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationssystemen für kleinere und mittlere bzw. unter die entsprechenden Rechtsformen fallenden Unternehmen führen.

Betrachtet man auf der anderen Seite die sich im Zusammenhang mit der externen Umweltberichterstattung gerade für kleinere und mittlere Unternehmen unter Kostengesichtspunkten in größenordnungs- bzw. skalenbezogener Hinsicht gegebenenfalls ergebenden Nachteile, die am Ende nur die bei den größeren und großen Unternehmen in umweltberichterstattungsbezogener Hinsicht gegebene

¹ Vgl. hierzu *Brockmann, H.* (Unternehmen, 2005), S. 40, wobei auf diese Unternehmen z.B. auch knapp zwei Drittel der Beschäftigten entfallen (vgl. ebd.).

² Vgl. in diesem Kontext z.B. auch *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 161 bzw. *Steven, M.; Letmathe, P.; Schwarz, E. J.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 2208 sowie kritisch zur Umweltrelevanz bestimmter Rechtsformen auch *Schellhorn, M.* (Umweltrechnungslegung, 1995), S. 185 ff.

³ Zu denken ist hier z.B. an Teile des Lackier- oder Bodenbelagsgewerbes sowie den Bereich der Faserdämmstoffe und den Güterverkehr und dort speziell auch den Gefahrstoffverkehr mit seine Be- und Entladeeinrichtungen.

⁴ Vgl. hierzu bereits näher Abschnitt 3.4.3.

⁵ Vgl. hierzu auch bereits näher Abschnitt 3.4.2.

⁶ Vgl. hierzu nachfolgend auch noch die Abschnitte 4.8 und 4.9.

nenfalls zu realisierenden Größenordnungs- und Skalenvorteile widerspiegeln, so ist auf der einen Seite zunächst festzustellen, dass sich in dieser Hinsicht auch ansonsten, zum Beispiel in Bezug auf die auch beim Produktionsprozess oder Einkauf zu verzeichnenden Skalenvorteile, keineswegs automatisch ein hier dann kompensatorisch wirkender Anspruch für kleinere und mittlere Unternehmen ergibt, der eine entsprechende Sonderbehandlung dieser Unternehmen von vornherein geboten erscheinen lassen würde. Auf der anderen Seite werden aber gerade den kleineren und mittleren Unternehmen in den verschiedensten Bereichen vor allem auch aus belastungs- und belastbarkeitsbezogenen bzw. strukturpolitischen Erwägungen nicht selten kompensatorisch wirkende Sonderbehandlungen zugestanden. Dies macht allerdings zugleich deutlich, dass es sich bei der Frage nach dem "Ob" und gegebenenfalls auch "Wie" von umweltberichterstattungsbezogenen Erleichterungen hier am Ende letztlich weniger um eine umweltökonomisch bzw. umwelteffizienzbezogenen, sondern vor allem um eine strukturpolitisch begründete Frage handelt. Da strukturpolitische Fragen hier jedoch nicht Gegenstand der Diskussion sind, genügt es an dieser Stelle festzustellen, dass größen- und rechtsformabhängige Erleichterungen bei der externen Umweltberichterstattung, wie auch bei der Rechnungslegung, aus strukturpolitischen und belastungsbezogenen Erwägungen heraus gegebenenfalls zwar durchaus begründbar und anstrebenswert erscheinen mögen, dass aus rein umwelteffizienzbezogener Sicht hier jedoch, gerade auch vor dem Hintergrund der mit der externen Umweltberichterstattung verbundenen Anreizwirkungen, zumindest bis zum Nachweis einer dementsprechend geringen umweltnutzungs- und -effizienzbezogenen Relevanz der von diesen Erleichterungen jeweils betroffenen Unternehmen, letzten Endes nur sehr wenig für die Einführung derartiger Erleichterungen für kleinere und mittlere Unternehmen bzw. bestimmte Rechtsformen spricht.

Außerdem würden sich hier zur Vermeidung von besonderen Härten auch zeitlich großzügige sowie gegebenenfalls auch stufenförmig ausgestaltete Übergangsregelungen bei der Einführung einer obligatorischen externen Umweltberichterstattung anbieten.¹ Ein solches Vorgehen würde zudem gerade auch aus umwelteffizienzbezogener Hinsicht den nicht unerheblichen Vorteil besitzen, dass es dadurch dann zumindest auf Dauer zu einer insgesamt möglichst effizienten und nicht durch strukturpolitische Einflussnahmen verzerrten, umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informationsbasis kommen würde, was sich auch aus umweltpolitischer Sicht nicht zuletzt auch in Bezug auf die Möglichkeiten für eine gezieltere und strukturpolitisch möglichst ausgewogene Umweltschutzpolitik vorteilhaft auswirken würde. Gerade zum Beispiel auch vor dem Hintergrund der heute im Bereich der Gebäude immer üblicher werdenden Energiepässe könnte hier als flankierende Maßnahme eingeführt werden, dass, wie im Bereich der so genannten weißen Ware und bei den Kfz zumindest zum Teil auch bereits üblich, alle technischen Produkte und Anlagen bereits hersteller- bzw. erstellerseitig mit einer entsprechenden umweltnutzungs- bzw. belastungsbezogenen Dokumentation versehen werden müssen, die dafür sorgt, dass sich der umweltberichterstattungsbezogene Aufwand gerade auch für kleinere und mittlere Unternehmen, zumindest nach Ablauf einer gewissen und durch eine entsprechende Übergangsregelung abzudeckenden Übergangszeit, auf einem insgesamt hinnehmbaren Niveau bewegt.

Ein anderer Punkt der in diesem Zusammenhang noch anzusprechen ist, bildet die internationale Entwicklung und die sich daraus nicht zuletzt auch unter wettbewerbs- und strukturpolitischen Erwägungen gegebenenfalls ergebenden Harmonisierungserfordernisse. Größenabhängige Erleichterungen gibt es zum Beispiel in den USA, wo Unternehmen, sofern sie zu einer der in einer sehr umfangreichen Liste aufgeführten Branchen gehören, bei der Erfüllung bestimmter umweltnutzungsbe-

¹ Vgl. mit der Anregung zu einer hier allerdings nur rein größenabhängigen Staffelung z.B. auch *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 161 bzw. *Steven, M.; Letmathe, P.; Schwarz, E. J.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 2208. Zur Einführung einer stufenweisen Übergangsregelung vgl. hier auch noch die weiteren Überlegungen dieses Abschnitts.

zogener Größenkriterien erst bei mehr als 10 Mitarbeitern einer Berichtspflicht hinsichtlich des Toxic Release Inventory (TRI) unterliegen.¹ Aus umwelteffizienzbezogener Sicht sollten bei der Einführung und Ausgestaltung von größenabhängigen Erleichterungen aber auch hier dann nicht nur die wettbewerbs- und strukturpolitischen Gesichtspunkte, sondern auch die damit in umweltinformations- und anreizbezogener Hinsicht verbundenen Wirkungen mit berücksichtigt werden, da ansonsten gerade im internationalen Zusammenhang die Gefahr besteht, dass hier dann eine Spirale der fortschreitenden Erosion der umweltbezogenen Berichterstattungserfordernisse in Gang gesetzt wird. Ein weiterer Aspekt, der in diesem Zusammenhang ebenfalls noch anzusprechen ist, betrifft die Schaffung der Möglichkeit eines befreienden Umweltberichtes für Konzernmutterunternehmen analog dem Vorgehen bei der Konzernrechnungslegung nach § 291 HGB. Da es in diesem Zusammenhang zumindest bei einem auch nach Tochterunternehmen und Unternehmensstandorten untergliederten Ausweis am Ende zu keinen informationsbezogenen Defiziten gegenüber einer gesonderten Berichterstattung der Einzelunternehmen kommt und über den Konzernverbund möglicherweise zugleich auch weitergehendere Kompetenzstrukturen erkennbar werden, scheint gegen eine derartige Erleichterung gerade auch angesichts ihrer Freiwilligkeit zumindest unter den vorgenannten Bedingungen aus umweltökonomischer Sicht nichts einzuwenden zu sein.

Betrachtet man neben den größen- und rechtsformabhängigen Erleichterungen als nächstes die Möglichkeit von umweltintensitäts- und damit letzten Endes umweltinanspruchnahmeabhängigen Erleichterungen, so stellt sich zunächst die Frage, von wem und wie die entsprechenden Grenzen hier dann jeweils festgelegt werden. Betrachtet man in diesem Zusammenhang zum Beispiel das in dieser Hinsicht in den USA beim Toxic Release Inventory (TRI) übliche Vorgehen, nach dem die Unternehmen erst beim Überschreiten von bestimmten herstellungs- oder verbrauchsbezogenen Quantitäten berichtspflichtig werden,² so ist festzustellen, dass auch derartige berichterstattungsbezogenen Grenzen letzten Endes ebenfalls zu einer Schmälerung der umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Informationsbasis führen, die sich gerade auch in Bezug auf die Beurteilung von umwelnutzungsbedingten Belastungssituationen und die sich aus diesen letzten Endes ableitenden, umweltschutzbezogenen Handlungsbedarfe und damit auch in Bezug auf eine insgesamt möglichst gezielte und effiziente Umweltpolitik als problematisch erweist, denn zum einen liegen auf diese Weise nicht nur von vornherein keine zuverlässigen Angaben über das Ausmaß der hier dann jeweils insgesamt zu verzeichnenden Umweltbelastung bzw. die Gesamtheit der umwelnutzungsbezogenen Inanspruchnahmen vor, sondern es ergibt sich hier zum anderen auch der Effekt, dass sich in einer Situation bei der die die Berichtspflicht auslösende Grenze zum Beispiel beim Verbrauch von 10 t eines bestimmten Stoffes liegt, wenn an einem Ort von zwei Unternehmen jeweils 11 t dieses Stoffes verbraucht werden jeweils eine umwelt- und umwelnutzungsbezogene Berichtspflicht ergibt, die hier dann auch insgesamt zu einen zutreffenden Belastungsausweis führt, während sich in einer Situation in der an dem selben Ort von vier Unternehmen jeweils 9 t des selben Stoffes verbraucht werden, trotz eines mit 36 t hier dann um insgesamt 14 t bzw. 63,6 Prozent höheren lokalen Verbrauches des selben Stoffes am Ende für keines der Unternehmen und damit auch insgesamt keinerlei Berichtspflicht und damit am Ende jedoch auch keinerlei direkter Hinweis auf die diesbezügliche Umweltbelastung ergibt. Von einem zielgerichteten bzw. zielführenden mehr an umwelnutzungsbezogener Transparenz kann in diesem Zusammenhang daher, zumindest in diesen realiter keineswegs auszuschließen oder auch nur unwahrscheinlich erscheinenden Situationen, am Ende jedoch kaum bzw. nicht mehr gesprochen werden. Da sich in Bezug auf die jeweilige Umweltsituation jedoch vor allem das Ausmaß der jeweils insgesamt zu verzeichnenden Umweltinanspruchnahmen und -belastungen als

¹ Vgl. hierzu auch näher *Clausen, J.* (Berichterstattung, 1992), S. 96 und *Gebers, B.* (Informationspflichten, 1996), S. 170.

² Vgl. auch hierzu näher *Clausen, J.* (Berichterstattung, 1992), S. 96 und *Gebers, B.* (Informationspflichten, 1996), S. 170.

relevant erweist, ist eine solche, gerade auch im Hinblick auf ihre jeweilige Größenordnung und die sich daraus ergebenden Folgen letzten Endes nicht einzuschätzende, Beschneidung der umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbasis hier daher letzten Endes für das gesamte Spektrum der umweltschutzbezogenen Informationsbedarfe von den umwelt- und umweltschutzbezogenen Ursache-Wirkungs-Analysen bis hin zu den umweltschutzbezogenen Entscheidungsbedarfen als problematisch anzusehen.

Außerdem müssen die entsprechenden Umweltinformationen auch bei einer derartigen berichterstattungsbezogenen Begrenzung letzten Endes schon allein zur Abklärung des jeweiligen Über- oder Unterschreitens der jeweiligen Berichtsgrenze unternehmensintern erhoben werden, was dazu führt, dass im Hinblick auf eine effiziente oder zumindest effizientere Umweltberichterstattung letzten Endes nur noch die jeweiligen Informationsbereitstellungskosten anfallen würden, die sich bei einer in diesem Zusammenhang, wie sich gleich noch zeigen wird, auch schon aus Wirtschaftlichkeitsgründen letzten Endes aufdrängenden datenbankbezogenen Informationsbereitstellung, nicht zuletzt auch auf Grund der sich hier in informationsbereitstellungsbezogener Hinsicht ergebenden Automatisierungsmöglichkeiten, insgesamt als vergleichsweise gering erweisen. Alles in allem spricht daher auch hier auf der einen Seite unter informations- und umweltökonomischen Gesichtspunkten letzten Endes einiges gegen und auf der anderen Seite unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten jedoch nicht allzu viel für die Einführung von umweltintensitäts- bzw. umweltinanspruchnahmeabhängigen Erleichterungen bei der externen Umweltberichterstattung von Unternehmen.

Auch in dieser Hinsicht ist daher zu fragen, ob sich nicht auch hier die Implementierung einer möglichst praktischen und dabei gegebenenfalls auch durchaus pragmatischen Übergangslösung, die den Übergang von den derzeitigen umwelt- und umweltschutzbezogenen Berichtserfordernissen und -gepflogenheiten, wie sie bereits in Abschnitt 3.5.1 geschildert worden sind, zur externen Umweltberichterstattung der Unternehmen in einer auch für die Unternehmen möglichst einfach nachzuvollziehenden Weise regelt, nicht insgesamt die bessere, weil sachgerechtere Lösung darstellen würde. Wie bereits angedeutet, würde sich in dieser Hinsicht ein zeitlich gestaffelter, stufenweiser Übergang für die Einführung der externen Umweltberichterstattung anbieten,¹ dessen erste Stufe zum Beispiel durchaus auch darin bestehen könnte, dass in einem ersten Schritt zunächst einmal sämtliche bislang ohnehin schon den Behörden oder der Öffentlichkeit gegenüber vorzulegende bzw. für diese vorzuhaltende Informationen in einer ersten Basisversion der externen Umweltberichterstattung der Unternehmen zusammengefasst und über eine einheitliche informationsbezogene Schnittstelle sowohl den Behörden wie auch der Öffentlichkeit gegenüber unmittelbar zugänglich gemacht werden.² Auf diese Weise könnte im Vergleich zu dem bislang zu verzeichnenden, antragsgebundenen Umweg über die Richtlinie 2003/4/EG oder das Umweltinformationsgesetz (UIG)³ bereits in einem ersten Schritt eine deutlich effizientere, öffentlichkeits- sowie auch behör-

¹ Mit dem Vorschlag eines allerdings anders strukturierten stufenweisen Vorgehens beim Aufbau einer Umweltberichterstattung vgl. z.B. auch *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 178. Vgl. in Bezug auf das hier propagierte Vorgehen auch *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 275.

² Auch *Keller* deutet im Hinblick auf die umweltbezogene Berichterstattung im Zusammenhang mit der US-amerikanischen Umweltinformationspraxis des Toxic Release Inventory (TRI) an, dass die gesetzlichen Berichterstattungserfordernisse als Basis für eine unternehmensbezogene ökologische Berichterstattung herangezogen werden könnten (vgl. *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 95). *Keller* bemängelt zugleich ausdrücklich die hierzulande noch immer vorherrschende bereichs- bzw. umweltmedienbezogene, isolierte Einzelberichterstattung und bezeichnet es auch als „... *wünschenswert und notwendig, die Einzelinformationen in eine allumfassende Berichterstattung zu integrieren*“ (*Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 96). Zu der schnittstellenbezogenen Möglichkeit einer internetbasierten externen Umweltberichterstattung vgl. hier z.B. auch *Isenmann, R; Warkotsch, N.* (Umweltberichterstattung, 1999), S. 1509 ff.

³ Vgl. hierzu insgesamt bereits näher Abschnitt 3.5.1.1.

denbezogene Zugänglichkeit¹ zu den unternehmensspezifischen umwelt- und umweltschutzbezogenen Daten erreicht werden, als dies heute der Fall ist - und zwar ganz ohne dass hierfür Eingriffe in die unternehmensseitig in dieser Hinsicht auch heute schon vorhandenen Datenstrukturen erforderlich wären, was sich gerade bei den Unternehmen positiv auf die umstellungsbezogenen Kosten und damit letzten Endes auch positiv auf die hier zu verzeichnenden Motivationen und Widerstände auswirken würde, zumal sich für die Unternehmen durch den Wegfall der für sie in dieser Hinsicht bislang schon bestehenden Berichtserfordernisse im Gegenzug auf der anderen Seite auch eine unmittelbare Kostenentlastung ergeben würde, die sich kompensatorisch auf die in diesem Zusammenhang zu verzeichnenden Umstellungskosten auswirken würde.² Außerdem könnte auf diese Weise zugleich auch das gesamte unternehmensbezogene Umweltberichts- und -informationswesen von den in diesem Kontext bislang gerade zum Beispiel auch im Zusammenhang mit der freiwilligen Umweltberichterstattung zu verzeichnenden Duplizitäten und Mehrfacherhebungen bzw. -bereitstellungen bereinigt werden, was zu weiteren Kosteneinsparungen führen würde.

In einem zweiten Schritt könnte die auf diese Weise zur Verfügung stehende Basisversion der externen Umweltberichterstattung dann - zum Beispiel nach einer bestimmten und möglichst von vornherein festzulegenden Zeitspanne von etwa drei bis fünf Jahren - einer informationsbedarfs- und -bereitstellungsbezogenen Revision unterzogen werden, durch die die hier in der Zwischenzeit zu verzeichnenden Informationsdefizite und Datenredundanzen ganz gezielt bereinigt werden,³ bevor nach einem oder mehreren weiteren Schritten einer gezielten informationsbedarfsbezogenen Weiterentwicklung und Konsolidierung der externen Umweltberichterstattung⁴ dann letzten Endes eine, im Hinblick auf den Vollständigkeitsaspekt in Abschnitt 4.8 noch näher zu konkretisierende, möglichst vollständige und effiziente externe Umweltberichterstattung erreicht wird, die gerade auch im Hinblick auf die umweltbezogene Nutzungseffizienz und die dadurch in Bezug auf das jeweilige Umweltpotenzial zu erreichenden Nutzen am Ende das eigentliche finale Ziel der externen Umweltberichterstattung verkörpert.⁵ Im Hinblick auf die Realisation und Umsetzung einer insoweit insgesamt möglichst vollständigen und effizienten externen Umweltberichterstattung der Unternehmen würde es sich als zielführend erweisen, wenn für die hierfür erforderlichen Prozessphasen und -schritte gleich von Anfang an ein in zeitlicher Hinsicht gegebenenfalls auch durchaus gestreckter, aber verbindlicher und damit von vornherein mit ganz konkreten zeitlichen Festlegungen versehener Prozessablauf politisch schon zu Beginn in einer entsprechenden Regelung zusammen mit der Entscheidung über die Einführung einer obligatorischen externen Umweltberichterstattung verbindlich festgelegt wird.

Im Hinblick auf die hierbei in informationsbereitstellungsbezogener sowie informationszugangs- bzw. -zugriffs- und auswertungsbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Kosten sollte die externe Umweltberichterstattung aus konzeptioneller Sicht entsprechend ihrer Funktion als eine auf die Ab-

¹ Vgl. in Bezug auf Letzteres auch bereits Abschnitt 3.5.2. Vgl. in dieser Hinsicht insgesamt auch Keller, B. (Berichterstattung, 1996a), S. 96 f., der den gegenwärtigen einzelfallbezogenen informationszugangsbezogenen Umweg über das Umweltinformationsgesetz ebenfalls als „... keineswegs effizient“ (ebd., S. 97) betrachtet und daher eine direkte Berichterstattung der Unternehmen demgegenüber als „... wesentlich sinnvoller“ (ebd., S. 97) bezeichnet.

² Vgl. in dieser Hinsicht auch bereits Abschnitt 3.6.

³ Vgl. zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der unternehmensseitigen Datenerfassung aus unternehmensbezogener Sicht z.B. auch Linde AG (Report, 2005), S. 89.

⁴ Als Anknüpfungspunkte für eine solche gezielte Fortentwicklung der externen Umweltberichterstattung würden sich hier diejenigen Bereiche besonders anbieten und als relevant erweisen, die entweder in quantitativer und/oder qualitativer Hinsicht zum einen besondere Schwerpunkte der jeweiligen Umweltnutzung bilden oder die sich zum anderen als besonders wichtige bzw. Schlüsselbereiche für umweltschutzbezogene Maßnahmen erweisen, wobei in beiderlei Hinsicht dann ein besonderes Augenmerk auf die Bereiche zu richten ist, die sich hier gerade auch im intergenerativen Kontext als länger oder langfristig relevant erweisen.

⁵ Vgl. hierzu auch bereits Abschnitt 2.1.2 sowie im Nachfolgenden auch nochmals Abschnitt 4.2 und Abschnitt 4.8.

deckung der umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbedürfnisse vieler unterschiedlicher Informationsbedarfsträger und Fachbereiche¹ ausgerichtete Informationsschnittstelle von ihrem strukturellen und materiellen Aufbau her so gestaltet werden, dass sich hier dann von vornherein eine diesen multiplen Anforderungen entsprechend breite, möglichst universell und damit - gerade auch aus Wirtschaftlichkeitserwägungen heraus - zugleich auch möglichst einfach und kostengünstig nutzbare Informationsplattform zur Abdeckung der in adressatenbezogener Hinsicht hier jeweils zu verzeichnenden Informationsbedarfe ergibt.² Dazu würde sich, wie auch bereits verschiedentlich angesprochen, sowohl in informationsbereitstellungsbezogener wie auch in informationszugangs- und -auswertungsbezogener Hinsicht, gerade angesichts der Vielzahl und Unterschiedlichkeit der hier in adressatenbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Informationsbedarfe,³ ein multipel auswertbares und über das Internet ganz unmittelbar öffentlich zugängliches, datenbankgestütztes Vorgehen anbieten,⁴ bei dem den öffentlichen Berichtspflichten auch tatsächlich öffentlich, in Form von dementsprechend vielfältig auswertbaren und auswertungskompatiblen Informationsmustern, zum Beispiel in Form von jeweils gesamtunternehmens- sowie auch standort- und/oder tochterunternehmensbezogen abrufbaren und für weitere Informations- und Auswertungszwecke auch unmittelbar downloadbaren und dabei zugleich auch mit gängigen Informationsauswertungsprogrammen möglichst kompatiblen, unternehmensbezogenen Informationen, Genüge getan wird. Nicht zuletzt auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der damit verbundenen Entlastung der öffentlichen Hand würde sich hier daher ein nicht nur passiv reaktives, sondern letzten Endes auch unmittelbar proaktives datenbankgestütztes Vorgehen anbieten, bei dem in Anlehnung an die US-amerikanische Praxis des Toxic Release Inventory (TRI)⁵ in einer öffentlich zugänglichen Datenbank grundsätzlich alle nicht unter den Schutz §§ 8 u. 9 UIG fallenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationen von vornherein systematisch allen potenziellen Adressaten ganz unmittelbar öffentlich zur Einsicht und Auswertung zugänglich gemacht werden.⁶

Für die Unternehmen hätte ein solches datenbankgestütztes Vorgehen zugleich auch den Vorteil von vergleichsweise günstigen umweltberichterstattungsbezogenen Erstellungs- und Bereitstellungskosten, weil auf diese Weise nicht nur die hier ansonsten anfallenden Publikationskosten, wie zum Beispiel die Layout-, Druck- und Vertriebskosten, vergleichsweise gering gehalten werden könnten, sondern weil auf der Ebene der Unternehmen, gerade wenn dort EDV-Komponenten einer CIM-Architektur zum Einsatz kommen, viele der für eine externe Umweltberichterstattung benötigten Informationen bereits in digitaler und dabei dann oft auch unmittelbar in produktionsprozess- und/oder produktbezogener Form vorliegen,⁷ die bei einer entsprechenden Vernetzung unmittelbar für eine ebenso kostengünstige wie zeitnahe⁸ externe Umweltberichterstattung genutzt werden können.¹ Au-

¹ Vgl. hierzu bereits näher die Abschnitte 3.2.1 ff. sowie die dortige Abbildung 7.

² Vgl. zum Kriterium der Nutzerfreundlichkeit auch kurz *Liibke, V.; Schoenheit, I.* (Umweltberichterstattung, 1992), S. 70 sowie mit einem Hinweis zum ebenfalls zu verzeichnenden Kriterium der Multifunktionalität auch *Schaltegger, S.; Sturm, A.* (Entscheidungen, 1994), S. 55 u. 59.

³ Vgl. hierzu insbes. auch die Abschnitte 3.2.1 ff. und Abbildung 7.

⁴ Zur grundsätzlichen Zweckmäßigkeit eines computer- und datenbankgestützten Vorgehens vgl. auch *Dold, G.; Kreeb, M.; Krcmar, H.* (Computerunterstützung, 1994), S. 36 ff. und in zugangs- bzw. internetbezogener Hinsicht auch *Isenmann, R.; Warkotsch, N.* (Umweltberichterstattung, 1999), S. 1509 und 1512 ff. Zum Kriterium der Multifunktionalität vgl. auch in diesem Kontext kurz *Schaltegger, S.; Sturm, A.* (Entscheidungen, 1994), S. 55 u. 59. In unternehmensbezogener Hinsicht vgl. z.B. auch unmittelbar *Linde AG* (Report, 2005), S. 88 f.

⁵ Vgl. hierzu auch *Gebers, B.* (Informationspflichten, 1996), S. 170 f. und *Clausen, J.* (Berichterstattung, 1992), S. 98 ff.

⁶ Zu den sich hier z.B. gerade im Zusammenhang mit dem Toxic Release Inventory (TRI) ergebenden Auswertbarkeiten vgl. ebenfalls *Clausen, J.* (Berichterstattung, 1992), S. 98 ff.

⁷ Vgl. hierzu auch *Kramer, J.* (Umweltinformationssysteme, 1996), S. 98.

⁸ Zum umweltberichterstattungsbezogenen Kriterium der Aktualität vgl. *Liibke, V.; Schoenheit, I.* (Umweltberichterstattung, 1992), S. 70.

Berdem würde der modulare datenbankbezogene Aufbau gleichzeitig auch die oben bereits angesprochene, schrittweise Umsetzung und Weiterentwicklung einer solchen externen Umweltberichterstattung möglich machen, da dann zum Beispiel gerade auch kostenintensive Teile oder Teilbereiche mit einer zumindest derzeit noch relativ geringen Informationsrelevanz zunächst noch zurückgestellt und erst später, bei einem entsprechenden Bedarf, realisiert werden könnten und die externe Umweltberichterstattung auf diese Weise auch in der Zukunft relativ einfach und flexibel an die jeweiligen künftigen Erfordernisse und Erkenntnisfortschritte angepasst werden könnte.² Durch eine konsequente datenbankbezogene EDV-Orientierung der externen Umweltberichterstattung könnte daher zugleich auch sichergestellt werden, dass diese auch in der Zukunft den Ansprüchen und Erfordernissen einer gesteigerten Datenvielfalt sowie -qualität und -aktualität³ gerecht zu werden vermöge.⁴

Darüber hinaus würde sich ein solches Vorgehen auch für eine unmittelbare informationsbezogene Vernetzung mit und Einspeisung in die hier auf lokaler bzw. regionaler sowie nationaler und nicht zuletzt auch internationaler Ebene bereits bestehenden oder noch entstehenden umwelt- und umweltnutzungs- bzw. -schutzbezogenen Datenbanken und Informationsinstrumente anbieten.⁵ Die externe Umweltberichterstattung würde sich damit gerade auch im Hinblick auf die ihr in dieser Beziehung nicht zuletzt auf Grund der umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Bedeutung der Unternehmen zukommende und in Abschnitt 2.3 im Zusammenhang mit der unternehmensexternen Positionierung und Einbindung der externen Umweltberichterstattung bereits näher beschriebene Rolle und Funktion als zentraler umweltnutzungsbezogener Datenlieferant nicht nur materiell inhaltlich, sondern auch in informationsbereitstellungsbezogener Hinsicht sowohl zeitlich und damit auch aktualitätsbezogen⁶ als auch aus kostenwirtschaftlicher Sicht als ein effizientes Informationsinstrument erweisen. Gerade auch im Hinblick auf die Umweltökonomischen Gesamtrechnungen (UGR) des *Statistischen Bundesamtes*⁷ sollte hier daher von vornherein auf eine bestmögliche Kompatibilität bzw. modulare Integrierbarkeit der durch die externe Umweltberichterstattung der Unternehmen jeweils zur Verfügung gestellten Daten und Informationen geachtet werden.⁸

Insgesamt könnte durch ein solches, letzten Endes auch durch das Umweltinformationsgesetz in den §§ 7 Abs. 1 und 10 Abs. 3 UIG angeregtes, integrales datenbankgestütztes Vorgehen⁹ und das auf diese Weise in informationsbezogener Hinsicht zu erreichende Zusammenspiel von einzelwirtschaftlicher, unternehmensbezogener Umweltberichterstattung und gesamtgesellschaftlichem Umweltinformationswesen erreicht werden, dass dem Prinzipal Bevölkerung damit sowohl für seine politischen¹⁰ wie auch und gerade für seine markt- und wirtschaftsbezogenen Entscheidungen ein ge-

¹ Vgl. hierzu insgesamt auch *Isenmann, R.; Warkotsch, N.* (Umweltberichterstattung, 1999), S. 1512 ff. sowie in unternehmensbezogener Hinsicht z.B. auch *Linde AG* (Report, 2005), S. 88 f.

² Vgl. in effizienzbezogener Hinsicht auch *Vaterlaus, S.* (Wohlstand, 1996), S. 18. Zu den Möglichkeiten eines stufenweisen Vorgehens vgl. aus unternehmensbezogener Sicht z.B. auch *Linde AG* (Report, 2005), S. 89.

³ Vgl. zur Notwendigkeit des Kriteriums der Aktualität auch *Liibke, V.; Schoenheit, I.* (Umweltberichterstattung, 1992), S. 70.

⁴ Vgl. in dieser Hinsicht auch *Dold, G.; Kreeb, M.; Krcmar, H.* (Computerunterstützung, 1994), S. 112.

⁵ Vgl. in dieser Hinsicht auch bereits Abschnitt 2.3. Vgl. in Bezug auf die Datenbankorientierung der Umweltökonomischen Gesamtrechnungen des *Statistischen Bundesamtes* auch *Klaus, J.* et al. (Berichterstattung, 1994), S. 215.

⁶ Vgl. zum Kriterium der Aktualität und der Gefahr der kontraproduktiven Wirkung von veralteten Informationen auch *Liibke, V.; Schoenheit, I.* (Umweltberichterstattung, 1992), S. 70.

⁷ Vgl. hierzu auch bereits kurz näher Abschnitt 2.3.

⁸ Vgl. mit diesbezüglichem Hinweis auch *Bringezu, S.* (Ressourcennutzung, 2000), S. 198. Zur bereichsübergreifenden Nutzung durch offene Import- und Exportschnittstellen vgl. in unternehmensbezogener Hinsicht z.B. auch *Linde AG* (Report, 2005), S. 88. Vgl. insgesamt auch *Isenmann, R.; Warkotsch, N.* (Umweltberichterstattung, 1999), S. 1512 ff. und speziell auch S. 1514.

⁹ Vgl. in diesem Zusammenhang auch *PricewaterhouseCoopers (pwc)* (Umweltinformationsgesetz, 2005), S. 27.

¹⁰ Vgl. in diesem Kontext auch nochmals die Feststellung des früheren *Bundesumweltminister Trittin* anlässlich des Inkrafttretens des Umweltinformationsgesetzes (UIG) am 14.02.2005, wo er ausdrücklich erklärt hat: „*Informationen und Zugang zu*

samtgesellschaftlich und einzelwirtschaftlich konsistentes, unmittelbares und ungefiltertes sowie gerade auch marktpartnerbezogenes Daten- und Informationsmaterial zur Verfügung steht, was sich gerade auch vor dem Hintergrund des methodologischen Individualismus und dem der Demokratie zu Grunde liegenden Konzept des mündigen Bürgers sowie auch in Anbetracht der hier ansonsten zu verzeichnenden Agencyprobleme und -konflikte¹ gerade auch aus informationsökonomischer Sicht letzten Endes als ein ebenso problem- wie zugleich auch zweckadäquates Vorgehen erweisen würde, wobei gerade auch in diesem Zusammenhang zu bedenken ist, dass auch in dieser Hinsicht letzten Endes jede informationsbedarfs- und -trägerbezogene Informationskostenreduktion, gerade bei rationalen Eigennutzmaximierern, letzten Endes zumindest in der Tendenz zugleich auch ein Mehr an einzel- und gesamtwirtschaftlicher Wirtschaftlichkeit bedeutet.

Gleichzeitig würde es durch ein solches Vorgehen auch zu einem umweltinformationsbereitstellungsbezogenen Nachziehen gegenüber Ländern wie den USA, Japan oder den Niederlanden kommen, bei denen die EDV-gestützte unternehmensbezogene Umweltberichterstattung zum Teil schon seit Jahrzehnten gängige Praxis ist.² Dabei ist an dieser Stelle gerade auch im internationalen Zusammenhang zugleich noch einmal auf die hier bereits am Ende von Abschnitt 3.4.1 angesprochene Zweckmäßigkeit eines in dieser Hinsicht gerade auch international von vornherein möglichst abgestimmten und koordinierten Vorgehens hinzuweisen, für das sich hier aus deutscher Sicht auch unter Durchsetzungsgesichtspunkten eine Initiative auf der Ebene der *Europäischen Union* anbieten würde.

Im Hinblick auf die wirtschaftlichen Anforderungen und die wirtschaftliche Vertretbarkeit einer automatisierten Offenlegung von Umweltinformationen sind *Weidner/Rehbinder/Sprenger* gerade auch im internationalen Kontext in Bezug auf die in Japan schon seit Jahrzehnten gängige Praxis einer recht umfassenden und vor allem auch weitgehend automatisierten und damit am Ende zugleich auch zeitnahen Erfassung und Offenlegung von unternehmensspezifischen, umweltschutzbezogenen Informationen bereits 1989 zu dem Schluss gekommen, dass gerade dieses Vorgehen einer weitgehenden Offenlegung umweltbezogener Informationen in Japan dazu geführt hat, dass einerseits die Position der Bürger hinsichtlich ihres Einflusses auf die laufenden Umweltschutzmaßnahmen entscheidend gestärkt wurde, ohne dass dadurch andererseits die Unternehmen von einer Welle unerfüllbarer Ansprüche überschwemmt wurden oder die Steuerungskapazität der Umweltverwaltung geschwächt wurde. Nachteilig hat sich die auf eine konsequente Offenlegung ausgerichtete, umweltpolitische Strategie dort nur auf die Unternehmen mit einer geringen Umweltschutzleistung ausgewirkt, während die Unternehmen mit einer zumindest vergleichsweise positiven Umweltbilanz hierdurch begünstigt wurden,³ was nicht zuletzt daran lag, dass es infolge der Offenlegung nicht nur zu einer rein einzelunternehmensbezogenen quantitativen Informationsvermittlung, sondern vor allem auch zu einer Vergleichbarkeit und Einordenbarkeit und damit letzten Endes auch entscheidungs- und verhaltensbezogenen Bewertbarkeit der hier auf der Seite der Unternehmen im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext jeweils zu verzeichnenden Verhaltensweisen gekommen ist und sich dadurch dann ganz automatisch und ohne weitere Regulierungen für die Unternehmen

Informationen sind Voraussetzung für einen effektiven Umweltschutz. Nur wer informiert ist, kann sich an öffentlichen Entscheidungen beteiligen und die Verwaltung damit wirksam kontrollieren“ (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Umweltinformationen, 2005), S. 1).

¹ Vgl. hierzu m.w.N. insbes. auch bereits näher Abschnitt 3.4.4.

² Vgl. in diesem Kontext auch bereits Abschnitt 3.6 sowie in Bezug auf die USA *Clausen, J.* (Berichterstattung, 1992), S. 96 und S. 98 ff. und *Gebers, B.* (Informationspflichten, 1996), S. 170 f. sowie im Hinblick auf Japan *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 507 f. und umfassender auch *Weidner, H.; Rehbinder, E.; Sprenger, R.-U.* (Japan, 1989), S. 313 ff. und in Bezug auf die Niederlande nicht zuletzt auch *Bergius, S.* (Umweltberichte, 2001), S. 12.

³ Vgl. hierzu insgesamt *Weidner, H.; Rehbinder, E.; Sprenger, R. U.* (Japan, 1989), S. 327.

selbst, ein nicht unerheblicher zusätzlicher Anreiz für ein von vornherein umweltkonformes Verhalten ergeben hat.

Wie das Beispiel Japan zeigt, muss ein konsequent auf eine umfassende Publizität von umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Informationen setzender Umweltschutz daher nicht automatisch mit für die Unternehmen unzumutbaren oder gar untragbaren Kostenbelastungen einhergehen, zumal sich gerade auch in diesem Bereich sowohl mess- und erfassungstechnisch wie auch datenverarbeitungs- und -bereitstellungsbezogen seit den achtziger Jahren und in veröffentlichungsbezogener Hinsicht nicht zuletzt auch durch das Entstehen des Internet ein nicht unbeachtlicher weiterer technischer Fortschritt ergeben hat, der dazu führt, dass ein vergleichbarer umwelt- und umwelnutzungsbezogener Informationsfluss heute auf der Unternehmensebene entweder mit einem vergleichsweise deutlich geringeren finanziellen Aufwand erreicht werden kann bzw. mit dem selben finanziellen Aufwand heute noch ein wesentlich detaillierterer und aussagekräftiger Informationsfluss initiieren lassen müsste.

Im Hinblick auf die umsetzungsbezogene Ansiedelung und Kompetenzzuordnung eines solchen datenbankgestützten Informationskonzeptes würde sich hier, nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der sich in diesem Zusammenhang im Hinblick auf die Verankerung einer für die Wahrnehmung der Interessen der zukünftigen Generationen zuständigen Institution ergebenden Überlegungen, gerade auch wegen der hier im Hinblick auf die Sicherung und Ausgestaltung der umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Informationsversorgung letzten Endes geboten erscheinenden, tagespolitischen Unabhängigkeit und der für die zweckadäquate Ausgestaltung und Umsetzung hier gerade auch in umwelt- sowie umwelnutzungs- und -schutzbezogener Hinsicht erforderlichen Sachkompetenz in Deutschland auch eine rechtliche Verankerung und Zuordnung beim oder im Bereich des Umweltbundesamtes anbieten. Dieses kann gerade auch in dieser Beziehung als eine ebenso kompetente wie unabhängige und dabei zugleich auch eine dauerhafte Kontinuität der umweltbezogenen Berichterstattung ermöglichende Institution angesehen werden. Zudem könnte das Umweltbundesamt auch vergleichsweise einfach über einen in dieser Beziehung dann letzten Endes erforderlichen, umfassenden Informationszugang zu den hier auf der Seite der einzelnen Behörden und Verwaltungsebenen bislang schon erhobenen bzw. gewonnenen und vorhandenen Informationen verfügen - nicht zuletzt auch auf Grund seiner politischen Unabhängigkeit und Überparteilichkeit.¹ Gleichzeitig würde sich damit auch hier eine Analogie und damit zugleich auch eine grenzüberschreitende Kompatibilität zu dem US-amerikanischen Vorgehen bei der emissionsbezogenen sowie in- und outputbezogenen öffentlichen Umweltberichterstattung ergeben, die dort durch die Superfund Amendment and Reauthorization Act (SARA) Title III Bestimmungen zum Toxic Chemical Release Reporting der *Environmental Protection Agency (EPA)*, d.h. dem nationalen Umweltamt der USA, zugeordnet ist.²

¹ Vgl. in Bezug auf die von einer solchen Institution zu erfüllenden Anforderungskriterien der Kompetenz und Unabhängigkeit sowie Dauerhaftigkeit und des Informationszugangs auch *Lübke, V.; Schoenheit, I.* (Umweltberichterstattung, 1992), S. 69.

² Vgl. in Bezug auf Letzteres auch *Clausen, J.* (Berichterstattung, 1992), S. 96 sowie *Gebers, B.* (Informationspflichten, 1996), S. 170 f. und auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 94.

4.2 Zielorientierung, -fixierung und Bedarfsgerechtigkeit

Im engen Zusammenhang mit dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit und der von der externen Umweltberichterstattung zu fordernden Effizienz steht das Kriterium der Zielorientierung und -fixierung der externen Umweltberichterstattung, da sich die Wirtschaftlichkeit und Effizienz nur dann bestimmen lässt bzw. eine wirtschaftliche und damit effizienzbezogene Ausrichtung der externen Umweltberichterstattung nur dann möglich ist, wenn zuvor das Ziel klar ist, in Bezug auf das sich die externe Umweltberichterstattung als möglichst effizient und wirtschaftlich zu erweisen hat. Gerade für eine insgesamt möglichst effiziente und wirtschaftliche externe Umweltberichterstattung erweist sich eine insgesamt möglichst klare Zielfestlegung und anschließende Zielausrichtung daher als ein zentrales Anforderungskriterium.

Angesichts dieser zentralen Bedeutung, die einer insgesamt möglichst klaren zielbezogenen Festlegung und Ausrichtung hier gerade auch im Hinblick auf die aus ökonomischer Sicht anzustrebende Effizienz der externen Umweltberichterstattung zukommt, sollte daher ganz zu Anfang der jeweiligen Umweltberichterstattung und der umweltberichterstattungsbezogenen Regelungen an einer zentralen Stelle - zum Beispiel in einer entsprechenden Präambel oder einem ersten Punkt oder Paragraphen - als Erstes die Zielsetzung der externen Umweltberichterstattung als zentraler Ausgangs- und Orientierungspunkt für das weitere umweltberichterstattungsbezogene Vorgehen festgelegt und verankert werden. Eine solche klare umweltberichterstattungsbezogene Zielfestlegung und -verankerung würde es als umweltberichterstattungsbezogene Generalnorm zudem ermöglichen, dass in allen Zweifelsfragen hinsichtlich der formalen und inhaltlichen Ausgestaltung und Umsetzung der externen Umweltberichterstattung ganz unmittelbar und möglichst einfach auf die originäre Zielsetzung der externen Umweltberichterstattung Bezug genommen werden könnte, was sich positiv auf die Effizienz der jeweiligen Lösung und Lösungsfindung auswirken würde.

Die hierbei zu Grunde zu legende Zielsetzung der externen Umweltberichterstattung ist dabei aus ökonomischer Sicht letzten Endes als operationales Partialziel aus dem ökonomischen Metaziel der gesamtgesellschaftlichen Nutzenmaximierung abzuleiten. Wie sich vor dem Hintergrund der in dazu in den Abschnitten 2.1.2 und 2.5 bereits vorgenommenen Überlegungen gezeigt hat ergibt sich dabei als oberste bzw. primäre Zielsetzung für die externe Umweltberichterstattung zunächst einmal das Ziel einer aus ökonomischer Sicht insgesamt möglichst effizienten Versorgung der, wie sich in Abschnitt 3.1 gezeigt hat, staatlichen und privaten Informations- und Entscheidungsbedarfsträger mit unternehmensbezogenen bzw. unternehmensspezifischen umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationen, die von diesen in Bezug auf eine gesamtgesellschaftlich und damit letzten Endes auch generationsübergreifend insgesamt möglichst effiziente Umweltnutzung¹ und damit zugleich

¹ Zur diesbezüglichen umweltökonomischen und umweltpolitischen Zielsetzung der Nachhaltigkeit bzw. des Sustainable Development vgl. hier z.B. originär der so genannten "Brundtland-Bericht" (vgl. *World Commission on Environment and Development (WCED)* (Future, 1987) und in Bezug auf die Nachhaltigkeit speziell S. 24, TZ 27 und S. 54, TZ 1) sowie darüber hinaus exemplarisch zur Vielzahl der diesbezüglich erschienenen bzw. hierauf Bezug nehmenden Literatur z.B. aber auch *Klaus, J.* et al. (Berichterstattung, 1994), S. 18 f.; *Vaterlaus, S.* (Wohlstand, 1996), S. 6; *Reichardt, H.-J.* (Ökobilanzen, 1996), S. 67; *Wagner, G. R.* (Umweltökonomie, 1997), S. 34 ff.; *Stahlmann, V.* (Umweltrechnung, 1999), S. 233 u. 253; *Kohlmaier, G. H.* (Klimawandel, 2001), S. 248; *Statistisches Bundesamt* (Umweltökonomische Gesamtrechnungen, 2001b), S. 1; *Schock, G.* (Umweltmanagement, 2003), S. 274 f. und *Endres, A.; Pakhomova, N.; Richter, K.* (Ressourcenökonomie, 2004), S. 459 sowie hierzu in unternehmens- und nicht zuletzt auch in umwelteinformativbezogener Hinsicht *Schmid, U.* (Perspektiven, 1999), S. 194 ff., 201, 203, 205 f., 211 ff. und in Bezug auf Letzteres auch 219, wo *Schmid* als Voraussetzung nennt, dass allerdings die "Information Highways" für eine effizienten umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsversorgung „... erst einmal geteert werden ...“ (ebd.) müssen. Zu den historischen Wurzeln des Nachhaltigkeitsbegriffs vgl. auch *Schefold, B.* (Natur, 2001), S. 24 und zu den unterschiedliche Formen der Nachhaltigkeit recht umfassend *Ahlheim, M.* (Umweltkapital, 2002), S. 8 ff.

auch für den hierfür gerade auch aus gesamtgesellschaftlich intergenerativer Sicht erforderlich werdenden Umweltschutz jeweils benötigt werden.

Neben den hierbei zu berücksichtigenden und in den Abschnitten 2.1.2 und 3.4.1 bereits diskutierten Kostenwirtschaftlichkeitsaspekten bedeutet dies in informationsbezogener Hinsicht, im Hinblick auf die Schaffung der für eine effiziente Umweltnutzung erforderlichen Informationsbasis¹ dass den umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbedarfsträgern durch die externe Umweltberichterstattung im Rahmen von deren Informations- bzw. Kommunikations- sowie Dokumentations-, Bereitstellungs- und Erläuterungsfunktion² am Ende ein entsprechend ihrer jeweiligen Informationsbedarfe möglichst zutreffender, d.h. vollständiger und sachlich richtiger, und objektiver Einblick in die für sie jeweils bedeutsamen Umweltbezüge des betrieblichen Handelns der berichterstattenden Unternehmen³ zu ermöglichen ist, wobei die externe Umweltberichterstattung in diesem Zusammenhang neben der dafür erforderlichen inhaltlichen Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen des unternehmensbezogenen umweltrelevanten Verhaltens entsprechenden Bildes⁴ zugleich auch für eine am Ende nicht nur gesicherte, sondern auch möglichst einfache und zweckmäßige und damit auch kostengünstige Zugangsmöglichkeit zu den hierfür jeweils erforderlichen Informationen zu sorgen hat.⁵ Die externe Umweltberichterstattung erweist sich von ihrer informations- und -bereitstellungsbezogenen Grundausrichtung her insoweit auch als eine möglichst einfach zugängliche und universell auswertbare Dokumentation der Struktur und Entwicklung des umweltrelevanten Verhaltens bzw. der Umweltinanspruchnahmen des jeweils berichterstattenden Unternehmens, die den externen Informationsbedarfsträgern in Form von möglichst zweckmäßig an deren Informationserfordernissen ausgerichteten Informationen möglichst einfach zugänglich gemacht wird.

Neben diesem Primärziel einer insgesamt möglichst effizienten Informationsbereitstellung für die externen Informationsbedarfsträger erweist sich die externe Umweltberichterstattung aber auch als ein Instrument zur Selbstinformation der Unternehmensleitung und der Unternehmensbeteiligten sowie nicht zuletzt auch als Medium zur Kommunikation der umwelt- und umweltschutzbezogenen Unternehmensleistungen und -fortschritte gegenüber den Marktpartnern und der Öffentlichkeit, wobei hier in Bezug auf das Primärziel allerdings stets darauf zu achten ist, dass auch in dieser Beziehung dann das Primat einer grundsätzlich unternehmensinteressenunabhängigen und auf eine möglichst objektive und damit letzten Endes auch möglichst sachgerechte und vollständige Informationsbereitstellung ausgerichteten Umweltberichterstattung stets unangetastet und sichergestellt bleibt, was sich zugleich auch positiv auf die Glaubwürdigkeit und damit auch positiv auf die anwendungs- bzw. nutzungsbezogene Relevanz dieses Informations- und Kommunikationskanals auswirkt.

Zwei weitere Aspekte, auf die im Zusammenhang mit der Zielorientierung und -fixierung der externen Umweltberichterstattung hier noch einzugehen ist, bilden zum einen die Frage nach der Zweckmäßigkeit von ganz konkreten, eindeutigen umweltpolitischen und unternehmensbezogenen Zielvorgaben für die einzelnen Berichtsaspekte und zum anderen die Frage nach der in diesem Zusammenhang anzusprechenden Bedarfsorientierung und -gerechtigkeit der von der externen Um-

¹ Zur Verbesserung der Informationsbasis als oberstem Ziel einer integrierten Umweltberichterstattung vgl. auch *Vaterlaus, S.* (Wohlstand, 1996), S. 22.

² Vgl. hierzu bereits näher Abschnitt 2.1.2.

³ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Letmathe, P.; Steven, M.* (Bewertung, 1999), S. 541.

⁴ Vgl. hierzu bereits Abschnitt 2.1.2 sowie auch DIN 33922, S. 3 (vgl. *Dorn, D.* (Umweltmanagementsysteme, 1998), S. 181). Zu der sich hier in Bezug auf die Generalnormen der handelsrechtlichen Rechnungslegung ergebenden Analogie vgl. auch §§ 264 Abs. 2 und 297 Abs. 2 HGB. Vgl. hierzu darüber hinaus auch kurz *Vollmer, S. A. M.* (Umwelterklärung, 1995), S. 44.

⁵ Vgl. zur diesbezüglichen Zielsetzung der externen Umweltberichterstattung im Grundsatz ebenfalls bereits Abschnitt 2.1.2.

weltberichterstattung hier dann jeweils bereitgestellten Informationen. Im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit der Benennung von ganz konkreten umweltpolitischen und unternehmensbezogenen Zielvorgaben für die einzelnen Bereiche und Berichtsgegenstände der externen Umweltberichterstattung¹ ist festzustellen, dass sich ein solches Vorgehen auf der einen Seite zunächst positiv auf die umwelt- und umwelnutzungsbezogene Erfolgskontrolle auswirken würde, da sich auf diese Weise die umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Zielerreichungen und -abweichungen eines Unternehmens ganz eindeutig und vor allem auch vergleichsweise einfach überprüfen und feststellen lassen würden. Auf der anderen Seite stellt sich in diesem Zusammenhang jedoch die Frage, von wem diese Ziele hier dann jeweils vorgegeben und festgestellt werden sollten, da sich bei einer unternehmensseitigen Zielfestlegung und -vorgabe das Problem von von vornherein vergleichsweise niedrigen und zeitlich möglichst weit gestreckten und damit letzten Endes möglichst weichen Zielvorgaben ergeben würde, weil sich dadurch auf der einen Seite eine möglichst dauerhafte und zugleich auch möglichst günstige Erreichung dieser umweltbezogenen Zielvorgaben praktisch von vornherein sicherstellen lassen würde und sich damit auf der anderen Seite zugleich auch das Risiko von diesbezüglichen Zielverfehlungen und einer damit verbundenen Negativberichterstattung von vornherein vermeiden oder zumindest minimieren lassen würde.

Andererseits könnte durch eine Verpflichtung zur Benennung von umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Sollvorgaben und -werten allerdings zugleich auch eine unternehmensübergreifende Vergleichbarkeit der diesbezüglichen Zielsetzungen und Ambitionen erreicht werden, die den umweltorientierten Unternehmen die Möglichkeit zur Abhebung von den weniger umweltorientierten Unternehmen eröffnen würde und damit zugleich auch einen Anreiz für umweltorientierte Pionierunternehmen zur Realisation von umwelnutzungsbezogenen Wettbewerbsvorteilen schaffen würde. Gleichzeitig könnte das mit der Veröffentlichung der unternehmensseitigen Zielvorgaben verbundene Aufzeigen des in umwelnutzungsbezogener Hinsicht jeweils kostenwirtschaftlich bereits Möglichen zugleich auch als Benchmark und wichtige Information zur ökonomischen "Erdung" der Umweltpolitik herangezogen werden.

Insoweit scheint hier daher, trotz der eingangs genannten Probleme, am Ende doch auch einiges für eine Verpflichtung zur Benennung von umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Sollvorgaben durch die Unternehmen zu sprechen, wobei das diesbezügliche Vorgehen zumindest auf mittlere Frist dadurch flankiert werden könnte, dass im Rahmen der externen Umweltberichterstattung auch die jeweiligen umweltpolitischen Mindest- und Sollvorgaben, wo möglich, jeweils gleich mit benannt werden, was allerdings die Festlegung dieser Werte und damit ein Herunterbrechen der gesamtgesellschaftlichen umweltpolitischen Zielvorgaben auf die einzelnen Unternehmen voraussetzt, was sich realiter allerdings gerade in freiheitlich marktwirtschaftlich organisierten Wirtschafts- und Gesellschaftssystemen als nicht ganz einfach erweisen dürfte. Dennoch könnte durch ein solches Vorgehen nicht nur ein zusätzlicher Anstoß zu einem Mehr an umwelnutzungsbezogener Effizienz gerade bei den noch immer vergleichsweise passiven Unternehmen erreicht werden,² sondern auch die gesamtgesellschaftliche umweltpolitische Zielerreichung im Hinblick auf die künftigen Herausforderungen auf eine klare und zielführende Basis gestellt werden. Gerade in diesem Zusammenhang wäre unter Praktikabilitäts Gesichtspunkten zu überprüfen und diskutieren, ob sich hier dann an der Stelle absoluter Sollvorgaben nicht auch wachstumsadjustierte umwelnutzungsbezogene Effizienzvorgaben möglicherweise als eine insgesamt zweckmäßige Lösung und Vorgehensweise erweisen würden.

¹ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Hellenthal, F.* (Umweltmanagement, 2001), S. 78.

² Vgl. in dieser Hinsicht auch bereits näher Abschnitt 3.5.1.2.

Im Hinblick auf den zweiten hier im Rahmen der Zielorientierung und -fixierung der externen Umweltberichterstattung noch anzusprechenden Aspekt der Frage nach der Bedarfsorientierung und -gerechtigkeit der von der externen Umweltberichterstattung bereitzustellenden Informationen ist festzustellen, dass sich die Forderung nach einer solchen Bedarfsorientierung zunächst einmal ganz unmittelbar aus der informationsbedarfs- und adressatenbezogenen Grundausrichtung der externen Umweltberichterstattung ableitet, wobei sich das Kriterium der Bedarfsorientierung und -gerechtigkeit bzw. -adäquanz darauf bezieht, dass sich die Art und der Inhalt der externen Umweltberichterstattung zunächst einmal ganz grundsätzlich an den Informationsinteressen und -bedarfen ihrer jeweiligen Adressaten auszurichten hat.¹ Da im Hinblick auf die externe Umweltberichterstattung, wie sich in den Abschnitten 3.1 und 3.4.4 gezeigt hat, die gesamte Öffentlichkeit - und damit am Ende auch alle in den Abschnitten 2.2 und 3.2 genannten potenziellen Adressaten und Informationsbedarfsträger - als direkte Adressaten derselben anzusehen sind, hat sich die externe Umweltberichterstattung im Hinblick auf die Art und Weise der Informationsbereitstellung in Bezug auf das Kriterium der Bedarfsgerechtigkeit nicht nur, wie zum Beispiel bei der handelsrechtlichen Rechnungslegung üblich, am so genannten sachverständigen Dritten auszurichten,² sondern sollte hier, gerade auch im Hinblick auf die bevölkerungsbezogene ökonomische und politische Entscheidungsrelevanz und hierbei insbesondere auch im Hinblick auf die politischen Initiativ- und Kontrollfunktionen, die der Bevölkerung in den demokratischen Gesellschaftssystemen zukommen, so ausgestaltet sein, dass sie sich von ihrem Aufbau und ihrer Informationspräsentation her auch für den interessierten Laien³ so weit wie möglich als bedarfsgerecht erweist.⁴ Insoweit ist daher auch bereits bei der Konzeption sowie auch bei der Umsetzung und Realisation der externen Umweltberichterstattung von vornherein auf eine möglichst einfache, klare und verständliche Informationspräsentation und -vermittlung zu achten.⁵

Auf der anderen Seite ist im Hinblick auf die Bedarfsgerechtigkeit der externen Umweltberichterstattung und die damit verbundene Forderung nach der Bereitstellung von insgesamt möglichst informations- und entscheidungsbedarfsgerechten und -relevanten Informationen hinsichtlich des umweltbezogenen bzw. -relevanten Verhaltens des jeweils Bericht erstattenden Unternehmens jedoch zugleich auch festzustellen, dass eine völlige Bedarfsgerechtigkeit im Sinne einer für alle Individuen und Informationsbedarfsträger von vornherein stets völlig informationsbedarfskongruenten Informationsbereitstellung und damit letzten Endes auch einzelbedarfsspezifischen Aufbereitung und Auswertung von einer externen Umweltberichterstattung der Unternehmen hier - gerade angesichts der in Abschnitt 3.2 bereits aufgezeigten Vielfalt und Unterschiedlichkeit der hier in Bezug auf die einzelnen Informationsbedarfsträger und Informationsbedarfsträgergruppen jeweils zu verzeichnenden Informationsbedarfe sowie auch angesichts der unternehmensbezogenen Unbekanntheit dieser einzelnen individualspezifischen Informationsbedarfe - gerade auch ex ante nicht nur nicht geleistet werden kann, sondern von der externen Umweltberichterstattung auch gar nicht geleistet werden muss, da die jeweils einzelfall- und bedarfsspezifische Aufbereitung bzw. Zusammenstellung und

¹ Vgl. mit unmittelbarem Bezug zur externen Umweltberichterstattung m.w.N. *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 136 f. sowie auch bereits *Heigl, A.* (Umweltrechnungslegung, 1974), S. 2268 und m.w.N. auch *Picot, A.* (Umweltinformationen, 1977), S. 62 f. und darüber hinaus ganz grundsätzlich *Moxter, A.* (Fundamentalgrundsätze, 1976), S. 94 f. Zu den adressatenbezogenen Informationsbedarfen vgl. bereits ausführlich die Abschnitte 3.2.1 ff. sowie die dortige Abbildung 7.

² Vgl. in Bezug auf die handelsrechtliche Rechnungslegung insbesondere § 238 Abs. 1 HGB.

³ Zum interessierten Laien als Ansprechpartner und Adressat der externen Umweltberichterstattung vgl. z.B. *Steven, M.; Letmathe, P.* (Umwelterklärungen, 1999), S. 77.

⁴ Vgl. in diesem Kontext *Clausen, J.; Fichter, K.; Rubik, F.* (Umweltberichte, 1995), S. 4, der hier auch von dem Grundsatz der Zielgruppengerechtigkeit spricht.

⁵ Vgl. zu den elementaren Basis- bzw. Rahmegrundsätzen einer jeden ordnungsgemäßen Berichterstattung gegenüber Dritten bereits eingangs des 4. Kapitels sowie im Nachfolgenden noch Abschnitt 4.7.

Auswertung der Informationen auch hier nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Individualität des Nutzens am Ende stets in den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Individuums und Informationsbedarfsträgers fällt.

Das Kriterium der Bedarfsgerechtigkeit der externen Umweltberichterstattung bezieht sich daher nicht darauf, dass durch die externe Umweltberichterstattung den Adressaten und damit den umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbedarfsträgern bereits unmittelbar einzelfall- und -bedarfsspezifisch zweckadäquat zusammengestellte und aufbereitete Informationen bereit gestellt werden, sondern darauf, dass den Adressaten und umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbedarfsträgern durch die externe Umweltberichterstattung zunächst einmal vor allem die unternehmensspezifischen umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationen auf möglichst einfache Weise bereitgestellt werden, die von diesen als unverzichtbare informationsbezogene Grundlage für die Abdeckung ihrer umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbedarfe benötigt werden und die von diesen im Hinblick auf die Abdeckung dieser umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbedarfe daher gegebenenfalls noch entsprechend aufzubereiten, d.h. zusammenzustellen und auszuwerten, sind. Die externe Umweltberichterstattung dient daher gerade auch vor dem Hintergrund der Rechenschaftspflicht sowie marktadäquaten und -analogen Informationsbereitstellung zunächst einmal in allererster Linie zur insgesamt möglichst effizienten Bereitstellung von informationsbedarfsbezogenen unternehmensspezifischen umwelt- und umweltschutzbezogenen Grundlageninformationen. Alles was darüber hinaus geht ist daher zunächst einmal nicht als unmittelbarer Kerngegenstand der hier als notwendig nachgewiesenen externen Umweltberichterstattung anzusehen und bedarf als solches daher gegebenenfalls auch einer weiteren ökonomischen und damit letzten Endes auch informationsgenerierungs- und -bereitstellungskosten- sowie informationsnutzenspezifischen effizienz- und vorteilhaftigkeitsbezogenen Untermauerung und Begründung, wobei auch die sich hier in Bezug auf die Zuordnung der in informationsgenerierungs- und -bereitstellungsbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Kosten ergebenden Verteilungsfragen gerade auch aus ökonomischer Sicht zumindest soweit wie möglich ökonomisch begründet zu beantworten sind.¹

Insgesamt hat die obligatorische externe Umweltberichterstattung daher auch vor dem Hintergrund des Kriteriums der Bedarfsgerechtigkeit in allererster Linie der möglichst effizienten Bereitstellung und Vermittlung von unternehmensspezifischen umwelt- und umweltschutzbezogenen Grundlagen- oder Basisinformationen zu dienen. Im Hinblick auf das Kriterium der Bedarfsgerechtigkeit sind von der externen Umweltberichterstattung daher vor allem auch möglichst leicht und multipel auswertbare und daher letztlich auch standardisierte Grundlageninformationen zur Beschreibung sowie Verdeutlichung und Einschätzung des umweltbezogenen Verhaltens des jeweils Bericht erstattenden Unternehmens zu liefern. Außerdem würde eine derartige Konzentration der externen Umweltberichterstattung auf eine gezielte unternehmensspezifische umweltberichterstattungsbezogene Grundversorgung zugleich auch dem im vorherigen Abschnitt näher betrachteten Kriterium der Wirtschaftlichkeit entsprechen und sich darüber hinaus auch als kompatibel mit dem US-amerikanischen Vorgehen erweisen, bei dem im Zuge des Toxic Release Inventory (TRI) ebenfalls zunächst nur unbewertete umweltschutzbezogene Grundlageninformationen bereitgestellt werden,² die dann von den jeweiligen Interessenten oder auch Dritten je nach Bedarf und Zielsetzung

¹ Vor dem Hintergrund der sich in diesem Zusammenhang stellenden Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen der ökonomischen Begründbarkeit von Werturteilen vgl. speziell zur wissenschaftsbezogenen Aufgabe der kritischen Hinterfragung und Beurteilung von Werturteilen insbes. z.B. auch *Weber, M.* (Objektivität, 1904/1988), S. 151 sowie *Weber, M.* (Wertfreiheit, 1917/1988), S. 501 und im Hinblick auf die wissenschaftliche Hinterfragbarkeit und Begründbarkeit von Werturteilen auch *Höffe, O.* (Ethik, 2003), S. 11 f.

² Vgl. z.B. nochmals *Clausen, J.* (Berichterstattung, 1992), S. 96 ff. und *Gebers, B.* (Informationspflichten, 1996), S. 170 f.

nach den verschiedensten problem- bzw. interessen- und entscheidungsspezifischen Gesichtspunkten jeweils zweckadäquat aufbereitet und bewertet werden können.¹

¹ Zur Frage nach der Bewertung innerhalb der externen Umweltberichterstattung vgl. nachfolgend auch noch gesondert Abschnitt 4.10.

4.3 Offenlegung

Das Kriterium bzw. Erfordernis der Offenlegung ergibt sich zunächst einmal ganz unmittelbar aus der im 3. Kapitel ermittelten Notwendigkeit einer an die Öffentlichkeit gerichteten externen Umweltberichterstattung. Wie in Abschnitt 3.4.4 gezeigt, ist die externe Umweltberichterstattung auf Grund ihrer Adressatenstruktur sowie der im umweltschutz- und -informationsbezogenen Kontext gleich in mehrfacher Hinsicht zu verzeichnenden Agencyprobleme und der sich dadurch ergebenden und realiter auch durchaus zu verzeichnenden Gefahr von informationsökonomischen und umweltschutzbezogenen Ineffizienzen und den sich dadurch auf der gesamtgesellschaftlichen Ebene ergebenden Nutzenverlusten gerade auch auf Grund ihrer umwelteffizienzbezogenen Notwendigkeit der Öffentlichkeit gegenüber unmittelbar zugänglich zu machen. Da diese öffentliche Zugänglichmachung aus wirtschaftlicher und informationsökonomischer Sicht zugleich auch möglichst einfach, schnell und kostengünstig zu erfolgen hat, ergibt sich daraus zugleich auch das Erfordernis einer von vornherein ganz unmittelbaren, allgemeinen Offenlegung der externen Umweltberichterstattung.

Die ökonomische Zweckmäßigkeit und Vorteilhaftigkeit einer unmittelbaren Offenlegung der externen Umweltberichterstattung zeigt sich dabei besonders deutlich, wenn man sich hier als diesbezügliche Alternative die heute - und dabei auch nur auf Druck der Europäischen Union - in Deutschland bislang praktizierte Umweglösung über die Richtlinie 2003/4/EG und das Umweltinformationsgesetz (UIG) vor Augen führt. Durch die dabei angesichts des einzelfallspezifischen antragsbezogenen Verfahrens sowohl in informationsbereitstellungsbezogener wie auch in informationszugangbezogener Hinsicht entstehenden Kosten und zeitlichen Belastungen kommt es hier ja letzten Endes nicht nur zu einer vergleichsweise geringen bzw. geringeren Berücksichtigung und Umsetzung der auf diese Weise zugänglichen Informationen bei den einzelwirtschaftlichen und politischen Entscheidungsprozessen und Verhaltensweisen, sondern dadurch ja auch letzten Endes auf Dauer zu einer, durch eine effizientere und damit direktere und kostengünstigere sowie schnellere Informationszugangsmöglichkeit vor allem auch vermeidbaren, geringeren Umwelteffizienz. Die unmittelbare allgemeine öffentliche Zugänglichmachung und Offenlegung der externen Umweltberichterstattung erweist sich hier daher nicht nur aus informationsökonomischer, sondern auch und gerade aus umweltökonomischer Sicht als die gesamtgesellschaftlich effizientere Lösung und ist daher aus ökonomischer, gesamtnutzenbezogener Sicht zu fordern.

Aus wirtschaftlichkeitsbezogener Sicht würde sich hier in Bezug auf eine insgesamt möglichst einfache sowie schnelle und kostengünstige Informationszugangsmöglichkeit im Hinblick auf die Offenlegung das im Zuge der bisherigen Überlegungen bereits mehrfach angesprochene und speziell in Abschnitt 4.1 im Zusammenhang mit dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit bereits näher erörterte und konkretisierte datenbankgestützte Vorgehen anbieten, bei dem die Informationen der externen Umweltberichterstattung nach Möglichkeit ganz unmittelbar von den jeweils berichterstattenden Unternehmen oder durch eine hierauf spezialisierte Einrichtung¹ in eine unternehmensübergreifend einheitliche und zum Beispiel via Internet auch ganz unmittelbar für die Öffentlichkeit zugängliche Datenbank rund um die Uhr für jedermann kostenlos nutz- und downloadbar bereitgestellt werden. Ein solches Vorgehen würde sich hier nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der auch im Bereich der Rechnungslegung auf der Ebene der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Offenlegungs-² und der Transparenzrichtlinie¹ angestrebten und in Deutschland durch das Gesetz über e-

¹ Mit einem Hinweis auf eine diesbezügliche Kompetenzzuordnung beim Umweltbundesamt vgl. bereits Abschnitt 4.1.

² Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Juli 2003 zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG des Rates in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsform (vgl. *Europäi-*

elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10.11.2006² eingeführten Datenbanklösung³ als sinnvoll erweisen.

Die in diesem Zusammenhang entstehenden Umstellungskosten könnten dabei zumindest zum Teil durch den dadurch letzten Endes möglich werdenden Wegfall der heute bislang zu verzeichnenden Informations- und Berichtspflichten kompensiert werden.⁴ Außerdem würde ein solches Vorgehen vor allem auch auf Dauer zugleich auch eine vergleichsweise kostengünstige und zugriffseffiziente Informationsbereitstellung seitens der Unternehmen ermöglichen. Gerade im Zusammenhang mit den Kosten der externen Umweltberichterstattung ist an dieser Stelle allerdings zugleich auch noch ein weiterer Aspekt anzusprechen, der darin besteht, dass auch die für die Unternehmen seit langem obligatorische handelsrechtliche Rechnungslegung - gerade auch vor dem Hintergrund des hier in den letzten Jahren im Zuge der Internationalisierung der Rechnungslegung zu verzeichnenden Normenpluralismus und der in diesem Zusammenhang auch derzeit noch nach wie vor anhaltenden Veränderungsdynamik - gerade auch für die Unternehmen mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist. Die in kostenbezogener Hinsicht hier zu verzeichnenden Belastungen und Entwicklungen haben dabei auf der einen Seite zwar, gerade auch auf der unternehmensbezogenen Ebene, zu verstärkten Anstrengungen für eine rechnungslegungsbezogene Effizienzsteigerung geführt, die sich zum Beispiel auch hier in einer gezielten Vernetzung und einem als fast disclose bezeichneten schnelleren Abschluss niedergeschlagen haben. Auf der anderen Seite haben die in kostenbezogener Hinsicht im Bereich der Rechnungslegung zu verzeichnenden Belastungen und Entwicklungen aber zumindest bislang nicht dazu geführt, dass dadurch die gesamte Notwendigkeit und weitere Beibehaltung der obligatorischen handelsrechtlichen Rechnungslegung von vornherein ganz grundsätzlich in Frage gestellt worden wäre oder wird.

Sofern man die Umweltberichterstattung und Rechnungslegung aus ökonomischer Sicht hier daher nicht mit zweierlei Maß messen will, was in ressourcenallokationsbezogener Hinsicht angesichts der im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext heute schon zu verzeichnenden und für die Zukunft bereits absehbaren nutzungs- und nutzenbezogenen Probleme aus ökonomischer und damit nutzenbezogener Sicht gesamtgesellschaftlich jedoch nicht begründbar erscheint, so ist festzustellen, dass auch in dieser Hinsicht zunächst einmal ganz offensichtlich nichts gegen eine, von vornherein

ches Parlament; Rat der Europäischen Union (Richtlinie, 2003b), S. L 221/13 ff.), die verlangt, dass die offenlegungspflichtigen Daten dieser Unternehmen spätestens ab dem 1. Januar 2007 zentral elektronisch abrufbar sind (vgl. hierzu auch *Bundesregierung* (EUHG, 2005), S. 1).

¹ Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (vgl. *Europäisches Parlament; Rat der Europäischen Union* (Richtlinie, 2004), S. L 390/38 ff.), die vorgibt, dass ein amtlich bestelltes System für die zentrale Speicherung vorgeschriebener Informationen zur Verfügung gestellt werden muss (vgl. hierzu auch *Bundesregierung* (EUHG, 2005), S. 1).

² Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) v. 10.11.2006 (BGBl. I S. 2553).

³ Die Handelsregister sowie die Genossenschafts- und Partnerschaftsregister werden demnach ab dem 01.01.2007 nicht nur elektronisch geführt, sondern die Eintragungen in die Handelsregister werden ab diesem Zeitpunkt elektronisch bekannt gemacht. Wesentliche Unternehmensdaten, deren Offenlegung von der Rechtsordnung vorgesehen ist, werden künftig über ein zentrales elektronisches Unternehmensregister verfügbar gemacht (vgl. hierzu insbes. auch näher § 8b HGB). Der Rechts- und Wirtschaftsverkehr wird daher künftig nicht mehr disparate Informationsquellen bemühen müssen, um publizitätspflichtige Angaben über ein Unternehmen zu erhalten. Vielmehr werden diese Angaben dann gebündelt an einer zentralen Stelle zum Onlineabruf zur Verfügung stehen. Über den elektronischen Bundesanzeiger als Internet-Publikationsplattform werden die Unternehmensmeldungen weltweit zugänglich gemacht. Die Jahresabschlüsse aller publizitätspflichtigen Unternehmen sind dann künftig zentral beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeiger einzureichen (vgl. hierzu insbes. § 325 HGB). Dort werden die Abschlüsse für den Abruf gespeichert und im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht (vgl. hierzu auch *Bundesregierung* (EUHG, 2005), S. 84 f.). Vgl. hierzu darüber hinaus auch kurz *Bundesministerium der Justiz (BMJ)* (Regierungsentwurf, 2006), *PricewaterhouseCoopers (pwc)* (Register, 2006), S. 20 sowie auch *Paul, H.* (Unternehmen, 2006), S. 10.

⁴ Vgl. auch hierzu bereits Abschnitt 4.1.

ganz gezielt möglichst einheitlich und kosteneffizient ausgestaltete, externe Umweltberichterstattung spricht, zumal die im Bereich der handelsrechtlichen Rechnungslegung heute zu verzeichnenden Rationalisierungspotenziale im Interesse einer gesamtunternehmensbezogen insgesamt möglichst zweckmäßigen externen Informationsbereitstellung am Ende auch ganz gezielt zur Einführung einer allgemein öffentlichen und damit auch offen zu legenden externen Umweltberichterstattung genutzt werden könnten, was dazu führen würde, dass gerade auch vor dem Hintergrund der hier dann wegfallenden Umweltberichterstattungs- und -informationserfordernisse, insgesamt eine vergleichsweise moderate gesamtberichterstattungsbezogene Kostenbelastung für die Unternehmen erreicht werden könnte, wobei im Hinblick auf die Zumutbarkeit dieser Kostenbelastung gerade auch vor dem Hintergrund der bei einer marktwirtschaftlichen Ressourcenallokation ebenfalls erforderlich werdenden Informationsbereitstellung sowie den im umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Kontext aus ökonomischer Sicht in unternehmensbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Selbstinformationserfordernissen und den sich im umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Kontext in unternehmensbezogener Hinsicht ergebenden Rechenschaftspflichten noch einmal auf das in dieser Hinsicht bereits am Ende von Abschnitt 3.4.2 sowie in den Abschnitten 3.4.1 und 3.4.3 Gesagte verwiesen werden soll. Gleichzeitig würde sich durch die Einführung einer von vornherein ganz allgemein der Öffentlichkeit gegenüber offen zu legenden, externen Umweltberichterstattung auch in offenlegungsbezogener Hinsicht erneut eine Parallelität und damit zugleich auch Kompatibilität zu dem in den USA bereits seit längerem praktizierten Vorgehen ergeben, wo im Zuge des Toxic Release Inventory (TRI) die unternehmensbezogenen Umweltdaten ebenfalls ganz unmittelbar der allgemeinen Öffentlichkeit gegenüber offengelegt werden.¹

¹ Vgl. hierzu z.B. *Clausen, J.* (Berichterstattung, 1992), S. 96 ff. und *Gebbers, B.* (Informationspflichten, 1996), S. 170 f. sowie mit einem diesbezüglichen Hinweis auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 94.

4.4 Kodifizierung und Normierung bzw. Standardisierung

In Bezug auf das Kriterium der Kodifizierung und Normierung bzw. Standardisierung¹ ergeben sich im Zusammenhang mit der externen Umweltberichterstattung der Unternehmen vor allem zwei Fragenkomplexe. Der erste richtet sich dabei auf das grundsätzliche “Ob“ und “Wie“ und damit die Notwendigkeit und Ausgestaltung einer regelungstechnischen Fixierung und Verankerung der unternehmensbezogenen Pflicht zur Erstellung einer externen Umweltberichterstattung. Der zweite Fragenkomplex richtet sich auf die diesbezüglich nachgelagerte Frage, ob und wie bzw. inwieweit auch der Inhalt und die Form der externen Umweltberichterstattung ebenfalls verbindlich vorgeschrieben werden sollen und ob bzw. inwieweit es hierbei zu einer verbindlich vorgeschriebenen Vereinheitlichung und damit letzten Endes auch Normierung und Standardisierung der jeweiligen Berichtsinhalte und -wege kommen soll.

In Bezug auf den ersten Fragenkomplex ist festzustellen, dass sich die Notwendigkeit für eine verbindliche regelungstechnische Verankerung und damit auch Kodifizierung der Pflicht zur unternehmensseitigen Erstellung und Offenlegung einer solchen externen Umweltberichterstattung zunächst einmal ganz unmittelbar aus der im 3. Kapitel ermittelten Notwendigkeit einer obligatorischen externen Umweltberichterstattung ergibt,² da es sich ohne eine regelungstechnisch verankerte Berichtserstattungspflicht faktisch um eine freiwillige externe Umweltberichterstattung handeln würde, die sich hier sowohl im Hinblick auf die aus ökonomischer Sicht insgesamt möglichst effiziente und damit letzten Endes auch unternehmensinteressenunabhängige Abdeckung der in Bezug auf eine insgesamt möglichst effiziente Umweltnutzung auf der Ebene der umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informationsbedarfsträger in unternehmensbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Informationsbedarfe als auch in Bezug auf die Generierung eines marktanalogen und damit letzten Endes auch marktadäquaten umweltnutzungsbezogenen Informationsflusses³ sowie auch in Bezug auf die Erfüllung der hier in umweltnutzungsbezogener Hinsicht in Bezug auf die Unternehmen zu verzeichnenden Rechenschaftspflichten⁴ auf Grund ihrer freiwilligkeitsimmanenten unternehmensinteressenbezogenen Grundausrichtung gerade auch vor dem Hintergrund einer rationalen Eigennutzmaximierung als ein in dieser Hinsicht unzureichendes Informationsinstrument und damit auch als mit ursächlich für die ökonomische Begründbarkeit der Notwendigkeit einer obligatorischen externen Umweltberichterstattung erwiesen hat.⁵

Gerade die Notwendigkeit der obligatorischen externen Umweltberichterstattung erfordert hier daher - gerade auch vor dem Hintergrund der hier auf der Seite der Unternehmen zu verzeichnenden Interessenlagen - im Hinblick auf die Pflicht zur unternehmensseitigen Er- und Bereitstellung der-

¹ Der Begriff der Standardisierung steht hier ganz allgemein für eine Vereinheitlichung in Bezug auf einen bestimmten Sachverhalt oder ein bestimmtes Vorgehen bzw. einen bestimmten Ablauf, wobei die Standardisierung und der durch diese geschaffene Standard ihrem Wesen nach durchaus unverbindlich sein kann. Unter dem Begriff der Normierung wird hier hingegen die, in Bezug auf die dadurch hier dann jeweils geschaffene Norm und deren Anwendungsbereich, verbindliche und einheitliche Festlegung einer bestimmten Sache bzw. eines bestimmten Sachverhaltes, Vorgehens bzw. Ablaufes verstanden. Der Begriff der Kodifizierung soll hier und im Weiteren insbesondere für die für alle oder bestimmte Betroffene gezielt vorgenommene sowie gegebenenfalls auch mit einhaltungsbezogenen Sanktionen versehene, verbindliche Festlegung und Regelung eines bestimmten Sachverhaltes verwendet werden.

² Vgl. dort insbes. Abschnitt 3.4.4 und Abschnitt 3.6.

³ Vgl. in diesem Kontext auch bereits Abschnitt 3.4.2.

⁴ Vgl. hierzu auch bereits Abschnitt 3.4.3.

⁵ Vgl. zur Problematik bzw. Problembehaftetheit und unternehmensinteressen- bzw. -zielbezogenen Ausrichtung der freiwilligen externen Umweltberichterstattung m.w.N. bereits näher Abschnitt 2.1.2 und 3.2 sowie auch Abschnitt 3.4.4, 3.5.1.2, 3.5.2 und Abschnitt 3.6.

selben sowie auch im Hinblick auf den mit ihr letzten Endes intendierten Berichtsumfang,¹ die unternehmensbezogen verbindliche Festlegung und Regelung der er- und bereitstellungsbezogenen Verpflichtung zur Durchführung und damit letzten Endes auch eine dementsprechende Kodifizierung der externen Umweltberichterstattung. Im Hinblick auf die Kodifizierung stellt sich damit allerdings zugleich auch die Frage nach dem "Wie", d.h. ob diese verbindliche Festlegung und Regelung der externen Umweltberichterstattung durch den Staat - zum Beispiel in Form einer entsprechenden gesetzlichen Regelung oder Verordnung - oder durch eine oder mehrere privatwirtschaftliche Organisationen und Einrichtungen vorgenommen werden sollte.

Angesichts des marktwirtschaftlichen Primats privatwirtschaftlicher Lösungen² und dem für demokratische Gesellschaftssysteme typischen Subsidiaritätsprinzip scheint hier die verbindliche Festlegung und Regelung der externen Umweltberichterstattung durch eine oder mehrere privatwirtschaftliche Organisationen und Einrichtungen zumindest auf den ersten Blick zunächst einmal sowohl marktwirtschafts- wie auch demokratiebezogen die erste Wahl zu sein. Tatsächlich haben auch bereits einige traditionelle, wie zum Beispiel der *Conseil Européen des Fédérations de l'Industrie Chimique (CEFIC)*, aber auch erklärtermaßen umweltschutzfördernde Unternehmensverbände, wie zum Beispiel *Umwelt future e. V.*, Leitlinien zur Vermittlung von Umweltinformationen erstellt.³ Auf der anderen Seite gibt es aber gerade im umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Kontext einige Aspekte und Gründe, die hier letzten Endes gegen eine rein privatwirtschaftliche Lösung der Regelung und Kodifizierung der externen Umweltberichterstattung der Unternehmen sprechen. So ist im Hinblick auf die realiter zu verzeichnenden Regelungen durch verschiedene, beispielsweise branchenbezogene Verbände⁴ zunächst einmal ganz grundsätzlich festzustellen, dass es in Bezug auf den Berichtsgegenstand der Umwelt und deren unternehmensspezifische Nutzung am Ende keine verschiedenen bzw. spezifischen zum Beispiel unternehmens- oder branchen- bzw. verbandsbezogen isolierte natürliche Umwelten gibt, sondern dass es nur eine einzige natürliche Umwelt gibt, innerhalb der sich sämtliche ökonomischen Transformationen und damit auch alle unternehmensbezogenen Umwelnutzungen und -belastungen vollziehen. Im Hinblick auf das hier im Zuge einer gesamtgesellschaftlichen Nutzenmaximierung und der dafür erforderlichen, insgesamt möglichst effizienten Umwelnutzung aus ökonomischer Sicht anzustrebende Ziel einer gesamtökonomisch insgesamt möglichst effizienten externen Umweltberichterstattung ist daher darauf zu achten, dass gleiche Umwelttatbestände unternehmens- und branchenunabhängig stets auch zu gleichen umwelnutzungsbezogenen Berichterstattungserfordernissen führen, d.h. dass über die einzelnen unternehmensbezogenen Umwelnutzungen und -belastungen aus umwelnutzungs- und -effizienzbezogener Sicht letztlich völlig unabhängig von der jeweiligen Branchen- oder Verbandszugehörigkeit des jeweiligen Unternehmens Bericht zu erstatten ist oder auch nicht. Es ist daher festzustellen, dass branchen- und verbandsbezogene Regelungen entweder in eine branchen- und verbandsübergreifende Regelung eingebunden oder zumindest im Sinne einer branchen- und verbandsübergreifende Regelung mit einander abgestimmt werden müssten, was allerdings die Frage aufwirft, inwieweit branchen- und verbandspezifische Regelungen hier dann überhaupt noch notwendig sind und von bzw. durch wen gerade angesichts der auf einer rein freiwilligen Basis hier bislang zu verzeichnenden De-

¹ Zu den Adressaten und Berichtsumfängen der externen Umweltberichterstattung vgl. bereits Abschnitt 2.1.2, 2.2 und 3.4.4 sowie Abschnitt 3.4.3.2, 3.2 und Abschnitt 3.4.2.

² Vgl. hierzu insbes. bereits näher Abschnitt 3.1.

³ Vgl. insgesamt mit weiteren Verweisen und Nennungen auch *Vollmer, S. A. M.* (Umwelterklärung, 1995), S. 58 und *UNEP United Nations Environment Programme - Industry and Environment* (Reporting, 1994), S. 88 ff.

⁴ Vgl. auch in dieser Hinsicht z.B. *Vollmer, S. A. M.* (Umwelterklärung, 1995), S. 58 und *UNEP United Nations Environment Programme - Industry and Environment* (Reporting, 1994), S. 88 ff.

fizite, diese branchen- und verbandsübergreifende Regelungen hier dann verfasst und beschlossen sowie letzten Endes auch abgestimmt und durchgesetzt werden sollten.

Da außerdem festzuhalten ist, dass sich die oben abgeleitete Notwendigkeit der unternehmensbezogenen externen Umweltberichterstattung sowohl im Hinblick auf die in umwelt- und umweltschutzeffizienzbezogener Hinsicht abzudeckenden Informationsbedarfe als auch im Hinblick auf die Generierung eines möglichst marktanalogen und damit auch marktadäquaten Informationsflusses sowie auch in Bezug auf die unternehmensspezifischen umwelt- und umweltschutzbezogenen Rechenschaftspflichten letzten Endes völlig unabhängig von der branchen- oder verbandsbezogenen Zugehörigkeit eines Unternehmens ergeben hat, ist im Hinblick auf die Regelung und Kodifizierung der externen Umweltberichterstattung der Unternehmen daher festzustellen, dass sich eine branchen- und verbandsunabhängige und damit letzte Endes auch -übergreifende Regelung im Hinblick auf die regelungstechnische Verankerung der umwelt- und umweltschutzbezogenen Berichterstattungspflicht hier nicht nur anbieten würde, sondern dass sich eine solche Regelung im Hinblick auf die, für eine insgesamt möglichst effiziente Umweltnutzung erforderliche, unternehmens- sowie verbands- und branchenübergreifend möglichst einheitliche und konsistente umweltbezogene Berichterstattung und Informationsbereitstellung am Ende auch als unumgänglich und damit notwendig erweist.

Angesichts der somit festzustellenden Notwendigkeit einer möglichst einheitlichen Regelung der umwelt- und umweltschutzbezogenen Berichterstattungspflichten und -umfänge stellt sich damit aber erneut die Frage, von wem diese vorgenommen und durchgesetzt werden sollte, d.h. ob diese Regelung und Regulierung von einer privatwirtschaftlichen Organisation oder Einrichtung oder einem staatlichen Träger vorgenommen und durchgesetzt werden sollte. Betrachtet man in diesem Zusammenhang den bei einer privatwirtschaftlichen Regelung letzten Endes stets zu verzeichnenden und zu Grunde liegenden Freiwilligkeitsaspekt, so ist festzustellen, dass eine rein privatwirtschaftliche Regelung am Ende gleichzeitig auch eine freiwillige Regelung bedeuten würde, die letztlich auf eine freiwillige externe Umweltberichterstattung mitsamt deren hier im Zusammenhang mit der Ableitung der Notwendigkeit der externen Umweltberichterstattung im 3. Kapitel angesprochenen Probleme hinauslaufen würde.¹ Da aber gerade diese Probleme der freiwilligen externen Umweltberichterstattung letzten Endes ganz maßgeblich zur Notwendigkeit der hier betrachteten obligatorischen externen Umweltberichterstattung beigetragen haben und eine freiwillige externe Umweltberichterstattung die obligatorische externe Umweltberichterstattung von daher gerade nicht zu ersetzen vermag,² ist hier daher festzuhalten, dass sich eine rein privatwirtschaftliche Lösung und Regelung hier daher nicht zuletzt auch auf Grund der damit verbundenen Freiwilligkeitsproblematik als nicht zielführend und damit zweckadäquat erweist, zumal sich in diesem Zusammenhang ansonsten zugleich auch die Frage stellen würde, warum sich eine entsprechende privatwirtschaftliche Regelung hier dann nicht schon längst entwickelt hat, wenn eine effiziente Lösung auf rein privatwirtschaftlicher und damit letzten Endes freiwilliger Basis möglich wäre.

Insgesamt sind es in freiwilligkeitsbezogener Hinsicht daher letzten Endes genau die gleichen Gründe, die im umweltschutzbezogenen Kontext zum Versagen des am Ende ebenfalls auf der Freiwilligkeit der Akteure basierenden Marktes führen, die auch hier für die Notwendigkeit einer staatsbezogenen Kompetenz- und Zuständigkeitszuweisung hinsichtlich der für eine effiziente externe Umweltberichterstattung in regelungstechnischer Hinsicht sowohl im Hinblick auf die umweltberichterstattungsbezogene Verpflichtung als auch im Hinblick auf die unternehmens- sowie verbands- und

¹ Zur Problematik bzw. Problembehaftetheit der freiwilligen externen Umweltberichterstattung vgl. m.w.N. auch bereits näher Abschnitt 2.1.2 sowie die Abschnitte 3.2.2.1, 3.4.4, 3.5.1.2, 3.5.2 und 3.6.

² Vgl. hierzu insbes. auch Abschnitt 3.4.4 und Abschnitt 3.5.1.2.

branchenübergreifende Einheitlichkeit der Berichterstattung jeweils erforderlich werdenden Rahmensetzungen sprechen. Darüber hinaus sprechen hier neben der in diesem Zusammenhang zu verzeichnenden, größeren Unabhängigkeit der staatlichen Stellen und dem im Hinblick auf die Regelungsinhaltsbezogene Sanktionierung hier dann nicht ganz unwichtigen staatlichen Gewaltmonopol am Ende aber auch die im Zuge einer staatlichen Regelung vergleichsweise leichter sicherzustellende Dauerhaftigkeit sowie Einheitlichkeit und Kontinuität der externen Umweltberichterstattung für eine staatliche und gegen eine primär rein privatwirtschaftliche Regelung und Kodifizierung der externen Umweltberichterstattung.¹ Insgesamt erweist sich in diesem Zusammenhang daher, trotz des marktwirtschaftlichen Primats einer rein privatwirtschaftlichen Lösung und Regelung und des in demokratischer Hinsicht zu verzeichnenden Subsidiaritätsprinzips, auf Grund der sich ansonsten ergebenden Freiwilligkeitsproblematik und den anderen hier eben angesprochenen Aspekten, eine zumindest von ihrem Grundansatz her zunächst einmal in erster Linie rein staatliche Regelung und Kodifizierung der umweltberichterstattungsbezogenen Verpflichtung der Unternehmen und der grundsätzlichen umweltberichterstattungsbezogenen Inhalte und Berichtsformen hier als die insgesamt zielführendere und damit letzten Endes zweckmäßigere Lösung. Die Verpflichtung der Unternehmen zur externen Umweltberichterstattung sowie deren grundsätzliche inhaltliche und formale sowie bereitstellungsbezogene Ausgestaltung sollte hier daher im Zuge einer staatlichen Kodifizierung für alle Unternehmen einheitlich und verbindlich festgelegt werden.²

Im Hinblick auf die inhaltliche Vereinheitlichung und damit Standardisierung und Normierung der externen Umweltberichterstattung³ sind hier vor dem Hintergrund der bisherigen Überlegungen vor allem zwei Aspekte zu nennen: Zum einen ist dies der oben bereits angesprochene und dabei vor allem auch auf das "Wie" der umweltschutzbezogenen Berichterstattung abzielende Aspekt der unternehmens- sowie branchen- und verbandsübergreifenden Vereinheitlichung und Einheitlichkeit der externen Umweltberichterstattung. Zum anderen ist dies das letzten Endes vor allem auf die Abgrenzung der Berichtsinhalte abzielende Kriterium der Vollständigkeit. Während auf das hier auch bereits im Zusammenhang mit der Marktäquivalenz und -adäquanz der externen Umweltberichterstattung sowie auch im Zusammenhang mit den oben bereits näher betrachteten Kriterien der Wirtschaftlichkeit und der Zielorientierung sowie -fixierung und Bedarfsorientierung näher angesprochene und diskutierte Kriterium der Vollständigkeit⁴ nachfolgend in Abschnitt 4.8 noch einmal gesondert eingegangen wird, und hier daher auf das dort Gesagte verwiesen werden kann, ist auf das Kri-

¹ Vgl. im Hinblick auf den Aspekt der Unabhängigkeit und Dauerhaftigkeit auch *Lübke, V.; Schoenheit, I.* (Umweltberichterstattung, 1992), S. 70 f.

² Mit einem Hinweis auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung vgl. *Steven, M.* (Produktion, 1994), S. 36 f. Vgl. darüber hinaus auch kurz *Vollmer, S. A. M.* (Umwelterklärung, 1995), S. 37. Zur Möglichkeit und Problematik von berichterstattungsbezogenen Ausnahme- und Erleichterungsregelungen vgl. bereits Abschnitt 4.1. Zum Kriterium der Vollständigkeit vgl. nachfolgend noch einmal gesondert Abschnitt 4.8. Mit der Forderung nach der Vorgabe einer umweltberichterstattungsbezogenen Mindestgliederung vgl. hier auch *Steven, M.; Letmathe, P.; Schwarz, E. J.* (Grundsätze, 1997), S. 2210 bzw. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 166.

³ Vgl. mit diesbezüglichen Hinweisen z.B. auch *Pfriem, R.* (Normierung, 1992), S. 50 ff.; *Lehman, S.* (Berichterstattung, 1992), S. 38 f.; *Vaterlaus, S.* (Wohlstand, 1996), S. 21; *Bringezu, S.* (Ressourcennutzung, 2000), S. 198 sowie im Hinblick auf das Erfordernis bzw. die Vorteilhaftigkeit einer Normierung und Kodifizierung der externen Umweltberichterstattung z.B. bereits *Heigl, A.* (Umweltrechnungslegung, 1974), S. 2265 sowie später auch *Jaekel, U. D.* (Umweltberichterstattung, 1994), S. 114; *Müller, M.; Nissen, U.; Pape, J.* (Normung, 1998), S. 165 ff.; *Stahlmann, V.* (Umweltrechnung, 1999), S. 246 und in produktbezogener Hinsicht auch *Neitzel, H.* (Standardisierung, 1994), S. 9 ff. sowie kritisch zu der bislang fehlenden Normierung bzw. Standardisierung z.B. *Eichhorn, P.* (Umweltrechnungen, 1995), S. 100; *Steven, M.; Letmathe, P.* (Datenbank, 1999), S. 1 und *Pfriem, R.* (Normierung, 1992), S. 51, der dort in seiner Kritik an der unnormierten, freiwilligen, externen Umweltberichterstattung davon spricht: „Es ist genau so, als dürfte ein Unternehmen in der Bilanz in beliebiger Weise über seine Forderungen und Vermögensgegenstände berichten, seine Verbindlichkeiten aber gleichzeitig geheim halten“ (ebd.). Zu den Normungsanstrengungen und deren europäischer und internationaler Einbindung vgl. z.B. auch *Clausen, J.* (Normen, 1993), S. 14 ff. und *Clausen, J.* (Normung, 1994), S. 13 sowie indirekt auch *Griffiths, A.* (Normierung, 1995), S. 92 ff. und *Jasch, A.* (Normung, 1997), S. 82 ff.

⁴ Vgl. hierzu Abschnitt 4.1 und 4.2.

terium der Vereinheitlichung bzw. Einheitlichkeit der externen Umweltberichterstattung¹ im Nachfolgenden noch näher einzugehen, wobei in Bezug auf die Einheitlichkeit der externen Umweltberichterstattung vor allem zwei Aspekten eine wesentliche Bedeutung zukommt: Zum einen ist dies der schon mehrfach angesprochene Aspekt der Vergleichbarkeit der hier im Zuge der externen Umweltberichterstattung jeweils bereitgestellten Daten und Informationen² und zum anderen ist dies der Aspekt der möglichst umfassenden unternehmens- sowie branchen- und verbands- und nicht zuletzt auch regionen- und länderübergreifenden Aggregierbarkeit bzw. Kumulierbarkeit der durch die externe Umweltberichterstattung der Unternehmen für die externen Adressaten jeweils bereitgestellten Informationen und Daten.³

Die Bereitstellung von unternehmens- sowie branchen- und verbandsübergreifend vergleichbaren Informationen durch die externe Umweltberichterstattung erweist sich hier als eine zentrale Voraussetzung für die Möglichkeit des gezielten Angehens und Fällens von in umweltnutzungseffizienzbezogener Hinsicht möglichst effizienten Entscheidungen seitens der umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informations- und Entscheidungsbedarfsträger, da eine zutreffende entscheidungs- und alternativenbezogene Bewertung und Bewertbarkeit zu aller erst auch die Vergleichbarkeit der bei diesen Bewertungs- und Entscheidungsprozessen jeweils zum Einsatz kommenden Informationen voraussetzt.⁴ Gerade vor diesem Hintergrund kommt daher dem oben bereits angesprochenen Aspekt, dass über gleiche umweltnutzungen und -belastungen sowie gleiche umweltnutzungs- und -belastungsbezogene Tatbestände im Zuge der externen Umweltberichterstattung vor dem Hintergrund der einen natürlichen Umwelt zunächst einmal ganz grundsätzlich stets völlig unternehmens- sowie branchen- und verbandsunabhängig einheitlich zu Berichten ist, gerade auch im Hinblick auf die unternehmens- und umweltnutzungsbezogene Vergleichbarkeit eine zentrale informationsbereitstellungsbezogene Bedeutung zu.

Gerade das Problem der mangelnden unternehmensbezogenen und -übergreifenden Vergleichbarkeit der durch die freiwilligen externen Umweltberichterstattungen der Unternehmen bislang zur Verfügung gestellten Informationen,⁵ birgt hier am Ende allerdings nicht nur das Problem und Risiko von vergleichsweise wenig effizienten und unzutreffenden umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Beurteilungen und Entscheidungen in sich, sondern hat auch dazu geführt, dass die umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Akteure und Entscheidungsträger die auf diese Weise zur Verfügung gestellten Informationen von vornherein als unzulänglich und wenig verlässlich betrachten⁶ und ihnen

¹ Vgl. hierzu z.B. auch *Steven, M.; Letmathe, P.* (Umwelterklärungen, 1999), S. 76 f.

² Zum Aspekt bzw. Kriterium der Vergleichbarkeit vgl. z.B. bereits *Eichhorn, P.* (Gesellschaftsbezogene Unternehmensrechnung, 1974), S. 21 f. sowie auf diesen bezugnehmend auch *Picot, A.* (Umweltinformationen, 1977), S. 62 f. und *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 536 sowie darüber hinaus auch *Pfriem, R.* (Ansatzpunkte, 1987), S. 69; *Lehman, S.* (Berichterstattung, 1992), S. 38 ff.; *Hallay, H.; Pfriem, R.* (Öko-Controlling, 1992), S. 14; *Hermann, S.; Spiller, A.* (Umwelterklärungen, 1995), S. 10; *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 135 f.; *Steven, M.; Letmathe, P.; Schwarz, E. J.* (Grundsätze, 1997), S. 2210 und *Steven, M.; Letmathe, P.* (Datenbank, 1999), S. 21 und 40 sowie mit unmittelbarem Praxisbezug auch *Hellenthal, F.* (Umweltmanagement, 2001), S. 224 f. und ganz grundsätzlich *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 179, 186 und 426 ff.

³ Vgl. hierzu bereits Abschnitt 3.3.2.3 sowie im Grundsatz auch *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 458 ff.

⁴ Vgl. in diesem Kontext z.B. *Hermann, S.; Spiller, A.* (Umwelterklärungen, 1995), S. 10 und *Neitzel, H.* (Standardisierung, 1994), S. 9 sowie in Bezug auf das entscheidungs- und beurteilungsbezogene Erfordernis der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit im Zusammenhang mit dem unternehmensinternen Umweltinformationswesen auch *Lehman, S.* (Berichterstattung, 1992), S. 38 ff. Zum zu verzeichnenden Problem der mangelnden Vergleichbarkeit der durch die bisherigen externen Umweltberichterstattungen bereitgestellten Informationen vgl. z.B. exemplarisch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 536.

⁵ Vgl. in dieser Beziehung hier z.B. *Europäische Kommission* (Empfehlung, 2001), Tz. 5, S. L 156/34 sowie *Steven, M.; Letmathe, P.* (Umwelterklärungen, 1999), S. 68 f.; *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 79 f.; *Vollmer, S. A. M.* (Umwelterklärung, 1995), S. 40 f.; *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 535 f. und *Uka, W.* (Umweltberichterstattung, 1986), S. 33 f.

⁶ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. *Europäische Kommission* (Empfehlung, 2001), Tz. 4, S. L 156/33.

daher bei ihren Entscheidungen und Beurteilungen nur vergleichsweise wenig Beachtung und Gewicht schenken. Die bislang gerade auch im Rahmen der freiwilligen externen Umweltberichterstattung zu beobachtende Bereitstellung von nicht bzw. wenig vergleichbaren Informationen wirkt sich damit gleich in doppelter Hinsicht kontraproduktiv auf die Erreichung der aus ökonomischer Sicht anzustrebenden, insgesamt möglichst effizienten Umweltnutzung aus. Die gezielte Bereitstellung von insgesamt möglichst vergleichbaren Informationen durch eine obligatorische externe Umweltberichterstattung der Unternehmen erweist sich daher im Hinblick auf die ökonomische Zielsetzung einer gesamtgesellschaftlichen Nutzenmaximierung und die dafür erforderlich werdende, möglichst effiziente Umweltnutzung am Ende gleich in mehrerlei Hinsicht als ökonomisch unverzichtbar.

In umsetzungsbezogener Hinsicht bezieht sich das Erfordernis der Vergleichbarkeit in aller Regel auf drei Dimensionen, die realiter in den unterschiedlichsten Kombinationen auftreten können. Die erste Dimension der Vergleichbarkeit bezieht sich dabei auf die Unternehmensbezogenheit. Die von der externen Umweltberichterstattung bereitgestellten Informationen sollten sich sowohl in unternehmensbezogener Hinsicht, zum Beispiel in Bezug auf einzelne Unternehmensstandorte oder -bereiche, als auch in unternehmensübergreifender Hinsicht, in Bezug auf den Vergleich von verschiedenen Unternehmen sowie Branchen oder auch Regionen, in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht jeweils als vergleichbar erweisen. In Bezug auf die sachliche Dimension der Vergleichbarkeit kommt es nicht nur darauf an, dass sich die Informationen soweit wie möglich als dimensionsgleich erweisen, sondern auch darauf, dass sich die dimensionsgleichen Angaben auch in mess- und erfassungstechnischer Hinsicht als vergleichbar erweisen, was daher gegebenenfalls auch das Erfordernis einer dementsprechenden Vereinheitlichung und damit letzten Endes auch Normierung der im Hinblick auf die externe Umweltberichterstattung jeweils zum Einsatz kommenden Mess- und Erfassungstechniken nach sich zieht.¹ Gleichzeitig erweist sich im Hinblick auf die Vergleichbarkeit auch ein unternehmensübergreifend möglichst einheitlicher Aufbau der externen Umweltberichterstattung als notwendig, was daher auch in dieser Hinsicht das Erfordernis einer unternehmensübergreifenden Normierung der jeweiligen Berichtsmuster und -aufbauten bzw. -gliederungen mit sich bringt.²

Die zeitliche Dimension der Vergleichbarkeit³ bezieht sich zum einen darauf, dass sich die durch die externe Umweltberichterstattungen bereitgestellten Informationen sowohl einzelunternehmensbezogen wie auch unternehmensübergreifend auf möglichst einheitlich abgegrenzte Berichtszeiträume, wie zum Beispiel bestimmte Kalenderjahre, beziehen.⁴ Zum anderen bezieht sich die zeitliche Dimension der Vergleichbarkeit aber auch darauf, dass durch die Angabe von sachlich vergleichbaren Vorjahreswerten⁵ sowohl auf der Ebene des einzelnen Unternehmens wie auch in unternehmens- bzw. branchen- und regionenübergreifender Hinsicht zeitraumübergreifende umwelt- und nutzungs- sowie -belastungsbezogene Vergleiche möglich gemacht werden, wobei sich in umwelt- und umweltnutzungsbezogener Hinsicht, zum Beispiel im Hinblick auf das Erkennen und Beurteilen von

¹ Vgl. hierzu m.w.N. auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 135.

² Im Hinblick auf die inhaltliche Gleichartigkeit vgl. insgesamt kurz *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 135.

³ Vgl. auch kurz *Picot, A.* (Umweltinformationen, 1977), S. 63 und *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 135.

⁴ Vgl. hierzu auch *Steven, M.; Letmathe, P.; Schwarz, E. J.* (Grundsätze, 1997), S. 2210 f. bzw. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 167, wobei aus umweltnutzungsbezogener Sicht im Hinblick auf die sich ergebenden Informations- und Entscheidungsbedarfe ein fester, kalenderjähriger Berichtszeitraum zweckadäquater erscheint, als die von *Steven/Letmathe/Schwarz* angestrebte Orientierung am jeweiligen unternehmensspezifischen Geschäftsjahr (vgl. ebd., S. 2210 u. 167). Im Hinblick auf das Erfordernis eines gleichbleibenden Berichtszeitraumes vgl. auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 135.

⁵ Vgl. hierzu auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 136 sowie *Steven, M.; Letmathe, P.; Schwarz, E. J.* (Grundsätze, 1997), S. 2211 bzw. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 169.

mittel- bis längerfristigen umwelt- und umweltschutzbezogenen Entwicklungen,¹ auch die Angabe der Werte der letzten fünf oder zehn Jahre anbieten würde.² Das sich hier daher gerade auch in dieser Hinsicht in Bezug auf die externen Umweltberichterstattung anbietende, datenbankbezogene Vorgehen würde es hier zudem erlauben, dass gegebenenfalls auch noch längere Zeiträume bzw. der gesamte bisherige Berichtshorizont zumindest mittelfristig durch entsprechende Datenreihen abgedeckt werden könnte,³ wie dies zum Beispiel im internationalen Zusammenhang beim *GEO Data Portal* der *United Nations Environment Programme (UNEP)* der Fall ist.⁴

Der oben als zweites angesprochene Aspekt der möglichst umfassenden unternehmens- sowie branchen- und verbands- sowie nicht zuletzt auch regionen- und länderübergreifenden Aggregierbarkeit bzw. Kumulierbarkeit der durch die externe Umweltberichterstattung der Unternehmen bereitgestellten Informationen und Daten⁵ erweist sich insbesondere auch im Hinblick auf die sich dadurch in Bezug auf eine insgesamt möglichst gezielte und zweckadäquate umweltschutz- und -problembezogene Ursache-Wirkungs-Analyse - zum Beispiel im Hinblick auf eine gezieltere Bestimmung und Identifikation von umweltschutz- bzw. -problembezogenen Ursache-Wirkungs-Zusammenhängen - ergebenden bzw. eröffnenden Möglichkeiten sowie die sich dadurch verbessernden Möglichkeiten zur Fällung von insgesamt möglichst fundierten und effizienten umweltschutzbezogenen und -politischen Entscheidungen als bedeutsam. Gleichzeitig bildet das Kriterium der unternehmens- sowie branchen- und verbandsübergreifenden Aggregierbarkeit zusammen mit dem Kriterium der Vergleichbarkeit auch eine ganz zentrale Grundlage und Voraussetzung für die Einführung bzw. Anwendung und Durchführung von unternehmensspezifischen und -übergreifenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Beurteilungs- und Rating- bzw. Rankingverfahren, die ebenfalls dazu dienen und genutzt werden können die einzelwirtschaftlichen und gesamtgesellschaftlichen umweltschutz- und -politikbezogenen Entscheidungen und Abläufe auf eine insgesamt fundiertere und damit zugleich auch effizientere Grundlage zu stellen.⁶

Im Hinblick auf die Frage nach der informationsbereitstellungsbezogenen Normierung bzw. Standardisierung der externen Umweltberichterstattung würde sich hier sowohl in informationsbereitstellungsbezogener wie auch in informationszugriffs- und -auswertungsbezogener Hinsicht gerade auch unter kostenwirtschaftlichen und umweltschutzbezogenen Effizienzgesichtspunkten die oben un-

¹ Vgl. diesbezüglich z.B. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 241.

² Vgl. in dieser Hinsicht z.B. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 241 sowie auch bereits *Uka, W.* (Umweltberichterstattung, 1986), S. 34 und unter Bezugnahme auf diesen *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 537 sowie DIN 33922, S. 4 (vgl. *Dorn, D.* (Umweltmanagementsysteme, 1998), S. 182). Zur Darstellung von Zeitreihen in der externen Umweltberichterstattung vgl. m.w.N. auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 136. Bei der Einführung der externen Umweltberichterstattung würde sich hier ein sukzessives Vorgehen anbieten, bei dem erst ab dem zweiten Umweltbericht die jeweiligen Angaben des bzw. der vorausgegangenen Umweltbericht(e) mit angegeben werden, bis die entsprechenden Zeiträume komplett abgedeckt sind (vgl. in dieser Hinsicht ebenfalls *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 241).

³ Im Falle von Strukturbrüchen oder starken strukturellen Veränderungen wären im Interesse der Vergleichbarkeit und Verständlichkeit gegebenenfalls entsprechende Erläuterungen hinsichtlich Art, Ursache und Umfang der sich dadurch jeweils ergebenden Veränderungen zu machen (vgl. hierzu auch *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 241).

⁴ Zur externen Umweltberichterstattung als wichtige Datenquelle für übergeordnete Umweltberichts- bzw. -informationsansätze vgl. bereits näher Abschnitt 2.3. Vgl. in Bezug auf die Förderung der Vergleichbarkeit der Umweltdaten auf der europäischen Ebene z.B. *Klaus, J.* et al. (Berichterstattung, 1994), S. 47. Zum *GEO Data Portal* der *United Nations Environment Programme (UNEP)* vgl. <http://geodata.grid.unep.ch/>.

⁵ Vgl. hierzu im Grundsatz auch *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 458 ff., der dort im Hinblick auf die Aggregierbarkeit gerade auch in Bezug auf die zeitliche Vergleichbarkeit für die Verwendung eines zeitraumübergreifend gleichen Maßstabes plädiert.

⁶ Vgl. in dieser Beziehung auch *Stahlmann, V.* (Umweltrechnung, 1999), S. 246 und ausführlicher *Hellenthal, F.* (Umweltmanagement, 2001), S. 178 ff. sowie kritisch *Hermann, S.; Spiller, A.* (Umwelterklärungen, 1995), S. 10. Mit einem Überblick zum unternehmensbezogenen Ökorating vgl. z.B. *Figge, F.* (Öko-Rating, 2000) und dort insbes. S. 8 ff., 45 ff. und 85 ff. Zu den diesbezüglichen Anbietern und deren ratingbezogene Informationsbedarfe vgl. bereits Abschnitt 3.2.1.1.4.4.

ter dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit bereits näher angesprochene¹ Informationsbereitstellung im Rahmen einer unternehmensübergreifend einheitlichen und mit anderen Umweltinformationsbereichen zugleich auch möglichst kompatiblen² Datenbank anbieten, wobei sich in dieser Beziehung nicht nur die Aufgabe zur Entwicklung einer im Rahmen der Vereinheitlichung und Normierung bzw. Kodifikation der externen Umweltberichterstattung unternehmensübergreifend einheitlich vorzugebenden Datenbank oder zumindest Datenbankstruktur ergibt, die sich hier zunächst einmal auch an der in Abschnitt 4.2 im Zusammenhang mit der Zielorientierung und Bedarfsgerechtigkeit ermittelten möglichst effizienten Bereitstellung von insgesamt möglichst leicht und multipel auswertbaren und daher letzten Endes auch standardisierten Grundlageninformationen zur Beschreibung und Verdeutlichung sowie Einschätzung des umweltbezogenen Verhaltens der hier dann jeweils berichtertenden Unternehmen zu orientieren hätte, sondern zugleich auch die Frage ergibt, wo bzw. bei wem die Entwicklung bzw. Implementierung und Betreuung sowie nicht zuletzt auch die zielgerichtete Weiterentwicklung einer solchen Datenbank bzw. Datenbankstruktur hier dann zweckmäßigerweise zu verankern wäre. Wie sich am Ende von Abschnitt 4.1 im Zusammenhang mit der Wirtschaftlichkeit gezeigt hat, würde sich in dieser Beziehung, gerade auch vor dem Hintergrund der bisherigen Überlegungen sowie nicht zuletzt auch auf Grund der in dieser Beziehung zu verzeichnenden tagespolitischen Unabhängigkeit sowie umwelt- und umweltschutzbezogenen Sachkompetenz in Deutschland eine Verankerung dieser Aufgabe und Zuständigkeit beim Umweltbundesamt oder einer diesem zugeordneten Stelle oder Einrichtung anbieten.

Insgesamt ergibt sich hier daher vor dem Hintergrund der informations- und umweltschutzeffizienzbezogenen Notwendigkeit und Zielsetzung der externen Umweltberichterstattung und der im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext notwendig werdenden, möglichst effizienten unternehmensspezifischen umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbereitstellung und -zugänglichkeit sowohl im Hinblick auf die unternehmensübergreifend insgesamt möglichst einheitliche und klare Verankerung der unternehmensbezogenen externen Umweltberichterstattungspflicht wie auch im Hinblick auf die grundsätzliche Festlegung der Art und des Umfangs sowie der bereitstellungsbezogenen Form und nicht zuletzt auch im Hinblick auf eine möglichst klare um- und durchsetzungsbezogene Kompetenzzuweisung hier daher das Erfordernis einer in dieser Hinsicht insgesamt möglichst zweckmäßigen Standardisierung sowie Normierung und nicht zuletzt auch Kodifizierung, d.h. allgemeinen rechtlichen Verankerung, einer obligatorischen unternehmensbezogenen externen Umweltberichterstattung, wobei hierbei dann neben ökonomischen Effizienz- und Praktikabilitätsgesichtspunkten gerade auch unter dem Aspekt der gesamtgesellschaftlichen umweltschutzbezogenen Effizienz vor allem auch auf eine insgesamt möglichst zielgerechte und damit am Ende auch zweckadäquate unternehmensbezogene externe Umweltberichterstattung zu achten ist.³ Diese hat vor allem eine insgesamt möglichst effiziente und damit zugleich auch möglichst leicht zugängliche und auswertbare Bereitstellung von aus Gründen der unternehmensbezogenen und -übergreifenden Vergleichbarkeit und Aggregierbarkeit zugleich auch möglichst einheitlich dimensionierten und generierten Daten und Informationen über das jeweilige umweltschutzbezogene und umweltrelevante Verhalten der Unternehmen zu gewährleisten.

Gleichzeitig ist im Zusammenhang mit der Standardisierung und Normierung sowie Kodifizierung der externen Umweltberichterstattung angesichts der im umweltschutz- und -problembezogenen Kontext fortlaufend zu beobachtenden Veränderungen zugleich auch von vornherein auf eine entsprechende Flexibilität und dynamische Anpassung der jeweiligen Berichterstattungserfordernisse

¹ Vgl. Abschnitt 4.1.

² Vgl. hierzu auch bereits Abschnitt 4.1 und 2.3.

³ Vgl. hierzu bereits näher Abschnitt 4.2.

und -regelungen zu achten, auf die im nachfolgenden Abschnitt 4.5 noch näher eingegangen wird. Im Hinblick auf die regelungstechnische Flexibilität und Anpassungsfähigkeit ist hier daher auch eine Mischung aus gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Berichterstattungsgrundsätzen denkbar, wie dies zum Beispiel auch beim handelsrechtlichen Jahresabschluss der Fall ist.¹ Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass sich im Hinblick auf die Sicherstellung einer insgesamt möglichst effizienten und regelungs- bzw. berichterstattungsgrundsatzkonformen umweltbezogenen Berichterstattung auch hier dann, genau wie bei der handelsrechtlichen Rechnungslegung,² das Erfordernis einer dementsprechenden Überprüfung und damit zugleich auch das Erfordernis für eine dementsprechende regelungstechnische Verankerung einer Prüfungspflicht der externen Umweltberichterstattung ergibt, wobei auf diesen Aspekt nachfolgend in Abschnitt 4.6 noch gesondert eingegangen wird.

Auf der anderen Seite könnte eine auf diese Weise sowohl in Bezug auf die umweltschutzbezogene Berichterstattungspflicht der Unternehmen als auch hinsichtlich der Art und Weise der jeweils bereitzustellenden Informationen sowie nicht zuletzt auch im Hinblick auf die sich in diesem Zusammenhang ergebenden Prüfungserfordernisse regelungstechnisch zweckmäßig und flexibel verankerte externe Umweltberichterstattung mit ihrer adressaten- und informationsbedarfsbezogenen Informationsbereitstellung dazu beitragen, dass auf diese Weise nicht nur die derzeitigen umwelt- und umweltschutzbezogene Wissensdefizite rascher und gezielter behoben werden könnten, sondern vor allem auch konkrete wirtschafts- und verhaltensbezogene Informationsdefizite und damit - zumindest tendenziell - zugleich auch umwelt- und umweltschutzbezogene Allokationsdefizite abgebaut werden könnten und nicht zuletzt auch die staatliche Umweltpolitik auf eine insgesamt fundiertere und zielgerichtetere Grundlage gestellt werden könnte.³ Außerdem könnte durch eine derartig zielgerichtete Normierung und Kodifizierung der externen Umweltberichterstattung zugleich auch der auf der nationalstaatlichen und internationalen Ebene zu verzeichnenden Tendenz zu einer Kodifizierung und Normierung der externen Umweltberichterstattung⁴ entsprechend Rechnung getragen werden, wobei hier gerade auch auf Seiten der Unternehmen, die sich auch bislang schon um eine erfolgreiche umweltbezogene Berichterstattung bemühen, ein großes Bedürfnis nach einheitlichen Handlungsrichtlinien zu verzeichnen ist.⁵

Andererseits ist aber gerade auch im Hinblick auf das regelungstechnische Angehen und die Einführung der hier in Bezug auf eine insgesamt möglichst effiziente externe Umweltberichterstattung der Unternehmen erforderlich werdenden Regelungserfordernisse zu erwarten, dass gerade auch im Hinblick auf die Entwicklung und Einführung dieser Regelungen von Seiten der in umweltschutz- und -schutzbezogener Hinsicht bislang eher passiven oder umweltschutzintensiven Unternehmen⁶ und dabei speziell auch von den Unternehmen, die im Hinblick auf eine gesamtgesellschaftliche und damit am Ende auch intergenerative Nutzenmaximierung möglicherweise mit umweltschutzbe-

¹ Vgl. in dieser Hinsicht auch *Eichhorn, P.* (Umweltrechnungen, 1995), S. 95 sowie im Hinblick auf den unmittelbaren GoB-Bezug der handelsrechtlichen Rechnungslegung ganz direkt §§ 243 Abs. 1, 264 Abs. 2 und 297 Abs. 2 HGB. Vgl. zur Abgrenzung von kodifizierten und nicht-kodifizierten Grundsätzen auch *Heinen, E.* (Handelsbilanzen, 1986), S. 177 ff.

² Vgl. §§ 316 ff. HGB.

³ Vgl. in dieser Hinsicht auch *Eichhorn, P.* (Umweltrechnungen, 1995), S. 96 und *Neitzel, H.* (Standardisierung, 1994), S. 10.

⁴ Vgl. in dieser Hinsicht mit weiteren Verweisen und Nennungen z.B. *Steven, M.; Letmathe, P.; Schwarz, E. J.* (Grundsätze, 1997), S. 2207 sowie indirekt auch *Griffiths, A.* (Normierung, 1995), S. 92 ff. und *Jasch, A.* (Normung, 1997), S. 82 ff.

⁵ Vgl. *Steven, M.; Letmathe, P.; Schwarz, E. J.* (Grundsätze, 1997), S. 2207 sowie aber auch *Steven, M.; Letmathe, P.* (Umwelterklärungen, 1999), S. 87.

⁶ Vgl. in Bezug auf das aus umweltschutzbezogener Hinsicht besonders relevant erscheinende produzierende Gewerbe hierzu bereits näher Abschnitt 3.5.1.2. Demnach sind in Deutschland nach einer im März 2002 vom *ifo Institut für Wirtschaftsforschung* vorgelegten Untersuchung noch immer 57 Prozent der Unternehmen des produzierenden Gewerbes hinsichtlich ihrer umweltbezogenen Ausrichtung als passiv einzustufen (vgl. auch *Sprenger, R.-U.; Rave, T.* (Unternehmensbefragung, 2002), S. 19).

zogenen Beschränkungen oder Kostensteigerungen zu rechnen haben oder diese auch nur befürchten, mit einem entsprechenden Widerstand zu rechnen sein wird. Angesichts des von diesen Unternehmen zu erwartenden Widerstandes und der in diesem Zusammenhang auch für die übrigen Wirtschaftssubjekte und Individuen in umweltschutzbezogener Hinsicht gegebenenfalls anstehenden Beschränkungen und Verteuerungen ist mit der Entwicklung sowie Einführung und Umsetzung der für eine effiziente externe Umweltberichterstattung erforderlichen Regelungen und Kodifizierungen allerdings - gerade auch in den für Lobbyeinflüsse nicht unempfindlichen repräsentativen Demokratien - vor dem Hintergrund der rationalen Eigennutzmaximierer letzten Endes nur beim gleichzeitigen Aufbau bzw. individualspezifischen Vorhandensein eines dementsprechenden zukunftsgerichteten Altruismus, bei dem hier dann maßgeblichen Akteuren zu rechnen. Gerade im Zusammenhang mit der Einführung bzw. regelungstechnischen Verankerung der externen Umweltberichterstattung zeigt sich hier, dass die Realisation und das gezielte regelungstechnische Angehen des ökonomischen Ziels einer gesamtgesellschaftlichen und damit am Ende zugleich auch intergenerativen Nutzenmaximierung beim Vorliegen von rationalen Eigennutzmaximierern letzten Endes nur beim Vorliegen bzw. Aufbau eines dementsprechenden, zukunftsgenerationsbezogenen Altruismus möglich ist, da es auch hier ansonsten ganz unweigerlich zu einer, gerade auch in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht letzten Endes zu Lasten der übrigen Individuen gehenden, Optimierung der Nutzen der in der Gegenwart in politischer und ökonomischer Hinsicht jeweils artikulati- und handlungsfähigen Individuen kommt, was sich gerade an den heute realiter zu verzeichnenden Umweltproblemen recht deutlich erkennen lässt. Insoweit bildet daher gerade der fehlende Altruismus neben den oben angesprochenen und dabei zumindest auch auf diesen fehlenden Altruismus zurückzuführenden, unternehmensseitigen Widerständen und den in politischer Hinsicht zu verzeichnenden Aktions- bzw. Transaktionskosten¹ einen weiteren Erklärungsansatz dafür, warum es in Deutschland, im Gegensatz zu anderen Industrienationen,² trotz ihrer gesamtgesellschaftlichen Zweckmäßigkeit und Vorteilhaftigkeit noch immer nicht zu der Einführung einer obligatorischen unternehmensbezogenen externen Umweltberichterstattung gekommen ist.

¹ Vgl. im Hinblick auf die beiden letztgenannten Aspekte zur politischen Durchsetzbarkeit und wirtschaftlichen bzw. unternehmensbezogenen Akzeptanz auch *Steven, M.; Letmathe, P.* (Umwelterklärungen, 1999), S. 85.

² Zu nennen sind hier neben Japan und den USA z.B. auch Länder wie Kanada, Großbritannien und die Niederlande, in denen es zum Teil schon seit längerem obligatorische, öffentlichkeitsbezogene Umweltberichterstattungspflichten für die Unternehmen gibt (vgl. hierzu auch bereits Abschnitt 3.4.1 und 3.6 sowie z.B. *Gebers, B.* (Informationspflichten, 1996), S. 169 ff.; *Clausen, J.* (Berichterstattung, 1992), S. 96 und näher auch S. 98 sowie *Bergius, S.* (Umweltberichte, 2001), S. 12 sowie in Bezug auf die USA *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 94 und in Bezug auf Japan *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 507 f. und umfassender *Weidner, H.; Rehbinder, E.; Sprenger, R.-U.* (Japan, 1989), S. 313 ff.).

4.5 Flexibilität und Dynamik

Durch die national und international anhaltende, dynamische Entwicklung von Gesellschaft und Wirtschaft wird die externe Umweltberichterstattung der Unternehmen gleich in zweierlei Hinsicht vor Herausforderungen gestellt: Zum einen ergeben sich im Rahmen der laufenden Veränderung und Weiterentwicklung der Produkte und Produktionsprozesse sowie produktionsprozessbezogenen Abläufe,¹ zum Beispiel gerade auch im Zusammenhang mit den hier auftretenden stofflichen und energetischen Veränderungen und Substitutionsprozessen, über die damit zusammenhängenden Veränderungen der umweltbezogenen Inanspruchnahmen und Belastungen zugleich auch praktisch ständig Veränderungen hinsichtlich der jeweiligen umweltschutzbezogenen Berichterstattungserfordernisse, denen die externe Umweltberichterstattung aus informationsökonomischer Sicht im Hinblick auf eine insgesamt möglichst effiziente umweltbezogene Berichterstattung durch eine entsprechend flexible und dynamische Anpassung ihrer jeweiligen Berichtsinhalte Rechnung zu tragen hat, was daher von vornherein einen entsprechend flexiblen konzeptionellen Aufbau der externen Umweltberichterstattung erforderlich macht,² der es ermöglicht, dass sich die Berichtsinhalte so rasch und unkompliziert wie möglich den jeweiligen umweltschutzbezogenen Gegebenheiten und deren Veränderungen anpassen lassen.³ Die im vorherigen Abschnitt im Zusammenhang mit der Kodifizierung und Normierung bereits angesprochene regelungstechnische Fixierung der Inhalte der externen Umweltberichterstattung muss daher so präzise und doch allgemein gehalten werden, dass sie eine dementsprechend flexible und rasche Anpassung der Berichtsinhalte an die jeweiligen Gegebenheiten erlaubt, wobei in diesem Zusammenhang auch dem in Abschnitt 4.8 noch näher angesprochene Aspekt der Vollständigkeit der externen Umweltberichterstattung gerade in regelungstechnischer Hinsicht eine nicht unwesentliche Rolle zukommt.

Da die externe Umweltberichterstattung gerade auch im Hinblick auf das sich aus dem ökonomischen Metaziel der gesamtgesellschaftlichen Nutzenmaximierung ableitende Ziel einer insgesamt möglichst effizienten umweltbezogenen Nutzung und Inanspruchnahme, im Interesse der Möglichkeit eines - sich gegenüber einem revidierenden oder reparierenden Umweltschutz in aller Regel als vorteilhaft erweisenden - möglichst frühzeitigen bzw. präventiven Umweltschutzes so früh wie möglich gezielt und stichhaltig Anhaltspunkte für die sich im Zuge der dynamischen umweltschutzbezogenen Entwicklungen hier dann gegebenenfalls neu abzeichnenden Umweltprobleme liefern sollte, und es dafür - gerade auch vor dem Hintergrund der in umweltschutzbezogener Hinsicht in aller Regel zu verzeichnenden Zeitbedarfe und zeitlichen Vorläufe - vor allem auch auf das möglichst frühzeitige Erkennen und zur Verfügung stellen so genannter schwacher Signale ankommt,⁴ würde sich hier in umweltschutz- und -schutzbezogener Hinsicht vor dem Hintergrund der Dynamik der umweltschutzbezogenen Entwicklungen, im Hinblick auf das hier erforderliche, möglichst früh-

¹ Vgl. in diesem Kontext im Grundsatz auch *Haasis, H.-D.; Hilty, L. M.; Kürzl, H.; Rautenstrauch, C.* (Umweltinformationssysteme, 1995), S. 10.

² Vgl. in dieser Hinsicht auch bereits *Picot, A.* (Umweltinformationen, 1977), S. 207 sowie *Vaterlaus, S.* (Wohlstand, 1996), S. 20.

³ Vgl. in unternehmensgrößenbezogener Hinsicht im Zusammenhang mit DIN 33922 auch *Dorn, D.* (Umweltmanagementsysteme, 1998), S. 49 f.

⁴ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. auch *Marr, R.* (Betrieb, 1993), S. 103. Vgl. zum früherkennungsbezogenen Denkansatz und Konzept der schwachen Signale m.w.N. z.B. *Steger, U.; Winter, M.* (Marktveränderungen, 1996), S. 608 ff. Zum Erfordernis der Berücksichtigung von weichen bzw. unscharfen Informationen vgl. darüber hinaus *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1995), S. 31 f. bzw. *Schwarz, E. J.; Steven, M.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 484 und *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 33 bzw. *Steven, M.* (Bewertung, 1999), S. 1088. Zur Unsicherheit, welches die wesentlichen Parameter sind, vgl. hier auch *Ankele, K.; Rubik, F.* (Bewertung, 1997), S. 19.

zeitige und gezielte zur Verfügung stellen dieser schwachen Signale¹ eine von vornherein ganz gezielt auf eine möglichst hohe Vollständigkeit bedachte und ausgerichtete externe Umweltberichterstattung als zweckmäßig erweisen. Außerdem würden sich durch die Einführung des Gebotes einer vollständigen Umweltberichterstattung zugleich auch die oben angesprochenen Anpassungsprobleme zumindest in regelungstechnischer Hinsicht letzten Endes von selbst erledigen.

Zum anderen ergibt sich eine Herausforderung für die externe Umweltberichterstattung im Zuge der anhaltenden dynamischen Entwicklung von Gesellschaft und Wirtschaft aber auch dadurch, dass hier nicht nur die umweltbezogenen Nutzungen und Inanspruchnahmen, sondern auch die Informationsbedarfe der Informationsbedarfsträger vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklungen und der entwicklungsbedingten Umweltveränderungen sowie der umwelt- und umweltschutzbezogenen Erkenntnisfortschritte laufend Veränderungen unterworfen sind, die dazu führen, dass die Berichtsinhalte und -muster der externen Umweltberichterstattung hier dann gerade auch angesichts der adressaten- und informationsbedarfsbezogenen Grundausrichtung der externen Umweltberichterstattung fortlaufend oder zumindest immer wieder auf ihre jeweilige Bedarfsgerechtigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls auch dementsprechend anzupassen sind.

Angesichts der ständigen umweltschutz- und informationsbedarfsbezogenen Veränderungen sollte hier daher nicht nur auf einen von vornherein möglichst flexiblen konzeptionellen Aufbau der externen Umweltberichterstattung geachtet werden,² was bei einem modularen datenbankgestützten Vorgehen ja durchaus möglich wäre,³ sondern es ist auch von vornherein darauf zu achten und durch eine entsprechende Regelung sicherzustellen, dass die externe Umweltberichterstattung in bestimmten regelmäßigen Abständen von zum Beispiel 3 bis 5 Jahren sowie auch bei besonderen Vorkommnissen oder Handlungsbedarfen immer wieder einer ganz gezielten, kritischen inhaltlichen und informationsbereitstellungsbezogenen Überprüfung und Revision und damit letzten Endes auch möglichst bedarfsgerechten Weiterentwicklung unterworfen wird,⁴ wobei die Vorarbeiten dafür, genau wie auch bei der internationalen Rechnungslegung, in der Zwischenzeit jeweils durch ein mit einschlägigen Fachleuten besetztes Expertengremium vorangetrieben werden könnten.⁵ Außerdem ist gerade auch in diesem Zusammenhang darauf zu achten, dass sowohl den Informationsbedarfsträgern wie auch den berichterstattungspflichtigen Unternehmen im Interesse eines möglichst autodynamischen Ablaufes hier dann sowohl auf der Datenbankebene wie auch ganz unmittelbar gremiumsbezogen jeweils eine ganz gezielte Anlaufmöglichkeit angeboten wird, wo diese ihre jeweiligen ungedeckten Informationsbedürfnisse und Verbesserungsvorschläge möglichst einfach und zielgerichtet in den Weiterentwicklungsprozess der externen Umweltberichterstattung mit einbringen können.⁶ Im Hinblick auf das unternehmensseitige Engagement ist zum anderen aber zugleich auch darauf zu achten, dass der gesamte Bereich der externen Umweltberichterstattung bereits von Anfang an von seinem konzeptionellen Grundaufbau her so gestaltet wird, dass er möglichst viele Anreize

¹ Zur diesbezüglich wichtigen Frühwarnfunktion eines umweltsensiblen Informationssystems vgl. ebenfalls *Marr, R.* (Betrieb, 1993), S. 103.

² Mit einem kurzen Hinweis zum umweltberichterstattungsbezogenen Kriterium der Flexibilität vgl. hier z.B. auch *Schaltegger, S.; Sturm, A.* (Entscheidungen, 1994), S. 60 und *Vaterlaus, S.* (Wohlstand, 1996), S. 20.

³ Vgl. in dieser Hinsicht mit kurzem Hinweis auch *Schaltegger, S.; Sturm, A.* (Entscheidungen, 1994), S. 60 *Isenmann, R.; Warkotsch, N.* (Umweltberichterstattung, 1999), S. 1512 ff.

⁴ Vgl. in dieser Hinsicht auch kurz *Peemöller, V. H.; Zwingel, T.* (Jahresabschluss, 1995), S. 222.

⁵ Vor dem Hintergrund der sich diesbezüglich gegebenenfalls ergebenden Einflussmöglichkeiten von Bestimmten Lobbygruppen, wäre bei der Bestellung eines solchen Expertengremiums auch von Anfang an darauf zu achten, dass dem Interessenschutz der nicht präsenten zukünftigen Generationen hierbei entsprechend Rechnung getragen wird. Es stellt sich daher gerade auch in diesem Zusammenhang die Frage, ob sich im Hinblick auf den Interessenschutz der künftigen Generationen hier dann nicht die Implementierung eines mit einer entsprechenden Zielsetzung und entsprechenden Mitsprache- und Vetorechten ausgestatteten Gremiums wie eines Zukunftsrates anbieten würde.

⁶ Vgl. in dieser Hinsicht nachfolgend auch noch Abschnitt 4.9.

für eine konstruktive zielbezogene Mitarbeit und weiterentwicklungsbezogene Beteiligung der Unternehmen bietet, sodass hier dann im Spannungsfeld von informationsbezogenem Angebot und informationsbezogener Nachfrage von Anfang an ein insgesamt möglichst zweckadäquater und effizienter Weg zur gezielten und bedarfsgerechten Weiterentwicklung der externen Umweltberichterstattung implementiert werden kann.

4.6 Prüfung und Nachprüfbarkeit

Das Erfordernis der Prüfung und Nachprüfbarkeit¹ der externen Umweltberichterstattung leitet sich zunächst einmal ganz unmittelbar aus der in Abschnitt 4.4 angesprochenen Notwendigkeit zur staatlichen Kodifizierung derselben ab,² da es sich ohne eine regelungskonformitätsbezogene Überprüfung und gegebenenfalls auch Sanktionierung³ faktisch um eine freiwillige externe Umweltberichterstattung mitsamt den damit in informationsbereitstellungs- sowie glaubwürdigkeits- und damit dann nicht zuletzt auch umwelteffizienzbezogener Hinsicht verbundenen Problemen handeln würde,⁴ die sich wegen ihrer freiwilligkeitsbedingten Unternehmensinteressenbezogenheit und den in umwelt- und umwelnutzungsbezogener Hinsicht vor dem Hintergrund einer rationalen Eigennutzmaximierung zu verzeichnenden Unternehmensinteressen sowohl in Bezug auf die umweltberichterstattungsbezogene Zielsetzung einer insgesamt möglichst objektiven und zuverlässigen Abdeckung der auf der Seite der Adressaten bzw. Informationsbedarfsträger bestehenden Informationsbedarfe wie auch im Hinblick auf die Generierung eines insgesamt möglichst marktanalogen- und -adäquaten umwelnutzungsbezogenen Informationsflusses⁵ und die sich hier in Bezug auf die unternehmensbezogenen Rechenschaftspflichten ergebenden Informations- und Berichtserfordernisse⁶ als unzureichend erwiesen hat.⁷ Erst durch den abschließenden Akt der Prüfung kann hier eine objektiven Kriterien auch tatsächlich genügende und damit auch tatsächlich vergleichbare Daten und Informationen bereitstellende unternehmensbezogene externe Umweltberichterstattung⁸ erreicht und sichergestellt werden.⁹ Die Prüfung dient dabei - ganz im Sinne einer regelungseinhaltungs- und zielsetzungsbezogenen¹⁰ Verifikation - in erster Linie der Sicherstellung der Objektivität und Vollständigkeit¹¹ sowie Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit¹² und damit auch der entscheidungs- und umwelteffizienzbezogenen Wahrnehmung sowie Berücksichtigung und Umsetzung der durch die externe Umweltberichterstattung bereitgestellten Daten und Informationen¹³ seitens der jeweiligen

¹ Zum Erfordernis der Nachprüfbarkeit und Prüfung vgl. mit einem kurzen Hinweis bereits *Eichhorn, P.* (Gesellschaftsbezogene Unternehmensrechnung, 1974), S. 20 und *Heigl, A.* (Umweltrechnungslegung, 1974), S. 2268 sowie mit Bezug auf diese und m.w.N. *Picot, A.* (Umweltinformationen, 1977), S. 62 f. und unter Bezugnahme auf *Eichhorn* (s.o.) kurz *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 538. Mit einem kurzen Hinweis vgl. darüber hinaus *Bringezu, S.* (2000), S. 19. Näher zu den Ansatzpunkten der Prüfung vgl. *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 208 ff.

² Vgl. in dieser Hinsicht auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 209.

³ Vgl. in diesem Kontext auch bereits Abschnitt 4.4.

⁴ Vgl. hierzu ebenfalls bereits Abschnitt 4.4.

⁵ Vgl. hierzu bereits Abschnitt 3.4.2.

⁶ Vgl. hierzu auch bereits Abschnitt 3.4.3 und speziell Abschnitt 3.4.3.2.

⁷ Vgl. zur Problematik bzw. Problembehaftetheit und unternehmensinteressen- bzw. -zielbezogenen Ausrichtung der freiwilligen externen Umweltberichterstattung m.w.N. bereits näher Abschnitt 2.1.2 und 3.2 sowie auch Abschnitt 3.4.4, 3.5.1.2, 3.5.2 und Abschnitt 3.6. In prüfungsbezogener Hinsicht vgl. im Hinblick auf die Rechenschaft z.B. *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 208 und *Moxter, A.* (Fundamentalgrundsätze, 1976), S. 96.

⁸ Vgl. hierzu Abschnitt 4.2.

⁹ Vgl. in dieser Hinsicht auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 7.

¹⁰ Zur Zweckmäßigkeit der normativen Verankerung der Zielsetzung der externen Umweltberichterstattung vgl. bereits Abschnitt 4.2.

¹¹ Vgl. zum Kriterium der Vollständigkeit nachfolgend auch noch Abschnitt 4.8.

¹² Zum Glaubwürdigkeitsaspekt vgl. auch bereits Abschnitt 4.2 sowie *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 209; *Clausen, J.; Fichter, K.; Rubik, F.* (Umweltberichte, 1995), S. 4 und ganz kurz auch *Hellenthal, F.* (Umweltmanagement, 2001), S. 77 f. sowie zu der diesbezüglich zu verzeichnenden Vertrauensproblematik nicht zuletzt auch unter Überprüfungs Gesichtspunkten *Peters, H.-P.* (Umweltberichterstattung, 1996), S. 162 ff.

¹³ Vgl. in Bezug auf Ersteres m.w.N. insbes. *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 209.

Informations- und Entscheidungsbedarfsträger.¹ Die Prüfung der externen Umweltberichterstattung und die regelungstechnische bzw. normative Verankerung einer entsprechenden Prüfungspflicht² ist hier daher zugleich auch als ein weiterer, ergänzender und notwendiger Schritt hin zu einer insgesamt effizienteren Umweltnutzung anzusehen.

Die praktische Notwendigkeit einer regelungskonformitätsbezogenen Überprüfung der externen Umweltberichterstattung hat sich in der Vergangenheit gerade auch am Beispiel der Niederlande gezeigt,³ wo sich bei einer Überprüfung der ersten gesetzlich vorgeschriebenen Umweltjahresberichte durch die niederländische Aufsichtsbehörde für den Umweltschutz herausgestellt hat, dass diese voller Fehler steckten. Schon allein durch falsche Kommasetzungen lagen manche Zahlenangaben um das Tausendfache neben den tatsächlichen Werten. So ergab sich zum Beispiel fälschlicherweise, dass die Industrie allein 1999 auf einen Schlag den CO₂-Ausstoß um insgesamt 27 Megatonnen reduziert hätte, was mehr als der Hälfte der nach dem Kyoto-Protokoll bis 2010 insgesamt vorgesehenen Reduzierungen von 50 Megatonnen entsprochen hätte.

Der Zweck der Prüfung hat sich daher zum einen darauf zu erstrecken, dass sich die einzelnen Angaben und Informationen der externen Umweltberichterstattung als richtig im Sinne einer intersubjektiven Nachprüfbarkeit durch einen sachverständigen Dritten erweisen.⁴ Zum anderen hat sie aber zugleich auch dazu zu dienen, sicherzustellen, dass im Zuge der externen Umweltberichterstattung am Ende auch wirklich ein den tatsächlichen Verhältnissen des umweltrelevanten Verhaltens des Unternehmens entsprechendes Bild vermittelt wird.⁵ Im Hinblick auf die Prüfungshäufigkeiten und -zuständigkeiten ist festzustellen, dass sich hier unter Kostenwirtschaftlichkeitsaspekten und vor dem Hintergrund der hier in den Niederlanden gemachten Erfahrungen die Frage stellt, ob sich nach einer Einführungsphase von etwa 3 bis 5 Jahren mit einer jährlichen Prüfungspflicht dann nicht vielleicht auch ein längerer Prüfungszyklus von zum Beispiel 3 Jahren als hinreichend erweisen würde, zumal diese regelmäßigen Prüfungen auch mit der Möglichkeit von stichprobenartigen sowie verdachts- bzw. umweltrelevanz- und veränderungsbezogenen Sonderprüfungen kombiniert werden könnte,⁶ wobei die Frage nach der Festlegung und Anberaumung dieser Sonderprüfungen hier dann nicht zuletzt auch aus unabhängigkeitbezogenen Erwägungen heraus zugleich auch für eine zumindest in dieser Hinsicht staatliche Prüfungsorganisation und -koordination sprechen würde. In Bezug auf eine möglichst zeitnahe, quasi just in time bezogene Vorprüfung würde sich bei einem datenbankgestützten Vorgehen zudem auch die Möglichkeit zur datenbankinternen Implementierung von vollständigkeitsbezogenen Plausibilitätschecks anbieten, die zum Beispiel bei größeren energetischen oder stofflichen Fehlbeständen oder -mengen die berichterstattenden Unternehmen bereits unmittelbar im Zusammenhang mit der datenbankbezogenen Einstellung ihrer Daten auf diese Aspekte aufmerksam machen und dadurch zugleich eine ganz gezielte erstellerseitige Nachbesserung

¹ Vgl. zum sich hier in informations- und entscheidungsbezogener Hinsicht ergebenden Erfordernis von überprüfbareren Informationen bzw. einer überprüfbareren Berichterstattung bereits grundsätzlich *Eichhorn, P.* (Gesellschaftsbezogene Unternehmensrechnung, 1974), S. 20. Mit einem Hinweis zur Wichtigkeit, dass die Informationsbedarfsträger Auskunft darüber erhalten, ob es sich um objektive, extern nachprüfbarere Informationen und Daten handelt vgl. *Europäische Kommission* (Empfehlung, 2001), S. L156/40.

² Vgl. hierzu auch bereits Abschnitt 4.4.

³ Vgl. hierzu und im Weiteren *Bergius, S.* (Umweltberichte, 2001), S. 12.

⁴ Vgl. in diesem Sinne auch *Picot, A.* (Umweltinformationen, 1977), S. 63 und *Hachmeister, D.* (Inventur, 2004), RN 28.

⁵ Vgl. zu der diesbezüglichen Zielsetzung der externen Umweltberichterstattung bereits näher Abschnitt 4.2 und 2.1.2 sowie nicht zuletzt auch DIN 33922, S. 3 (vgl. *Dorn, D.* (Umweltmanagementsysteme, 1998), S. 181). Zu der sich in Bezug auf die Generalnormen der handelsrechtlichen Rechnungslegung ergebenden Analogie vgl. auch §§ 264 Abs. 2 und 297 Abs. 2 HGB.

⁶ Als Auslöser für veränderungsbedingte Sonderprüfungen könnten z.B. auch wesentliche betriebliche Veränderungen herangezogen werden, die entweder sowieso umweltrechtliche und verträglichkeitsbezogene Genehmigungserfordernisse mit sich bringen, oder quantitative umweltschutzbezogene Veränderungen, die jeweils bestimmte und damit näher zu bestimmende absolute und/oder relative Größenordnungen übersteigen.

ermöglichen würden, wobei bei einem längerfristigen Bestehen solcher Fehlbestände und -menge gegebenenfalls auch an eine automatische Kontrollmitteilung an die jeweils zuständige Stelle gedacht werden könnte.

Insgesamt erweist es sich im Hinblick auf die Effizienz und Praktikabilität der Prüfung der externen Umweltberichterstattung aber auch hier als unabdingbar, dass die diesbezüglichen Zuständigkeiten und Kompetenzen sowohl was die Art und den Umfang sowie die zeitliche und personelle Durchführung der jeweiligen Prüfungshandlungen angeht als auch was die Auswahl und Bestellung der jeweiligen Prüfer betrifft, von vornherein bereits im Zuge der Normierung und Kodifizierung der externen Umweltberichterstattung¹ von Anfang an möglichst eindeutig und klar geregelt werden, wobei in dieser Hinsicht durchaus auch auf die im Bereich der Rechnungslegung sowie im Zusammenhang mit den EMAS-Registrierungen und ISO 14001-Zertifizierungen bereits gemachten Erfahrungen und gewonnenen Erkenntnisse zurückgegriffen werden kann und sollte.

¹ Vgl. hierzu näher Abschnitt 4.4.

4.7 Aussagekraft und Kompatibilität

Das Kriterium der Aussagekraft erweist sich hier neben den für eine obligatorische externe Umweltberichterstattung letztlich obligaten und in den letzten Abschnitten bereits näher betrachteten Kriterien der Kodifizierung und damit letzten Endes auch Normierung und Prüfung sowie Offenlegung, zusammen mit den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Anreizfunktion- bzw. -wirkung als ein weiteres, ganz zentrales, an eine insgesamt möglichst effiziente externe Umweltberichterstattung zu stellendes und von dieser zu erfüllendes Anforderungskriterium, da die Art und der Umfang der von der externen Umweltberichterstattung jeweils zu erreichenden und für die Notwendigkeit einer solchen externen Umweltberichterstattung letzten Endes ursächlichen informationsbedarfsbezogenen Abdeckungen und Berücksichtigungen und damit dann zugleich auch die Qualität und umweltschutzbezogene Effizienz der auf dieser Grundlage von den einzelnen ökonomischen und politischen Entscheidungsträgern jeweils getroffenen Entscheidungen am Ende ganz entscheidend davon abhängt, ob sich die im Rahmen der externen Umweltberichterstattung bereitgestellten Informationen im Hinblick auf die jeweiligen Bedarfszwecke als aussagekräftig erweisen oder nicht.

Bei einer genaueren Betrachtung erweist sich das Kriterium der Aussagekraft aber nicht nur als ein ganz zentrales, sondern zugleich auch als ein sehr vielschichtiges und mit den anderen Anforderungskriterien in vielerlei Hinsicht eng verbundenes Kriterium.¹ So erweist es sich für die Aussagekraft der durch die externe Umweltberichterstattung bereitgestellten Informationen zunächst einmal als unerlässlich, dass die zu Beginn dieser Betrachtungen bereits angesprochenen Rahmungsgrundsätze eingehalten werden, d.h. dass sich die durch die externe Umweltberichterstattung jeweils bereitgestellten Informationen als richtig und wahr² sowie willkürfrei und klar erweisen³ bzw. zumindest in Bezug auf Letzteres den in dieser Hinsicht jeweils formulierten Anforderungen entsprechen.⁴ Der Aspekt der Wahrheit und Richtigkeit bedeutet dabei, dass keine der durch die jeweilige Berichterstattung bereitgestellte Information falsch sein darf⁵ und dass auch durch die Gesamtheit der durch die externe Umweltberichterstattung vermittelten Informationen kein falsches oder irreführendes, d.h. mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmendes oder von diesen ablenkendes, Bild vom umweltrelevanten Verhalten des jeweiligen Unternehmens vermittelt wird.⁶ Nur bei der Erfüllung des Kriteriums der Wahrheit und Richtigkeit vermag die externe Umweltberichterstattung ihre Aufgabe der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen des unternehmensseitigen umwelt- und umweltschutzbezogenen Verhaltens entsprechenden Bildes⁷ und der dafür erforderlichen, möglichst zweckmäßigen und damit zugleich auch möglichst objektiven, d.h. formal und sachlich

¹ Vgl. hierzu insgesamt auch *Steven, M.; Letmathe, P.; Schwarz, E. J.* (Grundsätze, 1997), S. 2210 bzw. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 166.

² Vgl. in begrifflicher Hinsicht auch *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 193 ff. und speziell S. 196 f. *Leffson* spricht im Weiteren daher vor allem von der Richtigkeit (vgl. z.B. *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 200 ff.), während von *Moxter* auch weiterhin der Begriff der Wahrheit verwendet wird. (vgl. *Moxter, A.* (Fundamentalgrundsätze, 1976), S. 90 ff. und *Moxter, A.* (Grundsätze, 2003), S. 15).

³ Vgl. hierzu mit weiteren Verweisen und Nennungen auch bereits die Anmerkungen eingangs des 4. Kapitels.

⁴ Zum Aspekt der Regelungskonformität vgl. auch ganz grundsätzlich und umfassend *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 196 f. und 204.

⁵ Vgl. hierzu auch *Moxter, A.* (Fundamentalgrundsätze, 1976), S. 91.

⁶ Vgl. in dieser Hinsicht im Hinblick auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss auch *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 195 f. Zur diesbezüglichen Zielsetzung der externen Umweltberichterstattung vgl. bereits näher Abschnitt 4.2 und 4.7 sowie grundsätzlich auch Abschnitt 2.1.2 und nicht zuletzt auch DIN 33922, S. 3 (vgl. *Dorn, D.* (Umweltmanagementsysteme, 1998), S. 181). Vgl. in wahrheitsbezogener Hinsicht im Zusammenhang mit DIN 33922 auch *Dorn, D.* (Umweltmanagementsysteme, 1998), S. 50. Zu der sich hier in Bezug auf die Generalnormen der handelsrechtlichen Rechnungslegung ergebenden Analogie vgl. auch §§ 264 Abs. 2 und 297 Abs. 2 HGB.

⁷ Vgl. hierzu bereits Abschnitt 4.2 sowie 34.7 und grundsätzlich auch bereits Abschnitt 2.1.2.

richtigen und wahren, bedarfsgerechten Abdeckung der sich in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht von außen an das Unternehmen richtenden Informationsbedarfe und -anforderungen¹ zu erfüllen.²

Das Kriterium der Wahrheit bzw. Richtigkeit bedeutet vor allem auch die Unzulässigkeit und damit das Verbot einer gezielt wider besseres Wissen betriebenen Berichterstattung oder Informationsbereitstellung³ und schließt im Hinblick auf die Gewährleistung der Richtigkeit und Wahrheit der jeweils bereitgestellten Informationen daher zugleich auch das Gebot einer diesbezüglichen, wahrheits- und richtigkeitsbezogenen Überprüfung und Nachprüfbarkeit der durch die externe Umweltberichterstattung jeweils bereitgestellten Informationen mit ein.⁴ Das Kriterium der Richtigkeit und Wahrheit zielt damit insgesamt auf eine möglichst nachprüfbar sowie wirklichkeitsgetreue und damit in Bezug auf die Wirklichkeit zutreffende und unverfälschte Darstellung der tatsächlichen Sachverhalte ab,⁵ wobei *Moxter* in diesem Zusammenhang aus materiell inhaltlicher Sicht ausdrücklich nicht nur auf die in dieser Hinsicht jeweils bereits vorhandenen oder verfügbaren Informationen und Sachkenntnisse, sondern ausdrücklich auf das hier bei einer angemessenen Sorgfalt jeweils zu beschaffende Wissen abhebt.⁶ Für die externe Umweltberichterstattung bedeutet dies, dass auf der Seite der Unternehmen daher gegebenenfalls auch ein dementsprechender umwelt- und umweltschutz- sowie informationsgenerierungs- und -bereitstellungsbezogener Know-how-Aufbau zu betreiben ist.

Das mit dem Kriterium der Richtigkeit und Wahrheit eng verknüpfte Kriterium der Willkürfreiheit⁷ zielt darauf ab, dass es im Zuge der Berichterstattung von Seiten der jeweiligen Berichterstatter und -aufsteller zu keinen willkürlichen quantitativen oder qualitativen Veränderungen bzw. Erweiterungen oder Reduktionen der jeweiligen Berichtsinhalte sowie Berichtsinentionen und -umfänge kommt. Das Kriterium der Willkürfreiheit ist damit zum einen sehr eng mit dem im Nachfolgenden in Abschnitt 4.8 noch näher betrachteten Kriterium der Vollständigkeit sowie zum anderen aber auch sehr eng mit dem Aspekt der subjektiven Wahrhaftigkeit⁸ und über diesen zugleich auch eng mit dem Kriterium intersubjektiven Nachprüfbarkeit⁹ verbunden. Darüber hinaus ergibt sich hier im Hinblick auf die Minimierung der berichterstattungsbezogenen, erstellerseitigen Subjektivitäten und die dafür erforderliche Minimierung der bei der externen Umweltberichterstattung auf der Erstellerseite gegebenenfalls bestehenden Wahlmöglichkeiten und Ermessensspielräume zugleich auch ein sehr enger Bezug zu dem in Abschnitt 4.4 bereits näher betrachteten Kriterium der Normierung und Kodifizierung der externen Umweltberichterstattung.

¹ Vgl. auch bereits Abschnitt 4.2.

² Vgl. in dieser Hinsicht auch *Jaeckel, U. D.* (Umweltberichterstattung, 1994), S. 113.

³ Vgl. *Moxter, A.* (Fundamentalgrundsätze, 1976), S. 91.

⁴ Vgl. in Bezug auf Letzteres z.B. *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 197 u. 202 sowie mit Bezug auf Ersteres auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 131. Zum Kriterium der Nachprüfbarkeit und Prüfung vgl. hier bereits näher Abschnitt 4.6.

⁵ Vgl. in dieser Hinsicht auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 131 sowie DIN 33922, S. 3 (vgl. *Dorn, D.* (Umweltmanagementsysteme, 1998), S. 181) und *Moxter, A.* (Fundamentalgrundsätze, 1976), S. 91.

⁶ Vgl. *Moxter, A.* (Fundamentalgrundsätze, 1976), S. 92 sowie in dieser Hinsicht auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 131.

⁷ Vgl. hierzu insbes. auch *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 199 f. und 202 ff. sowie mit diesbezüglichem Bezug und weiteren Verweisen auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 131.

⁸ Vgl. hierzu näher *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 199 f. und 202 ff. und dort insbes. S. 203 f. Für *Leffson* bedeutet das Kriterium der Willkürfreiheit hier vor allem, dass sich der Berichterstatter bzw. -ersteller darum bemühen muss, ein seiner inneren Überzeugung nach richtiges, dem jeweiligen Sinn der Berichterstattung entsprechendes und damit willkürfreies Bild der Wirklichkeit zu geben (vgl. ebd., S. 204).

⁹ Zum Kriterium der Nachprüfbarkeit und Prüfung vgl. hier bereits näher Abschnitt 4.6.

Das Kriterium der Klarheit¹ beinhaltet die Forderung nach möglichst eindeutig bezeichneten sowie sachgerecht und übersichtlich gegliederten bzw. angeordneten und dargestellten und zudem auch möglichst leicht verständlich formulierten² und daher gegebenenfalls auch mit entsprechenden Erläuterungen versehenen³ Berichtsinhalten.⁴ In enger Affinität und Übereinstimmung zum Kriterium der Wahrheit bzw. Richtigkeit werden durch das Kriterium der Klarheit vor allem auch mehrdeutige und irreführende Berichtsinhalte sowie -aufbauten und -strukturierungen verboten.⁵ Im Hinblick auf das Kriterium der Verständlichkeit ist hierbei sowohl bei den einzelnen Berichtselementen und Informationsbereitstellungen wie auch beim Gesamtbericht darauf zu achten, dass sich im Hinblick auf die dort verwendeten Begriffe und die dort jeweils präsentierten Informationen nur ein unvermeidliches Minimum an Interpretationsspielräumen ergibt.⁶

Das Kriterium der Verständlichkeit hat sich nicht zuletzt auch am jeweiligen Empfängerkreis auszurichten.⁷ Für die externe Umweltberichterstattung ist daher von vornherein eine insgesamt möglichst leicht verständliche und damit letzten Endes auch nachvollziehbare sowie von ihrer Informationspräsentation her zugleich auch möglichst systematisch und klar strukturierte umwelt- und umweltschutzbezogene Informationsbereitstellung anzustreben,⁸ wobei im Hinblick auf die Verständlichkeit angesichts des in Abschnitt 3.2 dargestellten Adressatenspektrums der externen Umweltberichterstattung gerade auch unter Umwelteffizienzgesichtspunkten neben einer Verständlichkeit und Zweckmäßigkeit für den jeweiligen sachverständigen Dritten⁹ auch auf eine möglichst leichte Verständlichkeit für interessierte Laien zu achten ist.¹⁰ Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass bei der externen Umweltberichterstattung von vornherein ganz strikt auf eine möglichst eindeutige und nachvollziehbare Auswahl sowie Beschreibung und Abgrenzung der jeweils zur Anwendung kommenden Begriffe sowie Methoden und Darstellungsweisen geachtet wird,¹¹ was vor dem Hintergrund des Kriteriums der Bedarfsgerechtigkeit und der sich daraus ableitenden Forderung nach insgesamt möglichst einheitlich dimensionierten und ermittelten und damit letzten Endes auch vergleichbaren und möglichst kumulierbaren Informationen, gerade auch unter klarheits- und verständlichkeitsbezogenen Gesichtspunkten, die Notwendigkeit oder zumindest Zweckmäßigkeit einer diesbezüglich unternehmensübergreifend möglichst einheitlich ausgestalteten und damit in dieser Hinsicht zugleich auch dementsprechend normierten und kodifizierten externen Umweltberichter-

¹ Zum Begriff der Klarheit vgl. hier insbesondere auch ganz grundsätzlich *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 207 ff. und *Moxter, A.* (Fundamentalgrundsätze, 1976), S. 93 sowie im umweltberichterstattungsbezogenen Kontext z.B. auch *Steven, M.; Letmathe, P.; Schwarz, E. J.* (Grundsätze, 1997), S. 2210 bzw. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 166 und DIN 33922, S. 3 (vgl. *Dorn, D.* (Umweltmanagementsysteme, 1998), S. 181).

² Vgl. hierzu auch DIN 33922, S. 3 (vgl. *Dorn, D.* (Umweltmanagementsysteme, 1998), S. 181).

³ Vgl. hierzu auch *Steven, M.; Letmathe, P.; Schwarz, E. J.* (Grundsätze, 1997), S. 2210 bzw. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 166 und *Steven, M.; Letmathe, P.* (Umwelterklärungen, 1999), S. 76.

⁴ Vgl. in dieser Hinsicht im bilanzbezogenen Kontext auch *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 214 f. sowie im umweltberichterstattungsbezogenen Kontext mit diesbezüglichen und weiteren Nennungen auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 132 und *Steven, M.; Letmathe, P.; Schwarz, E. J.* (Grundsätze, 1997), S. 2210 bzw. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 166.

⁵ Vgl. in Bezug auf Ersteres insbes. auch *Moxter, A.* (Fundamentalgrundsätze, 1976), S. 93.

⁶ Vgl. in dieser Beziehung ganz grundsätzlich *Moxter, A.* (Fundamentalgrundsätze, 1976), S. 93.

⁷ Vgl. hierzu *Moxter, A.* (Fundamentalgrundsätze, 1976), S. 93 und m.w.N. auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 133.

⁸ Vgl. in dieser Hinsicht m.w.N. auch bereits *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 133 und DIN 33922, S. 3 (vgl. *Dorn, D.* (Umweltmanagementsysteme, 1998), S. 181).

⁹ Vgl. in dieser Hinsicht im zuverlässigkeits- und überprüfungsbezogenen Kontext auch bereits *Picot, A.* (Umwelthinformativen, 1977), S. 63.

¹⁰ Vgl. in dieser Hinsicht m.w.N. bereits Abschnitt 4.2 sowie auch *Clausen, J.; Fichter, K.; Rubik, F.* (Umweltberichte, 1995), S. 4. Vgl. darüber hinaus z.B. § 6 Abs. 3 UVPG, wo im Hinblick auf die im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung vorzulegenden Unterlagen neben präzisen Einzel- und Detailinformationen auch eine allgemein verständliche Zusammenfassung dieser Angaben gefordert wird.

¹¹ Vgl. in diesem Kontext m.w.N. auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 133 sowie *Steven, M.; Letmathe, P.; Schwarz, E. J.* (Grundsätze, 1997), S. 2210 bzw. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 166.

stattung nahe legt, wobei sich im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit zugleich auch das in Abschnitt 4.6 bereits näher betrachtete Erfordernis und Kriterium der Nachprüfbarkeit und Prüfung der externen Umweltberichterstattung ergibt, das sich daher auch als relevant für die Einhaltung des Kriteriums der Klarheit erweist.

Vor dem Hintergrund der im Zusammenhang mit den Rahmengrundsätzen der Wahrheit bzw. Richtigkeit und Klarheit gerade angesprochenen Aspekte der Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit der externen Umweltberichterstattung und den sich daraus im Hinblick auf eine insgesamt möglichst effiziente externe Umweltberichterstattung ergebenden Normierungserfordernissen erweist sich daher auch die für ein solches Normierungserfordernis letzten Endes maßgebliche Einheitlichkeit der externen Umweltberichterstattung¹ auf Grund der dadurch dann leichter oder überhaupt erst möglichen bzw. gesicherten Vergleichbarkeit und Aggregierbarkeit der durch die externe Umweltberichterstattung jeweils bereitgestellten Informationen, als ein weiteres wichtiges Kriterium in Bezug auf die Aussagekraft und den Aussagegehalt der durch die externe Umweltberichterstattung jeweils bereitgestellten bzw. bereitzustellenden Informationen. Das Kriterium der unternehmensübergreifenden Einheitlichkeit der externen Umweltberichterstattung bezieht sich dabei allerdings gerade auch in aussagekraftbezogener Hinsicht aber nicht nur auf die eben genannten und in Abschnitt 4.4 im Zusammenhang mit dem Kriterium der Normierung und Kodifizierung schon näher angesprochenen und betrachteten Aspekte und Notwendigkeiten der informations- und umweltberichterstattungsbezogenen Vergleichbarkeit und Aggregierbarkeit, sondern darüber hinaus auch auf die Aspekte der Kontinuität und Kompatibilität der externen Umweltberichterstattung sowie den im nachfolgenden Abschnitt 4.8 noch gesondert betrachteten Aspekt der Vollständigkeit der externen Umweltberichterstattung. Während in Bezug auf die Aspekte der Vergleichbarkeit und Aggregierbarkeit sowie den Aspekt der Vollständigkeit auf das in Abschnitt 4.4 und Abschnitt 4.8 Gesagte verwiesen werden kann, ist auf die Aspekte der Kontinuität und Kompatibilität im Nachfolgenden noch näher einzugehen.

Der zuerst genannte und sehr eng mit dem Aspekt der Vergleichbarkeit verbundene Aspekt der Kontinuität² bezieht sich auf die formale und materielle Konstanz und damit auch die Stetigkeit³ der jeweiligen Information und Präsentation.⁴ Aus formaler Sicht ist dabei das Identitätsprinzip und das formale Stetigkeitsprinzip zu unterscheiden. Das Identitätsprinzip erfordert,⁵ dass auch bei der externen Umweltberichterstattung - ganz im Sinne des bei der handelsrechtlichen Rechnungslegung zur Anwendung kommenden Prinzips der formellen Bilanzidentität⁶ - die Angaben der Vorjahres-

¹ Vgl. in Bezug auf die Einheitlichkeit auch kurz *Lehman, S.* (Berichterstattung, 1992), S. 38 f.

² Vgl. hierzu und grundsätzlich zum Aspekt und den Dimensionen der Kontinuität bzw. Stetigkeit *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 431 ff. Aus umweltberichterstattungsbezogener Sicht vgl. auch *Hermann, S.; Spiller, A.* (Umwelterklärungen, 1995), S. 8 sowie *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 138 f.; *Steven, M.; Letmathe, P.; Schwarz, E. J.* (Grundsätze, 1997), S. 2210 f. bzw. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 167 ff. und *Stahlmann, V.* (Umweltrechnung, 1999), S. 246 und 248 f. Mit einem kurzen Hinweis zum Aspekt der Kontinuität vgl. z.B. auch *Picot, A.* (Umweltinformationen, 1977), S. 63; *Pfriem, R.* (Ansatzpunkte, 1987), S. 69 und *Hallay, H.; Pfriem, R.* (Öko-Controlling, 1992), S. 14.

³ Vgl. zur Begriffswahl insbesondere *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 431 ff. und DIN 33922, S. 3 (vgl. *Dorn, D.* (Umweltmanagementsysteme, 1998), S. 181). Wegen der nicht völlig identischen, sondern zum Teil z.B. hinsichtlich des Identitätsprinzips und der Unternehmensfortführungsprämisse weiter gefassten Begriffsverwendung wird hier und im Weiteren der im umweltökonomischen Bereich zudem üblichere Begriff der Kontinuität verwendet (vgl. in Bezug auf Letzteres z.B. *Hermann, S.; Spiller, A.* (Umwelterklärungen, 1995), S. 8; *Stahlmann, V.* (Umweltrechnung, 1999), S. 246; *Picot, A.* (Umweltinformationen, 1977), S. 63; *Pfriem, R.* (Ansatzpunkte, 1987), S. 69 und *Hallay, H.; Pfriem, R.* (Öko-Controlling, 1992), S. 14 sowie in rechnungslegungsbezogener Hinsicht auch *Eisele, W.* (Technik, 2002), S. 29 und *Eisele, W.* (Bilanzen, 2005), S. 508 f.).

⁴ Vgl. hierzu auch *Hermann, S.; Spiller, A.* (Umwelterklärungen, 1995), S. 8.

⁵ Vgl. hierzu auch kurz *Steven, M.; Letmathe, P.* (Umwelterklärungen, 1999), S. 77.

⁶ Vgl. hierzu z.B. auch *Eisele, W.* (Technik, 2002), S. 29 sowie *Eisele, W.* (Bilanzen, 2005), S. 508 f. und *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 432 f.

werte mit den Berichtswerten des Vorjahres nicht nur inhaltlich, sondern auch formal übereinstimmen müssen, es sei denn es hat sich hier auf Grund von damaligen Berichtsfehlern oder mittlerweile eingetretenen Sachverhalts- und Wertaufhellungen¹ sowie auch auf Grund von in der Zwischenzeit zulässig oder erforderlich gewordenen Veränderungen oder Wechseln bei den Mess- und Erfassungsverfahren oder -methoden eine entsprechende Veränderung ergeben.² Derartige Veränderungen müssen im Hinblick auf die Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der externen Umweltberichterstattung allerdings stets entsprechend erläutert werden.³ Im Hinblick auf die zeitliche Vergleichbarkeit und Aussagekraft der externen Umweltberichterstattung⁴ müssten darüber hinaus allerdings nicht nur die jeweiligen Vorjahreswerte, sondern auch die gesamten vergangenheitsbezogenen Zeitreihen auf der Grundlage der neu vorliegenden Erkenntnisse und Methoden einer entsprechend zu erläuternden Anpassung unterzogen werden.

Das formale Stetigkeitsprinzip verlangt von der externen Umweltberichterstattung die berichtsperiodenübergreifende Beibehaltung und Einheitlichkeit der jeweils zur Anwendung kommenden Berichtszeiträume, -formate, -gliederungen sowie Postenbenennungen und -abgrenzungen.⁵ Auch hier darf es nur in besonders begründbaren und im Zuge der externen Umweltberichterstattung zugleich auch entsprechend zu erläuternden⁶ Ausnahmefällen zu einer zum Beispiel entwicklungsbedingten Veränderung oder Weiterentwicklung⁷ der jeweiligen Berichtsformate, -zeiträume und -gliederungen sowie Postenbenennungen und -abgrenzungen kommen. Gerade auch auf Grund ihrer besonderen Bedeutung für sachgerechte umweltnutzungsbezogene sowie umweltpolitische und -schutzbezogene Entscheidungen und die umwelt- bzw. umweltnutzungs- und -schutzbezogenen Ursache-Wirkungs-Analysen ist hierbei vor allem auch auf eine vergleichbarkeits- und interpretationsbezogene zeitraumübergreifende Konsistenz der im Zuge der externen Umweltberichterstattung jeweils zur Verfügung gestellten Zeitreihen zu achten,⁸ was daher vor dem Hintergrund des gegenwartsbezogenen Informationswertes gegebenenfalls eine dementsprechend zu erläuternde Anpassung der Vergangenheitswerte erforderlich macht.

Dies trifft insbesondere auch auf das im Zusammenhang mit der materiellen Kontinuität hier anzusprechende materielle Stetigkeitsprinzip zu, das vorsieht, dass im Rahmen der externen Umweltberichterstattung auch zeitraumübergreifend und -unabhängig stets dieselben Erfassungs- bzw. Ermittlungs- und Bewertungsmethoden zum Einsatz kommen.⁹ Auch hier darf nur in besonders begründ-

¹ Vgl. hierzu DIN 33922, S. 3 (vgl. *Dorn, D.* (Umweltmanagementsysteme, 1998), S. 181).

² Zur Durchbrechung der Stetigkeit vgl. im Grundsatz auch *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 437 ff.

³ Zum Grundsatz bzw. dem Erfordernis Unstetigkeiten zu erläutern vgl. auch grundsätzlich *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 452 ff. Vgl. unter Bezugnahme auf *Leffson* auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 138 f.

⁴ Vgl. hierzu auch bereits Abschnitt 4.4.

⁵ Vgl. hierzu auch *Eisele, W.* (Technik, 2002), S. 29 sowie *Eisele, W.* (Bilanzen, 2005), S. 508 f. und *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 433 und in umweltberichterstattungsbezogener Hinsicht auch *Hermann, S.; Spiller, A.* (Umwelterklärungen, 1995), S. 8 sowie *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 138 f.; *Steven, M.; Letmathe, P.; Schwarz, E. J.* (Grundsätze, 1997), S. 2211 bzw. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 169 sowie *Stahlmann, V.* (Umweltrechnung, 1999), S. 246 und DIN 33922, S. 3 (vgl. *Dorn, D.* (Umweltmanagementsysteme, 1998), S. 181 und ergänzend hierzu ebd., S. 50).

⁶ Vgl. grundsätzlich *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 452 ff. sowie im umweltberichterstattungsbezogenen Kontext auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 138 f.; *Steven, M.; Letmathe, P.; Schwarz, E. J.* (Grundsätze, 1997), S. 2211 bzw. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 169 und DIN 33922, S. 3 (vgl. *Dorn, D.* (Umweltmanagementsysteme, 1998), S. 181 und ergänzend hierzu ebd., S. 50).

⁷ Zum zwecksetzungsbezogenen Erfordernis einer gezielten kontinuierlichen Weiterentwicklung und Anpassung der externen Umweltberichterstattung vgl. auch bereits näher Abschnitt 4.5. Vgl. hierzu auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 139 und *Steven, M.; Letmathe, P.; Schwarz, E. J.* (Grundsätze, 1997), S. 2211 bzw. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 169.

⁸ Zum Aspekt und Erfordernis der zeitlichen Vergleichbarkeit der durch die externe Umweltberichterstattung bereitgestellten Informationen und Daten vgl. hier m.w.V. auch bereits näher Abschnitt 4.4.

⁹ Vgl. in dieser Hinsicht auch *Hermann, S.; Spiller, A.* (Umwelterklärungen, 1995), S. 8 sowie *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 138 f.; *Steven, M.; Letmathe, P.; Schwarz, E. J.* (Grundsätze, 1997), S. 2211 bzw. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Let-*

baren und dementsprechend zu erläuternden, zum Beispiel entwicklungsbedingten, Ausnahmefällen von den einmal zu Grunde gelegten Erfassungs- bzw. Ermittlungs- und Bewertungsmethoden abgewichen werden,¹ wobei vor dem Hintergrund einer unter Informationsgesichtspunkten unternehmensübergreifend möglichst konsistenten Umweltberichterstattung vor allem auch darauf zu achten ist, dass derartige Veränderungen dann möglichst zeitgleich im gesamten Bereich der unternehmensbezogenen externen Umweltberichterstattung eingeführt und umgesetzt werden.

Ein weiterer Punkt, der im Zusammenhang mit der materiellen Kontinuität noch anzusprechen ist, betrifft den letzten Endes ebenfalls aus dem Bereich der Rechnungslegung stammenden Grundsatz der Unternehmensfortführung.² Dieser seit der Bilanzrechtsreform von 1985 in § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB verankerte³ und auch als Going-Concern-Prinzip bekannt gewordene Grundsatz⁴ besagt, dass bei einer unternehmensbezogenen Berichterstattung und daher auch bei der externen Umweltberichterstattung zunächst einmal ganz grundsätzlich davon ausgegangen werden soll, dass das Unternehmen wie bisher fortgeführt wird, es sei denn, es gibt konkrete Anhaltspunkte, die für eine entsprechende Veränderung sprechen.⁵ Für die externe Umweltberichterstattung bedeutet dies, dass zum Beispiel Umweltwirkungen, die durch die Stilllegung der Produktion entstehen, nur dann im Zuge der laufenden Berichterstattung zu erfassen und auszuweisen sind, wenn die Schließung einer Anlage unmittelbar geplant oder von einer Behörde angeordnet ist.⁶ Außerdem sind zum Beispiel bestimmte bislang in der Produktion eingesetzte chemische Substanzen nach diesem Kriterium erst dann als zu entsorgender Sondermüll auszuweisen, wenn fest steht oder zumindest wahrscheinlich ist, dass sie nicht mehr in der Produktion eingesetzt werden und entsorgt werden müssen.⁷

Neben diesen kontinuierkeitsbezogenen Anforderungen ist bei der externen Umweltberichterstattung aber zugleich auch darauf zu achten, dass sie im Hinblick auf ihre jeweilige Informationsbereitstellung und auch von ihrem Aufbau her von vornherein so konzipiert wird, dass sie sich in Bezug auf die anderen, zum Beispiel unternehmensübergreifenden bzw. branchen- sowie regionen- und länderbezogenen oder auch nationalen und internationalen umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsmöglichkeiten und hierbei dann speziell auch in Bezug auf die einschlägigen öffentlichen Datenbanken⁸ in informationsbereitstellungsbezogener Hinsicht als möglichst kompatibel

mathe, P. (Umweltberichterstattung, 1997), S. 169 sowie *Stahlmann, V.* (Umweltrechnung, 1999), S. 246 und DIN 33922, S. 3 (vgl. *Dorn, D.* (Umweltmanagementsysteme, 1998), S. 181) sowie in Bezug auf die handelsrechtliche Rechnungslegung auch ganz grundsätzlich *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 433 f.; *Eisele, W.* (Technik, 2002), S. 29 und *Eisele, W.* (Bilanzen, 2005), S. 508 f.

¹ Vgl. *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 452 ff. sowie im umweltberichterstattungsbezogenen Kontext auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 138 f. und *Steven, M.; Letmathe, P.; Schwarz, E. J.* (Grundsätze, 1997), S. 2211 bzw. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 169 und DIN 33922, S. 3 (vgl. *Dorn, D.* (Umweltmanagementsysteme, 1998), S. 181 und ergänzend hierzu ebd., S. 50).

² Vgl. hierzu auch *Eisele, W.* (Technik, 2002), S. 29 bzw. *Eisele, W.* (Bilanzen, 2005), S. 509 und *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 187 f.

³ Vgl. Bilanzrichtliniengesetz (BiRiLiG) v. 19.12.1985, BGBl. I S. 2355.

⁴ Vgl. hierzu auch *Eisele, W.* (Technik, 2002), S. 29 bzw. *Eisele, W.* (Bilanzen, 2005), S. 509 sowie *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 187 f. und *Steven, M.; Letmathe, P.; Schwarz, E. J.* (Grundsätze, 1997), S. 2211 bzw. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 168 sowie *Steven, M.; Letmathe, P.* (Umwelterklärungen, 1999), S. 77.

⁵ Vgl. hierzu auch *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 187 f. sowie *Steven, M.; Letmathe, P.; Schwarz, E. J.* (Grundsätze, 1997), S. 2211 bzw. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 168 und *Steven, M.; Letmathe, P.* (Umwelterklärungen, 1999), S. 77 sowie ganz unmittelbar auch § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB.

⁶ Vgl. in dieser Hinsicht *Steven, M.; Letmathe, P.; Schwarz, E. J.* (Grundsätze, 1997), S. 2211 bzw. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 168 und *Steven, M.; Letmathe, P.* (Umwelterklärungen, 1999), S. 77.

⁷ Vgl. *Steven, M.; Letmathe, P.; Schwarz, E. J.* (Grundsätze, 1997), S. 2211 bzw. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 168.

⁸ Vgl. hierzu insgesamt auch bereits näher Abschnitt 2.3. Zu den umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsangeboten vgl. insgesamt z.B. *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* (Umweltbericht, 2002), S. 158 ff. und *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* (Internet, 2001) sowie m.w.N. nicht zuletzt auch *Klaus, J.* (Berichterstattung, 1997), S. 3873 ff. und *o.V.* (Umwelteinformationssystem, 1997), S. 3872.

erweist, denn nur wenn sie sich in datengenerierungs- und -bereitstellungsbezogener Hinsicht sowohl im Hinblick auf die jeweils bereitgestellten Informationen und Daten als auch im Hinblick auf die Art und Weise ihrer Datenbereitstellung mit diesen unternehmensübergreifenden Informationssystemen als kompatibel und damit letzten Endes auch als möglichst einfach mit diesen verknüpf- und -netzbar erweist, kann die externe Umweltberichterstattung hier ihre in Abschnitt 2.3 bereits näher angesprochene Rolle eines unternehmensbezogenen Datenlieferanten¹ mit der aus ökonomischer Sicht zu fordernden Effizienz nachkommen. Eine solche berichterstattungsbezogene Kompatibilität würde hier daher nicht nur im Interesse einer insgesamt möglichst kostengünstigen, sondern vor allem auch im Interesse einer insgesamt möglichst schnellen und damit zugleich auch möglichst aktuellen öffentlichen Informationsversorgung liegen. Gerade auch in diesem Zusammenhang erweist sich eine dementsprechend angepasste, datenbankgestützte externe Umweltberichterstattung daher als praktisch unumgänglich.

¹ Zum Aspekt externen Verzahnung vgl. hier auch *Hallay, H.* (Ökobilanz, 1990), S. 12.

4.8 Vollständigkeit

Das Kriterium der Vollständigkeit¹ der externen Umweltberichterstattung steht im engen Zusammenhang mit dem hier eben bereits näher betrachteten Kriterium der Aussagekraft² und der in diesem Zusammenhang im vorherigen Abschnitt sowie auch in Abschnitt 4.4 im Zusammenhang mit der Standardisierung bzw. Normierung und Kodifizierung der externen Umweltberichterstattung bereits näher betrachteten Einheitlichkeit der externen Umweltberichterstattung. Neben dem sich auf diese Weise ergebenden Bezug zur Normierung und Kodifizierung der externen Umweltberichterstattung³ weist das Kriterium der Vollständigkeit über die damit in informationsgenerierungs- und bereitstellungsbezogener Hinsicht verbundenen Kosten zugleich auch einen engen Bezug zu dem in Abschnitt 4.1 bereits näher betrachteten Kriterium der Wirtschaftlichkeit der externen Umweltberichterstattung auf. Darüber hinaus ist das Kriterium der Vollständigkeit im Hinblick auf die tatsächliche faktische Sicherstellung einer solchen Vollständigkeit zugleich auch sehr eng mit dem Kriterium der Prüfung verbunden und weist zudem auch einen sehr engen Bezug zu der im nachfolgenden Abschnitt 4.9 noch näher angesprochenen Anreizfunktion und -wirkung der externen Umweltberichterstattung auf.

Vor dem Hintergrund dieser multiplen Bezüge und damit letzten Endes auch Zuordenbarkeiten des Vollständigkeitskriteriums⁴ wird es hier - gerade auch angesichts seiner besonderen aussagekrafts- und anreizbezogenen Bedeutung - an dieser Stelle zwischen dem Kriterium der Aussagekraft und dem Kriterium der Anreizwirkung als ein eigenständiger Punkt einer gesonderten Betrachtung unterzogen. Das Kriterium der Vollständigkeit bezieht sich dabei im Hinblick auf die adressaten- bzw. informationsbedarfsträger- und informationsbedarfsbezogene Grundausrichtung der externen Umweltberichterstattung zunächst einmal ganz grundsätzlich darauf, ob und wie, d.h. in welchem Umfang und damit wie vollständig, die auf der Informationsbedarfsträgerseite im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext in unternehmensbezogener Hinsicht jeweils zu verzeichnenden Informationsbedarfe durch die Informationsbereitstellungen der externen Umweltberichterstattung jeweils abgedeckt oder nicht abgedeckt werden bzw. abgedeckt oder nicht abgedeckt werden sollten. Aus informations- und informationszweckbezogener Sicht bildet das Kriterium der Vollständigkeit gerade auch im Hinblick auf die Auswahl bzw. Bestimmung und Festlegung der Art und des Um-

¹ Vgl. zum Kriterium der Vollständigkeit bereits *Eichhorn, P.* (Gesellschaftsbezogene Unternehmensrechnung, 1974), S. 19 sowie unter Bezugnahme auf diesen und m.w.N. *Picot, A.* (Umweltinformationen, 1977), S. 62 f. und *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 538. Vgl. hierzu darüber hinaus z.B. *Pfriem, R.* (Ansatzpunkte, 1987), S. 69; *Hallay, H.; Pfriem, R.* (Öko-Controlling, 1992), S. 14; *Hermann, S.; Spiller, A.* (Umwelterklärungen, 1995), S. 8; und *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 133 ff. sowie auch *Vaterlaus, S.* (Wohlstand, 1996), S. 18 ff. und *Steven, M.; Letmathe, P.; Schwarz, E. J.* (Grundsätze, 1997), S. 2210. Vgl. ganz allgemein bzw. in rechnungslegungsbezogener Hinsicht *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 219 ff. sowie *Moxter, A.* (Fundamentalgrundsätze, 1976), S. 92 f.; *Heinen, E.* (Handelsbilanzen, 1986), S. 165 und auch *Hachmeister, D.* (Inventur, 2004), RN 17 ff. Zu der hier im engen Zusammenhang mit der Vollständigkeit der externen Umweltberichterstattung stehenden Frage nach der Möglichkeit sowie gegebenenfalls auch Problematik von größen- und rechtsform- bzw. auch umweltschutzintensitätsabhängigen Erleichterungen bei der externen Umweltberichterstattung vgl. bereits Abschnitt 4.1.

² Vgl. Abschnitt 4.7. Ein enger Bezug ergibt sich hier auch zu den berichterstattungs- und aussagekraftbezogenen Rahmengrundsätzen der Willkürfreiheit sowie Wahrheit bzw. Richtigkeit und nicht zuletzt auch Klarheit (vgl. ebenfalls bereits näher Abschnitt 4.7), da sich im Hinblick auf eine Abgrenzung der Berichtsumfänge sofort die Frage nach Willkürfreiheit und bei einer unvollständigen Berichterstattung zudem Fragen nach deren Wahrheit bzw. Richtigkeit und Klarheit in Bezug auf die angestrebte Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen des umwelt- und umweltschutzbezogenen Verhaltens der Unternehmen tatsächlich entsprechenden Bildes (vgl. Abschnitt 4.2) aufwerfen würde. Vgl. in diesem Zusammenhang in Bezug auf die Willkür bzw. Willkürfreiheit z.B. bereits *Eichhorn, P.* (Gesellschaftsbezogene Unternehmensrechnung, 1974), S. 19 sowie in Bezug auf die Wahrheit und Richtigkeit auch *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 219 f. und in Bezug auf die Richtigkeit auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 133.

³ Vgl. hierzu Abschnitt 4.4.

⁴ Vgl. mit einem Überblick hierzu nachfolgend noch Abbildung 15.

fangs der im Zuge der externen Umweltberichterstattung jeweils bereitzustellenden Informationen und dem in diesem Zusammenhang zu berücksichtigenden Rahmegrundsatz der Willkürfreiheit¹ zunächst einmal einen ganz zentralen Punkt hinsichtlich der Glaubwürdigkeit² sowie der damit eng verbundenen Zuverlässigkeit und Relevanz und damit letzten Endes auch für die entscheidungs- und verhaltens- und damit zugleich auch umweltnutzungs- und -effizienzbezogene Berücksichtigung und Umsetzung der durch die externe Umweltberichterstattung jeweils bereitgestellten Informationen. Gerade die Möglichkeiten für eine gezielte und aussagekräftige umwelt- und umweltnutzungsbezogene Ursache-Wirkungs-Analyse und die damit letzten Endes eng zusammenhängenden Möglichkeiten für ein gezieltes und nicht nur mehr oder weniger zufallsbedingtes Fällen von in gesamt-nutzenbezogener Hinsicht insgesamt möglichst effizienten umweltnutzungs- sowie -schutz- und -politikbezogenen Entscheidungen stehen und fallen auch hier am Ende stets mit der Vollständigkeit des Vorliegens der hierfür jeweils erforderlichen Informationen. Nur bei der Erfüllung der Kriterien der Wahrheit³ und Vollständigkeit vermag die externe Umweltberichterstattung ihre Aufgabe einer insgesamt möglichst zweckmäßigen und damit zugleich auch möglichst zweck- und bedarfsgerechten Abdeckung der im umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Kontext bei den unternehmensexternen Informationsbedarfsträgern in Bezug auf die Umweltnutzungen bzw. das umweltrelevante Verhalten der Unternehmen jeweils bestehenden Informationsbedarfe zu erfüllen.⁴ Gerade in diesem Zusammenhang zeigt sich zudem sehr deutlich, wie sich die beiden Grundsätze und Aspekte der informations- und entscheidungsbezogenen Bedarfsorientierung und Vollständigkeit bei einem adressaten- und zweckorientierten Informationsinstrument wie der externen Umweltberichterstattung überschneiden.⁵

Angesichts der bei einer von vornherein ganz bewusst und gezielt unvollständig gehaltenen externen Umweltberichterstattung sowohl in glaubwürdigkeits- wie auch in unwissenheits- und damit letzten Endes auch in informationsanwendungs- und effizienzbezogener Hinsicht im Hinblick auf die ökonomische Zielsetzung einer gesamtgesellschaftlichen Nutzenmaximierung zu verzeichnenden Probleme,⁶ bedeutet das Kriterium der Vollständigkeit der externen Umweltberichterstattung daher gerade auch vor dem Hintergrund von deren adressaten- bzw. informationsbedarfs- und informationsbedarfsträgerbezogenen Grundausrichtung aus informationsbedarfs- und -bereitstellungsbezogener Sicht zunächst einmal ganz grundsätzlich, dass im Zuge der externen Umweltberichterstattung eines Unternehmens am Ende auch tatsächlich alle für die Abdeckung der adressaten- bzw. informationsbedarfsträgerspezifischen Informations- und Entscheidungsbedarfe erforderlichen Informationen über das umwelt- und umweltnutzungsbezogene Verhalten dieses Unternehmens den Informationsbedarfsträgern und damit letzten Endes auch der Öffentlichkeit gegenüber offengelegt werden⁷ bzw.

¹ Vgl. hierzu m.w.N. auch bereits eingangs des 4. Kapitels und Abschnitt 4.7.

² Zum Aspekt und der anwendungsbezogenen Bedeutung der Glaubwürdigkeit der externen Umweltberichterstattung vgl. hier z.B. im Zusammenhang mit der Zielsetzung und -orientierung der externen Umweltberichterstattung bereits Abschnitt 4.2 sowie im prüfungsbezogenen Zusammenhang m.w.N. Abschnitt 4.6 und im Hinblick auf die damit im engen Zusammenhang stehenden Rahmegrundsätze der Wahrheit bzw. Richtigkeit sowie Willkürfreiheit und Klarheit m.w.N. bereits Abschnitt 4.7 zur Aussagekraft. Vgl. zum Zusammenhang von Glaubwürdigkeit und Vollständigkeit m.w.N. auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 134 f.

³ Vgl. hierzu auch bereits näher Abschnitt 4.7.

⁴ Vgl. in dieser Hinsicht auch *Jaekel, U. D.* (Umweltberichterstattung, 1994), S. 113 sowie indirekt auch *Hachmeister, D.* (Inventur, 2004), RN 17.

⁵ Vgl. in dieser Hinsicht auch bereits *Picot, A.* (Umweltinformationen, 1977), S. 62.

⁶ Vgl. zur Unwissenheitsproblematik in diesem Kontext z.B. auch *Baumgärtner, S.*; *Schiller, J.* (Kuppelproduktion, 2001), S. 384 ff.

⁷ Vgl. in diesem Kontext auch *Eichhorn, P.* (Gesellschaftsbezogene Unternehmensrechnung, 1974), S. 19 sowie mit Bezugnahme und weiteren Nennungen *Picot, A.* (Umweltinformationen, 1977), S. 62 f., der auch von der Berücksichtigung sämtlicher essentieller gesellschaftsbezogener Wirkungen spricht (vgl. ebd., S. 62), und unter Bezugnahme auf *Eichhorn* auch *Wicke, L.*; *Haasis, H.-D.*; *Schafhausen, F.*; *Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 538, nach denen im Zuge des betrieblichen

umgekehrt, dass im Zuge der externen Umweltberichterstattung eines Unternehmens keine für die adressaten- und informationsbedarfsträgerspezifischen Informations- und Entscheidungsbedarfe relevanten Informationen über das umweltrelevante Verhalten des Unternehmens weggelassen werden dürfen.

Im Hinblick auf die aus informationsbedarfsbezogener Sicht unter Effizienzgesichtspunkten insoweit zunächst einmal einzufordernde Vollständigkeit der externen Umweltberichterstattung spricht *Eichhorn* auch ausdrücklich davon, dass von einer gesellschaftsbezogenen Unternehmensrechnung oder -berichterstattung alle vorteilhaften und auch alle nachteiligen Auswirkungen der unternehmerischen Betätigung nachzuweisen sind.¹ *Leffson* hebt in diesem Zusammenhang hervor,² dass im Hinblick auf die Vollständigkeit der Berichterstattung neben einer Berücksichtigung aller einschlägigen Posten und Sachverhalte auch eine vollständige Auswertung aller internen und externen Informationen zu diesen Sachverhalten und Posten³ sowie auch eine gedankliche Inventur der Risiken vorzunehmen ist.⁴ *Moxter* weist im Zusammenhang mit der Vollständigkeit darauf hin, dass ein Berichtselement nur dann entbehrlich ist, wenn seine Kenntnis die Beurteilung eines Sachverhalts seitens der jeweiligen Informationsbedarfsträger unberührt lassen würde⁵ und schränkt diesbezüglich zugleich ein, dass gerade bei komplexen Sachverhalten - wie sie auch und gerade im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext nicht selten zu verzeichnen sind - nur in Ausnahmefällen etwas über die Erfüllung dieser Bedingung gesagt werden kann, da der jeweilige Berichtersteller sowie auch ein entsprechender Normsetzer zumeist nicht weiß, wie der einzelne Informationsbedarfsträger die einzelnen Mosaiksteinchen der diversen Einzelinformationen zusammensetzt und diese dann zugleich auch mit den eigenen, nur ihm zugänglichen Kenntnissen verknüpft.⁶ Auf welche Einzelinformationen hier daher gegebenenfalls verzichtet werden könnte, kann daher nur unter sehr großen Vorbehalten entschieden werden,⁷ wobei sich diese Vorbehalte gerade auch aus ökonomischer Sicht letzten Endes praktisch immer auch als informationsnutzenbezogene Werturteile erweisen. *Picot* sprach sich in diesem Zusammenhang daher bereits 1977 dafür aus, im Zweifelsfall eher mehr als weniger Aspekte in die Betrachtung der unternehmensbezogenen Umweltwirkungen mit einzubeziehen.⁸ Gerade angesichts der Schwierigkeiten bei der Identifikation von möglicherweise entbehrlichen Berichtselementen erfordert das Kriterium der Vollständigkeit daher zunächst einmal ganz

Umweltinformationssysteme alle bedeutsamen betrieblichen Umweltwirkungen zu ermitteln sind (vgl. ebd., S. 538), sowie in dieser Hinsicht auch *Hallay, H.; Pfriem, R.* (Öko-Controlling, 1992), S. 14; *Hermann, S.; Spiller, A.* (Umwelterklärungen, 1995), S. 8, die davon sprechen, dass hierbei alle bedeutsamen Umweltfragen zu berücksichtigen sind (vgl. ebd., S. 8), und *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 133 f., der von der Erfassung aller relevanter Informationen bzw. dem Vorhandensein aller für eine richtige Beurteilung durch die Anspruchsgruppen notwendigen Informationen und Berichtselementen spricht (vgl. ebd., S. 133 f.). Vgl. hierzu auch *Vaterlaus, S.* (Wohlstand, 1996), S. 18 ff. und *Steven, M.; Letmathe, P.; Schwarz, E. J.* (Grundsätze, 1997), S. 2210. Vgl. ganz allgemein auch *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 219 ff. und *Moxter, A.* (Fundamentalgrundsätze, 1976), S. 92 f., der ausdrücklich darauf hinweist, dass kein notwendiges Berichtselement ausgelassen wird (vgl. ebd., S. 93).

¹ Vgl. *Eichhorn, P.* (Gesellschaftsbezogene Unternehmensrechnung, 1974), S. 19. Vgl. hierzu im Zusammenhang von Glaubwürdigkeit und Vollständigkeit m.w.N. auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 134 f.

² Vgl. hierzu *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 219, 220 u. 222 f.

³ Zum Erfordernis der Berücksichtigung des bei angemessener Sorgfalt zu beschaffenden Wissens vgl. im Zusammenhang mit der Wahrheit der Berichterstattung auch *Moxter, A.* (Fundamentalgrundsätze, 1976), S. 92. Vgl. hierzu auch bereits Abschnitt 4.7.

⁴ Vgl. in Bezug auf Letzteres auch *Hachmeister, D.* (Inventur, 2004), RN 19.

⁵ Vgl. *Moxter, A.* (Fundamentalgrundsätze, 1976), S. 93 sowie unter Bezugnahme auf diesen *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 134.

⁶ Vgl. *Moxter, A.* (Fundamentalgrundsätze, 1976), S. 93.

⁷ Vgl. auch hierzu *Moxter, A.* (Fundamentalgrundsätze, 1976), S. 93 sowie *Hermann/Spiller*, die ausdrücklich betonen, dass sich die Frage danach, welche Informationen jeweils als relevant einzustufen sind, einzig nach den Informationsinteressen der Adressaten und damit der Informationsbedarfsträger richtet und nicht nach den informationspolitischen Intentionen der oder des jeweils berichterstattenden Unternehmens (vgl. *Hermann, S.; Spiller, A.* (Umwelterklärungen, 1995), S. 8).

⁸ Vgl. *Picot, A.* (Umweltinformationen, 1977), S. 196.

grundsätzlich, dass im Zuge der externen Umweltberichterstattung ausnahmslos über alle Aspekte des umweltrelevanten Verhaltens und daher auch über sämtliche direkt und indirekt durch das Unternehmen bewirkten und/oder beeinflussten bzw. beeinflussbaren umweltbezogenen Inanspruchnahmen abschließend Bericht zu erstatten ist.¹

Im Hinblick auf die intertemporale Vergleichbarkeit macht das Kriterium der Vollständigkeit damit zugleich auch die Angabe der jeweiligen Vorjahreswerte erforderlich, wobei sich hier dann sowohl im Hinblick auf die umwelt- und umweltschutzbezogenen ursache- und wirkungsbezogenen Analysen wie auch im Hinblick auf die Einschätzung und Beurteilung der Entwicklung des jeweiligen umwelt- und umweltschutzbezogenen bzw. umweltrelevanten Verhaltens die Angabe von umfangreicheren Zeitreihen als sinnvoll erweist.² Darüber hinaus sind im Hinblick auf die Vollständigkeit der externen Umweltberichterstattung zugleich auch alle wert- und sachverhaltserhellenden Aspekte zu berücksichtigen, die sich in Bezug auf den jeweiligen Berichtsgegenstand und -zeitraum auch erst nach dem jeweiligen Berichtsstichtag ergeben haben oder bekannt geworden sind.³ Außerdem würde sich im Rahmen der Vollständigkeit der externen Umweltberichterstattung auch die Angabe der jeweiligen umwelt- und umweltschutz- sowie -effizienzbezogenen Ziele des Unternehmens und der in dieser Hinsicht aus umweltpolitischer Sicht gegebenenfalls bereits bestehenden Zielvorgaben anbieten,⁴ da sich auf diese Weise nicht nur die umwelt- und umweltschutzbezogene Grundorientierung und das umweltbezogene Verhalten, sondern auch die jeweiligen umweltbezogenen Zielerreichungen und Herausforderungen des Unternehmens leichter ermitteln und einschätzen lassen würden.

Da in diesem Zusammenhang zudem festzustellen ist, dass eine derartige Beschreibung der umweltbezogenen Zielsetzungen und Einzelziele sowie eine Beschreibung aller wesentlichen direkten und indirekten Umweltaspekte auch für die nach Art. 3 Abs. 2 c) u. e) der EG-Öko-Audit-Verordnung (EMAS) im Zuge einer EMAS-Registrierung zu erstellende und öffentlich zugänglich zu machende Umwelterklärung⁵ in Anhang III 3.2 c) und d) dieser Verordnung ausdrücklich festgeschrieben ist⁶ und auch bei der sich in berichterstattungsbezogener Hinsicht als Parallele anbietenden, unternehmensbezogenen externen Rechnungslegung das Kriterium der Vollständigkeit in § 246 Abs. 1 HGB an zentraler Stelle normativ verankert ist, so würde sich in Bezug auf die externe Umweltberichterstattung daher, gerade auch angesichts der bei einer freiwilligen Lösung, vor dem Hintergrund der rationalen Eigennutzmaximierung und der in unternehmensbezogener Hinsicht in diesem Zusammenhang zu verzeichnenden Interessenlagen, im Hinblick auf die Bedarfsgerechtigkeit⁷ und Will-

¹ Vgl. in diesem Kontext auch *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 134.

² Vgl. im Zusammenhang mit der Vergleichbarkeit bereits näher Abschnitt 4.4. Vgl. in dieser Hinsicht auch *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 241 sowie auch bereits *Uka, W.* (Umweltberichterstattung, 1986), S. 34 und unter Bezugnahme auf diesen auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 537. Vgl. hierzu auch *Europäische Kommission* (Empfehlung, 2001), Abschnitt 4, Ziffer 2d. sowie zur Darstellung von Zeitreihen in der externen Umweltberichterstattung m.w.N. *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 136. Bei der Einführung der externen Umweltberichterstattung würde sich ein sukzessives Vorgehen anbieten, bei dem erst ab dem zweiten Umweltbericht die jeweiligen Angaben des bzw. der vorausgegangenen Umweltbericht(e) mit angegeben werden, bis die entsprechenden Zeiträume komplett abgedeckt sind (vgl. in dieser Hinsicht ebenfalls *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 241).

³ Vgl. hierzu auch *Leffson, U.* (Grundsätze, 1987), S. 226 ff. sowie in informationsberücksichtigungsbezogener Hinsicht bereits grundsätzlich ebd., S. 219, 220 u. 222 f. In anpassungsbezogener Hinsicht im Zusammenhang mit der Stetigkeit und Vergleichbarkeit der externen Umweltberichterstattung vgl. hier auch bereits Abschnitt 4.7.

⁴ Vgl. in dieser Hinsicht auch bereits Abschnitt 4.2.

⁵ Vgl. *Europäisches Parlament; Rat der Europäischen Union* (Verordnung, 2001), S. L 114/4 sowie ehemals Art. 5 der EG-Öko-Audit-Verordnung von 1993 und mit weiteren Anmerkungen hierzu bereits Abschnitt 2.4.1 und 3.5.1.2.

⁶ Vgl. *Europäisches Parlament; Rat der Europäischen Union* (Verordnung, 2001), S. L 114/19.

⁷ Vgl. hierzu auch bereits näher Abschnitt 4.2.

kürfreiheit¹ der externen Umweltberichterstattung zu erwartenden und im Rahmen der freiwilligen Umweltberichterstattung auch heute bereits zu verzeichnenden Probleme, eine mit der handelsrechtlichen Rechnungslegung und der EG-Öko-Audit-Verordnung (EMAS) vergleichbare, normative Verankerung des Vollständigkeitskriteriums im Zuge der Normierung und Kodifizierung der externen Umweltberichterstattung² gerade auch unter informationsökonomischen Gesichtspunkten als angebracht und zweckmäßig erweisen. Würde man sich hierbei an der handelsrechtlichen Regelung orientieren, so würde eine umfassende und unbedingte Vollständigkeit der externen Umweltberichterstattung festgeschrieben, während sich bei einer Orientierung an der EG-Öko-Audit-Verordnung (EMAS) von vornherein nur eine, im Hinblick auf den Aspekt der Wesentlichkeit bedingte, Vollständigkeit der externen Umweltberichterstattung ergeben würde,³ die damit zugleich auch die Frage aufwerfen würde, von wem und auf welche Weise jeweils festzustellen wäre ob ein Aspekt als wesentlich und damit berichtspflichtig oder unwesentlich und damit nicht berichtspflichtig einzustufen wäre.

Da für eine Beurteilung der Wesentlichkeit bei einem adressaten- und informationsbedarfsbezogenen Informationsinstrument wie der externen Umweltberichterstattung in allererster Linie die Informationsbedarfe der Adressaten respektive Informationsbedarfsträger als relevant anzusehen sind und nicht die jeweiligen unternehmensspezifischen Interessenlagen,⁴ würde es sich daher, gerade auch angesichts der im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext auf der Seite der Unternehmen zu verzeichnenden Interessenlagen, aus ökonomischer Sicht als wenig zweckmäßig und zielführend erweisen, wenn diese Kompetenzen den berichterstattenden Unternehmen zugesprochen würden. Auf der anderen Seite würde sich aber auch eine unabhängige Stelle oder ein unabhängiges Gremium schwer tun, angesichts der Fülle und Vielfalt der im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext zu verzeichnenden Informationsbedarfe, jeweils zielgenau und zutreffend festzustellen, welche Aspekte hier dann jeweils als wesentlich und damit berichtspflichtig und welche als unwesentlich und damit nicht berichtspflichtig einzustufen wären, zumal sich dafür im Interesse der Willkürfreiheit⁵ eine Operationalisierung des Wesentlichkeitsgrundsatzes als notwendig erweisen würde, die allerdings auch schon in rein gegenwartsbezogener Hinsicht angesichts des Fehlens eines interpersonell ermittelbaren und vergleichbaren Nutzenmaßes sowie in längerfristiger Hinsicht auch auf Grund der gerade auch im Hinblick auf die künftigen Generationen grundsätzlichen gegenwartsbezogenen Nichtabrufbarkeit der zukünftigen Nutzen nur auf der Basis von personenübergreifenden Werturteilsfällungen und der damit letzten Endes stets verbundenen Willkür vorgenommen werden könnte.

So zweckmäßig eine wesentlichkeitsbezogene Vollständigkeitsbegrenzung, gerade auch vor dem Hintergrund des bei einer umfassenderen Vollständigkeitsabgrenzung in informationsgenerierungs- und -bereitstellungsbezogener Hinsicht gegebenenfalls zu betreibenden Aufwandes, daher gerade auch aus ökonomischer Sicht zunächst erscheinen mag, so problematisch erweist sie sich jedoch in umsetzungsbezogener Hinsicht, zumal, wenn man sich in umwelt- bzw. umweltschutz- und -schutz- und damit letzten Endes auch umwelteffizienzbezogener Hinsicht zugleich auch noch einmal die in Abschnitt 4.5 im Zusammenhang mit der Flexibilität und Vollständigkeit bereits angesprochene Bedeutung der so genannten schwachen Signale vor Augen führt, die bei einer rein wesentlichkeitsbezoge-

¹ Vgl. hierzu auch bereits näher Abschnitt 4.7.

² Vgl. bereits näher Abschnitt 4.4.

³ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. bereits *Eichhorn, P.* (Gesellschaftsbezogene Unternehmensrechnung, 1974), S. 19.

⁴ Vgl. hierzu insbes. *Hermann, S.; Spiller, A.* (Umwelterklärungen, 1995), S. 8.

⁵ Vgl. zum Aspekt der Willkürfreiheit der externen Umweltberichterstattung im Zusammenhang mit der Aussagekraft und damit auch Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der auf diese Weise generierten und bereitgestellten Informationen bereits näher Abschnitt 4.7.

nen Vollständigkeit gerade auch auf Grund ihrer Schwäche von vornherein unberücksichtigt bleiben würden.

Berücksichtigt man in diesem Zusammenhang und angesichts der sich hier in Bezug auf eine wesentlichkeitsbezogene Vollständigkeit der externen Umweltberichterstattung in abgrenzungs- und umsetzungsbezogener Hinsicht ergebenden Probleme auf der anderen Seite die im Hinblick auf eine umfassendere Vollständigkeit der externen Umweltberichterstattung gegebenenfalls zu betreibende Datenermittlung und den dafür zu betreibenden Aufwand, so ist festzustellen, dass sich das Erfordernis für eine insgesamt möglichst vollständige unternehmensseitige umwelt- und umweltschutzbezogene Datenerfassung unter umweltökonomischen Gesichtspunkten nicht nur in Bezug auf die externe Umweltberichterstattung, sondern auch schon im Hinblick auf das sich hier im Hinblick auf das ökonomische Ziel der gesamtgesellschaftlichen Nutzenmaximierung in umweltschutz- und -effizienzbezogener Hinsicht ergebende Erfordernis eines in dieser Beziehung insgesamt möglichst gezielten und effizienten Umweltmanagement auf der Unternehmensebene und dem sich dafür auf der Unternehmensebene in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht als erforderlich erweisenden Selbstinformationserfordernis¹ ergibt. Die Vollständigkeit der unternehmensseitigen umwelt- und umweltschutzbezogene Datenerfassung erweist sich hier daher zugleich auch als eine zentrale Voraussetzung für ein effizientes betriebliches Umweltmanagement auf der Unternehmensebene, da nur so letzten Endes die bei der Produktions- und Produktplanung im Hinblick auf eine insgesamt möglichst effiziente Umweltnutzung erforderlich werdende umfassende Berücksichtigung der eigenen und der der unternehmensseitigen Leistungserstellung jeweils vor- und nachgelagerten, umweltrelevanten Vorgänge möglich wird.²

Trotz der sich vor diesem Hintergrund im Hinblick auf eine insgesamt möglichst vollständige externe Umweltberichterstattung in informationsgewinnungsbezogener Hinsicht ergebenden Relativierungen dürfen die kostenwirtschaftlichkeitsbezogenen Gesichtspunkte bei der externen Umweltberichterstattung gerade auch aus ökonomischer Sicht jedoch nicht aus dem Auge verloren werden.³

Gerade unter kostenwirtschaftlichkeitsbezogenen Gesichtspunkten ist noch einmal darauf hinzuweisen,⁴ dass es bei der externen Umweltberichterstattung im Hinblick auf deren Vollständigkeit und Bedarfsgerechtigkeit am Ende nicht darum geht, dass den einzelnen Informationsbedarfsträgern stets alle im jeweiligen Einzelfall für Sie dann jeweils erforderlichen oder relevanten Informationen immer von vornherein stets völlig bedarfsgerecht zu Verfügung gestellt werden, sondern, dass die externe Umweltberichterstattung darauf abzielt, dass den umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbedarfsträgern die unternehmensspezifischen umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationen auf möglichst einfache Weise bereitgestellt werden, die von diesen als unverzichtbare informationsbezogene Grundlage für die Abdeckung ihrer jeweiligen umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbedarfe benötigt werden und die von diesen im Hinblick auf die Abdeckung dieser Informationsbedarfe dann gegebenenfalls auch noch entsprechend aufzubereiten, d.h. zusammenzustellen und auszuwerten, sind. Die externe Umweltberichterstattung dient daher nicht nur, aber gerade auch unter Kostenwirtschaftlichkeitsgesichtspunkten,⁵ nicht einer einzelfall-

¹ Vgl. zum diesbezüglichen Selbstinformationserfordernis auch bereits Abschnitt 3.4.1 sowie in vollständigkeitbezogener Hinsicht auch *Lehman, S.* (Berichterstattung, 1992), S. 38.

² Vgl. in diesem Kontext gerade auch in vollständigkeitbezogener Hinsicht z.B. *Kytzia, S.* (Informationsmanagement, 1995), S. 180 sowie in informationsbezogener Hinsicht auch *Pfriem, R.* (Normierung, 1992), S. 53. Zum sich nicht zuletzt auch diesbezüglich ergebenden Erfordernis von standardisierten, produktbezogenen Ökobilanzen vgl. auch *Lehman, S.* (Berichterstattung, 1992), S. 45.

³ Mit einem Hinweis zur vollständigkeitbezogenen Beachtung der Grenzen der technischen und wirtschaftlichen Durchführung vgl. in diesem Kontext auch *Steven, M.; Letmathe, P.; Schwarz, E. J.* (Grundsätze, 1997), S. 2210.

⁴ Vgl. hierzu auch bereits Abschnitt 4.2.

⁵ Vgl. hierzu weiterführend Abschnitt 4.2.

spezifisch und individuell von vornherein jeweils möglichst optimalen und bequemen und damit auch möglichst vollständigen Informationsversorgung und -bereitstellung, sondern, gerade auch vor dem Hintergrund der unternehmensbezogenen umwelt- und umweltschutzbezogenen Rechenschaftspflicht und einer insgesamt möglichst markadäquaten und -analogen Informationsbereitstellung, in allererster Linie zur - in dieser Hinsicht dann allerdings möglichst effizienten und vollständigen - Bereitstellung von informationsbedarfsbezogenen und unternehmensspezifischen umwelt- und umweltschutzbezogenen Grundlageninformationen.¹

Gerade unter dem Gesichtspunkt der Kostenwirtschaftlichkeit stellt sich allerdings auch in diesem Zusammenhang die Frage, ob bzw. wann es hier bei ansteigenden oder hohen informationsgenerierungs- und -bereitstellungsbezogenen Kosten aus ökonomischer Sicht gegebenenfalls zu Einschränkungen hinsichtlich der Vollständigkeit der durch die externe Umweltberichterstattung jeweils bereitzustellenden Grundlageninformationen kommen sollte oder darf. Wie sich in Abschnitt 3.4.2 im Zusammenhang mit den markadäquanzbezogenen Betrachtungen gezeigt hat, ergeben sich in Bezug auf die Beantwortung dieser Frage zunächst zwei, letzten Endes allerdings eng miteinander verzahnte Ausgangsstandpunkte: Der eine betrachtet die durch die externe Umweltberichterstattung bereitgestellten Informationen gerade auch unter informationsökonomischen Gesichtspunkten als ein Gut, das gerade auch aus ökonomischer Sicht nur solange bereitgestellt werden sollte, wie der dadurch zu generierende Nutzen die dafür in informationsgenerierungs- und -bereitstellungs- sowie letzten Endes auch in informationszugang- sowie -auswertungs- und -umsetzungsbezogener Hinsicht jeweils entstehenden Kosten übersteigt oder zumindest aufwiegt. Sobald die Kosten allerdings die durch diese Informationen generierenden Nutzen übersteigen, erscheint eine Beschränkung der externen Umweltberichterstattung unter ökonomischen Gesichtspunkten nicht nur möglich, sondern ganz unmittelbar angebracht und geboten zu sein. So bestechend und klar diese Argumentation auf der einen Seite aus der theoretischen ökonomischen Sicht auf den ersten Blick auch erscheinen mag, so steht und fällt ihre anwendungs- und umsetzungsbezogene Stringenz andererseits jedoch ganz unmittelbar mit der Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer im Sinne der neoklassischen Theorie bereits ex ante stets eindeutigen und trennscharfen und damit letzten Endes auch vergleichbaren sowie darüber hinaus zugleich auch opportunitätskostenfreien und damit kostenlosen Ermittlung der in diesem Zusammenhang jeweils zu verzeichnenden Informationskosten und -nutzen.² Sobald eine derart eindeutige trennscharfe und kostenlose ex ante Ermittlung der Informationskosten und -nutzen jedoch nicht möglich ist, ergibt sich das Problem, dass die Abgrenzung zwischen den hier dann jeweils vorzunehmenden bzw. nicht mehr vorzunehmenden Berichterstattungen und Informationsbereitstellungen gerade in kosten- und nutzenbezogener Hinsicht nicht mehr trennscharf, sondern letzten Endes nur noch unscharf und zugleich auch mehr oder weniger willkürlich und werturteilsbehaftet vorgenommen werden kann. Ein derartiges Vorgehen erweist sich aber nicht nur deshalb als problematisch, weil sich dadurch dann zugleich auch stets ein latenter Konflikt mit dem berichterstattungsbezogenen Rahmengrundsatz der Willkürfreiheit³ ergibt, sondern vor allem auch deshalb, weil jede Unschärfe und Willkür hier letzten Endes auch zu einer Erosion der mit diesem Vorgehen und diesen Beschränkungen aus theoretischer Sicht zu erreichenden Nutzen- und Effizienzvorteile führt und sich daher gerade auch in diesem Zusammenhang aus ökonomisch realwissenschaftlicher Sicht die Frage stellt, ob sich eine derartige Begrenzung der externen Umweltberichterstattung unter dem Strich aus ökonomischer Sicht insgesamt eher als vorteilhaft und zweckmäßig oder angesichts

¹ Vgl. hierzu ebenfalls bereits Abschnitt 4.2.

² Vgl. hierzu und im Weiteren insgesamt ausführlicher Abschnitt 4.1.

³ Vgl. hierzu m.w.N. bereits eingangs Kapitel 4 sowie auch Abschnitt 4.7.

der hier zu verzeichnenden Probleme doch eher als problematisch und unzweckmäßig erweist bzw. welche bessere Alternative sich hier gegebenenfalls ansonsten anbieten würde.

Betrachtet man vor diesem Hintergrund zunächst einmal die Konsequenzen etwas näher, die mit einer derartigen kosten-nutzenbezogenen Begrenzung der externen Umweltberichterstattung einhergehen würden, so ist im Hinblick auf die Kostenseite zunächst festzustellen, dass mit der Einführung einer solchen informationskostenbezogenen Begrenzung der Berichterstattungspflicht für die Unternehmen zugleich auch der Anreiz für eine von vornherein möglichst kostengünstige umweltberichterstattungsbezogene Informationsgenerierung und -bereitstellung¹ weitestgehend wegfallen würde, da sich bei entsprechend hohen informationsgenerierungs- und -bereitstellungsbezogenen Kosten eine entsprechende Berichts- und Auskunftspflicht gegebenenfalls von vornherein vermeiden lassen würde. Gerade vor dem Hintergrund dieser informationskostenbezogenen Anreizsituation erweist sich hier dann allerdings auch schon allein die Ermittlung der im Zuge der kosten- und nutzenbezogenen Vorteilhaftigkeitsabwägung jeweils anzusetzenden Informationsgenerierungs- und -bereitstellungskosten als äußerst problematisch, da sich die realiter zu beobachtenden Informationsgenerierungs- und -bereitstellungskosten dann gerade auch in dem hier relevanten Grenzbereich auf Grund der zu verzeichnenden Anreize und der in informationsbereitstellungsbezogener Hinsicht auf der Unternehmensseite zu verzeichnenden Interessenlagen in aller Regel als systematisch zu hoch erweisen dürften, ganz abgesehen davon, dass sich eine, für eine derartige Berichtsumfangsbeschränkung letzten Endes notwendige, zuverlässige und unternehmensübergreifende ex ante Kostenermittlung hier auch schon von vornherein als äußerst schwierig und problematisch erweisen dürfte.

Betrachtet man auf der anderen Seite die Erfassung und Ermittlung der durch die Informationen der externen Umweltberichterstattung jeweils zu generierenden Nutzen, so ergeben sich letzten Endes noch gravierendere Probleme, da diese Nutzen gerade auch ex ante nicht nur äußerst schwierig und speziell in zukunftsbezogener Hinsicht auch nur sehr begrenzt zu identifizieren sein dürften, sondern weil sich die für eine gezielte Kosten-Nutzenabwägung erforderliche, trennscharfe und zuverlässige Ermittlung und Quantifizierung dieser Nutzen - wie auch im Zusammenhang mit der Wesentlichkeit - angesichts des Fehlens eines interpersonell ermittelbaren und vergleichbaren Nutzenmaßes, sowie auch auf Grund der letzten Endes naturgesetzlich bedingten gegenwartsbezogenen Nichtabrufbarkeit der zukünftigen Nutzen nicht nur als schwierig, sondern von vornherein als unmöglich erweist. Eine gezielte und fundierte kosten- und nutzenabwägungsbezogene Beschränkung der umweltberichterstattungsbezogenen Vollständigkeit scheidet daher nicht nur an den sich in kostenermittlungsbezogener Hinsicht ergebenden Problemen, sondern letzten Endes vor allem auch an den sich in Bezug auf eine gezielte und trennscharfe Ermittlung der Informationsnutzen ergebenden Unmöglichkeiten.

Kosten- und nutzenabwägungsbezogene Beschränkungen der umweltberichterstattungsbezogenen Vollständigkeit könnten hier daher gerade auch realiter letztlich nicht auf der Grundlage von tatsächlich zuverlässigen und trennscharfen kosten- und nutzenbezogenen Abwägungsprozessen vorgenommen werden, sondern wären allenfalls auf der Basis von in informationsnutzenbezogener Hinsicht als zeit- und personenübergreifend gültig unterstellten Werturteilsfällungen möglich, denen allerdings stets eine gewisse Willkür innewohnt und die vor allem auch nicht garantieren können, dass es dadurch dann am Ende auch tatsächlich zu der mit diesen Beschränkungen intendierten informationsökonomischen und damit auch informationsnutzenbezogenen Effizienz und Effizienzsicherung hinsichtlich der externen Umweltberichterstattung kommt, da es angesichts der angesprochenen Nutzenbestimmungsprobleme keineswegs sichergestellt ist, dass die realen Nutzen mit den hier in

¹ Vgl. hierzu bereits näher Abschnitt 3.3.2.3.

abgrenzungsbezogener Hinsicht jeweils unterstellten Werturteilsfällungen auch tatsächlich übereinstimmen.

Darüber hinaus müssten in nutzenbezogener Hinsicht hier dann nicht nur die jeweiligen Informationsnutzen stets möglichst zutreffend ermittelt und berücksichtigt werden, sondern es müssten auch die mit der jeweiligen Umweltberichterstattung und deren Beschränkungen in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht jeweils verbundenen bzw. wegfallenden Anreize für ein von vornherein möglichst umweltverträgliches Verhalten der Unternehmen stets entsprechend mitberücksichtigt werden, was in nutzenbezogener Hinsicht allerdings ebenfalls an den oben in nutzenbestimmungsbezogener Hinsicht bereits genannten Problemen scheitert und dazu führt, dass sich eine vollständigkeitsbezogene Beschränkung der externen Umweltberichterstattung auch in dieser Hinsicht stets als werturteilsbasiert und -geleitet erweist.

Außerdem bestünde gerade auch bei einer, letzten Endes auf interpersonell als gültig anzusehenden Werturteilen basierenden, kostenwirtschaftlichkeitsbezogenen Beschränkung der umweltberichterstattungsbezogenen Berichtsumfänge und -inhalte die Gefahr, dass gerade die in umweltschutzbezogenen Hinsicht wichtigen schwachen Signale¹ in umweltberichterstattungsbezogener Hinsicht sehr schnell auf der Strecke bleiben würden, was nicht nur zu keiner insgesamt möglichst effizienten Umweltnutzung, sondern vor allem auch zu einer weiteren Konservierung und Begünstigung des jeweiligen umweltschutzbezogenen Status quo führen würde.² Berücksichtigt man zudem, dass sich eine derartige werturteilsbasierte kostenwirtschaftlichkeitsbezogene Beschränkung der umweltberichterstattungsbezogenen Berichtsumfänge und -inhalte auch in regelungstechnischer sowie umsetzungs- und kontrollbezogener Hinsicht als recht aufwändig erweist, so stellt sich aus ökonomischer Sicht die Frage, ob und welche effizienzbezogenen Vorteile sich dadurch am Ende auch tatsächlich generieren lassen und ob sich diese werturteilsbasierte Vorgehensweise letzten Endes nicht auch als Einfallstor für umweltberichterstattungsbezogene Lobbyeinflüsse erweist³ bzw. welche Alternativen sich hier gegebenenfalls ergeben und ob sich diese unter dem Strich am Ende als insgesamt vorteilhafter oder zumindest weniger nachteilig und risiko- bzw. willkürbehaftet erweisen.

Soweit - eine kosteneffiziente Informationsgenerierung und -bereitstellung einmal vorausgesetzt - die Höhe der im Zuge der externen Umweltberichterstattung anfallenden informationsgenerierungs- und -bereitstellungsbezogenen Kosten nicht nur ganz allgemein aus Kostengründen, sondern auch unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten zu einer Ablehnung von bestimmten umweltschutzbezogenen Informationsbereitstellungen seitens eines betroffenen Unternehmens führt, stellt sich aus ökonomischer Sicht allerdings nicht nur die Frage, ob und inwieweit es hier dann unter Kostenwirtschaftlichkeitsgesichtspunkten gegebenenfalls zu einer Einschränkung der jeweiligen Berichterstattungspflichten und -umfänge im obigen Sinne kommt bzw. kommen kann und sollte, sondern auch die Frage, inwieweit eine Umweltnutzung, deren Nutzenstiftung nicht einmal die Kosten der Informationsbereitstellung über diese Umweltnutzung abdeckt, gerade auch in einer Welt unvollkommener Information, die durch signifikante Informationskosten seitens der Informationsbedarfsträger und begrenzte bzw. endliche Reaktionsgeschwindigkeiten sowie in aller Regel ebenfalls begrenzte Reversibilitäten der umweltbezogenen Prozesse gekennzeichnet ist, vor dem Hintergrund der im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext aus eigentumsrechtlicher Sicht zu verzeichnenden Aspekte und dem Gesichtspunkt einer intergenerativ möglichst effizienten umweltbezogenen Nut-

¹ Vgl. hierzu in vollständigkeitsbezogener Hinsicht m.w.N. bereits Abschnitt 4.5 sowie im Zusammenhang mit der Wesentlichkeit auch die hierzu oben in diesem Abschnitt bereits gemachten Anmerkungen.

² Vgl. in diesem Kontext darüber hinaus noch Abschnitt 3.4.2.

³ Vgl. in diesem Kontext zur Problematik und Ideologienähe gerade auch versteckter Werturteile, die von *Albert* auch als Einfallstore des dogmatischen Denkens bezeichnet werden, *Albert, H.* (Wertfreiheit, 1993), S. 197.

zungs- und Nutzenverteilung sowohl einzelwirtschaftlich wie auch und gerade aus gesamtwirtschaftlicher Sicht noch als ökonomisch effizient und damit letzten Endes auch als ökonomisch begründbar und vorteilhaft bezeichnet werden kann.

Diese Frage führt gerade auch vor dem Hintergrund der in dieser Hinsicht in den Marktwirtschaften bzw. auf den Märkten und bei einer marktmäßigen Ressourcenallokation letztlich gerade auch unter eigentumschutzbezogenen Gesichtspunkten zur Anwendung kommenden Regelungen¹ zu dem zweiten der oben angesprochenen Ausgangspunkte, der darin besteht, dass im Falle einzelwirtschaftlich prohibitiv hoher Informationsgenerierungs- und -bereitstellungskosten gegebenenfalls nicht die entsprechende Umweltinformation, sondern die entsprechende Umweltnutzung auf Grund ihrer kostenwirtschaftlichen Unwirtschaftlichkeit zu unterlassen ist. Gerade unter dem Fokus der marktbezogenen Gepflogenheiten, nach denen bei einer marktmäßigen Ressourcenallokation eine Nutzung bzw. ein nutzungs- und nutzenbezogener güterbezogener Eigentums- bzw. Verfügungsrechtsübergang immer dann unterbleibt, sobald der für einen potenziellen Nachfrager hierdurch zu generierende Nutzen geringer ausfällt als die informationsbezogenen Kosten, die von ihm aufzuwenden wären um seinen jeweiligen Nachfrage- bzw. Nutzungswunsch an einen möglichen Marktpartner zu übermitteln, zeigt sich, dass prohibitiv hohe Informationskosten gerade auch unter marktbezogenen Gesichtspunkten nicht nur als ein Hinweis für eine gegebenenfalls nicht mehr lohnende Informationsbereitstellung, sondern vor allem auch als ein Hinweis auf eine nicht mehr lohnende Ressourcennutzung anzusehen sind.² Da in umwelt- und umweltnutzungsbezogener Hinsicht mit der Unterlassung einer derartigen Ressourcennutzung auf der anderen Seite zugleich auch das umweltnutzungsbezogene Berichterstattungserfordernis entfällt, ergibt sich daher auch hier am Ende ebenfalls ein dementsprechendes weniger an umweltnutzungsbezogener Informationsbereitstellung, allerdings mit dem Unterschied, dass die umweltbezogene Nutzungssituation auf diese Weise hier dann zutreffend wiedergegeben wird, während es in dem oben betrachteten Fall einer reinen Beschränkung der Informationspflicht zu einer unzutreffenden Informationsbereitstellung hinsichtlich der Art und dem Umfang der hier in umweltbezogener Hinsicht jeweils zu verzeichnenden Nutzungen und Inanspruchnahmen kommt.

Wie sich in diesem Zusammenhang in Abschnitt 3.4.2 vor dem Hintergrund der marktadäquanzbezogenen Betrachtungen bereits gezeigt hat, würde sich die Vollständigkeit der externen Umweltberichterstattung außerdem zugleich auch als die Einführung eines in umweltnutzungsbezogener Hinsicht limitierend wirkenden Faktors erweisen, da die Nutzung der frei verfügbaren Umweltressourcen dann nicht mehr wie bisher nach der Maxime Grenznutzen \geq null, sondern nur noch nach der, auch der marktmäßigen Ressourcenallokationen zu Grunde liegenden, Maxime Grenznutzen \geq Informationskosten vorgenommen wird, was auch hier zugleich noch einmal die Marktalogie einer vollständigen Umweltberichterstattung vor Augen führt, die dann zumindest faktisch nicht nur zu einer marktanalogen Informationsversorgung, sondern zugleich auch zu einer in diesem Zusammenhang auch aus eigentumsrechtlicher Sicht unter ökonomischen Gesichtspunkten als zweckadäquat anzusehenden marktäquivalenten Ressourcenallokation zum Kaufpreis von null führen würde.³ Die Einführung dieses limitierenden Faktors würde damit zugleich auch dazu führen, dass es dadurch zu einer Einschränkung und Begrenzung der umweltbezogenen Nutzungen und Inanspruchnahmen in den Bereichen kommt, in denen diese bislang nur vergleichsweise geringe Grenznutzen aufweisen, was sich auch aus umweltökonomischer und -schutzbezogener Sicht in gesamtutzenbezogener Hinsicht als zweckmäßig und vorteilhaft erweist. Gleichzeitig würde dieses Vorgehen zumindest

¹ Vgl. in dieser Hinsicht auch bereits Abschnitt 3.4.2.

² Vgl. hierzu auch bereits Abschnitt 3.4.2.

³ Vgl. hierzu bereits näher Abschnitt 3.4.2.

tendenziell auch zu einer Verringerung der Vielzahl und Vielfalt der jeweiligen umweltbezogenen Nutzungen und Belastungen beitragen, was sich über die damit einhergehende Verringerung der Komplexität der im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext jeweils zu verzeichnenden und zu berücksichtigenden kombinatorischen Wirkungen und Wechselwirkungen letzten Endes auch positiv auf die informationsbedarfsträgerseitigen Informationskosten sowie speziell auch positiv auf die Möglichkeiten der in umwelteffizienz- und -schutzbezogener Hinsicht hier erforderlichen, umwelt- und umweltschutzbezogenen Ursache-Wirkungs-Analysen auswirken würde,¹ die bei einer von vornherein auf eine insgesamt möglichst hohe Vollständigkeit bedachten externen Umweltberichterstattung zudem auch von einer insgesamt und dabei gerade auch im Bereich der so genannten schwachen Signale² vollständigeren umwelt- und umweltschutzbezogenen Informations- und Datenbasis profitieren könnten.

Speziell der in umwelteffizienz- und -schutzbezogener Hinsicht wichtige Bereich der schwachen Signale könnte durch eine vollständige externe Umweltberichterstattung deutlich zuverlässiger und stringenter abgedeckt werden, als dies bei einer werturteilhaft unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten von vornherein mehr oder weniger willkürlich beschnittenen externen Umweltberichterstattung der Fall wäre. Außerdem würde eine vollständige externe Umweltberichterstattung gerade auch im Zusammenhang mit den unternehmensbezogenen bzw. durch die Unternehmen induzierten und beeinflussten Umweltschutzmaßnahmen zu einem mehr an Transparenz und damit am Ende auch Effizienz im Bereich der umwelt- und umweltschutzbezogenen Substitutionsprozesse führen. Insgesamt könnten auf diese Weise daher gerade auch durch eine von vornherein insgesamt möglichst vollständige externe Umweltberichterstattung die Voraussetzungen und Grundlagen für eine gesamtgesellschaftlich insgesamt möglichst rechtzeitige und effiziente umweltbezogene und umweltschutzpolitische Handlungs- und Steuerungsfähigkeit verbessert werden. Darüber hinaus würde sich eine nicht durch spezifische Regelungen begrenzte Vollständigkeit der externen Umweltberichterstattung auch auf Grund ihrer regelungstechnischen Einfachheit³ und den mit ihr in unternehmensbezogener Hinsicht verbundenen Anreizen für eine von vornherein insgesamt möglichst kosteneffiziente umweltberichterstattungsbezogene Informationsgenerierung und -bereitstellung anbieten.

Im Hinblick auf die bei einer vollständigen externen Umweltberichterstattung gegebenenfalls unterbleibenden bzw. zu unterlassenden Umweltschutzmaßnahmen ist zum Abschluss noch einmal darauf hinzuweisen, dass diese auch und gerade bei einer marktmäßigen Ressourcenallokation ebenfalls stets unterbleiben würden, da in diesem Falle nicht nur diese umweltinanspruchnahmespezifischen informationsbezogenen und in marktallokationsbezogener Hinsicht dann auch als güternachfrageartikulationsbezogene Kosten zu bezeichnenden Ausgaben,⁴ sondern darüber hinaus auch noch stets der jeweils fällige Kauf- oder Nutzungspreis zu entrichten wäre, d.h. es wären hiervon letzten Endes nur die umwelt- und umweltbezogenen Inanspruchnahmen betroffen bzw. zu unterlassen, die sich auch bei einer marktbezogenen Ressourcenallokation von vornherein als ineffizient erweisen und daher auch dort unterlassen würden. Wer daher auf Grund der informationsgewinnungs- und bereitstellungsbezogenen Kosten eine auf eine informationsbereitstellungsbezogene Vollständigkeit abzielende externe Umweltberichterstattung ablehnt, muss, sofern nicht mit zweierlei Maß gemessen werden soll, bei einer konsistenten Argumentation zugleich auch die marktmäßige Ressourcenallokation ablehnen - oder umgekehrt, solange die marktmäßige Ressourcenallokation nicht auf Grund der bei ihr

¹ Vgl. in dieser Hinsicht ebenfalls bereits Abschnitt 3.4.2.

² Vgl. hierzu neben den obigen Anmerkungen dieses Abschnitts in vollständigkeitsbezogener Hinsicht m.w.N. auch bereits Abschnitt 4.5.

³ Vgl. hierzu auch Abschnitt 3.4.5 sowie z.B. auch § 246 Abs. 1 HGB.

⁴ Vgl. hierzu auch bereits Abschnitt 3.4.2.

im Zusammenhang mit der Güternachfrageartikulation ebenfalls stets zu verzeichnenden Kosten abgelehnt wird, spricht hier daher gerade auch angesichts der mit ihr verbundenen Vorteile letzten Endes nichts gegen die Zweckmäßigkeit einer in dieser Beziehung hier dann zugleich auch möglichst vollständigen externen Umweltberichterstattung - zumindest solange man hier dann nicht von einer in dieser Hinsicht willkürlichen, sondern konsistenten rationalen Argumentation ausgeht. Da die marktmäßige Ressourcenallokation auf Grund der bei ihr im Zusammenhang mit der Güternachfrageartikulation entstehenden Kosten in den marktwirtschaftlich organisierten Wirtschaftssystemen jedoch in aller Regel nicht abgelehnt wird und vor allem auch weil sich die bei einer marktmäßigen Ressourcenallokation zur Anwendung kommende Allokationsregel, dass es ohne eine entsprechende Informationsbereitstellung keinen marktbezogenen Ressourcenzugriff gibt, letzten Endes auch als eine ganz zentrale Grundlage für den sich im Zusammenhang mit einer marktwirtschaftlichen Ressourcenallokation speziell auch in effizienzbezogener Hinsicht aus ökonomischer Sicht letzten Endes als unentbehrlich erweisenden Eigentumsschutz erweist, spricht gerade auch insoweit, zumindest aus rationaler Sicht, letzten Endes auch nichts gegen eine von vornherein auf eine insgesamt möglichst vollständige umwelt- und umwelnutzungsbezogene Informationsbereitstellung abzielende, obligatorische externe Umweltberichterstattung.

Fasst man vor diesem Hintergrund zum Abschluss daher noch einmal die Vor- und Nachteile zusammen, die sich hier auf der einen Seite in Bezug auf eine von vornherein insgesamt möglichst vollständige externe Umweltberichterstattung ergeben und stellt diese den Vor- und Nachteilen gegenüber, die bezüglich einer unter Kosten- und Nutzensgesichtspunkten hinsichtlich ihrer Vollständigkeit von vornherein einer werturteilsbasierten, beschränkenden Reglementierung unterliegenden externen Umweltberichterstattung zu verzeichnen sind, so ergibt sich zusammenfassend das in Abbildung 14 dargestellte Bild.

Vor- und Nachteile einer	
unter Kosten- und Nutzensgesichtspunkten in ihrer Vollständigkeit beschränkten externen Umweltberichterstattung	nicht von vornherein beschränkten und damit insgesamt möglichst vollständigen externen Umweltberichterstattung
<ul style="list-style-type: none"> + theoretische Effizienzvorteile durch das informationsbereitstellungsbezogene Abbruchkriterium $\text{Kosten} > \text{Nutzen}$ - Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes des unternehmensseitigen umweltrelevanten Verhaltens -/- Anreize für eine insgesamt möglichst kostengünstige umweltberichterstattungsbezogene Informationsgenerierung und -bereitstellung -/- Trennscharfe ex ante Ermittelbarkeit oder Abschätzbarkeit der hier in informationsgenerierungs- und -bereitstellungs- sowie -auswertungs- und -umsetzungsbezogener Hinsicht jeweils anfallenden Kosten -- Trennscharfe ex ante Ermittelbarkeit oder Abschätzbarkeit der auf Grund der Informationen in der Gegenwart und Zukunft jeweils zu generierenden Nutzen 	<ul style="list-style-type: none"> + nicht effizient zu generierende umwelnutzungsbezogene Informationen unterbleiben auch hier - allerdings ganz zutreffender Weise - da die entsprechenden umwelnutzungen dann nicht vorgenommen werden dürfen. ++ Anreize für eine insgesamt möglichst kostengünstige umweltberichterstattungsbezogene Informationsgenerierung und -bereitstellung + Trennscharfe ex ante Ermittelbarkeit oder Abschätzbarkeit der hier in informationsgenerierungs- und -bereitstellungs- sowie -auswertungs- und -umsetzungsbezogener Hinsicht jeweils anfallenden Kosten nicht erforderlich + Trennscharfe ex ante Ermittelbarkeit oder Abschätzbarkeit der auf Grund der Informationen in der Gegenwart und Zukunft jeweils zu generierenden Nutzen nicht erforderlich

-- Trennscharfe ex ante Ermittelbarkeit oder Abschätzbarkeit der auf Grund des Informationsbereitstellungserfordernisses auf der Unternehmensebene in der Gegenwart und Zukunft in umwelt- und umwelnutzungsbezogener Hinsicht jeweils zu generierenden oder wegfallenden Anreizeffekte	+ Trennscharfe ex ante Ermittelbarkeit oder Abschätzbarkeit der auf Grund des Informationsbereitstellungserfordernisses auf der Unternehmensebene in der Gegenwart und Zukunft in umwelt- und umwelnutzungsbezogener Hinsicht jeweils zu generierenden oder wegfallenden Anreizeffekte nicht erforderlich
-/-- Klare, einfach verständliche und willkürfreie Abgrenzung des jeweiligen Berichtsumfangs	++ Klare, einfach verständliche und willkürfreie Abgrenzung des jeweiligen Berichtsumfangs
-/-- Regelungs- und kontrollaufwandsbezogene Einfachheit und Verständlichkeit	+ /++ Regelungs- und kontrollaufwandsbezogene Einfachheit und Verständlichkeit
-/-- Generierung eines marktäquivalenten Informationsstromes	++ Generierung eines marktäquivalenten Informationsstromes
- Ex ante Sicherstellung einer möglichst vollständigen Erfüllung der umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Rechenschaftspflichten der Unternehmen	+ Ex ante Sicherstellung einer möglichst vollständigen Erfüllung der umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Rechenschaftspflichten der Unternehmen
- Schaffung und Sicherstellung einer aus umweltökonomischer Sicht insgesamt möglichst zweckadäquaten und effizienten Grundlage für die im umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Kontext in unternehmensbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Selbstinformationserfordernisse	+ Schaffung und Sicherstellung einer aus umweltökonomischer Sicht insgesamt möglichst zweckadäquaten und effizienten Grundlage für die im umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Kontext in unternehmensbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Selbstinformationserfordernisse
- Unmittelbar effizienzorientierte umwelt- und umwelnutzungsbezogene Anreizwirkungen	+ /++ Unmittelbar effizienzorientierte umwelt- und umwelnutzungsbezogene Anreizwirkungen
-/-- Sicherstellung der Generierung und Bereitstellung so genannter schwacher Signale	+ /++ Sicherstellung der Generierung und Bereitstellung so genannter schwacher Signale
-/-- Langfristtauglichkeit und Zukunftssicherheit der umweltberichterstattungsbezogenen Berichtsmuster	+ /++ Langfristtauglichkeit und Zukunftssicherheit der umweltberichterstattungsbezogenen Berichtsmuster
- Laufender Revisions- und Anpassungsbedarf der Umweltberichterstattung	+ /++ Laufender Revisions- und Anpassungsbedarf der Umweltberichterstattung
- Sicherung bzw. Sicherstellung der Kompatibilität mit anderen nationalen und internationalen umweltberichterstattungsbezogenen Datenbanken	++ Sicherung bzw. Sicherstellung der Kompatibilität mit anderen nationalen und internationalen umweltberichterstattungsbezogenen Datenbanken
-/-- Vollständigkeitsbezogene Überprüfbarkeit und prüfungsbezogener Aufwand	+ Vollständigkeitsbezogene Überprüfbarkeit und prüfungsbezogener Aufwand

+ = vorteilhafter Aspekt, ++ = besonders vorteilhafter Aspekt, - = nachteiliger Aspekt, -- = besonders nachteiliger Aspekt

Abbildung 14: *Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile einer unter Kosten- und Nutzen Gesichtspunkten in vollständigkeitsbezogener Hinsicht von vornherein beschränkten oder auch nicht beschränkten externen Umweltberichterstattung*

Vergleicht man diese Vor- und Nachteile, so spricht hier gerade auch aus informations- und umweltökonomischer Sicht letzten Endes vergleichsweise wenig für eine unter kosten- und nutzenbezogenen Gesichtspunkten von vornherein werturteilshaft beschränkte, externe Umweltberichterstattung und zugleich vergleichsweise viel für eine von vornherein auf eine insgesamt möglichst vollständige umwelt- und umwelnutzungsbezogene Grundlagenberichterstattung abzielende,¹ externe Umweltberichterstattung. Auch hier zeigt sich - genau wie beispielsweise

¹ Vgl. hierzu auch bereits Abschnitt 3.2 und 3.3.2.3 sowie die Abschnitte 4.2 und 4.4.

zum Teil auch beim Markt - dass sich ein aus ökonomischer Sicht auf den ersten Blick bestehend und einleuchtend wirkender Ansatz unter realökonomischen Bedingungen keineswegs mehr zwangsläufig stets auch wirklich als effizienter und grundsätzlich überlegen erweisen muss. Es gilt daher auch hier „... *genau hin[zu]sehen, bevor man eine theoretisch bestehende Lösung in die Praxis umzusetzen sucht.*“¹

Anders als beim Markt, der sich zumindest in bestimmten Bereichen bzw. unter bestimmten Bedingungen und Rahmenvorgaben für eine Ressourcenallokation unter den ökonomisch jeweils artikulations- und handlungsfähigen Individuen und Wirtschaftssubjekten durchaus anbieten kann, erscheint im Hinblick auf die externe Umweltberichterstattung, angesichts der hier im Zusammenhang mit einer kosten-/nutzenbezogenen Beschränkung der Vollständigkeit der externen Umweltberichterstattung zu verzeichnenden Probleme, nicht eine unter realiter gerade nicht zu ermittelnden Kosten- und Nutzensgesichtspunkten von vornherein begrenzte, sondern eine analog dem handelsrechtlichen Vollständigkeitsgrundsatz von vornherein auf eine möglichst umfassende und in dieser Hinsicht daher gerade nicht begrenzte, umwelt- und umweltschutzbezogene Berichterstattung abzielende Vollständigkeit für die externe Umweltberichterstattung hier die bessere, weil sowohl aus umwelt- wie auch aus informationsökonomischer Sicht und nicht zuletzt auch unter regelungstechnischen und -einhaltungsbezogenen Gesichtspunkten insgesamt zweckadäquatere und -gerechtere Lösung zu sein. Von daher würde sich in Bezug auf die externe Umweltberichterstattung die Festschreibung einer umweltberichterstattungsbezogenen Vollständigkeit analog § 246 Abs. 1 HGB anbieten, was damit zugleich auch zu einer weiteren Parallele zu der aus Unternehmenssicht schon seit langem üblichen handelsrechtlichen Rechnungslegung führen würde.²

Trotz ihrer informations- und umweltökonomischen Vorteile dürfte sich eine solche Pflicht zu einer von vornherein insgesamt möglichst vollständigen umweltschutzbezogenen Berichterstattung allerdings nicht zuletzt auch wegen des damit verbundenen Umstellungsaufwandes gerade auch vor dem Hintergrund des in dieser Hinsicht im umweltschutzbezogenen Zusammenhang heute zu verzeichnenden Status quo schon allein aus rein pragmatischen umsetzungs- und umsetzbarkeitsbezogenen Gründen zumindest für eine Übergangszeit aller Voraussicht nach noch nicht sofort als praktikabel und einführbar erweisen.³ Gerade im Hinblick auf die Einführung einer insgesamt möglichst vollständigen externen Umweltberichterstattung würde sich hier daher das bereits im Zusammenhang mit dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit angesprochene, stufenweise Vorgehen anbieten,⁴ bei dem in einem ersten Schritt zunächst einmal ganz im Sinne der Erreichung eines ersten heuristischen Subziels alle bislang ohnehin bereits den Behörden und/oder der Öffentlichkeit gegenüber offenzulegende oder für diese vorzuhaltende Informationen⁵ über eine einheitliche informationsbezogene Schnittstelle sowohl den Behörden wie auch der Öffentlichkeit gegenüber unmittelbar zugänglich gemacht werden,⁶ bevor dann im Zuge der eingangs dieses Kapitels bereits angesprochenen, laufenden zielorientierte Weiterentwicklung der externen Umweltberichterstattung im Zusammen-

¹ Hinterberger, F.; Luks, F.; Stewen, M. (Wirtschaftspolitik, 1996), S. 180, wobei Hinterberger/Luks/Stewen diese Äußerung vor allem auch in Bezug auf die Möglichkeiten bzw. Probleme und Unmöglichkeiten von umweltschutzbezogenen vollkommenen Märkten getroffen haben.

² Vgl. in diesem Kontext zur Vollständigkeit als strukturprägendes Merkmal für die Rechnungslegung neben § 246 Abs. 1 HGB auch § 239 Abs. 2 HGB, der hier in Bezug auf die für die Rechnungslegung grundlegende Buchführungspflicht nach § 239 Abs. 1 HGB neben einer geordneten auch ausdrücklich eine vollständige sowie richtige und zeitgerechte Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle verlangt.

³ Vgl. in diesem Kontext auch Vaterlaus, S. (Wohlstand, 1996), S. 18.

⁴ Vgl. hierzu auch bereits Abschnitt 4.1.

⁵ Vgl. hierzu auch bereits näher Abschnitt 3.5.1.1.

⁶ Vgl. hierzu auch bereits Abschnitt 4.1.

hang mit deren kontinuierlicher informationsbedarfs- und -bereitstellungsbezogener Revision¹ - gegebenenfalls auch über mehrere Stufen hinweg sowie auch unter Berücksichtigung von entsprechenden Übergangsfristen² - am Ende dann die als ein finales Ziel der externen Umweltberichterstattung anzusehende, insgesamt möglichst vollständige und effiziente externe Umweltberichterstattung der Unternehmen erreicht wird.³ Unter umsetzungsbezogenen Gesichtspunkten würde es sich dabei allerdings gerade auch in diesem Zusammenhang anbieten, wenn gleich zu Beginn bei der Normierung und Kodifizierung der externen Umweltberichterstattung verbindlicher zeitlicher Prozessablauf für die Einführung bzw. Umsetzung einer vollständigen externen Umweltberichterstattung normativ festgelegt wird,⁴ da ansonsten gerade auch in diesem Zusammenhang die Gefahr besteht, dass sich die Realisation und Umsetzung einer am Ende auch tatsächlich insgesamt möglichst vollständigen grundlageninformationsorientierten externen Umweltberichterstattung vor dem Hintergrund der jeweiligen tagespolitischen Gegebenheiten und Aktualitäten sowie nicht zuletzt auch auf Grund der in diesem Zusammenhang zu erwartenden Lobbyaktivitäten letzten Endes auf unabsehbare Zeit hinausschieben würde. Gleichzeitig würde sich in diesem Zusammenhang nicht zuletzt auch unter wettbewerbs-⁵ sowie auch und gerade unter internationalen kompatibilitäts-⁶ und umsetzungsbezogenen Gesichtspunkten eine gesetzgebungsbezogene Initiative auf der Ebene der *Europäischen Union* anbieten.⁷

¹ Vgl. hierzu auch Abschnitt 4.1.

² Denkbar wären hier z.B. Übergangszeiträume von fünf bis zehn bzw. auch fünfzehn Jahren, wobei zur Vermeidung von unbilligen Härten auch für Neu- und Altanlagen unterschiedliche Einführungszeitpunkte für den Beginn einer vollständigen externen Umweltberichterstattung festgelegt werden könnten. In diesem Zusammenhang ist allerdings gerade in umwelt- und umweltnutzungsbezogener Hinsicht der damit verbundene, strukturelle Konservierungseffekt zu berücksichtigen. Zur Zweckmäßigkeit eines zeitlich gestreckten, stufenweisen Übergangs vgl. hier bereits grundsätzlich Abschnitt 4.1.

³ Vgl. hierzu m.w.V. bereits näher Abschnitt 4.1.

⁴ Vgl. in dieser Hinsicht auch bereits Abschnitt 4.1.

⁵ Vgl. hierzu ganz grundsätzlich bereits Abschnitt 3.4.1 sowie Abschnitt 3.4.5, 3.5.1.3 und Abbildung 13.

⁶ Vgl. hierzu u.a. bereits Abschnitt 4.7.

⁷ Vgl. in dieser Hinsicht auch bereits Abschnitt 4.1.

4.9 Anreizfunktion und -wirkung

Im Hinblick auf die Anreizfunktion der externen Umweltberichterstattung¹ lassen sich zunächst unternehmensbezogene und informationsnutzer- bzw. -bedarfsträgerbezogene sowie informationsbereitstellungs- und -nutzungsbezogene und nicht zuletzt auch unmittelbar verhaltensbezogene Anreize und Anreizwirkungen unterscheiden. Die informationsnutzerbezogenen Anreizwirkungen zielen dabei in allererster Linie darauf ab, dass es im Zusammenhang mit der externen Umweltberichterstattung zu einer möglichst umfassenden und einfachen Rezeption und entscheidungs- bzw. verhaltensbezogenen Umsetzung der durch die externe Umweltberichterstattung in umwelt- und umweltnutzungsbezogener Hinsicht jeweils bereitgestellten Informationen auf der Seite der jeweiligen umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informations- und Entscheidungsbedarfsträger kommt. Hierzu bedarf es neben einer insgesamt möglichst einfachen und kostengünstigen Informationszugänglichkeit² vor allem auch der Zweckadäquanz und Verständlichkeit³ sowie Zuverlässigkeit⁴ und damit letzten Endes auch Glaubwürdigkeit⁵ der durch die externe Umweltberichterstattung jeweils bereitgestellten Informationen, wobei gerade auch in diesem Zusammenhang der im vorherigen Abschnitt näher thematisierten Vollständigkeit hinsichtlich der Zweckadäquanz und Zuverlässigkeit und damit nicht zuletzt auch hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der externen Umweltberichterstattung eine ganz zentrale Bedeutung zukommt.

Darüber hinaus sollte durch ein insgesamt möglichst ansprechendes und nutzerfreundliches Informationsdesign von vornherein darauf geachtet werden, dass nutzungsbezogene Vorbehalte und Schwellenängste möglichst gar nicht erst auftreten oder von Anfang an und damit auch bereits im Vorfeld der externen Umweltberichterstattung so gering wie möglich gehalten und so schnell und effizient wie möglich abgebaut werden. Dazu ist es zum Beispiel erforderlich, dass neben einer entsprechenden Benutzerführung, die hier dann zum Beispiel auch ganz gezielte Schlagwortabfragen zulässt und gegebenenfalls auch dementsprechende Hintergrundinformationen zur Verfügung stellt oder zumindest durch eine entsprechende Verlinkung möglichst einfach und zweckadäquat zugänglich macht, auch entsprechende Hilfetools und Orientierungshilfen angeboten werden, wobei es sich in diesem Zusammenhang als zweckmäßig erweisen würde, wenn hier dann sowohl insgesamt wie auch jeweils unternehmensspezifisch eine direkt ansprechbare oder zumindest zum Beispiel über E-Mail unmittelbar kontaktierbare Ansprechstelle benannt würde, die zeitnah auf spezifische Anfragen und Probleme der Nutzer reagiert und damit eine insgesamt möglichst reibungslose Informationsbereitstellung und -nutzung gerade auch dort ermöglicht, wo sie sonst durch Friktionen beeinträchtigt wird. Darüber hinaus würde es sich als zweckmäßig erweisen, wenn gerade auch in der Einführungsphase der externen Umweltberichterstattung durch eine gezielten Öffentlichkeitsarbeit nicht nur spezielle Anspruchsgruppen, wie zum Beispiel die Umweltverbände und Umweltschutzorganisationen, sondern auch die breite Öffentlichkeit durch entsprechende Informationsangebote und Hinweise auf die sich ihnen hier bietenden Informationsmöglichkeiten aufmerksam gemacht werden.

Gerade im Hinblick auf eine in informationsnutzer- und -bedarfsträgerbezogener Hinsicht von vornherein möglichst aussagekräftige und anreizwirksame externe Umweltberichterstattung würde es sich hier zudem als zweckmäßig erweisen, wenn die verschiedenen Informationsbedarfsträgergrup-

¹ Vgl. in Bezug auf die unternehmensbezogenen Anreize auch bereits Abschnitt 3.4.5.

² Vgl. hierzu insbes. bereits Abschnitt 4.1.

³ Vgl. hierzu insgesamt auch bereits Abschnitt 4.7.

⁴ Vgl. hierzu bereits Abschnitt 4.6 sowie im Hinblick auf das Kriterium der Aussagekraft auch Abschnitt 4.7.

⁵ Vgl. hierzu auch bereits Abschnitt 4.2, 4.7 und 4.8.

pen auch von vornherein bei der Entwicklung und Implementierung der externen Umweltberichterstattung ganz gezielt mit einbezogen werden. Gleichzeitig ist im Hinblick auf die gezielte Weiterentwicklung der externen Umweltberichterstattung¹ darauf zu achten, dass hierfür von vornherein entsprechende Informations- und Kommunikationskanäle implementiert werden,² die es den verschiedenen Informationsbedarfsträgern sowie auch den jeweils berichterstattenden Unternehmen ermöglichen, ihre jeweiligen Anliegen bzw. Verbesserungsvorschläge oder Kritikpunkte insgesamt möglichst einfach und zweckmäßig mit einzubringen.

Im Hinblick auf die unternehmensbezogenen Anreizwirkungen der externen Umweltberichterstattung ist neben der Schaffung von informationsgenerierungs- und bereitstellungs- bzw. -verbesserungsbezogenen Anreizen gerade auch angesichts der Dynamik der umwelt- und umweltschutzbezogenen Entwicklungen bei deren konzeptioneller Entwicklung und Umsetzung von vornherein auch auf eine möglichst umfassende Implementierung von in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht möglichst unmittelbar verhaltenswirksamen Anreizen zu achten, die dazu führen können und sollen, dass sich die Unternehmen auf Grund und/oder im Zusammenhang mit der externen Umweltberichterstattung von selbst von vornherein möglichst umweltaffizient bzw. zumindest umwelt-effizienter und umweltverträglicher verhalten oder zumindest stärker zu einem solchen Verhalten veranlasst und angehalten werden, als dies ohne eine dementsprechend ausgestaltete externe Umweltberichterstattung bislang der Fall ist. Das Ziel ist es dabei auch, die Unternehmen im Zusammenhang mit der externen Umweltberichterstattung dahingehend zu motivieren, die Umweltwirkungen möglichst frühzeitig im Betriebsablauf, zum Beispiel durch ein entsprechendes Produktdesign oder entsprechende Logistikkonzepte und Produktionsoptimierungen innovativ zu verringern und präventiv zu vermeiden, wodurch neben der Effizienzsteigerung des Ressourceneinsatzes gleichzeitig auch die Existenz- und Marktrisiken der Unternehmen reduziert werden könnten.³

Wie sich im letzten Abschnitt bereits gezeigt hat ist gerade auch in verhaltensbezogener Hinsicht die Vollständigkeit ein wichtiger Gesichtspunkt, durch den die Unternehmen auf der einen Seite gerade im Bereich der nur wenig Nutzen stiftenden Umweltschutz von Anfang an einen ganz gezielten ökonomisch Anreiz für ein in umweltschutzbezogener Hinsicht von vornherein umweltverträglicheres und -effizienteres Verhalten erhalten.⁴ Zum Anderen wird durch eine insgesamt möglichst vollständige externe Umweltberichterstattung gleichzeitig auch die Basis für eine möglichst gezielte umwelt- und umweltschutzbezogene Selbstinformation der Unternehmen gestärkt,⁵ wobei durch die Offenlegung dieser Informationen zugleich ein weiterer Anreiz für ein im obigen Sinne von vornherein möglichst umweltkonformes oder zumindest umweltkonformeres Verhalten der Unternehmen entsteht. Eine weitere verhaltensbezogene Anreizwirkung würde in diesem Zusammenhang auch von der obligatorischen umweltberichterstattungsbezogenen Mitveröffentlichung der in Abschnitt 4.2 bereits angesprochenen, exogenen umweltschutzbezogenen Zielvorgaben ausgehen, die über die damit verbundene einfachere externe Überprüf- und Einschätzbarkeit des umweltrelevanten Verhaltens der Unternehmen für zusätzliche Impulse und gegebenenfalls auch Präferenz- und Prioritätsverschiebungen im Hinblick auf ein von vornherein umweltkonformeres Verhalten der Unternehmen sorgen würde. Unter zielformulierungs- und kontrollbezogenen Praktikabilitätsgesichtspunkten würden sich im Hinblick auf die Auswahl und Festlegung dieser exogenen Zielvorgaben

¹ Vgl. hierzu bereits eingangs des Kapitels 4 sowie die Abschnitte 4.1 und 4.5.

² Vgl. hierzu auch bereits Abschnitt 4.5.

³ Vgl. in dieser Hinsicht auch *Hoffmann-Kamensky, M.* (Organisation, 1996), S. 62.

⁴ Vgl. m.w.V. näher Abschnitt 4.8 und zuvor im Zusammenhang mit der Marktadäquanz der externen Umweltberichterstattung auch Abschnitt 3.4.2.

⁵ Vgl. zum ökonomischen Selbstinformationserfordernis der Unternehmen im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext bereits Abschnitt 3.4.1 und auch Abschnitt 4.8.

dabei auch ganz unmittelbare umweltpolitische Effizienzziele als ein möglicher und geeigneter Referenz- und Ausgangspunkt anbieten. Gleichzeitig ist im Zusammenhang mit den verhaltensbezogenen Anreizeffekten auch auf eine entsprechende Mitarbeiteraktivierung zu achten, wobei die Mitarbeiter in umweltberichterstattungsbezogener Hinsicht sowohl als Adressaten der externen Umweltberichterstattung¹ wie auch im Rahmen der unternehmensbezogenen Selbstinformation angesprochen sind und denen hier nicht nur in unternehmensverhaltensbezogener Hinsicht, sondern auch und gerade im Hinblick auf das jeweilige "Wie" und die Effizienz der unternehmensseitigen Informationsgenerierung und -bereitstellung eine ganz zentrale Rolle und Bedeutung zukommt.²

Im Hinblick auf die informationsbereitstellungsbezogenen Anreize sind zum einen die Anreize für eine von vornherein möglichst kostengünstige umweltberichterstattungsbezogene Informationsgenerierung und -bereitstellung zu nennen, wobei auch in dieser Hinsicht dem Vollständigkeitserfordernis der externen Umweltberichterstattung und dessen normativer Festschreibung eine nicht unwesentliche Rolle zukommt.³ Zum anderen geht es hier neben der Schaffung der oben bereits angesprochenen Möglichkeiten und Voraussetzungen für eine insgesamt möglichst effiziente Einbringung von umweltberichterstattungsbezogenen Verbesserungs- und Weiterentwicklungsvorschlägen und -möglichkeiten vor allem auch um die Schaffung von Anreizen für eine insgesamt möglichst effiziente Umsetzung dieser Verbesserungsmöglichkeiten und -vorschläge auf der gesamtgesellschaftlichen wie auch auf der unternehmensbezogenen Ebene sowie nicht zuletzt auch darum, dass die Unternehmen gerade auch angesichts des damit letzten Endes stets verbundenen Aufwandes zugleich auch einen möglichst hohen Anreiz haben, derartige Verbesserungs- und Veränderungsvorschläge überhaupt erst einmal zu artikulieren und gegebenenfalls auch unternehmensindividuell auszuprobieren. Gerade in dieser Hinsicht ist daher zu überprüfen ob und inwieweit den einzelnen Unternehmen gerade auch vor dem Hintergrund des informationsökonomischen Erfordernisses einer unternehmensübergreifend insgesamt möglichst einheitlichen externen Umweltberichterstattung gegebenenfalls nicht doch ein umweltberichterstattungsbezogener Freiraum eingeräumt werden kann und sollte, um innovative Möglichkeiten und Vorschläge nicht zuletzt auch öffentlichkeitswirksam zu präsentieren und auszuprobieren. Damit könnte gerade auch für die in dieser Hinsicht jeweils innovativen Unternehmen eine Möglichkeit und damit zugleich auch ein Anreiz geschaffen werden, um sich hier dann ihrer Innovationskraft entsprechend im umwelt- und umweltschutzbezogenen Wettbewerb gegenüber den übrigen Unternehmen entsprechend ab- und hervorzuheben und damit letzten Endes zu profilieren.⁴

Im engen Zusammenhang mit den informationsbereitstellungs- und nutzungsbezogenen Anreizen sollte die externe Umweltberichterstattung hier dann auch von vornherein so ausgerichtet und konzipiert werden, dass sie zugleich auch den Dialog zwischen den gesellschaftlichen Anspruchsgruppen und den jeweiligen Unternehmen in Bezug auf den umwelt- und umweltschutzbezogenen Spannungsbereich möglichst zielorientiert ermöglicht und unterstützt, um auf diese Weise nicht nur die gesamtgesellschaftliche Effizienz der Umweltschutznutzung, sondern gleichzeitig auch den gesellschaftlichen Interessenausgleich hinsichtlich des aus ökonomischer Sicht anzustrebenden Nutzenmaximum in informationsfluss- und kommunikationsbezogener Hinsicht bestmöglich zu fördern.⁵ Gerade vor

¹ Vgl. hierzu auch bereits Abschnitt 3.4.4 sowie zu den Informationsbedarfen auch bereits näher Abschnitt 3.2.2.3.

² Vgl. in diesem Kontext auch ganz kurz *Hermann, S.; Spiller, A.* (Umwelterklärungen, 1995), S. 10.

³ Vgl. hierzu bereits Abschnitt 4.4, 4.5 und 4.8.

⁴ Vgl. in diesem Kontext auch bereits Abschnitt 4.2.

⁵ Zur Dialog- und Kommunikationsfunktion der externen Umweltberichterstattung vgl. auch bereits Abschnitt 2.1.2 sowie darüber hinaus z.B. auch *Fischer, D.; Kühling, B.; Pfriem, R.; Schwarzer, C.* (Kommunikation, 1995), S. 4 ff.; *Isermann, R.; Warkotsch, N.* (Umweltberichterstattung, 1999), S. 1510, 1512 u. 1515 sowie auch DIN 33922, S. 3 (vgl. *Dorn, D.* (Umweltmanagementsysteme, 1998), S. 181).

dem Hintergrund einer Berichterstattungspflicht¹ bildet die externe Umweltberichterstattung eine ganz zentrale materiell-inhaltliche Grundlage für die gesamte umwelt- und umwelnutzungsbezogene Kommunikation mit den externen unternehmensbezogenen Anspruchsgruppen.²

Der Aspekt der Dialogorientierung und -unterstützung der externen Umweltberichterstattung ist dabei über die dialogbezogene Anspruchsgruppenorientierung zugleich auch sehr eng mit dem umweltberichterstattungsbezogenen Ziel der informationsbedarfsträgerbezogenen Bedarfs- bzw. Interessenadäquanz verbunden.³ Gleichzeitig ist vor dem Hintergrund der Bedarfs- bzw. Interessenadäquanz der externen Umweltberichterstattung im Hinblick auf die unternehmensbezogene Seite dieses Dialoges auch schon aus konzeptioneller Sicht von Anfang an ganz gezielt und strikt darauf zu achten, dass gerade auch in diesem Zusammenhang faktische Darstellungen und unternehmensbezogene Positionen und Ansichten im Zuge der externen Umweltberichterstattung, ganz im Sinne der umweltberichterstattungsbezogenen Rahmenrundsätze der Wahrheit bzw. Wahrhaftigkeit und Klarheit,⁴ stets soweit wie möglich ganz eindeutig und strikt von einander getrennt und auseinander gehalten werden. Nur so kann die für einen fruchtbaren Dialog unverzichtbare Glaubwürdigkeit der externen Umweltberichterstattung als zentrale materiell-inhaltliche Dialoggrundlage dauerhaft gesichert werden.⁵ Außerdem würde es sich auch in Bezug auf die Dialogorientierung anbieten, wenn den externen Informationsbedarfsträgern im Zuge der externen Umweltberichterstattung zugleich auch stets eine ganz unmittelbar unternehmensbezogene Ansprechstelle oder -person benannt würde, mit der sie bei weitergehenden Fragen jeweils in Kontakt treten können,⁶ wie das zum Beispiel im Bereich des Investor Relations auch schon seit längerem gängige Praxis ist.

¹ Zu den umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Anreizwirkungen der Berichtspflicht vgl. bereits näher Abschnitt 3.4.5. Da diese bei der hier betrachteten obligatorischen externen Umweltberichterstattung stets vorliegen, wird auf sie hier nicht noch einmal gesondert näher eingegangen.

² Vgl. in dieser Hinsicht m.w.N. *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 137 sowie zum gesamten Aspekt der umweltberichterstattungsbezogenen Dialogorientierung ebd., S. 137 f. sowie kürzer auch *Clausen, J.; Fichter, K.; Rubik, F.* (Umweltberichte, 1995), S. 3 f. und ausführlicher *Fischer, D.; Kühling, B.; Pfriem, R.; Schwarzer, C.* (Kommunikation, 1995), insbes. S. 35 ff. u. 57 sowie indirekt auch *Kloepfer, M.; Rehbinder, E.; Schmidt-Aßmann, E.; Kunig, P.* (Umweltgesetzbuch, 1990), S. 180.

³ Vgl. hierzu auch bereits näher Abschnitt 4.2. Vgl. im Hinblick auf das umweltberichterstattungsbezogenen Kriterium der Bedarfs- und Interessenadäquanz m.w.N. *Keller, B.* (Berichterstattung, 1996a), S. 136 f.

⁴ Vgl. hierzu auch bereits eingangs des 4. Kapitels sowie näher auch noch Abschnitt 4.7.

⁵ Vgl. zum Aspekt der Glaubwürdigkeit im aussagekraftbezogenen Zusammenhang auch bereits Abschnitt 4.7 und im prüfungsbezogenen Kontext bereits Abschnitt 4.6.

⁶ Zur Zweckmäßigkeit der Benennung einer direkten Ansprechstelle oder -person vgl. auch bereits Abschnitt 4.5.

4.10 Bewertung

Vor dem Hintergrund der Möglichkeiten und Grenzen einer zutreffenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Bewertung ergibt sich in Bezug auf das Kriterium der Bewertung¹ im Zusammenhang mit der externen Umweltberichterstattung aus ökonomischer Sicht eine ganz ähnliche Situation, wie sie sich im Zuge der bisherigen Betrachtungen auch schon im Zusammenhang mit der kosten- und nutzenbezogenen Beschränkung der Vollständigkeit der externen Umweltberichterstattung in Abschnitt 4.8² ergeben hat: Auf der einen Seite würde es sich gerade auch aus ökonomischer Sicht ja unmittelbar als zweckmäßig und zielführend erweisen, wenn im Rahmen der externen Umweltberichterstattung den Informations- und Entscheidungsbedarfsträgern ganz unmittelbar informationsbedarfs- und entscheidungszweckbezogen zutreffend bewertete Informationen bereitgestellt werden könnten. Gerade auch im Hinblick auf und im Zusammenhang mit der externen Rechnungslegung würde es sich als ideal erweisen, wenn im Zuge der externen Umweltberichterstattung zugleich auch mit dem externen Rechnungswesen unmittelbar kompatible, monetäre Informationen bereitgestellt werden könnten,³ die sich dann womöglich auch noch zu einer gesamtgesellschaftlich zutreffenden umwelt- und umweltschutzbezogenen Bewertung der unternehmensbezogenen Tätigkeiten zusammenfassen ließen, was sich gerade auch gesamtwirtschaftlich zugleich auch als ein wichtiger Baustein und Schritt zur Ermittlung eines Ökosozialproduktes bzw. eines umweltschutz- und umweltschutzbezogenen Aspekte bereinigten Sozialproduktes erweisen würde.⁴ Auf der anderen Seite stellt sich aber gerade auch angesichts der Vielzahl und Vielfalt der im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext zu verzeichnenden Informations- und Entscheidungs-

¹ Vgl. hierzu z.B. bereits Picot, A. (Umweltinformationen, 1977), S. 177 ff. sowie u.a. Endres, A.; Jarre, J.; Klemmer, P.; Zimmermann, K. (Nutzen, 1991), S. 6 ff.; Hallay, H.; Pfriem, R. (Öko-Controlling, 1992), S. 14; Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schaffhausen, F.; Schulz, W. (Umweltökonomie, 1992), S. 539 f.; Kreikebaum, H.; Türck, R. (Bewertung, 1993), S. 119 ff.; Staehlin-Witt, E. (Bewertung, 1993), S. 219 ff.; Schaltegger, S.; Sturm, A. (Entscheidungen, 1994), S. 71 ff.; Ahlheim, M. (Bewertung, 1995), S. 317 ff.; Pruckner, G. J. (Bewertungsansatz, 1995), S. 503 ff.; Schellhorn, M. (Umweltrechnungslegung, 1995), S. 37 ff.; Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P. (Umweltberichterstattung, 1995), S. 30 ff. bzw. Schwarz, E. J.; Steven, M.; Letmathe, P. (Umweltberichterstattung, 1997), S. 483 ff. und Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P. (Umweltberichterstattung, 1997), S. 32 ff. u. 201 ff. bzw. Steven, M. (Bewertung, 1999), S. 1088 ff. sowie Reichardt, H.-J. (Ökobilanzen, 1996), S. 73 ff.; Vaterlaus, S. (Wohlstand, 1996), S. 19; Ahlheim, M. (Wohlfahrtsmessung, 1996), S. 199 ff.; Ankele, K. Meyerhoff, J. (Bewertung, 1997), S. 8 ff.; Kurki, H. (Umweltberichterstattung, 1997), S. 15 ff.; Meyerhoff, J. (Monetarisierung, 1997), S. 22 ff.; Steven, M.; Letmathe, P.; Schwarz, E. J. (Grundsätze, 1997), S. 2211 f.; Endres, A.; Holm-Müller, K. (Bewertung, 1998), S. 1 ff.; Meyerhoff, J. (Bewertung, 1998), S. 20 ff.; Letmathe, P.; Steven, M. (Bewertung, 1999), S. 541 ff.; Ahlheim, M.; Buchholz, W. (WTP or WTA, 2000), S. 253 ff.; Hackl, F. (Ökonomie, 2000), S. 165 ff.; Schulz, W.; Kreeb, M.; Letmathe, P. (Umweltkosten, 2000), S. 24 ff.; Hampicke, U. (Bewertung, 2001), S. 151 ff.; Marggraf, R. (Wert, 2001), S. 87 ff.; Pruckner, G. J. (Bewertung, 2001), S. 107 ff.; Ahlheim, M.; Lehr, U. (Umweltbewertung, 2002), S. 85 ff. und Ahlheim, M. (Umweltkapital, 2002), S. 10 ff. sowie Thiele, H. D.; Wronka, T. C. (Bewertung, 2002), S. 383 ff.

² Vgl. in dieser Hinsicht darüber hinaus auch Abschnitt 3.4.2.

³ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P. (Umweltberichterstattung, 1995), S. 38 f. bzw. Schwarz, E. J.; Steven, M.; Letmathe, P. (Umweltberichterstattung, 1997), S. 486 und Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P. (Umweltberichterstattung, 1997), S. 39 sowie Steven, M. (Bewertung, 1999), S. 1089.

⁴ Vgl. in diesem Kontext auch Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schaffhausen, F.; Schulz, W. (Umweltökonomie, 1992), S. 491 f. und Endres, A.; Holm-Müller, K. (Bewertung, 1998), S. 11. Zu den Gründen und Gesichtspunkten, die für eine monetäre Bewertung sprechen, vgl. z.B. insgesamt kurz Schulz, W.; Kreeb, M.; Letmathe, P. (Umweltkosten, 2000), S. 25 f. Zur monetären Bewertung und deren Problemen vgl. in diesem Kontext darüber hinaus auch Picot, A. (Umweltinformationen, 1977), S. 178 ff. sowie auch kurz Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schaffhausen, F.; Schulz, W. (Umweltökonomie, 1992), S. 539 f. und Schaltegger, S.; Sturm, A. (Entscheidungen, 1994), S. 73 ff.; Schellhorn, M. (Umweltrechnungslegung, 1995), S. 37 ff.; Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P. (Umweltberichterstattung, 1995), S. 38 ff. bzw. Schwarz, E. J.; Steven, M.; Letmathe, P. (Umweltberichterstattung, 1997), S. 486 f. und Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P. (Umweltberichterstattung, 1997), S. 39 ff. sowie Vaterlaus, S. (Wohlstand, 1996), S. 121 ff.; Ahlheim, M. (Wohlfahrtsmessung, 1996), S. 199 ff.; Kurki, H. (Umweltberichterstattung, 1997), S. 40 ff.; Stahlmann, V. (Umweltrechnung, 1999), S. 235; Ahlheim, M.; Lehr, U. (Umweltbewertung, 2002), S. 89 ff. und Ahlheim, M. (Umweltkapital, 2002), S. 10 ff.

bedarfe¹ sowie in Anbetracht der Vielzahl und Komplexität der in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht hierbei jeweils zu berücksichtigenden und gegebenenfalls virulent werdenden Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge² und nicht zuletzt auch in Anbetracht des in Informationsgewinnungs- und damit auch in bewertungsbezogener Hinsicht in einer Welt mit positiven Informations- und Transaktionskosten für eine zutreffende Bewertung jeweils zu betreibenden Aufwandes allerdings zugleich auch die Frage, ob und gegebenenfalls inwieweit eine dementsprechende Bewertung und damit auch die Bereitstellung von dementsprechend zweckadäquat bewerteten Informationen im Rahmen der externen Umweltberichterstattung zum einen überhaupt zweckadäquat und zum anderen aus ökonomischer Sicht zugleich auch effizient geleistet werden kann.³

Betrachtet man in dieser Hinsicht daher zunächst einmal den Begriff der Bewertung, so wird als Bewertung ganz allgemein ein Vorgang bezeichnet, durch den bestimmte, unterschiedlich dimensionierte Größen und Sachverhalte mit Hilfe eines bestimmten Vorgehens einer Wertzuweisung unterzogen werden und denen damit ein Wert zugewiesen wird. Aus Gründen der Vergleichbarkeit sollten die hierbei zur Anwendung kommenden Wertbezugsgrößen zugleich auch auf einem insgesamt möglichst einheitlichen und zugleich auch möglichst universell anwendbaren und damit letzten Endes zugleich auch möglichst universell vergleichbaren Wertmaßstab bezogen sein.⁴ Das Ziel und der Zweck der Bewertung liegen dabei insbesondere darin, heterogene Größen und Sachverhalte, wie zum Beispiel bestimmte Situationen, einer einheitlichen, vergleichenden Beurteilung zugänglich zu machen,⁵ um so beispielsweise Knappheitssituationen aus ökonomischer Sicht möglichst effizient zu bewältigen.⁶ Im Hinblick auf die bewertungsbezogene Zweckadäquanzen ergibt sich als zentrales bewertungsbezogenes Anforderungskriterium daher das Erfordernis einer insgesamt möglichst zuverlässigen informations- bzw. entscheidungszweckbezogenen Aussagekraft und Vergleichbarkeit der durch eine Bewertung jeweils gewonnenen Ergebnisse und Informationen. Hierzu ist es erforderlich, dass sich die im Rahmen einer allgemeinen, zweckübergreifenden, universellen Bewertung - wie sie im Zusammenhang mit einer allgemeinen, an die Öffentlichkeit gerichteten externen Umweltberichterstattung gegebenenfalls geleistet werden müsste - jeweils ge-

¹ Vgl. hierzu insbes. auch Abschnitt 3.2.

² Von Zahn/Steimle wird die für eine Bewertung eigentlich erforderliche naturwissenschaftlich exakte Bestimmung der sich aus den Umweltwirkungen ergebenden Umweltwirkungen und Risikopotenziale vor dem Hintergrund fehlender ökotoxikologischer Kenntnisse hinsichtlich vieler Substanzen und den Defiziten der Ökosystemforschung über Assimilations-, Persistenz- und Synergiewirkungen auch als „... schlicht illusionär“ bezeichnet (Zahn, E.; Steimle, V. (Umweltinformationssysteme, 1993), S. 236).

³ Mit einem Überblick zu den umweltschutz- bzw. -nutzen- und schadensbezogenen Bewertungskonzepten vgl. z.B. Schaltegger, S.; Sturm, A. (Entscheidungen, 1994), S. 71 ff.; Schwarz, E. J.; Steven, M.; Letmathe, P. (Umweltberichterstattung, 1997), S. 483 ff. und Letmathe, P.; Steven, M. (Bewertung, 1999), S. 542 ff., die allerdings bereits betonen, dass beachtet werden muss, „... daß kein Verfahren eine unanfechtbare und naturwissenschaftlich objektive Bewertung der zu untersuchenden Sachverhalte gewährleistet“ (ebd., S. 542 mit unmittelbarem Bezug auf Schaltegger, S.; Sturm, A. (Entscheidungen, 1994), S. 72). Vgl. hierzu darüber hinaus insgesamt bereits Picot, A. (Umweltinformationen, 1977), S. 178 ff. sowie auch Lehman, S. (Berichterstattung, 1992), S. 44; Hampicke, U. (Ökologische Ökonomie, 1995), S. 143; Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P. (Umweltberichterstattung, 1997), S. 209 ff.; Ahlheim, M. (Wohlfahrtsmessung, 1996), S. 199 ff.; Meyerhoff, J. (Bewertung, 1998), S. 28 ff.; Endres, A.; Holm-Müller, K. (Bewertung, 1998), S. VI f. u VIII unten sowie S. 10 ff., 18 ff., 32 u. 128 ff. sowie nicht zuletzt auch S. 168 ff. und 188 ff.; Stahlmann, V. (Umweltrechnung, 1999), S. 235; Steven, M.; Letmathe, P. (Umwelterklärungen, 1999), S. 77; Freimann, J. (Stakeholder, 2000), S. 18 f.; Schulz, W.; Kreeb, M.; Letmathe, P. (Umweltkosten, 2000), S. 38 ff. und 60 f. und Ahlheim, M.; Lehr, U. (Umweltbewertung, 2002), S. 85 ff.

⁴ Zum Bewertungsbegriff, der Subjektivität von Werten und der sich daraus ergebenden Frage nach der Rationalität von Bewertungen vgl. im umweltbewertungsbezogenen Kontext m.w.V. Ankele, K.; Rubik, F. (Bewertung, 1997), S. 19 ff. Zur subjektbezogenen Verankerung von Bewertung und den Anforderungen an Wertmaßstäbe vgl. darüber hinaus auch Bechmann, A. (Bewertung, 1997), S. 17.

⁵ Vgl. hierzu z.B. Steven, M. (Bewertung, 1999), S. 1107. Zu dem sich hier ergebenden Entscheidungsbezug von Bewertung vgl. auch Ankele, K. Meyerhoff, J. (Bewertung, 1997), S. 8.

⁶ Vgl. in dieser Hinsicht auch Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P. (Umweltberichterstattung, 1995), S. 30 bzw. Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P. (Umweltberichterstattung, 1997), S. 32 und Schwarz, E. J.; Steven, M.; Letmathe, P. (Umweltberichterstattung, 1997), S. 483.

wonnenen Informationen für die auf der Informations- und Entscheidungsbedarfsträgerseite jeweils vorliegenden Informations- und Entscheidungsbedarfe auch tatsächlich als zweckdienlich und -adäquat erweisen. Dazu ist es erforderlich, dass sich die im Rahmen einer Bewertung zur Verfügung gestellten Informationen vor dem Hintergrund der in Abschnitt 3.2 aufgezeigten umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbedarfe¹ zum einen in zeitpunkt- und -ablaufsbezogener Hinsicht als stabil und zuverlässig² und zum anderen in informationsbedarfs- bzw. entscheidungszweckbezogener Hinsicht zugleich auch als zweckbedarfsgerecht und damit letzten Endes auch als zweckbedarfsgerecht aggregier- und disaggregierbar erweisen.³ Darüber hinaus müssen sich die Ergebnisse der jeweiligen Bewertung gerade bei einer zweckübergreifend universellen Bewertung, wie sie im Rahmen einer ganz allgemein an die Öffentlichkeit gerichteten, externen Umweltberichterstattung gegebenenfalls geleistet werden müsste, auch als zuverlässig und willkürfrei ermittelbar und damit letzten Endes auch interpersonell nachprüfbar⁴ erweisen.

Eine informations- und entscheidungsbedarfsbezogen zweckadäquate Bewertung würde daher zunächst einmal die zuverlässige, disaggregierte und interpersonell nachprüfbare Ermittlung nicht nur aller durch das Unternehmen jeweils vorgenommenen bzw. beeinflussten und beeinflussbaren Umweltnutzungen sowie der sich daraus in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht jeweils ergebenden Auswirkungen und Folgen⁵ und der von diesen in der Gegenwart und Zukunft jeweils betroffenen Nutzen, sondern auch deren in nutzenbezogener Hinsicht jeweils zutreffende und im Zeitablauf zugleich auch möglichst stabile Bewertung voraussetzen.⁶ Das Unterfangen einer solchermaßen tatsächlich als zweckadäquat anzusehenden Bewertung wäre aber nicht nur im Hinblick auf die Ermittlung der sich aus den, von dem einzelnen Unternehmen jeweils bewirkten bzw. beeinflussten und beeinflussbaren, Umweltnutzungen und -belastungen in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht jeweils ergebenden Auswirkungen und Folgen⁷ bereits extrem aufwändig,⁸ sondern es

¹ Vgl. dort insbes. auch die Abschnitte 3.2.1 ff. und Abbildung 7.

² Zur Problematik der zeitlichen Stabilität von umwelt- und umweltschutzbezogenen Bewertungen vgl. z.B. *Hallay, H.* (Ökobilanz, 1990), S. 16 und *Bringezu, S.* (Ressourcennutzung, 2000), S. 7.

³ Zum sich daraus ergebenden Erfordernis eines disaggregierten Aufbaus der Umweltberichterstattung und damit auch des umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationswesens vgl. hier auch *Picot, A.* (Umweltinformationen, 1977), S. 207.

⁴ Zum Erfordernis der Prüfung und Nachprüfbarkeit vgl. insbes. bereits Abschnitt 4.6.

⁵ Vgl. hierzu z.B. *Lehmann, S.* (Beurteilungen, 1993), S. 12 f. Die Bestimmung dieser umwelt- und umweltschutzbezogenen Auswirkungen und Folgen würde neben einer Kenntnis aller dafür relevanten umwelt- und umweltschutzbezogenen Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge zugleich eine Kenntnis der diesbezüglich relevanten Umweltnutzungen der anderen Umweltnutzer voraussetzen, was bereits in dieser Hinsicht das Vorliegen unbewerteter umwelt- und umweltschutzbezogener Informationen und damit einer zumindest auch unbewerteten externen Umweltberichterstattung erforderlich macht, da ohne das Vorliegen der stofflich-energetischen Fakten als Grund- bzw. Mengengerüst eine sinnvolle und willkürfreie Bewertung von vornherein nicht möglich ist. Vgl. hierzu im Grundsatz auch *Radermacher, W.; Stahmer, C.* (Gesamtrechnungen, 1995), S. 67. Von *Zahn/Steinle* wird die für eine Bewertung eigentlich erforderliche naturwissenschaftlich exakte Bestimmung der sich aus den Umweltnutzungen ergebenden Umweltwirkungen und Risikopotenziale vor dem Hintergrund fehlender ökotoxikologischer Kenntnisse hinsichtlich vieler Substanzen und den Defiziten der Ökosystemforschung über Assimilations-, Persistenz- und Synergiewirkungen auch als „... *schlicht illusionär*“ (*Zahn, E.; Steinle, V.* (Umweltinformationssysteme, 1993), S. 236) bezeichnet. Zum nach wie vor zu verzeichnenden Fehlen ausreichender wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Auswirkungen von In- und Outputströmen sowie die in diesem Zusammenhang zu verzeichnenden Interdependenzen vgl. z.B. *Ahsen, A. v.* (Umwelterklärungen, 2001), S. 136. Zu den Wissenslücken und methodischen Problemen vgl. z.B. *Schulz, W.; Kreeb, M.; Letmathe, P.* (Umweltposten, 2000), S. 35 und *Lehmann, S.* (Beurteilungen, 1993), S. 13. Mit einem Hinweis zu den gerade auch neuen Stoffen und Ersatzstoffen zu verzeichnenden Wissenslücken vgl. *Bringezu, S.* (Ressourcennutzung, 2000), S. 8.

⁶ Zu den im Zuge der externen Umweltberichterstattung an eine Bewertung zu stellenden Anforderungskriterien vgl. darüber hinaus auch *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1995), S. 30 ff. bzw. *Schwarz, E. J.; Steven, M.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 484 und *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 32 ff. u. 201 f. sowie *Steven, M.* (Bewertung, 1999), S. 1087 f. Vgl. in diesem Kontext auch *Kreikebaum, H.; Türck, R.* (Bewertung, 1993), S. 120 ff. und *Lehmann, S.* (Beurteilungen, 1993), S. 12.

⁷ Vgl. zu den hier schon in rein praktischer Hinsicht zu verzeichnenden Problemen und Grenzen *Hampicke, U.* (Bewertung, 2001), S. 160 ff.

⁸ Vgl. in diesem Kontext z.B. *Lehmann, S.* (Beurteilungen, 1993), S. 12.

erweist sich angesichts der in diesem Kontext noch immer zu verzeichnenden Wissens- und Erfassungslücken sowie auch angesichts des Fehlens eines interindividuell ermittelbaren und vergleichbaren kardinalen Nutzenmaßes¹ und angesichts der prinzipiellen Nichtermittelbarkeit der Nutzen jeweils nicht artikulationsfähigen Individuen und der sich daraus ergebenden Nichtermittelbarkeit der Nutzen der zukünftigen Generationen gerade auch aus realwissenschaftlicher Sicht nicht nur als schwierig und problematisch, sondern von vornherein als unmöglich.

Gerade im Hinblick auf die Berücksichtigung der Nutzen der jeweils nicht artikulationsfähigen Individuen und damit auch im Hinblick auf die Berücksichtigung der Nutzen der künftigen Generationen stellt sich hier die Frage, wie diese Nutzen angesichts der hier gerade auch im Zusammenhang mit dem Verbrauch von Umwelt gegebenenfalls zu verzeichnenden Betroffenheit von mehreren 10 Millionen Generationen und der ökonomischen Bedingtheit bzw. Unzulässigkeit einer personenübergreifenden und intergenerativen Nutzendiskontierung bei einer derartigen Bewertung jeweils angemessen berücksichtigt werden könnten. Angesichts der grundsätzlichen Individualität des Nutzens² und der in dieser Beziehung gerade auch bei den nichtartikulationsfähigen Individuen und damit auch bei den künftigen Generationen in individualspezifischer Hinsicht zu verzeichnenden Nichtabfragbarkeit dieser Nutzen ergibt sich hier am Ende daher stets nur eine mehr oder weniger willkürliche Bestimmbarkeit und damit Festlegung und Abgrenzung der bei einer Bewertung jeweils mit einbezogenen oder ausgegrenzten und damit nichtberücksichtigten Nutzen. Die auf diese Weise daher stets nur mehr oder weniger willkürlich zu bestimmende und abzugrenzende Bewertungsgrundlage führt damit aber auch jenseits der eigentlichen individualnutzenbezogenen Bewertungsproblematik letzten Endes von vornherein auch stets zu dementsprechend willkürlichen und dabei zugleich auch fragmentarischen und damit gerade auch in umwelt- und umweltnutzungsbezogener Hinsicht aus ökonomischer Sicht im Hinblick auf eine in gesamtutzenbezogener Hinsicht möglichst effiziente Umweltnutzung letzten Endes nicht selten nur äußerst schwer zielorientiert und effizient zu interpretierenden und umzusetzenden Bewertungsergebnissen, zumal über die ausgrenzungsbedingten Abweichungen der Bewertungsergebnisse in aller Regel ja gerade keine Informationen vorliegen.

Außerdem könnte ein berichterstattendes Unternehmen ohne eine zumindest auch auf die Bereitstellung von unbewerteten umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Grundlageinformationen ausgerichtete externe Umweltberichterstattung der übrigen Unternehmen gerade auch in folgenabschätzungsbezogener Hinsicht zunächst einmal in aller Regel nur über Informationen über das jeweils eigene umweltrelevante Verhalten verfügen. Da sich die umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Folgen und Auswirkungen des umweltrelevanten Verhaltens eines Unternehmens in der natürlichen Umwelt, angesichts der Naturgesetzmäßigkeiten und den sich dadurch in umweltnutzungs- und -folgenbezogener Hinsicht zwischen den verschiedenen Umweltnutzungen gegebenenfalls ergebenden wechselseitigen Beeinflussungen und Bedingtheiten, am Ende nicht selten erst im Zusammenwirken mit den umweltbezogenen Nutzungen und Beanspruchungen der übrigen Unternehmen ergeben, müssten die Unternehmen für eine zutreffende umweltnutzungsbezogene Folgenabschätzung daher auch stets über naturwissenschaftlich fundierte, originäre umwelt- und umweltnutzungsbezogene Informationen über die von den anderen Unternehmen jeweils vorgenommenen Umweltnutzungen und -beanspruchungen verfügen können, was daher auch schon in dieser Hinsicht das Vorliegen einer zumindest auch unbewerteten, d.h. originäre umweltnutzungsbezogene Informationen und Daten bereitstellenden, externen Umweltberichterstattung erforderlich macht. Gerade hier zeigt es sich sehr

¹ Vgl. zu dem sich hierdurch ergebenden Mess- und Aggregationsproblem auch *Ahlheim, M.* (Bewertung, 1995), S. 319 ff. unter Bezugnahme auf das *Arrow*-Unmöglichkeitstheorem sowie das *Pareto*- und *Kaldor-Hicks* Kriterium.

² Zu der gerade im intergenerativen Kontext zum Tragen kommenden Variabilität und Bedingtheit von Bedürfnissen und damit auch Nutzen vgl. hier z.B. kurz *Baßeler, U.; Heinrich, J.; Utecht, B.* (Volkswirtschaft, 2002), S. 14.

deutlich, dass jede Bewertung zunächst einmal das Vorliegen von dementsprechend unbewerteten originären umwelt- und umweltschutzbezogenen Daten und Informationen voraussetzt und sich die bewerteten Informationen daher gerade auch in informationsgenerierungs- und -bereitstellungsbezogener Hinsicht im Zusammenhang mit der externen Umweltberichterstattung von daher nie als eine echte, d.h. ersetzende, Alternative und damit als ein möglicher Ersatz zur Generierung und Bereitstellung von unbewerteten originären umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationen im Rahmen der externen Umweltberichterstattung erweisen, sondern gerade auch aus informationstheoretischer Sicht letzten Endes stets nur als eine mögliche informationsbezogene Ergänzung zu den selben anzusehen sind. Aus informationsökonomischer Sicht wirft sich damit zugleich aber auch die Frage auf, welcher zusätzliche Nutzen sich durch die Bereitstellung von sich somit stets nur als eine Ergänzung zu den originären umweltschutzbezogenen Informationen erweisenden, bewerteten Informationen jeweils erzielen lassen würde und welcher Aufwand dafür in informationsgewinnungs- und -bereitstellungs- sowie -zugriffs-, -sichtungs- und -auswertungsbezogener Hinsicht jeweils zu betreiben wäre.

Darüber hinaus ergibt sich gerade auch im Zusammenhang mit einer unternehmensseitigen bzw. auf der Unternehmensebene angesiedelten Bewertung das Problem der Ermittlung der beim Vorliegen von umweltschutz- und -folgenbezogenen Wechselwirkungen und Interdependenzen in umweltschutz- und -folgen- bzw. auswirkungsbezogener Hinsicht jeweils auf das berichterstattende Unternehmen entfallenden Anteile.¹ Im Hinblick auf die Ermittlung der anteilsbezogenen Zurechenbarkeit ergibt sich hier nicht selten ein ganz ähnliches Problem wie bei der Kalkulation von Kuppelprodukten,² bei denen sich eine Schlüsselung zwar noch methodisch sauber, in sachlicher Hinsicht allerdings ebenfalls nur mehr oder weniger willkürlich lösen lässt.³ Anders als bei der Kalkulation von Kuppelprodukten, bei der im Rahmen der Kalkulation zumindest die gesamten Kosten insgesamt betragsgenau ermittelt und verrechnet werden können, ist es bei der Ermittlung bzw. Festlegung der in umweltschutz- und -folgenbezogener Hinsicht auf ein berichterstattendes Unternehmen entfallenden Anteile dann allerdings nicht nur keineswegs gesichert bzw. allenfalls zufällig möglich, dass es hier dann im Hinblick auf das einzelne Unternehmen zu einem zutreffenden bewertungsbezogenen Ausweis der umweltschutzbezogenen Auswirkungen und Folgen kommt, sondern es ist wegen des unternehmensübergreifenden Charakters der für die umwelt- und umweltschutzbezogenen Folgen und Auswirkungen hier dann jeweils in Frage kommenden Ursachen und den in diesem Zusammenhang in umweltschutz- und -folgenbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Wechselwirkungen und Bedingtheiten darüber hinaus auch keineswegs gesichert, dass es hier dann unternehmensübergreifend im Rahmen der externen Umweltberichterstattung zu einem insgesamt zutreffenden und damit letzten Endes weder über- noch untertreibenden Ausweis der umwelt- und umweltschutzbezogenen Folgen und Auswirkungen des gesamten umweltrelevanten Verhaltens aller Unternehmen kommt.

Gerade hier kann es bei einer Bewertung auf der Unternehmensebene ohne eine unternehmensübergreifende Koordination der jeweiligen Bewertungsaktivitäten am Ende allenfalls zufällig zu einem insgesamt zutreffenden und damit weder über- noch untertreibenden Ausweis der sich durch das umweltrelevante Verhalten der Unternehmen in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht jeweils ergebenden Auswirkungen und Folgen kommen, was allerdings zugleich auch bedeutet, dass sich im Rahmen einer rein unternehmensseitigen Bewertung ohne eine unternehmensübergreifende

¹ Vgl. in dieser Hinsicht z.B. *Hallay, H.* (Ökobilanz, 1990), S. 19.

² Vgl. hierzu z.B. *Vormbaum, H.; Ornau, H.* (Kalkulationsverfahren, 1992), S. 546 ff. sowie *Eisele, W.* (Technik, 2002), S. 733 ff.; *Freidank, C.-C.* (Kostenrechnung, 2001), S. 164 ff.; *Schweitzer, M.; Küpper, H.-U.* (Kosten- und Erlösrechnung, 1998), S. 182 ff. und auch *Haberstock, L.; Breißecker, V.* (Kostenrechnung, 1997), S. 166 ff.

³ Vgl. hierzu insbesondere *Vormbaum, H.; Ornau, H.* (Kalkulationsverfahren, 1992), S. 547.

Koordination keine zu einem sinnvoll zu interpretierenden Gesamtergebnis aggregierbaren Bewertungsergebnisse generieren lassen, zumal sich bei einer rein unternehmensseitigen Bewertung keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, in welchem Umfang es hier dann jeweils bzw. auch insgesamt zu einem über- oder untertreibenden Ausweis der umweltschutzbezogenen Auswirkungen und Folgen kommt. Allerdings liegt es nahe, dass es hier dann vor dem Hintergrund einer aus Unternehmenssicht jeweils vorsichtigen Bewertung gerade auch angesichts der Unbekanntheit der Nutzen der künftigen Generationen und vor dem Hintergrund der rationalen Eigennutzmaximierung der jeweils Bericht erstattenden Unternehmen sehr rasch zu einer insgesamt eher untertreibenden Darstellung der sich durch das umweltrelevante Verhalten der Unternehmen ergebenden Auswirkungen und Folgen kommt.

Die bei einer unternehmensseitigen Bewertung insoweit daher stets ganz zwangsläufig zu verzeichnende Willkür sowie Unschärfe und Fragmentarität führt hier aber nicht nur zu einem Konflikt und vor allem auch einer von Seiten der jeweiligen Informations- und Entscheidungsbedarfsträger in aller Regel nicht einschätzbaren Abweichung hinsichtlich der aus Informations- und Entscheidungsbedarfsträgersicht in Bezug auf eine Bewertung zu fordernden Bedarfsgerechtigkeit und Zweckadäquanzen, sondern wirft zugleich auch die Frage auf, welche Aussagekraft und damit letzten Endes auch welcher zusätzliche Informationswert den im Zuge einer einzelbedarfsübergreifenden, rudimentären Bewertung hier dann zu generierenden Informationen aus der Sicht der einzelnen Informations- und Entscheidungsbedarfsträger jeweils beigemessen werden kann oder auch beizumessen ist, bzw. ob und wie weit dieser nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund des diesbezüglich zu betreibenden Aufwandes und der hier zu verzeichnenden Möglichkeiten und Unmöglichkeiten überhaupt zuverlässig eingeschätzt werden kann. Außerdem stellt sich die Frage an welcher Bewertungsperspektive sich eine unternehmensseitige Bewertung gerade auch angesichts der ihr innewohnenden Vollständigkeitsdefizite am Ende jeweils auszurichten hätte, da im Hinblick auf die Auswirkungen und Folgen der unternehmensseitigen bzw. durch die Unternehmen induzierten und beeinflussten Umweltnutzungen im Kreise der umwelt- und umweltschutzbezogenen Informations- und Entscheidungsbedarfsträger durchaus unterschiedliche wertungsbezogene Grundhaltungen und -perspektiven zu verzeichnen sind und es eine zweckfreie Bewertung gerade auch angesichts der unvermeidlichen Fragmentarität einer solchen Bewertung letzten Endes nicht gibt.¹

Im Hinblick auf die, gerade auch aus ökonomischer Sicht aus den hier eingangs bereits genannten Gründen und speziell im markt- und damit letzten Endes auch geldwirtschaftlichen Kontext zunächst einmal ganz grundsätzlich erstrebenswert erscheinende, monetäre Bewertung² ergeben sich allerdings sowohl in ermittlungsbezogener wie auch in interpretationsbezogener Hinsicht noch weitere Probleme, deren Ursachen vor allem darin liegen, dass es sich beim Geld auf der einen Seite zwar um eine kardinal messbare und von daher anscheinend auch kardinal vergleichbare und damit auch zunächst einmal ganz grundsätzlich aggregierbare bzw. disaggregierbare Größe handelt, die

¹ Zur Zweck- und Positionsbezogenheit von unternehmensbezogenen Wertbetrachtungen und Bewertungen vgl. z.B. *Hachmeister, D.* (Unternehmenswertsteigerung, 2000), S. 7 ff.

² Zur monetären Bewertung und deren Problemen vgl. hier z.B. *Picot, A.* (Umweltinformationen, 1977), S. 178 ff. sowie *Endres, A.; Jarre, J.; Klemmer, P.; Zimmermann, K.* (Nutzen, 1991), S. 6 ff. und kurz auch *Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schaffhausen, F.; Schulz, W.* (Umweltökonomie, 1992), S. 539 f. sowie *Kreikebaum, H.; Türck, R.* (Bewertung, 1993), S. 119 ff.; *Stahlin-Witt, E.* (Bewertung, 1993), S. 220 ff.; *Schaltegger, S.; Sturm, A.* (Entscheidungen, 1994), S. 73 ff. und 133 ff.; *Hampicke, U.* (Ökologische Ökonomie, 1995), S. 143; *Schellhorn, M.* (Umweltrechnungslegung, 1995), S. 37 ff.; *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1995), S. 38 ff. bzw. *Schwarz, E. J.; Steven, M.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 486 f. und *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 39 ff. bzw. *Steven, M.* (Bewertung, 1999), S. 1089 f. sowie *Haasis, H.-D.* (Umweltökonomie, 1996), S. 195 f.; *Vaterlaus, S.* (Wohlstand, 1996), S. 121 ff.; *Ahlheim, M.* (Wohlfahrtsmessung, 1996), S. 199 ff.; *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 40 ff.; *Meyerhoff, J.* (Monetarisierung, 1997), S. 22 ff.; *Ahlheim, M.; Buchholz, W.* (WTP or WTA, 2000), S. 253 ff.; *Schulz, W.; Kreeb, M.; Letmathe, P.* (Umweltkosten, 2000), S. 24 ff.; *Hampicke, U.* (Bewertung, 2001), S. 151 ff.; *Ahlheim, M.; Lehr, U.* (Umweltbewertung, 2002), S. 89 ff. und *Ahlheim, M.* (Umweltkapital, 2002), S. 10 ff.

sich auf der anderen Seite allerdings keineswegs als ein lineares Nutzenmaß, sondern als ein Gut erweist, das nicht nur wie die anderen Güter individualspezifisch durchaus unterschiedlich hohe Nutzen aufweisen kann, sondern das wie die anderen Güter auch, dem Gesetz des abnehmenden Grenznutzens unterliegt.¹ Dies hat zur Folge, dass die monetären Größen auf der einen Seite zwar rein rechenstechnisch völlig unschwer aggregiert und gegebenenfalls auch disaggregiert werden können, auf der anderen Seite lassen sich aus den monetären Größen allerdings gerade auch im interpersonellen Kontext, auf den eine Bewertung im Rahmen einer allgemeinen externen Umweltberichterstattung letzten Endes stets abzielt und abzielen muss, nur sehr begrenzt bis kaum Rückschlüsse auf die sich hinter diesen monetären Größen jeweils verbergenden und aus ökonomischer Sicht aber letzten Endes interessierenden und relevanten Nutzen ziehen,² da ein höherer monetärer Wert im interpersonellen Kontext gerade nicht unbedingt auch stets für einen höheren Nutzen stehen muss, von der Unmöglichkeit der kardinalen Messbarkeit der hier jeweils zu verzeichnenden Nutzendifferenzen einmal ganz abgesehen.³

In erhebungstechnischer und interpretationsbezogener Hinsicht bedeutet die Individualität des Geldnutzens, dass die monetären Werte gerade auf Grund ihres individualspezifischen Charakters schon aus Validitätsgründen eigentlich stets individualspezifisch erhoben werden müssten⁴ und sich dann allerdings gerade in nutzenbezogener Hinsicht speziell bei den hier letzten Endes interessierenden, sachverhaltsübergreifenden Betrachtungen dennoch nicht mehr unbedingt als vergleichbar und verrechenbar erweisen. D.h. die aus ökonomischer Sicht letzten Endes interessierende, nutzenbezogene Vergleichbarkeit und damit auch die diesbezügliche ökonomische Aussagekraft kann bei derart personenübergreifend ermittelten monetären Größen gerade nicht mehr unbedingt vorausgesetzt werden, sondern müsste immer erst anderweitig überprüft werden, was allerdings angesichts des Fehlens eines interpersonell ermittelbaren und vergleichbaren kardinalen Nutzenmaßes stets auch mit weiteren Problemen und einem weiteren Aufwand verbunden ist.⁵

Darüber hinaus müssten bei einer solchen individualspezifischen Erhebung, neben dem hierfür in erhebungstechnischer Hinsicht jeweils zu betreibenden Aufwand, vor allem auch die jeweils Betroffenen und Befragten für eine am Ende auch tatsächlich zutreffende Beantwortung der sich ihnen hier stellenden Fragen zunächst einmal selbst stets von vornherein jeweils schon umfassend über die jeweils relevanten bzw. betroffenen umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Vorgänge und Zusammenhänge und die sich dadurch für sie in nutzenbezogener Hinsicht ergebenden Konsequenzen und die diesen aus ihrer Sicht jeweils zuzuweisenden monetären Gegenwerte Bescheid wissen,⁶ was in Bezug auf ersteres und das diesbezüglich jeweils relevante umwelt- und umweltnutzungsbezogene Verhalten der Unternehmen hier dann ebenfalls - genau wie bei einer unmittelbar unternehmensseitigen Bewertung - das Erfordernis mit sich bringt, dass den jeweils den Befragten und Betroffenen im Hinblick auf die dafür erforderliche Kenntnis und Einschätzung der unternehmensseitigen Umweltnutzungen sowie umweltnutzungsbezogenen Einflüsse und Beeinflussungen eine dementsprechend unbewertete externe Umweltberichterstattung der Unternehmen jeweils ex ante bereits vorlie-

¹ Zu dem sich dadurch ergebenden Werturteilsfundament der Monetarisierung im umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Kontext vgl. auch bereits *Endres, A.; Jarre, J.; Klemmer, P.; Zimmermann, K.* (Nutzen, 1991), S. 25 ff. Zur Problematik der Zahlungsfähigkeit und damit auch Verteilung bei monetären Bewertungen vgl. ebd., S. 28 f.

² Zur Frage der Addierbarkeit von Einzelergebnissen vgl. in diesem Kontext auch bereits kritisch *Endres, A.; Jarre, J.; Klemmer, P.; Zimmermann, K.* (Nutzen, 1991), S. 74 f.

³ Zur Willkürlichkeit monetärer Bewertungen vgl. hier auch kurz *Freimann, J.* (Stakeholder, 2000), S. 18.

⁴ Vgl. diesbezüglich z.B. *Ankele, K. Meyerhoff, J.* (Bewertung, 1997), S. 10.

⁵ Zur ökonomischen Problematik dieses Aufwandes vgl. auch *Schulz, W. F.* (Umwelkosten, 2004), S. 316.

⁶ Vgl. in diesem Kontext auch *Endres, A.; Jarre, J.; Klemmer, P.; Zimmermann, K.* (Nutzen, 1991), S. 27 und zu den diesbezüglich bestehenden Bedenken z.B. *Kreikebaum, H.; Türck, R.* (Bewertung, 1993), S. 130 und *Meyerhoff, J.* (Bewertung, 1998), S. 29. Zu den aus rein praktischer Sicht zu verzeichnenden Grenzen vgl. z.B. *Hampicke, U.* (Bewertung, 2001), S. 160 ff. Vgl. darüber hinaus kurz *Ankele, K. Meyerhoff, J.* (Bewertung, 1997), S. 10.

gen müsste.¹ Auch hier zeigt sich erneut, wie die unbewertete externe Umweltberichterstattung die letzten Endes unverzichtbare Grundlage und Ausgangsbasis für eine wie auch immer geartete und diese insoweit auch stets nur ergänzende, bewertete externe Umweltberichterstattung bildet. Darüber hinaus wird in diesem Zusammenhang zudem deutlich, dass es hier ganz zwangsläufig auch zu einem zeitlichen Auseinanderfallen des Vorliegens einer unbewerteten und einer bewerteten externen Umweltberichterstattung kommen muss, da sich die für eine bewertete externe Umweltberichterstattung jeweils erforderlichen monetären Werte letztlich erst auf der Grundlage einer jeweils bereits schon vorliegenden, unbewerteten externen Umweltberichterstattung ermitteln lassen.

Außerdem ist festzustellen, dass sich im Zuge einer solchen individualspezifischen Erhebung am Ende dennoch allenfalls die monetär bewerteten Nutzen bzw. Disnutzen oder Schäden der jeweils artikulationsfähigen Individuen ermitteln lassen würden. Die monetären Gegenwerte der Nutzen und Präferenzen der jeweils nicht artikulationsfähigen Individuen und damit auch die monetären Gegenwerte der Nutzen und Präferenzen der erst in der Zukunft lebenden Generationen können auf diese Weise auf Grund ihrer gegenwartsbezogenen Nichtpräsenz und Nichtartikulationsfähigkeit auch hier von vornherein nicht und damit letztlich auch nicht zutreffend erfasst werden.² Bei den im Zuge einer individualspezifischen Erhebung zu ermittelnden monetären Größen handelt es sich daher ganz zwangsläufig stets nur um eine befragungstechnisch gesicherte Untergrenze der monetären Gegenwerte der bei den in der Gegenwart jeweils lebenden und in monetärer und nutzenbezogener Hinsicht zugleich auch artikulationsfähigen Individuen jeweils betroffenen Nutzen bzw. Disnutzen und Werte. Da sich bei einer Erhebung dieser monetären Größen jedoch keinerlei Anhaltspunkt dafür ergibt bzw. ermitteln lässt, inwieweit die auf diese Weise ermittelten Werte jeweils von dem in dieser Hinsicht für die Gesamtheit aller Individuen zu veranschlagenden und aus ökonomischer Sicht gerade auch im Zusammenhang mit einer allgemeinen externen Umweltberichterstattung in aller Regel relevanten Gesamtwert abweichen, ergibt sich hier in Bezug auf die Interpretation der auf diese Weise generierte Ergebnisse eine Untergrenzenproblematik,³ die wegen der Unbekanntheit des Ausmaßes der jeweils nicht berücksichtigten Nutzen einen Vergleich mit anderen auf diese Weise ermittelten Werten nicht nur erschwert, sondern letzten Endes unmöglich macht,⁴ da sich ein niedrigerer monetärer Wert hier dann nicht nur auf Grund der auf der Ebene der einzelnen Individuen jeweils zum Tragen kommenden Geldnutzen, sondern auch auf Grund der hierbei gegebenenfalls von vornherein gar nicht erst berücksichtigten Nutzen unter Umständen durchaus auch als der höhere Nutzen erweisen kann. Gerade bei einer monetären Bewertung kommt es hier daher in aller Regel nur zu einer mehr oder weniger rudimentären und häufig auf sehr groben Schätzungen und Analogieschlüssen beruhenden Wertermittlung, die zum Beispiel im Hinblick auf die Ermittlung von umwelt- und umweltschutzbezogenen Opportunitätskosten bzw. den jeweiligen Umweltnutzen auf Grund der auch hier dann ganz grundsätzlich gebotenen Vorsicht, letzten Endes praktisch immer zum Ausweis von zu geringen Werten führt, was zur Folge hat, dass es bei einer Verwendung dieser Werte hier dann aus ökonomischer Sicht im Hinblick auf die anzustrebende Nutzenmaximierung ganz systematisch stets zu einem suboptimalen zu viel an Umweltnutzung bzw. zu wenig an Umweltschutz und umweltschützenden Maßnahmen kommt.⁵

¹ Vgl. in dieser Hinsicht auch *Freimann, J.* (Stakeholder, 2000), S. 19.

² Vgl. in dieser Hinsicht auch *Endres, A.; Jarre, J.; Klemmer, P.; Zimmermann, K.* (Nutzen, 1991), S. 28 und kurz auch *Schulz, W.; Kreeb, M.; Letmathe, P.* (Umweltkosten, 2000), S. 39 sowie *Hampicke, U.* (Bewertung, 2001), S. 159 f.

³ Zu den Grenzen der Monetarisierung vgl. hier auch *Schulz, W. F.* (Umweltkosten, 2004), S. 316.

⁴ Zur Frage der Addierbarkeit vgl. auch bereits grundlegend *Endres, A.; Jarre, J.; Klemmer, P.; Zimmermann, K.* (Nutzen, 1991), S. 74 f.

⁵ Vgl. in dieser Hinsicht auch insgesamt *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1995), S. 39 f. bzw. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 40.

Im Hinblick auf die hier, angesichts der ökonomischen Bedingtheit bzw. Willkürlichkeit und Unbegründbarkeit von interpersonellen und damit letzten Endes auch generationsübergreifenden Nutzendiskontierungen, gerade auch im längerfristigen zukunftsbezogenen Bereich bei einer monetären Bewertung ganz grundsätzlich zu berücksichtigenden Nutzen würde sich im Zusammenhang mit einer monetären Bewertung außerdem das Erfordernis einer zugleich auch möglichst zutreffenden Ermittlung und Berücksichtigung der in diesem Zusammenhang im intertemporalen Kontext jeweils zu verzeichnenden Preisveränderungen und Inflationsraten ergeben, wobei in interpretationsbezogener Hinsicht präferenzbedingte Preisveränderungen entsprechend zu berücksichtigen und rein inflationsbedingte Preisveränderungen im Interesse einer Realbetrachtung herauszurechnen wären. Dass sich hier gerade auch angesichts der ökonomischen Bedingtheit bzw. Willkürlichkeit und Unbegründbarkeit von interpersonellen und generationsübergreifenden Nutzendiskontierungen ergebende Erfordernis der Berücksichtigung der Nutzen der künftigen Generationen ist bei einer monetären Bewertung daher nicht nur im Hinblick auf die Ermittlung der jeweils betroffenen Nutzen, sondern auch und gerade im Hinblick auf deren jeweils zutreffende gegenwartsbezogene monetäre Bewertung sowohl in Bezug auf die hier zu berücksichtigende individuelle Unterschiedlichkeit des Geldnutzens und den abnehmenden Grenznutzen des Geldes als auch angesichts der ökonomische Bedingtheit bzw. Unbegründbarkeit von interpersonellen und generationsübergreifenden Diskontierungen sowie nicht zuletzt auch im Hinblick auf die gerade auch im intergenerativen Kontext jeweils zu berücksichtigenden und damit letzten Endes auch zutreffend zu veranschlagenden Preissteigerungs- und Inflationsraten mit erheblichen Schwierigkeiten bzw. Unmöglichkeiten und Problemen verbunden. Diese führen dazu, dass es angesichts der gegenwartsbezogenen Nichtabrufbarkeit von zukünftigen Werten bei einer monetären Bewertung letzten Endes immer nur zu einer mehr oder weniger willkürlichen und damit auch immer nur mehr oder weniger zutreffenden bzw. eben gerade auch unzutreffenden wertmäßigen Berücksichtigung der Nutzen der kommenden Generationen kommt und kommen kann. Berücksichtigt man in diesem Zusammenhang zugleich auch noch einmal die Vielzahl der in zukunftsbezogener Hinsicht gegebenenfalls betroffenen Individuen und Nutzen,¹ so wird auf der einen Seite nicht nur die enorme nutzenbezogene Bedeutung und Tragweite der bei einer monetären Bewertung insoweit stets nur mehr oder weniger willkürlich und werturteilsgeleitet zu treffenden Wertentscheidungen verdeutlicht, sondern es wird zum anderen auch der rudimentäre Charakter und damit die stete Unschärfe und Willkürlichkeit der in monetärer Hinsicht hier jeweils ermittelbaren Wertansätze noch einmal deutlich vor Augen geführt.²

Zu der sich in diesem Zusammenhang aufdrängenden Frage, ob sich in dieser Beziehung nicht gerade auch in den marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystemen der Ansatz von Marktpreisen als ein möglicher Ausweg aus den hier im Hinblick auf die Ermittlung von monetären Werten zu verzeichnenden Problemen erweist, ist festzustellen, dass es zum einen gerade im umwelt- und umweltschutzbezogenen Zusammenhang noch immer sehr häufig keine Marktpreise gibt³ und dass zum anderen, dort wo es Marktpreise gibt, diese gerade auch im langfristigen intergenerativen Kontext angesichts der bei einer marktmäßigen Ressourcenallokation in nutzenberücksichtigungsbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Nichtberücksichtigungen und Ausblendungen und der dadurch zu ver-

¹ Die Dimension der betroffenen Individuen und Nutzen wird deutlich, wenn man sich vor Augen hält, dass es hier gerade auch im intergenerativen Kontext insgesamt um die Nutzen und Individuen von mehreren 10 Millionen Generationen geht.

² Mit weiteren Überlegungen zu den Grenzen der monetären Bewertung vgl. hier z.B. *Hampicke, U.* (Bewertung, 2001), S. 152 ff. sowie *Kreikebaum, H.; Türck, R.* (Bewertung, 1993), S. 133 ff. und auch *Meyerhoff, J.* (Monetarisierung, 1997), S. 23 f.

³ Vgl. hierzu z.B. *Ahlheim, M.* (Wohlfahrtsmessung, 1996), S. 208 und *Schulz, W.; Kreeb, M.; Letmathe, P.* (Umweltkosten, 2000), S. 39 sowie *Klaus, J.* et al. (Berichterstattung, 1994), S. 30 und *Kurki, H.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 42 ff.

zeichnenden Schmalheit und Begrenztheit der marktpreisbildungsbezogenen Nutzenbasis¹ gerade nicht als ein zutreffender Indikator für die monetären Größenordnungen der hier jeweils betroffenen Nutzen angesehen werden können. Da gerade im Rahmen von marktmäßigen Ressourcenallokationen und Marktpreisen die Nutzen und Präferenzen der jeweils nicht artikulationsfähigen Individuen und damit auch die Nutzen und Präferenzen der zukünftig lebenden und artikulationsfähigen Generationen auf Grund ihrer gegenwartsbezogenen Nichtpräsenz und Nichtartikulationsfähigkeit ebenfalls nicht und damit letzten Endes auch nicht zutreffend erfasst werden, ergibt sich daher auch im Hinblick auf die auf der Basis von Marktpreisen ermittelten oder ermittelbaren Wertansätze erneut die oben im Zusammenhang mit den Möglichkeiten und Grenzen einer individualspezifischen Wertermittlung bereits angesprochene Untergrenzenproblematik,² die der Aussagekraft und vor allem auch der Interpretierbarkeit und Vergleichbarkeit der auf diese Weise ermittelbaren Werte auch hier sehr rasch sehr enge Grenzen setzt.

Insgesamt ergibt sich selbst bei der Inkaufnahme des mit einer monetären Bewertung letzten Endes stets verbundenen Aufwandes sowohl auf der Basis von individualspezifischen Einzelerhebungen wie auch bei der Heranziehung von Marktwerten ausnahmslos immer eine gerade auch hinsichtlich ihres Ausmaßes bzw. ihrer Vollständigkeit letztlich nicht einschätzbare, rudimentäre und damit am Ende auch unscharfe und dementsprechend schwer interpretierbare bzw. nur sehr eingeschränkt aussagekräftige Wertermittlung.³ Gerade wegen der ihnen insoweit stets innewohnenden Untergrenzenproblematik erweisen sich die auf diese Weise jeweils zu ermittelnden bzw. ermittelten Werte nur sehr eingeschränkt als ökonomisch zielführend einsetzbar, obwohl sie sich dafür angesichts ihres eindimensionalen kardinalen Charakters und der sich damit aus formaler Sicht ergebenden Rechenbarkeit zunächst einmal durchaus anzubieten scheinen. Diese scheinbare Eignung und Rechenbarkeit der monetären Werte bringt dabei gerade auch realiter das Problem und die Gefahr mit sich, dass diese Werte trotz der angesprochenen Probleme dennoch in einem größeren Umfang für kardinale Abwägungen und Entscheidungszwecke herangezogen werden, als dies auf Grund ihrer Aussagekraft eigentlich möglich ist.⁴ Dies führt dann allerdings nicht nur zwangsläufig zu einem Vergleich von Nichtvergleichbarem, sondern letzten Endes vor allem auch zu dementsprechend unfundierten und unzutreffenden, nach außen allerdings anscheinend kardinal begründbaren, umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Entscheidungen und Richtungs- bzw. Rahmensetzungen, wie sie gerade auch im tagespolitischen Zusammenhang immer wieder zu verzeichnen sind und dort gerade auch in umweltnutzungs- und effizienzbezogener Hinsicht nicht selten dementsprechende Konsequenzen

¹ Vgl. in dieser Hinsicht auch *Meyerhoff, J.* (Bewertung, 1998), S. 29. Zur Problematik der Nichtberücksichtigung von Externalitäten respektive externen Effekten bei der Marktpreisbildung vgl. in dem hier betrachteten Kontext z.B. auch *Schellhorn, M.* (Umweltrechnungslegung, 1995), S. 37 ff. und mit kurzem Hinweis *Vaterlaus, S.* (Wohlstand, 1996), S. 121 ff. und *Schwarz, E. J.; Steven, M.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 486 bzw. *Steven, M.* (Bewertung, 1999), S. 1090. Zur marktpreisbildungsbezogenen Bedeutung der Kaufkraft und Eigentumsverteilung vgl. darüber hinaus z.B. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1995), S. 40 bzw. *Schwarz, E. J.; Steven, M.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 487 und *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 40 sowie bereits *Endres, A.; Jarre, J.; Klemmer, P.; Zimmermann, K.* (Nutzen, 1991), S. 28 f. Zur Problematik nutzungsunabhängiger Werte vgl. hier z.B. *Marggraf, R.* (Wert, 2001), S. 87 ff.

² Vgl. hierzu zudem auch *Ahlheim, M.* (Wohlfahrtsmessung, 1996), S. 209 f.

³ Vgl. in diesem Kontext z.B. bereits *Picot, A.* (Umweltinformationen, 1977), S. 189 ff. sowie *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1995), S. 41 bzw. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 41 und *Steven, M.* (Bewertung, 1999), S. 1090. Zu den Grenzen der Monetarisierung vgl. auch *Schulz, W.; Kreeb, M.; Letmathe, P.* (Umweltkosten, 2000), S. 38 ff.

⁴ Vgl. in diesem Kontext auch *Endres, A.; Jarre, J.; Klemmer, P.; Zimmermann, K.* (Nutzen, 1991), S. 74. *Kytzia* spricht in diesem Zusammenhang unter Bezugnahme auf eine Untersuchung von *Schaltegger/Sturm* auch davon, dass die Berechnung gesamtbetrieblicher ökonomisch-ökologischer Effizienz Zahlen die Zugrundelegung eines Optimierungskalküls vorspiegelt, das mit der vorhandenen Datensituation heute jedoch nicht befriedigend umgesetzt werden kann (vgl. *Kytzia, S.* (Informationsmanagement, 1995), S. 155 mit Bezug auf *Schaltegger, S.; Sturm, A.* (Entscheidungen, 1992), S. 225 bzw. *Schaltegger, S.; Sturm, A.* (Entscheidungen, 1994), S. 226).

nach sich ziehen. Als typischer Fall kann hier zum Beispiel die sehr stark von tagespolitischen Einflüssen und quantitativen monetären Argumentationen geprägte energieträgerbezogene Debatte genannt werden. Gerade in diesem Zusammenhang zeigt sich sehr deutlich die Möglichkeit und Gefahr der gezielten und interessengeleiteten Fehlbewertung und -interpretation von rudimentären, auf Grund ihres kardinalen Charakters aber scheinbar präzisen und von daher auch scheinbar zuverlässigen, quasi objektiven bzw. objektivierten, weil am Ende rechentechnisch scheinbar wertfrei ermittelten, Informationen,¹ wie sie dann auch im Rahmen einer monetär bewerteten externen Umweltberichterstattung gegebenenfalls bereitgestellt werden könnten.

Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang gerade auch im Hinblick auf die monetäre Bewertung von umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationen zugleich auch noch das Problem der Zeitpunktbezogenheit und damit auch der zeitlichen Stabilität bzw. Instabilität monetärer Bewertungen anzusprechen. Speziell die monetäre Bewertung vermag angesichts der steten Zeitpunktbezogenheit des monetären Bewertungsvorganges vor dem Hintergrund der im Zeitablauf zu verzeichnenden Volatilität der Preise letzten Endes keine längerfristig aussagekräftigen bzw. zuverlässigen und validen Daten zu liefern, was sich gerade im umwelt- und umweltschutzbezogenen Zusammenhang als problematisch erweist, da dort gerade auch im längerfristigen Bereich für eine zutreffende Entscheidungsfindung möglichst zeitraumübergreifend stabile und zuverlässige Daten benötigt werden, wie sie monetär bewertete Informationen vor dem Hintergrund der Volatilität der Preise gerade nicht zu liefern vermögen. Gleichzeitig ergibt sich in diesem Kontext zugleich auch die Frage und Problematik der zeitraumübergreifenden Aggregier- und Disaggregierbarkeit von monetär bewerteten Informationen, da sich die auf verschiedenen Zeit- bzw. Wert- und Preisbasen ermittelten monetären Werte zumindest ohne entsprechende und dabei in aller Regel mit weiteren Problemen und Unschärfen behaftete Anpassungen nicht mehr sinnvoll und aussagekräftig miteinander vergleichen bzw. zu aussagekräftigen und damit ökonomisch sinnvoll interpretierbaren Ergebnissen zusammenfassen oder disaggregieren lassen.

Angesichts der Vielzahl und Vielfalt der im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext zu verzeichnenden Interessenlagen und der sich daraus ergebenden Vielzahl und Vielfalt der verschiedensten umwelt- und umweltschutzbezogenen Informations- und Entscheidungsbedarfe² ist daher gerade auch vor dem Hintergrund der steten und dabei letzten Endes gerade auch nicht einschätzbaren Fragmentarität der bei einer unternehmensseitigen Bewertung jeweils zu ermittelnden Bewertungsergebnisse und den in diesem Zusammenhang gerade auch bei einer monetären Bewertung stets zusätzlich zu verzeichnenden Problemen, insbesondere auch in Anbetracht der hier im Zusammenhang mit anscheinend kardinalen und damit scheinbar objektiven Bewertungsergebnissen drohenden Gefahr einer gezielten interessengeleiteten Fehlbewertung und -interpretation, speziell auch aus realökonomischer Sicht im Hinblick auf die Beurteilung der Möglichkeiten und Zweckmäßigkeit einer unternehmensseitigen Bewertung im Zuge der externen Umweltberichterstattung zunächst einmal ganz grundsätzlich eine gewisse Zurückhaltung und Skepsis geboten,³ zumal sich für die Entwicklung und Veränderung der jeweiligen Umweltsituationen bzw. des jeweiligen Umweltpo-

¹ Zum Problem und der Gefahr der Scheinobjektivität von numerischen und rechentechnisch ermittelten Ergebnissen vgl. auch kurz *Haasis, H.-D.; Hilty, L. M.; Kürzl, H.; Rautenstrauch, C.* (Umweltinformationssysteme, 1995), S. 12. Zur Nichterfüllbarkeit der Forderung nach objektiver Bewertung und der sich daraus ergebenden Gefahr der Scheinobjektivität von durch rechentechnische Aggregationen ermittelten Gesamtergebnissen vgl. auch *Lehmann, S.* (Beurteilungen, 1993), S. 12 f. Vgl. in diesem Zusammenhang und zu dem sich daraus ergebenden Akteursbezug von Bewertungen darüber hinaus *Ankele, K.; Rubik, F.* (Bewertung, 1997), S. 21, *Ankele, K. Meyerhoff, J.* (Bewertung, 1997), S. 8 und *Ankele, K. Meyerhoff, J.* (Bewertung, 1997), S. *Freimann, J.* (Stakeholder, 2000), S. 18.

² Vgl. hierzu insbes. auch noch einmal die in Abschnitt 3.2 beschriebene Vielzahl und Vielfalt der in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Informationsbedarfe.

³ Vgl. in diesem Kontext insgesamt auch *Klaus, J.* et al. (Berichterstattung, 1994), S. 30 und *Statistisches Bundesamt* (Umweltökonomische Gesamtrechnungen, 2001b), S. 9 f.

tenzials zunächst einmal einzig die sich aus den anthropogenen Umweltnutzungen jeweils ergebenden physischen bzw. stofflich-energetischen Veränderungen als relevant erweisen. Monetär bewertete Informationen erweisen sich in diesem Zusammenhang, genau wie auch im Hinblick auf die für eine effiziente Umweltnutzung zentrale Ermittlung der umweltbezogenen Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge, als weitestgehend irrelevant. Benötigt werden hierfür, wie auch für eine präventive Abschätzung der weiteren umweltbezogenen Entwicklung, in allererster Linie Informationen, die in physischen bzw. stofflich-energetischen Einheiten Art und Ausmaß der jeweiligen umweltbezogenen Entnahmen und Abgaben dokumentieren, wobei angesichts der Dynamik der umweltbezogenen Prozesse und Nutzungen gerade auch aus Gründen der Prävention, zum Schutz der Lebensgrundlagen und der Wahrung der Interessen der künftigen Generationen, auf eine möglichst hohe Vollständigkeit der Informationen über die umweltbezogenen Entnahmen und Abgaben zu achten ist. Insoweit sind hier zunächst einmal vor allem die verschiedenen Arten und Formen der umweltbezogenen Entnahmen und Abgaben von Belang und bedürfen von daher auch einer dementsprechenden umweltberichterstattungsbezogenen Dokumentation.¹

Gerade in diesem Zusammenhang zeigt sich auch die grundsätzliche Problematik der ökonomischen und ökologischen Aussagekraft von eindimensionalen Maßgrößen,² die sich auch schon unternehmensintern wegen der ihnen in erfassungstechnischer sowie ermittlungs- und interpretationsbezogener Hinsicht innewohnenden Defizite als kein sinnvolles Mittel zur Steuerung der betrieblichen Umweltnutzungen erwiesen haben.³ Da monetär bewertete Informationen immer ganz zwangsläufig auf einem Mengengerüst beruhen und von daher ebenfalls auf Informationen angewiesen sind, die Art und Ausmaß der Umweltnutzungen – und damit auch die in diesem Zusammenhang jeweils zu verzeichnenden umweltbezogenen Entnahmen und Abgaben – in physischen bzw. stofflich-energetischen Einheiten dokumentieren, ergibt sich hier am Ende in der Gesamtbetrachtung daher auch kein entweder oder einer bewerteten oder unbewerteten externen Umweltberichterstattung, sondern es wird deutlich, dass sich hinsichtlich der umweltbezogenen Informationsversorgung auch hier zunächst einmal in allererster Linie ein Bedarf an originären, d.h. unmittelbar auf physischen bzw. stofflich-energetischen Einheiten basierenden, umweltbezogenen Informationen ergibt, die dann die Basis für die darauf aufbauende und von daher stets auch nur ergänzende Generierung von bewerteten und damit auch monetär bewerteten Informationen bilden. Im Hinblick auf die für eine effiziente Umweltnutzung erforderliche umweltbezogene Informationsversorgung kommt somit gerade den originären Umweltinformationen eine fundamentale Basisfunktion und den gerade auch monetär bewerteten Umweltinformationen eine für einige konkrete und damit in der Regel jedoch einzelfallspezifische Entscheidungsbedarfe eine gleichwohl mitunter ebenfalls notwendige Ergänzungsfunktion zu. Gerade auch im Hinblick auf eine entscheidungszweck- und fallspezifisch insgesamt möglichst zutreffende bzw. zweckgerechte monetäre Bewertung der umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Wirkungen und Folgen des unternehmensrelevanten Verhaltens sollte hier im Rahmen der durch die externe Umweltberichterstattung primär angestrebten, umwelt- und umweltnutzungsbezogenen informativen Grundversorgung⁴ daher ganz bewusst als Erstes zunächst einmal auf die Schaffung des sowohl ökologisch wie auch ökonomisch relevanten umweltnutzungsbezoge-

¹ Zur Bedeutung der Vollständigkeit für die externe Umweltberichterstattung vgl. insbes. Abschnitt 4.8.

² Zum Informationsverlust bei eindimensionalen Messzahlen vgl. auch kurz *Meyerhoff, J.* (Bewertung, 1998), S. 28 und unter Bezug auf *Morgenstern* (vgl. hierzu *Morgenstern, O.* (Genauigkeit, 1965), S. 102) auch *Freimann, J.* (Stakeholder, 2000), S. 19. Vgl. hierzu auch *Leimathe, P.; Steven, M.* (Bewertung, 1999), S. 543, die angesichts dieser Problematik fordern, dass bei realen Entscheidungsprozesse neben quantitativen Verfahren und Angaben auch die dadurch nicht zum Ausdruck kommenden qualitativen Aspekte zu berücksichtigen sind (vgl. ebd. sowie auch *Lehmann, S.* (Beurteilungen, 1993), S. 13).

³ Vgl. in diesem Kontext z.B. *Wietschel, M.; Fichtner, W.; Rentz, O.* (Verwertungsnetzwerke, 2000), S. 572 f.

⁴ Vgl. zur diesbezüglichen Zielsetzung und Ausrichtung der externen Umweltberichterstattung bereits näher Abschnitt 2.1.2 und Abschnitt 4.2.

nen Mengengerüsts abgehoben werden, „... ohne allzu rasch auf eine monetäre Bewertung zu kommen, hinter der dann die ökologische (bzw. umwelt- und umwelnutzungsbezogene; Anm. d. Verf.) Dimension wieder verschwindet.“¹

Insgesamt handelt es sich bei der unternehmensseitigen Bewertung der unternehmensbezogenen Umwelnutzungen und deren Folgen angesichts der im Hinblick auf eine zutreffende unternehmensseitige Bewertung der unternehmensbezogenen Umwelnutzungen und deren Folgen zu verzeichnenden Probleme und Unmöglichkeiten² sowie auch angesichts des hierfür gegebenenfalls zu betreibenden Aufwandes und nicht zuletzt auch angesichts des vor dem Hintergrund der bewertungsbezogenen Probleme und Unmöglichkeiten letzten Endes zu generierenden Informationsnutzens nicht selten und eher um ein typisch ökonomisches, idealtypisches Denkmodell und weniger um einen zumindest heute und in absehbarer Zukunft auch unmittelbar praktisch anwendbaren und damit umsetzbaren Ansatz.³ Gerade auch im Hinblick auf eine nicht einzelentscheidungszweckspezifisch ausgerichtete, sondern allgemeinformationsorientierte externe Umweltberichterstattung erweist sich eine umfassende unternehmensseitige und dabei womöglich auch noch monetär ausgerichtete Bewertung der unternehmensbezogenen Umwelnutzungen und der sich daraus in umwelt- und umwelnutzungsbezogener Hinsicht jeweils ergebenden Wirkungen und Folgen am Ende daher als eine theoretisch zwar ebenso reizvolle wie in umsetzungsbezogener Hinsicht erkenntnispraktisch jedoch unfruchtbare und in Bezug auf den hier anzustrebenden Erkenntniszweck gerade auch in vollständigkeitsbezogener Hinsicht von vornherein zum Scheitern verurteilte, akademische Spielwiese. Die bereits aus dem Jahre 1973 stammende, resümierende Einschätzung des *Committee on Environmental Effects of Organization Behavior* der *American Accounting Association (AAA)*,⁴ das damals zu dem Schluss kam, dass es - weil der Ausschuss nicht in der Lage war, ein auch nur einigermaßen exaktes Verfahren zur Messung der von einzelnen Unternehmen verursachten umweltbezogenen Sozialkosten zu entdecken - öffentliche Berichtersteller deshalb gar nicht erst nicht versuchen sollten, die Gesamtkosten der gesellschaftlichen Belastungen, die sich aus dem Verhalten von Organisationen ergeben, zu errechnen und darüber zu berichten, kann daher auch heute, nach über dreißig Jahren, trotz allen Fortschritts auf Grund der genannten Probleme in Bezug auf die hier betrachteten umwelt- und umwelnutzungsbezogenen sozialen Kosten noch immer als durchaus zutreffend erachtet werden.⁵

Vor dem Hintergrund der sich im Hinblick auf eine insgesamt zutreffende Bewertung ergebenden Probleme und Unmöglichkeiten stellt sich aus ökonomischer Sicht daher die Frage nach den sich in diesem Zusammenhang gegebenenfalls als second best anbietenden Lösungen, wobei sich hier mit

- der Vornahme von mehreren spezifischen Bewertungen sowie
- der Anwendung eines Kompromissbewertungsverfahrens sowie auch

¹ Hallay, H. (Ökobilanz, 1990), S. 9.

² Vgl. hierzu insgesamt z.B. kurz Stahlmann, V. (Umweltrechnung, 1999), S. 235 und 248 f.

³ Vgl. im gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang auch Wicke, L. (Umweltökonomie, 1993), S. 20, der dort von einem zumindest didaktischen Wert der in bewertungs- und abwägungsbezogener Hinsicht aus ökonomischer Sicht zu verzeichnenden Überlegungen und Ansätze spricht, sowie hierzu auch Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P. (Umweltberichterstattung, 1995), S. 41 bzw. Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P. (Umweltberichterstattung, 1997), S. 41.

⁴ Vgl. hierzu Wysocki, K. v. (Sozialbilanz, 1975), S. 211.

⁵ Vgl. auch Steven, M. (Produktion, 1994), S. 80, die davon spricht, dass „... eine exakte Monetarisierung von Umweltwirkungen der Produktion praktisch nicht möglich“ (ebd.) ist. Freimann spricht davon, dass eine „... valide sozial-ökologische Unternehmensbewertung eine Fiktion“ (Freimann, J. (Stakeholder, 2000), S. 19) darstellt. Dyckhoff sieht angesichts der Externalitätenproblematik „... rein monetär definierte Erfolgsmaßstäbe zur umweltorientierten Beurteilung ... prinzipiell kaum geeignet“ (Dyckhoff, H. (Umweltmanagement, 1999), S. 111). Stahlmann vertritt daher die Ansicht, diese „Tatbestände auf ein wie auch immer geartetes finanzielles Rechnungswesen zurechtzustutzen, wäre verstiegen und zeigt nur um so krasser die Grenzen und immanenten Fehlentscheidungen auf, welcher eine reine Monetärökonomie unterliegt“ (Stahlmann, V. (Umweltrechnung, 1999), S. 235). Zur grundsätzlichen Problematik eindimensionaler Maßgrößen vgl. m.w.V. auch die hierzu bereits weiter oben gemachten Aussagen.

- mit dem grundsätzlichen Verzicht auf eine erstellerseitige Bewertung zunächst einmal drei mögliche Alternativen anbieten würden. Im Hinblick auf die Vornahme von mehreren spezifischen Bewertungen ist allerdings neben dem dafür zu betreibenden Aufwand zugleich auch festzustellen, dass die einzelnen spezifischen Bewertungen auch als die Bestandteile eines umfassenden Gesamtbewertungsverfahrens angesehen werden können, was bedeutet, dass sich auch hier dann letzten Endes die meisten der oben bereits beschriebenen Probleme und Unmöglichkeiten ergeben, zumindest solange hier dann nicht ganz gezielt nur einzelfragenspezifische Partialbewertungen angestrebt werden, die mit einer, im Zuge einer allgemeinen externen Umweltberichterstattung letzten Endes anzustrebenden, einzelinteressen- und damit letzten Endes auch einzelfragenübergreifenden Universalbewertung dann allerdings nicht mehr in Übereinstimmung zu bringen sind und die neben den auch hier dann jeweils zu verzeichnenden Problemen zugleich auch die Frage aufwerfen würden, durch wen und auf welche Weise die jeweiligen Bewertungsperspektiven und -vorgehensweisen hier dann jeweils festgelegt werden sollten.¹

Gerade auch vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Fragmentarität umwelt- und umweltschutzbezogener Bewertungen und der sich hier bei Partialbewertungen ergebenden Gefahr einer am Ende einzel- bzw. partialinteressengeleiteten Bewertung sowie nicht zuletzt angesichts des auch für derartige Bewertungen jeweils zu betreibenden Aufwandes stellt sich hier die Frage ob und inwieweit derartige Partialbewertungen von dem jeweils umweltberichterstattenden Unternehmen im Zuge einer allgemeinen externen Umweltberichterstattung jeweils erwartet und geleistet werden können und ob derartige Partialbewertungen gerade auch vor dem Hintergrund des von der Ökonomik zu Grunde gelegten methodologischen Individualismus sowie nicht zuletzt auch angesichts der grundsätzlichen Individualität der Nutzen und Werte nicht besser auf der Ebene der jeweiligen Informations- und Entscheidungsbedarfsträger bzw. auf der Ebene der von diesen gegebenenfalls beauftragten Individuen und/oder Wirtschaftssubjekte vorgenommen werden sollten.

Betrachtet man vor diesem Hintergrund zunächst einmal die zweite Alternative, die in der Anwendung eines Kompromissbewertungsverfahrens besteht, so könnte dafür gerade auch aus ökonomischer Sicht zunächst einmal vor allem auch der geringere Aufwand sprechen, der für ein solches Kompromissbewertungsverfahren im Vergleich zu einer umfassenden Gesamtbewertung zu betreiben wäre. Auf der anderen Seite stellt sich aber auch hier zugleich die Frage, welcher Aussagewert und damit auch welcher Informationsnutzen im Zuge eines solchen Kompromissbewertungsverfahrens jeweils generiert werden könnte, zumal auch hier die oben genannten Probleme keineswegs gelöst, sondern allenfalls ausgeklammert werden.

Da es sich bei einem solchen Kompromissbewertungsverfahren allerdings gerade auf Grund seines Kompromisscharakters zugleich auch stets um eine mehr oder weniger deutlich abgegrenzte und damit auch eingeschränkte Partialbetrachtung und somit letzten Endes auch Partialbewertung handeln würde, stellt sich damit aber auch hier die oben im Zusammenhang mit den Partialbewertungen bereits aufgeworfene Frage, von wem und auf welche Weise und damit auch unter welchen Gesichtspunkten hier jeweils festgelegt werden sollte, welche Sachverhalte von den Unternehmen im Zuge der externen Umweltberichterstattung im Rahmen eines solchen Kompromissbewertungsverfahrens auf welche Weise jeweils bewertet werden sollten. Angesichts des Fehlens eines interindividuell ermittelbaren und vergleichbaren Nutzenmaßes und der letztlich naturgesetzlich bedingten Nichtermittelbarkeit der zukünftigen Nutzen lässt sich diese Frage allerdings in ökonomisch nutzenbezogener Hinsicht nie präzise, sondern allenfalls auf der Grundlage von in dieser Hinsicht in der

¹ Vgl. zum Erfordernis einer Verfahrens- und Methodenkonvention z.B. *Klaus, J.* et al. (Berichterstattung, 1994), S. 29 sowie in Bezug auf Letzteres auch *Schulz, W.; Kreeb, M.; Letmathe, P.* (Umweltkosten, 2000), S. 60. Vgl. in diesem Kontext auch kurz *Ankele, K.; Rubik, F.* (Bewertung, 1997), S. 20 f.

Gegenwart jeweils zu fallenden und als interpersonell für gültig anzusehenden Werturteilen beantworten.

Betrachtet man vor diesem Hintergrund daher am Ende noch einmal zusammenfassend die sich im Hinblick auf eine unternehmensseitige Bewertung im Zuge der externen Umweltberichterstattung sowohl in informationsgenerierungs- wie auch in aussagekraftbezogener Hinsicht jeweils ergebenden Probleme, wie zum Beispiel die vergleichsweise kurzen Halbwertszeiten von monetären Informationen, sowie den hierbei dann sowohl in informationsgenerierungs- wie auch in -bereitstellungsbezogener Hinsicht zum Beispiel im Hinblick auf eine informationsbedarfs- und entscheidungszweckspezifisch disaggregierbare Ergebnisdarstellung jeweils zu betreibenden Aufwand, so ist zu fragen, was hier am Ende gegebenenfalls dennoch für eine unternehmensseitige Bewertung im Rahmen der externen Umweltberichterstattung sprechen könnte. Aus informationsökonomischer Sicht könnte dies in bewertungsbezogener Hinsicht vor allem auch die Realisation bzw. die Möglichkeit zur Realisation von informationsgenerierungs- und -bereitstellungsbezogenen Kostenvorteilen und damit letzten Endes auch Skaleneffekten hinsichtlich der Generierung und Bereitstellung von möglicherweise von mehreren Informations- und Entscheidungsbedarfsträgern benötigten Informationen sein.

Da sich derartige Losgrößen- bzw. Skaleneffekte allerdings gerade auch in unternehmensübergreifender Hinsicht gegebenenfalls sogar noch umfassender bei einer Durchführung solcher Bewertungen durch Dritte, zum Beispiel im Rahmen der Einschaltung von umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Rating- und Bewertungsagenturen, realisieren lassen würden und eine Bewertung durch unabhängige Dritte zudem auch in glaubwürdigkeits- und akzeptanz- und damit auch in umsetzungsbezogener Hinsicht Vorteile gegenüber einer unternehmensseitigen Bewertung aufweisen würde,¹ ergibt sich daher, dass nicht zuletzt auch angesichts des für eine unternehmensseitige umwelt- und umweltnutzungsbezogene Bewertung auf der Unternehmensebene jeweils zu betreibenden Know-how-Aufbaus² und des auch dafür jeweils zu betreibenden Aufwandes, bis auf die Darstellung einer unternehmensbezogenen Selbsteinschätzung,³ letzten Endes nur recht wenig bzw. eigentlich fast nichts mehr für eine unternehmensseitige umwelt- und umweltnutzungsbezogene Bewertung im Rahmen der externen Umweltberichterstattung spricht, zumal auch in dem hier aus ökonomischer Sicht immer parallel zu betrachtenden Bereich der externen Rechnungslegung die informationsbedarfs- und entscheidungsträger- bzw. -zweckspezifische Aus- und Bewertung der dort jeweils bereitgestellten Informationen letztlich ebenfalls nicht den jeweils berichterstattenden Unternehmen, sondern den jeweiligen Informations- und Entscheidungsbedarfsträgern selbst bzw. den von diesen jeweils engagierten oder diesen zuarbeitenden, externen Analysten und Ratingagenturen obliegt. Gerade vor diesem Hintergrund würde sich im Hinblick auf eine unternehmensseitige Bewertung nicht nur die Frage nach der Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit bzw. Zuverlässigkeit der jeweils präsentierten Aussagen und Ergebnisse stellen, sondern sich zugleich auch die Frage ergeben, warum

¹ Vgl. in diesem Kontext auch *Freimann, J.* (Stakeholder, 2000), S. 19, der als diesbezügliche Voraussetzungen vor allem auch die Neutralität und wirtschaftliche Unabhängigkeit dieser Informationsquellen nennt (vgl. ebd.). Zu den diesbezüglichen Informationsbedarfen und Leistungsanbietern vgl. bereits näher Abschnitt 3.2 sowie zu Letzterem auch die Abschnitte 2.3 und 3.5.1.

² Zur diesbezüglichen Problematik vgl. auch kurz *Ankele, K.; Rubik, F.* (Bewertung, 1997), S. 21. Ein derartiger unternehmensseitiger Know-how-Aufbau könnte sich auf der einen Seite zwar zugleich als Ausgangspunkt für den Aufbau eines dementsprechend fundierten umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Problembewusstseins und damit als weiterer Ausgangspunkt für ein von vornherein effizienteres, unternehmensseitiges umwelt- und umweltnutzungsbezogenes Verhalten erweisen. Auf der anderen Seite besteht hier aber auch die Gefahr, dass sich gerade durch den entsprechenden Know-how-Aufbau weitere Möglichkeiten für ein unternehmensinteressengetriebenes Nutzen von umweltberichterstattungsbezogenen Spielräumen ergeben könnten und die Know-how Vorsprünge im Rahmen der sich ergebenden Informationsasymmetrien gerade im Zusammenhang mit einer rationalen Eigennutzmaximierung zur Um- und Durchsetzung der Unternehmensinteressen gegenüber Außenstehenden genutzt werden könnten.

³ Vgl. hierzu nachfolgend noch kurz näher.

und nach welchen Kriterien welche Bewertungen von den Unternehmen hier dann jeweils selbst zu erstellen wären, während die anderen Bewertungen hier dann ebenfalls von den jeweiligen Informations- und Entscheidungsbedarfsträgern selbst vorgenommen oder veranlasst werden müssten.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass so wichtig und richtig bzw. ökonomisch unverzichtbar umwelt- und umweltschutzbezogene Bewertungen in unternehmensbezogener Hinsicht aus der Sicht der einzelnen Informationsbedarfs- und Entscheidungsträger jeweils sind und sein mögen, so wenig vermag eine allgemeine unternehmensseitige Bewertung im Rahmen der externen Umweltberichterstattung, angesichts der hier in informationsgewinnungsbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Probleme und Unmöglichkeiten, den Ansprüchen zu genügen, die hier nicht nur aus informationstheoretischer Sicht, sondern auch und gerade vor dem Hintergrund der Vielzahl und Vielfalt der umwelt- und umweltschutzbezogenen Informations- und Entscheidungsbedarfe¹ gerade auch aus Sicht der jeweiligen Informations- und Entscheidungsbedarfsträger an eine derartige unternehmensseitige Bewertung im Rahmen der externen Umweltberichterstattung jeweils zu stellen wären.² Abgesehen von einer letzten Endes immer nur mehr oder weniger willkürlichen Bedienung von Partialinteressen sind den Möglichkeiten und Zweckmäßigkeiten einer allgemeinen Bewertung des umwelt- und umweltschutzbezogenen Verhaltens im Rahmen der externen Umweltberichterstattung deshalb gerade auch in realökonomischer Hinsicht von vornherein sehr enge Grenzen gesetzt.³

Gleichzeitig zeigt sich damit aber auch, dass sich im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext am Ende daher keineswegs die Frage nach dem "Ob", sondern einzig die Frage nach dem "Wo" und "Wie" einer insgesamt möglichst zweckadäquaten und effizienten Bewertung des umweltrelevanten Verhaltens der Unternehmen stellt. Gerade in dieser Hinsicht hat sich bislang gezeigt, dass angesichts der bei einer allgemeinen unternehmensseitigen Bewertung zu erwartenden und zu verzeichnenden Probleme sowie auch angesichts des diesbezüglich zu betreibenden Aufwandes und der dadurch gegebenenfalls zu generierenden Informationen, nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Vielzahl und Vielfalt der im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext auf der Ebene der Informations- und Entscheidungsbedarfsträger jeweils zu verzeichnenden Informations- und Entscheidungsbedarfe und des nutzenbezogenen und zudem auch ökonomie- und demokratietyppischen Individualismus sowie der in diesem Zusammenhang auch im Bereich der externen Rechnungslegung bislang zu verzeichnenden Vorgehensweise letztlich vergleichsweise wenig für eine unternehmensseitige Bewertung des eigenen umweltrelevanten Verhaltens im Zuge der externen Umweltberichterstattung und zugleich aber einiges für eine derartige Bewertung auf der Ebene der jeweiligen Informations- und Entscheidungsbedarfsträger bzw. der für diese jeweils tätigen Bewertungs- und Ratingagenturen spricht, was allerdings zugleich auch das Vorliegen einer dementsprechend aussagekräftigen und interpretationsfähigen umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbasis voraussetzt.⁴

Betrachtet man vor diesem Hintergrund die dritte Alternative, des bewussten Verzichts auf eine derart allgemeine und umfassende unternehmensseitige Bewertung im Rahmen der externen Umweltberichterstattung, so zeigt sich dass sich ein solches Vorgehen zumindest auf der Ebene der jeweils berichterstattenden Unternehmen zunächst einmal als deutlich weniger aufwändig erweisen würde, da der gesamte bewertungsbezogene Aufwand dann gar nicht erst entstehen würde. Auf der Ebene der Informations- und Entscheidungsbedarfsträger würde durch den Wegfall der im Hinblick auf die

¹ Vgl. hierzu insbes. bereits Abschnitt 3.2.

² Zur differenzierten Betrachtung und Beurteilung von zweckspezifischer und universeller bzw. gesamtgesellschaftlicher Bewertung vgl. z.B. Meyerhoff, J. (Monetarisierung, 1997), S. 22.

³ Vgl. in diesem Kontext insgesamt auch bereits Picot, A. (Umweltinformationen, 1977), S. 191.

⁴ Vgl. in diesem Kontext und zu den hier wichtigsten Problemfeldern der externen ökologischen Unternehmensbewertung Reinhard, D. (Öko-Rating, 1997), S. 28 f.

bewerteten Informationen ansonsten erforderlich werdenden Sichtungs- und Auswertungskosten einerseits zwar ebenfalls eine zumindest partielle Kostenentlastung entstehen, der auf der anderen Seite dann aber die Kosten für die individuelle informations- und entscheidungsbedarfsbezogene Bewertung gegenüberstehen, wobei im Hinblick auf diese Kosten allerdings anzumerken ist, dass sich diese Kosten auch im Falle einer unternehmensseitigen Bewertung nicht nur wegen der dort im Hinblick auf eine individualspezifisch bedarfsgerechte Bewertung zu verzeichnenden Probleme, sondern auch auf Grund des diesbezüglich auf der Ebene der einzelnen Individuen jeweils zu betreibenden Sichtungs- und Auswertungsaufwandes letzten Endes ebenfalls nie auf null belaufen würden.

Während im Falle einer unternehmensseitigen Bewertung über die Zweckadäquanz der Höhe der jeweils zu verzeichnenden Bewertungskosten angesichts der Unbekanntheit bzw. allenfalls fragmentarischen Ermittlung der dadurch zu generierenden Informationsnutzen praktisch keinerlei fundierte Aussagen getroffen werden können, ist dies bei einer individualspezifischen Bewertung jedoch ganz anders, da es dem einzelnen Individuum vor dem Hintergrund seiner jeweiligen individuellen Nutzen und Präferenzen dann jeweils selbst obliegt und auch am ehesten möglich ist, zu entscheiden, bis zu welcher Grenze ein Bewertungsaufwand im Hinblick auf einen Informationsbedarf oder Entscheidungszweck und die diesbezüglich zu generierenden Informationsnutzen noch opportun erscheint oder auch nicht.¹ Da sich im Falle von personenübergreifenden Bewertungsbedarfen zwecks der Realisation von Skaleneffekten auch hier die Möglichkeit eines individuellen sowie gegebenenfalls auch staatlichen oder gesellschaftlichen Outsourcing dieser Bewertungsvorgänge an externe und hierauf spezialisierte Bewertungs- und Ratingagenturen anbieten würde und da gerade auch hier eine entsprechende Nachfrage für das Entstehen eines entsprechenden Marktes sorgen könnte und würde, scheint im Hinblick auf die effizienzbezogene Abwägung einer unternehmensseitigen oder individualspezifischen Bewertung am Ende doch einiges für die Effizienz der individualspezifischen Bewertung zu sprechen, zumal wenn man berücksichtigt, dass die hier auf der Unternehmensebene infolge des Wegfalls der Bewertungsvorgänge zu verzeichnende Kostenentlastung zumindest zum Teil auch für den gezielten Aufbau einer von vornherein insgesamt möglichst zweckbedarfsgerechten und vollständigen, unbewerteten umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbasis verwendet werden könnte, was dazu führen würde, dass hier trotz geringerer unternehmensspezifischer Kosten von Anfang an eine aussagekräftigere und damit am Ende auch zweckadäquatere externe Umweltberichterstattung zur Verfügung stehen könnte,² die sich damit zugleich auch als eine effizientere Ausgangsbasis für die individualspezifischen Bewertungs- und Entscheidungsvorgänge erweisen würde.

Insgesamt ist zum Abschluss daher festzuhalten, dass die Unvollständigkeiten, Ungenauigkeiten und zeitliche Instabilitäten von umwelt- und umweltschutzbezogenen Bewertungen letztlich dazu führen, dass die solchermaßen bewerteten Informationen außerhalb des unmittelbar bewertungsbezogenen Informations- oder Entscheidungszweckes³ bestenfalls zufällig eine gewisse Aussagekraft auf-

¹ Das zentrale Problem der informationsbedarfsträgerseitigen Bewertung liegt hier bei der Zuordnung und Zurechnung der Basisdaten zu den jeweiligen Nutzenmöglichkeiten und den diesbezüglichen Nutzenveränderungen. Hierzu ist vor allem auch Wissen über die jeweiligen umwelt- und umweltschutzbezogenen Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge erforderlich, wobei die Ermittlung und damit auch Kenntnis dieser Vorgänge und Zusammenhänge ganz unmittelbar von der Kenntnis der stofflich-energetischen Basisdaten und damit auch von der Qualität der in dieser Hinsicht unbewerteten externen Umweltberichterstattung abhängt. Gerade auch hier zeigt sich daher erneut die grundlegende Bedeutung und Unverzichtbarkeit, die einer unbewerteten externen Umweltberichterstattung gerade auch in Bezug auf die umwelt- und umweltschutzbezogene Bewertung zukommt.

² Zur Ausrichtung und Zielsetzung der externen Umweltberichterstattung vgl. bereits näher Abschnitt 2.1.2 und Abschnitt 4.2.

³ Zur Zweckbezogenheit der Bewertungsverfahren vgl. z.B. *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1995), S. 48 f. bzw. *Schwarz, E. J.; Steven, M.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 488 f. und *Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P.* (Umweltberichterstattung, 1997), S. 48 sowie *Steven, M.* (Bewertung, 1999), S. 1091. Vgl. in diesem Kontext darüber hinaus auch *Hampicke, U.* (Bewertung, 2001), S. 166 ff. sowie auch kurz *Meyerhoff, J.* (Monetari-

weisen. In Bezug auf die externe Umweltberichterstattung bedeutet dies, dass sich bewertete Informationen auf Grund der oben genannten Einschränkungen und der sich daraus in ergebnisbezogener Hinsicht ergebenden Untergrenzenproblematik am Ende sowohl für konkrete und quantitativ zuverlässige Einschätzungen wie auch für vergleichende bzw. abwägende Gegenüberstellungen praktisch kaum als geeignet erweisen, von einer tatsächlich vollständigen umwelt- und umweltschutzbezogenen Bilanzierung einmal ganz zu schweigen. Wie sollte sich zum Beispiel der Erfolg eines Unternehmens mit Hilfe einer umwelt- bzw. umweltschutzbezogenen Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung quantitativ ermitteln lassen, wenn schon von vorne herein feststeht, dass diese stets nur einen Teil der Erfolgsbestandteile berücksichtigen, ohne dass Angaben über die Art und den Umfang der hier dann jeweils nicht berücksichtigten Erfolgsbestandteile vorliegen. Auch hier könnte ein solchermaßen rudimentär ermittelter Erfolg letzten Endes tatsächlich einen Verlust und ein Verlust möglicherweise sogar einen Erfolg bedeuten, d.h. der Aussagewert eines auf diese Weise rudimentär ermittelten Erfolgsindikators tendiert hier sehr rasch gegen null, sofern keine quantifizierbaren Informationen über das Ausmaß der sich durch die rudimentäre Erfassung ergebenden Abweichungen vorliegen, was hier allerdings angesichts der oben genannten Probleme und Unmöglichkeiten stets der Fall ist, sonst wäre es ja keine rudimentäre Erfassung mehr.

Auf Grund der Unmöglichkeit einer universellen umfassenden Bewertung und des beim Versuch einer umfassenden Bewertung zu betreibenden Aufwandes sowie auch angesichts der sehr begrenzten zeitliche Stabilität einer möglicherweise monetären Bewertung und der sich hier auf der Nutzerseite ergebenden Disaggregationsproblematik scheint eine unternehmensseitige Bewertung des eigenen umweltbezogenen Verhaltens im Zuge der externen Berichterstattung daher gerade auch aus ökonomischer Sicht insgesamt wenig zielführend und ist daher gerade auch unter Kosten-Nutzen-Aspekten letzten Endes abzulehnen. Das Unterfangen einer universellen, nicht auf einen speziellen Entscheidungszweck ausgerichteten, allgemeinen Bewertung erweist sich daher gerade auch in Bezug auf die unternehmensbezogene externe Umweltberichterstattung am Ende nicht nur als praktisch unrealisierbar, sondern auch aus ökonomischen Überlegungen heraus wegen der damit verbundenen Aufwendungen und dem dadurch zusätzlich zu generierenden Informationsnutzen als ineffizient und damit den Unternehmen aus ökonomischer Sicht letzten Endes auch nicht zumutbar.

Angesichts der hier in Bezug auf eine allgemeine Bewertung zu verzeichnenden Probleme und Unmöglichkeiten zielt die hier vertretene Konzeption der unternehmensbezogenen externen Umweltberichterstattung mit den hier dargestellten Anforderungskriterien daher zunächst einmal nur auf eine insgesamt möglichst zweckentsprechende Erfassung sowie Dar- und Bereitstellung der relevanten umwelt- und umweltschutzbezogenen Grundlageninformationen, ohne dabei selbst eine umwelt- bzw. unternehmensbezogene (Gesamt-)Bewertung dieser Sachverhalte vorzunehmen.¹ Sie zielt damit vor allem auf die Schaffung einer insgesamt möglichst validen und ihrem Zweck entsprechend möglichst universell auswertbaren, unternehmensspezifisch ausgerichteten, umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsgrundlage als Basis für die dann von den jeweiligen Informationsempfängern in Bezug auf deren jeweilige Erfordernisse und Möglichkeiten in informations- bzw. entscheidungsbedarfsbezogener Hinsicht jeweils vorzunehmenden Einschätzungen und Beurteilun-

sierung, 1997), S. 22 f.; Ankele, K. Meyerhoff, J. (Bewertung, 1997), S. 8 f. und Wietschel, M.; Enzensberger, N.; Rentz, O. (Bewertungsproblematik, 2002), S. 105 ff.

¹ Vgl. in diesem Sinne auch Keller, B. (Berichterstattung, 1996a), S. 191. Die unbewertete Input-Output-Betrachtung würde dabei auf Grund des naturgesetzlichen Grundsatzes der Energie- und Massenerhaltung auch ganz automatisch dem Bild einer Bilanz und der damit üblicherweise verbundenen „... Vorstellung von Klarheit, Eindeutigkeit und Wahrheit der darin enthaltenen Informationen ...“ (Marr, R. (Betrieb, 1993), S. 110) entsprechen, wie dies bei bewerteten umweltbezogenen Informationen gerade nicht ohne weiteres der Fall ist - nicht zuletzt auch, weil sich diese gerade auf Grund ihres Inhaltes und der darin enthaltenen Wertungen, einer unmittelbaren Überprüfung durch Dritte weitgehend entziehen (vgl. hierzu auch ähnlich Marr, R. (Betrieb, 1993), S. 110 ff.).

gen. Wegen der Unmöglichkeit einer umfassenden allgemeinen unternehmensseitigen umwelt- und umweltschutzbezogenen Bewertung wird bei der hier vertretenen Konzeption der externen Umweltberichterstattung daher die Bewertung und Beurteilung der umwelt- und umweltschutzbezogenen Sachverhalte ganz gezielt und bewusst nicht von den für sie jeweils ursächlichen Informations- und Entscheidungsbedarfen abgekoppelt, sondern den jeweiligen Informations- und Entscheidungsbedarfsträgern überlassen, denen gerade auch in Anbetracht der Komplexität der umwelt- und umweltschutzbezogenen Zusammenhänge zumindest in den hier betrachteten freiheitlichen Gesellschaftssystemen letzten Endes immer auch selbst die Entscheidung über die von ihnen hier dann jeweils angestrebte bzw. zu realisierende und realisierte Entscheidungsgüte und den dafür jeweils zu betreibenden bzw. in Kauf zu nehmenden Aufwand zusteht. Darüber hinaus bietet ein solches Vorgehen gerade auch in Bezug auf die Praxis der externen Umweltberichterstattung zwei nicht zu vernachlässigende Vorteile: Zum einen ergibt sich durch den gezielten Verzicht auf eine umfassende unternehmensseitige Gesamtbewertung zugleich auch eine ganz erhebliche Vereinfachung der gesamten externen Umweltberichterstattung und der dafür jeweils erforderlichen Regelungen. Zum anderen eröffnet sich gerade durch die umweltberichterstattungsbezogene Vereinfachung gleichzeitig auch die Möglichkeit dem Erfordernis der materiellen Vollständigkeit der externen umweltschutzbezogenen Berichterstattung¹ gerade auch bei einem gegebenen, begrenzten Ressourceneinsatz besser und leichter und damit am Ende auch umfassender entsprechen zu können, als dies bei einer unternehmensseitigen Bewertung der Fall wäre, was zugleich auch dazu beitragen würde, dass dadurch auch für die, an den individuellen Informations- und Entscheidungsbedarfen ausgerichteten, Beurteilungen und Bewertungen der Adressaten der externen Umweltberichterstattung von vornherein eine insgesamt vollständigere und damit zugleich auch fundiertere umwelt- und umweltschutzbezogene Informationsgrundlage geschaffen werden könnte. Gleichzeitig würde sich die Ablehnung einer über die Bereitstellung von umwelt- und umweltschutzbezogenen Grundlageninformationen hinausgehende Bewertung derselben auch mit den Ergebnissen der notwendigkeitsbezogenen Analyse im 3. Kapitel decken, die zunächst einmal ebenfalls nur die Notwendigkeit für die unternehmensseitige Bereitstellung von unternehmensspezifischen umwelt- und umweltschutzbezogenen Grundlageninformationen ergeben hat,² und darüber hinaus auch mit den Ergebnissen der wirtschaftlichkeitsbezogenen Betrachtungen in Abschnitt 4.1 übereinstimmen, die auch nur die Notwendigkeit für die Bereitstellung von unternehmensspezifischen umwelt- und umweltschutzbezogenen Grundlageninformationen ergeben haben.

Insgesamt ergibt sich damit in Bezug auf die externe Umweltberichterstattung und die umwelt- und umweltschutzbezogenen Informations- und Entscheidungsbedarfsträger aus umweltinformationsbezogener Sicht zugleich auch eine ganz klare funktionale Arbeitsteilung, die darin besteht, dass sich die externe Umweltberichterstattung ganz im Sinne ihrer originären Ausrichtung und Zielsetzung³ zunächst einmal und vor allem auf die insgesamt möglichst vollständige und zweckadäquate Bereitstellung von in informations- und entscheidungszweckbezogener Hinsicht möglichst bedarfsgerechten, unbewerteten umwelt- und umweltschutzbezogenen Grundlageninformationen zu konzentrieren hat, während die informations- und entscheidungsbedarfsspezifische Aus- und Bewertung dieser Informationen hier dann, genau wie auch im Bereich der externen Rechnungslegung, letzten Endes den jeweiligen Informations- und Entscheidungsbedarfsträger selbst bzw. den von diesen in dieser Beziehung jeweils eingeschalteten Personen bzw. Organisationen und Stellen obliegt.

¹ Zur Bedeutung des Kriteriums der Vollständigkeit für die externe Umweltberichterstattung vgl. hier u.a. insbes. Abschnitt 4.8.

² Vgl. dort insbes. auch Abschnitt 3.2.3 und 3.3.2.3.

³ Vgl. zur originären Ausrichtung und Zielsetzung der externen Umweltberichterstattung bereits Abschnitt 2.1.2 sowie Abschnitt 4.2.

Auf der anderen Seite bedeutet die Ablehnung einer umfassenden unternehmensseitigen umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Bewertung im Rahmen der externen Umweltberichterstattung jedoch nicht, dass im Zuge der externen Umweltberichterstattung nicht auch, gegebenenfalls ergänzend zu den hier zu veröffentlichenden unbewerteten umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Grundlageninformationen, bewertete oder Hinweise auf bewertete Informationen veröffentlicht werden dürften, wobei hier dann allerdings nicht zuletzt auch aus Gründen der Klarheit bzw. Transparenz und Zuverlässigkeit und damit auch aus Gründen der Glaubwürdigkeit und der anwendungs- bzw. umsetzungsbezogenen Relevanz¹ stets darauf zu achten ist, dass diese Informationen und Hinweise ganz eindeutig und klar erkennbar von den jeweiligen umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Grundlageninformationen getrennt ausgewiesen werden, sodass es hier auf keinen Fall zu einer unbeabsichtigten Verwechslungen und Vermengungen von unbewerteten Grundlageninformationen und unternehmensseitig wertenden bzw. bewerteten Aussagen kommt und kommen kann.²

Vor dem Hintergrund der im Hinblick auf eine umfassende umwelt- und umwelnutzungsbezogene Bewertung zu verzeichnenden Probleme und der der externen Umweltberichterstattung auf der anderen Seiten zukommenden Informations- und Kommunikations- bzw. Dialogfunktion³ würde es sich hier sowohl aus umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Anreizgründen wie auch aus Gründen der Informationseffizienz anbieten, wenn im Rahmen der externen Umweltberichterstattung sowohl in den einzelnen Teilbereichen wie auch im Hinblick auf das gesamte umweltbezogene Verhalten zum einen auch von den jeweils berichterstattenden Unternehmen selbst eine kurze Beurteilung und Einschätzung ihres jeweiligen umwelnutzungsbezogenen Verhaltens und dessen umwelt- und umwelnutzungsbezogene Konsequenzen sowie der in diesem Zusammenhang jeweils zu erwartenden Entwicklungen vorgenommen und unter einem zum Beispiel als "unternehmensseitige Einschätzungen" gesondert zu kennzeichnenden Punkt jeweils mitveröffentlicht werden müsste.

Gerade vor dem Hintergrund der hier im Zuge der externen Umweltberichterstattung zu veröffentlichenden, umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Grundlageninformationen würde sich das Erfordernis zur Veröffentlichung einer derartigen und hierbei dann durchaus auch rudimentären, unternehmensseitigen Selbsteinschätzung auf der Seite der jeweils berichterstattungspflichtigen Unternehmen zunächst einmal auch schon deshalb anbieten, weil sich dadurch für die externen Leser die Möglichkeit zu einer sowohl unternehmensspezifischen wie auch -übergreifenden Gegenüberstellung der jeweiligen umwelt- und umwelnutzungsbezogenen Fakten und Einschätzungen ergeben würde. Auf der anderen Seite würde sich dadurch zugleich aber auch ein Impuls und Anreiz für eine hier dann von vornherein nicht ganz unkritische umwelt- und umwelnutzungsbezogene Selbstreflexion der Unternehmen ergeben, der sich gerade auch angesichts der sich hier ergebenden Möglichkeit für eine externe Überprüfung und Kontrolle des jeweiligen umwelnutzungsbezogenen Seins und Scheins zugleich auch als ein Anreiz für ein hier dann entweder von vornherein umwelteffizienteres oder zumindest auf mehr Umwelteffizienz abzielendes unternehmensbezogenes Verhalten erweisen würde. Gerade in diesem Zusammenhang wird hier damit zugleich auch noch einmal deutlich, als wie zweckmäßig es sich erweisen würde, wenn im Rahmen der externen Umweltberichterstattung nicht nur über den jeweiligen umweltverhaltensbezogenen Status quo, sondern auch über die diesbezüglichen unternehmensbezogenen Zielsetzungen⁴ von vornherein möglichst genau und umfassend Bericht erstattet werden müsste.

¹ Vgl. hierzu insbes. bereits näher Abschnitt 4.7.

² Vgl. in dieser Hinsicht auch bereits das Ende von Abschnitt 4.9.

³ Vgl. hierzu neben den obigen Anmerkungen im bewertungsbezogenen Kontext auch bereits Abschnitt 2.1.2.

⁴ Vgl. hierzu auch bereits Abschnitt 4.2.

Gleichzeitig würde sich im Zuge dieser Veröffentlichungen gerade auch für die besonders umwelt-innovativen und -effizienten Unternehmen die Möglichkeit eröffnen, sich entsprechend ihrer jeweiligen umweltschutzbezogenen Innovationskraft und Effizienz gegenüber den anderen Unternehmen und speziell auch gegenüber ihren unmittelbaren Mitbewerbern ab- und hervorzuheben und ihre umwelt- und umweltschutzbezogenen Wettbewerbsvorteile auf diese Weise auch nach außen hin entsprechend deutlich zu machen und umsetzen zu können. Durch die Möglichkeit eines solchen sich Abhebens und die damit verbundene Vergleichbarkeit würde aber nicht nur der Anreiz und damit die Attraktivität eines umwelt- und umweltschutzbezogenen Vorreiterverhaltens erhöht, sondern zugleich auch der umwelt- und umweltschutzbezogene Effizienzdruck für die anderen Unternehmen gesteigert. Damit würden zugleich aber auch die Voraussetzungen dafür verbessert, dass es hier dann gerade auch auf der Seite der in dieser Beziehung bislang nur vergleichsweise wenig oder zumindest weniger engagierten Unternehmen in umweltschutzbezogener Hinsicht vermehrt und verstärkt zu umwelt- und umweltschutzbezogenen Nachzieheffekten kommt.

Neben diesen unmittelbaren umweltschutz- und -verhaltensbezogenen Anreizwirkungen würde sich die Information über die umwelt- und umweltschutzbezogene Selbsteinschätzung und Zielausrichtung des Unternehmens gerade auch vor dem Hintergrund der in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht ebenfalls zu veröffentlichenden Fakten sowohl in einzelunternehmensbezogener wie auch in unternehmensübergreifender Hinsicht zugleich auch als eine nicht ganz unbedeutende Zusatzinformation für die externen Informations- und Entscheidungsbedarfsträger erweisen, die nicht nur im Hinblick auf das jeweils einzelne Unternehmen sowie auch in unternehmensübergreifender Hinsicht zu einem mehr an umwelt- und umweltschutz- bzw. -verhaltens- und selbsteinschätzungsbezogener Transparenz und Informationseffizienz beitragen würde, sondern die sich hier gerade auch im Hinblick auf die unternehmensbezogene Positionierung und Verhaltenssteuerung der externen Informations- und Entscheidungsbedarfsträger als nicht unwichtig und zielführend erweisen würde.

Insgesamt könnte durch die ergänzende Bereitstellung von Informationen über die jeweilige umwelt- und umweltschutzbezogene Selbsteinschätzung der Unternehmen daher nicht nur dem ergänzenden Charakter von bewerteten Informationen entsprochen und zugleich auch den Problemen, die sich hier in Bezug auf eine umfassende umweltschutz- und -verhaltensbezogene Bewertung ergeben, entsprechend Rechnung getragen werden, sondern es könnte dadurch neben den damit in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht verbundenen Anreizwirkungen zugleich auch zu einem Mehr an umwelt- und umweltschutzbezogener Transparenz und Informationseffizienz und damit letzten Endes auch zu einem Mehr an umwelt- und umweltschutzbezogener Verhaltenssicherheit auf der Seite der externen Informations- und Entscheidungsbedarfsträger beigetragen werden.

Darüber hinaus würde es sich im Rahmen der externen Umweltberichterstattung aus Gründen der Informationseffizienz allerdings zugleich auch anbieten, dass neben der Bereitstellung dieser unternehmensseitigen Selbsteinschätzungen auch bereits bei der Konzeption der externen Umweltberichterstattung von vornherein darauf geachtet wird, dass sowohl in den einzelnen Teilbereichen wie auch auf der gesamtberichterstattungsbezogenen Ebene ganz gezielt die Möglichkeiten und Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass sowohl bei der jeweiligen Berichterstellung wie auch nachträglich möglichst einfach entsprechende Hinweise bzw. Verlinkungen eingefügt werden können, die einen möglichst einfachen bzw. unmittelbaren Zugriff auf die Ergebnisse von einschlägigen externen Analysen und Beurteilungen erlauben oder die hier zumindest einen möglichst klaren und zielführenden Hinweis auf das Vorliegen und den jeweiligen Fundort derartiger externer Analysen

und Ratings liefern.¹ Gerade in dieser Hinsicht würde sich hier daher nicht zuletzt auch unter Aktualitätsgesichtspunkten am Ende ebenfalls der oben bereits mehrfach angesprochene, EDV-gestützte und datenbankbezogene Aufbau der externen Umweltberichterstattung als zweckmäßig erweisen.² Durch die unmittelbare umweltberichterstattungsbezogene Implementierung dieser Hinweise und Verweise könnten nicht nur die auswertungsbezogenen Möglichkeiten für die externen Informations- und Entscheidungsbedarfsträger noch einmal deutlich verbessert werden, sondern zugleich auch eine wichtige Voraussetzungen für das Entstehen eines in informationsauswertungs- und bewertungsbezogener Hinsicht insgesamt möglichst effizienten umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informationsmarktes geschaffen werden, dem gerade auch im Hinblick auf die umweltnutzungs- und damit letzten Endes auch umwelteffizienzbezogene Umsetzung der hier durch die externe Umweltberichterstattung jeweils bereitgestellten Informationen gerade auch angesichts der Komplexität der umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Zusammenhänge eine nicht unwesentliche umweltnutzungs- und -effizienzbezogene Bedeutung zukommen dürfte.

Im Hinblick auf die umweltberichterstattungsbezogene Bewertung ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass sich die externe Umweltberichterstattung angesichts der im Hinblick auf eine allgemeine umfassende Universalbewertung zu verzeichnenden Probleme und Unmöglichkeiten zunächst einmal in allererster Linie auf die Bereitstellung von möglichst unbewerteten stoff- und energiebezogenen Basisinformationen als Grundlage für die weitere Erforschung und Abklärung der umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge und die darauf letzten Endes aufbauende Bewertung auf der Adressaten- bzw. Informations- und Entscheidungsbedarfsträgerebene zu konzentrieren hat. Da sich diese unbewerteten umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Grundlageninformationen gleichzeitig auch als die unverzichtbare Grundlage und Voraussetzung für alle diesbezüglichen Bewertungsvorgänge erweisen, sind sie letzten Endes zugleich auch als der zentrale informationsbereitstellungsbezogene Kernbereich der externen Umweltberichterstattung anzusehen. Darüber hinaus erscheint es aus anreizbezogenen und informationsökonomischen Gründen jedoch zweckmäßig, wenn die externe Umweltberichterstattung in Ergänzung dazu auch Informationen über die jeweilige unternehmensseitige Selbsteinschätzung und die hier dann auch auf der Seite von externen Analysten und Ratingagenturen jeweils bereits vorliegenden Ergebnisse und Analysen liefern würde.

¹ Vgl. zum umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Rating und Ranking m.w.V. bereits kurz näher Abschnitt 3.2.1.1.4.4. Vgl. in diesem Kontext darüber hinaus auch *Hermann, S.; Spiller, A.* (Umwelterklärungen, 1995), S. 10 und *Vollmer, S. A. M.* (Umwelterklärung, 1995), S. 53 ff. sowie auch *Hellenthal, F.* (Umweltmanagement, 2001), S. 180 ff. und *Figge, F.* (Öko-Rating, 2000), S. 45 ff.

² Zur Zweckmäßigkeit eines datenbankbezogenen Aufbaus der externen Umweltberichterstattung vgl. neben den Abschnitten 2.3 ff. und Abschnitt 3.2.3 auch die Abschnitte 3.3.2.1, 3.3.4.1 ff., 3.5.1.1, 3.5.2 und 3.6 sowie im Zusammenhang mit den an die externe Umweltberichterstattung der Unternehmen zu stellenden Anforderungskriterien auch die Abschnitte 4.1 und 4.3 ff. Zur grundsätzlichen Zweckmäßigkeit eines computer- und datenbankgestützten Vorgehens vgl. auch nochmals *Dold, G.; Kreeb, M.; Krcmar, H.* (Computerunterstützung, 1994), S. 36 ff. und in zugangs- bzw. internetbezogener Hinsicht auch *Isemann, R; Warkotsch, N.* (Umweltberichterstattung, 1999), S. 1509 und 1512 ff. Zum Kriterium der Multifunktionalität vgl. auch in diesem Kontext kurz *Schaltegger, S.; Sturm, A.* (Entscheidungen, 1994), S. 55 u. 59. In unternehmensbezogener Hinsicht vgl. z.B. auch unmittelbar *Linde AG* (Report, 2005), S. 88 f.

4.11 Zwischenfazit

Im Hinblick auf die vor dem Hintergrund der im 3. Kapitel ermittelten Notwendigkeit aus ökonomischer Sicht an eine obligatorische externe Umweltberichterstattung zu stellenden und von dieser im Hinblick auf das ökonomische Ziel einer gesamtgesellschaftlich möglichst effizienten Umweltnutzung zu erfüllenden Anforderungskriterien sind angesichts der bei einer rein auf Freiwilligkeit basierenden Lösung hier in informationsbereitstellungs- und damit letzten Endes auch in informationsverfügbarkeitsbezogener Hinsicht zu erwartenden und realiter bislang auch zu verzeichnenden Probleme und Einschränkungen in allererster Linie zunächst einmal die beiden Kriterien der Kodifizierung und Offenlegung zu nennen. Darüber hinaus haben sich aus ökonomischer Sicht vor allem aber auch die Wirtschaftlichkeit sowie die informationsbezogene Aussagekraft und die mit der externen Umweltberichterstattung verbundenen Anreizeffekte als weitere zentrale Anforderungskriterien für die externe Umweltberichterstattung erwiesen. Gerade im Hinblick auf die Aussagekraft der von der externen Umweltberichterstattung jeweils zur Verfügung gestellten Informationen kommt es hier dann vor allem auch auf die Beachtung und Einhaltung der berichterstattungsbezogenen Rahmengesätze der Richtigkeit und Wahrheit sowie Willkürfreiheit und Klarheit sowie der in diesem Zusammenhang unter dem Kriterium der Standardisierung bzw. Normierung und Einheitlichkeit zu subsumierenden Aspekte der intertemporalen und unternehmensübergreifenden Vergleichbarkeit und Aggregierbarkeit sowie der dafür letzten Endes wichtigen Kontinuität und Kompatibilität der externen Umweltberichterstattung an. Besondere Bedeutung kommt dabei sowohl im Hinblick auf die Aussagekraft wie auch im Hinblick auf die damit verbundenen Anreizeffekte gleichzeitig auch dem Kriterium der Vollständigkeit der externen Umweltberichterstattung zu, aus dem sich letzten Endes auch das Erfordernis der umweltberichterstattungsbezogenen Prüfung ergibt.

Auf eine umfassende Bewertung sollte im Rahmen der externen Umweltberichterstattung angesichts der hier zu verzeichnenden Probleme verzichtet werden. Die externe Umweltberichterstattung sollte daher zunächst einmal vor allem möglichst unbewertete umwelt- und umweltschutzbezogene Grundlageninformationen bereitstellen. Auf der anderen Seite würde es sich aber sowohl unter anreiz- wie auch unter informationsbezogenen Gesichtspunkten als zweckmäßig erweisen, wenn im Rahmen der externen Umweltberichterstattung sowohl in den einzelnen Segmenten wie auch auf der gesamtberichterstattungsbezogenen Ebene eine deutlich als solche gekennzeichnete und gesondert ausgewiesene, kurze unternehmensseitige Selbsteinschätzung hinsichtlich des eigenen umwelt- und umweltschutzbezogenen Verhaltens und den sich dadurch für die Bevölkerung sowie in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht jeweils ergebenden Konsequenzen und den hier zu erwartenden Entwicklungen jeweils gleich mitveröffentlicht werden müsste. Darüber hinaus würde es sich unter informationsökonomischen Gesichtspunkten als zweckmäßig erweisen, wenn im Rahmen der externen Umweltberichterstattung ebenfalls in den einzelnen Teilbereichen und auf der gesamtberichterstattungsbezogenen Ebene unmittelbar Hinweise bzw. Links zu in diesem Zusammenhang jeweils anderweitig bereits vorliegenden Analysen und Informationsmöglichkeiten mitveröffentlicht werden müssten.

Insgesamt ergibt sich damit auch im Hinblick auf die Struktur der vor dem Hintergrund der Notwendigkeit aus ökonomischer Sicht an die externe Umweltberichterstattung zu stellenden Anforderungskriterien zum Abschluss das auf der nächsten Seite in Abbildung 15 noch einmal zusammenfassend dargestellte Bild.

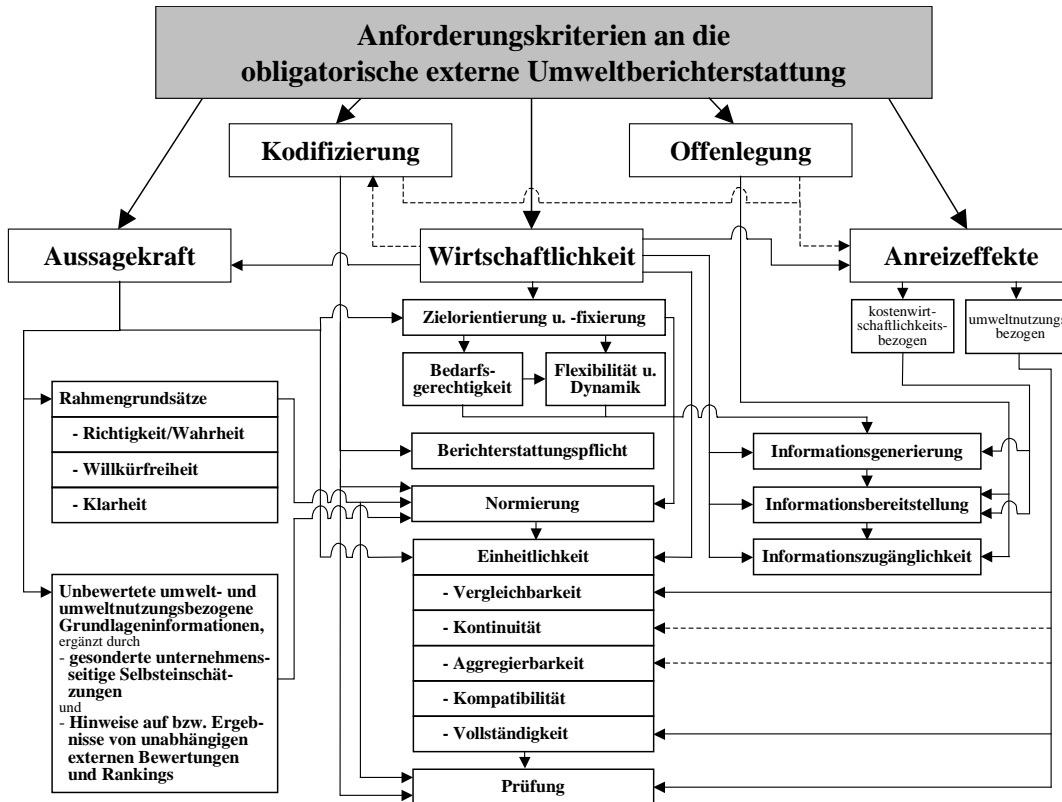


Abbildung 15: Struktur der an eine obligatorische externe Umweltberichterstattung zu stellenden Anforderungskriterien

Das Kriterium der Vollständigkeit ist dabei im Rahmen dieser Abbildung trotz seiner ganz zentralen Bedeutung ganz bewusst unter dem Aspekt bzw. Kriterium der Einheitlichkeit einzuordnen, da sich die für die Bedeutung des Kriteriums der Vollständigkeit letztlich maßgeblichen aussagekrafts- und anreizbezogenen Wirkungen nur dann ergeben, wenn es hier dann unternehmensübergreifend und damit einheitlich zu einer insgesamt möglichst vollständigen und damit auch in dieser Hinsicht unternehmensübergreifend möglichst einheitlich geregelten, externen Umweltberichterstattung der Unternehmen kommt.

5 Zentrale Ergebnisse und Folgerungen

Als zentrales Ergebnis ist somit zusammenfassend festzuhalten, dass sich im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext, angesichts der als allgemein gültig anzusehenden Naturgesetze und den sich dadurch im Zusammenhang mit den anthropogenen Umweltnutzungen in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht ergebenden Probleme und Grenzen, aus ökonomischer Sicht im Hinblick auf die Möglichkeit einer möglichst großen Annäherung an das ökonomische Metaziel einer nicht nur einzelwirtschaftlichen, sondern gesamtgesellschaftlichen und damit zugleich auch intergenerativen Nutzenmaximierung sowohl aus theoretischer Sicht wie auch aus realökonomischer Sicht die ökonomische Vorteilhaftigkeit, Begründbarkeit und Notwendigkeit einer der Öffentlichkeit gegenüber unmittelbar zugänglich zu machenden, obligatorischen externen Umweltberichterstattung der Unternehmen ergibt. Darüber hinaus wurde deutlich, dass sich eine obligatorische, öffentliche umweltbezogene Berichterstattung der Unternehmen gerade im marktwirtschaftsbezogenen Kontext als marktwirtschaftskonform und -kompatibel sowie im internationalen Kontext als angemessen und gängig erweist. Die zentralen Gründe, die hier vor dem Hintergrund der umwelt- und umweltschutzbezogenen sowie ökonomischen und speziell auch markt- und marktwirtschaftsbezogenen Grundlagenbetrachtungen am Ende zu diesem Ergebnis führen, sind insbesondere

- die in informationszugangs- und -bereitstellungsbezogener Hinsicht zu verzeichnende Nützlichkeit und Vorteilhaftigkeit der externen Umweltberichterstattung der Unternehmen,
- die im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext aus ökonomischer Sicht zu verzeichnenden Selbstinformationserfordernisse der Unternehmen,
- die im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext zu verzeichnenden Rechenschaftspflichten der Unternehmen,
- die markt- und marktwirtschaftsbezogene Adäquanz und Kompatibilität der externen Umweltberichterstattung der Unternehmen,
- die bei einer freiwilligen externen Umweltberichterstattung in informationsbereitstellungs- und -zugangsbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Unzulänglichkeiten,
- die im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext aus ökonomischer Sicht zu verzeichnenden Agencyprobleme und
- die im internationalen Kontext bei anderen führenden Industrienationen bereits zu verzeichnende Gängigkeit einer obligatorischen, unmittelbar der allgemeinen Öffentlichkeit gegenüber zugänglichen, externen Umweltberichterstattung der Unternehmen.

Angesichts der dispersen Struktur und Heterogenität der in Deutschland im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext in unternehmensbezogener Hinsicht bislang zu verzeichnenden Informationsmöglichkeiten und -pflichten und den sich dadurch aus ökonomischer Sicht in informationszugangs- und -bereitstellungsbezogener Hinsicht ergebenden Unzulänglichkeiten und Ineffizienzen trifft dieses Ergebnis in ganz besonderem Maße auch für Deutschland zu.

Der ökonomische Stellenwert und die Bedeutung der externen Umweltberichterstattung der Unternehmen ergibt sich im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext allerdings nicht nur auf Grund ihrer Funktion und Bedeutung als zentrales umwelt- und umweltschutzbezogenes Informationsinstrument, sondern auch auf Grund der mit ihr in umwelt- und umweltschutzbezogener Hinsicht verbundenen Anreizwirkungen. Diese bewirken, dass sich bei der Einführung einer obligatorischen externen Umweltberichterstattung der Unternehmen auch bereits jenseits der eigentlichen

Informationsfunktion, allein durch die Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung einer solchen externen Umweltberichterstattung, auf der Unternehmensebene positive Impulse in Bezug auf ein umweltkonformes Verhalten, d.h. ein Mehr an umwelt- und umweltschutzbezogener Effizienz und damit zugleich auch ein Weniger an umwelt- und umweltschutzbezogener Belastung und Zerstörung, ergeben. Im Hinblick auf die Effizienz und Dynamik der umweltbezogenen Ressourcennutzungen und -inanspruchnahmen kommt der externen Umweltberichterstattung damit zugleich auch eine ganz unmittelbare umwelt- und umweltschutzbezogene wettbewerbs- und strukturpolitische Bedeutung zu.

Darüber hinaus wurde gezeigt, dass sich die externe Umweltberichterstattung der Unternehmen gerade aus ökonomischer Sicht als eine zweckmäßige Vorstufe für eine insgesamt möglichst weitgehende und zugleich zieladäquate, marktmäßige Allokation der von der Umwelt zu Verfügung gestellten Ressourcen erweist. Im Hinblick auf den Umfang der marktmäßigen Allokation von Umweltressourcen sind dabei allerdings gleichzeitig auch die im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext gerade auch in generationsübergreifender Hinsicht zu verzeichnenden Grenzen der Effizienz einer marktmäßigen Ressourcenzuteilung zu gewärtigen, die hier aus ökonomischer Sicht entsprechende markt- und marktwirtschaftsbezogene Rahmenseetzungen erforderlich machen.

Bei der Realisation, d.h. Einführung und Umsetzung, der externen Umweltberichterstattung ist vor allem auch auf die Einhaltung der sich hier aus ökonomischer Sicht vor dem Hintergrund der notwendigkeitsbezogenen Überlegungen im Hinblick auf die externe Umweltberichterstattung der Unternehmen ergebenden Anforderungskriterien zu achten. Als relevante Kriterien sind dabei, neben den beiden eher formalen Kriterien der Kodifizierung und Offenlegung, vor allem auch die Kriterien der Aussagekraft, Wirtschaftlichkeit und Anreizwirkung zu nennen. Im engen Zusammenhang mit der Berücksichtigung und Einhaltung dieser fundamentalen umweltberichterstattungsbezogenen Kriterien ist zugleich auch auf eine hinreichende Berücksichtigung und Umsetzung der informations- und -bereitstellungsbezogenen Zielorientierung und -fixierung sowie Bedarfsgerechtigkeit und Kompatibilität, Normierung und Flexibilität sowie Vollständigkeit und Prüfung bzw. Nachprüfbarkeit zu achten. Speziell der informationsbereitstellungsbezogenen Vollständigkeit kommt hier nicht nur in informationsbezogener, sondern auch und gerade in anreiz- und verhaltensbezogener Hinsicht eine ganz zentrale, ökonomische sowie umwelt- bzw. umweltschutzbezogene Bedeutung zu.

Angesichts der Probleme und Unmöglichkeiten, die sich im Hinblick auf eine tatsächlich zutreffende und damit aussagekräftige und haltbare, allgemeine umwelt- und umweltschutzbezogene Bewertung ergeben, sollte auf diese im Rahmen einer obligatorischen externen Umweltberichterstattung nicht zuletzt auch angesichts des dafür zu betreibenden Aufwandes und des dadurch zu generierenden Informationswertes verzichtet werden. Stattdessen erweist es sich unter informationsökonomischen Gesichtspunkten als zweckmäßiger, wenn im Rahmen der externen Umweltberichterstattung auf der einen Seite eine kurze unternehmensseitige Selbsteinschätzung im Hinblick auf das eigene umwelt- und umweltschutzbezogene Verhalten mitveröffentlicht wird, und zum anderen gezielte Hinweise auf die hier gegebenenfalls anderweitig bereits vorliegenden oder abrufbaren Untersuchungen und Beurteilungen von Dritten gegeben werden.

Angesichts der bewertungsbezogenen Probleme und Unmöglichkeiten dient die externe Umweltberichterstattung vor allem der im Hinblick auf die Informationsbedarfe der externen Informations- und Entscheidungsbedarfsträger insgesamt möglichst vollständigen und zweckmäßigen Bereitstellung von unternehmensseitig möglichst unbewerteten, naturwissenschaftlich fundierten und dabei zugleich auch möglichst einheitlich ermittelten, umwelt- und umweltschutzbezogenen Grundlageninformationen über das umwelt- und umweltschutzbezogene Verhalten des jeweils berichtenden Unternehmens. Angesichts der Vielzahl und Vielfalt der umweltbezogenen Nutzungen

und Beeinträchtigungen sowie der nicht minder großen Vielzahl und Vielfalt der umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbedarfe und Zusammenhänge würde sich für die externe Umweltberichterstattung unter informationsökonomischen Gesichtspunkten in konzeptioneller Hinsicht ein von vornherein konsequent datenbankgestütztes Vorgehen als zweckmäßige Lösung erweisen. Auch wenn sich der im Hinblick auf eine externe Umweltberichterstattung für die Unternehmen zu betreibende Aufwand vor dem Hintergrund der in umweltschutzbezogener Hinsicht aus ökonomischer Sicht zu verzeichnenden Selbstinformationserfordernisse bereits deutlich relativiert, so würde sich in umsetzungsbezogener Hinsicht, angesichts der hierfür erforderlich werdenden Umstellungen und des in dieser Beziehung von den Unternehmen zu erwartenden Widerstandes, auch schon aus rein pragmatischen, realisationschancenbezogenen Gesichtspunkten ein schrittweises Vorgehen anbieten. In einem ersten Schritt könnten hier zum Beispiel zunächst alle bislang ohnehin schon für unternehmensexterne Informationsbedarfszwecke bereitzustellenden oder vorzuhaltenden Informationen der Öffentlichkeit gegenüber durch eine einheitliche Informationsschnittstelle direkt zugänglich gemacht werden, bevor in einem oder mehreren weiteren Entwicklungsschritten dann am Ende eine insgesamt möglichst zweckadäquate externe Umweltberichterstattung der Unternehmen erreicht wird. Darüber hinaus würde sich im Hinblick auf die Einführung der externen Umweltberichterstattung nicht nur unter Wettbewerbsgesichtspunkten, sondern auch und gerade unter internationalen kompatibilitäts- sowie um- und durchsetzungsbezogenen Gesichtspunkten eine gesetzgebungs- oder regelungsbezogene Initiative auf der Ebene der *Europäischen Union* als zweckmäßig und möglicherweise auch zielführender erweisen.

Als zentrale Schlussfolgerung aus der ökonomischen Notwendigkeit und Vorteilhaftigkeit der externen Umweltberichterstattung ergibt sich angesichts der ansonsten drohenden Nutzenverluste aus ökonomischer Sicht zunächst das Erfordernis für eine möglichst zügige und zweckgerechte Umsetzung und Einführung einer obligatorischen externen Umweltberichterstattung der Unternehmen. Im Hinblick auf die dafür, angesichts der Probleme einer rein freiwilligen externen Umweltberichterstattung, erforderlich werdende Kodifizierung sind dabei zunächst in erster Linie die dafür auf der staatlichen und supranationalen Ebene jeweils zuständigen rahmensetzungsbezogenen Entscheidungsträger gefordert.

Neben der hierfür erforderlichen Sachkenntnis und den dafür erforderlichen Informationen sind die staatlichen und supranationalen Entscheidungsträger in angehens- und umsetzungsbezogener Hinsicht gerade in den demokratischen Gesellschaftssystemen auf einen entsprechenden politischen Rückhalt und, gerade vor dem Hintergrund der rationalen Eigennutzmaximierung, nicht selten auch auf einen entsprechenden gesellschaftlichen bzw. politischen Druck angewiesen. Um im umwelt- und umweltschutzbezogenen Kontext auch in intergenerativer Hinsicht zu möglichst effizienten Entscheidungen zu kommen, erweist sich hier neben dem Aufbau und der Pflege eines entsprechenden Umweltbewusstseins auch der Aufbau und die Pflege des dafür, gerade im Falle einer rationalen Eigennutzmaximierung, letztlich erforderlich werdenden, zukunftsbezogenen Altruismus als eine ebenso unabdingbare ökonomische Voraussetzung wie zugleich auch staatliche Aufgabe.

Im Hinblick auf die Bereitstellung der Informationen, die hier für den Aufbau der für die Umsetzung der externen Umweltberichterstattung erforderlichen Sachkenntnis notwendig sind, sind die staatlichen und supranationalen Entscheidungsträger nicht nur auf die gesellschaftlichen Einflussgruppen und die Bevölkerung, sondern insbesondere auch auf entsprechende Informationsbereitstellungen von Seiten der Wissenschaft angewiesen. Für die Wissenschaft ergibt sich hier vor allem auch die Aufgabe zur Entwicklung der für die externe Umweltberichterstattung erforderlichen Berichtsmuster und Informationsinstrumente sowie der dafür erforderlichen Informationserfassungs- und Datenverarbeitungstechnik. Als Ausgangsbasis kann hier zum einen auf die seit der ökologi-

schen Buchhaltung von Müller-Wenk¹ in umweltinformations- und -berichterstattungsbezogener Hinsicht entwickelten Ansätze² und die Erfahrungen zurückgegriffen werden, die hier bislang im Zusammenhang mit der freiwilligen Umweltberichterstattung - zum Beispiel im Rahmen des europäischen *Environmental Management and Audit Scheme (EMAS)*³ oder der Umweltberichterstattung nach DIN 33922⁴ - gemacht worden sind. Darüber hinaus sollten bei der konzeptionellen Entwicklung und Implementierung der externen Umweltberichterstattung auch die im Zusammenhang mit dem betrieblichen Umweltinformationswesen und dem unternehmensexternen umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Informationswesen in datenbankbezogener Hinsicht bislang zu verzeichnenden Entwicklungen und Erfahrungen⁵ eine entsprechende Berücksichtigung finden. Auf der anderen Seite ist ganz gezielt darauf zu achten, dass es sich bei der aus ökonomischer Sicht notwendigen externen Umweltberichterstattung der Unternehmen in allererster Linie um die datenbankgestützte Bereitstellung von unternehmensseitig möglichst unbewerteten, naturwissenschaftlich fundierten, umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Grundlageninformationen handelt. Im Hinblick auf eine insgesamt möglichst zweckgerechte Informationsbereitstellung würde sich zur Identifikation der jeweils bereitzustellenden Grundlageninformationen aus wissenschaftlicher Sicht daher auch eine ganz gezielte, nähere Analyse und Kategorisierung der im umwelt- und umweltnutzungsbezogenen Kontext in unternehmensbezogener Hinsicht zu verzeichnenden Informationsbedarfe anbieten, als sie hier im Hinblick auf die Ableitung der Notwendigkeit der externen Umweltberichterstattung in Abschnitt 3.2 bislang vorgenommen wurde. Als Ausgangspunkt dafür kann zum Beispiel der in Abbildung 7 dargestellte umwelt- und umweltnutzungsbezogene Informationsbedarfswürfel herangezogen werden.

Für die Unternehmen ergibt sich vor dem Hintergrund der Notwendigkeit einer externen Umweltberichterstattung und der an diese aus ökonomischer Sicht zu stellenden Anforderungskriterien auf der einen Seite zunächst die Möglichkeit, ihre bisherigen umweltberichterstattungsbezogenen Aktivitäten im Hinblick auf ihre diesbezügliche Adäquanz einer kritischen, zukunftsicherheitsbezogenen Überprüfung zu unterziehen und sie gegebenenfalls an die sich hier in Bezug auf eine insgesamt möglichst effiziente Informationsbereitstellung ergebenden Erfordernisse anzupassen und sich somit auf die künftig bei einer obligatorischen Umweltberichterstattung zu erwartenden Anforderungen einzustellen.⁶ Zum anderen würde es sich für die einzelnen Unternehmen wie auch für die externe Umweltberichterstattung insgesamt als zweckmäßig erweisen, wenn die Unternehmen ihr bisheriges umweltberichterstattungsbezogenes Know-how ganz gezielt in die Entwicklung und Implemen-

¹ Vgl. hierzu Müller-Wenk, R. (Buchhaltung, 1978) sowie mit einführendem Überblick auch ders. (Buchhaltung, 1994), S. 13 ff. und mit einem kurzen Überblick hierzu z.B. auch Schellhorn, M. (Umweltrechnungslegung, 1995), S. 100 ff.; Michaelis, P. (Umweltmanagement, 1999), S. 99 ff. und Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W. (Umweltökonomie, 1992), S. 545 ff. Zur externen Orientierung und Eignung der Ökologischen Buchhaltung vgl. z.B. Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W. (Umweltökonomie, 1992), S. 550 und Steven, M. (Produktion, 1994), S. 36 und Schellhorn, M. (Umweltrechnungslegung, 1995), S. 114 ff.

² Zu nennen ist hier speziell auch der Bereich der so genannten unternehmens- bzw. produktions- oder produktbezogenen Ökobilanzierung und Umweltkennzahlensysteme.

³ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 24.04.2001, Nr. L 114/1-L 114/29; hier zitiert unter *Europäisches Parlament; Rat der Europäischen Union* (Verordnung, 2001)) sowie hierzu m.w.V. auch bereits näher Abschnitt 2.4.1 und 3.5.1.2.

⁴ Vgl. zum diesbezüglichen Normungsprozess auch Müller, M.; Nissen, U.; Pape, J. (Normung, 1998), S. 168 ff.

⁵ Vgl. hierzu in Bezug auf das Betriebliche Umweltinformationswesen auch nochmals die Abschnitte 2.4.1 und 2.4.2 sowie im Hinblick auf das übrige umwelt- und umweltnutzungsbezogene Informationswesen Abschnitt 2.3 und in Bezug auf das US-amerikanische Toxic Release Inventory (TRI) auch Abschnitt 4.1.

⁶ Vgl. in Bezug auf Letzteres auch nochmals Steven, M.; Letmathe, P.; Schwarz, E. J. (Grundsätze, 1997), S. 2207 und Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P. (Umweltberichterstattung, 1997), S. 159.

tierung der externen Umweltberichterstattung mit einbringen würden. Aus organisatorischer Sicht würde sich dazu zum Beispiel die Einrichtung eines entsprechenden Arbeitskreises oder beratenden Gremiums anbieten. Gerade den umweltberichterstattungsbezogenen Vorreiterunternehmen würde sich dadurch die Möglichkeit zur Realisation von umweltberichterstattungsbezogenen Wettbewerbsvorteilen eröffnen, da sich ihr jeweiliges Vorgehen bei einer entsprechenden Eignung gegebenenfalls auch als umweltberichterstattungsbezogener Standard anbieten würde. Auf der anderen Seite ist hier allerdings auch, gerade vor dem Hintergrund der rationalen Eigennutzmaximierung, mit umweltberichterstattungsbezogenen Abwehrreaktionen der in dieser Hinsicht bislang noch nicht oder nur wenig aktiven Unternehmen zu rechnen.

Im Hinblick auf die umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbedarfsträger und damit die einzelnen Individuen und Wirtschaftssubjekte sowie Organisationen kommt es hier aus ökonomischer Sicht vor allem auf die insgesamt möglichst zweckgerechte und damit möglichst informationsbedarfsorientierte und einfach zugängliche Bereitstellung der für die Abdeckung ihrer Informationsbedarfe jeweils erforderlichen Grundinformationen an. Dafür ist es erforderlich, dass diese Informationsbedarfe gerade im Hinblick auf die dafür jeweils erforderlichen Grundinformationen näher analysiert und dann bei der Entwicklung und Implementierung der externen Umweltberichterstattung entsprechend berücksichtigt werden. Um dabei eine vorschnelle Nichtberücksichtigung und Ausgrenzung von bestimmten Informationsbedarfen zu vermeiden bietet es sich an, auch die potenziellen Informationsbedarfsträger möglichst unmittelbar in den Prozess der Entwicklung und Umsetzung der externen Umweltberichterstattung mit einzubeziehen. Andererseits kommt es aber auch und gerade auf der Seite der umwelt- und umweltschutzbezogenen Informationsbedarfsträger darauf an, dass sie ihre jeweiligen Informationsbedarfe auch von sich aus entsprechend geltend machen und damit einen umweltberichterstattungsbezogenen Handlungsbedarf signalisieren und nicht zuletzt auch einen entsprechenden einführungs- und umsetzungsbezogenen Entscheidungsdruck aufbauen, ohne den es - gerade auch angesichts der zumindest bei einem Teil der Unternehmen zu erwartenden Abwehrreaktionen - wohl auch künftig nicht zur Einführung und Umsetzung der sich aus ökonomischer Sicht als vorteilhaft und notwendig erweisenden, obligatorischen externen Umweltberichterstattung der Unternehmen kommen wird.

Da auch bei den im Hinblick auf die Einführung einer externen Umweltberichterstattung zu treffenden Entscheidungen damit zu rechnen ist, dass die Interessen und Nutzen der künftigen Generationen gerade im Falle einer rationalen Eigennutzmaximierung ohne einen entsprechenden Altruismus letzten Endes nicht oder zumindest nicht hinreichend berücksichtigt werden, ist daher angesichts der auch hier beim Nichtvorliegen eines solchen Altruismus drohenden Effizienzdefizite, im Hinblick auf die aus ökonomischer Sicht auf Grund ihrer ökonomischen Vorteilhaftigkeit und Notwendigkeit geboten erscheinende Implementierung einer externen Umweltberichterstattung der Unternehmen in Bezug auf den dafür im Hinblick auf eine gesamtgesellschaftliche Nutzenmaximierung gegebenenfalls erforderlich werdenden Altruismus in Anlehnung an *Erich Kästner* abschließend festzustellen:

*„Es gibt nichts Gutes
außer: Man tut es.“*

(Erich Kästner, Moral)

Literaturverzeichnis

Ahlheim, M. (Bewertung, 1995):

Nutzen-Kosten-Analyse und kontingente Evaluierung bei der Bewertung von Umweltprojekten, in: Staatswissenschaften und Staatspraxis, Rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Beiträge zum staatlichen Handeln, 6. Jg., 1995, Heft 3, S. 317-358.

Ahlheim, M. (Wohlfahrtsmessung, 1996):

Wohlfahrtsmessung im Umweltbereich, in: *Statistisches Bundesamt* (Hrsg.): Forum der Bundesstatistik, Bd. 29, Wohlfahrtsmessung: Aufgabe der Statistik im gesellschaftlichen Wandel, Beiträge zum wissenschaftlichen Kolloquium am 16./17. November in Wiesbaden, Stuttgart, 1996, S. 199-217.

Ahlheim, M. (Umweltkapital, 2002):

Umweltkapital in Theorie und politischer Praxis, Hohenheimer Diskussionsbeiträge, Nr. 207/2002, Universität Hohenheim, Stuttgart, 2002.

Ahlheim, M.; Buchholz, W. (WTP or WTA, 2000):

WTP or WTA - Is that the Question? Reflections on the Difference between "Willingness to Pay" and "Willingness to Accept", in: Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht - Beiträge zur rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Umweltforschung (ZfU), 23. Jg., 2000, Heft 2, S. 253-271.

Ahlheim, M.; Lehr, U. (Umweltbewertung, 2002):

Nutzentransfer: Das Sparmodell der Umweltbewertung, in: Perspektiven der Wirtschaftspolitik, Bd. 3, (3. Jg.), 2002, Heft 1, S. 85-104.

Ahsen, A. v. (Umwelterklärungen, 2001):

Empirische Analysen der Berichtspraxis in Umwelterklärungen - Kritischer Vergleich zentraler Ergebnisse, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft (ZfB), 71. Jg., 2001, Heft 2, S. 121-141.

Albert, H. (Kritik, 1972):

Konstruktion und Kritik - Aufsätze zur Philosophie des kritischen Rationalismus, Hamburg, 1972.

Albert, H. (Wertfreiheit, 1993):

Wertfreiheit als methodisches Prinzip - Zur Frage der Notwendigkeit einer normativen Sozialwissenschaft, in: *Topitsch, E.* (Hrsg.): Logik der Sozialwissenschaften, 12. Aufl., Frankfurt a. M., 1993, S. 196-225.

Ankele, K.; Rubik, F. (Bewertung, 1997):

Die Ökobilanz als Instrument zur Unterstützung von Entscheidungen - Höhere Rationalität durch Bewertung?, in: Ökologisches Wirtschaften - Herausgegeben von Institut und Vereinigung für ökologische Wirtschaftsforschung (Titel bis Ende 1995: Informationsdienst - Institut für ökologische Wirtschaftsforschung / Vereinigung für ökologische Wirtschaftsforschung), 12. Jg., 1997, Heft 3/4, S. 19-21.

Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen (AGEB) (Primärenergie, 2002):

Auswertungstabellen zur Energiebilanz für die Bundesrepublik Deutschland 1990 bis 2000 - Berechnungen auf der Basis des Wirkungsgradansatzes, in: <http://www.ag-energiebilanzen.de/> - Daten/Presse - Alle Tabellen der vorläufigen Auswertungstabellen zur Energiebilanz von 1990 bis 2000, Stand 09/2001, Abrufdatum: 15.06.2002.

Arrow, K. J. (Economic Activity, 1969/1970):

The Organization of Economic Activity: Issues pertinent to the Choice of Market versus Non-market Allocation, in: The Analysis and Evaluation of Public Expenditures: The PBB System, A Compendium of Papers submitted to the Subcommittee on Economy in Government of the Joint Economic Committee, Congress of the United States, 91. Congress, 1. Session, Vol.1, Washington, 1969, 47-64. Leicht veränderte Zweitveröffentlichung in: *Haveman, R. H.; Margolis, J.* (Hrsg.): Public Expenditures and Policy Analysis, Chicago, 1970, S. 59-73.

Baetge, J. (Jahresabschluß, 1994) (Hrsg.):

Umweltrisiken im Jahresabschluß, Vorträge und Diskussionen aus umwelt-, handels- und steuerrechtlicher Sicht, Schriften des Instituts für Revisionswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Düsseldorf, 1994.

Baetge, J.; Kirsch, H.-J. (Grundsätze, 2002/2005):

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, 2. Kapitel in: *Küting, K.; Weber, C.-P.* (Hrsg.): Handbuch der Rechnungslegung, Einzelabschluss - Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, Loseblattsammlung, 5. Auflage, Stuttgart, 2. Lieferung November 2002, Stand: 1. Ergänzungslieferung September 2005.

Baetge, J.; Kirsch, H.-J.; Thiele, S. (Bilanzen, 2005):

Bilanzen, 8. Aufl., Düsseldorf, 2005.

Ballwieser, W. (Rechnungswesen, 1991):

Das Rechnungswesen im Licht ökonomischer Theorie, in: *Ordelheide, D.; Rudolph, B.; Büselmann, E.* (Hrsg.): Betriebswirtschaftslehre und ökonomische Theorie, Stuttgart, 1991, S. 97-124.

Ballwieser, W. (Umweltschutz, 1993):

Information und Umweltschutz aus Sicht der betriebswirtschaftlichen Theorie, in: *Wagner, G. R.* (Hrsg.): Betriebswirtschaft und Umweltschutz, Stuttgart, 1993, S. 250-264.

Bamberg, G.; Coenenberg, A. G. (Entscheidungslehre, 1996):

Betriebswirtschaftliche Entscheidungslehre, 9. Aufl., München, 1996.

Bartels, P. (Umweltrisiken, 1994):

Jahresabschlußrelevante Umweltrisiken, in: *Baetge, J.* (Hrsg.): Umweltrisiken im Jahresabschluß, Vorträge und Diskussionen aus umwelt-, handels- und steuerrechtlicher Sicht, Schriften des Instituts für Revisionswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Düsseldorf, 1994, S. 1-23.

Bartmann, H. (Umweltökonomie, 1996):

Umweltökonomie - ökologische Ökonomie, Stuttgart/Berlin/Köln, 1996.

Baßeler, U.; Heinrich, J.; Utecht, B. (Volkswirtschaft, 2002):

Grundlagen und Probleme der Volkswirtschaft, Stuttgart, 2002.

Baumgärtner, S.; Schiller, J. (Kuppelproduktion, 2001):

Kuppelproduktion - Ein Konzept zur Beschreibung der Entstehung von Umweltproblemen, in: *Beckenbach, F.* et al. (Hrsg.): *Ökonomische Naturbewertung, Jahrbuch Ökologische Ökonomik*, Bd. 2, Marburg, 2001, S. 353-393.

Bechmann, A. (Bewertung, 1997):

Bewertung gründet auf Subjekten und Werten, nicht auf einer Sachwissenschaft - Ökologie als Leitwissenschaft?, in: *Ökologisches Wirtschaften - Herausgegeben von Institut und Vereinigung für ökologische Wirtschaftsforschung (Titel bis Ende 1995: Informationsdienst - Institut für ökologische Wirtschaftsforschung / Vereinigung für ökologische Wirtschaftsforschung)*, 12. Jg., 1997, Heft 3/4, S. 16-18.

Beckenbach, F. (Internalisierung, 1995):

Umweltpolitik als evolutionäre Internalisierung von ökologischen externen Effekten, in: *Informationsdienst Institut für ökologische Wirtschaftsforschung / Vereinigung für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW/VÖW - Informationsdienst)*, (Titel ab 1996: *Ökologisches Wirtschaften - Herausgegeben von Institut und Vereinigung für ökologische Wirtschaftsforschung*), 10. Jg., 1995, Heft 5/6, S. 14-16.

Becker, G. S. (Approach, 1976):

The Economic Approach to Human Behaviour, Chicago, 1976.

Becker, G. S. (Erklärung, 1993):

Ökonomische Erklärung menschlichen Verhaltens, 2. Aufl., Tübingen, 1993.

Behrens, C.-U. (Umweltnutzung, 2005):

Ökologische Nachhaltigkeit, Aufklärung und ökonomische Umweltnutzung, in: *Wirtschaftswissenschaftliches Studium (WiSt)*, 34. Jg., 2005, Heft 6, S. 341-344.

Behrens, F. (Umweltpolitik, 1976):

Rechtsgrundlagen der Umweltpolitik der Europäischen Gemeinschaften, Berlin, 1976.

Bellmann, K. (Umweltmanagement, 1999):

Betriebliches Umweltmanagement im Spannungsfeld von Politik, Wissenschaft und unternehmerischer Praxis, in: *Bellmann, K.* (Hrsg.): *Betriebliches Umweltmanagement in Deutschland - Eine Positionsbestimmung aus Sicht von Politik, Wissenschaft und Praxis*, Vortragsband zur Herbsttagung der "Wissenschaftlichen Kommission Umweltwirtschaft" im Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e. V., 12.-14. November 1998 Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Wiesbaden, 1999, S. 3-18.

Bentham, J. (Principles, 1780/1789):

An Introduction to the Principles of Morals and Legislation, London, Druck 1780, Veröffentlichung 1789.

Bentham, J. (Fallacies, 1824):

The Book of Fallacies: From unfinished Papers of Jeremy Bentham, veröffentlicht von *Hunt, J.*; *Hunt, H. L.*, London, 1824.

Bentham, J. (Principles, 1824/1987/2004):

From *An Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, Nachdruck aus der Ausgabe von 1824, in: *Ryan, A.* (Hrsg.): *John Stuart Mill and Jeremy Bentham, Utilitarianism and other Essays*, London et al., 1987, Nachdruck 2004, S. 65-111.

Bentham, J. (Prinzipien, 2003):

Eine Einführung in die Prinzipien der Moral und der Gesetzgebung, in: *Höffe, O.* (Hrsg.): Einführung in die utilitaristische Ethik – Klassische und zeitgenössische Texte, 3. Aufl., Tübingen/Basel, 2003, S. 55-83.

Bergius, S. (Umweltberichte, 2001):

Mängel in der Berichterstattung von Großkonzernen – Scharfe Kritik der Aufsichtsbehörde: Niederländische Umweltberichte stecken voller Fehler, in: *Handelsblatt*, v. 15.05.2001, S. 12.

Bernoulli, D. (Bewertung, 1738/1996):

Entwurf einer neuen Theorie zur Bewertung von Lotterien, Deutsche Übersetzung von »Specimen theoriae novae de mensura sortis«, S. 175-192 aus »Comentarii Academiae Scientiarum Imperialis Petropolitanae« von 1738 durch *Kruschwitz, L.* und *Kruschwitz, P.*, in: Die Betriebswirtschaft (DBW), 56. Jg., 1996, Heft 6, S. 733-742.

Beucker, S. et al. (Umweltcontrolling, 2003):

Umweltcontrolling in produzierenden Unternehmen – Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt INTUS, hrsg. V. *Spath, D.*; *Lang, C.*; *Loew, T.*, Stuttgart/Berlin, 2003.

Beucker, S.; Jürgens, G.; Lang, C.; Rey, U. (Nutzung, 2003):

Betriebliche Umweltinformationssysteme (BUIS) im Umweltcontrolling – Umfrage zur Nutzung von Instrumenten des Umweltcontrollings und deren informationstechnischen Unterstützung, Forschungsprojekt INTUS – Operationalisierung von Instrumenten des Umweltcontrolling durch den effektiven Einsatz von Betrieblichen Umweltinformationssystemen des Institut Arbeitswissenschaft und Technologiemanagement der Universität Stuttgart (IAT) sowie des Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) und des Fraunhofer Institut Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO), Arbeitsbericht des IAT an der Universität Stuttgart, o.O., 2003.

Binder, K. G. (Umweltinanspruchnahme, 1999):

Entwicklungsbedingte Ursachen der Umweltinanspruchnahme, in: *Maußner, A.*; *Binder, K. G.* (Hrsg.): Ökonomie und Ökologie – Festschrift für Joachim Klaus zum 65. Geburtstag, Berlin, 1999, S. 345-358.

Binder, K. G. (Umweltökonomie, 1999):

Grundzüge der Umweltökonomie, München, 1999.

Bitz, M.; Schneeloch, D.; Wittstock, W. (Jahresabschluß, 2000):

Der Jahresabschluß – Rechtsvorschriften, Analyse, Politik, 3. Aufl., München, 2000.

Blake, S. P. (Umwelt-Management, 1973):

Umwelt-Management, in: *Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland* (Hrsg.): Qualität des Lebens, Bd. 4, Umwelt, Frankfurt a. M., 1973, S. 92-115.

Blöchliger, H.; Staehelin-Witt, E. (Güter, 1993):

Öffentliche Güter, Externalitäten und Eigentumsrechte, in: *Frey, R. L.*; *Staehelin-Witt, E.*; *Blöchliger, H.* (Hrsg.): Mit Ökonomie zur Ökologie – Analyse und Lösungen des Umweltproblems aus ökonomischer Sicht, 2. Aufl., Basel/Frankfurt a. M./Stuttgart, 1993, S. 37-66.

Böning, J. A. (Ökobilanzierung, 1995):

Methoden betrieblicher Ökobilanzierung, Marburg, 1995.

Bonus, H. (Güter, 1979/1980):

Öffentliche Güter und Gefangenendilemma, in: *Detting, W.* (Hrsg.): Die Zähmung des Leviatan - Neue Wege der Ordnungspolitik, Baden Baden, 1980, S. 129-160; Erstveröffentlichung in: List Forum, Bd. 10, 1979/1980, Heft 2, S. 69-102.

Braun, W. (Betriebswirtschaftslehre, 1985):

Konstruktive Betriebswirtschaftslehre - Eine wissenschaftstheoretische Einführung, Wiesbaden, 1985.

Bringezu, S. (Umweltpolitik, 1997):

Umweltpolitik - Grundlagen, Strategien und Ansätze ökologisch zukunftsfähigen Wirtschaftens, Lehr- und Handbücher zur ökologischen Unternehmensführung und Umweltökonomie, München/Wien, 1997.

Bringezu, S. (Ressourcennutzung, 2000):

Ressourcennutzung in Wirtschaftsräumen - Stoffstromanalysen für eine nachhaltige Raumentwicklung, Berlin, 2000.

Bringezu, S.; Schütz, H. (Zukunftsfähigkeit, 1995):

Wie mißt man die ökologische Zukunftsfähigkeit einer Volkswirtschaft? Ein Beitrag der Stoffstrombilanzierung am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland, in: *Bringezu, S.* (Hrsg.): Neue Ansätze der Umweltstatistik - Ein Wuppertaler Werkstattgespräch, Berlin/Basel/Boston, 1995, S. 26-54.

Brockmann, H. (Unternehmen, 2005):

KMU - Neudefinition kleiner und mittlerer Unternehmen der *Europäischen Kommission*, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium (WiSt), 34. Jg., 2005, Heft 1, S. 39-40.

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) (Oekobilanz, 1991) (Hrsg.):

Oekobilanz von Packstoffen - Stand 1990, Studie im Auftrag vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, ausgeführt von *Haberstatter, K.*, Leitung: *Widmer, F.*, Schriftenreihe Umwelt Nr. 132 Abfälle, Bern, 1991.

Bundesministerium der Justiz (BMJ) (Regierungsentwurf, 2006) (Hrsg.):

Regierungsentwurf eines Gesetzes über elektronische Handels- und Unternehmensregister (E-HUG), in: <http://www.bmj.bund.de> - Gesetzentwürfe - Handels- und Wirtschaftsrecht, Abrufdatum 05.04.2006.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Agenda 21, 1997) (Hrsg.):

Umweltpolitik - Agenda 21, Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro – Dokumente, Deutsche Übersetzung, 2. Aufl., Berlin/Bonn, 1997.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Umweltgesetzbuch, 1999) (Hrsg.):

Trittin spricht sich für Grundgesetzänderung zur Schaffung des Umweltgesetzbuches aus, Pressemitteilung des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 139/99 v. 02.09.1999, in: <http://www.bmu.de/800/nj/presse/1999/pm182/main.htm>, Abrufdatum 12.02.2004.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Entwicklung, 2000) (Hrsg.):

Erneuerbare Energien und nachhaltige Entwicklung, Natürliche Ressourcen - umweltgerechte Energieversorgung, 3. Aufl., Berlin, 2000.

- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** (Internet, 2001) (Hrsg.):
Aktuell - 300 mal Umwelt im Internet, Eine Orientierungshilfe, Berlin/Wuppertal, 2001.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** (Umweltbericht, 2002)
(Hrsg.):
Ökologisch - modern - gerecht; Die ökologische Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft - Umweltbericht 2002 - Bericht über die Umweltpolitik der 14. Legislaturperiode, in: http://www.bmu.de/download/dateien/umweltbericht_2002.pdf, Abrufdatum: 20.04. 2002.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** (Umweltgesetzbuch, 2004)
(Hrsg.):
Umweltgesetzbuch, in: <http://www.bmu.de/de/1024/js/sachthemen/gesetz/umweltgesetz/main.htm>, Abrufdatum 12.02.2004.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** (Umweltinformationen, 2005) (Hrsg.):
Bürger erhalten besseren Zugang zu Umweltinformationen - Neues Umweltinformationsgesetz in Kraft getreten, Pressemitteilungen, Nr. 030/04, Berlin, 14.02.2005, in: http://www.bmu.de/pressemitteilungen/pressemitteilungen_ab_01012005/pm/35050.php, Abrufdatum: 07.10.2005.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; Umweltbundesamt** (Umweltkennzahlen, 1997) (Hrsg.):
Betriebliche Umweltkennzahlen, Bonn/Berlin/München, 1997.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)** (Energie, 2000) (Hrsg.):
Energie Daten 2000, Bonn/Köln/Eschwege, 2000.
- Bundesregierung** (Umweltprogramm, 1971) (Hrsg.):
Umweltprogramm der Bundesregierung, in: Deutscher Bundestag - Drucksache VI/2710 vom 14.10.1971, Bonn, 1971.
- Bundesregierung** (Strategie, 2002) (Hrsg.):
Bericht der Bundesregierung über die Perspektiven für Deutschland – Nationale Strategie für eine nachhaltige Entwicklung, in: Deutscher Bundestag - Drucksache 14/8953 vom 25.04.2002, Berlin/Bonn, 2002.
- Bundesregierung** (EUHG, 2005) (Hrsg.):
Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG), v. 14.12.2005, in: <http://www.bmj.bund.de> - Gesetzentwürfe - Handels- und Wirtschaftsrecht - EUHG_141205.pdf, Abrufdatum 05.04.2006.
- Cansier, D.** (Umweltökonomie, 1996):
Umweltökonomie, 2. Aufl., Stuttgart, 1996.
- Castan, E.** (Rechnungslegung, 1990):
Rechnungslegung der Unternehmung, 3. Auflage, München, 1990.
- Chmielewicz, K.** (Forschungskonzeptionen, 1994):
Forschungskonzeptionen der Wirtschaftswissenschaft, 3. Aufl., Stuttgart, 1994.

Clausen, J. (Berichterstattung, 1992):

Die Berichterstattung über Emissionen in den USA im Rahmen des Toxic Release Inventory, in: *Lehman, S.; Clausen, J.* (Hrsg.): Umweltberichterstattung von Unternehmen, Schriftenreihe des IÖW 57/92, Berlin, 1992, S. 96-107.

Clausen, J. (Normen, 1993):

Zur Entwicklung von Normen für Umweltmanagement und Öko-Audit, in: Informationsdienst Institut für ökologische Wirtschaftsforschung / Vereinigung für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW/VÖW - Informationsdienst), (Titel ab 1996: Ökologisches Wirtschaften - Herausgegeben von Institut und Vereinigung für ökologische Wirtschaftsforschung), 8. Jg., 1993, Heft 5, S. 14-16.

Clausen, J. (Normung, 1994):

Stand der Normung von Umweltmanagementsystemen und Umweltaudits, in: Informationsdienst Institut für ökologische Wirtschaftsforschung / Vereinigung für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW/VÖW - Informationsdienst), (Titel ab 1996: Ökologisches Wirtschaften - Herausgegeben von Institut und Vereinigung für ökologische Wirtschaftsforschung), 9. Jg., 1994, Heft 2, S. 13.

Clausen, J.; Fichtner, K. (Umweltbericht, 1996):

Umweltbericht - Umwelterklärung, Praxis glaubwürdiger Kommunikation von Unternehmen, München, 1996.

Clausen, J.; Fichter, K.; Rubik, F. (Umweltberichte, 1995):

Umweltberichte/Umwelterklärungen von Unternehmen - Anforderungen und internationaler Überblick publizierter Berichte, IÖW-Diskussionspapier 33/95, Berlin, 1995.

Coase, R. H. (Social Cost, 1960):

The Problem of Social Cost, in: *The Journal of Law and Economics*, Vol. 3, Oktober, 1960, S. 1-44.

Coase, R. H. (Market, 1988):

The Firm, the Market, and the Law, in: *Coase, R. H.*: The Firm, the Market, and the Law Chicago/London, 1988, S. 1-31.

Coase, R. H. (Institutional Structure, 1992):

The Institutional Structure of Production, in: *The American Economic Review*, 82. Jg., 1992, Heft 4, September, S. 713-719.

Coenenberg, A. G. et al. (Jahresabschluss, 2005):

Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse - Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche, steuerrechtliche und internationale Grundsätze - HGB, IFRS und US-GAAP, 20. Aufl., Stuttgart, 2005.

Corino, C. (Ökobilanzen, 1995):

Ökobilanzen - Entwurf und Beurteilung einer allgemeinen Regelung, Düsseldorf, 1995.

Deutscher Standardisierungsrat (DSR) (Stellungnahme, 2001) (Hrsg.):

Stellungnahme des Deutschen Standardisierungsrats (DSR) zum Entwurf einer Empfehlung der Europäischen Kommission zur Berücksichtigung von Umweltaspekten in Jahresabschluss und Lagebericht der Unternehmen, o.J., Download unter: <http://www.standardsetter.de/drsc/comments.php> - Stellungnahmen des DSR an die EU - EU-Ökp Empfehlung der Europäischen Kommission zur Berücksichtigung von Umweltaspekten in Jahresabschluss (pdf-Datei), Aburdatum: 16.12.2001.

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) (DRS 15, 2005) (Hrsg.):

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 15 (DRS 15) Lageberichterstattung v. 07.12.2004, Bekanntmachung durch das BMJ am 26.02.2005, in: *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC)* (Hrsg.): Deutsche Rechnungslegungs Standards (DRS) German Accounting Standards (GAS) - Rechnungslegungs Interpretationen (RIC) Accounting Interpretations (AIC), Deutsch-Englisch, Stuttgart, 2005, 8. Ergänzungslieferung 10/2005, DRS 15 1-63.

Dickertmann, D. (Güter, 1988):

Private, meritorische und öffentliche Güter, in: *Das Wirtschaftsstudium (WISU)*, 17. Jg., 1988, Heft 3, S. 131-133.

Döring, T. (Subsidiaritätsprinzip, 1994):

Subsidiaritätsprinzip, in: *Wirtschaftswissenschaftliches Studium (WiSt)*, 23. Jg., 1994, Heft 5, S. 243-246.

Dorn, D. (Umweltmanagementsysteme, 1998):

Umweltmanagementsysteme - Kommentar zu DIN EN ISO 14001 ff. und EG-Öko-Audit-Verordnung, DIN, Beuth-Kommentare, hrsg. v. *DIN Deutsches Institut für Normung e. V.*, Berlin/Wien/Zürich, 1998.

dpa (Windenergie, 2005) (Hrsg.):

Windenergie reicht für weltweiten Bedarf, in: *Stuttgarter Zeitung* v. 20.05.2005, S. 10.

Draxler, H. (Veröffentlichung, 1988):

Veröffentlichung von Emissionsdaten, in: *Betriebsgeheimnis Schadstoffe? Informationen zur Umweltpolitik des Institut für Wirtschaft und Umwelt des Österreichischen Arbeiterkammertages*, Nr. 51, Wien, 1988, S. 51-60.

Dudenredaktion (Etymologie, 1963) (Hrsg.):

Duden – Etymologie: Herkunftswörterbuch der deutschen Sprache, *Der Große Duden*, Bd. 7, Mannheim, 1963.

Dyckhoff, H. (Umweltmanagement, 1999):

Ein Integrationsrahmen für das betriebliche Umweltmanagement, in: *Bellmann, K.* (Hrsg.): *Betriebliches Umweltmanagement in Deutschland - Eine Positionsbestimmung aus Sicht von Politik, Wissenschaft und Praxis*, Vortragsband zur Herbsttagung der "Wissenschaftlichen Kommission Umweltwirtschaft" im Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e. V., 12.-14. November 1998 Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Wiesbaden, 1999, S. 99-130.

Dyllick, T. (Umweltbeziehungen, 1989):

Management der Umweltbeziehungen: Öffentliche Auseinandersetzungen als Herausforderungen, Wiesbaden, 1989.

Dyllick, T.; Hamschmidt, J. (Wirkungen, 1999):

Wirkungen von Umweltmanagementsystemen - Eine Bestandsaufnahme empirischer Studien, in: *Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht - Beiträge zur rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Umweltforschung (ZfU)*, 22. Jg., 1999, Heft 4, S. 507-540.

EFRAG (IFRIC 3, 2005a):

Draft on negative endorsement on IFRIC 3 Emission Rights, Download unter: <http://www.efrag.org/page.html?pid=8&item=92> - 22-02-2005: Draft non-endorsement IFRIC 3 - IFRIC3 DRAFTADVICE.pdf, Abrufdatum: 11.04.2005.

EFRAG (IFRIC 3, 2005b):

Adoption of IFRIC 3 Emission Rights, Download unter: <http://www.efrag.org/page.html?pid=8&item=92> - 06-05-2005: Final endorsement advice letter on IFRIC 3 Emission Rights - IFRIC3endorsementadviceletter.pdf, Abrufdatum: 03.06.2005.

Egner, H. (Bilanzen, 1974):

Bilanzen - Ein Lehrbuch zur Bilanztheorie, München, 1974.

Eichhorn, P. (Gesellschaftsbezogene Unternehmensrechnung, 1974):

Gesellschaftsbezogene Unternehmensrechnung, Göttingen, 1974.

Eichhorn, P. (Umweltrechnungen, 1995):

Umweltrechnungen - Konzepte und Probleme, in: *Eichhorn, P.* (Hrsg.): Ökosoziale Marktwirtschaft - Ziele und Wege, Wiesbaden, 1995, S. 91-102.

Eilers, S.; Schröer, T. (Schutz, 1993):

Der Schutz der betrieblichen Informationssphäre im Umweltinformationsgesetz, in: Betriebsberater - Zeitschrift für Recht und Wirtschaft (BB), 48. Jg., 1993, Heft 15, S. 1025-1030.

Eisele, W. (Technik, 2002):

Technik des betrieblichen Rechnungswesens: Buchführung und Bilanzierung - Kosten- und Leistungsrechnung - Sonderbilanzen, 7. Aufl., München, 2002.

Eisele, W. (Bilanzen, 2005):

Bilanzen, in: *Bea, F. X.; Friedl, B.; Schweitzer, M.* (Hrsg.): Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Bd. 2: Führung, 9. Aufl., Stuttgart, 2005, S. 459-667.

Eisele, W. (Rechnungswesen, 2005):

Rechnungswesen als Informationssystem, in: *Bea, F. X.; Friedl, B.; Schweitzer, M.* (Hrsg.): Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Bd. 2: Führung, 9. Aufl., Stuttgart, 2005, S. 450-459 u. 662-667.

Ellrott, H.; Aicher, H.-P. (Offenlegung, 2006):

§ 325 Offenlegung, in: *Ellrott, H.* et al. (Hrsg.): Beck'scher Bilanz-Kommentar, Handels- und Steuerrecht - §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB mit EGHGB und IAS/IFRS-Abweichungen, 6. Auflage, München, 2006, S. 2129-2157.

Elschen, R. (Rückstellungen, 1993):

Rückstellungen bei Umweltschutzmaßnahmen als Maßnahmen gegen den Umweltschutz?, in: Der Betrieb - Wochenschrift für Betriebswirtschaft, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht (DB), 46. Jg., 1993, Heft 22, S. 1097-1100.

Enderle, G.; Nolte, A. (Coase, 1999):

Das Coase-Theorem - Darstellung und wirtschaftspolitische Implikationen, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium (WiSt), 28. Jg., 1999, Heft 4, S. 201-203.

Endres, A. (Umweltökonomie, 2000):

Umweltökonomie, 2. Aufl., Stuttgart/Berlin/Köln, 2000.

Endres, A. (Ressourcenökonomie, 2003):

Umwelt- und Ressourcenökonomie der zweiten Generation - Grundlagen und interdisziplinäre Anknüpfungspunkte, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium (WiSt), 32. Jg., 2003, Heft 1, S. 8-14.

Endres, A.; Holm-Müller, K. (Bewertung, 1998):

Die Bewertung von Umweltschäden – Theorie und Praxis sozioökonomischer Verfahren, Stuttgart/Berlin/Köln, 1998.

Endres, A.; Jarre, J.; Klemmer, P.; Zimmermann, K. (Nutzen, 1991):

Der Nutzen des Umweltschutzes - Synthese der Ergebnisse des Forschungsschwerpunktprogramms „Kosten der Umweltverschmutzung/Nutzen des Umweltschutzes“, Berichte des Umweltbundesamtes (UBA) 12/1991, Forschungsbericht 101 03 150 / UBA-FB 91-123 im Auftrag des Umweltbundesamtes Berlin, 1991.

Endres, A.; Pakhomova, N.; Richter, K. (Ressourcenökonomie, 2004):

Basismodelle der Ressourcenökonomie, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium (WiSt), 33. Jg., 2004, Heft 8, S. 454-462.

Engelkamp, P.; Sell, F. L. (Volkswirtschaftslehre, 2003):

Einführung in die Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl., Berlin et al., 2003.

Eucken, W. (Nationalökonomie, 1940/1990):

Die Grundlagen der Nationalökonomie, Jena, 1940; Faksimileausgabe, hrsg. v. *Engels, W.* et al., Düsseldorf, 1990.

Eucken, W. (Wirtschaftspolitik, 1955):

Grundsätze der Wirtschaftspolitik, 2. unv. Aufl., hrsg. v. *Eucken, E.; Hensel, K. P.*, Tübingen/Zürich, 1955.

Europäische Kommission (Empfehlung, 2001):

Empfehlung der Kommission vom 30. Mai 2001 zur Berücksichtigung von Umweltaspekten in Jahresabschluss und Lagebericht von Unternehmen: Ausweis, Bewertung und Offenlegung (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1495) (2001/453/EG), in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften v. 13.06.2001, L 156/33-42.

Europäisches Parlament (Entschließung, 1987):

Entschliessung(!) zum Abschluß der Konsultation des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf einer Entschließung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987-1992), in: Protokoll der Sitzung des Europäischen Parlaments vom 14.05.1987, in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. C 156 vom 15.06.1987, S. 138-141.

Europäisches Parlament; Rat der Europäischen Union (Verordnung, 2001):

Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS), in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 24.04.2001, Nr. L 114/1-L 114/29.

Europäisches Parlament; Rat der Europäischen Union (Richtlinie, 2003a):

Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 41 v. 14.02.2003, S. L 41/26-32.

Europäisches Parlament; Rat der Europäischen Union (Richtlinie, 2003b):

Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Juli 2003 zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG des Rates in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 221 v. 04.09.2003, S. L 221/13-16.

Europäisches Parlament; Rat der Europäischen Union (Richtlinie, 2003c):

Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, in: Amtsblatt der Europäischen Union, Nr. L 275 v. 25.10.2003, L 275/32-46.

Europäisches Parlament; Rat der Europäischen Union (Richtlinie, 2004):

Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, in: Amtsblatt der Europäischen Union, Nr. L 390 v. 15.12.2004, S. L 390/38-57.

Europäische Union (EMAS, 2005) (Hrsg.):

Who can participate in EMAS? EU register of EMAS organisations, in: http://europa.eu.int/comm/environment/emas/about/participate/sites_en.htm, Abrufdatum: 30.11.2005.

Europäische Union (Registered, 2005) (Hrsg.):

Registered Sites, Germany, download unter: http://europa.eu.int/comm/environment/emas/about/participate/sites_en.htm, Germany, Stand 08.11.2005, Abrufdatum: 30.11.2005.

Feess, E. (Umweltökonomie, 1998):

Umweltökonomie und Umweltpolitik, 2. Aufl., München, 1998.

Fehl, U.; Oberender, P. (Mikroökonomie, 2002):

Grundlagen der Mikroökonomie - Eine Einführung in die Produktions-, Nachfrage- und Markttheorie, 8. Aufl., München, 2002.

Fichter, K. (Umweltberichterstattung, 1994):

Umweltgespräch mit lokaler Öffentlichkeit - eine kleine Premiere in der Umweltberichterstattung, in: Informationsdienst Institut für ökologische Wirtschaftsforschung / Vereinigung für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW/VÖW - Informationsdienst), (Titel ab 1996: Ökologisches Wirtschaften - Herausgegeben von Institut und Vereinigung für ökologische Wirtschaftsforschung), 9. Jg., 1994, Heft 1, S. 22-23.

Figge, F. (Öko-Rating, 2000):

Öko-Rating - Ökologieorientierte Bewertung von Unternehmen, Berlin et al., 2000.

Fischer, D.; Kühling, B.; Pfriem, R.; Schwarzer, C. (Kommunikation, 1995):

Kommunikation zwischen Unternehmen und Gesellschaft - Voraussetzungen angemessener Umweltberichterstattung von Unternehmen, Schriftenreihe des Lehrstuhls für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Unternehmensführung und betriebliche Umweltpolitik, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, 2. Aufl., Oldenburg, 1995.

Fleischmann, E.; Paudtke, H. (Rechnungswesen, 1977):

Rechnungswesen: Kosten des Umweltschutzes, in: *Vogl, J.; Heigl, A.; Schäfer, K.* (Hrsg.): Handbuch des Umweltschutzes 1977, Landsberg am Lech, 1977, Abschnitt M 7, S. 1-23.

Förschle, G. (Wirtschaftsprüfer, 1994):

Umwelt-Audit als Betätigungsfeld für Wirtschaftsprüfer, in: Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen: Zeitschrift für Berufspolitik, Berufsrecht und berufliche Praxis, 33. Jg., 1994, Heft 1, S. 1-8.

Förschle, G.; Mandler, U. (Umweltgutachter, 1994):

Umwelterklärung, Umweltgutachter und Wirtschaftsprüfung, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (BFuP), 46. Jg., 1994, Heft 6, S. 521-539.

Förschle, G.; Scheffels, R. (Umweltschutzmaßnahmen, 1993):

Die Bilanzierung von Umweltschutzmaßnahmen aus bilanztheoretischer Sicht, in: Der Betrieb - Wochenschrift für Betriebswirtschaft, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht (DB), 46. Jg., 1993, Heft 24, S. 1197-1203.

Freidank, C.-C. (Kostenrechnung, 2001):

Kostenrechnung - Einführung in die begrifflichen, theoretischen, verrechnungstechnischen sowie planungs- und kontrollorientierten Grundlagen des innerbetrieblichen Rechnungswesens und einem Überblick über neuere Konzepte des Kostenmanagements, 7. Aufl., München/Wien, 2001.

Freimann, J. (Umweltmanagementsysteme, 1999):

Umweltmanagementsysteme im Urteil der Unternehmenspraxis – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, in: *Bellmann, K.* (Hrsg.): Betriebliches Umweltmanagement in Deutschland - Eine Positionsbestimmung aus Sicht von Politik, Wissenschaft und Praxis, Vortragsband zur Herbsttagung der "Wissenschaftlichen Kommission Umweltwirtschaft" im Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e. V., 12.-14. November 1998 Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Wiesbaden, 1999, S. 263-282.

Freimann, J. (Stakeholder, 2000):

Der überforderte Stakeholder - Was dürfen, können und wollen die Anspruchsgruppen der Unternehmenspolitik wissen?, in: Ökologisches Wirtschaften - Herausgegeben von Institut und Vereinigung für ökologische Wirtschaftsforschung (Titel bis Ende 1995: Informationsdienst - Institut für ökologische Wirtschaftsforschung / Vereinigung für ökologische Wirtschaftsforschung), 15. Jg., 2000, Heft 2, S. 17-19.

Frese, E.; Kloock, J. (Rechnungswesen, 1989):

Internes Rechnungswesen und Organisation aus Sicht des Umweltschutzes, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (BFuP), 41. Jg., 1989, Heft 1, S. 1-29.

Frey, B. S. (Umweltökonomik, 1980):

Umweltökonomik, in: *Albers, W.* et al. (Hrsg.): Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft (HdWW), zugleich Neuauflage des Handwörterbuchs der Sozialwissenschaften, Bd. 8, Stuttgart et al., 1980, S. 47-58.

Frey, B. S.; Schneider, E. (Umweltökonomik, 1997):

Warum wird die Umweltökonomik kaum angewendet?, in: Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht - Beiträge zur rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Umweltforschung (ZfU), 20. Jg., 1997, Heft 2, S. 153-170.

Gebers, B. (Informationspflichten, 1996):

Informationspflichten von Unternehmen durch die neue und geplante Umweltgesetzgebung der Europäischen Kommission, in: *Schimmelpfeng, L.; Machmer, D.* (Hrsg.): Öko-Audit und Öko-Controlling gemäß ISO 14000 ff. und EG-Verordnung Nr. 1836/93, Taunusstein, 1996, S. 169-176.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) (Jahrbuch, 2001) (Hrsg.):
Jahrbuch 2001 - Die deutsche Versicherungswirtschaft, Karlsruhe, 2001.

Goerdeler, R. (Publizität, 1962):

Die Publizität der Rechnungslegung, in: *Barz, C. H.* et al. (Hrsg.): Das Frankfurter Publizitätsgespräch, Frankfurt a. M., 1962, S. 211-233.

Gossen, H. H. (Gesetze, 1854):

Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs und der daraus fließenden Regeln für menschliches Handeln, Braunschweig, 1854.

Gregor, A. (Rendite, 2005):

Rendite, ja bitte, aber nicht um jeden Preis - GLS-Bank ist auf soziale und ökologische Anlagen spezialisiert, in: *Stuttgarter Zeitung* v. 27.08.2005, S. 11.

Griffiths, A. (Normierung, 1995):

Entwicklungen bei der Normierung von Umweltaudits, in: *Schimmelpfeng, L.; Machmer, D.* (Hrsg.): Öko-Audit: Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung nach der EG-Verordnung 1836/93, Taunusstein, 1995, S. 90-96.

Grunsky, W. (Rechenschaftslegung, 2001):

Rechenschaftslegung (Schuldrecht), in: *Tilch, H.; Arloth, F.* (Hrsg.): Deutsches Rechts-Lexikon, 3. Aufl., Bd. 3, Q-Z, München, 2001, S. 3442.

Günther, E.; Schuh, H. (Entwicklung, 2003):

Nachhaltige Entwicklung - eine Herausforderung für unternehmerische Entscheidungen, Wahrnehmung von Verantwortung als Voraussetzung einer nachhaltigen Entwicklung, in: *Wagner, S.; Kupp, M.; Matzel, M.* (Hrsg.): Quantitative Modelle und nachhaltige Ansätze der Unternehmensführung, Günter Beuermann zum 65. Geburtstag, Heidelberg, 2003, S. 199-214.

Haasis, H.-D. (EU-Öko-Audit-Verordnung, 1995):

EU-Öko-Audit-Verordnung und BUIS, in: *Haasis, H.-D.; Hilty, L. M.; Kürzl, H.; Rautenstrauch, C.* (Hrsg.): Betriebliche Umweltinformationssysteme (BUIS) - Projekte und Perspektiven, Umwelt-Informatik aktuell, Bd. 5, Marburg, 1995, S. 27-35.

Haasis, H.-D. (Umweltökonomie, 1996):

Betriebliche Umweltökonomie: Bewerten - Optimieren - Entscheiden, Berlin et al., 1996.

Haasis, H.-D.; Hilty, L. M.; Kürzl, H.; Rautenstrauch, C. (Umweltinformationssysteme, 1995):

Anforderungen an Betriebliche Umweltinformationssysteme (BUIS) und Ansätze zur Realisierung, in: *Haasis, H.-D.; Hilty, L. M.; Kürzl, H.; Rautenstrauch, C.* (Hrsg.): Betriebliche Umweltinformationssysteme (BUIS) - Projekte und Perspektiven, Umwelt-Informatik aktuell, Bd. 5, Marburg, 1995, S. 7-25.

Haberstock, L.; Breithecker, V. (Kostenrechnung, 1997):

Kostenrechnung I - Einführung mit Fragen, Aufgaben, einer Fallstudie und Lösungen, 9. Aufl., Hamburg, 1997.

Hachmeister, D. (Unternehmenswertsteigerung, 2000):

Der Discounted Cash Flow als Maß der Unternehmenswertsteigerung, 4. Aufl., Frankfurt a. M., 2000.

Hachmeister, D. (Inventur, 2004):

Inventur und Inventar, in: *Wysocki, K. v.; Schulze-Osterloh, J.* (Hrsg.): Handbuch des Jahresabschlusses in Einzeldarstellungen (HdJ), Abt. II/5, 34. Lieferung September 2004, Köln, 2004.

Hackl, F. (Ökonomie, 2000):

Der Wahnsinn der Ökonomie oder der Unsinn der Ökologie - eine epistemologische Analyse, in: *Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht - Beiträge zur rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Umweltforschung (ZfU)*, 23. Jg., 2000, Heft 3, S. 165-185.

Hallay, H. (Ökobilanz, 1990) (Hrsg.):

Die Ökobilanz - Ein betriebliches Informationssystem, Schriftenreihe des IÖW 27/89, Berlin, 1990.

Hallay, H.; Pfriem, R. (Öko-Controlling, 1992):

Öko-Controlling - Umweltschutz in mittelständischen Unternehmen, Frankfurt a. M./New York, 1992.

Hallay, H.; Pfriem, R. (Unternehmenskommunikation, 1993):

Umwelt-Audits, Öko-Controlling und externe Unternehmenskommunikation, in: *Umwelt-Wirtschafts-Forum (uwf)*, 1. Jg., 1993, Heft 3, S. 49-57.

Hampicke, U. (Ökologische Ökonomie, 1992):

Ökologische Ökonomie - Individuum und Natur in der Neoklassik - Natur in der ökonomischen Theorie: Teil 4, Opladen, 1992.

Hampicke, U. (Ökologische Ökonomie, 1995):

Ökologische Ökonomie, in: *Junkernheinrich, M.; Klemmer, P.; Wagner, G. R.* (Hrsg.): Handbuch zur Umweltökonomie, erschienen in der Reihe: Handbücher zur angewandten Umweltforschung, hrsg. v. *Erbguth, W.* et al., Bd. 2, Berlin, 1995, S. 138-144.

Hampicke, U. (Bewertung, 2001):

Grenzen der monetären Bewertung - Kosten-Nutzen-Analyse und globales Klima, in: *Beckenbach, F.* et al. (Hrsg.): Ökonomische Naturbewertung, Jahrbuch Ökologische Ökonomik Band 2, Marburg, 2001, S. 151-179.

Hardes, H.-D.; Schmitz, F.; Uhly, A. (Volkswirtschaftslehre, 2002):

Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, 8. Aufl., München/Wien, 2002.

Heertje, A.; Wenzel, H.-D. (Volkswirtschaftslehre, 2001):

Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, 6. Aufl., Berlin et al., 2001.

Heigl, A. (Umweltrechnungslegung, 1974):

Konzepte betrieblicher Umweltrechnungslegung, in: *Der Betrieb - Wochenschrift für Betriebswirtschaft, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht (DB)*, 27. Jg., 1974, Heft 48, S. 2265-2270.

Heigl, A. (Umweltschutzkosten, 1981):

Umweltschutzkosten, Abrechnung der, in: *Kosiol, E.; Chmielewicz, K.; Schweitzer, M.* (Hrsg.): Handwörterbuch des Rechnungswesens (HWR), Enzyklopädie der Betriebswirtschaftslehre, Bd. III, 2. Aufl., Stuttgart, 1981, Sp. 1591-1598.

Heigl, A. (Umweltschutz, 1993):

Umweltschutz, in: *Chmielewicz, K.; Schweitzer, M.* (Hrsg.): Handwörterbuch des Rechnungswesens, Enzyklopädie der Betriebswirtschaftslehre, Bd. 3, 3. Aufl., Stuttgart, 1993, Sp. 1960-1969.

Heinen, E. (Handelsbilanzen, 1986):

Handelsbilanzen, 12. Auflage, Wiesbaden, 1986.

Heinrichs, H. (§ 261, 2005):

§ 261, in: Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 7, Palandt Bürgerliches Gesetzbuch, bearbeitet von *Bassenge, P.* et al., 64. Auflage, München, 2005, S. 321-326.

Hellenthal, F. (Umweltmanagement, 2001):

Umweltmanagement nach der Öko-Audit-Verordnung - Kritische Betrachtung und Darlegung von Perspektiven durch das Konzept der ökologischen Unternehmensbewertung, Marburg, 2001.

Henseling, K. O. (Staat, 1996):

Bestandteil vorsorgender und nachhaltiger Umweltpolitik - Die Rolle des Staates, in: *Ökologisches Wirtschaften - Herausgegeben von Institut und Vereinigung für ökologische Wirtschaftsforschung* (Titel bis Ende 1995: Informationsdienst - Institut für ökologische Wirtschaftsforschung / Vereinigung für ökologische Wirtschaftsforschung), 11. Jg., 1996, Heft 5, S. 13-14.

Herdzina, K. (Mikroökonomik, 2002):

Einführung in die Mikroökonomik, 8. Aufl., München, 2002.

Hermann, S.; Spiller, A. (Umwelterklärungen, 1995):

Umwelterklärungen als Instrument dialogorientierten Managements - Anforderungen der Öffentlichkeit, in: *Informationsdienst Institut für ökologische Wirtschaftsforschung / Vereinigung für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW/VÖW - Informationsdienst)*, (Titel ab 1996: *Ökologisches Wirtschaften - Herausgegeben von Institut und Vereinigung für ökologische Wirtschaftsforschung*), 10. Jg., 1995, Heft 3/4, S. 7-10.

Hermes, O.; Jödicke, R. (Emissionsrechte, 2004):

Bilanzierung von Emissionsrechten nach IFRS, in: *KoR - Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, 4. Jg., 2004, Heft 7/8, S. 287-298.

Hertel, G. (Staatsfinanzen, 1961):

Wie der Rechnungshof die Staatsfinanzen kontrolliert, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* v. 25.01.1961.

Herzig, N. (Rückstellungen, 1990):

Rückstellungen wegen öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Umweltschutz, in: *Der Betrieb - Wochenschrift für Betriebswirtschaft, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht (DB)*, 43. Jg., 1990, Heft 27/28, S. 1341-1354.

Herzig, N. (Teilwertabschreibung, 1991):

Konkurrenz von Rückstellungsbildung und Teilwertabschreibung bei Altlastenfällen, in: *Die Wirtschaftsprüfung (Wpg)*, 44. Jg., 1991, Heft 19/20, S. 610-619.

Herzig, N. (Geleitwort, 1994):

Geleitwort, in: *Köster, T.*: Umweltschutzverpflichtungen im handelsrechtlichen Jahresabschluß und in der Steuerbilanz, Düsseldorf, 1994, S. V-VI.

Herzig, N. (Umweltschutzrückstellungen, 1994):

Umweltschutzrückstellungen und Bilanzierungsprinzipien, in: *Baetge, J.* (Hrsg.): *Umweltrisiken im Jahresabschluß, Vorträge und Diskussionen aus umwelt-, handels- und steuerrechtlicher Sicht*, Schriften des Instituts für Revisionswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Düsseldorf, 1994, S. 67-89.

Herzig, N.; Köster, T. (Rückstellungen, 1994):

Rückstellungen wegen öffentlich-rechtlich begründeter Verpflichtungen, insbesondere wegen Altlastensanierungsverpflichtungen, in: *Betriebs-Berater - Zeitschrift für Recht und Wirtschaft (BB)*, 49. Jg., 1994, Beilage 23 zu Heft 33, 2. Halbjahr, S. 1*-15*.

Heubach, D. et al. (Anwendung, 2003):

Anwendung von betrieblichen Informationssystemen im Umweltcontrolling, Forschungsprojekt INTUS - Operationalisierung von Instrumenten des Umweltcontrolling durch den effektiven Einsatz von Betrieblichen Umweltinformationssystemen des Institut Arbeitswissenschaft und Technologiemanagement der Universität Stuttgart (IAT) sowie des Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) und des Fraunhofer Institut Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO), Arbeitsbericht des IAT an der Universität Stuttgart, Stuttgart/Berlin, 2003.

Hinsch, W. (Werte, 1998):

Öffentliche Werte und Wohlfahrtsoptionen, in: *Gaertner, W.* (Hrsg.): *Wirtschaftsethische Perspektiven IV - Methodische Grundsatzfragen, Unternehmensethik, Kooperations- und Verteilungsprobleme*, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 228/IV, Berlin, 1998, S. 213-241.

Hinterberger, F.; Luks, F.; Stewen, M. (Wirtschaftspolitik, 1996):

Ökologische Wirtschaftspolitik: Zwischen Ökodiktatur und Umweltkatastrophe, Berlin/Basel/Boston, 1996.

Höffe, O. (Einleitung, 2003):

Einleitung, in: *Höffe, O.* (Hrsg.): *Einführung in die utilitaristische Ethik - Klassische und zeitgenössische Texte*, 3. Aufl., Tübingen/Basel, 2003, S. 7-51.

Hoffman, A.; Eifler, P. (Datenbanklösung, 2003):

Konzeption und Umsetzung einer Datenbanklösung für das Umweltcontrolling in kleinen und mittelständischen Unternehmen, in: *Wirtschaftswissenschaftliches Studium (WiSt)*, 32. Jg., 2003, Heft 8, S. 490-494.

Hoffmann-Kamensky, M. (Organisation, 1996):

Organisation des betrieblichen Umweltschutzes und Umweltschutz-Handbuch, in: *Schimmelpfeng, L.; Machmer, D.* (Hrsg.): *Öko-Audit und Öko-Controlling gemäß ISO 14000 ff. und EG-Verordnung Nr. 1836/93*, Taunusstein, 1996, S. 49-64.

Hoitsch, H.-J.; Kals, J. (Controlling, 1995):

Anforderungen an ein zukünftiges umweltorientiertes Controlling, in: *Eichhorn, P.* (Hrsg.): *Ökosoziale Marktwirtschaft - Ziele und Wege*, Wiesbaden, 1995, S. 103-118.

Holz, F. (Demokratie, 1994):

Ökonomische Theorie der Demokratie, in: *Das Wirtschaftsstudium (WISU)*, 23. Jg., 1994, Heft 7, S. 594-596.

Homann, K.; Suchanek, A. (Ökonomik, 2000):

Ökonomik: Eine Einführung, Tübingen, 2000.

Hommel, M.; Wolf, S. (IFRIC 3, 2005):

IFRIC 3: Bilanzierung von Emissionsrechten nach IFRS - mehr Schadstoffe im Jahresabschluss, in: Betriebs-Berater - Zeitschrift für Recht und Wirtschaft (BB), 60. Jg., 2005, Heft 6, S. 315-321.

Horváth, P. (Controlling, 2006):

Controlling, 10. Aufl., München, 2006.

Hummel, J.; Kytzia, S.; Siegenthaler, C. (Informationen, 1995):

Umweltschutzrelevante Informationen in Unternehmen - Quellen und Auswertungsmethoden, in: Haasis, H.-D.; Hilty, L. M.; Kürzl, H.; Rautenstrauch, C. (Hrsg.): Betriebliche Umweltinformationsysteme (BUIS), Marburg, 1995, S. 103-120.

Hunscheid, J. (Umweltschutz, 1988):

Informationstechnik im Umweltschutz, PSI-Studie, Velbert, 1988.

Institut der deutschen Wirtschaft e. V. Köln (Deutschland, 2002) (Hrsg.):

Deutschland in Zahlen - Ausgabe 2002, Köln, 2002.

Institut der deutschen Wirtschaft e. V. Köln (Umweltpresse, 2002) (Hrsg.):

Umweltpresse 2001 - Top-Position für die Bioethik, in: Informationsdienst des Instituts der deutschen Wirtschaft (iwd), 28. Jg., 2002, Heft 5, S. 8.

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) (Lagebericht, 1998) (Hrsg.):

IDW Rechnungslegungsstandard: Aufstellung des Lageberichts (IDW RS HFA 1), in IDW-Fachnachrichten - Aktuelle Informationen des IDW für seine Mitglieder, 50. Jg., 1998, Heft 8, S. 318-332.

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) (Stellungnahme, 2001) (Hrsg.):

Stellungnahme des IDW zu einer Empfehlung der Kommission zur Berücksichtigung von Umweltaspekten in Jahresabschluß und Lagebericht, in IDW-Fachnachrichten - Aktuelle Informationen des IDW für seine Mitglieder, 53. Jg., 2001, Heft 9, S. 423-426.

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) (Lageberichterstattung, 2005) (Hrsg.):

IDW Rechnungslegungshinweis: Lageberichterstattung nach § 289 Abs. 1 und 3 HGB bzw. § 315 Abs. 1 HGB in der Fassung des Bilanzrechtsreformgesetzes (IDW RH HFA 1.007), in: Die Wirtschaftsprüfung (Wpg), 58. Jg., 2005, Heft 22, S. 1234-1235.

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) (Prüfung, 2005) (Hrsg.):

Entwurf IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung oder prüferischer Durchsicht von Berichten im Bereich der Nachhaltigkeit (IDW EPS 821) vom 12.05.2005, in: Die Wirtschaftsprüfung (Wpg), 58. Jg., 2005, Heft 15, S. 842-850 sowie Download unter: <http://www.idw.de/> - IDW Verlautbarungen - IDW Prüfungsstandards (IDW PS) - IDW EPS 821 (pdf-Datei), Abrufdatum: 20.06.2005.

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) (Schadstoffemissionsrechte, 2005) (Hrsg.):

Entwurf IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Bilanzierung von Schadstoffemissionsrechten nach HGB (IDW ERS HFA 15) vom 02.03.2005, in: Die Wirtschaftsprüfung (Wpg), 58. Jg., 2005, Heft 8, S. 465-467 sowie Download unter: <http://www.idw.de/> - IDW Verlautbarungen - IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS) - IDW ERS HFA 15 (pdf-Datei), Abrufdatum: 15.04.2005.

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) (Aufhebung, 2006) (Hrsg.):

Aufhebung des IDW Prüfungsstandards: Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Umweltberichtsprüfungen (IDW PS 820), in: Die Wirtschaftsprüfung (Wpg), 59. Jg., 2006, Heft 23, S. 1518.

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) (Prüfung, 2006) (Hrsg.):

IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung oder prüferischer Durchsicht von Berichten im Bereich der Nachhaltigkeit (IDW PS 821) vom 18.05.2006, in: Die Wirtschaftsprüfung (Wpg), 59. Jg., 2006, Heft 13, S. 854-863.

Isenmann, R.; Warkotsch, N. (Umweltberichterstattung, 1999):

Internetbasierte Umweltberichterstattung, in: Das Wirtschaftsstudium (WISU), 28. Jg., 1999, Heft 11, S. 1509-1518.

ISO (ISO 14000, 2002) (Hrsg.):

The ISO 14000 Family of International Standards, 2002 Ed., o.O., 2002, in: <http://www.iso.ch/iso/en/iso9000-14000/iso14000/iso14000index.html> - Environmental Management - The ISO 14000 Family of International Standards, Abrufdatum: 05.05.2003.

ISO (Survey, 2005) (Hrsg.):

The ISO Survey - 2004, ISO and the ISO Survey, o.O., 2005, in: <http://www.iso.org/iso/en/prods-service/otherpubs/pdf/survey2004.pdf>, Abrufdatum: 30.11.2005.

ISO (14001 neu, 2005) (Hrsg.):

ISO 14401 neu, in: http://14001news.de/ISO_14001_neu/body_iso_14001-neu.html, Abrufdatum: 19.12.2005.

Jacoby, J. (Decision Quality, 1977):

Information Load and Decision Quality: Some Contested Issues, in: Journal of Marketing Research, 14. Jg., 1977, November, S. 569-573.

Jaeckel, U. D. (Umweltberichterstattung, 1994):

Funktionen einer Umweltberichterstattung, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium (WiSt), 23. Jg., 1994, Heft 3, S. 112-116.

Jänicke, M. (Anforderungen, 1995):

Tragfähige Entwicklung: Anforderungen an die Umweltberichterstattung aus Sicht der Politikanalyse, in: *Bringezu, S.* (Hrsg.): Neue Ansätze der Umweltstatistik - Ein Wuppertaler Werkstattgespräch, Berlin/Basel/Boston, 1995, S. 9-25.

Jänicke, M. (Resource Management, 1998):

The Role of MFA and Resource Management in National Environmental Policies, in: *Bringezu, S.* (Hrsg.): Proceedings of the ConAccount Conference, 11.-12. September 1997, Wuppertal Institut, Wuppertal, 1998, S. 68-72.

Jänicke, M.; Kunig, P.; Stützel, M. (Umweltpolitik, 1999):

Lern- und Arbeitsbuch Umweltpolitik; Politik, Recht und Management des Umweltschutzes in Staat und Unternehmen, Bonn, 1999.

Jasch, A. (Normung, 1997):

Das Umweltaudit und die nationale und internationale Normung, in: *Löbel, J.; Schörghuber, W.* (Hrsg.): EU-Umweltaudits - Zukunftsfähige Geschäftsprozesse gestalten, Berlin et al., 1997, S. 71-89.

Jürgens, G.; Lang, C.; Beucker, S.; Loew, T. (Anforderungen, 2003):

Anforderungen an Betriebliche Umweltinformationssysteme (BUIS) zur Unterstützung von Instrumenten des Umweltcontrollings, Forschungsprojekt INTUS - Operationalisierung von Instrumenten des Umweltcontrolling durch den effektiven Einsatz von Betrieblichen Umweltinformationssystemen des Institut Arbeitswissenschaft und Technologiemanagement der Universität Stuttgart (IAT) sowie des Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) und des Fraunhofer Institut Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO), Arbeitsbericht des IAT an der Universität Stuttgart, o.O., 2003.

Kärst, T. (Gewissen, 2005):

Mit gutem Gewissen spekulieren - Immer mehr ethische und religiöse Fonds kommen auf den Markt - Die Renditen müssen nicht per se schlecht sein, in: Stuttgarter Zeitung v. 26.09.2005, S. 16.

Katz, A. (Staatsrecht, 1999):

Staatsrecht: Grundkurs im öffentlichen Recht, 14. Aufl., Heidelberg, 1999.

Keller, B. (Berichterstattung, 1996a):

Unternehmensexterne ökologische Berichterstattung - Entwicklung einer Konzeption mit Ansatzpunkten zur Prüfung, München, 1996.

Keller, B. (Berichterstattung, 1996b):

Unternehmensexterne ökologische Berichterstattung - Ein Konzept zur Verbesserung der ökologischen Publizität, in: Deutsches Steuerrecht (DStR), 34. Jg., 1996, Heft 42, S. 1663-1668.

Klaus, J. (Umweltnutzung, 1987):

Modelle der optimalen Umweltnutzung, Das Wirtschaftsstudium (WISU), 16. Jg., 1987, Heft 5, S. 263-270.

Klaus, J. (Berichterstattung, 1997):

Umweltökonomische Berichterstattung, in: Arentzen, U.; Lörcher, U.; Hadel, T. (Red.): Gabler Wirtschafts-Lexikon, Bd. 4, 14. Aufl., Wiesbaden, 1997, S. 3873-3877.

Klaus, J. et al. (Berichterstattung, 1994):

Umweltökonomische Berichterstattung - Ziele, Problemstellungen und praktische Ansätze, Schriftenreihe Spektrum Bundesstatistik, Bd. 5, hrsg. v. Statistisches Bundesamt, Stuttgart, 1994.

Klein, B. (Jahresabschluß, 1998):

Umweltschutzverpflichtungen im Jahresabschluß - Umwelthaftungs-, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Wiesbaden, 1998.

Klein, M.; Völker-Lehmkuhl, K. (Emissionsrechte, 2004):

Die Bilanzierung von Emissionsrechten nach den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Bilanzierung, in: Der Betrieb - Wochenschrift für Betriebswirtschaft, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht (DB), 57. Jg., 2004, Heft 7, S. 332-336.

Kloepfer, M. (Umweltrecht, 1998):

Umweltrecht, 2. Aufl., München, 1998.

Kloepfer, M.; Rehbinder, E.; Schmidt-Aßmann, E.; Kunig, P. (Umweltgesetzbuch, 1990):

Umweltgesetzbuch - Allgemeiner Teil, Forschungsbericht 10106028/01-03 UBA-FB 90-085 im Auftrag des Umweltbundesamtes, Berichte/Umweltbundesamt/7/90, Berlin, 1990.

Kloock, J. (Unternehmensrechnung, 1978):

Aufgaben und Systeme der Unternehmensrechnung, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (BFuP), 30. Jg., 1978, Heft 6, S. 493-510.

Köbler, G. (Juristisches Wörterbuch, 2001):

Juristisches Wörterbuch, Für Studium und Ausbildung, 10. Aufl., München, 2001.

Köster, T. (Jahresabschluß, 1994):

Umweltschutzverpflichtungen im handelsrechtlichen Jahresabschluß und in der Steuerbilanz, Düsseldorf, 1994.

Kohlmaier, G. H. (Klimawandel, 2001):

Klimawandel und Treibhauseffekt: „Business as Usual“ oder Übergang zu einer Energiewirtschaft mit erneuerbaren Energieträgern? Herausforderungen an die Naturbewertung aus Sicht eines Naturwissenschaftlers, in: *Beckenbach, F.* et al. (Hrsg.): Ökonomische Naturbewertung, Jahrbuch Ökologische Ökonomik, Bd. 2, Marburg, 2001, S. 343-264.

Kramer, J. (Umweltinformationssysteme, 1996):

Erfahrungen mit der Entwicklung Betrieblicher Umweltinformationssysteme, in: *Schimmelpfeng, L.; Machmer, D.* (Hrsg.): Öko-Audit und Öko-Controlling gemäß ISO 14000 ff. und EG-Verordnung Nr. 1836/93, Taunusstein, 1996, S. 95-106.

Krcmar, H. (Informationsmanagement, 1997):

Informationsmanagement, Berlin et al., 1997.

Kreikebaum, H.; Türck, R. (Bewertung, 1993):

Ein Ansatz zur Bewertung der ökologischen Wirkung von Produkten, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft (ZfB), 63. Jg., 1993, ZfB-Ergänzungsheft 2/93, S. 119-138.

Kubicek, H.; Thom, N. (Umsystem, 1976):

Umsystem, betriebliches, in: *Grochla, E.; Wittmann, W.* (Hrsg.): Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 4. Aufl., Stuttgart, 1976, Sp. 3977-4017.

Kuckartz, U. (Umweltbewusstsein, 2000):

Umweltbewusstsein in Deutschland 2000 – Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage, hrsg. v. *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - Referat Gesellschaftspolitische Grundsatzfragen*, Berlin, 2000.

Külp, B. (Wohlfahrtsökonomik, 1982):

Wohlfahrtsökonomik I: Grundlagen, in: *Albers, W.* et al. (Hrsg.): Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaften (HdWW), Neuauflage des Handwörterbuchs der Sozialwissenschaften, Bd. 9, Stuttgart et al., 1982, S. 469-486.

Kürzel, H. (Umweltinformationssysteme, 1995):

Erfahrungen in der operativen Einführung von Umweltinformationssystemen in Industriebetrieben, in: *Haasis, H.-D.; Hilty, L. M.; Kürzel, H.; Rautenstrauch, C.* (Hrsg.): Betriebliche Umweltinformationssysteme (BUIS) - Projekte und Perspektiven, Umwelt-Informatik aktuell, Bd. 5, Marburg, 1995, S. 173-184.

Kurki, H. (Umweltberichterstattung, 1997):

Regelungssystem der Umweltberichterstattung, Frankfurt a. M., 1997.

Kytzia, S. (Informationsmanagement, 1995):

Die Ökobilanz als Bestandteil des betrieblichen Informationsmanagements, Chur/Zürich, 1995.

Langer, B. (Ethikfonds, 2005):

Mit besserem Gewissen investieren - Ethikfonds versprechen, Geld nach ökologischen und sozialen Kriterien anzulegen, in: *Stuttgarter Zeitung* v. 30.07.2005, S. 17.

Lauber, W. (Öffentlichkeit, 1988):

Umweltdaten und Öffentlichkeit, in: *Betriebsgeheimnis Schadstoffe? Informationen zur Umweltpolitik des Institut für Wirtschaft und Umwelt des Österreichischen Arbeiterkammertages*, Nr. 51, Wien, 1988, S. 3-50.

Laux, H. (Entscheidungstheorie, 2003):

Entscheidungstheorie, 5. Aufl., Berlin/Heidelberg/New York, 2003.

Leffson, U. (Grundsätze, 1987):

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, 7. Aufl., Düsseldorf, 1987.

Lehman, S. (Berichterstattung, 1992):

Interne Berichterstattung: Systematisierung und Kommunikation ökologischer Informationen im Rahmen des Öko-Controlling-Verfahrens, in: *Lehman, S.; Clausen, J.* (Hrsg.): *Umweltberichterstattung von Unternehmen*, Schriftenreihe des IÖW 57/92, Berlin, 1992, S. 32-49.

Lehmann, S. (Beurteilungen, 1993):

Betriebliche Ökobilanzierung - Vom Dilemma ökologischer Beurteilungen, die nie objektiv sein können, in: *Informationsdienst Institut für ökologische Wirtschaftsforschung / Vereinigung für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW/VÖW - Informationsdienst)*, (Titel ab 1996: *Ökologisches Wirtschaften - Herausgegeben von Institut und Vereinigung für ökologische Wirtschaftsforschung*), 8. Jg., 1993, Heft 3-4, S. 12-13.

Lehner, F. (Memory, 2000):

Organisational Memory - Konzepte und Systeme für das organisatorische Lernen und das Wissensmanagement, München/Wien, 2000.

Letmathe, P.; Steven, M. (Bewertung, 1999):

Bewertung von Umweltwirkungen im Rahmen der Umweltberichterstattung, in: *Der Betrieb - Wochenschrift für Betriebswirtschaft, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht (DB)*, 52. Jg., 1999, Heft 11, S. 541-547.

Linde AG (Report, 2005) (Hrsg.):

Position beziehen. Standpunkte zur Nachhaltigkeit. Der Linde Corporate Responsibility Report, Wiesbaden/Hamburg, 2005.

Lipsey, R. G.; Lancaster, K. (Second Best, 1956):

The General Theory of Second Best, in: *The Review of Economic Studies*, Vol. 24, 1956, S. 11-32.

Loew, T. (Konzept, 2003):

Konzept zur Entscheidungsfindung über den Einsatz von betrieblichen Umweltbilanzen, Umweltkennzahlen und Flusskostenrechnungen, Forschungsprojekt INTUS - Operationalisierung von Instrumenten des Umweltcontrolling durch den effektiven Einsatz von Betrieblichen Umweltinformationssystemen des Institut Arbeitswissenschaft und Technologiemanagement der Universität Stuttgart (IAT) sowie des Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) und

des Fraunhofer Institut Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO), Arbeitsbericht des IAT an der Universität Stuttgart, Stuttgart, 2003.

Loew, T. (Konzept, 2003):

Vergleichende Analyse der Umweltcontrollinginstrumente Umweltbilanz, Umweltkennzahlen und Flusskostenrechnungen, Forschungsprojekt INTUS - Operationalisierung von Instrumenten des Umweltcontrolling durch den effektiven Einsatz von Betrieblichen Umweltinformationssystemen des Institut Arbeitswissenschaft und Technologiemanagement der Universität Stuttgart (IAT) sowie des Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) und des Fraunhofer Institut Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO), Zwischenbericht aus Arbeitspaket 1.1 + 2.1, Diskussionspapier des IÖW DP 53/02, Berlin, 2002.

Loew, T.; Kottmann, H.; Clausen, J. (Umweltkennzahlen, 1997) (Hrsg.):

Entwicklungsstand von Umweltkennzahlen und Umweltkennzahlensystemen in Theorie und Praxis, Diskussionspapier des IÖW 40/97, Berlin, 1997.

Lübke, V. (Verbraucherorganisationen, 1995):

Die Umweltberichterstattung von Unternehmen und die Informationsarbeit von Verbraucherorganisationen, in: Informationsdienst Institut für ökologische Wirtschaftsforschung / Vereinigung für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW/VÖW - Informationsdienst), (Titel ab 1996: Ökologisches Wirtschaften - Herausgegeben von Institut und Vereinigung für ökologische Wirtschaftsforschung), 10. Jg., 1995, Heft 3/4, S. 13-14.

Lübke, V.; Schoenheit, I. (Umweltberichterstattung, 1992):

Umweltberichterstattung aus verbraucherinformationspolitischer Sicht, in: *Lehman, S.; Clausen, J.* (Hrsg.): Umweltberichterstattung von Unternehmen, Schriftenreihe des IÖW 57/92, Berlin, 1992, S. 64-72.

Lundie, S. (Ökobilanzierung, 1999):

Ökobilanzierung und Entscheidungstheorie - Praxisorientierte Produktbewertung auf der Basis gesellschaftlicher Werthaltungen, Berlin et al., 1999.

Machmer, D. (ISO 14000, 1996):

Die neue Umweltmanagement-Norm ISO 14000 ff, in: *Schimmelpfeng, L.; Machmer, D.* (Hrsg.): Öko-Audit und Öko-Controlling gemäß ISO 14000 ff. und EG-Verordnung Nr. 1836/93, Taunusstein, 1996, S. 199-202.

Marggraf, R. (Wert, 2001):

Nutzungsunabhängiger Wert der Natur und ökonomisches Verhaltensmodell, in: *Beckenbach, F.* et al. (Hrsg.): Ökonomische Naturbewertung, Jahrbuch Ökologische Ökonomik Band 2, Marburg, 2001, S. 87-106.

Marr, R. (Betrieb, 1993):

Betrieb und Umwelt, in: *Bitz, M.* et al. (Hrsg.): Vahlens Kompendium der Betriebswirtschaftslehre, Bd. 1, 3. Aufl., München, 1993, S. 47-114.

McGovern, K. (Staat, 1994):

Privat oder Staat - Ökologie zwischen marktwirtschaftlicher Modernisierung und neuer Gesellschaftskritik, in: Informationsdienst Institut für ökologische Wirtschaftsforschung / Vereinigung für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW/VÖW - Informationsdienst), (Titel ab 1996: Ökologisches Wirtschaften - Herausgegeben von Institut und Vereinigung für ökologische Wirtschaftsforschung), 9. Jg., 1994, Heft 3/4, S. 29.

Meade, J. E. (Welfare, 1955/1960/1961/1962/1966):

The Theory of International Economic Policy, Bd. 2, Trade and Welfare, London/New York/Toronto, 1955, reprinted 1960, 1961, 1962 und 1966.

Meffert, H.; Bruhn, M. (Konsumenten, 1996):

Das Umweltbewußtsein von Konsumenten, in: Die Betriebswirtschaft (DBW), 56. Jg., 1996, Heft 5, S. 631-648.

Meffert, H.; Bruhn, M.; Schubert, F.; Walther, T. (Chancen, 1986):

Marketing und Ökologie - Chancen und Risiken umweltorientierter Absatzstrategien der Unternehmen, in: Die Betriebswirtschaft (DBW), 46. Jg., 1986, Heft 2, S. 140-159.

Merk, G. (Geleit, 1994):

Zum Geleit, in: Klaus, J. et al.: Umweltökonomische Berichterstattung - Ziele, Problemstellungen und praktische Ansätze, Schriftenreihe Spektrum Bundesstatistik, Bd. 5, hrsg. v. Statistisches Bundesamt, Stuttgart, 1994, S. 3.

Meyerhoff, J. (Monetarisierung, 1997):

Präferenzanalyse liefert wichtige politische und wirtschaftliche Informationen - Monetarisierung in der ökologischen Ökonomie!?, in: Ökologisches Wirtschaften - Herausgegeben von Institut und Vereinigung für ökologische Wirtschaftsforschung (Titel bis Ende 1995: Informationsdienst - Institut für ökologische Wirtschaftsforschung / Vereinigung für ökologische Wirtschaftsforschung), 12. Jg., 1997, Heft 3/4, S. 22-24.

Meyerhoff, J. (Bewertung, 1998):

Ökonomische Bewertung ökologischer Leistungen - Stand der Diskussion und mögliche Bedeutung für das BMBF-Programm „Ökologische Forschung in der Stromlandschaft Elbe“, Schriftenreihe des IÖW 136/98, Berlin, 1998.

Michaelis, P. (Umweltmanagement, 1999):

Betriebliches Umweltmanagement: Grundlagen des Umweltmanagements - Umweltmanagement in Funktionsbereichen - Fallbeispiele aus der Praxis, Herne/Berlin, 1999.

Mill, J. S. (Utilitarianism, 1861/1863/1871/1987/2004):

Utilitarianism, in: Ryan, A. (Hrsg.): John Stuart Mill and Jeremy Bentham, Utilitarianism and other Essays, Nachdruck des Textes der letzten zu Lebzeiten von John Stuart Mill 1871 in London erschienenen Ausgabe, London et al., 1987, Nachdruck 2004, S. 272-338. Erstausgabe (Nachdruck der Erstveröffentlichung): London, 1863; Erstveröffentlichung in: Wieser's magazine for town and country, Vol. 64, Juli - Dezember, 1861, S. 391-406, 525-534 u. 659-673.

Mill, J. S. (Utilitarismus, 1861/1871/1985/2004):

Der Utilitarismus, Titel der englischen Originalausgabe: Utilitarianism, London, 1861/1871, Übersetzung ins Deutsche sowie Anmerkungen und Nachwort durch Birnbacher, D., Stuttgart, 1985, Nachdruck 2004.

Mittelstaedt, H. J. (Umwelthaftungsgesetz, 1991):

Überblick über das neue Umwelthaftungsgesetz, in: Loseblattsammlung NWB - Neue Wirtschaftsbriefe - Zeitschrift für Steuer- und Wirtschaftsrecht, Nr. 6 v. 04.02.1991, Fach 25, S. 2035-2040.

Morgenstern, O. (Genauigkeit, 1965):

Über die Genauigkeit wirtschaftlicher Beobachtungen, Wien/Würzburg, 1965.

Moxter, A. (Fundamentalgrundsätze, 1976):

Fundamentalgrundsätze ordnungsmäßiger Rechenschaft, in: *Baetge, J.; Moxter, A.; Schneider, D.* (Hrsg.): Bilanzfragen, Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Ulrich Leffson, Düsseldorf, 1976, S. 87-100.

Moxter, A. (Grundsätze, 2003):

Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung, Düsseldorf, 2003.

Müller, M.; Nissen, U.; Pape, J. (Normung, 1998):

Normung von Umwelterklärungen - Notwendigkeit und Lösungsmöglichkeiten, in: *Doktoranden-Netzwerk Öko-Audit e. V.* (Hrsg.): Umweltmanagementsysteme zwischen Anspruch und Wirklichkeit: Eine interdisziplinäre Auseinandersetzung mit der EG-Öko-Audit-Verordnung und der DIN EN ISO 14001, Berlin et al., 1998, S. 161-178.

Müller-Merbach, H. (Systemansätze, 1992):

Vier Arten von Systemansätzen, dargestellt in Lehrgesprächen, in: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft (ZfB)*, 62. Jg., 1992, Heft 8, S. 853-876.

Müller-Wenk, R. (Buchhaltung, 1978):

Die ökologische Buchhaltung - Ein Informations- und Steuerungsinstrument für umweltkonforme Unternehmenspolitik, Frankfurt a. M./New York, 1978.

Mussel, G.; Pätzold, J. (Wirtschaftspolitik, 2001):

Grundfragen der Wirtschaftspolitik, 4. Aufl., München, 2001.

NABU (UIG, 2005) (Hrsg.):

Das neue Umwelt-Informations-Gesetz (UIG) - Kleiner praktischer Leitfaden, in: http://www.nabu.de/m06/m06_0204057.html, Abrufdatum: 07.10.2005.

Neitzel, H. (Standardisierung, 1994):

Standardisierung von Produkt-Ökobilanzen, in: Informationsdienst Institut für ökologische Wirtschaftsforschung / Vereinigung für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW/VÖW - Informationsdienst), (Titel ab 1996: Ökologisches Wirtschaften - Herausgegeben von Institut und Vereinigung für ökologische Wirtschaftsforschung), 9. Jg., 1994, Heft 1, S. 9-11.

Neus, W. (Betriebswirtschaftslehre, 2003):

Einführung in die Betriebswirtschaftslehre aus institutionenökonomischer Sicht, 3. Aufl., Tübingen, 2003.

Niehoff, A.; Kölle, A. (Umweltschutz, 2001):

Nachhaltigkeit sichert den Unternehmenswert - Mehr als Umweltschutz, in: *Handelsblatt* v. 09.05.2001, S. R3.

Oberender, P.; Rudolf, T. (Marktversagen, 2005):

Das Konzept des Marktversagens bei öffentlichen Gütern aus mikroökonomischer Sicht, in: *Wirtschaftswissenschaftliches Studium (WiSt)*, 34. Jg., 2005, Heft 6, S. 321-327.

Oberndörfer, D. (Demokratie, 1975/1976):

Volksherrschaft - Zur normativen Prämisse der Demokratie, in: *Dettling W.* (Hrsg.): Macht der Verbände - Ohnmacht der Demokratie? Beiträge zur Theorie und Politik der Verbände, München/Wien, 1976, S. 31-55, Erstveröffentlichung in: *Oberndörfer, D.; Jäger, W.* (Hrsg.): Eine neue Elite. Eine Kritik der kritischen Demokratietheorie, Freiburg, 1975, S. 11-43.

OECD (Deutschland, 2001) (Hrsg.):

Umweltprüfberichte: Deutschland – Schlussfolgerungen und Empfehlungen, Berlin, 2001.

Oekoradar.de (Informationen, 2002) (Hrsg.):

Informationen rund um die Beauftragen im Unternehmen, in: <http://www.oekoradar.de/de/index.html> - extras - downloads - Informationen rund um die Beauftragen im Unternehmen, Abrufdatum: 21.04.2002.

Oekoradar.de (Wirtschaften, 2002) (Hrsg.):

Nachhaltiges Wirtschaften in Deutschland - Erfahrungen, Trends und Potenziale, Witten, 2002.

Ordelheide, D. (Rechnungswesen, 1993):

Externes Rechnungswesen, in: *Bitz, M.* et al. (Hrsg.): Vahlens Kompendium der Betriebswirtschaftslehre, Bd. 2, 3. Aufl., München, 1993, S. 219-314.

Ostmann, A.; Pommerehne, W. W.; Feld, L. P.; Hart, A. (Umweltgemeingüter, 1997):

Umweltgemeingüter?, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (ZWS), 117. Jg., 1997, Heft 1, S. 107-144.

o.V. (Eigentum, 1966):

Eigentum, in: dtv-Lexikon - Ein Konversationslexikon in 20 Bänden, Bd. 4, München, 1966, S. 288.

o.V. (Nutzenfunktion, 1993):

Nutzenfunktion, in: *Dichtl, E.; Issing, O.* (Hrsg.): Vahlens großes Wirtschaftslexikon, Bd. 2, 2. Aufl., München, 1993, S. 1541.

o.V. (Nutzenfunktion, 1997):

Nutzenfunktion, in: *Arentzen, U.; Lörcher, U.; Haderler, T.* (Red.): Gabler Wirtschafts-Lexikon, Bd. 3, 14. Aufl., Wiesbaden, 1997, S. 2799.

o.V. (Umweltberichte, 2005):

Töpfer fordert Regeln für Umweltberichte, in: Stuttgarter Zeitung v. 14.04.2005, S. 11.

o.V. (Umwelthaftungsgesetz, 1997):

Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG), in: *Arentzen, U.; Lörcher, U.; Haderler, T.* (Red.): Gabler Wirtschafts-Lexikon, Bd. 4, 14. Aufl., Wiesbaden, 1997, S. 3870-3871.

o.V. (Umweltinformationssystem, 1997):

Umweltökonomische Berichterstattung, in: *Arentzen, U.; Lörcher, U.; Haderler, T.* (Red.): Gabler Wirtschafts-Lexikon, Bd. 4, 14. Aufl., Wiesbaden, 1997, S. 3872.

o.V. (Unternehmensbewertung, 2000):

Überblick über Institutionen sozial-ökologischer Unternehmensbewertung, in: Ökologisches Wirtschaften - Herausgegeben von Institut und Vereinigung für ökologische Wirtschaftsforschung (Titel bis Ende 1995: Informationsdienst - Institut für ökologische Wirtschaftsforschung / Vereinigung für ökologische Wirtschaftsforschung), 15. Jg., 2000, Heft 2, S. 27.

Paul, H. (Unternehmen, 2006):

Unternehmen werden transparenter - GmbHs, die ihre Bilanzen nicht veröffentlichen, müssen mit Geldbuße von 50.000 Euro rechnen, in: Stuttgarter Zeitung v. 18.01.2006, S. 10.

Peemöller, V. H.; Keller, B.; Schöpf, C. (Umweltkennzahlensysteme, 1996):

Ansätze zur Entwicklung von Umweltkennzahlensystemen, in: Umwelt-Wirtschafts-Forum (uwf), 4. Jg., 1996, Heft 2, S. 4-13.

Peemöller, V. H.; Zwingel, T. (Jahresabschluss, 1995):

Ökologische Aspekte im Jahresabschluss – Bilanzierung, Bilanzpolitik und Bilanzanalyse, Düsseldorf, 1995.

Peemöller, V. H.; Zwingel, T. (Berichterstattung, 1996):

Analyse der ökologischen Berichterstattung im handelsrechtlichen Jahresabschluß ausgewählter Branchen, in: Die Wirtschaftsprüfung (Wpg), 49. Jg., 1996, Heft 2, S. 50-64.

Peglau, R. (Registration, 2003):

The number of ISO14001/EMAS registration of the world, hrsg. v. *ISO World*, in: <http://www.ecology.or.jp/isoworld/english/analy14k.htm>, Abrufdatum: 28.11.2003.

Peglau, R. (Registration, 2005):

Worldwide number of ISO14001, hrsg. v. *ISO World*, in: <http://www.ecology.or.jp/isoworld/english/analy14k.htm>, Abrufdatum: 30.11.2005.

Perridon, L. (Management, 1974):

Einige Grundlagen zu einer Philosophie des Managements, in: *Macharzina, K.; Rosenstiel, L.* v. (Hrsg.): Führungswandel in Unternehmen und Verwaltung, Wiesbaden, 1974, S. 47-62.

Peters, H.-P. (Umweltberichterstattung, 1996):

“Öffentlichkeit“ als Unternehmensrisiko: Verbesserung der “Public Relations“ mittels Umweltberichterstattung, in: *Schimmelpfeng, L.; Machmer, D.* (Hrsg.): Öko-Audit und Öko-Controlling gemäß ISO 14000 ff. und EG-Verordnung Nr. 1836/93, Taunusstein, 1996, S. 159-167.

Peters, H.-R. (Wirtschaftspolitik, 1995):

Wirtschaftspolitik, 2. Aufl., München/Wien, 1995.

Pfützer, N.; Oser, P. (Jahresabschluss, 2003/2005):

Zwecke des handelsrechtlichen Jahresabschlusses, 2. Kapitel in: *Küting, K.; Weber, C.-P.* (Hrsg.): Handbuch der Rechnungslegung, Einzelabschluss - Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, Loseblattsammlung, 5. Auflage, Stuttgart, 5. Lieferung November 2003, Stand: 1. Ergänzungslieferung September 2005.

Pföhler, M.; Hermann, M. (Umwelt-Due-Diligence, 1997):

Grundsätze zur Durchführung von Umwelt-Due-Diligence, in: Die Wirtschaftsprüfung (Wpg), 50. Jg., 1997, Heft 18, S. 628-635.

Pfriem, R. (Ansatzpunkte, 1987):

Ansatzpunkte für ein ökologisches Rechnungswesen im Unternehmen, in: *Förderkreis Umwelt future e. V.* (Hrsg.): Umweltschutz - Gewinn für die Zukunft, Future-Forum 1987, 09.10.1987, Lengerich, 1987, S. 61-71.

Pfriem, R. (Unternehmensführung, 1989):

Ökologische Unternehmensführung, Schriftenreihe des IÖW 13/88, Berlin, 1989.

Pfriem, R. (Normierung, 1992):

Für die Normierung externer Umweltberichterstattung von Unternehmen, in: *Lehman, S.; Clausen, J.* (Hrsg.): Umweltberichterstattung von Unternehmen, Schriftenreihe des IÖW 57/92, Berlin, 1992, S. 50-63.

Pfriem, R. (Umweltmanagement, 1999):

Vom Umweltmanagement zur auch ökologischen Entwicklungsfähigkeit von Unternehmen – Die zweite Phase ökologischer Unternehmenspolitik, in: *Bellmann, K.* (Hrsg.): Betriebliches Umweltmanagement in Deutschland - Eine Positionsbestimmung aus Sicht von Politik, Wissenschaft und Praxis, Vortragsband zur Herbsttagung der "Wissenschaftlichen Kommission Umweltwirtschaft" im Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e. V., 12.-14. November 1998 Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Wiesbaden, 1999, S. 131-162.

Picot, A. (Umweltinformationen, 1977):

Betriebswirtschaftliche Umweltbeziehungen und Umweltinformationen: Grundlagen einer erweiterten Erfolgsanalyse für Unternehmungen, Betriebswirtschaftliche Schriften, Heft 88, Berlin, 1977.

PricewaterhouseCoopers (pwc) (Umweltinformationsgesetz, 2005) (Hrsg.):

Das Umweltinformationsgesetz und die Freiheit der Informationen, in: pwc; Heft 8, August 2005, S. 26-27.

PricewaterhouseCoopers (pwc) (Register, 2006) (Hrsg.):

Register per Mausclick, in: pwc: Steuern + Recht, 2006, Heft März, S. 20.

Prosi, G. (Umweltressourcen, 1989):

Umweltressourcen und ihre Nutzungsgrenzen, in: Das Wirtschaftsstudium (WISU), 18. Jg., 1989, Heft 10, S. 572-577.

Prosi, G. (Umweltressourcen, 1993):

Umweltressourcen in der sozialen Marktwirtschaft, in: *Lambert, M.* (Hrsg.): Umweltpolitik vor neuen Herausforderungen, Bonn, 1993, S. 97-118.

Pruckner, G. J. (Bewertungsansatz, 1995):

Der kontingente Bewertungsansatz zur Messung von Umweltgütern - Stand der Debatte und umweltpolitische Einsatzmöglichkeiten, in: Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht - Beiträge zur rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Umweltforschung (ZfU), 18. Jg., 1995, Heft 4, S. 503-536.

Pruckner, G. J. (Bewertung, 2001):

Was leistet die monetäre Bewertung in der Umweltpolitik, in: *Beckenbach, F.* et al. (Hrsg.): Ökonomische Naturbewertung, Jahrbuch Ökologische Ökonomik Band 2, Marburg, 2001, S. 107-129.

Radermacher, W.; Stahmer, C. (Gesamtrechnungen, 1995):

Umweltbezogene Gesamtrechnungen des Statistischen Bundesamtes, in: *Bringezu, S.* (Hrsg.): Neue Ansätze der Umweltstatistik - Ein Wuppertaler Werkstattgespräch, Berlin/Basel/Boston, 1995, S. 55-73.

Rahmeyer, F. (Umweltökonomie, 1997):

Volkswirtschaftliche Grundlagen der Umweltökonomie, in: *Stengel, M.; Wüstner, K.* (Hrsg.): Umweltökonomie - Eine interdisziplinäre Einführung, München, 1997, S. 35-66.

Rat der Europäischen Gemeinschaften (Entschließung, 1987):

Entschliessung(!) des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. Oktober 1987 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987-1992), in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. C 328 vom 07.12.1987, S. 1-44.

Rat der Europäischen Gemeinschaften (Richtlinie, 1990):

Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, Dokument 390L0313, in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 158 vom 23.06.1990, S. 56-58.

Rat der Europäischen Gemeinschaften (Verordnung, 1993):

Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung, in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 10.07.1993, Nr. L 168/1-L 168/18.

Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (Umweltgutachten, 1987):

Umweltgutachten 1987, Stuttgart/Mainz, 1987; sowie auch in: Deutscher Bundestag - Drucksache 11/1568 vom 21.12.1987, Bonn, 1987.

Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (Umweltgutachten, 1994):

Umweltgutachten 1994 - Für eine dauerhaft-umweltgerechte Entwicklung, in: Deutscher Bundestag - Drucksache 12/6995 vom 08.03.1994, Bonn, 1994.

Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (Umweltgutachten, 1998):

Umweltgutachten 1998 - Umweltschutz: Erreichtes sichern - Neue Wege gehen, Stuttgart, 1998.

Rautenberg, G. (Altlasten, 1993):

Die bilanzielle Behandlung von Altlasten - Rückstellung oder Teilwertabschreibung?, in: Die Wirtschaftsprüfung (Wpg), 46. Jg., 1993, Heft 9, S. 265-277.

Rautenstrauch, C. (Umweltinformationssysteme, 1999):

Betriebliche Umweltinformationssysteme - Grundlagen, Konzepte und Systeme, Berlin et al., 1999.

Reichardt, H.-J. (Ökobilanzen, 1996):

Vor- und Nachteile verschiedener Ökobilanzen, in: *Schimmelpfeng, L.; Machmer, D.* (Hrsg.): Öko-Audit und Öko-Controlling gemäß ISO 14000 ff. und EG-Verordnung Nr. 1836/93, Tausenstein, 1996, S. 65-78.

Reinhard, D. (Öko-Rating, 1997):

Öko-Rating als Instrument der Aktienanalyse - Hebelwirkung für die Umwelt, in: *Ökologisches Wirtschaften - Herausgegeben von Institut und Vereinigung für ökologische Wirtschaftsforschung* (Titel bis Ende 1995: Informationsdienst - Institut für ökologische Wirtschaftsforschung / Vereinigung für ökologische Wirtschaftsforschung), 12. Jg., 1997, Heft 3/4, S. 28-29.

Rieger, W. (Privatwirtschaftslehre, 1928/1959):

Einführung in die Privatwirtschaftslehre, 2. unv. Aufl., Erlangen, 1959, 1. Aufl., Nürnberg, 1928.

Richert, H. (Umweltberichte, 1995):

Umweltberichte: notwendig, aber nicht hinreichend - Ein Instrument zum Aufbau von Dialog und Kooperation mit Anspruchsgruppen, in: Informationsdienst Institut für ökologische Wirtschaftsforschung / Vereinigung für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW/VÖW - Informationsdienst), (Titel ab 1996: Ökologisches Wirtschaften - Herausgegeben von Institut und Vereinigung für ökologische Wirtschaftsforschung), 10. Jg., 1995, Heft 3/4, S. 6-7.

Rogler, S. (CO₂-Emissionsrechte, 2005):

Bilanzierung von CO₂-Emissionsrechten, in: KoR - Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, 5. Jg., 2005, Heft 6, S. 255-263.

Roth, U. (Umweltkostenrechnung, 1992):

Umweltkostenrechnung: Grundlagen und Konzeption aus betriebswirtschaftlicher Sicht, Wiesbaden, 1992.

Rothfelder, H. (Aktivität, 1993):

Ökonomische Aktivität, in: *Dichtl, E.; Issing, O.* (Hrsg.): Vahlens großes Wirtschaftslexikon, Bd. 2, 2. Aufl., München, 1993, S. 1557.

Rückle, D. (Handhabung, 1992):

Entscheidungstheoretische Ansätze zur Handhabung umweltbezogener Unternehmensrisiken, in: *Wagner, G. R.* (Hrsg.): Ökonomische Risiken und Umweltschutz, München, 1992, S. 46-66.

Schaltegger, S.; Sturm, A. (Entscheidungen, 1992):

Ökologieorientierte Entscheidungen in Unternehmen - Ökologieorientiertes Rechnungswesen statt Ökobilanzierung: Notwendigkeit, Kriterien, Konzepte, Bern/Stuttgart/Wien, 1992.

Schaltegger, S.; Sturm, A. (Entscheidungen, 1994):

Ökologieorientierte Entscheidungen in Unternehmen - Ökologieorientiertes Rechnungswesen statt Ökobilanzierung: Notwendigkeit, Kriterien, Konzepte, 2. Aufl., Bern/Stuttgart/ Wien, 1994.

Schefold, B. (Natur, 2001):

Ökonomische Bewertung der Natur aus dogmengeschichtlicher Perspektive - eine Skizze, in: *Beckenbach, F.* et al. (Hrsg.): Ökonomische Naturbewertung, Jahrbuch Ökologische Ökonomik, Bd. 2, Marburg, 2001, S. 17-61.

Schellhorn, M. (Umweltrechnungslegung, 1995):

Umweltrechnungslegung: Instrumente der Rechenschaft über die Inanspruchnahme der natürlichen Umwelt, Wiesbaden, 1995.

Schlieper, U. (Wohlfahrtsökonomik, 1982):

Wohlfahrtsökonomik II: Theorie des Zweitbesten, in: *Albers, W.* et al. (Hrsg.): Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaften (HdWW), Neuauflage des Handwörterbuchs der Sozialwissenschaften, Bd. 9, Stuttgart et al., 1982, S. 486-493.

Schmalenbach, E. (Bilanzlehre, 1919):

Grundlagen dynamischer Bilanzlehre, Sonderabdruck aus der „Zeitschrift für Handelwissenschaftliche Forschung“, 13. Jg., Leipzig, 1919.

Schmalenbach, E. (Bilanz, 1926):

Dynamische Bilanz, 4. Aufl., frühere Auflagen unter dem Titel: Grundlagen dynamischer Bilanzlehre, Leipzig, 1926.

Schmalenbach, E. (Wirtschaft, 1949):

Der freien Wirtschaft zum Gedächtnis, 2. Aufl., Köln/Opladen, 1949.

Schmid, U. (Anspruchsgruppen-Konzept, 1997):

Das Anspruchsgruppen-Konzept, in: Das Wirtschaftsstudium (WISU), 26. Jg., 1997, Heft 7, S. 633-635.

Schmid, U. (Perspektiven, 1999):

Perspektiven eines ökologisch nachhaltigen Managements, in: *Bellmann, K.* (Hrsg.): Betriebliches Umweltmanagement in Deutschland - Eine Positionsbestimmung aus Sicht von Politik, Wissenschaft und Praxis, Vortragsband zur Herbsttagung der "Wissenschaftlichen Kommission Umweltwirtschaft" im Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e. V., 12.-14. November 1998 Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Wiesbaden, 1999, S. 191-229.

Schmidheiny, S.; Business Council for Sustainable Development (BCSD) (Kurswechsel, 1992):

Kurswechsel - Globale unternehmerische Perspektiven für Entwicklung und Umwelt, Titel der amerikanischen Originalausgabe: *Changing Course - A Global Perspective on Development and the Environment*, Cambridge (Mass.), 1992, Übersetzung ins Deutsche durch *Brumm, B.* u. *Sandner, R.*, 4. Aufl., München, 1992.

Schmidt, R.; Roth, B. (Umweltschutzverpflichtungen, 2004):

Bilanzielle Behandlung von Umweltschutzverpflichtungen, in: *Der Betrieb - Wochenschrift für Betriebswirtschaft, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht (DB)*, 57. Jg., 2004, Heft 11, S. 553-558.

Schneider, D. (Betriebswirtschaftslehre, 1995):

Betriebswirtschaftslehre, Bd. 1, Grundlagen, 2. Aufl., München/Wien, 1995.

Schneider, D. (Entscheidungstheorie, 1995):

Informations- und Entscheidungstheorie, München/Wien, 1995.

Schneider, D. (Betriebswirtschaftslehre, 1997):

Betriebswirtschaftslehre, Bd. 2, Rechnungswesen, 2. Aufl., München/Wien, 1997.

Schneider, D. (Betriebswirtschaftslehre, 2001):

Betriebswirtschaftslehre, Bd. 4, Geschichte und Methoden der Wirtschaftswissenschaft, München/Wien, 2001.

Schock, G. (Umweltmanagement, 2003):

Vom Umweltmanagement zum Nachhaltigkeitsmanagement, in: *Wagner, S.; Kupp, M.; Matzel, M.* (Hrsg.): *Quantitative Modelle und nachhaltige Ansätze der Unternehmensführung*, Günter Beuermann zum 65. Geburtstag, Heidelberg, 2003, S. 265-279.

Schoer, K. (Gesamtrechnungen, 2000):

Umweltökonomische Gesamtrechnungen, Gesamtkonzeption und Ergebnisse, in: *Allgemeines Statistisches Archiv*, 84. Jg., 2000, Heft 2, S. 191-203.

Schrader, C.; Zschiesche, M. (Umweltinformationsgesetz, 2005):

Das neue Umweltinformationsgesetz des Bundes, in: http://www.ufu.de/index.php?option=com_docman&task=doc_download&gid=17, Abrufdatum: 07.10.2005.

Schulte, H. (Umweltrecht, 1999):

Umweltrecht, Heidelberg, 1999.

Schulz, W. F. (Umweltkosten, 2004):

Externe Umweltkosten aus Unternehmenssicht, in: *Fritsch, M.* (Hrsg.): *Marktdynamik und Innovation - Gedächtnisschrift für Hans-Jürgen Ewers*, Berlin, 2004, S. 301-321.

Schulz, W.; Kreeb, M.; Letmathe, P. (Umweltkosten, 2000):

Betriebliches Umweltkostenmanagement - Mit externen Umweltkosten rechnen? Expertise für das Institut für Ökologische Wirtschaftsforschung im Auftrag des Bundesumweltministeriums und des Umweltbundesamtes im Rahmen des UFOPLAN-Vorhabens „Leitfaden Umweltkostenmanagement“, Berlin et al., 2000.

Schumann, J.; Meyer, U.; Ströbele, W. (Theorie, 1999):

Grundzüge der mikroökonomischen Theorie, 7. Aufl., Berlin et al., 1999.

Schwarz, E. J.; Steven, M.; Letmathe, P. (Umweltberichterstattung, 1997):

Methoden der Umweltberichterstattung, in: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft (ZfB)*, 67. Jg., 1997, Heft 4, S. 471-498.

Schweitzer, M.; Küpper, H.-U. (Kosten- und Erlösrechnung, 1998):

Systeme der Kosten und Erlösrechnung, 7. Aufl., München, 1998.

Senn, J. F. (Unternehmensführung, 1986):

Ökologie-orientierte Unternehmensführung - Theoretische Grundlagen, empirische Fallanalysen und mögliche Basisstrategien, Frankfurt a. M./Bern/New York, 1986.

Siebert, H. (Umwelt, 1988):

Die Umwelt in der ökonomischen Theorie, in: *Allgemeines Statistisches Archiv*, Bd. 72, Nr. 1, 1988, S. 40-57.

Siebert H. (Volkswirtschaftslehre, 1996):

Einführung in die Volkswirtschaftslehre, Stuttgart/Berlin/Köln, 1996.

Siegel, T. (Umweltschutz, 1993):

Umweltschutz im Jahresabschluß - Probleme und Lösungsansätze, in: *Betriebs-Berater - Zeitschrift für Recht und Wirtschaft (BB)*, 48. Jg., 1993, Heft 5, S. 326-336.

Siegel, T. (Aufwendungen, 1995):

Umweltschutzbedingte Aufwendungen - Zur Diskussion ihrer Berücksichtigung im Jahresabschluß, in: *Der Betrieb - Wochenschrift für Betriebswirtschaft, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht (DB)*, 48. Jg., 1995, Heft 11, S. 537-542.

Siemens AG (Systemdarstellung, 1986):

Umweltschutz - Versuch einer Systemdarstellung, Berlin, 1986.

Smeddinck, U. (Vernetzung, 2003):

Dekonstruktion des Düngemittelgesetzes? - Zur Vernetzung des Umweltrechts nach Scheitern des UGB, in: *Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht - Beiträge zur rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Umweltforschung (ZfU)*, 26. Jg., 2003, Heft 2, S. 245-259.

Smith, A. (Wealth, 1776/1986):

An Inquiry into the Nature and the Causes of the Wealth of Nations, in zwei Bänden, Vol. I u. II., London, 1776; Faksimileausgabe, hrsg. v. *Engels, W.* et al., Düsseldorf/Darmstadt, 1986.

Smith, A. (Wohlstand, 1789/1974):

Der Wohlstand der Nationen - Eine Untersuchung seiner Natur und seiner Ursachen, Übersetzung ins Deutsche durch *Recktenwald, H. C.*, München, 1974, Originaltitel: *An Inquiry into the Nature and the Causes of the Wealth of Nations*, 5. Aufl., London, 1789.

Söllner, F. (Neoklassik, 1993):

Neoklassik und Umweltökonomie, in: *Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht - Beiträge zur rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Umweltforschung (ZfU)*, 16. Jg., 1993, Heft 4, S. 431-460.

Söllner, F. (Denken, 2001):

Die Geschichte des ökonomischen Denkens, 2. Aufl., Berlin et al., 2001.

Sohmen, E. (Allokationstheorie, 1992):

Allokationstheorie und Wirtschaftspolitik, 2. unv. Aufl., Tübingen, 1992.

Spencer-Cooke, A. (Reporting, 1995):

Engaging Stakeholders: The Next Challenge in Corporate Environmental Reporting, in: Informationsdienst Institut für ökologische Wirtschaftsforschung / Vereinigung für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW/VÖW - Informationsdienst), (Titel ab 1996: *Ökologisches Wirtschaften - Herausgegeben von Institut und Vereinigung für ökologische Wirtschaftsforschung*), 10. Jg., 1995, Heft 3/4, S. 4-5.

Spiller, A. (Produktpolitik, 1996):

Ökologieorientierte Produktpolitik - Forschung Medienberichte und Marktsignale, Marburg, 1996.

Sprau, H. (§ 666, 2005):

§ 666, in: *Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 7, Palandt Bürgerliches Gesetzbuch*, bearbeitet von *Bassenge, P.* et al., 64. Auflage, München, 2005, S. 1043-1044.

Sprenger, R.-U.; Rave, T. (Unternehmensbefragung, 2002):

Auswertung der Unternehmensbefragung für das Verbundprojekt „Ökoradar“ - Endbericht, Untersuchung des *ifo Institut für Wirtschaftsforschung (München)*, München, 2002,

Stahlin-Witt, E. (Bewertung, 1993):

Bewertung von Umweltgütern, in: *Frey, R. L.* (Hrsg.): *Mit Ökonomie zur Ökologie: Analyse und Lösungen des Umweltproblems aus ökonomischer Sicht*, 2. Aufl., Basel/Frankfurt a. M./Stuttgart, 1993, S. 219-230.

Stahlmann, V. (Umweltrechnung, 1999):

Unterstützung des Umweltmanagements durch Umweltrechnung, in: *Seidel, E.* (Hrsg.): *Betriebliches Umweltmanagement im 21. Jahrhundert - Aspekte, Aufgaben, Perspektiven*, Berlin et al., 1999, S. 231-254.

Statistisches Bundesamt (Umweltökonomische Gesamtrechnungen, 2001a):

Umwelt – Bericht des Statistischen Bundesamtes zu den Umweltökonomischen Gesamtrechnungen (UGR) 2001, in: http://www.destatis.de/themen/d/thm_umwelt.htm, Abrufdatum: 25.04.2002.

Statistisches Bundesamt (Umweltökonomische Gesamtrechnungen, 2001b):

Umweltökonomische Gesamtrechnungen (UGR) - Ziele, Konzepte und methodische Grenzen, Oktober 2001, in: <http://www.destatis.de/cgi-bin/printview.pl> - Downloads: Aufsatz „Umweltökonomische Gesamtrechnungen (UGR) - Ziele, Konzepte und methodische Grenzen“, Abrufdatum: 25.04.2002.

Statistisches Bundesamt (Datenreport, 2002) (Hrsg.):

Datenreport 2002 - Zahlen und Fakten über die Bundesrepublik Deutschland, hrsg. in Zusammenarbeit mit dem *Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB)* und dem *Zentrum für Umfragen, Methoden und Analysen Mannheim (ZUMA)*, Schriftenreihe Bd. 376, Bonn, 2002.

Statistisches Bundesamt (Unternehmen, 2005):

Umsatzsteuerpflichtige Unternehmen, in: http://www.destatis.de/themen/d/thm_unternehmen.php, Abrufdatum: 07.12.2005.

Steger, U.; Winter, M. (Marktveränderungen, 1996):

Strategische Früherkennung zur Antizipation ökologisch motivierter Marktveränderungen, in: *Die Betriebswirtschaft (DBW)*, 56. Jg., 1996, Heft 5, S. 607-629.

Stein, E. (Staatsrecht, 1991):

Staatsrecht, 13. Aufl., Tübingen, 1991.

Stelzer, V. (IVU, 1996):

Die neue „EG-Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung IUV“, in: *Schimmelpfeng, L.; Machmer, D.* (Hrsg.): *Öko-Audit und Öko-Controlling gemäß ISO 14000 ff. und EG-Verordnung Nr. 1836/93*, Taunusstein, 1996, S. 177-197.

Steven, M. (Produktion, 1994):

Produktion und Umweltschutz - Ansatzpunkte für die Integration von Umweltschutzmaßnahmen in die Produktionstheorie, Wiesbaden, 1994.

Steven, M. (Bewertung, 1999):

Zur Bewertung von Umweltwirkungen im umweltorientierten Rechnungswesen, in: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft (ZfB)*, 69. Jg., 1999, Heft 10, S. 1085-1109.

Steven, M.; Letmathe, P. (Datenbank, 1999):

Datenbank zur Umweltberichterstattung: Aufbau und Nutzungsmöglichkeiten, Arbeitsbericht Nr. 79, Institut für Unternehmensführung und Unternehmensforschung, Ruhr-Universität Bochum, Bochum, 1999.

Steven, M.; Letmathe, P. (Umwelterklärungen, 1999):

Anforderungen an Umwelterklärungen aus wissenschaftlicher und politischer Sicht, in: *Bellmann, K.* (Hrsg.): *Betriebliches Umweltmanagement in Deutschland - Eine Positionsbestimmung aus Sicht von Politik, Wissenschaft und Praxis*, Vortragsband zur Herbsttagung der „Wissenschaftlichen Kommission Umweltwirtschaft“ im Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e. V., 12.-14. November 1998 Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Wiesbaden, 1999, S. 59-96.

Steven, M.; Letmathe, P. (Kennzahlen, 2000):

Der Einsatz von Kennzahlen in der Umweltberichterstattung, in: *Zeitschrift für angewandte Umweltforschung (ZAU)*, 13. Jg., 2000, Heft 1/2, S. 31-49.

Steven, M.; Letmathe, P. (Produktions- und Kostentheorie, 2003):

Umweltbezogene Produktions- und Kostentheorie, in: *Wagner, S.; Kupp, M.; Matzel, M.* (Hrsg.): *Quantitative Modelle und nachhaltige Ansätze der Unternehmensführung*, Günter Beuermann zum 65. Geburtstag, Heidelberg, 2003, S. 119-132.

Steven, M.; Letmathe, P.; Schwarz, E. J. (Grundsätze, 1997):

Grundsätze ordnungsmäßiger Umweltberichterstattung, in: Betriebs-Berater - Zeitschrift für Recht und Wirtschaft (BB), 52. Jg., 1997, Heft 43, S. 2207-2213.

Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P. (Umweltberichterstattung, 1995):

Umweltberichterstattung: Grundlagen, Methoden, Anwendung - Teil I: Grundlagen der Umweltberichterstattung, Arbeitsberichte des Lehrstuhls für Produktion und Logistik Nr. 5 der Universität Gesamthochschule Essen, Essen, 1995.

Steven, M.; Schwarz, E. J.; Letmathe, P. (Umweltberichterstattung, 1997):

Umweltberichterstattung und Umwelterklärung nach der EG-Ökoaudit-Verordnung: Grundlagen, Methoden und Anwendungen, Berlin et al., 1997.

Stigler, G. J. (Theory, 1966):

The Theory of Price, 3. Aufl., New York/London, 1966.

Stobbe, A. (Mikroökonomik, 1991):

Mikroökonomik, 2. Aufl., Berlin et al., 1991.

Streck, M.; Binnewies, B. (Emissionshandelsgesetz, 2004):

Gestaltungsmöglichkeiten, Bilanzierungs- und Steuerfragen zum Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG), in: Der Betrieb - Wochenschrift für Betriebswirtschaft, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht (DB), 57. Jg., 2004, Heft 21, S. 1116-1122.

Suchanek, A. (Liberalismus, 1995):

Politischer Liberalismus und das Problem der intergenerationellen Gerechtigkeit, in: Pies, I.; Leschke, M. (Hrsg.): John Rawls' politischer Liberalismus, Tübingen, 1995, S. 129-141.

Teichert, V. (Perspektiven, 1993):

Perspektiven einer sozial-ökologischen Bilanzierung, in: Informationsdienst Institut für ökologische Wirtschaftsforschung / Vereinigung für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW/VÖW - Informationsdienst), (Titel ab 1996: Ökologisches Wirtschaften - Herausgegeben von Institut und Vereinigung für ökologische Wirtschaftsforschung), 8. Jg., 1993, Heft 5, S. 16-17.

Thiele, H. D.; Wronka, T. C. (Bewertung, 2002):

Umweltgüter und ihre Bewertung: Möglichkeiten und Grenzen des Benefit Transfers, in: Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht - Beiträge zur rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Umweltforschung (ZfU), 25. Jg., 2002, Heft 3, S. 383-404.

Tilly, R. H. (Geschichte, 1993) (Hrsg.):

Geschichte der Wirtschaftspolitik - Vom Merkantilismus zur Sozialen Marktwirtschaft, München/Wien, 1993.

Töpfer, K. (Umweltschutz, 1993):

Umweltschutz und Unternehmung, in: Wittmann, W. et al. (Hrsg.): Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Teilband 3 R-Z, 5. Aufl., Stuttgart, 1993, Sp. 4259-4271.

Uka, W. (Umweltberichterstattung, 1986):

Umweltberichterstattung der Grossunternehmen - An Beispielen der Geschäftsberichte der Elektrizitätswirtschaft und der Chemischen Industrie, IIUG rep 86-13, Berlin, 1986.

Ulrich, H. (Unternehmung, 1970):

Die Unternehmung als produktives und soziales System, Grundlagen der allgemeinen Unternehmungslehre, 2. Aufl., Bern/Stuttgart, 1970.

Ulrich, H. (Unternehmungspolitik, 1987):

Unternehmungspolitik, 2. Aufl., Bern/Stuttgart, 1987.

Ulrich, H.; Krieg, W. (Management-Modell, 1974):

St. Galler Management-Modell, 3. Aufl., Bern, 1974.

Ulrich, P. (Vernunft, 1987):

Transformation der ökonomischen Vernunft – Fortschrittsperspektiven der modernen Industriegesellschaft, 2. Aufl., Bern/Stuttgart, 1987.

Umweltbundesamt (Ökobilanzen, 1992) (Hrsg.):

Ökobilanzen für Produkte. Bedeutung - Sachstand - Perspektiven, Umweltbundesamt Texte 38/92, Berlin, 1992.

Umweltbundesamt, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

(Umweltbeobachtung, 2002) (Hrsg.):

Ökosystemare Umweltbeobachtung Vom Konzept zur Umsetzung, 2. Aufl., München/Berlin, 2002.

UNEP United Nations Environment Programme - Industry and Environment (Reporting, 1994)

(Hrsg.):

Company Environmental Reporting: A Measure of the Progress of Business & Industry Towards Sustainable Development, Technical Report No. 24, Paris/London, 1994.

United Nations (Accounting, 1993):

Integrated Environmental and Economic Accounting – Handbook of National Accounting, Studies in Methods, Series F, No. 61, hrsg. v. *United Nations Department for Economic and Social Information and Policy Analysis - Statistical Division*, New York, 1993.

United Nations, European Commission, International Monetary Fund, Organisation for Economic Co-operation and Development, World Bank (Handbook, 2003) (Hrsg.):

Integrated Environmental and Economic Accounting 2003 - Final draft circulated for information prior to official editing, Handbook of National Accounting, Studies in Methods, Series F, No. 61, Rev. 1, o.O., 2003.

Valsangiacomo, A. (Ökologie, 1998):

Die Natur der Ökologie: Anspruch und Grenzen ökologischer Wissenschaften, Zürich, 1998.

Varian, H. R. (Mikroökonomie, 1985):

Mikroökonomie, Übersetzung ins Deutsche durch *Martin Weigert*, 2. Aufl., München/Wien, 1985.

Varian, H. R. (Mikroökonomik, 1999):

Grundzüge der Mikroökonomik, Übersetzung ins Deutsche durch *Reiner Buchegger*, 4. Aufl., München/Wien, 1999.

Vaterlaus, S. (Berichterstattung, 1991):

Ökonomisch-ökologische Berichterstattung, in: *Frey, R. L. et al.* (Hrsg.): Mit Ökonomie zur Ökologie: Analyse und Lösung des Umweltproblems aus ökonomischer Sicht, 2. Aufl., Basel, Frankfurt a. M., Stuttgart, 1991, S. 205-218.

Vaterlaus, S. (Wohlstand, 1996):

Der relative Wohlstand - Eine integrierte ökonomisch-ökologische Umweltberichterstattung als Ergänzung zur Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, Wirtschaftswissenschaftliches Zentrum der Universität Basel, WWZ-Beiträge, Bd. 24, Chur/Zürich, 1996.

Völker-Lehmkuhl, K. (Risiken, 2005):

Risiken des Abschlussprüfers durch den CO₂-Emissionshandel - Zugleich Zusammenfassung des IDW ERS HFA 15 zur Bilanzierung von Schadstoffemissionsrechten nach HGB, in: Der Betrieb - Wochenschrift für Betriebswirtschaft, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht (DB), 58. Jg., 2005, Heft 15, S. 785-790.

Vollmer, S. A. M. (Umwelterklärung, 1995):

EG-Öko-Audit-Verordnung - Umwelterklärung: Anforderungen, Hintergründe, Gestaltungsoptionen, Berlin et al., 1995.

Vormbaum, H.; Ornau, H. (Kalkulationsverfahren, 1992):

Kalkulationsverfahren im Überblick, in: *Männel, W.* (Hrsg.): Handbuch Kostenrechnung, Wiesbaden, 1992.

Wächter, H. (Wirtschaftlichkeitsprinzip, 1973):

Einzel- und gesamtwirtschaftliche Aspekte des Wirtschaftlichkeitsprinzips und Konsequenzen für das Zielsystem der Unternehmung, in: WSI-Forum am 6. und 7. Juni 1973 - Arbeitsorientierte Einzelwirtschaftslehre contra Kapitalorientierte Betriebswirtschaftslehre, hrsg. v. *Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut des Deutschen Gewerkschaftsbundes GmbH (WSI)*, Köln, 1973, S. 38-68.

Wagenblaß, H. (Volkswirtschaftslehre, 2001):

Volkswirtschaftslehre, öffentliche Finanzen und Wirtschaftspolitik, 7. Aufl., Heidelberg, 2001.

Wagner, G. R. (Rechnungswesen, 1993):

Rechnungswesen und Umwelt, in: *Wittmann, W.* et al. (Hrsg.): Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Teilband 3, 5. Aufl., Stuttgart, 1993, Sp. 3664-3677.

Wagner, G. R. (Umweltökonomie, 1997):

Betriebswirtschaftliche Umweltökonomie, Reihe Grundwissen der Ökonomik - Betriebswirtschaftslehre, hrsg. v. *Bea, F. X.; Dichtl, E.; Schweitzer, M.*, Stuttgart, 1997.

Wagner, S. (Novellierung, 2003):

Die Novellierung der EG-Öko-Audit-Verordnung unter dem Aspekt der Integration, in: *Wagner, S.; Kupp, M.; Matzel, M.* (Hrsg.): Quantitative Modelle und nachhaltige Ansätze der Unternehmensführung, Günter Beuermann zum 65. Geburtstag, Heidelberg, 2003, S. 91-103.

Wanieck, O. (Rückstellungen, 1994):

Umweltrecht - Grenze und Vorgabe für Rückstellungen, in: *Baetge, J.* (Hrsg.): Umweltrisiken im Jahresabschluß, Vorträge und Diskussionen aus umwelt-, handels- und steuerrechtlicher Sicht, Schriften des Instituts für Revisionswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Düsseldorf, 1994, S. 25-50.

Weber, K. (Rechtswörterbuch, 2004) (Hrsg.):

Rechtswörterbuch, begründet von *Carl Creifelds*, bearbeitet von *Guntz, D.* et al., 18. Auflage, München, 2004.

Weber, M. (Objektivität, 1904/1988):

Die »Objektivität« sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, in: *Winckelmann, J.* (Hrsg.): Max Weber - Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Tübingen, 7. Aufl., 1988, S. 146-214; Erstveröffentlichung in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 19. Bd., 1904, S. 22-87.

Weber, M. (Wertfreiheit, 1917/1988):

Der Sinn der »Wertfreiheit« der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften, in: *Winckelmann, J.* (Hrsg.): Max Weber - Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Tübingen, 7. Aufl., 1988, S. 489-540; Erstveröffentlichung in: Logos - Internationale Zeitschrift für Philosophie und Kultur, Bd. VII, 1917, S. 40-88.

Weidner, H.; Reh binder, E.; Sprenger, R. U. (Japan, 1989):

Darstellung und Wirkungsanalyse der ökonomischen Instrumente der Umweltpolitik in Japan, Studie des IFO-Institut für Wirtschaftsforschung, Abteilung Umweltökonomie, Forschungsvorhaben Nr. 101 03 087 im Auftrag des Umweltbundesamtes, München, 1989.

Weikard, H.-P. (Generationen, 1998):

Können Verpflichtungen gegenüber zukünftigen Generationen vertragstheoretisch begründet werden?, in: *Gaertner, W.* (Hrsg.): Wirtschaftsethische Perspektiven IV - Methodische Grundsatzzfragen, Unternehmensethik, Kooperations- und Verteilungsprobleme, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 228/IV, Berlin, 1998, S. 195-211.

Weimann, J. (Umweltökonomik, 1995):

Umweltökonomik – Eine theorieorientierte Einführung, 3. Aufl., Berlin et al., 1995.

Weizsäcker, E. U. v.; Lovins, A. B.; Hunter Lovins, L. (Faktor Vier, 1995):

Faktor Vier: Doppelter Wohlstand - halbiertes Naturverbrauch. Der neue Bericht an den Club of Rome, München, 1995.

Welter, M. (Information, 2004):

Information in der Betriebswirtschaftslehre - Eine Übersicht anhand fünf ausgewählter betriebswirtschaftlicher Orientierungen, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium (WiSt), 33. Jg., 2004, Heft 9, S. 563-567.

Wicke, L. (Umweltökonomie, 1993):

Umweltökonomie - Eine praxisorientierte Einführung, 4. Aufl., München, 1993.

Wicke, L.; Haasis, H.-D.; Schafhausen, F.; Schulz, W. (Umweltökonomie, 1992):

Betriebliche Umweltökonomie - Eine praxisorientierte Einführung, München, 1992.

Wiese, H.; Casajus, A. (Externalitätenproblem, 1995):

Pigou, Coase und das Externalitätenproblem, in: Das Wirtschaftsstudium (WISU), 24. Jg., 1995, Heft 8/9, S. 717-723.

Wietschel, M.; Enzensberger, N.; Rentz, O. (Bewertungsproblematik, 2002):

Zur Bewertungsproblematik von Nachhaltigkeitsstrategien am Beispiel der Energieversorgung, in: Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht - Beiträge zur rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Umweltforschung (ZfU), 25. Jg., 2002, Heft 1, S. 105-124.

Wietschel, M.; Fichtner, W.; Rentz, O. (Verwertungsnetzwerke, 2000):

Zur Theorie und Praxis von regionalen Verwertungsnetzwerken, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium (WiSt), 29. Jg., 2000, Heft 10, S. 568-574.

Wissenschaftlicher Rat der Dudenredaktion (Fremdwörterbuch, 1997) (Hrsg.):

Duden - Fremdwörterbuch, Duden Bd. 5, 6. Aufl., Mannheim/Wien/Zürich, 1997.

Wöhe, G. (Handels- und Steuerbilanz, 2001):

Die Handels- und Steuerbilanz - Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche und steuerrechtliche Grundsätze der Bilanzierung, 4. Aufl., München, 2001.

Wöhe, G.; Döring, U. (Bilanzierung, 1997):

Bilanzierung und Bilanzpolitik - Betriebswirtschaftlich - Handelsrechtlich - Steuerrechtlich, 9. Aufl., München, 1997.

Woll, A. (Volkswirtschaftslehre, 2003):

Allgemeine Volkswirtschaftslehre, 14. Aufl., München, 2003.

World Commission on Environment and Development (WCED) (Future, 1987) (Hrsg.):

Report to the World Commission on Environment and Development - Our Common Future (sogen. "Brundtland-Bericht"), Originalbericht in sechs Sprachen: Nairobi, 1987; auch publiziert unter: Oxford, 1987 (englisch) sowie unter: *Hauff, V.* (Hrsg.): Unsere gemeinsame Zukunft. Der Brundtland-Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung, Greven, 1987 (deutsch).

Wysocki, K. v. (Sozialbilanz, 1975):

Das Unternehmen in seiner Umwelt: Möglichkeiten und Grenzen der Sozialbilanz, in: *Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.* (Hrsg.): Bericht über die Fachtagung 1974 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, 1975, S. 221-226.

Wysocki, K. v. (Sozialbilanzen, 1981):

Sozialbilanzen - Inhalt und Formen gesellschaftsbezogener Berichterstattung, in der Reihe: Grundwissen der Ökonomik - Betriebswirtschaftslehre, hrsg. v. *Bea, F. X.; Dichtl, E.; Schweizer, M.*, Stuttgart/New York, 1981.

Zahn, E.; Steimle, V. (Umweltinformationssysteme, 1993):

Umweltinformationssysteme und umweltbezogene Strategieunterstützungssysteme, in: *Wagner, G. R.* (Hrsg.): Betriebswirtschaft und Umweltschutz, Stuttgart, 1993, S. 225-249.

